Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle



Technologietransfer und Non-Proliferation

Leitfaden für Industrie und Wissenschaft

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 5

I. Einführung 6
1. Zielsetzung von Kontrollen 6
2. Eigenverantwortlichkeit 7
3. Warnhinweise 8
   a) Verdachtsmomente begründet durch die Person des Anfragenden 8
   b) Verdachtsmomente begründet durch „unübliche" Verhaltensmuster 9
4. Besondere Hinweise für Hochschulen und Forschungseinrichtungen 10
5. Vorteile einer funktionsfähigen Exportkontrolle 11
6. Aufbau dieses Merkblatts 11

II. Gelistete Güter 12
1. Gelistete Güter – ein Überblick 12
   Rüstungsgüter 12
   Dual-Use-Güter 12
   Ausnahmen für Grundlagenforschung und allgemein zugängliche Technologie 12
2. Technology Readiness Level als Abgrenzungsmerkmal 13
3. EMT – Emerging Technologies 13

III. Ausfuhr von Technologie 14
1. In welchen Fällen ist die Beantragung einer Genehmigung beim BAFA erforderlich? 14
   a) Genehmigungspflichten 14
      aa) Überblick 14
      bb) Technologie im Sinne von Anhang I der EU-Dual-Use-Verordnung oder Teil I Abschnitt A bzw. Abschnitt B der Ausfuhrliste 15
      cc) Vorliegen einer Ausfuhr 18
      dd) E-Mail 20
      ee) Telefon- oder Videokonferenz 20
      ff) Mobiles Arbeiten 20
      gg) Cloud Computing 21
   b) Verfahrenserleichterungen in Form von Allgemeinen Genehmigungen 24
      aa) Allgemeine Genehmigungen für Dual-Use-Technologie 24
      bb) Allgemeine Genehmigungen für Rüstungstechnologie 24
2. Was ist bei der Beantragung einer Genehmigung zu berücksichtigen? 25
   a) Antragsformular 25
   b) Verfahren im BAFA bei Dual-Use-Technologie 25
   c) Verfahrenserleichterungen für mehrere gleichförmige Ausfuhren (Sammelgenehmigung) 26

IV. Technische Unterstützung 27
1. In welchen Fällen können für die Erbringung einer technischen Unterstützung Genehmigungspflichten bestehen? 28
   a) Genehmigungs- und Unterrichtungspflichten 28
      aa) Erbringung technischer Unterstützung 28
      bb) Ort der Erbringung und Empfänger der technischen Unterstützung, kritische Verwendung 29
2. Was ist bei einer Antragstellung/Unterrichtung zu berücksichtigen? 34
   a) Formulare und Zeitpunkt 34
   b) Beizufügende Informationen 34
   c) Sonstige Anfrage 34

V. Verhältnis zwischen Ausfuhr und Technischer Unterstützung 36

VI. Handels- und Vermittlungsgeschäfte („Brokering") 37

VII. US-Recht 39

VIII. Bußgeld- und Strafvorschriften 40

IX. Wichtige Quellen und Ansprechpartner 41

1. Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) ... 41
2. Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) ... 41
3. Rechtsvorschriften und Kommentierungen ... 41
   a) Reguvis Fachmedien GmbH ... 41
   b) Amtsblatt der Europäischen Union ... 41
   c) VN-Sicherheitsrat ... 42
4. Zoll ... 42
5. Internationale Kontrollregime ... 42

X. Glossar 43

Vorwort

Das Thema Technologietransfer ist geprägt durch seine Komplexität und auch Gegenstand ausführlicher Diskussionen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der EU-Kommission in Brüssel. Im Rahmen des Überprüfungsprozesses der europäischen Ausfuhrkontrollpolitik hat die EU-Kommission in ihrer Mitteilung vom 24. April 2014[1] einen Schwerpunkt auf die Entwicklung eines technologischen Reaktionsmechanismus und die Kontrolle des „immateriellen Technologietransfers" gelegt. Die EU reagiert damit auf die Entwicklung der zunehmenden „elektronischen Ausfuhren" anstelle der herkömmlichen Beförderung von Waren. Im Zeitalter der Digitalisierung können Informationsflüsse, die sensible Technologie enthalten, zur Herstellung einer unbegrenzten Menge von Gütern genutzt werden, die selbst der Exportkontrolle unterliegen bzw. für einen sensiblen Zweck verwendet werden können. Die zunehmende Bedeutung des immateriellen Technologietransfers stellt in einer global vernetzten Welt eine große Herausforderung für die Exportkontrolle dar. Dies gilt sowohl für die zuständigen Behörden als auch für die von der Exportkontrolle betroffenen Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Hochschulen. Auch die wissenschaftliche Forschung unterliegt der Gefahr eines möglichen Missbrauchs. Sie bewegt sich mithin im Spannungsfeld zwischen dem Grundsatz der Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre und begründeten Sicherheitsbedenken.

Als Forscher im Unternehmen als auch als Wissenschaftler in Hochschulen und Forschungseinrichtungen dürfen Sie bei der Weitergabe Ihres Wissens oder der internationalen Zusammenarbeit das Thema Exportkontrolle nicht aus den Augen verlieren. In den meisten Fällen werden Sie von der Exportkontrolle nicht betroffen sein, allerdings könnte bei einigen, insbesondere anwendungsbezogenen Forschungsgebieten der Technologietransfer exportkontrollrechtlich relevant sein.

Dieses Merkblatt richtet sich genau an diese Zielgruppe und gibt einen Überblick über die geltenden exportkontrollrechtlichen Beschränkungen im Bereich des Technologietransfers. Technologietransfer meint hierbei sowohl den Bereich der Ausfuhr von Technologie als auch die Erbringung technischer Unterstützung.

Die relevanten Genehmigungspflichten und damit im Zusammenhang stehende Aspekte werden in den einzelnen Kapiteln erläutert. Um die Handhabung in der Praxis zu erleichtern, unterscheidet die Darstellung zwischen Informationen zur Frage, ob eine Genehmigung beim BAFA überhaupt beantragt werden muss, sowie Angaben zur Antragstellung und zum eigentlichen Genehmigungsverfahren.

Einführend werden hierbei die Zielsetzungen der Kontrollen dargestellt und Hinweise gegeben, die bei der Beurteilung der möglichen Gefahr einer unbeabsichtigten Unterstützung von Beschaffungsversuchen hilfreich sein können.

Das Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Zu beachten ist, dass Anwendung und Auslegung der zugrundeliegenden Vorschriften unter dem Vorbehalt einer abweichenden Auslegung durch die Gerichte bzw. Staatsanwaltschaften steht. Sein Inhalt ist daher nicht rechtsverbindlich.

Alle Verweise auf europäische oder nationale Verordnungen oder Gesetze sowie auf Verfahrensregelungen und andere Merkblätter beziehen sich auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Merkblatts.

[1] Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament, Die Überprüfung der Ausfuhrkontrollpolitik: in einer Welt des Wandels Sicherheit und Wettbewerbsfähigkeit gewährleisten, COM(2014) 244 final.



I. Einführung

1. Zielsetzung von Kontrollen

Oberstes Ziel ist, die Sicherheit Deutschlands und den internationalen Frieden zu gewährleisten. Daher sind die Hauptziele der Exportkontrolle, die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und Rüstungsgütern zu verhindern.

Aus diesem Grund haben sich die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und darüber hinaus alle Industrienationen zur Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und der Kontrolle der Ausfuhr kritischer Güter in sensitive Länder verpflichtet. Ebenfalls kontrolliert wird der Bereich der konventionellen Rüstungsgüter.

Die Kenntnisse über atomare, biologische oder chemische Waffen und dazugehörige Flugkörper sowie über zivile Güter, die zum Gebrauch oder der Entwicklung solcher Waffen bestimmt sind oder bestimmt sein können, stellen wie die Güter selbst ein besonderes Gefahrenpotential dar. Deshalb wird nicht nur die Ausfuhr bestimmter „Dual-Use-Waren“ (dies sind Waren, die sowohl im zivilen Bereich als auch im Rüstungsbereich eingesetzt werden können, z. B. Werkzeugmaschinen, Chemikalien, Werkstoffe) kontrolliert, sondern auch die Ausfuhr der dazugehörigen Technologie einschließlich ihrer mündlichen, fernmündlichen und elektronischen Weitergabe in jeder Form. Daneben gibt es auch Kontrollen für die Erbringung bestimmter Dienstleistungen, durch die technisches Wissen weitergegeben wird und die als technische Unterstützung bezeichnet werden.

Die militärischen Verwendungsmöglichkeiten von rein zivil ausgerichteten Forschungsprojekten zeigt folgendes Beispiel:

Australische Wissenschaftler veränderten das Mäusepockenvirus genetisch mit der Absicht, ein fortpflanzungshemmendes Mittel zu finden. Der veränderte Virus erwies sich aber gegenüber allen Impfungen als resistent und seine Wirkung war tödlich. Mit der Veröffentlichung ihrer Forschungsergebnisse in einem Fachjournal, welches über das Internet abrufbar ist, waren Einzelheiten frei zugänglich. Sie können im Rahmen einer genetischen Forschung auch zu militärischen Zwecken verwendet werden. Das Interesse Russlands, Indiens, Pakistans und Chinas, wie auch des Irak und Iran, auf das die deutlich erhöhten Zugriffszahlen auf den Bericht schließen lassen, beschränkte sich nicht nur auf das Informationsinteresse ziviler Forschungseinrichtungen.

2. Eigenverantwortlichkeit

Einige Staaten versuchen, das Wissen zur Herstellung von Massenvernichtungswaffen zu erlangen und dieses gegebenenfalls gewinnbringend an andere Staaten weiterzugeben. Daher sollte sich jeder der Risiken und Gefahren einer unbewussten Mitwirkung daran vor Augen führen (Proliferationsrisiko). Risiken und Gefahren bestehen gleichermaßen auch im Bereich der konventionellen Rüstung. Potenziell betroffenes Wissen über Technologie ist sowohl in der deutschen Industrie als auch in natur- und ingenieurwissenschaftlichen Forschungseinrichtungen – bis hin zu bestimmten Fachbereichen von deutschen Universitäten und sonstigen (Fach-)Hochschulen – vorhanden. Zivile Tätigkeitsbereiche können Einfallstore für proliferationsrelevante Informationsgewinnung und hierauf aufbauende militärische Aktivitäten bieten.

Auch, wenn ein Projekt auf den ersten Blick harmlos und zivil aussieht:

Die Verantwortung dafür, die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und die ungehinderte Verbreitung von konventionellen Rüstungsgütern zu verhindern, tragen wir gemeinsam! Jeder muss den ihm möglichen Beitrag hierzu leisten.

Arbeiten Sie in einem der folgenden Bereiche:[2]

- Biologie einschließlich Biotechnologie und Medizin
- Chemie, Biochemie
- Physik
- Nukleartechnik
- Energie- und Umwelttechnik
- Informations- und Kommunikationstechnologie
- Elektrotechnik
- Luft- und Raumfahrt, sowie Verkehrstechnik
- Maschinenbau
- Werkstofftechnik
- Verfahrenstechnik?

Diese Wissensgebiete bzw. damit verbundenes Know-how können exportkontrollrelevant sein. Hier können Staaten versucht sein, an Wissen zu gelangen, das ihnen die Herstellung oder die Ausbringung von Massenvernichtungswaffen oder konventioneller Rüstung erlaubt oder zumindest erleichtert. Die zunehmende Bedrohung durch den internationalen Terrorismus mittels Massenvernichtungswaffen ist ebenfalls eine ernst zu nehmende Gefahr.

Insbesondere wenn Sie in diesen Bereichen tätig sind, sollten Sie dieses Merkblatt genau studieren. Sie könnten dafür persönlich verantwortlich sein oder gemacht werden, sicherzustellen, dass erforderliche Anträge beim BAFA gestellt werden bzw. dass bei Kenntnis über möglicherweise kritische Verwendungszusammenhänge das BAFA informiert wird.

Auch wenn Sie im Einzelfall unsicher sind, können Sie sich jederzeit an das BAFA wenden. Ansprechpartner finden Sie in Kapitel „IX. Wichtige Quellen und Ansprechpartner“.

[2] Diese Aufstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

3. Warnhinweise

Eine besondere – aber nicht ausschließliche – Aufmerksamkeit gilt Ländern, von denen bekannt ist oder bei denen vermutet wird, dass sie sich um proliferationsrelevantes technisches Wissen bemühen.

Die nachfolgenden Warnhinweise sollen eine Hilfestellung geben, um selbst beurteilen zu können, ob die Gefahr einer unbeabsichtigten Unterstützung von Beschaffungsversuchen in sensitiven Bereichen besteht.



a) Verdachtsmomente begründet durch die Person des Anfragenden

Anfragen oder Aufträge zur Lieferung von Gütern oder zur Erbringung technischer Unterstützungsleistungen sowie Bewerbungen oder Teilnahmeersuchen für bestimmte Veranstaltungen sollten einer genauen Prüfung unterzogen werden, wenn sich aus der Person des Anfragenden Verdachtsmomente für eine mögliche missbräuchliche Nutzung technischen Wissens ergeben.

Hilfestellung/Beispiele

Derartige Verdachtsmomente können insbesondere bestehen bei Anfragen und Aufträgen:

- unbekannter Personen, deren Identität unklar bleibt, da beispielsweise der Briefkopf unvollständig ist oder in das Anschreiben hineinfotokopiert wurde, oder die auf Fragen zu ihrer Identität erkennbar ausweichende Antworten geben oder keine überzeugende Referenzen aufweisen;
- anscheinend nicht existente Kunden, die Industrieverbänden oder Registrierungsbehörden unbekannt sind, nicht in Telefon- oder Handelsverzeichnissen geführt und nicht auf Internet-Seiten oder in anderen Informationsquellen auffindbar sind;
- aus dem militärischen Bereich, z. B. solche, die im Namen eines Verteidigungsministeriums oder der Streitkräfte handeln oder von Personen, die bekannte geschäftliche Kontakte zur Rüstungsindustrie oder zu nuklearen Einrichtungen aufweisen;
- von Personen, z. B. auch Wissenschaftlern, Experten, Forschungsangestellten oder Labormitarbeitern, von denen in Anbetracht der bekannten Tätigkeiten nicht erwartet würde, dass diese derartige Anfragen stellen würden und die für den Bedarf keine oder nur eine ungenügende bzw. ausweichende Begründung liefern;
- von Kunden,
  - die nicht über die notwendige Ausstattung zur Verarbeitung der betreffenden Güter oder Fachkenntnisse für die Inanspruchnahme der bestellten Dienstleistung verfügen;
  - die nicht in der Lage sind, die für den Auftrag üblicherweise erforderlichen Gütermerkmale, Fachkenntnisse oder Ausbildungsstandards genau zu formulieren;
  - deren Geschäftsaktivitäten nicht mit der Bestellung übereinstimmen oder
- von Personen, die keine plausiblen Erklärungen über den Verbleib bislang gelieferter Produkte oder den Stand bereits abgewickelter Vorgänge abgeben können.

b) Verdachtsmomente begründet durch „unübliche“ Verhaltensmuster

Es sollte weiterhin eine genaue Prüfung erfolgen bei verdächtigen Verhaltensmustern, insbesondere im Hinblick auf die Geschäftsanbahnung sowie die inhaltliche Ausgestaltung der Geschäftsvorgänge. Das gilt auch für unübliche „Freundschaftsdienste“.

Hilfestellung/Beispiele

Beispiele verdächtiger Verhaltensmuster sind:

(1) Beim Auftrag

- Beteiligung eines Vermittlers oder einer sachfremden Forschungseinrichtung;
- Beauftragung zur Veränderung wesentlicher Produktionsprozesse, die die Herstellung von Massenvernichtungswaffen, Flugkörpern oder Rüstungsgütern ermöglichen oder denkbar machen;
- fehlende oder nicht ausreichende Erklärungen bezüglich der beabsichtigten Verwendung und den Bedarf der Güter oder Unterstützungsleistungen;
- die Beschreibung der bestellten Güter oder Unterstützungsleistungen erscheint unnötigerweise hoch spezifiziert oder die Menge und Qualität der betreffenden Güter ist ohne zufriedenstellende Erklärung beträchtlich höher oder niedriger als dies normalerweise für die angegebene Verwendung üblich ist;
- keine Erklärungen oder ausweichende Antworten auf Fragen nach den relevanten geschäftlichen oder technischen Aspekten des Vorgangs sowie Erklärungen, die erkennen lassen, dass der Anfragende nicht über das bei derartigen Projekten normalerweise vorhandene Fachwissen verfügt;
- Zurückhaltung bzgl. Informationen über den Standort, an dem die Technologie oder die damit in Verbindung stehenden Güter eingesetzt bzw. an dem die Dienstleistungen erbracht werden sollen oder
- Angabe eines abgeschirmten Sicherheitsbereichs als Bestimmungsort, z. B. ein Gebiet in der Nähe militärischer Einrichtungen oder ein Gebiet, zu dem nur ein streng begrenzter Personenkreis Zugang hat.

(2) Bei der Geschäftsabwicklung

- ungewöhnliche und grundlose Aufspaltung des Projekts in mehrere Teilbereiche bzw. Fertigstellung eines von einem Dritten begonnenen Projekts ohne plausible Erklärung;
- umgekehrt: Verzicht des Anfragenden auf weitere Betreuung des Projekts und Fortsetzung der fachlichen Zusammenarbeit;
- Verzicht auf Expertenhilfe oder Schulung der Mitarbeiter, die bei einem derartigen Projekt typischerweise erforderlich ist oder zumindest nachgefragt wird;
- ungewöhnlich günstige Zahlungsmodalitäten, z. B. überhöhtes Honorar oder eine Abschlagszahlung in bar;
- Bitte um äußerste Vertraulichkeit bezüglich der Einzelheiten des Inhalts der Leistungen und des Auftrages;
- übertriebene Sicherheitsvorkehrungen oder sonstige Maßnahmen, die erkennen lassen, dass der Anfragende mit den üblichen Sicherheitsanforderungen im Zusammenhang mit dem Auftrag offensichtlich nicht vertraut ist;
- Verpackungs- und Handhabungsvereinbarungen, die nicht mit dem angegebenen Verwendungszweck oder dem Bestimmungsort der Technologie übereinstimmen oder
- geographisch oder wirtschaftlich unlogische Aussagen zur Transportrouten.

4. Besondere Hinweise für Hochschulen und Forschungseinrichtungen

Angst um die Freiheit von Forschung und Lehre ist im Außenwirtschaftsrecht unbegründet. Der vom Grundgesetz geschützte Bereich der Freiheit der allgemein zugänglichen, nicht anwendungsbezogenen wissenschaftlichen Grundlagenforschung und -lehre ist von den bestehenden Genehmigungspflichten grundsätzlich ausgenommen. Dies gilt sowohl für den Bereich der Ausfuhr von Technologie als auch für die Erbringung von technischen Unterstützungen, wie weiter unten näher erläutert werden wird.

Doch auch außerhalb rechtlicher Verpflichtungen kann es im Einzelfall empfehlenswert sein, Kontakt mit dem BAFA aufzunehmen. Es ist nicht die Aufgabe und das Ziel des BAFA, den wissenschaftlichen Technologieaustausch zu blockieren, sondern über mögliche Genehmigungspflichten zu informieren und Ihnen in diesem komplexen Rechtsgebiet Hilfestellungen zu geben.

Es ist aber auch bekannt, dass sich einige Länder unvermindert bemühen, durch eine missbräuchliche Nutzung wissenschaftlicher Kooperationen Kenntnisse zu erlangen, die dann in der Entwicklung und Herstellung von ABC-Waffen oder anderen Rüstungsprojekten verwendet werden. Der grundsätzlich freie Zugang zu westlichen Hochschulen und anderen wissenschaftlich-technischen Institutionen für Wissenschaftler und Techniker aus proliferationskritischen Staaten ermöglicht diesen, ein fundiertes Wissen im Hochtechnologiebereich zu erwerben. Dieser Wissenstransfer wird von der wissenschaftlichen Elite in den Proliferationsstaaten gerne genutzt, weil so die Grundlage zur Erlangung einer späteren wissenschaftlichen und technischen Unabhängigkeit geschaffen werden kann.

Von besonderem Interesse sind Informationen zu:

- Forschungsarbeiten/-projekten
- Entwicklungsarbeiten/-projekten
- Fertigungsverfahren
- Kooperationsvorhaben und Fachliteratur

Eine häufige Variante des Wissenstransfers ist der Austausch von Wissenschaftlern – vom Professor bis zum Studenten – zwischen Proliferationsstaaten und westlichen Industrienationen. Vereine, Verbände, private und kulturelle Initiativen sowie Technologiezentren, die für Staatsangehörige aus kritischen Ländern im westlichen Ausland gegründet wurden, bieten eine gute Basis für Kontakte und gegenseitigen Informationsaustausch.

Der Wissenstransfer richtet sich auf alle Bereiche moderner Technologien, besonders aber auf die sogenannten Schlüsseltechnologien. Dieses Wissen kann die Grundlage für die Fertigung moderner konventioneller Waffensysteme sowie von Massenvernichtungswaffen und deren Trägersysteme bilden. Die staatliche Finanzierung eines Projektes durch den Empfängerstaat oder dritten Stellen ist nicht immer ein überzeugendes Indiz für eine rein zivile Nutzung.



5. Vorteile einer funktionsfähigen Exportkontrolle

Ein verantwortungsbewusster Umgang mit sensiblen Gütern und die Installation organisatorischer Maßnahmen zur Einhaltung des Außenwirtschaftsrechts bieten zahlreiche Vorteile und tragen dazu bei, schwerwiegende Nachteile für den einzelnen Forscher sowie das Unternehmen, die Universität oder die Forschungseinrichtung zu verhindern:

- Unternehmerische und universitäre Exzellenz ist ohne die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen nicht denkbar. Die Einhaltung der außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen zählt zu den unverzichtbaren Compliance-Standards.

- Die Wahrscheinlichkeit, dass bei Außenwirtschaftsprüfungen Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, die Zweifel an der außenwirtschaftsrechtlichen Zuverlässigkeit – welche Grundvoraussetzung für die Erteilung von Genehmigungen ist – wecken, wird reduziert.

- Das Risiko schwerwiegender Reputationsschäden, die aus ungenehmigten Vorgängen und insbesondere aus der Zuarbeit zu Beschaffungsvorgängen resultieren können, wird reduziert.

- Klare Zuständigkeiten und organisatorische Strukturen sorgen für transparente Verantwortlichkeiten und können mehr Sicherheit im eigenen Handeln schaffen und den Schutz vor strafrechtlicher und ordnungswidrigkeitsrechtlicher Haftung erhöhen.

- Keine oder eine zu spät durchgeführte exportkontrollrechtliche Prüfung kann auf lange Sicht die internationale Kooperationsfähigkeit beeinträchtigen.

- Fragen der „ethischen Eigenverantwortung“ und die Folgen des eigenen Handelns können verlässlicher abgeschätzt werden, wenn die rechtlichen Grenzen klar sind.

6. Aufbau dieses Merkblatts

Dieses Merkblatt soll einen kompakten Überblick verschaffen und insbesondere dabei helfen, folgende Fragen zu beantworten:

- Handelt es sich in meinem Fall um gelistete Technologie (vgl. Kapitel II)?

- Wenn ja, was ist bei der Ausfuhr von Technologie zu beachten, welche Ausnahmen gibt es und wie stelle ich einen Antrag (vgl. Kapitel III)?

- Ich führe keine Technologie aus, wann leiste ich Technische Unterstützung (vgl. Kapitel IV)?

- Wie ist das Verhältnis zwischen Ausfuhr und technischer Unterstützung (vgl. Kapitel V)?



II. Gelistete Güter

Der Exportkontrolle unterfallen zum einen konventionelle Rüstungsgüter (Waffen, Munition und Rüstungsmaterial), zum anderen aber auch Güter, die üblicherweise für zivile Zwecke verwendet werden, gleichzeitig aber auch im militärischen Bereich Verwendung finden können. Letztgenannte werden als Dual-Use-Güter („Güter mit doppeltem Verwendungszweck“) bezeichnet. Da sie überwiegend zivil eingesetzt werden, ist ihr Missbrauchspotential vielfach nicht auf den ersten Blick erkennbar.

Die Genehmigungspflichten für Rüstungsgüter und Dual-Use-Güter sind überwiegend güterbezogen ausgestaltet, d. h. die Güter, die einer Kontrolle unterfallen, sind in Güterlisten aufgeführt. Sie werden als „gelistete Güter“ bezeichnet. In Bezug auf Güter, die nicht von den Güterlisten erfasst werden, kann eine Genehmigungspflicht bestehen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie im Zusammenhang mit einer kritischen Verwendung exportiert werden.

1. Gelistete Güter – ein Überblick

Rüstungsgüter

Die Ausfuhr ist insbesondere dann genehmigungspflichtig, wenn Sie Güter liefern, die für militärische Zwecke besonders konstruiert oder geändert sind. Bei diesen Gütern spricht man dann von „Rüstungsgütern“. Die Lieferung von Rüstungsgütern ist grundsätzlich genehmigungspflichtig.

Die betroffenen Güter sind in der Ausfuhrliste (Teil I Abschnitt A), Anlage 1 zu Außenwirtschaftsverordnung (AWV) enthalten.

Dual-Use-Güter

Hierbei handelt es sich um Güter, die sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke verwendbar sind. Dazu gehören Waren, Software und Technologie. Für diese Güter benötigen Sie eine Ausfuhrgenehmigung bzw. in bestimmten Fällen eine Verbringungsgenehmigung, wenn sie von der Dual-Use-Güterliste (Anhang I der EU-Dual-Use-Verordnung und Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste) erfasst werden.

Ausnahmen für Grundlagenforschung und allgemein zugängliche Technologie

Die Ausnahmetatbestände, sog. Freistellungsnoten („de-control notes”), nehmen Technologie, die der wissenschaftlichen Grundlagenforschung zugehört oder allgemein zugänglich ist, von den exportkontrollrechtlichen Genehmigungserfordernissen für gelistete Güter aus. Ebenfalls ausgenommen werden Informationen, die für Patentanmeldungen erforderlich sind (Rückausnahme: Nukleartechnologie).

2. Technology Readiness Level als Abgrenzungsmerkmal

Von der Grundlagenforschung bis zur Verwertung und Anwendung im Markt sind viele Zwischenschritte nötig. Einen Ansatz für eine Abgrenzung bietet der „Technology Readiness Level“ (für Software: „Software Technology Readiness Level“). Der Technology Readiness Level (TRL) ist eine Skala zur Bewertung des Entwicklungsstandes von neuen Technologien auf der Basis einer systematischen Analyse. Entwickelt wurde der TRL 1988 von der NASA für die Bewertung von Raumfahrttechnologien, davon ausgehend hat er sich als Standard in weiteren Technologiebereichen entwickelt.

3. EMT – Emerging Technologies

Bei EMT handelt es sich um einen nicht trennscharf definierten Sammelbegriff. Hierunter werden neue oder aufkommende Technologien gefasst; von der Idee einer Gehirn-Computer-Schnittstelle bis hin zu bereits existierenden unbemannten Luftfahrzeugen. Einen guten Überblick über die verschiedenen Bereiche/ Fachgebiete geben die unter deutscher Ratspräsidentschaft entwickelten Factsheets der Europäischen Union.[2]

Da einige der unter EMT zusammengefassten Technologien Auswirkungen auf die (inter-)nationale Sicherheit haben könnten, gilt es sich gemeinsam als Staat, Industrie, Forschungsinstitut und Universität dieser Herausforderung zu stellen. Um die Auswirkungen beurteilen zu können, ist es wichtig zu verstehen, welche proliferationsrelevanten und militärischen Anwendungen der genannten Technologien möglich sind. Nur so lässt sich abschätzen, ob neben einer zivilen auch eine militärische Anwendung möglich ist.

Auf Grund der Vielfalt von EMT ist es nicht möglich, EMT umfassend in den Güterlisten zu beschreiben. Ausführer sollten daher die Risiken, die mit der Ausfuhr oder mit technischer Unterstützung im Zusammenhang mit EMT einhergehen, sehr genau bewerten.

[2] https://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2021/september/tradoc_159791.pdf



III. Ausfuhr von Technologie

1. In welchen Fällen ist die Beantragung einer Genehmigung beim BAFA erforderlich?

Sie müssen eine Genehmigung beim BAFA beantragen, wenn die beabsichtigte Ausfuhr von Technologie genehmigungspflichtig ist. Eines Einzelantrags bedarf es nur dann nicht, wenn Verfahrenserleichterungen in Form von Allgemeinen Genehmigungen genutzt werden können.

a) Genehmigungspflichten

aa) Überblick

Die bestehenden Genehmigungspflichten für den grenzüberschreitenden Güterverkehr gelten grundsätzlich sowohl für Waren als auch für Technologie und Software. Dies bedeutet, dass eine Ausfuhr von Technologie oder Software insbesondere dann genehmigungspflichtig ist, wenn die Technologie oder Software von Anhang I der EU-Dual-Use-Verordnung oder Teil I der Ausfuhrliste erfasst wird (s. Art. 3 Absatz 1 EU-Dual-Use-Verordnung und § 8 AWV).[3]

Die für diese Genehmigungspflicht relevanten Anknüpfungspunkte der Listung und des Vorliegens einer Ausfuhr werden im Folgenden näher beschrieben. Bitte beachten Sie jedoch, dass neben diesen Genehmigungspflichten für die Ausfuhr gelisteter Technologie weitere Genehmigungspflichten oder Beschränkungen bestehen können.

Stets vorrangig sind länder- oder personenbezogene Embargos, über die Sie unter dem Menüpunkt „Embargos“ auf www.bafa.de/ausfuhr nähere Informationen sowie eine länderbezogene Übersicht finden. Diese Informationen werden stetig aktualisiert.

[3] Im Weiteren beschränkt sich die Darstellung auf Technologie. Für Software gelten vergleichbare Grundsätze in Bezug auf die Voraussetzungen einer Genehmigungspflicht für gelistete Software. Besondere Vorgaben enthält die Allgemeine-Software-Anmerkung (ASA), die Sie zu Beginn des Anhangs I der EU-Dual-Use-Verordnung sowie der Ausfuhrliste finden.

Darüber hinaus enthält das allgemeine Außenwirtschaftsrecht weitere Genehmigungs- bzw. Unterrichtungspflichten für andere als gelistete Technologie oder andere Handlungen als Ausfuhren, wie zum Beispiel:

- für Ausfuhren nicht gelisteter Technologie bei bestimmten sensitiven Endverwendungen (s. Art. 4 EU-Dual-Use-Verordnung, § 9 AWV)
- für Verbringungen von gelisteter oder nicht gelisteter Technologie in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union (s. Art. 11 EU-Dual-Use-Verordnung, § 11 AWV)
- für sogenannte Handels- und Vermittlungsgeschäfte (s. Art. 6 EU-Dual-Use-Verordnung, §§ 46 ff. AWV)
- für technische Unterstützung im Zusammenhang mit bestimmten sensitiven Endverwendungen (§§ 49 ff. AWV)

Nähere Details zu diesen Vorschriften entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Exportkontrolle und das BAFA“, das unter dem Menüpunkt „Arbeitshilfen/Publikationen“ auf www.bafa.de/ausfuhr verfügbar ist.

bb) Technologie im Sinne von Anhang I der EU-Dual-Use-Verordnung oder Teil I Abschnitt A bzw. Abschnitt B der Ausfuhrliste

Die nachfolgenden Ausführungen sollen erste Hilfestellungen zur Prüfung bieten, ob Technologie von Anhang I der EU-Dual-Use-Verordnung oder Teil I Abschnitt A bzw. Abschnitt B (für die sog. 900er-Güter) der Ausfuhrliste erfasst ist. Letztlich bleibt dies jedoch immer einer Einzelfallentscheidung vorbehalten, die nicht durch einen bloßen Verweis auf den Inhalt des Merkblatts ersetzt werden kann.

Unter Technologie ist das spezifische technische Wissen zu verstehen, das für die Entwicklung, Herstellung oder Verwendung eines Produkts nötig ist (s. Begriffsbestimmung in Anhang I der EU-Dual-Use-Verordnung und in der Ausfuhrliste).

Für die Erfassung von Dual-Use-Technologie kommt es maßgeblich auf den Umfang und die Reichweite der Allgemeinen Technologie-Anmerkung (ATA) bzw. der Nukleartechnologie-Anmerkung (NTA) an, die Sie am Anfang des Anhangs I der EU-Dual-Use-Verordnung in den Anmerkungen finden. Für die Erfassung von Rüstungstechnologie sind die Formulierungen der Nummer 0022 des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste zu berücksichtigen.

Diese Bestimmungen sind grundsätzlicher Ausgangspunkt für den Dual-Use- und den Rüstungsgüterbereich. Sie legen fest, dass nur solche Technologie erfasst wird, die für die Entwicklung, Herstellung oder Verwendung von erfassten Gütern „unverzichtbar“ ist.

1 „Unverzichtbare“ Technologie
(gilt nicht für Nukleartechnologie!)

Nach den Begriffsbestimmungen zu Anhang I der EU-Dual-Use-Verordnung und zur Ausfuhrliste, Teil I Abschnitt A bezieht sich das Merkmal der „unverzichtbaren Technologie“ ausschließlich auf den Teil der Technologie, der besonders dafür verantwortlich ist, dass die erfassten Leistungsmerkmale, Charakteristika oder Funktionen erreicht oder überschritten werden. Im Einklang mit dieser Begriffsbestimmung sowie der Technologieerfassung in den internationalen Kontrollregimen (Nuclear Suppliers Group, Missile Technology Control Regime, Australische Gruppe, Wassenaar Arrangement) ist zunächst diejenige Technologie als besonders verantwortlich im o. g. Sinne anzusehen, die alle wesentlichen Elemente enthält, die für ihre Aufnahme in die Güterliste bestimmend war. Ob die Technologieunterlage alle wesentlichen Elemente enthält, beurteilt sich in erster Linie danach, ob sie Informationen enthält, die zur Erfüllung der technischen Parameter der jeweils einschlägigen Ausfuhrlistenposition führt.

Enthält die Technologieunterlage nicht alle wesentlichen Elemente im o. g. Sinne, kann die Technologie aber auch dann von der Güterliste erfasst sein, wenn sie in Bezug auf das erfasste Gut oder den erfassten Bestandteil zwar nicht als im Wesentlichen vollständig anzusehen ist, aber spezifische Schlüsseltechnologie für wesentliche Funktionen erfasster Güter oder Bestandteile beinhaltet.

Bitte beachten Sie, dass diese Beschränkung, wonach verzichtbare Technologie folglich nicht von den Güterlisten erfasst wäre, nicht für Nukleartechnologie gilt. Für Nukleartechnologie enthält die Nukleartechnologie-Anmerkung (NTA) eine Sonderregelung dergestalt, dass die Ausfuhr dieser Technologie durch die Genehmigung der Ausfuhr der entsprechenden Güter von der Ausfuhrliste erfasst bleibt, aber mitgenehmigt ist, wenn die Technologie für den Aufbau, den Betrieb, die Wartung oder die Reparatur dieser Güter unbedingt erforderlich ist.

Diese eben dargestellten Grundsätze dürfen nicht zu der Annahme verleiten, dass Technologie nur dann von den Güterlisten erfasst ist, wenn diese den Empfänger in die Lage versetzt, die Ware selbständig herstellen zu können. Technologie kann auch dann erfasst sein, wenn sich diese lediglich auf den Bestandteil eines Gutes bezieht und bereits dieser Bestandteil von Anhang I der EU-Dual-Use-Verordnung oder der Ausfuhrliste erfasst ist.

Zusammenfassend ist solche Technologie als „unverzichtbar“ und damit als gelistet anzusehen, die besonders verantwortlich für alle wesentlichen Elemente der Listennummer, d. h. für die Erfüllung der jeweiligen technischen Parameter ist (eigenständige Prüfung).

Bei spezifischer Schlüsseltechnologie genügt für die Annahme der „Unverzichtbarkeit“, dass sie zwar nicht für alle Elemente, jedoch für die wesentlichen Funktionen der erfassten Güter verantwortlich ist.

Auch Technologie für Bestandteile kann erfasst sein, wenn diese Bestandteile selbst erfasst sind.

2 Ausnahmen von der Erfassung gemäß NTA, ATA und Anmerkung 2 zur Nummer 0022

Die Nukleartechnologie-Anmerkung (NTA), die Allgemeine Technologie-Anmerkung (ATA) und die Anmerkung 2 zur Nummer 0022 des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste enthalten für Technologie auch Ausnahmen von der Erfassung durch die Güterlisten:

- Minimum-Technologie bei genehmigten Warenausfuhren

  Als nicht von den einschlägigen Güterlisten erfasst gilt die sog. Minimum-Technologie, beispielsweise Handbücher, die für Aufbau, Betrieb, Wartung und Reparatur einer Ware unbedingt erforderlich ist, deren Ausfuhr vom BAFA genehmigt wurde. In der Regel ist für die in unmittelbarem Zusammenhang stehende Lieferung der zu der Ware dazugehörigen Minimum-Technologie an den genehmigten Warenempfänger die Beantragung einer gesonderten Genehmigung entbehrlich.

- Allgemein zugängliche Technologie

  Die Genehmigungspflichten für die Ausfuhr von Technologie gelten nicht für allgemein zugängliche Technologie.

Hilfestellung/Beispiele

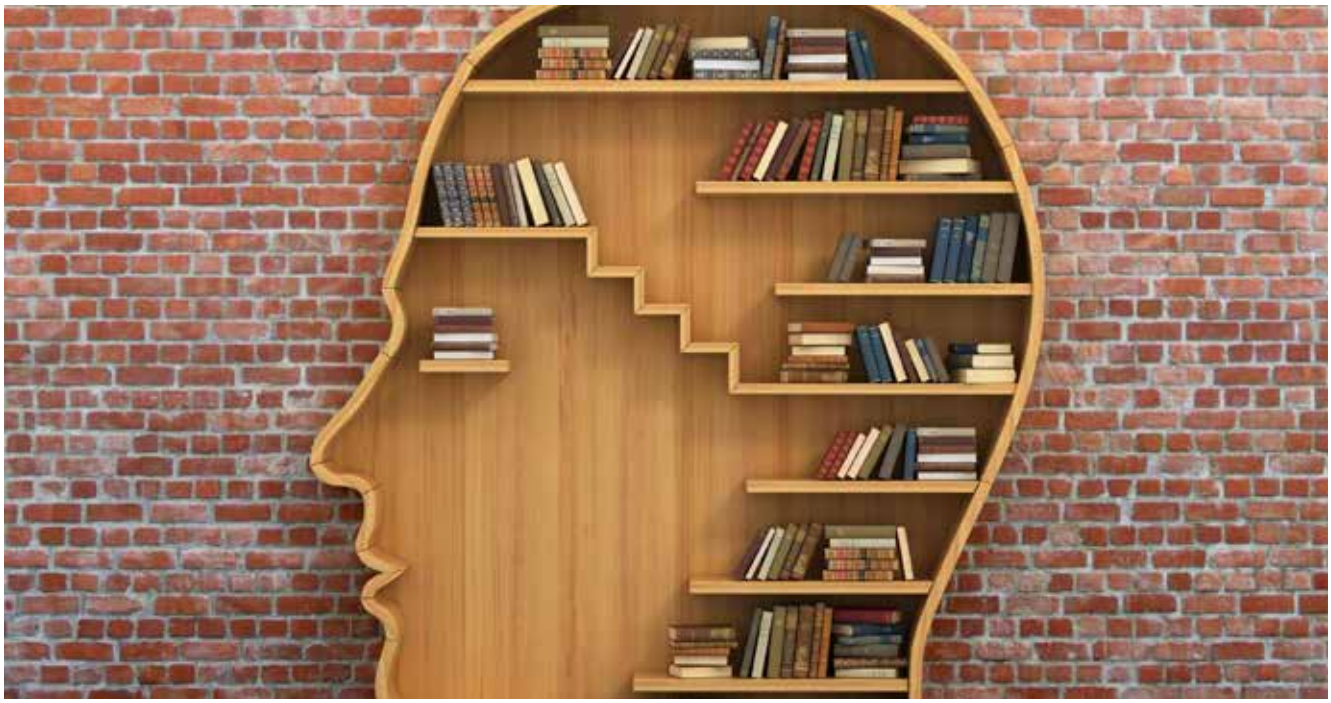
Informationen sind dann allgemein zugänglich, wenn sie bereits in Medien wie Büchern, Publikums- und Fachzeitschriften oder dem Internet veröffentlicht sind. Auch durch die Publikation von Patenten (Offenlegungsschrift) werden Kenntnisse allgemein zugänglich gemacht.

Achtung: Werden sensitive Kenntnisse weitergegeben, deren Publikation noch nicht erfolgt, sondern lediglich beabsichtigt ist, sind die Informationen gerade noch nicht „allgemein zugänglich“, ihre Ausfuhr mithin genehmigungspflichtig. Die spätere Veröffentlichung ändert daran nichts, denn maßgebend ist der Zeitpunkt der Weitergabe.

Dissertationen und Studien-/Diplomarbeiten sind allgemein zugänglich, wenn sie im Rahmen der üblichen Vorschriften etwa in allgemein zugängliche Fachbereichsbibliotheken eingestellt worden sind. Ist eine entsprechende Arbeit aber nur über das Prüfungsamt oder über den Betreuer der Arbeit zu beziehen, ist sie nicht „allgemein zugänglich“, die Ausfuhr entsprechender Inhalte wäre also genehmigungspflichtig. Die Kontrollmöglichkeit sensitiver Studien-/Diplomarbeiten hängt somit allein von der Entscheidung des Betreuers ab. Er entscheidet in der Regel, ob die Studien-/Diplomarbeit beim Lehrstuhl verbleiben soll oder auch in die Bibliothek gestellt wird. Deshalb sollte bei Diplomarbeiten mit sensitiven Inhalten der Betreuer von der Weitergabe an Bibliotheken absehen. Eine ähnliche Problematik stellt sich im Übrigen bei jeder Entscheidung über Veröffentlichungen sensitiver Inhalte.

Hier muss insbesondere an Lehrstuhlinhaber appelliert werden, sich der besonderen Gefahr bewusst zu sein, dass sensitive Inhalte wegen ihrer Veröffentlichung unkontrolliert in kritische Länder gelangen können.

Informationen, die bereits im Internet ohne Zugangsbeschränkung für jedermann zeitlich unbegrenzt frei auffindbar und verfügbar sind, sind in der Regel ebenfalls als „allgemein zugänglich“ zu bezeichnen. Allerdings kann das Einstellen solcher Informationen in das Internet nach Exportkontroll- oder anderen Vorschriften genehmigungspflichtig sein.



- Wissenschaftliche Grundlagenforschung

  Nicht betroffen von der Genehmigungspflicht für Ausfuhren gelisteter Technologie ist der grundgesetzlich geschützte Bereich der Freiheit der wissenschaftlichen Grundlagenforschung und Lehre.

  Wissenschaftliche Grundlagenforschung ist experimentelles oder theoretisches Arbeiten zur Erlangung von neuen Erkenntnissen über grundlegende Prinzipien von Phänomenen oder Tatsachen, die nicht in erster Linie auf ein spezifisches praktisches Ziel oder einen spezifischen praktischen Zweck gerichtet sind.[4]

- Patentanmeldungen (nicht für Nukleartechnologie!)

  Die Beschränkungen für die Ausfuhr von gelisteter Technologie gelten nicht für die für eine Patentanmeldung erforderlichen Informationen. Dies gilt jedoch nicht für Nukleartechnologie mit der Folge, dass in diesem Bereich die Ausfuhr entsprechender gelisteter Technologie dennoch einer Genehmigung bedarf.

Hilfestellung/Beispiele

Nach den genannten Auslegungsgrundsätzen kann davon ausgegangen werden, dass insbesondere folgende Technologieunterlagen regelmäßig als von Anhang I der EU-Dual-Use-Verordnung bzw. Teil I Abschnitt A oder Abschnitt B (in Bezug auf Technologie für die sog. 900er-Güter) der Ausfuhrliste erfasst sind:

- Komplette technische Dokumentationen/Fertigungsunterlagen, wie sie z. B. im Rahmen eines Lizenzabkommens dem Lizenznehmer für die Fertigung eines oder mehrerer erfasster Güter zur Verfügung gestellt werden sowie Teile der Dokumentationen/Fertigungsunterlagen, sofern diese Teile nicht nach der nachfolgenden beispielhaften Aufstellung als nicht erfasst anzusehen sind

- Technische Dienstvorschriften der Bundeswehr (TDv) und vergleichbare Vorschriften

- Laufende Aktualisierungsmitteilungen im Rahmen des Änderungsdienstes (z. B. bei der technischen Fortschreibung von Fertigungsunterlagen)

[4] Interessant in diesem Zusammenhang sind auch die Ausführungen zu den Begriffen „Grundlagenforschung“ und „allgemein zugänglich“ im Urteil des „Rechtbank Noord-Holland“ in Haarlem, Niederlande vom 20. September 2013, Az.: AWB 13/792. In dem Fall ging es um die Ausfuhr von zwei technischen Unterlagen zum genetischen Material des H5N1 Virus und seiner Veränderbarkeit. Das Gericht stellte fest, dass die Begriffe „Grundlagenforschung“ und „allgemein zugänglich“ vor dem Hintergrund der Zielsetzung der Bekämpfung der Proliferation als Ausnahmen von der grundsätzlich umfassenden Genehmigungspflicht eng auszulegen seien. Des Weiteren handele es sich nicht um Grundlagenforschung, wenn die Technologie praktische Verwendungsmöglichkeiten im Hinblick auf Proliferation aufweise bzw. diese nicht ausgeschlossen sei. Auch wenn erarbeitete Technologie aus allgemein zugänglichen Quellen und allgemein zugänglicher Methodik erarbeitet wird, bedeute dies nicht, dass auch die erarbeitete Technologie automatisch ebenfalls allgemein zugänglich sei. Entscheidend sei, ob neue – noch nicht allgemein zugängliche – Erkenntnisse gewonnen werden. Letztlich kam das Gericht im konkreten Fall zu dem Schluss, dass die Unterlagen alle Informationen enthielten, die erforderlich sind, um ein waffenfähiges Virus zu produzieren und zu verbreiten.

Als regelmäßig nicht von Anhang I der EU-Dual-Use-Verordnung bzw. Teil I Abschnitt A oder Abschnitt B der Ausfuhrliste erfasst können folgende Technologieunterlagen bewertet werden:

- (Verkaufs-)Prospekte, Kataloge und Auszüge daraus, die in der jeweiligen Form für eine unbestimmte Vielzahl von Interessenten bestimmt sind oder bestimmt sein können und diesen ohne individuelle Änderungen des Inhalts zur Verfügung gestellt werden
- Fotos (ohne Detailinformationen zu geometrischen Größen, verwendeten Materialien und elektrischen/elektronischen Bauelementen)
- Explosionszeichnungen/Aufrisszeichnungen ohne Detailbemaßungen
- Schnittbilder (schematisch und ohne Material- und Detailangaben)
- Äußere Abmaße
- Lastenhefte
- Projekt- und Managementpläne sowie Logistikkonzepte
- Prinzipskizzen, Blockschaltbilder, Prozessdiagramme (ohne Detailangaben)
- Technische Leistungsdaten, Leistungskennzahlen
- Elektrische sowie mechanische Anschluss- und Verbrauchsdaten
- Beschriftungszeichnungen
- Stücklisten
- Normen und Standards, die allgemein verfügbar und nicht spezifisch für ein Firmenprodukt sind
- Artikel aus Fachzeitschriften und vergleichbaren Publikationen
- Allgemeine Prozess- und Verfahrensbeschreibungen (bei Anlagen)
- Liefervorschriften (z. B. für Chemikalien und sonstige Hilfsstoffe)

Bei den genannten Auslegungsgrundsätzen handelt es sich lediglich um allgemeine Hinweise mit exemplarischem Charakter. Angesichts der Vielzahl und der Komplexität der in Frage kommenden Technologieunterlagen ist eine Prüfung der jeweiligen Unterlage im Einzelfall unentbehrlich und kann nicht durch einen Verweis auf die o. g. Beispiele ersetzt werden.

Sofern Unsicherheiten bezüglich der Listenerfassung der betroffenen Technologie bestehen, steht für eine Anfrage jederzeit die fachtechnische Abteilung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Verfügung. Fragen Sie im Zweifel!

cc) Vorliegen einer Ausfuhr

Eine Ausfuhr liegt vereinfacht gesagt immer dann vor, wenn Waren, Technologie oder Software in Staaten außerhalb der Europäischen Union geliefert werden. Bei Waren als bewegliche Sachen ist unproblematisch erkennbar, ob ein solcher Grenzübertritt vorliegt.

Für das Vorliegen einer Ausfuhr kommt es nicht auf die Art der Übermittlung der Technologie an. Sowohl eine Übersendung des Speichermediums selbst als auch eine Übertragung der darauf fixierten Technologie mittels elektronischer Medien wie Telefax, Telefon, elektronischer Post oder sonstiger elektronischer Träger stellt eine Ausfuhr dar. Verallgemeinert gesagt werden demnach alle Formen der Übertragung inklusive des elektronischen Bereitstellens erfasst.

Für Technologie gilt somit Folgendes[5]:

Eine Ausfuhr ist dann anzunehmen, wenn die Technologie auf einem Speichermedium fixiert, d.h. verkörpert ist und daher wie eine bewegliche Sache grenzüberschreitend weitergegeben oder mitgenommen wird. Als Speichermedium kommen zum Beispiel Laptops, CDs oder Memory Sticks in Betracht, aber auch Papier für Druckschriften oder Kopien.

[5] Vergleichbares gilt auch für die Ausfuhr von Software.

Hilfestellung/Beispiele

Als Beispiele für eine Ausfuhr von Technologie können unter anderem folgende Fälle genannt werden:

Ein Server wird in einen Staat außerhalb der Europäischen Union verlagert. Auf dem vorher in Deutschland betriebenen Server befindet sich auch Technologie, die zum Zwecke der Verlagerung ins Ausland transferiert wird.

Technologie wird via E-Mail in einen Staat außerhalb der Europäischen Union übertragen. Eine Ausfuhr dürfte jedoch nur vorliegen, wenn der Absender weiß, dass sich der Empfänger der E-Mail in einem Drittland außerhalb der Europäischen Gemeinschaft befindet. Zur Bestimmung, ob eine Ausfuhr beim Versenden einer E-Mail vorliegt, käme es mithin auf die Kenntnis des Absenders über den tatsächlichen Aufenthaltsort des E-Mail-Empfängers an. Der konkreten Ausgestaltung der E-Mail-Adresse käme somit nur dann Bedeutung zu, wenn diese einen Empfänger im Ausland nahelegt.

Mit einem Kunden im Drittland wird eine Lizenzvereinbarung geschlossen, die diesen dazu berechtigt, ein bestimmtes Produkt für einen gewissen Zeitraum selbst herzustellen. Zur Erfüllung dieser Lizenzvereinbarung wird anschließend die entsprechende Technologie für die Herstellung dieser Produkte in Form einer ausgedruckten Bauanleitung in einem Briefumschlag an den Kunden versandt. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass nicht bereits der Abschluss des Lizenzvertrages oder der Verkauf der Lizenzen, sondern erst die tatsächliche Übermittlung der Technologie die Ausfuhr darstellt.

Ausfuhr in der Form des Bereitstellens

Mit der Änderung der EU-Dual-Use-Verordnung durch die Verordnung (EG) Nr. 428/2009 im Jahre 2009 wurde ausdrücklich klargestellt, dass bereits das elektronische Bereitstellen von Technologie eine Ausfuhr darstellt.

Ein Bereitstellen im Sinne von Art. 2 iii) EU-Dual-Use-Verordnung liegt zusammengefasst dann vor, wenn die unbeschränkte Möglichkeit eingeräumt wird, dass von außerhalb der Europäischen Union auf Technologie zugegriffen werden kann. Entscheidend kommt es daher auf die technische Möglichkeit eines Zugriffs und daneben auch auf die zweckgerichtete Schaffung einer solchen Zugriffsmöglichkeit an, mit der die Technologie „aus den Händen“ gegeben wird und ein späterer Zugriff nicht mehr kontrolliert und verhindert werden kann. Eine Ausfuhr im Sinne des Bereitstellens setzt somit nicht voraus, dass ein Download der Technologie erfolgt ist. Vielmehr reicht bereits die Schaffung der entsprechenden Möglichkeit eines Zugriffs regelmäßig aus, um eine Ausfuhr zu bejahen.

Hilfestellung/Beispiele

Eine Ausfuhr durch ein Bereitstellen von Technologie ist zum Beispiel in folgenden Fällen anzunehmen:

Ein im Ausland ansässiges Unternehmen (z. B. ein Tochterunternehmen oder ein anderes Unternehmen des gleichen Konzernverbunds) soll auf das firmeneigene Intranet und dort enthaltene Technologie zugreifen können.

Zur Verbesserung und Vereinfachung der Zusammenarbeit im Rahmen eines Projekts werden einem im Ausland ansässigen Projektpartner Zugriffsmöglichkeiten auf bestimmte Technologie eingeräumt.

Die eigenen Mitarbeiter (z. B. Servicemitarbeiter) sollen auch auf Auslandsreisen Zugriff auf das Intranet und dort hinterlegte Technologie haben.

Die IT-Administration soll ins Ausland verlagert werden. In diesem Zusammenhang soll ein im Ausland ansässiger IT-Administrator völlig unbeschränkte Zugriffsmöglichkeiten auf das komplette Netz des Unternehmens erhalten, z. B. zur Wartung des Netzes oder zum Betrieb einer Servicehotline.

Im Gegensatz hierzu wäre ein Bereitstellen bei einer Auslagerung von Servicedienstleistungen der Netzwerkadministration ins Ausland dann nicht anzunehmen, wenn ein Zugriff auf (gelistete) Technologie durch den Servicedienstleister nicht zielgerichtet bezweckt und daher entsprechend den verfügbaren Möglichkeiten beschränkt wird. Erforderlich ist in diesem Fall die Vornahme entsprechender Sicherungsmaßnahmen, die einen Zugriff effektiv unterbinden und auch im Nachhinein belastbar sein müssen. Es kommt hierbei auf die Fallgestaltung im Einzelfall an, wobei z. B. auch der Anteil der gelisteten Technologie am gesamten Netzwerk eine Rolle spielen dürfte. Bei Fehlen solcher Sicherungsmaßnahmen wäre indes von einem zweckgerichteten Bereitstellen und damit von einer Ausfuhr auszugehen.

Bitte überprüfen Sie daher die betroffenen Servicedienstleistungen im Hinblick auf die Frage, ob bei deren Auslagerung Technologie potentiell unbeschränkt zur Verfügung gestellt wird und welche Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung und Vermeidung eines Zugriffs auf Technologie in Betracht kommen.



dd) E-Mail

Wenn Technologie via E-Mail in einen Staat außerhalb der Europäischen Union übertragen wird, so handelt es sich um eine Ausfuhr. Bei einer E-Mail liegt nach der Verwaltungspraxis des BAFA aber nur dann eine Ausfuhr vor, wenn dies nach der konkreten Ausgestaltung der E-Mail-Adresse naheliegt , oder der Absender weiß, dass sich der Empfänger der E-Mail in einem Drittland außerhalb des Zollgebiets der EU befindet. Eine Ausfuhr liegt auch dann vor, wenn die E-Mail dauerhaft im Drittland gespeichert wird, aber nicht, wenn die E-Mail lediglich durch Drittländer durchgeleitet wird.

ee) Telefon- oder Videokonferenz

Bei einer Telefonkonferenz oder Videokonferenz mit Teilnehmern im In- und Ausland kann Technologie mündlich sowohl im Wege der Ausfuhr, als auch im Wege der technischen Unterstützung übertragen werden. Die vielfältigen Formen der technischen Unterstützung machen eine Abgrenzung von Ausfuhren notwendig. Nähere Informationen dazu finden Sie in Kapitel „V. Verhältnis zwischen Ausfuhr und Technischer Unterstützung“.

ff) Mobiles Arbeiten

Zu beachten sind die Genehmigungspflichten auch beim grenzüberschreitenden mobilen Arbeiten, etwa, wenn ein Servicemitarbeiter in das Ausland fliegt und sich dort mit seinem Laptop über eine sichere Verbindung im Intranet einloggt und somit die Möglichkeit hat, auf genehmigungspflichtige technische Unterlagen der Firma in Deutschland zuzugreifen und ggf. mit diesen zu arbeiten. Hier kommen mehrere exportkontrollrechtlich relevante Tatbestände in Betracht.

Ggf. befindet sich auf dem Laptop, auf dem Smartphone oder auf einem mitgeführten USB-Stick genehmigungspflichtige Technologie oder Software. Dann liegt bereits in der Mitnahme des Laptops und der darauf gespeicherten Technologie oder Software eine Ausfuhr.

Des Weiteren kann eine Ausfuhr in der Form des Bereitstellens von Technologie oder Software vorliegen, wenn mittels des Laptop auf genehmigungspflichtige Technologie zugegriffen werden kann, die beispielsweise im Firmennetzwerk gespeichert ist. Hier reicht bereits die Möglichkeit auf die Technologie zugreifen zu können. D. h., dass auch dann eine Genehmigungspflicht besteht, wenn der Mitarbeiter zwar nicht auf die genehmigungspflichtige Technologie aus dem Ausland zugreift, er aber die Möglichkeit dazu hat!

Der hierbei stattfindende Technologietransfer kann über eine Sammelgenehmigung für mobiles Arbeiten genehmigt werden. Jene soll es Unternehmensangehörigen ermöglichen, örtlich flexibel an gelisteter Technologie zu arbeiten.

Sofern Sie beabsichtigen, die Technologie nur an bestimmte Empfänger auszuführen bzw. nur bestimmten Empfängern in bestimmten Ländern bereitzustellen, ist es erforderlich, dass die Zugriffsmöglichkeiten entsprechend beschränkt werden. Es muss im Ergebnis sichergestellt werden, dass ausschließlich der gewünschte Empfänger auf die Technologie zugreift. **Welche Art von Sicherungsmaßnahmen hierfür erforderlich oder ausreichend sind, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab und kann nicht generell beantwortet werden. In Betracht kommen zum Beispiel technische Vorkehrungen oder sonstige Sicherungsmaßnahmen z. B. in Form von Arbeitsanweisungen, die jedoch in jedem Fall belastbar und auch im Nachhinein überprüfbar sein müssen. Andernfalls droht die Gefahr, für eine dennoch erfolgte ungenehmigte Ausfuhr herangezogen zu werden.**

gg) Cloud Computing

Unter Berücksichtigung der oben dargestellten Ausführungen sollte dem heutzutage insbesondere durch Unternehmen immer stärker genutzten Cloud Computing besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Im Rahmen des Cloud Computing können bei der Datenverlagerung auf einen Server in einem Drittland aber auch bei der Einräumung von Zugriffsmöglichkeiten (unabhängig vom Standort des Servers) aus einem Drittland heraus ausfuhrrechtliche Genehmigungspflichten bestehen. Insbesondere bei der (teilweisen) Auslagerung der unternehmensinternen IT-Infrastruktur bei einem externen Anbieter bestehen häufig Unsicherheiten in Bezug auf genehmigungspflichtige Sachverhalte. Hier ist eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem BAFA empfehlenswert, um den exportkontrollrechtlichen Erfordernissen entsprechend Rechnung zu tragen.

Eine allgemeingültige Definition vom Begriff Cloud Computing konnte sich bisher noch nicht durchsetzen. Allerdings bezeichnet das Bundesamt für Informationssicherheit (BSI) Cloud Computing als das dynamisch an den Bedarf angepasste Anbieten, Nutzen und Abrechnen von IT-Dienstleistungen. Angebot und Nutzung dieser Dienstleistungen erfolgen dabei ausschließlich über definierte technische Schnittstellen und Protokolle.[6] Die Spannbreite der im Rahmen von Cloud Computing angebotenen Dienstleistungen umfasst das komplette Spektrum der Informationstechnik und beinhaltet unter anderem Infrastruktur (z. B. Rechenleistung, Speicherplatz – Infrastructure as a Service [IaaS]), Plattformen (Platform as a Service – PaaS) und Software (Software as a Service – SaaS).[7] Im Folgenden werden die eben genannten Serviceleistungen[8] in Hinblick auf exportkontrollrechtliche Genehmigungspflichten dargestellt:

(1) Genehmigungspflichtigkeit

Fallgestaltung 1: Datenverlagerung/IaaS

1. Definition

Bei IaaS werden IT-Ressourcen als Dienste angeboten. Ein Cloud-Nutzer kauft diese Services und baut darauf eigene Services zum internen oder externen Gebrauch auf. So kann ein Cloud-Nutzer z. B. Rechenleistung, Arbeitsspeicher und Datenspeicher anmieten. Technologie kann hierbei in eine Cloud in Deutschland oder einem Drittland ausgelagert werden, von Deutschland oder einem Drittland kann auf die Technologie in der Cloud zugegriffen werden.

2. Datenverlagerung aus Deutschland

Die physische Verlagerung eines Servers (mit gelisteter Technologie) von Deutschland in ein Drittland stellt eine klassische Ausfuhr dar.

Die Datenverlagerung der (gelisteten) Technologie von einem Server in Deutschland auf einen Server in einem Drittland stellt eine Ausfuhr in Form der elektronischen Übermittlung (Art. 2 Nr. 2 lit. iii) Alt. 1 EU-Dual-Use-Verordnung) dar. Diese Fallgruppe ist mit der Versendung von Technologie mittels versiegelter Postsendung zur Aufbewahrung im Ausland vergleichbar. Anknüpfungspunkt ist hierbei der Ort des Servers nach der Verlagerung.

In praktischer Hinsicht hat dies für die Unternehmen die Folgewirkung, dass jedes weitere Abspeichern von Dokumenten mit gelistetem Inhalt auf diesem Server im Drittland ebenfalls eine Ausfuhr darstellen würde. Dies müsste in geeigneter Weise genehmigungsrechtlich abgebildet werden, entweder durch eine eigene Genehmigung oder durch eine Erweiterung der Genehmigung für die Datenverlagerung.

Dieses Ergebnis deckt sich mit der Bewertung klassischer Güterausfuhren. Selbst wenn ein Unternehmen Güter zur Lagerung in ein Drittland ausführt und lediglich aus Deutschland auf dieses Lager zugreift, muss dieser Vorgang ausfuhrrechtlich erfasst werden, unabhängig von getroffenen Sicherheitsvorkehrungen hinsichtlich des Lagers oder des Transportweges.

3. Einräumen von Zugriffsmöglichkeiten

Hinsichtlich der Einräumung von Zugriffsmöglichkeiten auf einen Server in einem Drittland, in einem EU-Mitgliedstaat als auch in Deutschland liegt kein physisches Über-die-Grenze-bringen und damit keine Ausfuhr im klassischen Sinne vor. Es liegt jedoch eine Ausfuhr in Form des Bereitstellens i. S. d. Art. 2 Nr. 2 lit. iii) Alt. 2 EU-Dual-Use-Verordnung nach o. g. Kriterien vor, da ein Zugriff von außerhalb der EU technisch möglich und auch bezweckt ist. Die Technologie wird hier nutzbar gemacht und aus den Händen gegeben. Daher kann ein späterer Zugriff nicht effektiv kontrolliert und verhindert werden, so dass die Technologie in dem Moment aus den Händen gegeben wird, in dem sie auf den Server gelangt und für andere Personen zugänglich gemacht wird.

Die reine Zugriffsmöglichkeit ist nach der EU-Dual-Use-Verordnung einem Download gleichgestellt. Zwar stellt der Download gegenüber der bloßen Zugriffsmöglichkeit einen technischen Mehrwert dar, da die Technologie dem Nutzer

---

6 www.bsi.bund.de/DE/Themen/CloudComputing/Grundlagen/Grundlagen_node.html

7 Ebenda.

8 Im Rahmen der ausfuhrrechtlichen Behandlung können sog. Public Clouds den sog. Private Clouds gleichgestellt werden sofern sicherheitstechnisch Zugriffe der Nutzer untereinander ausgeschlossen werden können.

nach dem Download zur ständigen Verfügbarkeit in seinem Besitz steht. Andererseits steht ein stetig gewährter Zugriff auf einen Server dem in nichts nach, wenn die Technologie fortwährend genutzt werden kann, als wäre sie in eigenem Besitz.

Auf den Standort des Servers kommt es hier grundsätzlich nicht an, sondern auf den Standort desjenigen, der die Einräumung der Zugriffsmöglichkeiten beherrscht und veranlasst. Daher muss auch die Einräumung von Zugriffsmöglichkeiten auf einen in einem anderen EU Mitgliedstaat oder einem Drittland verlagerten Server als Bereitstellen qualifiziert werden, wie auch die Einräumung von Zugriffsmöglichkeiten auf einen Server in Deutschland. Anders als bei der klassischen Ausfuhr liegt der Schwerpunkt der Transaktion nicht in der grenzüberschreitenden, verkörperten Lieferung der Technologie auf den Server, sondern in der Einräumung von Zugriffsrechten. Im Gegensatz zur verkörperten Lieferung kann derjenige, bei dem sich der Server physisch befindet, nicht zwingend Verantwortung übernehmen, wenn er die Einräumung von Zugriffsrechten tatsächlich nicht beeinflussen kann.

4. Technische Unterstützung

Hinsichtlich eines ermöglichten Zugriffes aus Deutschland auf den Server kommt eine technische Unterstützung i. S. d. § 51 AWV in Betracht. Auf den Standort des Servers kommt es hier ebenfalls nicht an, sondern auf den Standort desjenigen, der die Einräumung der Zugriffsmöglichkeiten beherrscht und veranlasst.

5. Ausführer

Ausführer ist derjenige, der die Verlagerung der Technologie ob physisch oder durch elektronische Übertragung, beherrscht und veranlasst.[9] Industrievertreter bestätigten, dass der Technologieeigentümer/-besitzer grds. Einfluss auf die Datenverlagerung habe. Dieser kann bei seinem Serviceprovider zumindest in Erfahrung bringen, wohin die Technologie ausgelagert wird. Sofern der Technologieeigentümer/-besitzer tatsächlich keine Kenntnis über die Verlagerung der Technologie sowie den Standort der Servers hat, wäre der Serviceprovider als Ausführer zu qualifizieren, da dann ausschließlich dieser die Datenverlagerung tatsächlich beherrscht und veranlasst.

Hinsichtlich der Einräumung von Zugriffsmöglichkeiten ist derjenige Ausführer, der die Einräumung der Zugriffsmöglichkeiten tatsächlich beherrscht und verfügt.

6. Beispiel für eine Ausfuhr

Auslagerung des Datenspeichers mit gelisteter Technologie in ein Drittland und die Erteilung von Zugriffsmöglichkeiten auf den Server im Rahmen eines konzerninternen, gesicherten Intranets für konzernangehörige Mitarbeiter in Deutschland und im Ausland (auf Dienstreisen oder von Tochtergesellschaften). Hier liegen mehrere Ausfuhrvorgänge vor, die im Rahmen einer Gesamtbetrachtung bewertet werden müssen – die Auslagerung der gelisteten Technologie sowie die Einräumung der Zugriffsmöglichkeiten aus verschiedenen Drittländern. Sofern derjenige, der die Auslagerung des Datenspeichers und/oder die Einräumung der Zugriffsrechte beherrscht und veranlasst in Deutschland niedergelassen ist, muss beim BAFA grundsätzlich ein Ausfuhrantrag gestellt werden.

Fallgestaltung 2: SaaS

1. Definition

Bei SaaS wird Software auf einem Server in Deutschland oder einem Drittland angeboten, die durch einen Nutzer/Anwender in Deutschland oder einem Drittland genutzt werden kann, um Ergebnisse in Deutschland oder einem Drittland zu erzielen. (z. B.: Kontaktdatenmanagement, Finanzbuchhaltung, Textverarbeitung, Kollaborationsanwendungen).

2. Hochladen der Software

a) Das Einstellen von (gelisteter) Anwendungssoftware auf einen Server in einem Drittland stellt bei klassischer Betrachtungsweise eine Ausfuhr in der Form der elektronischen Übermittlung an den Ort des Servers dar (Art. 2 Nr. 2 iii, Alt. 1 EU-Dual-Use-Verordnung).

b) Hinsichtlich der Einräumung von Zugriffsmöglichkeiten auf die Software kommt eine Ausfuhr in Form des Bereitstellens i. S. d. Art. 2 Nr. 2 lit. iii) Alt. 2 EU-Dual-Use-Verordnung nach o. g. Kriterien der Fallgestaltung 1 in Betracht. Auch wenn die Bereitstellung der Software nicht mit der Möglichkeit des Downloads der Software verbunden ist, kann dennoch eine Ausfuhr in der Form des Bereitstellens bejaht werden. Ausgehend von dem „klassischen Ausfuhrbegriff“ läge ein Bereitstellen mindestens dann vor, wenn dem Empfänger der unmittelbare Besitz bzw. die Möglichkeit der Erlangung des unmittelbaren Besitzes eingeräumt wird. Dies ist hier zwar nicht der Fall. Die Einräumung der Nutzungsmöglichkeit steht der Einräumung der Möglichkeit zum unmittelbaren Besitz allerdings gleich, da der Empfänger durch die Einräumung der jederzeitigen Nutzungsmöglichkeit faktisch so gestellt wird, als hätte er den unmittelbaren Besitz erlangt. Wirtschaftlich gesehen

[9] In der Regel ist dies der Cloud Nutzer.

ist die Einräumung des unmittelbaren Besitzes nicht erforderlich.

Eine Ausfuhr in der Form des Bereitstellens ist jedoch zu verneinen, wenn die gelistete Software ausschließlich der Verschlüsselung des Übertragungsweges zwischen der SaaS-Applikation und dem Nutzer der Software dient und keine weitere Nutzung zulässt. Eine Gleichsetzung der Nutzung der Verschlüsselungssoftware mit der Einräumung des unmittelbaren Besitzes wäre in diesem Fall nicht sachgerecht.

3. Nutzung der Software

Sofern zur Nutzung der bereitgestellten Software (gelistete) Technologie in diese Software eingespeist wird, stellt diese Datenübertragung eine klassische Ausfuhr in der Form der Übermittlung mittels elektronischer Daten an den Ort des Servers dar (Art. 2 Nr. 2 lit. iii) Alt. 1 EU-Dual-Use-Verordnung). Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass sich der Server, auf dem sich die zu nutzende Software befindet, in einem Drittland befindet. Nicht maßgeblich ist, ob die Technologie (z. B. als gespeicherte Kopie) auf dem Server verbleibt.

4. Übertragung/Freigabe der erzielten Ergebnisse

Hinsichtlich der Übertragung der (gelisteten) Ergebnisse, die mithilfe der Software erzielt wurden, kommt eine technische Unterstützung i. S. d. Art. 8 der EU-Dual-Use Verordnung bzw. Der §§ 49 ff. AWV in Betracht.

Darüber hinaus kommt bei der Freigabe der (gelisteten) Ergebnisse durch eine in Deutschland niedergelassene Person ein Handels- und Vermittlungsgeschäft i. S. d. Art. 6 der EU-Dual-Use Verordnung bzw. Der §§ 46 f. AWV in Betracht.

5. Ausführer

Ausführer ist grds. derjenige, der den Upload beherrscht und veranlasst. Dies ist hinsichtlich der zur Verfügung gestellten Software der Serviceprovider oder der Softwareeigner, hinsichtlich der eingespeisten Daten der Anwender / Nutzer und Dateneigner.

Hinsichtlich der erlangten Ergebnisse aus einem Zusammenspiel der Anwendungssoftware und der eingespeisten Daten muss eine Einzelfallbewertung dahingehend erfolgen, zu ermitteln, wer für die Übertragung oder Freigabe der erlangten Ergebnisse maßgeblich verantwortlich ist bzw. diese bereitstellt. Dies könnte der Serviceprovider, der die Anwendungssoftware Einstellende als auch der die Daten in die Software Einspeisende sein.

6. Beispiel für eine Ausfuhr

(Gelistete) Software zur Auslegung und Optimierung von Triebwerken wird von einem in Deutschland niedergelassenen Unternehmen auf einem Server in einem Drittland bereitgestellt, sodann mit (gelisteten) Gleichungen, Messwerten von Konzernangehörigen oder auch nicht-Konzernangehörigen gefüttert, um die optimale Auslegung von Triebwerken zu berechnen. Die (gelisteten) Ergebnisse werden sodann automatisch in das Land transferiert, in dem sich der Anfragende befindet. Hier liegen in der Regel zwei voneinander unabhängig zu bewertende Ausfuhrtatbestände vor:

Einerseits als Ausfuhr zu qualifizieren ist das Einstellen der (gelisteten) Software auf den Server im Drittland, sowie darüber hinaus die Einräumung von Zugriffsrechten auf die Software in genau zu bestimmenden Drittländern. In der Regel wird hier der Einstellende Ausführer sein. Sofern dieser in Deutschland niedergelassen ist, muss bei bestehender Genehmigungspflicht der Ausfuhrantrag beim BAFA gestellt werden.

Weiterhin als Ausfuhr zu qualifizieren ist das Einspeisen von (gelisteter) Technologie in die Software. In der Regel wird hier der Einspeisende Ausführer sein. Sofern dieser in Deutschland niedergelassen ist, muss beim BAFA grundsätzlich ein Ausfuhrantrag gestellt werden.

Fallgestaltung 3: PaaS

Hier wird Zugang zu einer Infrastruktur/Plattform in Deutschland oder einem Drittland zur Entwicklung von benutzerspezifischen Anwendungen bereitgehalten, die der Nutzer/Anwender in Deutschland oder einem Drittland nutzen kann, um eigene Systeme auf dieser Plattform zu entwickeln. Der Nutzer/Anwender kann auf der Plattform eigene Anwendungen laufen lassen, für deren Entwicklung der Serviceprovider i. d. R. Werkzeuge anbietet.

PaaS ist ausfuhrrechtlich entsprechend SaaS zu bewerten, so dass auf die Ausführungen zu SaaS (Fallgestaltung 2) verwiesen werden kann. Ein Unterschied ergibt sich lediglich hinsichtlich der Ausführereigenschaft. Da der Anwender/Nutzer eine Plattform zur Verfügung gestellt bekommt, auf der er eigene Anwendungen erstellt, ist allein er als Ausführer verantwortlich.

(2) Zusammenfassung

Zusammenfassend können in Bezug auf das Vorliegen des Tatbestandsmerkmals Ausfuhr/Verbringung[10] im Wesentlichen 3 Fallgestaltungen unterschieden werden (egal um welches Servicemodell es sich handelt):

[10] Bei Verbringungen sind insbesondere die Genehmigungspflichten bzgl. der Güter des Anhangs IV der EU-Dual-Use-Verordnung zu beachten.

1. Sofern sich der Server mit gelisteter Technologie in Deutschland / in der EU befindet, stellt die Einräumung von Zugriffsmöglichkeiten für eigene oder fremde Mitarbeiter aus einem Drittland eine Ausfuhr in Form des Bereitstellens dar. Die Einräumung von Zugriffsmöglichkeiten innerhalb Deutschlands könnte eine technische Unterstützung darstellen.

2. Die physische Verlagerung eines Servers (mit gelisteter Technologie) sowie die Datenverlagerung von (gelisteter) Technologie durch elektronische Übertragung von einem Server in Deutschland auf einen Server in einem anderen EU-Mitgliedstaat stellt eine Verbringung dar. Im Zusammenhang mit der Einräumung von Zugriffsmöglichkeiten aus einem Drittland, liegt eine Ausfuhr in Form des Bereitstellens vor, sofern die Einräumung der Zugriffsmöglichkeiten aus Deutschland erfolgt.

3. Die physische Verlagerung eines Servers (mit gelisteter Technologie) sowie die Datenverlagerung von (gelisteter) Technologie durch elektronische Übertragung von einem Server in Deutschland auf einen Server in einem Drittland stellt eine Ausfuhr dar. Die Einräumung von Zugriffsmöglichkeiten aus einem Land außerhalb der EU stellt eine Ausfuhr in Form des Bereitstellens dar, sofern die Einräumung der Zugriffsmöglichkeiten aus Deutschland auf zuvor aus Deutschland ausgelagerte Technologie erfolgt.

Keine Ausfuhr i. S. d. EU-Dual-Use-Verordnung stellt jedoch die Einräumung von Zugriffsmöglichkeiten auf gelistete Technologie auf einem Server in einem Drittland (die aus einem anderen Drittland verlagert wurde) dar, auch wenn die Einräumung der Zugriffsmöglichkeiten aus Deutschland erfolgt. Hier käme jedoch das Vorliegen eines Handels- und Vermittlungsgeschäfts in Betracht.

b) Verfahrenserleichterungen in Form von Allgemeinen Genehmigungen

Auch für die Ausfuhr von Technologie stehen verschiedene Verfahrenserleichterungen zur Verfügung, die dazu führen, dass keine Einzelgenehmigung beim BAFA beantragt werden muss. Wenn die Voraussetzungen einer Allgemeinen Genehmigung vorliegen, kann die Ausfuhr unter den darin genannten Nebenbestimmungen unter Nutzung der einschlägigen Allgemeinen Genehmigung vorgenommen werden. Zu berücksichtigen sind in diesem Zusammenhang aber die zum Teil bestehenden Registrier- oder Meldepflichten.

aa) Allgemeine Genehmigungen für Dual-Use-Technologie

Die wichtigste Allgemeine Genehmigung für Dual-Use-Technologie des Anhangs I der EU-Dual-Use-Verordnung ist die Allgemeine Genehmigung Nr. EU001 (s. Anhang II, Abschnitt A der EU-Dual-Use-Verordnung), die für viele Ausfuhren bestimmter Dual-Use-Technologie nach Australien, Island, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Schweiz, einschließlich Liechtenstein und in die Vereinigten Staaten von Amerika in Anspruch genommen werden kann. Eine wichtige Voraussetzung hierfür ist, dass die Dual-Use-Technologie nicht von Anhang IV der EU-Dual-Use-Verordnung erfasst ist. Daneben enthält diese Allgemeine Genehmigung, die Sie in Anhang II der EU-Dual-Use-Verordnung finden, weitere Voraussetzungen und Nebenbestimmungen, die beachtet werden müssen.

Darüber hinaus sind für einige Dual-Use-Technologien auch weitere Allgemeine Genehmigungen anwendbar (z. B. Allgemeine Genehmigungen Nr. 13 oder Nr. 16).

Informationen über die Allgemeinen Genehmigungen und das Verfahren zur Registrierung und nachträglichen Meldung der Inanspruchnahme von Allgemeinen Genehmigungen sind in einem gesonderten Merkblatt zusammengefasst. Im Rahmen eines bestehenden Meldeverfahrens kommt es für den Fall einer Ausfuhr durch ein Bereitstellen von Technologie entscheidend auf dieses Bereitstellen an. Zu melden wäre demnach, welchem Empfänger welche Technologie bereitgestellt wurde. Nicht erforderlich wäre es hingegen, die einzelnen Zugriffe auf diese Technologie anzugeben.

bb) Allgemeine Genehmigungen für Rüstungstechnologie

Für Rüstungstechnologie stehen insbesondere die Allgemeinen Genehmigungen Nr. 21, 23, 24, 25, 26, 27 und 28 mit verschiedenen Erfassungs- und Anwendungsbereichen zur Verfügung. Die Allgemeine Genehmigung Nr. 21 betrifft die Ausfuhr und Verbringung von Schutzausrüstung und der entsprechenden Technologie. Die Allgemeinen Genehmigungen Nr. 23 und 24 sind anwendbar für Wiederausfuhren und vorübergehende Verbringungen. Die Allgemeine Genehmigung Nr. 25 betrifft die Ausfuhr und Verbringung von sämtlichen Rüstungsgütern des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste in bestimmten Fallgruppen. Die Allgemeine Genehmigung Nr. 26 gilt für die Ausfuhr sämtlicher Rüstungsgüter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste an Empfänger, die den Streitkräften eines EU-Mitgliedstaats, Islands oder Norwegens angehören und die Allgemeine Genehmigung Nr. 27 für die Ausfuhr und Verbringung von bestimmten Rüstungsgütern an zertifizierte Empfänger. Die Allgemeine Genehmigung Nr. 28 gilt für bestimmte Projekte der Zusammenarbeit mit Frankreich und Spanien.

- Einzelheiten entnehmen Sie bitten den jeweiligen Allgemeinen Genehmigungen. Eine Zusammenfassung finden Sie in einem gesonderten Merkblatt auf www.bafa.de/ausfuhr.

2. Was ist bei der Beantragung einer Genehmigung zu berücksichtigen?

Sofern keine der Allgemeinen Genehmigungen anwendbar ist, ist für die Ausfuhr gelisteter Technologie die Beantragung einer Ausfuhrgenehmigung erforderlich. Auch hier kommt es nicht darauf an, welches Medium zur Ausfuhr genutzt wird.

Als Genehmigungsarten stehen die Instrumente der Einzelausfuhrgenehmigung sowie als Verfahrenserleichterung für mehrere gleichförmige Ausfuhren die Sammelgenehmigung zur Verfügung.

a) Antragsformular

Die Beantragung einer Einzelausfuhrgenehmigung erfolgt über das elektronische Antragsportal ELAN-K2 des BAFA unter Beifügung der erforderlichen ergänzenden Dokumente wie z. B. Vertragsunterlagen, Endverbleibserklärungen oder ggf. Firmenprofil.

Eine häufig gestellte Frage betrifft den für Technologieausfuhren anzugebenden Wert in Feld 17 des Antragsformulars. Hierfür gilt, dass auch bei Technologie grundsätzlich das in Rechnung gestellte Entgelt, d.h. der Verkaufspreis anzugeben ist. Kann ein solcher nicht angegeben werden, ist auf den statistischen Wert zurückzugreifen (s. § 2 Abs. 23 Außenwirtschaftsgesetz – AWG). Sollte der Wert in Ermangelung weiterer Grundlagen von Ihnen geschätzt werden, empfiehlt es sich zur Vermeidung von Rückfragen, das Vorgehen bei der Schätzung in einem Begleitschreiben kurz zu erläutern.

b) Verfahren im BAFA bei Dual-Use-Technologie

Allgemein gilt für die Bearbeitung von Einzelanträgen für Dual-Use-Technologie wie im gesamten Dual-Use-Bereich ein Gefahren- und Sicherheitslageansatz (GSA), wonach die im Einzelfall erkennbare abstrakte und konkrete Gefahr einer missbräuchlichen Verwendung maßgeblich für die Bewertung der Genehmigungsfähigkeit ist.

Maßstab für die Einschätzung der abstrakten Gefahrenlage ist insbesondere, ob in den beteiligten Ländern Programme im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen durchgeführt werden, in Vorbereitung sind oder ob Umgehungsbeschaffungen für andere relevante Drittstaaten erkennbar sind.

Maßstab für die konkrete Gefahrenebene ist, ob der beantragte Sachverhalt mit seinen Beteiligten und insbesondere mit dem dahinter stehenden technischen Volumen unter das vorhandene Gefahrenszenario subsumiert werden kann und daher im Sinne der Nichtverbreitungsbestrebungen ein (zu hohes) Risiko darstellt.

Prüftiefe und Verfahrensdauer unterscheiden sich selbstverständlich je nach Ausgestaltung des Sachverhalts erheblich. Für Herstellungstechnologie, die von Entwicklungs- und Verwendungstechnologie zu unterscheiden ist, gelten grundsätzlich strengere Maßstäbe. Dies ergibt sich daraus, dass Herstellungstechnologie wegen ihres Multiplikatoreffekts als besonders sensitiv eingeschätzt wird.

Hilfestellung/Beispiele

Bei der Bewertung anhand des skizzierten Gefahren- und Sicherheitslageansatzes können für die Ausfuhr von Dual-Use-Technologie etwa folgende Kriterien sinnvoll sein:

- Gefahrenpotential der Weiterverbreitung der Technologie (aus Deutschland) an Dritte,
- spezifische technologische Nähe des Lieferumfangs zur Proliferation oder konventionellen Rüstung,
- Verfügbarkeit derartiger Technologie im Bestimmungsland,
- Grad technologischer Unabhängigkeit des Bestimmungslandes im Bereich Proliferation oder konventioneller Rüstung,
- Feststellung, ob ein Missbrauch des Lieferumfangs für Zwecke der Proliferation oder konventioneller Rüstung plausibel ist („Liegt die Gefahr nahe?“),
- Einschätzung der weltweiten Verbreitung derartiger Technologie bzw. in den relevanten industrialisierten Staaten,
- Feststellung, ob diese Technologie exklusiv nur in Deutschland oder anderen führenden Industrienationen vorhanden ist,
- Einschätzung der Üblichkeit des antragsbezogenen Geschäfts unter Berücksichtigung legitimer wirtschaftlicher Aspekte bzgl. der fortschreitenden Globalisierung,
- Bewertung der Schlüssigkeit und besonderen Substantiierung hinsichtlich des Technologietransfers durch den Antragsteller, oder
- Feststellung bisheriger politischer Entscheidungslinien, soweit diese als relevant erachtet werden können, sowie die Feststellung außergewöhnlicher oder neuartiger Sachverhaltselemente, die eine besondere Würdigung des Falles erforderlich machen.

c) Verfahrenserleichterungen für mehrere gleichförmige Ausfuhren (Sammelgenehmigung)

Für die Abwicklung mehrerer gleichförmiger Ausfuhren besteht die Möglichkeit, eine sog. Sammelgenehmigung (SAG) zu beantragen, die in bestimmten Fallkonstellationen als sog. Technologieausfuhrgenehmigung (TAG) bezeichnet wird. Grundsätzlich möglich sind zum Beispiel Sammelgenehmigungen für die Einräumung von Zugriffsrechten auf gelistete Technologie für die eigenen Mitarbeiter, die sich auf Auslandsdienstreisen befinden oder für die Konstellation, dass Technologie mehreren anderen – als Faustregel gilt hier mehr als drei – Tochtergesellschaften oder Kooperationspartnern im Ausland zur Verfügung gestellt wird (z. B. durch Einräumung eines Netzwerkzugriffs). Diese Verfahrenserleichterungen setzen in der Regel voraus, dass ein internes Exportkontrollsystem besteht, das im vorliegenden Zusammenhang auch Regelungen für den Umgang mit Technologie vorsieht bzw. entsprechende Beschränkungen bereithält. Dies ist im Antragsverfahren üblicherweise darzulegen.

Sofern eine solche Sammelgenehmigung für Sie von Interesse ist, können Sie sich wegen der Einzelheiten dieses Verfahrens mit dem BAFA, Referat 223, in Verbindung setzen.

Nutzen Sie die Möglichkeit, mit den üblichen Unterlagen die Hintergründe des Antrags mit allen relevanten Implikationen der beabsichtigten Verwendung und ihren Beteiligten qualifiziert in einem gesonderten Anschreiben einzureichen. Sie fördern damit Ihr eigenes Anliegen, Rückfragen zu vermeiden oder zu beschränken.



IV. Technische Unterstützung

Neben den Beschränkungen für die Ausfuhr von Technologie bestehen auch Beschränkungen für die Erbringung bestimmter, als „Technische Unterstützung“ bezeichnete Dienstleistungen.

Technische Unterstützung ist “jede technische Hilfe im Zusammenhang mit Reparaturen, Entwicklung, Herstellung, Montage, Erprobung, Wartung oder jeder anderen technischen Dienstleistung; technische Unterstützung kann in Form von Anleitung, Beratung, Ausbildung, Weitergabe von praktischen Kenntnissen oder Fertigkeiten oder in Form von Beratungsdiensten erfolgen und schließt auch Unterstützung mittels elektronischer Träger, telefonische Unterstützung sowie jede Form von Unterstützung in verbaler Form ein (Art. 2 Nr. 9 EU-Dual-Use-Verordnung, vgl. auch § 2 Abs. 16 AWG). Die Definition der „technischen Unterstützung“ erfasst auch die Weitergabe praktischer Fähigkeiten und Kenntnisse im Rahmen von Seminaren, Workshops, Forschungskooperationen oder bei der Zusammenarbeit mit ausländischen Gaststudenten und Gastdoktoranden.

Vereinfacht ausgedrückt ist technische Unterstützung die Weitergabe unverkörperter Kenntnisse und Fähigkeiten.

Die Erbringung technischer Unterstützung im Ausland ist von der Ausfuhr oder Verbringung von Technologie abzugrenzen:

- Die Ausfuhr bzw. Verbringung von Technologie meint die grenzüberschreitende Weitergabe auf Speichermedien enthaltene Technologie. Die Technologie, nicht aber die Übertragungsform, muss verkörpert sein. Daher liegt auch dann eine Ausfuhr bzw. Verbringung vor, wenn Technologie beispielsweise in einer E-Mail ins Ausland gesendet wird oder Zugriff auf in Deutschland gespeicherte Technologie eingeräumt wird.

- Technische Unterstützung meint demgegenüber die Weitergabe unverkörperter Erkenntnisse („Wissen im Kopf“); in erster Linie also die mündliche Weitergabe von Informationen.

Bitte beachten Sie, dass eine Ausfuhr und eine technische Unterstützung gleichzeitig vorliegen kann, also beide Regelungsbereiche gelten. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn ein Servicetechniker im Ausland eine technische Unterstützung in Form einer Reparatur erbringt und zusätzlich auch Technologie in Form von Unterlagen mit sich führt. Zu prüfen wären daher sowohl die Genehmigungspflichten für die Ausfuhr von Technologie als auch eventuell bestehende Beschränkungen für die Erbringung der technischen Unterstützung.

Die einschlägigen allgemeinen Vorschriften befinden sich in Art. 8 EU-Dual-Use-Verordnung sowie in der Außenwirtschaftsverordnung (§§ 49 ff. AWV). Diese Vorschriften stehen im Einklang mit der auf europäischer Ebene durch Vorgaben

aus dem Jahr 2000 verabschiedeten Harmonisierung solcher Kontrollen.[11]

Stets vorrangig anwendbar sind die Rechtsakte aus dem embargorechtlichen Bereich. Sowohl länder- als auch personenbezogenen Embargos können Verbote oder Genehmigungspflichten für die Erbringung einer technischen Unterstützung im Zusammenhang mit bestimmten Tätigkeiten oder Gütern bzw. gegenüber bestimmten Personen enthalten.

- Nähere Informationen zu den bestehenden Embargos können Sie unserer Internetseite www.bafa.de/ausfuhr und Merkblättern entnehmen, die ebenfalls auf der Internetseite verfügbar sind.

1. In welchen Fällen können für die Erbringung einer technischen Unterstützung Genehmigungspflichten bestehen?

Für die Erbringung einer technischen Unterstützung können Genehmigungs- und Unterrichtungspflichten bestehen. Bei der Funktionsweise der Vorschriften ist zu beachten, dass diese den sog. Unterrichtungsmechanismus verwenden, der auch im Bereich der Ausfuhr nicht gelisteter Güter gilt. Zu unterscheiden ist daher zwischen den Möglichkeiten des BAFA, eine Genehmigungspflicht zu begründen und der Sie treffenden Pflicht, das BAFA zu unterrichten.

Genehmigungspflichten entstehen erst dann, wenn Sie vom BAFA durch einen Bescheid unterrichtet worden sind, dass die geplante technische Unterstützung alle unten im Überblick genannten Voraussetzungen erfüllt und keine Ausnahme anwendbar ist. D. h. insbesondere muss die beabsichtigte technische Unterstützung zu einer der unten genannten kritischen Verwendungen im Zusammenhang mit ABC-Waffen, Trägertechnologie, einer militärischen Endverwendung, einer kerntechnischen Anlage oder bestimmter gelisteter Güter der Kommunikationsüberwachung in Anhang I der EU-Dual-Use-Verordnung oder in Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste bestimmt sein.

Betreffend die letztgenannte Alternative sei darauf hingewiesen, dass bereits die technische Unterstützung zur Verwendung im Zusammenhang mit der Entwicklung, der Herstellung, der Handhabung, dem Betrieb, der Wartung oder der Reparatur dieser Güter als kritischer Zweck bzw. kritische Verwendung einzustufen ist.

Davon zu trennen ist die Frage, in welchen Fällen Sie dazu verpflichtet sind, sich an das BAFA zu wenden. Sofern Sie positive Kenntnis davon haben, dass eine technische Unterstützung, die Sie erbringen möchten, für einen kritischen Zweck bestimmt ist, auch die übrigen Voraussetzungen in Bezug auf Ort der Erbringung und Empfänger der technischen Unterstützung erfüllt sind und keine Ausnahme greift, müssen Sie das BAFA hiervon unterrichten. Das BAFA entscheidet anschließend über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Genehmigungspflicht. Vor dieser Entscheidung darf die technische Unterstützung nicht erbracht werden.

a) Genehmigungs- und Unterrichtungspflichten

aa) Erbringung technischer Unterstützung

Technische Unterstützung wird in Art. 2 Nr. 10 EU-Dual-Use-Verordnung sowie in § 2 Abs. 16 AWG gleichlautend definiert:

„Technische Unterstützung ist jede technische Hilfe in Verbindung mit der Reparatur, der Entwicklung, der Herstellung, der Montage, der Erprobung, der Wartung oder jeder anderen technischen Dienstleistung. Technische Unterstützung kann in Form von Unterweisung, Ausbildung, Weitergabe von praktischen Kenntnissen oder Fähigkeiten oder in Form von Beratungsleistungen erfolgen. Sie erfasst auch mündliche, fernmündliche und elektronische Formen der Unterstützung“.

Durch die Formulierung wird erkennbar, dass in einem weiten Erfassungsbereich jegliche Art der technischen Unterstützung erfasst sein kann, da die vorstehende Aufzählung nach Art, Form und Inhalt der technischen Dienstleistung nur beispielhaft ist.

Hilfestellung/Beispiele

Beispiele für eine technische Unterstützung:

- manuelle Dienstleistungen wie z. B. Reparaturleistungen
- mündlicher Gedankenaustausch, bei dem sensitives Know-how erörtert wird
- Weitergabe durch Gewährenlassen, z. B. durch Gestatten der Bedienung eines Computers, in dem sensitive Informationen gespeichert werden
- Gewährung von Akteneinsicht
- Betreuung von Diplomanden, Doktoranden, Habilitanden im Hochschulbereich

[11] Gemeinsame Aktion des Rates vom 22.06.2000 betreffend die Kontrolle von technischer Unterstützung in Bezug auf bestimmte militärische Endverwendungen (2000/401/GASP).

- Fachlicher Austausch bei Symposien, Webkonferenzen, Besuchen
- Weitergabe von schriftlichen Unterlagen im Inland (Anmerkung: Eine Weitergabe ins Ausland würde eine Ausfuhr darstellen und wäre von den Ausfuhrgenehmigungsvorschriften erfasst.)
- Zusammenarbeit mit Gastwissenschaftlern im Rahmen von Projekten

Keine technische Unterstützung liegt hingegen vor, wenn sensitive Informationen durch einen ausländischen Wissenschaftler selbst erarbeitet werden, soweit Grundlage seiner Arbeit ausschließlich allgemein zugängliche Quellen sind.

Für technische Unterstützungen, die im Ausland erbracht werden, sind jedoch die vorrangig anwendbaren Genehmigungsvorschriften für Ausfuhren zu beachten. Findet z. B. eine Weitergabe von schriftlichen Unterlagen in das Ausland statt, handelt es sich um eine Ausfuhr, deren Zulässigkeit sich nach den einschlägigen Ausfuhrgenehmigungsvorschriften richtet. Die Vorschriften über die technische Unterstützung sind hier grundsätzlich nur dann ergänzend anwendbar, wenn zusätzlich zu dieser Ausfuhr weitere Dienstleistungen vorgenommen werden.

bb) Ort der Erbringung und Empfänger der technischen Unterstützung, kritische Verwendung

Bei der technischen Unterstützung ist entscheidend, wo und gegenüber wem diese erbracht wird, weil davon der Umfang der Beschränkungen abhängt. Weiteres entscheidendes Merkmal ist die Verwendung, in deren Zusammenhang die technische Unterstützung steht. Nur die in den Vorschriften des Art. 8 EU-Dual-Use-Verordnung und den §§ 49 ff. AWV genannten kritischen Verwendungen können eine Genehmigungs- oder Unterrichtungspflicht auslösen. Es handelt sich hierbei um technische Unterstützungen im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen, hierfür geeigneten Flugkörpern, militärischen Endverwendungen oder im Zusammenhang mit zivilen kerntechnischen Anlagen in bestimmten Ländern sowie bestimmten Gütern der Kommunikationsüberwachung.

(1) Technische Unterstützung nach der EU-Dual-Use-Verordnung

Gem. Art. 8 Abs. 1 EU-Dual-Use-Verordnung ist die Erbringung von technischer Unterstützung im Zusammenhang mit Dual-Use-Gütern, die in Anhang I aufgeführt sind, genehmigungspflichtig, wenn der Erbringer von der zuständigen Behörde darüber unterrichtet worden ist, dass die betreffenden Güter ganz oder teilweise für eine der Verwendungen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 EU-Dual-Use-Verordnung



bestimmt sind oder bestimmt sein können. Umgekehrt gilt: Hat der Erbringer von technischer Unterstützung für in Anhang I aufgeführte Dual-Use-Güter, Kenntnis, dass diese Güter ganz oder teilweise für eine der Verwendungen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 EU-Dual-Use-Verordnung bestimmt sind, so hat er die zuständige Behörde davon zu unterrichten.

Erbringer

Gemein ist diesen Tatbeständen, dass die technische Unterstützung durch einen Erbringer i. S. d. Art. 2 Abs. 10 EU-Dual-Use-Verordnung erfolgen muss. Erbringer ist eine Person oder Personenvereinigung, die vom Zollgebiet der Union aus technische Unterstützung bez. des Gebiets eines Drittlandes erbringt. Für Technische Unterstützung innerhalb des Gebiets eines Drittlandes ist die Technische Unterstützung beschränkt auf Personen oder Personenvereinigungen, die in einem Mitgliedstaat ansässig oder niedergelassen sind. Ist die Person in einem Mitgliedstaat ansässig oder niedergelassen, so hat sie auch die Erbringereigenschaft, wenn die technische Unterstützung gegenüber einer in einem Drittland ansässigen Person, die sich zeitweise im Zollgebiet der Union aufhält, erbracht wird.

Beispiel

Der im Drittland x wohnhafte Ingenieur, wird bez. der Verarbeitung von Verrbundwerkstoffen vorübergehend im Inland geschult. Nach seiner Rückkehr nach x benutzt er sein Know-how zur Fertigung von Teilen für das Interkontinentalraketenprogramm des Landes x.

Bezugszusammenhang der technischen Unterstützung

Weitere Voraussetzung ist, dass die technische Unterstützung im Zusammenhang mit Dual-Use-Gütern des Anhangs I der EU-Dual-Use-Verordnung erfolgt und diese Güter ganz oder teilweise für eine der folgenden Verwendungen i. S. d. Art. 4 Abs. 1 EU-Dual-Use-Verordnung bestimmt sind bzw. bestimmt sein können:

- Zur Verwendung im Zusammenhang mit chemischen, biologischen oder Kernwaffen, sonstige Kernsprengkörper oder Flugkörper für derartige Waffen;

- Für eine militärische Endverwendung, wenn gegen das Käufer- oder Bestimmungsland ein Waffenembargo (vgl. Art. 2 Nr. 19 EU-Dual-Use-Verordnung) verhängt wurde; militärische Endverwendung ist definiert als

a) der Einbau in militärische Güter, die in der Militärgüterliste von Mitgliedstaaten aufgeführt sind (für Deutschland: Teil I A der AL zur AWV)

b) die Verwendung von Herstellungs-, Test- oder Analyseausrüstung sowie Bestandteilen hierfür für die Entwicklung, Herstellung oder Wartung von militärischen Gütern, die in der Militärgüterliste von Mitgliedstaaten aufgeführt sind (für Deutschland: Teil I A der AL zur AWV); oder

c) die Verwendung von unfertigen Erzeugnissen in einer Anlage für die Herstellung von militärischen Gütern, die in der Militärgüterliste von Mitgliedstaaten aufgeführt sind (für Deutschland: Teil I A der AL zur AWV).

- Für die Verwendung als Bestandteile von militärischen Gütern, die in der nationalen Militärgüterliste (für Deutschland: Teil I A der AL zur AWV) aufgeführt sind und aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ohne Genehmigung oder unter Verstoß gegen eine aufgrund der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats erteilte Genehmigung ausgeführt wurden.

Kenntnis

Des Weiteren muss für eine Unterrichtungspflicht der Erbringer Kenntnis haben, dass diese Güter des Anhangs I ganz oder teilweise für eine dieser Verwendungen bestimmt sind. Kenntnis bedeutet positive Kenntnis und wird wie die Kenntnis im bisherigen Art. 4 Abs. 4 VO (EG) Nr. 428/2009 (EG-Dual-Use-Verordnung; außer Kraft) ausgelegt. Nähere Informationen zur Kenntnis finden Sie ab Seite 32.

Zuständige Behörde

Gem. Art. 13 Abs. 1 EU-Dual-Use-Verordnung ist die Behörde des Mitgliedstaats zu unterrichten, in dem der Erbringer der technischen Unterstützung ansässig oder niedergelassen ist; falls dies Deutschland ist, so ist das BAFA zu unterrichten. Ist der Erbringer der technischen Unterstützung nicht im Zollgebiet der Union ansässig oder niedergelassen, ist die Behörde des Mitgliedstaates, von dem aus die technische Unterstützung erbracht werden soll, zu unterrichten.

Ausnahmen nach Art. 8 Abs. 3 der EU-Dual-Use-Verordnung

Ausnahmen von der Genehmigungs- bzw. Unterrichtungspflicht bestehen nach Art. 8 Abs. 3 EU-Dual-Use-Verordnung, wenn die technische Unterstützung in Form einer Weitergabe von allgemein zugänglichen Informationen oder Informationen aus dem Bereich der wissenschaftlichen Grundlagenforschung im Sinne der Allgemeinen Technologie-Anmerkung oder der Nukleartechnologie-Anmerkung in Anhang I erfolgt.

Des Weiteren bestehen Ausnahmen für technische Unterstützung, die von Behörden oder Dienststellen eines Mitgliedstaats im Rahmen ihrer hoheitlichen Aufgaben erbracht wird; technische Unterstützung, die für die Streitkräfte eines

EU-Mitgliedstaats oder im Zusammenhang mit Zwecken erbracht wird, die in den MTCR-Ausnahmen des Anhangs IV der EU-Dual-Use-Verordnung genannt sind. Darüber hinaus fällt technische Unterstützung dann nicht unter Art. 8 Abs. 1 und 2 EU-Dual-Use-Verordnung, wenn sie nicht über das unbedingt notwendige Minimum für Aufbau, Betrieb, Wartung (Überprüfung) oder Reparatur derjenigen Güter hinausgeht, für die eine Ausfuhrgenehmigung erteilt wurde.

Rechtsfolge: Unterrichtungspflicht durch Erbringer bzw. Unterrichtung durch das BAFA

Bei Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen und keiner Ausnahme und falls der Erbringer von der zuständigen Behörde darüber unterrichtet worden ist, dass die betreffenden Güter ganz oder teilweise für eine der Verwendungen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 EU-Dual-Use-Verordnung bestimmt sind oder bestimmt sein können, besteht eine Genehmigungspflicht für die technische Unterstützung. Die Genehmigungspflicht wird durch diese Unterrichtung des Erbringers durch das BAFA begründet. Die Unterrichtung erfolgt durch ein individuelles Schreiben an den Erbringer, in dem er auf die bestehende Genehmigungspflicht einer konkreten technischen Unterstützung hingewiesen wird.

Hat der Erbringer von technischer Unterstützung für in Anhang I aufgeführte Güter mit doppeltem Verwendungszweck Kenntnis, dass diese Güter ganz oder teilweise für eine der Verwendungen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 EU-Dual-Use-Verordnung bestimmt sind, so hat er die zuständige Behörde davon zu unterrichten. Die zuständige Behörde entscheidet dann, ob diese technische Unterstützung genehmigungspflichtig sein soll. Mit der technischen Unterstützung muss bis zur Entscheidung der zuständigen Behörde gewartet werden.

(2) Technische Unterstützung nach der AWV

Falls die Regelungen für technische Unterstützung nach Art. 8 EU-Dual-Use-Verordnung nicht greifen, ist zu prüfen, ob die nationalen Regelungen der §§ 49ff. AWV einschlägig sein können. Der Art. 8 EU-Dual-Use-Verordnung hat gegenüber den §§ 49ff. AWV Anwendungsvorrang. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass embargorechtliche Verbote und Genehmigungserfordernisse stets vorrangig zu prüfen sind.

Gem. §§ 49, 50, 51, 52, 52a, 52b AWV ist die Erbringung technischer Unterstützung im Zusammenhang mit

- ABC-Waffen,
- oder Flugkörper für diese Waffen,
- einer militärischen Endverwendung (u. a. in einem Waffenembargoland),
- einer Anlage für zivile kerntechnische Zwecke in neun Staaten oder
- mit bestimmten Gütern der Kommunikationsüberwachung

genehmigungspflichtig, wenn der Erbringer vom BAFA darüber unterrichtet worden ist oder er Kenntnis hat, dass die betreffenden Güter ganz oder teilweise im Zusammenhang mit einer der genannten Verwendungen bestimmt sind.

Erbringer

Voraussetzung aller oben genannten Genehmigungstatbestände (von § 49 bis § 52b AWV) ist grundsätzlich die Erbringung einer technischen Unterstützung durch einen Inländer, d. h. einer in Deutschland ansässigen Person. Entscheidend kommt es bei natürlichen Personen auf ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt sowie bei juristischen Personen auf ihren Sitz oder Ort der Leitung an (§ 2 Abs. 15 AWG).

Ergänzend gelten die Genehmigungspflichten für technische Unterstützung jedoch teilweise auch für deutsche Staatsangehörige, die in Deutschland nicht ansässig sind (§§ 49 ff. AWV).

Bezugszusammenhang der technischen Unterstützung

Genehmigungspflichten für technische Unterstützung bestehen nicht im gleichen Umfang wie für die Ausfuhr und Verbringung von Gütern. Eine Genehmigungspflicht kann von vornherein nur bestehen, wenn die Tätigkeit einen Bezug zu folgenden Verwendungen bzw. Gütern aufweist:

- Chemische, biologische oder Kernwaffen oder Flugkörper für diese Waffen,
- Militärische Endverwendung (u. a. in einem Waffenembargoland – Land im Sinne des Art 4 Abs. 1 b) i. V. m. Art. 2 Nr. 19 EU-Dual-Use-Verordnung),
- Anlage für (zivile) kerntechnische Zwecke in Algerien, Irak, Iran, Israel, Jordanien, Libyen, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Pakistan oder Syrien oder
- Bestimmte in Anhang I der EU-Dual-Use-Verordnung und Teil I Abschnitt B der AL der AWV gelistete Güter der Kommunikationsüberwachung.

Kerntechnische Anlage in neun bestimmten Ländern (§ 52 AWV)

Unter Anlagen für kerntechnische Zwecke sind solche im Sinne des, für die Ausfuhr nicht gelisteter Güter geltenden, § 9 AWV zu verstehen, d. h. zivile kerntechnische Anlagen, wie sie in Kategorie 0 des Anhangs I der EU-Dual-Use-Verordnung

genannt sind. Der im Rahmen der technischen Unterstützung betroffene Länderkreis Algerien, Irak, Iran, Israel, Jordanien, Libyen, Nordkorea, Pakistan und Syrien ergibt sich aus dem länderbezogenen Anwendungsbereich des § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AWV.

Da ein Zusammenhang mit zivilen kerntechnischen Anlagen in den genannten Ländern ausreicht, ist es unerheblich, wo die technische Unterstützung erbracht wird. Maßgeblich ist lediglich, dass der Zusammenhang mit der Errichtung oder dem Betrieb solcher Anlagen zu bejahen ist.

Güter der Kommunikationsüberwachung

Erfasst werden technische Unterstützungen, die zur Verwendung im Zusammenhang mit der Entwicklung, der Herstellung, der Handhabung, dem Betrieb, der Wartung oder der Reparatur von Gütern der Nrn. 4A005, 4D004, 4E001c, Nr 5A001f, Nr 5A001j oder Nr. 5D001e des Anhangs I der EU-Dual-Use-Verordnung oder von Gütern der Nrn. 5A902, 5D902 oder 5E902 des Teils I Abschnitt B der AL zur AWV bestimmt sind.

Adressat

Ist der Adressat Ausländer, so ist zu beachten, dass nicht alle Personen mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit als Ausländer gelten, sondern diejenigen, die i. S. d. § 2 Abs. 5, Abs. 15 AWG ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Deutschland haben oder, im Fall des § 51 Abs. 3 AWV, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland auf höchstens fünf Jahre befristet ist (§ 51 Abs. 5 AWV). Insbesondere Gastwissenschaftler dürften daher häufig als potentielle Empfänger einer technischen Unterstützung im Anwendungsbereich des § 51 AWV in Betracht kommen.

Kenntnis

Eine Pflicht das BAFA zu unterrichten besteht, wenn der Ausführer die sensible Verwendung der Güter kennt. Kenntnis meint in diesem Fall positive Kenntnis.

Allerdings ist Kenntnis auch dann gegeben, wenn der Ausführer ausreichende Erkenntnisquellen kennt, aus denen er in zumutbarer Weise und ohne besondere Mühe die Erkenntnisse gewinnen kann. Ist die Verwendung zivil oder besteht nur die Möglichkeit der sensiblen Verwendung, reicht dies zur Tatbestandsverwirklichung nicht aus. Die Normen legen dem Ausführer auch keine Nachforschungspflichten auf, jedoch muss im Rahmen der internen Exportkontrolle sichergestellt sein, dass die mit der Ausfuhrabwicklung und -überwachung betrauten Mitarbeiter alle relevanten Informationen erhalten bzw. diese bewerten. Auch darf der Ausführer offensichtliche Anhaltspunkte nicht bewusst ignorieren. Deshalb ist beim Vorliegen folgender beispielhaft genannter Faktoren in der Regel Kenntnis z. B. von einem Rüstungsbezug anzunehmen:

- eindeutige Beschaffenheit der Güter,
- der vom Kunden angegebene oder sonst sich aufdrängende Verwendungszweck,
- Leistungsgarantien von eindeutig waffentechnischer oder rüstungsproduktionsbezogener Natur,
- Planungsvorhaben mit eindeutigem Bezug auf einen rüstungsproduktionsbezogenen Zusammenhang,
- sonstige Hinweise, mit denen dem Exporteur die waffentechnisch bezogene Verwendung mitgeteilt wird,
- bisherige rüstungsproduktionsbezogene Verwendung der gleichen Art durch den gleichen Empfänger.

Ist der Ausführer eine natürliche Person (z. B. ein Wissenschaftler), muss die Kenntnis in seiner Person vorliegen. Handelt es sich beim Ausführer demgegenüber um eine juristische Person, ist eine Kenntnis zum einen dann zu bejahen, wenn das relevante Wissen bei den vertretungsberechtigten Personen vorliegt, und zum anderen ist der juristischen Person das Wissen ihrer Mitarbeiter zuzurechnen (vgl. § 166 BGB).

Sind die sog. „fremden Kenntnisse“, also die von außen herangetragenen Informationen im Unternehmen oder der Forschungseinrichtung angekommen/ vorhanden, sind diese als ausführereigene Kenntnisse zu bewerten.

Ausnahmen

Keine Beschränkungen bestehen nach den jeweiligen Absätzen 3 bzw. 4 der §§ 49 bis 52b AWV u. a. für technische Unterstützung, die durch Weitergabe von allgemein zugänglichen Informationen oder solchen Informationen erfolgt, die Teil der Grundlagenforschung sind (vgl. Kapitel 4).

Des Weiteren gibt es die Ausnahmen der § 53 AWV, nämlich wenn die technische Unterstützung durch Behörden und Dienststellen Deutschlands, für die Streitkräfte eines Mitgliedstaates der EU sowie im Zusammenhang mit Zwecken erbracht wird, die in den MTCR-Ausnahmen des Anhangs IV der EU-Dual-Use-Verordnung genannt sind, erbracht wird sowie wenn die technische Unterstützung nicht das unbedingt notwendige Minimum für Aufbau, Betrieb, Wartung und Reparatur derjenigen Güter überschreitet, für die eine Ausfuhrgenehmigung erteilt wurde.

Unterrichtungs- und Genehmigungspflichten nach den §§ 49 – 52b AWV bestehen auch dann nicht, wenn die technische Unterstützung mündlich erfolgt und/ oder keine gelistete

Technologie betrifft. Somit greifen die genannten Regeln bei den mündlichen technischen Unterstützungen im Fall der §§ 49, 50 AWV nur dann ein, wenn der Gesprächsinhalt sogenannte gelistete Technologie betrifft. Bei den anderen – nicht mündlichen – Formen der technischen Unterstützung kann auch die Weitergabe von nicht gelisteten Technologien erfasst sein, beispielsweise in Form von chemischen oder physikalischen Formeln, Rezepturen, Quellcodes usw. Dieses Know-how kann u. a. in Diplomarbeiten, Gutachten oder nicht veröffentlichten Vorträgen enthalten sein.

Rechtsfolge: Unterrichtungspflicht durch Erbringer bzw. Unterrichtung durch das BAFA

Falls die oben genannten Voraussetzungen vorliegen und keine Ausnahme greift, ist gem. §§ 49 – 52b AWV die Erbringung technischer Unterstützung mit einem der oben aufgeführten Bezugszusammenhänge genehmigungspflichtig, wenn der Erbringer vom BAFA darüber unterrichtet worden ist oder er selbst Kenntnis hat, dass die betreffenden Güter ganz oder teilweise im Zusammenhang mit einer der genannten Verwendungen bestimmt sind. Die Unterrichtung erfolgt durch ein individuelles Schreiben an den Erbringer, in dem er auf die bestehende Genehmigungspflicht einer konkreten technischen Unterstützung hingewiesen wird.

Umgekehrt gilt: Der Erbringer der technischen Unterstützung hat das BAFA zu unterrichten, falls er Kenntnis hat, dass seine technische Unterstützung ganz oder teilweise im Zusammenhang mit einer der oben unter Bezugszusammenhang aufgeführten Verwendungen bestimmt ist. Das BAFA entscheidet dann, ob diese technische Unterstützung genehmigungspflichtig sein soll. Mit der Vornahme der technischen Unterstützung muss der Erbringer bis zur Entscheidung des BAFA warten.

Die Verbotstatbestände des Kriegswaffenkontrollgesetzes

Im Übrigen ist neben den Vorschriften für die technische Unterstützung auch auf die strengen Verbotstatbestände des Kriegswaffenkontrollgesetzes (KrWaffKontrG) hinzuweisen. Diese gelten für verschiedene Handlungen in Bezug auf konventionelle, atomare, biologische und chemische Waffen wie z. B. Entwicklung, Überlassen, Ausführen etc. Verboten ist insbesondere auch jegliche Förderung solcher Tätigkeiten (s. §§ 17, 18, 18a KrWaffKontrG). Da das Fördern grundsätzlich sehr weit zu verstehen ist und jegliche Unterstützungsleistungen erfasst, könnten Aktivitäten, die auch als technische Unterstützung zu werten wären, zusätzlich unter den Fördertatbestand fallen und bereits nach diesen Vorschriften verboten sein.

Technische Hilfe in Embargos

Embargos gehen als spezialgesetzliche Regelungen den allgemeinen Beschränkungen im Außenwirtschaftsverkehr vor, wie sie z. B. durch die EU-Dual-Use-Verordnung oder das AWG bzw. die AWV begründet werden. Neben u. a. Waffenembargos, sonstigen Ausfuhrverboten und -beschränkungen, Finanzsanktionen, Einfuhr- und Erfüllungsverboten, spielen auch Verbote und Genehmigungspflichten im Zusammenhang mit technischer Hilfe eine wichtige Rolle.

2. Was ist bei einer Antragstellung/ Unterrichtung zu berücksichtigen?

a) Formulare und Zeitpunkt

Für die Antragstellung bzw. Unterrichtung des BAFA ist keine besondere Form vorgeschrieben. Die Verwendung des elektronischen Antragsportals ELAN-K2 wird jedoch empfohlen.

Die Antragstellung bzw. Unterrichtung kann von jedem Inländer bzw. nicht im Inland ansässigen Deutschen gestellt werden, der die technische Unterstützung entweder selbst vornehmen will oder sie verantwortlich steuert. Im Hochschulbereich dürfte dies im Regelfall der Lehrstuhlinhaber selbst oder der federführende Projektleiter sein, bei Forschungseinrichtungen die (Instituts-)Leitung.

Es wird empfohlen, sich möglichst frühzeitig vor dem geplanten Vorhaben an das BAFA zu wenden (also z. B. vor der Ankunft des Gastwissenschaftlers, vor Beginn der ersten Projekttreffen). Bis zum Zeitpunkt der Entscheidung des BAFA bzw. bis zur ggfs. notwendigen Erteilung der Genehmigung dürfen keinesfalls genehmigungspflichtige technische Unterstützungen vorgenommen werden.

b) Beizufügende Informationen

Sie müssen alle entscheidungsrelevanten Informationen beifügen, d.h. insbesondere:

- Beschreibung der Art der technischen Unterstützung (z. B. Projektbeschreibung)
- Angaben zu den Personen oder Institutionen und dem Gegenstand, welchem die technische Unterstützung zukommt. Durch eine umfassende und detaillierte Beschreibung des Vorhabens können zeitraubende Rückfragen des BAFA vermieden werden.

c) Sonstige Anfrage

Hilfestellung/Beispiele

Im Zusammenhang mit Anfragen, welche die Beschäftigung von Wissenschaftlern oder vergleichbaren Personen betreffen, sollte immer der folgende Fragenkatalog soweit wie möglich beantwortet werden:

1. Wie lange soll der geplante Forschungsaufenthalt dauern? Welche Qualifikationen weist der Bewerber auf?
2. Was ist das abstrakte Ziel des Forschungsaufenthaltes? Diplomarbeit, Promotion, Post-Doc-Aufenthalt, Habilitation oder ähnliches? Ist eine Veröffentlichung der Arbeitsergebnisse/Forschungsergebnisse vorgesehen?
3. Bitte geben Sie eine qualifizierte Beschreibung (max. 1 Seite) der genauen fachlichen Aufgabenstellung!
4. In welchem Fachbereich & ggf. welchem Forschungsvorhaben ist die zu erstellende Arbeit eingebunden?
5. Wer kann als fachlicher Ansprechpartner nähere Auskünfte zu den wissenschaftlichen Aspekten geben?
6. Hat der Bewerber – soweit bekannt – bereits wissenschaftliche Veröffentlichungen erstellt? Wenn ja, bitte Zitatstellen angeben!
7. Soll der Bewerber Zugang zu nicht allgemein zugänglichen Kenntnissen, Verfahren, Technologien bekommen? Wenn ja, welche?
8. Handelt es sich um Grundlagen- oder anwendungsorientierte Forschung?

Bitte begründen Sie die vorgenommene Bewertung!

- Soweit es sich um anwendungsorientierte Forschung handelt, erläutern Sie, wo die erwarteten Forschungsergebnisse nach Ihrem Wissen grundsätzlich eingesetzt werden können!
- Gibt es nach Ihrer Kenntnis und Einschätzung Möglichkeiten der militärischen Verwendung oder Verwendung für die Errichtung oder den Betrieb ziviler kerntechnischer Anlagen dieser Forschungsergebnisse?

Eine mögliche militärische Verwendung schließt dabei ausdrücklich auch etwaige Verwendungsmöglichkeiten im Bereich von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen und entsprechenden Trägersysteme zu deren Verbreitung (inklusive der zugehörigen Technologie) ein.

Wenn Sie einen militärischen Einsatz im o. a. Sinne für möglich erachten, beschreiben Sie solche etwaigen Einsatzmöglichkeiten nachfolgend genauer!

Auch wenn nach zunächst eigenverantwortlicher Prüfung Unsicherheiten hinsichtlich der Erfassung einzelner Handlungen oder einer Zusammenarbeit bestehen, wird eine Anfrage beim BAFA angeraten. Das Merkblatt skizziert nur die Grundzüge der Genehmigungspflichten für die technische Unterstützung und dient lediglich der Übersicht. Die Einzelheiten müssen den jeweiligen Vorschriften entnommen werden. Insofern können Sie sich gerne bei konkreten Einzelfragen im Wege einer sog. „Sonstigen Anfrage“ über das ELAN-K2 System an das BAFA wenden.

Hilfestellung/Beispiele

Wenn Sie die nachfolgenden Beispiele für kritische technische Unterstützungen auch nur entfernt an Ihre Arbeit z. B. im internationalen Forschungsaustausch erinnerern, sollten Sie vorab das BAFA einschalten:

Beispiel 1 (Gemeinsame Forschungsvorhaben)

Im Rahmen eines Forschungsvorhabens zum „Strömungsverhalten asymmetrischer Körper mit rauen Oberflächen“ sollen an einem Universitätsinstitut geeignete Berechnungsalgorithmen entwickelt und die Berechnungsergebnisse auch experimentell verifiziert werden. Hintergrund des Vorhabens ist ein spezielles Problem bei der Neuentwicklung eines zivilen Flugkörpers (z. B. Forschungs- und Nutzlastraketen).

Dem Institut liegt die Anfrage eines graduierten ausländischen Staatsbürgers vor, der im Rahmen eines Forschungsaufenthaltes bzgl. seiner beabsichtigten Promotion an diesem Vorhaben mitwirken möchte.

Hintergrund: Der Doktorand ist in seinem Heimatland in einer Einrichtung tätig, die sich mit der Entwicklung von Flugkörpern verschiedener Reichweiten und sonstigen Waffensystemen befasst. Die in Deutschland erarbeiteten Ergebnisse aus den Versuchsreihen könnten in seinem Heimatstaat in die dortige Weiterentwicklung von Waffensystemen/Raketen einfließen.

Beispiel 2 (Wissenstransfer im Ausland)

Im Rahmen eines bilateralen Forschungsprojektes mit einem ausländischen Staatsbürger werden in seinem Heimatland mündlich nicht allgemein zugängliche Informationen über Massenspektrometer, Vakuumpumpen (jeweils Uranhexafluorid-resistent) sowie Autoklaven (speziell hergerichtet für Uranhexafluorid-Transportsysteme) ausgetauscht. Die Waren und entsprechende Technologie sollen nach Kenntnis des in Deutschland ansässigen Unternehmens in einer Urananreicherungsanlage eingesetzt werden.

Beispiel 3 (Wissenstransfer im Inland)

Im Rahmen eines privaten Kooperationsprojektes mit einer ausländischen Forschungseinrichtung sollen nicht allgemein zugängliche Kenntnisse über die mögliche Leistungssteigerung bestimmter Raketentriebwerke in Arbeitsgesprächen und Vorträgen in Deutschland ausgetauscht werden. Ziel des Projektes ist die Entwicklung neuer Triebwerkstechnologien für ballistische Raketen. Nach Kenntnis des deutschen Unternehmens sind diese Flugkörper für die Ausbringung von Kernwaffen geeignet.



V. Verhältnis zwischen Ausfuhr und Technischer Unterstützung

Wegen der skizzierten unterschiedlichen Behandlung der beiden großen Fallgruppen ist die Ausfuhr von Technologie von der Erbringung einer technischen Unterstützung grundsätzlich zu unterscheiden.

Zunächst sollten Sie daher prüfen, ob ein beabsichtigter Technologietransfer im Wege einer Ausfuhr oder einer technischen Unterstützung erfolgt. Bei den Vorschriften über die Ausfuhr ist insbesondere zu berücksichtigen, dass auch die Übermittlung der Technologie unter Nutzung jeglicher elektronischer Medien (z. B. E-Mail, Bereitstellen im Intranet etc.) darunter fällt. Liegt lediglich eine Ausfuhr vor, sind die Vorschriften über die technische Unterstützung nicht ergänzend anwendbar.

Bitte beachten Sie jedoch, dass bei Vorliegen einer Ausfuhr und einer technischen Unterstützung beide Regelungsbereiche gelten. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn ein Servicetechniker im Ausland eine technische Unterstützung in Form einer Reparatur erbringt und zusätzlich auch Technologie in Form von Unterlagen mit sich führt. Zu prüfen wären daher sowohl die Genehmigungspflichten für die Ausfuhr von Technologie als auch eventuell bestehende Beschränkungen für die Erbringung der technischen Unterstützung.



VI. Handels- und Vermittlungsgeschäfte („Brokering“)

Gemäß Art 6 EU-Dual-Use-Verordnung sowie den §§ 46 und 47 AWV bestehen Genehmigungspflichten für Vermittlungstätigkeiten bzw. Handels- und Vermittlungsgeschäfte, im englischen „Brokering“ genannt.

Ein Handels- und Vermittlungsgeschäft bzw. eine Vermittlungstätigkeit kann insbesondere dann vorliegen, wenn Güter, die sich in einem Drittland befinden, infolge des Handels- und Vermittlungsgeschäfts in ein anderes Drittland versendet werden. Erfasst werden von dieser Genehmigungspflicht also nur Handels- und Vermittlungsgeschäfte über solche Güter, die sich in einem Drittland, also außerhalb des Zollgebiets der EU, befinden und in ein anderes Drittland ausgeführt werden.

Dies kann auch durch eine Weisung an eigene Mitarbeiter, die sich im Drittland befinden, realisiert werden. Eine solche Weisung würde sich als Handels- und Vermittlungsgeschäft darstellen.

Der Begriff Handels- und Vermittlungsgeschäft wird in § 2 Abs. 14 AWG bzw. in Art 2 Nr. 7 EU-Dual-Use-Verordnung (Vermittlungstätigkeit) definiert. Hierunter fallen mehrere Varianten der Anbahnung oder des Abschlusses eines Vertrags, nämlich:

- die Vermittlung eines Vertrags über den Erwerb oder das Überlassen von Gütern
- der Nachweis einer Gelegenheit zum Abschluss eines derartigen Vertrags
- der Abschluss eines Vertrags über das Überlassen von Gütern

Erfasst werden von dieser Genehmigungspflicht nur Handels- und Vermittlungsgeschäfte über solche Güter, die sich in einem Drittland, also außerhalb des Zollgebiets der EU, befinden und in ein anderes Drittland ausgeführt werden.

Handels- und Vermittlungsgeschäfte über Güter des Anhangs I der EU-Dual-Use-Verordnung

Gemäß Art 6 der EU-Dual-Use-Verordnung gelten für Handels- und Vermittlungsgeschäfte über Güter des Anhangs I der EU-Dual-Use -VO nur verwendungsbezogene Kontrollen nach dem Vorbild des Art 4 Abs. 1 EU-Dual-Use-Verordnung:

Wie bei der Ausfuhr nichtgelisteter Güter besteht eine Genehmigungspflicht bzw. Unterrichtungspflicht nur dann, wenn entweder der Inländer vom BAFA unterrichtet worden ist, dass die Güter des Anhangs I für die genannten Verwendungen bestimmt sind oder bestimmt sein können oder wenn dem Vermittelndem bekannt ist, dass die Güter für eine entsprechende Verwendung bestimmt sind. Diese Pflichten bestehen nach § 47 Abs. 2 und 3 AWV auch bei

Handels- und Vermittlungsgeschäften, die durch Deutsche in einem Drittland vorgenommen werden.

Handels- und Vermittlungsgeschäfte über Rüstungsgüter des Teils I Abschnitt A der AL

§ 46 AWV sieht eine generelle Genehmigungspflicht für Handels- und Vermittlungsgeschäfte über Rüstungsgüter des Teils I Abschnitt A der AL vor. § 47 Abs. 1 AWV statuiert zudem eine Genehmigungspflicht für Handels- und Vermittlungsgeschäfte, die durch Deutsche in einem Drittland vorgenommen werden und sich auf bestimmte Kriegswaffen beziehen.

Beachten Sie bitte, dass die Genehmigungspflicht bei Handels- und Vermittlungsgeschäften bereits vor der Vornahme dieses Geschäfts, d. h. in der Regel vor dem Abschluss des Vertrags, und nicht erst vor der Vornahme der Lieferung besteht.



VII. US-Recht

Tätigkeiten an Forschungseinrichtungen und Universitäten können im Einzelfall auch den US-Ausfuhrbestimmungen unterliegen. Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften kann schwerwiegende Konsequenzen haben, z. B. Aufnahme in eine sog. „schwarze Liste“ oder Freiheits- oder Geldstrafen seitens der USA.

Hinweis

Das BAFA ist für Auskünfte zur Auslegung und Anwendung des US-Rechts nicht zuständig. Informationen können bei den zuständigen US-Behörden, insbesondere beim Bureau of Industry and Security (BIS) und Office of Foreign Assets Control (OFAC) erfragt werden.



VIII. Bußgeld- und Strafvorschriften

Der hohen Bedeutung der Einhaltung der exportkontrollrechtlichen Bestimmungen entspricht die Höhe der angedrohten Bußen und Strafen: Wer eine bestehende Genehmigungspflicht vorsätzlich oder fahrlässig verletzt, macht sich damit strafbar nach § 18 AWG bzw. begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 19 AWG. Es droht eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder ein Bußgeld in Höhe von bis zu 500.000 Euro!

Allerdings gelten bei Kontakten mit Informationsempfängern aus allen Ländern selbstverständlich auch die für den Bereich der Massenvernichtungswaffen strengen Verbotstatbestände des Kriegswaffenkontrollgesetzes, vgl. §§ 17, 18, 18a KrWaffKontrG. Ungenehmigte Ausfuhren oder ungenehmigte technische Unterstützung im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen, Antipersonenminen und Streumunition (auch in Form des Förderns) sind verboten. Auch die Verbreitung von Kenntnissen in Wissenschaft und Forschung durch Veröffentlichungen, Vorträge, Vorlesungen sowie in Form von Handlungen im Rahmen wissenschaftlicher Zusammenarbeit unterfällt dem Begriff „Fördern", sofern sie für eine Handlung Dritter in Bezug auf Massenvernichtungswaffen etc. ursächlich ist. Das gilt selbst dann, wenn sich der Dritte die Kenntnisse aus allgemein oder speziell ihm zugänglichen Quellen hätte beschaffen können. Strafbar ist dieses Verhalten also zunächst, wenn der Verbreitende gewusst hat, dass der Informationsempfänger eine vom KrWaffKontrG erfasste Handlung vornehmen wird. Aber auch fahrlässige Begehungsformen sind erfasst.

Wer die genannte Folge für möglich hielt und billigend in Kauf nahm, kann ebenfalls bestraft werden. Für das Fördern einer Handlung Dritter genügt auch leichtfertiges Handeln. Ein Verstoß gegen §§ 17, 18, 18a KrWaffKontrG kann mit Freiheitsstrafe bestraft werden. Zuständig für die Umsetzung des Kriegswaffenkontrollgesetzes ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.



IX. Wichtige Quellen und Ansprechpartner

1. Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Zuständige Exportkontrollbehörde ist in der Bundesrepublik Deutschland das BAFA. An das BAFA können Sie sich mit allen Fragen zur Exportkontrolle wenden. Das BAFA ist für die Bearbeitung Ihrer Anträge auf Ausfuhrgenehmigung zuständig. Das BAFA stellt auf seiner Internetseite umfangreiche Informationen zu Themen rund um Ausfuhrkontrollfragen zur Verfügung, z. B. Merkblätter, Formulare zum Herunterladen, sämtliche Gesetze und Verordnungen in seinem Zuständigkeitsbereich.

Die Internetseite des BAFA lautet:

- www.bafa.de

Wenn Sie unmittelbar auf die Ausfuhrkontrollseite gelangen wollen, können Sie auch verwenden:

- www.bafa.de/ausfuhr

Über den Link „Kontakte" können Sie uns Fragen oder Nachrichten übermitteln. Unternehmen können im Antrags- und Kommunikationsportal ELAN-K2 den Bearbeitungsstand ihrer Genehmigungsanträge online abrufen. Hierfür muss man sich lediglich im ELAN-K2-Portal registrieren.

2. Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)

Beiträge zur Exportkontrolle sowie zu Embargomaßnahmen seitens des BMWK:

- https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Aussenwirtschaft/aussenwirtschaftsrecht.html

3. Rechtsvorschriften und Kommentierungen

a) Reguvis Fachmedien GmbH

Umfangreiche Informationen zum Thema Exportkontrolle, nebst einer Kommentierung und sämtlichen Rechtsvorschriften finden Sie im „Handbuch der deutschen Exportkontrolle – HADDEX", das (ebenso wie die Veröffentlichung „Praxis der Exportkontrolle") durch die Reguvis Fachmedien GmbH vertrieben wird.

- https://shop.reguvis.de

b) Amtsblatt der Europäischen Union

Das Amtsblatt der EU kann im Internet unter

- http://eur-lex.europa.eu/homepage.html

eingesehen werden.

c) VN-Sicherheitsrat

Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats der VN finden sich unter

- www.un.org

4. Zoll

Das BAFA kann Ihnen leider nicht bei Fragen weiterhelfen, die das Zollverfahren betreffen, z. B. Ausfuhranmeldungen, Zolltarifnummern.

Wenden Sie sich hierzu bitte an Ihre zuständige Zollstelle oder informieren Sie sich über die Internetseite des Zolls:

- www.zoll.de

5. Internationale Kontrollregime

Im internationalen Rahmen sind die folgenden internationalen Regime mit dem Thema Exportkontrolle befasst und sind Kontrollursprung eines Großteils der gelisteten Güter:

a) Im Bereich Rüstung das „Wassenaar Arrangement“ (www.wassenaar.org)

b) Im Bereich Trägertechnologie das „Missile Technology Control Regime“, MTCR (www.mtcr.info)

c) Im Bereich chemische und biologische Waffen die „Australische Gruppe“ (www.australiagroup.net)

d) Im Bereich der Güter, die der Entwicklung und Herstellung von Atomwaffen dienen können die „Nuclear Suppliers Group“, NSG (www.nuclearsuppliersgroup.org)

X. Glossar

Begriff	Definition/Erklärung
Allgemein zugängliche Information (im Sinne der ATA/NTA)	Allgemein zugänglich (in the public domain) bezieht sich auf Technologie und Software, die ohne Beschränkung ihrer weiteren Verbreitung erhältlich ist (s. Begriffsbestimmungen zu Anhang I der EU-Dual-Use-Verordnung und Begriffsbestimmungen zur Ausfuhrliste). HADDEX: Teil 11, Kapitel 5.4
Allgemeine Genehmigung (AGG)	Sonderform der Ausfuhr- bzw. Verbringungsgenehmigung. Ausfuhren und Verbringungen, die die Voraussetzungen einer AGG erfüllen, sind von Amts wegen automatisch genehmigt. Ein Genehmigungsantrag muss nicht gestellt werden. Die Nutzung einer AGG bedarf aber einer vorherigen Registrierung. https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Antragsarten/Allgemeine_Genehmigungen/allgemeine_genehmigungen_node.html HADDEX: Teil 7, Kapitel 5
Allgemeine Technologie Anmerkung (ATA)	Die Allgemeine Technologie-Anmerkung findet sich den Güterlisten vorangestellt in Anhang I der EU-Dual-Use-Verordnung und in Teil I der Anwendungshinweise zur Ausfuhrliste. Sie regelt unter welchen Voraussetzungen Technologie von den Güterlisten erfasst wird (u. a. Erfordernis der Unverzichtbarkeit). HADDEX: Teil 11, Kapitel 5.4
Anhang I der EU-Dual-Use-Verordnung	Anhang I der EU-Dual-Use-Verordnung legt für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine einheitliche Güterliste von Dual-Use-Gütern fest und fasst die international vereinbarten Kontrollen aus den Exportkontrollregimen zusammen, für die bei Ausfuhren aus dem Zollgebiet der EU eine Genehmigungspflicht besteht. https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Gueterlisten/gueterlisten.html?nn=8065706
Anhang IV der EU-Dual-Use-Verordnung	Anhang IV der EU-Dual-Use-Verordnung erfasst eine Teilmenge der in Anhang I aufgeführten Güter. Güter des Anhang IV unterliegen auch bei Lieferungen innerhalb des Zollgebiets der EU (sog. Verbringungen) einer Genehmigungspflicht. https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Gueterlisten/gueterlisten.html?nn=8065706
Ausfuhr	Lieferung bzw. Übertragung von Gütern (Waren, Software und Technologie) in ein Drittland (s. Art. 2 Nr. 2 EU-Dual-Use-Verordnung, § 2 Abs. 3 AWG). HADDEX: Teil 1, Kapitel 4.1
Ausführer	Ausführer ist jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die zum Zeitpunkt der Ausfuhr Vertragspartner des Empfängers in einem Drittland ist und über die Lieferung bzw. Übertragung der Güter in ein Drittland bestimmt (s. § 2 Abs. 2 AWG, Art. 2 Nr. 3 EU-Dual-Use-Verordnung). HADDEX: Teil 1, Kapitel 4.2
Ausfuhrliste (AL)	Die Ausfuhrliste befindet sich in Anlage 1 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV). Sie listet in Teil I Abschnitt A Rüstungsgüter (Waffen, Munition und Rüstungsmaterial), deren Ausfuhr und/ oder Verbringung grundsätzlich einer Genehmigung bedarf. Teil I Abschnitt B beinhaltet eine nationale Liste mit Dual-Use-Gütern (sog. 900er-Nummern), deren Ausfuhr in bestimmte Länder genehmigungspflichtig ist. https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Gueterlisten/gueterlisten.html?nn=8065706
Ausländer	Grundsätzlich alle Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Deutschland haben (§ 2 Abs. 5 i. V. m. Abs. 15 AWG). HADDEX: Teil 1, Kapitel 4.6 Im Rahmen des § 51 Abs. 1 und 2 (technische Unterstützung) gilt darüber hinaus auch derjenige als Ausländer, dessen Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland auf höchstens 5 Jahre befristet ist (§ 51 Abs. 5 AWV). HADDEX: Teil 8, Kapitel 2.1
Australische Gruppe (AG)	Internationales Exportkontrollregime für Chemikalien und biologische Agenzien. HADDEX: Teil 11, Kapitel 3
Bereitstellung	Bereitstellung ist eine Unterform der Ausfuhr und beinhaltet die Einräumung von unbeschränktem Zugriff in elektronischer Form auf Software oder Technologie für juristische oder natürliche Personen oder Personenvereinigungen außerhalb der Gemeinschaft (vgl. Art. 2 d) 2. Halbs. EU-Dual-Use-Verordnung, § 2 Abs. 3 Nr. 2 AWG). HADDEX: Teil 1, Kapitel 4.1

Begriff	Definition/Erklärung
Bereitstellungsverbot	Verbot, bestimmten Personen, Organisationen und Einrichtungen unmittelbar oder mittelbar Gelder oder Vermögenswerte jeder Art („wirtschaftliche Ressourcen“) zur Verfügung zu stellen (z. B. Art. 2 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen).
Catch-All-Klauseln	HADDEX: Teil 2, Kapitel 4
Cloud-Computing	Das dynamisch an den Bedarf angepasste Anbieten, Nutzen und Abrechnen von IT-Dienstleistungen über ein Netz. Angebot und Nutzung dieser Dienstleistungen erfolgen dabei ausschließlich über definierte technische Schnittstellen und Protokolle. https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Unternehmen-und-Organisationen/Informationen-und-Empfehlungen/Empfehlungen-nach-Angriffszielen/Cloud-Computing/Grundlagen/grundlagen_node.html
Drittländer	Drittländer sind die Gebiete außerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union (vgl. Art. 4 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 – Unionszollkodex) mit Ausnahme von Helgoland sowie des Gebiets von Büsingen (s. § 2 Abs. 8 AWG). HADDEX, Teil 1, Kapitel 4.4
Dual-Use-Güter	Dual-Use-Güter („Güter mit doppeltem Verwendungszweck“) sind Waren, Software und Technologie, die üblicherweise für zivile Zwecke verwendet werden, darüber hinaus jedoch auch im militärischen Bereich verwendet werden können (s. Art. 2 Nr. 1 EU-Dual-Use-Verordnung). HADDEX, Teil 4, Kapitel 2.1
EU-Dual-Use-Verordnung	Als EU-Dual-Use-Verordnung wird in diesem Handbuch die Verordnung (EU) Nr. 2021/821 bezeichnet – die Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung, der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck. https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A32021R0821&qid=1626871444887 (aktuelle Anhänge; Stand: 06/2021)
Einzelgenehmigung	Mit der Einzelgenehmigung wird eine Ausfuhr/ Verbringung aufgrund eines Auftrags an einen Empfänger (und ggf. Endverwender) genehmigt (auch Teillieferungen möglich). HADDEX: Teil 6
Embargo	Gegen einen Staat verhängte Wirtschaftssanktion, die den Außenwirtschaftsverkehr mit diesem Staat entweder teilweise einschränkt (Teil- und Waffenembargo) oder vollständig untersagt (Totalembargo). HADDEX: Teil 2
Nugies (EMT)	Nicht trennscharf definierter Sammelbegriff für neue oder aufkommende Technologien.
Empfänger	Vertragspartner des Ausführers im Ausland und/ oder derjenige, der die Güter im Ausland zuerst entgegennimmt und direkten oder indirekten Einfluss auf die Güter oder ihre Verwendung hat. HADDEX: Teil 1, Kapitel 4.5
Endverbleibserklärung/ Endverbleibsdokumente	Unterlagen zum Nachweis von Endverwender, Endverbleib und Endverwendung. https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Antragsstellung/Endverbleibsdokumente/endverbleibsdokumente_node.html HADDEX, Teil 6, Kapitel 8
Endverwender	Person im Ausland, die die Güter gebraucht oder verbraucht, bearbeitet oder verarbeitet. Der Endverwender kann, muss aber nicht mit dem Empfänger identisch sein. HADDEX: Teil 1, Kapitel 4.5
EU001-Länder	Länder, die durch die in Anhang II a der VO geregelte Allgemeine Genehmigung EU001 begünstigt werden. https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk_genehmigungsarten_agg_aggeu001.html HADDEX, Teil 7, Kapitel 5.2
Exportkontrollregime	Informelle Zusammenschlüsse von Staaten, die Güterlisten erstellen /aktualisieren. HADDEX: Teil 11, Kapitel 3
Finanzsanktionen	Sanktion, mit der der Kapital- und Zahlungsverkehr eines Staates oder einzelner Personen eingeschränkt wird. HADDEX: Teil 2, Kapitel 4
Freistellungsnoten („de-control-notes“)	Die Freistellungsnoten („de-control-notes“) sind z. B. in der Allgemeinen Technologie-Anmerkung (ATA) und in der Nukleartechnologie-Anmerkung (NTA) zur EU-Dual-Use-Verordnung sowie zur Ausfuhrliste geregelt und statuieren Ausnahmen von der Erfassung von den Güterlisten. HADDEX: Teil 11, Kapitel 5
Gelistete Güter	Güter, die in den einschlägigen Güterlisten, insbesondere in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Rüstungsgüter) oder in Anhang I der EU-Dual-Use-Verordnung (Dual-Use-Güter) eindeutig beschrieben sind. HADDEX: Teil 11

Begriff	Definition/Erklärung
Grundlagenforschung (im Sinne der ATA/ NTA)	Experimentelle oder theoretische Arbeiten hauptsächlich zur Erlangung von neuen Erkenntnissen über grundlegende Prinzipien von Phänomenen oder Tatsachen, die nicht in erster Linie auf ein spezifisches praktisches Ziel oder einen spezifischen praktischen Zweck gerichtet sind (s. Begriffsbestimmungen zu Anhang I der EU-Dual-Use-Verordnung und Begriffsbestimmungen zur Ausfuhrliste). HADDEX: Teil 11, Kapitel 5.4
Güter	Der Güterbegriff erfasst Waren, Software und Technologie (s. § 2 Abs. 13 AWG). HADDEX, Teil 1, Kapitel 4.8
Handels- und Vermittlungsgeschäft	Ein Handels- und Vermittlungsgeschäft kann insbesondere dann vorliegen, wenn eine Person durch eine Handels- oder Vermittlungstätigkeit dazu beiträgt, dass Güter, die sich in einem Drittland befinden, in ein anderes Drittland versendet werden (s. § 2 Abs. 14 AWG). HADDEX, Teil 8, Kapitel 1
Innerbetriebliches Compliance Programm/ Internal Compliance Program (ICP)	Unternehmensintern installierte Compliance-Systeme, die dazu dienen, die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen speziell im Außenwirtschaftsverkehr zu unterstützen. HADDEX, Teil 1, Kapitel 6
Käufer	Käufer ist derjenige, der die Güter erwirbt, sie aber nicht physisch in Empfang nimmt. HADDEX: Teil 1, Kapitel 4.5
Kriegswaffe	Waffen, die zur Kriegsführung vorgesehen sind. Sie werden in der Anlage zum Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG) aufgeführt (sog. Kriegswaffenliste). https://www.bafa.de/kriegswaffenkontrolle
Missile Technology Control Regime (MTCR)	Internationales Exportkontrollregime für Güter und Technologien, die im Zusammenhang mit der Ausbreitung von bestimmten Massenvernichtungswaffen unmittelbar relevant sind. HADDEX: Teil 11, Kapitel 3
Mobiles Arbeiten	Mobiles Arbeiten umfasst die vorübergehende Ausfuhr durch Mitarbeiter des Genehmigungsinhabers auf mobilen IT-Geräten, als auch die elektronische Bereitstellung, etwa im firmeninternen Netzwerk, für Mitarbeiter des Genehmigungsinhabers, die sich vorübergehend in einem genehmigungspflichtigen Land befinden.
Nuclear Suppliers Group (NSG)	Internationales Exportkontrollregime für die Nichtverbreitung von Kernwaffen. HADDEX: Teil 11, Kapitel 3
Nukleartechnologie-Anmerkung (NTA)	Die Nukleartechnologie-Anmerkung findet sich der Güterliste vorangestellt in Anhang I der EU-Dual-Use-Verordnung. Sie regelt unter welchen Voraussetzungen Technologie der Kategorie 0 von Anhang I erfasst wird. HADDEX: Teil 11, Kapitel 5.4
Rüstungsgüter	Rüstungsgüter sind in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage zur Außenwirtschaftsverordnung, AWV) abschließend aufgezählt. Hierzu zählen bestimmte Waffen und Munition sowie Zubehör, Ersatzteile oder Befestigungsvorrichtungen für Waffen, gepanzerte Fahrzeuge, Schutzvorrichtungen oder -kleidung, zudem auch einschlägige Software oder Technologie. HADDEX: Teil 4, Kapitel 1
Software	Eine Software ist eine Sammlung eines oder mehrerer „Programme“ oder ‚Mikroprogramme‘, die auf einem beliebigen greifbaren (Ausdrucks-)Medium fixiert sind (s. Begriffsbestimmungen zu Anhang I der EU-Dual-Use-Verordnung). HADDEX: Teil 1, Kapitel 4.8.
Technische Hilfe	Technische Hilfe ist ein Begriff aus den Embargos und ist jede technische Unterstützung im Zusammenhang mit Reparaturen, Entwicklung, Herstellung, Montage, Erprobung, Wartung oder jeder anderen technischen Dienstleistung. Technische Hilfe kann auch in Form von Anleitung, Beratung, Ausbildung, Weitergabe von praktischen Kenntnissen oder Fertigkeiten oder in Form von Beratungsdiensten erfolgen, einschließlich Hilfe in verbaler Form
Technische Unterstützung	Technische Unterstützung ist jede technische Hilfe in Verbindung mit der Reparatur, der Entwicklung, der Herstellung, der Montage, der Erprobung, der Wartung oder jeder anderen technischen Dienstleistung (s. Art. 2 Nr. 9 VO, vgl. auch § 2 Abs. 16 AWG).
Technologie	HADDEX: Teil 8, Kapitel 2
Technology Readiness Level (TRL)	Skala (1 bis 9) zur Bewertung des Entwicklungsstandes von neuen Technologien (ursprünglich entwickelt von der NASA). https://www.nasa.gov/pdf/458490main_TRL_Definitions.pdf
Verbringung	Lieferung bzw. Übertragung von Gütern innerhalb des Zollgebiets der EU (s. § 2 Abs. 21 AWG). HADDEX: Teil 1, Kapitel 4.1

Begriff	Definition/Erklärung
Voranfrage	Mit einer Voranfrage kann rechtsverbindlich geklärt werden, ob für ein in Aussicht stehendes, aber derzeit noch nicht konkretisiertes Ausfuhrvorhaben, eine Genehmigung erteilt werden könnte. https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Antragsarten/Voranfrage_sonstige_Anfrage/voranfrage_sonstige_anfrage_node.html HADDEX: Teil 9, Kapitel 4
Waren	Waren sind bewegliche Sachen, die Gegenstand des Handelsverkehrs sein können, Elektrizität. Wertpapiere und Zahlungsmittel sind keine Waren (§ 2 Abs. 22 AWG). HADDEX: Teil 1, Kapitel 4.8
Wassenaar Arrangement (WA)	Internationales Exportkontrollregime für konventionelle Rüstungsgüter und Dual-Use-Güter. HADDEX: Teil 11, Kapitel 3

Impressum

Herausgeber
Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
LPR – Leitungsstab, Presse
Frankfurter Straße 29 – 35
65760 Eschborn
Telefon: +49 6196 908-0
E-Mail: poststelle@bafa.bund.de

Stand
2. Auflage/Mai 2022

Druck
Umweltdruck Berlin GmbH, 12487 Berlin

Bildnachweis
© .shock – iStockphoto.com – Titel
© narvikk – iStockphoto.com – S. 6
© Alex Slobodkin – iStockphoto.com – S. 8
© Oleg Prikhodko – iStockphoto.com – S. 10
© Anatoly Vartanov – iStockphoto.com – S. 12
© freedarts – stock.adobe.com – S. 14
© sveta – Fotolia.com – S. 17
© da-kuk – iStockphoto.com – S. 20
© Adam Korzekwa – iStockphoto.com – S. 27
© Michael Monu – iStockphoto.com – S. 29
© titelio – iStockphoto.com – S. 36
© DNY59 – iStockphoto.com – S. 37 – S. 40
© Daniel Laflor – iStockphoto.com – S. 41

Diese Publikation wird vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

FSC
www.fsc.org
RECYCLED
Papier aus Recyclingmaterial
FSC® C104586

UF6
www.blauer-engel.de/uz195
Dieses Druckerzeugnis wurde mit dem Blauen Engel ausgezeichnet.

Zertifikat seit 2008
audit berufundfamilie

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie® für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie gGmbH, einer Initiative der Gemeinützigen Hertie-Stiftung, verliehen.

Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle



Optimierte Antragstellung

Praxishilfe

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Frankfurter Straße 29 – 35
65760 Eschborn
www.bafa.de

Stand

3. Auflage/November 2021

Text

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Referat 211

Bildnachweis

© stock.adobe.com/Yozayo (Titelblatt)
© stock.adobe.com/alotofpeople (S. 6)
© stock.adobe.com/lenetsnikolai (S. 9)
© stock.adobe.com/momius (S. 10)
© stock.adobe.com/NicoElNino (S. 12)
© stock.adobe.com/vege (S. 18)
© stock.adobe.com/pixelkorn (S. 19)



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie® für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie gGmbH, einer Initiative der Gemeinützigen Hertie-Stiftung, verliehen.

Bezug

Diese Broschüre erhalten Sie kostenlos unter www.bafa.de zum Herunterladen. Die gedruckte Broschüre können Sie unter oeffentlichkeitsarbeit@bafa.bund.de oder 06196 908-1452 bestellen.

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Nicht zulässig ist die Verteilung auf Wahlveranstaltungen und an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben von Informationen oder Werbemitteln.

Inhalt

1 Einleitung 5

2 Vorbereitungen 6

2.1 Wann muss ein Antrag auf Erteilung einer Ausfuhr-/Verbringungsgenehmigung gestellt werden? 6

2.2 Wer muss den Antrag stellen? 7

2.3 Wann ist der Export eines Gutes genehmigungspflichtig? 8

3 Form der Antragstellung 9

3.1 ELAN-K2 Ausfuhrportal 9

3.2 ERP-System 9

3.3 Papierform 9

3.4 Sonstiges 9

4 Antragsarten 10

4.1 Die unterschiedlichen Verfahren 10

4.2 Dauer der Bearbeitung eines Ausfuhr-/Verbringungsantrages 11

5 Inhaltliche Anforderungen an die Antragstellung 12

5.1 Benennung eines Ausfuhrverantwortlichen 12

5.2 Endverbleibsdokumente 13

5.3 Technische Unterlagen 14

5.4 Vertragliche Dokumente 15

5.5 Firmenprofile 15

5.6 Übermittlung von Websiteauszügen 17

6 Abschließende Prüfung 18

7 Nach der Antragstellung 19

7.1 Während des Antragsverfahrens 19

7.2 Nach der Genehmigungserteilung 19

1 Einleitung

Sie wünschen sich eine zügige Bearbeitung Ihrer Anträge? Dann unterstützt Sie dieses Merkblatt dabei, einen formal richtigen und inhaltlich vollständigen Antrag einzureichen.

Der Fokus dieses Merkblattes liegt auf der Stellung eines Antrags auf Erteilung einer **Einzelausfuhr-/bzw. Verbringungsgenehmigung**. Inhaltlich wird die Vorbereitungsphase bis zu dem Zeitpunkt nach der Genehmigungserteilung umfasst.

Mit der nunmehr vorliegenden zweiten Auflage wurde das Merkblatt insgesamt aktualisiert und enthält darüber hinaus weiterführende Informationen zu den Genehmigungsarten der Allgemeinen Genehmigung und der Sammelgenehmigung. Bei diesen Genehmigungsarten handelt es sich um Verfahrenserleichterungen, die es den Unternehmen insbesondere ermöglichen, durch sofortige Liefermöglichkeiten feste Geschäftsbeziehungen aufzubauen und für einen planbaren Zeitraum aufrechtzuerhalten. Diese beiden Genehmigungstypen sind daher für die exportierende Wirtschaft von besonderer Bedeutung.

Eingegangen wird dabei auf die in der Praxis am häufigsten auftretenden Probleme. Hinweisboxen im Merkblatt geben Tipps und helfen so, Fehler bei der Antragstellung zu vermeiden. Stets zu berücksichtigen ist, dass unvollständige bzw. fehlerhafte Anträge zu Rückfragen und somit zu einer verlängerten Bearbeitungszeit führen.

Weiterführende Informationen zu speziellen Themenfeldern können Sie den Verweisen an den entsprechenden Stellen entnehmen. Im Rahmen der Antragstellung mittels des ELAN-K2 Ausfuhrportals werden weiterhin Hilfetexte angezeigt, welche wertvolle Hinweise für die Antragstellung liefern.

Das Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Zu beachten ist, dass Anwendung und Auslegung der zugrundeliegenden Vorschriften unter dem Vorbehalt einer abweichenden Auslegung durch die Gerichte bzw. Staatsanwaltschaften steht. Sein Inhalt ist daher nicht rechtsverbindlich.



2 Vorbereitungen

Je nach Komplexität Ihres Exportvorhabens sollten Sie entsprechenden Zeitbedarf für Ihre Vorprüfungen bzw. die Sammlung der notwendigen Informationen einplanen.

Grundsätzlich sollte es Ihr Ziel sein, Ihr Vorhaben substantiiert und nachvollziehbar darzustellen. Wichtig ist hierbei, dass Sie sich bereits vor den konkreten Vertragsverhandlungen bewusst machen, welche Informationen Sie für Ihren späteren Antrag benötigen, um diese in den Vertragsverhandlungen thematisieren zu können. Die Erfahrungen in der Praxis zeigen, dass sich der Sachverhalt nach der Auftragserteilung oftmals schwieriger aufklären lässt. Empfehlenswert ist es daher, schon in der Vorbereitungsphase sorgfältig vorzugehen.

Stets zu berücksichtigen ist, dass das BAFA nur über Ihren Antrag entscheiden kann, wenn der Sachverhalt so umfassend und widerspruchsfrei dargelegt wird, dass keine Unklarheiten auftreten.

2.1 Wann muss ein Antrag auf Erteilung einer Ausfuhr-/Verbringungsgenehmigung gestellt werden?

Falls Ihre eigenverantwortliche Prüfung zu dem Ergebnis führt, dass das konkrete Exportvorhaben genehmigungspflichtig ist, muss grundsätzlich ein formgebundener Antrag beim BAFA gestellt werden. Dies gilt nur dann nicht, wenn Sie eine Allgemeine Genehmigung (AGG) nutzen können.

Allgemeine Genehmigungen sind eine Sonderform von Ausfuhrgenehmigungen. Sie haben die gleichen Wirkungen wie alle anderen Ausfuhrgenehmigungen, müssen aber nicht beantragt werden. Allgemeine Genehmigungen werden vielmehr von Amts wegen bekannt gegeben und haben zur Folge, dass automatisch alle Ausfuhren genehmigt sind, die die Voraussetzungen der jeweiligen Allgemeinen Genehmigung erfüllen. Wenn die von Ihnen geplante Ausfuhr von einer der Allgemeinen Genehmigungen erfasst wird, müssen Sie daher keinen Antrag beim BAFA stellen. Allgemeine Genehmigungen bieten somit den Vorteil der sofortigen Liefermöglichkeit.

Um sich diese Vorteile zu sichern, ist es für jedes Unternehmen unverzichtbar, sich mit den Inhalten und Voraussetzungen der Allgemeinen Genehmigungen vertraut zu machen. Bei der Nutzung der Allgemeinen Genehmigung ist zu beachten, dass die Prüfung der Anwendbarkeit der Allgemeinen Genehmigungen in eigener Verantwortung der Unternehmen erfolgt. Aus diesem Grund ist es von erheblicher Bedeutung, die Voraussetzungen der jeweiligen Allgemeinen Genehmigungen zu kennen und zu erfüllen. Hierbei müssen Sie den Wortlaut der Allgemeinen Genehmigung besonders gründlich beachten. Dieser darf insbesondere nicht durch eigene Interpretationen erweitert werden.

Entsprechendes gilt für die Allgemeinen Genehmigungen der Europäischen Union Nummer EU001, EU002, EU003, EU004, EU005, EU006, EU007 oder EU008, die als Anhang II Abschnitte A bis H der EU-VO veröffentlicht wurden. Um Allgemeine Genehmigungen nutzen zu können, reicht es aus, wenn sich der Ausführer / Verbringer als Nutzer registrieren lässt. Einige Allgemeine Genehmigungen sehen darüber hinaus nachträgliche halbjährliche Meldepflichten zur Nutzung der jeweiligen Allgemeinen Genehmigung vor. Nähere Informationen zur Registrierung und der Meldung getätigter Ausfuhren können Sie dem Merkblatt „Allgemeine Genehmigungen im Online-Portal ELAN-K2“ entnehmen, dass auf www.bafa.de/ausfuhr veröffentlicht ist.

Hinweis

Allgemeine Genehmigungen bieten den Vorteil der sofortigen Liefermöglichkeit, ohne dass ein Antrag beim BAFA eingereicht werden muss. Ob Allgemeine Genehmigungen genutzt werden können, haben die Nutzer in eigener Verantwortung zu prüfen. Um diese Prüfungen zu erleichtern, hat das BAFA Merkblätter zum Umgang mit den Allgemeinen Genehmigungen veröffentlicht.

Als Hilfestellung für die Prüfung, ob und welche AGG bei Ihrem Exportvorhaben genutzt werden kann, hat das BAFA den sog. „AGG-Finder" entwickelt.

Bitte beachten Sie, dass der AGG-Finder nur ein erstes Hilfsmittel darstellt und keinesfalls Ihre eigenverantwortliche Prüfung der Anwendbarkeit der AGG ersetzt. Wenn mögliche AGGen angezeigt werden, müssen Sie also prüfen, ob Sie diese tatsächlich nutzen können. Ihre Prüfung beinhaltet sodann die Durchsicht der in Betracht kommenden AGG, etwa im Hinblick auf die hierin erfassten Güter, sowie das vorgesehene Bestimmungsziel.

Darauf hinzuweisen ist, dass bei Inanspruchnahme einer AGG dem BAFA vor der ersten Ausfuhr oder innerhalb von 30 Tagen danach über das ELAN-K2 Ausfuhrportal die Nutzung anzuzeigen ist.

Hinweis

Den AGG-Finder sowie u.a. eine Auflistung der aktuell geltenden AGGen finden Sie auf unserer Internetseite unter den Reitern „Antragsarten"/„Allgemeine Genehmigungen". Hier finden sie auch Merkblätter, welche auf die Anwendungsbereiche der einzelnen AGGen eingehen.

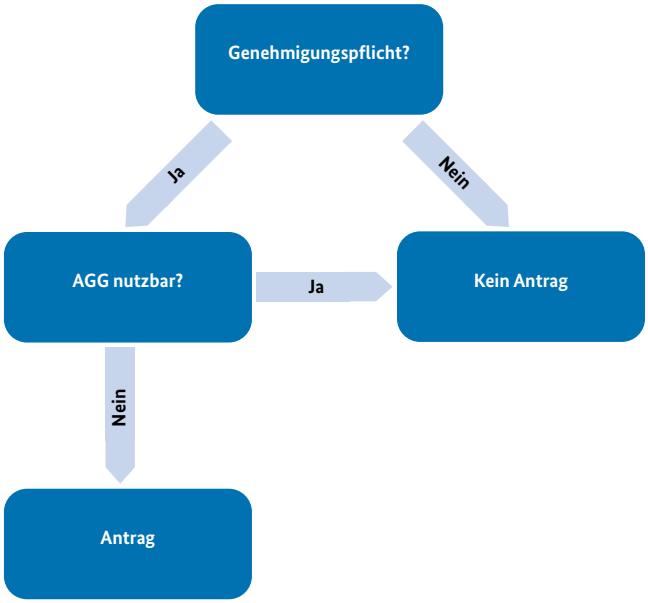


Abbildung: Prüfungsschema

2.2 Wer muss den Antrag stellen?

Antragsbefugt ist grundsätzlich der Ausführer bzw. der Verbringer.

Ausführer/Verbringer ist regelmäßig derjenige, der über den Export bestimmt bzw. diesen steuert. Dies ist i. d. R. der in Deutschland oder der EU ansässige Vertragspartner des Empfängers der Güter im Drittland. Der in die Lieferung ggf. involvierte Subunternehmer, Spediteur oder Vermittler ist grundsätzlich nicht antragsbefugt.

Einzel- und Besonderheiten zum Begriff des Ausführers/Verbringers können der Kommentierung des HADDEX (Teil 1, Rn. 45 ff.) entnommen werden.

Unterschied: Ausfuhr und Verbringung

Ausfuhr ist die Lieferung von Gütern aus dem Inland oder Gemeinschaftsgebiet in ein Bestimmungsziel **außerhalb** des Zollgebietes der EU.

Verbringung ist die Lieferung von Gütern aus dem Inland **in** andere EU-Mitgliedsstaaten.

2.3 Wann ist der Export eines Gutes genehmigungspflichtig?

Die Genehmigungspflicht ergibt sich regelmäßig aufgrund der einem Gut innewohnenden technischen Eigenschaften bzw. technischer Parameter, die das Gut erfüllt. Die betroffenen Güter werden aufgrund dieser Eigenschaften in sog. **Güterlisten** erfasst. Fällt ein Gut unter eine Listenposition, besteht für den Export eine Genehmigungspflicht.

Darüber hinaus kann für Güter, die zwar nicht in einer Güterliste aufgeführt sind, aufgrund ihrer **sensitiven Verwendungsmöglichkeit** und/oder der konkreten **Empfänger/ Endverwender** eine Genehmigungspflicht bestehen.

Ebenso kann das BAFA im Einzelfall Genehmigungspflichten durch entsprechende Unterrichtungen konstituieren.

Zu berücksichtigen ist, dass unter dem Begriff Gut nicht nur Waren, sondern auch Software sowie Technologie erfasst wird (s. beispielhaft § 2 Abs. 13 AWG).

Nachfolgende Darstellung gibt einen ersten Überblick woraus Genehmigungspflichten bzw. Verbote entstehen können bzw. wo Güterlisten zu finden sind. Für den Bereich der **Rüstungsgüter** ist insbesondere Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste zur AWV zu berücksichtigen. Für sog. **Dual-Use-Güter** (Güter, die sowohl für zivile als auch militärische Zwecke verwendet werden können) insbesondere die Verordnung (EU) 2021/821 (EU-Dual-Use-VO).

Hinweis

Von den Genehmigungspflichten sind die Verbote zu unterscheiden.

Verbote führen dazu, dass die Handlung per se nicht gestattet ist. Verbote sind daher vorrangig zu prüfen.

Bitte beachten Sie, dass nicht nur die Lieferung von Gütern Beschränkungen unterliegen können, sondern u. a. auch die **Erbringung von Dienstleistungen** (z. B. technische Unterstützung oder Handels- und Vermittlungsgeschäfte (s. HADDEX Kommentar, Teil 8)



3 Form der Antragstellung

3.1 ELAN-K2 Ausfuhrportal

Anträge sind über das sog. ELAN-K2 Ausfuhrportal zu stellen. Auch die weitere schriftliche Kommunikation (wie z. B. Rückfragen) wird über dieses System abgewickelt.

Um Zugang zu dem System zu erhalten, muss eine einmalige Registrierung erfolgen. Den Zugang zum Login und zur Registrierung finden Sie auf www.bafa.de/ausfuhr unter „Antragstellung“/„ELAN-K2 Ausfuhr“. Hier finden Sie auch die am häufigsten gestellten Fragen und Antworten rund um die Themen Registrierung sowie Nutzung des ELAN-K2 Ausfuhrportals.

Bitte beachten Sie, dass für die Registrierung zum ELAN-K2 Ausfuhrportal die Angabe einer sog. EORI-Nummer (Economic Operators Registration and Identification number) notwendig ist. Die EORI-Nummer wird nicht vom BAFA vergeben, sondern muss förmlich bei der Generalzolldirektion – Dienstort Dresden – Stammdatenmanagement beantragt werden. Nähere Informationen finden Sie auf der Internetseite des Zolls unter www.zoll.de.

Die Nutzung des ELAN-K2 Ausfuhrportals ist intuitiv gestaltet und gibt an den entsprechenden Stellen weiterführende Bedienhinweise. Nach dem Login wird zudem eine **Kurzanleitung** mit den wichtigsten Bedienungsinformationen angezeigt. Bitte lesen Sie diese vor der erstmaligen Stellung eines Antrages sorgfältig durch.

Hinweis

Die erforderlichen Angaben sind möglichst in deutscher Sprache zu tätigen. Dies gilt insbesondere für die Angaben zum Gut sowie zur Endverwendung. Bitte achten Sie beim Hochladen der Dokumente auf gute Lesbarkeit, hohen Kontrast und eine gerade Ausrichtung des Schriftbildes.

3.2 ERP-System

Neben der Nutzung des ELAN-K2 Ausfuhrportals auf der BAFA Website, besteht auch die Möglichkeit der Anbindung an firmeninterne Softwaresysteme (ERP-Systeme) mittels Schnittstelle. Firmen, die sich für diesen Weg der Antragstellung interessieren, können auf der Website des BAFA unter den Reitern „Antragstellung“/„ELAN-K2 Ausfuhr-Schnittstelle“ weitergehende Informationen abrufen.

Soweit Sie die Daten zu den auszuführenden Gütern aus einem ERP-System übernehmen, geben Sie bitte in jedem Fall den Typ und eine allgemeinverständliche Warenbeschreibung möglichst in deutscher Sprache an. Gegebenenfalls ergänzt um die in den Warenbegleitpapieren, wie z. B. Rechnung, Lieferschein, etc. verwendete englischsprachige Bezeichnung.

3.3 Papierform

In seltenen Ausnahmefällen können Anträge in Papierform gestellt werden. Die entsprechenden Formulare können auf telefonische Anfrage (→ ELAN-K2 Hotline) vom BAFA zur Verfügung gestellt werden.

3.4 Sonstiges

Für Fragen rund um die Nutzung des ELAN-K2 Ausfuhrportals hat das BAFA eine telefonische Hotline eingerichtet. Zu dieser können Sie bei IT-technischen Schwierigkeiten im Rahmen der Antragstellung und bei Fragen zum Ausfüllen einzelner Formularfelder Kontakt aufnehmen.

Kontakt

Ansprechpartner:	ELAN-K2 Hotline zur Ausfuhrkontrolle
Servicetelefon:	+49 (0)6196 908-1613
Montag – Freitag:	09:00 Uhr – 15:00 Uhr



4 Antragsarten

4.1 Die unterschiedlichen Verfahren

Das BAFA bietet für Ausfuhr-/Verbringungsvorhaben verschiedene Antragsverfahren an:

Sofern sich Ihr Exportvorhaben auf eine konkrete Ausfuhr/Verbringung beschränkt, ist eine **Einzelausfuhr- bzw. Verbringungsgenehmigung (EAG)** zu beantragen.

Für den Fall, dass Sie mehrere Ausfuhren/Verbringungen an einen Empfänger innerhalb eines bestimmten Zeitraumes tätigen möchten, können Sie eine sog. **Höchstbetragsgenehmigung (HBG)** beantragen[1]. Mit dieser werden Lieferungen aufgrund mehrerer Aufträge, z. B. im Zusammenhang mit einem Rahmenvertrag, an einen Empfänger bis zu dem genehmigten „Höchstbetrag" gestattet. Die voraussichtliche Jahresmenge bzw. der entsprechende Wert der Güter ist hierbei anzugeben. Die Angaben müssen dabei auf realistischen Schätzungen beruhen. Die Höchstbetragsgenehmigung weist regelmäßig eine Gültigkeitsdauer von zwei Jahren (verlängerbar) auf. Dies ist bei der Schätzung (Realbedarf) zu berücksichtigen. Eine Höchstbetragsgenehmigung kann in der Regel nur erteilt werden, sofern der Empfänger in den letzten zwei Jahren regelmäßig beliefert worden ist oder ein Nachweis der festen Geschäftsbeziehung (z. B. Rahmenvertrag) vorgelegt wird.

Neben der EAG und der HBG besteht die Möglichkeit, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen, eine **Sammelgenehmigung (SAG)** zu beantragen. SAGen erlauben eine Vielzahl von Ausfuhren/Verbringungen von Gütern in verschiedene Länder und an verschiedene Empfänger/Endverwender bis zu einem angegebenen Gesamtwert.

Dieser Genehmigungstyp kann insbesondere für Unternehmen interessant sein, die im Rahmen internationaler Projekte bei der Entwicklung und Fertigung von Gütern mit einer Vielzahl von ausländischen Partnern zusammenarbeiten und hierfür eine Vielzahl genehmigungspflichtiger Ausfuhren und Verbringungen vornehmen müssen. Lieferungen an in der Sammelgenehmigung genehmigte Empfänger und Endverwender können sofort erfolgen, ohne dass zuvor ein weiteres Einzelgenehmigungsverfahren durchgeführt werden muss. Dies ermöglicht es dem Ausführer, feste Geschäftsbeziehungen aufzubauen und für einen planbaren Zeitraum aufrechtzuerhalten. Das SAG-Verfahren bietet zudem die Möglichkeit, eine bereits erteilte SAG an die geschäftliche Entwicklung des Genehmigungsinhabers anzupassen: So können – je nach Art und Grundlage der Genehmigung – auf Antrag neue Endverwender, Empfänger, Käufer oder zusätzliche Güter aufgenommen werden. Dies ist im Rahmen von Einzelausfuhrgenehmigungen grundsätzlich ausgeschlossen. Darüber hinaus kann bei Vorlage entsprechender Nachweise und Begründung der Gesamtwert der SAG erhöht werden. Das SAG-Verfahren kann hierbei grundsätzlich sowohl für Rüstungsgüter als auch für Dual-Use-Güter genutzt werden. Näheres zu den SAGen können Sie den Merkblättern des BAFA „Sammelgenehmigungen für Dual-Use-Güter" und „Sammelgenehmigungen für Rüstungsgüter" entnehmen, die auf www.bafa.de/ausfuhr veröffentlicht sind.

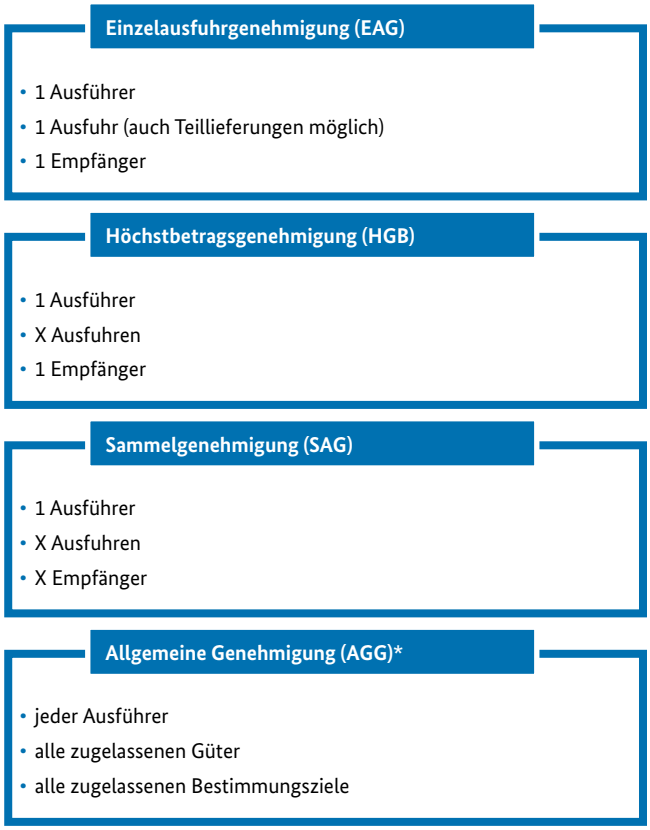
Aufgrund dieser besonderen Flexibilität werden SAGen grundsätzlich nur besonders zuverlässigen Ausführern bzw. Verbringern erteilt. Die Erteilung einer SAG setzt regelmäßig voraus, dass der Ausführer oder Verbringer über ein hinreichendes Internal Compliance Programm (ICP) verfügt. Bei einem ICP handelt es sich um ein innerbetriebliches Exportkontrollsystem, dass den Ausführer bzw. Verbringer in die Lage versetzt, die exportkontrollrechtlichen Vorschriften möglichst effektiv umzusetzen und Gesetzesverstöße schon im Vorfeld durch geeignete organisatorische Maßnahmen zu vermeiden. Ein solches ICP muss daher an die individuelle

[1] Für die Beantragung einer Höchstbetragsgenehmigung ist im ELAN-K2 Ausfuhrportal die Vorgangsart „Antrag auf Ausfuhr-/Verbringungsgenehmigung, Nullbescheid" zu durchlaufen, wobei im Feld Genehmigungsart (Schritt 2) die „Höchstbetragsgenehmigung" auszuwählen ist.

Situation des jeweiligen Unternehmens anknüpfen. Ein für alle gleichermaßen geeignetes ICP gibt es daher nicht. Empfehlungen, einen Kriterienkatalog sowie ein Merkblatt zu ICP können Sie auf www.bafa.de/ausfuhr einsehen.

Hinweis

Nähere Informationen zu den Nutzungsbedingungen und dem besonderen Verfahren der SAGen, finden Sie auf unserer Internetseite www.bafa.de/ausfuhr unter den Reitern „Antragsarten"/„Sammelgenehmigung". Hier finden Sie auch die Merkblätter „Sammelgenehmigungen für Rüstungsgüter" sowie „Sammelgenehmigungen für Dual-Use-Güter".



* zu AGG s. Ziffer 2.1

Falls sich Ihr in Aussicht stehendes Exportvorhaben noch nicht derart konkretisiert hat, dass eine Ausfuhr-/Verbringungsgenehmigung beantragt werden kann (noch nicht vertragreifes Projekt), besteht die Möglichkeit eine sog. **Voranfrage** zu stellen. Bei positiver Bescheidung der Voranfrage wird zugesichert, dass für den Fall der Antragstellung nach gegenwärtiger Sach- und Rechtslage voraussichtlich eine Genehmigung erteilt werden würde. Zu beachten ist, dass eine Bescheidung einer Voranfrage nur erfolgt, wenn plausibel die berechtigte Erwartung, dass es zu dem Geschäft kommt, dargelegt wird.

Ergibt sich nach der Antragstellung, dass ihr Ausfuhr-/Verbringungsvorhaben entgegen Ihrer Einschätzung nicht genehmigungspflichtig ist, erteilt das BAFA einen sog. **Nullbescheid**[2]. Dieser bescheinigt, dass ein konkretes Vorhaben nicht verboten ist und keiner Genehmigung bedarf. Die Beantragung eines Nullbescheides kann auch sinnvoll sein, sofern der Zoll Sie hierzu im Einzelfall auffordert oder Sie selbst konkrete Zweifel an der Zulässigkeit des Ausfuhrvorhabens haben.

Anträge auf **Auskunft zur Güterliste (AzG)** und **sonstige Anfragen** wie z. B. Empfängerauskunftsbegehren oder Güteranfragen zur Klärung der Einstufung im Embargofall (die Embargovorschriften werden im Rahmen der AzG nicht überprüft), können ebenfalls über das ELAN-K2 Ausfuhrportal beim BAFA eingereicht werden.

Für **grundsätzliche Rechtsfragen** ohne konkreten Empfänger und Güterbezug verwenden Sie bitte das „Kontaktformular Ausfuhrkontrolle"[3].

4.2 Dauer der Bearbeitung eines Ausfuhr-/Verbringungsantrages

Die Dauer der Bearbeitung ist grundsätzlich einzelfallbezogen, d.h. sie hängt u.a. von der Art des Gutes, dem Bestimmungsland, dem Endverwender bzw. der Endverwendung ab. Zudem müssen in einigen Fallgruppen Informationen von dritten Stellen eingeholt und/oder vor Bescheidung die Bundesressorts kontaktiert werden. Auch dies führt zu verlängerten Bearbeitungszeiten, für die wir um Ihr Verständnis bitten. Im Falle der Weiterleitung Ihres Antrages an die Ressorts werden Sie mittels Formschreiben von uns informiert.

Indem Sie aussagekräftige und vollständige Unterlagen bei Antragstellung einreichen, können Sie Ihren Beitrag zu einer zügigen Antragsbearbeitung leisten.

Ein vermeintlicher Zeitgewinn durch eine „schnelle" – jedoch unvollständige – Antragstellung wird durch eine verlängerte Bearbeitungszeit, auf Grund von Rückfragen, überlagert. Dementsprechend sollte genügend Zeit für die Vorbereitung und die Antragstellung eingeplant werden. Empfehlenswert ist es daher, vor Übermittlung des Antrages die Unterlagen auf Vollständigkeit und Transparenz hin zu überprüfen.

[2] Für die Beantragung eines Nullbescheides ist im ELAN-K2 Ausfuhrportal die Vorgangsart „Antrag auf Ausfuhr-/Verbringungsgenehmigung, Nullbescheid" zu durchlaufen, wobei im Feld „Ausfuhrlisten-Position" (Schritt 5) das Wort „Null" einzutragen ist.

[3] Das Kontaktformular finden Sie auf unserer Interenetseite unter den Reitern „Kontakt"/ „A" / „Ausfuhrkontrolle".



5 Inhaltliche Anforderungen an die Antragstellung

Die Beantragung einer Ausfuhr-/Verbringungsgenehmigung erfolgt grundsätzlich über das ELAN-K2 Ausfuhrportal. Dieses leitet Sie durch die entsprechenden Schritte und gibt ergänzende Hinweise. Vor der Übermittlung des Antrages besteht die Möglichkeit diesem Antrag Dokumente beizufügen.

Bitte beachten Sie, dass es nicht immer ausreicht, nur die vom ELAN-K2 Ausfuhrportal geforderten Angaben zu tätigen. Ergänzende Informationen sollten übermittelt werden, sofern Angaben nicht selbsterklärend sind. Im Folgenden wird auf die Dokumente eingegangen, welche regelmäßig dem Antrag beizufügen sind.

5.1 Benennung eines Ausfuhrverantwortlichen

Bei Exportvorhaben – mit gelisteten Gütern – ist es in der Regel notwendig, dem BAFA einen „Ausfuhrverantwortlichen“ (AV) zu benennen. Dieser ist für die Einhaltung der Exportkontrollvorschriften persönlich verantwortlich. Der AV muss selbst zwingend Mitglied des vertretungsberechtigten Organs, d.h. der obersten Unternehmensleitung (je nach Rechtsform des Ausführers z. B. verantwortliches Mitglied des Vorstands, ein Geschäftsführer oder ein verfügungsberechtigter Gesellschafter) sein. Prokura genügt nicht.

Hinweis

Weiterführende Informationen zur Funktion sowie den allgemeinen Rahmenbedingungen hinsichtlich von Ausfuhrverantwortlichen finden Sie im Teil 6, Rn. 317ff. des HADDEX.

Die Benennung des Ausfuhrverantwortlichen erfolgt über das Formular AV1 (welches im Original einzureichen ist) und bleibt bis zum Widerruf gegenüber dem BAFA gültig. Bitte fügen Sie dem Formular AV1 eine Kopie des aktuellen Handelsregisterauszuges (unbeglaubigte Kopie) bei. Das BAFA ist unverzüglich zu informieren, wenn die zum AV benannte Person aus dem Unternehmen ausscheidet oder auf andere Weise die zur AV-Tätigkeit berechtigte Stellung im Unternehmen verliert. Dies kann auch durch die Benennung eines neuen AV erfolgen.

Grundsätzlich muss der AV alle Anträge auf Erteilung einer Ausfuhr-/Verbringungsgenehmigung persönlich in das ELAN-K2 Ausfuhrportal einstellen bzw. entsprechende Anträge unterzeichnen. Der AV kann diese Aufgabe jedoch, durch die „Erklärung der/des Ausfuhrverantwortlichen zur Verantwortungsübernahme“ (AV2) auf andere Personen delegieren[1]. Nichtsdestotrotz behält der AV die Verantwortung für die entsprechenden Inhalte. Bitte beachten Sie, dass diese Erklärung, anders als die Benennung des AV, immer nur für ein Jahr gültig ist. Ausschlaggebend ist das Eingangsdatum beim BAFA. Folgeerklärungen können dem BAFA in Kopie z. B. über das ELAN-K2 Ausfuhrportal übermittelt werden. Sicherzustellen ist, dass stets eine gültige AV2-Erklärung beim BAFA vorliegt, damit Verzögerungen in der Antragsbearbeitung vermieden werden können.

Wo finde ich die Formulare AV1 und AV2?

Die Formulare AV1 und AV2 finden Sie auf unserer Internetseite www.bafa.de/ausfuhr unter den Reitern „Antragstellung“/„Ausfuhrverantwortlicher“. Hier finden Sie auch eine unverbindliche englischsprachige Übersetzung der Formulare sowie ergänzende Erläuterungen. Gültig für die Benennung des Ausfuhrverantwortlichen sind jedoch ausschließlich die Originale in deutscher Sprache.

[1] Genehmigungsanträge nach dem Kriegswaffenkotrollgesetz (KrWaffKontrG) muss der AV stets eigenständig unterzeichnen.

5.2 Endverbleibsdokumente

Für die Ausfuhr bzw. Verbringung von gelisteten Gütern sind grundsätzlich Endverbleibsdokumente (EVE) vorzulegen. Bitte beachten Sie, dass das BAFA auch bei anderen Ausfuhren oder Rechtsgeschäften Endverbleibserklärungen oder zusätzliche Erklärungen (sog. Additional Statements) im Einzelfall anfordern kann. Hierüber werden Sie spätestens im jeweiligen Antragsverfahren informiert. Bei Antragsverfahren zu vorübergehenden Ausfuhren oder Verbringungen von gelisteten Gütern, z. B. Auslandsmesse, wird hingegen i. d. R. auf die Vorlage von Endverbleibserklärungen verzichtet.

Hinweis

Die EVE ist ein Dokument des **Empfängers** und/oder des **Endverwenders**. Sensibilisieren Sie Ihren Kunden daher dahingehend, dass er entsprechendes EVE Muster auf sein Briefpapier überträgt, sodass diese ihm zuordbar ist. Weisen Sie Ihn überdies darauf hin, dass er die Verwendungsangabe hinreichend konkretisieren muss. Ebenso, dass neben der Unterschrift auch der Name und die Funktion des Unterzeichners im Unternehmen – in Blockbuchstaben – auf der EVE stehen sollte.

Grundsätzlich unterscheiden die Formularmuster nach der Art der betroffenen Güter (Rüstungsgut/sonstiges Gut). Im Folgenden wird darauf eingegangen, welche EVE zu nutzen ist[2].

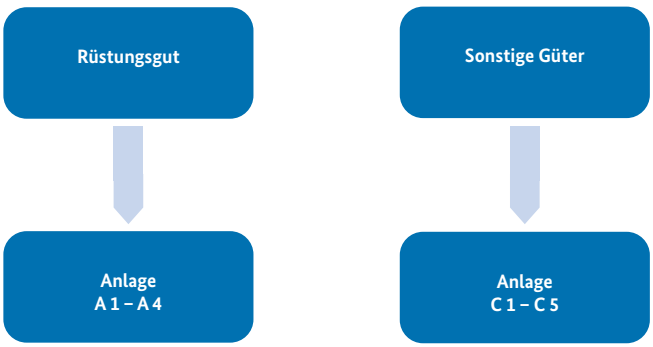


Abbildung: Unterscheidung Nutzung EVE

5.2.1 Rüstungsgüter

Für die Ausfuhr und Verbringung von Rüstungsgütern ist – je nach Fallgestaltung – eine der folgenden Endverbleibserklärungen (A 1 – A 4) zu nutzen:

- Anlage A 1: EVE für die Ausfuhr und Verbringung von Rüstungsgütern des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste zur AWV, die keine Kriegswaffen sind und hierzugehörige Technologie und Software (EUC for military equipment, related technology and software)

- Anlage A 2: EVE für die Ausfuhr und Verbringung von Scharfschützengewehren, Vorderschaftsrepetierflinten („Pump Guns“), Pistolen, Revolvern und hierzugehöriger Munition und Herstellungsausrüstung (EUC for sniper rifles, pump guns, pistols, revolvers, corresponding ammunition and related production equipment)

- Anlage A 3: EVE für die Ausfuhr und Verbringung von Kriegswaffen außer kleine und leichte Waffen und dazugehörige Munition zur Ausfuhr in Länder außerhalb der Europäischen Union und der NATO gleichgestellten Staaten (EUC for war weapons to third countries)

- Anlage A 4: EVE für die Ausfuhr und Verbringung von kleinen und leichten Waffen und dazugehörige Munition zur Ausfuhr in Länder außerhalb der Europäischen Union, der NATO und der NATO gleichgestellten Staaten (EUC for SALW and corresponding ammunition to third countries)

  Anmerkung: Die Anlagen A3 und A4 sind nur bei Ausfuhren bzw. Verbringungen von Kriegswaffen zu nutzen.

5.2.2 Sonstige Güter

Für die Ausfuhr und Verbringung von sonstigen Gütern ist – je nach Fallgestaltung – eine der folgenden Endverbleibserklärungen (C 1 – C 5) zu nutzen:

- Anlage C 1: EVE für die Ausfuhr und die Verbringung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die in Anhang I und IV der Verordnung (EU) 2021/821 (EU-Dual-Use-VO) oder Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste zur AWV aufgeführt sind (EUC for the export and transfer of Dual-Use items). Bitte beachten Sie, dass sofern Ihr Kunde ein Händler ist, die Anlage C2 zu nutzen ist.

- Anlage C 2: EVE für die Ausfuhr und Verbringung von Dual-Use-Gütern an Händler und Vertriebsgesellschaften zwecks Weiterverkauf im Rahmen von Sammelgenehmigungen (Trader-EUC for global licences/ multi-destination licences for Dual-Use items)

- Anlage C 3: EVE für Güter der Verordnung (EU) 2019/125 (sog. Anti-Folter-Verordnung) (EUC for the export of items related to Anti-Torture Reg.)

- Anlage C 4: EVE für die Ausfuhr von Gütern in den Iran, die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 267/2012 aufge-

[2] Weiterführende Informationen (u.a. Ausnahmen der Vorlagepflicht)finden Sie im BAFA-Merkblatt „Endverbleibsdokumente“. Dieses sowie die entsprechenden Endverbleibsmuster (inkl. englischsprachiger Ausfüllanleitung) finden Sie auf unserer Internetseite www.bafa.de/ausfuhr unter den Reitern „Antragstellung“/„Endverbleibsdokumente“.

führt sind (EUC for the export to the Islamic Republic of Iran of items related to Annex I of Reg. (EU) No. 267/2012)
Zum Ausfüllen der Anlage C 4 steht Ihnen die international abgestimmte Ausfüllanleitung „Explanatory Note: Optional End-Use Certification (EUC)“ zur Verfügung. Diese finden Sie ebenfalls auf unserer Internetseite.

- Anlage C 5: EVE für die Ausfuhr von Gütern in den Iran, die in Anhang II der Verordnung EG Nr. 267/2012 aufgeführt sind (EUC for the export to the Islamic Republic of Iran of items related to Annex II of Reg. (EU) No. 267/2012)

5.2.3 Sonderfall: Russland

Kontakt

Ansprechpartner: Hotline „Iran-Embargo“ (güterbezogen)
Telefon: +49 (0)6196 908-1870

Für die Ausfuhr von Gütern nach Russland, welche vom Anhang II der Russland-Embargoverordnung [Verordnung (EU) Nr. 833/2014] erfasst sind (Ausrüstungsgüter/-technik zur Erdölförderung), ist eine gesonderte Endverbleibserklärung zu nutzen (EUC for the export to Russia of items related to Annex II). Diese finden Sie auf unserer Internetpräsenz unter den Reitern „Antragstellung“/„Endverbleibsdokumente“. Für alle sonstigen Ausfuhren nach Russland sind die oben genannten Endverbleibserklärungen zu nutzen. Nähere Informationen zu dem Russland Embargo können Sie dem „Merkblatt zum Außenwirtschaftsverkehr mit der Russischen Föderation“ entnehmen.

5.2.4 Sonderfall: Nullbescheid

Kontakt

Für Fragen im Zusammenhang mit Verboten und Genehmigungspflichten in Bezug auf den Güterverkehr mit der Russischen Föderation hat das BAFA eine Telefon-Hotline eingerichtet. Diese erreichen Sie unter der Nummer: + 49 (0)6196 908-1237.

Für alle Fragen im Zusammenhang mit den von der EU verhängten Finanzsanktionen (Listungen von Einzelpersonen, Unternehmen und sonstigen Entitäten) im Bereich des Geld- und Kapitalverkehrs ist die Deutsche Bundesbank zuständig. Ansprechpartner ist hier das Servicezentrum Finanzsanktionen. Telefonisch erreichen Sie dieses unter der Nummer: +49 (0)89 2889-3800.

Anträgen auf Nullbescheid sollten Sie zumindest eine formlose schriftliche Erklärung des Endverwenders über die beabsichtigte Verwendung der beantragten Güter (Endverwendungserklärung) auf firmeneigenem Briefkopf mit Adressangaben in englischer oder deutscher Sprache beifügen. Um Ihnen bzw. Ihrem Kunden die Erklärung zu erleichtern, können Sie das EVE-Muster Anlage C1 analog als Orientierungshilfe nutzen.

5.3 Technische Unterlagen

Hieran gedacht? – Endverbleibserklärung

- ☐ Verwendungsangabe hinreichend konkretisiert?
- ☐ Bei dem Endverbleib des Gutes, nicht nur die Stadt, sondern eine konkrete Anschrift vermerkt?
- ☐ Unterschrift sowie Firmenstempel (sofern vorhanden) auf der EVE (inkl. Wiederholung des Namens in Blockbuchstaben)?

Bitte fügen Sie Ihrem Antrag alle erforderlichen Unterlagen bei (z. B. Prospekte, Spezifikationen, Datenblätter) die eine technische Beurteilung und Einstufung der Güter nach den einschlägigen Güterlisten ermöglichen.

Hierbei ist es erforderlich, eine möglichst detaillierte technische Güterbeschreibung in deutscher Sprache (ggf. ergänzt durch die englische Bezeichnung in Klammern) mit folgenden Angaben zu übermitteln:

- Korrekte und vollständige Bezeichnung des Gutes (einschließlich Handelsname, Typenbezeichnung, Artikelnummer)
- Ausführliche technische Beschreibung, am besten belegt durch ein technisches Datenblatt, eine Spezifikation, ein Prospekt oder durch andere technische Unterlagen
- Aussagen zu den technischen Eigenschaften und Parameter, die in den Güterlisten für die Einstufung relevant sind
- Angaben zur konkreten Verwendung

Zu Koordinatenmessmaschinen sowie zu Werkzeugmaschinen hat das BAFA verschiedene Fragebögen entwickelt, die dem Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung beizufügen sind. Auf diese Weise können zeitaufwändige Rückfragen vermieden werden.

5.4 Vertragliche Dokumente

Hinweis

Die speziellen Fragebögen zu Koordinatenmessmaschinen sowie zu Werkzeugmaschinen finden Sie auf unserer Internetseite www.bafa.de/ausfuhr unter den Reitern „Ausfuhrkontrolle“/„Güterlisten“.

Hieran gedacht? – Technische Unterlagen

- ☐ Prospekte beigefügt?
- ☐ Spezifikationen des Gutes mit exakter Typbezeichnung, genauen Optionen und Varianten (ggf. technische Spezifikation aus Kaufvertrag) ersichtlich?
- ☐ Datenblätter (Sicherheitsdatenblätter bei Materialien) vorhanden?
- ☐ Ggf. ausgefüllte Fragebögen übermittelt?

Ausfuhranträgen sind in der Regel Kopien von relevanten Vertragsdokumente beizulegen. Bitte fügen Sie daher Ihrem Antrag Unterlagen wie den Kaufvertrag, die Auftragsbestätigung oder gestellte Rechnungen, bei. Auch das Beifügen von Projektbeschreibungen oder weitergehende Erläuterungen des Ausfuhrvorhabens sind sinnvoll, um das Vorhaben näher zu beschreiben.

Sofern die Unterlagen **Mengen- oder Preisabweichungen** aufweisen, sind entsprechende Erläuterungen – im ELAN-K2 Ausfuhrportal[3] oder auf einem Sonderblatt – ergänzend zu tätigen.

Aus den beigefügten Unterlagen muss der Ablauf des Vorhabens schlüssig hervorgehen. Sofern **mehrere Beteiligte** (z. B. Handelsvertreter, Spediteure) involviert sind, müssen die konkreten Lieferketten/Wege und Rollen aller Beteiligten nachvollziehbar dargelegt werden.

Faustregel

Je komplexer das Vorhaben, desto umfangreicher muss der dem Antrag zugrundeliegende Sachverhalt dokumentiert werden.

Hieran gedacht? – Vertragliche Dokumente

- ☐ Alle relevanten Auftragsunterlagen beigefügt?
- ☐ Nicht selbsterklärende Besonderheiten auf einem Sonderblatt erläutert?

Im Antragsverfahren sind aussagekräftige Firmenprofile des Käufers, Empfängers sowie des Endverwenders (nach-folgend: Beteiligte) zu übermitteln. Das Firmenprofil muss seitens des jeweiligen Beteiligten erstellt worden sein. Der Zweck des Firmenprofils ist es insbesondere die Existenz des jeweiligen Beteiligten zu belegen sowie – je nach Fallkons-tellation – eine Prognoseentscheidung treffen zu können, ob die Güter im zivilen oder militärischen Bereich eingesetzt werden. Das Firmenprofil kann in Form von Firmenbro-schüren, Präsentationen, Auszügen der Website oder einer Eigendarstellung auf Briefpapier mit Firmenlogo, Briefkopf, Firmenstempel eingereicht werden.

Auf die Vorlage eines Firmenprofils kann i.d.R. verzichtet werden, sofern

- es sich bei dem Beteiligten um einen Staat bzw. eine staatliche Person handelt
- eine vorübergehende Ausfuhr des Gutes zu internationalen Messen vorliegt
- eine vorübergehende Ausfuhr des Gutes vorliegt, sofern es Dritten nicht überlassen oder in sonstiger Weise zur Verfügung gestellt wird
- es sich im Rüstungsgüterbereich um eine Verbringung in einen anderen EU-Mitgliedsstaat handelt
- durch den Antragsteller ein aussagekräftiger, aktueller Auszug der Webiste des Beteiligten im Sinne des Punkts 5.6 eingereicht wurde.

Das Firmenprofil sollte die nachfolgenden Angaben enthalten:

5.5.1 Nennung der vollständigen Adress- sowie Kommunikationsdaten

5.5 Firmenprofile

[3] Bitte nutzen Sie hierfür das Feld „Zusatzinformationen“ (Schritt 6) oder das Feld „Raum für sonstige Anmerkungen“ (Schritt 7).

Zwingend notwendig ist die Angabe der vollständigen Adress- sowie Kommunikationsdaten der Beteiligten. Die bloße Angabe eines Namens reicht regelmäßig nicht aus, um den Beteiligten zweifelsfrei identifizieren zu können.

5.5.2 Nennung der Website

Weiterhin gehört zur Vollständigkeit eines Firmenprofils, dass die Website des Beteiligten benannt wird (Beispiel: www.musterag.de). Sofern der/die Beteiligte über keine Website verfügt, sollte dies auch angegeben werden.

5.5.3 Informationen zu den Unternehmensverflechtungen

Überdies kann es hilfreich sein, wenn die Unternehmensverflechtungen des Beteiligten erläutert werden, um entsprechende Über- und Unterordnungsverhältnisse zu erkennen. Enthält die Website des Beteiligten Informationen über die Unternehmensverflechtungen können diese für das Firmenprofil genutzt werden. Sofern es sich beim Empfänger/Endverwender um ein verbundenes Unternehmen (wie z. B. einer Tochtergesellschaft) des Antragstellers handelt, ist ein Hinweis hierauf hilfreich.

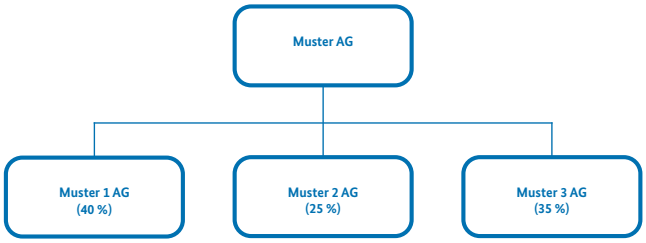


Abbildung: Beispiel Unternehmensverflechtungen

5.5.4 Angaben zu allen Tätigkeitsbereichen (z. B. Branche, Produktspektrum)

Ein Firmenprofil sollte weiterhin die Tätigkeitsbereiche des Beteiligten aufzeigen, um die geschäftliche Ausrichtung darzulegen. Hierzu gehören auch Angaben zur Branche(n) des Unternehmens sowie welche Produkte hergestellt werden.

Je mehr Informationen in diesem Sinne bereitgestellt werden, desto eher kann die Plausibilität des Ausfuhrvorhabens erkannt werden.

Ergänzende Angaben zur Größe des Betriebes mit Beschäftigtenanzahl und Gründungsjahr können hilfreich sein, um die Plausibilität des Geschäfts bewerten zu können.

5.5.5 Nennung des Kundenkreises (Bestimmungsziel der Produkte)

Hieran gedacht? – Firmenprofil

- ☐ Firmenprofile aller Beteiligten eingereicht?
- ☐ Firmenprofile entsprechen den inhaltlichen Anforderungen?

Regelmäßig sollten aus dem Firmenprofil die bekannten üblichen Bestimmungsziele der verkauften Produkte hervorgehen. Auch dieser Aspekt kann die Schlüssigkeit des Vorhabens untermauern.

5.6 Übermittlung von Websiteauszügen[4]

4 Siehe hierzu auch Anlage: FAQ zu Websiteauszügen.

Hinweis

Bitte beachten Sie, dass die eingereichten Firmenprofile anhand der Ihnen zur Verfügung stehenden Informationen, insbesondere der Website des Beteiligten, auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität geprüft werden müssen!

Seitens des **Antragstellers** ist die Website der Beteiligten – sofern vorhanden – zu sichten und relevante Auszüge dieser hochzuladen. Relevant sind diejenigen Auszüge, welche das Unternehmen, dessen Tätigkeitskreis, das Produktspektrum sowie den Kundenkreis illustrieren.

Bitte beachten Sie, dass erkennbar sein muss zu welchem Zeitpunkt die Auszüge der Website entnommen wurden (z. B. durch Setzung eines Zeitstempels). Die Auszüge sollten im Idealfall **in einer Datei** dem Antrag angehängt werden.

Auf die Vorlage von Websiteauszügen kann i.d.R. verzichtet werden, sofern

- es sich bei dem Beteiligten um den Staat bzw. eine staatliche Stelle handelt
- die Website weder in deutscher, englischer oder französischerer Sprache verfügbar ist
- eine vorübergehende Ausfuhr des Gutes zu internationalen Messen vorliegt
- eine vorübergehende Ausfuhr des Gutes vorliegt und dieses Dritten nicht überlassen oder in sonstiger Weise zur Verfügung gestellt wird
- es sich im Rüstungsgüterbereich um eine Verbringung in einen anderen EU-Mitgliedsstaat handelt
- Sie innerhalb der letzten 2 Jahre bereits Auszüge in einem Antragsverfahren eingereicht haben sowie Ihrerseits eine Erklärung eingereicht wird, dass sich seit diesem Zeitpunkt keine wesentlichen inhaltlichen Veränderungen ergeben haben. Bitte benennen Sie in diesem Fall die konkrete BAFA Vorgangsnummer auf welche Bezug genommen wird
- ein aussagekräftiges Firmenprofil der jeweiligen Beteiligten im Sinne des Punkts 5.5 vorgelegt wurde, dessen Richtigkeit und Vollständigkeit, wie in Punkt 5.5 vermerkt, durch den Antragsteller geprüft wurde.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass das BAFA sich vorbehält, auch in diesen Fallgruppen im Einzelfall Websiteauszüge nachzufordern.



6 Abschließende Prüfung

Da in der Praxis Anträge z. T. nicht den Anforderungen entsprechen, kommt es regelmäßig zu Rückfragen seitens des BAFA. Da jede Rückfrage die Bearbeitungsdauer des Antrages verlängert, sollten Sie daher vor Übermittlung Ihres Antrages diesen abermals auf Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit überprüfen. Vorteilhaft ist es hierbei, nach dem Vier-Augen-Prinzip vorzugehen, um die Schlüssigkeit des Vorhabens sicherzustellen.

Im Anschluss an die inhaltliche Überprüfung können Sie anhand der untenstehenden Checkliste kontrollieren, ob Sie alle für Ihren Antrag zu übermittelnden Dokumente beigefügt bzw. Angaben getätigt haben.

Hinweis

Erläutern Sie ungewöhnliche, nicht selbsterklärende Umstände in einem Begleitschreiben.

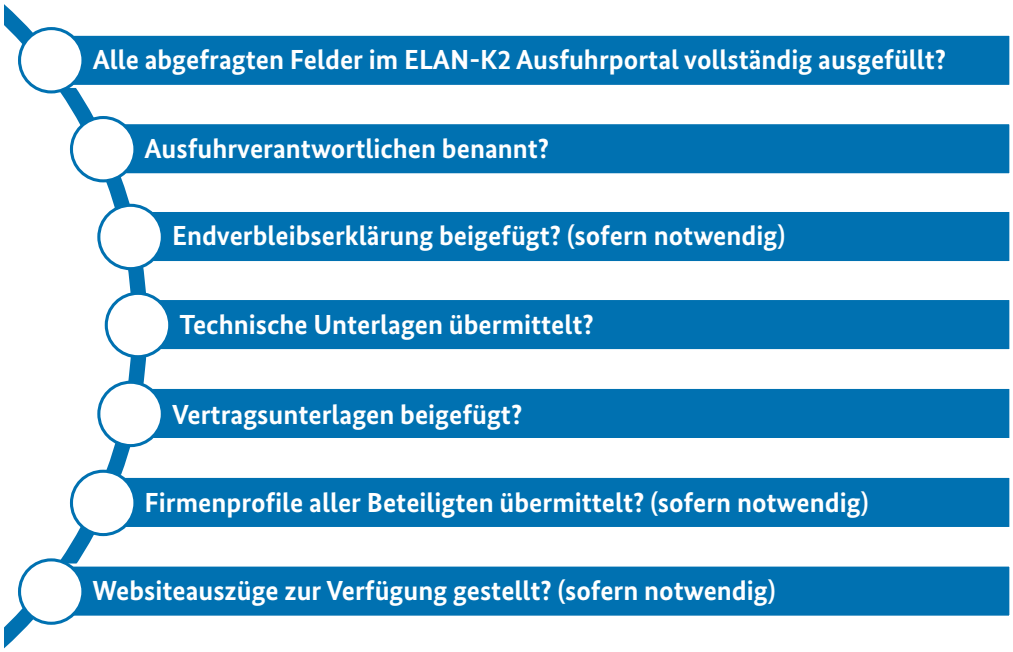


Abbildung: Checkliste Antragstunterlagen



7 Nach der Antragstellung

7.1 Während des Antragsverfahrens

Über das ELAN-K2 Ausfuhrportal können Sie unter dem Menüpunkt „Vorgänge“ den Bearbeitungsstand Ihrer elektronischen Genehmigungsanträge online abrufen. Es ist nicht notwendig, dass Sie sich jeden Tag im ELAN-K2 Ausfuhrportal anmelden, um zu prüfen ob sich etwas am Status geändert hat. Über neue Dokumente werden Sie per E-Mail informiert.

Ergänzend können Sie sich bei Sachstandsanfragen an die Info-Stelle „Exportkontrolle Sachstand“ wenden. Zu berücksichtigen ist, dass die Info-Stelle ausschließlich Fragen zum Bearbeitungsstand beantwortet und einen Kontakt zu dem zuständigen Sachbearbeiter herstellen kann.

Anträge werden grundsätzlich nach der Reihenfolge des Eingangs im BAFA bearbeitet. Im Einzelfall kann eine Priorisierung Ihres Vorganges erfolgen, wenn schriftlich der Grund für die Eilbedürftigkeit dargelegt wird.

Kontakt

Ansprechpartner:	Hotline „Exportkontrolle Antragssachstand“
Servicetelefon:	+49 (0)6196 908-1868
Montag – Freitag:	09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

7.2 Nach der Genehmigungserteilung

Sofern ihr Antrag positiv beschieden wird, wird dieser Bescheid in das ELAN-K2 Ausfuhrportal eingestellt. Bitte beachten Sie, dass es sich bei der elektronisch übermittelten Genehmigung nach derzeitiger Rechtslage lediglich um eine Vorabinformation handelt. Erst die Originalurkunde (in Papierform) berechtigt Sie zum Export der Güter. Ausgenommen davon sind Nullbescheide für nicht gelistete Güter. Diese werden ausschließlich in elektronischer Form übermittelt.

Der Bescheid kann Nebenbestimmungen (z. B. Befristungen, Bedingungen, Auflagen) enthalten, die von Ihnen einzuhalten sind. Sie sollten diese daher direkt nach Erhalt der Genehmigung prüfen und den Empfänger der Güter frühzeitig auf die ggf. nachzureichenden Dokumente hinweisen (z. B. DVC, Zolldokumente).

Die Genehmigung sowie die dazugehörigen Unterlagen sind für einen bestimmten Zeitraum aufzubewahren (5 Jahre nach Ablauf der Gültigkeit für Genehmigungen nach der AWV sowie mindestens 5 Jahre nach Ende des Kalenderjahres gemäß der EU-Dual-Use-VO).

Anlage: FAQ zu Websiteauszügen

Antragsteller müssen im Rahmen der Antragstellung die Website der Beteiligten sichten und relevante Auszüge der Website zum Antrag hochladen. Nachfolgend finden Sie Antworten auf die häufigsten Fragen von Antragstellern im Zusammenhang mit dieser Pflicht.

1. Für welche Antragsverfahren sind Websiteauszüge zu übermitteln?

- Antrag auf Erteilung Ausfuhr-/Verbringungsgenehmigung
- Antrag auf Erteilung eines Nullbescheids
- Antrag auf Erteilung Ausfuhr/Einfuhrgenehmigung gemäß Anti-Folter-VO
- Antrag für Handels- und Vermittlungsgeschäfte
- Voranfrage für eine Ausfuhrgenehmigung
- Reexport-Anfrage

2. Für welche Beteiligten sind Websiteauszüge zu übermitteln?

Aussagekräftige Websiteauszüge sind für den Käufer, Empfänger sowie Endverwender zu übermitteln.

3. Was sind die „relevanten Auszüge“ der Website?

Relevant sind diejenigen Auszüge, die das Unternehmen, dessen Tätigkeitskreis, das Produktspektrum sowie den Kundenkreis illustrieren.

4. Gemäß der Ziffer 5.5 sind im Antragsverfahren auch aussagekräftige Firmenprofile des Käufers, Empfängers sowie Endverwenders zu übermitteln. In welchem Verhältnis stehen Firmenprofile zu Websiteauszügen? Erfüllt die Übermittlung eines Firmenprofils die Anforderung an den Ausführer, die Website selbst zu sichten und einen Websiteauszug hochzuladen?

Firmenprofile müssen vom jeweiligen Käufer, Empfänger sowie Endverwender erstellt worden sein. Sie belegen die Existenz des Beteiligten sowie dessen Tätigkeitsspektrum. Firmenprofile können in Form von Firmenbroschüren, Präsentationen, Auszügen der Website oder einer Eigendarstellung auf Briefpapier mit Firmenlogo, Briefkopf und Firmenstempel eingereicht werden.

Das Sichten von Websiteauszüge ist Ausfluss der Pflicht des Ausführers, die am Ausfuhrvorhaben Beteiligten eigenverantwortlich zu prüfen.

Sofern Firmenprofile hochgeladen werden, kann dies einen von Ihnen erstellten Websiteauszug daher nur ersetzen, wenn Sie das Firmenprofil auf Basis der Website auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität geprüft haben.

5. Gibt es Ausnahmen von der Verpflichtung Websiteauszüge zu übermitteln?

Ja. Keine Auszüge der Website müssen i. d. R. übermittelt werden, sofern

- es sich bei dem Beteiligten um den Staat bzw. eine staatliche Stelle handelt (zu staatlichen Stellen gehören z. B. Ministerien, Polizei- und Ordnungsbehörden, NICHT aber Universitäten und Forschungseinrichtungen)
- die Website weder in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügbar ist
- eine vorübergehende Ausfuhr des Gutes zu internationalen Messen vorliegt
- eine vorübergehende Ausfuhr des Gutes vorliegt und dieses Dritten nicht überlassen oder in sonstiger Weise zur Verfügung gestellt wird (ein Nachweis hierüber ist im Antrag zu erbringen; das BAFA wird gegebenenfalls entsprechende Rückverbringungsauflagen erteilen)
- es sich im Rüstungsgüterbereich um eine Verbringung in einen anderen EU-Mitgliedstaat handelt
- Sie innerhalb der letzten 2 Jahre bereits Auszüge in einem Antragsverfahren eingereicht haben sowie Ihrerseits eine Erklärung eingereicht wird, dass sich seit diesem Zeitpunkt keine wesentlichen inhaltlichen Veränderungen ergeben haben. Bitte benennen Sie in diesem Fall die konkrete BAFA Vorgangsnummer auf welche Bezug genommen wird.

- ein aussagekräftiges Firmenprofil der jeweiligen Beteiligten im Sinne des Punkts 5.5 vorgelegt wurde, dessen Richtigkeit und Vollständigkeit, wie in Punkt 5.5. vermerkt, durch den Antragsteller geprüft wurde

6. Auf welchem Weg sind Websiteauszüge zu übermitteln?

Bei der Nutzung des ELAN-K2 Ausfuhrportals können Sie am Ende der Antragstellung Dokumente – wie z. B. Websiteauszüge – hochladen (Schritt: Anlagen). Der Auszug sollte in einem pdf-Dokument hochgeladen werden.

7. Muss ich auch Websiteauszüge übermitteln, wenn der Empfänger der Güter keine Website besitzt?

Nein. Bei der Antragstellung über das ELAN-K2 Ausfuhrportal ist bei der Erfassung der Empfängerdaten im Feld „Website“ jedoch z. B. „nicht vorhanden“ zu vermerken. Sollte das BAFA eine Website ausfindig machen, könnte dies zu Rückfragen und somit zu einer verlängerten Bearbeitungszeit führen.

8. Müssen Websiteauszüge übermittelt werden, wenn die Website des Empfängers lediglich auf Chinesisch verfügbar ist?

Nein. Die Übermittlung von Websiteauszügen ist regelmäßig nur erforderlich, sofern diese in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügbar ist.

9. Muss ich auch Videosequenzen, welche auf der Website enthalten sind, übermitteln?

Nein. Grundsätzlich ist es nicht erforderlich, Videosequenzen oder sonstige Animationen zu übermitteln.

10. Muss ich alle Inhalte der Website übermitteln?

Nein. Zu übermitteln sind lediglich die für das Exportvorhaben relevanten Inhalte. Relevant sind diejenigen Teile, welche das Unternehmen (auch Beteiligungsverhältnisse), dessen Tätigkeitskreis, das Produktspektrum sowie den Kundenkreis des am Exportvorhaben Beteiligten, illustrieren. Für das Exportvorhaben irrelevante Teile der Website sollten nicht übermittelt werden. Hochzuladen sind immer vollständige Auszüge der ausgewählten Webseiten (vollständige HTML-Seite). Die einzelnen Seiten sind zu einem Gesamtdokument zusammenzuführen.

Screenshots von Suchmaschinenergebnissen sowie Drittseiten (Wikipedia etc.) werden nicht akzeptiert.

11. Muss der Zeitpunkt der Erstellung der Auszüge erkennbar sein?

Ja. Da Websites inhaltlichen Veränderungen unterliegen können, ist es wichtig deutlich erkennbar zu machen, zu welchem Zeitpunkt die Auszüge der Website entnommen wurden (z. B. Zeitstempel auf den Auszügen oder eine Erklärung auf einem Sonderblatt). Nicht ausreichend ist ein Verweis auf das Erstelldatum der Datei.

12. Welcher Dateinamen sollte für das Dokument, das die Websiteauszüge enthält, genutzt werden?

Als Dateinamen können Sie den Namen des am Exportvorhaben Beteiligten ergänzt um das Wort „Websiteauszüge“ (z. B. Musterendverwender, Websiteauszüge) wählen.

13. Welche Software muss ich für die Erstellung von Websiteauszügen nutzen?

Welche Software Sie für die Erstellung der Websiteauszüge nutzen liegt in Ihrem Ermessen. Eine Ausgabe im pdf-Format erlaubt in der Regel eine einfache Handhabung des Websiteauszugs.

14. Bin ich verpflichtet Auszüge aus sozialen Netzwerken (wie z. B. Facebook, Twitter oder Instagram) zu übermitteln?

Nein.

Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Handbuch Exportkontrolle und Academia



Impressum

Herausgeber
Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
LPR – Leitungsstab, Presse
Frankfurter Straße 29 – 35
65760 Eschborn
Telefon: +49 6196 908-0
E-Mail: poststelle@bafa.bund.de

Stand
2. Auflage/November 2022

Druck
Umweltdruck Berlin GmbH, 12487 Berlin

Bildnachweis
© stock.adobe.com/stnazkul (Titelblatt)
© stock.adobe.com/sdecoret (S. 14)
© stock.adobe.com/sdecoret (S. 26)
© stock.adobe.com/mimacz (S. 29)
© stock.adobe.com/weerachon (S. 29)
© stock.adobe.com/lily (S. 64)
© stock.adobe.com/cassis (S. 78)
© stock.adobe.com/sdecoret (S. 86)
© stock.adobe.com/Gorodenkoff (S. 94)
© iStock.com/EtiAmmos (S. 100)

Bezug
Diese Publikation wird vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

Zertifikat seit 2008
audit berufundfamilie

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie® für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie gGmbH, einer Initiative der Gemeinützigen Hertie-Stiftung, verliehen.

FSC
www.fsc.org
RECYCLED
Papier aus Recyclingmaterial
FSC® C104586

AB4
www.blauer-engel.de/uz195
Dieses Druckerzeugnis wurde mit dem Blauen Engel ausgezeichnet.

Handbuch

Exportkontrolle und Academia
2. Auflage

Inhaltsverzeichnis

Glossar 6

Einleitung und Kurzdarstellung 13

1 Wissenschaft und Exportkontrolle 14
- 1.1 Ziele der Exportkontrolle 15
- 1.2 Kontrollierte Güter 15
- 1.3 Betroffene Fachbereiche 15
- 1.4 Sachverhalte, die der Exportkontrolle unterfallen können 16
- 1.5 Zweck der Forschung 16
- 1.6 Die Wissenschaft ist frei! Ganz frei? 17
- 1.7 Die Rolle von Empfänger und Bestimmungsland 18
- 1.8 Vorteile einer funktionsfähigen Exportkontrolle 19
- 1.9 US-Recht 20
- 1.10 Andere Beschränkungen 20
- 1.11 Ziel des Merkblatts 20
- 1.12 Fälle aus der Praxis 22

2 Modul 1: Genehmigungspflichten und Verbote 26
- 2.1 Genehmigungspflichten und Wissenschaftsfreiheit 27
- 2.2 Genehmigungspflichtige Handlungen 27
- 2.3 Genehmigungspflichten für die Ausfuhr und Verbringung von Gütern 29
- 2.4 Exkurs: Embargos 37
- 2.5 Betrachtung der Ausgangsfälle 1-8 zum Thema Ausfuhr und Verbringung 39
- 2.6 Technische Unterstützung 46

3 Modul 2: Gelistete Güter (einschließlich Technologie) 64
- 3.1 Unverbindliche Arbeitshilfe 65
- 3.2 Übersicht Güterlisten und ihre Anwendung 71
- 3.3 Aufbau der Nummern und technische Parameter 73

4 Modul 3: Die Ausnahmen für Technologie „Allgemein zugänglich“ und „Grundlagenforschung“ 78
- 4.1 „Allgemein zugänglich“ 79
- 4.2 „Grundlagenforschung“ 81
- 4.3 Für Patentanmeldungen erforderliche Informationen 84

5 Modul 4: Verfahrenserleichterungen 86
- 5.1 Einzelgenehmigungen 87
- 5.2 Sammelgenehmigungen 88
- 5.3 Allgemeine Genehmigungen 89
- 5.4 Allgemeine Genehmigung EU001 90
- 5.5 Allgemeine Genehmigung EU006 90
- 5.6 Allgemeine Genehmigung Nr. 13 91

6 Modul 5: Ausführer, der Ausfuhrverantwortliche und seine Verantwortung 94
6.1 Ausführer ... 95
6.2 Ausfuhrverantwortlicher ... 95
6.3 EORI-Nummern ... 99

7 Modul 6: Internal Compliance Programme für Universitäten und Forschungseinrichtungen 100
7.1 Vorbemerkung ... 101
7.2 Organisationsregeln für Forschungseinrichtungen ... 102
7.3 Vorteile interner Exportkontrollen ... 102
7.4 Eigenverantwortung ICP ... 103
7.5 Wissenschaftsfreiheit und organisierte Regelbefolgung ... 103
7.6 Kriterien eines ICP in Forschungseinrichtungen ... 104
7.7 Straf- und ordnungswidrigkeitsrechtliche Haftung ... 120
7.8 Außenwirtschaftsprüfungen - alles korrekt gelaufen? ... 122

Stichwortverzeichnis 124

Zuständigkeiten und Informationsquellen 128

Weiterführende Informationen 130

Glossar

Die nachfolgenden Begriffsbestimmungen sind nicht verbindlich. Verbindlich sind allein die gesetzlichen Bestimmungen.

Begriff	Definition / Erklärung
1A202	Beispiel für die Nummerierung einer Ware, eine sog. Güterlistennummer des Anhangs I der EU-Dual-Use-VO. Dieser Anhang listet Dual-Use-Güter. HADDEX: Teil 11
0011	Beispiel für die Nummerierung einer Ware, eine sog. Güterlistennummer des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste (AL). Dieser Teil listet Rüstungsgüter. HADDEX: Teil 11
Allgemein zugängliche Information **(im Sinne der ATA/NTA)**	Allgemein zugänglich (in the public domain) bezieht sich auf Technologie und Software, die ohne Beschränkung ihrer weiteren Verbreitung erhältlich ist (s. Begriffsbestimmungen zu Anhang I der EU-Dual-Use-VO und Begriffsbestimmungen zur Ausfuhrliste). HADDEX: Teil 11, Kapitel 5.4
Allgemeine Genehmigung (AGG)	Sonderform der Ausfuhr- bzw. Verbringungsgenehmigung. Ausfuhren und Verbringungen, die die Voraussetzungen einer AGG erfüllen, sind von Amts wegen automatisch genehmigt. Ein Genehmigungsantrag muss nicht gestellt werden. Die Nutzung einer AGG bedarf aber einer vorherigen Registrierung. https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Antragsarten/Allgemeine_Genehmigungen/allgemeine_genehmigungen_node.html HADDEX: Teil 7, Kapitel 5
Allgemeine Technologie Anmerkung (ATA)	Die Allgemeine Technologie-Anmerkung findet sich den Güterlisten vorangestellt in Anhang I der EU-Dual-Use-VO und in Teil I der Anwendungshinweise zur Ausfuhrliste. Sie regelt unter welchen Voraussetzungen Technologie von den Güterlisten erfasst wird (u. a. Erfordernis der Unverzichtbarkeit). HADDEX: Teil 11, Kapitel 5.4
Anhang I der EU-Dual-Use-VO	Anhang I der EU-Dual-Use-VO legt für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine einheitliche Güterliste von Dual-Use-Gütern fest und fasst die international vereinbarten Güter aus den Exportkontrollregimen zusammen, für die bei Ausfuhren aus dem Zollgebiet der EU eine Genehmigungspflicht besteht. https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Gueterlisten/gueterlisten.html?nn=8065706

Anhang IV der EU-Dual-Use-VO	Anhang IV der EU-Dual-Use-VO erfasst eine Teilmenge der in Anhang I aufgeführten Güter. Güter des Anhang IV unterliegen auch bei Lieferungen innerhalb des Zollgebiets der EU (sog. Verbringungen) einer Genehmigungspflicht. https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Gueterlisten/gueterlisten.html?nn=8065706
Ausfuhr	Lieferung bzw. Übertragung von Gütern (Waren, Software und Technologie) in ein Drittland (s. Art. 2 Nr. 2 EU-Dual-Use-VO, § 2 Abs. 3 AWG). HADDEX: Teil 1, Kapitel 4.1
Ausführer	Ausführer ist jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die zum Zeitpunkt der Ausfuhr Vertragspartner des Empfängers in einem Drittland ist und über die Lieferung bzw. Übertragung der Güter in ein Drittland bestimmt (s. § 2 Abs. 2 AWG, Art. 2 Nr. 3 EU-Dual-Use-VO). HADDEX: Teil 1, Kapitel 4.2
Ausfuhrliste (AL)	Die Ausfuhrliste befindet sich in Anlage 1 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV). Sie listet in Teil I Abschnitt A Rüstungsgüter (Waffen, Munition und Rüstungsmaterial), deren Ausfuhr und/ oder Verbringung grundsätzlich einer Genehmigung bedarf. Teil I Abschnitt B beinhaltet eine nationale Liste mit Dual-Use-Gütern (sog. 900er-Nummern), deren Ausfuhr in bestimmte Länder genehmigungspflichtig ist. https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Gueterlisten/gueterlisten.html?nn=8065706
Ausfuhrverantwortlicher (AV)	Der Ausfuhrverantwortliche wird gegenüber dem BAFA benannt und ist persönlich für die Einhaltung der Exportkontrollvorschriften verantwortlich. Er muss Mitglied der Leitung sein. https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Antragsstellung/Ausfuhrverantwortlicher/ausfuhrverantwortlicher_node.html
Ausländer	Grundsätzlich alle Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Deutschland haben (s. § 2 Abs. 5 i. V. m. Abs. 15 AWG). HADDEX: Teil 1, Kapitel 4.6 Im Rahmen des § 51 Abs. 1 und 2 (technische Unterstützung) gilt darüber hinaus auch derjenige als Ausländer, dessen Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland auf höchstens 5 Jahre befristet ist (s. § 51 Abs. 5 AWV). HADDEX: Teil 8, Kapitel 2.1
Australische Gruppe (AG)	Internationales Exportkontrollregime für Chemikalien und biologische Agenzien. HADDEX: Teil 11, Kapitel 3
Außenwirtschaftsprüfung	Überwachung von Unternehmen durch Finanzbehörden, bei der die Einhaltung des geltenden Außenwirtschaftsrechts überprüft wird https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Pruefungen-und-Ueberwachungsmassnahmen/Pruefungen/pruefungen_node.html

Begriff	Definition / Erklärung
Bereitstellung	Bereitstellung - nicht zu verwechseln mit dem Bereitstellungsverbot - ist eine Unterform der Ausfuhr und beinhaltet die Einräumung von unbeschränktem Zugriff in elektronischer Form auf Software oder Technologie für juristische oder natürliche Personen oder Personenvereinigungen außerhalb der Gemeinschaft (s. Art. 2 d) 2. Halbs. EU-Dual-Use-VO, § 2 Abs. 3 Nr. 2 AWG). HADDEX: Teil 1, Kapitel 4.1
Bereitstellungsverbot	Verbot, bestimmten Personen, Organisationen und Einrichtungen unmittelbar oder mittelbar Gelder oder Vermögenswerte jeder Art („wirtschaftliche Ressourcen“) zur Verfügung zu stellen oder zugutekommen zu lassen (z. B. Art. 23 Abs. 3 Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010). HADDEX: Teil 2, Kapitel 4
Catch-All-Vorschrifen	Ermöglichen die Statuierung von Genehmigungspflichten für die Ausfuhr bzw. Verbringung mit anschließender Ausfuhr nicht gelisteter Güter, die einer sensiblen Verwendung zugeführt werden sollen (s. z. B. Art. 4 EU-Dual-Use-VO oder § 11 Abs. 3 und 4 AWV). HADDEX, Teil 5
Compliance-Management-System (CMS)	Bezeichnet die Gesamtheit der in einer Organisation (z. B. in einem Unternehmen) eingerichteten Maßnahmen, Strukturen und Prozesse, um Regelkonformität sicherzustellen. Merkblatt „Firmeninterne Exportkontrolle“
Drittländer	Drittländer sind die Gebiete außerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union (vgl. Art. 4 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 – Unionszollkodex) mit Ausnahme von Helgoland sowie des Gebiets von Büsingen (s. § 2 Abs. 8 AWG). HADDEX, Teil 1, Kapitel 4.4
Dual-Use-Güter	Dual-Use-Güter („Güter mit doppeltem Verwendungszweck“) sind Waren, Software und Technologie, die üblicherweise für zivile Zwecke verwendet werden, darüber hinaus jedoch auch im militärischen Bereich verwendet werden können (s. Art. 2 Nr. 1 EU-Dual-Use-VO). HADDEX, Teil 4, Kapitel 2.1
EU-Dual-Use-VO	Als EU-Dual-Use-VO wird in diesem Handbuch die Verordnung (EU) 2021/821 bezeichnet – die Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung, der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck. http://data.europa.eu/eli/reg/2021/821/2022-05-05

Einzelgenehmigung	Mit der Einzelgenehmigung wird eine Ausfuhr/ Verbringung aufgrund eines Auftrags an einen Empfänger (und ggf. Endverwender) genehmigt (auch Teillieferungen möglich). HADDEX: Teil 6
Embargo	Gegen einen Staat verhängte Wirtschaftssanktion, die den Außenwirtschaftsverkehr mit diesem Staat entweder teilweise einschränkt (Teil- und Waffenembargo) oder vollständig untersagt (Totalembargo). HADDEX: Teil 2
Empfänger	Vertragspartner des Ausführers im Ausland und/ oder derjenige, der die Güter im Ausland zuerst entgegennimmt und direkten oder indirekten Einfluss auf die Güter oder ihre Verwendung hat. HADDEX: Teil 1, Kapitel 4.5
Endverbleibserklärung / Endverbleibsdokumente	Unterlagen zum Nachweis von Endverwender, Endverbleib und Endverwendung. https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Antragsstellung/Endverbleibsdokumente/endverbleibsdokumente_node.html HADDEX, Teil 6, Kapitel 8
Endverwender	Person im Ausland, die die Güter gebraucht oder verbraucht, bearbeitet oder verarbeitet. Der Endverwender kann, muss aber nicht mit dem Empfänger identisch sein. HADDEX: Teil 1, Kapitel 4.5
EORI-Nummer	Die EORI-Nummer (Economic Operators´ Registration and Identification Number) ist eine in der Europäischen Union von den zuständigen Behörden vergebene einzige Nummer, die zur Identifizierung von Wirtschaftsbeteiligten und gegebenenfalls anderen Personen gegenüber den Zollbehörden dient. https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/EORI-Nummer/eori-nummer_node. html
EU001-Länder	Länder, die durch die in Anhang II a der EU-Dual-Use-VO geregelte Allgemeine Genehmigung EU001 begünstigt werden. https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk_genehmigungsarten_agg_aggeu001.html HADDEX, Teil 7, Kapitel 5.2
Exportkontrollbeauftragter (EKB)	Mitarbeiter (in der Regel des mittleren Managements), der mit der operativen Umsetzung des Ausfuhrgeschäfts beauftragt ist. Merkblatt „Firmeninterne Exportkontrolle“
Exportkontrollregime	Informelle Zusammenschlüsse von Staaten zur Harmonisierung von Verfahren und Güterlisten. HADDEX: Teil 11, Kapitel 3

Begriff	Definition / Erklärung
Finanzsanktionen	Sanktion, mit der der Kapital- und Zahlungsverkehr eines Staates oder einzelner Personen eingeschränkt wird. HADDEX: Teil 2, Kapitel 4
Freistellungsnoten („de-control-notes“)	Die Freistellungsnoten („de-control-notes“) sind z.B. in der Allgemeinen Technologie-Anmerkung (ATA) und in der Nukleartechnologie-Anmerkung (NTA) zur EU-Dual-Use-VO sowie zur Ausfuhrliste geregelt und statuieren Ausnahmen von der Erfassung von den Güterlisten. HADDEX: Teil 11, Kapitel 5
Gelistete Güter	Güter, die in den einschlägigen Güterlisten, wie Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Rüstungsgüter) oder in Anhang I der EU-Dual-Use-VO (Dual-Use-Güter) eindeutig beschrieben sind. HADDEX: Teil 11
Grundlagenforschung (im Sinne der ATA/ NTA)	Experimentelle oder theoretische Arbeiten hauptsächlich zur Erlangung von neuen Erkenntnissen über grundlegende Prinzipien von Phänomenen oder Tatsachen, die nicht in erster Linie auf ein spezifisches praktisches Ziel oder einen spezifischen praktischen Zweck gerichtet sind (s. Begriffsbestimmungen zu Anhang I der EU-Dual-Use-VO und Begriffsbestimmungen zur Ausfuhrliste). HADDEX: Teil 11, Kapitel 5.4
Güter	Der Güterbegriff erfasst Waren, Software und Technologie (s. Art. 2 Nr. 1 EU-Dual-Use-VO, § 2 Abs. 13 AWG). HADDEX, Teil 1, Kapitel 4.8
Handels- und Vermittlungsgeschäft	Ein Handels- und Vermittlungsgeschäft kann u. a. dann vorliegen, wenn eine Person durch eine Handels- oder Vermittlungstätigkeit dazu beiträgt, dass Güter, die sich in einem Drittland befinden, in ein anderes Drittland versendet werden (s. § 2 Abs. 14 AWG). HADDEX, Teil 8, Kapitel 1
Innerbetriebliches Compliance Programm/)	„Internes Programm für rechtskonformes Verhalten“ oder „ICP“ ("internal compliance programme") laufende wirksame, geeignete und verhältnismäßige Strategien und Verfahren, die von Ausführern angenommen werden, um die Einhaltung der Bestimmungen und Ziele der Exportkontrolle zu fördern, einschließlich der Maßnahmen im Rahmen der Sorgfaltspflicht zur Bewertung der Risiken im Zusammenhang mit Endverwendern und Endverwendungen. Merkblatt „Firmeninterne Exportkontrolle“ HADDEX, Teil 1, Kapitel 6
Käufer	Käufer ist derjenige, der die Güter erwirbt, sie aber nicht physisch in Empfang nimmt. HADDEX: Teil 1, Kapitel 4.5
Kriegswaffe	Waffen, die zur Kriegsführung vorgesehen sind. Sie werden abschließend in der Anlage zum Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG) aufgeführt (sog. Kriegswaffenliste). https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Kriegswaffenkontrolle/kriegswaffenkontrolle_node.html

Missile Technology Control Regime (MTCR)	Internationales Exportkontrollregime für Güter und Technologien, die im Zusammenhang mit der Ausbreitung von bestimmten Massenvernichtungswaffen relevant sind. HADDEX: Teil 11, Kapitel 3
Mobiles Arbeiten	Mobiles Arbeiten umfasst die vorübergehende Ausfuhr durch Mitarbeiter des Genehmigungsinhabers auf mobilen IT-Geräten, als auch die elektronische Bereitstellung, etwa im firmeninternen Netzwerk, für Mitarbeiter des Genehmigungsinhabers, die sich vorübergehend in einem genehmigungspflichtigen Land befinden.
Nuclear Suppliers Group (NSG)	Internationales Exportkontrollregime für die Nichtverbreitung von Kernwaffen. HADDEX: Teil 11, Kapitel 3
Nukleartechnologie-Anmerkung (NTA)	Die Nukleartechnologie-Anmerkung findet sich der Güterliste vorangestellt in Anhang I der EU-Dual-Use-VO. Sie enthält grundlegende Regeln für die Einstufung von Nukleartechnologie der Kategorie 0. HADDEX: Teil 11, Kapitel 5.4
Proliferation	Proliferation meint die Weitergabe von Massenvernichtungswaffen oder Mitteln zu deren Herstellung. Ziel der Exportkontrolle ist es, die Proliferation von Massenvernichtungswaffen zu verhindern.
Rüstungsgüter	Rüstungsgüter sind in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage zur Außenwirtschaftsverordnung, AWV) abschließend aufgezählt. Hierzu zählen bestimmte Waffen und Munition sowie Zubehör, Ersatzteile oder Befestigungsvorrichtungen für Waffen, gepanzerte Fahrzeuge, Schutzvorrichtungen oder -kleidung, zudem auch einschlägige Software oder Technologie.
Sammelgenehmigung	Mit einer Sammelgenehmigung können eine Vielzahl von Ausfuhren und/oder Verbringungen an verschiedene Empfänger und Endverwender in verschiedenen Ländern für einen angegebenen Gesamtwert oder eine angegebene Gesamtmenge genehmigt werden. Die in Art. 12 Abs. 3 S. 2 EU-Dual-Use-VO aufgeführte Großprojektgenehmigung ist eine Sammelgenehmigung mit einer Gültigkeitsdauer von grundsätzlich nicht mehr als vier Jahren. HADDEX: Teil 7, Kapitel 6 https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Antragsarten/Sammelgenehmigungen/sammelgenehmigungen_node.html
Software	Eine Software ist eine Sammlung eines oder mehrerer „Programme“ oder ‚Mikroprogramme‘, die auf einem beliebigen greifbaren (Ausdrucks-)Medium fixiert sind (s. Begriffsbestimmungen zu Anhang I der EU-Dual-Use-VO). HADDEX: Teil 1, Kapitel 4.8

Begriff	Definition / Erklärung
Technische Hilfe	Technische Hilfe ist ein Begriff aus den Embargos, ist deckungsgleich mit technischer Unterstützung und ist jede technische Unterstützung im Zusammenhang mit Reparaturen, Entwicklung, Herstellung, Montage, Erprobung, Wartung oder jeder anderen technischen Dienstleistung. Technische Hilfe kann auch in Form von Anleitung, Beratung, Ausbildung, Weitergabe von praktischen Kenntnissen oder Fertigkeiten oder in Form von Beratungsdiensten erfolgen, einschließlich Hilfe in verbaler Form.
Technische Unterstützung	Technische Unterstützung ist jede technische Hilfe in Verbindung mit der Reparatur, der Entwicklung, der Herstellung, der Montage, der Erprobung, der Wartung oder jeder anderen technischen Dienstleistung (s. Art. 2 Nr. 9 EU-Dual-Use-VO, vgl. auch § 2 Abs. 16 AWG). HADDEX: Teil 8, Kapitel 2
Technologie	Spezifisches technisches Wissen, das für die Entwicklung, Herstellung oder Verwendung eines Produkts nötig ist. Das technische Wissen wird in der Form von technischen Unterlagen oder technischer Unterstützung verkörpert (s. Begriffsbestimmungen des Anhangs I der EU-Dual-Use-VO). HADDEX: Teil 1, Kapitel 4.8
Technology Readiness Level (TRL)	Skala (1 bis 9) zur Bewertung des Entwicklungsstandes von neuen Technologien (ursprünglich entwickelt von der NASA). https://www.nasa.gov/pdf/458490main_TRL_Definitions.pdf
Terrorlisten	Listen der EU, teilweise basierend auf Resolutionen der Vereinten Nationen, mit Personen und Organisationen, gegen die restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus Anwendung finden (s. auch Finanzsanktionen und Bereitstellungsverbot)
Verbringung	Lieferung bzw. Übertragung von Gütern innerhalb des Zollgebiets der EU (s. § 2 Abs. 21 AWG). HADDEX: Teil 1, Kapitel 4.1
Voranfrage	Mit einer Voranfrage kann rechtsverbindlich geklärt werden, ob für ein in Aussicht stehendes, aber derzeit noch nicht konkretisiertes Ausfuhrvorhaben, eine Genehmigung erteilt werden könnte. https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Antragsarten/Voranfrage_sonstige_Anfrage/voranfrage_sonstige_anfrage_node.html HADDEX: Teil 9, Kapitel 4
Waren	Waren sind bewegliche Sachen, die Gegenstand des Handelsverkehrs sein können, Elektrizität. Wertpapiere und Zahlungsmittel sind keine Waren (§ 2 Abs. 22 AWG). HADDEX: Teil 1, Kapitel 4.8
Wassenaar Arrangement (WA)	Internationales Exportkontrollregime für konventionelle Rüstungsgüter und Dual-Use-Güter. HADDEX: Teil 11, Kapitel 3

Einleitung und Kurzdarstellung

Die nachfolgende aktualisierte zweite Auflage des Handbuchs richtet sich primär an den Wissenschafts- und Forschungssektor, deren Vertreterinnen und Vertreter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, aber auch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler als Privatpersonen[1].

Ziel ist es, Universitäten und Forschungseinrichtungen für die Ziele der Exportkontrolle zu sensibilisieren und sie bei der Anwendung des Außenwirtschaftsrechts zu unterstützen.

Die außenwirtschaftsrechtlichen Beschränkungen können im wissenschaftlichen Bereich z. B. bei Forschungskooperationen mit ausländischen Einrichtungen, bei der Zusammenarbeit mit Gastwissenschaftlern am eigenen Institut im Inland, der Versendung von wissenschaftlichen Geräten (Waren) ins Ausland oder auch bei Wissenstransfers und Veröffentlichungen eine Rolle spielen. Die Exportkontrolle erfasst bei weitem nicht alle Aktivitäten im Bereich Wissenschaft und Forschung, aber die erfassten Einzelfälle zu erkennen und zu bewerten, ist eine Aufgabe aller Beteiligten. Eine verantwortungsbewusste Nutzung der gesetzlich verbrieften „Freiheit des Außenwirtschaftsverkehrs“ (§ 1 AWG), der Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG) etc. setzt voraus, dass im Einzelfall auch die Grenzen dieser Freiheit bekannt sind.

Die zweite Auflage des Handbuchs „Exportkontrolle und Academia“ liefert eine umfassende Aktualisierung der ersten Ausgabe. Hierbei wurden alle relevanten Rechtsänderungen, insbesondere das Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2021/821 (EU-Dual-Use-VO), berücksichtigt. Das Handbuch wurde um praxisrelevante Beispielsfälle ergänzt.

Um Forschungseinrichtungen und Universitäten bei der Implementierung eines internen Compliance Systems zu unterstützen, beinhaltet die Neuauflage zahlreiche Praxistipps und Checklisten sowie mehrere Praxisbeispiele, wie die Exportkontrolle in Forschungseinrichtungen umgesetzt werden kann. Darüber hinaus wurden die Inhalte der Empfehlung der EU Kommission zu internen Compliance Programmen für die Kontrolle von Forschung im Zusammenhang mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Empfehlung (EU) 2021/1700) in der Neuauflage berücksichtigt und umgesetzt.

Ein ganz besonderer Dank gilt allen Beteiligten, u.a., der Forschungszentrum Jülich GmbH, der Fraunhofer-Gesellschaft, der Helmholtz-Zentrum Berlin für Materialien und Energie GmbH, der Leibniz-Institut DSMZ-Deutsche Sammlung von Mikroorganismen und Zellkulturen GmbH, der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V., dem Robert Koch-Institut sowie der Universität Hamburg, die an der Entstehung der Neuauflage mitgewirkt haben.

Bitte beachten Sie, dass diese Veröffentlichung nicht auf alle denkbaren Einzelaspekte eingehen kann und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Die Lektüre dieser Veröffentlichung kann auch nicht Ihre eigenverantwortliche Prüfung der exportkontrollrechtlichen Vorschriften ersetzen. Sie bietet Ihnen aber vielfältige Hilfestellungen, insbesondere im Hinblick auf das Auffinden der relevanten Informationen und die Möglichkeiten der Kommunikation mit dem BAFA.

Bitte beachten Sie auch, dass die hier enthaltenen Aussagen nicht rechtsverbindlicher Natur sind. Eine abweichende Bewertung von Staatsanwaltschaften oder Gerichten im Einzelfall ist möglich.

Die Veröffentlichung spiegelt den Stand November 2022 wider.

[1] Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt alle möglichen Formen der Personenbezeichnung gleichberechtigt ein.



1 Wissenschaft und Exportkontrolle

1.1 Ziele der Exportkontrolle

Der Fokus der deutschen und europäischen Exportkontrolle liegt darauf, eine Verbreitung (Proliferation) von Massenvernichtungswaffen sowie eine unkontrollierte Weitergabe von konventionellen Rüstungsgütern zu verhindern. Gleichzeitig soll verhindert werden, dass sensible Güter zu interner Repression oder anderen schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen verwendet oder zur Förderung des Terrorismus ins Ausland geliefert oder anderweitig zur Verfügung gestellt werden.

Die Exportkontrolle ist dabei kein ausschließlich deutsches Anliegen; vielmehr haben sich fast alle Industrienationen international zu entsprechenden Kontrollen verpflichtet.

1.2 Kontrollierte Güter

Kontrolliert werden zum einen konventionelle Rüstungsgüter (Waffen, Munition und Rüstungsmaterial), zum anderen aber auch Güter, die üblicherweise für zivile Zwecke verwendet werden, gleichzeitig aber auch im militärischen Bereich Verwendung finden können. Letztgenannte werden als Dual-Use-Güter („Güter mit doppeltem Verwendungszweck“) bezeichnet. Da sie überwiegend zivil eingesetzt werden, ist ihr Missbrauchspotential vielfach nicht auf den ersten Blick erkennbar.

Beispiel:

Frequenzumwandler werden zur Drehzahlregelung von elektrischen Antrieben in allen Industriebereichen eingesetzt. Gleichzeitig sind sie auch wesentlicher Bestandteil von Gasultrazentrifugen, die im Bereich der Urananreicherung eingesetzt werden. Über den Prozessschritt Urananreicherung können Frequenzumwandler folglich mittelbar für die Herstellung von Massenvernichtungswaffen verwendet werden und sind daher als Dual-Use-Güter genehmigungspflichtig.

Die Genehmigungspflichten für Rüstungsgüter und Dual-Use-Güter sind überwiegend güterbezogen ausgestaltet, d. h. die Güter, die einer Kontrolle unterfallen, sind in Güterlisten aufgeführt. Sie werden als „gelistete Güter“ bezeichnet. In Bezug auf Güter, die nicht von den Güterlisten erfasst werden, kann eine Genehmigungspflicht bestehen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie im Zusammenhang mit einer kritischen Verwendung exportiert werden.

Weitergehende Informationen:

Modul 2: Gelistete Güter

1.3 Betroffene Fachbereiche

Einer güter- oder verwendungsbezogenen Genehmigungspflicht unterfallen können u. a. Tätigkeiten in folgenden Bereichen:

- Biologie, einschließlich Biotechnologie und Medizin,
- Chemie und Biochemie,
- Physik,
- Nukleartechnik,
- Energie- und Umwelttechnik,
- Informations- und Kommunikationstechnologie,
- Luft- und Raumfahrt sowie Verfahrenstechnik,
- Maschinenbau,
- Werkstofftechnik,
- Verfahrenstechnik,
- Elektrotechnik.

1.4 Sachverhalte, die der Exportkontrolle unterfallen können

Auslandsbezug

Der Exportkontrolle unterfallen überwiegend solche Sachverhalte, die einen Auslandsbezug aufweisen. Beschränkungen betreffen u. a. die Lieferung von Gütern ins Ausland (Ausfuhr oder Verbringung von Gütern) – dies schließt auch die Weitergabe von Wissen per E-Mail, Cloud oder mittels eines Datenträgers ein – sowie die mündliche Weitergabe von Wissen und Fähigkeiten (sog. technische Unterstützung). Im universitären Bereich kann daher z. B. der Austausch von Waren (z. B. Proben, Modelle, Versuchsaufbauten, Materialien) wie auch Wissen im Rahmen von internationalen Forschungskooperationen der Exportkontrolle unterfallen. Die Exportkontrollvorschriften unterscheiden hier zwischen Sachverhalten außerhalb (Ausfuhr) und innerhalb der EU (Verbringung).

Inlandsbezug

Ebenso kann aber eine Genehmigungspflicht in wenigen ausgewählten Bereichen bestehen, wenn einer ausländischen Person, etwa einem Gastwissenschaftler an einem inländischen Institut, sensitiv verwendbares Wissen oder entsprechende Fähigkeiten vermittelt werden.

Personenbezogene Sanktionen

Unabhängig von einem Auslands-/Inlandsbezug zu beachten sind die sog. personenbezogenen Sanktionen (auch Finanzsanktionen oder weniger präzise „Terrorlisten“ genannt). Diese verbieten es, bestimmten, in den Sanktionslisten aufgeführten natürlichen und juristischen Personen, unmittelbar oder mittelbar Gelder oder Vermögenswerte jeglicher Art („wirtschaftliche Ressourcen“) zur Verfügung zu stellen. Für Universitäten und Forschungseinrichtungen heißt das – wie auch für die Industrie – dass sie sicherstellen müssen, dass Personen, mit denen sie eine Zusammenarbeit eingehen, nicht von den Sanktionslisten erfasst sind.

Weitergehende Informationen:

Modul 1: Genehmigungspflichten und Verbote

1.5 Zweck der Forschung

Die Genehmigungspflichten in Bezug auf gelistete Güter greifen unabhängig davon, für welchen Zweck das Gut im konkreten Fall eingesetzt werden soll. Eine Genehmigungspflicht besteht also selbst dann, wenn das Gut für zivile Zwecke verwendet werden soll. Vor diesem Hintergrund ist die Exportkontrolle auch für Universitäten von Relevanz, die über eine Zivilklausel verfügen, sich also einer rein zivilen Forschung verschrieben haben. Maßgeblich für die Kontrolle ist allein das potentielle Missbrauchsrisiko des Guts aus exportkontrollrechtlicher Sicht bzw. die Erfassung von den Güterlisten. Es ist daher wichtig, dass Wissenschaftler – ungeachtet ihres konkreten Forschungszwecks – auch potentielle Missbrauchsrisiken nicht aus den Augen lassen.

Hinweis

Die außenwirtschaftsrechtlichen Verbote und Genehmigungspflichten greifen unabhängig davon, ob die Forschung nach der subjektiven Meinung der deutschen Beteiligten auf eine zivile oder militärische Verwendung zielt.

1.6 Die Wissenschaft ist frei! Ganz frei?

Wissenschaftler, Forschungseinrichtungen und Universitäten, ihre Vertreter und Mitarbeiter etc. müssen dieselben gesetzlichen Vorschriften einhalten wie die Industrie. Werden Güter ins Ausland ausgeführt, z. B. Geräte ins Ausland versendet, Wissen per E-Mail ins Ausland übermittelt, oder wird Wissen an einen ausländischen Gastwissenschaftler am Institut im Inland weitergegeben, besteht daher auch für Wissenschaftler die Pflicht, zu prüfen, ob dies gesetzlich verboten oder eine behördliche Genehmigung erforderlich ist.

Hinweis

Die grundgesetzlich garantierte Wissenschaftsfreiheit entbindet nicht von der Einhaltung der außenwirtschaftsrechtlichen Beschränkungen. Ziel der Exportkontrolle ist es dabei nicht, die Forschung zu beschränken oder ihre Ergebnisse zu zensieren, sondern allein, deren Missbrauch zu verhindern.

Eine Vielzahl der Aktivitäten im wissenschaftlichen Bereich wird sich in der Regel auf Informationen beziehen, die Teil der wissenschaftlichen Grundlagenforschung oder allgemein zugänglich sind.

Die Weitergabe solcher Informationen wird durch Ausnahmetatbestände von der Genehmigungspflicht ausgenommen: Die Weitergabe von Wissen, das bereits „allgemein zugänglich“ (public domain) oder Teil der „wissenschaftlichen Grundlagenforschung“ ist, bedarf – anders als der Export von Waren – keiner Genehmigung. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang allerdings, dass die naturwissenschaftliche Einstufung einer Forschung als Grundlagenforschung nicht zwingend mit ihrer außenwirtschaftsrechtlichen Einstufung übereinstimmt. So handelt es sich z. B. bei Forschung, die mit Mitteln aus der Industrie finanziert wird, in aller Regel nicht um wissenschaftliche Grundlagenforschung im Sinne des Außenwirtschaftsrechts.

Hinweis

Die Ausnahmetatbestände „allgemein zugänglich“ und „wissenschaftliche Grundlagenforschung“ gelten nur für Technologie, nicht aber für Waren, wie Geräte, Proben etc.

Weitergehende Informationen:

Modul 3: Die Ausnahmen für Technologie: „Allgemein zugänglich“ und „Grundlagenforschung“

1.7 Die Rolle von Empfänger und Bestimmungsland

Für die Frage, ob ein Vorhaben nicht nur genehmigungspflichtig, sondern auch genehmigungsfähig ist, spielt u. a. das Bestimmungsland sowie die Person des Empfängers eine Rolle. Eine besondere – aber nicht ausschließliche – Aufmerksamkeit gilt dabei Ländern, von denen bekannt ist oder bei denen vermutet wird, dass sie sich um proliferationsrelevantes Wissen bemühen. Diese Staaten versuchen – ggf. auch über private Firmen, Universitäten und Forschungseinrichtungen im eigenen Land – strategisch relevantes Wissen aus den oben genannten Bereichen (vgl. 1.3) zu erlangen – entweder für eigene, darauf aufbauende militärische Aktivitäten, oder um es gewinnbringend an andere Staaten weiterzugeben.

Hinweis

Um an Güter zu gelangen, die der Exportkontrolle unterfallen, wenden Risikostaaten vielfach konspirative Methoden an. Dazu gehört nach dem Bundesamt für Verfassungsschutz beispielsweise:

- das Vorschieben einer neutralen Handelsfirma zur Täuschung des Verkäufers über den tatsächlichen Kauf durch ein staatlich gesteuertes Unternehmen,
- die Nutzung verdeckt arbeitender Beschaffungsnetze und eigens gegründeter Tarnfirmen als „Mittelsmänner“,
- die Verschleierung des Endverwenders durch den Gebrauch von harmlos klingenden Firmennamen bzw. Nutzung der landeseigenen Hochschulen als vorgebliche Endverwender,
- die Verwendung neutraler oder in die Irre führender Projektbezeichnungen,
- die Abwicklung von Anfragen und Lieferungen über eine oder mehrere Firmen in Drittländern („Umweglieferungen“),
- die Gründung kleiner Firmen im eigenen Land oder im Ausland nur für die Abwicklung eines einzigen Geschäfts,
- der Missbrauch von im Export unerfahrenen Lieferanten
- die Nutzung von Firmen im Hersteller- bzw. Lieferland, die illegale Beschaffungen unter einer Masse von legalen Geschäften verbergen oder
- die Aufteilung erforderlicher Beschaffungen in viele, für sich allein gesehen unverdächtige Einzelpakete, so dass die Proliferationsrelevanz des gesamten Geschäftes schwer erkennbar wird[1].

1 Broschüre „Proliferation – Wir haben Verantwortung“ des Bundesamts für Verfassungsschutz, S. 9 f.

Ziel entsprechender Beschaffungsbemühungen sind häufig auch Universitäten und Forschungseinrichtungen. Wissenschaftliche Kooperationen und der Austausch von Wissenschaftlern (vom Professor bis zum Studenten) zwischen Proliferationsstaaten und westlichen Industrienationen werden als vielversprechende Wege angesehen, Kenntnisse zu erlangen, die dann für die Entwicklung und Herstellung von Massenvernichtungswaffen oder in anderen Rüstungsprojekten verwendet werden und eine wissenschaftliche und technische Unabhängigkeit in diesen Bereichen schaffen. Insbesondere Vereine, Verbände, private und kulturelle Initiativen sowie Technologiezentren, die für Staatsangehörige aus kritischen Ländern im westlichen Ausland gegründet wurden, bieten eine gute Basis für Kontakte und gegenseitigen Informationsaustausch.

Beispiel:

Das bekannteste Beispiel für einen Missbrauch von Wissen, das an europäischen Universitäten erlangt wurde, ist der Fall Khan:

Abdul Kadir Khan wurde an europäischen Universitäten ausgebildet und wurde schließlich zum „Vater der pakistanischen Atombombe“. Nach eigenen Angaben gab er sein Wissen zudem an Nordkorea, den Iran und Libyen weiter.

Aufgrund der Risiken, die aus der Zuarbeit zu einem Beschaffungsvorgang resultieren, sollten Anfragen oder Aufträge zur Lieferung von Gütern oder zur Erbringung technischer Unterstützungsleistungen sowie Bewerbungen oder Teilnahmeersuchen für bestimmte Veranstaltungen einer genauen Prüfung unterzogen werden, wenn sich aus der Person des Anfragenden Verdachtsmomente für eine mögliche missbräuchliche Nutzung technischen Wissens ergeben. Auch bei der Geschäftsanbahnung, der inhaltlichen Ausgestaltung der Geschäftsvorgänge sowie bei ihrer Abwicklung ist auf Verdachtsmomente zu achten. Das gilt auch für unübliche „Freundschaftsdienste".

Weitergehende Informationen:

Broschüre „Proliferation – Wir haben Verantwortung" des Bundesamts für Verfassungsschutz

Hilfestellung und Beispiele für Verdachtsmomente begründet durch die Person des Anfragenden und durch „unübliche" Verhaltensmuster finden Sie zudem im **Modul 1.**

1.8 Vorteile einer funktionsfähigen Exportkontrolle

Ein verantwortungsbewusster Umgang mit sensiblen Gütern und die Installation organisatorischer Maßnahmen zur Einhaltung des Außenwirtschaftsrechts bieten zahlreiche Vorteile und tragen dazu bei, schwerwiegende Nachteile für den einzelnen Forscher sowie die Universität oder Forschungseinrichtung zu verhindern:

- Universitäre Exzellenz ist ohne die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen nicht denkbar. Die Einhaltung der außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen zählt auch für Universitäten zu den unverzichtbaren Compliance-Standards.
- Die Wahrscheinlichkeit, dass bei Außenwirtschaftsprüfungen Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, die Zweifel an der außenwirtschaftsrechtlichen Zuverlässigkeit – welche Grundvoraussetzung für die Erteilung von Genehmigungen ist – wecken, wird reduziert.
- Das Risiko schwerwiegender Reputationsschäden, die aus ungenehmigten Vorgängen und insbesondere aus der Zuarbeit zu Beschaffungsvorgängen resultieren können, wird reduziert.
- Klare Zuständigkeiten und organisatorische Strukturen sorgen für transparente Verantwortlichkeiten und können mehr Sicherheit im eigenen Handeln schaffen und den Schutz vor strafrechtlicher und ordnungswidrigkeitsrechtlicher Haftung erhöhen.
- Keine oder eine zu spät durchgeführte exportkontrollrechtliche Prüfung kann auf lange Sicht die internationale Kooperationsfähigkeit beeinträchtigen.
- Fragen der „ethischen Eigenverantwortung" und die Folgen des eigenen Handelns können verlässlicher abgeschätzt werden, wenn die rechtlichen Grenzen klar sind.

Weitergehende Informationen:

Modul 6: Internal Compliance Programme

1.9 US-Recht

Tätigkeiten an Forschungseinrichtungen und Universitäten können im Einzelfall auch den US-Ausfuhrbestimmungen unterliegen. Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften kann schwerwiegende Konsequenzen haben, z. B. die Aufnahme in eine sog. „schwarze Liste“ oder Freiheits- oder Geldstrafen seitens der USA.

Hinweis

Das BAFA ist für Auskünfte zur Auslegung und Anwendung des US-Rechts nicht zuständig. Informationen können bei den zuständigen US-Behörden, insbesondere beim Bureau of Industry and Security (BIS) und Office of Foreign Assets Control (OFAC) erfragt werden.

Weitergehende Informationen:

HADDEX, Teil 12

1.10 Andere Beschränkungen

Beschränkungen von Wissenschaft und Forschung können sich darüber hinaus nicht nur aus dem Außenwirtschaftsrecht, sondern auch aus anderen rechtlichen Bestimmungen (TierSchG, GenTG etc.) und ethischen Grundsätzen ergeben.

Weitergehende Informationen:

„Wissenschaftsfreiheit und Wissenschaftsverantwortung – Empfehlungen zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) und der Deutschen Akademie der Naturforscher Leopoldina e.V.

1.11 Ziel des Merkblatts

Es ist nicht das Ziel des BAFA, den wissenschaftlichen Fortschritt zu blockieren, sondern über mögliche Verbote und Genehmigungspflichten zu informieren und Universitäten und Forschungseinrichtungen in diesem komplexen Rechtsgebiet Hilfestellungen zu geben

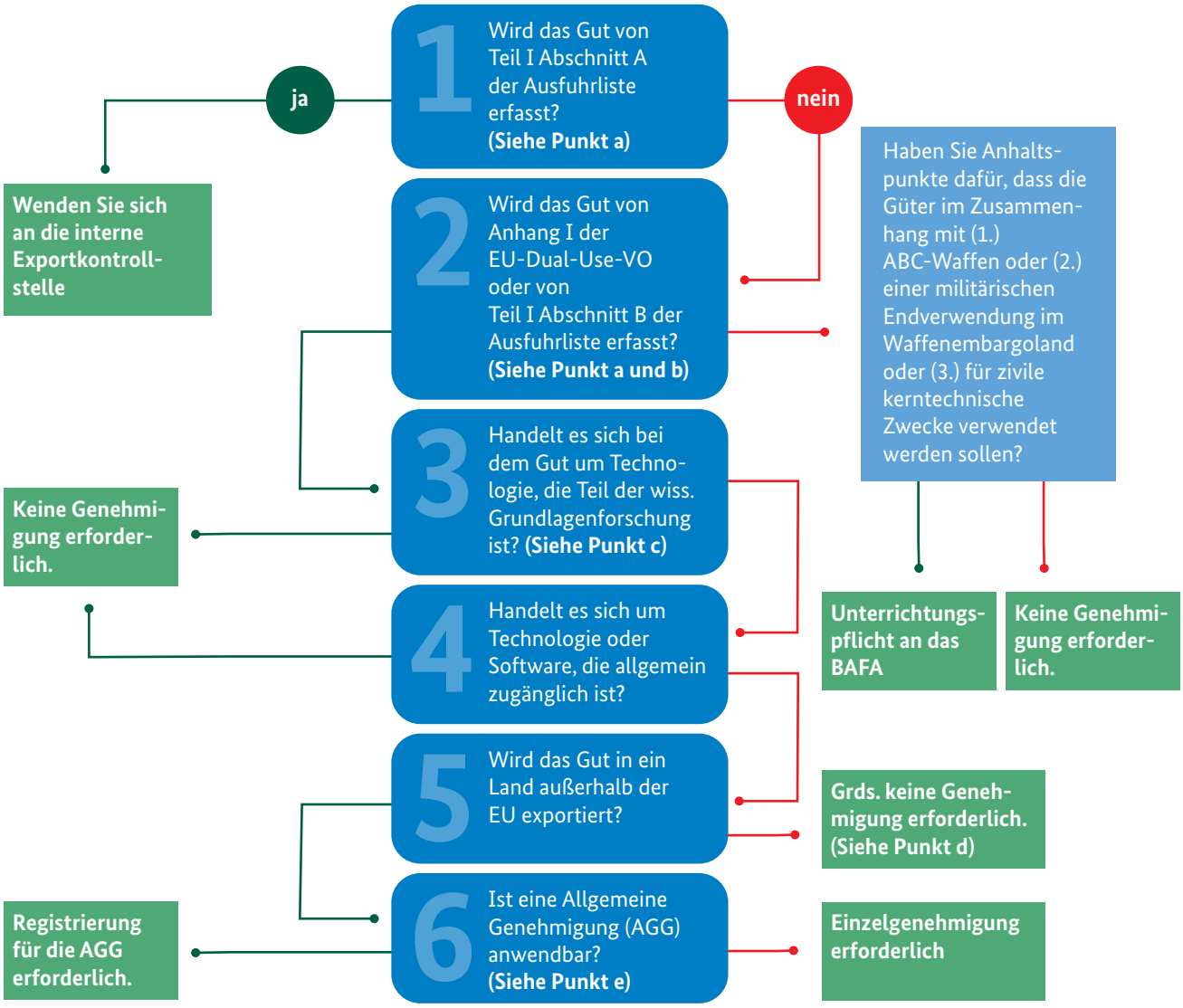
Hinweis

Die Verhinderung von Proliferation ist unsere gemeinsame Aufgabe! Sie sind als Vertreter und/oder Mitarbeiter des Wissenschafts- und Forschungssektors oder auch als Wissenschaftler bzw. Privatperson verantwortlich für die Einhaltung der Exportkontrollvorschriften rund um Ihre eigene Arbeit.

Prüfen Sie Ihre Vorhaben darauf, ob sie genehmigungspflichtig sind. Dabei helfen Ihnen die Publikationen des BAFA.

Wenden Sie sich bei Fragen zunächst an die interne Exportkontrollstelle Ihrer Einrichtung. Wenn Sie weitere Unterstützung benötigen und Ihr Vorhaben nach interner Prüfung genehmigungspflichtig ist, kontaktieren Sie das BAFA.

Unverbindliche Arbeitshilfe zur Prüfung von Genehmigungspflichten



a) Die Ausfuhrliste finden Sie in Anlage 1 zur AWV: www.gesetze-im-internet.de/awv_2013/anlage_1.html

b) „Den aktuellen Anhang I der Verordnung (EU) 2021/821 (EU-Dual-Use-VO) finden Sie unter: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/821/2022-05-05

c) Unter wissenschaftlicher Grundlagenforschung sind experimentelle oder theoretische Arbeiten hauptsächlich zur Erlangung von neuen Erkenntnissen über grundlegende Prinzipien von Phänomenen oder Tatsachen, die nicht in erster Linie auf ein spezifisches praktisches Ziel oder einen spezifischen praktischen Zweck gerichtet sind, zu verstehen.

d) Eine Liste der Güter, die auch bei Lieferung innerhalb der EU genehmigungspflichtig sind, finden Sie in Anhang IV der EG-Dual-use-Verordnung. Die aktuelle Fassung ist abrufbar unter: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/821/2022-05-05

e) Eine Liste der geltenden AGG sowie ein Hilfstool (AGG-Finder) finden Sie unter: http://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Antragsarten/Allgemeine_Genehmigungen/allgemeine_genehmigungen_node.html

Diese Arbeitshilfe ist angelehnt an eine Flowchart der „Guidelines for researchers on dual use and misuse of research“, die von fünf flämischen Universitäten unter Beteiligung von imec und dem Flanders Institute of Biotechnology erarbeitet wurden.

1.12 Fälle aus der Praxis

Die nachfolgend geschilderten Fälle stammen aus der Praxis deutscher Hochschulen und Forschungsinstitute und werden in Modul 1 aufgegriffen und gelöst.

Ausfuhr und Verbringung

Ausgangsfall 1: Ausfuhr von gelisteten Gütern

Ein deutsches Forschungsinstitut möchte Teile mit Borverbindungen und Borbeschichtungen nach Neuseeland ausführen.

> **Fallösung:** S. 39

Ausgangsfall 2: Mitnahme von gelisteten Gütern durch Wissenschaftler

Ein Wissenschaftler plant, mit dem Flugzeug in ein Drittland zu reisen. Im Handgepäck möchte er einen Prototyp, der von Anhang I der EU-Dual-Use-VO erfasst ist, mitnehmen. Das Gut verbleibt im Drittland.

Varianten:

a) Der Wissenschaftler nimmt den Prototyp bei seiner Rückreise wieder mit nach Deutschland.

b) Der Prototyp wird von keiner Güterliste erfasst.

> **Fallösung:** S. 40

Ausgangsfall 3: Mobiles Arbeiten durch Wissenschaftler

Ein Forscher fliegt ein Drittland und loggt sich dort mit seinem Laptop im Intranet seiner Forschungseinrichtung ein. Der Forscher hat die Möglichkeit, auf genehmigungspflichtige technische Unterlagen der Forschungseinrichtung in Deutschland zuzugreifen und ggf. mit diesen zu arbeiten.

> **Fallösung:** 40

Ausgangsfall 4: Forschungsschiff unterwegs – Mitnahme gelisteter Güter auf Forschungsreisen

Ein Forschungsschiff, das gelistete Dual-Use-Güter mit sich führt, legt im Hamburger Hafen ab und verlässt das Küstenmeer, welches sich in Deutschland auf 12 Seemeilen erstreckt.

Varianten:

a) Das Forschungsschiff kehrt ohne Anlaufen eines weiteren Hafens wieder in den Hamburger Hafen zurück.

b) Das Forschungsschiff legt auf seiner Reise im Hafen eines Drittlands an und kehrt anschließend in den Hamburger Hafen zurück.

> **Falllösung:** S. 41

Ausgangsfall 5: Satelliten

Ein Forschungsinstitut möchte einen Satelliten, der von Nummer 9A004b des Anhangs I der EU-Dual-Use-VO erfasst ist, an einen Empfänger in den USA schicken, damit dieser den Satelliten von der Cape Canaveral Space Force Station (CCSFS) aus in den Erdorbit befördert. Die Signale des Satelliten werden anschließend durch das Forschungsinstitut in Deutschland empfangen.

> **Falllösung:** S. 43

Ausgangsfall 6: (Informeller) Austausch zwischen Forschern

Ein Forscher aus Deutschland arbeitet mit einem Forscher aus Indien zusammen, um eine neue Kultivierungsmethode für das Nipah-Virus zu entwickeln. Der deutsche Forscher sendet seine Forschungsergebnisse per E-Mail an den indischen Forscher.

> **Falllösung:** S. 43

Ausgangsfall 7: Forschungskooperationen

Die inländischen Forschungsgesellschaften A und B, die beide in der EU niedergelassen sind, bündeln ihre Ressourcen für ein Forschungsprojekt der Forschungsgesellschaft C in einem Drittland. Im Laufe des Projekts bittet die Forschungsgesellschaft A die Forschungsgesellschaft B eines der Messinstrumente von B in das Drittland zu versenden. Das Messinstrument ist in Anhang I der EU-Dual-Use-VO gelistet.

Varianten:

a) Die Forschungsgesellschaft A und B schließen mit C einen Vertrag ab, in dem sie sich gemeinsam für das Forschungsprojekt verpflichten. Ein separater Vertrag zwischen A und B sieht vor, dass A die Federführung hat, was C bekannt ist.

b) Die Forschungsgesellschaft A schließt mit C den Vertrag über das Forschungsprojekt ab und ist alleinige Vertragspartnerin von C. Um den Vertrag zu erfüllen, bedient sich A der Forschungsgesellschaft B (quasi als Subunternehmerin).

c) Die Forschungsgesellschaften A und B haben jeweils Verträge mit C und übernehmen das Forschungsprojekt im Innenverhältnis als gleichberechtigte Partnerinnen. Im Vertrag zwischen B und C hat sich B verpflichtet, das Messinstrument bereitzustellen.

> **Falllösung:** S. 44

Ausgangsfall 8: Wissenschaftliche Veröffentlichungen

Eine Professorin veröffentlicht einen Forschungsbericht. Dieser kann nach vorheriger Registrierung, die jedermann offensteht, kostenpflichtig auch in Drittländern erworben werden. Der Bericht enthält neben allgemeinen Ausführungen wesentliche (unverzichtbare) Technologie zur Entwicklung oder Herstellung von Dual-Use-Gütern und unterfällt somit einer Listennummer des Anhangs I der EU-Dual-Use-VO.

Varianten:

a) Der Bericht, der gelistete Technologie enthält, wird vor seiner Veröffentlichung an einen Co-Autor oder einen Kollegen in Südafrika zur Durchsicht und Kommentierung geschickt.

b) Die Professorin möchte den Forschungsbericht in einer amerikanischen Zeitschrift veröffentlichen. Der Forschungsbericht wird nach der Veröffentlichung auch außerhalb der USA zugänglich sein.

c) Die Professorin schickt den Bericht an einen Verlag im Inland. Dieser veröffentlicht den Bericht weltweit.

d) Der Bericht enthält zwar Technologie, diese ist aber verzichtbar zur Entwicklung oder Herstellung von Dual-Use-Gütern und unterfällt somit keiner Listennummer des Anhangs I der EU-Dual-Use-VO.

Ausgangsfall 9: Ausfuhren im Rahmen von Programmen öffentlicher Stellen

Die EU initiiert ein Programm, das die Schaffung einer weltweit zugänglichen Datenbank mit wissenschaftlichen Daten EU-geförderter Forschungseinrichtungen vorsieht. Wissenschaftler eines deutschen Instituts möchten ihre Daten in diese Datenbank einstellen.

> **Falllösung:** S. 38

Technische Unterstützung

Ausgangsfall 10: Gastwissenschaftler

Eine Post-Doc-Forscherin aus Pakistan möchte an einer deutschen Universität an einem Forschungsvorhaben zu Radarsystemen forschen.

Abwandlungen:

a) Es handelt sich um einen indischen Studenten.

b) Ein iranischer Staatsbürger mit dauerhaftem Wohnsitz in Australien möchte für seine Doktorarbeit im Bereich Ventile und Pumpen an einem Institut in Deutschland forschen. Anhaltspunkte für eine sensitive Verwendung nach dem Ende seines Forschungsaufenthalts in Deutschland liegen nicht vor. Er wird sich ein Jahr in Deutschland aufhalten und verfügt über ein Visum der deutschen Botschaft in Canberra.

> **Falllösung:** S. 59



2 Modul 1

Genehmigungspflichten und Verbote

Die deutsche und europäische Exportkontrolle geht auf internationale Verträge und Abkommen sowie die internationalen Exportkontrollregime zurück und ist damit Teil der weltweiten Bemühungen, Proliferationsrisiken zu reduzieren.

Im Außenwirtschaftsverkehr zu beachten sind insbesondere folgende Rechtsakte:

- Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG)
- Außenwirtschaftsgesetz und Außenwirtschaftsverordnung (AWG/AWV)
- Verordnung (EU) Nr. 2021/821 (EU-Dual-Use-VO)
- Embargo-Vorschriften

2.1 Genehmigungspflichten und Wissenschaftsfreiheit

Die Verbote und Genehmigungspflichten nach dem Außenwirtschaftsrecht greifen auch für Aktivitäten, die dem Schutz der Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG) unterfallen. Denn die Wissenschaftsfreiheit wird nicht schrankenlos gewährt. Sie unterliegt verfassungsunmittelbaren Schranken, d. h. sie kann eingeschränkt werden, wenn sie bei Abwägung mit anderen verfassungsrechtlich garantierten Rechtsgütern (z. B. Menschenwürde, Recht auf Leben) zurücktreten muss.

Die Verbote und Genehmigungspflichten des Außenwirtschaftsrechts dienen den in § 4 AWG genannten Zwecken: dem friedlichen Zusammenleben der Völker sowie den Sicherheitsinteressen und auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland. Auch hierbei handelt es sich um hochrangige Schutzgüter, die geeignet sind, die Wissenschaftsfreiheit einzuschränken. Der „Frieden in der Welt“ liegt – wie aus der Präambel ersichtlich wird („in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen“) – dem Grundgesetz sogar als Leitgedanke zugrunde (vgl. ferner Art. 1 Abs. 2, 23 ff., 59 GG)

Hinweis

Die verfassungsrechtlich garantierte Wissenschaftsfreiheit befreit nicht von den Verboten und Genehmigungspflichten des Außenwirtschaftsrechts.

2.2 Genehmigungspflichtige Handlungen

Die Genehmigungspflichten des Außenwirtschaftsrechts beziehen sich im Wesentlichen auf folgende Handlungen:

- Ausfuhr von Gütern
- Verbringung von Gütern
- Technische Unterstützung
- Handels- und Vermittlungssgeschäfte

Die nachfolgenden Begriffsbestimmungen sind zum Zwecke der besseren Verständlichkeit vereinfacht dargestellt. Rechtsverbindlich sind allein die gesetzlichen Definitionen.

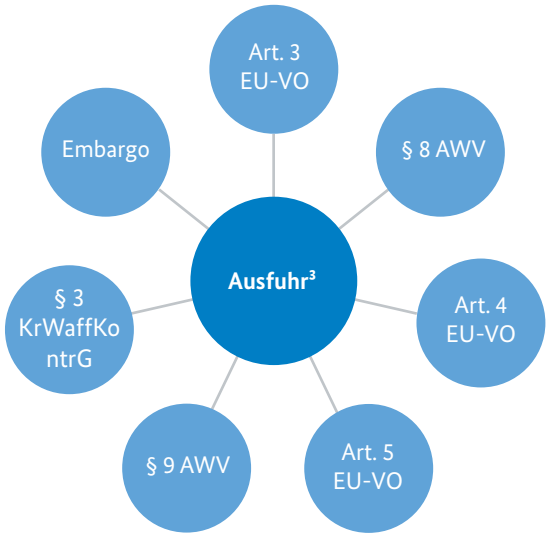
Ausfuhr und Verbringung: Die Begriffe der Ausfuhr und Verbringung beschreiben Vorgänge, bei denen Güter (Waren, Software oder Technologie) ins Ausland gelangen. Während der Begriff „Verbringung“ die Lieferung bzw. Übertragung von Gütern in einen anderen **EU-Mitgliedstaat**[1] meint, erfasst der Begriff „Ausfuhr“ die Lieferung bzw. Übertragung von Gütern in ein **Drittland**, also ein Land außerhalb der EU.

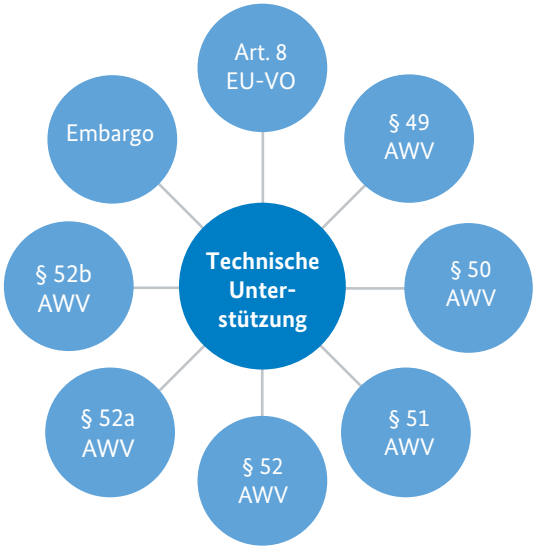
Technische Unterstützung: Technische Unterstützung ist die Weitergabe unverkörperter Kenntnisse und Fähigkeiten.

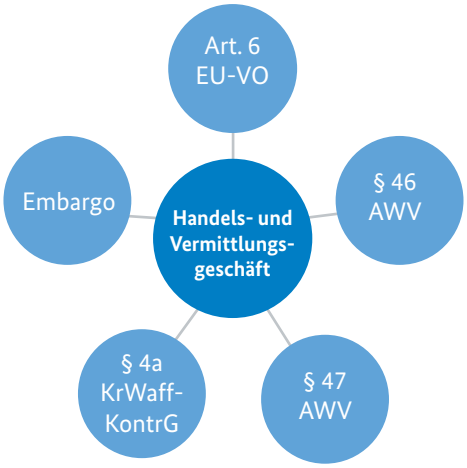
Handels- und Vermittlungsgeschäft: Ein Handels- und Vermittlungsgeschäft kann u. a. dann vorliegen, wenn eine Person durch eine Handels- oder Vermittlungstätigkeit dazu beiträgt, dass Güter, die sich in einem Drittland befinden, in ein anderes Drittland versendet werden.

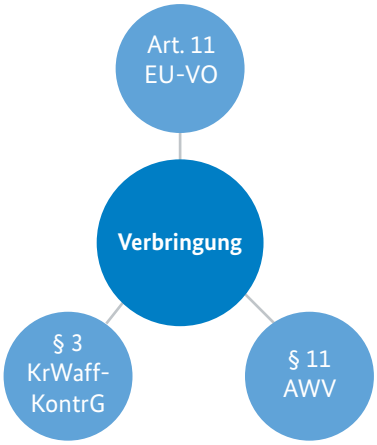
[1] Bestimmte Sondergebiete gehören zwar nicht zum Zollgebiet der EU, gelten aber ebenfalls als Teil der EU, z. B. Helgoland, Französisch-Guayana.

Die nachfolgenden Grafiken stellen die oben genannten Genehmigungstatbestände dar. Die Genehmigungspflichten für die Ausfuhr und Verbringung (ab S. 29) und die Technische Unterstützung (ab S. 46) werden im Folgenden detailliert dargestellt.[2]









[2] Die Abkürzung EU-VO beschreibt in den nachfolgenden Grafiken die EU-Dual-Use-VO.
[3] Weitere Genehmigungspflichten können sich aus der Antifolter- und der Feuerwaffenverordnung ergeben.

2.3 Ausfuhr und Verbringung

Das Außenwirtschaftsrecht statuiert Genehmigungspflichten für die Ausfuhr und Verbringung von Gütern. Der Begriff Güter erfasst Waren, Software und Technologie. Einer Genehmigungspflicht unterworfen werden zum einen Güter, die in den Güterlisten genannt werden (sog. gelistete Güter) und zum anderen nicht gelistete Güter, die im Zusammenhang mit einer kritischen Verwendung ausgeführt bzw. verbracht werden. Die Vorschriften, die verwendungsbezogene Genehmigungspflichten für nicht gelistete Güter statuieren, werden auch als „Catch-All Vorschriften“ bezeichnet.

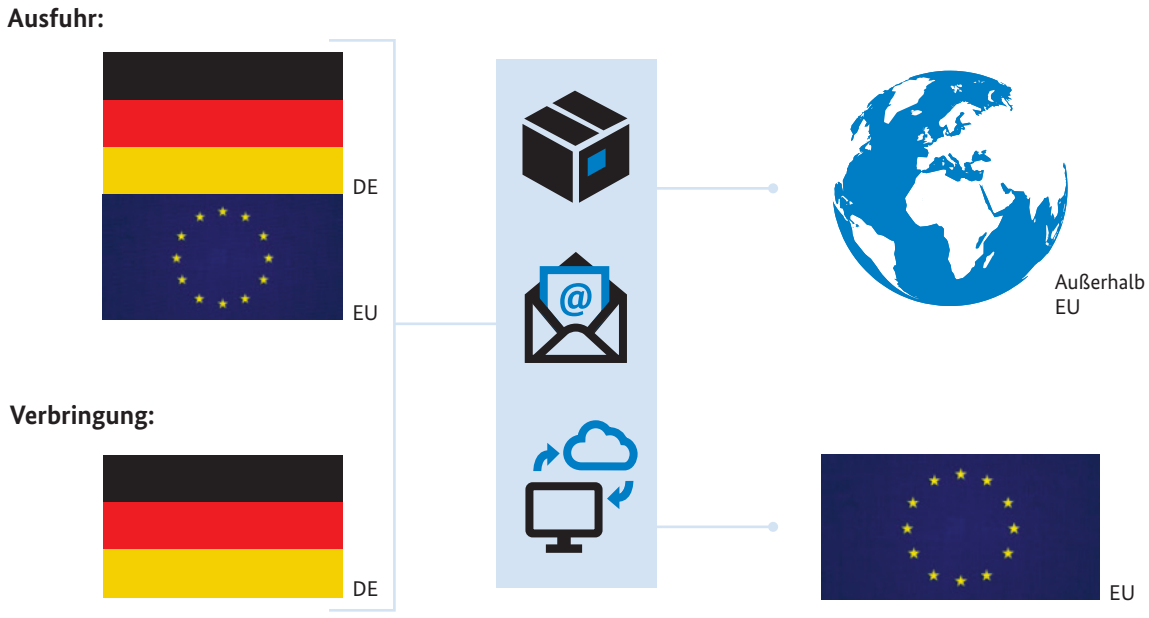
Genehmigungspflichten Ausfuhr und Verbringung	
güterbezogen (gelistete Güter)	verwendungsbezogen (nicht gelistete Güter für sensible Verwendung)

Die Genehmigungspflichten können sich aus der EU-Dual-Use-VO als auch aus dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG) und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV), der Feuerwaffen-Verordnung und der Anti-Folter-Verordnung ergeben. Die Genehmigungspflichten stellen keine Verbote dar, sondern dienen lediglich dazu, die Angemessenheit jedes Vorgangs im Einzelfall beurteilen zu können. Nebenbestimmungen zu Genehmigungen dienen dazu Risiken, etwa im Rahmen des Technologietransfers, zu minimieren. Anknüpfungspunkte für die Genehmigungspflichten sind neben der Ausfuhr und der Verbringung von Gütern, die Erbringung technischer Unterstützung und Handels- und Vermittlungsgeschäfte.

Der Begriff der **Ausfuhr** beschreibt die Lieferung von Waren sowie die Übertragung von Software und Technologie aus Deutschland bzw. dem Zollgebiet der Europäischen Union in ein **Drittland**. Drittländer sind alle Staaten außerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union.

Der Begriff der **Verbringung** beschreibt die Lieferung von Waren sowie die Übertragung von Software und Technologie aus Deutschland in ein anderes Land **innerhalb** des Zollgebiets der Europäischen Union.

Ausfuhr und Verbringung



2.3.1 Ausfuhr und Verbringung gelisteter Güter

Eine Ausfuhr ist insbesondere dann genehmigungspflichtig, wenn die Güter von Anhang I der EU-Dual-Use-VO oder Teil I der Ausfuhrliste (AL) erfasst werden (Art. 3 Abs. 1 EU-Dual-Use-VO und § 8 AWV).

Der Anhang I der EU-Dual-Use-VO umfasst Güter, die überwiegend für zivile Zwecke verwendet werden, gleichzeitig aber auch im militärischen Bereich Verwendung finden können und deshalb als Dual-Use-Güter („Güter mit doppeltem Verwendungszweck") bezeichnet werden. Teil I der Ausfuhrliste (AL) erfasst in Abschnitt A konventionelle Rüstungsgüter (Waffen, Munition und Rüstungsmaterial) nebst Software und Technologie hierfür sowie in Abschnitt B weitere Dual-Use Güter, die ausschließlich nach nationalen Vorschriften kontrolliert werden.
Die Genehmigungspflichten für die Ausfuhr oder Verbringung gelisteter Güter besteht – anders als bei den nicht gelisteten Gütern (s. u.) - unabhängig von dem konkreten Verwendungszweck im Einzelfall.

Weitergehende Informationen zum Begriff „gelistete Güter":

Modul 2: Gelistete Güter (einschließlich Technologie)

Tipps aus der Praxis: Ausfuhr gelisteter Güter:

- Erfahrungsbericht Exportkontrolle Helmholtz-Zentrum Berlin für Materialien und Energie GmbH (HZB) -

In der Regel werden überwiegend Proben und Probenmaterial sowie Behälter für diese vom HZB als Ausführer versandt, die nicht einer Güterliste unterfallen. Von Zeit zu Zeit werden jedoch auch wissenschaftliche Instrumente an andere Institutionen im Ausland abgegeben. Diese Instrumente zeichnen sich meist durch einen sehr komplexen Aufbau und eine Vielzahl von Einzelkomponenten aus, die sich zum größten Teil auch einfach zerlegen lassen.

Beispiel Instrument BioRef Versand nach Australien:

- Zweck: ermöglicht Forschung an weicher Materie, Fest-Flüssig-Grenzflächen und Dünnschichten mittels Neutronen-streuung
- In 257 Einzelteile zerlegt und in 43 Holzkisten (3 Container) verpackt, insgesamt 29 Tonnen schwer
- Teile mit Borverbindungen und Borbeschichtungen bei 75 Teilen gelistet unter 1C225; ausgeführt unter AGG EU001[1]

Im Vorfeld der Abgabe bzw. des Transports eines solchen Geräts ist es erforderlich, bestimmte vorbereitende Maßnahmen und vertragliche Regelungen zu treffen:

- Vollständige Geräte- und Komponentenliste mit Packlisten
- Prüfung der Einkaufsunterlagen auf ggf. bestehende Endverbleibsklauseln[2] der Hersteller/ Lieferanten
- Prüfung der Komponenten anhand Listenpositionen
- Voranfrage bzw. Ausfuhrantrag je nach Stadium der Vertragsverhandlungen
- Vertragsbestimmungen: Abgabe unter Vorbehalt der einzuholenden Ausfuhrgenehmigungen stellen; Nutzung ausschließlich zu friedlichen Zwecken vereinbaren
- Vorbereitung der Unterlagen für die Zollabfertigung

[1] Allgemeine Genehmigung EU001, s. dazu Modul 4: Verfahrenserleichterungen
[2] Klausel, die den Käufer verpflichtet, Angaben zu Endverbleib und Endverwendung zu machen.

2.3.2 Ausfuhr nicht-gelisteter Güter

Daneben werden die Ausfuhr von Gütern, die zwar nicht in den Güterlisten genannt werden, die aber im Zusammenhang mit einer sensitiven Verwendung ausgeführt bzw. verbracht werden, einer Genehmigungspflicht unterworfen. Diese verwendungsbezogenen Genehmigungspflichten werden auch als „Catch-All-Kontrollen" bezeichnet.

Die güterbezogenen und verwendungsbezogenen Genehmigungspflichten stehen in einem Ausschließlichkeitsverhältnis, d. h. ein und dieselbe Ausfuhr kann **nicht** gleichzeitig einer güterbezogenen Genehmigungspflicht und einer verwendungsbezogenen Genehmigungspflicht unterfallen.

Die Ausfuhr von nichtgelisteten Gütern kann nach Art. 4 EU-Dual-Use-VO, Art. 5 EU-Dual-Use-VO oder § 9 AWV genehmigungspflichtig sein. Die Struktur dieser Genehmigungspflichten ist weitgehend identisch. Die nichtgelisteten Güter müssen stets für einen bestimmten sensitiven Endverwendungszweck bestimmt sein oder bestimmt sein können und der Ausführer muss von diesem Verwendungszweck Kenntnis haben oder vom BAFA über eine solche Verwendung unterrichtet worden sein.

Daneben sieht Art. 10 Abs. 1 EU-Dual-Use-VO eine Genehmigungspflicht vor, wenn Dual-Use-Güter ausgeführt werden, die zwar nicht im Anhang I der EU-Dual-Use-VO oder national in Teil I B der AL gelistet sind, die jedoch von einem anderen EU-Mitgliedstaat national gelistet worden sind. Für das Bestehen einer solchen Genehmigungsplficht, muss der Ausführer vom BAFA darüber unterrichtet worden sein, dass die beabsichtige Ausfuhr im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit, einschließlich der Verhütung terroristischer Handlungen, oder aus Menschenrechtserwägungen bedenklich ist oder sein könnte.

2.3.2.1 Sensitive Verwendungszwecke

Als Verwendungszwecke sind u. a. aufgeführt eine Verwendung im Zusammenhang mit der Entwicklung, Herstellung, Handhabung, dem Betrieb, der Wartung, Lagerung, Ortung, Identifizierung oder Verbreitung von chemischen, biologischen oder Kernwaffen und Flugkörper hierfür (Art. 4 Abs. 1 lit. a EU-Dual-Use-VO) bzw. eine militärische Endverwendung, wenn das Käuferland oder Bestimmungsland ein Waffenembargoland ist (Art. 4 Abs. 1 lit. b EU-Dual-Use-VO), die Verwendung nichtgelisteter Güter für digitale Überwachung im Zusammenhang mit interner Repression und/ oder der Begehung schwerwiegender Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht (Art. 5 EU-Dual-Use-VO) oder der Betrieb einer Anlage für kerntechnische Zwecke in neun Bestimmungsländern (§ 9 AWV).

Exkurs: Waffenembargos

im Sinne von Art. 4 Abs. 1 b) EU-Dual-Use-VO

Art. 4 Abs. 1 b) EU-Dual-Use-VO statuiert eine Genehmigungspflicht für die Ausfuhr von Gütern, wenn sie im Zusammenhang mit einer militärischen Endverwendung in einem Waffenembargoland erfolgt. Aktuell bestehen gegen folgende Länder Waffenembargos im Sinne des Art. 4 Abs. 1 b) EU-Dual-Use-VO:

Stand: 11/2021

Armenien	Kongo	Simbabwe
Aserbaidschan	Nordkorea	Somalia
Belarus (Weißrussland)	Libanon Libyen	Sudan / Süd Sudan
Iran	Myanmar	Venezuela
Irak	Russland	Zentralafrikanische Republik

Eine aktuelle Übersicht der Embargos finden Sie auch unter:
https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Embargos/embargos_node.html

Weitergehende Informationen zu Embargos:

Nähere Informationen zu Embargos finden Sie im Kapitel 2.6; eine länderbezogene Übersicht sowie weitere Informationen entnehmen Sie bitte unserer Webseite unter dem Menüpunkt „Ausfuhrkontrolle → Embargos“ (http://www.bafa.de/Ausfuhr).
HADDEX: Teil 2

2.3.2.2 Unterrichtung durch das BAFA

Verwendungsbezogene Genehmigungspflichten werden zum einen durch die Unterrichtung des Ausführers durch das BAFA statuiert. Das BAFA unterrichtet den Ausführer darüber, dass die betreffenden Güter ganz oder teilweise für eine entsprechende sensitive Verwendung – z. T. in Verbindung mit dem genannten Länderkreis – bestimmt sind oder bestimmt sein können.

Die Unterrichtung erfolgt durch ein individuelles Schreiben an den Ausführer, in dem er auf die bestehende Genehmigungspflicht eines konkreten Exportvorhabens hingewiesen wird. Im gleichen Schreiben erfolgt ebenfalls die Entscheidung des BAFA über die Erteilung der infolge der Unterrichtung erforderlichen Genehmigung.

2.3.2.3 Kenntnis des Ausführers und seine Unterrichtungspflicht

Verwendungsbezogenen Genehmigungspflichten können zum anderen dann statuiert werden, wenn dem Ausführer der jeweilige sensitive Endverwendungszweck bekannt ist. Eine Pflicht das BAFA zu unterrichten besteht, wenn der Ausführer die sensible Verwendung der Güter kennt. Kenntnis meint in diesem Fall positive Kenntnis. Diese positive Kenntnis ist strafrechtlich i. S. eines direkten Vorsatzes zu verstehen. Das bloße „für möglich Halten“ ist nicht ausreichend, sodass Eventualvorsätzlichkeit oder gar fahrlässiges Nicht-Wissen die Unterrichtungspflicht nicht begründen.

Allerdings ist Kenntnis auch dann gegeben, wenn der Ausführer ausreichende Erkenntnisquellen kennt, aus denen er in zumutbarer Weise und ohne besondere Mühe die Erkenntnisse gewinnen kann. Ist die Verwendung zivil oder besteht nur die Möglichkeit der sensiblen Verwendung, reicht dies zur Tatbestandsverwirklichung nicht aus. Die Normen legen dem Ausführer auch keine Nachforschungspflichten auf, jedoch muss im Rahmen der internen Exportkontrolle sichergestellt sein, dass die mit der Ausfuhrabwicklung und -überwachung betrauten Mitarbeiter alle relevanten Informationen erhalten bzw. diese bewerten. Auch darf der Ausführer offensichtliche Anhaltspunkte nicht bewusst ignorieren. Deshalb ist beim Vorliegen folgender beispielhaft genannter Faktoren in der Regel Kenntnis z. B. von einem Rüstungsbezug anzunehmen: eindeutige Beschaffenheit der Güter, der vom Kunden angegebene oder sonst sich aufdrängende Verwendungszweck, Leistungsgarantien von eindeutig waffentechnischer oder rüstungsproduktionsbezogener Natur, Planungsvorhaben mit eindeutigem Bezug auf einen rüstungsproduktionsbezogenen Zusammenhang, sonstige Hinweise, mit denen dem Exporteur die waffentechnisch bezogene Verwendung mitgeteilt wird, bisherige rüstungsproduktionsbezogene Verwendung der gleichen Art durch den gleichen Empfänger.

Ist der Ausführer eine natürliche Person (z. B. ein Wissenschaftler), muss die Kenntnis in seiner Person vorliegen. Handelt es sich beim Ausführer demgegenüber um eine juristische Person, ist eine Kenntnis zum einen dann zu bejahen, wenn das relevante Wissen bei den vertretungsberechtigten Personen vorliegt, und zum anderen ist der juristischen Person das Wissen ihrer Mitarbeiter zuzurechnen (vgl. § 166 BGB).

Sind die sog. „fremden Kenntnisse“, also die von außen herangetragenen Informationen, im Unternehmen oder der Forschungseinrichtung angekommen/ vorhanden, sind diese als ausführereigene Kenntnisse zu bewerten.

Rechtsprechung zum Thema „Kenntnis“

- Das Merkmal „bekannt“ ist nur bei positiver Kenntnis erfüllt, welche strafrechtlich im Sinne eines direkten Vorsatzes zu verstehen ist. Das bloße „für möglich halten“ ist nicht ausreichend, sodass Eventualvorsätzlichkeit oder gar fahrlässiges Nicht-Wissen die Unterrichtungspflicht nicht begründeten. (BGHSt 55, 94-107)

- „Allerdings ist Kenntnis auch dann gegeben, wenn der Ausführer ausreichende Erkenntnisquellen kennt, aus denen er in zumutbarer Weise und ohne besondere Mühe die Erkenntnisse gewinnen kann. Auch darf der Ausführer offensichtliche Anhaltspunkte nicht bewusst ignorieren.“
(VG FFM 23.06.96 – 1 E 1366/93 und 14.03.96 – 1 E 1772/93)

- „Knüpft eine Bestimmung an die positive Kenntnis bestimmter Umstände Rechtsfolgen, so kann es einer solchen Kenntnis gleichstehen, wenn der Betroffene sich dieser bewusst verschließt und vorsätzlich eine gleichsam auf der Hand liegende Kenntnisnahmemöglichkeit, die jeder andere in seiner Lage wahrgenommen hätte, übergeht.“ (BVerwG 5 C 26.12 (5 C 17.11))

- Kenntnis kann auch aus einem Rückschluss aus konspirativem Verhalten bejaht werden, das allein unter dem Gesichtspunkt der Umgehung von Exportkontrollvorschriften zu erklären ist: „Das konspirative Verhalten des Angeklagten lässt den Schluss zu, dass ihm die Illegalität seiner Ausfuhren bekannt war.“ (BGH StB 27/09)

Weiterführende Informationen

Modul 6: Internal Compliance Programme

Wenn dem Ausführer im konkreten Einzelfall bekannt ist, dass die nichtgelisteten Güter ganz oder teilweise für eine der genannten Verwendungen bestimmt sind – z. T. in Verbindung mit dem genannten Länderkreis – so ist er verpflichtet, das BAFA hierüber unterrichten. Diese Unterrichtung sollte durch einen förmlichen Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung erfolgen. Dem Antrag sind die üblichen Antragsdokumente, insbesondere Vertragsunterlagen, technische Unterlagen zum auszuführenden Gut und eine Erklärung des Endverwenders zur Endverwendung beizufügen. Die Unterrichtung durch den Ausführer ermöglicht es dem BAFA, über die Statuierung der Genehmigungspflicht im Einzelfall zu entscheiden. Hat ein Ausführer das BAFA unterrichtet, hat er sicherzustellen, dass die beabsichtigte Ausfuhr nicht vor einer abschließenden Entscheidung des BAFA erfolgt.

2.3.3 Art und Weise der Ausfuhr oder Verbringung

Die Begriffe der Ausfuhr und Verbringung erfassen nicht nur die kommerzielle Versendung von Gütern – z. B. durch Unternehmen, sondern auch die Versendung und Mitnahme durch natürliche Personen, einschließlich Forschern und Wissenschaftlern. Erfasst werden auch nur vorübergehende Ausfuhren bzw. Verbringungen. Unerheblich ist zudem, auf welche Art und Weise die Ausfuhr oder Verbringung erfolgt. Denkbar sind u. a. folgende Modalitäten:

Waren
(z B. Prototypen, Versuchsproben, Geräte etc.)

- Mitnahme (z B. im Handgepäck im Flugzeug oder im Fahrzeug)
- Versendung per Post oder mittels einer Spedition

Technologie und Software
(Technische Unterlagen können verschiedenartig sein, z. B. Blaupausen, Pläne, Diagramme, Modelle, Formeln, Tabellen, Konstruktionspläne und -spezifikationen, Beschreibungen und Anweisungen in Schriftform oder auf anderen Medien aufgezeichnet, wie Magnetplatten, Bändern oder Lesespeichern.)

- Mitnahme in Papierform oder auf einem mobilen Endgerät, Speichermedium (Laptop, Smartphone, USB-Stick, CD/DVD)
- Übermittlung per Post, E-Mail oder Fax
- Einstellen auf einen Server im Drittland
- Einräumen von Zugriffsmöglichkeiten auf einen Server mit Technologie oder Software in Deutschland oder einem EU-Mitgliedstaat
- Einrichten einer Cloud, auf die auch Personen aus anderen EU-Staaten bzw. Drittländern zugreifen können
- Veröffentlichung auf einer Internetseite
- Veröffentlichung von Fachbeiträgen (auch) im Ausland

Die Genehmigungspflichten des Außenwirtschaftsrechts sind auch bei Ausfuhren und Verbringungen zu beachten, die im Rahmen von Forschungsvorhaben erfolgen, die durch eine öffentliche Stelle (Bundesministerien, EU-Stellen etc.) initiiert oder (finanziell) gefördert werden.

Weitergehende Informationen zu den Begriffen Ausfuhr und Verbringung:

Merkblatt „Exportkontrolle und das BAFA“
HADDEX, Teil 3-5

2.3.4 Ausnahmen

Ausfuhren und Verbringungen bedürfen grundsätzlich keiner Genehmigung, sofern sie gelistete Technologie (nicht Waren!) zum Gegenstand haben, die Bestandteil der Grundlagenforschung oder allgemein zugänglich ist.

Die Frage, welche Technologie allgemein zugänglich oder Teil der wissenschaftlichen Grundlagenforschung ist, bedarf einer Prüfung im Einzelfall. Anzumerken ist dabei, dass die naturwissenschaftliche Einstufung einer Forschungstätigkeit durch den einzelnen Wissenschaftler nicht zwingend mit der außenwirtschaftsrechtlichen Einordnung übereinstimmt.

Weiterhin bedürfen auch die Ausfuhr und Verbringung von Informationen, die für Patentanmeldungen erforderlich sind, keiner Genehmigung (Ausnahme: Nukleartechnologie).2

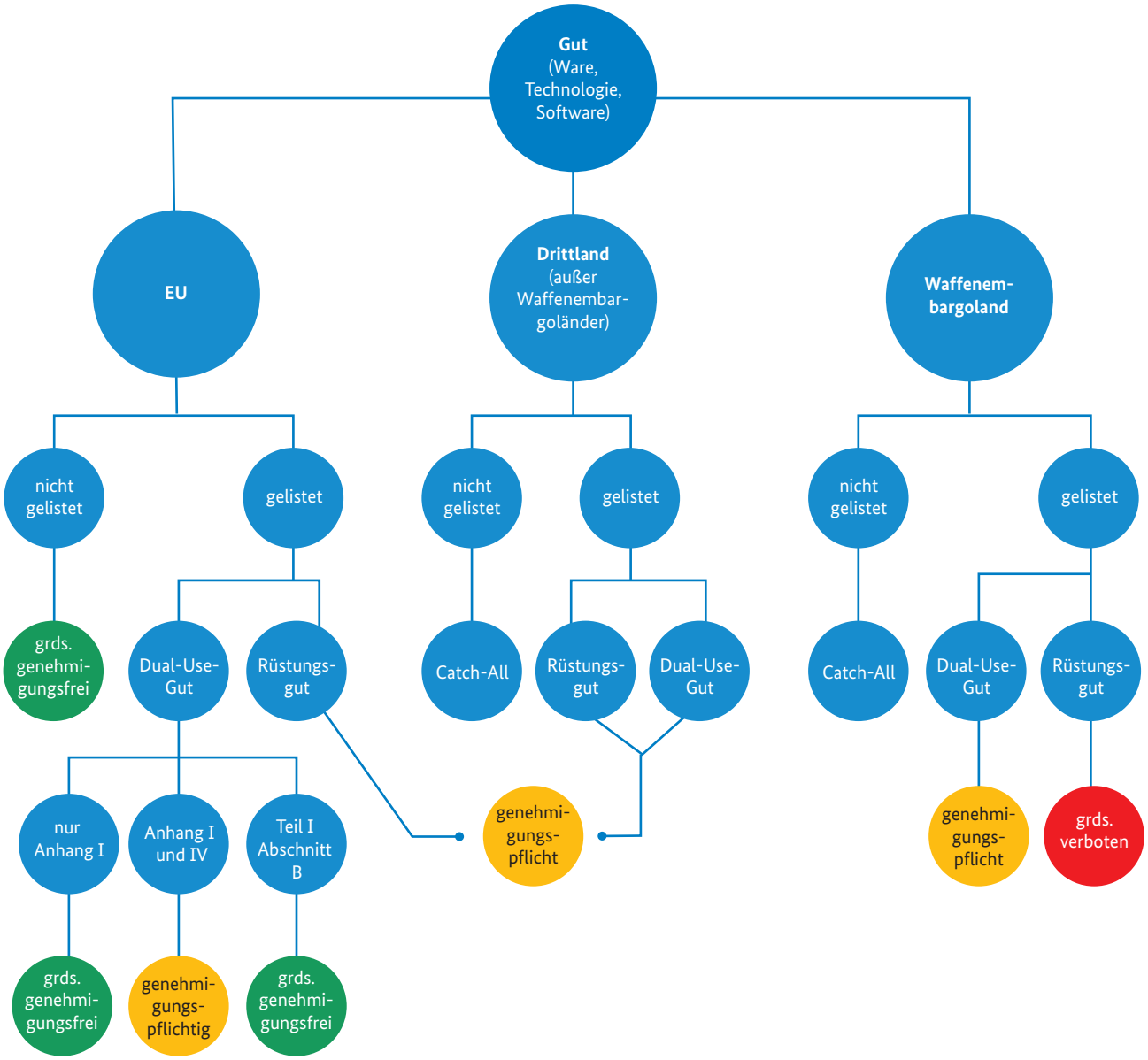
Die genannten Ausnahmen folgen aus der „Allgemeinen Technologie-Anmerkung“ (ATA) bzw. Nukleartechnologie-Anmerkung (NTA) zur EU-Dual-Use-VO und Ausfuhrliste. Die Ausnahmen werden auch als „de-control notes“ bezeichnet.

Hinweis

Die Ausnahmen der Allgemeinen Technologie-Anmerkung und der Nukleartechnologie-Anmerkung gelten nur für Technologie und **nicht** für Waren.

2.3.5 Übersicht über die Genehmigungspflichten im Zusammenhang mit der Ausfuhr und Verbringung

Die nachfolgende Grafik beinhaltet eine Übersicht über die Genehmigungspflichten im Zusammenhang mit der Ausfuhr und Verbringung von Gütern. Stets vorrangig sind länder- oder personenbezogene Embargos (namentlich Finanzsanktionen) zu prüfen. Jene werden nicht dargestellt.



Die nachfolgende Tabelle beinhaltet eine Übersicht über die Genehmigungspflichten im Zusammenhang mit der Ausfuhr und Verbringung von Gütern. Stets vorrangig sind länder- oder personenbezogene Embargos (namentlich Finanzsanktionen) zu prüfen.

Der Begriff der **Ausfuhr** beschreibt die Lieferung von Waren sowie die Übertragung von Software und Technologie aus Deutschland bzw. dem Zollgebiet der Europäischen Union in ein **Drittland.** Drittländer sind alle Staaten außerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union.

Genehmigungspflichten Ausfuhr	
güterbezogen (gelistete Güter)	**Kriegswaffen:** Genehmigungspflicht nach § 3 KrWaffKontrG und § 8 Abs. 1 Nr. 1 AWV **Sonstige Rüstungsgüter:** Genehmigungspflicht nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 AWV (Güter des Teils I Abschnitt A der AL) **Dual-Use-Güter:** Genehmigungspflicht nach Art. 3 Abs. 1 EU-Dual-Use-VO (Güter des Anhangs I) oder § 8 Abs. 1 Nr. 2 AWV (Güter des Teils I Abschnitt B der AL)

verwendungsbezogen* (nicht gelistete Güter für sensible Verwendung) *Eine Genehmigungspflicht setzt voraus, dass der Ausführer entweder Kenntnis von der sensiblen Verwendung hat oder hierüber durch das BAFA unterrichtet worden ist.	**Nicht gelistete Güter:** Genehmigungspflicht nach § 9 AWV: Ausfuhr im Zusammenhang mit zivilen kerntechnischen Zwecken in Algerien, Irak, Iran, Israel, Jordanien, Libyen, Nordkorea, Pakistan, Syrien, Art. 4 Abs. 1 lit. a EU-Dual-Use-VO: Ausfuhr im Zusammenhang mit einer Verwendung für ABC-Waffen oder hierfür geeigneter Trägertechnologie, oder Art. 4 Abs. 1 lit. b EU-Dual-Use-VO: Ausfuhr im Zusammenhang mit einer militärischen Endverwendung im Waffenembargoland oder Art. 5 EU-Dual-Use-VO: Ausfuhr von nichtgelisteten Gütern für digitale Überwachung im Zusammenhang mit einer Verwendung für interne Repression, und/oder Begehung schwerwiegender Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht

Der Begriff der **Verbringung** beschreibt die Lieferung von Waren sowie die Übertragung von Software und Technologie aus Deutschland in ein anderes Land **innerhalb** des Zollgebiets der Europäischen Union.

Genehmigungspflichten Verbringung	
güterbezogen (gelistete Güter)	**Kriegswaffen:** Genehmigungspflicht nach § 3 KrWaffKontrG und § 11 Abs. 1 AWV **Sonstige Rüstungsgüter:** Genehmigungspflicht nach § 11 Abs. 1 AWV (Güter des Teils I Abschnitt A der AL) **Dual-Use-Güter:** **Güter des Anhangs I der EU-Dual-Use-VO** Grundsätzlich genehmigungsfrei; Ausnahme: Genehmigungspflicht für Güter des Anhangs IV gemäß Art. 11 Abs. 1 EU-Dual-Use-VO) **Güter des Teil I Abschnitt B der AL** Grundsätzlich genehmigungsfrei; Ausnahme: Genehmigungspflicht nach § 11 Abs. 1 S. 2 AWV, wenn Verbringer bekannt ist, dass das endgültige Bestimmungsziel außerhalb der EU sowie außerhalb der Schweiz, Liechtenstein und Island liegt
verwendungsbezogen* (nicht gelistete Güter für sensible Verwendung) *Eine Genehmigungspflicht setzt voraus, dass der Ausführer entweder Kenntnis von der sensitiven Verwendung hat oder hierüber durch das BAFA unterrichtet worden ist.	**Nicht gelistete Güter:** Genehmigungspflicht nach § 11 Abs. 3 AWV, wenn endgültiges Bestimmungsziel der Güter außerhalb der EU ist und Verbringung im Zusammenhang mit zivilen kerntechnischen Zwecken in Algerien, Irak, Iran, Israel, Jordanien, Libyen, Nordkorea, Pakistan, Syrien erfolgt

2.4 Exkurs: Embargos

Neben den allgemeinen exportkontrollrechtlichen Beschränkungen kann der Wirtschaftsverkehr aufgrund von Embargomaßnahmen eingeschränkt werden. Vor der Prüfung etwaiger Genehmigungspflichten sind vorrangig die personen- oder länderbezogenen Embargos zu prüfen. Embargos gehen meist auf Beschlüsse internationaler oder europäischer Organisationen zurück. Die regulatorische Umsetzung erfolgt in Bezug zu Rüstungsgütern (sog. Waffenembargos[1]) über die §§ 74 ff. AWV. Im Bezug zu sonstigen Bereichen (Wirtschafts- und Finanzsanktionen) über EU-Verordnungen.

Die speziellen Beschränkungen können bestehen im Bezug zu bestimmten

- Personen, Organisationen oder Einrichtungen (wie auch Universitäten) und/oder
- Ländern.

Dementsprechend ist zur Prüfung einer möglichen Einschränkung aufgrund von Embargomaßnahmen eine zweistufige Prüfung vorzunehmen.

2.4.1 Personenbezogene Maßnahmen

Zuerst sollte geprüft werden, ob die in das Forschungsprojekt einbezogenen Akteure sanktioniert sind. Grund hierfür ist, dass eine „Listung" umfassende Beschränkungen nach sich ziehen. Den Gelisteten dürfen (unmittelbar oder mittelbar) weder Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden (sog. Bereitstellungsverbote). Dabei ist der Aufenthaltsort der Gelisteten unbeachtlich. Die Beschränkungen können daher auch gegenüber Forschern gelten die in Ihrem deutschen Institut praktizieren.

Ob gegenüber bestimmten Akteuren Beschränkungen bestehen, kann z.B. durch Eingabe des entsprechenden Namens in das Suchfeld der EU-Sanctions Map[2] überprüft werden. Alternativ stellt die EU eine (zusammengefasste) Liste aller nach EU-Recht Sanktionierten zur Verfügung[3]. Im Falle eines Treffers sollte Rücksprache mit dem Exportkontrollbeauftragten Ihrer Einrichtung gehalten werden.

Fallbeispiel 1:

Sie planen eine Studie im Bereich der Hirnforschung im Zusammenhang mit einer ausländischen Universität durchzuführen. Diesbezüglich stehen Ihnen Forschungsgelder zur Verfügung. Die Forschungsgelder möchten Sie Ihrer ausländischen Partneruniversität überlassen um hiermit benötigtes Equipment oder Personal zu bezahlen. Ihre Prüfung ergibt, dass die vorgesehene Partneruniversität im Anhang IX der Verordnung (EU) 267/2012 (Iran-Embargoverordnung) gelistet ist.

Variante 1:

Statt der Zahlung von Forschungsgeldern überlassen Sie der gelisteten Universität Hochgeschwindigkeitskameras. Hiermit sollen Einnahmen erzielt werden, mittels derer die Partneruniversität selbstständig das Forschungsprojekt finanzieren kann.

Falllösung:

Art. 23 Abs. III der Iran-Embargoverordnung bestimmt, dass den in Anhang VIII und IX aufgeführten natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen dürfen. Dementsprechend steht der Zahlung von Forschungsgeldern das Verbot der Bereitstellung von Geldern entgegen.

[1] Vgl. zu den bestehenden Waffenembargos: Runderlass Außenwirtschaft Nr. 3/2019 Ausfuhr; bestehende Waffenembargos des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 14.März 2019.
[2] www.sanctionsmap.eu
[3] Die "Consolidated list of persons, groups and entities subject to EU financial sanctions" ist abrufbar unter: https://data.europa.eu/data/datasets/consolidated-list-of-persons-groups-and-entities-subject-to-eu-financial-sanctions?locale=en

Falllösung Variante 1:

Neben der Zurverfügungstellung von Geldern verbietet Art. 23 Abs. III der Iran-Embargoverordnung die zur Verfügung Stellung vom wirtschaftlichen Ressourcen. Unter dem Begriff der wirtschaftlichen Ressource sind Vermögenswerte jeder Art, die zur Erzielung von Geldern, Waren oder Dienstleistungen eingesetzt werden können, zu verstehen. Somit ist die Überlassung der Hochgeschwindigkeitskameras anstelle der Überweisung von Geldern ebenfalls verboten. Zweck des ergänzenden Verbots der zur Verfügung Stellung von wirtschaftlichen Ressourcen (neben Geldern) ist zu verhindern, dass wirtschaftliche Ressourcen als Parallel- oder Ersatzwährung verwendet werden.

Zu beachten ist, dass die zuvor skizzierten (unmittelbaren) Bereitstellungsverbote auch mittelbar gelten. Das heißt, dass eine verbotene Bereitstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen auch dann vorliegen kann, wenn der Empfänger zwar nicht in einer Namensliste genannt ist, aber die Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen mittelbar einer gelisteten Person oder Organisation zu Gute kommen.

Fallbeispiel 2:

Sie liefern eine gelistete Chemikalie an eine nicht gelistete Universität, welche die Eigenschaften bei Vermengung mit anderen Chemikalien testen möchte. Die Universität arbeitet diesbezüglich eng mit einem gelisteten Institut zusammen, da dieses ein hierfür speziell ausgerüstetes Labor besitzt. Ihnen ist bekannt, dass in diesem Rahmen (ein Teil) der gelisteten Chemikalien an das gelistete Institut weitergereicht wird. Die Lieferung an die nicht gelistete Universität stellt somit eine verbotene mittelbare Bereitstellung dar.

Hinweis

Die EU stellt Auslegungshinweise zu Embargovorschriften u.a. im sog. „Best Practices" Dokument* zur Verfügung (unter Kapitel 2.6.1 Ausführungen zum mittelbaren Bereitstellungsverbot).

* Abrufbar hier: https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-8519-2018-INIT/de/pdf

2.4.2 Länderbezogene Maßnahmen

Sofern keine personenbezogenen Maßnahmen einschlägig sind, sind länderbezogene Beschränkungen zu prüfen.

Eine Übersicht gegenüber welchen Ländern derzeit Embargomaßnahmen bestehen, kann der vom BAFA veröffentlichten Übersicht über die länderbezogenen Embargos entnommen werden[4]. Regelmäßig wird nicht der gesamte Wirtschaftsverkehr zu den sanktionierten Ländern beschränkt, sondern lediglich bestimmte Teilbereiche.

Ausgangsfall 9: Ausfuhren im Rahmen von Programmen öffentlicher Stellen

Die EU initiiert ein Programm, das die Schaffung einer weltweit zugänglichen Datenbank mit wissenschaftlichen Daten EU-geförderter Forschungseinrichtungen vorsieht. Wissenschaftler eines deutschen Instituts möchten ihre Daten in diese Datenbank einstellen.

Das Einstellen der Daten in die Datenbank stellt eine genehmigungspflichtige Ausfuhr dar, wenn die Daten in einer der einschlägigen Güterlisten gelistet sind und weder bereits allgemein zugänglich noch Teil der wissenschaftlichen Grundlagenforschung sind. Dass die Datenbank auf ein Programm der EU zurückgeht, ist für das Bestehen der Genehmigungspflicht unerheblich.

Umfasst wird neben Beschränkungen mit Bezug zur Lieferung von bestimmten Güter oder Technologien auch hiermit im Zusammenhang stehende Dienstleistungen, wie z.B. die **technische Hilfe.**

[4] Abrufbar unter: https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Embargos/embargos_node.html

Unter dem Begriff der **technischen Hilfe** wird jede technische Unterstützung im Zusammenhang mit Reparaturen, Entwicklung, Herstellung, Montage, Erprobung, Wartung oder jeder anderen technischen Dienstleistung verstanden, wobei diese auch in Form von Anleitung, Beratung, Ausbildung, Weitergabe von praktischen Kenntnissen oder Fertigkeiten oder in Form von Beratungsdiensten erfolgen kann.

Erfasst wird dabei auch die Weitergabe von technischen Kenntnissen in verbaler Form. Dies bedeutet, dass etwa nicht nur die Reparatur des Embargoguts Beschränkungen unterliegen kann, sondern auch die Weitergabe entsprechender Kenntnisse, z.B. im Rahmen einer Schulung, Ausbildung oder telefonischer Auskünfte.

Ebenso können weitere Beschränkungen, wie etwa im Zusammenhang mit **Handels-und Vermittlungsgeschäften,** oder der **Bereitstellung von Finanzmitteln** oder Finanzhilfen i.V.m. Embargogütern bestehen.

Weitergehende Informationen:

Merkblatt “Exportkontrolle und das BAFA”

Merkblatt „Außenwirtschaftsverkehr mit Embargo-Ländern“

Merkblatt zu den Entwicklungen des Iran-Embargos

Consolidated List of Sanctions: https://eeas.europa.eu/topics/sanctions-policy/8442/consolidated-list-of%20sanctions.en

2.5 Betrachtung der Ausgangsfälle 1-8 zum Thema Ausfuhr und Verbringung

Ausgangsfall 1: Ausfuhr von gelisteten Gütern

Ein deutsches Forschungsinstitut möchte Teile mit Borverbindungen und Borbeschichtungen nach Neuseeland ausführen.

Teile mit Borverbindungen und Borbeschichtungen werden von Nummer 1C225 des Anhangs I der EU-Dual-Use-VO erfasst. Ihre Ausfuhr ist damit gemäß Art. 3 Abs. 1 der EU-Dual-Use-VO genehmigungspflichtig.
Für die Ausfuhr greift ggf. eine Verfahrenserleichterung in Form der Allgemeinen Genehmigung (AGG). In Betracht kommt insbesondere die AGG EU001[1].

Weiterführende Informationen zu den Güterlisten und Listennummern

Modul 2: Gelistete Güter

[1] s. zu den Allgemeinen Genehmigungen **Modul 4:** Verfahrenserleichterungen.

Ausgangsfall 2: Mitnahme von gelisteten Gütern durch Wissenschaftler

Ein Wissenschaftler plant, mit dem Flugzeug in ein Drittland zu reisen. Im Handgepäck möchte er einen Prototyp, der von Anhang I der EU-Dual-Use-VO erfasst ist, mitnehmen. Das Gut verbleibt im Drittland.

Varianten:

a) Der Wissenschaftler nimmt den Prototyp bei seiner Rückreise wieder mit nach Deutschland.

b) Der Prototyp wird von keiner Güterliste erfasst.

Es liegt eine gemäß Art. 3 Abs. 1 EU-Dual-Use-VO genehmigungspflichtige Ausfuhr vor. Auf welche Art und Weise der für die Ausfuhr maßgebliche Grenzübertritt erfolgt, ist für das Bestehen der Genehmigungspflicht unerheblich. Die Ausfuhr kann also auch durch Mitnahme im Flugzeug erfolgen. Ob der Mitnahme des Prototyps im Handgepäck andere Sicherheitserwägungen entgegenstehen, ist keine Frage des Außenwirtschaftsrechts.

a) Auch in dieser Fallkonstellation liegt eine gemäß Art. 3 Abs. 1 EU-Dual-Use-VO genehmigungspflichtige Ausfuhr vor. Dass die Ausfuhr lediglich vorübergehend erfolgt, lässt die Genehmigungspflicht unberührt. Der vorübergehende Charakter der Ausfuhr kann aber Auswirkungen auf die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens haben.

b) Die Ausfuhr eines Guts kann auch dann genehmigungspflichtig sein, wenn es nicht von den einschlägigen Güterlisten erfasst wird. Denn eine Genehmigungspflicht kann auch aus den sog. Catch-All-Vorschriften folgen. Diese finden sich u. a. in Art. 4 der EU-Dual-Use-VO und § 9 AWV. Nach diesen Vorschriften ist die Ausfuhr genehmigungspflichtig, wenn die auszuführenden nichtgelisteten Güter ganz oder teilweise dazu bestimmt sind oder bestimmt sein können im Zusammenhang mit

- *ABC-Waffen oder hierfür geeigneten Flugkörpern (Art. 4 Abs. 1 lit. a der EU-Dual-Use-VO),*
- *einer militärischen Endverwendung im Waffenembargoland (Art. 4 Abs. 1 lit. b EU-Dual-Use-VO) oder*
- *zivilen kerntechnischen Anlagen in Algerien, Irak, Iran, Israel, Jordanien, Libyen, Nordkorea, Pakistan oder Syrien (§ 9 AWV)*

verwendet zu werden.

Ausgangsfall 3: Mobiles Arbeiten durch Wissenschaftler

Ein Forscher fliegt in ein Drittland und loggt sich dort mit seinem Laptop im Intranet seiner Forschungseinrichtung ein. Der Forscher hat die Möglichkeit, auf genehmigungspflichtige technische Unterlagen der Forschungseinrichtung in Deutschland zuzugreifen und ggf. mit diesen zu arbeiten.

Hier kommen mehrere exportkontrollrechtlich relevante Tatbestände in Betracht. Ggf. befindet sich auf dem Laptop, auf dem Smartphone oder auf einem mitgeführten USB-Stick genehmigungspflichtige Technologie oder Software. Dann liegt bereits in der Mitnahme des Laptops und der darauf gespeicherten Technologie oder Software eine genehmigungspflichtige Ausfuhr.

Des Weiteren kann eine Ausfuhr in Form des Bereitstellens von Technologie oder Software vorliegen, wenn mittels des Laptops auf genehmigungspflichtige Technologie zugegriffen werden kann, die beispielsweise im Forschungsnetzwerk gespeichert ist. Hier reicht bereits die Möglichkeit, auf die Technologie zugreifen zu können. D. h., dass auch dann eine Genehmigungspflicht besteht, wenn der Forscher zwar nicht auf die genehmigungspflichtige Technologie aus dem Ausland zugreift, er aber die Möglichkeit dazu hat.

Ausgangsfall 4: Forschungsschiff unterwegs – Mitnahme gelisteter Güter auf Forschungsreisen

Ein Forschungsschiff, das gelistete Dual-Use-Güter mit sich führt, legt im Hamburger Hafen ab und verlässt das Küstenmeer, welches sich in Deutschland auf 12 Seemeilen erstreckt.

Varianten:

a) Das Forschungsschiff kehrt ohne Anlaufen eines weiteren Hafens wieder in den Hamburger Hafen zurück.

b) Das Forschungsschiff legt auf seiner Reise im Hafen eines Drittlands an und kehrt anschließend in den Hamburger Hafen zurück.

Werden auf einem Forschungsschiff Dual-Use-Güter mitgeführt, liegt mit Verlassen des zum Staatsgebiet gehörenden Küstenmeers[1] – unabhängig davon, ob der Hafen eines Drittstaats angelaufen wird – eine Ausfuhr vor. Für das Vorliegen einer Ausfuhr genügt es, dass das Zollgebiet der EU verlassen wird. Es ist nicht erforderlich, dass die Güter die Grenze zum Staatsgebiet eines Drittlands überschreiten.

Mit Blick auf die einzelnen Varianten gilt daher folgendes:

a) Mit Verlassen des zum Staatsgebiet gehörenden Küstenmeers liegt eine gemäß Art. 3 Abs. 1 EU-Dual-Use-VO genehmigungspflichtige Ausfuhr vor.

b) Es liegt eine gemäß Art. 3 Abs. 1 EU-Dual-Use-VO genehmigungspflichtige Ausfuhr vor.

[1] Das Küstenmeer ist gemäß Art. 2 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (SRÜ) Teil des Staatsgebiets. Die Breite des Küstenmeers darf jeder Staat bis zu einer Grenze von höchstens 12 Seemeilen festlegen (Art. 3 SRÜ).

Erfahrungsbericht Exportkontrolle

Alfred-Wegener-Institut für Polar- und Meeresforschung Stiftung des öffentlichen Rechts (AWI)

Eine wesentliche Aufgabe des AWI ist die Bereitstellung von polarer- und mariner Forschungsinfrastruktur. Neben den eigenen Forschungsstationen, Schiffen und Flugzeugen zählen hierzu diverse wissenschaftliche Geräte, die auf Expeditionen eingesetzt werden. Für einige der eingesetzten Geräte besteht eine Genehmigungspflicht nach dem Exportkontrollrecht. Exemplarisch können folgende Geräte genannt werden:

- **Unterwasser-Akustik 6A001**
  Hydrophone, Streamer, Akustik-Rekorder, Lokalisierungs- und Sonarsysteme
- **Navigationssysteme 7A003**
  Kreiselkompass, Trägheitssysteme
- **Radarsysteme 6A008, 6A108**
  Eis- und Schneedicken-Radar
- **Magnetometer 6A006**
- **Gravimeter 6A007**
- **Meerestechnik 8A001**
  Autonome Unterwasserfahrzeuge (AUV)
  Ferngesteuerte Unterwasserfahrzeuge (ROV)
- **Modem für Satellitendatenübertragung, 5A002**
- **Kamerasysteme 0015d**
  FIRST Infrarotkamera
- **Seaglider 8A001d**

Beispiel 1 - Seaglider
Ein Seaglider ist ein wissenschaftliches Unterwasserfahrzeug, welches autonom in tiefen Meeresregionen Daten sammelt und somit in Kategorie 8 der EU-Dual-Use-VO fällt. Generell können die eingesetzten Geräte auch von mehreren Kategorien der Verordnung erfasst sein und/oder Ersatzteile, die für das Gerät bestimmt sind, in andere Kategorien als das Ursprungsgerät eingeordnet werden. Relevant im Sinne der Ausfuhrkontrolle ist hierbei, ob das gesamte Gerät oder nur ein Bauteil des Gesamtsystems genehmigungspflichtig ist. Da es sich bei der Nutzung von Forschungsausrüstungen in internationalen Hoheitsgebieten von Drittländern oft um komplexe Geräte handelt, welche aus mehreren Bauteilen bestehen, kann es vorkommen, dass lediglich einzelne Bauteile innerhalb des Gesamtsystems genehmigungspflichtig sind[1]. In diesem Beispiel unterliegt das Gerät an sich der Genehmigungspflicht.

Beispiel 2 - Infrarotkamera
Zur Erfüllung von Umweltauflagen des Umweltbundesamtes, die auf dem Umweltschutzprotokoll zum Antarktisvertrag beruhen, wird in der Antarktis zur Überwachung mariner Säugetiere eine fest am Forschungsschiff montierte Infrarotkamera eingesetzt. Ursprünglich wurde dieses Gerät vom Hersteller für militärische Zwecke entwickelt und ist deshalb als Rüstungsgut exportkontrollpflichtig. Dies kann auch für Ersatzteile gelten, die für die Kamera an Bord mitgenommen werden.

[1] Nach der sog. Bestandteilregelung bleibt ein erfasstes Gut (Bestandteil) auch dann von den Güterlisten erfasst, wenn es eingebaut in ein nicht erfasstes Gut exportiert wird, vorausgesetzt, dass das Bestandteil ein Hauptelement des Ausfuhrgutes ist und leicht entfernt oder für andere Zwecke verwendet werden kann (vgl. Vorbemerkung 2 der Allgemeinen Anmerkungen zu Anhang I).

Erfahrungsbericht Exportkontrolle

Leibniz-Institut DSMZ – Deutsche Sammlung von Mikroorganismen und Zellkulturen GmbH

Zu den Serviceleistungen eines deutschen Forschungsinstituts und Ressourcenzentrums zählt u. a. die kundenbeauftragte Bereitstellung von Bakterienkulturen für wissenschaftliche und industrielle Forschungszwecke. Entsprechend des Kundenbedarfs möchte das Institut Cyanobakterien exportieren.

Verschiedene Cyanobakterien sind bekannt für ihr Potenzial die Toxine Microcystin und teilweise auch Saxitoxin zu produzieren. Die Toxine sind in der Anlage (zu § 1 Abs. 1 KrWaffKontrG) „Kriegswaffenliste“ unter II. Biologische Waffen 3.1 d) sowie in der EU-Dual-Use-VO unter 1C351 d) gelistet. Die Fähigkeit zur Produktion dieser Gifte wird oft pauschal ganzen Bakteriengattungen zugeschrieben. Dies wurde allerdings in vielen Fällen für die einzelnen Stämme dieser Gattungen nicht experimentell validiert.

Die Exportkontrollbeauftragte der Forschungseinrichtung prüft, inwiefern die zu exportierenden Cyanobakterien von den Güterlisten erfasst sind und welche Genehmigungspflichten sich aus dieser Erfassung ergeben könnten:

a) *Ein Doktorand aus London möchte für geplante PCR-Experimente zu taxonomischen Zwecken bei dem Forschungsinstitut die isolierte Erbsubstanz (genomische DNA) von einem Planktothrix rubescens–Stamm erwerben, nicht aber den lebenden Organismus selbst. In der Literatur ist experimentell belegt, dass der ausgewählte Planktothrix rubescens–Stamm Microcystin produziert.*

   Die isolierte Erbsubstanz des Planktothrix rubescens-Stamm ist als genetisches Element eines von der Position 1C351 erfassten Toxins (hier: Microcystin) von der Position 1C353.a.3 des Anhangs I der EU-Dual-Use-VO erfasst.

   Die Ausfuhr der isolierten Erbsubstanz ist gemäß damit Art. 3 EU-Dual-Use-VO genehmigungspflichtig.

b) *Ein argentinisches Biotechnologie-Unternehmen bestellt beim Forschungsinstitut einen Anabaena-Stamm zur Entwicklung eines neuen diagnostischen Standards. Bei erfolgreicher Produktentwicklung ist eine kommerzielle Nutzung des Stammes nicht ausgeschlossen. Innerhalb der Gattung Anabaena kommen Stämme, die Microcystin synthetisieren, häufig vor. Für den bestellten Stamm wurde die Microcystin-Produktion experimentell bisher nicht nachgewiesen.*

   Auch wenn der Anabaena-Stamm ein möglicher Microcystin-Produzent ist, ist er weder von der Kriegswaffenliste, noch von der Ausfuhrliste zur AWV und auch nicht von Anhang I der EU-Dual-Use-VO erfasst. Mangels Erfassung des Anabaena-Stammes in einer dieser Güterlisten besteht grundsätzlich keine Genehmigungspflicht.
   Die Ausfuhr des Bakterienstamms kann aber auch dann genehmigungspflichtig sein, wenn er nicht von den einschlä-

gigen Güterlisten erfasst wird. Denn eine Genehmigungspflicht kann auch aus den sog. Catch-All-Vorschriften folgen. Diese finden sich u. a. in Art. 4 der EU-Dual-Use-VO und § 9 AWV. Nach diesen Vorschriften ist die Ausfuhr genehmigungspflichtig, wenn die auszuführenden Güter ganz oder teilweise dazu bestimmt sind oder bestimmt sein können, im Zusammenhang mit

- ABC-Waffen oder hierfür geeigneten Flugkörpern (Art. 4 Abs. 1 a) der EU-Dual-Use-VO),
- einer militärischen Endverwendung im Waffenembargoland (Art. 4 Abs. 1 b) EU-Dual-Use-VO) oder
- zivilen kerntechnischen Anlagen in Algerien, Irak, Iran, Israel, Jordanien, Libyen, Nordkorea, Pakistan oder Syrien.

Ausgangsfall 5: Satelliten

Ein Forschungsinstitut möchte einen Satelliten, der von Nummer 9A004b des Anhangs I der EU-Dual-Use-VO erfasst ist, an einen Empfänger in den USA schicken, damit dieser den Satelliten von der Cape Canaveral Space Force Station (CCSFS) aus in den Erdorbit befördert. Die Signale des Satelliten werden anschließend durch das Forschungsinstitut in Deutschland empfangen.

Es liegt eine gemäß Art. 3 Abs. 1 EU-Dual-Use-VO genehmigungspflichtige Ausfuhr in die USA vor. Dies gilt auch dann, wenn Endverwender des Satelliten ein Institut in Deutschland ist. Denn es liegt ein Grenzübertritt in die USA vor.Das Forschungsinstitut kann für die Ausfuhr die Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der EU Nr. EU001 nutzen.

Ausgangsfall 6: (Informeller) Austausch zwischen Forschern

Ein Forscher aus Deutschland arbeitet mit einem Forscher aus Indien zusammen, um eine neue Kultivierungsmethode für das Nipah-Virus zu entwickeln. Der deutsche Forscher sendet seine Forschungsergebnisse per E-Mail an den indischen Forscher.

Human- und tierpathogene Erreger, wie z. B. der Nipah-Virus können von Nummer 1C351 des Anhangs I der EU-Dual-Use-VO erfasst sein. Technologie nach der Allgemeinen Technologie-Anmerkung für die Entwicklung oder Herstellung von Ausrüstung, Werkstoffen oder Materialien der Nummer 1C351 unterfällt Nummer 1E001 des Anhangs I der EU-Dual-Use-VO.

Hiernach gilt: Enthalten die Forschungsergebnisse des deutschen Forschers Erkenntnisse, die Nummer 1E001 des Anhangs I der EU-Dual-Use-VO unterfallen, und sind diese nicht allgemein zugänglich oder Teil der Grundlagenforschung, benötigt der deutsche Forscher für die Versendung der E-Mail an den Forscher in Indien gemäß Art. 3 Abs. 1 der EU-Dual-Use-VO eine Genehmigung. Denn durch die Übertragung der E-Mail liegt ein Grenzübertritt nach Indien vor.

Ausgangsfall 7: Forschungskooperationen

Die inländischen Forschungsgesellschaften A und B, die beide in der EU niedergelassen sind, bündeln ihre Ressourcen für ein Forschungsprojekt der Forschungsgesellschaft C in einem Drittland. Im Laufe des Projekts bittet die Forschungsgesellschaft A die Forschungsgesellschaft B eines der Messinstrumente von B in das Drittland zu versenden. Das Messinstrument ist in Anhang I der EU-Dual-Use-VO gelistet.

Varianten:

a) Die Forschungsgesellschaft A und B schließen mit C einen Vertrag ab, in dem sie sich gemeinsam für das Forschungsprojekt verpflichten. Ein separater Vertrag zwischen A und B sieht vor, dass A die Federführung hat, was C bekannt ist.

b) Die Forschungsgesellschaft A schließt mit C den Vertrag über das Forschungsprojekt ab und ist alleinige Vertragspartnerin von C. Um den Vertrag zu erfüllen, bedient sich A der Forschungsgesellschaft B (quasi als Subunternehmerin).

c) Die Forschungsgesellschaften A und B haben jeweils Verträge mit C und übernehmen das Forschungsprojekt im Innenverhältnis als gleichberechtigte Partnerinnen. Im Vertrag zwischen B und C hat sich B verpflichtet, das Messinstrument bereitzustellen.

Es stellt sich die Frage, ob A oder B eine Ausfuhrgenehmigung beantragen muss. Dies hängt von der Frage ab, wer in den Varianten Ausführerin ist. Dies entscheidet sich maßgeblich danach, wer die das Projekt beherrschende Partei ist.

a) Obwohl ein Vertrag der Forschungsgesellschaft A und der Forschungsgesellschaft B mit C vorliegt und B das Messinstrument versendet, hat A die Federführung, sodass A den Ausfuhrvorgang beherrscht und somit Ausführerin ist.

Praxistipp: Da die Ausführereigenschaft nicht zur Disposition der Beteiligten steht und interne Vereinbarungen die Bewertung der Ausführereigenschaft somit grundsätzlich nicht beeinflussen können, wird empfohlen, die Verantwortlichkeiten auch im Außenverhältnis eindeutig zu regeln.

b) In dieser Variante hat A die alleinige vertragliche Beziehung mit C und B wird auf Weisung der A, quasi als Erfüllungsgehilfin, tätig. A ist Ausführerin.

c) In dieser Fallkonstellation hat B einen eigenen Vertrag mit C, entscheidet letztverantwortlich über die Ausfuhr und beherrscht somit den Ausfuhrvorgang. A hat keine Federführung. B ist Ausführerin.

Ausgangsfall 8: Wissenschaftliche Veröffentlichungen

Eine Professorin veröffentlicht einen Forschungsbericht. Dieser kann nach vorheriger Registrierung, die jedermann offensteht, kostenpflichtig auch in Drittländern erworben werden. Der Bericht enthält neben allgemeinen Ausführungen wesentliche (unverzichtbare) Technologie zur Entwicklung oder Herstellung von Dual-Use-Gütern und unterfällt somit einer Listennummer des Anhangs I der EU-Dual-Use-VO.

Varianten:

a) Der Bericht, der gelistete Technologie enthält, wird vor seiner Veröffentlichung an einen Co-Autor oder einen Kollegen in Südafrika zur Durchsicht und Kommentierung geschickt.

b) Die Professorin möchte den Forschungsbericht in einer amerikanischen Zeitschrift veröffentlichen. Der Forschungsbericht wird nach der Veröffentlichung auch außerhalb der USA zugänglich sein.

c) Die Professorin schickt den Bericht an einen Verlag im Inland. Dieser veröffentlicht den Bericht weltweit.

d) Der Bericht enthält zwar Technologie, diese ist aber verzichtbar zur Entwicklung oder Herstellung von Dual-Use-Gütern und unterfällt somit keiner Listennummer des Anhangs I der EU-Dual-Use-VO.

Die Veröffentlichung gelisteter Technologie stellt eine Ausfuhr bzw. Verbringung dar, wenn die Veröffentlichung auch im Ausland erhältlich ist. Eine Ausfuhr bzw. Verbringung kann demnach auch dann zu bejahen sein, wenn die Veröffentlichung durch einen deutschen Verlag erfolgt. Maßgeblich ist, ob die Veröffentlichung auch im Ausland verfügbar ist. Ist die Veröffentlichung im Ausland nicht erhältlich, liegt keine genehmigungspflichtige Ausfuhr oder Verbringung vor.

Hiernach gilt: Die Veröffentlichung des Forschungsberichts stellt eine genehmigungspflichtige Ausfuhr dar.
Hinweis: Der Antrag auf Ausfuhrgenehmigung ist von der Forschungseinrichtung bzw. Universität, die die Professorin beschäftigt, zu stellen, wenn der Forschungsbericht im Rahmen der beruflichen Tätigkeit der Professorin veröffentlicht werden soll.

a) Wird ein Beitrag oder ein Buch, das gelistete Informationen enthält, vor seiner Veröffentlichung an einen Co-Autor oder einen Kollegen im Ausland zur Durchsicht und Kommentierung geschickt, stellt auch dies eine Ausfuhr bzw. Verbringung dar, die nach den oben dargestellten Grundsätzen genehmigungspflichtig ist.

b) Die Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der EU Nr. EU001 kann für die Ausfuhr in die USA nicht verwendet werden, da die Professorin weiß, dass der Forschungsbericht nicht in dem in der EU001 genannten Land (USA) verbleiben wird, in das er ausgeführt worden ist. Die Professorin weiß vielmehr, dass der amerikanische Verlag den Forschungsbericht einer Leserschaft auch außerhalb der USA zugänglich machen wird. Die Professorin muss eine Einzelausfuhrgenehmigung beantragen.

Grundsätzlich ist es bei der Zusammenarbeit mit Verlagen als Teil der internen Risikoanalyse empfehlenswert, als Wissenschaftler oder Forschungseinrichtung Informationen darüber einzuholen, in welchen Ländern der Verlag die Forschungsergebnisse, die gelistete Dual-Use-Technologie enthalten, veröffentlichen wird.

c) Fraglich ist, ob die Ausführereigenschaft der Professorin bzw. ihrer Forschungseinrichtung oder dem Verlag zukommt. Dies ist stets abhängig von den Umständen des Einzelfalls.

Sollte sich der Verlag gegenüber der Professorin zur weltweiten Veröffentlichung des Forschungsberichts verpflichtet haben und die Inhalte des Berichts ungefiltert veröffentlichen, so ist von einer Ausführereigenschaft der Professorin auszugehen. Dem Verlag käme hier eine dem Spediteur vergleichbare Position zu, sodass die Professorin den Ausfuhrantrag stellen müsste.
Der Verlag übernimmt die tatsächliche Veröffentlichungshandlung („Grenzübertritt") für die Professorin. Über die Ausfuhr als solche bestimmt jedoch sie, da sie allein darüber entscheidet, ihre Forschungsergebnisse über einen Verlag zu publizieren und damit die gelistete Technologie aus den Händen zu geben.

Wenn der Verlag den Forschungsbericht jedoch noch einmal selbstständig inhaltlich überprüft und im Anschluss an diese Prüfung über die Veröffentlichung als solche entscheidet oder sich eine solche Prüfung und Entscheidung vorbehalten hat, spräche dies für eine Ausführereigenschaft des Verlages. Diese wäre ebenfalls anzunehmen, wenn der Verlag Einfluss auf die Änderung oder Weglassung bestimmter Teile des Berichts zukäme.

Maßgeblich ist daher, wem die Entscheidung der Veröffentlichung bei wertender Betrachtungsweise zuzurechnen ist, d. h. wer im Innenverhältnis zwischen dem Verlag und der Autorin die Verantwortung über die Veröffentlichung trägt.

d) Da es sich um nicht gelistete Technologie handelt, kommt eine verwendungsbezogene Genehmigungspflicht i. S. d. Catch-All-Kontrollen in Betracht. Hierfür erforderlich ist im Anwendungsfall des Art. 4 Abs. 1 lit. b EU-Dual-Use-VO die positive Kenntnis des Ausführers von einer militärischen Endverwendung der in der Publikation enthaltenen Technologie in einem Waffenembargoland. Selbst wenn eine weltweite Veröffentlichung durch den Ausführer vermutet oder für wahrscheinlich gehalten wird, liegt noch kein „positives Wissen" von einer Verwendung in einem Waffenembargoland vor. Für eine mögliche militärische Endverwendung werden der Professorin (Ausführerin) in aller egel keine Anhaltspunkte vorliegen (Ausnahme z.B. Veröffentlichung in militärischer Fachzeit-

schrift, Veröffentlichung zu einem Rüstungsgut, Inhalt der Technologie bezieht sich ausschließlich auf militärische Endverwendung).

Grundsätzlich sollten sich Wissenschaftler bei der Zusammenarbeit mit Verlagen und der Weitergabe von Veröffentlichungen, die gelistete Dual-Use-Technologie enthalten, informieren, in welchen Ländern der Verlag die Veröffentlichung publizieren wird.

Hinweis

Wissenschaftliche Veröffentlichungen beinhalten nur selten Informationen, die der Exportkontrolle unterfallen. Die Anforderungen der Güterlistennummern sind im Allgemeinen sehr spezifisch und so hoch, dass sie durch wissenschaftliche Veröffentlichungen in der Regel nicht erfüllt werden. Eine Listenprüfung ist, soweit Dual-Use- oder rüstungsrelevante Informationen vorliegen, aber gleichwohl unabdinglich.

Sind die in der geplanten Veröffentlichung dargelegten Erkenntnisse so neuartig, dass sie (noch) nicht von einer der maßgeblichen Güterlisten erfasst sein können, sollte gleichwohl unter Berücksichtigung möglicher proliferationsrelevanter Endverwendungen geprüft werden, ob die Erkenntnisse geeignet sind, einem unbeschränkten Personenkreis zugänglich gemacht zu werden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass stets vorrangig etwaige Genehmigungspflichten bzw. Verbote in Embargos zu prüfen sind.

2.6 Technische Unterstützung

In Wissenschaft und Forschung sind neben den Beschränkungen für die Ausfuhr und Verbringung von Gütern auch die in Art. 8 Abs. 1 und 2 EU-Dual-Use-VO statuierten Beschränkungen für die Erbringung sog. „Technischer Unterstützung“ zu beachten. Art. 8 EU-Dual-Use-VO wird durch die nationalen Vorschriften in den §§ 49 ff. AWV flankiert. Diese Vorschriften beinhalten Unterrichtungs- und Genehmigungspflichten für die Erbringung von technischer Unterstützung.

Technische Unterstützung ist in **Art. 2 Nr. 9 EU-Dual-Use-VO** legal definiert als *“jede technische Hilfe im Zusammenhang mit Reparaturen, Entwicklung, Herstellung, Montage, Erprobung, Wartung oder jeder anderen technischen Dienstleistung“; technische Unterstützung kann in Form von Anleitung, Beratung, Ausbildung, Weitergabe von praktischen Kenntnissen oder Fertigkeiten oder in Form von Beratungsdiensten erfolgen und schließt auch Unterstützung mittels elektronischer Träger, telefonische Unterstützung sowie jede Form von Unterstützung in verbaler Form ein“* **(vgl. auch § 2 Abs. 16 AWG).**
Die Definition der „technischen Unterstützung“ erfasst auch die Weitergabe praktischer Fähigkeiten und Kenntnisse im Rahmen von Seminaren, Workshops, Forschungskooperationen oder bei der Zusammenarbeit mit ausländischen Gaststudenten und Gastdoktoranden. Vereinfacht ausgedrückt ist technische Unterstützung die Weitergabe unverkörperter Kenntnisse und Fähigkeiten.

Hinweis

Ein Visum entbindet nicht von den außenwirtschaftsrechtlichen Genehmigungspflichten.

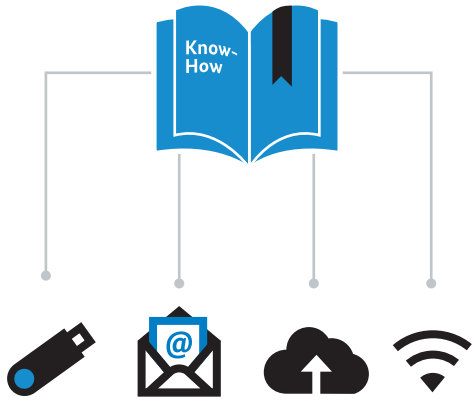
Die Erbringung technischer Unterstützung im Ausland ist von der Ausfuhr oder Verbringung von Technologie abzugrenzen:

- Die Ausfuhr bzw. Verbringung von Technologie meint die grenzüberschreitende Weitergabe verkörperter Technologie. Die Technologie, nicht aber die Übertragungsform, muss verkörpert sein. Daher liegt auch dann eine Ausfuhr bzw. Verbringung vor, wenn Technologie beispielsweise in einer E-Mail ins Ausland gesendet wird oder Zugriff auf in Deutschland gespeicherte Technologie eingeräumt wird (vgl. Art. 2 Nr. 2 lit. d) EU-Dual-Use-VO).

- Technische Unterstützung meint demgegenüber die Weitergabe unverkörperter Erkenntnisse („Wissen im Kopf“); in erster Linie also die mündliche Weitergabe von Informationen.

Abgrenzung
Ausfuhr und Verbringung von Technologie und technische Unterstützung

Ausfuhr:



Technische Unterstützung:



Hinweis

Bitte beachten Sie des Weiteren, dass bei Vorliegen einer Ausfuhr und einer technischen Unterstützung beide Regelungsbereiche gelten. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn ein wissenschaftlicher Mitarbeiter im Ausland eine technische Unterstützung in Form eines Forschungsprojekts erbringt und zusätzlich auch gelistete Messinstrumente mit sich führt. Zu prüfen wären daher sowohl die Genehmigungspflichten für die Ausfuhr als auch eventuell bestehende Beschränkungen für die Erbringung der technischen Unterstützung.

Hilfestellung/ Beispiele für eine technische Unterstützung:

- Betreuung von Gastwissenschaftlern im Hochschulbereich, z. B. Diplomanden, Doktoranden und Habilitanden
- Lehren ausländischer Studenten in Ingenieurwissenschaften
- Anweisung / Training/ Beratung/ Briefings/ Austausch
- Weitergabe durch Gewährenlassen, z. B. durch Gestatten der Bedienung eines Computers, in dem sensitive Informationen gespeichert werden
- Weitergabe von schriftlichen Unterlagen im Inland (Anmerkung: Eine Weitergabe ins Ausland würde eine Ausfuhr darstellen und wäre von den Ausfuhrgenehmigungsvorschriften erfasst.)
- Seminare
- Präsentationen/ Reden
- Telefonate
- Webkonferenzen
- Meetings / Symposien / Besuche
- Vertragsverhandlungen / Angebote, falls sie technische Informationen zum Gegenstand haben

- technologische Beratungen
- Diskussion von Quellcodes / Testergebnissen
- Praktika

Hinweis

Die Aufzählung dieser möglichen Anknüpfungspunkte für eine Genehmigungspflicht bedeutet nicht, dass diese automatisch in jedem Falle auch besteht. Dies erfordert eine Bewertung des Einzelfalls.

Hinweis

Vorlesungen und Vorträge auf Fachkonferenzen beinhalten in der Regel keine Informationen, die der Exportkontrolle unterfallen. Denn die mündlich weitergegebenen Informationen müssen die Anforderungen einer Güterlistennummer erfüllen. Die Anforderungen der Güterlistennummern sind im Allgemeinen aber sehr spezifisch und so hoch, dass sie durch mündliche Ausführungen im Rahmen von Vorlesungen und Vorträgen in der Regel nicht erfüllt werden. Zudem werden Vorlesungen und Vorträge, die auf allgemein zugänglichen Informationen bzw. auf Informationen, die Teil der wissenschaftlichen Grundlagenforschung sind, beruhen, von der Exportkontrolle nicht erfasst.

2.6.1 Technische Unterstützung nach der EU-Dual-Use-VO

Folgende Genehmigungspflichten für Technische Unterstützung können sich auf Grundlage der EU-Dual-Use-VO ergeben:

- Gem. **Art. 8 Abs. 1 EU-Dual-Use-VO** ist die Erbringung von technischer Unterstützung im Zusammenhang mit Dual-Use-Gütern, die in Anhang I aufgeführt sind, genehmigungspflichtig, wenn der Erbringer vom BAFA darüber unterrichtet worden ist, dass die betreffenden Güter ganz oder teilweise für eine der Verwendungen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 EU-Dual-Use-VO bestimmt sind oder bestimmt sein können.

- Hat der Erbringer der technischen Unterstützung für in Anhang I gelistete Güter mit doppeltem Verwendungszweck Kenntnis, dass diese Güter ganz oder teilweise für eine der Verwendungen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 EU-Dual-Use-VO bestimmt sind, so hat er die zuständige Behörde gem. **Art. 8 Abs. 2 EU-Dual-Use-VO** davon zu unterrichten.

Der Bezug zu einem in Anhang I der EU-Dual-Use-VO gelisteten Gut kann auf unterschiedliche Art und Weise hergestellt werden, z.B. indem ein in Anhang I gelistetes Gut repariert oder gewartet wird, oder indem ein Wissenschaftler an und/oder mit einem in Anhang I gelisteten Gut experimentiert (siehe unten, 2.6.1.) aber auch bei mündlicher Weitergabe von in Anhang I EU-Dual-Use-VO gelisteter Technologie.

Der Erbringer technischer Unterstützung wird in Art. 2 Abs. 10 EU-Dual-Use-VO legal definiert. Die Definition ist nicht nur für die Frage des Antragstellers relevant, sondern auch für die Prüfung, ob eine genehmigungspflichtige technische Unterstützung vorliegt. Denn die Vorschrift legt den Erbringungsort, den Ort an dem der Leistungserfolg eintritt, sowie den Adressaten genehmigungspflichtiger technischer Unterstützung fest. In der Zusammenschau mit dem Ausnahmetatbestand des Art. 8 Abs. 3 lit. a EU-Dual-Use-VO ergeben sich folgende Konstellationen, die einer Genehmigungspflicht für Technische Unterstützung (in der Tabelle abgekürzt als „TU“) unterliegen:

Kriterien / Konstellationen	Ort der Leistungserbringung	Wohnsitz/ Sitz des Erbringers	Ort des Eintritts des Leistungserfolgs der TU[1]	Adressat der TU
TU von der EU aus mit Leistungserfolg im Drittland Art. 2 Nr. 10 lit. a EU-Dual-Use-VO	Zollgebiet der Union	weltweit	Drittland*	alle Adressaten**
TU im Drittland Art. 2 Nr. 10 lit. b EU-Dual-Use-VO	Drittland*	EU	Drittland*	alle Adressaten**
TU in der EU gegenüber Personen aus Drittländern Art. 2 Nr. 10 lit. c EU-Dual-Use-VO	EU	EU	EU	Person aus Drittland**, die sich vorübergehend im Zollgebiet der Union aufhält

Beispiel (Technische Unterstützung in der EU gegenüber Personen aus Drittländern):

Der im Drittland D wohnhafte Ingenieur I, wird bezüglich der Verarbeitung von Verbundwerkstoffen vorübergehend innerhalb des Zollgebietes der Europäischen Union geschult. Nach seiner Rückkehr nach D benutzt er sein Know-How zur Fertigung von Teilen für das Interkontinentalraketenprogramm des Landes D.

2.6.1.1. Bezugszusammenhang der technischen Unterstützung

Art. 8 Abs. 1 und 2 EU-Dual-Use-VO setzen voraus, dass die technische Unterstützung im Zusammenhang mit Dual-Use-Gütern des Anhangs I der EU-Dual-Use-VO erfolgt und diese Güter ganz oder teilweise für eine der folgenden Verwendungen i. S. d. Art. 4

Abs. 1 EU-Dual-Use-VO bestimmt sind bzw. bestimmt sein können:

- Zur Verwendung im Zusammenhang mit chemischen, biologischen oder Kernwaffen, sonstigen Kernsprengkörpern oder Flugkörpern für derartige Waffen (Art. 4 Abs. 1 lit. a EU-Dual-Use-VO),

- Für eine militärische Endverwendung, wenn gegen das Käufer- oder Bestimmungsland ein Waffenembargo (vgl. Art. 2 Nr. 19 EU-Dual-Use-VO) verhängt wurde (Art. 4 Abs. 1 lit. b EU-Dual-Use-VO); militärische Endverwendung meint dabei

[1] Art. 2 Nr. 10 lit. a EU-Dual-Use-VO: „bezüglich des Gebietes […]“
* Außer Australien, Island, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Schweiz, Liechtenstein, Vereinigtes Königreich und USA.
** Außer solche Personen, die in Australien, Island, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Schweiz, Liechtenstein, Vereinigtes Königreich und USA ansässig sind.

a) Einbau in militärische Güter, die in der Militärgüterliste von Mitgliedstaaten aufgeführt sind (für Deutschland: Teil I A der AL der AWV)

b) die Verwendung von Herstellungs-, Test- oder Analyseausrüstung sowie Bestandteilen hierfür für die Entwicklung, Herstellung oder Wartung von militärischen Gütern, die in der Militärgüterliste von Mitgliedstaaten aufgeführt sind (für Deutschland: Teil I A der AL zur AWV); oder

c) die Verwendung von unfertigen Erzeugnissen in einer Anlage für die Herstellung von militärischen Gütern, die in der Militärgüterliste von Mitgliedstaaten aufgeführt sind (für Deutschland: Teil I A der AL zur AWV).

- Für die Verwendung als Bestandteile von militärischen Gütern, die in der nationalen Militärgüterliste (für Deutschland: Teil I A, AL zur AWV) aufgeführt sind und aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ohne Genehmigung oder unter Verstoß gegen eine aufgrund der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats erteilte Genehmigung ausgeführt wurden (Art. 4 Abs. 1 lit. c EU-Dual-Use-VO).

2.6.1.2. Unterrichtung durch das BAFA

Eine Genehmigungspflicht für die Technische Unterstützung nach Art. 8 Abs. 1 EU-Dual-Use-VO wird durch eine Unterrichtung durch das BAFA statuiert. Das BAFA unterrichtet den Ausführer darüber, dass die betreffenden Güter des Anhang I der EU-Dual-Use-VO, in Bezug zu denen die technische Unterstützung erbracht werden soll, ganz oder teilweise für eine sensitive Verwendung im Sinne des Art. 4 Abs. 1 EU-Dual-Use-VO bestimmt sind oder bestimmt sein können.

Die Unterrichtung erfolgt durch ein individuelles Schreiben an den Erbringer, in dem er auf die bestehende Genehmigungspflicht einer konkreten technischen Unterstützung hingewiesen wird. Im gleichen Schreiben erfolgt ebenfalls die Entscheidung des BAFA über die Erteilung der infolge der Unterrichtung erforderlichen Genehmigung.

2.6.1.3. Unterrichtungspflicht wegen Kenntnis des Erbringers

Eine Pflicht, das BAFA zu unterrichten, besteht gem. Art. 8 Abs. 2 EU-Dual-Use-VO dann, wenn dem Erbringer im konkreten Einzelfall bekannt ist, dass die Güter des Anhang I, bezüglich derer er die technische Unterstützung erbringt, ganz oder teilweise für eine sensitive Verwendung i. S. d. Art. 4 Abs. 1 EU-Dual-Use-VO bestimmt sind. Das bedeutet, der Ausführer muss positive Kenntnis bezüglich des sensitiven Endverwendungszwecks haben.

Weiterführende Informationen:

Weitere Informationen zur Kenntnis finden Sie in Kapitel 2.3.2.3.

Wenn dem Erbringer technischer Unterstützung im konkreten Einzelfall bekannt ist, dass die Güter des Anhang I der EU-Dual-Use-VO, bezüglich derer er die technische Unterstützung erbringt, ganz oder teilweise für eine der genannten sensitiven Endverwendungen i. S. d. Art. 4 Abs. 1 EU-Dual-Use-VO bestimmt sind, so ist er verpflichtet, das BAFA hierüber zu unterrichten.

Diese Unterrichtung sollte durch einen förmlichen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für technische Unterstützung erfolgen. Dem Antrag sind die üblichen Antragsdokumente beizufügen. Die Unterrichtung durch den Ausführer ermöglicht es dem BAFA, über die Statuierung der Genehmigungspflicht im Einzelfall zu entscheiden. Hat ein Erbringer technischer Unterstützung das BAFA unterrichtet, hat er sicherzustellen, dass die beabsichtigte technische Unterstützung nicht vor einer abschließenden Entscheidung des BAFA erbracht wird.

2.6.1.4. Ausnahmen nach Art. 8 Abs. 3 der EU-Dual-Use-VO

Ausnahmen von der Genehmigungs- bzw. Unterrichtungspflicht bestehen nach Art. 8 Abs. 3 EU-Dual-Use-VO u.a. dann, wenn die technische Unterstützung

- innerhalb eines EU001 Landes (gemeint sind solche Länder, die von der Allgemeinen Ausfuhrgenehmigung der Union Nr. EU001 privilegiert sind) oder in das jeweilige Gebiet eines EU001 Landes oder für eine in einem EU001 Land ansässige Person erbracht wird (lit. a),

- wenn die technische Unterstützung in Form einer Weitergabe von allgemein zugänglichen Informationen oder Informationen aus dem Bereich der wissenschaftlichen Grundlagenforschung im Sinne der Allgemeinen Technologie-Anmerkung (ATA) oder der Nukleartechnologie-Anmerkung (NTA) in Anhang I erfolgt (lit. b),

- von Behörden oder Dienststellen eines Mitgliedstaats im Rahmen ihrer hoheitlichen Aufgaben erbracht wird (lit. c),

- für die Streitkräfte eines EU-Mitgliedstaats auf der Grundlage der ihnen übertragenen Aufgaben erbracht wird (lit. d)

- im Zusammenhang mit Zwecken erbracht wird, die in den MTCR-Ausnahmen des Anhangs IV der EU-Dual-Use-VO genannt sind (lit. e)

- nicht über das unbedingt notwendige Minimum für Aufbau, Betrieb, Wartung (Überprüfung) oder Reparatur derjenigen Güter hinausgeht, für die eine Ausfuhrgenehmigung erteilt wurde (lit. f)

Zu beachten ist, dass die Ausnahmen nach § 53 AWV neben Art. 8 EU-Dual-Use-VO keine Anwendung finden.

Weiterführende Informationen:

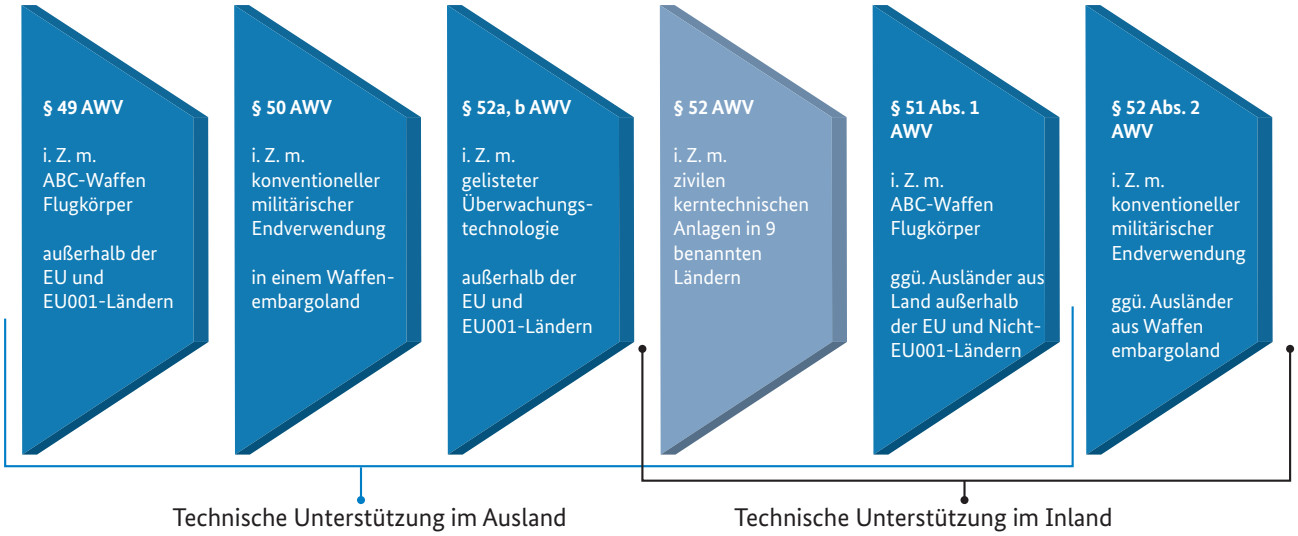
Weitere Informationen über die wissenschaftliche Grundlagenforschung im Sinne der Allgemeinen Technologie-Anmerkung oder der Nukleartechnologie-Anmerkung in Anhang I finden Sie in Kapitel 4.

2.6.2 Technische Unterstützung nach der AWV

Falls die Regelungen für technische Unterstützung nach Art. 8 EU-Dual-Use-VO für die zu bewertende technische Unterstützung im Einzelfall nicht einschlägig sind, ist zu prüfen, ob die nationalen Regelungen der §§ 49 ff. AWV greifen. Der Art. 8 EU-Dual-Use-VO hat gegenüber den §§ 49 ff. AWV Anwendungsvorrang. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass embargorechtliche Verbote und Genehmigungserfordernisse stets vorrangig zu prüfen sind.

Die maßgebliche Definition der technischen Unterstützung findet sich in § 2 Abs. 16 AWG (siehe auch zuvor Kapitel 2.6).

Die nachfolgenden Übersichten stellen die allgemeinen Genehmigungserfordernisse im Zusammenhang mit technischer Unterstützung nach der AWV dar, differenzierend nach technischer Unterstützung im Ausland und im Inland.



2.6.2.1 Erbringer

Voraussetzung aller oben genannten Genehmigungstatbestände (von § 49 bis § 52b AWV) ist grundsätzlich die Erbringung einer technischen Unterstützung durch einen Inländer, d. h. einer in Deutschland ansässigen Person. Entscheidend kommt es bei natürlichen Personen auf ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt sowie bei juristischen Personen auf ihren Sitz oder Ort der Leitung an (§ 2 Abs. 15 AWG).

Ergänzend gelten die Genehmigungspflichten für technische Unterstützung jedoch teilweise auch für deutsche Staatsangehörige, die in Deutschland nicht ansässig sind (§§ 49 ff. AWV).

2.6.2.2 Bezugszusammenhang der technischen Unterstützung

Genehmigungspflichten für technische Unterstützung bestehen nicht im gleichen Umfang wie für die Ausfuhr und Verbringung von Gütern. Eine Genehmigungspflicht kann von vornherein nur bestehen, wenn die Tätigkeit einen Bezug zu folgenden Verwendungen bzw. Gütern aufweist:

- Chemische, biologische oder Kernwaffen oder Flugkörper für diese Waffen,
- Militärische Endverwendung (u. a. in einem Waffenembargoland im Sinne des Art 4 Abs. 1 lit. b i. V. m. Art. 2 Nr. 19 EU-Dual-Use-VO),
- Anlage für (zivile) kerntechnische Zwecke in Algerien, Irak, Iran, Israel, Jordanien, Libyen, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Pakistan oder Syrien (siehe hierzu auch nachfolgend Kapitel 2.6.2.2.1) oder
- Bestimmte in Anhang I der EU-Dual-Use-VO und Teil I Abschnitt B der AL der AWV gelistete Güter der Kommunikationsüberwachung (siehe hierzu auch nachfolgend Kapitel 2.6.2.2.2).

2.6.2.2.1 Kerntechnische Anlage in 9 Ländern (§ 52 AWV)

Unter Anlagen für kerntechnische Zwecke sind solche im Sinne des § 9 AWV zu verstehen, d. h. zivile kerntechnische Anlagen, wie sie in Kategorie 0 des Anhangs I der EU-Dual-Use-VO genannt und die nicht in der Ausfuhrliste oder in Anhang I gelistet sind. Der im Rahmen der technischen Unterstützung betroffene Länderkreis Algerien, Irak, Iran, Israel, Jordanien, Libyen, Nordkorea, Pakistan und Syrien ergibt sich aus dem länderbezogenen Anwendungsbereich des § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AWV.

Da ein Zusammenhang mit zivilen kerntechnischen Anlagen in den genannten Ländern ausreicht, ist es unerheblich, wo die technische Unterstützung erbracht wird. Maßgeblich ist lediglich, dass der Zusammenhang mit der Errichtung oder dem Betrieb solcher Anlagen zu bejahen ist.

2.6.2.2.2 Güter der Kommunikationsüberwachung (§§ 52a, 52b AWV)

Erfasst werden technische Unterstützungen, die zur Verwendung im Zusammenhang mit der Entwicklung, der Herstellung, der Handhabung, dem Betrieb, der Wartung oder der Reparatur von Gütern der Nrn. 4A005, 4D004, 4E001c, Nr 5A001f, Nr 5A001j oder Nr. 5D001e des Anhangs I der EU-Dual-Use-VO oder von Gütern der Nrn. 5A902, 5D902 oder 5E902 des Teils I Abschnitt B der AL der AWV bestimmt sind.

2.6.2.3 Ort der technischen Unterstützung

Für die Frage, ob eine Genehmigungspflicht besteht, ist auch entscheidend, an welchem Ort die technische Unterstützung erbracht wird. Die §§ 49 ff. AWV statuieren Genehmigungspflichten für technische Unterstützung im Ausland, aber auch im Inland.

Für die Prüfung des geographischen Anwendungsbereichs der Vorschriften ist nicht nur ihr Grundtatbestand zu betrachten, sondern auch die statuierten Ausnahmetatbestände. Technische Unterstützung, die nach ihrem Grundtatbestand nur in Drittländern genehmigungspflichtig ist, ist auch in den sog. EU001-Ländern stets genehmigungsfrei (vgl. § 49 Abs. 1, 3 AWV). Zu den sog. EU001-Ländern zählen derzeit Australien, Island, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Schweiz einschließlich Liechtenstein, das Vereinigte Königreich und die USA. Sie werden als EU001-Länder bezeichnet, weil sie durch die in Anhang II der EU -Dual-Use-VO geregelte Allgemeine Genehmigung EU001 begünstigt werden.

Der in § 52 AWV geregelte Genehmigungstatbestand ist grundsätzlich ortsunabhängig. Er greift daher z. B. auch bei einer entsprechenden technischen Unterstützung im Inland.

Abhängig vom Ort der technischen Unterstützung (z. B. des Forschungsaufenthalts) ist demnach in Bezug auf folgende Verwendungszusammenhänge eine Genehmigungspflicht in Betracht zu ziehen:

Ort der technischen Unterstützung	Verwendungszusammenhang
Inland	· ABC-Waffen, Flugträger · Militärische Endverwendung im Waffenembargoland · Zivile kerntechnische Anlagen in Algerien, Irak, Iran, Israel, Jordanien, Libyen, Demokratische Volksrepublik Korea, Pakistan oder Syrien
EU Mitgliedstaat oder EU001-Land	· Zivile kerntechnische Anlagen in Algerien, Irak, Iran, Israel, Jordanien, Libyen, Demokratische Volksrepublik Korea, Pakistan oder Syrien
Drittland (außer EU001-Land)	· ABC-Waffen, Flugträger · Zivile kerntechnische Anlagen in Algerien, Irak, Iran, Israel, Jordanien, Libyen, Demokratische Volksrepublik Korea, Pakistan oder Syrien · Gelistete Güter für Telekommunikationsüberwachung
Waffenembargoland	· Militärische Endverwendung

2.6.2.4 Adressat

Der Adressat der technischen Unterstützung spielt nur für Genehmigungstatbestände eine Rolle, deren Anwendungsbereich auf das Inland beschränkt ist. Ist der Adressat Ausländer, so ist zu beachten, dass nicht alle Personen mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit als Ausländer gelten, sondern nur diejenigen, die i. S. d. § 2 Abs. 5, Abs. 15 AWG ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Deutschland haben oder, im Fall des § 51 Abs. 3 AWV, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland auf höchstens fünf Jahre befristet ist (§ 51 Abs. 5 AWV). Insbesondere Gastwissenschaftler dürften daher häufig als potentielle Empfänger einer technischen Unterstützung im Anwendungsbereich des § 51 AWV in Betracht kommen.

Beispiel:

A ist indischer Staatsbürger und hält sich seit 2015 in Deutschland auf. A hat zunächst in Deutschland studiert und bewirbt sich nun für einen Arbeitsplatz an einem Institut der Universität.

Es ist davon auszugehen, dass A seinen Wohnsitz und seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne eines Lebensmittelpunkts in Deutschland hat. Sofern seine Aufenthaltsbefugnis nicht auf 5 Jahre befristet ist, wäre A gemäß § 2 Abs. 5 i. V. m. Abs. 15 AWG als Inländer anzusehen. § 51 AWV findet damit keine Anwendung.

2.6.2.5 Unterrichtung durch das BAFA

Falls die Voraussetzungen vorliegen und keine Ausnahme greift, ist gem. §§ 49 - 52b AWV die Erbringung technischer Unterstützung genehmigungspflichtig, wenn der Erbringer vom BAFA darüber unterrichtet worden ist oder er Kenntnis hat, dass die betreffenden Güter ganz oder teilweise im Zusammenhang mit einer der sensitiven Verwendungen bestimmt sind.

Die Unterrichtung erfolgt durch ein individuelles Schreiben an den Erbringer, in dem er auf die bestehende Genehmigungspflicht einer konkreten technischen Unterstützung hingewiesen wird. Im gleichen Schreiben erfolgt die Entscheidung des BAFA über die Erteilung der infolge der Unterrichtung erforderlichen Genehmigung.

2.6.2.6 Kenntnis des Erbringers und seine Unterrichtungspflicht

Eine Pflicht das BAFA zu unterrichten besteht, wenn der Erbringer der technischen Unterstützung Kenntnis hat, dass seine technische Unterstützung ganz oder teilweise im Zusammenhang mit einer der oben unter Bezugszusammenhang aufgeführten Verwendungen bestimmt ist. Mit dem Begriff „Kenntnis / bekannt“ wird ein für die Statuierung verwendungsabhängiger Genehmigungspflichten (sog. Catch-All-Vorschriften) typisches Regelungsinstrument verwendet. Das Merkmal „bekannt“ ist bei positivem Wissen bzw. Kenntnis erfüllt, welches strafrechtlich i. S. eines direkten Vorsatzes zu verstehen ist. Weiterhin wird von Kenntnis ausgegangen, wenn der Erbringer sich zumutbar zugänglichen Erkenntnisquellen nicht bedient, offensichtliche Anhaltspunkte bewusst ignoriert oder sich bewusst einer auf der Hand liegenden Kenntnisnahmemöglichkeit verschließt.

Weiterführende Informationen:

Weitere Informationen zur Kenntnis finden Sie zuvor in Kapitel 2.3.2.3.

Diese Unterrichtung sollte durch einen förmlichen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für technische Unterstützung erfolgen. Dem Antrag sind die üblichen Antragsdokumente beizufügen. Die Unterrichtung durch den Ausführer ermöglicht es dem BAFA, über die Statuierung der Genehmigungspflicht im Einzelfall zu entscheiden. Hat ein Erbringer technischer Unterstützung das BAFA unterrichtet, hat er sicherzustellen, dass die beabsichtigte technische Unterstützung nicht vor einer abschließenden Entscheidung des BAFA erbracht wird.

2.6.2.7 Ausnahmen

Keine Beschränkungen bestehen nach den jeweiligen Absätzen 3 bzw. 4 der §§ 49 bis 52b AWV u. a. für technische Unterstützung, die durch Weitergabe von allgemein zugänglichen Informationen oder solchen Informationen erfolgt, die Teil der Grundlagenforschung sind.

Weitere Ausnahmetatbestände ergeben sich gem § 53 Abs. 1 AWV in Fällen der

- technischen Unterstützung durch Behörden und Dienststellen der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben (lit. a),
- technischen Unterstützung, die für die Streitkräfte eines Mitgliedstaates der Europäischen Union aufgrund der ihnen übertragenen Aufgaben erbracht wird (lit. b),
- technischen Unterstützung, die zu einem Zweck erbracht wird, der in den Ausnahmen für Güter der vom Raketentechnologie-Kontrollregime erfassten Technologie (MTCR-Technologie) in Anhang IV der Verordnung (EU) 2021/821 genannt ist (lit. c),
- technischen Unterstützung, die das unbedingt notwendige Minimum für Aufbau, Betrieb, Wartung und Reparatur derjenigen Güter darstellt, für die eine Ausfuhrgenehmigung erteilt wurde (lit. d).

Weiterführende Informationen zu den Ausnahmen („de-control notes“):

Modul 3: Die Ausnahmen für Technologie: „Allgemein zugänglich“ und „Grundlagenforschung“

2.6.3 Zusammenarbeit mit Gastwissenschaftlern

Um zu beurteilen, ob es im Zuge der Zusammenarbeit mit ausländischen Gastwissenschaftlern zu einer genehmigungspflichtigen technischen Unterstützung kommen kann, kann auf den nachfolgend zur Verfügung gestellten Fragekatalog zurückgegriffen werden:

Fragenkatalog

- Wie lange soll der geplante Forschungsaufenthalt dauern? Welche Qualifikationen weist der Bewerber auf?
- Aus welchem Land kommt der Bewerber?
- Von welcher Einrichtung (Universität etc.) kommt der Bewerber? Ist der Bewerber selbst oder die entsendende Einrichtung gelistet?
- Was ist das abstrakte Ziel des Forschungsaufenthaltes? Diplomarbeit, Promotion, Post-Doc-Aufenthalt, Habilitation oder ähnliches? Ist eine Veröffentlichung der Arbeitsergebnisse/Forschungsergebnisse vorgesehen?
- Was ist die genaue fachliche Aufgabenstellung?
- In welchem Fachbereich und ggf. welches Forschungsvorhaben ist die zu erstellende Arbeit eingebunden?
- Wer kann als fachlicher Ansprechpartner nähere Auskünfte zu den wissenschaftlichen Aspekten geben?
- Hat der Bewerber – soweit bekannt – bereits wissenschaftliche Veröffentlichungen erstellt?
- Soll der Bewerber Zugang zu nicht allgemein zugänglichen Kenntnissen, Verfahren, Technologien bekommen? Wenn ja, welche?
- Handelt es sich um Grundlagen- oder anwendungsorientierte Forschung?

  Soweit es sich um anwendungsorientierte Forschung handelt:

  - Wo können die erwarteten Forschungsergebnisse nach Ihrem Wissen grundsätzlich eingesetzt werden?
  - Gibt es nach Ihrer Kenntnis und Einschätzung Möglichkeiten der militärischen Verwendung oder Verwendung für die Errichtung oder den Betrieb ziviler kerntechnischer Anlagen dieser Forschungsergebnisse?
  - Wenn ja, welche?

    Eine mögliche militärische Verwendung schließt dabei ausdrücklich auch etwaige Verwendungsmöglichkeiten im Bereich von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen und entsprechenden Trägersysteme zu deren Verbreitung (inklusive der zugehörigen Technologie) ein.

Tipps aus der Praxis: Gastwissenschaflter

- Erfahrungsbericht der Fraunhofer-Gesellschaft -

Sachverhalt:

Ein Fraunhofer-Institut sucht nach einer neuen Mitarbeiterin bzw. einem neuen Mitarbeiter. Die Tätigkeit bedingt die Weitergabe von praktischen Kenntnissen zu einer (als Dual-Use-Gut in Position 6D003c gelisteten) Software, entwickelt oder geändert für Kameras mit Focal-plane-arrays, an den Bewerber bzw. die Bewerberin.
Die Software, die von der Listenposition 6D003c erfasst ist, dient dazu die Beschränkung einer Bildrate (Framerate) für Infrarotkameras aufzuheben. Dadurch können schneller Bilder gemacht werden, wodurch der Sensor, neben zivilen, auch für militärische Anwendungen eingesetzt werden kann und daher die zum Sensor gehörige Software als Dual-Use-Gut in Anhang I der EU-Dual-Use-VO gelistet ist. Mit dem Projekt, für das der Bewerber eingestellt werden soll, werden ausschließlich zivile Zwecke verfolgt. Darüber hinaus bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass der Bewerber die erworbenen Kenntnisse militärisch oder im Zusammenhang mit ABC-Waffen verwenden wird. Das Institut entscheidet sich für Bewerber B. B ist irakischer Staatsangehöriger, der seinen Wohnsitz seit 3 Jahren in Deutschland hat.

Grundsätzliche Herangehensweise:

Vorab ist klarstellend anzumerken, dass es auch im Zuge der Beschäftigung eines ausländischen Mitarbeiters zu einer genehmigungspflichtigen technischen Unterstützung kommen kann.

Dies ist darauf zurückzuführen, dass den Mitarbeitern u. U. sensible Technologien zugänglich gemacht werden, damit diese ihre Tätigkeit ordnungsgemäß ausüben können. Folglich sind bei einer solchen Konstellation stets die relevanten Normen des Außenwirtschaftsrechts im Auge zu behalten und deren Einhaltung sicherzustellen. Die Pflicht zur Einhaltung der relevanten Normen hat die Fraunhofer-Gesellschaft dazu veranlasst, folgendes Verfahren bei der Einstellung bzw. Weiterbeschäftigung ausländischer Mitarbeiter als zwingende Vorüberlegung zum Arbeitseinsatz einzuführen:

Vor Einstellung eines Bewerbers ist es empfehlenswert, mit Hilfe eines entsprechenden EDV-Programms ein Screening des Bewerbers dahingehend durchzuführen, ob gegen die konkrete Person ein personenbezogenes Embargo (auch Finanzsanktion genannt) verhängt wurde. Man spricht insoweit von einer Sanktionslistenprüfung.

Ergibt das Screening, dass die Person auf einer sog. Sanktionsliste zu finden ist, wird dies unverzüglich an den Exportkontrollbeauftragten am Institut sowie das Außenwirtschaftsrecht-Team der zentralen Rechtsabteilung weitergeleitet. Letztere nimmt dann eine endgültige Prüfung dieser Frage ggf. unter Rücksprache mit dem BAFA vor und teilt das Ergebnis dem Institut umgehend mit. Sollte das o. g. Screening-Resultat bestätigt werden, muss von einer Einstellung abgesehen werden, sofern die Einstellung mit der Bereitstellung von Geldern, hierunter fallen auch Lohnzahlungen, oder wirtschaftlichen Ressourcen verbunden ist.

Ist der Bewerber auf keiner der Sanktionslisten zu finden, wird der Einstellungsprozess fortgeführt. Im nächsten Schritt ist zu prüfen, ob die mit der Einstellung verbundene Wissensvermittlung gegen länderbezogene Embargoverordnungen verstößt. Sollte der Bewerber über einen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Land, gegen das ein Embargo besteht, verfügen, wird ebenfalls unverzüglich der Exportkontrollbeauftragte am Institut sowie das Außenwirtschaftsrecht-Team der zentralen Rechtsabteilung entsprechend informiert. Auch an dieser Stelle hat u. U. eine vertiefte juristische Prüfung, ggf. unter Rücksprache mit dem BAFA, sowie eine Mitteilung des Resultats an das Institut zu erfolgen.

Im Anschluss an die Embargoprüfung ist zu prüfen, ob die Tätigkeit eine unterrichtungs- oder genehmigungspflichtige technische Unterstützung des Bewerbers beinhaltet. Sollte dies der Fall sein, also insbesondere ein sensitiver Bezugszusammenhang gegeben sein, sollte abermals juristische Unterstützung in Anspruch genommen werden. Unterrichtungs- und Genehmigungspflichten für Technische Unterstützung können sich insbesondere aus Art. 8 der EU-Dual-Use-VO oder aus den §§ 49 ff. AWV ergeben.

Die Einstellung eines Bewerbers aus einem Drittland kann nach Art. 8 in Verbindung mit Art. 2 Nr. 10c) der EU-Dual-Use-VO bzw. nach § 51 AWV unterrichtungs- oder genehmigungspflichtig sein. Voraussetzung ist zunächst, dass es sich bei dem Bewerber um einen Ausländer im Sinne dieser Regelungen oder um eine Person handelt, die sich nur vorübergehend im

Zollgebiet der EU aufhält. Bewerber, die in einem EU001-Land ansässig sind, sind von den Vorschriften der technischen Unterstützung ausgenommen (Art. 8 Abs. 3 Buchst. a EU-Dual-Use-VO bzw. § 51 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 AWV). Auf die Staatsangehörigkeit des Bewerbers kommt es nicht an. Maßgeblich ist vielmehr der gewöhnliche Aufenthaltsort im Sinne des nach außen erkennbaren Lebensmittelpunkts. Hierbei gelten – im Rahmen des § 51 AWV nach dessen Absatz 5 - auch solche Personen als Ausländer, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Inland auf höchstens 5 Jahre befristet ist.

Handelt es sich bei dem Bewerber um einen Ausländer oder um eine Person, die sich nur vorübergehend im Zollgebiet der EU aufhält, ist danach zu prüfen, ob die mit der Einstellung verbundene Wissensvermittlung in Zusammenhang mit den in Art. 8 EU-Dual-Use-VO oder in § 51 AWV genannten Verwendungszwecken steht. Hierbei kommt es nicht nur auf mündliche Wissensvermittlung an. Vielmehr sind alle Informationen zu betrachten, auf die der Bewerber Zugriff hat.

Liegen die Voraussetzungen des Art. 8 der EU-Dual-Use-VO und des § 51 AWV nicht vor oder liegen die Voraussetzungen einer Ausnahme nach Art. 8 Abs. 3 der EU-Dual-Use-VO oder § 51 Abs.4 AWV und § 53 AWV vor, kann eine Einstellung grundsätzlich vorgenommen werden. Im Ergebnis ist daher festzuhalten: Sollten alle diese Fragen mit einem „Nein“ beantwortet werden können, ist eine Einstellung des ausländischen Bewerbers aus der Perspektive des Exportkontrollrechts grundsätzlich unbedenklich.

Konkrete Lösung des o. g. Sachverhalts:

Im Falle des irakischen Bewerbers wird unterstellt, dass sich dieser nicht auf einer Sanktionsliste befindet. Die aktuell gültige Irak-Embargoverordnung enthält auch keine Beschränkungen für die Erbringung von technischer Unterstützung.

Im Anschluss an die embargorechtliche Bewertung sind die allgemeinen exportkontrollrechtlichen Tatbestände zu prüfen.

Die technische Unterstützung im Inland bedarf nach Art. 8 der EU-Dual-Use-VO bzw. nach § 51 AWV einer Genehmigung u. a. bei einem Zusammenhang mit einer militärischen Endverwendung in einem Waffenembargoland (bzw. gegenüber einem Ausländer aus einem solchen Land als Adressat, d. h. für natürliche Personen einer Person mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in einem Waffenembargoland), bei einem Zusammenhang mit ABC-Waffen oder deren Trägersystemen oder einem Bezug zu einer zivilen kerntechnischen Anlage in den in § 9 AWV genannten Ländern. Im vorliegenden Fall soll die Software für zivile, im Sinne der o. g. Vorschriften nicht sensitive Verwendung genutzt werden. Darüber hinaus bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass der Bewerber die erworbenen Kenntnisse militärisch oder im Zusammenhang mit ABC-Waffen verwenden wird. Eine genehmigungspflichtige technische Unterstützung scheidet somit aus. Folglich bestehen gegen die Einstellung des Bewerbers aus außenwirtschaftsrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Weiterführende Informationen zur technischen Unterstützung:

HADDEX: Teil 8, Kapitel 2

2.6.4 Betrachtung des Ausgangsfalls Nr. 10

Ausgangsfall 10: Gastwissenschaftler

Eine Post-Doc-Forscherin aus Pakistan möchte an einer deutschen Universität an einem Forschungsvorhaben zu Radarsystemen forschen.

Abwandlungen:

a) Es handelt sich um einen indischen Studenten.

b) Ein iranischer Staatsbürger mit dauerhaftem Wohnsitz in Australien möchte für seine Doktorarbeit im Bereich Ventile und Pumpen an einem Institut in Deutschland forschen. Anhaltspunkte für eine sensitive Verwendung nach dem Ende seines Forschungsaufenthalts in Deutschland liegen nicht vor. Er wird sich ein Jahr in Deutschland aufhalten und verfügt über ein Visum der deutschen Botschaft in Canberra.

Es könnte sich um eine gemäß Art. 8 Abs. 2 EU-Dual-Use-VO, § 51 Abs. 1 AWV genehmigungspflichtige technische Unterstützung handeln. Bei der Forscherin handelt es sich um eine Ausländerin, die nicht in einem EU-Mitgliedstaat oder EU001-Land ansässig ist (Art. 8 Abs. 3 EU-Dual-Use-VO, § 51 Abs. 1 Nr. 2 AWV) und sich zeitweise im Zollgebiet der Union aufhält. Kommt die Forscherin demnach mit Technologie in Berührung, die z. B. auch für Flugkörper von ABC-Waffen verwendet werden kann, ist das BAFA zu kontaktieren.

a) Die einer Studentin vermittelten Kenntnisse werden in der Regel nicht die gleiche Qualität haben, wie die Informationen, die einer Post-Doc-Forscherin zur Verfügung gestellt werden. In der vorliegenden Konstellation ist daher sorgfältig zu prüfen, ob die Informationen, mit denen die Studentin in Berührung kommt, nicht allgemein zugänglich sind. Ist dies der Fall, scheidet eine Genehmigungspflicht aus (Art. 8 Abs. 3 lit. b Var. 1 EU-Dual-Use-VO, § 51 Abs. 4 Nr. 1 AWV).

b) Anhand der Verordnung (EG) Nr. 267/2012 (Iran-Embargoverordnung) und den allgemeinen Vorschriften in Art. 8 EU-Dual-Use-VO, §§ 49 ff. AWV ist zu prüfen, ob eine verbotene oder genehmigungspflichtige technische Unterstützung vorliegt.

1. Iran-Embargoverordnung

In einem ersten Schritt sind die Verbots- und Genehmigungstatbestände der Iran-Embargoverordnung zu prüfen. Die Verbots- und Genehmigungstatbestände der Iran-Embargoverordnung setzen voraus, dass die technische Unterstützung („technische Hilfe") gegenüber einer „iranischen Person" oder „zur Verwendung im Iran" erfolgt.

Der Doktorand ist keine iranische Person im Sinne der Iran-Embargoverordnung. Eine natürliche Person ist als „iranische Person" anzusehen, wenn sie ihren Aufenthaltsort oder Wohnsitz in Iran hat (Art. 1 lit. o) der Verordnung). Diese Voraussetzungen werden durch den Doktoranden nicht erfüllt; er hat seinen Wohnsitz in Australien.

Die Tatbestandsvoraussetzung „zur Verwendung im Iran" könnte z. B. dann zu bejahen sein, wenn der Doktorand beabsichtigt, in naher Zukunft in den Iran zurückzukehren; hierfür liegen vorliegend jedoch keine Anhaltspunkte vor. Eine nach der Iran-Embargoverordnung verbotene oder genehmigungspflichtige technische Unterstützung scheidet daher aus.

Weiterführende Informationen

Merkblatt zu den Entwicklungen des Iran-Embargos

2. Art. 8 EU-Dual-Use-VO, §§ 49 AWV

Es liegt weiterhin auch keine nach Art. 8 i. V. m. Art. 2 Nr. 10 lit. c EU-Dual-Use-VO, §§ 49 AWV genehmigungspflichtige technische Unterstützung vor.

Da der Doktorand an einem Institut im Inland forscht, kommen lediglich die Genehmigungstatbestände der Art. 8 EU-Dual-Use-VO §§ 51, 52 AWV in Betracht. Eine Genehmigungspflicht nach diesen Vorschriften scheitert jedoch bereits an dem fehlenden Verwendungszusammenhang. In Bezug auf Art. 8 EU-Dual-Use-VO und § 51 AWV ist zudem festzustellen, dass der Doktorand nicht dem von Art. 8 EU-Dual-Use-VO und § 51 AWV erfassten Adressatenkreis zuzuordnen ist:

Art. 8 i. V. m. Art. 2 Nr. 10 lit. c EU-Dual-Use-VO setzt voraus, dass der Adressat der technischen Unterstützung eine in einem Drittland ansässige Person ist, die sich zeitweise im Zollgebiet der Union aufhält; ausgenommen hiervon sind solche Personen, die in einem EU001-Land ansässig sind (Art. 8 Abs. 3 lit. a Var. 3 EU-Dual-Use-VO). Diese Voraussetzungen werden durch den Doktoranden nicht erfüllt, da er seinen Wohnsitz in Australien, einem EU001-Land, hat.

§ 51 Abs. 1 AWV setzt voraus, dass die technische Unterstützung gegenüber einem Ausländer erbracht wird, der weder in einem EU-Mitgliedstaat noch in einem EU001-Land ansässig ist. Diese Voraussetzungen werden durch den Doktoranden nicht erfüllt, da er seinen Wohnsitz in einem EU001-Land hat.

§ 51 Abs. 2 AWV findet nur dann Anwendung, wenn die technische Unterstützung gegenüber einem Ausländer erbracht wird, der in einem Waffenembargoland ansässig ist. Auch dies ist bei dem Doktoranden nicht der Fall. Er besitzt zwar die Staatsbürgerschaft eines Waffenembargolands (Iran), ist in diesem aber nicht ansässig. Der Doktorand hat seinen Wohnsitz in Australien.

Tipps aus der Praxis: Umgang mit Gastwissenschaftlern

- Helmholtz Zentrum Berlin für Materialien und Energie GmBH -

Ca. 3.000 externe Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen aus 35 Ländern nutzen die beiden Großgeräte sowie die Labor-Infrastruktur am Helmholtz Zentrum Berlin (HZB) pro Jahr. Neben vielen Gästen aus dem EU-Ausland forschen auch viele Gäste aus dem außereuropäischen Ausland am HZB. Um Zugang zu den HZB-Infrastrukturen zu erhalten, wird ein Antrag mit dem wissenschaftlichen Vorhaben eingereicht und durch ein mit externen Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen besetztes Gremium evaluiert. Die Beantragung und Zuweisung von Nutzungszeiten erfolgt auf elektronischem Wege.

In den Prozess wurden in den letzten Jahren auch zunehmend Aspekte der Exportkontrolle aufgenommen. So wird bspw. abgefragt, ob die Forschung rein friedlichen Zwecken dient, da andernfalls allein aus diesem Grund das wissenschaftliche Vorhaben abgelehnt wird. Die Überprüfung dieser Angabe erfolgt in einem späteren Schritt durch ein mit HZB-Mitarbeitern besetztes Gremium. Weiterhin sind alle am Vorhaben beteiligten Personen mit Nationalität, entsendender Einrichtung usw. anzugeben. Durch diese Abfrage erfolgt die Überprüfung der Personen anhand der Sanktionslisten bzw. anhand bestimmter Genehmigungs- oder Verbotstatbestände aus nationalem wie europäischem Exportkontrollrecht.

Häufiges Beispiel sind Gäste mit einer Nationalität eines Embargolandes, die an einer deutschen oder europäischen Universität studieren. Nicht selten gibt es Fälle, bei denen der Gast an einer gelisteten Institution studiert und/oder gearbeitet hat bzw. aus dem Lebenslauf hervorgeht, dass der Abschluss in einem bestimmten Fach abgelegt worden ist. Unter Hinzuziehung des wissenschaftlichen Vorhabens wird vertieft geprüft werden, ob der Gast am HZB Fertigkeiten erlernen könnte, die unter die Anwendung einer Embargoverordnung fallen könnten. Hier gilt es, neben dem Begriff der Ansässigkeit zu prüfen, ob bestimmte Ausschlussgründe vorliegen bzw. ob eine sonstige Anfrage beim BAFA zu stellen ist

2.7 Exkurs: Verbotstatbestände des Kriegswaffenkontrollgesetzes

Im Übrigen ist neben den Vorschriften für die technische Unterstützung auch auf die strengen Verbotstatbestände des Kriegswaffenkontrollgesetzes (KrWaffKontrG) hinzuweisen. Diese gelten für verschiedene Handlungen in Bezug auf konventionelle, atomare, biologische und chemische Waffen wie z. B. Entwicklung, Überlassen, Ausführen etc. Verboten ist insbesondere auch jegliche Förderung solcher Tätigkeiten (s. für Förderverbot §§ 17, 18, 18a KrWaffKontrG). Da das Fördern grundsätzlich sehr weit zu verstehen ist und jegliche Unterstützungsleistungen erfasst, könnten Aktivitäten, die auch als technische Unterstützung zu werten wären, zusätzlich unter den Fördertatbestand fallen und bereits nach diesen Vorschriften verboten sein.

2.8 Warnhinweise

Eine wirksame staatliche Exportkontrolle ist nur mit aktiver Unterstützung von Industrie und Wissenschaft denkbar. Universitäten und Forschungsinstitute müssen daher – wie auch Unternehmen – ein waches Auge für Verdachtsmomente haben, die darauf hindeuten, dass eine (unabsichtliche) Verwicklung in ein Proliferationsvorhaben droht. Solche Verdachtsmomente können sich u. a. aus der Person des Anfragenden sowie aus seinem Verhalten ergeben.

Hinweis

Die unter 2.8.1. und 2.8.2 dargestellten Warnhinweise sind, sofern erforderlich, auf der Grundlage eigener Erfahrungen der Forschungseinrichtung bzw. Universität zu ergänzen.

2.8.1 Verdachtsmomente begründet durch die Person des Anfragenden

Anfragen oder Aufträge zur Lieferung von Gütern oder zur Erbringung technischer Unterstützungsleistungen sowie Bewerbungen oder Teilnahmeersuchen für bestimmte Veranstaltungen sollten einer genauen Prüfung unterzogen werden, wenn sich aus der Person des Anfragenden Verdachtsmomente für eine mögliche missbräuchliche Nutzung technischen Wissens ergeben.

Um an Güter zu gelangen, die der Exportkontrolle unterfallen, wenden Risikostaaten vielfach konspirative Methoden an. Derartige Verdachtsmomente können insbesondere bestehen bei Anfragen und Aufträgen:

- unbekannter Personen, deren Identität unklar bleibt, da beispielsweise der Briefkopf unvollständig ist oder in Anschreiben hineinfotokopiert wurde, oder die auf Fragen zu ihrer Identität erkennbar ausweichende Antworten geben oder keine überzeugenden Referenzen aufweisen;
- anscheinend nicht existenter Kunden, die Industrieverbänden oder Registrierungsbehörden unbekannt sind, nicht in Telefon- oder Handelsverzeichnissen geführt und nicht auf Internet-Seiten oder in anderen Informationsquellen auffindbar sind;
- aus dem militärischen Bereich, z. B. solche, die im Namen eines Verteidigungsministeriums oder der Streitkräfte handeln, oder von Personen, die bekannte geschäftliche Kontakte zur Rüstungsindustrie oder zu nuklearen Einrichtungen aufweisen;
- von Personen, z. B. auch Wissenschaftlern, Experten, Forschungsangestellten oder Labormitarbeitern, von denen in Anbetracht der bekannten Tätigkeiten nicht erwartet würde, dass diese derartige Anfragen stellen würden und die für den Bedarf keine oder nur eine ungenügende bzw. ausweichende Begründung liefern;
- von Kunden,
    - die nicht über die notwendige Ausstattung zur Verarbeitung der betreffenden Güter oder Fachkenntnisse für die Inanspruchnahme der bestellten Dienstleistung verfügen;
    - die nicht in der Lage sind, die für den Auftrag üblicherweise erforderlichen Gütermerkmale, Fachkenntnisse

oder Ausbildungsstandards genau zu formulieren;

- deren Geschäftsaktivitäten nicht mit der Bestellung übereinstimmen oder
- von Personen, die keine plausiblen Erklärungen über den Verbleib bislang gelieferter Produkte oder den Stand bereits abgewickelter Vorgänge abgeben können.

Es sollte weiterhin eine genaue Prüfung erfolgen bei verdächtigen Verhaltensmustern, insbesondere im Hinblick auf die Geschäftsanbahnung sowie die inhaltliche Ausgestaltung der Geschäftsvorgänge. Das gilt auch für unübliche „Freundschaftsdienste".

2.8.2 Verdachtsmomente begründet durch „unübliches Verhalten"

Weiterhin sollte eine genaue Prüfung bzw. Risikoanalyse bei verdächtigem Verhalten durchgeführt werden, insbesondere im Hinblick auf die Geschäftsanbahnung sowie die inhaltliche Ausgestaltung der Geschäftsvorgänge. Das gilt auch für unübliche „Freundschaftsdienste".

Beispiele verdächtiger Verhaltensmuster sind:

(1) beim Auftrag

- Beteiligung eines Vermittlers oder einer sachfremden Forschungseinrichtung;
- Beauftragung zur Veränderung wesentlicher Produktionsprozesse, die die Herstellung von Massenvernichtungswaffen, Flugkörpern oder Rüstungsgütern ermöglichen oder denkbar machen;
- fehlende oder nicht ausreichende Erklärungen bezüglich der beabsichtigten Verwendung und den Bedarf der Güter oder Unterstützungsleistungen;
- die Beschreibung der bestellten Güter oder Unterstützungsleistungen erscheint unnötigerweise hoch spezifiziert oder die Menge und Qualität der betreffenden Güter ist ohne zufriedenstellende Erklärung beträchtlich höher oder niedriger als dies normalerweise für die angegebene Verwendung üblich ist;
- keine Erklärungen oder ausweichende Antworten auf Fragen nach den relevanten geschäftlichen oder technischen Aspekten des Vorgangs sowie Erklärungen, die erkennen lassen, dass der Anfragende nicht über das bei derartigen Projekten normalerweise vorhandene Fachwissen verfügt;
- Zurückhaltung bzgl. Informationen über den Standort, an dem die Technologie oder die damit in Verbindung stehenden Güter eingesetzt bzw. an dem die Dienstleistungen erbracht werden sollen oder
- Angabe eines abgeschirmten Sicherheitsbereichs als Bestimmungsort, z. B. ein Gebiet in der Nähe militärischer Einrichtungen oder ein Gebiet, zu dem nur ein streng begrenzter Personenkreis Zugang hat.

(2) Bei der Geschäftsabwicklung

- ungewöhnliche und grundlose Aufspaltung des Projekts in mehrere Teilbereiche bzw. Fertigstellung eines von einem Dritten begonnenen Projekts ohne plausible Erklärung;
- umgekehrt: Verzicht des Anfragenden auf weitere Betreuung des Projekts und Fortsetzung der fachlichen Zusammenarbeit;
- Verzicht auf Expertenhilfe oder Schulung der Mitarbeiter, die bei einem derartigen Projekt typischerweise erforderlich ist oder zumindest nachgefragt wird;

- ungewöhnlich günstige Zahlungsmodalitäten, z. B. überhöhtes Honorar oder eine Abschlagszahlung in bar;
- Bitte um äußerste Vertraulichkeit bezüglich der Einzelheiten des Inhalts der Leistungen und des Auftrages;
- übertriebene Sicherheitsvorkehrungen oder sonstige Maßnahmen, die erkennen lassen, dass der Anfragende mit den üblichen Sicherheitsanforderungen im Zusammenhang mit dem Auftrag offensichtlich nicht vertraut ist;
- Verpackungs- und Handhabungsvereinbarungen, die nicht mit dem angegebenen Verwendungszweck oder dem Bestimmungsort der Technologie übereinstimmen oder
- geographisch oder wirtschaftlich unlogische Aussagen zur Transportroute.

Das Vorliegen der vorstehenden Indikatoren sollte die Forschungseinrichtung oder Universität bzw. deren Vertreter und Mitarbeiter veranlassen, die beabsichtigte Kooperation näher zu betrachten und ergänzende Informationen einzuholen. Sofern erforderlich, sollte die interne Exportkontrollstelle und ggf. auch das BAFA kontaktiert werden.

Weiterführende Informationen

Broschüre „Proliferation – Wir haben Verantwortung“ des Bundesamts für Verfassungsschutz

Ansprechpartner

Referat 211 (für allgemeine Fragen zu Genehmigungspflichten und Verboten)
Ausfuhrkontrolle: Grundsatz und Verfahrensfragen

E-Mail: academia@bafa.bund.de

Telefon: +49 (0)6196 908-0

Referat 221 (für Auskünfte zu verdächtigen Verhaltensmustern)
Informationsanalyse, Berichtswesen

Telefon: +49 (0)6196 908-0



3 Modul 2
Gelistete Güter (einschließlich Technologie)

Die im Modul 1 dargestellten Verbote und Genehmigungspflichten knüpfen ganz überwiegend an die Ausfuhr bzw. Verbringung gelisteter Güter an.

Die maßgeblichen Güterlisten finden sich in Anhang I der Verordnung 2021/821 (EU-Dual-Use-VO) sowie in der deutschen Ausfuhrliste (AL):

- Der überwiegende Teil der **Dual-Use-Güter** wird von Anhang I der EU-Dual-Use-VO erfasst.
- Die Ausfuhrliste (AL) bestimmt als Anlage zur Außenwirtschaftsverordnung (AWV) den Umfang der nationalen Genehmigungspflichten für **Rüstungsgüter** (Teil I Abschnitt A) und ergänzend zur EU-Dual-Use-VO auch für **bestimmte Dual-Use-Güter (Teil I Abschnitt B).**

Die Güterlisten werden international in sogenannten Exportkontrollregimen[1] abgestimmt und anschließend in nationales bzw. europäisches Recht überführt (Ausnahme: Teil I Abschnitt B der AL).

3.1 Unverbindliche Arbeitshilfe

Viele Bereiche in Wissenschaft und Forschung sind vom Außenwirtschaftsrecht und seinen Verboten und Genehmigungspflichten nicht betroffen. Hierzu gehören u. a. die Bereiche der Geisteswissenschaften, der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie der Humanwissenschaften. In diesen Bereichen besteht folglich in der Regel kein Anlass, sich mit den Güterlisten zu beschäftigen.

In anderen Bereichen (insbesondere den Naturwissenschaften) soll die nachfolgende unverbindliche Arbeitshilfe Wissenschaft und Forschung dabei unterstützen, nicht von der Exportkontrolle erfasste Technologie (dies gilt nicht für Waren und Software!) herauszufiltern – ohne dass eine dezidierte Prüfung der einzelnen Nummern der Güterlisten erfolgen muss. Kann die Erfassung der Technologie mithilfe der Arbeitshilfe nicht sicher ausgeschlossen werden, führt allerdings kein Weg an einer eingehenden Prüfung der Güterlistennummern vorbei. Hilfestellungen zum Umgang mit den Güterlisten sind im Anschluss an die Arbeitshilfe (S. 66) abgedruckt.

[1] WA, MTCR, NSG, AG und CWÜ.

Unverbindliche Arbeitshilfe

zur Bestimmung nicht kontrollierter Technologie

Eine Vielzahl der Aktivitäten im wissenschaftlichen Bereich unterfällt nicht der Exportkontrolle. Dies hängt zum einen damit zusammen, dass die Exportkontrolle sich nur auf bestimmte Bereiche bezieht und zum anderen damit, dass sie Ausnahmen für wissenschaftliche Grundlagenforschung und allgemein zugängliche Informationen vorsieht. Analog zu nachstehender Grafik ist der Großteil der Vorhaben nicht von der Exportkontrolle betroffen:



Der Fokus der Exportkontrolle und ihre Ausnahmen für wissenschaftliche Grundlagenforschung und allgemein zugängliche Informationen lassen es verlockend erscheinen, ohne gründliche Prüfung der einzelnen Listennummern die exportkontrollrechtliche Relevanz der eigenen Forschung entweder nur anhand der in den Güterlisten genannten Oberbegriffe (z. B. Rechner, Werkstoffe, Telekommunikation) zu bewerten, oder nur das Vorliegen der vorgenannten Ausnahmetatbestände zu prüfen.

Tatsächlich kann eine solche Vorgehensweise in ausgewählten Einzelfällen geeignet sein, ein Gefühl für von der Exportkontrolle erfasste Technologie zu entwickeln und offensichtlich nicht von der Exportkontrolle erfasste Technologie auszuselektieren

Hinweis

Die vorliegende Arbeitshilfe bezieht sich ausschließlich auf die Weitergabe von Technologie. Denn für Waren und Software gelten die Ausnahmen für wissenschaftliche Grundlagenforschung und allgemein zugängliche Informationen nicht.

Die Vorgehensweise birgt allerdings die Gefahr, dass eine Erfassung der eigenen Forschung übersehen wird und es zu einer ungenehmigten Ausfuhr bzw. technischen Unterstützung kommt. Denn zum einen sind die Oberbegriffe in den Güterlisten oftmals sehr weit gefasst. So erfasst der Oberbegriff „Allgemeine Elektronik“ z. B. auch Güter der Medizintechnik. Zum anderen kann es im Einzelfall schwierig sein, zu beurteilen, ob die exportkontrollrechtlich relevante Technologie tatsächlich bereits allgemein zugänglich oder Teil der wissenschaftlichen Grundlagenforschung ist. Die Prüfung der Ausnahmetatbestände bedarf großer Sorgfalt und setzt voraus, dass die aus Sicht des Außenwirtschaftsrechts maßgeblichen Kriterien bekannt sind und bezogen auf den jeweiligen Einzelfall korrekt angewendet werden. Letzteres ist umso schwieriger, wenn nicht klar ist, welcher Teil der Forschung überhaupt der exportkontrollrechtlich relevante Teil ist.

Kann mithilfe der Arbeitshilfe nicht sicher ausgeschlossen werden, dass die Technologie von den Güterlisten erfasst wird, hat eine vertiefte Prüfung der Güterlistennummern zu erfolgen. Erst danach kann abschließend geprüft werden, ob die Technologie den genannten Ausnahmetatbeständen unterfällt.

Weiterführende Informationen zur Einstufung von Gütern

Modul 2, Abschnitt 3.2 (Übersicht Güterlisten und ihre Anwendung)

1. Welche universitären Aktivitäten werden in der Regel nicht von der Exportkontrolle erfasst? – Schritt 1

In der Regel nicht betroffen:

- Vorhaben ohne Bezug zu den Güterlisten (s. Schritt 2)
- Vorlesungsinhalte von Bachelor-, Master- und Diplomstudiengängen (Abschlussarbeiten können jedoch betroffen sein!)
- Wissenschaftliche Grundlagenforschung (s. Schritt 3)
- Bereits veröffentlichte Forschungserkenntnisse (s. Schritt 4)

Bei Bezügen zur Güterliste betroffen:

- Betreuung von Studien- und Abschlussarbeiten
- Betreuung von Doktoranden und Postdoktoranden
- Weitergabe von detaillierten und noch nicht veröffentlichten Inhalten

---

2. Besteht ein Bezug zu den Güterlisten? – Schritt 2

Die mit den Güterlisten kontrollierten Güter sind:

- Rüstungsgüter (Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste)
- Dual-Use-Güter (Anhang I der EU-Dual-Use-VO und Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste)

Mit Exportkontrolle im engeren Sinn soll den Risiken einer Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und deren Trägersystemen sowie einer destabilisierenden Anhäufung von Rüstungsgütern begegnet werden. Spezifische, diesen Bereichen nahestehende Güter werden in den Güterlisten genannt.

Sie können bereits mit einigen einfachen Kontrollfragen einen Hinweis auf einen möglichen Bezug Ihres Forschungsgebietes zu den Güterlisten erhalten.

Kontrollfragen

Haben die Forschungsergebnisse Relevanz für Entwicklung, Herstellung oder Verwendung von Massenvernichtungswaffen, deren Trägersystemen oder Rüstungsgütern?

- Sind folgende Bereiche von den Forschungsarbeiten betroffen?
  - Kerntechnische Materialien und Anlagen
    (insbesondere Kernreaktoren, Gaszentrifugen und Isotopentrennung)
  - Besondere Werkstoffe und Materialien
    (insbesondere Verminderung von Signaturen und toxische Wirkstoffe)
  - Werkstoffbearbeitung
    (insbesondere hochpräzise Werkzeug- und Messmaschinen sowie Öfen)
  - Allgemeine Elektronik
    (insbesondere strahlungs- oder temperaturfeste integrierte Schaltungen)
  - Rechner
    (insbesondere Hochleistungsrechner und strahlungsfeste Rechner)

- Telekommunikation
  (insbesondere Stör- und Überwachungsausrüstung und Funkgeräte)
- Informationssicherheit
  (insbesondere Systeme für Informationssicherheit bzw. deren Schwächung)
- Sensoren
  (insbesondere Sonar- und Radarsysteme und Bildverstärkerröhren)
- Laser
  (insbesondere Laser ab 1 W und Lasermaterialien)
- Luftfahrtechnik
  (insbesondere Winkel- oder Drehbeschleunigungsmesser und Kreisel)
- Navigation
  (insbesondere Trägheitsmessgeräte und Flugkörpersteuerungssysteme)
- Meeres- und Schiffstechnik
  (insbesondere Tauchfahrzeuge, außenluftunabhängige Antriebe)
- Luft- und Raumfahrt und zugehörige Antriebe
  (insbesondere unbemannte Luftfahrzeuge und Gasturbinenflugtriebwerke)

Wenn Sie alle Fragen mit NEIN beantworten können, unterliegt das Vorhaben höchstwahrscheinlich nicht der Exportkontrolle.

Hinweis

Sie sollten allerdings beachten, dass auch die Ausfuhr von nicht in den Güterlisten genannter Technologie im Einzelfall einer Genehmigungspflicht unterliegen kann, wenn Ihnen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Technologie einer in Modul 1 genannten sensiblen Verwendung zugeführt werden soll.

Wenn Sie eine der Kontrollfragen mit JA beantwortet haben, weiter mit Schritt 3.

---

3. Wenn ein Bezug zu den Güterlisten besteht: Handelt es sich um Grundlagenforschung? – Schritt 3

Grundlagenforschung ist nicht von der Exportkontrolle betroffen. Auch wenn ein Bezug zu gelisteten Gütern besteht, ist Grundlagenforschung in der Allgemeinen Technologie-Anmerkung (ATA) zu den Güterlisten von der Exportkontrolle ausgenommen. Die nachfolgenden Kontrollfragen sollen Ihnen hierfür Anhaltspunkte liefern.

Kontrollfragen

- Handelt es sich um theoretische bzw. experimentelle Arbeiten?
- Werden grundlegende Prinzipien erforscht?
- Ist die Forschung nicht auf einen praktischen Zweck oder ein praktisches Ziel ausgerichtet? Ist beispielsweise keine konkrete Anwendung vorgesehen und wird nicht auf die Entwicklung eines Produkts abgezielt (Muster, Prototypen oder Demonstratoren)?
- Erfolgt die Forschung ohne bzw. nicht für industrielle Partner?
- Wird die Forschung ohne Forschungsgelder aus der Industrie finanziert?
- Wissenschaftliche Grundlagenforschung weist typischerweise einen *Technology Readiness Level (TRL)* von 1-3 auf. Liegt der technologische Reifegrad in diesem Bereich?

Wenn Sie alle Kontrollfragen mit JA beantwortet haben, handelt es sich höchstwahrscheinlich um wissenschaftliche Grundlagenforschung, für die keine Genehmigungspflicht besteht.

Wenn Sie eine der Kontrollfragen mit NEIN beantwortet haben, weiter mit Schritt 4.

Beispiel:
In der Güterliste werden verschiedene Technologien für die Entwicklung und Herstellung von Brennkammern und Turbinenschaufeln (gekühlt/ungekühlt) für Gasturbinen kontrolliert. Modellierungen der allgemeinen Vorgänge des Verbrennungsvorgangs, allgemeine Strömungssimulationen oder Materialuntersuchung zur Hitzebeständigkeit von Werkstoffen, Beschichtungen etc. werden in diesem Zusammenhang als Grundlagenforschung betrachtet. Eine Optimierung des Brennkammerdesigns ausgehend von einer existierenden Brennkammer würde als anwendungsorientierte Forschung betrachtet und ist somit ggf. genehmigungspflichtig.

Hinweis

Bei Forschungskooperationen mit Industriepartnern handelt es sich in der Regel nicht mehr um Grundlagenforschung, sondern um anwendungsorientierte Forschung. Eine Aussage, ob eine Erfassung nach den Güterlisten besteht, sollte in diesen Fällen auch beim beteiligten Industriepartner eingefordert werden, da jedes exportierende Unternehmen ein Exportkontrollsystem implementieren muss.

---

4. Wenn ein Bezug zu den Güterlisten besteht und es sich NICHT um wissenschaftliche Grundlagenforschung handelt: In welchem Maße wird Wissen weitergegeben? – Schritt 4

Auch wenn Sie aufgrund Ihres Forschungsgebietes von der Exportkontrolle betroffen sein können, hängt eine Erfassung durch die Exportkontrolle davon ab, in welchem Maße das Wissen weitergegeben wird. Die Anforderungen der Güterlistennummern sind im Allgemeinen sehr spezifisch und hoch. Die Technologie muss gemäß der Allgemeinen Technologie-Anmerkung insbesondere unverzichtbar sein.

Hinweis
Folgende Unterlagen erfüllen z. B. in der Regel nicht die Anforderungen der Güterlistennummern:

- (Verkaufs-)Prospekte, Kataloge und Auszüge daraus, die in der jeweiligen Form für eine unbestimmte Vielzahl von Interessenten bestimmt sind oder bestimmt sein können und diesen ohne individuelle Änderungen des Inhalts zur Verfügung gestellt werden
- Fotos (ohne Detailinformationen zu geometrischen Größen, verwendeten Materialien und elektrischen / elektronischen Bauelementen)
- Explosionszeichnungen / Aufrisszeichnungen ohne Detailbemaßungen
- Schnittbilder (schematisch und ohne Material- und Detailangaben)
- Äußere Abmaße
- Lastenhefte
- Projekt- und Managementpläne sowie Logistikkonzepte
- Prinzipskizzen, Blockschaltbilder, Prozessdiagramme (ohne Detailangaben)
- Technische Leistungsdaten, Leistungskennzahlen
- Elektrische sowie mechanische Anschluss- und Verbrauchsdaten
- Beschriftungszeichen
- Stücklisten, wenn kein Bezug zu Zeichnungen hergestellt werden kann
- Normen und Standards, die allgemein verfügbar und nicht spezifisch für ein Firmenprodukt sind
- Artikel aus Fachzeitschriften und vgl. Publikationen
- Allgemeine Prozess- und Verfahrensbeschreibungen (bei Anlagen)
- Liefervorschriften (z. B. für Chemikalien und sonstige Hilfsstoffe)

Darüber hinaus unterliegen Informationen, die bereits allgemein zugänglich sind, nicht der Exportkontrolle. Sie müssen daher nicht für jede Veröffentlichung bzw. Teilnahme oder Ausrichtung von Symposien/Kongressen eine Genehmigung beantragen.

Kontrollfragen

Sind die Erkenntnisse noch nicht veröffentlicht (z. B. in Fachzeitschriften oder im frei zugänglichen Internet)?

Erreichen Sie mit der Technologie die markanten Merkmale der Anforderungen in der Güterlistennummer?

Hinweis

Relevante Technologie muss gewisse Merkmale haben und insbesondere unverzichtbar sein. Letzteres bedeutet vereinfacht, dass mit dieser Technologie die in den Güterlisten genannten Merkmale erreicht oder sogar überschritten werden.

Beispiel allgemein verfügbaren Wissens:
Hochleistungsrechner sind in den Güterlisten genannt und werden häufig bei aufwändigen Simulationen in der Forschung eingesetzt. Das Wissen, wie ein Programm auf einem Hochleistungsrechner auszuführen ist, unterliegt nicht der Exportkontrolle. Es ist typischerweise bekannt und damit bereits allgemein zugänglich.
Die Fälle, in denen ein gelisteter Hochleistungscomputer durch Forschungsarbeiten weiterentwickelt oder von einem ausländischen Studierenden in einem Rechenzentrum technisch betreut werden sollen, können ggf. der Exportkontrolle unterliegen.

Beispiel unverzichtbarer Technologie
In den Güterlisten werden Unmanned Aerial Vehicles (Drohnen) aufgeführt. Für eine Erfassung kommt es unter anderen auf folgende Eigenschaften und Funktionen an: autonome Flugsteuerung oder Flugsteuerung außerhalb des Sichtbereichs des Bedieners, Flugdauer und Reichweite. Technologie kann erfasst sein, wenn sie sich auf eines dieser Merkmale bezieht. Beispielsweise kann dies gelten, wenn eine autonome Flugsteuerung für eine Drohne entwickelt oder optimiert wird. Ist die Technologie jedoch darauf ausgerichtet, dass Drohnen mit landwirtschaftlichen Maschinen kommunizieren und interagieren können, dann handelt es sich in der Regel nicht um unverzichtbare Technologie. Folglich wäre diese Technologie nicht von den Güterlisten erfasst.

Ist die Technologie umfassend veröffentlicht und damit allgemein zugänglich, unterliegt das Vorhaben keiner Genehmigungspflicht.

Wenn die Technologie nur in Ansätzen weitergegeben wird, gilt die Technologie nicht als unverzichtbar (Erheblichkeit), auch hier unterliegt die Veröffentlichung nicht der Exportkontrolle.

Wenn Sie die Kontrollfragen mit JA beantwortet haben, weiter mit Schritt 5.

---

5. Wenn ein Bezug zu den Güterlisten besteht, es sich nicht um wissenschaftliche Grundlagenforschung handelt und die Arbeiten nicht umfassend veröffentlicht sind:

Die Handreichung stellt lediglich eine unverbindliche Arbeitshilfe dar. Konnte mittels der Arbeitshilfe nicht sicher ausgeschlossen werden, dass die Technologie der Exportkontrolle unterfällt, ist eine Prüfung der einzelnen Güterlistenpositionen vorzunehmen.

3.2 Übersicht Güterlisten und ihre Anwendung

In diesem Abschnitt erfolgt eine kurze Einführung in die Anwendung der Güterlisten:

- Wie lese ich eine Güterlistennummer (Systematik)?
- Was bedeuten die Vorbemerkungen und Anmerkungen
- Wie nutze ich das Stichwortverzeichnis?

3.2.1 Nummerierungssystem der Güterlisten

Nummerierungssystem der Anhänge zur EU-Dual-Use-VO

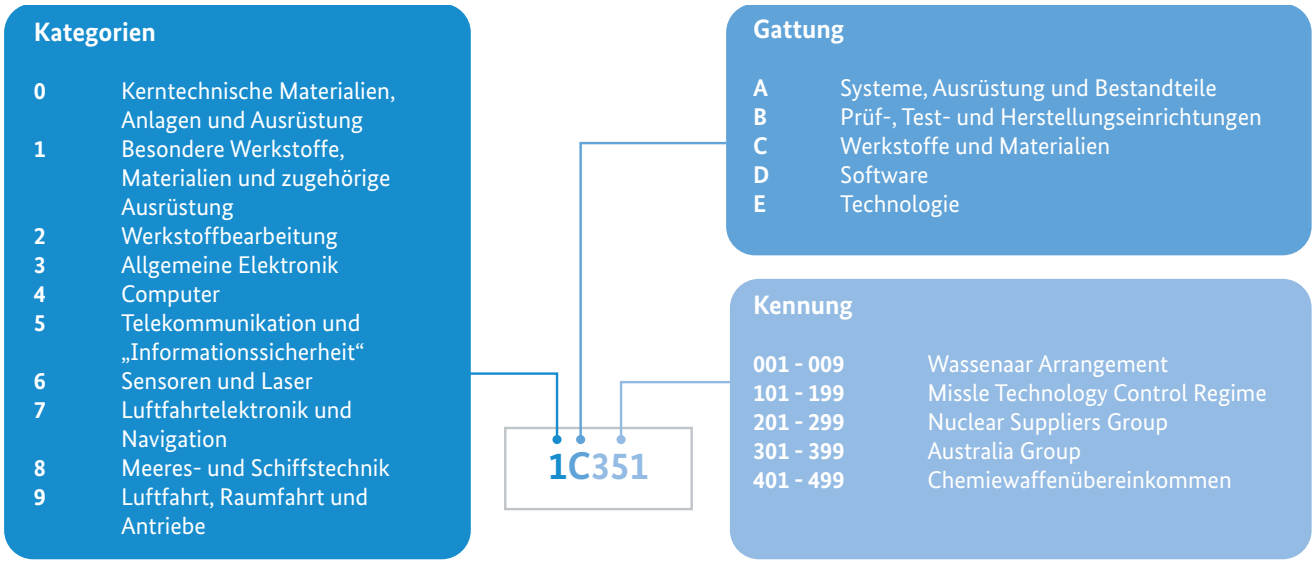
1	Erste Ziffer ist die Kategorie
A	Buchstabe identifiziert die Gattung
0	Zweite Ziffer identifiziert das Regime, aus dem die Kontrolle erwächst 0 WA 1 MTCR 2 NSG 3 Australische Gruppe 4 CWÜ 5-8 reserviert 9 Nationale Erfassungsnummer

Kategorien

Kategorie 0	Kerntechnische Materialien, Anlagen und Ausrüstung
Kategorie 1	Besondere Werkstoffe, Materialien und zugehörige Ausrüstung
Kategorie 2	Werkstoffbearbeitung
Kategorie 3	Allgemeine Elektronik
Kategorie 4	Rechner
Kategorie 5	Telekommunikation (Teil 1) Infomationssicherheit (Teil 2)
Kategorie 6	Sensoren und Laser
Kategorie 7	Luftfahrttechnik & Navigation
Kategorie 8	Meeres- und Schiffstechnik
Kategorie 9	Luftfahrt, Raumfahrt und Antriebe

Gattung

Gattung A	Systeme, Ausrüstung und Bestandteile
Gattung B	Prüf-, Test- und Herstellungseinrichtungen
Gattung C	Werkstoffe und Materialien
Gattung D	Datenverarbeitungsprogramme (Software)
Gattung E	Technologie



Nummerierungssystem
des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Rüstungsgüter)

0001	Sog. Hand-, Faustfeuerwaffen
0002	Sog. Waffen mit größerem Kaliber
0003	Munition
	bei 0001-0003 zusätzlich Anhang I Feuerwaffen-VO prüfen
0004	Bomben, Torpedos, Minen, Raketen, Flugkörper
0005	Feuerleiteinrichtungen, Prüfausrüstung
0006	Landfahrzeuge
0007	Chemische u. biologische Agenzien, ABC-Schutz
0008	Spreng-, Treibstoffe
0009	Kriegsschiffe, Marineausrüstung
0010	Luftfahrzeuge
0011	Elektronische Ausrüstung
0012	Waffensysteme mit hoher kinetischer Energie
0013	Spezialpanzer-, Schutzausrüstung
0014	Ausbildungs-, Simulationsausrüstung
0015	Bilderfassung
0016	Schmiedestücke, Gussstücke, unfertige Erzeugnisse
0017	Ausrüstungsgegenstände
0018	Ausrüstungen für die Herstellung von Rüstungsmaterial
0019	Strahlenwaffensysteme
0020	Tieftemperaturausrüstung
0021	Software für Rüstungsmaterial
0022	Technologie für Rüstungsmaterial

3.3 Aufbau der Nummern und technische Parameter

Beispiel: Nummer 1C225 des Anhangs I der der EU-Dual-Use-VO

Bor, angereichert mit dem Bor-10 (^{10}B)-Isotop über seine natürliche Isotopenhäufigkeit hinaus, wie folgt: elementares Bor, Verbindungen, borhaltige Mischungen, Erzeugnisse hieraus und Abfall und Schrott aus einem der vorgenannten.

Anmerkung: Borhaltige Mischungen im Sinne der Nummer 1C225 schließen mit Bor belastete Materialien ein.

Technische Anmerkung: Die natürliche Isotopenhäufigkeit von Bor-10 beträgt etwa 18,5 Gew.-% (20 Atom-%).

3.3.1 Bestimmtheit der Güterlistennummer und ihre Auslegung

Die Gütereinstufung erfolgt nach objektiv-technischen Kriterien, die Verwendung und der Endempfänger dürfen bei der technischen Einstufung keine Rolle spielen. Für die Einstufung und damit auch für das Bestehen der Genehmigungspflicht ist es demnach unerheblich, ob das Gut zu ausschließlich zivilen Zwecken verwendet werden soll, oder ob eine militärische Verwendung beabsichtigt ist. Die Verwendung spielt aber bei der Frage der Genehmigungsfähigkeit eine Rolle.

3.3.2 Kumulative Erfassungsvoraussetzung (UND-Verknüpfung)

Bei einer kumulativen bzw. UND-Verknüpfung müssen alle Parameter erfüllt sein. Die Nichterfüllung nur eines Parameters führt zur Nichterfassung. Die UND-Verknüpfung wird mit der Phrase „mit allen folgenden Eigenschaften“ eingeleitet, zwischen dem vorletzten und dem letzten Unterpunkt steht ein „und“.

Beispiel: Nummer 2B231 des Anhangs I der EU-Dual-Use-VO

Vakuumpumpen mit allen folgenden Eigenschaften:
a) Ansaugdurchmesser größer/gleich 380 mm,
b) Saugvermögen größer/gleich 15 m^3/s und
c) geeignet zur Erzeugung eines Endvakuumdrucks kleiner als 13 mPa.

Technische Anmerkungen:
1. Das Saugvermögen wird am Messpunkt mit Stickstoffgas oder Luft bestimmt.
2. Der Endvakuumdruck wird an der geschlossenen Saugseite der Pumpe bestimmt

3.3.3 Alternative Erfassungsvoraussetzung (ODER-Verknüpfung)

Bei einer alternativen bzw. ODER-Verknüpfung genügt bereits die Erfüllung eines der genannten Parameter zur Erfassung. Die ODER-Verknüpfung wird mit der Phrase „mit einer der folgenden Eigenschaften“ eingeleitet, zwischen dem vorletzten und dem letzten Unterpunkt steht ein „oder“.

Beispiel: Nummer 3C001 des Anhangs I der EU-Dual-Use-VO

Hetero-epitaxiale Werkstoffe oder Materialien aus einem „Substrat", das mehrere Epitaxieschichten aus einem der folgenden Materialien enthält:
a) Silizium (Si),
b) Germanium (Ge),
c) Siliziumkarbid (SiC) oder
d) „III/V-Verbindungen" von Gallium oder Indium.

Anmerkung:
Unternummer 3C001d erfasst nicht ein "Substrat" mit einer oder mehreren p-Typ-Epitaxieschichten aus GaN, InGaN, AlGaN, InAlN, InAlGaN, GaP, InGaP, GaAs, AlGaAs, InP, AlInP oder InGaAlP, unabhängig von der Folge der Elemente, außer wenn die p-Typ-Epitaxieschicht zwischen n-Typ-Schichten liegt.

3.3.4 Abschließende Aufzählungen in Unternummern

Mit der Formulierung „wie folgt" am Ende des Obersatzes werden Erfassungstatbestände abschließend beschrieben. Das Gut muss die technischen Parameter exakt erfüllen. In dem vorliegenden Beispiel muss es sich um die Chemikalie mit der entsprechenden CAS-Nummer (CAS-Chemical Abstract Service) handeln, eine ähnliche Chemikalie mit einer abweichenden CAS-Nummer ist nicht erfasst.

Beispiel: Nummer 1C350 des Anhangs I der EU-Dual-Use-VO

Chemikalien, die als Ausgangsstoffe für toxische Wirkstoffe verwendet werden können, wie folgt und „Mischungen von Chemikalien", die eine oder mehrere dieser Chemikalien enthalten:

Anmerkung:
SIEHE AUCH LISTE FÜR WAFFEN, MUNITION UND RÜSTUNGSMATERIAL UND NUMMER 1C450.

1. Thiodiglykol (CAS-Nr. 111-48-8);
2. Phosphoroxidchlorid (CAS-Nr. 10025-87-3);
3. Methylphosphonsäuredimethylester (CAS-Nr. 756-79-6);
...
64. Diethylamin (CAS-Nr. 109-89-7).
...

3.3.5 Anmerkungen in den Güterlistennummern

In einigen Beispielen wurden Anmerkungen zur exakten Bestimmung der Güterlistennummer verwendet. Es wird unterschieden zwischen:

- (Technischen) Anmerkungen zur weiteren Klärung des Erfassungsbereichs
- Freistellungen von der Erfassung, unmittelbar regelnde (konstitutive) Anweisungen
- Erläuternden (deklaratorische) Anmerkungen, z. B. Hinweise auf andere Teile der EU-Dual-Use-VO
- Beispielhafte Erfassungstatbestände, sie werden mit der Formulierung „schließt ein" eingeleitet

Allen Anmerkungen ist gemeinsam, dass diese Teil des Listentextes sind und die Güterlistennummer beschreiben. Es handelt sich hier nicht um illustrative oder beispielhafte Zusätze.

3.3.6 Allgemeine Technologie-Anmerkung

In Anhang I der EU-Dual-Use-VO wie auch der Ausfuhrliste findet sich die Allgemeine Technologie-Anmerkung (ATA) sowie die Nukleartechnologie-Anmerkung (NTA).

Die Anmerkungen enthalten folgende Regelungen:

- Wissenschaftliche Grundlagenforschung, allgemein zugängliche Informationen und Informationen für Patentanmeldung (Ausnahme: Nukleartechnologie) sind nicht von der EU-Dual-Use-VO erfasst.
- Technologie für die Entwicklung und Herstellung von Dual-Use-Gütern der Kategorie 1-9 ist nur erfasst, wenn diese unverzichtbar ist.
- Maßgeblich für die Erfassung ist das Potential der Technologie. Technologie bleibt auch dann erfasst, wenn diese im konkreten Fall für ein nicht gelistetes Gut bestimmt ist, aber auch ein gelistetes Gut damit entwickelt bzw. hergestellt werden könnte.
- Unterschied zwischen NTA und ATA: Technologie der Kategorie 0 (Kernreaktoren, Anreicherung, Wiederaufarbeitung von Kernbrennstoffen etc.) ist nach der NTA unabhängig davon erfasst, ob sie unverzichtbar ist oder nicht.

3.3.7 Stichwortverzeichnis

Auf der Internetseite des BAFA befindet sich das Gemeinsame Stichwortverzeichnis zu Anhang I der EU-Dual-Use-VO und Teil I der Ausfuhrliste.

Das Gemeinsame Stichwortverzeichnis ist nicht Bestandteil der EU-Dual-Use-VO bzw. der Ausfuhrliste. Es soll eine rechtlich unverbindliche, praktische Hilfe für den Benutzer sein. Etwaige Unvollständigkeiten oder Ungenauigkeiten rechtfertigen es daher nicht, die Beantragung einer erforderlichen Ausfuhrgenehmigung zu unterlassen.

Beispiele aus dem Bereich Verfahrenstechnik / Turbinenbau:

Suchwort	**Index**
Vakuumpumpe	0B002f: Vakuumsysteme und -pumpen... 2B231: Vakuumpumpen... 2B233: ...Scroll-Vakuumpumpen... 2B350i: ...Vakuumpumpen...
Vakuumverdichter	Kein Eintrag
Lauf- bzw. Leitschaufel	Kein Eintrag
Turbinenschaufeln	9E003a: Technologie [...] für die Entwicklung oder Herstellung von einem der folgenden Gasturbinenbestandteile oder -systeme

→ Die o. a. Beispiele zeigen, dass ggf. Synonyme überprüft und gezielt in den entsprechenden Kategorien gesucht werden muss.

3.3.8 Auskunft zur Güterliste

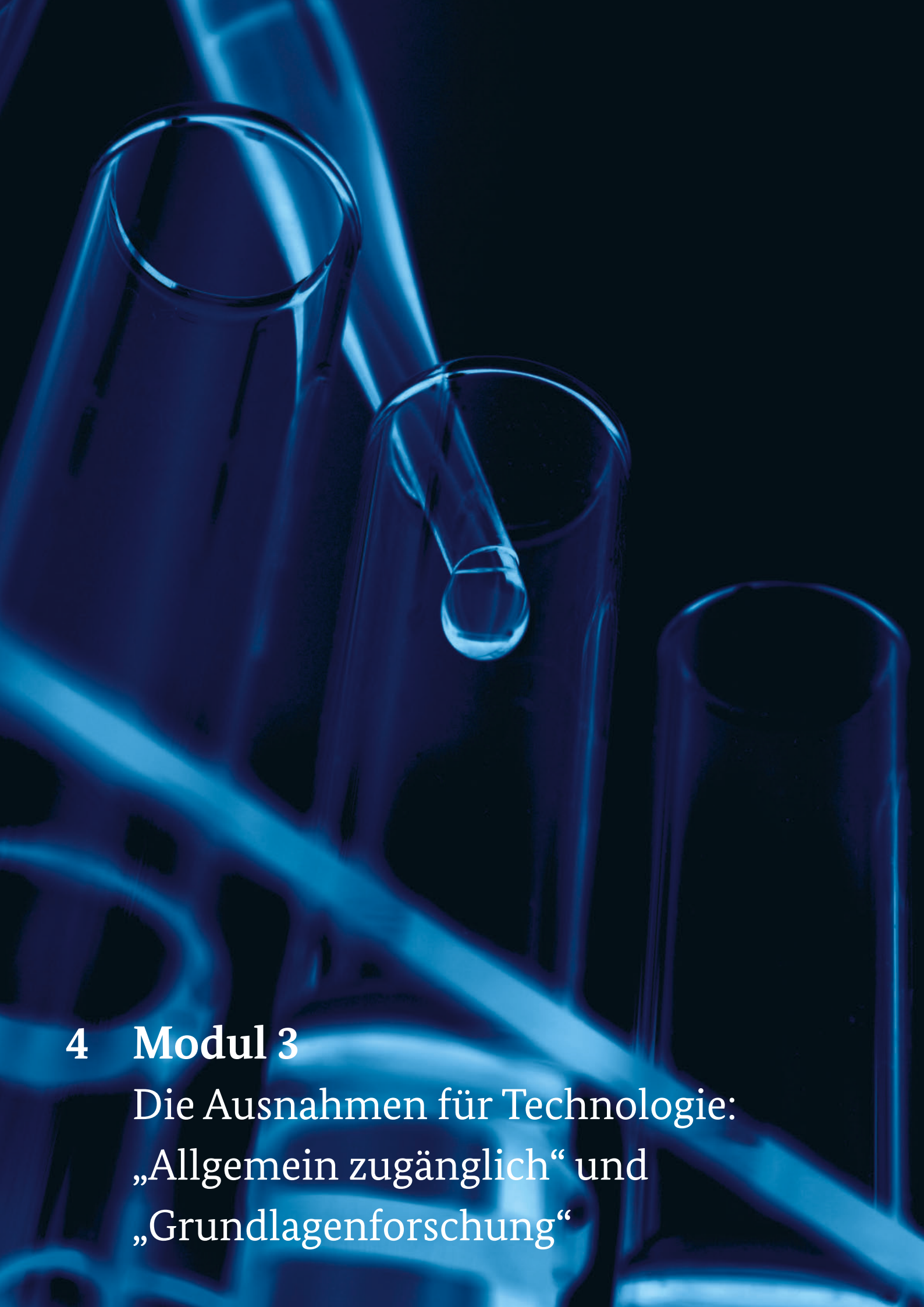
Kann der Ausführer im Wege einer eigenverantwortlichen Prüfung nicht feststellen, ob das auszuführende oder zu verbringende Gut von einer der relevanten Güterlisten erfasst ist, hat er die Möglichkeit, beim BAFA einen Antrag auf „Auskunft zur Güterliste“ (AzG) zu stellen. Die AzG ist ein güterbezogenes technisches Gutachten. Es gibt Auskunft darüber, dass die in der AzG bezeichneten Güter nicht von Anhang I der EU-Dual-Use-VO oder Teil I der Ausfuhrliste zur AWV (in der zum jeweiligen Zeitpunkt der Ausstellung gültigen Fassung) erfasst werden. Auch die Güterlisten der Anti-Folter-Verordnung und der Feuerwaffen-Verordnung werden in die Prüfung mit einbezogen. Embargo-Vorschriften werden hingegen nicht berücksichtigt.

Hinweis

Bevor eine AzG beantragt wird, ist eine eigenverantwortliche Prüfung vorzunehmen. Der Antrag ist zudem auf solche Güter zu beschränken, die eine Nähe zu Anhang I der EU-Dual-Use-VO oder Teil I der Ausfuhrliste aufweisen oder für die eine Zollbehörde ausdrücklich eine AzG verlangt hat.

Weiterführende Informationen zur AzG:

http://www.bafa.de/azg



4 Modul 3

Die Ausnahmen für Technologie: „Allgemein zugänglich“ und „Grundlagenforschung“

Die Ausnahmetatbestände, sog. „de-control notes“, nehmen **Technologie**, die der wissenschaftlichen Grundlagenforschung zugehört oder allgemein zugänglich ist, von den exportkontrollrechtlichen Genehmigungserfordernissen für gelistete Güter aus. Ebenfalls ausgenommen werden Informationen, die für Patentanmeldungen erforderlich sind (Rückausnahme: Nukleartechnologie, Kategorie 0).

Hinweis

Die Ausnahmetatbestände gelten nur für Technologie. Waren (z. B. Prototypen und Geräte) werden davon nicht erfasst!

Die de-control notes sind in den Allgemeinen Technologie-Anmerkungen (ATA) und in der Nukleartechnologie-Anmerkung (NTA) zur EU-Dual-Use-VO sowie zur Ausfuhrliste geregelt und bilden auch einen Ausnahmetatbestand bei den Genehmigungserfordernissen für technische Unterstützung.

Die Begriffe „allgemein zugänglich“ und „Grundlagenforschung“ werden in den Begriffsbestimmungen der EU-Dual-Use-VO wie folgt definiert:

- **Allgemein zugänglich** (in the public domain): bezieht sich auf Technologie und Software, die ohne Beschränkung ihrer weiteren Verbreitung erhältlich ist (Copyright-Beschränkungen heben die allgemeine Zugänglichkeit nicht auf).

- **Wissenschaftliche Grundlagenforschung** (ATA / NTA) (basic scientific research): experimentelle oder theoretische Arbeiten hauptsächlich zur Erlangung von neuen Erkenntnissen über grundlegende Prinzipien von Phänomenen oder Tatsachen, die nicht in erster Linie auf ein spezifisches praktisches Ziel oder einen spezifischen praktischen Zweck gerichtet sind.

Beide Begriffe entstammen den internationalen Exportkontrollregimen und sind bewusst so gefasst, dass sie auf den weiten Güterkreis (Kategorie 0 bis 9) des Anhangs I sowie der Ausfuhrliste Anwendung finden.

4.1 „Allgemein zugänglich“

Allgemein zugängliche Informationen werden in den Vorbemerkungen zu Anhang I der EU-Dual-Use-VO bzw. der Ausfuhrliste von der Erfassung der Güterlisten befreit.

Ausnahmeregelungen bestehen somit bzgl. der Kontrolle von Technologie, wie auch ausdrücklich bezüglich der in Art. 8 EU-Dual-Use-VO sowie §§ 49 ff. AWV erfassten technischen Unterstützung, die sich auf die Technologien beziehen, die „allgemein zugänglich“ sind, d.h. die ohne Beschränkung ihrer weiteren Verbreitung erhältlich sind.

4.1.1 Wann ist Technologie/Software „allgemein zugänglich“?

Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 27, 71 ff.) ist eine Informationsquelle dann allgemein zugänglich, wenn sie *technisch geeignet und bestimmt ist, der Allgemeinheit Informationen zu verschaffen.*

Tatsächliche oder rechtliche Beschränkungen ohne exportkontrollrechtliche Relevanz, also solche, die nicht auf der Sensitivität eines Gutes beruhen, ändern an der „allgemeinen Zugänglichkeit“ des Gutes bzw. der Technologie nichts. Das können sowohl öffentlich-rechtliche Beschränkungen mit eigener Zielrichtung sein, etwa eine Jugendschutzbestimmung, oder eine privatrechtliche Beschränkung wie die Lizenzvereinbarung unter Geschäftspartnern. Dass der Zugang zu Informationen ggf. nur kostenpflichtig erhältlich ist, steht der allgemeinen Zugänglichkeit nicht entgegen. Auch Informationen, die erst nach vorheriger Registrierung abrufbar sind, sind allgemein zugänglich, solange sich grundsätzlich jedermann unter den genannten Bedingungen registrieren kann. Copyright-Beschränkungen stehen der allgemeinen Zugänglichkeit ebenfalls nicht entgegen.

Besonders relevant wird die Frage nach der allgemeinen Zugänglichkeit im Rahmen von Publikationen in wissenschaftlichen Fachzeitschriften: Wissenschaftliche Beiträge in Fachzeitschriften richten sich inhaltlich zwar ggf. nur an einen kleinen Kreis von Experten mit spezifischem Fachwissen, sind aber gleichwohl allgemein zugänglich. Maßgeblich ist, ob die Möglichkeit des allgemeinen Zugangs besteht. Ob und wie häufig auf die Kenntnisse tatsächlich zugegriffen wird, ist nicht ausschlaggebend. Auch durch die Publikation von Patenten (Offenlegungsschrift) werden Kenntnisse allgemein zugänglich gemacht

Allgemein zugängliche Informationen sind demnach u. a.:

- *Veröffentlichungen wie Bücher, Zeitschriften und Zeitungen, die in Geschäften und öffentlichen Bibliotheken verfügbar sind;*
- *Informationen, die ohne Beschränkung im Geschäft, per E-Mail, elektronisch oder per Telefon erworben oder bestellt werden können;*
- *Informationen, die im Internet ohne vorherige Registrierung frei einsehbar sind;*
- *Bei offenen Konferenzen, Seminaren, Messen und Ausstellungen weitergegebene Informationen;*
- *Informationen, die durch das Patentamt veröffentlicht worden sind;*
- *Informationen über allgemeine wissenschaftliche Grundsätze, die üblicherweise an Schulen und Universitäten gelehrt werden*[1]*;*
- *Dissertationen und Diplomarbeiten, wenn sie im Rahmen der üblichen Vorschriften etwa in allgemein zugänglichen Fachbereichsbibliotheken eingestellt worden sind.*

4.1.2 Wann ist Technologie/Software NICHT „allgemein zugänglich“?

Nicht allgemein zugänglich sind solche Informationen, die nur einem beschränkten Personenkreis zugänglich sind. Hierzu zählen Informationen, die erst nach einer individualisierenden Entscheidung durch den Informationsträger zugänglich gemacht werden. In diesem Fall hat gerade nicht jedermann die Möglichkeit, auf die Informationen zuzugreifen.

Ebenso gilt zu berücksichtigen, dass Informationen erst dann „allgemein zugänglich“ sind, wenn die Publikation erfolgt ist. Es ist ständige Verwaltungspraxis des BAFA, erstmalige Veröffentlichungen von Forschungsergebnissen, die dem Anhang I der EU-Dual-Use-VO unterfallen, als Ausfuhr zu bewerten, da die Forschungsergebnisse bis zu dem Zeitpunkt der Veröffentlichung noch nicht öffentlich zugänglich sind und die Ausnahme aus der ATA nicht greift. Anderes kann bei reinen Printveröffentlichungen im Inland gelten.

Sensitive Kenntnisse, deren Publikation noch nicht erfolgt, sondern lediglich beabsichtigt ist, sind gerade (noch) **nicht** „allgemein zugänglich“ – ihre Weitergabe ist in der Folge genehmigungspflichtig. Die spätere Veröffentlichung ändert daran nichts, denn maßgebend ist der Zeitpunkt der Weitergabe.

Hinweis

Interessant in diesem Zusammenhang sind auch die Ausführungen zu den Begriffen „Grundlagenforschung“ und „allgemein zugänglich“ im Urteil des „Rechtbank Noord-Holland“ in Haarlem, Niederlande vom 20. September 2013, Az.: AWB 13/792, http://deeplink.rechtspraak.nl/uitspraak?id=ECLI:NL:RBNHO:2013:8527.

In dem Fall ging es um die Ausfuhr von zwei technischen Unterlagen zum genetischen Material des H5N1 Virus und seiner Veränderbarkeit. Das Gericht stellte fest, dass die Begriffe „Grundlagenforschung“ und „allgemein zugänglich“ vor dem Hintergrund der Zielsetzung der Bekämpfung der Proliferation als Ausnahmen von der grundsätzlich umfassenden

[1] Das bedeutet nicht, dass die gesamte universitäre Lehre grundsätzlich nicht der Exportkontrolle unterliegen kann. Ausbildungsmaterial, das nicht allgemein zugänglich ist und beispielsweise für die Entwicklung, den Bau, den Betrieb oder die Wartung von Urananreicherungs- oder Wideraufbereitungsanlagen von Bedeutung ist, kann Gegenstand der Exportkontrolle sein.

Genehmigungspflicht eng auszulegen seien. Des Weiteren handele es sich nicht um Grundlagenforschung, wenn die Technologie praktische Verwendungsmöglichkeiten im Hinblick auf Proliferation aufweise bzw. solche nicht ausgeschlossen seien.

Auch wenn erarbeitete Technologie aus allgemein zugänglichen Quellen und allgemein zugänglicher Methodik erarbeitet wird, bedeute dies nicht, dass auch die erarbeitete Technologie automatisch ebenfalls allgemein zugänglich sei. Entscheidend sei, ob neue – noch nicht allgemein zugängliche – Erkenntnisse gewonnen werden. Letztlich kam das Gericht im konkreten Fall zu dem Schluss, dass die Unterlagen alle Informationen enthielten, die erforderlich sind, um ein waffenfähiges Virus zu produzieren und zu verbreiten.

4.2 „Grundlagenforschung“

Die Befreiung der Grundlagenforschung von Ausfuhrgenehmigungspflichten findet seine Wurzel in der vom Grundgesetz gewährten Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG). Dieser Ansatzpunkt der Befreiung unter Bezugnahme auf das Grundgesetz findet sich spiegelbildlich in Art. 13 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

In den Begriffsbestimmungen zu Anhang I der EU-Dual-Use-VO und in der Ausfuhrliste (Anlage AL zur AWV) ist wissenschaftliche Grundlagenforschung wie folgt definiert: „Experimentelle oder theoretische Arbeiten hauptsächlich zur Erlangung von neuen Erkenntnissen über grundlegende Prinzipien von Phänomenen oder Tatsachen, die nicht in erster Linie auf ein spezifisches praktisches Ziel oder einen spezifischen praktischen Zweck gerichtet sind.“

Darunter ist allerdings nicht der gesamte Bereich von Forschung und Lehre zu verstehen, sondern nur der allgemeine Grundlagenbereich. Grundlagenforschung ist im allgemeinen Verständnis der Wissenschaft rein erkenntnisorientierte oder erkenntnisgetriebene Forschung und steht in Zusammenhang mit fundamentalen Fragen und Problemstellungen (in) einer Disziplin. Insofern ist auch nicht alles, was sich selbst als Grundlagenforschung bezeichnet, wirklich Grundlagenforschung, sondern gegebenenfalls Anwendungsforschung. Zur Berufung auf ein reines Erkenntnisinteresse muss eine erkennbare Grundlagenrelevanz, ein konkretes Versprechen auf fundamentale Durchbrüche, unabhängig davon, ob diese dann auch tatsächlich gelingen oder nicht, hinzutreten.

Hinweis

Bitte beachten Sie, dass nur tatsächlich vorliegende Forschungsergebnisse und nicht bereits die Absicht, solche Forschungsergebnisse zu produzieren, von der Ausnahme der Grundlagenforschung erfasst sein können.

4.2.1 Abgrenzung - wo hört Grundlagenforschung auf und wo fängt anwendungsbezogene Forschung an?

Experimentelle und theoretische Arbeiten, die ausschließlich der Wissensvermehrung dienen, stellen in der Regel Grundlagenforschung dar. Dies gilt ebenfalls für Informationen über allgemeine wissenschaftliche Grundsätze, die üblicherweise an Schulen und Universitäten gelehrt werden.

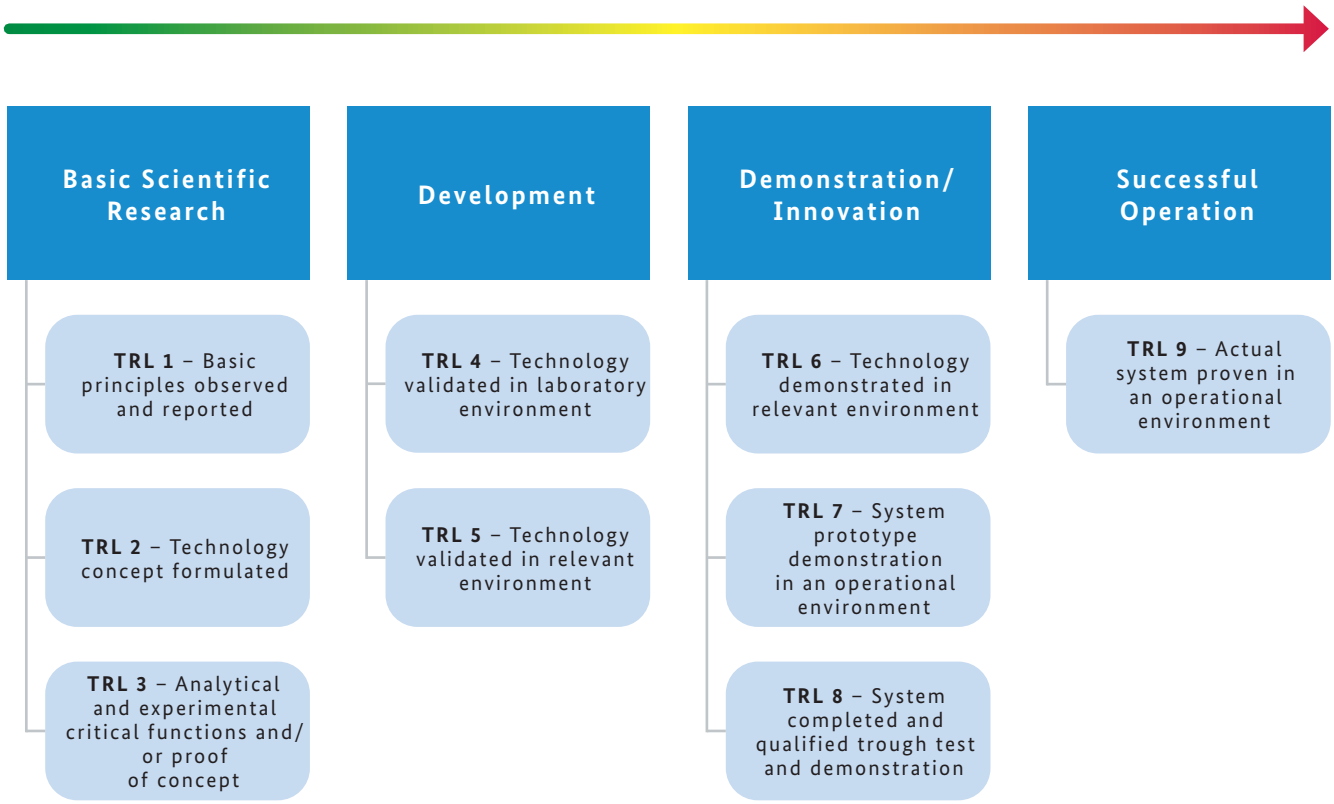
Experimentelle und angewandte Forschung kann im Bereich der Grundlagenforschung angesiedelt werden, solange es sich um Studien zur Machbarkeit sowie zum Auffinden von prinzipiellen Lösungs- oder Verfahrenswegen handelt.

Arbeiten hingegen, die deutlich dem Bereich Entwicklung zuzuordnen sind, - hin zu fertigen Produkten - fallen nicht mehr in den Bereich der Grundlagenforschung.

Neben dem Technology Readiness Level (siehe hierzu nachfolgend Kapitel 4.2.2) können der Ursprung der Forschungsmittel sowie die Art der Kooperationspartner (z.B. Industriekooperationen) (siehe hierzu nachfolgend Kapitel 4.2.3) weitere Indikatoren für die Bewertung darstellen, ob die Forschung als wissenschaftliche Grundlagenforschung oder bereits als anwendungsorientierte Forschung zu bewerten ist. Eine abschließende Bewertung hat jedoch immer anhand der Umstände des Einzelfalls zu erfolgen.

4.2.2 Technology Readiness Level (TRL)

Von der Grundlagenforschung bis zur Verwertung und Anwendung im Markt sind viele Zwischenschritte notwendig. Einen Ansatz für eine Lösungsmöglichkeit der Abgrenzungsfrage, wann keine sog. Grundlagenforschung mehr zu bejahen ist, bietet der sog. Technologie-Reifegrad. Dieser „Technology Readiness Level" (TRL) ist ursprünglich ein Begriff, der in der Luft- und Raumfahrttechnik geprägt wurde (für Software: Software Technology Readiness Level). Es ist eine Skala zur Bewertung des Entwicklungsstandes von neuen Technologien auf der Basis einer systematischen Analyse. Entwickelt wurde der TRL 1988 von der NASA für die Bewertung von Raumfahrttechnologien, davon ausgehend hat er sich als Standard in weiteren Bereichen der Zukunftstechnologien (sog. Emerging Technologies) entwickelt.



Die Abgrenzung zwischen Grundlagenforschung und anwendungsbezogener Forschung ist nicht immer einfach und in verschiedenen Studienrichtungen auch nicht einheitlich.
Eine Hilfestellung bietet die nachfolgende Skizze;

wissenschaftliche Grundlagenforschung

- auf neue und grundlegende Erkenntnisse akeine Ausrichtung auf einen praktischen Zweck
- typischerweise Technology Readiness Level (TRL) 1 bis 3
- keine Drittmittel aus der Industtrie

angewande Forschung

- auf konkrete Verfahren und Produkte ausgerichtet, bis hin zur Marktreife
- Ausrichtung der Förderung
- typersicherweise TRL größer als 3
- Drittmittel aus der Industrie

4.2.3 Forschungskooperationen und externe Forschungsfinanzierung

Bei Forschungskooperationen mit Industriepartnern bzw. Forschungskooperationen, die extern von einem Industriepartner finanziert werden, handelt es sich in der Regel nicht mehr um wissenschaftliche Grundlagenforschung, sondern um anwendungsorientierte Forschung. Dies gilt unabhängig davon, ob das Projekt von der Industrie oder durch eine öffentliche Einrichtung initiiert wurde.

Hinweise, dass es sich bei der Zusammenarbeit nicht mehr um bloße wissenschaftliche Grundlagenforschung handelt, können sein:

- Dem finanzierenden Industriepartner wird die Möglichkeit eingeräumt, Veröffentlichungen und/oder Präsentationen vor ihrer Veröffentlichung zu überprüfen und zu kommentieren.

- Dem Industriepartner wird die (vorübergehende) ausschließliche Nutzung der Forschungsergebnisse eingeräumt bzw. dieser hat das Recht, die ausschließliche Nutzung zu verlangen

Beispielsfall: Grundlagenforschung

Ein Institut im Bereich der Geowissenschaften plant ein Projekt zur Bodenforschung. Zur Mitwirkung an dem Projekt soll auch ein Gastwissenschaftler aus einem Drittland eingestellt werden. Das Projekt zur Bodenforschung wird mit TRL 1 beschrieben.

Im Rahmen des Hauptprojekts kooperiert das Institut mit einer anderen Forschungseinrichtung. Im Rahmen der Kooperation soll der Gastwissenschaftler auch das für die Bodenforschung im Hauptprojekt erforderliche Gerät anhand der Erfahrungen im Verlauf des Projekts weiterentwickeln. Dazu wird er neben der Software auch die Firmware und Hardware anpassen. Das notwendig einzusetzende und fortzuentwickelnde Gerät ist im Anhang I der EU-Dual-Use-VO gelistet. Die Weiterentwicklung des Gerätes als solche wird mit TRL 6 bewertet. Etwa 1/5 der gesamten Tätigkeit des Gastwissenschaftlers ist für die Geräteentwicklung im Rahmen der Forschungskooperation vorgesehen.

Im Zuge der Prüfung der außenwirtschaftsrechtlichen Genehmigungspflichten prüft der Exportkontrollbeauftrage des Instituts auch die Ausnahme der Allgemeinen Technologieanmerkung (ATA) für Grundlagenforschung. Er kommt zu dem Schluss, dass für das Bodenforschungs-Projekt des Instituts, welches mit TRL 1 beschrieben ist, die Ausnahme der Grundlagenforschung durchaus einschlägig sein könnte. Da die in Kooperation mit dem anderen Institut geplante Geräteentwicklung nur 1/5 der gesamten Stelle, und damit nur einen sehr geringen Teil der gesamten Tätigkeit des Gastwissenschaftlers, ausmachen wird, fragt er sich, ob die Ausnahme der Grundlagenforschung für das gesamte Projekt einschlägig sein könnte.

Grundsätzliche Herangehensweise:

Die Ausnahme für Grundlagenforschung ist nicht für das gesamte Projekt anwendbar.

Grundsätzlich ist bei der Prüfung außenwirtschaftsrechtlicher Genehmigungspflichten **nicht** auf das gesamte Projekt als solches abzustellen. Vielmehr müssen die jeweils einzelnen Tätigkeiten bzw. Tätigkeitsbereiche der Stelle in Hinblick auf eine Genehmigungspflicht überprüft werden.

Die jeweils beschriebenen Tätigkeiten im Rahmen des Forschungsprojekts und der Weiterentwicklung des im Anhang I der EU-Dual-Use-VO gelisteten Gerätes könnten je nach den Umständen des Einzelfalls nach embargorechtlichen Vorschriften genehmigungspflichtig sein oder auch eine genehmigungspflichtige Technische Unterstützung i. S. d. Art. 8 EU-Dual-Use-VO bzw. §§ 49 ff. AWV darstellen.

Für die mit TRL 1 beschriebene Tätigkeit im Rahmen des Forschungsprojekts ist die Ausnahme für Grundlagenforschung grundsätzlich anwendbar. Die Weiterentwicklung des gelisteten Guts stellt dagegen keine Grundlagenforschung dar, auch wenn das Gut im Rahmen der Grundlagenforschung eingesetzt werden soll.

Einen Leitfaden, wie die Prüfung der außenwirtschaftsrechtlichen Genehmigungspflichten bei Gastwissenschaftlern zu erfolgen hat, können Sie dem Ausgangsfall Nr. 10 entnehmen.

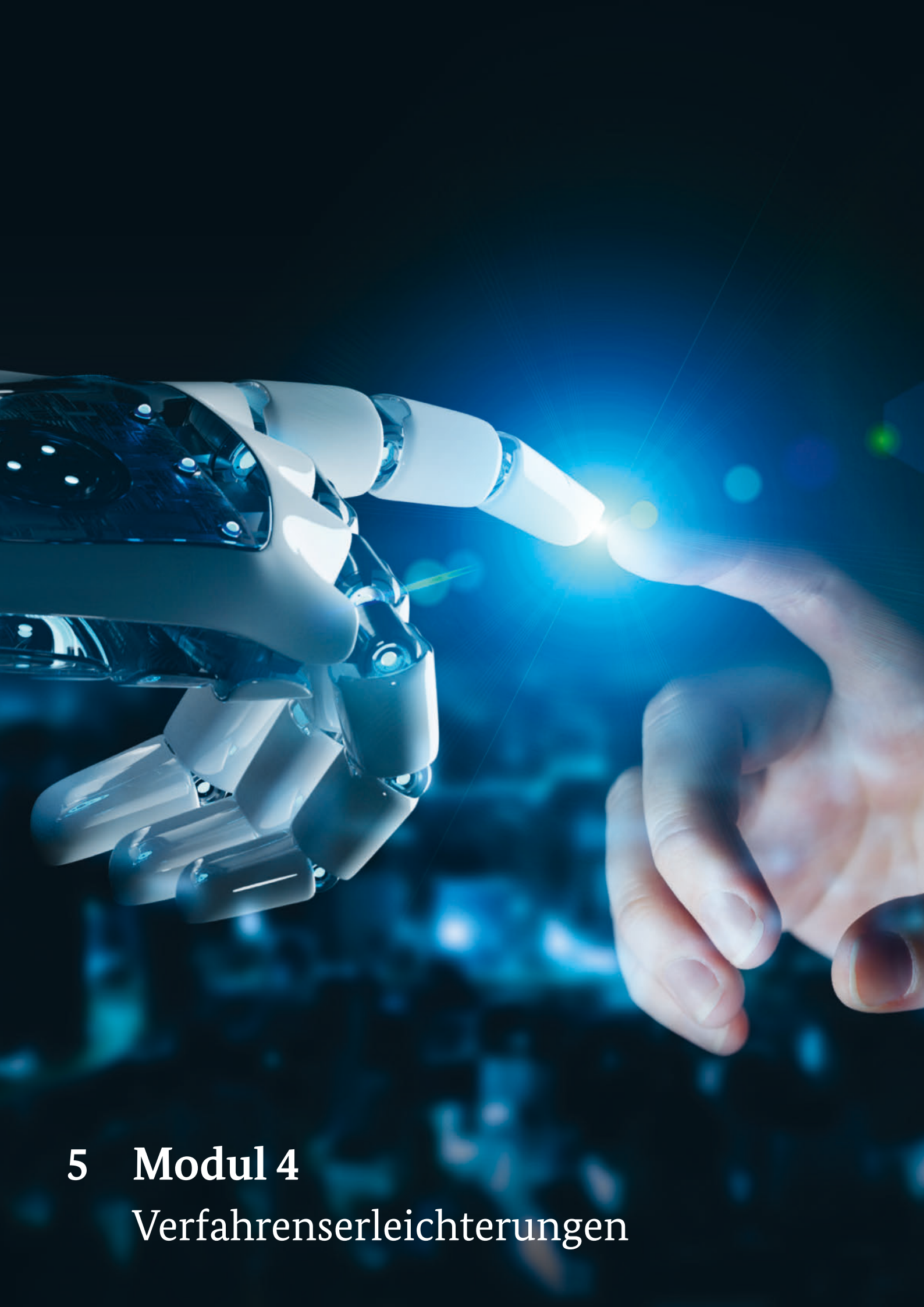
Sollte der Exportkontrollbeauftrage des Instituts zu dem Ergebnis kommen, dass im Einzelfall jeweils eine genehmigungspflichtige Tätigkeit vorliegt, kann er in einem nächsten Schritt prüfen, ob die Ausnahme für Grundlagenforschung für die jeweilige genehmigungspflichtige Tätigkeit einschlägig ist. Bei dieser Prüfung sind sodann die zuvor in Kapitel 4.2 genannten Kriterien zu berücksichtigen.

4.3 Für Patentanmeldungen erforderliche Informationen

Die Allgemeine Technologie-Anmerkung (ATA) enthält ferner eine Ausnahmeregelung für solche Informationen, die für Patentanmeldungen (sowie die nachfolgende Veröffentlichung) erforderlich sind. Achtung: Dies gilt nicht für Nukleartechnologie der Kategorie 0.

Bei dieser Befreiung wird nicht zwischen nationalen, EU- oder internationalen Patentanmeldungen unterschieden. Sobald die Patente publiziert werden (Offenlegungsschrift), unterliegen die Patentinformationen nicht mehr der Exportkontrolle.

Die EU-Dual-Use-VO enthält keine nähere Definition was unter „für die Patentanmeldung erforderlichen Informationen“ (engl. *„minimum necessary information for patent applications“*) zu verstehen ist. Im Allgemeinen sind darunter die Informationen zu verstehen, die zur Erfüllung der vom Europäischen Patentamt oder den Patentämtern der EU-Mitgliedstaaten festgelegten Anmeldeerfordernisse notwendig sind.



5 Modul 4
Verfahrenserleichterungen

Besteht eine Genehmigungspflicht, ist seitens des Ausführers bzw. Verbringers zu prüfen, welcher Genehmigungstyp herangezogen werden kann. Im Wesentlichen existieren drei Genehmigungstypen:

1. **Einzelgenehmigung**
2. **Sammelgenehmigung**
3. **Allgemeine Genehmigung**

Einzelgenehmigung

- Ausführer
- 1 Ausfuhr
  (auch Teillieferungen möglich)
- 1 Empfänger
  (+ ggf. 1 Endverwender)
- Antrag erforderlich

Sammelgenehmigung (SAG)

- 1 Ausführer
- x Ausfuhren
- x Empfänger
  (+ ggf. x Endverwender)
- Antrag erforderlich

Allgemeine Genehmigung (AGG)

- 1 Ausführer
- x Ausfuhren
- x Empfänger
  (+ ggf. x Endverwender)
- kein Antrag erforderlich

5.1 Einzelgenehmigungen

Mit einer Einzelgenehmigung wird ein konkreter Ausfuhr- bzw. Verbringungsvorgang genehmigt.

Weiterführende Informationen:

Merkblatt „Exportkontrolle und das BAFA“

Merkblatt „Optimierte Antragstellung“

HADDEX: Teil 6

5.2 Sammelgenehmigungen

Mit einer Sammelgenehmigung können eine Vielzahl von Ausfuhren und/oder Verbringungen an verschiedene Empfänger und Endverwender in verschiedenen Ländern für einen angegebenen Gesamtwert oder eine angegebene Gesamtmenge genehmigt werden.

Im Forschungsbereich kommen Sammelgenehmigungen insbesondere für größere Kooperationsvorhaben in Betracht, im Rahmen derer über einen längeren Zeitraum eine Vielzahl auch unterschiedlicher Güter an mehrere Empfänger/Endverwender ausgeführt bzw. verbracht werden sollen. Die Empfänger/Endverwender können dabei auch in unterschiedlichen Ländern ansässig sein.

Die neue EU-Dual-Use-VO sieht eine Genehmigung für Großprojekte (Großprojektgenehmigung) vor. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um einen separaten Genehmigungstypen, sondern um eine Unterform der Einzel- oder Sammelgenehmigung, die einem bestimmten Ausführer für die Ausfuhr einer Art oder Kategorie von Gütern an einen oder mehrere Endverwender zum Zweck der Durchführung eines genau bestimmten Großprojekts erteilt wird und für ein oder mehrere Drittländer gültig sein kann.

Das BAFA hat bereits Genehmigungen für entsprechende Projekte erteilt. Sind an dem Großprojekt mehr als ein Empfänger und/oder Endverwender beteiligt, handelt es sich in der Regel um eine Sammelgenehmigung.

Beispiel:

Das deutsche Forschungsinstitut A ist an einem EU-Forschungsprojekt beteiligt. Die Durchführung des Forschungsprojekts verlangt die Versendung von Gütern des Anhangs IV der EU-Dual-Use-VO an andere beteiligte Forschungsinstitute in der EU. Da Empfänger/Endverwender in verschiedenen Ländern beliefert werden sollen, bietet es sich an, dass das deutsche Forschungsinstitut eine Sammelgenehmigung beantragt. Eine solche verschafft dem Forschungsinstitut Planungssicherheit, da nicht für jede Verbringung eine Einzelgenehmigung beantragt werden muss.

Weiterführende Informationen:

Merkblatt „Sammelgenehmigungen für Dual-Use-Güter“

Merkblatt „Sammelgenehmigungen für Rüstungsgüter“

HADDEX: Teil 7, Kapitel 6

Ansprechpartner

Referat 223
Innerbetriebliche Exportkontrollsysteme, Sammelgenehmigungsverfahren

E-Mail: SAG.dual-use@bafa.bund.de
oder SAG.ruestung@bafa.bund.de

5.3 Allgemeine Genehmigungen

Allgemeine Genehmigungen (AGG) sind öffentlich bekannt gegebene Verwaltungsakte in Form der Allgemeinverfügung. Ausführer oder Verbringer, die von einer AGG Gebrauch machen wollen, müssen sich einmalig für die jeweilige AGG registrieren. Dies erfolgt über ein Online-Portal des BAFA, das ELAN-K2 Ausfuhr-System. AGG bieten den Vorteil, dass kein Genehmigungsantrag gestellt werden muss; Ausfuhren und Verbringungen, die die Voraussetzungen einer AGG erfüllen, sind vielmehr automatisch genehmigt. Der Anwendungsbereich von AGG bestimmt sich in erster Linie über den zugelassenen Güterkreis und die zugelassenen Bestimmungsziele. Teilweise werden nur bestimmte Fallgruppen allgemein genehmigt (z. B. die Wiederausfuhr nach Instandsetzung, vorübergehende Ausfuhren/Verbringungen). Alle AGG benennen zudem Konstellationen, in denen eine Verwendung ausgeschlossen ist, sowie Verfahrensvorgaben (Registrierungspflicht, Meldepflichten etc.).

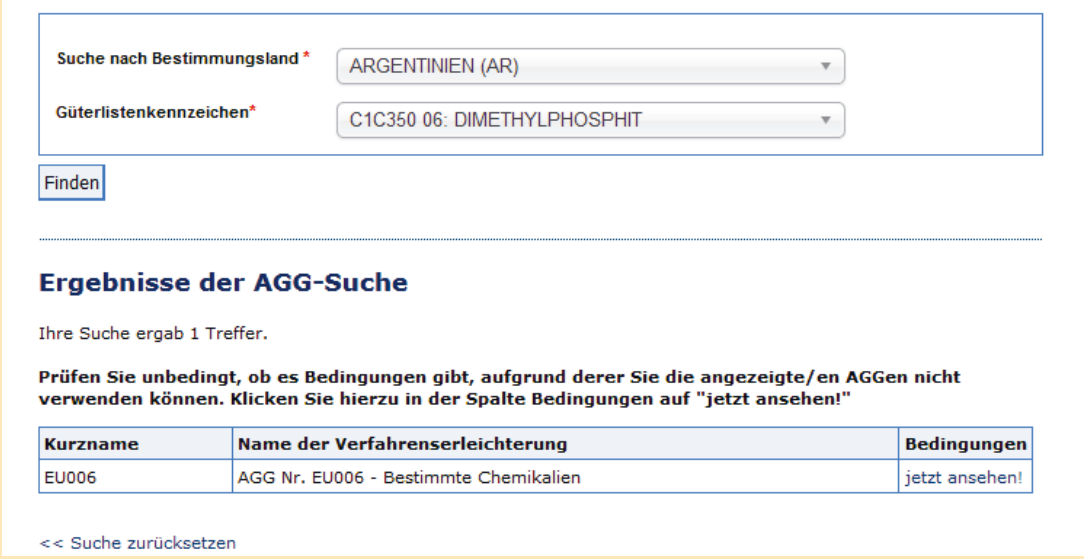
Die Prüfung, ob die Voraussetzungen einer AGG vorliegen, ist durch den Ausführer oder Verbringer eigenverantwortlich durchzuführen, denn ein Antragsverfahren, in dem das BAFA den Vorgang prüft, wird nicht durchlaufen.

AGG-Finder

Eine Hilfestellung bei der Prüfung, welche AGG verwendet werden kann, bietet der auf der Internetseite des BAFA zur Verfügung stehende „AGG-Finder“. Der AGG-Finder zeigt nach Eingabe des Guts (Listenposition) sowie des Bestimmungslands AGGen an, die potentiell verwendet werden können. Zu beachten ist allerdings, dass die AGG 13 und AGG 25 aufgrund der Vielzahl der erfassten Fallgruppen bei den Ergebnissen des AGG-Finders keine Berücksichtigung finden.

Beispiel:

Forscher A möchte Dimethylphosphit der Nummer 1C350 des Anhangs I der EU-Dual-Use-VO nach Argentinien ausführen.



Für Ausfuhren und Verbringungen von Dual-Use-Gütern im Bereich der Forschung können insbesondere folgende AGG relevant sein:

- **EU001:** Ausfuhren nach Australien, Island, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Schweiz einschließlich Liechtenstein, in das Vereinigte Königreich und die USA.
- **EU006:** Ausfuhren bestimmter Chemikalien nach Argentinien, Südkorea, Türkei, Ukraine.
- **AGG 13:** Ausfuhren, die einer der genannten Fallgruppen zuordenbar ist.

Weiterführende Informationen

AGG-Finder: https://elan1.bafa.bund.de/bafa-portal/agg-finder/

Merkblätter „Merkblatt zu Allgemeinen Genehmigungen und den diesbezüglichen Registrier- und Meldeverfahren Teil I-III“

HADDEX: Teil 7, Kapitel 5

5.4 Allgemeine Genehmigung EU001

Tatbestand	Ausfuhr von Gütern des Anhangs I in bestimmte Länder
Güterkreis	Anhang I, außer Anhang II Abschnitt I
Bestimmungsländer	Australien, Island, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Schweiz einschließlich Liechtenstein, das Vereinigte Königreich und die USA
Voraussetzungen	Keine
Bedingungen und Auflagen	• Registrierung • Meldung der erstmaligen Verwendung • Keine Verwendung im Sinne des Art. 4 EU-Dual-Use-VO • Keine Lieferungen in Freizonen oder Freilager

Die EU001 ist eine AGG der EU. Die EU001 ist gegenüber den nationalen AGG sowie gegenüber den anderen AGGen der EU vorrangig zu verwenden. Sie ermöglicht die Lieferung von Gütern des Anhangs I der EU-Dual-Use-VO, ausgenommen die in Anhang II Abschnitt I der VO aufgeführten Güter, in die Länder Australien, Island, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Schweiz einschließlich Liechtenstein, das Vereinigte Königreich und die USA. Die EU001 greift, wenn eines dieser Länder das Bestimmungsziel der Güterlieferung ist. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt, wenn dem Ausführer bekannt ist, dass die Güter nicht in dem Empfangsland verbleiben, sondern in ein nicht von der EU001 erfasstes Land weitergeliefert werden sollen.

Beispiel: Veröffentlichung

Forscher A möchte einen Beitrag in einer amerikanischen Fachzeitschrift veröffentlichen. Der Beitrag beinhaltet von Anhang I der EU-Dual-Use-VO erfasste Technologie und wird nach seiner Veröffentlichung auch außerhalb der USA erhältlich sein.

Forscher A kann für die Übersendung des Beitrags an den amerikanischen Verlag nicht die EU001 verwenden. Die USA gehören zwar zu den in der EU001 zugelassenen Bestimmungsländern. Die EU001 greift aber nicht, wenn der Ausführer Kenntnis davon hat, dass das Gut nicht in dem EU001-Land verbleibt, in das es ausgeführt worden ist. So liegt der Fall hier. Der Beitrag wird weltweit erhältlich sein, was A bekannt ist.

5.5 Allgemeine Genehmigung EU006

Tatbestand	Ausfuhr bestimmter Chemikalien des Anhangs I
Güterkreis	Bestimmte Chemikalien der Nummern 1C350, 1C450a, 1C450b des Anhangs I der EU-Dual-Use-VO
Bestimmungsländer	Argentinien, Südkorea, Türkei, Ukraine
Voraussetzungen	Keine
Bedingungen und	• Registrierung

Auflagen

- Meldung der erstmaligen Verwendung
- Keine Verwendung im Sinne des Art. 4 EU-Dual-Use-VO
- Keine Ausfuhr als Bestandteil militärischer Güter
- Keine Lieferungen in Freizonen oder Freilager

Auch bei der EU006 handelt es sich um eine AGG der EU. Die EU006 erlaubt die Lieferung verschiedener Chemikalien der Nummern 1C350, 1C450a, 1C450b nach Argentinien, Südkorea, Türkei, Ukraine.
Auch hier gilt, dass die EU006 nur dann für eine Ausfuhr herangezogen werden kann, wenn der Ausführer keine Kenntnis darüber hat, dass die Güter in ein Nicht-EU006-Land weitergeliefert werden sollen (Ausnahme: Weiterlieferung in ein EU001-Land oder einen EU-Mitgliedstaat).

5.6 Allgemeine Genehmigung Nr. 13

Tatbestand

Ausfuhr von Gütern des Anhangs I der EU-Dual-Use-VO

Güterkreis

Güter des Anhangs I der EU-Dual-Use-VO, außer die in Abschnitt II, Ziffer 4 der AGG genannten

Bestimmungsländer

Grundsätzlich alle Länder, außer Waffenembargoländer im Sinne des Art. 4 Abs. 2 EU-Dual-Use-VO sowie Ägypten, Afghanistan, Jemen, Pakistan, Syrien, Thailand, Ukraine, Usbekistan; engerer Länderkreis bei Ziffer 4.16c und 4.18

Voraussetzungen

je nach Fallgruppe

Bedingungen und Auflagen

- Registrierung
- Dokumentationspflicht
- Keine Verwendung im Sinne des Art. 4 EU-Dual-Use-VO
- Grundsätzlich keine Verwendung für nukleare oder militärische Zwecke oder für Zwecke der Trägertechnologie (u. a. Raketenbau)

- Keine Lieferungen in Freizonen oder Freilager
- Keine Straftat nach §§ 19 oder 20 Kriegswaffenkontrollgesetz
- Keine Verwendung im Zusammenhang mit Verstößen gegen Menschenrechte, die Grundsätze der Demokratie oder die Meinungsfreiheit

Die AGG 13 gilt für die Ausfuhr von Gütern des Anhangs I der EU-Dual-Use-VO mit Ausnahme der in Abschnitt II, Ziffer 4 der AGG genannten Güter in bestimmten Fallgruppen. Sie findet keine Anwendung, wenn eine AGG der EU einschlägig ist.

Im Forschungsbereich können u. a. folgende Fallgruppen der AGG 13 relevant sein:

Ziffer 4.16 lit. b)
Ziffer 4.16 erfasst die Ausfuhr von Technologie, die zuvor in die EU eingeführt worden ist und unverändert wieder in das Versendungsland ausgeführt wird. Eintragungen, die weder alleine noch in Verbindung mit der wiederauszuführenden Unterlage eine Nutzung erlauben, die über die vor der Ergänzung bestehende Nutzungsmöglichkeit hinausgeht, begründen dabei keine Veränderung, die einer Nutzung der AGG 13 entgegensteht.

Diese Fallgruppe kann z B. im Zusammenhang mit Veröffentlichungen relevant werden, die einem deutschen Forscher oder Wissenschaftler zum Zwecke der Korrektur/Durchsicht übermittelt werden.

Ziffer 4.18

Ziffer 4.18 genehmigt Ausfuhren in die Ausschließliche Wirtschaftszonen (AWZ) der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie der Länder Australien, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Schweiz (einschließlich Liechtenstein) und USA.

Ziffer 4.19

Ziffer 4.19 erfasst Ausfuhren von Gütern, die zum Zwecke des Ge- oder Verbrauchs auf Reisen der meeres- und polarwissenschaftlichen Forschung erfolgen. Die Fallgruppe gilt für Stiftungen des öffentlichen Rechts und eingetragene Vereine zur Verfolgung gemeinnütziger Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, sofern Bundes- oder Landesministerien der Bundesrepublik Deutschland in der Stiftung oder dem eingetragenen Verein organschaftlich vertreten sind und die Güter keinen Dritten zu eigenen Forschungszwecken zur Verfügung gestellt werden.

Ziffer 4.8

Die in Ziffer 4.8 geregelte Fallgruppe kann von Forschungsinstituten herangezogen werden, die Behörde der Bundesrepublik Deutschland sind. Ziffer 4.8 erfasst Ausfuhren durch Behörden, die zur Erledigung dienstlicher Aufgaben oder zu eigenen dienstlichen Verwendung, zur Lagerung oder Ausbesserung erfolgen.

Wichtig ist in diesen Zusammenhang allerdings, dass der den AGG zugrundeliegende Behördenbegriff nicht mit dem Behördenbegriff im Sinne des § 1 VwVfG übereinstimmt.

Das BAFA erkennt nur solche Einrichtungen als Behörde an, deren Rechtsträger auch eine Steuerung in exportkontrollrechtlichen Belangen vornimmt.

Ansprechpartner zu den verschiedenen Genehmigungsformen

Referat 221
Ausfuhrkontrolle: Grundsatz und Verfahrensfragen

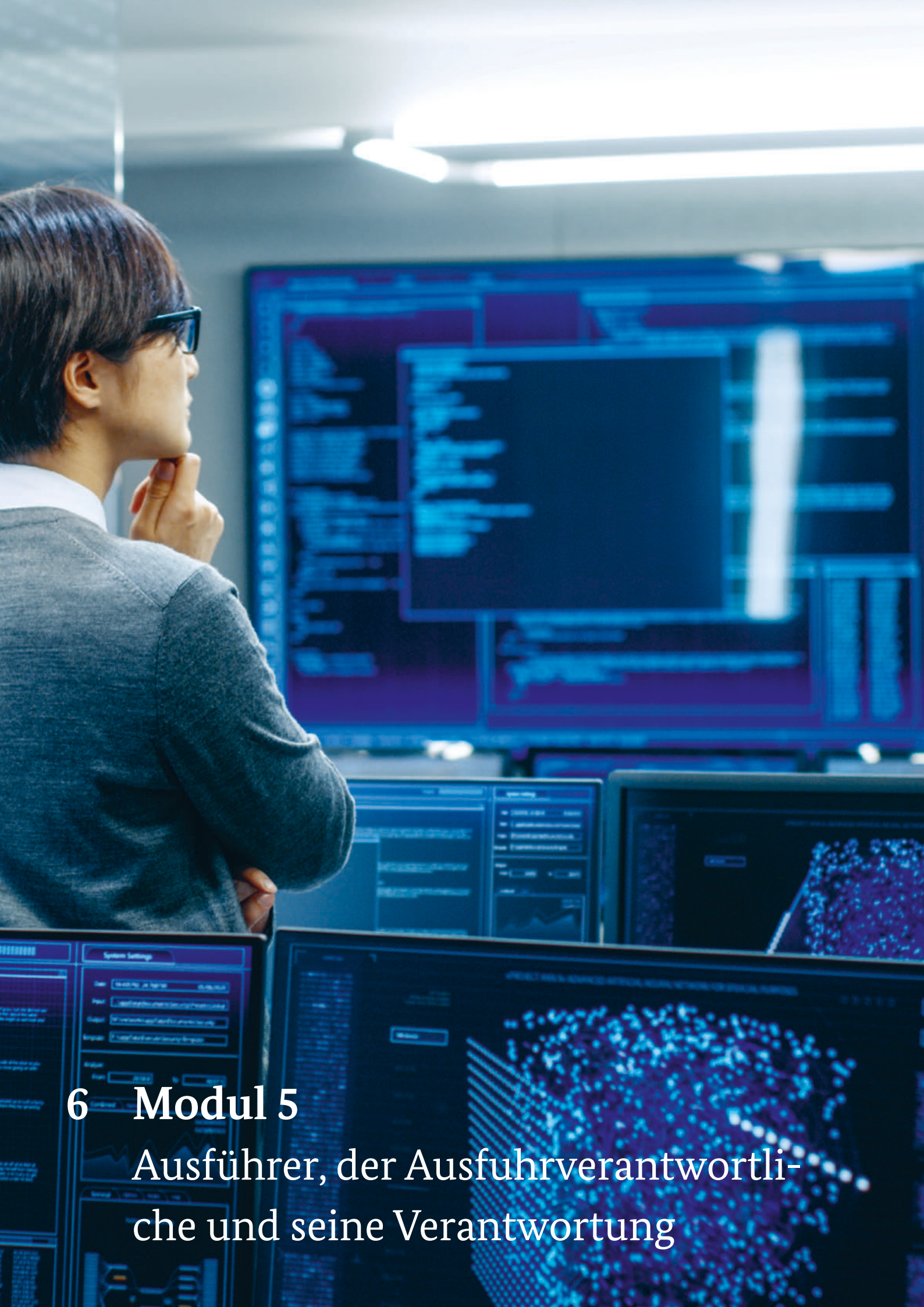
E-Mail: academia@bafa.bund.de oder
Allgemeine_Genehmigungen_211@bafa.bund.de

Telefon: +49 (0)6196 908-0

Beispiel: Ausfuhren durch Forschungsinstitute, die Behörde sind

Forschungsinstitut B, eine Behörde der Bundesrepublik Deutschland, möchte im Rahmen eines gemeinsamen Forschungsprojekts Proben, die von Anhang I der EU-Dual-Use-VO erfasst werden, an ein Partnerinstitut in Chile verschicken.

Forschungsinstitut B kann für die Ausfuhr die AGG 13 verwenden, sofern die Proben nicht zu dem vom Anwendungsbereich der AGG ausgenommenen Güterkreis gehören.



6 Modul 5

Ausführer, der Ausfuhrverantwortliche und seine Verantwortung

6.1 Ausführer

Die Genehmigungspflicht trifft den Ausführer. Der Begriff des Ausführers ist in Art. 2 Nr. 3 EU-Dual-Use-VO bzw. in § 2 Nr. 3 AWV definiert. Hiernach ist grundsätzlich diejenige natürliche oder juristische Person Ausführer, die Vertragspartner des Empfängers im Drittland ist und über die Versendung der Güter aus dem Zollgebiet der Union bzw. aus dem Inland bestimmt.

6.2 Ausfuhrverantwortlicher

In einer großen Organisation, wie einer Universität oder einem Forschungsinstitut, handeln aber nicht nur Einzelpersonen. Wer ist dann für eine Ausfuhr verantwortlich? Sprich, wer ist der Ausfuhrverantwortlicher (AV), der beim BAFA einen Antrag stellen muss und die juristische Verantwortung trägt?

Bei Exportvorhaben mit gelisteten Gütern ist es grundsätzlich erforderlich, dem BAFA gegenüber schriftlich einen AV zu benennen. Der AV ist für die Einhaltung der Exportkontrollvorschriften persönlich verantwortlich.

Er hat alle personellen und sachlichen Vorkehrungen zu treffen, damit die Bestimmungen im Außenwirtschaftsverkehr eingehalten werden. Ihm obliegt die Organisation und Überwachung des innerbetrieblichen Compliance-Programms (ICP) sowie die Auswahl des Personals und dessen Weiterbildung.

Weiterführende Informationen (auch zur Haftung):

Modul 6: Internal Compliance Programme

Für die Bestellung des AV gilt der Leitsatz **„Exportkontrolle ist Chefsache!“** Der AV selbst muss zwingend Mitglied des vertretungsberechtigten Organs, d. h. der Unternehmensleitung (Mitglied des Vorstands, der Geschäftsführung oder ein vertretungsberechtigter Gesellschafter) sein. Prokura reicht nicht aus.

Die Stellung des AV ist grundlegend geregelt in den „Grundsätzen der Bundesregierung zur Prüfung der Zuverlässigkeit von Exporteuren von Kriegswaffen und rüstungsrelevanten Gütern“ vom 25. Juli 2001. Unternehmen, die Kriegswaffen, Rüstungsgüter oder Dual-Use-Güter exportieren möchten, müssen also einen AV benennen.

Der AV ist der persönliche Ansprechpartner für die Zuverlässigkeitsprüfung in Genehmigungsverfahren (§ 8 Abs. 2 AWG) durch die Genehmigungsbehörde.

Weiterführende Informationen:

Merkblatt „Firmeninterne Exportkontrolle“

6.2.1 Der Ausfuhrverantwortliche in der Welt der Wissenschaft

Während die Benennung des AV in der Umsetzung des Grundsatzes „Exportkontrolle ist Chefsache!“ für die Industrie in der Regel keine große Herausforderung darstellt, da die Hierarchien alleine schon aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Vorgaben in Deutschland klar geregelt sind, kann sich dies in der Wissenschaft komplexer darstellen

Forschungseinrichtungen und Universitäten sind oftmals weniger zentralisiert organisiert, bzw. fehlt es aufgrund der beamtenrechtlichen Sonderbestimmungen an der Weisungsbefugnis der obersten Ebene.

Dieser – teilweise historisch gewachsene – oftmals dezentralisiert organisierte Verwaltungsapparat führt dazu, dass der Grundsatz „Exportkontrolle ist Chefsache“ sich zum Teil nicht so unmittelbar umsetzen lässt, wie in Unternehmen.

Wenn der eigentliche „Chef“ keinen operativen Einfluss auf etwaige Ausfuhrvorhaben bzw. Technologietransfers hat, würde die starre Umsetzung des Grundsatzes, aufgrund fehlender Weisungsgebundenheit, dem Sinn und Zweck der Grundregel widersprechen.

6.2.2 Wer ist wann AV?

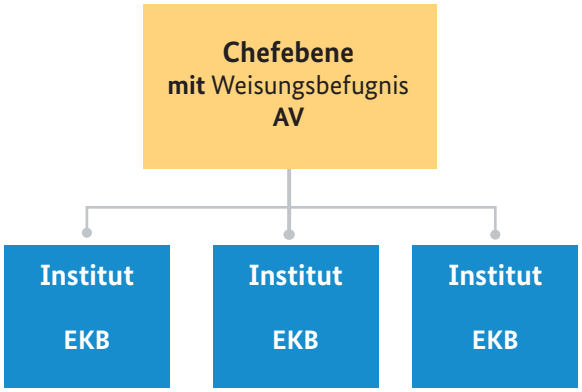
In der Beurteilung der AV-Eigenschaft ist in der Welt der Wissenschaft grundsätzlich zu differenzieren zwischen außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Universitäten.

Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen

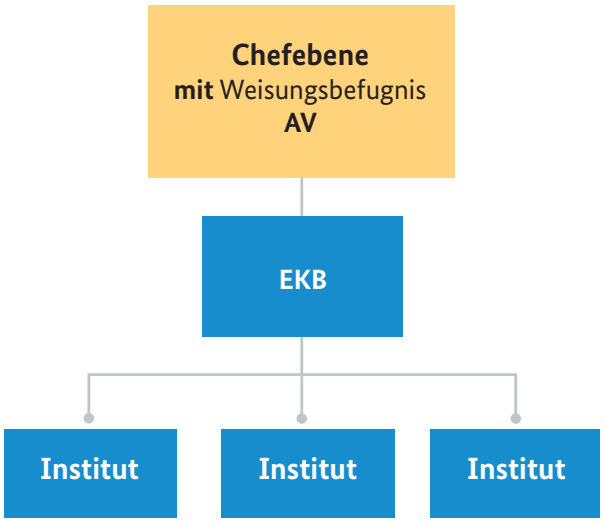
Grundlegend gilt der allgemeine Grundsatz „Exportkontrolle ist Chefsache“ auch für außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, die in der Regel von Vereinen, Stiftungen oder Unternehmen getragen werden:

Ist die jeweilige Chefebene des Vereins, der Stiftung oder des Unternehmens weisungsbefugt und kann somit rechtlich und tatsächlich Einfluss nehmen auf eventuelle Ausfuhrvorhaben oder Publikationen, so ist der AV – wie auch in der Industrie

– dort in der Chefebene anzusiedeln. Es bietet sich hierzu ggf. an, einen Exportkontrollbeauftragten (EKB) zu installieren, der die Strukturierung und organisatorische Begleitung der operativen Exportkontrollprozesse vornimmt und hierüber dem AV in regelmäßigen Audits berichtet.



Der EKB kann hierbei auch als Verwaltungseinheit zwischen Chefebene (mithin dem AV) und mehreren Instituten angesiedelt sein.



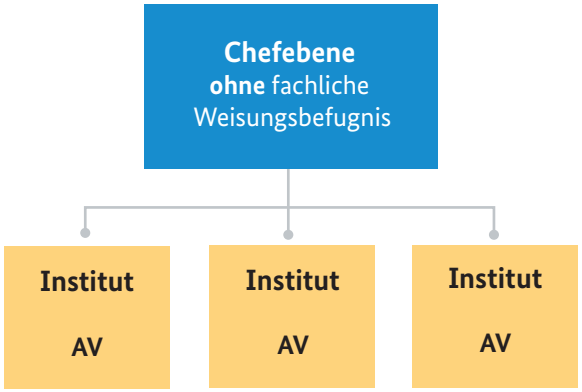
Abhängig von den jeweiligen organisatorischen Strukturen ist es in Einzelfällen jedoch möglich, dass die Chefebene nicht weisungsbefugt ist gegenüber den Verantwortlichen für Forschungsprojekte und damit verbundenen Ausfuhrvorhaben.

In solchen Fällen ist der Verantwortliche selber in die Pflicht zu nehmen und als AV anzuerkennen.

Beispiel:

Der Vorstand eines Vereins, der mehrere Institute unter sich beherbergt, ist nicht weisungsbefugt gegenüber den jeweiligen Institutsdirektoren hinsichtlich der jeweils zu verantwortenden Forschungsprojekte und damit verbundenen Ausfuhrvorhaben.

In diesen Fällen muss der jeweilig verantwortliche Institutsdirektor die Aufgaben des AV übernehmen und dafür Sorge tragen, dass alle ihm zugeordneten Wissenschaftler – sofern erforderlich – exportkontrollrechtliche Belange kennen und berücksichtigen. Entsprechende Strukturen sind von ihm zu etablieren und zu überprüfen.



Universitäten

Die Hochschulen sind in der Regel Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtungen.[1] In der Regel haben Universitäten ein spezifisches Fakultätsprofil, ein Spektrum an Wissensgebieten, das historisch wächst und sich im Laufe des Bestehens der Universität entwickelt.

Die Organisation der Hochschulen in Deutschland ist in den jeweiligen Hochschulgesetzen der Länder geregelt. Nach fast allen Hochschulgesetzen ist die Leitung der Hochschule einem Kollegialorgan (meist Präsidium oder Rektorat) übertragen. Dieses besteht zumeist aus einem Rektor oder einem Präsidenten, einem Kanzler und mindestens einem weiteren Mitglied, etwa einem Vizepräsidenten.

Der Präsident oder Rektor vertritt die Hochschule (oder Universität) nach außen.[2] Weitere Befugnisse sind etwa Richtlinienkompetenz sowie Aufsichts- und Weisungsrechte. Der Kanzler ist – sofern das Amt vorgesehen ist – mit der Verwaltung (bspw. Wirtschaft und Personal), inklusive dem Haushalt der Hochschule betraut.[3]

[1] § 58 HRG.
[2] § 17 Abs. 1 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg; Art. 21 Abs. 7 Bayrisches Hochschulgesetz; § 52 Abs. 2 Berliner Hochschulgesetz; § 65 Abs. 1 Brandenburgisches Hochschulgesetz; § 81 Abs. 3 Bremisches Hochschulgesetz; § 81 Abs. 2 Hamburgisches Hochschulgesetz; § 44 Abs. 1, Abs. 2 Hessisches Hochschulgesetz; § 84 Abs. 1 Landeshochschulgesetz Mecklenburg-Vorpommern; § 38 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz; § 18 Abs. 1 Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen; § 80 Abs. 1 Hochschulgesetz Rheinland-Pfalz; § 19 Abs. 1 Saarländisches Hochschulgesetz; § 82 Abs. 1 Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz; § 69 Abs. 1 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt; § 23 Abs. 1 Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein; § 30 Abs. 1 Thüringer Hochschulgesetz.
[3] § 16 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg; Art. 23 Abs. 3 Bayrisches Hochschulgesetz; § 58 Abs. 2 Berliner Hochschulgesetz; § 67 Abs. 1 Brandenburgisches Hochschulgesetz; § 85 Abs. 1 Bremisches Hochschulgesetz; § 83 Abs. 1 Hamburgisches Hochschulgesetz; § 47 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz; § 87 Abs. 1 Landeshochschulgesetz Mecklenburg-Vorpommern; § 83 Abs. 1 Hochschulgesetz Rheinland-Pfalz; § 85 Abs. 1 Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz; § 71 Abs. 1 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt; § 25 Abs. 1 Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein; § 32 Abs. 1 Thüringer Hochschulgesetz). In Nordrhein-Westfalen besteht eine Kompetenz ausschließlich für den Haushalt (§ 19 Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen).

Die wissenschaftlichen Fachgebiete werden in der Regel durch Lehrstühle, d. h. Professoren, vertreten (unterstützt von wissenschaftlichen Mitarbeitern). Für die verbeamteten Professoren gilt ein besonderes Dienstrecht, das vom Land im jeweiligen Beamtengesetz festgelegt wird. Professoren nehmen ihre diversen Tätigkeiten in Forschung, Lehre und Prüfungen selbstständig und nicht weisungsgebunden wahr.

Natürlich sind aber auch die Professoren in Hierarchien eingebunden und können selber nicht Forschungsverträge und / oder -kooperationen im Namen ihrer Universität schließen. Die Ausführereigenschaft bzgl. Ausfuhrvorhaben im Rahmen von **Auftragsforschung** bzw. **Forschungskooperationen** kommt hier grundsätzlich der Universität zu, sodass der Universitätspräsident – als Vertreter der Universität – für Ausfuhrvorhaben im Rahmen von **Auftragsforschung** bzw. **Forschungskooperationen** die letztliche Verantwortung trägt, mithin als AV fungiert.

In der Folge ist dieser als AV für die Einhaltung der Exportkontrollvorschriften persönlich verantwortlich. Er hat die personellen, sachlichen und organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, die zur Einhaltung der Bestimmungen im Außenwirtschaftsverkehr eingehalten erforderlich sind. Ihm obliegt die Organisation und Überwachung des innerbetrieblichen Compliance-Programms (ICP) sowie die Auswahl des Personals und dessen Weiterbildung.

Da aber gerade Personal- und Verwaltungsangelegenheiten dort, wo das Kanzleramt vorgesehen ist, selbigem originär zugewiesen ist, könnte die Wahrnehmung der Aufgaben des AV durch den Präsidenten kompetenzrechtliche Kollisionen auslösen. Um hier Konflikte zu vermeiden, bietet es sich an, dem Kanzler - so vorhanden - als Dienstvorgesetztem des nichtwissenschaftlichen, beziehungsweise nichtkünstlerischen Personals, aber auch als verlängerter Arm der Staatsverwaltung die Funktion des Ausfuhrverantwortlichen zu übertragen. Eine Benennung des Kanzlers entspräche demnach der effektiven Umsetzung der Kontrolle. Um den Präsidenten als originären AV und den Kanzler als quasi „Exekutive“ der Universität zusammenbringen zu können, bietet sich die Benennung des Kanzlers unter Gegenzeichnung durch den Präsidenten als Vertreter der Hochschule an. Diese Konstellation lässt sich auch unproblematisch mit dem durch das BAFA zur Verfügung gestellten Formular AV 1 umsetzen.

Anderes gilt nur dann, wenn Professoren eigenverantwortlich, d. h. nicht im Namen der Universität, sondern im eigenen Namen (z. B. im Rahmen einer **Nebentätigkeit**) Ausfuhrvorhaben betreiben, Publikationen veröffentlichen. Dann ist der jeweilige Professor persönlich, als Privatperson, als Ausführer im Sinne des Außenwirtschaftsrechts anzusehen. In diesen Fällen ist grundsätzlich im Einzelfall mit dem BAFA zu klären, ob es erforderlich ist, dass der Professor selber auch als AV zu benennen ist.

Ansprechpartner zum AV

Referat 223
Innerbetriebliche Exportkontrollsysteme, Sammelgenehmigungsverfahren

Telefon: +49 (0)6196 908-0
Telefax: +49(0)6196 908-1793
E-Mail: ausfuhrkontrolle@bafa.bund.de

Weiterführende Informationen:

Modul 6: Internal Compliance Programme

6.3 EORI-Nummern

In allen Anträgen müssen Ausführer/Verbringer gegenüber dem BAFA ihre EORI-Nummer (Economic Operators Registration and Identification Number) angeben – das gilt auch für Ausfuhren, die eine Privatperson vornimmt, bspw. ein Professor im Rahmen einer Nebentätigkeit.

Die EORI-Nummer ist wie folgt aufgebaut: „DE“ plus maximal 15-stellige Nummer ergänzt durch eine 4-stellige Niederlassungsnummer. Mit Einführung der EORI-Nummer erhalten alle Beteiligten die Niederlassungsnummer „0000“.

Die EORI-Nummer wird nicht vom BAFA vergeben, sondern muss förmlich beim Informations- und Wissensmanagement Zoll (IWM Zoll) beantragt werden. Auch ist eine Namens- oder Adressänderung durch das BAFA nicht möglich.

Nähere Informationen zur Beantragung der EORI-Nummer und den Antragsvordruck „0870“ finden Sie auf der Internetseite des Zolls (www.bafa.de/ZollEORI).

Eine gültige EORI-Nummer ist auch Voraussetzung für die Anmeldung zu dem ELAN-K2 Ausfuhr-System. Bitte beantragen Sie die EORI-Nummer daher frühzeitig vor der Anmeldung bzw. lassen eine nicht mehr aktuelle Adresse korrigieren. Dies gilt auch für Privatpersonen.

Ansprechpartner

Referat 216
Auflagenkontrolle, Antragseingang und ausgang

Telefon:	+49 (0)6196 908-0
Telefax:	+49(0)6196 908-1793
E-Mail:	ausfuhrkontrolle@bafa.bund.de



7 Modul 6
Internal Compliance Programme für Universitäten und Forschungseinrichtungen

7.1 Vorbemerkung

Die Exportkontrolle baut grundsätzlich auf der Freiheit des Außenwirtschaftsverkehrs auf. Außen- und sicherheitspolitische Interessen der Bundesrepublik Deutschland und internationale Übereinkünfte setzen dem freien Außenwirtschaftsverkehr Grenzen. Diese Freiheit wird in diesen wenigen Bereichen von Genehmigungspflichten oder Verboten eingegrenzt. Die Ausrichtung des eigenen Verhaltens nach Freiheit oder Beschränkung erfordert die Eigenverantwortung eines jeden Wissenschaftlers, der sich entscheidet, Produkte (z. B Prototypen, Versuchsexemplare) auszuführen, Know-how auszutauschen, Dienstleistungen im Ausland zu erbringen, Drittmittel anzuwerben oder Software und Technologie zu exportieren bzw. für Zugriffe aus dem Ausland bereitzustellen. Der Wissenschaftler muss bei seinen Entscheidungen stets die Verbote und Genehmigungspflichten des Außenwirtschaftsverkehrs kennen, prüfen, ob diese ihn betreffen und diese dann auch beachten. Das rechtliche Umfeld, in dem sich die Forschungseinrichtungen und Universitäten und jeder einzelne Forscher bewegen, ist komplex und ständiger Änderung unterworfen; die Beachtung sämtlicher Bestimmungen kann daher in der Regel nicht als „Selbstgänger“ erachtet werden.

Weiterführende Informationen:

Modul 1: Genehmigungspflichten und Verbote

Eine Verantwortung besteht nicht nur für den Forscher, sondern auch für die jeweilige Forschungseinrichtung[1]. Es liegt an ihr, die organisatorischen Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass Rechtsverstöße innerhalb der Forschungseinrichtung von vorneherein vermieden werden können. Hierzu müssen u. a. Verfahren etabliert werden, die systematisch eine interne exportkontrollrechtliche Beurteilung vor Vornahme von z. B. Technologietransfers sowie die Einholung der erforderlichen Genehmigungen sicherstellen.

In der privatwirtschaftlichen Unternehmenspraxis wird dieser Aufgabe durch Implementierung von sog. Compliance-Management-Systemen (CMS) nachgekommen, deren Ausgestaltung sich an dem Risikoprofil der jeweiligen Organisation orientiert. Compliance-Management-Programme, die dazu dienen, die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen speziell im Bereich der Exportkontrolle zu unterstützen, werden als Internal Compliance Programme (im Folgenden: ICP) bezeichnet. ICPs bezwecken die proaktive Verhinderung von Verstößen gegen das Außenwirtschaftsrecht und leisten damit nicht nur einen Beitrag zu den in §§ 4, 8 AWG genannten Zielen der Exportkontrolle, sondern dienen auch dem systematischen Schutz der Forschungseinrichtung und seiner Mitarbeiter vor den Nachteilen von „Non-Compliance“. Diese reichen von einer straf- oder ordnungswidrigkeitsrechtlichen Haftung und Reputationsschäden bis zum Verlust der außenwirtschaftsrechtlichen Zuverlässigkeit als Grundvoraussetzung für die Erteilung von außenwirtschaftsrechtlichen Genehmigungen

Auch die europäische Kommission betont, dass in Anbetracht des schnellen wissenschaftlichen und technologischen Fortschritts, der Komplexität der heutigen Lieferketten und der stetig zunehmenden Bedeutung nichtstaatlicher Akteure wirksame Handelskontrollen in starkem Maße auf das „Bewusstsein“ und die aktiven Bemühungen um die Einhaltung von Handelsbeschränkungen angewiesen sind. Mit den Empfehlungen (EU) 2019/1318 der Kommission vom 30. Juli 2019 zu internen Compliance-Programmen für die Kontrolle des Handels mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use-Gütern) nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates wurden Leitlinien veröffentlicht (Amtsblatt L205/15 vom 5. August 2019) die analog auch bei der Frage der organisatorischen Aufstellung von Forschungseinrichtungen zugrunde gelegt werden können. Der Bezug zur VO (EG) 428/2009 kann durch die zum 9. September 2021 in Kraft getretene EU-Dual-Use-VO ersetzt werden, ohne dass es zu grundlegenden inhaltlichen Veränderungen der Empfehlungen kommt. Auf europäischer Ebene ist weiterhin eine Empfehlung (EU) 2021/1700 der Kommission vom 15. September 2021 zu internen Compliance-Programmen für die Kontrolle von Forschung im Zusammenhang mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck gemäß der Verordnung (EU) 2021/821 (Amtsblatt L338/ 23. September 2021) veröffentlicht worden. Bei der Empfehlung handelt es sich um eine EU-einheitliche, rechtlich nicht verbindliche Handreichung für den Wissenschafts- und Forschungsbereich und Leitlinien für ein ICP, die unter Vorsitz der EU-Kommission von einer Unterarbeitsgruppe der sog. Art. 24 Koordinierungsgruppe „Güter mit doppeltem Verwendungszweck“ erarbeitet worden sind.
Die Grundgedanken beider Veröffentlichungen sind in diesem Handbuch berücksichtigt.

[1] Als „Forschungseinrichtung“ im Sinne dieses Moduls gelten sowohl Hochschulen und ihre Institute als auch außeruniversitäre Einrichtungen und Bundesinstitute mit Forschungsaufgaben,

Empfehlungen zu den Kriterien eines wirksamen ICP hat auch das BAFA in einem Merkblatt zur „Firmeninternen Exportkontrolle“ niedergelegt. Die nachfolgenden Ausführungen greifen die Überlegungen auf EU Ebene auf und ergänzen diese Empfehlungen, indem sie die auf Unternehmen zugeschnittenen Fragestellungen auf die Besonderheiten des Wissenschaftssektors und speziell der Forschungseinrichtungen übertragen. Sie *ersetzen* insofern nicht, sondern übersetzen – dort wo nötig – das, worauf es bei einem ICP in Forschungseinrichtungen ankommt.

Ergänzende Informationen:

Merkblatt „Firmeninterne Exportkontrolle“

7.2 Organisationsregeln für Forschungseinrichtungen

Eine Verpflichtung zur Ergreifung von organisatorischen Maßnahmen zur Einhaltung speziell der exportkontrollrechtlichen Vorgaben kann aus § 8 Abs. 2 Außenwirtschaftsgesetz (AWG) hergeleitet werden. Nach § 8 Abs. 2 AWG kann die Erteilung von Genehmigungen von sachlichen und persönlichen Voraussetzungen, insbesondere der Zuverlässigkeit des Antragstellers abhängig gemacht werden. Hierbei wird nicht danach differenziert, ob es sich bei dem Antragsteller um ein privates Unternehmen, eine öffentliche Forschungseinrichtung oder sogar ein Bundesinstitut handelt.

Zuverlässigkeit heißt, die Einhaltung geltender Gesetze gewährleisten zu können. Die Anforderungen, die an die außenwirtschaftsrechtliche Zuverlässigkeit zu stellen sind, werden durch die „Grundsätze der Bundesregierung zur Prüfung der Zuverlässigkeit von Exporteuren von Kriegswaffen und rüstungsrelevanten Gütern“ vom 25. Juli 2001 konkretisiert. Danach muss der Antragsteller durch eine geeignete Aufbau- und Ablauforganisation sicherstellen, dass alle Verbote, Genehmigungs- und sonstigen Pflichten wie z. B. Aufbewahrungspflichten eingehalten werden können. Er muss mithin ein internes Exportkontrollsystem etablieren.

Die Pflicht zur Installation eines ICP trifft den Ausfuhrverantwortlichen (AV), der von der jeweiligen Forschungseinrichtung bestellt und gegenüber dem BAFA schriftlich benannt werden muss. Bei dem AV muss es sich grundsätzlich um ein Mitglied des vertretungsberechtigten Organs handeln.

Weiterführende Informationen:

Modul 5: Ausführer, der Ausfuhrverantwortliche und seine Verantwortung

7.3 Vorteile interner Exportkontrollen

Eine wirksame Exportkontrolle bietet Vorteile und vermeidet erhebliche Risiken. Eine Teilnahme an Exzellenzinitiativen ist ohne nachweisliche Umsetzung gesetzlicher Verpflichtungen kaum denkbar. Zudem legen potentielle Kooperationspartner internationalen Rangs zunehmend Wert auf die Einhaltung sicherheitsrelevanter Vorschriften, so dass es zumindest ein Wettbewerbsvorteil, wenn nicht gar Voraussetzung einer Forschungskooperation ist, eine organisierte Exportkontrolle vorzuhalten.

Verstöße gegen Exportkontrollrecht sind außerdem nicht nur strafrechtlich bewehrt, sondern können den Verlust der Zuverlässigkeit der Forschungseinrichtung als Antragstellerin nach sich ziehen. Diese Zuverlässigkeit spielt auch für staatliche Drittmittelgeber eine Rolle.

Tatsächliche oder auch nur vermeintliche Verstöße gegen Exportkontrollrecht können darüber hinaus auch einen erheblichen Reputationsverlust zur Folge haben. Auch das Vertrauen der Öffentlichkeit in eine auch ethische und moralisch verantwortungsvolle Wissenschaft kann nachhaltig beschädigt werden.

Eine organisierte Exportkontrolle innerhalb der Forschungseinrichtung hilft, diese Risiken zu vermeiden. Exportkontroll-Compliance liegt daher im besten Interesse sowohl der Forschungseinrichtung als auch der Wissenschaftler und sonstigen Mitarbeiter.

7.4 Eigenverantwortung ICP

Wissenschaftler haben aufgrund ihres Wissens, ihrer Erfahrungen und auch im Rahmen der ihnen verfassungsrechtlich garantierten Freiheiten gerade im Bereich der sicherheitsrelevanten Forschung eine besondere Verantwortung, die über die reinen rechtlichen Verpflichtungen hinausgeht. Ethische Prinzipien und Mechanismen zum verantwortungsvollen Umgang mit Forschung zu entwickeln, ist indes primäre Aufgabe der Wissenschaft selbst. In der Praxis werden hierzu von Forschungseinrichtungen auf Basis freiwilliger Verhaltenskodizes Ethikregeln definiert und strukturelle Rahmenbedingungen für eine ethisch verantwortbare Forschung geschaffen.

Die nachfolgenden Ausführungen zu den Kriterien eines effektiven ICP benennen überwiegend Anknüpfungspunkte, die der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen dienen. Die Grenzen sind jedoch mitunter fließend. Z. B. sehen die Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) und der Leopoldina - Nationale Akademie der Wissenschaften - zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung u. a die Einrichtung von Compliance-Stellen an Forschungseinrichtungen vor, die die Leitung der Institution und die Mitarbeiter bei der Einhaltung der Rechtsvorschriften unterstützt. Die Einrichtung einer solchen Compliance-Stelle an Forschungsreinrichtungen wird auch in dem vorliegenden ICP-Leitfaden empfohlen (vgl. ICP-Kriterium Nr. 3).

Das Exportkontroll-ICP einer Forschungseinrichtung sollte daher nicht als isolierter Mechanismus begriffen werden. Export-Compliance stellt immer nur einen Teil der Gesamt-Compliance einer Organisation dar. Risiko- und Compliance-Management sind keine Instrumente, Risiken auszuschließen, sondern damit auf verantwortliche Weise umzugehen. Sinnvoll und wünschenswert ist es daher, das ICP in bereits bestehende Verhaltenskodizes zur Umsetzung ethischer Leitlinien bzw. zur Einhaltung anderer Rechtsvorgaben zu integrieren.

7.5 Wissenschaftsfreiheit und organisierte Regelbefolgung

Die in Art. 5 Abs. 3 GG garantierte Wissenschaftsfreiheit wird nicht schrankenlos gewährt. Sie entbindet nicht von der Einhaltung der Beschränkungen des Außenwirtschaftsverkehrs und immunisiert nicht gegen strafrechtliche Sanktionen. Ein ICP erschöpft sich aber nicht in der Wiedergabe der einzuhaltenden Rechtsnormen, sondern stellt darüber hinaus Leitlinien und Handlungsmaßgaben zur Prävention von Rechtsverstößen auf. Eingriffe in die Wissenschaftsfreiheit sind hierdurch denkbar.

Wie weit verpflichtende Compliance-Vorgaben – insbesondere an Hochschulen – ausformuliert werden können, muss jede Forschungseinrichtung für sich selbst und im Einzelfall beantworten. Aus dem Blickwinkel der Zuverlässigkeitsprüfung im Rahmen der Exportkontrolle muss sich eine Forschungseinrichtung mit dieser Frage jedoch auseinandersetzen.

Die Anforderungen, die das BAFA an ein ICP stellt, verstehen sich überwiegend als „Soll“-Vorschriften. Dies bedeutet, dass grundsätzlich eine Verpflichtung besteht, die Anforderung zu erfüllen, insbesondere dort, wo es um die Einhaltung von Rechtsregeln geht. Bei Umsetzungsfragen, etwa der Ablauforganisation kann es angezeigt sein, mildere – zulässige – Mittel zu wählen, um die Exportkontroll-Compliance zu unterstützen. An die Stelle von Weisungen können dann z. B. Empfehlungen treten.

Beispiel:

Der Präsident einer Hochschule ist nicht befugt, sich die Fachbeiträge der Hochschullehrer vor Veröffentlichung vorlegen zu lassen, um die Vereinbarkeit mit Vorschriften der Exportkontrolle zu prüfen. Er kann jedoch eine Compliance-Stelle einrichten und – ggf. unter Verweis auf bestehende Verhaltenskodizes – empfehlen, dass sich die Mitarbeiter der Hochschule bei Fragen zu den rechtlichen Grenzen der Exportkontrolle an diese wenden.

7.6 Kriterien eines ICP in Forschungseinrichtungen

Im Bereich der Exportkontrolle umfasst ein effektives ICP folgende Elemente:

1. Bekenntnis der obersten Leitungsebene zu den Zielen der Exportkontrolle
2. Risikoanalyse
3. Aufbauorganisation / Verteilung von Zuständigkeiten
4. Personelle und technische Mittel sowie sonstige Arbeitsmittel
5. Ablauforganisation
6. Führen von Aufzeichnungen und Aufbewahrung von Unterlagen
7. Personalauswahl, Schulungen und Sensibilisierungen
8. Personenbezogene Kontrollen / Systembezogene Kontrollen (ICP-Audit) / Korrekturmaßnahmen / Hinweisgebersystem
9. Physische und technische Sicherheit

7.6.1 Bekenntnis der obersten Leitungsebene zu den Zielen der Exportkontrolle

Exportkontroll-Compliance kann in Forschungseinrichtungen – wie in anderen Bereichen auch – nur funktionieren, wenn der „Tone at the Top" stimmt, die oberste Leitungsebene also klar zu erkennen gibt, dass sie die Vorgaben der Exportkontrolle ernst nimmt und ihre Einhaltung erwartet.

Die oberste Leitungsebene (je nach Organisation z. B. das Präsidium, der Senat, der Vorstand bzw. auch die Geschäftsführung) hat sich klar zur Einhaltung der außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen und den Zielen der Exportkontrolle zu bekennen. Ein alleiniger Verweis auf eine sog. Zivilklausel einer Hochschule reicht für dieses Bekenntnis nicht aus.

Das Bekenntnis muss schriftlich verfasst und den Mitarbeitern der Forschungseinrichtung gegenüber wiederkehrend kommuniziert werden. Um die Akzeptanz der Mitarbeiter für die Notwendigkeit von Exportkontrollen zu fördern und die Regelbefolgung nicht schlicht von oben zu „verordnen", kann es sich empfehlen, eine angemessen kurze Darstellung der Ziele des Außenwirtschaftsrechts aufzunehmen. Das Bekenntnis kann auch herangezogen werden, um die Mitarbeiter auf ggf. weniger typische Sachverhalte aufmerksam zu machen, die von der Exportkontrolle erfasst sein können (z. B. Ausfuhren via E-Mail oder Cloud, im Handgepäck mitgenommen Unterlagen).

Die Kommunikation des Bekenntnisses kann isoliert oder in einem auch andere (Rechts-)Bereiche umfassenden Verhaltenskodex erfolgen. Ein allgemeiner Verhaltenskodex hat den Vorteil, dass den Mitarbeitern über die Vorgaben zu einzelnen Rechtsbereichen hinaus grundlegende (auch außergesetzliche) Verhaltenswerte an die Hand gegeben werden, die sie in ihren Alltag und ihre Aufgaben integrieren können und die es ihnen ermöglichen, auch Sachverhalte, für die in der Forschungseinrichtung (noch) keine eindeutigen Regeln bestehen, selbstständig zu bewerten.

Das schriftliche Bekenntnis muss den Mitarbeitern nicht nur wiederkehrend kommuniziert werden (keine „einmalige Verkündungsaktion"), sondern auch tatsächlich gelebt werden. Der Leitung einer Forschungseinrichtung und auch anderen Führungskräften kommt eine für die Glaubwürdigkeit und Akzeptanz des Compliance-Managements wichtige Vorbildfunktion zu. Die Führungskräfte fungieren in diesem Zusammenhang als Multiplikatoren. Sie geben die Werte und Compliance-Anforderungen der Forschungseinrichtung an die Mitarbeiter weiter.

Die besondere Verantwortung, die der Leitung der Forschungseinrichtung für die Exportkontrolle zukommt, wird darüber hinaus auch durch die Institution des AV als „Compliance Verantwortlichem" betont.

Im Rahmen der Arbeit mit einem ICP können – je nach Einzelfall - sogenannte „Checklisten" zur Eigenkontrolle hilfreich sein. Diese sind in der Regel (wie auch in diesem Handbuch ohne Anspruch auf Vollständigkeit) nicht abschließend und können nur als Orientierungshilfe dienen. Checklisten dürfen bzw. können im Alltag der Compliance-Umsetzung nicht die Aufmerksamkeit des Einzelnen ersetzten.

Checkliste - Bekenntnis	
	✓
Existiert ein Verhaltenskodex Compliance oder ein entsprechendes Leitbild?	☐
Gibt es darin Erläuterungen zur Balance zwischen der Notwendigkeit der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben und Freiwilligkeit oder zu Ethik und Glaubwürdigkeit („Integrity Management“)?	☐
Wird der „Tone at the Top“ auch in der Compliance-Kommunikation entsprechend gelebt?	☐

Weiterführende Informationen:

Modul 5: Ausführer, der Ausfuhrverantwortliche und seine Verantwortung

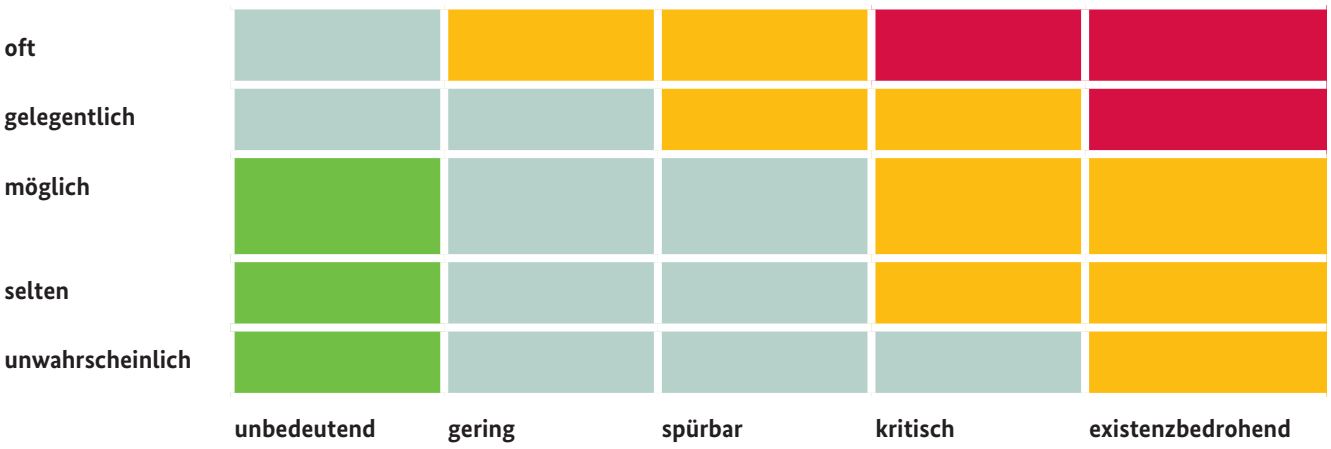
7.6.2 Risikoanalyse

Grundvoraussetzung für ein wirksames ICP ist eine Risikoanalyse, d. h. die Identifizierung und Bewertung von Compliance-Risiken im Bereich des Außenwirtschaftsverkehrs.

Wie bereits dargestellt, gibt es kein „Muster“-ICP, das für jede Forschungseinrichtung gleichermaßen Gültigkeit beansprucht. Der Zuschnitt hängt ab von Faktoren wie den Gebieten, auf denen Forschung betrieben wird, dem Kontext der jeweiligen Forschungsvorhaben, den Auftraggebern bzw. Kooperationspartnern sowie der Art der möglichen Forschungsergebnisse und der beabsichtigte Umgang mit ihnen. Als allgemeingültige Zielvorgabe kann gelten: Es sind alle (rechtlich und tatsächlich) möglichen, erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen. Für die Frage, welche Maßnahmen erforderlich sind, ist das Risiko entscheidend, ob es in der Forschungseinrichtung zu Zuwiderhandlungen gegen das Außenwirtschaftsrecht oder zumindest zu entsprechenden Vorwürfen kommen könnte. Im Rahmen einer Risikoanalyse ist daher für jede Forschungseinrichtung individuell zu ermitteln, welchen außenwirtschaftsrechtlichen Regelungen es unterliegt und wie wahrscheinlich ein Verstoß gegen diese Regelungen ist.

Auf europäischer Ebene ergibt sich aus Art. 2 Nr. 21 und dem Erwägungsgrund Nr. 7 der EU-Dual-Use-VO die Empfehlung auch für Forschungseinrichtungen Sorgfaltspflichten in einen transaktionsbezogenen Screening-Prozess umzusetzen. Der transaktionsbezogene Screening-Prozess sollte das Ziel haben, zum Beispiel das mit einer wissenschaftlichen Kooperation verbundene Risiko im Zusammenhang mit Endverwendern und Endverwendungen auf der Grundlage der ihm bereits vorliegenden sowie in zumutbarer Weise und ohne besondere Mühe zu gewinnenden Informationen zu ermitteln, bewerten und abzumindern oder gänzlich vermeiden zu können. Zu berücksichtigen sind Auswirkungen, die durch die wissenschaftliche Arbeit unmittelbar ermöglicht werden oder zu denen sie beitragen kann. Die Regelung stärkt ein EU-weit einheitliches Verständnis von ICPen im Bereich der Exportkontrolle und trägt auch der besonderen Rolle der Forschungseinrichtungen bei der Bewertung von Risiken beim Handel mit Dual-Use-Gütern Rechnung.

Die Eintrittswahrscheinlichkeit und die Auswirkungen eines Verstoßes können z. B. in einer Risikomatrix erfasst werden. In einer solchen kann festgelegt werden, welche Verstöße so unwahrscheinlich sind, dass (zumindest vorerst) keine Maßnahmen erforderlich sind, ab welcher Eintrittswahrscheinlichkeit bzw. welchem Schadenspotential Maßnahmen erforderlich werden und welche Verstöße ein derart großes Risiko darstellen, dass dieses sofort mittels Maßnahmen minimiert bzw. vermieden werden muss.



Ganz entscheidend für eine Risikoanalyse ist, welche Rechtsvorschriften im Außenwirtschaftsverkehr einzuhalten sind und inwiefern die Forschungseinrichtung hiervon betroffen sein kann. Die Rechtslage ändert sich stetig. Das gleiche gilt für die Faktoren, die bestimmen, inwieweit die Forschungseinrichtung den Vorschriften der Exportkontrolle unterworfen ist. Die Risikoanalyse ist daher ein kontinuierlicher, stetig fortzuentwickelnder Prozess. Änderungen in der Forschungseinrichtung selbst müssen ebenso beobachtet und bewertet werden wie Änderungen der Rechtslage. Werden hierbei Erkenntnisse gewonnen, die sich auf die Ausgestaltung des ICP auswirken, sollte eine Anpassung unverzüglich, spätestens aber nach Abschluss des Compliance-Audits (vgl. ICP-Kriterium Nr. 8) erfolgen.

Checkliste - Risikoanalyse

	✓
Haben Sie ermittelt, welchen außenwirtschaftsrechtlichen Beschränkungen die Forschungseinrichtung unterliegt oder ob ethisch möglicherweise vorwerfbare Projekte in der Forschungseinrichtung (oder Beteiligungen daran) gibt?	☐
Gab es in der Vergangenheit einschlägige Verstöße oder Vorwürfe?	☐
Haben Sie das Risiko dieser Zuwiderhandlung anhand von Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadenshöhe und unter Einbeziehung der Größe, Struktur, Tätigkeitsbereich, Charakteristik möglicherweise von der Exportkontrolle erfasster Güter und Kooperationsbereiche / Abnehmer bestimmt und bewertet?	☐
Haben Sie auf der Grundlage der bewerteten Risiken Maßnahmen zur Minimierung bzw. Verhinderung von Verstößen ergriffen?	☐
Überwachen Sie die Risiken und die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen?	☐

7.6.3 Aufbauorganisation / Verteilung von Zuständigkeiten

Für die Ausgestaltung der Aufbauorganisation im Bereich Exportkontrolle und ihre Einbindung in die Forschungseinrichtung gibt es kein vorgeschriebenes Muster; es müssen aber bestimmte Mindestvorgaben erfüllt werden:

Die Gesamtverantwortung in der Forschungseinrichtung für das Thema „Exportkontrolle“ muss schriftlich festgelegt und bekannt gemacht werden. Bei Forschungseinrichtungen, die einzelgenehmigungspflichtige Exportvorhaben durchführen, ist dies der Ausfuhrverantwortliche (s. o.), der im Organigramm ausgewiesen sein sollte, inkl. einer ggfs. notwendigen Organisationseinheit für Exportkontrollfragen („Compliance-Stelle“). Dem Ausfuhrverantwortlichen obliegt es, – soweit er nicht höchstpersönlich für die Einhaltung bestimmter Rechtspflichten verantwortlich ist – organisatorische Maßnahmen zu treffen, um ein rechtskonformes Handeln der Forschungseinrichtung im Außenwirtschaftsverkehr sicherzustellen. Auch die übrigen Aufgaben und Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der Exportkontrolle sind klar und abgrenzbar zuzuweisen und innerhalb der Forschungseinrichtung bekanntzugeben.

Der Ausfuhrverantwortliche kann sich seinem Organisationsauftrag nicht entziehen. Zulässig und in der Praxis weit verbreitet ist es jedoch, Vorbereitungs- und Ausführungshandlungen an eine in der Forschungseinrichtung eingerichtete Exportkontrollstelle zu delegieren. Die Delegation hat nicht zur Folge, dass die (Letzt-)Verantwortung des Ausfuhrverantwortlichen für die Regelbefolgung erlischt, seine Verantwortung wandelt sich aber von einer Ausführungspflicht in eine Auswahl-, Instruktions- und Überwachungspflicht. Bei der Delegation ist darauf zu achten, dass die Zuständigkeiten innerhalb der Exportkontrollstelle sowie im Verhältnis zu anderen Abteilungen klar geregelt sind und keine Zuständigkeitslücken oder -überschneidungen bestehen.

Das Dokument ist auf aktuellem Stand zu halten. Die Beschreibung der Zuständigkeitshierarchie muss Einzelheiten zur Delegation von Zuständigkeiten und den üblichen Vorgehensweisen bei Abwesenheit des Gesamtverantwortlichen enthalten.

Ob die Abwicklung der Exportkontrolle in einzelnen Facheinheiten der Forschungseinrichtung (z. B. Abteilung, Fakultät, Institut usw.) oder zentral in einer bestehenden Einheit (z. B. Rechtsabteilung, Revision) angesiedelt ist, oder ob eine separate Organisationseinheit für Fragen der Exportkontrolle besteht, ist von Größe und Struktur der Forschungseinrichtung abhängig. Eines muss dabei aber beachtet werden: Personen, die Aufgaben im Bereich der Exportkontrolle übernehmen, müssen weitestgehend fachlich unabhängig sein.

Je weniger Personen in der Wissenschaftsinstitution bzw. in einem bestimmten Bereich arbeiten, desto schwieriger ist dies. Das Augenmerk sollte darauf gerichtet werden, dass Personen, die Kontrollfunktionen übernehmen, soweit wie möglich vor Interessenkonflikten geschützt werden.

Hinweis

Im Kontext von Forschungseinrichtungen ist zu beachten, dass sich auch aus dem Spannungsfeld zwischen Wissenschaftsfreiheit und Exportkontrolle Interessenkonflikte ergeben können. Daher empfiehlt sich dringend die Einrichtung einer

„Compliance-Stelle“, die organisatorisch und personell außerhalb der unmittelbar im Bereich der wissenschaftlichen Forschung tätigen Personen steht. Bei kleineren Organisationen kann die Aufgabe einer bestehenden Organisationseinheit (z. B. Rechtsabteilung, Revision) übertragen werden.

Personen, die in der Forschungseinrichtung Kontrollfunktionen übernehmen, sollten organisatorisch so angesiedelt sein, dass sie in der Lage sind, von den Mitarbeitern der Forschungseinrichtung im notwendigen Umfang Auskünfte einzuholen und exportkontrollrechtlich relevante Vorgänge zu stoppen. Zudem müssen sie befugt sein, unmittelbar an die Leitung der Forschungseinrichtung (i. d. R. den AV) zu berichten.

Es empfiehlt sich, die Exportkontrolle stets zu einem frühen Zeitpunkt z. B. in den wissenschaftlichen Projektablauf einzubeziehen, um Friktionen und Interessenkollisionen zwischen der Wissenschaft und der Exportkontrolle vermeiden zu können.

In der Forschungseinrichtung bietet sich die Installation eines Exportkontrollbeauftragten an, der die Strukturierung und organisatorische Begleitung der operativen Exportkontrollprozesse vornimmt und hierüber dem Ausfuhrverantwortlichen regelmäßig berichtet. Damit der Exportkontrollbeauftragte seine Funktion wirksam wahrnehmen kann, sollte die Einrichtung eines Exportkontrollbeauftragten an alle Abteilungen kommuniziert und im Organigramm ausgewiesen werden. Für Abwesenheitsfälle ist ein Vertreter zu bestellen.

Checkliste - Aufbauorganisation

	✓
Liegt ein schriftliches Organigramm für die gesamte Forschungseinrichtung vor bzw. mit welchen Bereichen in der Forschungseinrichtung ist die Exportkontrollstelle verankert?	☐
Ist das Organigramm / Zuständigkeit in der Forschungseinrichtung bekannt gegeben worden?	☐
Wurde auf die Vermeidung von Interessenskonflikten der Exportkontrollstelle in der Forschungseinrichtung geachtet?	☐
Sind die Verantwortungsbereiche der Mitarbeiter in der Exportkontrollstelle klar abgegrenzt und ohne Lücken?	☐
Wie ist die Zuständigkeit für die Einstufung von ggfs. kontrollpflichtigen Gütern geregelt?	☐
Wer kann eine exportkontrollseitig gestoppte Lieferung freigegeben?	☐
Sind die Stellvertretungen ausreichend geregelt?	☐
Besteht eine regelmäßige Berichtspflicht der Exportkontrolle an den Ausfuhrverantwortlichen?	☐
Sind die Mitarbeiter der Exportkontrollstelle zu direkten regelmäßigen Berichten an den Ausfuhrverantwortlichen verpflichtet oder ist dies zumindest möglich?	☐
Steht der Exportkontrollstelle ein Weisungsrecht gegenüber anderen Abteilungen / Bereichen der Forschungseinrichtung in Bezug auf die Exportkontrolle zu?	☐
Unterliegt die Exportkontrollstelle in fachlicher Hinsicht nur den Weisungen des AV bzw. seines Vertreters?	☐
Ist allen Mitarbeitern bekannt, an wen sie Fragen zum Außenwirtschaftsrecht adressieren können?	☐

Tipps aus der Praxis: Zusammenarbeit des Exportkontrollbeauftragten mit dem Zollbeauftragten:

- Erfahrungsbericht der Fraunhofer-Gesellschaft zur Ausfuhrcodierung -

An einem Fraunhofer-Institut sollen in Güterlistenposition 3A001 gelistete integrierte Schaltungen nach Australien geliefert werden. Die Exportkontrolle wurde durch den Exportkontrollbeauftragten in Zusammenarbeit mit dem Wissenschaftler durchgeführt und im Rahmen des internen außenwirtschaftsrechtlichen Prozesses gemeinsam mit der Rechtsabteilung die Nutzbarkeit der Allgemeinen Genehmigung (AGG) EU001 festgestellt. Infolgedessen wurde die Codierung „X002/E01“ ermittelt und dem Zollbeauftragten mitgeteilt.

Die Zollabwicklung erfolgt durch den Zollbeauftragten, der in größeren Organisationseinheiten nicht identisch mit dem EKB sein muss. Die bereits durch den Exportkontrollbeauftragen mitgeteilte Codierung erleichtert dem Zollbeauftragten die Abgabe der Ausfuhranmeldung. Die Ergebnisse der außenwirtschaftsrechtlichen Prüfung unterstützen andere Bereiche aktiv, insbesondere die Zollbeauftragten, die in der Ausfuhranmeldung Angaben zur Inanspruchnahme der Ausfuhrgenehmigungen treffen müssen.

7.6.4 Personelle und technische Mittel sowie sonstige Arbeitsmittel

- **Personelle Mittel**

Die Forschungseinrichtung muss dafür sorgen, dass in allen Bereichen mit exportkontrollrechtlichem Bezug ausreichend Mitarbeiter eingesetzt sind, die nachweislich die entsprechenden fachlichen Kenntnisse besitzen und die persönlich zuverlässig sind (siehe ICP-Kriterium Nr. 7). Diese Vorgabe bezieht sich in erster Linie auf die personelle Ausstattung der Compliance-Stelle. Kommen den wissenschaftlich tätigen Personen selbst spezifische Compliance-Funktionen zu, steht deren Schulung und Sensibilisierung im Bereich Exportkontrolle im Vordergrund.

Bei der personellen Ausstattung der internen Exportkontrolle spielen verschiedene Faktoren eine Rolle. Von Bedeutung ist insbesondere die Größe der Forschungseinrichtung, das Aufkommen von Vorgängen mit außenwirtschaftsrechtlichem Bezug, d. h. insbesondere die Gebiete auf denen Forschung betrieben wird und ihre Relevanz für die Exportkontrolle (Rüstungsforschung? Ist eine sog. „Dual-Use-Problematik“ vorhanden?).

Mindestens eine Person muss mit der Exportkontrolle der Forschungseinrichtung betraut sein. Je nach durchschnittlichem Volumen der Fälle mit Bezügen zur Exportkontrolle kann der/die Betreffende auch nur zeitweise mit außenwirtschaftsrechtlichen Aufgaben befasst sein. Um Fälle von Abwesenheit z. B. durch Urlaub oder Krankheit kompensieren zu können, ist darüber hinaus ein Vertreter erforderlich, der gleichermaßen qualifiziert für die Exportkontrolle ist.

- **Technische Mittel**

Es gibt keine zwingenden Vorgaben, welche technischen Mittel zum Einsatz kommen müssen, um die außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. In Unternehmen wird ein elektronisches System zur Abwicklung des Außenwirtschaftsverkehrs empfohlen. In Forschungseinrichtungen kann der Einsatz eines EDV-unterstützten Exportkontrollprogramms je nach Umfang der Vorgänge mit außenwirtschaftsrechtlichem Bezug ebenfalls geboten sein.

- **Sonstige Arbeitsmittel**

Die mit Aufgaben der Exportkontrolle der Forschungseinrichtung betrauten Personen müssen jederzeit auf die maßgeblichen Rechtstexte einschließlich der Güter- und Personenlisten in der jeweils geltenden Fassung zugreifen können.

Darüber hinaus wird die Zurverfügungstellung von Kommentaren zur Gesetzgebung im Bereich Exportkontrolle sowie einschlägiger Fachzeitschriften empfohlen.

Zudem muss für die mit Aufgaben der Exportkontrolle betrauten Personen jederzeit Zugriff auf alle organisatorischen und prozessualen Arbeitsanweisungen bzw. -empfehlungen gegeben sein.

Checkliste - Ressourcen

	✓
Ist die Anzahl der Mitarbeiter in der Exportkontrolle gemessen an dem Risikoprofil der Forschungseinrichtung angemessen?	☐
Haben Sie Vertretungsregelungen bestimmt, die eine effektive Aufgabenwahrnehmung in Abwesenheitsfällen sicherstellen?	☐
Haben Sie sichergestellt, dass die Exportkontrollstelle Zugriff auf die aktuellen Rechtstexte und ggf. ergänzende Fachliteratur und Fachzeitschriften haben?	☐
Ist es der Exportkontrollstelle ermöglicht, eine hinreichende Recherche der Sanktionslisten durchzuführen?	☐
Haben Sie die Notwendigkeit einer unterstützenden Softwarelösung geprüft? Verfügt das Unternehmen zur Verwaltung von Ausfuhren / Verbringungen über ein EDV-System?	☐

7.6.5 Ablauforganisation

Hinsichtlich der operativen Umsetzung ist die Ablauforganisation das zentrale Element eines ICP. Die Ablauforganisation sollte sicherstellen, dass keine Transaktion (z. B. Versendung gelisteter Technologie per E-Mail) ohne die erforderliche Genehmigung oder unter Missachtung bestehender Verbote erfolgt.

Die hierfür erforderlichen Arbeits- und Organisationsanweisungen sowie Handlungsempfehlungen müssen regelmäßig in ein Prozesshandbuch bzw. eine Hausverfügung einfließen. Das Prozesshandbuch bzw. die Hausverfügung sollte die Verfahren und Handlungsempfehlungen regeln, die in der Forschungseinrichtung mit Blick auf die Einhaltung von exportkontrollrechtlichen Vorschriften zur Anwendung gelangen.

Hinweis

Die konkretisierten vorbeugenden Maßnahmen zur Einhaltung der Vorschriften der Exportkontrolle stehen unter dem Vorbehalt der jeweiligen Möglichkeit und Verhältnismäßigkeit innerhalb der Forschungseinrichtung. Dort, wo der Leitungsebene und speziell dem Ausfuhrverantwortlichen gegenüber den im Bereich der wissenschaftlichen Forschung tätigen Personen keine Durchgriffsrechte und Weisungsbefugnisse zukommen, können an die Stelle von Arbeitsanweisungen „Best-Practice"-Handlungsempfehlungen treten.

Das Prozesshandbuch / die Hausverfügung sollte inhaltlich zumindest Folgendes abdecken:

- Regeln zur Einhaltung von Exportkontrollvorschriften im gesamten Prozess von der Anbahnung eines Forschungsvertrages oder einer Forschungskooperation bis hin zur Versendung von Produkten und Technologie, insbesondere zum konkreten Umgang mit:

  · Embargos und Sanktionslisten
  · Empfänger- und Transaktionsprüfungen
  · Kontrolle gelisteter Güter
  · Nichtgegenständlicher Übermittlung von Technologie
  · Kontrolle nicht gelisteter Güter
  · Technischer Unterstützung

- Folgende Ablaufprozesse sollten berücksichtigt sein:

  · Einstufung von Gütern (einschließlich Software und Technologie) und Ermittlung des Potentials einer missbräuchlichen Verwendung
  · Risikobewertung des konkreten Vorgangs unter Berücksichtigung von Embargomaßnahmen, allgemeinen Genehmigungspflichten sowie der Zuverlässigkeit der am Vorgang Beteiligten
  · Bestimmung des richtigen Genehmigungstyps und ordnungsgemäße Antragstellung
  · Überwachung der Ausnutzung der Genehmigung
  · Überwachung der Gültigkeitsdauer von Genehmigung
  · Überwachung der Auflagenerfüllung.

- Regeln zur Interaktion mit den betroffenen Einheiten innerhalb der Forschungseinrichtung, z. B.: Compliance-Stelle mit dem Referat für Forschungsverträge oder z. B.: Rechtsabteilung mit den Projektleitern der Forschungsvorhaben

- Koordinierung aller Mitarbeiter, die bei Kontrollen eingesetzt werden oder auf irgendeine Art davon betroffen sind (z. B. sollten Wissenschaftler und sonstige Mitarbeiter schriftlich davon in Kenntnis gesetzt werden, dass das Exportkontrollpersonal über etwaige Zweifel bzw. Red Flags zu unterrichten ist. Es sollte auch darüber informiert werden, dass eine Aktivität erst dann durchgeführt werden darf, wenn dies vom Exportkontrollpersonal genehmigt wurde). Hilfreich ist in der Regel, wenn die Exportkontrollstelle frühzeitig hinzugezogen wird. Frühzeitig meint in der Regel vor Vertragsunterzeichnung oder bei der ersten Kooperationsanbahnung. Denn zum einen kann auf der Grundlage von Embargobestimmungen bereits der Vertragsschluss genehmigungsbedürftig sein und zum anderen muss zur Vermeidung unnötiger Kosten bei Vertragsschluss Klarheit darüber bestehen, ob der Vertrag auch erfüllt werden kann.

Bitte beachten Sie auch Folgendes:

- **Die Ablauforganisation muss auf die konkrete Forschungseinrichtung zugeschnitten sein und sich mit allen in der Risikoanalyse als relevant erkannten Rechtspflichten im Außenwirtschaftsverkehr auseinandersetzen!**

  Bsp.: Mitarbeiter, die nicht entsprechend sensibilisiert und geschult wurden, sind sich in der Regel nicht darüber bewusst, dass auch das Versenden von E-Mails oder das Hochladen von Daten in ein konzernweites Netzwerk eine genehmigungspflichtige Ausfuhr darstellen können. Das gleiche gilt für die Mitnahme gelisteter Technologie im Handgepäck, z. B. gespeichert auf einem mobilen Endgerät. Ein Verfahren der Einhaltungskontrolle in Bezug auf technische Unterstützung sollte an einer Forschungseinrichtung in der Regel vorhanden sein).

- Es wird empfohlen, **Schnittmengen mit ggf. vorhandenen Verhaltenskodizes** zu prüfen und diese ggf. um die Regeln zur Einhaltung der Exportkontrollvorschriften zu erweitern. So können bereits vorhandene Verfahren ressourcenschonend genutzt werden.

- In einer Forschungseinrichtung kann das außenwirtschaftsrechtlich relevante Wissen in der Regel auf viele Personen und ggf. auch unterschiedliche Abteilungen verteilt sein. Dies führt dazu, dass der Forschungseinrichtung das Wissen der einzelnen Mitarbeiter zugerechnet wird (§ 166 BGB). Es ist daher wichtig, dass das relevante Wissen an der richtigen Stelle zusammengeführt wird. Vor diesem Hintergrund sollten alle Bereiche angewiesen werden, ihr relevantes Wissen mit der Exportkontrollstelle zu teilen. So könnten z. B. die Forschungsbereiche angewiesen werden, ein bestehendes Missbrauchspotential der Güter sowie relevante Informationen zum Empfänger bzw. Endverwender sowie ggf. zum Verwendungszweck mitzuteilen. Dies gilt insbesondere bei neuen Kontakten.

Checkliste - Ablauforganisation

	✓
Wie ist die Prozessbeschreibung Exportkontrolle ausgestaltet (auch unter Beachtung von Embargos und Sanktionslisten?)	☐
Sieht diese Arbeitsanweisung eine regelmäßige Überprüfung der Einstufung vor, insbesondere bei Änderung der Güterlisten und Weiterentwicklungen des Produkts?	☐
Haben Sie Arbeitsabläufe installiert, die eine Risikobewertung der einzelnen Vorgänge unter Berücksichtigung von Embargomaßnahmen oder der Zuverlässigkeit der am Vorgang Beteiligten vorsieht?	☐
Ist mittels Arbeitsanweisung sichergestellt, dass auch untypische Formen des Exports (via E-Mail oder Cloud, im Handgepäck etc.) erkannt und geprüft werden?	☐
Bestehen Arbeitsanweisungen in Bezug auf technische Unterstützung?	☐
Wie stellt das Unternehmen die Einhaltung der ITT-Vorschriften (ITT = nicht gegenständliche Übermittlung von Technologie) sicher (z. B. bei E-Mail- und Intranet-Zugang aus dem Ausland?)	☐
Wie wird die Endverwendung durch den Empfänger und dessen Zuverlässigkeit beurteilt?	☐
Wie geht das Unternehmen mit Warnzeichen (Red Flags) für Beschaffungsbemühungen um?	☐
Sind Arbeitsabläufe installiert, die eine Überwachung der Ausnutzung, der Gültigkeitsdauer von Genehmigungen sowie die Erfüllung von Auflagen sicherstellen?	☐
Existiert ein Verfahren zur Entscheidung darüber, wann, wie und von wem das BAFA informiert wird?	☐

7.6.6 Führen von Aufzeichnungen und Aufbewahrung von Unterlagen

Eine genaue und nachvollziehbare Aufzeichnung von Exportkontrollaktivitäten ist für die Compliance-Bemühungen einer Forschungseinrichtung unerlässlich. Ein umfassendes Buchhaltungssystem hilft bei der Durchführung von internen Prüfungen, bei der Einhaltung von Aufbewahrungspflichten für Dokumente und bei Prüfungen der zuständigen Behörden.

Ausfuhrrelevante Unterlagen müssen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben aufbewahrt werden (§ 22 Abs. 3 AWV; Art. 27 EU-Dual-Use-VO.)

Die einzelnen Prüfschritte sind in sämtlichen Stadien der Abwicklung eines Vorhabens genau zu dokumentieren. Eine Dokumentation sollte auch dann erfolgen, wenn die wissenschaftlich tätigen Personen ggf. in Zusammenarbeit mit der Compliance-Stelle zu dem Ergebnis kommen, dass kein Antrag beim BAFA gestellt werden muss. Festzuhalten sind insbesondere die Gründe, die zu diesem Ergebnis geführt haben. Zudem sollte geregelt werden, wo und wie erteilte Genehmigungen verwaltet werden. Zu Nachweiszwecken ebenfalls aufzubewahren sind sämtliche Schulungsnachweise. Sie werden z. B. zur Personalakte des jeweiligen Mitarbeiters genommen. Die Aufzeichnungen müssen den zuständigen Behörden zugänglich gemacht werden können. Es sollte möglich sein, Aufzeichnungen elektronisch bereitzustellen.

7.6.7 Personalauswahl, Schulungen und Sensibilisierungen

- **Personalauswahl**

Nicht jeder Mitarbeiter ist geeignet, Aufgaben in der Exportkontrolle der Forschungseinrichtung (z. B. in der Compliance-Stelle) zu übernehmen. Das Exportkontrollpersonal muss über:

· Kenntnisse des Außenwirtschaftsrechts
· Kenntnisse über das Antragsverfahren
· Produktions- / Organisationskenntnisse

verfügen oder diese zeitnah umfassend erlernen. Wissenschaftlich tätige Personen, die Kontrollaufgaben übernehmen, müssen ebenfalls über entsprechende Kenntnisse verfügen.

Das Kontrollpersonal wird qualifiziert, ggf. anhand von Einarbeitungsplänen, eingearbeitet und, soweit erforderlich, durch Schulungen auf die Tätigkeit vorbereitet.

- **Schulungen**

Der AV muss sich regelmäßig über seine Pflichten zur Einhaltung der Compliance- und Organisationsvorschriften informieren. Das Personal der Compliance-Stelle muss auf den neuesten Stand sein, wenn die maßgeblichen Vorschriften und Verfahren geändert werden. Sie sollten mindestens einmal im Jahr Gelegenheit bekommen, sich intern oder extern auf dem Gebiet der Exportkontrolle fortzubilden.

Selbiges gilt umfassend für wissenschaftlich tätige Personen, die Kontrollaufgaben übernehmen.

Mitarbeiter, die von Risiken im Zusammenhang mit den Vorschriften des Außenwirtschaftsverkehrs betroffen sind, sollen bei der Einarbeitung über das interne Exportkontrollsystem informiert werden.

- **Sensibilisierungen**

Das Personal der Compliance-Stelle der Forschungseinrichtung oder externe Dienstleister sensibilisieren regelmäßig zu den Risiken im Außenwirtschaftsverkehr.

Zudem sollten alle Mitarbeiter Zugang zu den organisatorischen Verfahrensanweisungen- und Empfehlungen im Zusammenhang mit der Exportkontrolle haben.

Allen Mitarbeitern der Forschungseinrichtung muss vermittelt werden, wen sie bei Fragen zur Exportkontrolle ansprechen können. Eine Kontaktliste mit Ansprechpartnern sollte leicht zugänglich gemacht werden.

Auch im Rahmen der universitären Lehre und bei der Schulung des wissenschaftlichen Nachwuchses sollte das notwendige Bewusstsein für Proliferationsrisiken, die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Wissensgebiet stehen, geweckt und geschärft werden.

Checkliste - Schulungspflicht	
	✓
Haben die Mitarbeiter die Möglichkeit, sich regelmäßig intern oder extern weiterzubilden?	☐
Über welche Fachkenntnisse und welche Ausbildung verfügt das Exportkontrollpersonal und wer trifft die Personenauswahl?	☐
Existieren schriftliche Arbeitsplatzbeschreibungen?	☐
Wie stellen Sie eine regelmäßige Teilnahme der Mitarbeiter an Schulungen sicher? Besteht eine Teilnahmepflicht?	☐
Werden Mitarbeiter, die Berührungspunkte mit exportkontrollrechtlich relevanten Vorgängen haben, regelmäßig sensibilisiert?	☐
Werden aktuelle Rechtsänderungen oder Änderungen in den Prozessen zeitnah an die Mitarbeiter kommuniziert bzw. findet eine entsprechende Schulung statt?	☐

7.6.8 Prozessbezogene Kontrollen / Systembezogene Kontrollen (ICP-Audit) / Korrekturmaßnahmen / Hinweisgebersystem

- **Prozessbezogene Kontrollen**

Kernfrage bei der Einrichtung bzw. Bewertung eines ICP ist die Übereinstimmung von Anspruch und Wirklichkeit von Compliance-Systemen und die Messbarkeit der Regeltreue.

Um sicherzustellen, dass das ICP in der täglichen Arbeit angewandt und korrekt umgesetzt wird, müssen Kontrollmechanismen im Rahmen der regulären Abläufe implementiert werden. Diese sog. Prozessbezogenen Kontrollen sind insbesondere bezogen auf die oben unter 7.5 dargestellte Ablauforganisation von Belang. Hier kann z. B. mittels Freigaben im 4-Augenprinzip sichergestellt werden, dass Transaktionen ordnungsgemäß durchgeführt werden. Verstöße in der Forschungseinrichtung gegen außenwirtschaftsrechtliche Genehmigungsvorbehalte oder Verbote sollten somit weitgehend vermieden werden können.

- **Systembezogene Kontrollen**

Unabhängig von der Prüfung, ob das bestehende ICP auf den jeweiligen Sachverhalt korrekt angewandt wird, muss das ICP auch in seiner Gesamtheit regelmäßig auf Konzeption, Angemessenheit und Wirksamkeit überprüft werden. Ein ICP ist kein statisches Maßnahmenbündel und muss daher getestet und überarbeitet werden. Diese sog. systembezogenen Kontrollen bzw. ICP-Audits stellen sicher, dass die schriftlichen internen Compliance-Verfahren den exportkontrollrechtlichen Compliance-Bedürfnissen der Forschungseinrichtung (noch) entsprechen. Die Gründe für eine Anpassung des ICP können hierbei sowohl in der Forschungseinrichtung selbst begründet liegen (z. B. neuer Tätigkeitsbereich, neue Arten von Forschungsvorhaben oder sonstige Arten von Aktivitäten) als auch in Änderungen der Rechtslage. Die systembezogene Kontrolle erfasst das ICP in seiner Gesamtheit und sollte daher die gesamte interne Exportkontrolle der Forschungseinrichtung einbeziehen und sich inhaltlich auf alle in diesem Merkblatt dargestellten neun ICP-Kriterien erstrecken. Im Idealfall sollten systembezogene Kontrollen einmal jährlich, mindestens aber alle drei Jahre stattfinden.

- **Korrekturmaßnahmen**

Stellt sich bei der Systemprüfung heraus, dass Vorschriften womöglich nicht eingehalten wurden, sollte die interne Exportkontrollstelle informiert werden und die vermuteten Verstöße, die daraufhin empfohlenen Korrekturmaßnahmen sowie eine Bewertung der Wirksamkeit dieser Korrekturmaßnahmen schriftlich festgehalten werden; die Aufzeichnungen sind aufzubewahren. Nach Rücksprache mit der internen Exportkontrolle kann darüber hinaus auch eine Selbstanzeige (§ 22 Abs. 4 AWG) oder sonstige Kontaktaufnahme mit der Behörde erwogen werden.

- **Hinweisgebersystem (Whistleblowing)**[2]

Ein gut funktionierendes ICP verfügt außerdem über klare interne Meldeverfahren für den Fall, dass Verstöße gegen außenwirtschaftsrechtliche Bestimmungen in der Forschungseinrichtung vermutet werden.

Im Rahmen einer Compliance-Kultur müssen die in der Forschungseinrichtung tätigen Personen darauf vertrauen können, keine beruflichen Nachteile und Beeinträchtigungen der (wissenschaftlichen) Karriere zu erfahren, wenn sie in gutem Glauben Fragen aufwerfen oder Bedenken hinsichtlich der Einhaltung von Vorschriften äußern.

Ihnen muss eine schriftliche Verfahrensanweisung zur Verfügung gestellt werden, wie sie geschützt, ggf. anonym auf Missstände und Fehlverhalten in der Forschungseinrichtung hinweisen können (Hinweisgebersystem).

Das Vorgehen ist allen in der Forschungseinrichtung tätigen Personen zu kommunizieren. Auch Dritten (z. B. Studierenden) kann diese Möglichkeit eingeräumt werden. Hinweisen auf ein mögliches Fehlverhalten ist in angemessener Weise nachzugehen. Festgestellte Verstöße sollten entsprechend geahndet werden.

Checkliste - Kontrollen	
	✓
Berücksichtigen die Arbeitsanweisungen in ausreichendem Maße das Vier-Augen-Prinzip oder sonstige Kontrollen?	☐
Sind systematische Kontrollen in die Arbeitsabläufe integriert, insbesondere für risikoträchtige Prozessschritte und wenn ja in welchem Turnus?	☐
Wird das ICP regelmäßig auf seine Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit überprüft? Wie werden Arbeitsergebnisse des Exportkontrollpersonals kontrolliert? In welchem Turnus finden interne Stichprobenüberprüfungen der Exportkontrollvorgänge statt und wer führt diese durch?	☐
Werden aus aufgedeckten Mängeln Schlussfolgerungen gezogen und entsprechende Korrekturmaßnahmen implementiert?	☐
Wie wird auf festgestellte Fehler reagiert? An wen können sich Mitarbeiter wenden, die Fehlverhalten melden wollen?	☐

[2] Vgl. Zum Hinweisgebersystem auch die Empfehlungen der DFG zur guten wissenschaftlichen Praxis von 2013, Nr. 17.

7.6.9 Physische und technische Sicherheit

Gelistete Güter müssen vor unerlaubter Wegnahme durch Dritte und Mitarbeiter geschützt werden. Es müssen geeignete Sicherheitsmaßnahmen (z. B. gegen Diebstahl von gelisteten Stoffen aus dem Labor) ergriffen werden und die immateriellen (gelisteten) Forschungsergebnisse durch physische, organisatorische und informationstechnische Maßnahmen (z. B. Verschlüsselung der gespeicherten und übermittelten Daten) gesichert werden.

Sicherungsmaßnahmen sollte es auch in Bezug auf gelistete Software und Technologie geben, wie z. B. Virenscanner, passwortgeschützte Systeme, eine Firewall, eine Kontrolle bzgl. der Speichermedien und E-Mails.

Denkbar sind hier Zugangs- oder Ausgangskontrollen oder sonstige Berechtigungskonzepte sowie mit für gelistete Software und Technologie z. B. passwortgeschützte Systeme, eine Firewall, eine Kontrolle bzgl. der Speichermedien und E-Mails.

Ansprechpartner ICP

Referat 223
Innerbetriebliche Exportkontrollsysteme, Sammelgenehmigungsverfahren

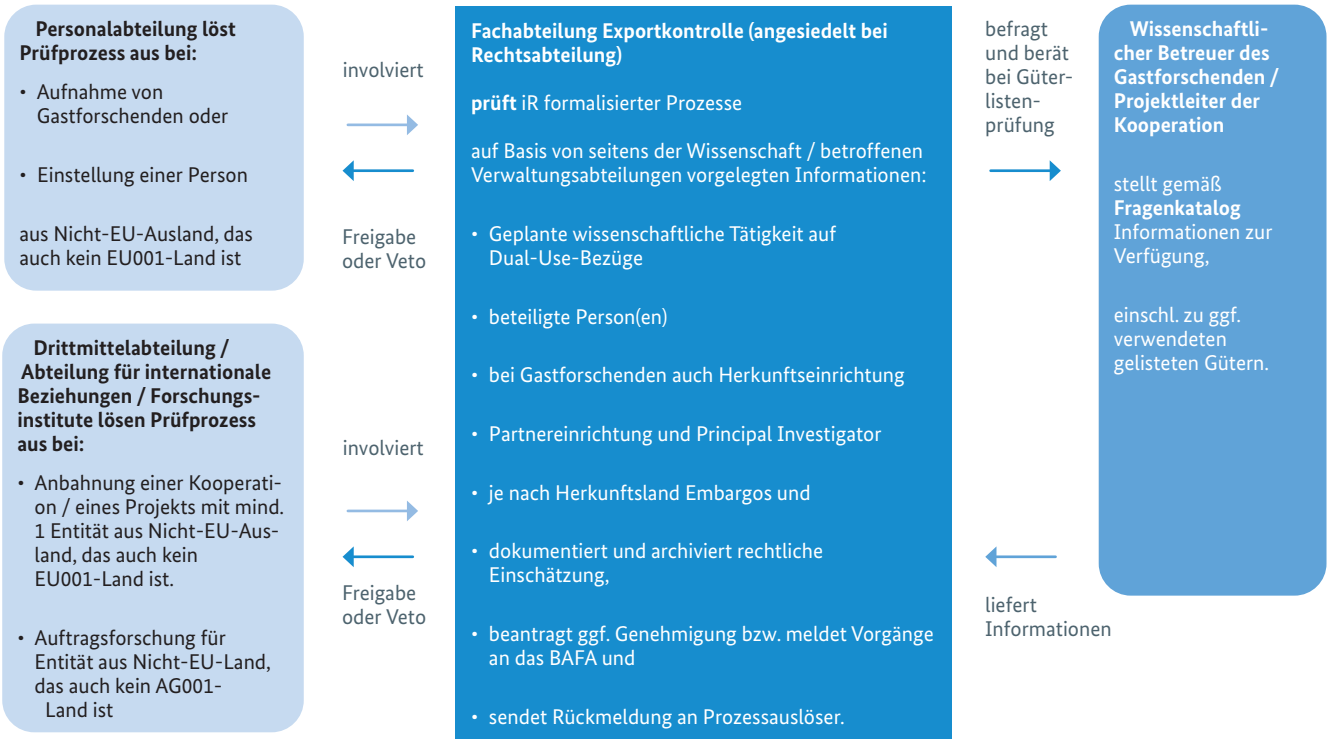
Telefon: +49 (0)6196 908-0
Telefax: +49(0)6196 908-1793
E-Mail: ausfuhrkontrolle@bafa.bund.de

7.6.10 Beispiele aus der Praxis

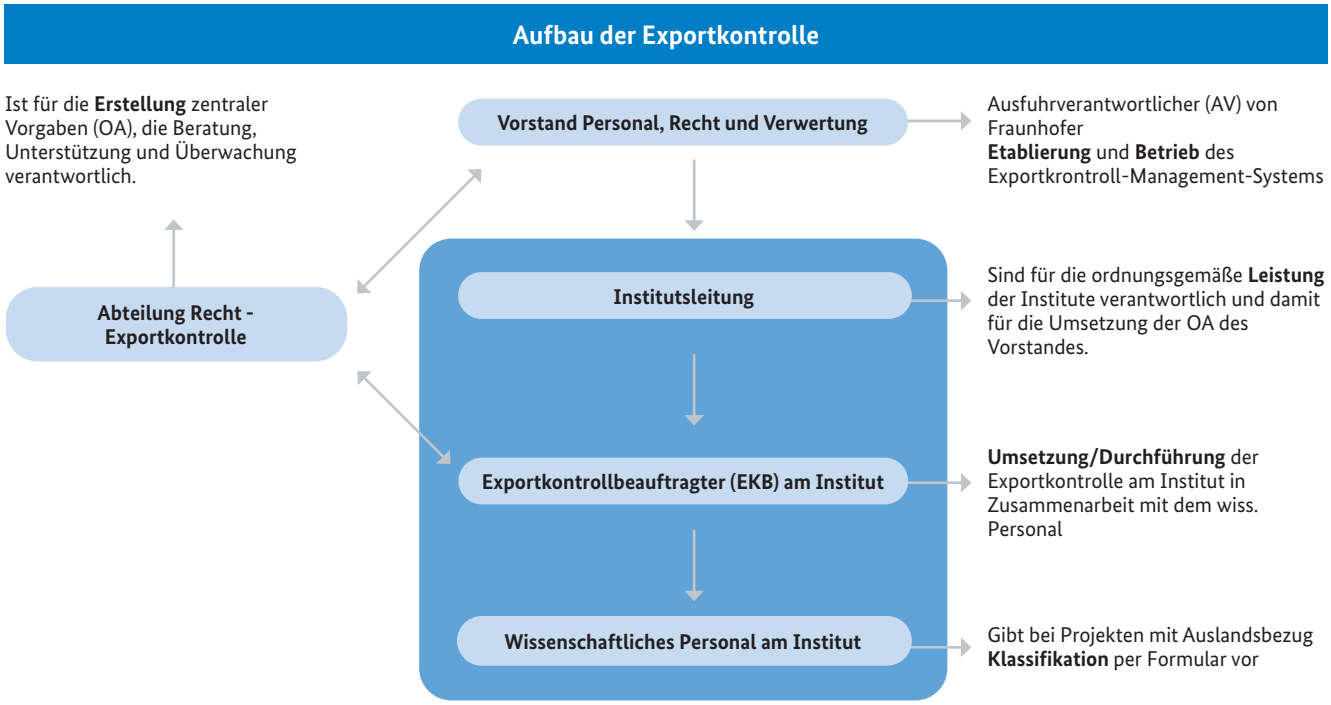
Die nachfolgenden Darstellungen von Aufbau- bzw. Ablauforganisation der Exportkontrolle in einigen Forschungseinrichtungen dienen der Veranschaulichung der vorausgehenden Ausführungen.

Beispiel 1: Forschungszentrum Jülich GmbH

Exportkontrollrechtliche Prüfung von Personal aus bzw. Kooperationen mit Einrichtungen in Drittstaaten



Beispiel 2: Fraunhofer Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V. Aufbauorganisation der Exportkontrolle in einer Forschungseinrichtung mit rechtlich selbstständigen Instituten

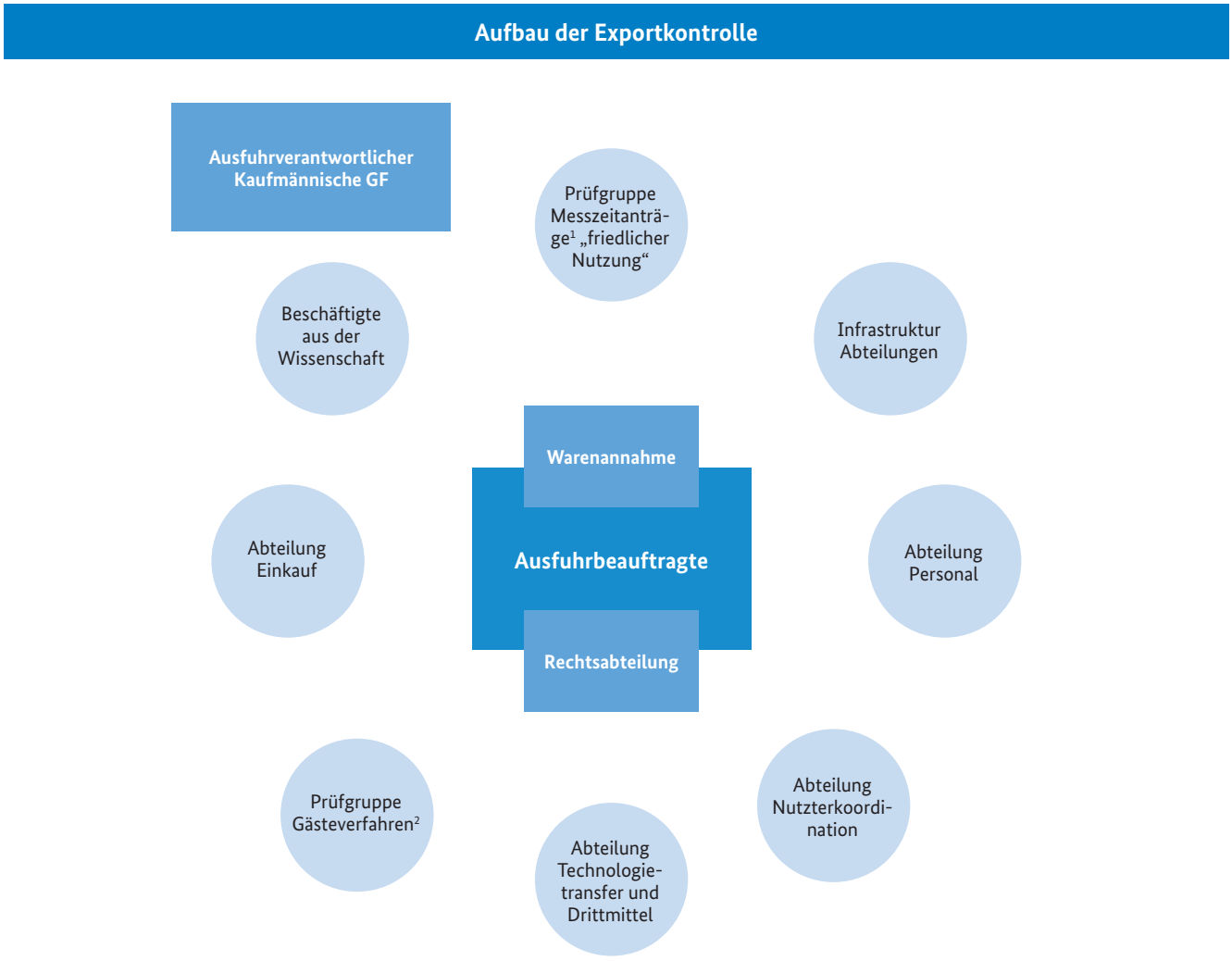


Die Verantwortung für die Einrichtung und Umsetzung der Exportkontrolle in der Forschungseinrichtung (einschließlich aller Institute) hat entsprechend der „Bekanntmachung des BAFA zu den Grundsätzen der Bundesregierung zur Prüfung der Zuverlässigkeit von Exporteuren von Kriegswaffen und rüstungsrelevanten Gütern des BAFA“ der Vorstand Recht als Ausfuhrverantwortlicher (AV) übernommen, d.h. dieser ist persönlich für die Einhaltung der außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften im Unternehmen verantwortlich und hat insbesondere alle hierfür erforderlichen personellen und sachlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Die Aufgaben des AV hinsichtlich der Organisation und Überwachung des innerbetrieblichen Exportkontrollsystems der Forschungseinrichtung werden vom Außenwirtschaftsrechtsteam der zentralen Rechtsabteilung der Forschungseinrichtung umgesetzt, das über einen direkten Zugang zum AV verfügt. Verantwortlich bleibt in jedem Fall der AV.

Die exportkontrollrechtlich relevanten Sachverhalte werden durch das verantwortliche wissenschaftliche Personal in Zusammenarbeit mit dem mit einer „Stoppfunktion“ ausgestatteten Exportkontrollbeauftragten (EKB) grundsätzlich am Institut geprüft. Bestimmte, in den internen Regularien vordefinierte Sachverhalte bedürfen dabei einer Freigabe durch die zentrale Rechtsabteilung. Die Verantwortung für Einrichtung und Umsetzung der Exportkontrolle am Institut trägt nach den internen Regularien der Forschungseinrichtung die Institutsleitung.

Beispiel 3: Helmholtz-Zentrum Berlin für Materialien und Energie GmbH



[1] Der HZB-Gesellschaftsvertrag gibt vor, dass die Gesellschaft nur friedliche Zwecke verfolgen darf.
[2] Prüfgruppe mit wissenschaftlichen Beschäftigten, die Einschätzung zum CV und Forschungsthema geben können.

Beispiel 4: Leibniz-Institut DSMZ – Deutsche Sammlung von Mikroorganismen und Zellkulturen GmbH

Das zentrale Compliancemanagement des Leibniz-Instituts DSMZ steuert in Anbindung an das Justitiariat, Qualitätsmanagement und Risikomanagement die Einhaltung der relevanten Gesetze, Richtlinien und Kodizes. Die unternehmensweite Compliance gewährleistet durch die Zusammenarbeit eine nachhaltige Regelkonformität der DSMZ.

Einen großen Anteil am Compliancemanagement nimmt die Exportkontrolle ein. Diese findet im Rahmen des workflowbasierten, elektronischen Auftragsbearbeitungs- und Logistiksystems der DSMZ statt. Dort sind das biologische Material, die Länder entsprechend der gesetzlichen Anforderungen sowie nationale und internationale regulative Restriktionen hinterlegt. Die anzuwendenden Verfahren sind in Standard Operating Procedures (SOPs, z. B. QA-STA-0190 Anl. 001 und Anl. 002) festgehalten, auf die alle Beschäftigte in der Auftragsbearbeitung (AB) und Logistik sowie die Verantwortlichen in den Laboren geschult werden. Gleichzeitig ergeben sich daraus die Steuerungsmechanismen für die Anwendung im elektronischen System. Entsprechend dieser Regelungen wendet das Workflow-System die Exportkontrolle an, erstellt automatisch alle erforderlichen Dokumente und bindet die Exportbeauftragten in die Freigabeprozesse ein.

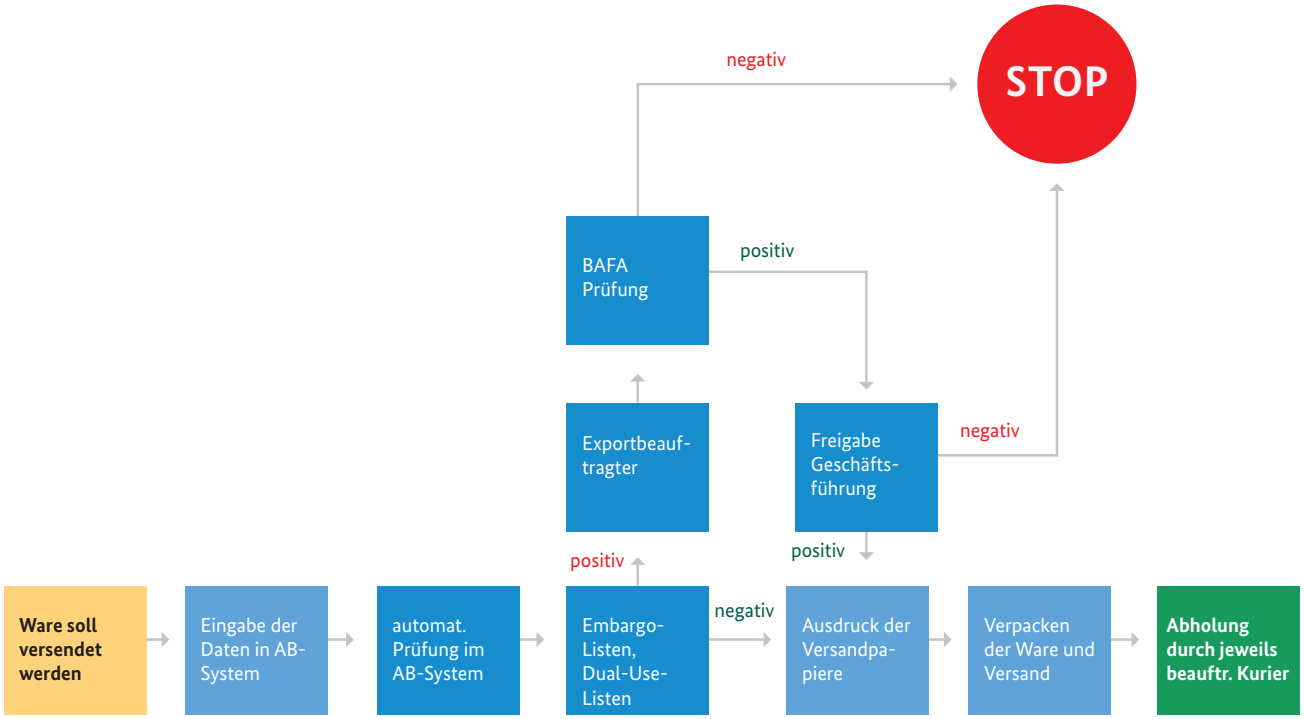


Abb. 1: Fließschema Exportkontrolle am Leibniz Institut DMSZ – Deutsche Sammlung für Mikroorganismen und Zellkulturen GmbH

Zur Exportkontrolle in der DSMZ erfolgt eine Indizierung des biologischen Materials entsprechend folgender Vorgaben:

- EU dual use export control list in Annex I der Regulation (EU) 2021/821 “Community regime for the control of exports, transfer, brokering and transit of Dual-Use items“
- Kriegswaffenliste des deutschen Kriegswaffenkontrollgesetzes in Anlage zu §1 Abs. 1
- List of Human, Animal and Plant Pathogens and Toxins for Export Control der Australia Group

Die entsprechende Zuordnung des biologischen Materials zu den auf sie anwendbaren Restriktionen erfolgt in den zugrundeliegenden wissenschaftlichen Datenbanken, die für alle Sammlungsbereiche (1) Mikroorganismen, (2) menschliche,

tierische und pflanzliche Zellkulturen sowie (3) Pflanzenviren eingerichtet sind. Um dies zu gewährleisten, wurden alle Datenbanken entsprechend mit Restriktionsfeldern versehen. Die Kuratoren der Sammlungsbereiche sind für die jeweils zugeordneten biologischen Materialien zuständig und verantwortlich für die Prüfung von gelisteten Organismen im eigenen Kuratorium. Übergeordnet hat die DSMZ im Rahmen der unternehmensübergreifenden Beauftragungen Verantwortliche benannt, die einzelne Sach- und Rechtsgebiete regelmäßig prüfen und Änderungen melden. Das Compliancemanagement überwacht die Umsetzung in den Datenbanken.

Die Indizierung der Länder (länderbezogene Embargos) wird in der Länderverwaltung des elektronischen Workflow-Systems umgesetzt und richtet sich nach den aktuellen

- den aktuellen Embargovorschriften des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle sowie
- in spezifischen Fällen zusätzlicher EU Restriktionsmaßnahmen.

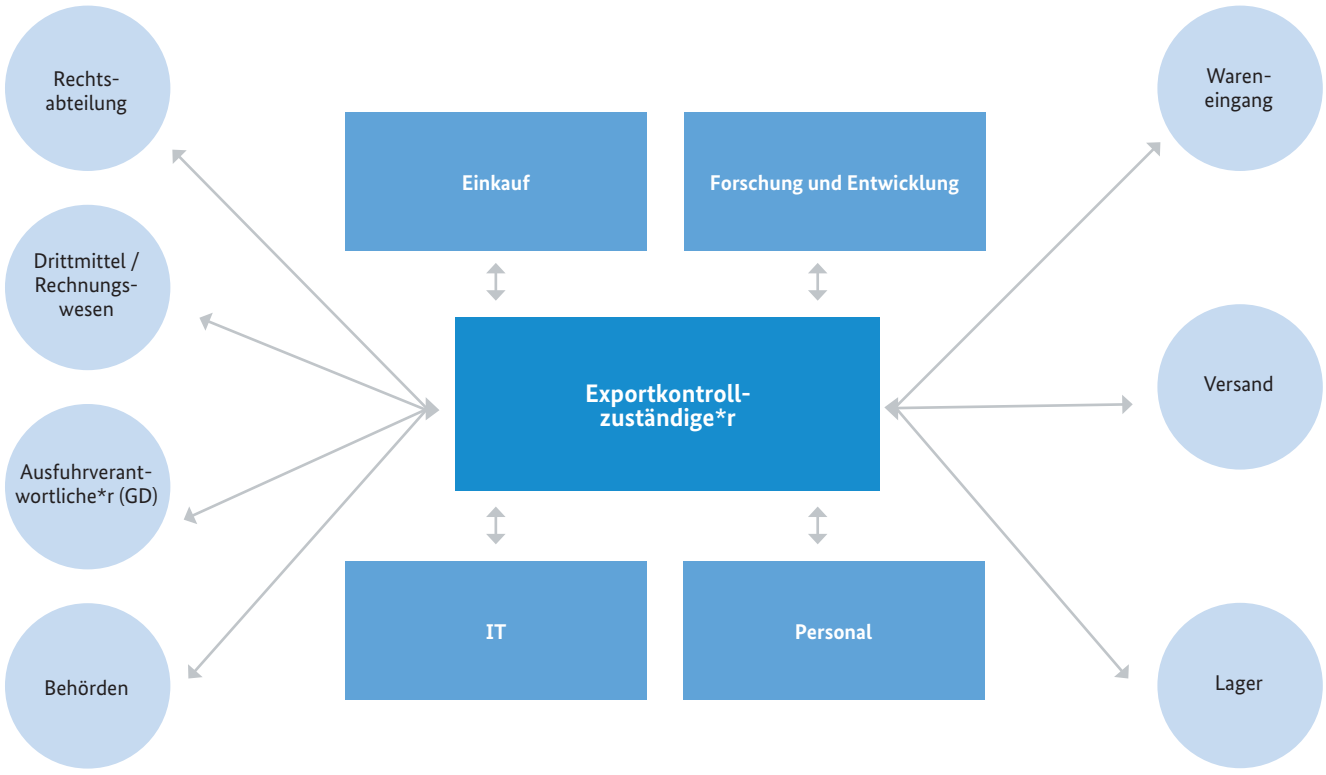
Die Indizierung von Personen (personenbezogene Embargos) erfolgt über ein angeschlossenes Compliance Tool zur Überprüfung von Sanktionslisten, welches kommerziell erhältlich ist, und wird übergreifend bei allen innerdeutschen und europäischen Verbringungen, als auch bei Exporten angewendet. Hierbei umfasst diese mehrere Richtlinien aus deutschen, europäischen und internationalen, insbesondere US-amerikanischen und japanischen Regulativen sowie Geltungsbereichen:

- Personen, Gruppen und Organisationen in Verbindung mit Terrorismus sowie
- Geld, finanzielle Vermögenswerte, wirtschaftliche Ressourcen direkt oder indirekt zur Verfügung gestellt.

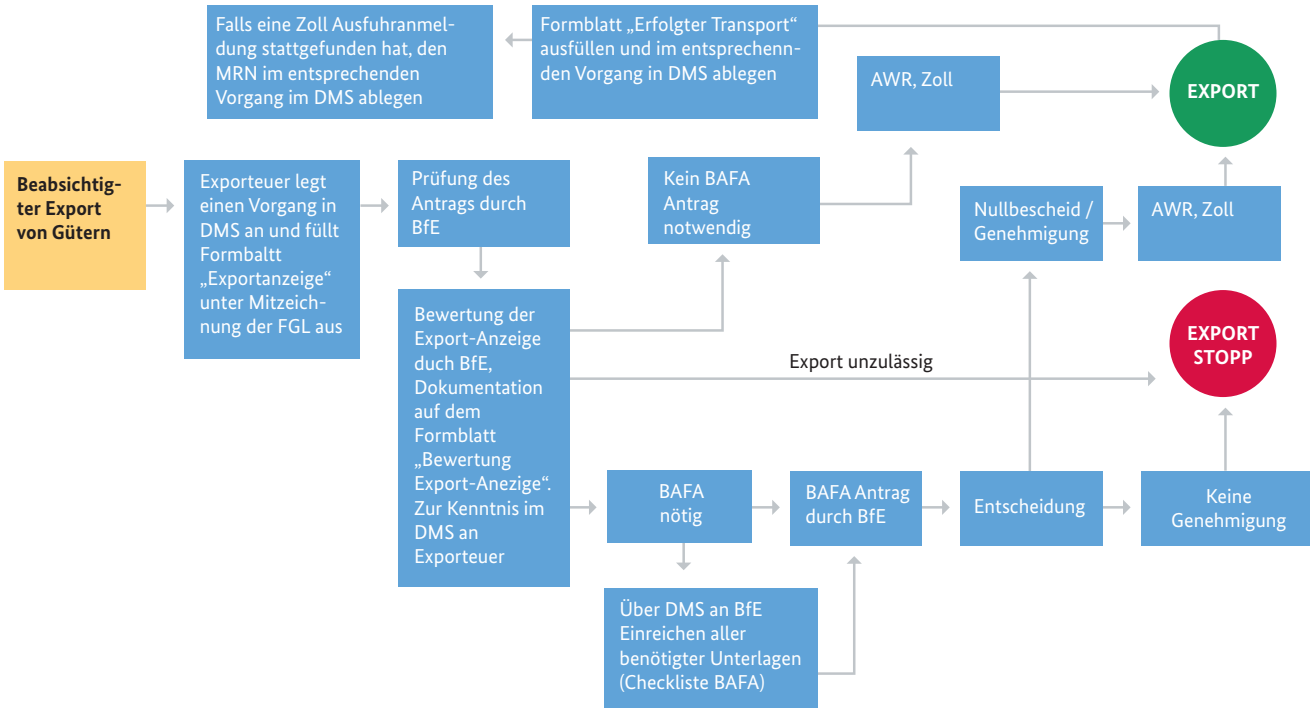
Das Sanktionslistensystem Compliance Tool und das elektronische DSMZ Workflow-System arbeiten als integrierte Lösung und ermöglichen vollautomatische Prüfungs- sowie Freigabeprozesse unter Einbindung der benannten Compliancemanager.

Beispiel 5: Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V.

Prozesse in der Exportkontrolle rechtssicher gestalten



Beispiel 6: Robert Koch-Institut



Workflow
Der Exporteur ist insbesondere für die Einstufung der Güter anhand der technischen Paramenter und die Einschätzung der Verwendungsmöglichkeiten verantwortlich. Der BfE / Stellv. BfE kann dabei unterstützen.

7.7 Straf- und ordnungswidrigkeitsrechtliche Haftung

Forschungseinrichtungen, die am Außenwirtschaftsverkehr teilnehmen, und deren Mitarbeiter sehen sich mit einer Vielzahl von Risiken konfrontiert, wenn geltendes Exportkontrollrecht nicht befolgt wird. Verstöße können sowohl für die Leitung der Forschungseinrichtung, als auch für Wissenschaftler und sonstige Mitarbeiter ernsthafte straf- und bußgeldrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Während vorsätzliche Verstöße gegen das Außenwirtschaftsrecht in der Regel eine Straftat darstellen, werden fahrlässige Verstöße überwiegend als Ordnungswidrigkeit geahndet (vgl. §§ 17 – 19 AWG).

7.7.1 Straftatbestände

AWG/AWV

Die Straftatbestände des Außenwirtschaftsrechts sind in §§ 17, 18 AWG geregelt und setzen in der Regel ein vorsätzliches Verhalten voraus. Erfasst werden Verstöße gegen Waffenembargos sowie EU-Embargos und Verstöße gegen die Genehmigungsvorbehalte der AWV und der EU-Dual-Use-VO.

Wer kann sich strafbar machen?

Die Straftatbestände sind überwiegend nicht als Sonderdelikte ausgestaltet, d. h. sie können nicht nur durch den in der Genehmigung bezeichneten Ausführer begangen werden. Täter ist, wer den tatsächlichen Vorgang des Ausführens ohne Genehmigung oder entgegen eines Verbots in eigener Verantwortung bewirkt. Dies kann auch der einzelne Forscher sein. Personen, denen in Bezug auf den Ausfuhrvorgang keine Tatherrschaft zukommt, die ihn also nicht willentlich beherrschend steuern, können sich wegen Beihilfe strafbar machen. Der Ausfuhrverantwortliche, der in seiner Einrichtung für den gesamten Bereich der Exportkontrolle zuständig ist und einen verbotenen oder ungenehmigten Ausfuhrvorgang nicht stoppt oder nicht die hierfür erforderlichen organisatorischen Maßnahmen installiert, kann sich einer ungenehmigten bzw. verbotenen Ausfuhr durch Unterlassen schuldig machen.

Kriegswaffenkontrollgesetz

Die Straftatbestände in Bezug auf Kriegswaffen finden sich im 5. Abschnitt des KrWaffKontrG. Strafbar nach diesen Vorschriften macht sich u. a. derjenige, der vorsätzlich oder fahrlässig bzw. leichtfertig atomare, biologische, chemische Waffen, Antipersonenminen oder Streumunition entwickelt oder herstellt sowie derjenige, der die Entwicklung und Herstellung dieser Waffen fördert (§§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 1, 20a Abs. 1 KrWaffKontrG). Die Herstellung sonstiger Kriegswaffen stellt eine Straftat dar, wenn sie ohne Genehmigung erfolgt (§ 22a Abs. 1 Nr. 1 KrWaffKontrG).

7.7.2 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen das Außenwirtschaftsrecht, die fahrlässig begangen werden, stellen in der Regel eine Ordnungswidrigkeit dar. Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. Die Ordnungswidrigkeitentatbestände sind in § 19 AWG, §§ 81, 82 AWV geregelt. Verstöße können mit einer Geldbuße bis zu 500.000 EUR bzw. 30.000 EUR geahndet werden. Täter kann, wie bei den Straftatbeständen der §§ 17, 18 AWG, grundsätzlich jedermann sein, d. h. z. B. auch der einzelne Forscher oder der Ausfuhrverantwortliche.

Für den Bereich der Exportkontrolle relevant ist darüber hinaus grundsätzlich auch der Ordnungswidrigkeitentatbestand der Aufsichtspflichtverletzung in § 130 OWiG. In Bezug auf Universitäten, die als Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts verfasst sind, wie auch Forschungseinrichtungen, die Bundesbehörde sind, findet § 130 OWiG allerdings allenfalls dann Anwendung, wenn diese nicht ausschließlich hoheitlich tätig sind, sondern sich im geschäftlichen Verkehr betätigen. Dies dürfte z. B. im Rahmen der Auftragsforschung der Fall sein. In diesem Bereich dürfte grundsätzlich auch eine Verbandsgeldbuße nach § 30 OWiG gegen die Universität bzw. die Forschungseinrichtung in Betracht kommen. Andererseits können Compliance-Systeme auch bei der Bußgeldbemessung berücksichtigt werden.

Weiterführende Informationen

Merkblatt „Firmeninterne Exportkontrolle“

HADDEX: Teil 1, Kapitel 7

7.8 Außenwirtschaftsprüfungen - alles korrekt gelaufen?

Verstöße gegen das Außenwirtschaftsrecht können insbesondere im Rahmen von Außenwirtschaftsprüfungen zu Tage treten. Jeder, der am Wirtschaftsverkehr teilnimmt, kann auf Grundlage des Unionszollkodex vom Zoll regelmäßig einer Prüfung unterzogen werden. Geprüft werden u. a. alle außenwirtschaftsrechtlichen Vorgänge.

Näheres zum Ablauf einer solchen Prüfung:

https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Pruefungen-und-Ueberwachungsmassnahmen/Pruefungen/pruefungen_node.html

Erfahrungsbericht der Helmholtz-Gemeinschaft zu Außenwirtschaftsprüfungen durch die Hauptzollämter

An verschiedenen Zentren der Helmholtz-Gemeinschaft (unabhängig von der Organisation als GmbH, e.V. oder Stiftung) wurden und werden zur Überprüfung der Einhaltung der Ausfuhrbestimmungen Prüfungen durch die jeweils zuständigen Hauptzollämter durchgeführt. Auch alle Forschungseinrichtungen unterliegen dabei einer allgemeinen Auskunftspflicht. Umfang und Tiefe der Prüfung variieren je nach Forschungsfeld des jeweiligen Zentrums; mal wird sich auf die Warenbewegungen konzentriert, mal liegt der Fokus beim Zahlungsverkehr und dem Wissenstransfer. Wenn Verstöße festgestellt werden, werden diese je nach Schwere und in Abhängigkeit der jeweils bestehenden Organisation in der Forschungseinrichtung geahndet bzw. es erfolgt die Anweisung, Mängel in der Organisation, die zu einem Verstoß geführt haben könnten, abzustellen. Bei wiederholten Verstößen und Mängeln in der Organisation können gegen die verantwortlichen Personen (sowohl die Verantwortlichen auf der Leitungsebene als auch die im Tagesgeschäft damit beauftragten Personen) Straf- und Bußgeldverfahren eingeleitet werden.

Stichwortverzeichnis

A

Ablauforganisation *Siehe ICP*

Allgemeine Genehmigung (AAG)
Siehe Verfahrenserleichterungen

Allgemein zugängliche Informationen
Siehe Ausnahmetatbestände

Anhang I der EU-Dual-Use-VO *Siehe ICP*

Audit *Siehe ICP*

Aufbauorganisation *Siehe ICP*

Auftragsforschung *98, 121*

Ausfuhr *Siehe Genehmigungspflichten*

Ausführer *7, 30, 31 ff., 36, 45, 50, 55, 76, 87–91, 94 f., 98 f., 102, 105, 121*

Ausfuhrliste *Siehe Güterlisten*

Ausfuhrverantwortlicher *95*

Auskunft zur Güterliste *Siehe Güterlisten*

Ausnahmetatbestände *17, 53, 55, 66, 79*

- Allgemein zugängliche Informationen *66, 75*
- Patentanmeldung *75, 84*
- Wissenschaftliche Grundlagenforschung *17, 51, 66, 69 f., 81 ff.*

Außenwirtschaftsprüfung *7*

B

Bekenntnis der Unternehmensleitung *Siehe ICP*

Bereitstellungsverbote *37 f.*

C

Catch-All-Vorschriften *40, 43, 55*

Cloud *16, 34, 104, 111*

Compliance-Management-System (CMS) *Siehe ICP*

D

De-control notes *Siehe Ausnahmetatbestände*

Dokumentation *Siehe ICP*

Dual-Use-Güter *Siehe Gelistete Güter*

E

Einzelgenehmigung *9, 87 f.*

ELAN-K2 Ausfuhr-System *89 f.*

Embargo *9, 27, 39, 57, 76, 133*

Empfänger *9, 11, 18, 23, 32, 38, 43, 54, 87 f., 110 f.*

EORI-Nummer *9, 99*

EU001 *9, 30, 39, 43, 45, 51, 53 f. 58 ff., 89 ff., 108*

Exportkontrollbeauftragter *Siehe ICP*

Exportkontrollregime *7, 9, 11, 12, 27*

F

Finanzsanktionen *Siehe Bereitstellungsverbote*

Förderverbot nach KrWaffKontrG *61*

Forschungsschiff *Siehe Genehmigungspflichten*

G

Gastwissenschaftler *Siehe Technische Unterstützung*

Gelistete Güter *10, 15, 30, 39, 54, 64, 115*

Allgemeine Technologie-Anmerkung (ATA) *75*

Arbeitshilfe (unverbindlich) *65 f.*

Dual-Use-Güter *6, 8, 10, 12, 15, 22, 30 f., 35 f., 41, 65 f., 88, 95, 133*

Güterlisten *Siehe Güterlisten*

Nukleartechnologie-Anmerkung (NTA) *10 f., 34, 51, 75, 79*

Rüstungsgüter *6 f., 10 ff., 15, 30, 35 f., 65, 67, 72, 88, 95, 128, 133*

Technologie *6 ff., 10 ff., 17, 24, 27, 29, 30, 34 ff., 40, 43–48, 51, 55 f., 59, 62–66, 68,–72, 75, 78–82, 84, 90 f., 101, 110, 111, 115*

Genehmigungsfähigkeit *40, 73*

Genehmigungspflichten *15 f., 20, 26–32, 34–37, 42, 46 ff., 52 f., 55, 57, 63, 65, 83, 101, 110*

Ausfuhr *6–11, 16, 22, 27–39, 40–47, 52, 65 f., 68, 80, 87–92, 95, 99, 111, 121, 128*

Forschungsschiff *22, 41, 42*

güterbezogene Genehmigungspflicht *31*

Handels- und Vermittlungsgeschäft *10, 27*

Satellit *23, 43*

Technische Unterstützung
Siehe Technische Unterstützung

Übersichten *52*

Verbringung *7 ff., 12, 16, 22, 27–30, 33–36, 39, 45 ff., 52, 65, 88*

Veröffentlichungen *13, 24, 44 ff., 56, 80, 83, 91, 101, 130 ff.*

verwendungsbezogene Genehmigungspflicht
Siehe Catch-All-Vorschriften

Grundlagenforschung *Siehe Ausnahmetatbestände*

Güterlisten *6, 9 f., 15 f., 29, 31, 38 f., 40, 42 f., 46, 65–71, 76, 79, 111, 128*

Anhang I der EU-Dual-Use-VO *6, 11, 23, 30 f., 40, 42, 44, 48, 50, 52, 57, 65, 67, 75 f., 80, 83, 90, 92*

Ausfuhrliste *6 f., 10 f., 30, 34, 42, 53, 65, 67, 72, 75 f., 79, 81*

Auskunft zur Güterliste *76*

H

Haftung *95*

Handels- und Vermittlungsgeschäft
Siehe Genehmigungspflichten

Hinweisgebersystem *Siehe ICP*

I

ICP *101–138*

Ablauforganisation *111*

Arbeitsmittel *109*

Audit *113*

Aufbauorganisation *108*

Bekenntnis der obersten Leitungsebene *104*

Compliance-Management-System (CMS) *8*

Dokumentation *112*

Exportkontrollbeauftragter *9*

Hinweisgebersystem *104, 113, 114*

Personalauswahl *112*

Physische und technische Sicherheit *104*

Praxisbeispiele *13*

Prozesshandbuch *110*

Risikoanalyse *106*

Schulungen *104, 112 f.*

M

Mobiles Arbeiten *11, 22, 40*

P

Patentanmeldung *Siehe Ausnahemtatbestände*

Personalauswahl *Siehe ICP*

Physische und technische Sicherheit *Siehe ICP*

Praxisbeispiele *Siehe ICP*

Prozesshandbuch *Siehe ICP*

R

Risikoanalyse *Siehe ICP*

Rüstungsgüter *Siehe Gelistete Güter*

S

Sammelgenehmigung *Siehe Verfahrenserleichterungen*

Satellit *Siehe Genehmigungspflichten*

Schulungen *Siehe ICP*

Software *Siehe Gelistete Güter*

T

Technische Unterstützung *12, 24, 27 f., 46–49, 50, 52 f., 57, 83*

Technische Unterstützung nach der AWV *52*

- Adressat *49, 54, 58, 60*
- Ausnahmen *10, 17, 34, 51, 55 f., 66, 78, 80*
- Bezugszusammenhang *49, 52, 55, 57*
- Erbringer *48 ff., 52, 55*
- Ort *49, 52, 53, 54*
- Unterrichtung *32, 33, 50, 55*
- Unterrichtungspflicht *32 f., 50 f., 55*

Technische Unterstützung nach der EU-Dual-Use-VO *48*

- Ausnahmen *51*
- Bezugszusammenhang *49, 52, 55, 57*
- Unterrichtung *32 f., 50, 55*
- Unterrichtungspflicht *32 f., 50 f., 55*

Technologie *Siehe Gelistete Güter*

Technology Readiness Level (TRL) *11, 82*

V

Verbote *16, 20, 26 f., 29, 46, 52, 65, 101 f., 110, 113*

Verbringung *7 ff., 12, 16, 22, 27–30, 33–36, 39, 45 ff., 52, 65, 88*

Verfahrenserleichterungen *30, 39, 86, 133*

- Allgemeine Genehmigung *22, 87*
- Sammelgenehmigung *87*

Veröffentlichungen *Siehe Genehmigungspflichten*

Verwendungsbezogenen Genehmigungspflichten *Siehe Catch-All-Vorschriften*

Visum *24, 46, 59*

W

Waffenembargo *31*

Warnhinweise *61*

Wissenschaftsfreiheit *13, 17, 20, 27, 81, 103, 107, 131*

Zuständigkeiten und Informationsquellen

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Frankfurter Straße 29 – 35
65760 Eschborn

Telefon: +49 (0)6196 908-0
Telefax: +49 (0)6196 908-1793/ +49 (0)6196 908-1800
E-Mail: ausfuhrkontrolle@bafa.bund.de
Internet: www.bafa.de/Ausfuhr

Ansprechpartner Outreach to Academia

Juristische Grundsatzfragen:

Referat 211
E-Mail: academia@bafa.bund.de

Technische Grundsatzfragen:

Referat 321
E-Mail: kontaktformular.grundsatz.abt3@bafa.bund.de

Abteilung 2 - Ausfuhr-Verfahren, Genehmigungen, Internationale Regime – Verfahren, Outreach - Projekte

Zuständige Referate:

Referat 211	Grundsatz- und Verfahrensfragen
Referat 212	Genehmigungen für Güter mit doppeltem Verwendungszweck
Referat 213	Genehmigungen für konventionelle Rüstungsgüter
Referat 214	Embargos
Referat 216	Auflagenkontrolle, Antragseingang und -ausgang
Referat 221	Informationsanalyse, Berichtswesen
Referat 222	Kriegswaffenkontrolle
Referat 223	Innerbetriebliche Exportkontrollsysteme, Sammelgenehmigungsverfahren

Abteilung 3 - Ausfuhr-Technik, Technische Stellungnahme, Internationale Regime – Technik

Zuständige Referate:

Referat 311	Elektronik: Optik, Akustik, Halbleiterausrüstung
Referat 312	Waffensysteme, Luft- und Landfahrzeug, Schiffe, Flugkörper- und Raumfahrtsysteme (MTCR)
Referat 313	Werkzeugmaschinen, Messmaschinen, Industrieausrüstung
Referat 314	Elektronik: Informationssicherheit, Militärelektronik
Referat 315	Verfahrenstechnik, Industrieausrüstung, Biologische Agenzien
Referat 321	Technische Grundsatzfragen – Verfahren, Güterlisten und Regime -
Referat 322	Chemikalien, Werkstoffe, ABC-Ausrüstungen
Referat 323	Nukleartechnik (NSG), radioaktive Stoffe
Referat 325	Verfahrenstechnik, Biologische Agenzien (Australische Gruppe)

Weitere Servicestellen des BAFA

Info-Stelle: **„ELAN-K2 Ausfuhr-System“**
Servicetelefon: +49 (0)6196 908-1613

Info-Stelle: **„Exportkontrolle Antragssachstand“**
Servicetelefon: +49 (0)6196 908-1868

Weitere Kontaktadressen

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
Bürgerdialog: https://www.bmwi.de/Navigation/DE/Service/Buergerdialog-Kontakt/Buergerdialog/buergerdialog.html

Internetseite: www.bmwk.de

Weitere Kontaktadressen

Zoll

Bei Fragen, die das Zollverfahren betreffen, z. B. Ausfuhranmeldungen, Zolltarifnummern, wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Zollstelle oder informieren Sie sich über die Internetseite des Zolls:

- www.zoll.de

Weiterführende Informationen

Exportkontrolle allgemein

- BAFA-Merkblatt „Exportkontrolle und das BAFA“

  https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk_merkblatt_exportkontrolle_bafa.html

- Praxis der Exportkontrolle

  https://www.reguvis.de/aw-portal

- HADDEX – Handbuch der deutschen Exportkontrolle

  Hier finden Sie umfangreiche Informationen zum Thema Exportkontrolle, nebst einer Kommentierung und sämtlichen Rechtsvorschriften

  https://www.reguvis.de/aw-portal

- BAFA-Merkblatt „Die neue EU-Dual-Use-Verordnung (Verordnung (EU) 2021/821)“

  https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk_merkblatt_eu-dual-use-vo.html

- BfV-Merkblatt „Proliferation – Wir haben Verantwortung“

  https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/publikationen/DE/spionage-und-proliferationsabwehr/2018-07-proliferation-wir-haben-verantwortung.html

Exportkontrolle und Wissenschaft

Broschüren

Weiterführende Informationen finden Sie in folgenden Veröffentlichungen, wobei sich das BAFA diese Quellen nicht zu eigen macht:

- Empfehlung (EU) 2021/1700 zu internen Compliance-Programmen für die Kontrolle von Forschung im Zusammenhang mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck gemäß der Verordnung (EU) 2021/821

  https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32021H1700

- Guidance for the Control of Sensitive Technologies for Security Export for Academic and Research Institutions, Japanese Ministry of Economy, Trade and Industry (METI), 2022

  https://www.meti.go.jp/policy/anpo/law_document/tutatu/t07sonota/t07sonota_jishukanri03_eng.pdf

- Guide to Export Controls and ICT, Australian Government – Department of Defence, 2016

  https://www.defence.gov.au/ExportControls/_Master/docs/Australian_Export_Controls_and_ICT.pdf

- Guidelines for researchers on dual use and misuse of research, Flemish Interuniversity Counsel, 2022

  https://www.kuleuven.be/english/research/ethics/Brochure-dual-use

- Tackling R&I Foreign Interference (inkl. Ausführungen zur Exportkontrolle), Veröffentlichung der EU Kommission

  https://op.europa.eu/en/web/eu-law-and-publications/publication-detail/-/publication/3fa-f52e8-79a2-11ec-9136-01aa75ed71a1

- Picking flowers, making honey – The Chinese military's collaboration with foreign universities, Alex Joske, Policy Brief No. 10/2018, Australian Strategic Policy Institute

  https://www.aspi.org.au/report/picking-flowers-making-honey

- The China Defence Universities Tracker – Exploring the military and security links of China's Universities, Alex Joske, Policy Brief Report No. 23/2019, Australian Strategic Policy Institute.

  https://www.aspi.org.au/report/china-defence-universities-tracker

- Trusted Research Guidance, Centre for the Protection of National Infrastructure, UK Government

  https://www.cpni.gov.uk/trusted-research-guidance

- Managing risks in Internationalisation: Security related issues" (inkl. Ausführungen zur Exportkontrolle), UK

  https://www.universitiesuk.ac.uk/sites/default/files/uploads/Reports/managing-risks-in-internationalisation.pdf

- Biosicherheit – Freiheit und Verantwortung in der Wissenschaft, Deutscher Ethikrat, 2014.

  https://www.ethikrat.org/fileadmin/Publikationen/Stellungnahmen/deutsch/stellungnahme-biosicherheit.pdf

Zu der über die gesetzlichen Pflichten hinausgehenden Verantwortung kann auf folgende Empfehlungen verwiesen werden:

- „Ethics self assessment step by step" für Projekte unter Horizon 2020

  https://ec.europa.eu/research/participants/data/ref/h2020/grants_manual/hi/ethics/h2020_hi_ethics-self-assess_en.pdf

- Gemeinsamer Ausschuss zum Umgang mit Sicherheitsrelevanter Forschung: Wissenschaftsfreiheit und Wissenschaftsverantwortung

  https://www.leopoldina.org/fileadmin/redaktion/Publikationen/Nationale_Empfehlungen/2022_DFG-Leopoldina_Empfehlungen_Wissenschaftsfreiheit_web.pdf

Aufsätze

Weiterführende Informationen finden Sie in folgenden Veröffentlichungen, wobei sich das BAFA diese Quellen nicht zu eigen macht:

- Bauer, Sibylle; Brockmann, Kolja; Bromley, Mark; Maletta, Giovanna: Internal compliance and export control guidance documents for actors from academia and research, in: SIPRI Good Practice Guide, Export Control ICP Guidance Material. No. 1 2017.

- Bauer, Sibylle; Bromley, Mark: The Dual-Use Export Control Policy Review: Balancing Security, Trade and Academic Freedom in a Changing World, in: Non-Proliferation Papers, No. 4, EU Non-Proliferation Consortium, 2016.

- Charatsis, Christos: Dual-Use Research and Trade Controls: Opportunities and Controversies, in: Strategic Trade Review, Volume 3, Issue 4, 2017, pp. 47-68.

- Charatsis, Christos: Setting the Publication of «Dual-Use Research» Under the Export Authorisation Process: The H5N1 Case, in: Strategic Trade Review, Volume 1, Issue 1, 2015, pp. 65-72.
- Irlando, Marcello; Chardon, Stéphane; Evers, Johan; Outreach to Academia – Navigating EU Dual-Use export controls in the research context: how can compliance guidance help?, in: AW-Prax (2021), Nr. 04, S. 190 ff.
- Kachel, Christian: Außenwirtschaftsrechtliche Compliance bei der Einstellung ausländischer Wissenschaftler, in Ordnung der Wissenschaft (OdW) (2020), S. 233 ff.
- Kochendörfer, Mirjam; Pietsch, Georg: Exportkontrolle und Wissenschaft. Outreach to Academia, in: AW-Prax (2018), Nr. 03, S. 97 ff.
- Nawrotzki, Barbara, Technologietransfer und die Freiheit der Forschung bei Publikationen, in: AW-Prax (2019), Nr. 02, S. 70 ff.
- Rohde, Christine: Laws and Regulations versus Self-restriction: The potential of Codes of Conduct in the Life Sciences, European Forum Alpbach, "Science Meet Practice – Non-proliferation versus fundamental rights and scientific freedom – a Debating Forum, August 2013, S. 19 ff.
- Schön, Wolfgang: Grundlagenwissenschaft in geordneter Verantwortung: Zur Governance der Max-Planck-Gesellschaft, Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V., 2015.
- Starcks, Brian; Tucker, Christopher: Export Control Compliance and American Academia, in: Strategic Trade Review, Volume 3, Issue 4, 2017 S. 69-79.
- Willmann-Lemcke, Juliane: Wissenschaft und Exportkontrolle, in: AW-Prax (2019), Nr. 02, S. 54 ff.

Technologietransfer

Broschüren

- BAFA Merkblatt „Technologietransfer und Non-Proliferation"

  https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk_merkblatt_technologietransfer.html

Aufsätze

Weiterführende Informationen finden Sie in folgenden Veröffentlichungen, wobei sich das BAFA diese Quellen nicht zu eigen macht:

- Garrido Rebolledo, Vicente: Intangible Transfers of Technology and Visa Screening in the European Union, in: Non-Proliferation Papers, No. 13., EU Non-Proliferation Consortium, 2012.
- Meier, Oliver (Ed.): Dual-Use technology transfers: Finding the right balance between control and cooperation, in: Technology Transfers and Non-Proliferation: Between control and cooperation, 2013.
- Nexon, Elisande: Strengthening the BTWC through laboratory best practices and biosecurity, in: Non-Proliferation Papers, No. 3, EU Non-Proliferation Consortium, 2011.

Antragstellung

- BAFA-Merkblatt zur Optimierten Antragstellung

  https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk_merkblatt_optimierte_antragstellung.html

Embargos

- Übersicht über die länderbezogenen Embargos (laufende Aktualisierung)

  https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk_embargo_uebersicht_laenderbezogene_embargos.pdf;jsessionid=8806D45C0374508DA6AC615FF0DC6AFD.2_cid390?__blob=publicationFile&v=11

- BAFA-Merkblatt zum Außenwirtschaftsverkehr mit „Embargo-Ländern“

  https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk_merkblatt_embargo.html

- BAFA-Merkblatt zu den Entwicklungen des Iran-Embargos

  https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk_merkblatt_iran_embargo.html

- Consolidated List of Sanctions

  https://eeas.europa.eu/topics/sanctions-policy/8442/consolidated-list-of%20sanctions.en

- EU Sanctions Map

  https://sanctionsmap.eu/#/main

Verfahrenserleichterungen

- BAFA-Merkblatt zu Sammelgenehmigungen für Dual-Use-Güter

  https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk_sag_merkblatt_Dual-Use.html

- BAFA-Merkblatt zu Sammelgenehmigungen für Rüstungsgüter

  https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk_sag_merkblatt_ruestungsgueter.html

ICP

- BAFA-Merkblatt zur Firmeninternen Exportkontrolle

  https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk_merkblatt_icp.html

Bundesamt für Verfassungsschutz

Info Blatt

Informationsblätter zum Wirtschaftsschutz

Spionage in Wissenschaft und Forschung



Universitäten und Forschungseinrichtungen in Deutschland stehen im Fokus von Spionage durch ausländische Nachrichtendienste. Diese nutzen verschiedene Wege, um an Know-how und Informationen zu gelangen. Die Gefahr eines unkontrollierten Know-how-Abflusses lässt sich durch die Einführung und Einhaltung von Sicherheitsstandards minimieren.

Der Verfassungsschutz ist für die Abwehr von Spionage und Sabotage durch ausländische Nachrichtendienste sowie von Extremismus zuständig und steht als vertraulicher Ansprechpartner zur Verfügung.

Ziele und Folgen von Wissenschaftsspionage

- Vorrangiges **Ziel der Wissenschaftsspionage** durch ausländische Staaten ist es, **Informationen zu erlangen**, um sich so einen **Wissensvorsprung zu verschaffen** oder bestehende Know-how-Lücken zu schließen.
- Staatliche Angreifer greifen auf **umfangreiche personelle und finanzielle Ressourcen** zurück und gehen planvoll, geschickt und langfristig ausgerichtet vor.
- Dem gegenüber steht eine Wissenschaftslandschaft, in der teilweise ***Sicherheitsaspekte*** und die Gefahr durch Spionage noch **zu wenig berücksichtigt** sind.

- ***Sicherheitsaspekte***
  Die Einhaltung grundlegender Sicherheitsaspekte erschwert einen ungewollten Know-how-Abfluss.
  - *Das schützenswerte Know-how und der jeweilige Schutzbedarf sind bekannt.*
  - *Das Schutzniveau ist dem Schutzbedarf angepasst.*
  - *Es gibt ein ganzheitliches Sicherheitskonzept.*

GEFAHR

Wissenschaftsspionage kann für die Einrichtung erhebliche negative Folgen haben:

- *der Verlust von Aufträgen, Patenten und Geld*
- *die Aufhebung wissenschaftlicher Kooperationen*
- *Vertrauensverlust und Imageschaden*

Wissenschaftsspionage bedroht langfristig auch den Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort Deutschland.

BESONDERS GEFÄHRDETE FORSCHUNGSFELDER

Bestimmte Länder definieren Branchen, in denen sie eine **führende Rolle auf dem Weltmarkt bzw. mehr Unabhängigkeit** erreichen wollen. Das dafür notwendige Know-how wird sowohl **mit legalen als auch mit illegalen Methoden** gewonnen. Verschiedene **Forschungsfelder** stehen dabei besonders **im Fokus**.

- Schiffbau und Meerestechnik
- Energieeinsparung und Elektromobilität
- Informations- und Kommunikationstechnologien
- Automatisierung und Robotik
- Elektrizitätsanlagen
- Anlagen für Luft- und Raumfahrttechnik
- neue Werkstoffe und Materialien
- Landwirtschaft
- moderne Anlagen für den Schienenverkehr
- Biomedizin und High-Performance Medizingeräte

Wissenschaftsspionage: Angriffswege und Schutzmaßnahmen

Zur Informationsbeschaffung nutzen ausländische Nachrichtendienste verschiedene Wege und kombinieren diese auch miteinander. Um sich zu schützen, benötigen Wissenschaftseinrichtungen ein ganzheitliches Schutzkonzept, welches auch die folgenden Aspekte berücksichtigt.

Ausländische Studierende / Gastwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler

AUSGANGSLAGE

- Ausländische Nachrichtendienste nutzen auch **Gaststudierende und Gastforschende**, um an Forschungsergebnisse zu gelangen.
- Staatsangehörige werden **zur Mitarbeit verpflichtet, unter Druck gesetzt oder mit Anreizen geködert**. Auch kann die Zusammenarbeit aus patriotischen Gründen **gänzlich freiwillig** erfolgen.
- Teilweise werden evtl. **staatliche Verbindungen** absichtlich gegenüber der Gasteinrichtung **verschleiert**.

Beispiel: *Ein Gastwissenschaftler, Spezialgebiet: Steuerungstechnik, hält sich zu Forschungszwecken an einer deutschen Universität auf. Was er der Universität verheimlicht: Er leitet in der Heimat ein Militärlabor für Raketentests.*

SCHUTZMASSNAHMEN

- Führen Sie bei der Auswahl wissenschaftlichen Personals **Hintergrundchecks** durch. Schauen Sie insbesondere auf **Verbindungen zu Militäreinrichtungen**.
- Schließen Sie **Vertraulichkeitsvereinbarungen** mit Beschäftigten ab.
- Verfolgen Sie die **Karrierewege der Gastforschenden** auch nach Verlassen der Einrichtung.

Beachten Sie auch die Informationsblätter „Methoden der Spionage: HUMINT“, „Pre-Employment Screening“ und „Bedrohung durch Innentäter“ auf ***www.verfassungsschutz.de*** *(Service > Publikationen).*

EXKURS: CHINA

China will bis 2049 wirtschaftlich, wissenschaftlich und militärisch global führend sein. Gleichzeitig wird eine zunehmende wirtschaftliche Unabhängigkeit vom Ausland angestrebt.

- China benötigt dafür auch umfangreiches westliches Know-how. Zur Informationsbeschaffung werden sowohl legale Mittel als auch illegale Mittel eingesetzt.
- Langfristig angelegte Strategien und Programme unterstützen die Zielerreichung, u. a. werden Wirtschaft, akademische Institutionen und Militär zunehmend stark verflochten *(SEVEN SONS OF NATIONAL DEFENCE).*
- Internationale Forschungskooperationen und wissenschaftliche Auslandsaufenthalte werden gezielt gefördert, um spezielles Wissen ins Land zu holen. Insbesondere spielen Forschungsergebnisse eine wichtige Rolle, die sich auch für ***Dual-Use Güter*** nutzen lassen (z. B. Materialforschung).

SEVEN SONS OF NATIONAL DEFENCE

Bei den „Sieben Söhnen“ handelt es sich um Universitäten, die dem Militär in Forschung und Lehre besonders nahestehen. Aber auch für andere Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen lassen sich Verbindungen zum Militärsektor nachweisen. Die Datenbank ***China Defence Universities Tracker*** *unterstützt eine Risiko-Einschätzung möglicher wissenschaftlicher Kooperationen.*

https://unitracker.aspi.org.au

Dual-Use Güter

Dual-Use Güter sind Waren und Produkte, die sowohl für zivile Anwendungen als auch für militärische Zwecke geeignet sind. Aufgrund dieses Gefährdungspotenzials unterliegt der Export diese Güter in außereuropäische Länder bestimmten Kontrollen und Restriktionen.

Wissenschaftsspionage: Angriffswege und Schutzmaßnahmen

Finanzierung / Kooperationen

AUSGANGSLAGE

- Auch **Forschungskooperationen und fremd-finanzierte Projekte** können von ausländischen Akteuren dazu missbraucht werden, an relevantes Wissen zu gelangen.
- Forschungsergebnisse können im Heimatland für **wirtschaftliche und militärische Zwecke** genutzt werden. Hier spielen Dual-Use-Güter bzw. auch ➔ ***proliferationsrelevantes Wissen*** eine wichtige Rolle.

Beispiel: *Eine deutsche Universität forscht zusammen mit einer ausländischen Forschungseinrichtung im materialwissenschaftlichen Bereich. Es ist bekannt, dass die ausländische Universität dem Militär nahesteht und sich die Forschungsergebnisse auch für hochmoderne Waffensysteme verwenden lassen.*

➔ ***Proliferationsrelevantes Wissen***

Dabei handelt es sich um Know-how, das benötigt wird, um Technologien für Massenvernichtungswaffen und Trägersysteme zu entwickeln. Wissenschaftliche Erkenntnisse können vielfach sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke verwendet werden. Problembewusstsein ist die Voraussetzung, um proliferationsrelevante Informationen zu schützen.

SCHUTZMASSNAHMEN

- **Bewerten Sie das Potenzial** von Technologien und schätzen Sie die **Forschungsfolgen** gründlich ab.
- Beleuchten Sie potentielle Kooperationspartner auf **Verbindungen zu staatlichen Stellen** und prüfen Sie die Forschungskooperation hinsichtlich möglicher **Missbrauchspotentiale**.
- **Dokumentieren Sie Vereinbarungen** über die Verwendung der Forschungsdaten und -ergebnisse.

Cyberangriffe

AUSGANGSLAGE

- Universitäten und andere Forschungseinrichtungen können in das Visier staatlich gesteuerter Cyberangriffe geraten, die darauf abzielen, sensible Forschungsdaten zu erbeuten.

Beispiel: *Mittels einer Phishing-E-Mail werden Studierende auf die nachgestellte Anmeldeseite der Universitätsbibliothek geleitet. Die Angreifer können die erbeuteten Zugangsdaten nutzen, um in das Computernetzwerk einzudringen.*

SCHUTZMASSNAHMEN

- Implementieren Sie als **Teil eines ganzheitlichen Sicherheitsansatzes** eine Cybersicherheitsstrategie.

Daten/Prozesse

- *sensible Informationen identifizieren und klassifizieren*
- *Zugriffsrechte auf Laufwerke und Daten limitieren und regelmäßig prüfen*
- *Krisenpläne, Richtlinien und Checklisten aufstellen*
- *Datenströme auf verdächtiges Verhalten überwachen*
- *Zugänge durch starke Passwörter schützen*

Hard- und Software

- *aktuelle Betriebssysteme und Programme verwenden*
- *Sicherheitslücken schließen und neueste Updates installieren*
- *Backups anfertigen und separat aufbewahren*
- *Netzwerksicherheitstools (IDS/IPS) einsetzen*
- *E-Mails mit Transport- oder Ende-zu-Ende-Verschlüsselung schützen*

Beschäftigte

- *Beschäftigte zu allgemeinen Sicherheitsvorkehrungen sensibilisieren*
- *Thematische Schulungen durchführen (Datensicherheit, Social Engineering, Phishing etc.)*
- *Verhalten im Krisenfall üben*
- *vertrauliche Meldewege für Beschäftigte etablieren*

Anbahnungsversuche

AUSGANGSLAGE

- Ausländische Nachrichtendienste versuchen mit verschiedenen Methoden **wissenschaftliche Fachkräfte**, z. B. bei Auslandsreisen, zu **einer Zusammenarbeit** zu bewegen, um so direkt an sensible Forschungsdaten zu gelangen.

Beispiel: *Eine Forscherin wird während eines Auslandsaufenthalts durch einen vermeintlichen Kollegen angesprochen und gegen eine Entlohnung um eine fachliche Stellungnahme gebeten. Später wird zunehmend Interesse an den eigentlichen Forschungsergebnissen gezeigt.*

SCHUTZMASSNAHMEN

- **Schulen Sie wissenschaftliches Personal** im Hinblick auf mögliche Anbahnungsversuche durch ausländische Nachrichtendienste.
- Stellen Sie sicher, dass **Verhaltensregeln** für Auslandsaufenthalte **existieren und bekannt** sind.

→ *Informationsblätter: „Sicherheit auf Geschäftsreisen“, „Methoden der Spionage: HUMINT“*

Gastbesuche

AUSGANGSLAGE

- Teilnehmende einer Besuchsdelegation können versuchen, Ihnen **Informationen zu entlocken**, **Sicherheitsvorkehrungen zu umgehen** oder **unerlaubte elektronische Geräte mit einzubringen**.

Beispiel: *Zu einer Führung durch eine Forschungsabteilung erscheinen unangekündigt fünf zusätzliche ausländische Delegationsmitglieder. Während der Führung entfernen diese sich immer wieder unerlaubt von der Gruppe, teilweise werden Fotoaufnahmen der Einrichtung gemacht.*

SCHUTZMASSNAHMEN

- Stellen Sie verbindliche Regeln auf, wie mit **technischen Geräten** und **nicht angekündigten Besuchenden** umgegangen wird.
- Stellen Sie sicher, dass alle Mitglieder der Besuchsgruppe **eine Freigabe** haben und ggf. **ein Hintergrund-Check durchgeführt** wurde.
- Überlegen Sie bei **sicherheitssensiblen Bereichen**, ob dort ein Besuch wirklich notwendig ist.
- Überprüfen Sie vorab die Besichtigungsstrecke auf **einsehbare sensible Informationen** (Aushänge, Bildschirme etc).
- Halten Sie die Gruppe zusammen und achten Sie auf die **Einhaltung der Verhaltensregeln**.

Wirtschaft & Wissenschaft.
Zukunftssicher.
Verfassungsschutzverbund des Bundes und der Länder

Das Bundesamt für Verfassungsschutz und die 16 Landesbehörden für Verfassungsschutz bilden gemeinsam den Verfassungsschutzverbund. Auch im Bereich des präventiven Wirtschaftsschutzes arbeitet dieser eng zusammen. Auf diese Weise entsteht ein starkes Netzwerk bis zu Ihnen vor Ort. Eine Übersicht über die Ansprechbarkeiten in den Landesbehörden finden Sie unter ***www.verfassungsschutz.de****.*

initiative wirtschaftsschutz
Gemeinsam. Werte. Schützen.

Die Initiative Wirtschaftsschutz ist ein Zusammenschluss von BfV, BKA, BND und BSI. Auf der Informationsplattform ***www.wirtschaftsschutz.info*** *stellen sie zusammen mit verschiedenen Partnerverbänden ihre Expertise im Bereich Wirtschaftsschutz zur Verfügung. Dazu gehört das Thema Cyberkriminalität genauso wie Wirtschafts- und Wissenschaftsspionage oder das Thema IT-Sicherheit.*

Ihr direkter Kontakt zum Wirtschaftsschutz

SCAN ME

Bundesamt für Verfassungsschutz
Bereich Prävention (Wirtschafts- und Wissenschaftsschutz)
030 18792-3322
wirtschaftsschutz@bfv.bund.de

Scannen Sie den QR-Code und gelangen Sie direkt zu allen bisher erschienenen Infoblättern.

Verfassungsschutz

Wirtschaftsspionage

Risiko für Unternehmen, Wissenschaft und Forschung

Bund Länder

Vorwort

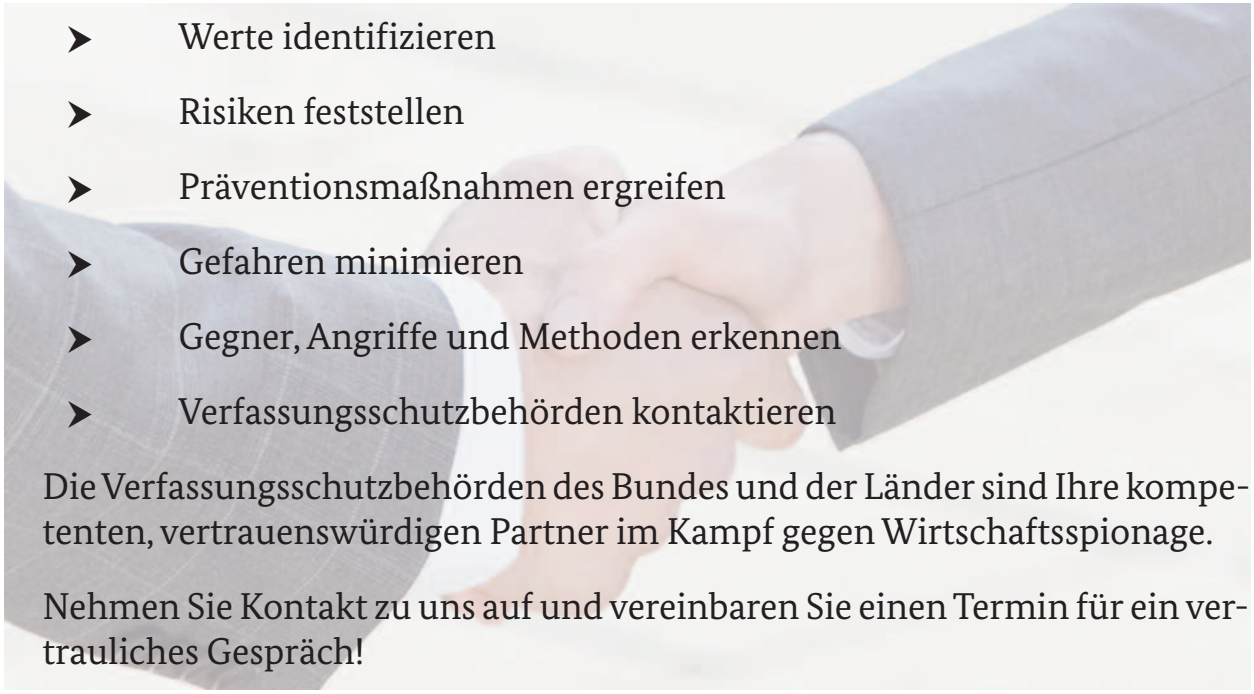
Wirtschaftsspionage ist eine ernstzunehmende und dennoch in der Praxis oft unterschätzte Gefahr in unserer globalisierten, vernetzten Welt.

Spionageaktivitäten fremder Staaten richten sich auch gegen Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung. Der potenzielle Schaden ist enorm: Der ungewollte Abfluss von Know-How gefährdet unmittelbar den wirtschaftlichen Erfolg von Unternehmen, aber mittelbar auch die Wettbewerbsfähigkeit und Stabilität unserer Volkswirtschaft.

Deutschland braucht starke Unternehmen, innovative und kreative Wissenschaftler und Forscher. Sie sind die Basis für unseren wirtschaftlichen Erfolg. Know-How-Schutz ist daher essentielle, unabdingbare Voraussetzung für jedes Unternehmen und eine Aufgabe, bei der die Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern einen wertvollen Beitrag leisten können.

Prävention durch Sensibilisierung ist eine der wichtigsten Maßnahmen gegen Wirtschaftsspionage. Sie hilft, eventuelle Spionageaktivitäten bereits im Vorfeld zu erkennen und abzuwehren. Ein umfassendes Schutzkonzept darf allerdings nicht auf Sensibilisierung beschränkt bleiben. Darüber hinaus müssen auch Vorkehrungen für den Schadensfall getroffen werden.

Diese Broschüre informiert und unterstützt Sie bei den notwendigen Schritten hin zu einem wirksamen Schutzkonzept:



- Werte identifizieren
- Risiken feststellen
- Präventionsmaßnahmen ergreifen
- Gefahren minimieren
- Gegner, Angriffe und Methoden erkennen
- Verfassungsschutzbehörden kontaktieren

Die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder sind Ihre kompetenten, vertrauenswürdigen Partner im Kampf gegen Wirtschaftsspionage.

Nehmen Sie Kontakt zu uns auf und vereinbaren Sie einen Termin für ein vertrauliches Gespräch!

Inhalt

1.	Spionageabwehr – Aufgabe des Verfassungsschutzes	5
2.	Im Visier: Know-how „Made in Germany“	6
3.	Fremde Nachrichtendienste	8
3.1	Russische Nachrichtendienste	8
3.2	Nachrichtendienste der Volksrepublik China mit Zielbereichen in Wirtschaft und Wissenschaft	10
3.3	Dienste von Risikostaaten	12
3.4	Wirtschaftsspionage westlicher Dienste	13
4.	Methoden der Wirtschaftsspionage	14
5.	Möglichkeiten des Know-how-Abflusses	15
5.1	Mensch	15
5.2	Einbruchdiebstahl	16
5.3	Technik	17
5.4	Auslandsreisen	20
5.5	Sonstige Methoden	21
6.	Was leistet der Verfassungsschutz?	23
7.	Die zehn goldenen Regeln der Prävention	25
8.	Selbsttest	26
9.	Glossar	27
10.	Kontakt	29

1. Spionageabwehr – Aufgabe des Verfassungsschutzes

Die Abwehr von Spionageaktivitäten anderer Staaten in Deutschland ist eine Schwerpunktaufgabe und Kernkompetenz der Verfassungsschutzbehörden.

Zu den Aufklärungszielen fremder Nachrichtendienste zählt die Informationsbeschaffung aus Politik, Militär, Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung. Zudem werden in Deutschland ansässige Gruppierungen, die in Opposition zu ihren Regierungen im Heimatland stehen, ausgespäht und unterwandert.

Nach den Erkenntnissen der Verfassungsschutzbehörden betreiben die oftmals personalstarken Nachrichten- und Sicherheitsdienste anderer Staaten eine intensive und an den politischen Vorgaben ihrer Regierungen oder wirtschaftlichen Prioritäten ihrer Staaten ausgerichtete Aufklärungsarbeit.



Durch die Globalisierung der Märkte und neue weltpolitische Konstellationen hat die Bedeutung der Wirtschaftsspionage seit den neunziger Jahren stetig zugenommen. Im Fokus der Ausforschung steht dabei das Know-how deutscher Wirtschaftsunternehmen und Forschungseinrichtungen.

Eine funktionierende Wirtschaft ist grundlegende Voraussetzung für die innere Stabilität von Staat und Gesellschaft. Es liegt daher im Interesse des Staates, den ungewollten Know-how-Abfluss an unbefugte Dritte zu verhindern.



Im Rahmen der staatlichen Maßnahmen zum Schutz der Wirtschaft kommt der Spionageabwehr eine hohe Bedeutung zu.

Wirtschaftsschutz als der präventive Teil der Spionageabwehr umfasst alle relevanten Maßnahmen, die geeignet sind, einen illegalen Know-how-Transfer durch fremde Nachrichtendienste aus deutschen Unternehmen und Forschungseinrichtungen zu verhindern oder zumindest zu erschweren sowie jeglichen potenziellen Angriffen bzw. Bedrohungen für die Wirtschaft durch Extremisten und Terroristen möglichst rechtzeitig zu begegnen.

2. Im Visier: Know-how „Made in Germany“

Die deutsche Wirtschaft mit ihren zahlreichen Weltmarktführern steht für technologischen Fortschritt, hohe Qualität sowie Erfolg im internationalen Wettbewerb. Dadurch stellt sie sowohl für fremde Nachrichtendienste als auch für konkurrierende ausländische Unternehmen ein begehrtes Ausforschungsziel dar.

Im Vordergrund des Ausforschungsinteresses stehen vornehmlich technologieorientierte und innovative deutsche Unternehmen, z.B. aus den Bereichen der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT), Biotechnologie, Optoelektronik, Automobil- und Maschinenbau, Luft- und Raumfahrttechnik sowie der Energie- und Umwelttechnologie. Im besonderen Fokus stehen hierbei kleine und mittlere Unternehmen (KMU), das Rückgrat der deutschen Wirtschaft. Diese verfügen – im Gegensatz zu großen Konzernen – oftmals nicht über die personellen oder finanziellen Ressourcen, um ganzheitliche Sicherheitskonzepte umzusetzen.



Der Einsatz moderner IKT ist zum Standard geworden. Diese Entwicklung hat der Spionage und Sabotage neue Möglichkeiten eröffnet. Neben dem Schutz deutscher Spitzentechnologie ist sichere Informationstechnik auch für den Betrieb Kritischer Infrastrukturen zwingend erforderlich.

Wirtschaftsspionage bzw. Konkurrenzausspähung erfolgen nicht nach einheitlichem Muster. Staaten und Unternehmen betreiben sie in Abhängigkeit von ihren spezifischen Bedürfnissen und unter Berücksichtigung der ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Staaten mit Technologiedefiziten haben es eher auf wirtschaftsnahe Forschungsergebnisse und konkrete Produkte abgesehen, während hoch industrialisierte Länder in erster Linie an wirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen Strategien interessiert sind. Die in aller Regel kurzfristiger angelegte Konkurrenzausspähung zielt dagegen eher auf detaillierte Informationen zu Märkten, Technologien und Kunden ab.

Interessen fremder Nachrichtendienste

Technisch und wirtschaftlich hoch entwickelte Staaten	➤ Wirtschaftspolitische Strategien ➤ Sozialökonomische und politische Trends ➤ Unternehmens-, Markt- und Absatzstrategien, Zielrichtungen und Methoden der Forschung ➤ Wettbewerbsstrategien, Preisgestaltung und Konditionen ➤ Zusammenschlüsse und Absprachen von Unternehmen
Staaten mit Technologierückstand	➤ Beschaffung von technischem Know-how, um Kosten für eigene Entwicklungen und Lizenzgebühren zu sparen ➤ Beschaffung von Informationen über Fertigungstechniken, um auf dem Markt mit kostengünstiger gefertigten Nachbauten wettbewerbsfähig zu sein
Interessen bei der ausländischen Konkurrenzausspähung	➤ Informationen über Wettbewerb, Märkte, Technologien, Kunden ➤ Aktuelles Know-how zur Produktentwicklung und Produktionstechnik ➤ Preisinformationen ➤ Kalkulationen ➤ Designstudien

3. Fremde Nachrichtendienste

3.1 Russische Nachrichtendienste



Die russischen Nachrichtendienste sind ein stabiler Faktor der nationalen Sicherheitsarchitektur; sie genießen bei der politischen Führung Rückhalt und hohes Ansehen. Sie tragen zur Erfüllung politischer Vorgaben bei und dienen nicht zuletzt dazu, neben den politischen auch die ökonomischen Interessen Russlands weltweit voranzutreiben. Die russische Wirtschaft profitiert in erheblichem Maße davon, dass alle Dienste gesetzlich verpflichtet sind, Wirtschaftsspionage zu betreiben.

Name:	**Slushba Wneschnej Raswedkij** (SWR)
Aufgabe:	Zivile Auslandsaufklärung ➤ in den Bereichen Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Technik ➤ Elektronische Fernmeldeaufklärung ➤ Mitwirkung bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus ➤ Bekämpfung der Proliferation ➤ Ausforschung von Zielen/Arbeitsmethoden westlicher Nachrichtendienste
Personalstärke:	~ 13.000 Mitarbeiter

Name:	**Glawnoje Raswediwatelnoje Uprawlenije** (GRU) 
Aufgabe:	Militärischer Auslandsdienst ➤ Aufklärung des gesamten sicherheitspolitischen und militärischen Spektrums, z.B. • Bundeswehr • NATO, sonstige westliche Verteidigungsstrukturen • Bereich militärisch nutzbarer Technologie
Personalstärke:	~ 12.000 Mitarbeiter

Name:	**Federalnaja Slushba Besopasnosti** (FSB) 
Aufgabe:	Inlandsdienst ➤ Spionageabwehr (zivil und militärisch) ➤ Extremismus-/Terrorismusbekämpfung ➤ Bekämpfung Organisierter Kriminalität ➤ Sicherung der Staatsgrenze, Grenzkontrolle ➤ Fernmeldesicherheit im Bereich Telekommunikation und Informationstechnik
Personalstärke:	~ 350.000 Mitarbeiter davon ~ 200.000 Grenztruppen

3.2 Nachrichtendienste der Volksrepublik China mit Zielbereichen in Wirtschaft und Wissenschaft



Zur Aufrechterhaltung der inneren Ordnung und der Stabilität des Regimes sowie zur Durchsetzung politischer und ökonomischer Interessen unterhalten Partei und Regierung einen gewaltigen Sicherheitsapparat. Mit dem Ministerium für Staatssicherheit (MSS) verfügt China über einen der weltweit größten Sicherheits- und Aufklärungsdienste.

Name:	**Ministry of State Security** (MSS) 
Aufgabe:	Ziviler In- und Auslandsdienst ➤ Gewährleistung der Inneren Sicherheit (z.B. Terrorismusabwehr aber auch Überwachung von Oppositionellen und separatistischen Bewegungen) ➤ Spionageabwehr ➤ weltweite Auslandsaufklärung, insbesondere in den Bereichen • Politik • Wirtschaft • Wissenschaft und Technik • Forschung
Personalstärke:	Vermutlich zahlenmäßig größter ND weltweit

Name:	**Second Department** (2PLA)**; auch "Military Intelligence Department** (MID)**" genannt**
Aufgabe:	Militärischer In- und Auslandsdienst ➤ Weltweite Auslandsaufklärung mit menschlichen Quellen ➤ in allen Bereichen mit militärischem Bezug ➤ in den Bereichen Politik und Wirtschaft ➤ Überwachung von Oppositionellen und separatistischen Bewegungen
Personalstärke:	unbekannt

Name:	**Third Department** (3PLA)
Aufgabe:	Technische Aufklärung ➤ Aufklärung der weltweiten Telekommunikation und Fernmeldesicherheit der nationalen Netze ➤ Kontrolle des diplomatischen Fernmeldeverkehrs der ausländischen Botschaften und Unternehmen im Inland
Personalstärke:	unbekannt

3.3 Dienste von Risikostaaten

Die sicherheitspolitische Lage auf der Welt hat sich durch mehrere aufstrebende Regionalmächte verändert.
Die klassische Wirtschaftsspionage kann auch Berührungspunkte zum Phänomenbereich Proliferation aufweisen.
Sogenannte Risikostaaten, von denen zu befürchten ist, dass von dort der Einsatz von ABC-Waffen zur Durchsetzung politischer Ziele angedroht wird oder in einem bewaffneten Konflikt eingesetzt werden, bemühen sich, auch auf illegalem Wege in den Besitz solcher Waffen und der für deren Einsatz benötigten Trägertechnologie zu gelangen.
Staaten wie zum Beispiel Iran, Nordkorea, Syrien und Pakistan sehen darin ein geeignetes Mittel, um aus ihrer Sicht bestehende außenpolitische Bedrohungen abzuwehren und politische Forderungen gegenüber Nachbarstaaten oder der internationalen Staatengemeinschaft durchzusetzen.

Unternehmen erkennen die proliferationsrelevanten Absichten ihrer „Geschäftspartner“ oftmals nur schwer, wenn es sich bei dem gehandelten Gut um ein „dual-use“-Produkt handelt, das sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke eingesetzt werden kann.



Das Wissen über proliferationsrelevante Zusammenhänge kann daher von Nutzen sein. Informationen dazu sind in der Broschüre der Verfassungsschutzbehörden „Proliferation – Wir haben Verantwortung“ nachzulesen.

3.4 Wirtschaftsspionage westlicher Dienste

Die Verfassungsschutzbehörden haben nach derzeitiger Erkenntnislage keine konkreten Anhaltspunkte, dass Nachrichtendienste verbündeter Staaten systematische Wirtschaftsspionage gegen die Bundesrepublik Deutschland betreiben.

Allerdings verfolgen einige westliche Staaten im Bereich der Wirtschaftsspionage eine andere Sicherheitsphilosophie vor dem Hintergrund ihres strategischen Informationsmanagements und ihrer nationalen Interessen.

So ist nicht auszuschließen, dass z.B. im Rahmen der strategischen Kommunikationsüberwachung durch westliche Dienste sensible Informationen unautorisiert abgeschöpft werden.

Angesichts dieses Risikos ist es daher auch ohne Vorliegen konkreter Erkenntnisse ratsam, bei sensiblen Kommunikationsinhalten entsprechende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

Die Spionageabwehr der Verfassungsschutzbehörden geht allen Verdachtshinweisen, die sich auf illegale Aktivitäten fremder Nachrichtendienste beziehen, gewissenhaft nach.



4. Methoden der Wirtschaftsspionage

Die Methoden der Wirtschaftsspionage sind variantenreich und werden durch schnell fortschreitende Entwicklungen in der Informations- und Kommunikationstechnik immer vielseitiger. Zu den Arbeitsmethoden fremder Nachrichtendienste gehören sowohl die offene Informationsgewinnung als auch die konspirative Beschaffung vertraulicher Informationen.

Offene Beschaffung	Konspirative Beschaffung
Auswertung von Veröffentlichungen (z.B. im Internet und in Printmedien)	Einschleusung von Agenten
Besuch öffentlicher Veranstaltungen (z.B. Messen, Kongresse)	Erpressung durch Schaffung von Kompromatsituationen
Teilnahme an Studiengängen und wissenschaftlichen Projekten (z.B. Praktikanten und Gastwissenschaftler)	Bestechung
Teilnahme am Wirtschaftsleben (z.B. Aufkauf von Unternehmen und Beteiligung an Joint Ventures)	Observation
Social Engineering (z.B. Gesprächsabschöpfung)	Einbruchdiebstahl
Offenlegungspflichten (z.B. Produktzertifizierung und Visa-Verfahren)	Techn. Abhören von Besprechungsräumen
	Überwachung von Telekommunikation
	Cyberangriffe (z.B. durch den Einsatz von Schadsoftware)

5. Möglichkeiten des Know-how-Abflusses

5.1 Mensch

Der Mitarbeiter im Unternehmen spielt bei der Beschaffung von sensiblen Unternehmensdaten für ausländische Nachrichtendienste auch im Zeitalter des Internets und vernetzter IT-Systeme eine besondere Rolle. Zahlreiche Studien belegen, dass beim Verlust sensibler Informationen die größte Gefahr von den eigenen Mitarbeitern ausgeht. Deshalb sollte bei der Sicherung des unternehmerischen Know-hows der „Faktor Mensch“ besondere Beachtung finden.

Häufig ist Firmenangehörigen gar nicht bewusst, welche Unternehmensdaten schützenswert oder als Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnis eingestuft sind. Gerade Mitarbeiter mit ihrem Insiderwissen können dem Unternehmen großen Schaden zufügen, wenn sie zum „Innentäter“ werden.



Zudem ist der Einsatz von sogenannten „Non-Professionals“ eine nachrichtendienstliche Methode, um an Firmengeheimnisse zu gelangen. Fremde Nachrichtendienste sind darauf spezialisiert, Menschen auch gegen ihren Willen für ihre Zwecke zu benutzen.

Informationen über Zielpersonen werden oft in Sozialen Netzwerken erlangt, da viele Menschen häufig leichtfertig mit beruflichen und persönlichen Informationen umgehen. Details über die Position im Unternehmen oder Aufgabenschwerpunkte, aber auch über Familie oder Hobbys können als Ansatz zur Kontaktaufnahme genutzt werden. In scheinbar unverbindlichen Gesprächen können vertrauliche Informationen abgeschöpft (Social Engineering) oder Abhängigkeiten geschaffen werden.

Das Anwerben kann durch finanzielle Angebote, Vergünstigungen oder Geschenke, aber auch durch Erpressung erfolgen. In der Anfangsphase der „Zusammenarbeit“ werden kleine legale und illegale „Gefälligkeiten“ genutzt, um eine stärkere Abhängigkeit vom Auftraggeber zu erzeugen. Nachrichtendienste gehen bei solchen Operationen sehr sorgfältig, geduldig und vorsichtig vor. Das eigentliche Ziel ist für den Betroffenen meist nicht sofort erkennbar.

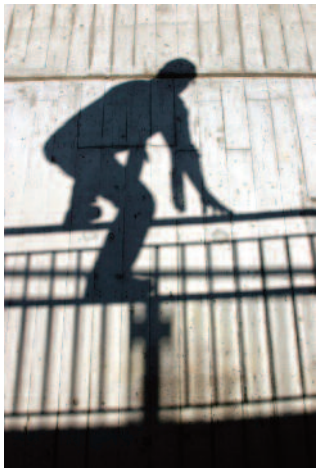
Ursachen für eine mögliche Illoyalität bzw. Ansatzmöglichkeiten für Spionageoperationen können u.a. sein:

- Frustration
- Unter- oder Überforderung
- vermeintliche Unterbezahlung
- Schulden oder finanzielle Notsituationen
- Beziehungsschwierigkeiten
- Suchterkrankungen
- übersteigertes Geltungsbedürfnis
- Selbstüberschätzung
- Abenteuerlust

Eine gesunde Unternehmenskultur fördert die Loyalität der Mitarbeiter und kann ungewolltem Informationsverlust entgegenwirken. Das Problem Wirtschaftsspionage sollte im Unternehmen offen angesprochen und die Beschäftigten für diese Thematik sensibilisiert werden.

Die Mitarbeiter sind das wichtigste Potenzial im Unternehmen – als „Innentäter" können sie zu einer der größten Gefahren für Unternehmen werden, da sie „hinter der Firewall" agieren. Prävention und Information können dieser Gefahr effektiv entgegenwirken!

5.2 Einbruchdiebstahl



Das Ziel eines Einbruchs muss nicht immer das Entwenden eines Gegenstandes im Sinne von Beschaffungskriminalität sein. Vielmehr kann es der Täter auch auf sensibles Firmen-Know-how abgesehen haben. Heimtückisch sind vor allem die Fälle, in denen augenscheinlich nichts entwendet wurde. Werden lediglich Einbruchspuren festgestellt, besteht die Möglichkeit, dass entweder Abhörtechnik wie Wanzen, Kameras oder Trojaner eingebracht oder unerkannt Daten oder Kopien mitgenommen wurden. Die Beteiligung frem-

der Nachrichtendienste an solchen Sachverhalten ist oft schwierig nachzuweisen, vor allem wenn die Tat einige Zeit zurückliegt. Daher ist es wichtig, auch im Hinblick auf mögliche Innentäter, die Verfassungsschutzbehörden so früh wie möglich zu informieren.

5.3 Technik

Effizientes und erfolgreiches Handeln von Staat und Wirtschaft ist ohne den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik und der Nutzung des Internets kaum noch realisierbar. Dem hohen Nutzen der Technik stehen jedoch viele Risikofaktoren – z.B. durch Cyberangriffe – gegenüber.

Schadsoftware, Phishing und Social Engineering
Sicherheitslücken in Betriebssystemen und Anwendungen werden gezielt ausgenutzt, um in Netzwerke eindringen zu können. Durch Schadsoftware (z.B. Viren, Würmer und Trojaner) können sich Unbefugte Datenmaterial zugänglich machen bzw. Anmelde- und Netzwerkinformationen sammeln, manipulieren und sabotieren.



Über professionell gestaltete E-Mails mit infizierten Anhängen die zum Beispiel das berufliche Interessenfeld des Opfers ansprechen, wird Schadsoftware eingeschleust und somit ein unberechtigter Zugang zum Firmennetzwerk ermöglicht.

Eine weitere für Nachrichtendienste und Cyberkriminelle Erfolg versprechende Methode an die persönlichen Daten eines Internet-Benutzers zu kommen, ist Phishing. Benutzer sollen dazu gebracht werden, auf einer gefälschten Internetseite ihren Benutzernamen und ihr Passwort einzugeben. Ein vorgeschaltetes Social Engineering kann dafür sorgen, dass beim Opfer kein Misstrauen erzeugt wird und ungewollt sensible Informationen preisgegeben werden.



Der Einsatz von Schadsoftware ermöglicht die Sabotage bzw. die Übernahme von Produktions- bzw. Steuerungseinrichtungen. Der Fall Stuxnet macht deutlich, dass Kritische Infrastrukturen durch elektronische Angriffe besonders stark

gefährdet sind. So muss mit dem potentiellen Missbrauch moderner Technologien, wie Smart Grids oder Smart Meter (intelligente steuerbare Stromnetze bzw. Zähler für Energie), die den Alltag in Wirtschaft und Privathaushalten erheblich effizienter gestalten sollen, gerechnet werden.

Zudem bewies Stuxnet, welche verheerenden Folgen mit unkontrollierten, offenen Schnittstellen (z.B. USB) in IT-Systemen einhergehen können.

Fall Stuxnet:

Einer der spektakulärsten Cyberangriffe der letzten Zeit. Die Verursacher nutzten eine Schadsoftware, die gezielt Siemens SCADA-Systeme (Supervisory Control and Date Acquisition) angriff. Es handelte sich um einen in der Komplexität der Funktionen noch nie aufgetretenen Computerwurm, der sich per USB-Schnittstellen weiterverbreitete. Aufgrund des Kommunikationsverhaltens von Stuxnet musste davon ausgegangen werden, dass der Iran bzw. eine dort betriebene Atomanlage Ziel des Angriffs war.

DDoS-Attacken und Botnetze

Unternehmen sind darauf angewiesen, dass ihre Onlinedienste wie Webshops, Cloud-Services und E-Mail-Dienste erreichbar sind. Um bereitgestellte Dienste arbeitsunfähig zu machen, werden in der Regel DDoS-Attacken (Distributed Denial of Service) durchgeführt. Koordinierte DDoS-Attacken werden über eine Vielzahl infizierter Rechner ausgeführt, die ein Botnetz bilden. Die Folge eines solchen Angriffs ist die Überlastung von Infrastruktursystemen.

Der Onlineshop eines Elektronikhändlers ist Opfer eines DDoS-Angriffs geworden. Mehrere Tage war das Portal im wichtigen Weihnachtsgeschäft nicht erreichbar.

Telekommunikationsanlagen und Smartphones

Neben Firmennetzwerken und Produktionsanlagen sind auch Telekommunikationsanlagen für Spionagezwecke manipulierbar. Leistungsmerkmale, wie z.B. Konferenzschaltungen oder Rückruf-Funktionen lassen sich zum heimlichen Abhören von Gesprächen und zur Raumüberwachung einsetzen.



Smartphones bieten unbefugten Dritten nicht zuletzt durch unzureichende Konfiguration der Sicherheitseinstellungen (beispielsweise über WLAN oder Bluetooth-Schnittstellen) die Möglichkeit des Datenzu-

griffs. Hinzu kommt, dass ungeschützte mobile Geräte die Möglichkeit bieten, im Abgleich mit dem Unternehmensnetzwerk Daten auszutauschen und somit die Funktionalität eines mobilen Büros übernehmen. Bei einem Angriff ermöglichen sie einen Zugriff auf das gesamte Firmen-Know-how. Die Nutzung öffentlicher Hot-Spots stellt ebenso eine Gefahr für einen unerwünschten Systemzugriff und Datenabfluss oder -manipulation dar.

Bring Your Own Device

Insbesondere im Top-Management und bei jungen Arbeitnehmern wächst der Wunsch, persönliche IT-Präferenzen ins Arbeitsleben zu übernehmen. Dieser Trend wird als „Bring Your Own Device" (BYOD) bezeichnet. Die Vorteile für Unternehmen liegen in erster Linie darin, dass keine Kosten für die Beschaffung der Geräte anfallen und der Wartungsaufwand reduziert wird. Ein großer Nachteil ist die mögliche Bildung einer Schatten-IT, die nicht mehr kontrollierbar ist. Weiterhin können unbekannte Softwarestände und Konfigurationen der Endgeräte zu erheblichen Sicherheitsrisiken führen.

Beruflich genutzte Geräte sollten zur besseren Kontrolle zentral administriert und das wahllose Herunterladen von Apps oder sonstiger Software nach Möglichkeit unterbunden werden. Hierbei müssen die Mitarbeiter für diese Einschränkungen besonders sensibilisiert werden, da andernfalls durch das Umgehen der Maßnahme, zum Beispiel durch sogenanntes „Jailbreaking" (unberechtigtes Überwinden der Nutzereinschränkungen), unerwünschte Einfallstore für den Angreifer geöffnet werden.

Während des „Arabischen Frühlings" wurde nahezu der gesamte Internetverkehr in Ägypten abgeschaltet. Ägyptische Unternehmer, die ihre Daten bei ausländischen Cloud-Anbietern ausgelagert hatten, konnten nicht mehr auf diese zugreifen.

Cloud Computing

Viele Unternehmen folgen dem Trend, Rechenkapazität, Datenspeicher, Netzwerkkapazitäten oder ganze Softwarepakete aus einem externen Netzwerk zu beziehen. Dieser als Cloud Computing bezeichnete Ansatz ermöglicht es, neue IT-Services und Geschäftsmodelle umzusetzen und diese dynamisch an den jeweiligen Bedarf anzupassen. Neben den vielen Vorteilen bestehen bei der Verwendung von Cloud-Diensten für Unternehmen Sicherheits- und Verfügbarkeitsrisiken. Durch Kompromittierung der Datenverbindung zum Cloud-Server, kann es zu einem Kontrollverlust über sensible Daten kommen.

Nachrichtendienste können Zugriff auf sensible Daten ausländischer Unternehmen bekommen, sobald diese Daten im Herrschaftsbereich des jeweiligen Staates gespeichert werden. Auch ein Ausfall der Internetverbindung

kann dazu führen, dass die Geschäftsaktivitäten zum Erliegen kommen, da Cloud Computing eine Standleitung zu den ausgelagerten IT-Strukturen erfordert. Welche Daten in die Cloud gegeben bzw. welche Services aus der Cloud angefordert werden, bedarf einer kritischen Betrachtung.



5.4 Auslandsreisen



Im Zuge der Globalisierung gehören häufige Geschäftsreisen und Auslandsaufenthalte zum Unternehmensalltag. Insofern spielt auch der Faktor Sicherheit auf Reisen eine große Rolle. Hierzu sollten insbesondere die Reisehinweise des Auswärtigen Amtes beachtet werden. Jedoch sollte auch die Gefahr der Spionage durch fremde Nachrichtendienste nicht unterschätzt werden.

Unternehmen, die in Ländern mit besonderen Sicherheitsrisiken (siehe Staatenliste im Anhang) geschäftlich tätig sind, sollten hierbei verschiedene Punkte berücksichtigen:

Visa



Viele Länder verlangen bei Einreise von Staatsbürgern anderer Nationen außer einem gültigen Reisepass ein Einreisevisum. Für die Beantragung eines Visums sind umfangreiche persönliche und berufliche Angaben erforderlich. Die Fülle dieser Informationen erleichtert eine Überwachung im Reiseland und kann für nachrichtendienstliche Zwecke missbraucht werden.

Empfehlungen:

- ✓ Visa- und Meldebestimmungen einhalten
- ✓ Visa-Anträge gründlich und korrekt ausfüllen
- ✓ Missverständliche und abweichende Angaben zur Person oder zum Arbeitgeber vermeiden
- ✓ Bei Kontakten mit ausländischen Konsulaten möglichst wenig firmenspezifische Informationen angeben

Hotel
Hotelzimmer und Hotelsafes sind keine sicheren Aufbewahrungsorte für vertrauliche Informationen. Auch hier ist die Gefahr der Spionage gegeben. Es muss damit gerechnet werden, dass Hotelzimmer und Gepäck heimlich durchsucht werden. In einigen Ländern werden in erstklassigen Hotels durch die dortigen Nachrichtendienste Video- und Aufzeichnungsgeräte zur Überwachung eingesetzt. Des Weiteren sollte für eine sichere Telekommunikation auf die Nutzung des hoteleigenen WLAN bzw. Telefonnetzes verzichtet werden.

Empfehlungen:

- ✓ Hotelzimmer im Ausland unter dem Namen des Reisenden buchen, nicht aber unter Angabe des Firmennamens und der Funktion (z.B. Vorstandsmitglied, Geschäftsführer)
- ✓ Bei längeren Aufenthalten ggf. verschiedene Hotels benutzen
- ✓ Sensible Firmenunterlagen stets mit sich führen

5.5 Sonstige Methoden

Erpressbarkeit
Geheimdienste versuchen über die Schaffung kompromittierender Situationen, Druckmittel zu finden, um die betreffende Person zur Zusammenarbeit zu nötigen. Hierbei werden vielfältige Methoden eingesetzt. Verleitung zu verpflichtenden Gefälligkeiten, Besuche im Rotlichtmilieu oder der Einsatz attraktiver Lockvögel werden bevorzugt genutzt. Aber auch persönliche Schwierigkeiten wie Überschuldung oder Alkohol- und andere Suchtprobleme sind ein willkommenes Mittel Menschen gefügig zu machen.

Zertifizierungsverfahren


Wenn Produkte im Ausland hergestellt oder vertrieben werden sollen, besteht oft eine amtliche Zertifizierungspflicht. Mit Zertifizierungsverfahren sind detaillierte Produktprüfungen nach Normen und regelmäßige Inspektionen der Fertigungsstätten verbunden. Hier sind vor allem das chinesische CCC-Verfahren und das russische GOST-Verfahren zu nennen. Im Rahmen des CCC-Verfahrens, müssen Exporteure ihre Waren mit dem Ziel China bei einer staatlich anerkannten und akkreditierten Stelle in China überprüfen lassen. Auch die Kontrolle der Fertigungsstätten durch chinesische Inspektoren ist Teil dieses Verfahrens. Dies schließt eine intensive

Begutachtung bei der Offenlegung von Bauplänen, internen Akten und Mustergeräten ein. Die Gefahr ist groß, dass es auf diesem Wege zu ungewolltem Wissensabfluss kommt.

Internetüberwachung



In einigen Staaten erfolgt eine umfangreiche Überwachung des E-Mail- und Internet-Verkehrs. Seit 1998 kontrolliert zum Beispiel der russische Inlandsgeheimdienst FSB mit dem Überwachungsprogramm SORM II (System für operative Untersuchungsmaßnahmen) offiziell den gesamten inländischen Netzwerk-Verkehr. Russische Internetprovider sind verpflichtet, auf eigene Kosten eine Überwachungsschnittstelle mit einer Verbindung zum FSB einzurichten. Durch Erweiterung von SORM II mittels Deep Packet Inspection (DPI) wird dem Dienst seit 2012 ein direkter Zugriff auf den Datenverkehr in Echtzeit ermöglicht.

Kryptierungsverbot

Vertrauliche Informationen können mittels Verschlüsselung vor unbefugtem Zugriff geschützt werden. So werden beispielsweise Kommunikationsverbindungen mit VPN-Tunnel abgesichert. Festplatten von mobilen Geräten lassen sich mittels Software verschlüsseln und Kryptotelefone dienen der sicheren Sprachkommunikation. Allerdings ist der Gebrauch von Verschlüsselungstechnik in einigen Ländern aufgrund politischer Gegebenheiten eingeschränkt oder verboten. Unterschiedliche länderspezifische Regelungen bei Ein-, Ausfuhr und Verwendung von kryptographischen Produkten können dazu führen, dass Unternehmen gesetzwidrig handeln und mit rechtlichen Konsequenzen zu rechnen ist.

6. Was leistet der Verfassungsschutz?

Der Verfassungsschutz ist Ihr kompetenter Ansprechpartner, wenn es um den Schutz Ihres Firmen-Know-hows vor Wirtschaftsspionage geht. Er informiert vertraulich, kostenfrei und leistet praxisgerechte und fachkundige Unterstützung bei der Klärung von Spionageverdachtsfällen.

Zudem unterstützt der Verfassungsschutz Unternehmen, Forschungseinrichtungen sowie Verbände konkret durch Sensibilisierung und Aufklärung über die Gefahren durch Wirtschaftsspionage.



1. Präventions- und Informationsangebot

- Vorträge und Veranstaltungen zu ausgewählten Themen des Wirtschaftsschutzes (z.B. Know-how-Schutz, Geschäftsreisen)
- Vertrauliche themen- und risikobezogene Informationsgespräche mit Unternehmen und Forschungseinrichtungen
- Aktuelle Informationen auf den Webseiten der Verfassungsschutzbehörden unter der Rubrik Wirtschaftsspionage/Wirtschaftsschutz
- Herausgabe von Newslettern, themenbezogenen Faltblättern, Broschüren und Tagungsbänden
- Zusammenarbeit mit Verbänden, Kammern, Arbeitskreisen und Institutionen sowie in Sicherheitspartnerschaften
- Unterstützung bei der Einführung eines individuellen Sicherheitskonzepts

2. Unterstützung im Verdachtsfall

- Zentraler Ansprechpartner bei Verdacht auf Wirtschaftsspionage und unerklärlichem Informationsabfluss
- Kompetente Beratung und Unterstützung bei dem Verdacht auf Wirtschaftsspionage auf der Grundlage der vertraulichen Behandlung aller Informationen
- Unterstützung von forensischen Untersuchungen bei technischen Angriffen in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), ggf. auch mit dem Nationalen Cyber-Abwehrzentrum der Bundesrepublik Deutschland
- Bearbeitung von Verdachtsfällen mit nachrichtendienstlichen Mitteln
- Ermittlungen

Die Mitarbeiter des Verfassungsschutzes sind gerne bereit, Sie in einem persönlichen Gespräch über Ziele und Vorgehensweisen von Wirtschaftsspionen zu informieren und Sie ggf. bei der Initiierung geeigneter Sicherheitsmaßnahmen zu unterstützen.

7. Die zehn goldenen Regeln der Prävention



Deutsche Unternehmen sind häufig Vorreiter des technologischen Fortschritts. Ihre Innovationskraft gilt als Schlüssel für den wirtschaftlichen Erfolg unseres Landes. Damit dies so bleibt, müssen Know-how und sensible Daten vor Spionage geschützt werden. Prävention ist immer der beste Schutz! Oft ist nur ein geringer Aufwand notwendig, um interne Informationen effektiv gegen unbefugten Zugriff zu schützen.

Die nachfolgenden Merksätze fassen kurz und prägnant die wesentlichen Aspekte des Informationsschutzes zusammen. Bei Bedarf können sie durch unternehmensspezifische Gesichtspunkte ergänzt werden.

1. Nicht warten, bis der Spionagefall eingetreten ist!
2. Informationsinventur – „Kronjuwelen“ identifizieren!
3. Sicherheit muss Chefsache sein!
4. Ganzheitliches Sicherheitskonzept entwickeln (personell, materiell und IT-Sicherheit), die Umsetzung kontrollieren und permanent fortschreiben!
5. Informationsschutz als strategischen Erfolgsfaktor nutzen!
6. Know-how-Schutz auch bei Auslandsreisen!
7. Gutes Betriebsklima schaffen – zufriedene Mitarbeiter sind loyal!
8. Auffälligkeiten und konkrete Hinweise konsequent verfolgen; im Verdachtsfall an den Verfassungsschutz wenden!
9. Arbeitsvertragliche Regelungen zu klar definierten Geheimhaltungsvereinbarungen, Verstöße sanktionieren!
10. Zugriffsberechtigungen nach dem Prinzip „Kenntnis nur wenn nötig“!

8. Selbsttest

Wie sicher ist Ihr Unternehmen?
Nehmen Sie sich die Zeit für einen kurzen Selbsttest.

		Ja	Nein
1.	Ist das Thema „Sicherheit“ in Ihrem Betrieb „Chefsache“?		
2.	Haben Sie Ihr schützenswertes Know-how (Kronjuwelen) identifiziert?		
3.	Gibt es in Ihrer Firma ein Sicherheits- bzw. Informationsschutzkonzept?		
4.	Findet eine regelmäßige Mitarbeiter-Sensibilisierung zu Sicherheitsthemen in Ihrem Unternehmen statt?		
5.	Werden Hinweise auf Know-how-Verluste erfasst und analysiert?		
6.	Kontaktieren Sie Sicherheitsbehörden bei Verdacht auf illegalen Informationsabfluss?		

Sollte Ihre Antwort in nur einem Fall NEIN lauten, empfiehlt sich eine Beratung durch den Verfassungsschutz.

9. Glossar

Informationssicherheit:
Schutz sensibler Informationen vor Verlust und unbefugtem Zugriff.

Konkurrenzausspähung/Industriespionage:
Ausforschung eines Unternehmens durch einen Wettbewerber. Der Verfassungsschutz hat keine gesetzliche Zuständigkeit.

Konspiration:
Getarntes, heimliches oder verdecktes Vorgehen.

Kompromat:
Schaffung und Nutzung von Druckmitteln, um Personen zu einer Zusammenarbeit mit Geheimdiensten zu bewegen.

Kritische Infrastrukturen:
Organisationen und Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe oder andere dramatische Folgen eintreten würden.

Legalitätsprinzip:
Verpflichtung der Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaft und Polizei), bei Kenntnis einer Straftat tätig zu werden – „Strafverfolgungszwang“.
→ Opportunitätsprinzip

Legalresidenturen:
Getarnte Stützpunkte fremder Nachrichtendienste, insbesondere in den offiziellen (Botschaften, Generalkonsulate) und halboffiziellen (z.B. Presseagenturen, Fluggesellschaften) Vertretungen ihrer Länder in einem Gastland.

Nachrichtendienstliche Mittel des Verfassungsschutzes:
Sammelbegriff für Mittel zur heimlichen Informationsbeschaffung durch den Verfassungsschutz (vgl. § 8 Abs. 2 BVerfSchG).

Non-Professionals:
Ausländische Studenten, Praktikanten, Wissenschaftler, Professoren u.ä. die auf Zeit in Deutschland leben und zum Zwecke der Wirtschaftsspionage genutzt werden.

Opportunitätsprinzip:
Das in den Verfassungsschutzbehörden grundsätzlich geltende Opportunitätsprinzip erlaubt innerhalb enger Grenzen das Handeln nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten. Daher besteht für diese Behörden nicht die grundle-

gende Pflicht, z.B. bei Vorliegen von Anhaltspunkten für geringere Straftaten sofort die Strafverfolgungsbehörden zu benachrichtigen. Das Opportunitätsprinzip stellt das Gegenstück zu dem bei den Strafverfolgungsbehörden geltenden → Legalitätsprinzip dar.

Phishing:
Abfangen der Daten von Internetnutzern beispielsweise über gefälschte Internetadressen oder SMS.

Proliferation:
Beschaffung bzw. Weiterverbreitung von Produkten, Technologien und deren Know-how zum Auf- und Ausbau von Massenvernichtungswaffen bzw. deren Trägertechnologien.

SCADA:
Netzleitsystem mit Schaltwerken in einer Netzleitstelle für elektrische Netze.

Smart Grids/Smart Meter:
Intelligentes Stromnetz/-Energiezähler, das dem Anschlussnutzer den tatsächlichen Energieverbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit anzeigt.

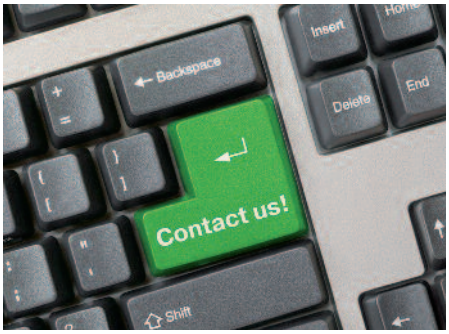
Social Engineering:
Methode, um unberechtigten Zugang zu sensiblen Informationen durch „Aushorchen" von Personen zu erlangen. Ausgenutzt werden menschliche Eigenschaften wie beispielsweise Vertrauen, Eitelkeit, Hilfsbereitschaft, Habgier, Angst oder Respekt vor Autorität.

Spionage:
Beschaffung geschützter Informationen aus den Bereichen Politik, Militär, Wirtschaft und Wissenschaft. Spionage ist der Oberbegriff für die gemäß §§ 98 ff StGB strafbewehrten Handlungen.

Wirtschaftsschutz:
Beinhaltet im engeren Sinne alle relevanten Maßnahmen des Verfassungsschutzes, die geeignet sind, einen illegalen Know-how-Transfer durch fremde Nachrichtendienste aus deutschen Unternehmen und Forschungseinrichtungen zu verhindern oder zumeist zu erschweren.

Wirtschaftsspionage:
Staatlich gelenkte oder gestützte, von Nachrichtendiensten fremder Staaten ausgehende Ausforschung von Wirtschaftsunternehmen und Forschungseinrichtungen.

10. Kontakt



Bundesamt für Verfassungsschutz
Merianstraße 100, 50765 Köln
Tel: 02 21 - 792 0 • Fax: 02 21 - 792 29 15
E-Mail: wirtschaftsschutz@bfv.bund.de
http://www.verfassungsschutz.de

Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg
Taubenheimstraße 85 a, 70372 Stuttgart
Tel: 07 11 - 954 43 01 • Fax: 07 11 - 954 44 44
E-Mail: info@verfassungsschutz-bw.de
http://www.verfassungsschutz-bw.de

Bayerisches Landesamt für Verfassungsschutz
Knorrstraße 139, 80937 München
Tel: 089 - 31 20 15 00 • Fax: 089 - 31 20 15 85
E-Mail: wirtschaftsschutz@lfv.bayern.de
http://www.verfassungsschutz.bayern.de

Senatsverwaltung für Inneres und Sport –Abteilung II–
Klosterstraße 47, 10179 Berlin
Tel: 030 - 901 29 - 470 • Fax: 030 - 901 29 - 466
E-Mail: wirtschaftsschutz@verfassungsschutz-berlin.de
http://www.verfassungsschutz-berlin.de

Ministerium des Innern des Landes Brandenburg –Abteilung 5–
Henning-von-Tresckow-Straße 9-13, 14467 Potsdam
Tel: 03 31 - 866 25 00 • Fax: 03 31 - 866 25 99
E-Mail: info-wirtschaftsschutz@verfassungsschutz-brandenburg.de
http://www.verfassungsschutz-brandenburg.de

Der Senator für Inneres und Sport,
Abteilung 4 - Landesamt für Verfassungsschutz Bremen
Flughafenallee 23, 28199 Bremen
Tel: 04 21 - 537 70 • Fax: 04 21 - 537 71 95
E-Mail: office@lfv.bremen.de
http://www.verfassungsschutz.bremen.de

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Inneres, Landesamt für Verfassungsschutz
Johanniswall 4/III, 20095 Hamburg
Tel: 040 - 24 44 43 • Fax: 040 - 33 83 60
E-Mail: poststelle@verfassungsschutz.hamburg.de
http://www.hamburg.de/verfassungsschutz

Landesamt für Verfassungsschutz Hessen
Konrad-Adenauer-Ring 49, 65187 Wiesbaden
Tel: 06 11 - 72 04 04 • Fax: 06 11 - 72 01 79
E-Mail: poststelle@lfv.hessen.de
http://www.verfassungsschutz.hessen.de

Innenministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern –Abteilung 5–
Johannes-Stelling-Straße 21, 19053 Schwerin
Tel: 03 85 - 742 00 • Fax: 03 85 - 71 44 38
E-Mail: info@verfassungsschutz-mv.de
http://www.verfassungsschutz-mv.de

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport –Abteilung 6–
Büttnerstraße 28, 30165 Hannover
Tel: 05 11 - 670 90 • Fax: 05 11 - 670 93 93
E-Mail: wirtschaftsschutz@abt6.mi.niedersachsen.de
http://www.verfassungsschutz.niedersachsen.de

Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen
–Abteilung 6–
Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Tel: 02 11 - 871 28 21 • Fax: 02 11 - 871 29 80
E-Mail: wirtschaftsspionage.verfassungsschutz@mik.nrw.de
http://www.mik.nrw.de/verfassungsschutz

Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz –Abteilung 6–
Schillerplatz 3-5, 55116 Mainz
Tel: 061 31 - 16 37 73 • Fax: 061 31 - 16 36 88
E-Mail: wirtschaftsschutz@ism.rlp.de
http://www.verfassungsschutz.rlp.de

Landesamt für Verfassungsschutz Saarland
Neugrabenweg 2, 66123 Saarbrücken
Tel: 06 81 - 303 80 • Fax: 06 81 - 303 81 09
E-Mail: info@lfv.saarland.de
http://www.saarland.de/verfassungsschutz.htm

Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen
Neuländer Straße 60, 01129 Dresden
Tel: 03 51 - 858 50 • Fax: 03 51 - 858 55 00
E-Mail: wirtschaftsschutz@lfv.smi.sachsen.de
http://www.verfassungsschutz.sachsen.de

Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt –Abteilung 5–
Zuckerbusch 15, 39114 Magdeburg
Tel: 03 91 - 567 39 00 • Fax: 03 91 - 567 59 43
E-Mail: abwehr@mi.sachsen-anhalt.de
http://www.mi.sachsen-anhalt.de/verfassungsschutz

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein –Abteilung IV / 7–
Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel
Tel: 04 31 - 988 35 00 • Fax: 04 31 - 988 35 03
E-Mail: IV7-zentrale@im.landsh.de
http://www.verfassungsschutz.schleswig-holstein.de

Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz
Haarbergstraße 61, 99097 Erfurt
Tel: 03 61 - 440 60 • Fax: 03 61 - 440 62 51
E-Mail: kontakt@tlfv.thueringen.de
http://www.thueringen.de/th3/verfassungsschutz

Impressum

Herausgeber
Bundesamt für Verfassungsschutz
für die Verfassungsschutzbehörden
des Bundes und der Länder

Gestaltung
Bundesamt für Verfassungsschutz
Print- und MedienCenter

Druck
INFOX GmbH&Co.
Informationslogistik KG, Troisdorf

Bildnachweis
ccvision.de
© bofotolux - Fotolia.com
© yellowj - Fotolia.com
© Chepko Danil - Fotolia.com
© Benjamin Haas - Fotolia.com
© Parris Cope - Fotolia.com
© Minerva Studio - Fotolia.com
© Eva Kahlmann - Fotolia.com
© Photosani - Fotolia.com
© Nmedia - Fotolia.com
© Scanrail - Fotolia.com
© buchachon - Fotolia.com
© 3d brained - Fotolia.com
© stockWERK - Fotolia.com
© Brian Jackson - Fotolia.com
© Nikolai Sorokin - Fotolia.com

Stand
April 2014

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zumVerkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern und Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwandt werden.


VISA-Bestimmungen
Satellitenaufklärung
Phishing
Wirtschaftsschutz
Zertifizierung
Personalauswahl
Konkurrenzausspähung
Know-how-Schutz
Legalresidentur
Schnittstellen
China
Würmer
Mittelstand
Gastwissenschaftler
Messen
Outsourcing
Kryptierung
Praktikanten
Sicherheitslücken
Gesprächsabschöpfung
Social Engineering
Sicherheit
Wissenstransfer
Soziale Netzwerke
Sensibilisierung
Fotokopierer
Ausforschung
Produktionsanlagen
Sensible Informationen
Industriespionage
Proliferation
IT-Grundschutz
Cloud Computing
Spionageabwehr
Mobile Geräte
Phishing
Trojaner
Würmer
vertrauliche
Kompromat
Russland
Wissenstransfer
Joint-Venture
Innentäter
Besuchermanagement
Rootkits
Cyberangriffe
Dumpster Diving
Einbruchsdiebstahl
Botnetze
Kronjuwelen
Drive-By-Downloads
Competitive-Intelligence
BYOD
DDoS
Hacker
Quellen
geheim

Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Exportkontrolle in Forschung & Wissenschaft



Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Stabsstelle L1 – Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Präsidialbüro
Frankfurter Str. 29 – 35
65760 Eschborn
www.bafa.de

Text und Redaktion

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Referat 211 und 223

Gestaltung

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Stabsstelle L1 – Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Präsidialbüro

Stand

Februar 2019

Druck

Druckhaus Berlin-Mitte GmbH

Bildnachweise

© stock.adobe.com/sdecoret (Titel, S. 9)
© stock.adobe.com/beeboys (S. 15)

Bezug

Dieses Merkblatt können Sie kostenlos unter 06196 908-1452 als gedruckte Broschüre bestellen. Alternativ ist das Merkblatt unter www.bafa.de als Download verfügbar.

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Nicht zulässig ist die Verteilung auf Wahlveranstaltungen und an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben von Informationen oder Werbemitteln.

Zertifikat seit 2008
audit berufundfamilie

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie® für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie gGmbH, einer Initiative der Gemeinützigen Hertie-Stiftung, verliehen.

FSC
www.fsc.org
RECYCLED
Papier aus Recyclingmaterial
FSC® C013894

1 Inhalt

1	Missbrauchsrisiken	8
2	Exportkontrolle und Wissenschaft	9
3	Listen relevanter Güter, einschließlich Software und Technologien	10
4	Kennen Sie das Missbrauchpotential ihrer eigenen Forschung?	11
5	Wissenschaftsfreiheit	13
6	Vorbeugen und Verhinderung von Missbrauch	15
7	Warnhinweise	16
8	Wettbewerbsvorteil Exportkontrolle	18
9	Und nun?	**19**

Einleitung

Diese Veröffentlichung richtet sich an ProfessorInnen, WissenschaftlerInnen und wissenschaftliche MitarbeiterInnen an Universitäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie Vertreter dieser Organisationen[1], welche sich mit Fragestellungen rund um das Thema „ Exportkontrolle und Forschungsvorhaben“ beschäftigen. Insbesondere geht diese Veröffentlichung darauf ein, welche Rechte und Pflichten in diesem Zusammenhang bestehen, da – unabhängig von der grundgesetzlich verbürgten Wissenschaftsfreiheit – auch bei Forschungsvorhaben die Bestimmungen der Exportkontrolle zu berücksichtigen sind.

Diese Veröffentlichung ist entstanden unter Mitwirkung u. a. der Helmholtz-Zentrum Berlin für Materialien und Energie GmbH, der Fraunhofer-Gesellschaft, des Leibniz-Institut DSMZ, des Robert Koch-Instituts und der Technischen Universität Berlin. Hierfür dankt das BAFA ausdrücklich.

Bitte beachten Sie, dass diese Veröffentlichung nicht auf alle denkbaren Einzelaspekte eingehen kann und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Die Lektüre dieser Veröffentlichung kann auch nicht Ihre eigenverantwortliche Prüfung der exportkontrollrechtlichen Vorschriften ersetzen, bietet Ihnen aber vielfältige Hilfestellungen hierzu, insbesondere im Hinblick auf das Auffinden der relevanten Informationen und die Möglichkeiten der Kommunikation mit dem BAFA.

Bitte beachten Sie auch, dass die hier enthaltenen Aussagen nicht rechtsverbindlicher Natur sind. Eine abweichende Bewertung durch Staatsanwaltschaften oder Gerichte im Einzelfall ist möglich.

Die Veröffentlichung spiegelt den Stand Januar 2019 wider.

1 Zum Zwecke der besseren Lesbarkeit umfasst der Begriff Forschungseinrichtung im Folgenden stets außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen.

2 Missbrauchsrisiken

Zur Sicherung des Friedens hat sich die Bundesrepublik Deutschland international dazu verpflichtet, die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (MVW) sowie die unkontrollierte Anhäufung von konventionellen Rüstungsgütern zu verhindern. Die Kontrolle sensibler Güter, einschließlich Technologie und Software, ist ein wichtiger Bestandteil dieser Nichtverbreitungsstrategie.

Sensitives Technologiewissen ist bei der deutschen Industrie, aber auch in Instituten, Forschungseinrichtungen bis hin zu Fachbereichen deutscher Hochschulen und Fachhochschulen vorhanden. Alle diese Bereiche sind daher auch Adressaten der Kontrollvorschriften für den Umgang mit potentiell kritischen Gütern, einschließlich Technologie, Software und sensitivem Know-how-Transfer.

„Der Inhalt der Physik geht die Physiker an, die Auswirkungen alle Menschen“

Friedrich Dürrenmatt, Die Physiker



3 Exportkontrolle und Wissenschaft

Das Regelwerk[1] der Exportkontrolle ist Teil der umfassenden nationalen und internationalen Strategie, die primär den Gefahren im Zusammenhang mit Proliferation[2], der unkontrollierten Anhäufung von konventionellen Rüstungsgütern, der gezielte Verletzungen von Menschenrechten und den Bedrohungen durch den internationalen Terrorismus vorbeugen soll.

Die Kontrollvorschriften gelten dabei gleichermaßen für Privatpersonen wie z. B. WissenschaftlerInnen, aber auch für juristische Personen wie etwa Forschungseinrichtung oder entwickelnde und produzierende Unternehmen – unabhängig von der Motivation und Zielrichtung der eigenen Tätigkeit. Allein das objektive Missbrauchspotential ist entscheidend.

Kenntnisse über atomare, biologische oder chemische Waffen und dazugehörige Flugkörper sowie über zivile Güter, die zum Gebrauch oder der Entwicklung solcher Waffen bestimmt sind oder bestimmt sein können, stellen ebenso wie die Güter selbst ein besonderes Gefahrenpotential dar. Daraus resultiert logisch, dass Sie solche sogenannten Dual-Use Güter (selbst wenn sie im Alltag überwiegend zivil genutzt werden) nicht frei an jeden Empfänger in jedem Land liefern dürfen.

1 Die rechtliche Grundlagen dieser Strategie sind vielfältig auf europäischer und nationaler Ebene, siehe dazu http://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Rechtsgrundlagen/rechtsgrundlagen_node.html

2 Proliferation = Verbreitung von atomaren, biologischen und chemischen Waffen

So können z. B. Schaltfunkenstrecken aus der Medizintechnik prinzipiell auch eingesetzt werden, um Kernsprengköpfe zu zünden.

Einige Staaten versuchen, solch strategisch relevantes Wissen zu erlangen und dieses gegebenenfalls gewinnbringend an andere Staaten weiterzugeben. Daher sollten auch Sie Ihre Augen vor den Risiken und Gefahren einer (un-)bewussten Mitwirkung nicht verschließen (Proliferationsrisiko).

Auch zivile Forschungs- und Tätigkeitsbereiche können Einfallstore für proliferationsrelevante Informationsgewinnung und hierauf aufbauende militärische und/oder terroristische Aktivitäten bieten.

4 Listen relevanter Güter, einschließlich Software und Technologien

Auf internationaler Ebene werden u. a. Listen besonders kritischer Güter abgestimmt. Deren einheitliche Kontrolle soll gewährleisten, dass diese nicht zu einem MVW-Programm (Massenvernichtungswaffenprogramm) beitragen.

Exporte dieser Güter („gelistete Güter“) benötigen daher eine Genehmigung, auch z. B. im Rahmen von Forschungsvorhaben oder -kooperationen. Diese Genehmigungspflicht betrifft auch den Know-how-Transfer und damit die Weitergabe von Forschungserkenntnissen über Technologie, wenn diese entscheidend zur Entwicklung, Herstellung oder Verwendung eines gelisteten Gutes notwendig sind und potenziell genutzt werden könnten. Jedoch unterfällt nicht automatisch jede Auslandskooperation von deutschen Forschungseinrichtungen den Genehmigungspflichten und selbst wenn, ist diese in der Regel genehmigungsfähig. Eine Ablehnung ergeht grds. nur dann, wenn kritische Güter an einen kritischen Empfänger/Endverwender geliefert werden sollen.

Unabhängig von Motivation und Zielrichtung der Forschung gilt – auch, wenn ein Projekt auf den ersten Blick harmlos und zivil aussieht:

Die Verantwortung dafür, die Verbreitung von MVW und die ungehinderte Verbreitung von konventionellen Rüstungsgütern zu verhindern, tragen wir gemeinsam! Jeder muss den ihm möglichen Beitrag hierzu leisten. Diese Verantwortung ist nicht delegierbar.

Das BAFA ist Ihnen bei Fragen zur Antragstellung gerne behilflich.

5 Kennen Sie das Missbrauchpotential ihrer eigenen Forschung?

Arbeiten Sie in einem der folgenden Bereiche?[3]:

- Biologie einschließlich Biotechnologie und Medizin
- Chemie, Biochemie
- Physik
- Nukleartechnik
- Energie- und Umwelttechnik
- Informations- und Kommunikationstechnologie
- Elektrotechnik
- Luft- und Raumfahrt, sowie Verkehrstechnik
- Maschinenbau
- Werkstofftechnik
- Verfahrenstechnik

3 Diese Aufstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Diese Wissensgebiete bzw. damit verbundenes Know-how weisen eine maßgebliche Exportrelevanz auf. Hier können Staaten versucht sein, an Wissen zu gelangen, das ihnen die Herstellung oder die Ausbringung von MVW oder konventioneller Rüstung erlaubt oder zumindest erleichtert. Die zunehmende Bedrohung mit Massenvernichtungsmitteln durch den internationalen Terrorismus ist ebenfalls eine ernst zu nehmende Gefahr.

Jede/r WissenschaftlerIn, jede Forschungseinrichtung muss seine/ihre jeweilige Eigenverantwortung im Bereich der Exportkontrolle wahrnehmen. Dies betrifft einerseits die Ausfuhr von Waren (z. B. Laborequipment, Testausrüstung), dabei insbesondere auch die Ausfuhr von verkörperter Technologie (in E-Mails, auf Datenträgern, in Clouds etc.), sowie andererseits die unverkörperte („intangible“) Weitergabe von Wissen, den Know-how-Transfer, also die sog. „Technische Unterstützung“.

Je innovativer Ihre Forschung ist, umso wichtiger ist es, dass Sie sich Gedanken über mögliche theoretische Verwendungen im Zusammenhang mit MVW machen.

In diesem Zusammenhang kann theoretisch auch die Zusammenarbeit mit Gastwissenschaftlern am eigenen Institut betroffen sein. Der freie Zugang zu westlichen Hochschulen und anderen wissenschaftlich-technischen Institutionen für WissenschaftlerInnen, StudentenInnen und TechnikerInnen aus proliferationsrelevanten Staaten ermöglicht diesen, ein fundiertes Grundlagenwissen im Hochtechnologie-Bereich zu erwerben und abzuzweigen. Dieser Wissenstransfer kann für die Proliferationsstaaten oftmals die potentielle Grundlage zur Erlangung einer wissenschaftlichen und technischen Unabhängigkeit in sensitiven Bereichen bilden.

Der bekannteste Fall eines Missbrauchs solchen Wissens ist der des sog. Khan-Netzwerks: A.Q. Khan wurde nach seiner Ausbildung an europäischen Universitäten durch Weitergabe von einschlägigem Wissen und entsprechender Technologie schließlich als „Vater der pakistanischen Atombombe“ bekannt.

Unabhängig davon, ob Waren oder Technologie ins Ausland versendet werden, sind auch die sog. personenbezogenen Sanktionen (auch Finanzsanktionen oder, umgangssprachlich, „Terrorlisten“ genannt) zu berücksichtigen. Diese verbieten es, bestimmten, in den Sanktionslisten aufgeführten Personen unmittelbar oder mittelbar Gelder oder Vermögenswerte jeglicher Art („wirtschaftliche Ressourcen“) zur Verfügung zu stellen. Für Forschungseinrichtungen heißt das, dass sie sicherstellen müssen, dass Personen, mit denen sie eine Zusammenarbeit eingehen, nicht von den Sanktionslisten erfasst sind.

6 Wissenschaftsfreiheit

Die grundgesetzlich garantierte Wissenschaftsfreiheit entbindet nicht von der Einhaltung der außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften. Bei der Exportkontrolle geht es dabei nicht um eine Zensur wissenschaftlicher Forschung oder Veröffentlichungen, sondern allein um die Verhinderung eines hoch sicherheitsrelevanten Missbrauchs, wenn sensitive Güter oder Wissen ins Ausland transferiert werden.

WissenschaftlerInnen und Forschungseinrichtungen haben dieselben gesetzlichen Vorschriften einzuhalten, wie die produzierende Industrie. Wenn Waren ausgeführt werden, z. B. durch die Mitnahme/Versendung von Messgeräten, oder Informationen weitergegeben werden, z. B. durch die Übermittlung von Messergebnissen, besteht für jeden Ausführer bzw. den Informationsvermittler die Pflicht zu prüfen, ob für seine Handlung zuvor eine behördliche Genehmigung erforderlich ist.

Vorsicht!

Weder eine Zivilklausel in den Statuten Ihrer Forschungseinrichtung, noch die Freiheit der Forschung an sich entbinden Sie von der Exportkontrolle! Auch Ihre persönliche Motivation oder wer Ihnen die finanziellen Forschungsmittel zur Verfügung stellt und zu welchem Zweck Sie forschen, ist unerheblich.

Dabei kann der Export von Technologie allerdings – im Gegensatz zur Ausfuhr von Waren – oftmals von Ausnahmetatbeständen profitieren: wenn das Wissen bereits vorher „öffentlich zugänglich“ (public domain) ist oder es sich nicht um angewandte Forschung, sondern vielmehr um „Grundlagenforschung“ handelt, dann ist dessen Export in der Regel von einer Genehmigungspflicht ausgenommen. Hier kommt die vom Grundgesetz garantierte Wissenschaftsfreiheit zum Tragen.



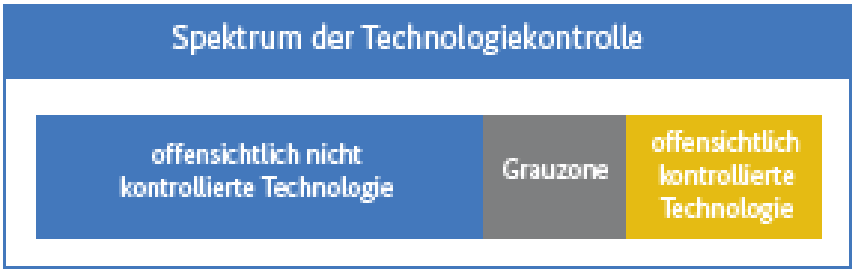
Ob Ihre Forschungsergebnisse wirklich frei an jeden und überall hin weitergegeben werden können, müssen Sie eigenverantwortlich bewerten! Die Wissenschaftsfreiheit entbindet nicht von der Pflicht, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiungen zu prüfen.

Berücksichtigen Sie hierbei allerdings, dass die Begrifflichkeiten auseinanderfallen können: Ihre naturwissenschaftliche Einstufung eines Forschungsprojekts als sog. „Grundlagenforschung“ muss nicht automatisch mit der außenwirtschaftsrechtlichen Einstufung übereinstimmen. So handelt es sich z. B. bei Forschung, die mit Mitteln aus der Industrie finanziert wird, in aller Regel nicht um wissenschaftliche Grundlagenforschung im Sinne des Außenwirtschaftsrechts. Das BAFA ist Ihnen bei Abgrenzungsfragen gerne behilflich.



7 Vorbeugen und Verhinderung von Missbrauch

Um beurteilen zu können, ob Sie eine Genehmigung brauchen, oder ob die oben genannten Ausnahmen greifen, müssen Sie zunächst feststellen, ob ein Teil Ihrer Forschung überhaupt kontrolliert ist oder nicht. Denn nicht alle Güter, Software und Technologie werden kontrolliert. Ein Großteil von Forschungsvorhaben ist mitunter nicht von exportkontrollrechtlichen Genehmigungspflichten oder Verboten betroffen:



Wesentlich ist, dass Sie den offensichtlich nicht von der Exportkontrolle erfassten Teil Ihrer Forschung eigenverantwortlich herausfiltern können. In Fällen, die der Grauzone unterfallen, etwa ob Ihre Güter (z. B. Proben, Modelle, etc.) oder Technologie überhaupt den internationalen Kontrolllisten unterfallen, können Sie gerne den Kontakt zum BAFA suchen.

Informationen für den Forschungsbereich zum Umgang mit Exportkontrolle sowie zu den betroffenen Gütern und Technologien etc. finden Sie im BAFA Handbuch „Exportkontrolle und Academia“. Einen ganz allgemeinen Überblick über Exportkontrolle bietet Ihnen auch die BAFA Publikation „Exportkontrolle und das BAFA“.

Das genannte Handbuch sowie Merkblatt finden Sie auf der Internetseite des BAFA www.ausfuhrkontrolle.info.

Diese Materialien sollten zunächst eigenverantwortlich prüfen, bevor Sie sich mit einer konkreten Frage an das BAFA wenden. Eine vollständige Delegation Ihrer „Betroffenheitsanalyse“ an das BAFA ist nicht möglich.

Allgemeine Informationen zum Thema Exportkontrolle, nebst einer umfangreichen Kommentierung des BAFA und sämtlichen Rechtsvorschriften finden Sie im „Handbuch der deutschen Exportkontrolle – HADDEX“, das (ebenso wie die Veröffentlichung „Praxis der Exportkontrolle“) durch den Bundesanzeiger Verlag vertrieben wird.

Nähere Informationen zum HADDEX finden Sie auf der Internetseite des BAFA unter:

http://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Arbeitshilfen/arbeitshilfen_node.html.

Zu der „Verantwortung in der Wissenschaft“ gehört es, das BAFA erst nach eigener Vorprüfung zu befassen, wenn tatsächlich Anlass für eine BAFA-Prüfung besteht.

8 Warnhinweise

Wirksame Exportkontrolle ist nur durch aktive Zusammenarbeit und Unterstützung aller Betroffenen möglich. Forschungseinrichtungen sollten daher sensibel sein für Verdachtsmomente, die auf eine mögliche (unabsichtliche) Verwicklung in Proliferationsvorhaben hindeuten. Eine besondere – aber nicht ausschließliche – Aufmerksamkeit gilt dabei Ländern, von denen bekannt ist oder bei denen vermutet wird, dass sie sich um proliferationsrelevantes technisches Wissen bemühen.
Anfragen oder Aufträge zur Lieferung von Gütern oder zur Erbringung technischer Unterstützungsleistungen sowie Bewerbungen oder Teilnahmeersuchen für bestimmte Veranstaltungen sollten Sie einer genauen Prüfung unterziehen, wenn sich aus der Person des Anfragenden Verdachtsmomente für eine

mögliche missbräuchliche Nutzung technischen Wissens ergeben.

Sie sollten weiterhin eine genaue Prüfung durchführen, wenn verdächtige Verhaltensmuster, insbesondere im Hinblick auf die Geschäftsanbahnung sowie die inhaltliche Ausgestaltung der Geschäftsvorgänge erkennbar sind. Das gilt auch für unübliche „Freundschaftsdienste".

Es ist nicht die Aufgabe und das Ziel des BAFA, den wissenschaftlichen Technologieaustausch zu blockieren, sondern über mögliche Genehmigungspflichten zu informieren und Ihnen in diesem komplexen Rechtsgebiet Hilfestellungen zu geben. Denn Fakt ist, dass sich einige Länder unvermindert bemühen, durch eine missbräuchliche Nutzung wissenschaftlicher Kooperationen Kenntnisse zu erlangen, die dann in der Entwicklung und Herstellung von MVW oder anderen Rüstungsprojekten verwendet werden.

Hilfestellung und Beispiele für Verdachtsmomente begründet durch die Person des Anfragenden und durch „unübliche" Verhaltensmuster finden Sie im „Handbuch Exportkontrolle und Academia" im Modul 1.

Das Handbuch finden Sie auf der Internetseite des BAFA
www.ausfuhrkontrolle.info.

Die Verhinderung von Proliferation ist unsere gemeinsame Aufgabe! Sie sind als Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verantwortlich für die Einhaltung der Exportkontrollvorschriften rund um Ihre eigene Arbeit. Prüfen Sie Ihre Vorhaben darauf, ob sie genehmigungspflichtig sind. Dabei helfen Ihnen die Publikationen des BAFA.

Wenden Sie sich bei Fragen zunächst an die interne Exportkontrollstelle Ihrer Einrichtung. Wenn Sie weitere konkrete Unterstützung benötigen und Ihr Vorhaben nach interner Prüfung genehmigungspflichtig ist, kontaktieren Sie das BAFA.

9 Wettbewerbsvorteil Exportkontrolle

Ist es für Sie auch von Vorteil, gute Exportkontrolle zu betreiben?

Ja, denn es sprechen viele Gründe für einen verantwortungsvollen Umgang mit Exportkontrolle in Wissenschaft und Forschung. Das gilt unabhängig davon, ob Sie sich diese Frage als einzelne(r) WissenschaftlerIn, oder Forschungseinrichtung stellen.

Pluspunkte effektiver Exportkontrolle in Ihrer Forschungseinrichtung:

- Eine Exzellenz ohne die Einhaltung gesetzlicher Pflichten ist nicht machbar. Exportkontrolle gehört zu den heute unverzichtbaren Compliance-Standards.

- Verstöße und Reputationsschäden können nachhaltig vermieden werden. Zweifel im Zusammenhang mit der Frage der „Zuverlässigkeit in Punkto Exportkontrolle“ sollten nicht aufkommen. So sind Sie auch besser vorbereitet auf mögliche behördliche Überprüfungen durch dritte Stellen.

- Verantwortungen werden transparent, die Verhaltenssicherheit und der Schutz vor strafrechtlichen Haftungsfragen können wachsen.

- Internationale Kooperationsfähigkeit wird auch durch eine effektive interne Exportkontrolle positiv flankiert.

- Fragen der „ethischen Verantwortung“ (wie etwa im Rahmen von EU-Projekten Horizon 2020) über Folgen des eigenen Handelns können verlässlicher bewerten werden, wenn auch die rechtlichen Grenzen klarer sind.



Einige der renommiertesten Universitäten der Welt wie z. B. Harvard, das MIT, die Universität Tokio oder die ETH Zürich haben interne Exportkontrollprogramme entwickelt[1].

1 https://vpr.harvard.edu/pages/export-controls-policies-and-procedures https://osp.mit.edu/compliance/export-control

10 Und nun?

Interne Exportkontrolle in Forschungseinrichtungen ist unverzichtbar. Zur Unterstützung hat das BAFA ein Handbuch als Einstieg in das komplexe Thema „Exportkontrolle und Academia“ entwickelt. Nutzen Sie dieses, um Exportkontrolle in Ihrer Forschungseinrichtung zu etablieren und zu optimieren sowie um sich inhaltlichen Fragestellungen anzunehmen.

Informieren Sie sich in den Publikationen und Veranstaltungen des BAFA, auch speziell für den Bereich Academia, sprechen Sie mit den Exportkontrollbeauftragten Ihrer eigenen Forschungseinrichtung.

Sie erreichen uns:

In Ihrer Universität/Forschungseinrichtung können Sie sich informieren bei:	Beim BAFA erreichen Sie die Projektstelle „Outreach to Academia“ unter:
	E-Mail: academia@bafa.bund.de Telefon: +49 (0)6196 908 0

BAFA Information

Alle Veröffentlichungen des BAFA, Gesetzes- und Verordnungstexte, Aktuelles und weiterführende Informationen finden Sie unter www.bafa.de.

Spezielle Hinweise für den Forschungsbereich zum Umgang mit Exportkontrolle, interner Organisation, betroffenen Tätigkeitsbereichen/Technologien etc. finden Sie im BAFA Handbuch „Exportkontrolle und Academia“ auf der Internetseite des BAFA www.ausfuhrkontrolle.info.

Zu dieser über die gesetzlichen Pflichten hinausgehenden Verantwortung hat die Wissenschaftswelt selbst bereits Empfehlungen herausgegeben, u. a.:

Gemeinsamer Ausschuss zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung:

https://www.leopoldina.org/ueber-uns/kooperationen_gemeinsamer-ausschuss-dual-use/

Deutsche Forschungsgemeinschaft zum Thema Wissenschaftsfreiheit und Wissenschaftsverantwortung:

http://www.dfg.de/dfg_magazin/forschungspolitik/wissenschaftsfreiheit_wissenschaftsverantwortung/index.html

European Research Counil: „Ethics self assessment" für Projekte unter Horizon 2020[1]:

https://erc.europa.eu/sites/default/files/document/file/EthicsSelfAssessment-StepByStep.pdf

1 European Research Council: „Ethics self-assessment" für Projekte unter Horizon 2020: https://erc.europa.eu/sites/default/files/document/file/EthicsSelfAssessmentStepByStep.pdf

I

(Gesetzgebungsakte)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EU) 2021/821 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 20. Mai 2021

über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck
(Neufassung)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ([1]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates ([2]) wurde mehrfach und erheblich geändert. Aus Gründen der Klarheit, der Wirksamkeit und der Effizienz empfiehlt es sich, im Rahmen der anstehenden Änderungen die genannte Verordnung neu zu fassen.

(2) Mit dieser Verordnung soll sichergestellt werden, dass die Union und ihre Mitgliedstaaten im Bereich der Güter mit doppeltem Verwendungszweck allen einschlägigen Erwägungen in vollem Umfang Rechnung tragen. Zu den einschlägigen Erwägungen gehören internationale Verpflichtungen und Zusagen, Verpflichtungen im Rahmen einschlägiger Sanktionen, Erwägungen der nationalen Außen- und Sicherheitspolitik, einschließlich derjenigen, die im Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP des Rates ([3]), unter anderem in Bezug auf die Menschenrechte, enthalten sind, sowie Erwägungen zur beabsichtigten Endverwendung und zur Gefahr einer Umlenkung. Mit dieser Verordnung zeigt die Union, dass sie entschlossen ist, solide rechtliche Vorgaben in Bezug auf Güter mit doppeltem Verwendungszweck aufrechtzuhalten sowie den Austausch einschlägiger Informationen zu stärken und für mehr Transparenz zu sorgen. Bei Gütern für digitale Überwachung sollten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten insbesondere das Risiko berücksichtigen, dass sie im Zusammenhang mit interner Repression oder der Begehung schwerwiegender Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht verwendet werden.

(3) Mit dieser Verordnung sollen auch die den Ausführern, insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), zur Verfügung zu stellenden Leitlinien in Bezug auf verantwortungsvolle Verfahren gestärkt werden, ohne jedoch die globale Wettbewerbsfähigkeit der Ausführer von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck oder anderer verbundener Wirtschaftszweige oder Forschungseinrichtungen, die in einem Mitgliedstaat ansässig oder niedergelassen sind, zu beeinträchtigen.

([1]) Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 25. März 2021 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 10. Mai 2021.

([2]) Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates vom 5. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (ABl. L 134 vom 29.5.2009, S. 1).

([3]) Gemeinsamer Standpunkt 2008/944/GASP des Rates vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern (ABl. L 335 vom 13.12.2008, S. 99).

(4) In der Resolution 1540 (2004), die am 28. April 2004 angenommen wurde, hat der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen beschlossen, dass alle Staaten wirksame Maßnahmen ergreifen und durchsetzen müssen, um einzelstaatliche Kontrollen zur Verhütung der Verbreitung von nuklearen, chemischen oder biologischen Waffen und ihren Trägersystemen einzurichten, einschließlich angemessener Kontrollen über verwandtes Material, verwandte Ausrüstungen und Technologie. Auch die einschlägigen internationalen Übereinkommen wie das Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen („Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen" oder CWÜ) und das Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen („Übereinkommen über das Verbot biologischer Waffen und von Toxinwaffen" oder BWÜ) fordern solche Kontrollen, welche auch den im Rahmen multilateraler Ausfuhrkontrollregelungen eingegangenen Verpflichtungen entsprechen.

(5) Ein wirksames gemeinsames Ausfuhrkontrollsystem für Güter mit doppeltem Verwendungszweck ist daher erforderlich, um sicherzustellen, dass die internationalen Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten und der Union, insbesondere hinsichtlich der Nichtverbreitung sowie des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in der jeweiligen Region und der Achtung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts, eingehalten werden.

(6) In der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen vom 12. Dezember 2003 (MVW-Strategie der EU) wird das Engagement der Union für strenge nationale und international koordinierte Ausfuhrkontrollen hervorgehoben.

(7) Ausführer, Vermittler, Erbringer technischer Unterstützung oder andere einschlägige Interessenträger leisten einen entscheidenden Beitrag zum übergeordneten Ziel von Handelskontrollen. Damit sie im Einklang mit dieser Verordnung handeln können, muss als Teil eines internen Programms für rechtskonformes Verhalten („internal compliance programme" – ICP) die Bewertung der Risiken im Zusammenhang mit Transaktionen, die unter diese Verordnung fallen, im Rahmen von transaktionsbezogenen Screening-Maßnahmen, auch bekannt als Grundsatz der Sorgfaltspflicht, durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang sind bei der Entwicklung und Umsetzung der ICP insbesondere Größe und Organisationsstruktur des jeweiligen Ausführers zu berücksichtigen.

(8) Um dem Risiko zu begegnen, dass gewisse aus dem Zollgebiet der Union ausgeführte nicht gelistete Güter für digitale Überwachung durch Personen missbraucht werden könnten, die an der Anordnung oder Begehung schwerwiegender Verletzungen der Menschenrechte oder des humanitären Völkerrechts beteiligt oder dafür verantwortlich sind, ist es angezeigt, die Ausfuhr solcher Güter zu kontrollieren. Die damit verbundenen Risiken beziehen sich insbesondere auf Fälle, in denen Güter für digitale Überwachung speziell so konstruiert sind, dass sie das Eindringen in Informations- und Telekommunikationssysteme oder eine entsprechende tiefgreifende Datenpaketanalyse („deep-packet inspection") ermöglichen, um natürliche Personen durch Überwachung, Extraktion, Erhebung oder Analyse von Daten, einschließlich biometrischer Daten, aus diesen Systemen verdeckt zu überwachen. Güter, die für eine rein kommerzielle Anwendung verwendet werden, etwa Rechnungsstellung, Marketing, Qualitätsdienste, Nutzerzufriedenheit oder Netzsicherheit, gelten im Allgemeinen als nicht mit derartigen Risiken behaftet.

(9) Im Hinblick auf eine wirksamere Kontrolle der Ausfuhr nicht gelisteter Güter für digitale Überwachung ist es von wesentlicher Bedeutung, die Anwendung von „Catch-all-Kontrollen" in diesem Bereich weiter zu harmonisieren. Zu diesem Zweck sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, derartige Kontrollen zu unterstützen, indem sie untereinander und mit der Kommission Informationen austauschen, insbesondere über technologische Entwicklungen von Gütern für digitale Überwachung, und indem sie bei der Anwendung derartiger Kontrollen Wachsamkeit walten lassen, um einen Austausch auf Unionsebene zu fördern.

(10) Um die Union in die Lage zu versetzen, rasch auf den schwerwiegenden Missbrauch bestehender Technologien oder auf neue Risiken im Zusammenhang mit neu entstehenden Technologien zu reagieren, sollte ein Mechanismus eingeführt werden, der es den Mitgliedstaaten ermöglicht, ihre Reaktionen zu koordinieren, wenn ein neues Risiko ermittelt wird. Im Anschluss an diese Koordinierung sollten Initiativen zur Einführung gleichwertiger Kontrollen auf multilateraler Ebene ergriffen werden, um die Reaktion auf das festgestellte Risiko auszuweiten.

(11) Die Übertragung von Software und Technologie mit doppeltem Verwendungszweck mittels elektronischer Medien, Telefax und Telefon nach Bestimmungszielen außerhalb des Zollgebiets der Union sollte ebenfalls kontrolliert werden. Zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes für die Ausführer und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sollten für bestimmte Transaktionen, etwa Übertragungen in eine Cloud, Allgemein- oder Globalgenehmigungen oder harmonisierte Auslegungen der jeweiligen Bestimmungen vorgesehen werden.

(12) Angesichts der wichtigen Rolle der Zollbehörden bei der Durchsetzung von Ausfuhrkontrollen sollten die in dieser Verordnung verwendeten Begriffe soweit wie möglich mit den Begriffsbestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates [4] (im Folgenden „Zollkodex der Union") übereinstimmen.

[4] Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

(13) An der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck können verschiedene Personenkategorien beteiligt sein, darunter natürliche Personen wie Dienstleister, Forscher, Berater und Personen, die Güter mit doppeltem Verwendungszweck elektronisch übertragen. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass sich all diese Personen der Risiken bewusst sind, die mit der Ausfuhr und der Bereitstellung technischer Unterstützung in Bezug auf sensible Güter verbunden sind. Insbesondere wissenschaftliche Einrichtungen und Forschungseinrichtungen sind im Zusammenhang mit der Ausfuhrkontrolle mit besonderen Herausforderungen konfrontiert, unter anderem im Zusammenhang mit ihrem allgemeinen Engagement für den freien Austausch von Ideen, dem Umstand, dass ihre Forschungsarbeit häufig mit Spitzentechnologien verbunden ist, ihren Organisationsstrukturen und dem internationalen Charakter ihres wissenschaftlichen Austauschs. Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten erforderlichenfalls die Wissenschafts- und Forschungsgemeinschaft sensibilisieren und ihnen maßgeschneiderte Leitlinien für die Bewältigung dieser besonderen Herausforderungen zur Verfügung stellen. Im Einklang mit multilateralen Ausfuhrkontrollregelungen sollte bei der Durchführung von Kontrollen soweit wie möglich ein gemeinsamer Ansatz in Bezug auf bestimmte Bestimmungen vorgesehen werden, insbesondere in Bezug auf die wissenschaftsbezogenen Ausnahmebereiche für „wissenschaftliche Grundlagenforschung“ und „allgemein zugängliche“ Informationen.

(14) Die Definition des Begriffs des ”Vermittlers” sollte dahingehend überarbeitet werden, dass auch juristische Personen und Personenvereinigungen erfasst werden, die nicht in einem Mitgliedstaat ansässig oder niedergelassen sind und Vermittlungstätigkeiten vom Zollgebiet der Union aus erbringen.

(15) Im Vertrag von Lissabon wird präzisiert, dass die Erbringung von technischer Unterstützung unter die Zuständigkeit der Union fällt, wenn sie Grenzüberschreitungen umfasst. Es ist daher angezeigt, eine Definition des Begriffs „technische Unterstützung“ einzuführen und zu präzisieren, welche Kontrollen für ihre Erbringung gelten. Der Wirksamkeit und Kohärenz halber sollten die Kontrollen der Erbringung von technischer Unterstützung darüber hinaus vereinheitlicht werden.

(16) Wie in der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 sollte es möglich sein, dass die Behörden der Mitgliedstaaten die Durchfuhr von Nicht-Unionsgütern mit doppeltem Verwendungszweck unter bestimmten Umständen verbieten können, wenn sie aufgrund nachrichtendienstlicher Erkenntnisse oder von Erkenntnissen aus anderen Quellen den begründeten Verdacht hegen, dass die Güter ganz oder teilweise für die militärische Endverwendung in einem Land, gegen das ein Waffenembargo verhängt wurde, oder für die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen oder ihren Trägersystemen bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(17) Die Nebenbestimmungen und Voraussetzungen für Genehmigungen sollten gegebenenfalls vereinheitlicht werden, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und sicherzustellen, dass die Kontrollen im gesamten Zollgebiet der Union kohärent und wirksam angewandt werden. Hierfür muss auch sichergestellt sein, dass in allen Kontrollsituationen eindeutig feststeht, welche Behörde der Mitgliedstaaten zuständig ist. Für Entscheidungen über Einzelgenehmigungen, Globalgenehmigungen oder nationale Allgemeingenehmigungen für die Ausfuhr, über Genehmigungen für die Erbringung von Vermittlungstätigkeiten und technischer Unterstützung, über die Durchfuhr von Nicht-Unionsgütern mit doppeltem Verwendungszweck und über Genehmigungen für die Verbringung von in Anhang IV aufgeführten Gütern mit doppeltem Verwendungszweck innerhalb des Zollgebiets der Union sind die nationalen Behörden zuständig.

(18) Als Beitrag zur Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen für die Ausführer und im Interesse einer wirksameren Anwendung der Kontrollen sollten Leitlinien für interne Programme für rechtskonformes Verhalten eingeführt werden. In diesen Leitlinien sollte den Unterschieden in Größe, Ressourcen, Tätigkeitsbereichen und anderen Merkmalen und Bedingungen von Ausführern und ihren Tochtergesellschaften, etwa konzerninternen Strukturen und Standards für die Einhaltung der Vorschriften, Rechnung getragen werden, um so einem „Einheitsmodellansatz“ vorzubeugen und jeden Ausführer dabei zu unterstützen, seine eigenen Lösungen im Hinblick auf die Einhaltung der Vorschriften und die Wettbewerbsfähigkeit zu finden. Ausführer, die auf Globalgenehmigungen für die Ausfuhr zurückgreifen, sollten ein ICP anwenden, es sei denn, die zuständige Behörde erachtet dies aufgrund anderer Umstände, die sie bei der Bearbeitung des vom jeweiligen Ausführer eingereichten Antrags auf Erteilung einer Globalgenehmigung für die Ausfuhr berücksichtigt hat, für nicht notwendig.

(19) Es sollten zusätzliche allgemeine Ausfuhrgenehmigungen der Union eingeführt werden, um den Verwaltungsaufwand für Unternehmen, insbesondere KMU, und Behörden zu verringern und gleichzeitig ein angemessenes Maß an Kontrollen der betreffenden Güter mit den entsprechenden Bestimmungszielen sicherzustellen. Erforderlichenfalls können die Mitgliedstaaten Ausführern Leitlinien für die Anwendung von Allgemeingenehmigungen zur Verfügung stellen. Außerdem können die Mitgliedstaaten auch nationale allgemeine Ausfuhrgenehmigungen für Ausfuhren mit geringem Risiko einführen, wenn sie dies für erforderlich erachten. Eine Genehmigung für Großprojekte sollte ebenfalls eingeführt werden, um die Genehmigungsbedingungen an die besonderen Bedürfnisse der Industrie anzupassen.

(20) Die Kommission sollte in enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und Interessenträgern Leitlinien und/oder Empfehlungen für bewährte Verfahren zur Unterstützung der praktischen Anwendung der Kontrollen ausarbeiten. Bei der Ausarbeitung der Leitlinien und/oder Empfehlungen sollte die Kommission dem Informationsbedarf von KMU gebührend Rechnung tragen.

(21) Gemeinsame Listen von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, von Bestimmungszielen und Leitlinien sind wesentliche Bestandteile einer wirksamen Ausfuhrkontrollregelung.

(22) Mitgliedstaaten, die nationale Kontrolllisten gemäß der vorliegenden Verordnung erstellen, sollten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten über diese Listen in Kenntnis setzen. Außerdem sollen die Mitgliedstaaten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten über jede Entscheidung unterrichten, eine Genehmigung für eine Ausfuhr zu verweigern, für die auf der Grundlage einer nationalen Kontrollliste eine Genehmigung erforderlich ist.

(23) Damit die Union auf veränderte Umstände bei der Bewertung der Sensitivität von Ausfuhren im Rahmen von allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen der Union sowie auf Entwicklungen in Technologie und Handel rasch reagieren kann, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) Rechtsakte zur Änderung der Anhänge I, II und IV dieser Verordnung zu erlassen. Entscheidungen zur Aktualisierung der gemeinsamen Liste von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die der Ausfuhrkontrolle unterliegen, in Anhang I sollten im Einklang mit den Auflagen und Verpflichtungen stehen, die Mitgliedstaaten oder die Union als Mitglieder der jeweiligen internationalen Nichtverbreitungsregime und als Mitglieder multilateraler Ausfuhrkontrollregelungen oder durch die Ratifizierung einschlägiger internationaler Verträge übernommen haben. Wenn die Änderung von Anhang I Güter mit doppeltem Verwendungszweck betrifft, die auch in Anhang II oder IV aufgeführt sind, sollten diese Anhänge entsprechend geändert werden. Bei Entscheidungen zur Aktualisierung der gemeinsamen Liste von Gütern und Bestimmungszielen in Anhang II Abschnitte A bis H sollten die in dieser Verordnung festgelegten Bewertungskriterien berücksichtigt werden. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung ([5]) niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

(24) Die Kommission sollte die Aktualisierungen des Anhangs I mittels delegierter Rechtsakte in allen Amtssprachen der Union veröffentlichen.

(25) Die Kommission sollte eine Zusammenstellung der in den Mitgliedstaaten geltenden nationalen Kontrolllisten in allen Amtssprachen der Union veröffentlichen und auf dem neuesten Stand halten.

(26) Einzelstaatliche Vorschriften und Beschlüsse, die Ausfuhren von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck betreffen, sollten im Rahmen der gemeinsamen Handelspolitik, insbesondere der Verordnung (EU) 2015/479 des Europäischen Parlaments und des Rates ([6]) erlassen werden. Durch einen angemessenen Informationsaustausch und Konsultationen zu einzelstaatlichen Vorschriften und Beschlüssen sollte sichergestellt werden, dass die Kontrollen im gesamten Zollgebiet der Union wirksam und kohärent angewandt werden.

(27) Das Bestehen eines gemeinsamen Kontrollsystems ist eine Voraussetzung für den freien Verkehr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck innerhalb des Zollgebiets der Union.

(28) Gemäß Artikel 36 AEUV und gemäß den eingegangenen internationalen Verpflichtungen behalten die Mitgliedstaaten das Recht, die Verbringung von bestimmten Gütern mit doppeltem Verwendungszweck innerhalb des Zollgebiets der Union zum Schutz der öffentlichen Ordnung und der öffentlichen Sicherheit Kontrollen zu unterziehen. Die Liste der Güter, deren Verbringung innerhalb der Union Kontrollen unterliegt, in Anhang IV sollte regelmäßig unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklung der zugrunde liegenden internationalen Verpflichtungen und der Entwicklung in Technologie und Handel im Hinblick auf die Bedenklichkeit der Verbringungen überprüft werden. Bei Entscheidungen zur Aktualisierung der gemeinsamen Liste von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die der Ausfuhrkontrolle unterliegen, in Anhang IV sollten die Interessen der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der öffentlichen Ordnung und Sicherheit nach Artikel 36 AEUV berücksichtigt werden.

(29) Am 22. September 1998 haben die Mitgliedstaaten und die Kommission Zusatzprotokolle zu den jeweiligen Übereinkünften über Sicherungsmaßnahmen zwischen den Mitgliedstaaten, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Internationalen Atomenergie-Organisation unterzeichnet, in denen die Mitgliedstaaten unter anderem verpflichtet werden, Informationen in Bezug auf genau festgelegte Ausrüstung und nichtnukleares Material bereitzustellen. Kontrollen der Verbringungen innerhalb der Union sollten es der Union und ihren Mitgliedstaaten ermöglichen, ihre Verpflichtungen aufgrund dieser Übereinkommen zu erfüllen.

([5]) ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

([6]) Verordnung (EU) 2015/479 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015 über eine gemeinsame Ausfuhrregelung (ABl. L 83 vom 27.3.2015, S. 34).

(30) Um eine unionsweit einheitliche und kohärente Durchführung der Kontrollen zu erreichen, ist es angezeigt, den Umfang der Konsultation und des Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission auszuweiten und Instrumente zur Unterstützung der Entwicklung eines gemeinsamen Ausfuhrkontrollnetzwerks in der gesamten Union zu schaffen, etwa elektronische Genehmigungsverfahren, technische Sachverständigengruppen und einen Mechanismus zur Koordinierung der Durchsetzung. Es ist besonders wichtig sicherzustellen, dass Ausführer, Vermittler, Erbringer technischer Unterstützung und andere relevante Interessenträger, die von dieser Verordnung betroffen sind, einschließlich der Industrie und Organisationen der Zivilgesellschaft, soweit angemessen von der Koordinierungsgruppe „Güter mit doppeltem Verwendungszweck" und den technischen Sachverständigengruppen konsultiert werden.

(31) Auch wenn die Zollbehörden im Einklang mit den Zollvorschriften der Union über ein Risikomanagementsystem bestimmte Informationen mit anderen Zollbehörden austauschen, ist es außerdem angezeigt, eine enge Zusammenarbeit zwischen den Genehmigungs- und den Zollbehörden sicherzustellen.

(32) Es ist angezeigt, klarzustellen, dass die Verarbeitung und der Austausch von Informationen, soweit personenbezogene Daten betroffen sind, den geltenden Regeln zum Schutz natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Verkehr derartiger Daten gemäß den Verordnungen (EU) 2016/679 ([7]) und (EU) 2018/1725 ([8]) des Europäischen Parlaments und des Rates entsprechen sollten.

(33) Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass vertrauliche Informationen geschützt werden, insbesondere gemäß den Beschlüssen (EU, Euratom) 2015/443 ([9]) und (EU, Euratom) 2015/444 ([10]) der Kommission und dem Übereinkommen zwischen den im Rat vereinigten Mitgliedstaaten der Europäischen Union über den Schutz von Verschlusssachen, die im Interesse der Europäischen Union ausgetauscht werden ([11]). Dazu gehört insbesondere die Verpflichtung, den Geheimhaltungsgrad von Verschlusssachen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Herausgebers weder herabzustufen noch aufzuheben. Alle sensiblen Informationen, die nicht als Verschlusssache eingestuft sind, oder Informationen, die vertraulich zur Verfügung gestellt werden, sollten von den Behörden entsprechend behandelt werden.

(34) Die Einbindung des Privatsektors, insbesondere von KMU, und Transparenz sind wesentliche Elemente einer wirksamen Ausfuhrkontrollregelung. Es ist daher angezeigt, dafür zu sorgen, dass die Anwendung dieser Verordnung durch erforderlichenfalls ständig weiterentwickelte Leitlinien unterstützt und ein Jahresbericht der Union über die Anwendung der Kontrollen veröffentlicht wird.

(35) Der Jahresbericht der Union über die Anwendung der Kontrollen sollte einschlägige Informationen über die Erteilung von Genehmigungen und die Durchsetzung der Kontrollen gemäß dieser Verordnung enthalten, wobei der Notwendigkeit, den Schutz der Vertraulichkeit bestimmter Daten zu gewährleisten, gebührend Rechnung getragen werden sollte, insbesondere wenn die Veröffentlichung von Daten zu den Genehmigungen von den Mitgliedstaaten vorgebrachte Bedenken hinsichtlich der nationalen Sicherheit betreffen könnte oder Geschäftsgeheimnisse gefährden könnte und es Anbietern aus Drittländern ermöglichen könnte, von den Mitgliedstaaten getroffene restriktive Entscheidungen über Genehmigungen zu unterlaufen.

(36) Um sicherzustellen, dass diese Verordnung ordnungsgemäß angewandt wird, sollte jeder Mitgliedstaat Maßnahmen treffen, um den zuständigen Behörden die erforderlichen Befugnisse einzuräumen.

(37) Im Einklang mit der MVW-Strategie der EU sollte jeder Mitgliedstaat wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen festlegen, die bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung zu verhängen sind. Es ist ebenfalls angezeigt, Bestimmungen zur Unterstützung einer wirksamen Durchsetzung der Kontrollen einzuführen, unter anderem durch einen Mechanismus zur Koordinierung der Durchsetzung.

([7]) Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

([8]) Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

([9]) Beschluss (EU, Euratom) 2015/443 der Kommission vom 13. März 2015 über Sicherheit in der Kommission (ABl. L 72 vom 17.3.2015, S. 41).

([10]) Beschluss (EU, Euratom) 2015/444 der Kommission vom 13. März 2015 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen (ABl. L 72 vom 17.3.2015, S. 53).

([11]) ABl. C 202 vom 8.7.2011, S. 13.

(38) Der Zollkodex der Union enthält unter anderem Bestimmungen über die Ausfuhr und Wiederausfuhr von Waren. Durch die vorliegende Verordnung werden Befugnisse im Rahmen und nach Maßgabe des Zollkodex der Union und seiner Durchführungsbestimmungen in keiner Weise eingeschränkt.

(39) Ausfuhrkontrollen tragen zur internationalen Sicherheit bei und wirken sich auf den Handel mit Drittländern aus. Es ist daher angezeigt, den Dialog und die Zusammenarbeit mit Drittländern auszubauen, um zur Schaffung weltweit gleicher Wettbewerbsbedingungen beizutragen und die internationale Sicherheit zu erhöhen. Insbesondere sollten die Mitgliedstaaten und die Kommission ihren Beitrag zu den Tätigkeiten multilateraler Ausfuhrkontrollregelungen verstärken. Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten diese Regelungen auch dabei unterstützen, effektive Ausfuhrkontrollen als globales Fundament und Modell für international bewährte Verfahren und als wichtiges Instrument zur Gewährleistung von Frieden und Stabilität auf internationaler Ebene zu entwickeln. Um gleiche Wettbewerbsbedingungen auf multilateraler Ebene zu gewährleisten, sollten Beiträge geleistet werden, wenn alle Mitgliedstaaten ein neues Risiko im Bereich der Cybersicherheit festgestellt haben.

(40) Diese Verordnung gilt unbeschadet des Delegierten Beschlusses der Kommission vom 15. September 2015 zur Ergänzung des Beschlusses Nr. 1104/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([12]), in dem besondere Regeln für die Kontrolle der Ausfuhren von Gütern für den öffentlich regulierten Dienst (Public Regulated Service, PRS) im Rahmen des Programms Galileo festgelegt werden.

(41) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

GEGENSTAND UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Mit dieser Verordnung wird eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung, der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck festgelegt.

Artikel 2

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Güter mit doppeltem Verwendungszweck“ Güter einschließlich Datenverarbeitungsprogramme (Software) und Technologie, die sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke verwendet werden können; darin eingeschlossen sind Güter, die zur Konstruktion, Entwicklung, Herstellung oder zum Einsatz von nuklearen, chemischen oder biologischen Waffen oder ihren Trägersystemen verwendet werden können, einschließlich aller Güter, die sowohl für nichtexplosive Zwecke als auch für jedwede Form der Unterstützung bei der Herstellung von Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern verwendet werden können;

2. „Ausfuhr“

   a) ein Ausfuhrverfahren im Sinne des Artikels 269 des Zollkodex der Union;

   b) eine Wiederausfuhr im Sinne des Artikels 270 des Zollkodex der Union; eine Wiederausfuhr liegt auch vor, wenn während einer Durchfuhr durch das Zollgebiet der Union gemäß Nummer 11 des vorliegenden Artikels eine summarische Ausgangsanmeldung abzugeben ist, da sich die endgültige Bestimmung der Güter geändert hat;

   c) eine passive Veredelung im Sinne von Artikel 259 des Zollkodex der Union; oder

([12]) Beschluss Nr. 1104/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Regelung des Zugangs zum öffentlichen regulierten Dienst, der von dem weltweiten Satellitennavigationssystem bereitgestellt wird, das durch das Programm Galileo eingerichtet wurde (ABl. L 287 vom 4.11.2011, S. 1).

d) die Übertragung von Software oder Technologie mittels elektronischer Medien wie Telefax, Telefon, elektronischer Post oder sonstiger elektronischer Träger nach einem Bestimmungsziel außerhalb des Zollgebiets der Union; dies beinhaltet auch das Bereitstellen solcher Software oder Technologie in elektronischer Form für natürliche oder juristische Personen oder für Personenvereinigungen außerhalb des Zollgebiets der Union; dies beinhaltet auch die mündliche Weitergabe von Technologie, wenn die Technologie über ein Sprachübertragungsmedium beschrieben wird.

3. ‚Ausführer'

a) jede natürliche oder juristische Person oder jede Personenvereinigung, die zum Zeitpunkt der Entgegennahme der Ausfuhranmeldung oder Wiederausfuhranmeldung oder einer summarischen Ausgangsanmeldung Vertragspartner des Empfängers im Drittland ist und über die Versendung der Güter aus dem Zollgebiet der Union bestimmt; wurde kein Ausfuhrvertrag geschlossen oder handelt der Vertragspartner nicht für sich selbst, so gilt als Ausführer, wer über die Versendung der Güter aus dem Zollgebiet der Union tatsächlich bestimmt; oder

b) jede natürliche oder juristische Person oder jede Personenvereinigung, die entscheidet, Software oder Technologie mittels elektronischer Medien wie Telefax, Telefon, elektronischer Post oder sonstiger elektronischer Träger nach einem Bestimmungsziel außerhalb des Zollgebiets der Union zu übertragen oder diese Software und Technologie in elektronischer Form natürlichen oder juristischen Personen oder Personenvereinigungen außerhalb des Zollgebiets der Union bereitzustellen.

Stehen nach dem Ausfuhrvertrag die Verfügungsrechte über die Güter mit doppeltem Verwendungszweck einer außerhalb des Zollgebiets der Union ansässigen oder niedergelassenen Person zu, so gilt die in dem Zollgebiet der Union ansässige oder niedergelassene Vertragspartei als Ausführer;

c) wenn die Buchstaben a oder b nicht anwendbar sind, die natürliche Person, die die zur Ausfuhr bestimmten Güter mit doppeltem Verwendungszweck befördert, wenn sich diese Güter mit doppeltem Verwendungszweck im Sinne von Artikel 1 Absatz 19 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission ([13]) in ihrem persönlichen Gepäck befinden.

4. „Ausfuhranmeldung" eine Rechtshandlung, durch die eine natürliche oder juristische Person oder eine Personenvereinigung in der vorgeschriebenen Form und Weise den Willen bekundet, Güter mit doppeltem Verwendungszweck nach Nummer 1 zu einem Ausfuhrverfahren anzumelden;

5. „Wiederausfuhranmeldung" eine Rechtshandlung im Sinne von Artikel 5 Nummer 13 des Zollkodex der Union;

6. „summarischen Ausgangsanmeldung" eine Rechtshandlung im Sinne von Artikel 5 Nummer 10 des Zollkodex der Union;

7. „Vermittlungstätigkeiten"

a) die Aushandlung oder das Herbeiführen von Transaktionen zum Kauf, zum Verkauf oder zur Lieferung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck von einem Drittland in ein anderes Drittland, oder

b) den Verkauf oder Kauf von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die sich in Drittländern befinden, zwecks Verbringung in ein anderes Drittland.

Für die Zwecke der vorliegenden Verordnung ist die ausschließliche Erbringung von Hilfeleistungen von dieser Definition ausgeschlossen. Als Hilfsleistung gelten Beförderung, Finanzdienstleistungen, Versicherung oder Rückversicherung oder allgemeine Werbung oder Verkaufsförderung;

8. „Vermittler" jede natürliche oder juristische Person oder jede Personenvereinigung, die vom Zollgebiet der Union aus Vermittlungstätigkeiten bezüglich des Gebiets eines Drittlandes erbringt;

9. „technische Unterstützung" jede technische Hilfe im Zusammenhang mit Reparaturen, Entwicklung, Herstellung, Montage, Erprobung, Wartung oder jeder anderen technischen Dienstleistung; technische Unterstützung kann in Form von Anleitung, Beratung, Ausbildung, Weitergabe von praktischen Kenntnissen oder Fertigkeiten oder in Form von Beratungsdiensten erfolgen und schließt auch Unterstützung mittels elektronischer Träger, telefonische Unterstützung sowie jede Form von Unterstützung in verbaler Form ein;

10. „Erbringer technischer Unterstützung"

a) jede natürliche oder juristische Person oder jede Personenvereinigung, die vom Zollgebiet der Union aus technische Unterstützung bezüglich des Gebietes eines Drittlandes erbringt;

([13]) Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 1).

b) jede natürliche oder juristische Person oder jede Personenvereinigung, die in einem Mitgliedstaat ansässig oder niedergelassen ist und innerhalb des Gebiets eines Drittlandes technische Unterstützung erbringt; oder

c) jede natürliche oder juristische Person oder jede Personenvereinigung, die in einem Mitgliedstaat ansässig oder niedergelassen ist und einer in einem Drittland ansässigen Person, die sich zeitweise im Zollgebiet der Union aufhält, technische Unterstützung erbringt;

11. „Durchfuhr“ die Beförderung von Nicht-Unionsgütern mit doppeltem Verwendungszweck in und durch das Zollgebiet der Union zu einem Bestimmungsziel außerhalb des Zollgebiets der Union, wenn:

a) für diese Güter ein externes Versandverfahren gemäß Artikel 226 des Zollkodex der Union angewandt wird und sie durch das Zollgebiet der Union lediglich durchgeführt werden;

b) diese Güter in einer Freizone umgeladen oder direkt aus einer Freizone wiederausgeführt werden;

c) diese Güter sich in der vorübergehenden Verwahrung befinden und unmittelbar aus einem Verwahrungslager wiederausgeführt werden; oder

d) diese Güter das Zollgebiet der Union an Bord desselben Schiffes oder Flugzeugs, mit dem sie auf dieses Gebiet gelangt sind, ohne vorheriges Abladen wieder verlassen;

12. „Einzelausfuhrgenehmigung“ die einem bestimmten Ausführer erteilte Genehmigung für die Lieferung eines oder mehrerer Güter mit doppeltem Verwendungszweck an einen Endverwender oder Empfänger in einem Drittland;

13. „Globalausfuhrgenehmigung“ die einem bestimmten Ausführer erteilte Genehmigung für eine Art oder Kategorie von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die für die Ausfuhr zu einem oder mehreren genau bestimmten Endverwendern und/oder in ein oder mehrere genau festgelegte Drittländer gültig sein kann;

14. „Genehmigung für Großprojekte“ die einem bestimmten Ausführer für eine Art oder Kategorie von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck erteilte Einzelausfuhrgenehmigung oder Globalausfuhrgenehmigung, die für die Ausfuhr zu einem oder mehreren genau bestimmten Endverwendern in ein oder mehrere genau festgelegte Drittländer zum Zweck der Durchführung eines genau bestimmten Großprojekts gültig sein kann;

15. „allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union“ eine Ausfuhrgenehmigung für Ausfuhren in bestimmte Bestimmungsländer, die allen Ausführern zur Verfügung steht, die die in Anhang II Abschnitte A bis H aufgeführten Nebenbestimmungen und Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser Genehmigung erfüllen;

16. „nationale allgemeine Ausfuhrgenehmigung“ eine Ausfuhrgenehmigung, die in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften in Einklang mit Artikel 12 Absatz 6 und Anhang III Abschnitt C festgelegt ist;

17. „Zollgebiet der Union“ das Zollgebiet der Union im Sinne des Artikels 4 des Zollkodex der Union;

18. „Nicht-Unionsgüter mit doppeltem Verwendungszweck“ Güter, die den Status von Nicht-Unionswaren im Sinne des Artikels 5 Nummer 24 des Zollkodex der Union haben;

19. „Waffenembargo“ ein Waffenembargo aufgrund eines Beschlusses des Rates oder eines vom Rat festgelegten Gemeinsamen Standpunkts oder einer Entscheidung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) oder ein Waffenembargo aufgrund einer verbindlichen Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen;

20. „Güter für digitale Überwachung“ Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die besonders dafür konstruiert sind, die verdeckte Überwachung natürlicher Personen durch Überwachung, Extraktion, Erhebung oder Analyse von Daten aus Informations- und Telekommunikationssystemen zu ermöglichen;

21. „internes Programm für rechtskonformes Verhalten“ oder „ICP“ (”internal compliance programme”) laufende wirksame, geeignete und verhältnismäßige Strategien und Verfahren, die von Ausführern angenommen werden, um die Einhaltung der Bestimmungen und Ziele dieser Verordnung und der Bedingungen der gemäß dieser Verordnung erteilten Genehmigungen zu fördern, unter anderem Maßnahmen im Rahmen der Sorgfaltspflicht zur Bewertung der Risiken im Zusammenhang mit der Ausfuhr der Güter zu Endverwendern und Endverwendungen;

22. „im Wesentlichen identischer Vorgang“ einen Vorgang, der Güter mit im Wesentlichen denselben Parametern oder technischen Eigenschaften wie ein anderer Vorgang betrifft und an dem dieselben Endverwender oder Empfänger wie an diesem anderen Vorgang beteiligt sind.

KAPITEL II

ANWENDUNGSBEREICH

Artikel 3

(1) Die Ausfuhr von in Anhang I aufgeführten Gütern mit doppeltem Verwendungszweck ist genehmigungspflichtig.

(2) Gemäß Artikel 4, 5, 9 oder 10 kann auch für die Ausfuhr von bestimmten, nicht in Anhang I aufgeführten Gütern mit doppeltem Verwendungszweck nach allen oder bestimmten Bestimmungszielen eine Genehmigung vorgeschrieben werden.

Artikel 4

(1) Die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I aufgeführt sind, ist genehmigungspflichtig, wenn der Ausführer von der zuständigen Behörde davon unterrichtet worden ist, dass die betreffenden Güter ganz oder teilweise bestimmt sind oder bestimmt sein können:

a) zur Verwendung im Zusammenhang mit der Entwicklung, der Herstellung, der Handhabung, dem Betrieb, der Wartung, der Lagerung, der Ortung, der Identifizierung oder der Verbreitung von chemischen, biologischen oder Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern oder zur Entwicklung, Herstellung, Wartung oder Lagerung von Flugkörpern für derartige Waffen;

b) für eine militärische Endverwendung, wenn gegen das Käuferland oder Bestimmungsland ein Waffenembargo verhängt wurde; für die Zwecke dieses Buchstaben bezeichnet "militärische Endverwendung":

   i) den Einbau in militärische Güter, die in der Militärgüterliste von Mitgliedstaaten aufgeführt sind;

   ii) die Verwendung von Herstellungs-, Test- oder Analyseausrüstung sowie Bestandteilen hierfür für die Entwicklung, die Herstellung oder die Wartung von militärischen Gütern, die in der Militärgüterliste von Mitgliedstaaten aufgeführt sind; oder

   iii) die Verwendung von unfertigen Erzeugnissen in einer Anlage für die Herstellung von militärischen Gütern, die in der Militärgüterliste von Mitgliedstaaten aufgeführt sind;

c) für die Verwendung als Bestandteile von militärischen Gütern, die in der nationalen Militärgüterliste aufgeführt sind und aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ohne Genehmigung oder unter Verstoß gegen eine aufgrund der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats erteilte Genehmigung ausgeführt wurden.

(2) Ist einem Ausführer bekannt, dass Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die er ausführen möchte, die nicht in Anhang I aufgeführt sind, ganz oder teilweise für eine der Verwendungen im Sinne des Absatzes 1 dieses Artikels bestimmt sind, so unterrichtet der Ausführer die zuständige Behörde davon. Diese zuständige Behörde entscheidet, ob die Ausfuhr dieser Güter genehmigungspflichtig sein soll.

(3) Ein Mitgliedstaat kann einzelstaatliche Rechtsvorschriften erlassen oder beibehalten, mit denen für die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I aufgeführt sind, eine Genehmigungspflicht vorgeschrieben wird, wenn der Ausführer Grund zu der Annahme hat, dass diese Güter ganz oder teilweise für eine der Verwendungen im Sinne des Absatzes 1 dieses Artikels bestimmt sind oder bestimmt sein könnten.

(4) Ein Mitgliedstaat, der gemäß Absatz 1, 2 oder 3 eine Genehmigungspflicht vorschreibt, teilt dies unverzüglich seinen Zollbehörden und anderen relevanten nationalen Behörden mit und übermittelt den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission die einschlägigen Informationen zu der jeweiligen Genehmigungspflicht, insbesondere zu den betroffenen Gütern und Endverwendern, es sei denn, er erachtet es angesichts der Art des Vorgangs oder der Sensibilität der betreffenden Informationen als nicht angezeigt, dies zu tun.

(5) Die Mitgliedstaaten berücksichtigen die gemäß Absatz 4 erhaltenen Information gebührend und unterrichten ihre Zollbehörden und anderen zuständigen nationalen Behörden entsprechend.

(6) Um eine Prüfung aller geltenden Ablehnungen durch die Mitgliedstaaten zu ermöglichen, gelten Artikel 16 Absätze 1, 2 und 5 bis 7 für Fälle im Zusammenhang mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I aufgeführt sind.

(7) Jeder nach diesem Artikel erforderliche Informationsaustausch erfolgt im Einklang mit den rechtlichen Anforderungen in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten, wirtschaftlich sensibler Informationen oder geschützter verteidigungspolitischer, außenpolitischer oder nationaler Sicherheitsinformationen. Ein derartiger Informationsaustausch erfolgt über sichere elektronische Mittel, einschließlich des in Artikel 23 Absatz 6 genannten System.

(8) Diese Verordnung lässt das Recht der Mitgliedstaaten unberührt, einzelstaatliche Maßnahmen gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2015/479 zu ergreifen.

Artikel 5

(1) Die Ausfuhr von Gütern für digitale Überwachung, die nicht in Anhang I aufgeführt sind, ist genehmigungspflichtig, wenn der Ausführer von der zuständigen Behörde davon unterrichtet worden ist, dass die betreffenden Güter ganz oder teilweise für eine Verwendung im Zusammenhang mit interner Repression und/oder der Begehung schwerwiegender Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(2) Ist einem Ausführer aufgrund von im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht erlangten Erkenntnissen bekannt, dass Güter für digitale Überwachung, die der Ausführer ausführen möchte, die nicht in Anhang I aufgeführt sind, ganz oder teilweise für eine der Verwendungen im Sinne des Absatzes 1 dieses Artikels bestimmt sind, so unterrichtet der Ausführer die zuständige Behörde davon. Diese zuständige Behörde entscheidet, ob die Ausfuhr dieser Güter genehmigungspflichtig sein soll. Die Kommission und der Rat stellen den Ausführern Leitlinien gemäß Artikel 26 Absatz 1 zur Verfügung.

(3) Ein Mitgliedstaat kann einzelstaatliche Rechtsvorschriften erlassen oder beibehalten, mit denen für die Ausfuhr von Gütern für digitale Überwachung, die nicht in Anhang I aufgeführt sind, eine Genehmigungspflicht vorgeschrieben wird, wenn der Ausführer Grund zu der Annahme hat, dass diese Güter ganz oder teilweise für eine der Verwendungen im Sinne des Absatzes 1 dieses Artikels bestimmt sind oder bestimmt sein könnten.

(4) Ein Mitgliedstaat, der gemäß Absatz 1, 2 oder 3 eine Genehmigungspflicht vorschreibt, teilt dies unverzüglich seinen Zollbehörden und anderen relevanten nationalen Behörden mit und übermittelt den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission die einschlägigen Informationen zu der jeweiligen Genehmigungspflicht, insbesondere zu den betroffenen Gütern und Einrichtungen, es sei denn, er erachtet es angesichts der Art des Vorgangs oder der Sensibilität der betreffenden Informationen als nicht angezeigt, dies zu tun.

(5) Die Mitgliedstaaten berücksichtigen die gemäß Absatz 4 erhaltenen Information gebührend und überprüfen sie innerhalb von 30 Arbeitstagen anhand der in Absatz 1 genannten Kriterien. Sie unterrichten ihre Zollbehörden und anderen zuständigen nationalen Behörden entsprechend. In Ausnahmefällen kann jeder Mitgliedstaat die Verlängerung der 30-tägigen Frist beantragen. Die Verlängerung darf jedoch 30 Arbeitstage nicht überschreiten.

(6) Teilen alle Mitgliedstaaten einander und der Kommission mit, dass für im Wesentlichen identische Vorgänge eine Genehmigungspflicht vorgeschrieben werden sollte, so veröffentlicht die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, Informationen über die Güter für digitale Überwachung und gegebenenfalls die Bestimmungsziele, für die Genehmigungspflichten gelten, wie von den Mitgliedstaaten zu diesem Zweck mitgeteilt.

(7) Die Mitgliedstaaten überprüfen die gemäß Absatz 6 veröffentlichten Informationen mindestens jährlich auf der Grundlage der von der Kommission bereitgestellten einschlägigen Informationen und Analysen. Teilen sich alle Mitgliedstaaten untereinander und der Kommission mit, dass die Veröffentlichung einer Genehmigungspflicht geändert oder erneuert werden sollte, so ändert oder erneuert die Kommission die gemäß Absatz 6 im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlichten Informationen unverzüglich entsprechend.

(8) Um eine Prüfung aller geltenden Ablehnungen durch die Mitgliedstaaten zu ermöglichen, gelten Artikel 16 Absätze 1, 2 und 5 bis 7 für Fälle im Zusammenhang mit Gütern für digitale Überwachung, die nicht in Anhang I aufgeführt sind.

(9) Jeder nach diesem Artikel erforderliche Informationsaustausch erfolgt im Einklang mit den rechtlichen Anforderungen in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten, wirtschaftlich sensibler Informationen oder geschützter verteidigungspolitischer, außenpolitischer oder nationaler Sicherheitsinformationen. Ein derartiger Informationsaustausch erfolgt über sichere elektronische Mittel, einschließlich des in Artikel 23 Absatz 6 genannten Systems.

(10) Die Mitgliedstaaten prüfen die Möglichkeit, die Aufnahme von nach Absatz 6 des vorliegenden Artikels veröffentlichten Gütern in die geeigneten internationalen Nichtverbreitungsregime oder Ausfuhrkontrollregelungen zu unterstützen, um die Kontrollen auszuweiten. Die Kommission legt Analysen der gemäß Artikel 23 Absatz 2 und Artikel 26 Absatz 2 erhobenen einschlägigen Daten vor.

(11) Diese Verordnung lässt das Recht der Mitgliedstaaten unberührt, einzelstaatliche Maßnahmen gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2015/479 zu ergreifen.

Artikel 6

(1) Die Erbringung von Vermittlungstätigkeiten in Bezug auf Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die in Anhang I aufgeführt sind, ist genehmigungspflichtig, wenn der Vermittler von der zuständigen Behörde darüber unterrichtet worden ist, dass die betreffenden Güter ganz oder teilweise für eine der Verwendungen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(2) Möchte ein Vermittler Vermittlungstätigkeiten für in Anhang I aufgeführte Güter mit doppeltem Verwendungszweck erbringen und ist ihm bekannt, dass diese Güter ganz oder teilweise für eine der Verwendungen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 bestimmt sind, so unterrichtet der Vermittler die zuständige Behörde davon. Diese zuständige Behörde entscheidet, ob die Erbringung dieser Vermittlungstätigkeiten genehmigungspflichtig sein soll.

(3) Ein Mitgliedstaat kann die Anwendung von Absatz 1 auf nicht in der Liste aufgeführte Güter mit doppeltem Verwendungszweck ausweiten.

(4) Ein Mitgliedstaat kann einzelstaatliche Rechtsvorschriften erlassen oder beibehalten, mit denen für Vermittlungstätigkeiten im Zusammenhang mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, eine Genehmigungspflicht vorgeschrieben wird, wenn der Vermittler Grund zu der Annahme hat, dass diese Güter für eine der Verwendungen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1bestimmt sind oder bestimmt sein könnten.

(5) Artikel 9 Absätze 2, 3 und 4 gelten für die in den Absätzen 3 und 4 des vorliegenden Artikels genannten einzelstaatlichen Maßnahmen.

Artikel 7

(1) Die Durchfuhr von Nicht-Unionsgütern mit doppeltem Verwendungszweck, die in Anhang I aufgeführt sind, kann von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sich die Güter befinden, jederzeit verboten werden, wenn die Güter ganz oder teilweise für eine der Verwendungen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(2) Bevor sie eine Entscheidung über ein Durchfuhrverbot trifft, kann die zuständige Behörde in Einzelfällen eine Genehmigungspflicht für die betreffende Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die in Anhang I aufgeführt sind, vorschreiben, wenn die Güter ganz oder teilweise für eine der Verwendungen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 bestimmt sind oder bestimmt sein können. Erfolgt die Durchfuhr durch das Hoheitsgebiet mehrerer Mitgliedstaaten, so kann die zuständige Behörde jedes einzelnen betroffenen Mitgliedstaats die Durchfuhr durch sein Hoheitsgebiet untersagen.

Die zuständige Behörde kann für die natürliche oder juristische Person oder die Personenvereinigung, die Vertragspartner des Empfängers im Drittland ist und über die Versendung der Güter, die durch das Zollgebiet der Union befördert werden, bestimmt, eine Genehmigungspflicht vorschreiben.

Ist die natürliche oder juristische Person oder die Personenvereinigung nicht im Zollgebiet der Union ansässig oder niedergelassen, kann die zuständige Behörde die Genehmigungspflicht für folgende Akteure vorschreiben:

a) den Anmelder im Sinne von Artikel 5 Nummer 15 des Zollkodex der Union;

b) den Beförderer im Sinne von Artikel 5 Nummer 40 des Zollkodex der Union; oder

c) die natürliche Person, die die durchgeführten Güter mit doppeltem Verwendungszweck befördert, wenn sich diese Güter mit doppeltem Verwendungszweck im persönlichen Gepäck dieser Person befinden.

(3) Ein Mitgliedstaat kann die Anwendung von Absatz 1 auf nicht gelistete Güter mit doppeltem Verwendungszweck ausweiten.

(4) Artikel 9 Absätze 2, 3 und 4 gelten für die in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannten einzelstaatlichen Maßnahmen.

Artikel 8

(1) Die Erbringung von technischer Unterstützung im Zusammenhang mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die in Anhang I aufgeführt sind, ist genehmigungspflichtig, wenn der Erbringer der technischen Unterstützung von der zuständigen Behörde darüber unterrichtet worden ist, dass die betreffenden Güter ganz oder teilweise für eine der Verwendungen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(2) Möchte ein Erbringer technischer Unterstützung technische Unterstützung für in Anhang I aufgeführte Güter mit doppeltem Verwendungszweck erbringen, und ist ihm bekannt, dass diese Güter ganz oder teilweise für eine der Verwendungen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 bestimmt sind, so unterrichtet der Erbringer von technischer Unterstützung die zuständige Behörde davon. Diese zuständige Behörde entscheidet, ob diese technische Unterstützung genehmigungspflichtig sein soll.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die technische Unterstützung

a) innerhalb des Gebiets eines der in Anhang II Abschnitt A Teil 2 aufgeführten Länder oder in das jeweilige Gebiet oder für eine in einem der in Anhang II Abschnitt A Teil 2 aufgeführten Länder ansässige Person erbracht wird;

b) in Form einer Weitergabe von allgemein zugänglichen Informationen oder Informationen aus dem Bereich der wissenschaftlichen Grundlagenforschung im Sinne der Allgemeinen Technologie-Anmerkung oder der Nukleartechnologie-Anmerkung in Anhang I erfolgt;

c) von Behörden oder Dienststellen eines Mitgliedstaats im Rahmen ihrer hoheitlichen Aufgaben erbracht wird;

d) für die Streitkräfte eines Mitgliedstaats auf der Grundlage der ihnen übertragenen Aufgaben erbracht wird;

e) für einen Zweck erbracht wird, der in den Ausnahmen für Güter des Trägertechnologie-Kontrollregimes (MTCR-Technologie) in Anhang IV genannt ist; oder

f) das unbedingt notwendige Minimum für Aufbau, Betrieb, Wartung (Überprüfung) oder Reparatur derjenigen Güter darstellt, für die eine Ausfuhrgenehmigung erteilt wurde.

(4) Ein Mitgliedstaat kann die Anwendung von Absatz 1 auf nicht gelistete Güter mit doppeltem Verwendungszweck ausweiten.

(5) Ein Mitgliedstaat kann einzelstaatliche Rechtsvorschriften erlassen oder beibehalten, mit denen für die Erbringung technischer Unterstützung eine Genehmigungspflicht vorgeschrieben wird, wenn der Erbringer technischer Unterstützung, der technische Unterstützung im Zusammenhang mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck erbringen möchte, Grund zu der Annahme hat, dass diese Güter für eine der Verwendungen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(6) Artikel 9 Absätze 2, 3 und 4 gelten für die in den Absätzen 4 und 5 des vorliegenden Artikels genannten einzelstaatlichen Maßnahmen.

Artikel 9

(1) Ein Mitgliedstaat kann die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I aufgeführt sind, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verhinderung von Terroranschlägen, oder aus Menschenrechtserwägungen untersagen oder hierfür eine Genehmigungspflicht vorschreiben.

(2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten unverzüglich über die gemäß Absatz 1 erlassenen Maßnahmen und geben dabei die genauen Gründe für diese Maßnahmen an. Handelt es sich bei der Maßnahme um die Erstellung einer nationalen Kontrollliste, so unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten auch über die Beschreibung der kontrollierten Güter.

(3) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten unverzüglich über alle Änderungen der gemäß Absatz 1 erlassenen Maßnahmen, einschließlich aller Änderungen ihrer nationalen Kontrolllisten.

(4) Die Kommission veröffentlicht die ihr gemäß den Absätzen 2 und 3 mitgeteilten Maßnahmen im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C. Die Kommission veröffentlicht gesondert, unverzüglich und in allen Amtssprachen der Union eine Zusammenstellung der in den Mitgliedstaaten geltenden nationalen Kontrolllisten. Sobald ein Mitgliedstaat Änderungen seiner nationalen Kontrollliste mitgeteilt hat, veröffentlicht die Kommission unverzüglich und in allen Amtssprachen der Union eine Aktualisierung der Zusammenstellung der in den Mitgliedstaaten geltenden nationalen Kontrolllisten.

Artikel 10

(1) Die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I aufgeführt sind, ist genehmigungspflichtig, wenn ein anderer Mitgliedstaat für die Ausfuhr dieser Güter auf der Grundlage einer nationalen Kontrollliste von Gütern, die dieser Mitgliedstaat gemäß Artikel 9 erlassen hat und die von der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 4 veröffentlicht wurde, eine Genehmigungspflicht vorschreibt und wenn der Ausführer von der zuständigen Behörde darüber unterrichtet worden ist, dass die betreffenden Güter ganz oder teilweise für Verwendungen bestimmt sind oder bestimmt sein können, die im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit, einschließlich der Verhütung terroristischer Handlungen, oder aus Menschenrechtserwägungen bedenklich sind.

(2) Lehnt ein Mitgliedstaat eine nach Absatz 1 erforderliche Genehmigung ab, so teilt er diese Entscheidung auch der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mit.

(3) Ein Mitgliedstaat, der gemäß Absatz 1 dieses Artikels für die Ausfuhr eines Gutes mit doppeltem Verwendungszweck, das nicht in Anhang I aufgeführt ist, eine Genehmigungspflicht vorschreibt, unterrichtet seine Zollbehörden und anderen relevanten nationalen Behörden unverzüglich über diese Genehmigungspflicht und teilt gegebenenfalls den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission einschlägige Informationen insbesondere zu den betroffenen Gütern und Endverwendern mit. Die anderen Mitgliedstaaten berücksichtigen diese Information gebührend und unterrichten ihre Zollbehörden und anderen zuständigen nationalen Behörden entsprechend.

Artikel 11

(1) Die Verbringung innerhalb der Union der in Anhang IV aufgeführten Güter mit doppeltem Verwendungszweck ist genehmigungspflichtig. Für die in Anhang IV Teil 2 aufgeführten Güter darf keine Allgemeingenehmigung erteilt werden.

(2) Ein Mitgliedstaat kann für die Verbringung von anderen Gütern mit doppeltem Verwendungszweck aus seinem Hoheitsgebiet in einen anderen Mitgliedstaat in den Fällen eine Genehmigungspflicht vorschreiben, in denen zum Zeitpunkt der Verbringung:

a) dem Verbringer oder der zuständigen Behörde bekannt ist, dass das endgültige Bestimmungsziel der betreffenden Güter außerhalb des Zollgebiets der Union liegt;

b) die Ausfuhr dieser Güter nach diesem endgültigen Bestimmungsziel einer Genehmigungspflicht gemäß Artikel 3, 4, 5, 9 oder 10 in dem Mitgliedstaat, aus dem die Güter verbracht werden sollen, unterliegt und für eine derartige Ausfuhr unmittelbar von seinem Hoheitsgebiet aus keine Allgemeingenehmigung oder Globalgenehmigung vorliegt; und

c) die Güter in dem Mitgliedstaat, in den sie verbracht werden sollen, keiner Verarbeitung oder Bearbeitung im Sinne des Artikels 60 Absatz 2 des Zollkodex der Union unterzogen werden sollen.

(3) Die Genehmigung für die Verbringung gemäß den Absätzen 1 und 2 wird in dem Mitgliedstaat beantragt, aus dem die Güter mit doppeltem Verwendungszweck verbracht werden sollen.

(4) In den Fällen, in denen die nachfolgende Ausfuhr der Güter mit doppeltem Verwendungszweck im Rahmen der Konsultationsverfahren gemäß Artikel 14 von dem Mitgliedstaat, aus dem die Güter verbracht werden sollen, bereits befürwortet wurde, wird die Genehmigung für die Verbringung dem Verbringer unverzüglich ausgestellt, es sei denn, die Umstände haben sich wesentlich geändert.

(5) Ein Mitgliedstaat, der Rechtsvorschriften erlässt, in denen eine Genehmigungspflicht gemäß Absatz 2 vorgeschrieben wird, unterrichtet die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten unverzüglich über die von ihm getroffenen Maßnahmen. Die Kommission veröffentlicht diese Angaben im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C.

(6) Die Durchführung der Maßnahmen gemäß den Absätzen 1 und 2 beinhaltet keine Durchführung von Kontrollen an den Binnengrenzen des Zollgebiets der Union, sondern lediglich Kontrollen, die als Teil der üblichen Kontrollverfahren in nichtdiskriminierender Weise im gesamten Zollgebiet der Union durchgeführt werden.

(7) Die Durchführung der Maßnahmen gemäß den Absätzen 1 und 2 darf nicht dazu, dass die Verbringung von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat strengeren Bedingungen unterliegt als die Ausfuhren der gleichen Güter nach Drittländern.

(8) Ein Mitgliedstaat kann in seinen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorschreiben, dass bei einer aus diesem Mitgliedstaat erfolgenden Verbringung von Gütern, die in Anhang I Kategorie 5 Teil 2, nicht aber in Anhang IV aufgeführt sind, innerhalb der Union der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats zusätzliche Angaben zu diesen Gütern vorzulegen sind.

(9) In den einschlägigen Geschäftspapieren in Bezug auf die Verbringung der in Anhang I aufgeführten Güter mit doppeltem Verwendungszweck innerhalb der Union ist ausdrücklich zu vermerken, dass diese Güter bei der Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Union einer Kontrolle unterliegen. Zu diesen Papieren zählen insbesondere Kaufverträge, Auftragsbestätigungen, Rechnungen oder Versandanzeigen.

KAPITEL III

AUSFUHRGENEHMIGUNG UND GENEHMIGUNG VON VERMITTLUNGSTÄTIGKEITEN UND TECHNISCHER UNTERSTÜTZUNG

Artikel 12

(1) Folgende Ausfuhrgenehmigungen werden mit dieser Verordnung geschaffen oder können gemäß dieser Verordnung erteilt werden:

a) Einzelausfuhrgenehmigungen;

b) Globalausfuhrgenehmigungen;

c) nationale allgemeine Ausfuhrgenehmigungen;

d) allgemeine Ausfuhrgenehmigungen der Union für Ausfuhren bestimmter Güter nach bestimmten Bestimmungszielen unter spezifischen Nebenbestimmungen und Voraussetzungen für die Verwendung gemäß Anhang II Abschnitte A bis H.

Die mit dieser Verordnung geschaffenen oder gemäß dieser Verordnung erteilten Genehmigungen gelten im gesamten Zollgebiet der Union.

(2) Einzelausfuhrgenehmigungen und Globalausfuhrgenehmigungen gemäß dieser Verordnung werden von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats erteilt, in dem der Ausführer ansässig oder niedergelassen ist.

Ist der Ausführer nicht im Zollgebiet der Union ansässig oder niedergelassen, so werden unbeschadet von Artikel 2 Nummer 3 Einzelausfuhrgenehmigungen gemäß dieser Verordnung von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats erteilt, in dem sich die Güter mit doppeltem Verwendungszweck befinden.

Alle Einzelgenehmigungen und Globalgenehmigungen für die Ausfuhr werden, wenn möglich, in elektronischer Form auf Formblättern erteilt, die mindestens alle Angaben nach den Mustern in Anhang III Abschnitt A in der dort vorgegebenen Reihenfolge enthalten.

(3) Einzelausfuhrgenehmigungen und Globalausfuhrgenehmigungen sind vorbehaltlich einer anderslautenden Entscheidung der zuständigen Behörde bis zu zwei Jahre gültig.

Die Gültigkeitsdauer von Genehmigungen für Großprojekte wird von der zuständigen Behörde festgelegt; sie beträgt jedoch nicht mehr als vier Jahre, außer in hinreichend begründeten Fällen, die sich aus der Laufzeit des Projekts ergeben.

(4) Die Ausführer übermitteln der zuständigen Behörde alle einschlägigen Angaben zu ihren Anträgen auf Erteilung von Einzelausfuhrgenehmigungen oder Globalausfuhrgenehmigungen, um diesen vollständige Angaben insbesondere über den Endverwender, das Bestimmungsland und die Endverwendung der ausgeführten Güter zukommen zu lassen.

Einzelausfuhrgenehmigungen sind von der Vorlage einer Endverbleibserklärung abhängig. Die zuständige Behörde kann bestimmte Anträge von der Verpflichtung zur Vorlage einer Endverbleibserklärung ausnehmen. Globalausfuhrgenehmigungen können gegebenenfalls von der Vorlage einer Endverbleibserklärung abhängig sein.

Ausführer, die Globalausfuhrgenehmigungen nutzen, haben über ein ICP zu verfügen, es sei denn, die zuständige Behörde erachtet dies aufgrund anderer Informationen, die sie bei der Bearbeitung des vom Ausführer eingereichten Antrags auf Erteilung einer Globalausfuhrgenehmigung berücksichtigt hat, für nicht notwendig.

Die Melde- und ICP-Anforderungen im Zusammenhang mit der Verwendung von Globalausfuhrgenehmigungen werden von den Mitgliedstaaten festgelegt.

Auf Antrag des Ausführers werden Globalgenehmigungen für die Ausfuhr, die mengenmäßige Beschränkungen enthalten, aufgeteilt.

(5) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bearbeiten Anträge auf Einzelgenehmigungen oder Globalgenehmigungen innerhalb einer Frist, die sich nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten richtet.

(6) Nationale allgemeine Ausfuhrgenehmigungen:

a) gelten nicht für Güter, die in Anhang II Abschnitt I aufgeführt sind;

b) werden entsprechend den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten bestimmt; sie können von allen Ausführern genutzt werden, die in dem Mitgliedstaat ansässig oder niedergelassen sind, der diese Genehmigungen erteilt, wenn sie die Anforderungen dieser Verordnung und der ergänzenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften erfüllen; sie werden gemäß den Angaben in Anhang III Abschnitt C ausgestellt;

c) werden nicht verwendet, wenn der Ausführer von der zuständigen Behörde davon unterrichtet worden ist, dass die betreffenden Güter ganz oder teilweise für eine der Verwendungen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 bestimmt sind oder bestimmt sein können, oder wenn dem Ausführer bekannt ist, dass die Güter für solche Verwendungszwecke bestimmt sind.

Nationale allgemeine Ausfuhrgenehmigungen können auch für Güter und Bestimmungsorte gelten, die Anhang II Abschnitte A bis H aufgeführt sind.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission unverzüglich über alle erteilten oder geänderten nationalen allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen. Die Kommission veröffentlicht derartige Mitteilungen im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C.

(7) Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Ausführer ansässig oder niedergelassen ist, kann die Verwendung von allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen der Union durch den Ausführer untersagen, wenn es berechtigte Zweifel in Bezug auf die Fähigkeit des Ausführers gibt, sich an eine solche Ausfuhrgenehmigung oder eine Bestimmung der Rechtsvorschriften zur Ausfuhrkontrolle zu halten.

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten tauschen Informationen über Ausführer aus, denen verboten wurde, eine allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union in Anspruch zu nehmen, es sei denn, die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Ausführer ansässig oder niedergelassen ist, stellt fest, dass der Ausführer nicht versuchen wird, Güter mit doppeltem Verwendungszweck über einen anderen Mitgliedstaat auszuführen. Für den Informationsaustausch wird das in Artikel 23 Absatz 6 genannte elektronische System genutzt.

Artikel 13

(1) Genehmigungen für die Erbringung von Vermittlungstätigkeiten und technischer Unterstützung gemäß Verordnung werden von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats erteilt, in dem der Vermittler oder der Erbringer der technischen Unterstützung ansässig oder niedergelassen ist. Ist der Vermittler oder der Erbringer der technischen Unterstützung nicht im Zollgebiet der Union ansässig oder niedergelassen, werden Genehmigungen für die Erbringung von Vermittlungstätigkeiten und technischer Unterstützung gemäß dieser Verordnung von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates, von dem aus die Vermittlertätigkeiten oder die technische Unterstützung erbracht werden sollen, erteilt.

(2) Genehmigungen für die Erbringung von Vermittlungstätigkeiten werden für eine vorgegebene Menge bestimmter Güter erteilt und geben den Standort, an dem sich die Güter im Ursprungsdrittland befinden, den Endverwender und den genauen Standort des Endverwenders unzweideutig an.

In den Genehmigungen für technische Unterstützung werden der Endverwender und der genaue Standort des Endverwenders unzweideutig angegeben.

Die Genehmigungen sind im gesamten Zollgebiet der Union gültig.

(3) Die Vermittler und die Erbringer von technischer Unterstützung übermitteln der zuständigen Behörde alle einschlägigen Informationen zu ihrem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß dieser Verordnung; dazu zählen insbesondere Angaben zum Standort, an dem sich die Güter mit doppeltem Verwendungszweck befinden, eine genaue Beschreibung der Güter, die betreffende Menge, die an der Transaktion beteiligten Dritte, das Bestimmungsland, der Endverwender in diesem Land und sein genauer Standort.

(4) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bearbeiten Anträge auf Genehmigungen für die Erbringung von Vermittlungstätigkeiten oder technischer Unterstützung innerhalb einer Frist, die sich nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten richtet.

(5) Alle Genehmigungen für die Erbringung von Vermittlungstätigkeiten und technischer Unterstützung werden, wenn möglich, in elektronischer Form auf Formblättern erteilt, die mindestens alle Angaben nach den Mustern in Anhang III Abschnitt B in der dort vorgegebenen Reihenfolge enthalten.

Artikel 14

(1) Wenn sich die Güter mit doppeltem Verwendungszweck, für die eine Einzelausfuhrgenehmigung beantragt wird, für ein in Anhang II Abschnitt A Teil 2 nicht aufgeführtes Bestimmungsziel oder – im Fall der im Anhang IV aufgeführten Güter mit doppeltem Verwendungszweck – für alle Bestimmungsziele in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten als dem oder denjenigen, in dem bzw. denen der Antrag gestellt wurde, befinden oder befinden werden, ist dies in dem Antrag anzugeben. Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Genehmigung beantragt wurde, konsultiert unverzüglich die zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten unter Übermittlung der einschlägigen Informationen. Für diese Konsultation wird das in Artikel 23 Absatz 6 genannte elektronische System genutzt. Die konsultierten Mitgliedstaaten teilen innerhalb von zehn Arbeitstagen etwaige Einwände gegen die Erteilung einer solchen Genehmigung mit, die den Mitgliedstaat, in dem der Antrag gestellt worden ist, binden.

Wenn innerhalb von zehn Arbeitstagen keine Einwände eingehen, so wird davon ausgegangen, dass die konsultierten Mitgliedstaaten keine Einwände haben.

In Ausnahmefällen kann jeder konsultierte Mitgliedstaat die Verlängerung der Zehntagesfrist beantragen. Die Verlängerung darf jedoch 30 Arbeitstage nicht überschreiten.

(2) Wenn eine Ausfuhr den wesentlichen Sicherheitsinteressen eines Mitgliedstaats schaden könnte, kann dieser einen anderen Mitgliedstaat ersuchen, keine Ausfuhrgenehmigung zu erteilen oder, wenn eine derartige Genehmigung bereits erteilt worden ist, um deren Ungültigkeitserklärung, Aussetzung, Abänderung, Rücknahme oder Widerruf ersuchen. Der Mitgliedstaat, an den ein solches Ersuchen gerichtet wird, nimmt mit dem ersuchenden Mitgliedstaat unverzüglich unverbindliche Konsultationen auf, die innerhalb von zehn Arbeitstagen abgeschlossen sein müssen. Entschließt sich der ersuchte Mitgliedstaat, die Genehmigung zu erteilen, hat er dies der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten über das in Artikel 23 Absatz 6 genannte elektronische System mitzuteilen.

Artikel 15

(1) Bei der Entscheidung, ob eine Genehmigung erteilt oder eine Durchfuhr gemäß dieser Verordnung verboten wird, berücksichtigen die Mitgliedstaaten alle einschlägigen Erwägungen, darunter:

a) die internationalen Verpflichtungen und Bindungen der Union und der Mitgliedstaaten, insbesondere die Verpflichtungen und Bindungen, die jeder Mitgliedstaat als Mitglied der jeweiligen internationalen Nichtverbreitungsregime und Ausfuhrkontrollregelungen oder durch die Ratifizierung einschlägiger internationaler Verträge übernommen hat;

b) ihre Verpflichtungen im Rahmen von Sanktionen, die aufgrund eines Beschlusses des Rates oder eines vom Rat festgelegten Gemeinsamen Standpunkts oder aufgrund einer Entscheidung der OSZE oder aufgrund einer verbindlichen Resolution des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen verhängt wurden;

c) Überlegungen der nationalen Außen- und Sicherheitspolitik, einschließlich der Aspekte, die vom Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP erfasst werden;

d) Überlegungen über die beabsichtigte Endverwendung und die Gefahr einer Umlenkung.

(2) Zusätzlich zu den in Absatz 1 festgelegten Kriterien berücksichtigen die Mitgliedstaaten bei der Prüfung eines Antrags auf Erteilung einer Globalausfuhrgenehmigung die Implementierung eines ICP durch den Ausführer.

Artikel 16

(1) Die zuständige Behörde kann in Übereinstimmung mit dieser Verordnung die Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung ablehnen und eine von ihr bereits erteilte Ausfuhrgenehmigung für ungültig erklären, aussetzen, abändern, zurücknehmen oder widerrufen. Im Fall der Ablehnung, der Ungültigkeitserklärung, der Aussetzung, der wesentlichen Einschränkung, der Rücknahme oder des Widerrufs einer Ausfuhrgenehmigung oder der Entscheidung, die geplante Ausfuhr nicht zu genehmigen, unterrichtet die zuständige Behörde die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten und die Kommission entsprechend und gibt die sachdienlichen Informationen an sie weiter. Hat die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats eine Ausfuhrgenehmigung ausgesetzt, so wird die abschließende Bewertung den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaten und der Kommission am Ende der Aussetzungsfrist mitgeteilt.

(2) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten überprüfen abgelehnte Genehmigungen, die gemäß Absatz 1 mitgeteilt wurden, binnen drei Jahren nach Mitteilung und widerrufen, ändern oder bestätigen sie. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten teilen die Ergebnisse der Überprüfung den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten und der Kommission so rasch wie möglich mit. Wird eine Ablehnung nicht widerrufen, behält sie ihre Gültigkeit und wird alle drei Jahre überprüft. Bei der dritten Überprüfung ist der betreffende Mitgliedstaat verpflichtet, die Gründe für die Beibehaltung der jeweiligen Ablehnung zu erläutern.

(3) Die zuständige Behörde unterrichtet die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten und die Kommission unverzüglich über von ihnen verhängte Verbote der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck nach Artikel 7. Diese Mitteilungen enthalten alle einschlägigen Informationen, einschließlich der Einstufung der Güter, ihrer technischen Parameter, des Bestimmungslandes und des Endverwenders.

(4) Die Absätze 1 und 2 des vorliegenden Artikels gelten auch für Genehmigungen für die Erbringung von Vermittlungstätigkeiten und technischer Unterstützung gemäß Artikel 13.

(5) Bevor die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats gemäß dieser Verordnung über die Erteilung einer Genehmigung oder über das Verbot einer Durchfuhr befindet, prüft sie alle gemäß dieser Verordnung erlassenen geltenden Ablehnungen oder Verbote der Durchfuhr von in Anhang I aufgeführten Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, um sich zu vergewissern, ob eine Genehmigung oder eine Durchfuhr von den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats für einen im Wesentlichen identischen Vorgang verweigert wurde. Dann konsultiert sie die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, die derartige Ablehnungen oder Durchfuhrverbote gemäß den Absätzen 1, 3 und 4 dieses Artikels erlassen haben.

Die zuständigen Behörden der konsultierten Mitgliedstaaten teilen innerhalb von zehn Arbeitstagen mit, ob sie den fraglichen Vorgang als einen im Wesentlichen identischen Vorgang erachten. Geht innerhalb von zehn Arbeitstagen keine Antwort ein, wird davon ausgegangen, dass die zuständigen Behörden der konsultierten Mitgliedstaaten den fraglichen Vorgang nicht als einen im Wesentlichen identischen Vorgang erachten.

Sind für die ordnungsgemäße Bewertung des fraglichen Vorgangs weitere Informationen erforderlich, so vereinbaren die zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten eine Verlängerung der Zehntagesfrist. Die Verlängerung darf jedoch 30 Arbeitstage nicht überschreiten.

Beschließt die zuständige Behörde nach diesen Konsultationen, eine Genehmigung zu erteilen oder die Durchfuhr zu gestatten, so unterrichtet sie die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten und die Kommission und machen dabei alle einschlägigen Informationen zur Begründung der Entscheidung.

(6) Alle gemäß diesem Artikel erforderlichen Mitteilungen erfolgen über sichere elektronische Mittel, einschließlich des in Artikel 23 Absatz 6 genannten Systems.

(7) Die Weitergabe von Informationen gemäß diesem Artikel erfolgt in Einklang mit den Vorschriften des Artikels 23 Absatz 5 über die Vertraulichkeit dieser Informationen.

KAPITEL IV

ÄNDERUNG DER LISTEN VON GÜTERN MIT DOPPELTEM VERWENDUNGSZWECK UND DER BESTIMMUNGSZIELE

Artikel 17

(1) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 18 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Listen von Gütern mit doppeltem Verwendungsweck in den Anhängen I und IV folgendermaßen zu ändern:

a) die Liste von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck in Anhang I wird im Einklang mit den einschlägigen Verpflichtungen und Bindungen und deren Änderungen geändert, die die Mitgliedstaaten und gegebenenfalls die Union als Mitglieder der internationalen Nichtverbreitungsregime und Ausfuhrkontrollregelungen oder durch die Ratifizierung einschlägiger internationaler Verträge eingegangen sind;

b) betrifft die Änderung von Anhang I Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die auch in Anhang II oder IV aufgeführt sind, werden diese Anhänge entsprechend geändert.

(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 18 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Anhang II zu ändern, indem – in Absprache mit der gemäß Artikel 24 eingesetzten Koordinierungsgruppe „Güter mit doppeltem Verwendungszweck“ und unter Berücksichtigung der Verpflichtungen und Bindungen im Rahmen der einschlägigen Nichtverbreitungsregime und Ausfuhrkontrollregelungen, etwa Änderungen der Kontrolllisten, sowie der einschlägigen geopolitischen Entwicklungen – Güter aus dem Geltungsbereich der allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen der Union herauszunehmen oder Bestimmungsziele hinzugefügt oder aus ihm herausgenommen werden. Wird es aus Gründen äußerster Dringlichkeit erforderlich, bestimmte Bestimmungsziele aus dem Geltungsbereich einer allgemeinen Ausfuhrgenehmigung der Union herauszunehmen, so findet das Verfahren nach Artikel 19 auf die nach dem vorliegenden Absatz erlassenen delegierten Rechtsakte Anwendung.

Artikel 18

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 17 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 9. September 2021 übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 17 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13 April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der nach Artikel 17 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 19

(1) Delegierte Rechtsakte, die nach diesem Artikel erlassen werden, treten umgehend in Kraft und sind anwendbar, solange keine Einwände gemäß Absatz 2 erhoben werden. Bei der Übermittlung eines delegierten Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat werden die Gründe für die Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens angegeben.

(2) Das Europäische Parlament oder der Rat können gemäß dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 6 Einwände gegen einen delegierten Rechtsakt erheben. In diesem Fall hebt die Kommission den Rechtsakt unverzüglich nach der Übermittlung des Beschlusses des Europäischen Parlaments oder des Rates, Einwände zu erheben, auf.

Artikel 20

Die Liste von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck in Anhang IV, bei der es sich um eine Teilmenge von Anhang I handelt, wird unter Berücksichtigung des Artikels 36 AEUV, namentlich der Interessen der Mitgliedstaaten in Bezug auf die öffentliche Ordnung und Sicherheit, aktualisiert.

KAPITEL V

ZOLLVERFAHREN

Artikel 21

(1) Bei der Erledigung der Zollformalitäten für die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck bei der für die Bearbeitung der Ausfuhranmeldung zuständigen Zollstelle erbringt der Ausführer den Nachweis, dass die erforderliche Ausfuhrgenehmigung eingeholt worden ist.

(2) Von dem Ausführer kann eine Übersetzung aller Belege in eine Amtssprache des Mitgliedstaats verlangt werden, in dem die Ausfuhranmeldung vorgelegt wird.

(3) Ein Mitgliedstaat kann außerdem unbeschadet der Befugnisse, die ihm in Rahmen und nach Maßgabe des Zollkodex der Union übertragen wurden, während eines Zeitraums, der die in Absatz 4 genannten Zeiträume nicht überschreitet, das Verfahren zur Ausfuhr aus seinem Hoheitsgebiet aussetzen oder erforderlichenfalls auf andere Weise verhindern, dass Güter mit doppeltem Verwendungszweck, für die eine gültige Ausfuhrgenehmigung vorliegt oder nicht, die Union von seinem Hoheitsgebiet aus verlassen, wenn:

a) er Grund zu der Annahme hat, dass

   i) bei Erteilung der Genehmigung einschlägige Informationen nicht berücksichtigt wurden; oder

   ii) die Lage sich seit Erteilung der Genehmigung wesentlich verändert hat; oder

b) ihm einschlägige Informationen im Hinblick auf die mögliche Anwendung von Maßnahmen gemäß Artikel 4 Absatz 1 vorliegen.

(4) In den in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannten Fällen konsultiert der in jenem Absatz genannte Mitgliedstaat unverzüglich die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, der die Ausfuhrgenehmigung erteilt hat oder der Maßnahmen gemäß Artikel 4 Absatz 1 ergreifen kann, damit die zuständige Behörde Maßnahmen gemäß Artikel 4 Absatz 1 oder Artikel 16 Absatz 1 ergreifen kann. Wenn diese zuständige Behörde beschließt, die Genehmigung aufrechtzuerhalten oder keine Maßnahmen gemäß Artikel 4 Absatz 1 zu ergreifen, ergeht ihre Antwort innerhalb von zehn Arbeitstagen, wobei diese Frist auf ihren Antrag hin unter außergewöhnlichen Umständen auf 30 Arbeitstage verlängert werden kann. Wird die Genehmigung aufrechterhalten oder wenn innerhalb von zehn bzw. 30 Arbeitstagen keine Antwort eingegangen ist, so werden die Güter mit doppeltem Verwendungszweck unverzüglich freigegeben. Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, der die Genehmigung erteilt hat, unterrichtet die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten und die Kommission.

(5) Die Kommission kann in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten einen Leitfaden zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Genehmigungs- und Zollbehörden entwickeln.

Artikel 22

(1) Die Mitgliedstaten können vorsehen, dass die Zollformalitäten für die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck nur bei dazu ermächtigen Zollstellen erledigt werden können.

(2) Nehmen die Mitgliedstaaten die in Absatz 1 gebotene Möglichkeit in Anspruch, so teilen sie der Kommission mit, welche Zollstellen von ihnen ordnungsgemäß ermächtigt worden sind. Die Kommission veröffentlicht diese Angaben im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C.

KAPITEL VI

ZUSAMMENARBEIT DER VERWALTUNGEN, DURCHFÜHRUNG UND DURCHSETZUNG

Artikel 23

(1) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission unverzüglich über die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sie zur Durchführung dieser Verordnung erlassen, einschließlich

a) einer Liste der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, die befugt sind,

   — Ausfuhrgenehmigungen für Güter mit doppeltem Verwendungszweck zu erteilen,

— Genehmigungen für die Erbringung von Vermittlungstätigkeiten und technischer Unterstützung gemäß dieser Verordnung zu erteilen,

— die Durchfuhr von Nicht-Unionsgütern mit doppeltem Verwendungszweck gemäß dieser Verordnung zu verbieten;

b) der Maßnahmen gemäß Artikel 25 Absatz 1.

Die Kommission leitet die Informationen an die anderen Mitgliedstaaten weiter und veröffentlicht sie im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen in Zusammenarbeit mit der Kommission alle zweckdienlichen Maßnahmen für eine direkte Zusammenarbeit und einen Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden, um die Effizienz der Ausfuhrkontrollregelung der Union zu verbessern und sicherzustellen, dass die Kontrollen im gesamten Zollgebiet der Union kohärent und wirksam durchgeführt und durchgesetzt werden. Der Informationsaustausch kann Folgendes betreffen:

a) relevante Daten zu den Genehmigungen, die für jede erteilte Genehmigung vorgelegt werden (z. B. Wert und Art der Genehmigungen sowie die dazugehörigen Bestimmungsziele, Anzahl der Nutzer von allgemeinen Genehmigungen);

b) zusätzliche Angaben zur Anwendung der Kontrollen, dies umfasst auch Angaben zur Anwendung der in Artikel 15 Absatz 1 festgelegten Kriterien, die Anzahl der Akteure mit ICP und, soweit verfügbar, Daten über Ausfuhren von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck aus anderen Mitgliedstaaten;

c) Angaben zu der Analyse, die den Ergänzungen oder geplanten Ergänzungen der nationalen Kontrolllisten gemäß Artikel 9 zugrunde liegt;

d) Angaben zur Durchsetzung der Kontrollen, dies umfasst auch risikobasierte Prüfungen, Angaben zu Ausführern, die nicht mehr berechtigt sind, nationale allgemeine Ausfuhrgenehmigungen oder allgemeine Ausfuhrgenehmigungen der Union in Anspruch zu nehmen, und gegebenenfalls Anzahl der Verstöße, Beschlagnahmen und die Anwendung sonstiger Sanktionen;

e) Angaben zu Endverwendern, bei denen Sicherheitsbedenken bestehen, Angaben zu Akteuren, die an verdächtigen Beschaffungsvorgängen beteiligt sind, und, soweit vorhanden, Angaben zu Beförderungswegen.

(3) Der Austausch von Daten zu Genehmigungen erfolgt mindestens einmal jährlich im Einklang mit Leitlinien, die von der gemäß Artikel 24 eingesetzten Koordinierungsgruppe „Güter mit doppeltem Verwendungszweck" zu erstellen sind, und unter gebührender Berücksichtigung der rechtlichen Anforderungen in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten, wirtschaftlich sensibler Informationen oder geschützter verteidigungspolitischer, außenpolitischer oder nationaler Sicherheitsinformationen.

(4) Die Mitgliedstaaten und die Kommission überprüfen regelmäßig die Durchführung von Artikel 15 auf der Grundlage der gemäß dieser Verordnung übermittelten Informationen und der Analysen dieser Daten. Alle an diesem Austausch Beteiligten wahren die Vertraulichkeit der Gespräche.

(5) Die Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates ([14]) und insbesondere die darin enthaltenen Bestimmungen über die Vertraulichkeit von Informationen gelten entsprechend.

(6) Die Kommission entwickelt im Benehmen mit der nach Artikel 24 eingesetzten Koordinierungsgruppe „Güter mit doppeltem Verwendungszweck" ein sicheres, verschlüsseltes System für den Austausch von Informationen, um die direkte Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und gegebenenfalls der Kommission zu unterstützen. Das System ist, sofern möglich, von der Kommission mit den elektronischen Genehmigungssystemen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu verknüpfen, soweit dies zur Erleichterung dieser direkten Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs erforderlich ist. Das Europäische Parlament wird über die Haushaltsmittel für dieses System, über dessen Entwicklung und Funktionsweise unterrichtet.

(7) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt in Einklang mit den Bestimmungen der Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725.

Artikel 24

(1) Es wird eine Koordinierungsgruppe „Güter mit doppeltem Verwendungszweck" eingesetzt, in der der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt. Jeder Mitgliedstaat entsendet einen Vertreter in diese Gruppe. Sie prüft alle Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung, die entweder vom Vorsitzenden oder von einem Vertreter eines Mitgliedstaats vorgelegt werden.

([14]) Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung (ABl. L 82 vom 22.3.1997, S. 1).

(2) Die Koordinierungsgruppe „Güter mit doppeltem Verwendungszweck“ konsultiert Ausführer, Vermittler, Erbringer technischer Unterstützung und sonstige Interessenträger, die von dieser Verordnung betroffen sind, wann immer sie dies für erforderlich hält.

(3) Die Koordinierungsgruppe „Güter mit doppeltem Verwendungszweck“ richtet gegebenenfalls technische Sachverständigengruppen, bestehend aus Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten, ein, um spezifische Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung der Kontrollen zu untersuchen; hierzu gehören auch Fragen im Zusammenhang mit der Aktualisierung der Kontrolllisten der Union in Anhang I. Die technischen Sachverständigengruppen konsultieren gegebenenfalls Ausführer, Vermittler, Erbringer technischer Unterstützung und sonstige maßgebliche, von dieser Verordnung betroffene Interessenträger.

(4) Die Kommission unterstützt ein Unionsprogramm zum Aufbau von Genehmigungs- und Durchsetzungskapazitäten, unter anderem durch die Entwicklung gemeinsamer Schulungsprogramme für Amtsträger der Mitgliedstaaten in Abstimmung mit der Koordinierungsgruppe „Güter mit doppeltem Verwendungszweck“.

Artikel 25

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft geeignete Maßnahmen, um die ordnungsgemäße Durchführung dieser Verordnung sicherzustellen. Er legt insbesondere Sanktionen fest, die bei einem Verstoß gegen diese Verordnung und ihre Durchführungsvorschriften zu verhängen sind. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

(2) Die Koordinierungsgruppe „Güter mit doppeltem Verwendungszweck“ richtet zur Unterstützung eines Informationsaustauschs und einer direkten Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden und den Durchsetzungsbehörden der Mitgliedstaaten einen Mechanismus zur Koordinierung der Durchsetzung ein (im Folgenden „Mechanismus zur Koordinierung der Durchsetzung“). Im Rahmen des Mechanismus zur Koordinierung der Durchsetzung tauschen die Mitgliedstaaten und die Kommission, soweit verfügbar, einschlägige Informationen aus, auch über die Anwendung, die Art und die Auswirkungen der gemäß Absatz 1 ergriffenen Maßnahmen zur Durchsetzung bewährter Verfahren und zu nicht genehmigten Ausfuhren von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck und/oder Verstöße gegen diese Verordnung und/oder einschlägige nationale Rechtsvorschriften.

Im Rahmen des Mechanismus zur Koordinierung der Durchsetzung tauschen die Mitgliedstaaten und die Kommission auch einschlägige Informationen über bewährte Verfahren der nationalen Durchsetzungsbehörden im Hinblick auf risikobasierte Prüfungen, die Aufdeckung und Verfolgung von nicht genehmigten Ausfuhren von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck und/oder Verstöße gegen diese Verordnung und/oder einschlägige nationale Rechtsvorschriften aus.

Der Informationsaustausch im Rahmen des Mechanismus zur Koordinierung der Durchsetzung erfolgt vertraulich.

KAPITEL VII

TRANSPARENZ, KOMMUNIKATION, ÜBERWACHUNG, BEWERTUNG

Artikel 26

(1) Die Kommission und der Rat stellen, soweit erforderlich, Leitlinien und/oder Empfehlungen in Bezug auf bewährte Verfahren für die in dieser Verordnung behandelten Aspekte zur Verfügung, um die Effizienz der Ausfuhrkontrollregelung der Union und ihre kohärente Durchführung zu gewährleisten. Die Bereitstellung von Leitlinien und/oder Empfehlungen für bewährte Verfahren für Ausführer, Vermittler und Erbringer technischer Unterstützung obliegt den Mitgliedstaaten, in denen sie ansässig oder niedergelassen sind. In diesen Leitlinien und/oder Empfehlungen für bewährte Verfahren wird dem Informationsbedarf von KMU besonders Rechnung getragen.

(2) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat in Abstimmung mit der Koordinierungsgruppe „Güter mit doppeltem Verwendungszweck“ einen Jahresbericht über die Durchführung dieser Verordnung und über die Tätigkeiten, Prüfungen und Konsultationen der Koordinierungsgruppe „Güter mit doppeltem Verwendungszweck“ vor. Dieser Jahresbericht wird veröffentlicht.

Der Jahresbericht enthält Informationen über Genehmigungen (insbesondere Anzahl und Wert nach Arten von Gütern und Bestimmungszielen auf Ebene der Union und der Mitgliedstaaten) Ablehnungen und Verbote gemäß dieser Verordnung. Der Jahresbericht enthält auch Informationen über die Verwaltung (insbesondere über Personal, Maßnahmen in den Bereichen Einhaltung der Vorschriften (compliance) und Öffentlichkeitsarbeit (outreach), spezifische Instrumente für die Genehmigungserteilung oder Gütereinstufung) und die Durchsetzung von Kontrollen (insbesondere über die Zahl der Verstöße und Sanktionen).

Was Güter für digitale Überwachung betrifft, enthält der Jahresbericht spezifische Informationen über Genehmigungen, insbesondere über die Zahl der eingegangenen Anträge nach Gütern, den ausstellenden Mitgliedstaat und die von diesen Anträgen betroffenen Bestimmungsziele sowie über die diesbezüglich getroffenen Entscheidungen.

Die im Jahresbericht enthaltenen Informationen werden gemäß den in Absatz 3 genannten Grundsätzen vorgelegt.

Die Kommission und der Rat stellen Leitlinien für die Methodik der Erhebung und Verarbeitung von Daten für die Erstellung des Jahresberichts bereit, einschließlich der Festlegung der Arten von Gütern und der Verfügbarkeit von Durchsetzungsdaten.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission alle für die Erstellung des Berichts erforderlichen Informationen zur Verfügung, wobei den rechtlichen Anforderungen in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten, wirtschaftlich sensibler Informationen oder geschützter verteidigungspolitischer, außenpolitischer oder nationaler Sicherheitsinformationen gebührend Rechnung getragen wird. Für die im Rahmen dieses Artikels ausgetauschten oder veröffentlichten Informationen gilt die Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Statistiken ([15]).

(4) Zwischen dem 10. September 2026 und dem 10. September 2028 führt die Kommission eine Bewertung der Verordnung durch und erstattet dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss Bericht über die wichtigsten Ergebnisse. Nach dem 10. September 2024 führt die Kommission eine Bewertung des Artikels 5 durch und erstattet dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss Bericht über die wichtigsten Ergebnisse.

KAPITEL VIII

KONTROLLMASSNAHMEN

Artikel 27

(1) Die Ausführer von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck führen entsprechend den geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats ausführliche Register oder Aufzeichnungen über ihre Ausfuhren. Diese Register oder Aufzeichnungen müssen insbesondere Geschäftspapiere wie Rechnungen, Ladungsverzeichnisse, Beförderungs- oder sonstige Versandpapiere enthalten, anhand deren Folgendes festgestellt werden kann:

a) eine Beschreibung der Güter mit doppeltem Verwendungszweck,

b) die Menge dieser Güter mit doppeltem Verwendungszweck,

c) Name und Anschrift des Ausführers und des Empfängers,

d) soweit bekannt, die Endverwendung und der Endverwender der Güter mit doppeltem Verwendungszweck.

(2) In Einklang mit den geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats führen die Vermittler und Erbringer von technischer Unterstützung Register oder Aufzeichnungen über Vermittlungstätigkeiten oder technische Unterstützung, damit sie auf Verlangen Nachweise zur Beschreibung der Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die Gegenstand der Vermittlungstätigkeiten oder der technischen Unterstützung waren, zum Zeitraum, in dem solche Tätigkeiten für diese Güter erbracht wurden, zum Bestimmungsziel dieser Güter und Tätigkeiten sowie zu den Ländern, auf die sich die Tätigkeiten erstreckt haben, vorlegen können.

(3) Die Register oder Aufzeichnungen und die Papiere nach den Absätzen 1 und 2 sind nach Ende des Kalenderjahres, in dem die Ausfuhr erfolgt ist oder die Vermittlungstätigkeiten oder die technische Unterstützung erbracht wurden, mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren. Sie sind auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

([15]) Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164).

(4) Die Papiere und Aufzeichnungen zur Verbringung der in Anhang I aufgeführten Güter mit doppeltem Verwendungszweck innerhalb der Union sind nach Ende des Kalenderjahres, in dem die Verbringung stattgefunden hat, mindestens drei Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, aus dem diese Güter verbracht wurden, auf Verlangen vorzulegen.

Artikel 28

Um die ordnungsgemäße Anwendung dieser Verordnung sicherzustellen, trifft jeder Mitgliedstaat alle erforderlichen Maßnahmen, damit seine zuständigen Behörden

a) Auskünfte über jede Bestellung oder jedes Geschäft im Zusammenhang mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck einholen können;

b) die einwandfreie Durchführung der Ausfuhrkontrollmaßnahmen überprüfen können, wobei dies insbesondere die Befugnis umfassen kann, sich Zugang zu den Geschäftsräumen von an Ausfuhrgeschäften beteiligten Personen oder von Vermittlern, die unter den in Artikel 6 beschriebenen Umständen an der Erbringung von Vermittlungstätigkeiten beteiligt sind oder von Erbringern technischer Unterstützung gemäß Artikel 8, zu verschaffen.

KAPITEL IX

ZUSAMMENARBEIT MIT DRITTLÄNDERN

Artikel 29

(1) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sorgen gegebenenfalls für einen Informationsaustausch mit Drittländern, um die globale Konvergenz der Kontrollen zu fördern.

Mit den Dialogen können die regelmäßige und gegenseitige Zusammenarbeit mit Drittländern, einschließlich des Austauschs von Informationen und bewährten Verfahren, sowie der Aufbau von Kapazitäten und die Kontaktaufnahme mit Drittländern unterstützt werden. Die Dialoge können auch dazu beitragen, dass Drittländer effektive Ausfuhrkontrollen einhalten, die im Rahmen multilateraler Ausfuhrkontrollregelungen als Vorbild für international bewährte Verfahren entwickelt wurden.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen über zolltechnische Amtshilfevereinbarungen oder -protokolle, die die Union mit Drittländern geschlossen hat, kann der Rat die Kommission ermächtigen, Vereinbarungen mit Drittländern zur gegenseitigen Anerkennung von Ausfuhrkontrollen für unter diese Verordnung fallende Güter mit doppeltem Verwendungszweck auszuhandeln.

Diese Verhandlungen werden im Einklang mit den Verfahren des Artikels 207 Absatz 3 AEUV und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom), je nachdem, was angemessen ist, geführt.

KAPITEL X

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 30

Diese Verordnung gilt unbeschadet des delegierten Beschlusses der Kommission vom 15. September 2015 zur Ergänzung des Beschlusses Nr. 1104/2011/EU.

Artikel 31

Die Verordnung (EG) Nr. 428/2009 wird aufgehoben.

Für Anträge auf Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung, die vor dem 9. September 2021 gestellt wurden, gelten jedoch weiterhin die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 428/2009.

Verweisungen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang VI zu lesen.

Artikel 32

Diese Verordnung tritt am neunzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, 20. Mai 2021

Im Namen des Europäischen Parlaments	*Im Namen des Rates*
Der Präsident	*Die Präsidentin*
D. M. SASSOLI	A. P. ZACARIAS

ANHANG I

LISTE DER GÜTER MIT DOPPELTEM VERWENDUNGSZWECK GEMÄSS ARTIKEL 3 DIESER VERORDNUNG

Mit der Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck im vorliegenden Anhang werden die international vereinbarten Kontrollen für Dual-Use-Güter – einschließlich der Australischen Gruppe ([1]), des Trägertechnologie-Kontrollregimes (MTCR) ([2]), der Nuclear Suppliers Group (NSG) ([3]), des Wassenaar-Arrangements ([4]) und des Chemiewaffen-Übereinkommens (CWÜ) ([5]) – umgesetzt.

INHALT

Teil I -	Allgemeine Anmerkungen, Abkürzungen und Begriffsbestimmungen
Teil II - Kategorie 0	Kerntechnische Materialien, Anlagen und Ausrüstung
Teil III - Kategorie 1	Besondere Werkstoffe und Materialien und zugehörige Ausrüstung
Teil IV - Kategorie 2	Werkstoffbearbeitung
Teil V - Kategorie 3	Allgemeine Elektronik
Teil VI - Kategorie 4	Rechner
Teil VII - Kategorie 5	Telekommunikation und „Informationssicherheit“
Teil VIII - Kategorie 6	Sensoren und Laser
Teil IX - Kategorie 7	Luftfahrtelektronik und Navigation
Teil X - Kategorie 8	Meeres- und Schiffstechnik
Teil XI - Kategorie 9	Luftfahrt, Raumfahrt und Antriebe

TEIL I - Allgemeine Anmerkungen, Abkürzungen und Begriffsbestimmungen

ALLGEMEINE ANMERKUNGEN ZU ANHANG I

1. Für die Kontrolle von Gütern, die für militärische Zwecke entwickelt oder geändert sind, gelten die entsprechenden Kontrolllisten für militärische Güter, die von den einzelnen EU-Mitgliedstaaten geführt werden. Bei den in Anhang I verwendeten Verweisen mit dem Hinweis „SIEHE AUCH LISTE FÜR WAFFEN, MUNITION UND RÜSTUNGSMATERIAL“ sind die genannten Listen gemeint.

2. Der Zweck der in diesem Anhang angegebenen Kontrollen darf nicht dadurch unterlaufen werden, dass nicht erfasste Güter (einschließlich Anlagen) mit einem oder mehreren erfassten Bestandteilen ausgeführt werden, wenn das (die) erfasste(n) Bestandteil(e) ein Hauptelement des Gutes ist (sind) und leicht entfernt oder für andere Zwecke verwendet werden kann (können).

   Anmerkung: Bei der Beurteilung, ob das (die) erfasste(n) Bestandteil(e) ein Hauptelement bildet (bilden), müssen Menge, Wert und eingesetztes technologisches Know-how sowie andere besondere Bedingungen berücksichtigt werden.

3. Die von diesem Anhang erfassten Güter umfassen sowohl neue als auch gebrauchte Güter.

4. Chemikalien werden in einigen Fällen mit Namen und CAS-Nummer (CAS = Chemical Abstract Service) aufgeführt. Diese Liste erfasst Chemikalien mit gleichen Strukturformeln (einschließlich Hydraten) unabhängig von Namen oder CAS-Nummer. CAS-Nummern werden angegeben, um die Bestimmung einer Chemikalie oder Mischung unabhängig von ihrer Benennung zu erleichtern. CAS-Nummern können nicht als einziges Identifikationskriterium verwendet werden, da verschiedene Formen einer erfassten Chemikalie verschiedene CAS-Nummern haben und Mischungen, die eine erfasste Chemikalie enthalten, ebenfalls verschiedene CAS-Nummern haben können.

([1]) https://www.australiagroup.net/
([2]) http://mtcr.info/
([3]) http://www.nuclearsuppliersgroup.org/
([4]) http://www.wassenaar.org/
([5]) https://www.opcw.org/chemical-weapons-convention

NUKLEARTECHNOLOGIE-ANMERKUNG (NTA)

(Gültig im Zusammenhang mit Gattung E der Kategorie 0)

Die Kontrolle der Ausfuhr von „Technologie", die direkt mit den von Kategorie 0 erfassten Gütern in Verbindung steht, erfolgt entsprechend den Vorgaben der Kategorie 0.

„Technologie" für die „Entwicklung", „Herstellung" oder „Verwendung" von erfassten Gütern bleibt auch dann erfasst, wenn sie für nicht erfasste Güter einsetzbar ist.

Mit einer Genehmigung der Ausfuhr von Gütern wird auch die Ausfuhr der „Technologie" an denselben Endverwender genehmigt, die für Aufbau, Betrieb, Wartung und Reparatur der jeweiligen Güter unbedingt erforderlich ist.

Die Beschränkungen hinsichtlich der Ausfuhr von „Technologie" gelten nicht für „allgemein zugängliche" Informationen oder „wissenschaftliche Grundlagenforschung".

ALLGEMEINE TECHNOLOGIE-ANMERKUNG (ATA)

(Gültig im Zusammenhang mit Gattung E der Kategorien 1 bis 9)

Die Kontrolle der Ausfuhr von „Technologie", die für die „Entwicklung", „Herstellung" oder „Verwendung" der von den Kategorien 1 bis 9 erfassten Güter „unverzichtbar" ist, erfolgt entsprechend den Vorgaben der Kategorien 1 bis 9.

„Technologie", die für die „Entwicklung", „Herstellung" oder „Verwendung" von erfassten Gütern „unverzichtbar" ist, bleibt auch dann erfasst, wenn sie für nicht erfasste Güter einsetzbar ist.

Nicht erfasst ist „Technologie", die das unbedingt notwendige Minimum für Aufbau, Betrieb, Wartung oder Reparatur derjenigen Güter darstellt, die nicht erfasst sind oder für die eine Ausfuhrgenehmigung erteilt wurde.

Anmerkung: *Hierdurch werden die von den Unternummern 1E002e, 1E002f, 8E002a und 8E002b erfassten Reparatur-„Technologien" nicht freigestellt.*

Die Beschränkungen hinsichtlich der Ausfuhr von „Technologie" gelten nicht für „allgemein zugängliche" Informationen, „wissenschaftliche Grundlagenforschung" oder für die für Patentanmeldungen erforderlichen Informationen.

NUKLEARSOFTWARE-ANMERKUNG (NSA)

(Soweit in Gattung D der Kategorie 0 „Software" erfasst wird, entfallen die Kontrollen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind.)

Gattung D der Kategorie 0 erfasst nicht „Software", die den unbedingt notwendigen „Objektcode" für Aufbau, Betrieb, Wartung oder Reparatur derjenigen Güter darstellt, für die eine Ausfuhrgenehmigung erteilt wurde.

Mit einer Genehmigung der Ausfuhr von Gütern wird auch die Ausfuhr des „Objektcodes", der für Aufbau, Betrieb, Wartung oder Reparatur der jeweiligen Güter unbedingt erforderlich ist, an denselben Endverwender genehmigt.

Anmerkung: *Die Nuklearsoftware-Anmerkung stellt keine „Software" frei, die von Kategorie 5, Teil 2 („Informationssicherheit") erfasst wird.*

ALLGEMEINE SOFTWARE-ANMERKUNG (ASA)

(Soweit in Gattung D der Kategorien 1 bis 9 „Software" erfasst wird, entfallen die Kontrollen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind.)

Die Gattungen der Kategorien 1 bis 9 dieser Liste erfassen keine „Software", auf die eines der Folgenden zutrifft:

a. sie ist frei erhältlich und

   1. wird im Einzelhandel ohne Einschränkungen mittels einer der folgenden Geschäftspraktiken verkauft:

      a. Barverkauf,

      b. Versandverkauf,

      c. Verkauf über elektronische Medien oder

      d. Telefonverkauf und

   2. sie wurde so konzipiert, dass der Benutzer sie ohne umfangreiche Unterstützung durch den Anbieter installieren kann,

Anmerkung: Buchstabe a der Allgemeinen Software-Anmerkung stellt keine „Software" frei, die von Kategorie 5, Teil 2 („Informationssicherheit") erfasst wird.

b. sie ist „allgemein zugänglich“ oder

c. der „Objektcode“ stellt das unbedingt notwendige Minimum für Aufbau, Betrieb, Wartung oder Reparatur derjenigen Güter dar, für die eine Ausfuhrgenehmigung erteilt wurde.

Anmerkung: Buchstabe c der Allgemeinen Software-Anmerkung stellt keine „Software“ frei, die von Kategorie 5, Teil 2 („Informationssicherheit“) erfasst wird.

ALLGEMEINE ANMERKUNG „INFORMATIONSSICHERHEIT“ (AAI)

Güter oder Funktionen der „Informationssicherheit“ sollten vor dem Hintergrund der Vorschriften in Kategorie 5, Teil 2 betrachtet werden, selbst wenn es sich um Komponenten, „Software“ oder Funktionen anderer Güter handelt.

REDAKTIONELLE GEPFLOGENHEITENIMAMTSBLATT DER EUROPÄISCHEN UNION

Gemäß den Interinstitutionellen Regeln für Veröffentlichungen gilt für deutsche Texte im Amtsblatt:

— Vielstellige Dezimalzahlen sollten vom Dezimalkomma aus der besseren Übersicht wegen in Dreiergruppen mittels halbem Festabstand gegliedert werden.

— Dezimalstellen werden nicht gegliedert.

Der in diesem Anhang enthaltene Text folgt den oben beschriebenen Gepflogenheiten.

VERZEICHNIS DER VERWENDETEN ABKÜRZUNGEN

Für Abkürzungen, die als definierte Begriffe verwendet werden, siehe ”Begriffsbestimmungen”

ABKÜRZUNGEN

ABEC	Qualitätsnorm des Verbandes der amerikanischen Wälzlagerhersteller (Annular Bearing Engineers Committee)
ABMA	Qualitätsnorm des Verbandes der amerikanischen Lagerhersteller (American Bearing Manufacturers Association)
ADC	Analog-Digital-Wandler (Analogue-to-Digital Converter)
AGMA	Qualitätsnorm des Verbandes der amerikanischen Getriebehersteller (American Gear Manufacturers' Association)
AHRS	Lage- und Kurs-Referenzsystem (Attitude and Heading Reference Systems)
AISI	American Iron and Steel Institute
ALE	Atomlagenepitaxie (Atomic Layer Epitaxy)
ALU	Arithmetisch-logische Einheit (Arithmetic Logic Unit)
ANSI	American National Standards Institute
APP	Angepasste Spitzenleistung (Adjusted Peak Performance)
APU	Hilfstriebwerk (Auxiliary Power Unit)
ASTM	American Society for Testing and Materials (Amerikanische Gesellschaft für Materialprüfung)
ATC	Flugsicherung (Air Traffic Control)
BJT	Bipolartransistor (Bipolar Junction Transistors)
BPP	Strahlparameterprodukt (Beam Parameter Product)
BSC	Base Station Controller
CAD	Rechnergestützter Entwurf (Computer-Aided-Design)
CAS	Chemical Abstracts Service
CCD	Ladungsgekoppeltes Bauelement (Charge Coupled Device)
CDU	Control and Display Unit
CEP	CEP-Wert (Circular Error Probable)
CMM	Koordinatenmessmaschine (Coordinate Measuring Machine)
CMOS	Komplementärer Metall-Oxid-Halbleiter (Complementary Metal Oxide Semiconductor)

CNTD	Thermische Zersetzung mit geregelter Keimbildung (Controlled Nucleation Thermal Deposition)
CPLD	Komplexer programmierbarer Logikschaltkreis (Complex Programmable Logic Device)
CPU	Zentraleinheit (Central Processing Unit)
CVD	Chemische Beschichtung aus der Gasphase (Chemical Vapour Deposition)
CW	Chemische Kampfstoffe (Chemical Warfare)
CW (für Laser)	Dauerstrich (Continuous Wave)
DAC	Digital-Analog-Wandler (Digital-to-Analogue Converter)
DANL	Angezeigter mittlerer Rauschpegel (Displayed Average Noise Level)
DBRN	Datenbankgestütztes Navigationssystem (Data-Base Referenced Navigation)
DDS	Direkter digitaler Synthesizer (Direct Digital Synthesizer)
DMA	Dynamisch-mechanische Analyse
DME	Entfernungsmesseinrichtung (Distance Measuring Equipment)
DMOSFET	Diffundierter Metall-Oxid-Halbleiter-Feldeffekttransistor (Diffused Metal Oxide Semiconductor Field Effect Transistor)
DS	Gerichtete Erstarrung (Directionally Solidified)
EB	Brückenzünder (Exploding Bridge)
EB-PVD	Physikalische Beschichtung aus der Gasphase durch thermisches Verdampfen (Electron Beam Physical Vapour Deposition)
EBW	Brückenzünderdraht (Exploding bridge wire)
ECM	Elektrochemisches Abtragen (Electro-chemical machining)
EDM	Funkenerosionsmaschinen (Electrical Discharge Machines)
EFI	Folienzünder (Exploding Foil Initiators)
EIRP	Äquivalente isotrope Strahlungsleistung (Effective Isotropic Radiated Power)
EMP	Elektromagnetischer Impuls (Electromagnetic Pulse)
ENOB	Effektive Anzahl von Bits (Effective Number of Bits)
ERF	Elektrorheologische Endbearbeitung (Electrorheological Finishing)
ERP	Effektive Strahlungsleistung (Effective Radiated Power)
ESD	Elektrostatische Entladung (Electrostatic Discharge)
ETO	ETO-Thyristor (Emitter-Turn-Off-Thyristor)
ETT	Elektrisch gesteuerter Thyristor (Electrical Triggering Thyristor)
EU	Europäische Union (European Union)
EUV	Extrem-Ultraviolett
FADEC	Volldigitale Triebwerksregelung (Full Authority Digital Engine Control)
FFT	Schnelle Fouriertransformation (Fast Fourier Transform)
FPGA	Field Programmable Gate Array
FPIC	Field Programmable Interconnect
FPLA	Field Programmable Logic Array
FPO	Gleitkomma-Operation (Floating Point Operation)
FWHM	Halbwertsbreite (Full-Width Half-Maximum)

GLONASS	Globales Satellitennavigationssystem (Global Navigation Satellite System)
GNSS	Globales Satellitennavigationssystem (Global Navigation Satellite System)
GPS	Globales Positionierungssystem (Global Positioning System)
GSM	Global System for Mobile Communications
GTO	GTO-Thyristor (Gate Turn-off Thyristor)
HBT	Hetero-Bipolartransistor (Hetero-Bipolar Transistors)
HDMI	High-Definition Multimedia Interface
HEMT	Transistor auf der Basis hoher Elektronenbeweglichkeit (High Electron Mobility Transistors)
ICAO	Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (International Civil Aviation Organization)
IEC	Internationale Elektrotechnische Kommission (International Electrotechnical Commission)
IED	Unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtung (Improvised Explosive Device)
IEEE	Institute of Electrical and Electronic Engineers
IFOV	Momentaner Bildfeldwinkel (Instantaneous-Field-Of-View)
IGBT	Bipolartransistor mit isolierter Gate-Elektrode (Insulated Gate Bipolar Transistor)
IGCT	IGC-Thyristor (Integrated Gate Commutated Thyristor)
IHO	Internationale Hydrografische Organisation
ILS	Instrumentenlandesystem (Instrument Landing System)
IMU	Trägheitsmessgerät (Inertial Measurement Unit)
INS	Trägheitsnavigationssystem (Inertial Navigation System)
IP	Internetprotokoll
IRS	Trägheitsreferenzsystem (Inertial Reference System)
IRU	Trägheitsreferenzgerät (Inertial Reference Unit)
ISA	Internationale Normatmosphäre (International Standard Atmosphere)
ISAR	Radar mit inverser künstlicher Apertur (Inverse Synthetic Aperture Radar)
ISO	Internationale Organisation für Normung (International Organization for Standardization)
ITU	Internationale Fernmeldeunion (International Telecommunication Union)
JT	Joule-Thomson
KAS	kleinste auflösbare Strukturbreite (Minimum Resolvable Feature size)
LIDAR	Laser- oder Lichtradar (light detection and ranging)
LIDT	Laserinduzierte Zerstörschwelle (Laser Induced Damage Threshold)
LOA	Länge über alles (Length Overall)
LRU	Auswechselbare Einheit (Line Replaceable Unit)
LTT	Fotothyristor (Light Triggering Thyristor)
MLS	Mikrowellenlandesystem (Microwave Landing Systems)
MMIC	Monolithisch integrierte Mikrowellenschaltung (Monolithic Microwave Integrated Circuit)
MOCVD	CVD-Verfahren auf der Basis metallorganischer Verbindungen (Metal Organic Chemical Vapour Deposition)
MOSFET	Metall-Oxid-Halbleiter-Feldeffekttransistor (Metal-Oxide-Semiconductor Field Effect Transistor)

MPM	Mikrowellenleistungsmodul (Microwave Power Module)
MRF	Magnetorheologische Endbearbeitung (Magnetorheological Finishing)
MRI	Magnetresonanzbildgebung (Magnetic Resonance Imaging)
MTBF	Mittlere ausfallfreie Zeit (Mean-Time-Between-Failures)
MTTF	Mittlere Zeit bis zum beobachteten Fehler (Mean-Time-to-Failure)
NA	Numerische Apertur (Numerical Aperture)
NEQ	Nettoexplosivstoffmasse (Net Explosive Quantity)
NIJ	Nationales Justizinstitut (National Institute of Justice)
OAM	Betrieb, Verwaltung oder Wartung (Operations, Administration or Maintenance)
OSI	Open Systems Interconnection
PAI	Polyamidimide (Polyamide-imides)
PAR	Präzisionsanflugradar (Precision Approach Radar)
PCL	Passives Lokalisierungssystem (Passive Coherent Location)
PDK	Process Design Kit
PIN	Persönliche Identifikationsnummer (Personal Identification Number)
PMR	Privater mobiler Sprechfunk (Private Mobile Radio)
ppm	Entspricht 1×10^{-6} (parts per million)
PVD	Physikalische Beschichtung aus der Gasphase (Physical Vapour Deposition)
QAM	Quadratur-Amplituden-Modulation (Quadrature-Amplitude-Modulation)
QE	Quantenausbeute (Quantum Efficiency)
RAP	Reaktives Atomplasma (Reactive Atom Plasmas)
RF	Hochfrequenz (Radio Frequency)
rms	Quadratisches Mittel (Root Mean Square)
RNC	Radio Network Controller
RNSS	Regionales Satellitennavigationssystem (Regional Navigation Satellite System)
ROIC	Integrierte Ausleseschaltung (Read-out Integrated Circuit)
S-FIL	Nano-Imprint-Lithografie im Step-and-Flash-Imprint-Verfahren (Step and Flash Imprint Lithography)
SAR	Radar mit künstlicher Apertur (Synthetic Aperture Radar)
SAS	Sonar mit künstlicher Apertur (Synthetic Aperture Sonar)
SC	Einkristall [monokristallin] (Single Crystal)
SCR	Gesteuerter Silizium-Gleichrichter (Silicon Controlled Rectifier)
SFDR	Störungsfreier Dynamikbereich (Spurious Free Dynamic Range)
SHPL	Höchstleistungslaser (Super High Powered Laser)
SLAR	Seitensicht-Luftfahrzeug-Bordradarsystem (Sidelooking Airborne Radar)
SOI	Silizium-auf-Isolator (Silicon-on-Insulator)
SQUID	Supraleitende Quanteninterferenzeinheit (Superconducting Quantum Interference Device)
SRA	Auswechselbare Baugruppe (Shop Replaceable Assembly)
SRAM	Statischer Schreib-Lese-Speicher (Static Random Access Memory)

SSB	Einseitenband (Single Sideband)
SSR	Sekundärüberwachungsradar (Secondary Surveillance Radar)
SSS	Sonar mit seitlicher Abtastung (Side Scan Sonar)
TIR	Gesamtmessuhrausschlag (Total indicated reading)
TVR	Maximale Nennempfindlichkeit für Spannungsspeisung (Transmitting Voltage Response)
u	Atomare Masseneinheit (Atomic mass unit)
UPR	Einseitige Wiederholgenauigkeit der Positionierung (Unidirectional Positioning Repeatability)
UTS	Zugfestigkeit (Ultimate Tensile Strength)
UV	Ultraviolett
VJFET	Vertikal-Sperrschicht-Feldeffekttransistor (Vertical Junction Field Effect Transistor)
VOR	UKW-Drehfunkfeuer (Very High Frequency Omni-directional Range)
WHO	Weltgesundheitsorganisation (World Health Organization)
WLAN	Wireless Local Area Network
ZfP	Zerstörungsfreie Prüfung (Non-Destructive Test)

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Begriffe in ‚einfachen Anführungszeichen' werden in einer Anmerkung zu dem entsprechenden Eintrag erläutert.

Begriffe in „doppelten Anführungszeichen" werden in folgenden Begriffsbestimmungen erläutert:

Anmerkung: *Der Bezug zur Kategorie steht in Klammern nach dem definierten Begriff.*

„Abgereichertes Uran" (0) (depleted uranium): Uran, dessen Gehalt an ^{235}U-Isotopen so verringert wurde, dass er geringer ist als bei natürlichem Uran.

„Abstimmbar" (6) (tunable): die Fähigkeit eines „Lasers", eine Ausgangsstrahlung mit jeder beliebigen Wellenlänge über den Bereich von mehreren „Laser"übergängen zu erzeugen. Ein „Laser", der verschiedene auswählbare Linien mit diskreten Wellenlängen innerhalb eines „Laser"übergangs erzeugt, gilt nicht als abstimmbar.

„Abtastrate" (3) (sample rate oder sampling rate) bei einem Analog-Digital-Wandler (ADC): die Höchstzahl der abgetasteten Signale, die im Analogeingang in einem Zeitraum von einer Sekunde gemessen werden, außer bei ADCs mit Übertastung (oversampling). Bei ADCs mit Übertastung gilt als „Abtastrate" die Ausgaberate an Ausgabewörtern. Die Abtastrate kann auch als Abtastfrequenz, Samplingrate, Samplerrate, Samplingfrequenz oder Wandlungsrate bezeichnet werden und wird normalerweise in Megasamples pro Sekunde (MSPS), Gigasamples pro Sekunde (GSPS) oder in Hertz (Hz) angegeben.

„Aktives Bildelement" (6) (active pixel): das kleinste Einzelelement einer Halbleiter-Matrix (Sensor), das eine fotoelektrische Übertragungsfunktion hat, wenn es Licht (elektromagnetischer Strahlung) ausgesetzt ist.

„Aktives Flugsteuerungssystem" (7) (active flight control system): Funktionseinheit zur Vermeidung unerwünschter „Luftfahrzeug"- und Flugkörperbewegungen oder unerwünschter Strukturbelastungen durch die autonome Verarbeitung der von mehreren Sensoren gelieferten Signale und die Bereitstellung der erforderlichen Steuerbefehle für die automatische Steuerung.

„Alle verfügbaren Kompensationen" (2) (all compensations available): alle dem Hersteller zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur Minimierung aller systematischen Positionsfehler für die betreffende Werkzeugmaschine oder Messfehler für die betreffende Koordinatenmessmaschine sind berücksichtigt.

„Allgemein zugänglich" (ASA ATA NTA) (in the public domain): bezieht sich auf „Technologie" oder „Software", die ohne Beschränkung ihrer weiteren Verbreitung erhältlich ist (Copyright-Beschränkungen heben die allgemeine Zugänglichkeit nicht auf).

„Angepasste Spitzenleistung" (4) (adjusted peak performance): ein Parameter, der beschreibt, mit welcher Leistung ein „Digitalrechner" Gleitkomma-Additionen und Multiplikationen mit einer Wortlänge von 64 Bit oder mehr ausführen kann und eine Maßzahl für die Rechnerleistung, angegeben in gewichteten Teraflops (WT), d. h. in Einheiten von 10^{12} angepassten Gleitkomma-Operationen pro Sekunde.

Anmerkung: *Siehe Kategorie 4, Technische Anmerkung.*

„Angle random walk" (7): der Winkelfehler, der sich über die Zeit aufbaut, bedingt durch das der Drehrate überlagerte weiße Rauschen (IEEE STD 528-2001).

„Anwenderzugängliche Programmierbarkeit“ (6) (user-accessible programmability): die Möglichkeit für den Anwender, „Programme“ einzufügen, zu ändern oder auszutauschen durch andere Maßnahmen als durch

a. eine physikalische Veränderung der Verdrahtung oder von Verbindungen oder

b. das Setzen von Funktionsbedienelementen einschließlich Parametereingaben.

„APP“ (4): siehe „angepasste Spitzenleistung“ (adjusted peak performance).

„Äquivalente Dichte“ (6) (equivalent density): die Masse einer Optik pro Einheit der optischen Fläche, die auf die optisch wirksame Oberfläche projiziert wird.

„Asymmetrischer Algorithmus“ (5) (asymmetric algorithm): ein kryptografischer Algorithmus, der für die Verschlüsselung und die Entschlüsselung unterschiedliche, mathematisch miteinander verknüpfte Schlüssel verwendet.

Anmerkung: *Eine übliche Anwendung asymmetrischer Algorithmen ist das Schlüsselmanagement.*

„Authentisierung“ (5) (authentication): die Überprüfung der Identität eines Nutzers, Prozesses oder Geräts, meist als Voraussetzung für die Gewährung des Zugriffs auf die Ressourcen eines Informationssystems. Dies umfasst auch die Überprüfung von Ursprung oder Inhalt einer Nachricht oder einer anderen Information sowie alle Aspekte der Zugriffskontrolle, sofern eine Verschlüsselung von Dateien oder Text ausschließlich unmittelbar zum Schutz von Passwörtern, persönlichen Identifikationsnummern (PINs) oder ähnlichen Daten zur Verhinderung von unberechtigtem Zugriff vorliegt.

„Bahnsteuerung“ (2) (contouring control): zwei oder mehr „numerisch gesteuerte“ Bewegungen, die nach Befehlen ausgeführt werden, welche die nächste benötigte Position und die zum Erreichen dieser Position benötigten Vorschubgeschwindigkeiten vorgeben. Diese Vorschubgeschwindigkeiten werden im Verhältnis zueinander so geändert, dass eine gewünschte Bahn erzeugt wird (Bezug: ISO/DIS 2806 - 1980).

„Band“ (1) (tape): ein Material aus geflochtenen oder in eine Richtung verlaufenden „Einzelfäden“ (monofilaments), ‚Litzen‘, „Faserbündeln“ (rovings), „Seilen“ oder „Garnen“ usw., die normalerweise mit Harz imprägniert sind.

Anmerkung: *‚Litze‘ (strand): ein Bündel von typischerweise mehr als 200 „Einzelfäden“ (monofilaments), die annähernd parallel verlaufen.*

„Besonderes spaltbares Material“ (0) (special fissile material): Plutonium-239, Uran-233, „mit den Isotopen 235 oder 233 angereichertes Uran“ und jedes Material, das die vorgenannten Stoffe enthält.

„Betrieb, Verwaltung oder Wartung“ (5) (Operations, Administration or Maintenance („OAM“)): die Durchführung einer oder mehrerer der folgenden Aufgaben:

a. Einrichtung oder Verwaltung von:

1. Konten oder Privilegien von Nutzern oder Administratoren,

2. Einstellungen eines Guts oder

3. Authentisierungsdaten zur Unterstützung bei den Aufgaben nach Buchstabe a Nummer 1 oder 2.

b. Überwachung oder Verwaltung der Betriebsbedingungen oder der Leistung eines Guts oder

c. Verwaltung von Protokollen oder Prüfungsdaten zur Unterstützung bei einer der Aufgaben nach Buchstabe a oder b.

Anmerkung: *„OAM" umfasst nicht die folgenden Aufgaben oder die dazugehörigen Schlüsselmanagement-Funktionen:*

a. Bereitstellung oder Erweiterung (Upgrade) einer kryptografischen Funktion, die nicht direkt mit der Einrichtung oder Verwaltung von Authentisierungsdaten zur Unterstützung der Aufgaben nach Buchstabe a Nummer 1 oder 2 zusammenhängt, oder

b. Ausführung einer kryptografischen Funktion auf der Weiterleitungs- oder auf der Datenebene eines Guts.

„Bibliothek" (1) (library) (parametrische technische Datenbank): eine Sammlung technischer Informationen, deren Nutzung die Leistungsfähigkeit der betreffenden Systeme, Ausrüstung oder Bauteile erhöhen kann.

„Bildverarbeitung" (4) (image enhancement): Verarbeitung von außen abgeleiteter, informationstragender Bilddaten durch Algorithmen wie Zeitkompression, Filterung, Auszug, Auswahl, Korrelation, Konvolution oder Transformation zwischen Bereichen (z. B. Fast-Fourier-Transformation oder Walsh-Transformation). Dazu gehören keine Algorithmen, die nur lineare oder Drehtransformation eines einzelnen Bildes verwenden wie Translation, Merkmalauszug, Bilderfassung oder Falschfarbendarstellung.

„Biologische Agenzien" (1) (biological agents): Pathogene oder Toxine, ausgewählt oder geändert (z. B. Änderung der Reinheit, Lagerbeständigkeit, Virulenz, Verbreitungsmerkmale oder Widerstandsfähigkeit gegen UV-Strahlung) für die Außergefechtsetzung von Menschen oder Tieren, die Funktionsbeeinträchtigung von Ausrüstung, die Vernichtung von Ernten oder die Schädigung der Umwelt.

„Brennstoffzelle" (8) (fuel cell): eine elektrochemische Einrichtung, die durch den Verbrauch von Brennstoff aus einer externen Quelle chemische Energie direkt in elektrischen Gleichstrom umwandelt.

„CEP-Wert" (7) (Kreisfehlerwahrscheinlichkeit) (CEP — circular error probable) in einer kreisförmigen Normalverteilung: Radius eines Kreises, in dem sich 50 % der ausgeführten Einzelmessungen befinden, oder Radius eines Kreises, in dem die Wahrscheinlichkeit, dass sie sich dort befinden, bei 50 % liegt.

„Chemischer Laser" (6) (chemical laser): ein „Laser", bei dem die angeregten Elemente durch die Ausgangsenergie einer chemischen Reaktion erzeugt werden.

„Datenbankgestützte Navigationssysteme“ (7) (Data-Based Referenced Navigation, „DBRN“): Systeme, die verschiedene Quellen von vorher gemessenen geophysikalischen Daten kombinieren, um exakte Navigationsdaten unter veränderlichen Bedingungen bereitzustellen. Solche Datenquellen schließen Tiefseekarten, Sternenkarten, Gravitationskarten, Magnetismuskarten oder digitale 3-D-Geländekarten ein.

„Dauerstrichlaser“ (6) (CW laser): ein „Laser“, der eine nominell konstante Ausgangsenergie für mehr als 0,25 Sekunden liefert.

„Deckband“ (9) (tip shroud): eine an der Innenseite eines Gasturbinentriebwerksgehäuses befestigte stationäre Ringkomponente (massiv oder segmentiert) oder eine Einrichtung an der äußeren Spitze einer Turbinenschaufel, die primär für eine Gasabdichtung zwischen den stationären und den rotierenden Komponenten sorgt.

„Diffusionsschweißen“ (1 2 9) (diffusion bonding): Festkörperschweißen von mindestens zwei verschiedenen Werkstücken aus Metall zu einem Stück mit einer Festigkeit der Schweißverbindung, die der des schwächsten Werkstoffs entspricht, wobei der wesentliche Mechanismus in der Interdiffusion von Atomen über die Fügeflächen besteht.

„Digitale Übertragungsrate“ (Def.) (digital transfer rate): die gesamte Informationsbitrate, die direkt über ein beliebiges Medium übertragen wird.

Anmerkung: *Siehe auch „gesamte digitale Übertragungsrate“.*

„Digitalrechner“ (4 5) (digital computer): Geräte, die alle folgenden Operationen in Form einer oder mehrerer diskreter Variablen ausführen können:

a. Daten aufnehmen,

b. Daten oder Befehle in einem festen oder veränderbaren (beschreibbaren) Speicher speichern,

c. Daten durch eine gespeicherte und veränderbare Befehlsfolge verarbeiten und

d. Daten ausgeben.

Anmerkung: *Veränderungen einer gespeicherten Befehlsfolge schließen den Austausch von festprogrammierten Speichervorrichtungen mit ein, nicht aber physische Veränderungen der Verdrahtung oder von Verbindungen.*

„Drehmomentausgleichs- oder Richtungssteuerungssysteme mit regelbarer Zirkulation“ (7) (circulation-controlled anti-torque or circulation controlled direction control systems): Systeme, bei denen Luft über aerodynamische Oberflächen geblasen wird, um die von den Oberflächen erzeugten Luftkräfte zu erhöhen oder zu steuern.

„Dreidimensional integrierte Schaltungen“ (3) (three dimensional integrated circuit): eine Anzahl zusammen integrierter Halbleiterchips oder Schichten aktiver Bauelemente, mit Kontaktdurchführungen durch das Halbleitermaterial, die mindestens einen Interposer, ein Substrat, einen Chip oder eine Schicht vollständig durchqueren, um die Bauelementschichten miteinander zu verbinden. Bei einem Interposer handelt es sich um eine Schnittstelle, die elektrische Anschlüsse ermöglicht.

„Driftrate“ (Kreisel) (7) (drift rate (gyro)): die Komponente des Kreiselausgangs, die funktional unabhängig von der Einwirkung einer Drehung ist. Sie wird als angular rate ausgedrückt (IEEE STD 528-2001).

„Echtzeitverarbeitung“ (6) (real time processing): Verarbeitung von Daten durch ein Rechnersystem, das in Abhängigkeit der verfügbaren Mittel eine bestimmte Leistung innerhalb einer garantierten Antwortzeit als Reaktion auf ein äußeres Ereignis erbringt, unabhängig von der aktuellen Systemauslastung.

„Effektives Gramm“ (0 1) (effective gramme): von „besonderem spaltbarem Material“:

a. für Plutonium und Uran-233 die Isotopen-Masse in Gramm,

b. für angereichertes Uran mit 1 % oder mehr Uran-235 die Uran-Masse in Gramm multipliziert mit dem Quadrat seiner Anreicherung (in dezimaler Schreibweise),

c. für angereichertes Uran mit weniger als 1 % Uran-235 die Uran-Masse in Gramm multipliziert mit 0,0001.

„Einseitige Wiederholgenauigkeit“ (2) (unidirectional positioning repeatability): der kleinere der Werte R ↑ und R ↓ (Anfahren in positiver und negativer Richtung) gemäß der Definition in Absatz 3.21 von ISO 230-2:2014 oder entsprechenden nationalen Normen einer bestimmten Werkzeugmaschinenachse.

„Einzelfaden“ (1) (monofilament): die kleinste Unterteilung einer Faser, normalerweise mit einem Durchmesser von einigen µm.

„Elektronische Baugruppe“ (2 3 4) (electronic assembly): eine Anzahl elektronischer Bauelemente (d. h. ‚Schaltungselemente‘, ‚diskrete Bauelemente‘, integrierte Schaltungen u. Ä.), die miteinander verbunden sind, um eine bestimmte Funktion oder mehrere bestimmte Funktionen zu erfüllen. Die „elektronische Baugruppe“ ist als Ganzes austauschbar und normalerweise demontierbar.

Anmerkung 1: *‚Schaltungselement‘ (circuit element): eine einzelne aktive oder passive Funktionseinheit einer elektronischen Schaltung, z. B. eine Diode, ein Transistor, ein Widerstand, ein Kondensator.*

Anmerkung 2: *‚Diskretes Bauelement‘ (discrete component): ein in einem eigenen Gehäuse befindliches ‚Schaltungselement‘ mit eigenen äußeren Anschlüssen.*

„Elektronische Vakuumbauelemente“ (3) (Vacuum electronic devices): elektronische Geräte, die auf der Wechselwirkung eines Elektronenstrahls mit einer elektromagnetischen Welle beruhen, die sich in einem Vakuumkreis ausbreitet, oder mit Radiofrequenz-Vakuumhohlraumresonatoren zusammenwirken. Zu „elektronischen Vakuumbauelementen“ gehören Klystrone, Wanderfeldröhren und davon abgeleitete Geräte.

„Endeffektoren“ (2) (end-effectors): umfassen Greifer, ‚aktive Werkzeugeinheiten‘ und alle anderen Werkzeuge, die am Anschlussflansch am Ende des „Roboter“-Greifarms bzw. der -Greifarme angebaut sind.

Anmerkung: *‚Aktive Werkzeugeinheit' (active tooling unit): eine Einrichtung, die dem Werkzeug Bewegungskraft, Prozessenergie oder Sensorsignale zuführt.*

„Energetische Materialien" (1) (energetic materials): Substanzen oder Mischungen, die durch eine chemische Reaktion Energie freisetzen, welche für die beabsichtigte Verwendung benötigt wird. „Explosivstoffe", „Pyrotechnika" und „Treibstoffe" sind Untergruppen von energetischen Materialien.

„Entwicklung" (ATA NTA 0 bis 9) (development): schließt alle Stufen vor der Serienfertigung ein, z. B. Konstruktion, Forschung, Analyse, Konzepte, Zusammenbau und Test von Prototypen, Pilotserienpläne, Konstruktionsdaten, Verfahren zur Umsetzung der Konstruktionsdaten ins Produkt, Konfigurationsplanung, Integrationsplanung, Layout.

„Explosivstoffe" (1) (Explosives): feste, flüssige oder gasförmige Stoffe oder Stoffgemische, die erforderlich sind, um bei ihrer Verwendung als Primärladungen, Verstärker- oder Hauptladungen in Gefechtsköpfen, Geschossen und anderen Einsatzarten Detonationen herbeizuführen.

„FADEC-System" (9) (FADEC systems — Full Authority Digital Engine Control Systems): ein digitales elektronisches Regelungssystem für Gasturbinentriebwerke, das in der Lage ist, vom geforderten Triebwerksstart bis zur geforderten Triebwerksabstellung das Triebwerk über den gesamten Betriebsbereich autonom zu regeln, sowohl unter normalen Betriebsbedingungen als auch im Störungsfall.

„Faser- oder fadenförmige Materialien" (0 1 8 9) (fibrous or filamentary materials): umfassen

a. endlose „Einzelfäden" (monofilaments),

b. endlose „Garne" und „Faserbündel" (rovings),

c. „Bänder", Webwaren, regellos geschichtete Matten und Flechtwaren,

d. geschnittene Fasern, Stapelfasern und zusammenhängende Oberflächenvliese,

e. frei gewachsene Mikrokristalle (Whiskers), monokristallin oder polykristallin, in jeder Länge,

f. Pulpe aus aromatischen Polyamiden.

„Faserbündel" (1) (roving): ein Bündel von typischerweise 12–120 annähernd parallel verlaufenden ‚Litzen'.

Anmerkung: *‚Litze' (strand): ein Bündel von typischerweise mehr als 200 „Einzelfäden" (monofilaments), die annähernd parallel verlaufen.*

„Flugkörper" (1 3 6 7 9) (missiles): vollständige Raketensysteme und unbemannte Luftfahrzeugsysteme, die eine Nutzlast von mindestens 500 kg über eine Reichweite von mindestens 300 km verbringen können.

„Fly-by-light-System“ (7): ein primäres digitales Flugsteuerungssystem, das ein „Luftfahrzeug“ während des Fluges mithilfe von Feedback steuert, bei dem die Befehle an die Steuerflächen/Aktuatoren optische Signale sind.

„Fly-by-wire-System“ (7): ein primäres digitales Flugsteuerungssystem, das ein „Luftfahrzeug“ während des Fluges mithilfe von Feedback steuert, bei dem die Befehle an die Steuerflächen/Aktuatoren elektrische Signale sind.

„Focal-plane-array“ (6 8): eine lineare oder zweidimensionale planare Schicht aus einzelnen Detektorelementen bzw. die Kombination aus mehreren solchen Schichten, die in der fokalen Ebene arbeitet. Die Detektorelemente können sowohl mit als auch ohne Ausleseelektronik sein.

Anmerkung: *Diese Definition beschreibt keine schichtweise Anordnung (Stack) von einzelnen Detektorelementen oder beliebige Detektoren mit zwei, drei oder vier Elementen, vorausgesetzt, sie arbeiten nicht nach dem Time-delay-and-integration-Prinzip.*

„Frequenzsprung (Radar)“ (6) (radar frequency agility): jedes Verfahren, bei dem die Trägerfrequenz eines Impulsradarsenders in pseudo-zufälliger Folge zwischen einzelnen Radarimpulsen oder Gruppen von Radarimpulsen um einen Betrag verändert wird, der gleich der oder größer als die Bandbreite des Radarimpulses ist.

„Frequenzsprungverfahren“ (5 6) (frequency hopping): ein Verfahren des „gespreizten Spektrums“. Dabei wird die Übertragungsfrequenz eines einzelnen Nachrichtenkanals durch eine zufällige oder pseudozufällige Folge von diskreten Stufen geändert.

„Frequenzumschaltzeit“ (3) (frequency switching time): die benötigte Zeit (d. h. Verzögerung) eines Signals bei der Umschaltung von einer gewählten Ausgangsfrequenz bis zum Erreichen der folgenden Frequenz oder des folgenden Frequenzbereichs:

a. ± 100 Hz einer gewählten Endfrequenz von weniger als 1 GHz oder

b. ± 0,1 Teile je Million (ppm) einer gewählten Endfrequenz gleich oder größer als 1 GHz.

„Garn“ (1) (yarn): ein Bündel von verdrillten ‚Litzen‘.

Anmerkung: *‚Litze‘ (strand): ein Bündel von typischerweise mehr als 200 „Einzelfäden“ (monofilaments), die annähernd parallel verlaufen.’*

„Genauigkeit” (2 3 6 7 8) (accuracy): die maximale positive oder negative Abweichung eines angezeigten Wertes von einem anerkannten Richtmaß oder dem wahren Wert. Sie wird gewöhnlich als Ungenauigkeit (Positionsunsicherheit, Messunsicherheit) gemessen.

„Gepulster Laser“ (6) (pulsed laser): ein „Laser“, bei dem die „Pulsdauer“ kleiner/gleich 0,25 Sekunden beträgt.

„Gesamte digitale Übertragungsrate“ (5) (total digital transfer rate): die Anzahl Bits einschließlich der für Leitungscodierung, Overhead usw. pro Zeiteinheit, die zwischen korrespondierenden Geräten in einem digitalen Übertragungssystem übertragen wird.

Anmerkung: *Siehe auch „digitale Übertragungsrate“.*

„Gesamtstromdichte“ (3) (overall current density): die Gesamtzahl der Amperewindungen in der Spule (das ist die Summe der Windungen multipliziert mit dem maximalen Strom, der in jeder Windung fließt), geteilt durch die gesamte Querschnittfläche der Spule (einschließlich der supraleitenden Drähte, der metallischen Matrizen, in denen die supraleitenden Drähte eingebettet sind, des Ummantelungsmaterials, aller Kühlkanäle u. Ä.).

„Gespreiztes Spektrum (Radar)“ (6) (radar spread spectrum, spread spectrum radar): jedes Modulationsverfahren, um die Bandbreite des relativ schmalbandigen Spektrums eines Signals durch Zufalls- oder Pseudozufallscodierung zu verbreitern.

„Gespreiztes-Spektrum-Verfahren“ (5) (spread spectrum): die Technik, bei der die Energie in einem relativ engen Nachrichtenkanal über ein wesentlich breiteres Spektrum verteilt wird.

„Gleichwertige Standards“ (1) (equivalent standards): vergleichbare nationale oder internationale Standards, die von einem oder mehreren EU-Mitgliedstaaten oder Teilnehmerstaaten des Wassenaar-Arrangements anerkannt und auf den betreffenden Eintrag anwendbar sind.

„Hard selectors“ (5): Daten oder Datensätze, die sich auf eine Einzelperson beziehen (z. B. Nachname, Vorname, E-Mail-Adresse, Postadresse, Telefonnummer oder Zugehörigkeit zu bestimmten Gruppen).

„Hauptbestandteil“ (4) (principal element): ein Bestandteil, dessen Austauschwert mehr als 35 % des Gesamtwertes für das vollständige System beträgt. Bestandteilwert ist der vom Systemhersteller oder -integrator für den Bestandteil gezahlte Preis. Gesamtwert ist der übliche internationale Verkaufspreis an unverbundene Käufer im Zeitpunkt der Fertigstellung oder Lieferung.

„Herstellung“ (ATA NTA 0 bis 9) (production): schließt alle Fabrikationsstufen ein, z. B. Fertigungsvorbereitung, Fertigung, Integration, Zusammenbau, Kontrolle, Prüfung (Test), Qualitätssicherung.

„Herstellungsanlagen“ (7 9) (production facilities): „Herstellungsausrüstung“ und besonders entwickelte „Software“ hierfür, eingebaut in Anlagen für die „Entwicklung“ oder für eine oder mehrere Phasen der „Herstellung“.

„Herstellungsausrüstung“ (1 7 9) (production equipment): Werkzeuge, Schablonen, werkzeugführende Vorrichtungen, Dorne, Gussformen, Gesenke, Spann- und Ausrichtungsvorrichtungen, Prüfeinrichtungen sowie andere Einrichtungen und Bestandteile hierfür, besonders konstruiert oder geändert für die „Entwicklung“ oder für eine oder mehrere Phasen der „Herstellung“.

„Höchstleistungslaser“ (6) (Super High Power Laser - SHPL): ein „Laser“, der eine Ausgangsleistung von mehr als 1 kJ über 50 ms oder eine mittlere oder eine Dauerstrich-Ausgangsleistung von mehr als 20 kW abgeben kann.

„Immunotoxin“ (1) (immunotoxin): ein Konjugat eines zellspezifischen monoklonalen Antikörpers und eines „Toxins“ oder einer „Toxinuntereinheit“, das selektiv erkrankte Zellen befällt.

„Impfstoff“ (1) (vaccine): ein Arzneimittel, das dazu bestimmt ist, eine schützende Immunreaktion bei Menschen oder Tieren zur Verhütung einer Erkrankung derjenigen, denen es verabreicht wurde, hervorzurufen, und das in einer Darreichungsform (pharmaceutical formulation) von der zuständigen Behörde des Herstellungs- oder Verbrauchslandes für das Inverkehrbringen oder die klinische Prüfung genehmigt oder zugelassen wurde.

„Impulskompression“ (6) (pulse compression): die Codierung und Verarbeitung eines Radarimpulses großer Impulsbreite mit dem Resultat eines Impulses geringerer Breite unter Beibehaltung der Vorteile hoher Impulsenergie.

„Informationssicherheit“ (ASA AISA (Allgemeine Informationssicherheits-Anmerkung) 5) (information security): sämtliche Mittel und Funktionen, die die Zugriffsmöglichkeit, die Vertraulichkeit oder Unversehrtheit von Information oder Kommunikation sichern, ausgenommen die Mittel und Funktionen zur Absicherung gegen Funktionsstörungen. Eingeschlossen sind: „Kryptotechnik“, „kryptografische Freischaltung“, ‚Kryptoanalyse‘, Schutz gegen kompromittierende Abstrahlung und Rechnersicherheit.

Technische Anmerkung:

‚Kryptoanalyse‘ (cryptanalysis): die Analyse eines Kryptosystems oder seiner Eingänge und Ausgänge, um vertrauliche variable oder sensitive Daten einschließlich Klartext abzuleiten.

„Innenbeschichtung“ (9) (interior lining): geeignet für die Nahtstelle zwischen dem Festtreibstoff und dem Gehäuse oder der Isolierschicht. Normalerweise eine flüssige Dispersion auf Polymerbasis aus feuerfestem oder isolierendem Material, z. B. kohlenstoffgefülltes Hydroxyl-terminiertes Polybutadien (HTPB) oder ein anderes Polymer mit Aushärtungszusatz, mit dem das Gehäuseinnere durch Besprühen oder Aufziehen beschichtet wird.

„Integrierte Hybrid-Schaltung“ (3) (hybrid integrated circuit): jede Kombination aus integrierten Schaltungen oder integrierter Schaltung mit ‚Schaltungselementen‘ oder ‚diskreten Bauelementen‘, die miteinander verbunden sind, um eine bestimmte Funktion oder mehrere bestimmte Funktionen zu erfüllen, mit allen folgenden Eigenschaften:

a. mit mindestens einem Bauelement ohne eigenes Gehäuse,

b. miteinander verbunden unter Verwendung typischer IC-Herstellungsverfahren,

c. als Ganzes austauschbar und

d. üblicherweise nicht zerlegbar.

Anmerkung 1: *‚Schaltungselement‘ (circuit element): eine einzelne aktive oder passive Funktionseinheit einer elektronischen Schaltung, z. B. eine Diode, ein Transistor, ein Widerstand, ein Kondensator.*

Anmerkung 2: *‚Diskretes Bauelement‘ (discrete component): ein in einem eigenen Gehäuse befindliches ‚Schaltungselement‘ mit eigenen äußeren Anschlüssen.*

„Integrierte Multichip-Schaltung“ (3) (multichip integrated circuit): zwei oder mehrere „monolithisch integrierte Schaltungen“, die auf ein gemeinsames „Substrat“ aufgebracht sind.

„Integrierte optische Schaltung“ (3) (optical integrated circuit): eine „monolithisch integrierte Schaltung“ oder eine „integrierte Hybrid-Schaltung“ mit einem oder mehreren integrierten Elementen, die als Fotosensor oder Fotosender oder zur Durchführung einer optischen oder elektrooptischen Funktion oder mehrerer optischer oder elektrooptischer Funktionen konstruiert sind.

„Integrierte Schichtschaltung“ (3) (film type integrated circuit): eine Anordnung von ‚Schaltungselementen‘ und metallischen Leitverbindungen, die durch Abscheiden einer dicken oder dünnen Schicht auf einem isolierenden „Substrat“ gebildet wird.

Anmerkung: *‚Schaltungselement‘ (circuit element): eine einzelne aktive oder passive Funktionseinheit einer elektronischen Schaltung, z. B. eine Diode, ein Transistor, ein Widerstand, ein Kondensator.*

„Interleaved Analogue-Digital Converter“ (ADC) (3): Wandlerschaltungen, die mehrere ADC-Einheiten enthalten, welche jeweils denselben Analogeingang zu unterschiedlichen Zeitpunkten abtasten, sodass man, wenn die Ausgänge zusammengefasst (aggregated) werden, eine effektive Abtastung und eine Wandlung bei einer höheren Abtastrate (sampling rate) erhält.

„Intrinsische Magnetfeldgradientenmesser“ (6) (intrinsic magnetic gradiometers): Geräte zur Messung des Gradienten eines Magnetfelds, die einen einzelnen Magnetfeldgradienten-Messwertaufnehmer sowie zugehörige Elektronikschaltungen enthalten und ein zum gemessenen Magnetfeldgradienten proportionales Ausgangssignal liefern.

Anmerkung: *Siehe auch „Magnetfeldgradientenmesser“.*

„Intrusion-Software“ (4 5) (intrusion software): „Software“, besonders entwickelt oder geändert, um die Erkennung durch ‚Überwachungsinstrumente‘ zu vermeiden, oder ‚Schutzmaßnahmen‘ eines Rechners oder eines netzfähigen Gerätes zu umgehen, und die eine der folgenden Operationen ausführen kann:

a. Extraktion von Daten oder Informationen aus einem Rechner oder einem netzfähigen Gerät oder Veränderung von System- oder Benutzerdaten oder

b. Veränderung des Standard-Ausführungspfades eines Programms oder Prozesses, um die Ausführung externer Befehle zu ermöglichen.

Anmerkung:

1. *„Intrusion-Software” erfasst nicht Folgendes:*

   a. *Hypervisoren, Fehlersuchprogramme oder Tools für Software Reverse Engineering (SRE),*

   b. *„Software“ für das digitale Rechtemanagement (DRM) oder*

   c. *„Software“, entwickelt zur Installation durch Hersteller, Administratoren oder Benutzer zu Ortungs- und Wiederauffindungszwecken.*

2. *Netzfähige Geräte schließen mobile Geräte und intelligente Zähler ein.*

Technische Anmerkungen:

1. *‚Überwachungsinstrumente': „Software" oder Hardware-Geräte, die Systemverhalten oder auf einem Gerät laufende Prozesse überwachen. Dies beinhaltet Antiviren (AV)-Produkte, End Point Security Products, Personal Security Products (PSP), Intrusion Detection Systems (IDS), Intrusion-Prevention-Systems (IPS) oder Firewalls.*

2. *‚Schutzmaßnahmen': zur Gewährleistung der sicheren Code-Ausführung entwickelte Techniken, wie Data Execution Prevention (DEP), Address Space Layout Randomisation (ASLR) oder Sandboxing.*

„Isolierte lebende Kulturen" (1) (isolated live cultures): schließen lebende Kulturen in gefrorener Form und als Trockenpräparat ein.

„Isolierung" (9) (insulation): für die Bestandteile eines Raketenmotors (d. h. Gehäuse, Düseneinlass, Gehäusedeckel); schließt gehärtetes oder halbgehärtetes Gummiverbundmaterial ein, das isolierendes oder feuerfestes Material enthält. Es kann auch zur Spannungsentlastung eingebracht sein.

„Isostatische Pressen" (2) (isostatic presses): haben eine geschlossene Druckkammer, in der über verschiedene Medien (Gas, Flüssigkeit, Feststoffteilchen) ein in allen Richtungen gleicher, auf Werkstück oder Werkstoff wirkender Druck erzeugt wird.

„Kernreaktor" (0) (nuclear reactor): ein vollständiger Reaktor, geeignet für den Betrieb mit einer kontrollierten, sich selbst erhaltenden Kernspaltungs-Kettenreaktion. Ein „Kernreaktor" umfasst alle Bauteile im Inneren des Reaktorbehälters oder die mit dem Reaktorbehälter direkt verbundenen Bauteile, die Einrichtungen für die Steuerung des Leistungspegels des Reaktorkerns und die Bestandteile, die üblicherweise das Primärkühlmittel des Reaktorkerns enthalten und damit in unmittelbaren Kontakt kommen oder es steuern.

„Kommunikationskanalsteuerung" (4) (communications channel controller): physikalische Schnittstelle zur Steuerung des Ablaufs von synchronen oder asynchronen digitalen Datenströmen. Die Netzzugangssteuerung ist eine Baugruppe, die in Rechnern oder Telekommunikationseinrichtungen integriert sein kann, um diesen Telekommunikationszugang zu verschaffen.

„Kompensationssysteme" (6) (compensation systems): bestehen aus dem primären skalaren Sensor und einem oder mehreren Referenzsensoren (z. B. Vektor„magnetometer") zusammen mit Software, die das Bewegungsrauschen (rigid body rotation noise) der Plattform reduziert.

„Kritische Temperatur" (auch als Sprungtemperatur bezeichnet) (1 3 5) (critical temperature (or transition temperature)) eines speziellen „supraleitenden" Materials ist die Temperatur, bei der das Material den Widerstand gegen den Gleichstromfluss vollständig verliert.

„Kryptografische Freischaltung“ (5) (cryptographic activation): jedes Verfahren, das die kryptografischen Fähigkeiten eines Guts mittels eines vom Hersteller des Guts implementierten Mechanismus spezifisch einschaltet oder aktiviert, sofern dieser Mechanismus eindeutig verbunden ist mit

1. einem einzigen Exemplar des Guts oder

2. einem Kunden für mehrere Exemplare des Guts.

Technische Anmerkungen:

1. *Verfahren oder Mechanismen zur „kryptografischen Freischaltung“ können sowohl als Hardware, „Software“ oder „Technologie“ implementiert werden.*

2. *Mechanismen zur „kryptografischen Freischaltung“ können zum Beispiel auf einer Seriennummer basierende Lizenzschlüssel oder eine Methode zur Authentisierung wie ein digitales Zertifikat sein.*

„Kryptotechnik“ (5) (cryptography): die Technik der Prinzipien, Mittel und Methoden zur Transformation von Daten, um ihren Informationsinhalt unkenntlich zu machen, ihre unbemerkte Änderung oder ihren unerlaubten Gebrauch zu verhindern. „Kryptotechnik“ beschränkt sich auf die Transformation von Informationen unter Benutzung eines oder mehrerer ‚geheimer Parameter‘ (z. B. Schlüssel-Variable) oder des zugehörigen Schlüssel-Managements.

Anmerkungen:

1. *Der Begriff „Kryptotechnik“ beinhaltet nicht ‚feste‘ Datenkompressions- oder Codierungstechniken.*

2. *„Kryptotechnik“ beinhaltet die Entschlüsselung.*

Technische Anmerkungen:

1. *‚Geheimer Parameter‘ (secret parameter): eine Konstante oder ein Schlüssel, der vor anderen geheim gehalten wird oder nur innerhalb einer Gruppe bekannt ist.*

2. *‚Fest‘ (fixed): die Codier- oder Kompressions-Algorithmen sind nicht durch externe Parameter (z. B.: kryptografische oder Schlüssel-Variable) beeinflussbar und können nicht durch den Anwender geändert werden.*

„Laser“ (0 1 2 3 5 6 7 8 9) (laser): ein Gerät zum Erzeugen von räumlich und zeitlich kohärentem Licht durch Verstärkung mithilfe der stimulierten Emission von Strahlung.

Anmerkung: *Siehe auch*

„Chemische Laser“

„Dauerstrichlaser“

„Gepulste Laser“

„Super-High-Power Laser“

„Linearität“ (2) (linearity): die maximale Abweichung der Ist-Kennlinie (Mittelwert der oberen und unteren Messwerte), in positiver oder negativer Richtung, von einer Geraden, die so gelegt ist, dass die größten Abweichungen ausgeglichen und so klein wie möglich gehalten werden.

„Local Area Network“ (4 5) (local area network): ein Datenkommunikationssystem mit allen folgenden Eigenschaften:

a. es erlaubt die direkte Kommunikation einer beliebigen Anzahl unabhängiger ‚Datengeräte‘ miteinander und

b. es ist beschränkt auf einen engen geografischen Bereich (z. B. Bürohaus, Fabrik, Universitätsgelände, Warenhaus).

Anmerkung: *‚Datengerät‘ (data device): Geräte, die digitale Datenfolgen senden oder empfangen können.*

„Luftfahrtgerät nach dem Prinzip leichter-als-Luft“ (9) (lighter-than-air-vehicles): Ballone und „Luftschiffe“, deren Auftrieb auf der Verwendung von Heißluft oder Gasen mit einer geringeren Dichte als die der Umgebungsluft, wie Helium oder Wasserstoff, beruht.

„Luftfahrzeug“ (1 6 7 9) (aircraft): ein Fluggerät mit feststehenden, schwenkbaren oder rotierenden (Hubschrauber) Tragflächen, mit Kipprotoren oder Kippflügeln.

Anmerkung: *Siehe auch „zivile Luftfahrzeuge“.*

„Luftschiff“ (9) (airship): ein triebwerkgetriebenes Luftfahrzeug, dessen Auftrieb durch ein Traggas aufrechterhalten wird, das leichter als Luft ist (in der Regel Helium, früher Wasserstoff).

„Magnetfeldgradientenmesser“ (6) (magnetic gradiometers): Geräte zur Messung der räumlichen Veränderung der Magnetfelder von Quellen außerhalb des Geräts. Ein Magnetfeldgradientenmesser besteht aus mehreren „Magnetometern“ sowie zugehörigen Elektronikschaltungen, deren Ausgangssignal ein Maß für den Magnetfeldgradienten ist.

Anmerkung: *Siehe auch „intrinsische Magnetfeldgradientenmesser“.*

„Magnetometer“ (6) (magnetometers): Geräte zur Messung der Magnetfelder von Quellen außerhalb des Geräts. Ein „Magnetometer“ besteht aus einem einzelnen Magnetfeld-Messwertaufnehmer sowie zugehörigen Elektronikschaltungen und liefert ein zum gemessenen Magnetfeld proportionales Ausgangssignal.

„Matrix“ (1 2 8 9) (matrix): eine im Wesentlichen einheitliche Phase, die den Raum zwischen Partikeln, Whiskern oder Fasern füllt.

„Mehrkanal-Analog-Digital-Wandler (Multiple channel Analogue-to-Digital Converter, ADC)“ (3): Wandler, die mehr als einen ADC enthalten und so konstruiert sind, dass jeder ADC einen separaten Analogeingang hat.

„Messunsicherheit“ (2) (measurement uncertainty): die Kenngröße, die angibt, in welchem Bereich um den angegebenen Wert der richtige Wert der Messgröße mit einer statistischen Sicherheit von 95 % liegt. Sie umfasst die nicht korrigierten, systematischen Abweichungen, die nicht korrigierte Umkehrspanne und die zufälligen Abweichungen (Bezug: ISO 10360-2).

„Mikrocomputer“ (3) (microcomputer microcircuit): eine „monolithisch integrierte Schaltung“ oder „integrierte Multichip-Schaltung“ mit einer arithmetischen Logikeinheit (ALU), die geeignet ist, allgemeine Befehle aus einem internen Speicher zur Abarbeitung von Daten, die in dem internen Speicher enthalten sind, auszuführen.

Anmerkung: *Der interne Speicher kann durch einen externen Speicher erweitert werden.*

„Mikroorganismen“ (1 2) (microorganisms): Bakterien, Viren, Mycoplasma, Rickettsiae, Chlamydiae oder Pilze in natürlicher, adaptierter oder modifizierter Form entweder in Form „isolierter lebender Kulturen“ oder als Material, das gezielt mit solchen Kulturen geimpft oder kontaminiert wurde.

„Mikroprozessor“ (3) (microprocessor microcircuit): eine „monolithisch integrierte Schaltung“ oder „integrierte Multichip-Schaltung“ mit einer arithmetischen Logikeinheit (ALU), die geeignet ist, eine Reihe allgemeiner Befehle von einem externen Speicher auszuführen.

Anmerkung 1: *Der „Mikroprozessor“ enthält üblicherweise keinen anwenderzugänglichen Speicher als integralen Bestandteil, es kann jedoch auf dem Chip vorhandener Speicherplatz zur Erfüllung seiner Logikfunktionen genutzt werden.*

Anmerkung 2: *Diese Definition schließt auch Chipsets ein, die entwickelt wurden, um zusammengeschaltet wie ein „Mikroprozessor“ zu arbeiten.*

„Mischungen von Chemikalien“ (1) (chemical mixture): ein festes, flüssiges oder gasförmiges Produkt, zusammengesetzt aus zwei oder mehreren Komponenten, die unter den Bedingungen, unter denen die Mischung gelagert wird, nicht miteinander reagieren.

„Mit den Isotopen 235 oder 233 angereichertes Uran“ (0) (uranium enriched in the isotopes 235 or 233): Uran, das die Isotope 235 oder 233 oder beide zusammen im Verhältnis zum Isotop 238 in einer größeren Menge enthält als natürliches Uran (Isotopenverhältnis im natürlichen Uran: 0,71 %).

„Mittlere Ausgangsleistung“ (6) (average output power): die gesamte Ausgangsenergie eines „Lasers“, in Joule, geteilt durch die Zeitspanne, in der eine Reihe aufeinanderfolgender Pulse ausgesendet wird, in Sekunden. Bei einer Reihe von in regelmäßigen Abständen ausgesendeten Pulsen entspricht sie der gesamten „Laser“-Ausgangsleistung eines einzelnen Pulses, in Joule, multipliziert mit der Pulsfrequenz des „Lasers“ in Hertz.

„Momentan-Bandbreite“ (3 5 7) (instantaneous bandwidth): die Bandbreite, bei der die Ausgangsleistung innerhalb einer Toleranz von 3 dB konstant bleibt, ohne dass andere Funktionsparameter angepasst werden müssen.

„Monolithisch integrierte Mikrowellenschaltung“ („MMIC“) (3 5): eine „monolithisch integrierte Schaltung“, die bei Frequenzen im Mikrowellen- oder Millimeterbereich arbeitet.

„Monolithisch integrierte Schaltung“ (3) (monolithic integrated circuit): eine Kombination aus passiven oder aktiven ‚Schaltungselementen‘ oder aus beiden, die

a. durch Diffusions-, Implantations- oder Abscheidungsverfahren in oder auf einem einzelnen Halbleiter-Substrat, einem sogenannten Chip, gebildet sind,

b. unteilbar miteinander verbunden sind und

c. eine oder mehrere Funktionen einer Schaltung ausführen.

Anmerkung: *‚Schaltungselement‘ (circuit element): eine einzelne aktive oder passive Funktionseinheit einer elektronischen Schaltung, z. B. eine Diode, ein Transistor, ein Widerstand, ein Kondensator.*

„Monospektrale Bildsensoren“ (6) (monospectral imaging sensors): können Bilddaten von einem diskreten Spektralband erfassen.

„Multispektrale Bildsensoren“ (6) (multispectral imaging sensors): können Bilddaten von zwei oder mehreren diskreten Spektralbändern gleichzeitig oder seriell erfassen. Sensoren mit mehr als zwanzig diskreten Spektralbändern werden auch als hyperspektrale Bildsensoren bezeichnet.

„Natürliches Uran“ (0) (natural uranium): Uran mit einer natürlich vorkommenden Mischung von Isotopen.

„Netzzugangssteuerung“ (4) (network access controller): physikalische Schnittstelle zu einem dezentralen Netzwerk. Hierbei wird ein gemeinsames Übertragungsmedium eingesetzt, das überall mit derselben „digitalen Übertragungsrate“ arbeitet und beliebige Übermittlung durch das Netz bietet (z. B. Token oder Carrier sense). Es werden voneinander unabhängige Datenpakete oder Datengruppen, die entsprechend adressiert sind, angenommen (z. B. IEEE 802). Die „Netzzugangssteuerung“ ist eine Baugruppe, die in Rechnern oder Telekommunikationseinrichtungen integriert sein kann, um diesen Telekommunikationszugang zu verschaffen.

„(Nicht-)Vertragsstaaten des Chemiewaffenübereinkommens“ (1) (States (not) Party to the Chemical Weapons Convention): solche Staaten, für die das Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen (nicht) in Kraft getreten ist (siehe www.opcw.org).

„Normierte Bandbreite“ (3 5) (fractional bandwidth): die „Momentan-Bandbreite“ geteilt durch die Mittenfrequenz, angegeben in Prozent.

„Nullpunkt“ (Beschleunigungsmesser) (7) (bias (accelerometer)): der Durchschnitt des über eine bestimmte Zeit und bei bestimmten Betriebsbedingungen gemessenen Beschleunigungsmesser-Ausgangswertes, der keine Wechselbeziehung mit der Eingangsbeschleunigung oder Rotation aufweist. „Nullpunkt“ (Bias) wird in g oder in Meter pro Sekunde im Quadrat (g oder m/s^2) ausgedrückt (IEEE Std 528-2001) (Micro g entspricht $1x10^{-6}$ g).

„Nullpunkt“ (Kreisel) (7) (bias (gyro)): der Durchschnitt des über eine bestimmte Zeit und bei bestimmten Betriebsbedingungen gemessenen Kreisel-Ausgangswertes, der keine Wechselbeziehung mit der Eingangsrotation oder Beschleunigung aufweist. „Nullpunkt“ („Gyro“) hat typischerweise die Benennung Grad pro Stunde (°/h) (IEEE Std 528-2001).

„Numerische Steuerung“ (2) (numerical control): die automatische Steuerung eines Prozesses durch ein Gerät, das numerische Daten benutzt, die normalerweise während des Arbeitsgangs eingegeben werden (Bezug: ISO 2382:2015).

„Objektcode“ (ASA) (object code): die maschinenlauffähige Form einer geeigneten Beschreibung eines oder mehrerer Prozesse („Quellcode“ oder Quell-Programmiersprache), die durch ein Programmiersystem übersetzt wurde.

„Offenlegung von Sicherheitslücken“ (4) (vulnerability disclosure): der Vorgang der Ermittlung, Meldung oder Mitteilung einer Sicherheitslücke an Einzelpersonen oder Organisationen oder der Analyse einer Sicherheitslücke mit Einzelpersonen oder Organisationen, die für die Durchführung oder Koordinierung von Maßnahmen zum Zwecke der Behebung der Sicherheitslücke zuständig sind.

„Optische Vermittlung“ (5) (optical switching): das Vermitteln oder Durchschalten optischer Signale ohne Umwandlung in elektrische Signale.

„Personal Area Network“ (5) (personal area network): ein Datenkommunikationssystem mit allen folgenden Eigenschaften:

a. Es erlaubt die direkte Kommunikation einer beliebigen Anzahl unabhängiger oder miteinander verbundener ‚Datengeräte‘ miteinander und

b. es ist auf die Kommunikation zwischen Geräten in der unmittelbaren Nähe einer Einzelperson oder eines Geräte-Controllers (z. B. einzelner Raum, Büro oder Kraftfahrzeug) beschränkt.

Technische Anmerkungen:

1. *‚Datengerät‘ (data device): Geräte, die digitale Datenfolgen senden oder empfangen können.*

2. *Das „Local Area Network“ reicht über den geografischen Bereich des „Personal Area Network“ hinaus.*

„Planlaufabweichung“ (2) (camming): die axiale Verlagerung bei einer Umdrehung der Hauptspindel, gemessen senkrecht zur Stirnfläche der Spindel in der Nähe des Umfangs der Stirnfläche (Bezug: ISO 230/1 1986, Paragraph 5.63).

„Programm“ (2 6) (program): eine Folge von Befehlen zur Ausführung eines Prozesses in einer Form oder umsetzbar in eine Form, die von einem elektronischen Rechner ausführbar ist.

„Pulsdauer“ (6) (pulse duration): die Dauer eines „Laser“-Pulses, d. h. das Zeitintervall zwischen den Punkten halber Intensität an der Vorderflanke und der Rückflanke eines Pulses.

„Quantenkryptografie“ (5) (quantum cryptography): eine Familie von Verfahren zum Austausch von geheimen Schlüsseln für die „Kryptotechnik“, die auf der Messung von quantenmechanischen Eigenschaften eines physikalischen Systems beruhen (einschließlich solcher physikalischer Eigenschaften, die direkt durch Quantenoptik, Quantenfeldtheorie oder Quantenelektrodynamik bestimmt werden).

„Quellcode“ (oder Quell-Programmiersprache)“ (6 7 9) (source code or source language): geeignete Beschreibung eines oder mehrerer Prozesse, die durch ein Programmiersystem in maschinenablauffähigen Code („Objectcode“ oder Object-Programmiersprache) umgewandelt werden kann.

„Raumfahrzeuge“ (9) (spacecraft): aktive und passive Satelliten und Raumsonden.

„Raumfahrzeug-Nutzlast“ (9) (spacecraft payload): an der „Raumfahrzeug-Plattform“ angebrachte Ausrüstung zur Durchführung einer Weltraummission (z. B. Kommunikation, Beobachtung, wissenschaftliche Mission).

„Raumfahrzeug-Plattform“ (9) (spacecraft bus): Ausrüstung, die die Support-Infrastruktur des „Raumfahrzeugs“ bereitstellt und die „Raumfahrzeug-Nutzlast“ aufnimmt.

„Reaktion auf Cybervorfälle“ (cyber incident response) (4): der Vorgang des Austausches der erforderlichen Informationen über einen Cybersicherheitsvorfall mit Einzelpersonen oder Organisationen, die für die Durchführung oder Koordinierung von Maßnahmen zur Bewältigung des Cybersicherheitsvorfalls zuständig sind.

„Reizstoffe“ (1) (riot control agent): Stoffe, die, unter den zu erwartenden Bedingungen bei einem Einsatz zur Bekämpfung von Unruhen, beim Menschen spontan Reizungen der Sinnesorgane oder Handlungsunfähigkeit verursachende Wirkungen hervorrufen, welche innerhalb kurzer Zeit nach Beendigung der Exposition verschwinden.

Technische Anmerkung:

Tränengase sind eine Untermenge von „Reizstoffen“.

„Roboter“ (2 8) (robot): ein Handhabungssystem, das bahn- oder punktgesteuert sein kann, Sensoren benutzen kann und alle folgenden Eigenschaften aufweist:

a. multifunktional,

b. fähig, Material, Teile, Werkzeuge oder Spezialvorrichtungen durch veränderliche Bewegungen im dreidimensionalen Raum zu positionieren oder auszurichten,

c. mit drei oder mehr Regel- oder Stellantrieben, die Schrittmotoren einschließen können, und

d. mit „anwenderzugänglicher Programmierbarkeit“ durch Eingabe-/Wiedergabe-Verfahren (teach/playback) oder durch einen Elektronenrechner, der auch eine speicherprogrammierbare Steuerung sein kann, d. h. ohne mechanischen Eingriff.

Anmerkung: *Diese Definition umfasst nicht folgende Geräte:*

1. *ausschließlich hand- oder fernsteuerbare Handhabungssysteme,*

2. *Handhabungssysteme mit festem Ablauf (Bewegungsautomaten), die mechanisch festgelegte Bewegungen ausführen. Das Programm wird durch feste Anschläge wie Stifte oder Nocken mechanisch begrenzt. Der Bewegungsablauf und die Wahl der Bahnen oder Winkel können mechanisch, elektronisch oder elektrisch nicht geändert werden,*

3. *mechanisch gesteuerte Handhabungssysteme mit veränderlichem Ablauf (Bewegungsautomaten), die mechanisch festgelegte Bewegungen ausführen. Das Programm wird durch feste, aber verstellbare Anschläge wie Stifte und Nocken mechanisch begrenzt. Der Bewegungsablauf und die Wahl der Bahnen oder Winkel sind innerhalb des festgelegten Programmablaufs veränderbar. Veränderungen oder Modifikationen des Programmablaufs (z. B. durch Wechsel von Stiften oder Austausch von Nocken) in einer oder mehreren Bewegungsachsen werden nur durch mechanische Vorgänge ausgeführt,*

4. *Handhabungssysteme mit festem Ablauf (Bewegungsautomaten), die mechanisch festgelegte Bewegungen ausführen. Das Programm ist veränderbar, der Ablauf erfolgt aber nur nach dem Binärsignal von mechanisch festgelegten elektrischen Binärgeräten oder verstellbaren Anschlägen,*

5. *Regalförderzeuge, die als Handhabungssysteme mit kartesischen Koordinaten bezeichnet werden und als wesentlicher Bestandteil vertikaler Lagereinrichtungen gefertigt und so konstruiert sind, dass sie Lagergut in die Lagereinrichtungen einbringen und aus diesen entnehmen.*

„Rotationsmassenkreisel“ (7) (spinning mass gyros) sind Kreisel, die eine ständig rotierende Masse verwenden, um eine Winkelveränderung zu messen.

„Rundlaufabweichung“ (2) (run-out): die radiale Verlagerung bei einer Umdrehung der Hauptspindel, gemessen senkrecht zur Spindelachse auf der zu prüfenden inneren und äußeren Oberfläche der Spindel (Bezug: ISO 230-1:1986, Nr. 5.61).

„Satellitennavigationssystem“ (satellite navigation system (5 7)): ein System aus Bodenstationen, einer Konstellation von Satelliten und Empfängern, das es ermöglicht, Empfängerstandorte anhand der von den Satelliten empfangenen Signale zu berechnen. Es umfasst globale Satellitennavigationssysteme (GNSS) und regionale Satellitennavigationssysteme (RNSS).

„Schmelzbar“ (1) (fusible): die Eigenschaft, unter Einfluss von Hitze, Strahlung, Katalysatoren usw. vernetzt oder weiter polymerisiert (gehärtet) werden zu können oder ohne Pyrolyse (Verkohlen) schmelzen zu können.

„Schwenkspindel“ (2) (tilting spindle): eine Werkzeugspindel, die die Winkelposition ihrer Spindel-Mittellinie zu jeder anderen Achse während des Bearbeitungsvorgangs verändert.

„Seil“ (1) (tow): ein Bündel von „Einzelfäden“ (monofilaments), die normalerweise annähernd parallel verlaufen.

„Signalanalysatoren“ (3) (signal analysers): Geräte, die Hauptmerkmale der Einzelfrequenzanteile aus Mehrfrequenzsignalen messen und anzeigen können.

„Signaldatenverarbeitung“ (3 4 5 6) (signal processing): die Verarbeitung von außen kommender, informationstragender Signale durch Algorithmen wie Zeitkompression, Filterung, Auszug, Auswahl, Korrelation, Konvolution oder Transformationen zwischen Bereichen (z. B. Fast-Fourier-Transformation oder Walsh-Transformation).

„Signallaufzeit des Grundgatters“ (3) (basic gate propagation delay time): der Wert der Signallaufzeit, bezogen auf das Grundgatter, welches in einer „monolithisch integrierten Schaltung“ verwendet wird. Für eine ‚Familie‘ von „monolithisch integrierten Schaltungen“ kann dieser Wert entweder als Signallaufzeit je typisches Grundgatter in dieser ‚Familie‘ oder als typische Signallaufzeit je Gatter in dieser ‚Familie‘ angegeben werden.

Anmerkung 1: *Die „Signallaufzeit des Grundgatters“ ist nicht mit der Eingangs-/Ausgangsverzögerungszeit einer komplexen, „monolithisch integrierten Schaltung“ zu verwechseln.*

Anmerkung 2: *Eine ‚Familie‘ besteht aus allen integrierten Schaltungen, bei denen alle folgenden Eigenschaften bei ihren Herstellmethoden und -regeln sowie Spezifikationen angewendet worden sind, ausgenommen ihre speziellen Funktionen:*

a. gemeinsame Hard- und Softwarearchitektur,

b. gemeinsame Entwurfs- und Prozess-Technologie und

c. gemeinsame Grundcharakteristiken.

„Skalierungsfaktor“ (Kreisel oder Beschleunigungsmesser) (7) (scale factor (gyro or accelerometer)): das Verhältnis zwischen einer Änderung der Ausgangsgröße und der Änderung der zu messenden Größe. Als Skalierungsfaktor wird im Allgemeinen die Steigung einer geraden Linie bezeichnet, die nach dem Verfahren der kleinsten Quadrate an die Ein- und Ausgangswerte angepasst werden kann, indem die Eingangsgröße zyklisch über den Eingangsgrößenbereich verändert wird.

„Software“ (ASA 0 bis 9) (software): eine Sammlung eines oder mehrerer „Programme“ oder ‚Mikroprogramme‘, die auf einem beliebigen greifbaren (Ausdrucks-)Medium fixiert sind

Anmerkung: *‚Mikroprogramm‘ (microprogram): eine in einem speziellen Speicherbereich dauerhaft gespeicherte Folge von elementaren Befehlen, deren Ausführung durch das Einbringen des Referenzbefehls in ein Befehlsregister eingeleitet wird.*

„Spezifischer Modul“ (0 1 9) (specific modulus): der Young'sche Modul gemessen in Pascal, entsprechend N/m^2, dividiert durch das spezifische Gewicht gemessen in N/m^3, bei einer Temperatur von 296 K ± 2 K (23 °C ± 2 °C) und bei einer relativen Luftfeuchtigkeit von 50 % ± 5 %.

„Spezifische Zugfestigkeit“ (0 1 9) (specific tensile strength): Höchstfestigkeit gemessen in Pascal, entsprechend N/m^2, dividiert durch das spezifische Gewicht gemessen in N/m^3, bei einer Temperatur von 296 K ± 2 K (23 °C ± 2 °C) und bei einer relativen Luftfeuchtigkeit von 50 % ± 5 %.

„Spitzenleistung“ (6) (peak power): die höchste Leistung, die während der „Pulsdauer“ erzielt wird.

„Stabilität“ (7) (stability): die Standardabweichung (1 sigma) der Änderung eines bestimmten Parameters von seinem Kalibrierwert, der unter stabilen Temperaturbedingungen gemessen wurde. Die „Stabilität“ kann als Funktion der Zeit ausgedrückt werden.

„Stationärer Betriebszustand“ (9) (steady state mode): beschreibt den Betriebszustand eines Triebwerks, in dem die Triebwerksparameter, wie Schub/Leistung, Drehzahl pro Minute und andere, keine nennenswerten Schwankungen aufweisen und die Umgebungstemperatur und der Druck am Triebwerkseinlass konstant sind.

„Steuerungssysteme“ (7) (guidance set): Systeme, die das Mess- und Berechnungsverfahren zur Ermittlung von Position und Geschwindigkeit (d. h. zur Navigation) eines Flugkörpers mit dem Verfahren integrieren, das für die Berechnung und Übertragung von Kommandos zu den Flugsteuerungssystemen des Flugkörpers eingesetzt wird, um die Flugbahn zu korrigieren.

„Strahlungsempfindlichkeit“ (6) (radiant sensitivity): Strahlungsempfindlichkeit (mA/W) = 0,807 x Wellenlänge (nm) x Quantenausbeute.

Technische Anmerkung:

Quantenausbeute (quantum efficiency, QE) wird üblicherweise in Prozent ausgedrückt, jedoch soll für die o. g. Formel die Quantenausbeute als eine Dezimalzahl kleiner Eins dargestellt werden, z. B. 78 % entspricht 0,78.

„Suborbitales Fahrzeug“ (9) (sub-orbital craft): ein Fahrzeug mit einer Hülle für die Beförderung von Personen oder Fracht, das dazu bestimmt ist,

a. oberhalb der Stratosphäre betrieben zu werden;

b. eine nichtorbitale Flugbahn auszuführen und

c. wieder auf der Erde zu landen, wobei die Insassen unversehrt bzw. die Ladung unbeschädigt bleibt.

„Substrat“ (3) (substrate): ein Träger aus Basismaterial mit oder ohne Leiterbahnen, auf oder in dem ‚diskrete Bauelemente‘ oder integrierte Schaltungen oder beide angebracht werden können.

Anmerkung 1: *‚Diskretes Bauelement‘ (discrete component): ein in einem eigenen Gehäuse befindliches ‚Schaltungselement‘ mit eigenen äußeren Anschlüssen.*

Anmerkung 2: *‚Schaltungselement‘ (circuit element): eine einzelne aktive oder passive Funktionseinheit einer elektronischen Schaltung, z. B. eine Diode, ein Transistor, ein Widerstand, ein Kondensator.*

„Substratrohlinge“ (3 6) (substrate blanks): monolithisches Material mit Abmessungen, die geeignet sind zur Herstellung optischer Bauteile wie Spiegel oder Linsen.

„Superlegierungen“ (2 9) (superalloys): Legierungen auf der Basis von Nickel, Kobalt oder Eisen mit einer Lebenszeit bis zum Spannungsbruch von über 1 000 Stunden bei 400 MPa und mindestens 922 K (649 °C).

„Superplastisches Umformen“ (1 2) (superplastic forming): ein Warmumformverfahren für Metalle, deren im herkömmlichen Zugversuch bei Raumtemperatur ermittelte Bruchdehnung weniger als 20 % beträgt; durch Wärmezufuhr werden Dehnungen erzielt, die mindestens das Zweifache des vorgenannten Wertes betragen.

„Supraleitend“ (1 3 5 6 8) (superconductive): Materialien (d. h. Metalle, Legierungen oder Verbindungen), die ihren elektrischen Widerstand vollständig verlieren können, d. h., sie können unbegrenzte elektrische Leitfähigkeit erreichen und sehr große elektrische Ströme ohne Joulesche Erwärmung übertragen.

Anmerkung: *Der „supraleitende“ Zustand eines Materials ist jeweils gekennzeichnet durch eine „kritische Temperatur“, ein kritisches Magnetfeld, das eine Funktion der Temperatur ist, und eine kritische Stromdichte, die eine Funktion des Magnetfelds und der Temperatur ist.*

„Symmetrischer Algorithmus“ (5) (symmetric algorithm): ein kryptografischer Algorithmus, der für die Verschlüsselung und die Entschlüsselung den identischen Schlüssel verwendet.

Anmerkung: *Eine übliche Anwendung „symmetrischer Algorithmen“ ist die Gewährleistung der Vertraulichkeit von Daten.*

„Technologie“ (ATA NTA 0 bis 9) (technology): spezifisches technisches Wissen, das für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ eines Produkts nötig ist. Das technische Wissen wird in der Form von ‚technischen Unterlagen‘ oder ‚technischer Unterstützung‘ verkörpert.

Anmerkung 1: *‚Technische Unterstützung‘ (technical assistance): kann verschiedenartig sein, z. B. Unterweisung, Vermittlung von Fertigkeiten, Schulung, Arbeitshilfe, Beratungsdienste, und kann auch die Weitergabe von ‚technischen Unterlagen‘ einbeziehen.*

Anmerkung 2: *‚Technische Unterlagen‘ (technical data): können verschiedenartig sein, z. B. Blaupausen, Pläne, Diagramme, Modelle, Formeln, Tabellen, Konstruktionspläne und -spezifikationen, Beschreibungen und Anweisungen in Schriftform oder auf anderen Medien aufgezeichnet, wie Magnetplatten, Bänder oder Lesespeicher.*

„Teilnehmerstaat“ (7 9) (participating state): Mitgliedstaat des Wassenaar-Arrangements (siehe www.wassenaar.org).

„Toxine“ (1 2) (toxins): Toxine in der Form gezielt isolierter Zubereitungen oder Mischungen, unabhängig von ihrer Herstellungsart, mit Ausnahme von Toxinen als Kontaminanten anderer Materialien wie pathologische Präparate, Kulturpflanzen, Lebensmittel oder Mutterkulturen von „Mikroorganismen“.

„Toxinuntereinheit“ (1) (sub-unit of toxin): ein strukturell und funktional diskreter Bestandteil eines ganzen „Toxins“.

„UF_6-resistente Werkstoffe“ (0) (materials resistant to corrosion by UF_6): umfassen Kupfer, Kupferlegierungen, rostfreien Stahl, Aluminium, Aluminiumoxid, Aluminiumlegierungen, Nickel und Nickellegierungen mit mindestens 60 Gew.-% Nickel und Fluorkohlenwasserstoff-Polymere.

„Unbemanntes Luftfahrzeug“ („UAV“) (9) (unmanned aerial vehicle (UAV)): Luftfahrzeug, das in der Lage ist, ohne Anwesenheit einer Person an Bord einen Flug zu beginnen und einen kontrollierten Flug beizubehalten und die Navigation durchzuführen.

„Unverzichtbar“ (ATA 3 5 6 7 9) (required): bezieht sich – auf „Technologie“ angewendet – ausschließlich auf den Teil der „Technologie“, der besonders dafür verantwortlich ist, dass die erfassten Leistungsmerkmale, Charakteristiken oder Funktionen erreicht oder überschritten werden. Diese „unverzichtbare“ „Technologie“ kann auch für verschiedenartige Produkte einsetzbar sein.

„III/V-Verbindungen“ (3 6) (III/V compounds): polykristalline, binäre oder komplexe monokristalline Produkte, die aus den Elementen der Gruppen IIIA und VA des Mendelejeffschen Periodensystems (z. B. Galliumarsenid, Galliumaluminiumarsenid, Indiumphosphid) bestehen.

„Verbundwerkstoff“ (1 2 6 8 9) (composite): eine „Matrix“ und eine oder mehrere zusätzliche Phasen, die aus Partikeln, Whiskern, Fasern oder beliebigen Kombinationen hiervon bestehen und die zum Erreichen von bestimmten Eigenschaften eingebracht werden.

„Verwendung“ (ATA NTA 0 bis 9) (use): Betrieb, Aufbau (einschließlich Vor-Ort-Aufbau), Wartung (Test), Reparatur, Überholung, Wiederaufarbeitung.

„Vollautomatische Regelung eines Fluges“ (7) (total control of flight): bedeutet eine automatisierte Regelung der Zustandsgrößen oder des Flugweges von „Luftfahrzeugen“ zur Erfüllung von Einsatzzielen, die auf Echtzeitänderungen von Daten bezüglich Zielen, Gefahren oder anderer „Luftfahrzeuge“ anspricht.

„Von der ITU zugewiesen“ (3 5) (allocated by the ITU): die Zuweisung von Frequenzbändern in Übereinstimmung mit der aktuellen Ausgabe der ITU Radio Regulations für primäre, zugelassene und sekundäre Funkdienste.

Anmerkung: *Zusätzliche und alternative Zuweisungen sind nicht eingeschlossen.*

„Vorher abgetrennt“ (1) (previously separated): Material, das nach seiner Abtrennung durch einen Prozess hergestellt wurde, der zu einer Erhöhung der Konzentration des erfassten Isotops führt.

„Weltraumgeeignet“ (3 6 7) (space qualified): konstruiert oder gefertigt oder nach erfolgreicher Erprobung als geeignet befunden für den Einsatz in Höhen von mehr als 100 km über der Erdoberfläche.

Anmerkung: *Wird für einen konkreten Gegenstand durch Erprobung festgestellt, dass er „weltraumgeeignet“ ist, so bedeutet dies nicht, dass andere Gegenstände desselben Fertigungsloses oder derselben Modellreihe „weltraumgeeignet“ sind, es sei denn, sie wurden einzeln erprobt.*

„Wiederholbarkeit“ (7) (repeatability): der Grad der Übereinstimmung derselben Messgröße über wiederholte Messungen bei gleichen Bedingungen, wenn zwischen den Messungen Änderungen dieser Bedingungen oder Stillstandszeiten auftreten (Referenz: IEEE Standard 528-2001 (1-Sigma-Standardabweichung)).

„Winkelpositionsabweichung“ (2) (angular position deviation): die maximale Differenz zwischen der angezeigten Winkelposition und der richtigen Winkelposition, die mithilfe eines genauen Messverfahrens nach Drehung der Werkstückaufnahme eines Drehtisches aus einer Anfangsposition ermittelt wird.

„Wissenschaftliche Grundlagenforschung“ (ATA NTA) (basic scientific research): experimentelle oder theoretische Arbeiten hauptsächlich zur Erlangung von neuen Erkenntnissen über grundlegende Prinzipien von Phänomenen oder Tatsachen, die nicht in erster Linie auf ein spezifisches praktisches Ziel oder einen spezifischen praktischen Zweck gerichtet sind.

„Zeit bis zur Stabilisierung des Messwerts“ (6) (time-to-steady-state registration) (auch bezeichnet als Ansprechzeit des Gravimeters): die Zeit, in der die Störeffekte plattforminduzierter Beschleunigungen (Hochfrequenzrauschen) reduziert werden.

„Zeitkonstante“ (6) (time constant): die Zeit, gerechnet vom Beginn des Lichteinfalls, in der der Strom auf das (1-1/e)-fache des Endwertes anwächst (das sind 63 % des Endwertes).

„Zivile Luftfahrzeuge“ (1 3 4 7) (civil aircraft): solche „Luftfahrzeuge“, die mit genauer Bezeichnung in veröffentlichten Zulassungsverzeichnissen der zivilen Luftfahrtbehörden eines oder mehrerer Mitgliedstaaten der EU oder Teilnehmerstaaten des Wassenaar-Arrangements für den zivilen Verkehr auf Inlands- und Auslandsrouten oder für rechtmäßige zivile Privat- oder Geschäftsflüge registriert sind.

Anmerkung: *Siehe auch „Luftfahrzeug“.*

TEIL II – Kategorie 0

KATEGORIE 0 – KERNTECHNISCHE MATERIALIEN, ANLAGEN UND AUSRÜSTUNG

0A **Systeme, Ausrüstung und Bestandteile**

0A001 „Kernreaktoren" und besonders konstruierte oder hergerichtete Ausrüstung und Bestandteile hierfür wie folgt:

a. „Kernreaktoren";

b. Metallbehälter oder wichtige vorgefertigte Teile hierfür, einschließlich des Reaktorbehälter-Deckels des Reaktordruckbehälters, besonders konstruiert oder hergerichtet zur Aufnahme des Kerns eines „Kernreaktors";

c. Bedienungseinrichtungen, besonders konstruiert oder hergerichtet zum Be- und Entladen von Kernbrennstoff in einem „Kernreaktor";

d. Steuerstäbe, Trage- oder Aufhängevorrichtungen hierfür, Steuerstabantriebe und Stabführungsrohre besonders konstruiert oder hergerichtet für die Steuerung der Spaltprozesse in einem „Kernreaktor";

e. Druckrohre, besonders konstruiert oder hergerichtet für die Aufnahme der Brennelemente und des Primärkühlmittels in einem „Kernreaktor";

f. Rohre (oder Rohrsysteme) aus Zirkoniummetall oder -legierungen, besonders konstruiert oder hergerichtet zur Verwendung als Hüllrohre in einem „Kernreaktor", in Mengen von mehr als 10 kg;

Anmerkung: *Zu Zirkoniumdruckrohren siehe 0A001e, zu Druckröhren siehe 0A001h.*

0A001 Fortsetzung

g. Pumpen oder Kompressoren, besonders konstruiert oder hergerichtet für den Kreislauf des Primärkühlmittels von „Kernreaktoren",

h. ‚innere Einbauten eines Kernreaktors', besonders konstruiert oder hergerichtet für die Verwendung in einem „Kernreaktor", einschließlich Trägerkonstruktionen für den Reaktorkern, Brennelementkanäle, Druckröhren, thermische Abschirmungen, Leitbleche, Kerngitter- und Strömungsplatten,

Technische Anmerkung:

‚Innere Einbauten eines Kernreaktors' (nuclear reactor internals) im Sinne von Unternummer 0A001h sind Hauptstrukturen innerhalb des Reaktorbehälters mit einer oder mehreren Aufgaben wie z. B. Stützfunktion für den Kern, Aufrechterhaltung der Brennstoff-Anordnung, Führung des Primärkühlmittelflusses, Bereitstellung von Strahlungsabschirmungen für den Reaktorbehälter und Steuerung der Innenkern-Instrumentierung.

i. Wärmetauscher wie folgt:

1. Dampferzeuger, besonders konstruiert oder hergerichtet für die Verwendung im Primär- oder Zwischenkühlkreislauf eines „Kernreaktors",

2. andere Wärmetauscher, besonders konstruiert oder hergerichtet für die Verwendung im Primär- oder Zwischenkühlkreislauf eines „Kernreaktors",

Anmerkung: *0A001i erfasst nicht Wärmeaustauscher für unterstützende Systeme des Reaktors, wie z. B. Notkühlsysteme oder Nachwärme-Kühlsysteme.*

j. Neutronendetektoren, besonders konstruiert oder hergerichtet für die Bestimmung von Neutronenflusshöhen innerhalb des Kerns eines „Kernreaktors",

0A001 Fortsetzung

k. ‚externe thermische Abschirmungen', besonders konstruiert oder hergerichtet zur Verwendung in einem „Kernreaktor" zwecks Reduzierung des Wärmeverlusts sowie als Sicherheitshülle für den Reaktorbehälter.

Technische Anmerkung:

‚Externe thermische Abschirmungen' im Sinne von Unternummer 0A001k sind Hauptstrukturen, die am Reaktorbehälter angebracht sind, um den Wärmeverlust des Reaktors und die Temperatur in der Sicherheitshülle zu reduzieren.

0B **Prüf-, Test- und Herstellungseinrichtungen**

0B001 Anlagen für die Isotopentrennung von „natürlichem Uran", „abgereichertem Uran" oder „besonderem spaltbaren Material" sowie besonders konstruierte oder hergerichtete Ausrüstung und Bestandteile hierfür, wie folgt:

a. Anlagen, besonders konstruiert für die Isotopentrennung von „natürlichem Uran", „abgereichertem Uran" oder „besonderem spaltbaren Material", wie folgt:

1. Gaszentrifugen-Trennanlagen,
2. Gasdiffusions-Trennanlagen,
3. aerodynamische Trennanlagen,
4. Trennanlagen durch chemischen Austausch,
5. Trennanlagen durch Ionenaustausch,
6. Isotopentrennanlagen nach dem atomaren „Laser" verfahren,
7. Isotopentrennanlagen nach dem molekularen „Laser" verfahren,
8. Plasmatrennanlagen,
9. Trennanlagen nach dem elektromagnetischen Verfahren;

b. Gaszentrifugen sowie Zentrifugensysteme und Bestandteile, besonders konstruiert oder hergerichtet für das Gaszentrifugen-Trennverfahren, wie folgt:

Technische Anmerkung:

‚Hochfeste Materialien' im Sinne von Unternummer 0B001b sind die folgenden Materialien:

1. *martensitaushärtender Stahl (maraging steel) mit einer erreichbaren Zugfestigkeit größer/gleich 1,95 GPa,*
2. Aluminiumlegierungen mit einer erreichbaren Zugfestigkeit größer/gleich 0,46 GPa oder
3. *„faser- oder fadenförmige Materialien" mit einem „spezifischen Modul" größer als 3,18 x 10^6 m und einer „spezifischen Zugfestigkeit" größer als 7,62 x 10^4 m.*

0B001.b. Fortsetzung

1. Gaszentrifugen,
2. vollständige Rotorsysteme,
3. Rotorrohre mit einer Wandstärke kleiner/gleich 12 mm, einem Durchmesser zwischen 75 mm und 650 mm, hergestellt aus ‚hochfesten Materialien',
4. Ringe oder Sickenbänder mit einer Wandstärke kleiner/gleich 3 mm, einem Durchmesser zwischen 75 mm und 650 mm und konstruiert für die Verstärkung oder Verbindung der Rotorteile untereinander, hergestellt aus ‚hochfesten Materialien',
5. Leitbleche mit einem Durchmesser zwischen 75 mm und 650 mm zur Montage innerhalb der Rotorrohre, hergestellt aus ‚hochfesten Materialien',
6. obere und untere Deckel mit einem Durchmesser zwischen 75 mm und 650 mm als Rotorrohrenden, hergestellt aus ‚hochfesten Materialien',
7. magnetisch aufgehängte Lager wie folgt:
   a. Lagerbaugruppen, bestehend aus einem Ringmagneten, der innerhalb eines Gehäuses aufgehängt ist, das aus „UF_6-resistenten Werkstoffen" hergestellt oder mit solchen geschützt ist und ein Dämpfungsmedium enthält; der Magnet ist mit einem am Rotordeckel montierten Polstück oder einem zweiten Magneten gekoppelt,
   b. aktive magnetische Lager, besonders konstruiert oder hergerichtet zur Verwendung in Gaszentrifugen,
8. besonders hergerichtete Lager, die ein halbkugelförmiges Gegenlager (pivot-cup) enthalten und auf einem Dämpfer montiert sind,

0B001.b. Fortsetzung

9. Molekularpumpen aus Zylindern mit inneren spiralförmigen gepressten oder gefrästen Nuten und inneren Bohrungen,

10. ringförmige Motorstatoren für mehrphasige Wechselstromhysteresemotoren (oder -reluktanzmotoren) für Synchronbetrieb unter Vakuumbedingungen im Frequenzbereich größer/gleich 600 Hz und mit einem Leistungsbereich größer/gleich 40 VA,

11. Zentrifugenrezipienten oder Zentrifugengehäuse zur Aufnahme des Gesamtrotors der Gaszentrifuge, bestehend aus einem starren Zylinder mit einer Wandstärke bis zu 30 mm mit präzisionsgefertigten Enden, die parallel zueinander und senkrecht zur Längsachse des Zylinders sind, mit einer Abweichung kleiner/gleich 0,05°,

12. Entnahmevorrichtungen, bestehend aus besonders konstruierten oder hergerichteten Rohren für die Entnahme von UF_6-Gas aus dem Inneren des Zentrifugenrotors nach dem Pitot-Prinzip und anschließbar an das zentrale Gaserfassungssystem,

13. Frequenzumwandler (Konverter oder Inverter), besonders konstruiert oder hergerichtet für die Spannungsversorgung von Motorstatoren für die Gaszentrifugenanreicherung, mit allen folgenden Eigenschaften, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

    a. Mehrphasenausgang größer/gleich 600 Hz und

    b. hohe Stabilität (mit Frequenzstabilisierung besser als 0,2 %),

0B001.b. Fortsetzung

14. Schnellschluss- und Regelventile wie folgt:

a. Schnellschlussventile, besonders konstruiert oder hergerichtet, um den UF_6-Gasstrom für die Produktfraktion (angereichertes Uran)- und die Restfraktion(„abgereichertes Uran“) innerhalb einer Gaszentrifuge zu regeln,

b. Faltenbalgventile (Schnellschluss- oder Regelventile), hergestellt aus oder geschützt mit „UF_6-resistenten Werkstoffen“ mit einem Innendurchmesser zwischen 10 mm und 160 mm, besonders konstruiert oder hergerichtet für die Verwendung in Haupt- oder Nebensystemen von Gaszentrifugenanreicherungsanlagen,

c. Ausrüstung und Bestandteile, besonders konstruiert oder hergerichtet für das Gasdiffusions-Trennverfahren, wie folgt:

1. Gasdiffusionstrennwände aus porösen metallischen, polymeren oder keramischen „UF_6-resistenten Werkstoffen“ mit einer Porengröße von 10 nm bis 100 nm, einer Dicke kleiner/gleich 5 mm und, bei Röhrenform, mit einem Durchmesser kleiner/gleich 25 mm,

2. Gasdiffusorgehäuse, hergestellt aus oder geschützt mit „UF_6-resistenten Werkstoffen“,

3. Kompressoren oder Ventilatoren mit einem Ansaugvermögen größer/gleich 1 m^3/min UF_6, einem Förderdruck bis zu 500 kPa und einem Druckverhältnis von kleiner/gleich 10:1, hergestellt aus oder geschützt mit „UF_6-resistenten Werkstoffen“,

4. Wellendichtungen für Kompressoren oder Ventilatoren, erfasst von Unternummer 0B001c3, konstruiert für eine Einwärtsleckrate des Puffergases von weniger als 1 000 cm^3/min,

5. Wärmetauscher, hergestellt aus oder geschützt mit „UF_6-resistenten Werkstoffen“ und konstruiert für eine Leckrate von weniger als 10 Pa/h bei einem Druckunterschied von 100 kPa,

6. Faltenbalgventile (manuell oder automatisch, Schnellschluss- oder Regelventile), hergestellt aus oder geschützt mit „UF_6-resistenten Werkstoffen“.

0B001 Fortsetzung

d. Ausrüstung und Bestandteile, besonders konstruiert oder hergerichtet für das aerodynamische Trennverfahren, wie folgt:

1. Trenndüsen mit schlitzförmigen, gekrümmten Kanälen mit einem Krümmungsradius kleiner als 1 mm, hergestellt aus „UF_6-resistenten Werkstoffen“, mit einem Trennblech innerhalb der Düse, welches das durch die Düse strömende Gas in zwei Ströme teilt,

2. zylindrische oder konische Rohre (Wirbelrohre), hergestellt aus oder geschützt mit „UF_6-resistenten Werkstoffen“, mit einem oder mehreren tangentialen Gaseinlässen,

3. Kompressoren oder Ventilatoren, hergestellt aus oder geschützt mit „UF_6-resistenten Werkstoffen“, und Kompressorwellendichtungen hierfür,

4. Wärmetauscher, hergestellt aus oder geschützt mit „UF_6-resistenten Werkstoffen“,

5. Gehäuse für Trennelemente, hergestellt aus oder geschützt mit „UF_6-resistenten Werkstoffen“, entwickelt zur Aufnahme von Wirbelrohren oder Trenndüsen,

6. Faltenbalgventile (manuell oder automatisch, Schnellschluss- oder Regelventile), hergestellt aus oder geschützt mit „UF_6-resistenten Werkstoffen“, mit einem Durchmesser von größer/gleich 40 mm,

7. Prozesssysteme zur Trennung von UF_6 und Trägergas (Wasserstoff oder Helium) bis zu einem UF_6-Gehalt von kleiner/gleich 1 ppm, einschließlich:

a. Tieftemperatur-Wärmetauscher und -Trennanlagen, ausgelegt für Temperaturen kleiner/gleich 153 K (– 120 °C),

b. Tieftemperatur-Kühlgeräte, ausgelegt für Temperaturen kleiner/gleich 153 K (– 120 °C),

c. Trenndüsen oder Wirbelrohre zum Trennen von UF_6 und Trägergas,

d. UF_6-Kühlfallen, geeignet zum Ausfrieren von UF_6,

0B001 Fortsetzung

e. Ausrüstung und Bestandteile, besonders konstruiert oder hergerichtet für das Trennverfahren durch chemischen Austausch, wie folgt:

1. Pulsationskolonnen für schnelle Flüssig-Flüssig-Extraktion mit Stufenverweilzeiten kleiner/gleich 30 s und resistent gegen konzentrierte Salzsäure (HCl) (z. B. hergestellt aus oder geschützt mit geeigneten Kunststoffmaterialien, wie Fluorkohlenwasserstoff-Polymere, oder Glas),

2. Flüssig-Flüssig-Zentrifugalextraktoren mit Stufenverweilzeiten kleiner/gleich 30 s und resistent gegen konzentrierte Salzsäure (HCl) (z. B. hergestellt aus oder geschützt mit geeigneten Kunststoffmaterialien, wie Fluorkohlenwasserstoff-Polymere, oder Glas),

3. elektrochemische Reduktionszellen, resistent gegen konzentrierte Salzsäure (HCl), entwickelt zur Reduktion von Uran von einer Valenzstufe zu einer anderen,

4. Einspeiseausrüstung für elektrochemische Reduktionszellen zur Entnahme von U^{+4} aus dem organischen Materialstrom und Teile, die im Kontakt mit dem Prozessstrom stehen, hergestellt aus oder geschützt mit geeigneten Materialien (z. B. Glas, Fluorkohlenwasserstoff-Polymere, Polyphenylsulfat, Polyethersulfon und harzimprägniertes Grafit),

5. Einspeise-Aufbereitungssysteme zur Herstellung hochreiner Uranchloridlösung, bestehend aus Lösemitteltrennungs-, Lösungsabscheidungs- und/oder Ionenaustauschausrüstung für die Reinigung, sowie Elektrolysezellen zur Reduzierung von U^{+6} oder U^{+4} zu U^{+3},

6. Uranoxidationssysteme zur Oxidation von U^{+3} zu U^{+4},

0B001 Fortsetzung

f. Ausrüstung und Bestandteile, besonders konstruiert oder hergerichtet für das Trennverfahren durch Ionenaustausch, wie folgt:

1. schnell reagierende Ionenaustauschharze, membranartig- oder porös-makrovernetzte Harze, in denen die aktiven chemischen Austauschgruppen auf eine Oberflächenschicht eines inaktiven porösen Trägermaterials begrenzt sind und andere zusammengesetzte Strukturen in geeigneter Form, einschließlich Teilchen oder Fasern mit Durchmessern kleiner/gleich 0,2 mm, resistent gegen konzentrierte Salzsäure, präpariert für eine Austauschhalbwertszeit von weniger als 10 s und geeignet für den Betrieb bei Temperaturen im Bereich von 373 K (100 °C) bis 473 K (200 °C),

2. Ionenaustauschsäulen (zylindrisch) mit einem Durchmesser größer als 1 000 mm, hergestellt aus oder geschützt mit Materialien, die resistent sind gegen konzentrierte Salzsäure (z. B. Titan oder fluorkohlenwasserstoffhaltige Kunststoffe) und die geeignet sind zum Betrieb bei Temperaturen im Bereich von 373 K (100 °C) bis 473 K (200 °C) und Drücken oberhalb 0,7 MPa,

3. Ionenaustausch-Rückflusssysteme (chemische oder elektrochemische Oxidations- oder Reduktionssysteme) zur Wiederaufbereitung der chemischen Reduktions- oder Oxidationsmittel, die in Anreicherungskaskaden nach dem Ionenaustauschverfahren benutzt werden,

g. Ausrüstung und Bestandteile, besonders konstruiert oder hergerichtet für die Laserisotopentrennung mit Isotopentrennanlagen nach dem atomaren Laserverfahren wie folgt:

1. Uranmetall-Verdampfungssysteme zur Verwendung in der Laseranreicherung, konstruiert für eine Ausgangsleistung von größer/gleich 1 kW auf das Target,

0B001.g. Fortsetzung

2. Handhabungssysteme für flüssiges oder gasförmiges Uranmetall, besonders konstruiert oder hergerichtet für die Handhabung von geschmolzenem Uran, geschmolzenen Uranlegierungen oder Uranmetalldampf zur Verwendung bei der Laseranreicherung sowie eigens hierfür konstruierte Bestandteile,

Anmerkung: *SIEHE AUCH NUMMER 2A225.*

3. Produktfraktion(angereichertes Uran)- und Restfraktion(„abgereichertes Uran")-Entnahmesysteme für die Entnahme von Uranmetall in flüssiger oder fester Form, hergestellt aus oder geschützt mit Materialien, die wärme- und korrosionsbeständig gegenüber Uranmetalldampf oder flüssigem Uran sind, wie yttriumoxid(Y_2O_3)-beschichteter Grafit oder Tantal,

4. Behälter für Separatoren (zylindrische oder rechteckige Kessel) zur Aufnahme der Uranmetalldampfquelle, der Elektronenstrahlkanone und der Sammler für Produktfraktion(angereichertes Uran) und Restfraktion(„abgereichertes Uran"),

5. „Laser" oder „Laser" systeme, besonders konstruiert oder hergerichtet zur Trennung von Uranisotopen mit einer Wellenlängenstabilisierung, geeignet für den Betrieb über längere Zeiträume,

Anmerkung: *SIEHE AUCH NUMMERN 6A005 UND 6A205.*

h. Ausrüstung und Bestandteile, besonders konstruiert oder hergerichtet für die Laserisotopentrennung mit Isotopentrennanlagen nach dem molekularen Laserverfahren wie folgt:

1. Überschallexpansionsdüsen zur Kühlung von Mischungen aus UF_6 und Trägergas auf Temperaturen kleiner/gleich 150 K (-123 °C), hergestellt aus „UF_6 -resistenten Werkstoffen",

2. Produktfraktion(angereichertes Uran)- und Restfraktion(„abgereichertes Uran")-Entnahmesysteme, besonders konstruiert oder hergerichtet für das Sammeln von Uranmaterial oder -Restfraktion („abgereichertem Uran") nach der Bestrahlung mit Laser, hergestellt aus „UF_6-resistenten Werkstoffen",

3. Kompressoren, hergestellt aus oder geschützt mit „UF_6-resistenten Werkstoffen", und Kompressorwellendichtungen hierfür,

4. Ausrüstung zur Fluorierung von UF_5 (fest) zu UF_6 (gasförmig),

0B001 Fortsetzung

5. Prozesssysteme zur Trennung von UF_6 und Trägergas (z. B. Stickstoff, Argon oder andere Gase), einschließlich:

   a. Tieftemperatur-Wärmetauscher und -Trennanlagen, ausgelegt für Temperaturen kleiner/gleich 153 K (– 120 °C),

   b. Tieftemperatur-Kühlgeräte, ausgelegt für Temperaturen kleiner/gleich 153 K (– 120 °C),

   c. UF_6-Kühlfallen, geeignet zum Ausfrieren von UF_6,

6. "Laser" oder „Laser" systeme, besonders konstruiert oder hergerichtet zur Trennung von Uranisotopen mit einer Wellenlängenstabilisierung, geeignet für den Betrieb über längere Zeiträume,

   Anmerkung: *SIEHE AUCH NUMMERN 6A005 UND 6A205.*

i. Ausrüstung und Bestandteile, besonders konstruiert oder hergerichtet für das Plasmatrennverfahren, wie folgt:

1. Mikrowellenenergiequellen und -strahler zur Produktion oder Beschleunigung von Ionen mit einer Ausgangsfrequenz größer als 30 GHz und einer mittleren Ausgangsleistung größer als 50 kW,

2. Hochfrequenzanregungsspulen für Frequenzen größer als 100 kHz und geeignet für eine mittlere Ausgangsleistung größer als 40 kW,

3. Uranplasmaerzeugungssysteme,

4. nicht belegt,

5. Produktfraktion(angereichertes Uran)- und Restfraktion(„abgereichertes Uran")-Entnahmesysteme für Uranmetall in fester Form, hergestellt aus oder geschützt mit Materialien, die wärme- und korrosionsbeständig gegenüber Uranmetalldampf sind, wie yttriumoxid(Y_2O_3)-beschichteter Grafit oder Tantal,

6. Separatorbehälter (zylindrisch) zur Aufnahme der Uranplasmaquelle, Hochfrequenzanregungsspulen und der Produktfraktion(angereichertes Uran)- und Restfraktion(„abgereichertes Uran")-Entnahmesysteme und hergestellt aus geeigneten nichtmagnetischen Materialien (z. B. rostfreier Stahl),

0B001 Fortsetzung

j. Ausrüstung und Bestandteile, besonders konstruiert oder hergerichtet für den Trennprozess nach dem elektromagnetischen Verfahren, wie folgt:

1. Einzel- oder Mehrfach-Ionenquellen, bestehend aus Strahlquelle, Ionisierer und Strahlbeschleuniger, hergestellt aus geeigneten nichtmagnetischen Materialien (z. B. Grafit, rostfreier Stahl oder Kupfer) und geeignet zur Erzeugung eines Gesamtionenstroms größer/gleich 50 mA,

2. Ionenkollektorplatten zum Aufsammeln von angereicherten oder abgereicherten Uranionenstrahlen, die zwei oder mehr Spalte einschließlich Sammelbehälter enthalten und hergestellt sind aus geeigneten nichtmagnetischen Materialien (z. B. Grafit oder rostfreier Stahl),

3. Vakuumbehälter für elektromagnetische Uranseparatoren, hergestellt aus nichtmagnetischen Materialien (z. B. rostfreier Stahl) und konstruiert zum Betrieb bei Drücken kleiner/gleich 0,1 Pa,

4. Magnetpolstücke mit einem Durchmesser größer als 2 m,

5. Hochspannungsversorgungen für Ionenquellen mit allen folgenden Eigenschaften:

a. geeignet für kontinuierlichen Betrieb,

b. Ausgangsspannung größer/gleich 20 000 V,

c. Ausgangsstrom größer/gleich 1 A und

d. Spannungsstabilisierung besser als 0,01 % über eine Zeitdauer von 8 Stunden,

Anmerkung: *SIEHE AUCH NUMMER 3A227.*

6. Leistungsversorgungen für die Magnete (Hochleistung, Gleichstrom) mit allen folgenden Eigenschaften:

a. geeignet für kontinuierlichen Betrieb mit einem Ausgangsstrom größer/gleich 500 A bei einer Spannung größer/gleich 100 V und

b. Strom- oder Spannungsstabilisierung besser als 0,01 % über eine Zeitdauer von 8 Stunden.

Anmerkung: *SIEHE AUCH NUMMER 3A226.*

0B002 Zusatzsysteme, Ausrüstung und Bestandteile, besonders konstruiert oder hergerichtet für von Nummer 0B001 erfasste Anlagen zur Isotopentrennung, hergestellt aus oder geschützt mit „UF_6-resistenten Werkstoffen“, wie folgt:

a. Speiseautoklaven, Öfen oder Systeme, mit denen UF_6 zum Anreicherungsort geleitet wird,

b. Desublimatoren (Phasenübergang gasförmig-fest) oder Kühlfallen zur Entnahme von UF_6 aus dem Anreicherungsprozess und zur nachfolgenden Weiterleitung mittels Heizung,

c. Produktfraktion(angereichertes Uran)- und Restfraktion(„abgereichertes Uran“)-Ausspeisesysteme zur Weiterleitung von UF_6 in Behälter,

d. Verflüssigungs- oder Erstarrungsstationen zur Entnahme von UF_6 aus dem Anreicherungsprozess mittels Kompression, Kühlung und Umwandlung von UF_6 in die flüssige oder feste Form,

e. Rohr- und Verteilersysteme, besonders konstruiert oder hergerichtet zur Führung von UF_6 innerhalb von Gasdiffusions-, Zentrifugen- oder aerodynamischen Kaskaden,

f. Vakuumsysteme und -pumpen wie folgt:

1. Vakuumverteiler, Vakuumsammelleitungen oder Vakuumpumpen mit einem Durchsatz von größer/gleich 5 m^3/min,

2. Vakuumpumpen, besonders konstruiert zum Gebrauch in UF_6 -haltiger Atmosphäre, hergestellt aus oder geschützt mit „UF_6 -resistenten Werkstoffen“, oder

3. Vakuumsysteme, die aus Vakuumrohrleitungssystemen, Vakuumsammelleitungen und Vakuumpumpen bestehen und für den Einsatz in UF_6-haltiger Atmosphäre konstruiert sind,

g. UF_6-Massenspektrometer/Ionenquellen, die Online-Proben aus dem UF_6-Gasstrom entnehmen können, mit allen folgenden Eigenschaften:

1. geeignet zur Messung von Ionen einer Atommasse größer/gleich 320 u mit einer Auflösung besser als 1/320,

2. Ionenquellen, hergestellt aus oder beschichtet mit Nickel, Nickel-Kupferlegierungen mit einem Nickelgehalt von größer/gleich 60 Gew.-% oder Nickel-Chromlegierungen,

3. Elektronenstoß-Ionenquellen und

4. mit einem für die Isotopenanalyse geeigneten Kollektorsystem.

0B003 Anlagen zur Konversion von Uran und besonders konstruierte oder hergerichtete Ausrüstung hierfür, wie folgt:

a. Systeme zur Umwandlung von Uranerzkonzentraten zu UO_3,

b. Systeme zur Umwandlung von UO_3 zu UF_6,

c. Systeme zur Umwandlung von UO_3 zu UO_2,

d. Systeme zur Umwandlung von UO_2 zu UF_4,

e. Systeme zur Umwandlung von UF_4 zu UF_6,

f. Systeme zur Umwandlung von UF_4 zu Uranmetall,

g. Systeme zur Umwandlung von UF_6 zu UO_2,

h. Systeme zur Umwandlung von UF_6 zu UF_4,

i. Systeme zur Umwandlung von UO_2 zu UCl_4.

0B004 Anlagen zur Herstellung oder Konzentration von Schwerem Wasser, Deuterium oder Deuteriumverbindungen und besonders konstruierte oder hergerichtete Ausrüstung und Bestandteile hierfür, wie folgt:

a. Anlagen zur Herstellung von Schwerem Wasser, Deuterium oder Deuteriumverbindungen wie folgt:

1. Schwefelwasserstoff-Wasser-Austauschanlagen,

2. Ammoniak-Wasserstoff-Austauschanlagen,

b. Ausrüstung und Bestandteile wie folgt:

1. Schwefelwasserstoff-Wasser-Austauschkolonnen mit Durchmessern größer/gleich 1,5 m, geeignet zum Betrieb bei Drücken größer/gleich 2 MPa,

2. einstufige Niederdruck (d. h. 0,2 MPa)-Zentrifugalgebläse oder Kompressoren für die Umwälzung von Schwefelwasserstoffgas (d. h. Gas mit mehr als 70 Gew.-% Schwefelwasserstoff (H_2S)) mit einem Durchsatz größer/gleich 56 m^3/s bei einem Ansaugdruck größer/gleich 1,8 MPa und ausgestattet mit Dichtungen, konstruiert zum Gebrauch bei feuchtem H_2S,

3. Ammoniak-Wasserstoff-Austauschkolonnen mit einer Höhe größer/gleich 35 m und Durchmessern von 1,5 m bis 2,5 m, geeignet zum Betrieb bei Drücken größer als 15 MPa,

4. Kolonneneinrichtungen, einschließlich Stufenreaktoren und Stufenpumpen (einschließlich Tauchpumpen), zur Produktion von Schwerem Wasser nach dem Ammoniak-Wasserstoff-Austauschverfahren,

0B004.b. Fortsetzung

5. Ammoniak-Cracker mit Betriebsdrücken größer/gleich 3 MPa zur Produktion von Schwerem Wasser nach dem Ammoniak-Wasserstoff-Austauschverfahren,
6. Infrarot-Absorptionsanalysegeräte, geeignet zur laufenden (online) Messung des Wasserstoff-Deuterium-Verhältnisses bei Deuterium-Konzentrationen größer/gleich 90 Gew.-%,
7. katalytische Verbrennungsanlagen zur Umwandlung von angereichertem Deuteriumgas zu Schwerem Wasser nach dem Ammoniak-Wasserstoff-Austauschverfahren,
8. vollständige Systeme zur Anreicherung oder Reinigung (upgrade systems) von Schwerem Wasser oder Säulen hierfür, zur Anreicherung oder Reinigung von Schwerem Wasser auf Reaktorkonzentration,
9. Konverter oder Ausrüstung für die Ammoniak-Synthese, besonders konstruiert oder hergerichtet zur Produktion von Schwerem Wasser nach dem Ammoniak-Wasserstoff-Austauschverfahren.

0B005 Anlagen, besonders konstruiert für die Herstellung von „Kernreaktor"-Brennelementen, und besonders konstruierte oder hergerichtete Ausrüstung hierfür.

Technische Anmerkung:

Ausrüstung, besonders konstruiert oder hergerichtet für die Herstellung von „Kernreaktor"-Brennelementen schließt Ausrüstung ein, die

1. *üblicherweise mit dem Kernmaterial im Produktionsfluss in unmittelbaren Kontakt kommt oder dieses bearbeitet oder den Produktionsfluss steuert,*
2. *das Kernmaterial innerhalb der Umhüllung verschließt,*
3. *die Unversehrtheit der Umhüllung oder des Verschlusses prüft,*
4. *die Endbehandlung des umschlossenen Brennstoffs prüft oder*
5. *zum Zusammenbau von Reaktorelementen verwendet wird.*

0B006 Anlagen für die Wiederaufarbeitung bestrahlter „Kernreaktor"-Brennelemente und besonders konstruierte oder hergerichtete Ausrüstung und Bestandteile hierfür.

Anmerkung: *Nummer 0B006 schließt ein:*

a. *Anlagen für die Wiederaufarbeitung von bestrahlten „Kernreaktor"-Brennelementen, einschließlich Ausrüstung und Bestandteile, die üblicherweise mit dem bestrahlten Kernbrennstoff, den Hauptkernmaterialien und den Spaltprodukten der Prozessströme in direkten Kontakt kommen oder diese direkt steuern,*

b. *Brennelement-Zerlegeausrüstung und -Zerhacker- oder -Schreddermaschinen, d. h. fernbediente Ausrüstung zum Zerschneiden, Zerhacken oder Abscheren von bestrahlten „Kernreaktor"-Brennelementen, -stäben oder -stabbündeln,*

c. *Auflösetanks oder Auflösebehälter mit mechanischen Vorrichtungen, besonders konstruiert oder hergerichtet zur Auflösung bestrahlten „Kernreaktor"-Brennstoffs, beständig gegen heiße, hochkorrosive Flüssigkeiten und geeignet, fernbedient befüllt, betrieben und gewartet zu werden,*

d. *Lösungsextraktoren, wie Füllkörper- oder Pulsationskolonnen, Mischabsetzer oder Zentrifugalextraktoren, die den korrosiven Eigenschaften von Salpetersäure standhalten und besonders konstruiert oder hergerichtet sind zur Verwendung in Anlagen für die Wiederaufarbeitung von bestrahltem „natürlichen Uran", „abgereicherten Uran" oder „besonderen spaltbaren Material",*

e. *Aufbewahrungs- oder Lagerbehälter, besonders konstruiert, um Kritikalitätssicherheit zu gewährleisten und den korrosiven Eigenschaften von Salpetersäure standzuhalten,*

Technische Anmerkung:

Aufbewahrungs- oder Lagerbehälter können folgende Eigenschaften besitzen:

1. Wände oder innere Strukturen mit einem Boräquivalent (berechnet für alle Anteile gemäß Anmerkung zu Nummer 0C004) von mindestens 2 %,
2. *einen Durchmesser kleiner/gleich 175 mm bei zylindrischen Behältern oder*
3. *eine Breite kleiner/gleich 75 mm bei platten- oder ringförmigen Behältern.*

f. *Neutronenmesseinrichtungen, besonders konstruiert oder hergerichtet zur Integration in und zur Verwendung in automatischen Prozessleitsystemen in Wiederaufarbeitungsanlagen von bestrahltem „natürlichen Uran", „abgereicherten Uran" oder „besonderen spaltbaren Material".*

0B007 Anlagen zur Konversion von Plutonium und besonders konstruierte oder hergerichtete Ausrüstung hierfür, wie folgt:

a. Systeme zur Umwandlung von Plutoniumnitrat in Plutoniumoxid,

b. Systeme zur Herstellung von Plutoniummetall.

0C **Werkstoffe und Materialien**

0C001 „Natürliches Uran“ oder „abgereichertes Uran“ oder Thorium als Metall, Legierung, chemische Verbindung oder Konzentrat, sowie jedes andere Material, das einen oder mehrere der vorstehend genannten Stoffe enthält.

Anmerkung: *Nummer 0C001 erfasst nicht:*

a. *Mengen bis zu vier Gramm „natürlichen Urans“ oder „abgereicherten Urans“, wenn es in einer Fühlanordnung von Instrumenten enthalten ist,*

b. „abgereichertes Uran“, besonders hergestellt für folgende, nichtnukleare, zivile Verwendungszwecke:

1. *Abschirmungen,*

2. *Verpackungen,*

3. *Ballast mit einer Masse kleiner/gleich 100 kg,*

4. Ausgleichsgewichte mit einer Masse kleiner/gleich 100 kg,

c. *Legierungen mit weniger als 5 % Thorium,*

d. thoriumhaltige keramische Erzeugnisse, die für nichtnukleare Zwecke hergestellt wurden.

0C002 „Besonderes spaltbares Material“.

Anmerkung: *Nummer 0C002 erfasst nicht Mengen bis zu vier „effektiven Gramm“, wenn diese in einer Fühlanordnung von Instrumenten enthalten sind.*

0C003 Deuterium, Schweres Wasser (Deuteriumoxid), andere Deuteriumverbindungen sowie Mischungen und Lösungen, in denen das Isotopenverhältnis von Deuterium zu Wasserstoff 1:5 000 überschreitet.

0C004 Grafit mit einem Reinheitsgrad, der einem ‚Boräquivalent' kleiner als 5 ppm entspricht, mit einer Dichte von über 1,50 g/cm³ zur Verwendung in einem „Kernreaktor", in Mengen von mehr als 1 kg.

Anmerkung: *SIEHE AUCH NUMMER 1C107.*

Anmerkung 1: *Zum Zweck der Ausfuhrkontrolle entscheiden die zuständigen Behörden des EU-Mitgliedstaats, in dem der Ausführer niedergelassen ist, ob die Ausfuhren von Grafit mit den o. g. Spezifikationen für die Verwendung in einem „Kernreaktor" bestimmt sind. Nummer 0C004 erfasst nicht Grafit mit einem Reinheitsgrad besser als 5 ppm (parts per million) Boräquivalent und einer Dichte größer als 1,50 g/cm³, das nicht zur Verwendung in einem „Kernreaktor" bestimmt ist.*

Anmerkung 2: *In Nummer 0C004 wird ‚Boräquivalent' (BÄ) definiert als Summe der $BÄ_z$ für Verunreinigungen (ausgenommen $BÄ_{Kohlenstoff}$, da Kohlenstoff nicht als Verunreinigung angesehen wird) einschließlich Bor, wobei:*

$BÄ_Z$ *(ppm) = UF × Konzentration des Elementes Z in ppm*

mit UF als Umrechnungsfaktor $= \frac{\sigma_Z A_B}{\sigma_B A_Z}$

dabei bedeuten: σ_B *(sigma B) und* σ_Z *(sigma Z) die Wirkungsquerschnitte (in Barn) für die Absorption thermischer Neutronen für Bor und das Element Z,* A_B *und* A_Z *die Atomgewichte der natürlich vorkommenden Elemente Bor und Z.*

0C005 Besonders hergerichtete Verbindungen oder Pulver zur Herstellung von Gasdiffusionstrennwänden, resistent gegen UF_6 (z. B. Nickel oder Nickellegierungen, die 60 Gew.-% oder mehr Nickel enthalten, Aluminiumoxid und vollfluorierte Kohlenwasserstoff-Polymere), mit einer Reinheit von größer/gleich 99,9 Gew.-% und einer Korngröße kleiner als 10 µm gemäß ASTM-Standard B 330 sowie einer engen Kornverteilung.

0D	**Datenverarbeitungsprogramme (Software)**
0D001	„Software“, besonders entwickelt oder geändert für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ von Gütern, die von dieser Kategorie erfasst werden.
0E	**Technologie**
0E001	„Technologie“ entsprechend der Nukleartechnologie-Anmerkung für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ von Gütern, die von dieser Kategorie erfasst werden.

TEIL III – Kategorie 1

KATEGORIE 1 — BESONDERE WERKSTOFFE UND MATERIALIEN UND ZUGEHÖRIGE AUSRÜSTUNG

1A **Systeme, Ausrüstung und Bestandteile**

1A001 Bauteile aus fluorierten Verbindungen wie folgt:

a. Verschlüsse, Dichtungen, Dichtungsmassen oder Brennstoffblasen (fuel bladders), besonders konstruiert für „Luftfahrzeug"- und Raumfahrtanwendungen, zu über 50 Gew.-% aus einem der von Unternummer 1C009b oder 1C009c erfassten Werkstoffe oder Materialien hergestellt;

b. nicht belegt,

c. nicht belegt.

1A002 „Verbundwerkstoff"-Strukturen oder Laminate wie folgt:

Anmerkung: *SIEHE AUCH NUMMERN 1A202, 9A010 und 9A110.*

a. hergestellt aus einem der folgenden Materialien:

1. einer organischen „Matrix" und „faser- oder fadenförmigen Materialien", erfasst von Unternummer 1C010c oder 1C010d oder

2. Prepregs oder Preforms erfasst von Unternummer 1C010e;

b. hergestellt aus einer Metall- oder Kohlenstoff-„Matrix" und aus einem der folgenden Materialien:

1. „faser- oder fadenförmige Materialien" aus Kohlenstoff mit allen folgenden Eigenschaften:

a. mit einem „spezifischen Modul" größer als $10{,}15 \times 10^6$ m und

b. mit einer „spezifischen Zugfestigkeit" größer als $17{,}7 \times 10^4$ m oder

2. Werkstoffe oder Materialien, die von Unternummer 1C010c erfasst werden.

1A002 Fortsetzung

Anmerkung 1: *Nummer 1A002 erfasst nicht „Verbundwerkstoff"-Strukturen oder Laminate, hergestellt aus epoxidharzimprägnierten „faser- oder fadenförmigen Materialien" aus Kohlenstoff für die Reparatur von „zivilen Luftfahrzeug"-Strukturen oder Laminaten, mit allen folgenden Eigenschaften:*

a. *Fläche nicht größer als 1 m^2;*

b. *Länge nicht größer als 2,5 m und*

c. *Breite größer als 15 mm.*

Anmerkung 2: *Nummer 1A002 erfasst nicht Halbfertigprodukte, besonders konstruiert für rein zivile Verwendungen wie folgt:*

a. *Sportartikel,*

b. *Automobilindustrie,*

c. *Werkzeugmaschinenindustrie,*

d. *medizinischer Bereich.*

Anmerkung 3: *Unternummer 1A002b1 erfasst nicht Halbfertigprodukte mit höchstens zwei Dimensionen verflochtener Filamente, besonders konstruiert für Verwendungen wie folgt:*

a. *Öfen zur Wärmebehandlung von Metallen,*

b. *Ausrüstung zur Herstellung von Silizium-Rohkristallen.*

Anmerkung 4: *Nummer 1A002 erfasst nicht Fertigprodukte, besonders konstruiert für eine definierte Verwendung.*

Anmerkung 5: *Unternummer 1A002b1 erfasst nicht: mechanisch zerhackte, gemahlene oder geschnittene „faser- oder fadenförmige" Kohlenstoff-„Materialien" mit einer Länge kleiner/gleich 25,0 mm.*

1A003 Erzeugnisse aus nicht „schmelzbaren" aromatischen Polyimiden, in Form von Folien, Planen, Bändern oder Streifen, mit einer der folgenden Eigenschaften:

a. Dicke größer als 0,254 mm oder

b. beschichtet oder laminiert mit Kohlenstoff, Grafit, Metallen oder magnetischen Substanzen.

Anmerkung: Nummer 1A003 erfasst nicht Erzeugnisse, die mit Kupfer beschichtet oder laminiert sind, konstruiert für die Herstellung von elektronischen gedruckten Schaltungen.

Anmerkung: *Zu „schmelzbaren" aromatischen Polyimiden in jeglicher Form siehe Unternummer 1C008a3.*

1A004 Schutz- und Nachweisausrüstung sowie Bestandteile, nicht besonders konstruiert für militärische Zwecke, wie folgt:

Anmerkung: *SIEHE AUCH LISTE FÜR WAFFEN, MUNITION UND RÜSTUNGSMATERIAL, NUMMERN 2B351 UND 2B352.*

1A004 Fortsetzung

a. Vollmasken, Filter und Ausrüstung zur Dekontamination hierfür, konstruiert oder modifiziert zur Abwehr eines der folgenden Agenzien, Materialien oder Stoffe, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

Anmerkung: *Unternummer 1A004a schließt gebläseunterstützte Atemschutzsysteme (Powered Air Purifying Respirators — PAPR) ein, die zur Abwehr von in Unternummer 1A004a aufgeführten Agenzien oder Materialien konstruiert oder modifiziert sind.*

Technische Anmerkung:

Im Sinne der Unternummer 1A004a:

1. *werden Vollmasken auch als Gasmasken bezeichnet;*

2. *schließen Filter Filterpatronen ein.*

1. „biologische Agenzien“,

2. ‚radioaktive Materialien‘,

3. chemische Kampfstoffe (CW) oder

4. „Reizstoffe“, einschließlich:

   a. α-Bromphenylacetonitril (Brombenzylcyanid) (CA) (CAS-Nr. 5798-79-8),

   b. [(2-Chlorphenyl)methylen]propandinitril, (o-Chlorbenzyliden-malonsäuredinitril) (CS) (CAS-Nr. 2698-41-1),

   c. 2-Chlor-1-phenylethanon, Phenylacylchlorid (ω-Chloracetophenon) (CN) (CAS-Nr. 532-27-4),

   d. Dibenz-(b,f)-1,4-oxazepin (CR) (CAS-Nr. 257-07-8),

   e. 10-Chlor-5,10-dihydrophenarsazin (Phenarsazinchlorid) (Adamsit) (DM) (CAS-Nr. 578-94-9);

   f. N-Nonanoylmorpholin (MPA) (CAS-Nr. 5299-64-9);

1A004 Fortsetzung

b. Schutzanzüge, Handschuhe und Schuhe, besonders konstruiert oder modifiziert zur Abwehr eines der folgenden Agenzien, Materialien oder Stoffe:

1. „biologische Agenzien“,
2. ‚radioaktive Materialien‘oder
3. chemische Kampfstoffe (CW).

c. Nachweisausrüstung, besonders konstruiert oder modifiziert zum Nachweis oder zur Identifizierung eines der folgenden Agenzien, Materialien oder Stoffe, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

1. „biologische Agenzien“,
2. ‚radioaktive Materialien‘oder
3. chemische Kampfstoffe (CW).

d. Elektronische Ausrüstung, konstruiert zum automatisierten Nachweis oder zur automatisierten Identifizierung von Rückständen von „Explosivstoffen“ unter Verwendung von Techniken der ‚Spurendetektion‘ (z. B. akustische Oberflächenwellen, Ionen-Mobilitäts-Spektrometrie, Differenzielle Mobilitäts-Spektrometrie, Massenspektrometrie).

Technische Anmerkung:

‚Spurendetektion‘ ist definiert als die Fähigkeit, weniger als 1 ppm gasförmige Stoffe oder 1 mg feste oder flüssige Stoffe zu erkennen.

Anmerkung 1: *Unternummer 1A004d erfasst nicht Ausrüstung, besonders konstruiert für den Einsatz in Laboratorien.*

Anmerkung 2: Unternummer 1A004.d. erfasst nicht kontaktlose Durchgangs-Sicherheitsschleusen.

Anmerkung: *Nummer 1A004 erfasst nicht:*

a. *Strahlendosimeter für den persönlichen Gebrauch,*

b. *Arbeitsschutzausrüstung, die durch Konstruktion oder Funktion auf den Schutz gegen bestimmte Gefahren im häuslichen Bereich oder im gewerblichen Bereich begrenzt ist, einschließlich:*

1. *Bergbau,*
2. *Steinbrüche,*
3. *Landwirtschaft,*
4. *Pharmazie,*
5. *Medizin,*
6. *Tierheilkunde,*
7. *Umwelt,*
8. *Abfallwirtschaft,*
9. *Nahrungsmittelindustrie.*

1A004 Fortsetzung

Technische Anmerkungen:

1. *Nummer 1A004 schließt Ausrüstungen und Bestandteile ein, die für den Nachweis oder die Abwehr von ‚radioaktiven Materialien', von „biologischen Agenzien", chemischen Kampfstoffen (CW), ‚Simulanzien (Simuli)' oder „Mitteln zur Bekämpfung von Unruhen (Reizstoffe)" identifiziert wurden, nach nationalen Standards erfolgreich getestet wurden oder sich in anderer Weise als wirksam erwiesen haben, auch wenn diese Ausrüstungen oder Bestandteile in zivilen Bereichen wie Bergbau, Steinbrüche, Landwirtschaft, Pharmazie, Medizin, Tierheilkunde, Umwelt, Abfallwirtschaft oder Nahrungsmittelindustrie verwendet werden.*

2. *‚Simulanzien (Simuli)' sind Substanzen oder Materialien, die anstelle toxischer Agenzien (chemische oder biologische) für Ausbildungs-, Forschungs-, Test- oder Evaluierungszwecke verwendet werden.*

3. *‚Radioaktive Materialien' im Sinne der Nummer 1A004 sind Materialien, ausgewählt oder geändert zur Steigerung ihrer Wirksamkeit bei der Außergefechtsetzung von Menschen oder Tieren, der Funktionsbeeinträchtigung von Ausrüstung, der Vernichtung von Ernten oder der Schädigung der Umwelt.*

1A005 Körperpanzer und Bestandteile hierfür, wie folgt:

Anmerkung: *SIEHE AUCH LISTE FÜR WAFFEN, MUNITION UND RÜSTUNGSMATERIAL.*

a. weichballistische Körperpanzer, nicht gemäß militärischen Standards bzw. Spezifikationen oder hierzu äquivalenten Anforderungen hergestellt, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;

b. hartballistische Körperpanzer-Schutzplatten, die einen ballistischen Schutz kleiner/gleich Stufe IIIA (NIJ 0101.06, Juli 2008) oder „gleichwertiger Standards" bewirken.

Anmerkung: *Zur Erfassung von „faser- oder fadenförmigen Materialien", die bei der Fertigung von Körperpanzern verwendet werden, siehe Nummer 1C010.*

Anmerkung 1: *Nummer 1A005 erfasst nicht einzelne Körperpanzer, wenn diese von ihren Benutzern zu deren eigenem persönlichen Schutz mitgeführt werden.*

Anmerkung 2: *Nummer 1A005 erfasst nicht Körperpanzer, die nur zum frontalen Schutz gegen Splitter und Druckwellen von nichtmilitärischen Sprengkörpern konstruiert sind.*

Anmerkung 3: *Nummer 1A005 erfasst nicht Körperpanzer, die nur zum Schutz gegen Messer, Nägel, Nadeln oder stumpfe Traumata konstruiert sind.*

1A006 Ausrüstung, besonders konstruiert oder geändert für das Unschädlichmachen von unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen (USBV), wie folgt, sowie besonders konstruierte Bestandteile und Zubehör hierfür:

Anmerkung: *SIEHE AUCH LISTE FÜR WAFFEN, MUNITION UND RÜSTUNGSMATERIAL.*

a. fernbediente Fahrzeuge,

b. ‚Disrupter'.

Technische Anmerkung:

Im Sinne der Unternummer 1A006b sind ‚Disrupter' Geräte, besonders konstruiert, um Sprengkörper mittels Beschuss mit einem flüssigen, festen oder zerbrechlichen Projektil funktionsunfähig zu machen.

Anmerkung: *Nummer 1A006 erfasst nicht Ausrüstung, wenn diese von ihrem Benutzer mitgeführt wird.*

1A007 Ausrüstung und Vorrichtungen, besonders konstruiert, um Ladungen und Vorrichtungen, die „energetische Materialien“ enthalten, elektrisch zu zünden, wie folgt:

Anmerkung: *SIEHE AUCH LISTE FÜR WAFFEN, MUNITION UND RÜSTUNGSMATERIAL, NUMMERN 3A229 UND 3A232.*

a. Zündvorrichtungen für Explosivstoffdetonatoren, entwickelt zur Zündung der von Unternummer 1A007b erfassten Explosivstoffdetonatoren;

b. elektrisch betriebene Detonatoren wie folgt:

1. Brückenzünder (EB),
2. Brückenzünderdraht (EBW),
3. Slapperzünder,
4. Folienzünder (EFI).

Technische Anmerkungen:

1. *Anstelle des Begriffes Detonator wird auch der Begriff Sprengzünder oder Initialzünder verwendet.*

2. *Die im Sinne der Unternummer 1A007b erfassten Detonatoren basieren auf einem elektrischen Leiter (Brücke, Drahtbrücke, Folien), der explosionsartig verdampft, wenn ein schneller Hochstromimpuls angelegt wird. Außer bei den Slapperzündern wird durch den explodierenden Leiter die chemische Detonation im Material, wie z. B. PETN (Pentaerythrittetranitrat), in Gang gesetzt. Bei den Slapperzündern wird durch den explodierenden Leiter ein Zündhammer getrieben, der bei Aufschlag auf eine Zündmasse die chemische Detonation startet. Bei einigen Ausführungen wird der Zündhammer magnetisch angetrieben. Der Begriff Folienzünder kann sich sowohl auf Brückenzünder als auch auf Slapperzünder beziehen.*

1A008 Ladungen, Vorrichtungen und Bestandteile, wie folgt:

a. ‚Hohlladungen' mit allen folgenden Eigenschaften:

1. einer Nettoexplosivstoffmasse (NEM) über 90 g TNT-Äquivalent und

2. einem Außendurchmesser der Einlage von größer/gleich 75 mm,

b. Schneidladungen mit allen folgenden Eigenschaften und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

1. einer Explosivstoffladung über 40 g/m und

2. einer Breite von größer/gleich 10 mm,

c. Sprengschnüre mit einer Explosivstoffladung über 64 g/m,

d. Sprengschneider, die nicht von Unternummer 1A008b erfasst werden, und Trennwerkzeuge (severing tools) mit einer Nettoexplosivstoffmasse (NEM) über 3,5 kg TNT-Äquivalent.

Technische Anmerkung:

‚Hohlladungen' sind Sprengladungen, speziell geformt, um die Wirkung einer Explosivstoffdetonation zu konzentrieren und zu richten.

1A102 Resaturierte, pyrolysierte Kohlenstoff-Kohlenstoff-Komponenten, konstruiert für von Nummer 9A004 erfasste Trägerraketen oder von Nummer 9A104 erfasste Höhenforschungsraketen.

1A202 „Verbundwerkstoff"-Strukturen, soweit nicht erfasst von Nummer 1A002, in Rohrform und mit allen folgenden Eigenschaften:

Anmerkung: *SIEHE AUCH NUMMERN 9A010 UND 9A110.*

a. Innendurchmesser zwischen 75 mm und 400 mm und

b. hergestellt aus beliebigen „faser- oder fadenförmigen Materialien" gemäß Unternummer 1C010a, 1C010b oder 1C210a oder aus Prepreg-Materialien aus Kohlenstoff gemäß Unternummer 1C210c.

1A225 Platinierte Katalysatoren, besonders konstruiert oder hergerichtet zur Förderung der Wasserstoffaustauschreaktion zwischen Wasserstoff und Wasser zur Tritiumrückgewinnung aus Schwerem Wasser oder zur Schwerwasserproduktion.

1A226 Besonders hergerichtete Füllstoffe, die zur Trennung von Schwerem Wasser aus Wasser verwendet werden können, mit allen folgenden Eigenschaften:

a. hergestellt aus Phosphorbronze-Geflecht, chemisch behandelt zur Verbesserung der Benetzbarkeit und

b. konstruiert zur Verwendung in Vakuum-Destillationskolonnen.

1A227 Strahlenschutzfenster hoher Dichte (z. B. Bleiglas) mit allen folgenden Eigenschaften sowie besonders konstruierte Rahmen hierfür:

a. Fläche größer als 0,09 m^2 auf der ‚aktivitätsfreien Seite',

b. Dichte größer als 3 g/cm^3 und

c. Dicke größer/gleich 100 mm.

Technische Anmerkung:

‚Aktivitätsfreie Seite' im Sinne der Nummer 1A227 bezeichnet die Sichtfläche des Fensters, die bei der Soll-Anwendung der niedrigsten Strahlung ausgesetzt ist.

1B **Prüf-, Test- und Herstellungseinrichtungen**

1B001 Ausrüstung für die Herstellung oder Prüfung der von Nummer 1A002 erfassten „Verbundwerkstoff"-Strukturen oder Laminate oder der von Nummer 1C010 erfassten „faser- oder fadenförmigen Materialien" wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür:

Anmerkung: *SIEHE AUCH NUMMERN 1B101 UND 1B201.*

a. Faserwickelmaschinen, deren Bewegungen zum Positionieren, Wickeln und Aufrollen von Fäden in drei oder mehr ‚primären Servo-Positionier-Achsen' koordiniert und programmiert sind, besonders konstruiert für die Fertigung von „Verbundwerkstoff"-Strukturen oder Laminaten aus „faser- oder fadenförmigen Materialien";

b. ‚Bandlegemaschinen (tape-laying machines)', deren Bewegungen zum Positionieren und Legen von Bändern in fünf oder mehr ‚primären Servo-Positionier-Achsen' koordiniert und programmiert sind, besonders konstruiert zur Fertigung von Luftfahrzeugzellen und ‚Flugkörper'-Strukturen aus „Verbundwerkstoffen";

Anmerkung: *‚Flugkörper' im Sinne der Unternummer 1B001b bedeutet vollständige Raketensysteme und unbemannte Luftfahrzeugsysteme.*

1B001.b. Fortsetzung

Technische Anmerkung:

Im Sinne der Unternummer 1B001b verfügen ‚Bandlegemaschinen (tape-laying machines)' über die Fähigkeit, ein oder mehrere ‚Filamentbänder (filament bands)' mit einer Breite größer 25,4 mm und kleiner/gleich 304,8 mm zu legen und während des Legeprozesses einzelne ‚Filamentband (filament band)'-Lagen zu schneiden und neu zu starten.

c. mehrfachgerichtete und mehrdimensionale Web- oder Interlacing-Maschinen einschließlich Anpassungsteilen und Umbauteilsätzen, besonders konstruiert oder geändert zum Weben, Verflechten oder Spinnen von Fasern für „Verbundwerkstoffe";

Technische Anmerkung:

Interlacing-Verfahren im Sinne von Unternummer 1B001c schließen Stricken und Wirken ein.

d. Ausrüstung, besonders konstruiert oder angepasst für die Herstellung von Verstärkungsfasern, wie folgt:

1. Ausrüstung für die Umwandlung von Polymerfasern (wie Polyacrylnitril, Rayon, Pech oder Polycarbosilan) in Kohlenstofffasern oder Siliziumcarbidfasern, einschließlich besonderer Vorrichtungen zum Strecken der Faser während der Wärmebehandlung,
2. Ausrüstung für die chemische Beschichtung aus der Gasphase (CVD) mit Elementen oder Verbindungen auf erhitzte fadenförmige Substrate zur Fertigung von Siliziumcarbidfasern,
3. Ausrüstung für das Nassverspinnen hochtemperaturbeständiger Keramiken (z. B. Aluminiumoxid),
4. Ausrüstung für die Umwandlung durch Wärmebehandlung von aluminiumhaltigen Faser-Preforms in Aluminiumoxid-Fasern;

e. Ausrüstung zur Herstellung der von Unternummer 1C010e erfassten Prepregs durch Heißschmelz-Verfahren;

1B001 Fortsetzung

f. Ausrüstung für die zerstörungsfreie Werkstoffprüfung, besonders konstruiert für „Verbundwerkstoffe“, wie folgt:

1. Röntgentomografiesysteme für die dreidimensionale Fehlerprüfung,

2. numerisch gesteuerte Ultraschallprüfmaschinen, bei denen die Bewegungen zur Positionierung der Sender oder Empfänger simultan in vier oder mehr Achsen koordiniert und programmiert sind, um den dreidimensionalen Konturen des Prüflings zu folgen;

g. ‚Faserlegemaschinen (tow-placement machines)‘, deren Bewegungen zum Positionieren und Legen von Fasern (tows) in zwei oder mehr ‚primären Servo-Positionier-Achsen‘ koordiniert und programmiert sind, besonders konstruiert zur Fertigung von Luftfahrzeugzellen oder ‚Flugkörper‘-Strukturen aus „Verbundwerkstoffen“.

Technische Anmerkung:

Im Sinne der Unternummer 1B001g verfügen ‚Faserlegemaschinen (tow-placement machines)‘ über die Fähigkeit, ein oder mehrere ‚Filamentbänder (filaments bands)‘ mit einer Breite kleiner/gleich 25,4 mm zu legen und während des Legeprozesses einzelne ‚Filamentband (filament band)‘-Lagen zu schneiden und neu zu starten.

Technische Anmerkungen:

1. *Im Sinne der Nummer 1B001 steuern ‚primäre Servo-Positionier-Achsen‘ nach Vorgaben eines Rechenprogramms die Position des Endeffektors (d. h. des Legekopfes) im Raum relativ zum Werkstück in der richtigen Winkellage und Ausrichtung, um das gewünschte Ergebnis zu erhalten.*

2. *Im Sinne der Nummer 1B001 ist ein ‘Filamentband (filament band)’ ein Band (tape), eine Faser (tow) oder ein Faden, vollständig oder teilweise harzimprägniert, mit einer einheitlich durchgängigen Breite. Zu vollständig oder teilweise harzimprägnierten ‚Filamentbändern (filament bands)‘ zählen auch solche, die mit Trockenpulver beschichtet wurden, das bei Erwärmen anhaftet.*

1B002 Ausrüstung zur Herstellung von Metalllegierungspulver oder feine Materialpartikel und mit allen folgenden Eigenschaften:

a. besonders konstruiert zur Vermeidung von Verunreinigungen und

b. besonders konstruiert zur Verwendung in einem der in Unternummer 1C002c2 genannten Verfahren.

Anmerkung: *SIEHE AUCH NUMMER 1B102.*

1B003 Werkzeuge, Matrizen, Formen oder Spannvorrichtungen für das „superplastische Umformen" oder „Diffusionsschweißen" von Titan oder Aluminium oder deren Legierungen, besonders konstruiert zur Fertigung eines der folgenden Güter:

a. Strukturen für die Luft- und Raumfahrt,

b. Motoren für „Luftfahrzeuge" oder Raumfahrt oder

c. besonders konstruierte Bauteile für Strukturen, die von Unternummer 1B003a erfasst werden, oder für Motoren, die von Unternummer 1B003b erfasst werden.

1B101 Ausrüstung, die nicht von Nummer 1B001 erfasst wird, für die „Herstellung" von Struktur-„Verbundwerkstoffen" wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür:

Anmerkung: *SIEHE AUCH NUMMER 1B201.*

Anmerkung: *Von Nummer 1B101 erfasste Bestandteile und erfasstes Zubehör schließt Gussformen, Dorne, Gesenke, Vorrichtungen und Werkzeuge zum Formpressen, Aushärten, Gießen, Sintern oder Kleben von „Verbundwerkstoff"-Strukturen und Laminaten sowie Erzeugnisse daraus ein.*

a. Faserwickelmaschinen oder Faserlegemaschinen (fibre placement machines), deren Bewegungen zum Positionieren, Wickeln und Aufrollen von Fäden in drei oder mehr Achsen koordiniert und programmiert werden können, konstruiert für die Fertigung von „Verbundwerkstoff"-Strukturen oder Laminaten aus „faser- oder fadenförmigen Materialien" und Steuereinrichtungen zum Koordinieren und Programmieren hierfür;

b. Bandlegemaschinen (tape-laying machines), deren Bewegungen zum Positionieren und Legen von Bändern oder Bahnen in zwei oder mehr Achsen koordiniert und programmiert werden können, konstruiert zur Fertigung von Luftfahrzeugzellen und „Flugkörper"-Strukturen aus „Verbundwerkstoffen";

1B101 Fortsetzung

c. Ausrüstung, konstruiert oder geändert für die „Herstellung“ von „faser- oder fadenförmigen Materialien“, wie folgt:

1. Ausrüstung für die Umwandlung von Polymerfasern (z. B. Polyacrylnitril, Rayon oder Polycarbosilan) einschließlich besonderer Einrichtungen zum Strecken der Faser während der Wärmebehandlung,

2. Ausrüstung für die Beschichtung aus der Gasphase (VD) mit Elementen oder Verbindungen auf erhitzte fadenförmige Substrate,

3. Ausrüstung für das Nassverspinnen hochtemperaturbeständiger Keramiken (z. B. Aluminiumoxid),

d. Ausrüstung, konstruiert oder geändert zur speziellen Faseroberflächenbehandlung oder für die Herstellung von Prepregs oder Preforms, erfasst von Nummer 9C110.

Anmerkung: *Von Unternummer 1B101d erfasste Ausrüstung schließt Rollen, Streckeinrichtungen, Beschichtungs- und Schneideinrichtungen sowie Stanzformen (clicker dies) ein.*

1B102 „Herstellungsausrüstung“ für Metallpulver, die nicht von Nummer 1B002 erfasst wird, und Bestandteile wie folgt:

Anmerkung: *SIEHE AUCH UNTERNUMMER 1B115b.*

a. „Herstellungsausrüstung“ für Metallpulver, verwendbar zur „Herstellung“ von kugelförmigen, kugelähnlichen oder atomisierten Materialien, die von Unternummer 1C011a, 1C011b, 1C111a1, 1C111a2 oder der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial erfasst werden, in einer kontrollierten Umgebung;

b. besonders konstruierte Bestandteile für „Herstellungsausrüstung“, die von Nummer 1B002 oder Unternummer 1B102a erfasst wird.

Anmerkung: *Nummer 1B102 schließt ein:*

a. *Plasmageneratoren (high frequency arc-jet), geeignet zur Erzeugung von gesputterten oder kugelförmigen Metallpulvern unter Argon-Wasser-Umgebung,*

b. *Elektroburst-Ausrüstung, geeignet zur Erzeugung von gesputterten oder kugelförmigen Metallpulvern unter Argon-Wasser-Umgebung,*

c. *Ausrüstung, geeignet zur „Herstellung“ von kugelförmigen Aluminiumpulvern durch Pulverisieren einer Schmelze unter Schutzgas (z. B. Stickstoff).*

1B115 Ausrüstung, die nicht von Nummer 1B002 oder 1B102 erfasst wird, für die „Herstellung“ von Treibstoffen oder Treibstoffzusätzen, wie folgt, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

a. „Herstellungsausrüstung“ für die „Herstellung“, Handhabung oder Abnahmeprüfung von Flüssigtreibstoffen oder Treibstoffzusätzen, die von Unternummer 1C011a, 1C011b, Nummer 1C111 oder der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial erfasst werden;

b. „Herstellungsausrüstung“ für die „Herstellung“, Handhabung, das Mischen, Aushärten, Gießen, Pressen, Bearbeiten, Extrudieren oder die Abnahmeprüfung von Festtreibstoffen oder Treibstoffzusätzen, die von Unternummer 1C011a, 1C011b, Nummer 1C111 oder der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial erfasst werden.

Anmerkung: *Unternummer 1B115b erfasst nicht Chargenmischer, Durchlaufmischer oder Strahlmühlen. Für die Erfassung von Chargenmischern, Durchlaufmischern oder Strahlmühlen siehe Nummer 1B117, 1B118 oder 1B119.*

Anmerkung 1: *Ausrüstung, besonders konstruiert für die „Herstellung“ militärischer Güter: siehe Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial.*

Anmerkung 2: *Nummer 1B115 erfasst nicht Ausrüstung für die „Herstellung“, Handhabung oder Abnahmeprüfung von Borcarbid.*

1B116 Düsen, besonders konstruiert zur Fertigung pyrolytisch erzeugter Materialien, die in einer Form, auf einem Dorn oder einem anderen Substrat aus Vorstufengasen abgeschieden werden, die in einem Temperaturbereich von 1 573 K (1 300 °C) bis 3 173 K (2 900 °C) und bei einem Druck von 130 Pa bis 20 kPa zerfallen.

1B117 Chargenmischer mit allen folgenden Eigenschaften und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

a. konstruiert oder geändert für das Mischen im Vakuum im Bereich von 0 bis 13,326 kPa;

b. geeignet zur Temperaturregelung der Mischkammer;

c. Gesamtfassungsvermögen größer/gleich 110 l und

d. mindestens eine exzentrische ‚Misch-/Knetwelle'.

Anmerkung: *Der Begriff ‚Misch-/Knetwelle' im Sinne der Unternummer 1B117d bezieht sich nicht auf Desagglomeratoren oder Messerspindeln.*

1B118 Durchlaufmischer mit allen folgenden Eigenschaften und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

a. konstruiert oder geändert für das Mischen im Vakuum im Bereich von 0 bis 13,326 kPa;

b. geeignet zur Temperaturregelung der Mischkammer;

c. mit einer der folgenden Eigenschaften:

1. zwei oder mehrere Misch-/Knetwellen oder

2. mit allen folgenden Eigenschaften:

a. eine einzige rotierende und oszillierende Welle mit Zähnen/Nocken und

b. Zähne/Nocken innen im Mischkammergehäuse.

1B119 Strahlmühlen (fluid energy mills), geeignet zum Zerkleinern oder Zermahlen von Materialien, die von Unternummer 1C011a, 1C011b, Nummer 1C111 oder der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial erfasst werden, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür.

1B201 Faserwickelmaschinen, soweit nicht erfasst von Nummer 1B001 oder 1B101, und zugehörige Ausrüstung wie folgt:

a. Faserwickelmaschinen mit allen folgenden Eigenschaften:

1. Bewegungen zum Positionieren, Wickeln und Aufrollen von Fäden in zwei oder mehr Achsen koordiniert und programmiert,

2. besonders konstruiert für die Fertigung von Verbundwerkstoff-Strukturen oder Laminaten aus „faser- oder fadenförmigen Materialien“ und

3. geeignet zum Wickeln zylindrischer Hülsen mit einem Innendurchmesser zwischen 75 mm und 650 mm und einer Länge größer/gleich 300 mm;

b. Steuereinrichtungen zum Koordinieren und Programmieren von Faserwickelmaschinen, die von Unternummer 1B201a erfasst werden;

c. Präzisionsdorne für Faserwickelmaschinen, die von Unternummer 1B201a erfasst werden.

1B225 Elektrolytische Zellen für die Erzeugung von Fluor mit einer Fertigungskapazität von mehr als 250 g Fluor je Stunde.

1B226 Separatoren zur elektromagnetischen Isotopentrennung, konstruiert für den Betrieb mit einer oder mehreren Ionenquellen, die einen Gesamtstrahlstrom von größer/gleich 50 mA liefern können oder die mit solchen Ionenquellen ausgestattet sind.

Anmerkung: *Nummer 1B226 schließt Separatoren ein:*

a. *die stabile Isotope anreichern können;*

b. *mit Ionenquellen und Kollektoren innerhalb und außerhalb des magnetischen Feldes.*

1B228 Wasserstoff-Tieftemperaturdestillationskolonnen mit allen folgenden Eigenschaften:

a. konstruiert zum Einsatz bei Betriebstemperaturen kleiner/gleich 35 K (– 238 °C),

b. konstruiert zum Einsatz bei Betriebsdrücken von 0,5 bis 5 MPa,

c. hergestellt aus:

1. rostfreien Stählen der Serie 300 nach der Society of Automotive Engineers International (SAE) (Verband der Automobilingenieure) mit niedrigem Schwefelgehalt und mit einer austenitischen Korngrößenzahl nach ASTM (oder einer gleichwertigen Norm) von 5 oder darüber oder

2. vergleichbaren tieftemperatur- und wasserstoff(H_2)-verträglichen Werkstoffen und

d. mit einem Innendurchmesser größer/gleich 30 cm und ‚effektiven Längen' größer/gleich 4 m.

Technische Anmerkung:

‚Effektive Länge' im Sinne der Nummer 1B228 bedeutet die aktive Höhe des Füllstoffmaterials in einer Packungskolonne oder die aktive Höhe der internen Kontaktorenplatten in einer Plattenkolonne.

1B230 Umwälzpumpen, geeignet für Lösungen von konzentrierten oder verdünnten Kaliumamid-Katalysatoren (Kontaktmittel) in flüssigem Ammoniak (KNH_2/NH_3) mit allen folgenden Eigenschaften:

a. hermetisch dicht,

b. Leistung größer als 8,5 m^3/h und

c. mit einer der folgenden Eigenschaften:

1. für konzentrierte Kaliumamidlösungen größer/gleich 1 % bei einem Arbeitsdruck von 1,5 bis 60 MPa oder

2. für verdünnte Kaliumamidlösungen kleiner als 1 % bei einem Arbeitsdruck von 20 bis 60 MPa.

1B231 Tritium-Anlagen oder -Einrichtungen und Ausrüstung hierfür, wie folgt:

a. Anlagen oder Einrichtungen für die Herstellung, Rückgewinnung, Extraktion, Konzentration oder Handhabung von Tritium;

b. Ausrüstung für Tritium-Anlagen oder -Einrichtungen, wie folgt:

1. Wasserstoff- oder Helium-Kälteaggregate, die auf 23 K (– 250 °C) oder weniger kühlen können, mit einer Wärmeabfuhrkapazität größer als 150 W;

2. Wasserstoffisotopen-Speichersysteme oder Wasserstoffisotopen-Reinigungssysteme mit Metallhydriden als Speicher- oder Reinigungsmedium.

1B232 Expansionsturbinen oder Expansions-Kompressionsturbinen-Sätze, mit allen folgenden Eigenschaften:

a. konstruiert zum Einsatz bei Ausgangstemperaturen kleiner/gleich 35 K (– 238 °C) und

b. konstruiert für einen Wasserstoffgas-Durchsatz größer/gleich 1 000 kg/h.

1B233 Anlagen oder Einrichtungen für die Lithium-Isotopentrennung und Systeme und Ausrüstung hierfür, wie folgt:

a. Anlagen oder Einrichtungen für die Trennung von Lithiumisotopen;

b. Ausrüstung für die Trennung von Lithiumisotopen auf der Grundlage des Lithium-Quecksilber-Amalgamverfahrens wie folgt:

1. Flüssig-Flüssig-Extraktionskolonnen, besonders konstruiert für Lithiumamalgame,

2. Quecksilber- oder Lithium-Amalgampumpen,

3. Lithiumamalgam-Elektrolysezellen,

4. Verdampfer für konzentrierte Lithiumhydroxid-Lösung;

c. Ionenaustauschsysteme, besonders konstruiert für die Lithium-Isotopentrennung, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;

d. Chemische Austauschsysteme (Einsatz von Kronenether, Kryptanden oder Lariat-Ether), besonders konstruiert für die Lithium-Isotopentrennung, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür.

1B234 Sprengstoff-Aufnahmebehälter, -kammern, -gefäße und ähnliche Aufnahmevorrichtungen, konstruiert für das Testen von Sprengstoffen oder Sprengkörpern, mit beiden folgenden Eigenschaften:

Anmerkung: *SIEHE AUCH LISTE FÜR WAFFEN, MUNITION UND RÜSTUNGSMATERIAL.*

a. konstruiert für ein TNT- (Trinitrotoluol-) Äquivalent größer/gleich 2 kg und

b. mit Konstruktionselementen oder -eigenschaften zur zeitversetzten oder Echtzeit-Übertragung von Diagnose- oder Messdaten.

1B235 Targeteinheiten und -bestandteile für die Herstellung von Tritium wie folgt:

a. Targeteinheiten, mit Lithium-6-Isotop angereichertes Lithium enthaltend oder daraus bestehend, besonders konstruiert für die Herstellung von Tritium durch Bestrahlung, einschließlich des Einbringens in einen Kernreaktor;

b. Bestandteile, besonders entwickelt für die von Unternummer 1B235a erfassten Targeteinheiten.

Technische Anmerkung:

Bestandteile, besonders konstruiert für Targeteinheiten zur Herstellung von Tritium, können Lithium-Pellets, Tritium-Getter und besonders beschichtete Oberflächen umfassen.

1C **Werkstoffe und Materialien**

Technische Anmerkung:

Metalle und Legierungen:

Soweit in einzelnen Nummern nichts Gegenteiliges angegeben ist,umfassen im Sinne der Nummern 1C001 bis 1C012 die Begriffe ‚Metalle' und ‚Legierungen' folgende Roh- und Halbzeugformen:

Rohformen:

Anoden, Kugeln, Barren (einschließlich Kerbbarren und Drahtbarren), Knüppel, Blöcke, Walzplatten, Briketts, Klumpen, Kathoden, Kristalle, Würfel, Kokillen, Körner, Granalien, Brammen, Kügelchen, Masseln, Pulver, Ronden, Schrot, Platten, Rohlinge, Schwamm, Stangen.

Halbzeugformen (auch überzogen, plattiert, gebohrt oder gestanzt):

a. *Geformte oder bearbeitete Materialien, hergestellt durch Walzen, Ziehen, Strangpressen, Schmieden, Schlagstrangpressen, Pressen, Granulieren, Pulverisieren und Mahlen, wie folgt: Winkel, U-Profile, Ronden, Scheiben, Staub, Schuppen, Folien und Blattmetall, Schmiedestücke, Platten, Pulver, Press- und Stanzstücke, Bänder, Ringe, Stäbe (einschließlich nicht umhüllter Schweißstäbe, Drahtstangen und Walzdraht), Profile aller Art, Formstücke, Bleche, Streifen, Rohre und Röhren (einschließlich solcher mit runden, quadratischen oder sonstigen Querschnitten), gezogener oder stranggepresster Draht.*

b. *Gussmaterialien, hergestellt durch Gießen in Sand, Kokillen, Formen aus Metall, Gips oder anderen Materialien, einschließlich Druckguss, Sintererzeugnissen und pulvermetallurgischen Erzeugnissen.*

Der Kontrollzweck darf nicht unterlaufen werden durch die Ausfuhr von nicht gelisteten, angeblich fertigen Formen, die in Wirklichkeit aber Roh- oder Halbzeugformen darstellen.

1C001 Werkstoffe oder Materialien, besonders entwickelt zur Absorption elektromagnetischer Strahlung, oder eigenleitfähige Polymere wie folgt:

Anmerkung: *SIEHE AUCH NUMMER 1C101.*

a. Werkstoffe oder Materialien für die Absorption von Frequenzen größer als 2×10^8 Hz und kleiner als 3×10^{12} Hz;

Anmerkung 1: *Unternummer 1C001a erfasst nicht:*

a. *Absorptionsmittel (absorber) aus haarförmigen natürlichen oder synthetischen Fasern mit nichtmagnetischen Einlagerungen für die Absorption,*

b. *Absorptionsmittel (absorber) mit nichtebener Einfallfläche, einschließlich Pyramiden, Kegeln, Keilen und gefalteten Oberflächen, die keinen Magnetverlust haben,*

c. *ebene Absorptionsmittel (absorber) mit allen folgenden Eigenschaften:*

1. *hergestellt aus einem der folgenden Materialien:*

a. *Schaumkunststoffen (biegsam oder nichtbiegsam) mit eingelagertem Kohlenstoff oder organischen Werkstoffen einschließlich Bindemitteln, mit Rückstrahlung (Echo) größer als 5 % im Vergleich zu Metall über eine Bandbreite größer als ± 15 % der Mittenfrequenz der einfallenden Energie und nicht geeignet, Temperaturen größer als 450 K (177 °C) zu widerstehen, oder*

b. *keramischen Werkstoffen mit Rückstrahlung (Echo) größer als 20 % im Vergleich zu Metall über eine Bandbreite größer als ± 15 % der Mittenfrequenz der einfallenden Energie und nicht geeignet, Temperaturen größer als 800 K (527 °C) zu widerstehen.*

Technische Anmerkung:

Probekörper für Absorptionstests gemäß Unternummer 1C001a Anmerkung: 1.c.1 sollten ein Quadrat der Seitenlänge von mindestens 5 Wellenlängen der Mittenfrequenz bilden und in das Fernfeld des abstrahlenden Teils gegeben werden.

2. *Zugfestigkeit kleiner als 7×10^6 N/m² und*

3. *Druckfestigkeit kleiner als 14×10^6 N/m²*

d. ebene Absorptionsmittel aus gesintertem Ferrit mit allen folgenden Eigenschaften:

1. *spezifische Dichte größer als 4,4 und*

2. *maximale Betriebstemperatur 548 K (275 °C) oder weniger;*

e. *ebene Absorptionsmittel, die keinen Magnetverlust haben und aus ‚offenporigem Schaumkunststoff' mit einer Dichte kleiner/gleich 0,15 g/cm³ hergestellt sind.*

Technische Anmerkung:

‚Offenporiger Schaumkunststoff' ist ein flexibles und poröses Material, dessen innere Struktur zur Atmosphäre offen ist. ‚Offenporiger Schaumkunststoff' wird auch als retikulierter Schaumstoff bezeichnet.

Anmerkung 2: *Für Absorptionszwecke benutzte magnetische Stoffe, die in Farben enthalten sind, bleiben von Unternummer 1C001a erfasst.*

1C001 Fortsetzung

b. Werkstoffe oder Materialien, nicht transparent für sichtbares Licht und besonders konstruiert für die Absorption im nahen Infrarotbereich für Wellenlängen größer als 810 nm und kleiner als 2 000 nm (Frequenzen größer als 150 THz und kleiner als 370 THz);

Anmerkung: *Unternummer 1C001b erfasst nicht Materialien, besonders entwickelt oder formuliert für eine der folgenden Verwendungen:*

a. *„Laser" markierung von Polymeren oder*

b. *„Laser" schweißen von Polymeren.*

c. eigenleitfähige polymere Werkstoffe oder Materialien mit einer ‚elektrischen Volumenleitfähigkeit' größer als 10 000 S/m (Siemens pro m) oder einem ‚Schicht-/Oberflächenwiderstand' kleiner als 100 Ohm/Flächenquadrat, auf der Grundlage eines oder mehrerer der folgenden Polymere:

1. Polyanilin,
2. Polypyrrol,
3. Polythiophen,
4. Polyphenylenvinylen oder
5. Polythienylenvinylen.

Anmerkung: *Unternummer 1C001c erfasst nicht Materialien in flüssiger Form.*

Technische Anmerkung:

Die ‚elektrische Volumenleitfähigkeit' und der ‚Schicht-/Oberflächenwiderstand' werden gemäß ASTM D-257 oder vergleichbaren nationalen Verfahren bestimmt.

1C002 Metalllegierungen, Metalllegierungspulver oder legierte Werkstoffe wie folgt:

Anmerkung: *SIEHE AUCH NUMMER 1C202.*

Anmerkung: Nummer 1C002 erfasst nicht Metalllegierungen, Metalllegierungspulver oder legierte Werkstoffe, besonders formuliert für Beschichtungszwecke.

Technische Anmerkungen:

1. *Die von Nummer 1C002 erfassten Metalllegierungen sind solche, die einen höheren Gewichtsanteil des genannten Metalls enthalten als von jedem anderen Element.*

2. *Der ‚Zeitstandskennwert' wird gemäß ASTM-Standard E-139 oder vergleichbaren nationalen Verfahren ermittelt.*

3. *Die ‚Ermüdung bei geringer Lastspielzahl' wird gemäß ASTM-Standard ‚E-606 Recommended Practice for Constant-Amplitude Low-Cycle Fatigue Testing' oder vergleichbaren nationalen Verfahren ermittelt. Die Prüfung sollte axial erfolgen mit einem durchschnittlichen Spannungsverhältnis gleich 1 und einem Formfaktor (Kt) gleich 1. Das durchschnittliche Spannungsverhältnis wird als (maximale Beanspruchung — minimale Beanspruchung)/ maximale Beanspruchung definiert.*

a. Aluminide wie folgt:

   1. Nickelaluminide mit einem Aluminiumgehalt größer/gleich 15 Gew.-% und kleiner/gleich 38 Gew.-% und mindestens einem zusätzlichen Legierungselement,

   2. Titanaluminide mit einem Aluminiumgehalt größer/gleich 10 Gew.-% und mindestens einem zusätzlichen Legierungselement;

1C002 Fortsetzung

b. Metalllegierungen wie folgt, hergestellt aus von Unternummer 1C002c erfasstem Pulver oder von Unternummer 1C002c erfassten feinen Materialpartikeln:

1. Nickellegierungen mit einer der folgenden Eigenschaften:

a. ‚Zeitstandskennwert'größer/gleich 10 000 Stunden bei 923 K (650 °C) und bei einer Belastung von 676 MPa oder

b. ‚Ermüdung bei niedriger Lastspielzahl' von 10 000 Zyklen oder mehr bei 823 K (550 °C) bei einer maximalen Belastung von 1 095 MPa,

2. Nioblegierungen mit einer der folgenden Eigenschaften:

a. ‚Zeitstandskennwert'größer/gleich 10 000 Stunden bei 1 073 K (800 °C) und bei einer Belastung von 400 MPa oder

b. ‚Ermüdung bei niedriger Lastspielzahl' von 10 000 Zyklen oder mehr bei 973 K (700 °C) bei einer maximalen Belastung von 700 MPa,

3. Titanlegierungen mit einer der folgenden Eigenschaften:

a. ‚Zeitstandskennwert'größer/gleich 10 000 Stunden bei 723 K (450 °C) und bei einer Belastung von 200 MPa oder

b. ‚Ermüdung bei niedriger Lastspielzahl' von 10 000 Zyklen oder mehr bei 723 K (450 °C) bei einer maximalen Belastung von 400 MPa,

4. Aluminiumlegierungen mit einer der folgenden Eigenschaften:

a. Zugfestigkeit größer/gleich 240 MPa bei 473 K (200 °C), oder

b. Zugfestigkeit größer/gleich 415 MPa bei 298 K (25 °C),

5. Magnesiumlegierungen mit allen folgenden Eigenschaften:

a. einer Zugfestigkeit größer/gleich 345 MPa und

b. einer Korrosionsrate kleiner als 1 mm/Jahr in 3 %iger, wässriger Kochsalzlösung, gemessen unter Beachtung von ASTM-Standard G-31 oder vergleichbaren nationalen Verfahren;

1C002 Fortsetzung

c. Metalllegierungspulver oder feine Materialpartikel mit allen folgenden Eigenschaften:

1. hergestellt aus einem der folgenden Legierungs-Systeme:

Technische Anmerkung:

X in den folgenden Formeln entspricht einem Legierungselement oder mehreren Legierungselementen.

a. Nickellegierungen (Ni-Al-X, Ni-X-Al), die sich für Turbinenmotorteile oder Bauteile eignen, die auf 10^9 Legierungspartikel weniger als 3 (während des Herstellungsprozesses eingeführte) nichtmetallische Partikel enthalten, die größer als 100 µm sind,

b. Nioblegierungen (Nb-Al-X oder Nb-X-Al, Nb-Si-X oder Nb-X-Si, Nb-Ti-X oder Nb-X-Ti);

c. Titanlegierungen (Ti-Al-X oder Ti-X-Al),

d. Aluminiumlegierungen (Al-Mg-X oder Al-X-Mg, Al-Zn-X oder Al-X-Zn, Al-Fe-X oder Al-X-Fe) oder

e. Magnesiumlegierungen (Mg-Al-X oder Mg-X-Al),

2. hergestellt unter kontrollierten Bedingungen mit einem der folgenden Verfahren:

a. ‚Vakuumzerstäubung',

b. ‚Gaszerstäubung',

c. ‚Rotationszerstäubung',

d. ‚Abschrecken aus der Schmelze' (splat quenching),

e. ‚Schmelzspinnen' und ‚Pulverisierung',

f. ‚Schmelzextraktion' und ‚Pulverisierung',

g. ‚mechanisches Legieren'oder

h. ‚Plasmazerstäubung' und

3. geeignet zur Herstellung der von Unternummer 1C002a oder 1C002b erfassten Materialien;

1C002 Fortsetzung

d. legierte Werkstoffe mit allen folgenden Eigenschaften:

1. hergestellt aus einem der in Unternummer 1C002c1 erfassten Legierungs-Systeme,
2. in Form von unzerkleinerten Flocken, Bändern oder dünnen Stäben und
3. hergestellt unter kontrollierten Bedingungen mit einem der folgenden Verfahren:
   a. ‚Abschrecken aus der Schmelze' (splat quenching),
   b. ‚Schmelzspinnen'oder
   c. ‚Schmelzextraktion'.

Technische Anmerkungen:

1. *‚Vakuumzerstäubung': ein Verfahren, bei dem der Strom einer Metallschmelze durch die schnelle Abgabe eines verflüssigten Gases, das einem Vakuum ausgesetzt wird, zu Tröpfchen mit einem Durchmesser kleiner/gleich 500 µm zerstäubt wird.*

2. *‚Gaszerstäubung': ein Verfahren, bei dem der Strom einer Metalllegierungsschmelze durch einen Hochdruck-Gasstrom zu Tröpfchen mit einem Durchmesser kleiner/gleich 500 µm zerstäubt wird.*

3. *‚Rotationszerstäubung': ein Verfahren, bei dem ein schmelzflüssiger Metallstrom oder eine Metallschmelze durch Zentrifugalkraft zu Tröpfchen mit einem Durchmesser kleiner/gleich 500 µm zerstäubt wird.*

4. *‚Abschrecken aus der Schmelze': ein Verfahren, bei dem der Strom einer Metallschmelze zur ‚schnellen Erstarrung' auf einen Abschreck-Block aufprallt, wobei ein flockiges Erzeugnis entsteht.*

5. *‚Schmelzspinnen': ein Verfahren, bei dem der Strom einer Metallschmelze zur ‚schnellen Erstarrung' auf einen rotierenden Abschreckblock aufprallt, wobei flockige, streifen- oder stäbchenförmige Erzeugnisse entstehen.*

6. *‚Pulverisierung': ein Verfahren, bei dem ein Material durch Zerbrechen, Zerstoßen oder Zerreiben zu Teilchen zerkleinert wird.*

7. *‚Schmelzextraktion': ein Verfahren, bei dem zur ‚schnellen Erstarrung' und Extraktion eines streifenförmigen Legierungserzeugnisses ein kurzes Segment eines rotierenden Abschreckblockes in eine Metalllegierungsschmelze eingetaucht wird.*

8. *‚Mechanisches Legieren': ein Legierungsverfahren, das sich aus der Bindung, Zerbrechung und Wiederbindung elementarer und Vorlegierungspulver durch mechanischen Aufprall ergibt. Nichtmetallische Teilchen können durch Zugabe des geeigneten Pulvers in die Legierung eingebracht werden.*

9. *‚Plasmazerstäubung': ein Verfahren, bei dem der Strom einer Metallschmelze oder festes Metall mit Plasmabrennern in Schutzgasumgebung zu Tröpfchen mit einem Durchmesser kleiner/gleich 500 µm zerstäubt wird.*

10. *‚Schnelle Erstarrung': ein Verfahren mit Erstarrung geschmolzenen Materials bei Abkühlungsraten größer als 1 000 K/s.*

1C003 Magnetische Metalle aller Typen und in jeder Form mit einer der folgenden Eigenschaften:

a. Anfangsrelativpermeabilität (initial relative permeability) größer/gleich 120 000 und Dicke kleiner/gleich 0,05 mm;

Technische Anmerkung:

Die Messung der Anfangsrelativpermeabilität muss an vollständig geglühten Materialien vorgenommen werden.

b. magnetostriktive Legierungen mit einer der folgenden Eigenschaften:

1. Sättigungsmagnetostriktion größer als 5×10^{-4} oder
2. magnetomechanischer Kopplungsfaktor (k) größer als 0,8 oder

c. Streifen aus amorphen oder ‚nanokristallinen' Legierungen mit allen folgenden Eigenschaften:

1. Legierungen, die mindestens 75 Gew.-% Eisen, Kobalt oder Nickel enthalten,
2. magnetische Sättigungsinduktion (B_s) größer/gleich 1,6 Tesla und
3. mit einer der folgenden Eigenschaften:
   a. Streifendicke kleiner/gleich 0,02 mm oder
   b. spezifischer elektrischer Widerstand größer/gleich 2×10^{-4} Ohm cm.

Technische Anmerkung:

Unternummer 1C003c erfasst nur ‚nanokristalline' Materialien mit einer Korngröße kleiner/gleich 50 nm, bestimmt durch Röntgenuntersuchungen.

1C004 Uran-Titanlegierungen oder Wolframlegierungen mit einer „Matrix“ auf Eisen-, Nickel- oder Kupferbasis mit allen folgenden Eigenschaften:

a. Dichte größer als 17,5 g/cm^3,

b. Elastizitätsgrenze größer als 880 MPa,

c. spezifische Zugfestigkeit größer als 1 270 MPa und

d. Dehnung größer als 8 %.

1C005 „Supraleitende“ Doppelleiter (composite conductors) mit einer Länge größer als 100 m oder einer Masse größer als 100 g wie folgt:

a. „supraleitende“ Doppelleiter (composite conductors), die ein Niob-Titan-‚Filament‘ oder mehrere Niob-Titan-‚Filamente‘ enthalten, mit allen folgenden Eigenschaften:

1. eingebettet in eine andere „Matrix“ als eine „Matrix“ aus Kupfer oder Kupferbasislegierungen und

2. mit einem Flächenquerschnitt kleiner als 0,28 × 10^{-4} mm^2 (d. h. 6 μm Durchmesser bei kreisrunden ‚Filamenten‘);

b. „supraleitende“ Doppelleiter (composite conductors), die aus einem anderen „supraleitenden“ ‚Filament‘ oder mehreren anderen „supraleitenden“ ‚Filamenten‘ bestehen als aus Niob-Titan, mit allen folgenden Eigenschaften:

1. „kritische Temperatur“ bei einer magnetischen Induktion von Null größer als 9,85 K (– 263,31 °C) und

2. die Filamente verbleiben im „supraleitenden“ Zustand bei einer Temperatur von 4,2 K (– 268,96 °C), wenn sie einem magnetischen Feld, welches in irgendeine Richtung senkrecht zur Längsachse des Leiters ausgerichtet ist, ausgesetzt werden, das einer magnetischen Induktion von 12 Tesla entspricht, mit einer kritischen Stromdichte größer 1 750 A/mm^2 über den Gesamtquerschnitt des Leiters;

c. „supraleitende“ Doppelleiter (composite conductors), die aus einem oder mehreren „supraleitenden“ ‚Filamenten‘ bestehen und bei einer Temperatur größer 115 K (– 158,16 °C) im „supraleitenden“ Zustand bleiben.

Technische Anmerkung:

Für die Zwecke der Nummer 1C005 können die ‚Filamente‘ in Form von Drähten, Zylindern, Folien, Bändern oder Streifen vorliegen.

1C006 Flüssigkeiten und Schmiermittel wie folgt:

a. nicht belegt;

b. Schmiermittel, die als Hauptbestandteil eine der folgenden Verbindungen oder einen der folgenden Stoffe enthalten:

1. Phenylether, Alkylphenylether, Thioether oder deren Mischungen, die mehr als zwei Ether- oder Thioether-Funktionen enthalten, oder Mischungen hieraus oder

2. fluorierte, flüssige Silikone mit einer kinematischen Viskosität kleiner als 5 000 mm^2/s (5 000 Centistokes), gemessen bei 298 K (25 °C);

c. Dämpfungs- oder Flotationsflüssigkeiten mit allen folgenden Eigenschaften:

1. Reinheit größer als 99,8 %,

2. weniger als 25 Partikel größer/gleich 200 µm pro 100 ml enthaltend und

3. zu mindestens 85 % aus einer oder mehreren der folgenden Verbindungen oder einem oder mehreren der folgenden Stoffe bestehend:

a. Dibromtetrafluorethan (CAS-Nrn. 25497-30-7, 124-73-2, 27336-23-8),

b. Polychlortrifluorethylen (nur öl- oder wachsartige Modifikationen) oder

c. Polybromtrifluorethylen;

d. Fluor-Kohlenstoff-Flüssigkeiten entwickelt für die elektronische Kühlung mit allen folgenden Eigenschaften:

1. mit einem Gehalt von 85 Gew.-% oder mehr eines der folgenden Stoffe oder Mischungen daraus:

a. monomere Formen der Perfluorpolyalkylethertriazine oder perfluoraliphatischen Ether,

b. Perfluoralkylamine,

c. Perfluorcycloalkane oder

d. Perfluoralkane,

2. Dichte bei 298 K (25 °C) größer/gleich 1,5 g/ml,

3. in flüssigem Zustand bei 273 K (0 °C) und

4. mit einem Gehalt von 60 Gew.-% oder mehr gebundenem Fluor.

Anmerkung: *Unternummer 1C006d erfasst nicht Materialien, spezifiziert und verpackt als medizinische Produkte.*

1C007 Keramikpulver, „Verbundwerkstoffe“ mit keramischer „Matrix“ und ‚Vormaterialien‘ wie folgt:

Anmerkung: *SIEHE AUCH NUMMER 1C107.*

a. Keramikpulver aus Titandiborid (TiB_2) (CAS-Nr. 12045-63-5), wobei die Summe der metallischen Verunreinigungen, ohne beigemischte Zusätze, weniger als 5 000 ppm beträgt, die durchschnittliche Partikelgröße kleiner/gleich 5 µm misst und nicht mehr als 10 % der Partikel größer als 10 µm sind;

b. nicht belegt;

c. „Verbundwerkstoffe“ mit keramischer „Matrix“ wie folgt:

1. Keramik-Keramik-„Verbundwerkstoffe“ mit einer Glas- oder Oxid-„Matrix“ und verstärkt mit einer der folgenden Fasern:

a. Endlosfasern, hergestellt aus einem der folgenden Materialien:

1. Al_2O_3 (CAS-Nr. 1344-28-1) oder

2. Si-C-N oder

Anmerkung: *Die Unternummer 1C007c1a erfasst nicht „Verbundwerkstoffe“, die Fasern mit einer Zugfestigkeit kleiner als 700 MPa bei 1 273 K (1 000 °C) oder einer Dauerstandzugfestigkeit größer als 1 % Kriechdehnung bei einer Belastung von 100 MPa bei 1 273 K (1 000 °C) über eine Zeitdauer von 100 Stunden enthalten.*

b. Fasern mit allen folgenden Eigenschaften:

1. hergestellt aus einem der folgenden Materialien:

a. Si-N,

b. Si-C,

c. Si-Al-O-N oder

d. Si-O-N und

2. mit einer „spezifischen Zugfestigkeit“ größer als $12,7 \times 10^3$ m

2. „Verbundwerkstoffe“ mit keramischer „Matrix“, deren „Matrix“ aus Carbiden oder Nitriden von Silizium, Zirkonium oder Bor besteht;

d. nicht belegt;

1C007 Fortsetzung

e. ‚Vormaterialien', besonders konstruiert für die „Herstellung" von Materialien nach Unternummer 1C007c wie folgt:

1. Polydiorganosilane,
2. Polysilazane,
3. Polycarbosilazane,

Technische Anmerkung:

Für die Zwecke von Nummer 1C007 sind ‚Vormaterialien' spezielle Polymere oder metallorganische Verbindungen, die zur „Herstellung" von Siliziumcarbid, Siliziumnitrid oder von Keramikprodukten, die Silizium, Kohlenstoff und Stickstoff enthalten, verwendet werden.

f. nicht belegt.

1C008 Nichtfluorierte Polymere wie folgt:

a. Imide, wie folgt:

1. Bismaleinimide,
2. aromatische Polyamidimide (PAI) mit einer ‚Glasübergangstemperatur (T_g)' größer als 563 K (290 °C),
3. aromatische Polyimide mit einer ‚Glasübergangstemperatur (T_g)' größer als 505 K (232 °C),
4. aromatische Polyetherimide mit einer ‚Glasübergangstemperatur (T_g)' größer als 563 K (290 °C);

Anmerkung: *Unternummer 1C008a erfasst Materialien in flüssiger oder fester „schmelzbarer" Form, einschließlich in Form von Harzen, Pulver, Kugeln, Folien, Platten, Bändern oder Streifen.*

Anmerkung: *Zu nicht „schmelzbaren" aromatischen Polyimiden in Form von Folien, Platten, Bändern oder Streifen siehe Nummer 1A003.*

1C008 Fortsetzung

b. nicht belegt;

c. nicht belegt;

d. aromatische Polyketone;

e. Polyarylensulfide, wobei es sich bei der Arylengruppe um Biphenylen, Triphenylen oder Kombinationen hieraus handelt;

f. Polybiphenylenethersulfon mit einer ‚Glasübergangstemperatur (T_g)' größer als 563 K (290 °C);

Technische Anmerkungen:

1. *Die ‚Glasübergangstemperatur (T_g)' für die von Unternummer 1C008a2 erfassten thermoplastischen Materialien sowie für die von den Unternummern 1C008a4 und 1C008f erfassten Materialien wird nach dem in ISO 11357-2:1999 beschriebenen oder vergleichbaren nationalen Verfahren bestimmt.*

2. *Die ‚Glasübergangstemperatur (T_g)' für die von Unternummer 1C008a2 erfassten duroplastischen Materialien und die von Unternummer 1C008a3 erfassten Materialien wird nach dem im ASTM-Standard D-7028-07 beschriebenen 3-Punkt-Biegeverfahren oder vergleichbaren nationalen Verfahren bestimmt. Der Test wird mit einer trockenen Probe durchgeführt, die einen Aushärtungsgrad von mindestens 90 % nach ASTM E 2160-04 oder vergleichbaren nationalen Standards erreicht hat und die mit der die höchste Glasübergangstemperatur erzielenden Kombination aus Standard-Härtungsverfahren und Temperverfahren ausgehärtet wurde.*

1C009 Unverarbeitete fluorierte Verbindungen wie folgt:

a. nicht belegt,

b. fluorierte Polyimide, die mindestens 10 Gew.-% gebundenes Fluor enthalten,

c. fluorierte Phosphazen-Elastomere, die mindestens 30 Gew.-% gebundenes Fluor enthalten.

1C010 „Faser- oder fadenförmige Materialien“ wie folgt:

Anmerkung: *SIEHE AUCH NUMMERN 1C210 UND 9C110.*

Technische Anmerkungen:

1. *Für die Berechnung der „spezifischen Zugfestigkeit“, des „spezifischen Moduls“ oder des spezifischen Gewichts „faser- oder fadenförmiger Materialien“ der Unternummern 1C010a, 1C010b, 1C010c oder 1C010e1b sollten Zugfestigkeit und Modul nach der in ISO 10618:2004 beschriebenen Methode A oder vergleichbaren nationalen Verfahren bestimmt werden.*

2. *Die Bestimmung der „spezifischen Zugfestigkeit“, des „spezifischen Moduls“ oder des spezifischen Gewichts nicht unidirektionaler „faser- oder fadenförmiger Materialien“ (z. B. Webwaren, regellos geschichtete Matten und Flechtwaren) der Nummer 1C010 muss auf der Grundlage der mechanischen Eigenschaften der einzelnen unidirektionalen Einzelfäden (monofilaments) (z. B. Einzelfäden (monofilaments), Garne (yarns), Faserbündel (rovings) oder Seile (tows)) vor deren Verarbeitung zu nicht unidirektionalen „faser- oder fadenförmigen Materialien“ erfolgen.*

a. organische „faser- oder fadenförmige Materialien“ mit allen folgenden Eigenschaften:

   1. einem „spezifischen Modul“ größer als $12{,}7 \times 10^6$ m und

   2. einer „spezifischen Zugfestigkeit“ größer als $23{,}5 \times 10^4$ m

   Anmerkung: *Unternummer 1C010a erfasst nicht Polyethylen.*

b. „faser- oder fadenförmige Materialien“ aus Kohlenstoff mit allen folgenden Eigenschaften:

   1. einem „spezifischen Modul“ größer als $14{,}65 \times 10^6$ m und

1C010.b. Fortsetzung

2. einer „spezifischen Zugfestigkeit“ größer als $26,82 \times 10^4$ m

Anmerkung: *Unternummer 1C010b erfasst nicht:*

a. *„faser- oder fadenförmige Materialien“ für die Reparatur von „zivilen Luftfahrzeug“-Strukturen oder Laminaten, mit allen folgenden Eigenschaften:*

1. *Fläche nicht größer als 1 m^2;*

2. *Länge nicht größer als 2,5 m und*

3. *Breite größer als 15 mm.*

b. *mechanisch zerhackte, gemahlene oder geschnittene „faser- oder fadenförmige“ Kohlenstoff-„Materialien“ mit einer Länge kleiner/gleich 25,0 mm.*

c. anorganische „faser- oder fadenförmige Materialien“ mit allen folgenden Eigenschaften:

1. mit einer der folgenden Eigenschaften:

a. mit einem Anteil an Siliziumdioxid größer/gleich 50 Gew.-% und einem „spezifischen Modul“ größer als $2,54 \times 10^6$ m, oder

b. nicht in Unternummer 1C010c1a erfasst und mit einem „spezifischen Modul“ größer als $5,6 \times 10^6$ m und

2. Schmelz-, Erweichungs-, Zersetzungs- oder Sublimationspunkt größer als 1 922 K (1 649 °C) in einer inerten Umgebung;

Anmerkung: *Unternummer 1C010c erfasst nicht:*

a. *diskontinuierliche, vielphasige, polykristalline Aluminiumoxidfasern als geschnittene Fasern oder regellos geschichtete Matten mit einem Siliziumoxidgehalt größer/gleich 3 Gew.-% und einem „spezifischen Modul“ kleiner als 10×10^6 m,*

b. *Fasern aus Molybdän und Molybdänlegierungen,*

c. *Borfasern,*

d. *diskontinuierliche Keramikfasern mit einem Schmelz-, Erweichungs-, Zersetzungs- oder Sublimationspunkt kleiner als 2 043 K (1 770 °C) in einer inerten Umgebung.*

1C010 Fortsetzung

d. „faser- oder fadenförmige Materialien“ mit einer der folgenden Eigenschaften:

1. bestehend aus einem der folgenden Stoffe:

a. von Unternummer 1C008a erfasste Polyetherimide oder

b. von Unternummer 1C008d bis 1C008f erfasste Materialien oder

2. bestehend aus den von Unternummer 1C010d1a oder 1C010d1b erfassten Stoffen, auch ‚vermischt‘ mit anderen von Unternummer 1C010a, 1C010b oder 1C010c erfassten Fasern;

Technische Anmerkung:

‚Vermischt‘: Mischung von Filamenten aus thermoplastischen Fasern und Verstärkungsfasern zur Herstellung eines Gemischs von Verstärkungs- und „Matrix“-Material in Form von Fasern.

e. vollständig oder teilweise harz- oder pechimprägnierte „faser- oder fadenförmige Materialien“ (Prepregs), metall- oder kohlenstoffbeschichtete „faser- oder fadenförmige Materialien“ (Preforms) oder ‚Kohlenstofffaser-Preforms‘, mit allen folgenden Eigenschaften:

1. mit einer der folgenden Eigenschaften:

a. hergestellt aus anorganischen „faser- oder fadenförmigen Materialien“, erfasst von Unternummer 1C010c oder

b. hergestellt aus „faser- oder fadenförmigen Materialien“ aus organischen Stoffen oder Kohlenstoff, mit allen folgenden Eigenschaften:

1. einem „spezifischen Modul“ größer als $10{,}15 \times 10^6$ m und

2. einer „spezifischen Zugfestigkeit“ größer als $17{,}7 \times 10^4$ m und

2. mit einer der folgenden Eigenschaften:

a. hergestellt aus Harz oder Pech, erfasst von Nummer 1C008 oder Unternummer 1C009b;

b. mit einer ‚Glasübergangstemperatur, bestimmt mittels dynamisch-mechanischer Analyse‘ (Dynamic Mechanical Analysis Glass Transition Temperature (DMA T_g)), größer/gleich 453 K (180 °C) bei Imprägnierung mit Phenolharz oder

1C010.e.2. Fortsetzung

c. mit einer ‚Glasübergangstemperatur, bestimmt mittels dynamisch-mechanischer Analyse' (Dynamic Mechanical Analysis Glass Transition Temperature (DMA T_g)), größer/gleich 505 K (232 °C) bei Imprägnierung mit Harz oder Pech, nicht erfasst von Nummer 1C008 oder Unternummer 1C009b und nicht Phenolharz.

Anmerkung 1: Zur Erfassung von nicht harz- oder pechimprägnierten metall- oder kohlenstoffbeschichteten „faser- oder fadenförmigen Materialien" (Preforms) oder ‚Kohlenstofffaserpreforms' siehe Unternummern 1C010a, 1C010b oder 1C010c.

Anmerkung 2: *Unternummer 1C010e erfasst nicht:*

a. *mit einer Epoxidharz-„Matrix" imprägnierte „faser- oder fadenförmige" Kohlenstoff-„Materialien" (Prepregs) für die Reparatur von „zivilen Luftfahrzeug"-Strukturen oder Laminaten, mit allen folgenden Eigenschaften:*

1. *Fläche nicht größer als 1 m^2;*

2. *Länge nicht größer als 2,5 m und*

3. *Breite größer als 15 mm.*

b. *vollständig oder teilweise harz- oder pechimprägnierte, mechanisch zerhackte, gemahlene oder geschnittene „faser- oder fadenförmige" Kohlenstoff-„Materialien" mit einer Länge kleiner/gleich 25,0 mm, wenn ein nicht von Nummer 1C008 oder Unternummer 1C009b erfasstes Harz oder Pech verwendet wird.*

Technische Anmerkungen:

1. *‚Kohlenstofffaser-Preform': eine geregelte Anordnung unbeschichteter oder beschichteter Fasern für die Errichtung der Rahmenkonstruktion von einem Teil, bevor die „Matrix" zur Bildung eines „Verbundwerkstoffs" eingefügt wird.*

2. *Die ‚Glasübergangstemperatur, bestimmt mittels dynamisch-mechanischer Analyse' (Dynamic Mechanical Analysis Glass Transition Temperature (DMA T_g)), für die von Unternummer 1C010e erfassten Materialien wird nach der in ASTM D 7028-07 beschriebenen Methode oder vergleichbaren nationalen Standards an einer trockenen Probe bestimmt. Bei duroplastischen Materialien muss der Aushärtungsgrad einer trockenen Probe mindestens 90 % nach ASTM E 2160-04 oder vergleichbaren nationalen Standards betragen.*

1C011 Metalle und Verbindungen, wie folgt:

Anmerkung: *SIEHE AUCH LISTE FÜR WAFFEN, MUNITION UND RÜSTUNGSMATERIAL UND NUMMER 1C111.*

a. Metalle mit Partikelgrößen kleiner als 60 µm (kugelförmig, staubförmig, kugelähnlich, flockenförmig oder gemahlen), die mindestens zu 99 % aus Zirkonium, Magnesium oder Legierungen dieser Metalle bestehen;

Technische Anmerkung:

Der natürliche Hafnium-Gehalt im Zirkonium (typischerweise 2 % bis 7 %) wird dem Zirkonium-Gehalt hinzugerechnet.

Anmerkung: Die in Unternummer 1C011a aufgeführten Metalle oder Legierungen werden auch dann erfasst, wenn sie in Aluminium, Magnesium, Zirkonium oder Beryllium eingekapselt sind.

b. Bor oder Borlegierungen, mit einer Partikelgröße kleiner/gleich 60 µm, wie folgt:

1. Bor mit einer Reinheit von mindestens 85 Gew.-%,
2. Borlegierungen mit einem Borgehalt von mindestens 85 Gew.-%.

Anmerkung: *Die in Unternummer 1C011b aufgeführten Metalle oder Legierungen werden auch dann erfasst, wenn sie in Aluminium, Magnesium, Zirkonium oder Beryllium eingekapselt sind.*

c. Guanidinnitrat (CAS-Nr. 506-93-4);

d. Nitroguanidin (NQ) (CAS-Nr. 556-88-7).

Anmerkung: *Zur Erfassung von Metallpulvern, die mit anderen Stoffen gemischt sind, um eine für militärische Zwecke formulierte Mischung zu bilden: Siehe auch Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial.*

1C012 Materialien, wie folgt:

Technische Anmerkung:

Diese Materialien werden typischerweise für nukleare Wärmequellen verwendet.

a. Plutonium in jeder Form, dessen Isotopenanteil an Plutonium-238 größer als 50 Gew.-% ist;

Anmerkung: *Unternummer 1C012a erfasst nicht:*

a. *Lieferungen mit einem Gehalt an Plutonium von kleiner/gleich 1 Gramm,*

b. *Lieferungen von kleiner/gleich 3 „effektiven Gramm", wenn in einer Fühlanordnung von Instrumenten enthalten.*

b. „vorher abgetrenntes" Neptunium-237 in jeder Form.

Anmerkung: *Unternummer 1C012b erfasst nicht Lieferungen mit einem Gehalt an Neptunium-237 kleiner/gleich 1 Gramm.*

1C101 Andere als die von Nummer 1C001 erfassten Werkstoffe, Materialien und Geräte zur Verminderung von Messgrößen wie Radarreflexion, Ultraviolett-/Infrarot-Rückstrahlung und Schallsignatur, geeignet für ‚Flugkörper', „Flugkörper"-Subsysteme oder von Nummer 9A012 oder Unternummer 9A112a erfasste unbemannte Luftfahrzeuge.

Anmerkung 1: *Nummer 1C101 schließt ein:*

a. *Strukturwerkstoffe und Beschichtungen, besonders konstruiert für reduzierte Radarreflexion,*

b. *Beschichtungen einschließlich Farbanstrichen, besonders konstruiert für reduzierte oder speziell zugeschnittene Reflexion oder Emission im Mikrowellen-, IR- oder UV-Spektrum.*

Anmerkung 2: *Nummer 1C101 erfasst nicht Materialien für die Verwendung zur Temperaturregelung von Satelliten.*

Technische Anmerkung:

‚Flugkörper' im Sinne der Nummer 1C101 bedeutet vollständige Raketensysteme und unbemannte Luftfahrzeugsysteme mit einer Reichweite größer als 300 km.

1C102 Resaturierte, pyrolysierte Kohlenstoff-Kohlenstoff-Materialien, konstruiert für von Nummer 9A004 erfasste Trägerraketen oder von Nummer 9A104 erfasste Höhenforschungsraketen.

1C107 Keramik- oder Grafitmaterialien, die nicht von Nummer 1C007 erfasst werden, wie folgt:

a. feinkörnige Grafite mit einer Dichte größer/gleich 1,72 g/cm³, gemessen bei 288 K (15 °C), und einer Korngröße kleiner/gleich 100 µm, geeignet für Raketendüsen oder Bugspitzen von Wiedereintrittskörpern, mit denen eines der folgenden Erzeugnisse hergestellt werden kann:

1. Zylinder mit einem Durchmesser von größer/gleich 120 mm und einer Länge von größer/gleich 50 mm,

2. Rohre mit einem Innendurchmesser von größer/gleich 65 mm, einer Wandstärke von größer/gleich 25 mm und einer Länge von größer/gleich 50 mm oder

3. Blöcke mit Abmessungen von größer/gleich 120 mm × 120 mm × 50 mm;

Anmerkung: *Siehe auch Nummer 0C004.*

b. pyrolytische oder faserverstärkte Grafite, geeignet für Raketen-Düsen und Bugspitzen von Wiedereintrittskörpern geeignet für „Flugkörper", Trägerraketen (für „Raumfahrzeuge") spezifiziert in Nummer 9A004 oder Höhenforschungsraketen spezifiziert in Nummer 9A104;

Anmerkung: *Siehe auch Nummer 0C004.*

c. keramische „Verbundwerkstoffe" mit einer Dielektrizitätskonstanten kleiner als 6 bei jeder Frequenz von 100 MHz bis 100 GHz, zur Verwendung in Radomen geeignet für „Flugkörper", Trägerraketen (für „Raumfahrzeuge") spezifiziert in Nummer 9A004 oder Höhenforschungsraketen spezifiziert in Nummer 9A104;

1C107 Fortsetzung

d. maschinell bearbeitbare, mit Siliziumcarbid verstärkte, ungebrannte keramische Werkstoffe, geeignet für Bugspitzen geeignet für „Flugkörper“ , Trägerraketen (für „Raumfahrzeuge“) spezifiziert in Nummer 9A004 oder Höhenforschungsraketen spezifiziert in Nummer 9A104;

e. verstärkte Siliziumcarbid-Verbundkeramiken, geeignet für Bugspitzen, Wiedereintrittsfahrzeuge und Düsensteuerungsklappen, die für „Flugkörper“, von Nummer 9A004 erfasste Trägerraketen (für „Raumfahrzeuge“) oder von Nummer 9A104 erfasste Höhenforschungsraketen geeignet sind.

f. maschinell bearbeitbare keramische Verbundwerkstoffe, bestehend aus einer Matrix aus ‚Ultrahochtemperaturkeramik‘ (UHTC = Ultra High Temperature Ceramic) mit einem Schmelzpunkt von mindestens 3 000 °C, verstärkt mit Fasern oder Fäden, geeignet für Flugkörper-Bauteile (wie Bugspitzen, Wiedereintrittsfahrzeuge, Vorderkanten, Strahlruder, Steuerflächen oder Düsenhalseinsätze von Raketenmotoren) für „Flugkörper“, für von Nummer 9A004 erfasste Trägerraketen, für von Nummer 9A104 erfasste Höhenforschungsraketen oder für ‚Flugkörper‘.

Anmerkung: Unternummer 1C107f erfasst nicht ‚Ultrahochtemperaturkeramik‘-Materialien, die keine Verbundwerkstoffe sind.

Technische Anmerkung 1:

‚Flugkörper‘ im Sinne der Unternummer 1C107f bedeutet vollständige Raketensysteme und unbemannte Luftfahrzeugsysteme mit einer Reichweite größer als 300 km.

Technische Anmerkung 2:

‚Ultrahochtemperaturkeramiken‘ umfassen:

1. *Titandiborid (TiB_2),*
2. *Zirkoniumdiborid (ZrB_2),*
3. *Niobdiborid (NbB_2),*
4. *Hafniumdiborid (HfB_2),*
5. *Tantaldiborid (TaB_2),*
6. *Titancarbid (TiC),*
7. *Zirkoniumcarbid (ZrC),*
8. *Niobcarbid (NbC),*
9. *Hafniumcarbid (HfC),*
10. *Tantalcarbid (TaC).*

1C111 Treibstoffe und chemische Bestandteile für Treibstoffe, die nicht von Nummer 1C011 erfasst werden, wie folgt:

a. Treibstoffzusätze wie folgt:

1. kugelförmiges oder kugelähnliches Aluminiumpulver, das nicht von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial erfasst wird, mit einer Teilchengröße kleiner 200 µm und einem Aluminiumgehalt von mindestens 97 Gew.-%, falls mindestens 10 % des Gesamtgewichts aus Teilchen kleiner als 63 µm bestehen, entsprechend ISO 2591-1:(1988) oder vergleichbaren nationalen Standards;

Technische Anmerkung:

Eine Teilchengröße von 63 µm (ISO R-565) entspricht 250 mesh (Tyler) oder 230 mesh (ASTM-Standard E-11).

2. Metallpulver, die nicht von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial erfasst werden, wie folgt:

a. Metallpulver aus Zirkonium, Beryllium, Magnesium oder Legierungen dieser Metalle, wenn mindestens 90 % des Gesamtteilchenvolumens oder -gewichts aus Teilchen kleiner als 60 µm bestehen (bestimmt mit Messverfahren wie Verwendung eines Siebs, Laserdiffraktion oder optisches Scannen), kugelförmig, staubförmig, kugelähnlich, flockenförmig oder gemahlen, die mindestens zu 97 Gew.-% aus einem der folgenden Elemente bestehen:

1. Zirkonium,

2. Beryllium oder

3. Magnesium;

Technische Anmerkung:

Der natürliche Hafnium-Gehalt im Zirkonium (typischerweise 2 % bis 7 %) wird dem Zirkonium-Gehalt hinzugerechnet.

1C111.a.2. Fortsetzung

b. Metallpulver aus Bor oder Borlegierungen mit einem Borgehalt von größer/gleich 85 Gew.-%, wenn mindestens 90 % des Gesamtteilchenvolumens oder -gewichts aus Teilchen kleiner als 60 µm bestehen (bestimmt mit Messverfahren wie Verwendung eines Siebs, Laserdiffraktion oder optisches Scannen), kugelförmig, staubförmig, kugelähnlich, flockenförmig oder gemahlen;

Anmerkung: *Die Unternummern 1C111a2a und 1C111a2b erfassen Pulvermischungen mit einer multimodalen Teilchenverteilung (z. B. Mischungen mit unterschiedlichen Korngrößen), sofern ein oder mehrere Modalwerte geprüft werden.*

3. Oxidationsmittel, verwendbar in Flüssigtreibstoff für Raketenmotoren wie folgt:

a. Distickstofftrioxid (CAS-Nr. 10544-73-7);

b. Stickstoffdioxid (CAS-Nr. 10102-44-0) / Distickstofftetroxid (CAS-Nr. 10544-72-6);

c. Distickstoffpentoxid (CAS-Nr. 10102-03-1);

d. Stickstoffmischoxide (MON);

Technische Anmerkung:

Stickstoffmischoxide (MON = Mixed Oxide of Nitrogen) sind Lösungen von Stickstoffoxid (NO) in Distickstofftetroxid/Stickstoffdioxid (N_2O_4/NO_2), die in Flugkörpersystemen verwendet werden können. Es gibt unterschiedliche Konzentrationen, die mit MONi oder MONij gekennzeichnet werden, wobei i und j ganze Zahlen bedeuten, die den Prozentsatz des Stickstoffoxids in der Mischung angeben (z. B. MON3 enthält 3 % Stickstoffoxid, MON25 enthält 25 % Stickstoffoxid. Eine Obergrenze ist MON40 entsprechend 40 Gew.- %).

e. ZUR ERFASSUNG VON inhibierter rauchender Salpetersäure (IRFNA): SIEHE LISTE FÜR WAFFEN, MUNITION UND RÜSTUNGSMATERIAL;

f. ZUR ERFASSUNG VON Verbindungen, die aus Fluor und einem oder mehreren der folgenden Elemente zusammengesetzt sind: sonstige Halogene, Sauerstoff oder Stickstoff: SIEHE LISTE FÜR WAFFEN, MUNITION UND RÜSTUNGSMATERIAL UND NUMMER 1C238.

1C111.a. Fortsetzung

4. Hydrazinderivate wie folgt:

Anmerkung: *SIEHE AUCH LISTE FÜR WAFFEN, MUNITION UND RÜSTUNGSMATERIAL.*

a. Trimethylhydrazin (CAS-Nr. 1741-01-1);

b. Tetramethylhydrazin (CAS-Nr. 6415-12-9);

c. N,N-Diallylhydrazin (CAS-Nr. 5164-11-4);

d. Allylhydrazin (CAS-Nr. 7422-78-8);

e. Ethylendihydrazin (CAS-Nr. 6068-98-0);

f. Monomethylhydrazindinitrat;

g. unsymmetrisches Dimethylhydrazinnitrat;

h. Hydrazinazid (CAS-Nr. 14546-44-2);

i. 1,1-Dimethylhydrazinazid (CAS-Nr. 227955-52-4) / 1,2-Dimethylhydrazinazid (CAS-Nr. 299177-50-7);

j. Hydrazindinitrat (CAS-Nr. 13464-98-7);

k. Diimidooxalsäuredihydrazid (CAS-Nr. 3457-37-2);

l. 2-Hydroxyethylhydrazinnitrat (HEHN);

m. Zur Erfassung von Hydrazinperchlorat: Siehe Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial;

n. Hydrazindiperchlorat (CAS-Nr. 13812-39-0);

o. Methylhydrazinnitrat (CAS-Nr. 29674-96-2);

p. 1,1-Diethylhydrazinnitrat (DEHN) / 1,2-Diethylhydrazinnitrat (DEHN) (CAS-Nr. 363453-17-2);

q. 3,6-Dihydrazinotetrazinnitrat (1,4-Dihydrazinnitrat (DHTN));

1C111.a. Fortsetzung

5. Materialien hoher Energiedichte, soweit nicht erfasst von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial, geeignet für ‚Flugkörper' und unbemannte Luftfahrzeuge (UAV), erfasst von Nummer 9A012 oder Unternummer 9A112a;

   a. Treibstoffgemisch mit sowohl festen wie flüssigen Bestandteilen, wie Borschlamm, mit einer massespezifischen Energiedichte von größer/gleich 40×10^6 J/kg;

   b. andere Treibstoffe mit hoher Energiedichte und Treibstoffzusätze (z. B. Cuban, ionische Lösungen, JP-10), mit einer volumenspezifischen Energiedichte von größer/gleich $37{,}5 \times 109$ J/m^3, gemessen bei 20 °C und 1 Atmosphäre Druck (101,325 kPa);

      Anmerkung: *Unternummer 1C111a5b erfasst nicht fossile raffinierte Treibstoffe und Biotreibstoffe auf pflanzlicher Basis, einschließlich Treibstoffe für Antrieb, zertifiziert für zivile Anwendungen, außer wenn besonders formuliert für ‚Flugkörper', erfasst von Nummer 9A012 oder Unternummer 9A112a.*

Technische Anmerkung:

‚Flugkörper' im Sinne der Unternummer 1C111a5 bedeutet vollständige Raketensysteme und unbemannte Luftfahrzeugsysteme mit einer Reichweite größer als 300 km.

6. Hydrazinersatztreibstoffe wie folgt:

   a. 2-Dimethylaminoethylazid (DMAZ) (CAS-Nr. 86147-04-8).

1C111 Fortsetzung

b. Polymere wie folgt:

1. Carboxy-terminiertes Polybutadien (einschließlich Carboxyl-terminiertes Polybutadien) (CTPB),
2. Hydroxy-terminiertes Polybutadien (einschließlich Hydroxyl-terminiertes Polybutadien) (HTPB) (CAS-Nr. 69102-90-5), das nicht von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial erfasst wird,
3. Polybutadien-Acrylsäure (PBAA),
4. Polybutadien-Acrylsäure-Acrylnitril (PBAN) (CAS-Nr. 25265-19-4 / CAS-Nr. 68891-50-9),
5. Polytetrahydrofuran-Polyethylenglycol (TPEG);

Technische Anmerkung:

Polytetrahydrofuran-Polyethylenglycol (TPEG) ist ein Block-Copolymer aus poly-1,4-Butandiol (CAS-Nr. 110-63-4) und Polyethylenglycol (PEG) (CAS-Nr. 25322-68-3).

6. Zur Erfassung von Polyglycidylnitrat (PGN oder Poly-GLYN) (CAS-Nr. 27814-48-8): SIEHE LISTE FÜR WAFFEN, MUNITION UND RÜSTUNGSMATERIAL;

c. andere Additive und Agenzien wie folgt:

1. Zur Erfassung von Carboranen, Decaboranen, Pentaboranen und Derivaten daraus: SIEHE LISTE FÜR WAFFEN, MUNITION UND RÜSTUNGSMATERIAL;
2. Triethylenglykoldinitrat (TEGDN) (CAS-Nr. 111-22-8);
3. 2-Nitrodiphenylamin (CAS-Nr. 119-75-5);
4. Zur Erfassung von Trimethylolethantrinitrat (TMETN) (CAS-Nr. 3032-55-1): SIEHE LISTE FÜR WAFFEN, MUNITION UND RÜSTUNGSMATERIAL;
5. Diethylenglykoldinitrat (DEGDN) (CAS-Nr. 693-21-0);
6. Ferrocenderivate wie folgt:

1C111.c.6. Fortsetzung

a. Zur Erfassung von Catocen (CAS-Nr. 37206-42-1): SIEHE LISTE FÜR WAFFEN, MUNITION UND RÜSTUNGSMATERIAL;

b. Zur Erfassung von Ethylferrocen (CAS-Nr. 1273-89-8): SIEHE LISTE FÜR WAFFEN, MUNITION UND RÜSTUNGSMATERIAL;

c. Zur Erfassung von n-Propylferrocen (CAS-Nr. 1273-92-3)/iso-Propylferrocen (CAS-Nr. 12126-81-7): SIEHE LISTE FÜR WAFFEN, MUNITION UND RÜSTUNGSMATERIAL;

d. Zur Erfassung von n-Butylferrocen (CAS-Nr. 31904-29-7): SIEHE LISTE FÜR WAFFEN, MUNITION UND RÜSTUNGSMATERIAL;

e. Zur Erfassung von Pentylferrocen (CAS-Nr. 1274-00-6): SIEHE LISTE FÜR WAFFEN, MUNITION UND RÜSTUNGSMATERIAL;

f. Zur Erfassung von Dicyclopentylferrocen (CAS-Nr. 125861-17-8): SIEHE LISTE FÜR WAFFEN, MUNITION UND RÜSTUNGSMATERIAL;

g. Zur Erfassung von Dicyclohexylferrocen: SIEHE LISTE FÜR WAFFEN, MUNITION UND RÜSTUNGSMATERIAL;

h. Zur Erfassung von Diethylferrocen (CAS-Nr. 1273-97-8): SIEHE LISTE FÜR WAFFEN, MUNITION UND RÜSTUNGSMATERIAL;

i. Zur Erfassung von Dipropylferrocen: SIEHE LISTE FÜR WAFFEN, MUNITION UND RÜSTUNGSMATERIAL;

j. Zur Erfassung von Dibutylferrocen (Cas-Nr. 1274-08-4): SIEHE LISTE FÜR WAFFEN, MUNITION UND RÜSTUNGSMATERIAL;

k. Zur Erfassung von Dihexylferrocen (CAS-Nr. 93894-59-8): SIEHE LISTE FÜR WAFFEN, MUNITION UND RÜSTUNGSMATERIAL;

l. Zur Erfassung von Acetylferrocen (CAS-Nr. 1271-55-2)/1,1'-Diacetylferrocen (CAS-Nr. 1273-94-5): SIEHE LISTE FÜR WAFFEN, MUNITION UND RÜSTUNGSMATERIAL;

m. Zur Erfassung von Ferrocencarbonsäuren (CAS-Nr. 1271-42-7)/1,1' Ferrocencarbonsäuren (CAS-Nr. 1293-87-4): SIEHE LISTE FÜR WAFFEN, MUNITION UND RÜSTUNGSMATERIAL;

n. Zur Erfassung von Butacen (CAS-Nr. 125856-62-4): SIEHE LISTE FÜR WAFFEN, MUNITION UND RÜSTUNGSMATERIAL;

o. andere Ferrocenderivate, verwendbar als Abbrandmoderatoren in Raketentreibmitteln, die nicht von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial erfasst werden.

Anmerkung: *Unternummer 1C111c6o erfasst keine Ferrocenderivate, die einen oder mehrere an das Ferrocen-Molekül gebundene (auch substituierte) Benzol-Ringe (six carbon aromatic functional group) enthalten.*

7. 4,5-Diazidomethyl-2-methyl-1,2,3-triazol (iso-DAMTR), das nicht von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial erfasst wird.

d. ‚Geltreibstoffe', die nicht von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial erfasst werden, besonders formuliert zur Verwendung in ‚Flugkörpern'.

Technische Anmerkungen:

1. *Ein ‚Geltreibstoff' im Sinne der Unternummer 1C111d ist ein Treibstoff oder Oxidationsmittel, in dessen Formulierung ein Gelbildner wie Silikate, Kaolin (Ton), Kohlenstoff oder ein polymerer Gelbildner enthalten ist.*

2. *‚Flugkörper' im Sinne der Unternummer 1C111d bedeutet vollständige Raketensysteme und unbemannte Luftfahrzeugsysteme mit einer Reichweite größer als 300 km.*

Anmerkung: *Treibstoffe und chemische Treibstoffzusätze, die nicht von Nummer 1C111 erfasst werden: siehe Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial.*

1C116 Martensitaushärtender Stahl (maraging steel), geeignet für ‚Flugkörper', mit allen folgenden Eigenschaften:

Anmerkung: *SIEHE AUCH NUMMER 1C216.*

a. erreichbare Zugfestigkeit, gemessen bei 293 K (20 °C), größer/gleich

1. 0,9 GPa im lösungsgeglühten Zustand oder

2. 1,5 GPa im ausscheidungsgehärteten Zustand und

b. in einer der folgenden Formen:

1. Bleche, Platten oder Rohre mit einer Wand-/Plattenstärke kleiner/gleich 5 mm,

2. Röhrenform mit einer Wandstärke kleiner/gleich 50 mm und einem Innendurchmesser größer/gleich 270 mm.

Technische Anmerkung 1:

Martensitaushärtende Stähle sind Eisenlegierungen, die:

1. *im Allgemeinen gekennzeichnet sind durch einen hohen Nickel- und sehr geringen Kohlenstoffgehalt sowie die Verwendung von Substitutions- oder Ausscheidungselementen zur Festigkeitssteigerung und Ausscheidungshärtung der Legierung und*

2. *Wärmebehandlungen unterzogen werden, um die martensitische Umwandlung (lösungsgeglühter Zustand) zu erleichtern und anschließend ausgehärtet werden (ausscheidungsgehärteter Zustand).*

Technische Anmerkung 2:

‚Flugkörper' im Sinne der Nummer 1C116 bedeutet vollständige Raketensysteme und unbemannte Luftfahrzeugsysteme mit einer Reichweite größer als 300 km.

1C117 Werkstoffe für die Herstellung von ‚Flugkörper'-Bauteilen wie folgt:

a. Wolfram und Legierungen in Partikelform mit einem Wolfram-Gehalt von 97 Gew.-% oder mehr und einer Partikelgröße kleiner/gleich 50×10^{-6} m (50 µm);

b. Molybdän und Legierungen in Partikelform mit einem Molybdän-Gehalt von 97 Gew.- % oder mehr und einer Partikelgröße kleiner/gleich 50×10^{-6} m (50 µm);

c. Wolframwerkstoffe in massiver Form, mit allen folgenden Eigenschaften:

1. mit einer der folgenden Materialzusammensetzungen:

a. Wolfram und Legierungen mit einem Wolfram-Gehalt von 97 Gew.-% oder mehr;

b. kupfer-infiltriertes Wolfram mit einem Wolfram-Gehalt von 80 Gew.-% oder mehr oder

c. silber-infiltriertes Wolfram mit einem Wolfram-Gehalt von 80 Gew.-% oder mehr und

2. aus denen eines der folgenden Produkte hergestellt werden kann:

a. Zylinder mit einem Durchmesser von größer/gleich 120 mm und einer Länge von größer/gleich 50 mm,

b. Rohre mit einem Innendurchmesser von größer/gleich 65 mm, einer Wandstärke von größer/gleich 25 mm und einer Länge von größer/gleich 50 mm oder

c. Blöcke mit einer Abmessung größer/gleich 120 mm × 120 mm × 50 mm.

Technische Anmerkung:

‚Flugkörper' im Sinne der Nummer 1C117 bedeutet vollständige Raketensysteme und unbemannte Luftfahrzeugsysteme mit einer Reichweite größer als 300 km.

1C118 Titan-stabilisierter Duplexstahl (Ti-DSS) mit allen folgenden Eigenschaften:

a. mit allen folgenden Eigenschaften:

1. 17,0-23,0 Gew.-% Chrom-Gehalt und 4,5-7,0 Gew.-% Nickel-Gehalt,
2. Titangehalt größer als 0,10 Gew.-% und
3. Zwei-Phasen-Mikrostruktur (ferritic-austenitic microstructure), wovon mindestens 10 % (gemäß ASTM E-1181-87 oder gleichwertigen nationalen Standards) volumenbezogen Austenit ist, und

b. mit einer der folgenden Formen:

1. Blöcke oder Stangen, größer/gleich 100 mm in jeder Dimension,
2. Bleche mit einer Breite von größer/gleich 600 mm und einer Dicke von kleiner/gleich 3 mm oder
3. Rohre mit einem Außendurchmesser von größer/gleich 600 mm und einer Wandstärke von kleiner/gleich 3 mm.

1C202 Legierungen, die nicht von Unternummer 1C002b3 oder 1C002b4 erfasst werden, wie folgt:

a. Aluminiumlegierungen mit allen folgenden Eigenschaften:

1. ‚erreichbare' Zugfestigkeit größer/gleich 460 MPa bei 293 K (20 °C) und
2. als Rohre oder massive zylindrische Formen (einschließlich Schmiedestücken) mit einem Außendurchmesser größer als 75 mm;

b. Titanlegierungen mit allen folgenden Eigenschaften:

1. ‚erreichbare' Zugfestigkeit größer/gleich 900 MPa bei 293 K (20 °C) und
2. als Rohre oder massive zylindrische Formen (einschließlich Schmiedestücken) mit einem Außendurchmesser größer als 75 mm.

Technische Anmerkung:

Die ‚erreichbare' Zugfestigkeit bezieht sich auf Legierungen vor und nach einer Wärmebehandlung.

1C210 ‚Faser- oder fadenförmige Materialien' oder Prepregs, die nicht von Unternummer 1C010a, 1C010b oder 1C010e erfasst werden, wie folgt:

a. ‚Faser- oder fadenförmige Materialien' aus Kohlenstoff oder Aramid mit einer der folgenden Eigenschaften:

1. einem „spezifischen Modul" größer/gleich $12{,}7 \times 10^6$ m oder

2. einer „spezifischen Zugfestigkeit" größer/gleich $23{,}5 \times 10^4$ m;

Anmerkung: *Unternummer 1C210a erfasst nicht ‚faser- oder fadenförmige Materialien' aus Aramid mit einem Anteil eines Faseroberflächen-Modifiziermittels auf Ester-Basis größer/gleich 0,25 Gew.-%.*

b. ‚faser- oder fadenförmige Materialien' aus Glas mit allen folgenden Eigenschaften:

1. einem „spezifischen Modul" größer/gleich $3{,}18 \times 10^6$ m und

2. einer „spezifischen Zugfestigkeit" größer/gleich $7{,}62 \times 10^4$ m;

c. mit warmaushärtendem Harz imprägnierte endlose „Garne", „Faserbündel" (rovings), „Seile" oder „Bänder" mit einer Breite kleiner/gleich 15 mm (Prepregs) aus ‚faser- oder fadenförmigen Materialien' aus Kohlenstoff oder Glas gemäß Unternummer 1C210a oder 1C210b.

Technische Anmerkung:

Das Harz bildet die „Matrix" des „Verbundwerkstoffs".

Anmerkung: *In Nummer 1C210 sind die ‚faser- oder fadenförmigen Materialien' begrenzt auf endlose „Einzelfäden" (monofilaments), „Garne", „Faserbündel" (rovings), „Seile" oder „Bänder".*

1C216 Martensitaushärtender Stahl (maraging steel), der nicht von Nummer 1C116 erfasst wird, mit einer ‚erreichbaren' Zugfestigkeit größer/gleich 1 950 MPa bei 293 K (20 °C).

Anmerkung: *Nummer 1C216 erfasst nicht Teile, bei denen keine lineare Dimension 75 mm überschreitet.*

Technische Anmerkung:

Die ‚erreichbare' Zugfestigkeit bezieht sich auf martensitaushärtenden Stahl vor und nach einer Wärmebehandlung.

1C225 Bor, angereichert mit dem Bor-10 (^{10}B)-Isotop über seine natürliche Isotopenhäufigkeit hinaus, wie folgt: elementares Bor, Verbindungen, borhaltige Mischungen, Erzeugnisse hieraus und Abfall und Schrott aus einem der vorgenannten.

Anmerkung: *Borhaltige Mischungen im Sinne der Nummer 1C225 schließen mit Bor belastete Materialien ein.*

Technische Anmerkung:

Die natürliche Isotopenhäufigkeit von Bor-10 beträgt etwa 18,5 Gew.-% (20 Atom-%).

1C226 Wolfram, Wolframcarbid und Legierungen mit einem Wolframanteil von mehr als 90 Gew.-%, soweit nicht von Nummer 1C117 erfasst, mit allen folgenden Eigenschaften:

a. in Formen mit hohlzylindrischer Symmetrie (einschließlich Zylindersegmente) mit einem Innendurchmesser zwischen 100 mm und 300 mm und

b. Masse über 20 kg.

Anmerkung: *Nummer 1C226 erfasst nicht Erzeugnisse, besonders konstruiert für die Verwendung als Gewichte oder Kollimatoren für Gammastrahlen.*

1C227 Calcium mit allen folgenden Eigenschaften:

a. Gehalt an metallischen Verunreinigungen außer Magnesium kleiner als 1 000 Gew.-ppm (parts per million) und

b. Borgehalt kleiner als 10 Gew.-ppm.

1C228 Magnesium mit allen folgenden Eigenschaften:

a. Gehalt an metallischen Verunreinigungen außer Calcium kleiner als 200 Gew.-ppm und

b. Borgehalt kleiner als 10 Gew.-ppm.

1C229 Wismut mit allen folgenden Eigenschaften:

a. Reinheit größer (besser)/gleich 99,99 Gew.-% und

b. Silbergehalt kleiner als 10 Gew.-ppm.

1C230 Beryllium-Metall, Legierungen mit einem Berylliumanteil von mehr als 50 Gew.-%, Berylliumverbindungen, Erzeugnisse hieraus und Abfall und Schrott aus einem der vorgenannten, die nicht von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial erfasst werden.

Anmerkung: *SIEHE AUCH LISTE FÜR WAFFEN, MUNITION UND RÜSTUNGSMATERIAL.*

Anmerkung: *Nummer 1C230 erfasst nicht:*

a. Metallfenster für Röntgengeräte oder für Bohrlochmessgeräte,

b. Oxidformteile in Fertig- oder Halbzeugformen, besonders konstruiert für Elektronikteile oder als Substrat für elektronische Schaltungen,

c. *Beryll (Silikat aus Beryllium und Aluminium) in Form von Smaragden oder Aquamarinen.*

1C231 Hafnium-Metall, Legierungen und Verbindungen mit einem Hafniumanteil von mehr als 60 Gew.-%, Erzeugnisse hieraus und Abfall und Schrott aus einem der vorgenannten.

1C232 Helium-3 (^{3}He), Mischungen, die Helium-3 enthalten, und Erzeugnisse oder Geräte, die einen der vorstehenden Stoffe enthalten.

Anmerkung: Nummer 1C232 erfasst nicht Erzeugnisse oder Geräte, die weniger als 1 g Helium-3 enthalten.

1C233 Lithium, angereichert mit dem Lithium-6 (^{6}Li) -Isotop über seine natürliche Isotopenhäufigkeit hinaus, und Erzeugnisse oder Geräte, die angereichertes Lithium enthalten, wie folgt: elementares Lithium, Legierungen, Verbindungen, lithiumhaltige Mischungen, Erzeugnisse hieraus und Abfall und Schrott aus einem der vorgenannten.

Anmerkung: *Nummer 1C233 erfasst nicht Thermolumineszenz-Dosimeter.*

Technische Anmerkung:

Die natürliche Isotopenhäufigkeit von Lithium-6 beträgt etwa 6,5 Gew.-% (7,5 Atom-%).

1C234 Zirkonium mit einem Hafniumgehalt von weniger als 1 Gewichtsteil Hafnium auf 500 Gewichtsteile Zirkonium, wie folgt: Metall, Legierungen mit einem Zirkoniumanteil größer als 50 Gew.-%, Verbindungen, Erzeugnisse hieraus und Abfall und Schrott aus einem der vorgenannten, die nicht von Unternummer 0A001f erfasst werden.

Anmerkung: *Nummer 1C234 erfasst nicht Zirkonium in Form von Folien mit einer Dicke kleiner/gleich 0,10 mm.*

1C235 Tritium, Tritiumverbindungen, Mischungen mit einem Verhältnis der Anzahl der Tritiumatome zur Anzahl der Wasserstoffatome größer als 1:1 000 und Erzeugnisse oder Geräte, die eines der vorgenannten enthalten.

Anmerkung: *Nummer 1C235 erfasst nicht Erzeugnisse oder Geräte mit weniger als 1,48 × 10^{3} GBq (40 Ci) Tritium.*

1C236 ‚Radionuklide', geeignet zur Verwendung in Neutronenquellen auf der Grundlage der Alpha-Neutron-Reaktion, die nicht von Nummer 0C001 und Unternummer 1C012a erfasst werden, in folgenden Formen:

a. als Element;

b. Verbindungen mit einer Gesamtaktivität größer/gleich 37 GBq/kg (1 Ci/kg);

c. Mischungen mit einer Gesamtaktivität größer/gleich 37 GBq/kg (1 Ci/kg);

d. Erzeugnisse oder Geräte, die einen der vorgenannten Stoffe enthalten.

Anmerkung: *Nummer 1C236 erfasst nicht Erzeugnisse oder Geräte mit einer Aktivität kleiner als 3,7 GBq (100 Millicurie).*

Technische Anmerkung:

‚Radionuklide' im Sinne der Nummer 1C236 sind:

Actinium-225 (^{225}Ac)

Actinium-227 (^{227}Ac)

Californium-253 (^{253}Cf)

Curium-240 (^{240}Cm)

Curium-241 (^{241}Cm)

1C236 Technische Anmerkung Fortsetzung

Curium-242 (^{242}Cm)

Curium-243 (^{243}Cm)

Curium-244 (^{244}Cm)

Einsteinium-253 (^{253}Es)

Einsteinium-254 (^{254}Es)

Gadolinium-148 (^{148}Gd)

Plutonium-236 (^{236}Pu)

Plutonium-238 (^{238}Pu)

Polonium-208 (^{208}Po)

Polonium-209 (^{209}Po)

Polonium-210 (^{210}Po)

Radium-223 (^{223}Ra)

Thorium-227 (^{227}Th)

Thorium-228 (^{228}Th)

Uran-230 (^{230}U)

Uran-232 (^{232}U)

1C237 Radium-226 (^{226}Ra), Radium-226-Legierungen, Radium-226-Verbindungen, Mischungen, die Radium-226 enthalten, Erzeugnisse hieraus und Erzeugnisse oder Geräte, die eines der vorgenannten enthalten.

Anmerkung: *Nummer 1C237 erfasst nicht:*

a. *medizinische Geräte,*

b. Erzeugnisse oder Geräte, die weniger als 0,37 GBq (10 Millicurie) Radium-226 enthalten.

1C238 Chlortrifluorid (ClF_3).

1C239 Sprengstoffe, die nicht von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial erfasst werden, mit einer Kristalldichte größer als 1,8 g/cm^3 und einer Detonationsgeschwindigkeit größer als 8 000 m/s oder Stoffe oder Mischungen, die diese Sprengstoffe mit mehr als 2 Gew.-% enthalten.

1C240 Nickelpulver und poröses Nickelmetall, soweit nicht von Nummer 0C005 erfasst, wie folgt:

a. Nickelpulver mit allen folgenden Eigenschaften:

1. Reinheitsgrad größer/gleich 99,0 Gew.-% und

2. mittlere Partikelgröße kleiner als 10 µm gemäß ASTM-Standard B 330;

b. poröses Nickelmetall, hergestellt aus den von Unternummer 1C240a erfassten Materialien;

Anmerkung: *Nummer 1C240 erfasst nicht:*

a. *fadenförmiges Nickelpulver;*

b. *einzelne Bleche aus porösem Nickel mit einer Fläche kleiner/gleich 1 000 cm² je Blech.*

Technische Anmerkung:

Unternummer 1C240b erstreckt sich auf das poröse Metall, das durch Verdichten und Sintern der von Unternummer 1C240a erfassten Materialien zu einem Metallmaterial mit feinen, über die ganze Struktur miteinander verbundenen Poren gewonnen wird.

1C241 Rhenium und Legierungen mit einem Rheniumgehalt von größer/gleich 90 Gew.-% und Legierungen aus Rhenium und Wolfram mit einem Anteil jeder beliebigen Kombination von Rhenium und Wolfram von größer/gleich 90 Gew.-%, soweit nicht von Nummer 1C226 erfasst, mit allen folgenden Eigenschaften:

a. in Formen mit hohlzylindrischer Symmetrie (einschließlich Zylindersegmente) mit einem Innendurchmesser zwischen 100 mm und 300 mm und

b. Masse über 20 kg.

1C350 Chemikalien, die als Ausgangsstoffe für toxische Wirkstoffe verwendet werden können, wie folgt und „Mischungen von Chemikalien", die eine oder mehrere dieser Chemikalien enthalten:

Anmerkung: *SIEHE AUCH LISTE FÜR WAFFEN, MUNITION UND RÜSTUNGSMATERIAL UND NUMMER 1C450.*

1. Thiodiglykol (CAS-Nr. 111-48-8);
2. Phosphoroxidchlorid (CAS-Nr. 10025-87-3);
3. Methylphosphonsäuredimethylester (CAS-Nr. 756-79-6);
4. Zur Erfassung von Methylphosphonsäuredifluorid (CAS-Nr. 676-99-3): SIEHE LISTE FÜR WAFFEN, MUNITION UND RÜSTUNGSMATERIAL;
5. Methylphosphonsäuredichlorid (CAS-Nr. 676-97-1);
6. Dimethylphosphit (DMP) (CAS-Nr. 868-85-9);
7. Phosphortrichlorid (CAS-Nr. 7719-12-2);
8. Trimethylphosphit (TMP) (CAS-Nr. 121-45-9);
9. Thionylchlorid (CAS-Nr. 7719-09-7);
10. 3-Hydroxy-1-methylpiperidin (CAS-Nr. 3554-74-3);
11. N,N-Diisopropyl-2-aminochlorethan (CAS-Nr. 96-79-7);
12. N,N-Diisopropyl-2-aminoethanthiol (CAS-Nr. 5842-07-9);
13. 3-Chinuclidinol (CAS-Nr. 1619-34-7);
14. Kaliumfluorid (CAS-Nr. 7789-23-3);
15. 2-Chlorethanol (CAS-Nr. 107-07-3),
16. Dimethylamin (CAS-Nr. 124-40-3);
17. Ethylphosphonsäurediethylester (CAS-Nr. 78-38-6);
18. N,N-Dimethylaminodiethylphosphat (CAS-Nr. 2404-03-7);
19. Diethylphosphit (CAS-Nr. 762-04-9);
20. Dimethylamin-Hydrochlorid (CAS-Nr. 506-59-2);
21. Ethylphosphonigsäuredichlorid (CAS-Nr. 1498-40-4);
22. Ethylphosphonsäuredichlorid (CAS-Nr. 1066-50-8);
23. Zur Erfassung von Ethylphosphonsäuredifluorid (CAS-Nr. 753-98-0): SIEHE LISTE FÜR WAFFEN, MUNITION UND RÜSTUNGSMATERIAL;
24. Fluorwasserstoff (CAS-Nr. 7664-39-3);
25. Methylbenzilat (CAS-Nr. 76-89-1);

1C350 Fortsetzung

26. Methylphosphonigsäuredichlorid (CAS-Nr. 676-83-5);
27. N,N-Diisopropyl-2-aminoethanol (CAS-Nr. 96-80-0);
28. Pinakolylalkohol (CAS-Nr. 464-07-3);
29. Zur Erfassung von O-Ethyl-2-diisopropylaminoethylmethylphosphonit (QL) (CAS-Nr. 57856-11-8): SIEHE LISTE FÜR WAFFEN, MUNITION UND RÜSTUNGSMATERIAL;
30. Triethylphosphit (CAS-Nr. 122-52-1);
31. Arsentrichlorid (CAS-Nr. 7784-34-1);
32. Benzilsäure (CAS-Nr. 76-93-7);
33. Methylphosphonigsäurediethylester (CAS-Nr. 15715-41-0);
34. Ethylphosphonsäuredimethylester (CAS-Nr. 6163-75-3);
35. Ethylphosphonigsäuredifluorid (CAS-Nr. 430-78-4);
36. Methylphosphonigsäuredifluorid (CAS-Nr. 753-59-3);
37. 3-Chinuclidon (CAS-Nr. 3731-38-2);
38. Phosphorpentachlorid (CAS-Nr. 10026-13-8);
39. Pinakolon (CAS-Nr. 75-97-8);
40. Kaliumcyanid (CAS-Nr. 151-50-8);
41. Kaliumhydrogendifluorid (CAS-Nr. 7789-29-9);
42. Ammoniumhydrogendifluorid (oder Ammoniumbifluorid) (CAS-Nr. 1341-49-7);
43. Natriumfluorid (CAS-Nr. 7681-49-4);
44. Natriumhydrogendifluorid (CAS-Nr. 1333-83-1);
45. Natriumcyanid (CAS-Nr. 143-33-9);
46. Triethanolamin (CAS-Nr. 102-71-6);
47. Phosphorpentasulfid (CAS-Nr. 1314-80-3);
48. Diisopropylamin (CAS-Nr. 108-18-9);
49. Diethylaminoethanol (CAS-Nr. 100-37-8);

1C350 Fortsetzung

50. Natriumsulfid (CAS-Nr. 1313-82-2);
51. Schwefelmonochlorid (CAS-Nr. 10025-67-9);
52. Schwefeldichlorid (CAS-Nr. 10545-99-0);
53. Triethanolamin-Hydrochlorid (CAS-Nr. 637-39-8);
54. N,N-Diisopropyl-2-aminochlorethan-Hydrochlorid (CAS-Nr. 4261-68-1),
55. Methylphosphonsäure (CAS-Nr. 993-13-5);
56. Methylphosphonsäurediethylester (CAS-Nr. 683-08-9);
57. N,N-Dimethylaminophosphoryldichlorid (CAS-Nr. 677-43-0);
58. Triisopropylphosphit (CAS-Nr. 116-17-6);
59. Ethyldiethanolamin (CAS-Nr. 139-87-7);
60. Thiophosphorsäurediethylester (CAS-Nr. 2465-65-8);
61. Dithiophosphorsäurediethylester (CAS-Nr. 298-06-6);
62. Natriumhexafluorosilikat (CAS-Nr. 16893-85-9);
63. Methylthiophosphonsäuredichlorid (CAS-Nr. 676-98-2).
64. Diethylamin (CAS-Nr. 109-89-7);
65. N,N-Diisopropylaminoethanthiol-Hydrochlorid (CAS-Nr. 41480-75-5);
66. Methyldichlorphosphat (CAS-Nr. 677-24-7);
67. Ethyldichlorphosphat (CAS-Nr. 1498-51-7);
68. Methyldifluorphosphat (CAS-Nr. 22382-13-4);
69. Ethyldifluorphosphat (CAS-Nr. 460-52-6);
70. Diethylchlorphosphit (CAS-Nr. 589-57-1);
71. Methylchlorfluorphosphat (CAS-Nr. 754-01-8);
72. Ethylchlorfluorphosphat (CAS-Nr. 762-77-6);
73. N,N-Dimethylformamidin (CAS-Nr. 44205-42-7);
74. N,N-Diethylformamidin (CAS-Nr. 90324-67-7);
75. N,N-Dipropylformamidin (CAS-Nr. 48044-20-8);
76. N,N-Diisopropylformamidin (CAS-Nr. 857522-08-8);
77. N,N-Dimethylacetamidin (CAS-Nr. 2909-14-0);
78. N,N-Diethylacetamidin (CAS-Nr. 14277-06-6);
79. N,N-Dipropylacetamidin (CAS-Nr. 1339586-99-0);
80. N,N-Dimethylpropanamidin (CAS-Nr. 56776-14-8);
81. N,N-Diethylpropanamidin (CAS-Nr. 84764-73-8);
82. N,N-Dipropylpropanamidin (CAS-Nr. 1341496-89-6);
83. N,N-Dimethylbutanamidin (CAS-Nr. 1340437-35-5);
84. N,N-Diethylbutanamidin (CAS-Nr. 53510-30-8);
85. N,N-Dipropylbutanamidin (CAS-Nr. 1342422-35-8);
86. N,N-Diisopropylbutanamidin (CAS-Nr. 1315467-17-4);
87. N,N-Dimethylisobutanamidin (CAS-Nr. 321881-25-8);
88. N,N-Diethylisobutanamidin (CAS-Nr. 1342789-47-2);
89. N,N-Dipropylisobutanamidin (CAS-Nr. 1342700-45-1).

1C350 Fortsetzung

Anmerkung 1: *Für Ausfuhren in „Nichtvertragsstaaten des Chemiewaffenübereinkommens“ erfasst Nummer 1C350 nicht „Mischungen von Chemikalien“, die eine oder mehrere der von den Unternummern 1C350.1, .3, .5, .11, .12, .13, .17, .18, .21, .22, .26, .27, .28, .31, .32, .33, .34, .35, .36, .54, .55, .56, .57, .63 und .65 erfassten Chemikalien enthalten, in denen keine der einzeln erfassten Chemikalien zu mehr als 10 Gew.-% in der Mischung enthalten ist.*

Anmerkung 2: *Für Ausfuhren in „Vertragsstaaten des Chemiewaffenübereinkommens“ erfasst Nummer 1C350 nicht „Mischungen von Chemikalien“, die eine oder mehrere der von den Unternummern 1C350.1, .3, .5, .11, .12, .13, .17, .18, .21, .22, .26, .27, .28, .31, .32, .33, .34, .35, .36, .54, .55, .56, .57, .63 und .65 erfassten Chemikalien enthalten, in denen keine der einzeln erfassten Chemikalien zu mehr als 30 Gew.-% in der Mischung enthalten ist.*

Anmerkung 3: *Nummer 1C350 erfasst nicht „Mischungen von Chemikalien“, die eine oder mehrere der von den Unternummern 1C350.2, .6, .7, .8, .9, .10, .14, .15, .16, .19, .20, .24, .25, .30, .37, .38, .39, .40, .41, .42, .43, .44, .45, .46, .47, .48, .49, .50, .51, .52, .53, .58, .59, .60, .61, .62, .64, .66, .67, .68, .69, .70, .71, .72, .73, .74, .75, .76, .77, .78, .79, .80, .81, .82, .83, .84, .85, .86, .87, .88 und .89 erfassten Chemikalien enthalten, in denen keine der einzeln erfassten Chemikalien zu mehr als 30 Gew.-% in der Mischung enthalten ist.*

Anmerkung 4: *Nummer 1C350 erfasst nicht als Verbrauchsgüter bestimmte Waren, die zum Verkauf im Einzelhandel verpackt und für den persönlichen Gebrauch bestimmt sind oder die zum einzelnen Gebrauch verpackt sind.*

1C351 Human- und tierpathogene Erreger sowie „Toxine“, wie folgt:

a. Viren (natürlich, adaptiert oder geändert, entweder in Form „isolierter lebender Kulturen“ oder als Material mit lebendem Material, das gezielt mit solchen Kulturen geimpft oder kontaminiert ist) wie folgt:

1. Virus der Afrikanischen Pferdepest (African Horse Sickness-Virus),
2. Virus der Afrikanischen Schweinepest,
3. Anden-Virus,
4. Aviäre Influenza-Viren wie folgt:
   a. uncharakterisiert oder
   b. Viren mit hoher Pathogenität gemäß Anhang I Nummer 2 der Richtlinie 2005/94/EG (ABl. L 10 vom 14.1.2006, S. 16) wie folgt:
      1. Typ-A-Viren mit einem IVPI (intravenöser Pathogenitätsindex) in 6 Wochen alten Hühnern größer als 1,2 oder
      2. Typ-A-Viren vom Subtyp H5 oder H7 mit Genomsequenzen, die für multiple basische Aminosäuren an der Spaltstelle des Hämagglutinin-Moleküls codieren, vergleichbar denen, die auch bei anderen HPAI-Viren beobachtet werden können, was darauf hinweist, dass das Hämagglutinin von einer im Wirt ubiquitären Protease gespalten werden kann.
5. Blauzungen-Virus,
6. Chapare-Virus,
7. Chikungunya-Virus,
8. Choclo-Virus,
9. Krim-Kongo-Hämorrhagisches-Fieber-Virus,
10. nicht belegt;
11. Dobrava-Belgrad-Virus,
12. Östliche-Pferde-Enzephalitis-Virus (EEE-Virus),
13. Ebolavirus: alle Vertreter der Gattung Ebolavirus,
14. Maul- und Klauenseuche-Virus,
15. Ziegenpocken-Virus,
16. Guanarito-Virus,
17. Hantaan-Virus,
18. Hendra-Virus (Equine Morbillivirus),
19. Suides Herpesvirus 1 (Pseudorabies-Virus, Aujeszkysche Krankheit),

1C351.a. Fortsetzung

20. Virus der Klassischen Schweinepest (Hog-cholera-Virus),
21. Japanische-Enzephalitis-Virus
22. Junin-Virus,
23. Kyasanur-Wald-Fieber-Virus,
24. Laguna-Negra-Virus,
25. Lassa-Virus,
26. Louping-ill-Virus,
27. Lujo-Virus,
28. Lumpy Skin Disease-Virus,
29. Lymphozytäre Choriomeningitis-Virus,
30. Machupo-Virus,
31. Marburgvirus: alle Vertreter der Gattung Marburgvirus,
32. Affenpocken-Virus,
33. Murray-Valley-Enzephalitis-Virus,
34. Newcastle-Disease-Virus,
35. Nipah-Virus,
36. Omsk-Hämorrhagisches-Fieber-Virus,
37. Oropouche-Virus,
38. Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer,
39. Virus der vesikulären Schweinekrankheit,
40. Powassan-Virus,
41. Rabies-Virus (Tollwut-Virus) und alle anderen Vertreter der Gattung Lyssavirus,
42. Rifttal-Fieber-Virus,
43. Rinderpest-Virus,
44. Rocio-Virus,
45. Sabia-Virus,
46. Seoul-Virus,
47. Schafpocken-Virus,
48. Sin-Nombre-Virus,
49. St.-Louis-Enzephalitis-Virus,
50. Porzines Teschovirus

1C351.a. Fortsetzung

51. Zeckenenzephalitis-Virus (Far Eastern Subtype, Virus der Russischen Frühjahr-Sommer-Enzephalitis),
52. Variola-Virus,
53. Venezolanische-Pferde-Enzephalitis-Virus (VEE-Virus),
54. Vesikuläre Stomatitis-Virus,
55. Westliche-Pferde-Enzephalitis-Virus (WEE-Virus),
56. Gelbfieber-Virus,
57. SARS-assoziiertes Coronavirus (Schweres-Akutes-Respiratorisches-Syndrom-assoziiertes Coronavirus)
58. Rekonstruiertes 1918-Influenza-Virus;
59. MERS-assoziiertes Coronavirus (Nahost-Atemwegssyndrom-assoziiertes Coronavirus)

b. nicht belegt;

c. Bakterien (natürlich, adaptiert oder geändert, entweder in Form „isolierter lebender Kulturen“ oder als Material mit lebendem Material, das gezielt mit solchen Kulturen geimpft oder kontaminiert ist) wie folgt:

1. Bacillus anthracis,
2. Brucella abortus,
3. Brucella melitensis,
4. Brucella suis,
5. Burkholderia mallei (Pseudomonas mallei),
6. Burkholderia pseudomallei (Pseudomonas pseudomallei),
7. Chlamydia psittaci (Chlamydophila psittaci),
8. Clostridium argentinense (früher Clostridium botulinum Serotyp G), Botulinum-Neurotoxin produzierende Stämme,
9. Clostridium baratii, Botulinum-Neurotoxin produzierende Stämme,
10. Clostridium botulinum,
11. Clostridium butyricum, Botulinum-Neurotoxin produzierende Stämme,
12. Clostridium perfringens Epsilon-Toxin bildende Typen,
13. Coxiella burnetii,
14. Francisella tularensis,
15. Mycoplasma capricolum Subspezies capripneumoniae (Stamm F38),
16. Mycoplasma mycoides Subspezies mycoides SC (small colony),
17. Rickettsia prowazekii,
18. Salmonella enterica Subspezies enterica Serovar Typhi (Salmonella typhi),
19. Shiga-Toxin produzierende Escherichia coli (STEC) der Serotypen O26, O45, O103, O104, O111, O121, O145, O157 und andere Shiga-Toxin produzierende Serotypen,

Anmerkung:

Shiga-Toxin produzierende Escherichia coli (STEC) umfassen unter anderem enterohämorrhagische E. coli (EHEC), Verotoxin produzierende E. coli (VTEC) oder Verocytotoxin produzierende E.coli (VTEC).

20. Shigella dysenteriae,
21. Vibrio cholerae,
22. Yersinia pestis,

1C351 Fortsetzung

d. „Toxine“ wie folgt und deren „Toxinuntereinheiten“:

1. Botulinumtoxine,
2. Clostridium perfringens Alpha-, Beta-1-, Beta-2-, Epsilon- und Iota-Toxin,
3. Conotoxine,
4. Ricin,
5. Saxitoxin,
6. Shiga-Toxine (shigaähnliche Toxine, Verotoxine und Verocytotoxine),
7. Staphylococcus-aureus-Enterotoxine, Alpha-Hämolysin und Toxic-Shock-Syndrome-Toxin (früher als Staphylococcus aureus Enterotoxin F bezeichnet),
8. Tetrodotoxin,
9. nicht belegt;
10. Microcystine (Cyanoginosine),
11. Aflatoxine,
12. Abrin,
13. Choleratoxin,
14. Diacetoxyscirpenol,
15. T-2-Toxin,
16. HT-2-Toxin,
17. Modeccin,
18. Volkensin,
19. Viscumin (Viscum-album-Lektin 1);

Anmerkung: *Unternummer 1C351d erfasst nicht Botulinumtoxine oder Conotoxine in Fertigprodukten mit allen folgenden Eigenschaften:*

1. *pharmazeutische Zubereitungen, entwickelt für die Behandlung von Menschen mit entsprechender Indikation,*
2. *abgepackt in einer für medizinische Produkte handelsüblichen Form (Fertigarzneimittel) und*
3. *mit staatlicher Zulassung als medizinisches Produkt.*

1C351 Fortsetzung

e. Pilze (natürlich, adaptiert oder geändert, entweder in Form „isolierter lebender Kulturen“ oder als Material mit lebendem Material, das gezielt mit solchen Kulturen geimpft oder kontaminiert ist) wie folgt:

1. Coccidioides immitis,

2. Coccidioides posadasii.

Anmerkung: *Nummer 1C351 erfasst keine „Impfstoffe“ oder „Immunotoxine“.*

1C353 ‚Genetische Elemente‘ und ‚genetisch modifizierte Organismen‘ wie folgt:

a. Jeder ‚genetisch modifizierte Organismus‘, der eines der Folgenden enthält, oder jedes ‚genetische Element‘, das eines der Folgenden codiert:

1. jedes Gen oder jede Gruppe von Genen, das/die für ein von Unternummer 1C351a oder 1C354a erfasstes Virus spezifisch ist;

2. jedes Gen oder jede Gruppe von Genen, das/die für ein von Unternummer 1C351c oder 1C354b erfasstes Bakterium oder einen von Unternummer 1C351e oder 1C354c erfassten Pilz spezifisch ist, mit einer der folgenden Eigenschaften:

a. Sie stellen selbst oder durch ihre Transkriptions- oder Translationsprodukte eine beträchtliche Gefahr für die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen dar oder

b. sie können ‚Pathogenität verleihen oder verstärken‘ oder

3. jedes der von Unternummer 1C351d erfassten „Toxine“ oder deren „Toxinuntereinheiten“.

b. nicht belegt.

1C353 Fortsetzung

Technische Anmerkungen:

1. *‚Genetisch modifizierte Organismen' schließen Organismen ein, in denen die Nukleinsäuresequenzen durch gezielte molekulare Manipulation geschaffen oder verändert wurden.*

2. *‚Genetische Elemente' schließen unter anderem Chromosomen, Genome, Plasmide, Transposons, Vektoren und inaktivierte Organismen, die rückgewinnbare Nukleinsäurefragmente enthalten, ein, ob genetisch modifiziert oder unmodifiziert oder ganz oder teilweise chemisch synthetisiert. Für die Zwecke der Erfassung der ‚genetischen Elemente' gelten Nukleinsäuren aus einem inaktivierten Organismus, einem Virus oder einer Probe als rückgewinnbar, wenn die Inaktivierung und Aufbereitung des Materials dazu bestimmt oder dafür bekannt ist, die Isolierung, Reinigung, Amplifikation, Detektion oder Identifikation von Nukleinsäuren zu ermöglichen.*

3. *‚Pathogenität zu verleihen oder zu verstärken' ist so definiert, dass die Insertion oder die Integration der Nukleinsäuresequenz bzw. -sequenzen die Verwendbarkeit des aufnehmenden Organismus für die bewusste Verursachung von Krankheiten oder Todesfällen ermöglicht oder erhöht. Dazu gehören unter anderem Veränderungen von: Virulenz, Übertragbarkeit, Stabilität, Infektionsweg, Wirtsspektrum, Reproduzierbarkeit, Fähigkeit zur Umgehung oder Unterdrückung der Wirtsimmunität, Resistenz gegenüber medizinischen Gegenmaßnahmen oder Nachweisbarkeit.*

Anmerkung 1: Nummer 1C353 erfasst keine Nukleinsäuresequenzen von Shiga-Toxin produzierenden Escherichia coli der Serotypen O26, O45, O103, O104, O111, O121, O145, O157 und andere Shiga-Toxin produzierende Serotypen, ausgenommen jene genetischen Elemente, die Shiga-Toxin selbst oder Untereinheiten davon codieren.

Anmerkung 2: *Nummer 1C353 erfasst keine „Impfstoffe".*

1C354 Pflanzenpathogene Erreger wie folgt:

a. Viren (natürlich, adaptiert oder geändert, entweder in Form „isolierter lebender Kulturen“ oder als Material mit lebendem Material, das gezielt mit solchen Kulturen geimpft oder kontaminiert ist) wie folgt:

1. Andean Potato Latent Virus (Potato Andean Latent Tymovirus),

2. Potato spindle Tuber Viroid (Spindelknollenviroid der Kartoffel);

b. Bakterien (natürlich, adaptiert oder geändert, entweder in Form „isolierter lebender Kulturen“ oder als Material, das gezielt mit solchen Kulturen geimpft oder kontaminiert ist) wie folgt:

1. Xanthomonas albilineans,

2. Xanthomonas axonopodis pv. citri (Xanthomonas campestris pv. citri A) [Xanthomonas campestris pv. citri],

3. Xanthomonas oryzae pv. oryzae (Pseudomonas campestris pv. oryzae),

4. Clavibacter michiganensis Subsp. sepedonicus (Corynebacterium michiganensis Subsp. sepedonicum oder Corynebacterium sepedonicum),

5. Ralstonia solanacearum, Rasse 3, Biovar 2

c. Pilze (natürlich, adaptiert oder geändert, entweder in Form „isolierter lebender Kulturen“ oder als Material, das gezielt mit solchen Kulturen geimpft oder kontaminiert ist) wie folgt:

1. Colletotrichum kahawae (Colletotrichum coffeanum var. virulans),

2. Cochliobolus miyabeanus (Helminthosporium oryzae),

3. Microcyclus ulei (Syn. Dothidella ulei),

4. Puccinia graminis Subsp. graminis var. graminis/Puccinia graminis Subsp. graminis var. stakmanii (Puccinia graminis [Syn. Puccinia graminis f. sp. tritici]),

5. Puccinia striiformis (Syn. Puccinia glumarum),

6. Magnaporthe oryzae (Pyricularia oryzae),

7. Peronosclerospora philippinensis (Peronosclerospora sacchari),

8. Sclerophthora rayssiae var. zeae,

9. Synchytrium endobioticium,

10. Tilletia indica,

11. Thecaphora solani.

1C450 Toxische Chemikalien und Ausgangsstoffe für toxische Chemikalien wie folgt und „Mischungen von Chemikalien“, die eine oder mehrere dieser Chemikalien enthalten:

Anmerkung: *SIEHE AUCH NUMMER 1C350, UNTERNUMMER 1C351d UND LISTE FÜR WAFFEN, MUNITION UND RÜSTUNGSMATERIAL.*

a. toxische Chemikalien wie folgt:

1. Amiton: O,O-Diethyl-S-[-2-(diethylamino)ethyl]phosphorthiolat (CAS-Nr. 78-53-5) sowie die entsprechenden alkylierten oder protonierten Salze,
2. PFIB: 1,1,3,3,3-Pentafluor-2-(trifluormethyl)-1-propen (CAS-Nr. 382-21-8),
3. ZUR ERFASSUNG VON BZ: 3-Chinuclidinylbenzilat (CAS-Nr. 6581-06-2), SIEHE LISTE FÜR WAFFEN, MUNITION UND RÜSTUNGSMATERIAL,
4. Phosgen: Carbonyldichlorid (CAS-Nr. 75-44-5),
5. Cyanogenchlorid: Chlorcyan (CAS-Nr. 506-77-4),
6. Hydrogencyanid: Cyanwasserstoffsäure (CAS-Nr. 74-90-8),
7. Chlorpikrin: Trichlornitromethan (CAS-Nr. 76-06-2),

Anmerkung 1: *Für Ausfuhren in „Nichtvertragsstaaten des Chemiewaffenübereinkommens“ erfasst Nummer 1C450 nicht „Mischungen von Chemikalien“, die eine oder mehrere der von den Unternummern 1C450a1 und 1C450a2 erfassten Chemikalien enthalten, in denen keine der einzeln erfassten Chemikalien zu mehr als 1 Gew.-% in der Mischung enthalten ist.*

Anmerkung 2: *Für Ausfuhren in „Vertragsstaaten des Chemiewaffenübereinkommens“ erfasst Nummer 1C450 nicht „Mischungen von Chemikalien“, die eine oder mehrere der von den Unternummern 1C450a1 und 1C450a2 erfassten Chemikalien enthalten, in denen keine der einzeln erfassten Chemikalien zu mehr als 30 Gew.-% in der Mischung enthalten ist.*

Anmerkung 3: *Nummer 1C450 erfasst nicht „Mischungen von Chemikalien“, die eine oder mehrere der von den Unternummern 1C450a4, 1C450a5, 1C450a6 und 1C450a7 erfassten Chemikalien enthalten, in denen keine der einzeln erfassten Chemikalien zu mehr als 30 Gew.-% in der Mischung enthalten ist.*

Anmerkung 4: *Nummer 1C450 erfasst nicht als Verbrauchsgüter bestimmte Waren, die zum Verkauf im Einzelhandel verpackt und für den persönlichen Gebrauch bestimmt sind oder die zum einzelnen Gebrauch verpackt sind.*

1C450 Fortsetzung

b. Ausgangsstoffe für toxische Chemikalien wie folgt:

1. andere als die von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial oder Nummer 1C350 erfassten Chemikalien mit einem Phosphoratom, das mit einer (Normal- oder Iso-) methyl-, ethyl- oder propyl-Gruppe, nicht jedoch mit weiteren Kohlenstoffatomen gebunden ist,

   Anmerkung: Unternummer 1C450b1 erfasst nicht Fonofos: O-Ethyl-S-phenylethyldithiophosphonat (CAS-Nr. 944-22-9),

2. N,N-Dialkyl-(Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl)phosphoraminodihalogenide, ausgenommen N,N-Dimethylaminophosphoryldichlorid,

   Anmerkung: *Zur Erfassung von N,N-Dimethylaminophosphoryldichlorid siehe Unternummer 1C350 Ziffer 57.*

3. andere Dialkyl-(Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl)phosphoramidate als das von Nummer 1C350 erfasste N,N-Dimethylaminodiethylphosphat,

4. N,N-Dialkyl-(Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl)aminoethyl-2-chloride sowie die entsprechenden protonierten Salze, ausgenommen die von Nummer 1C350 erfassten Stoffe N,N-Diisopropyl-2-aminochlorethan und N,N-Diisopropyl-2-amino-chlorethan-Hydrochlorid,

5. N,N-Dialkyl-(Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl)aminoethan-2-ole sowie die entsprechenden protonierten Salze, ausgenommen die von Nummer 1C350 erfassten Stoffe N,N-Diisopropyl-2-aminoethanol (CAS-Nr. 96-80-0) und N,N-Diethylaminoethanol (CAS-Nr. 100-37-8),

   Anmerkung: *Unternummer 1C450b5 erfasst nicht:*

   a. N,N-Dimethylaminoethanol (CAS-Nr. 108-01-0) und die entsprechenden protonierten Salze,

   b. protonierte Salze von N,N-Diethylaminoethanol (CAS-Nr. 100-37-8).

1C450.b. Fortsetzung

6. N,N-Dialkyl-(Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl)aminoethan-2-thiole sowie die entsprechenden protonierten Salze, ausgenommen die von Nummer 1C350 erfassten Stoffe N,N-Diisopropyl-2-aminoethanthiol (CAS-Nr. 5842-07-9) und N,N-Diisopropylaminoethanthiol-Hydrochlorid (CAS-Nr. 41480-75-5),

7. Zur Erfassung von Ethyldiethanolamin (CAS-Nr. 139-87-7) siehe Nummer 1C350,

8. Methyldiethanolamin (CAS-Nr. 105-59-9).

Anmerkung 1: *Für Ausfuhren in „Nichtvertragsstaaten des Chemiewaffenübereinkommens“ erfasst Nummer 1C450 nicht „Mischungen von Chemikalien“, die eine oder mehrere der von den Unternummern 1C450b1, 1C450b2, 1C450b3, 1C450b4, 1C450b5 und 1C450b6 erfassten Chemikalien enthalten, in denen keine der einzeln erfassten Chemikalien zu mehr als 10 Gew.-% in der Mischung enthalten ist.*

Anmerkung 2: *Für Ausfuhren in „Vertragsstaaten des Chemiewaffenübereinkommens“ erfasst Nummer 1C450 nicht „Mischungen von Chemikalien“, die eine oder mehrere der von den Unternummern 1C450b1, 1C450b2, 1C450b3, 1C450b4, 1C450b5 und 1C450b6 erfassten Chemikalien enthalten, in denen keine der einzeln erfassten Chemikalien zu mehr als 30 Gew.-% in der Mischung enthalten ist.*

Anmerkung 3: *Nummer 1C450 erfasst nicht „Mischungen von Chemikalien“, die die von Unternummer 1C450b8 erfasste Chemikalie enthalten, in der die einzeln erfasste Chemikalie zu nicht mehr als 30 Gew.-% in der Mischung enthalten ist.*

Anmerkung 4: *Nummer 1C450 erfasst nicht als Verbrauchsgüter bestimmte Waren, die zum Verkauf im Einzelhandel verpackt und für den persönlichen Gebrauch bestimmt sind oder die zum einzelnen Gebrauch verpackt sind.*

1D **Datenverarbeitungsprogramme (Software)**

1D001 „Software“, besonders entwickelt oder geändert für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ der von Nummer 1B001, 1B002 oder 1B003 erfassten Ausrüstung.

1D002 „Software“ für die „Entwicklung“ von Laminaten oder „Verbundwerkstoffen“ mit einer „Matrix“ aus organischen Stoffen, Metallen oder Kohlenstoff.

1D003 „Software“, besonders entwickelt oder geändert, um Ausrüstung zu befähigen, die Funktionen der von Unternummer 1A004c oder 1A004d erfassten Ausrüstung zu erfüllen.

1D101 „Software“, besonders entwickelt oder geändert für den Betrieb oder die Wartung der von Nummer 1B101, 1B102, 1B115, 1B117, 1B118 oder 1B119 erfassten Ausrüstung.

1D103 „Software“, besonders entwickelt für die Analyse zur Reduktion von Messgrößen, wie Radarreflexion, Ultraviolett-/Infrarot-Rückstrahlung oder Schallsignatur.

1D201 „Software“, besonders entwickelt für die „Verwendung“ der von Nummer 1B201 erfassten Ausrüstung.

1E **Technologie**

1E001 „Technologie“ entsprechend der Allgemeinen Technologie-Anmerkung für die „Entwicklung“ oder „Herstellung“ von Ausrüstung, Werkstoffen oder Materialien, die von Nummer 1A002 bis 1A005, Unternummer 1A006b oder Nummer 1A007, 1B oder 1C erfasst werden.

1E002 „Technologie“ wie folgt:

a. „Technologie“ für die „Entwicklung“ oder „Herstellung“ von Polybenzothiazolen oder Polybenzoxazolen;

b. „Technologie“ für die „Entwicklung“ oder „Herstellung“ von Fluorelastomer-Verbindungen, die mindestens einen Vinylethermonomer enthalten;

c. „Technologie“ für die „Entwicklung“ oder „Herstellung“ folgender Keramikpulver oder keramischer Materialien, die keine „Verbundwerkstoffe“ sind:

1. Keramikpulver mit allen folgenden Eigenschaften:

a. eine der folgenden Zusammensetzungen:

1. einfache oder komplexe Oxide des Elements Zirkonium und komplexe Oxide der Elemente Silizium oder Aluminium,

2. einfache Nitride des Elements Bor (kubisch kristalline Formen),

3. einfache oder komplexe Carbide der Elemente Silizium oder Bor oder

4. einfache oder komplexe Nitride des Elements Silizium,

b. eine der folgenden Summen der metallischen Verunreinigungen, ohne beigemischte Zusätze:

1. kleiner als 1 000 ppm für einfache Oxide oder Carbide oder

2. kleiner als 5 000 ppm für komplexe Verbindungen oder einfache Nitride und

1E002.c.1. Fortsetzung

c. mit einer der folgenden Eigenschaften:

1. Zirkonia (CAS-Nr. 1314-23-4) mit einer durchschnittlichen Partikelgröße kleiner/gleich 1 µm und nicht mehr als 10 % aller Partikel größer als 5 µm oder

2. andere Keramikpulver mit einer durchschnittlichen Partikelgröße kleiner/gleich 5 µm und nicht mehr als 10 % aller Partikel größer als 10 µm

2. keramische Materialien, die keine „Verbundwerkstoffe“ sind und die aus von Unternummer 1E002c1 erfassten Materialien bestehen;

Anmerkung: *Unternummer 1E002c2 erfasst nicht „Technologie“ für Schleifmittel.*

d. nicht belegt;

e. „Technologie“ für die Installation, Wartung oder Reparatur der von Nummer 1C001 erfassten Werkstoffe oder Materialien;

f. „Technologie“ für die Reparatur der von Nummer 1A002 oder Unternummer 1C007c erfassten „Verbundwerkstoff“-Strukturen, -Laminate, -Werkstoffe oder -Materialien.

Anmerkung: *Unternummer 1E002f erfasst nicht „Technologie“ für die Reparatur von Strukturen „ziviler Luftfahrzeuge“ unter Verwendung von „faser- oder fadenförmigen Materialien“ aus Kohlenstoff und Epoxidharzen entsprechend den Handbüchern des „Luftfahrzeug“-Herstellers.*

1E002 Fortsetzung

g. „Bibliotheken“, besonders entwickelt oder geändert, um Ausrüstung zu befähigen, die Funktionen der von Unternummer 1A004c oder 1A004d erfassten Ausrüstung zu erfüllen.

1E101 „Technologie“ entsprechend der Allgemeinen Technologie-Anmerkung für die „Verwendung“ von Gütern, erfasst von den Nummern 1A102, 1B001, 1B101, 1B102, 1B115 bis 1B119, 1C001, 1C101, 1C107, 1C111 bis 1C118, 1D101 oder 1D103.

1E102 „Technologie“ entsprechend der Allgemeinen Technologie-Anmerkung für die „Entwicklung“ von „Software“, erfasst von Nummer 1D001, 1D101 oder 1D103.

1E103 „Technologie“ zur Temperatur-, Druck- und Atmosphärenregelung in Autoklaven oder Hydroklaven für die „Herstellung“ von „Verbundwerkstoffen“ oder von teilweise verarbeiteten „Verbundwerkstoffen“.

1E104 „Technologie“ zur „Herstellung“ pyrolytisch erzeugter Materialien, die in einer Form, auf einem Dorn oder einem anderen Substrat aus Vorstufengasen abgeschieden werden, die in einem Temperaturbereich von 1 573 K (1 300°C) bis 3 173 K (2 900°C) bei einem Druck von 130 Pa bis 20 kPa zerfallen.

Anmerkung: Nummer 1E104 gilt auch für „Technologie“ für die Bildung von Vorstufengasen, Durchflussraten sowie Prozesssteuerungsplänen und -parametern.

1E201 „Technologie“ entsprechend der Allgemeinen Technologie-Anmerkung für die „Verwendung“ von Gütern, erfasst von Nummer 1A002, 1A007, 1A202, 1A225 bis 1A227, 1B201, 1B225 bis 1B234, Unternummer 1C002b3, 1C002b4, 1C010b, Nummer 1C202, 1C210, 1C216, 1C225 bis 1C241 oder 1D201.

1E202 „Technologie“ entsprechend der Allgemeinen Technologie-Anmerkung für die „Entwicklung“ oder „Herstellung“ von Waren, erfasst von Nummer 1A007, 1A202 oder Nummer 1A225 bis 1A227.

1E203 „Technologie“ entsprechend der Allgemeinen Technologie-Anmerkung für die „Entwicklung“ von „Software“, erfasst von Nummer 1D201.

TEIL IV – Kategorie 2

KATEGORIE 2 – WERKSTOFFBEARBEITUNG

2A **Systeme, Ausrüstung und Bestandteile**

Anmerkung: *Geräuscharme Lager: siehe Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial.*

2A001 Wälzlager, Lagersysteme und Bestandteile, wie folgt:

Anmerkung: *SIEHE AUCH NUMMER 2A101.*

a. Kugel- und Rollenlager mit allen vom Hersteller spezifizierten Toleranzen gemäß ISO 492 Klasse 4 oder Klasse 2 (oder gleichwertigen nationalen Normen) oder besser, und bei denen sowohl ‚Ringe' als auch ‚Wälzkörper' aus Monel-Metall oder Beryllium sind;

Anmerkung: *Unternummer 2A001a erfasst nicht Kegelrollenlager.*

Technische Anmerkungen:

1. *‚Ring' – ringförmiges Teil eines Radialwälzlagers mit einer oder mehreren Laufbahnen (ISO 5593:1997).*
2. *‚Wälzkörper' – Kugel oder Rolle, die zwischen Laufbahnen abwälzt (ISO 5593:1997).*

b. nicht belegt;

c. aktive Magnetlagersysteme mit einer der folgenden Eigenschaften sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

1. Einsatz von Materialien mit einer magnetischen Flussdichte größer/gleich 2,0 T und einer Streckgrenze größer als 414 MPa,
2. Verwendung von vollelektromagnetischen 3D homopolar vormagnetisierten Konstruktionen für Aktuatoren oder
3. Verwendung von Hochtemperatur (450 K (177°C) und höher)-Positionssensoren.

2A101 Kugellager für Radialbelastungen, die nicht von Nummer 2A001 erfasst sind, mit Toleranzwerten gemäß ISO 492 Toleranzklasse 2 (oder ANSI/ABMA Std 20 mit der Toleranzklasse ABEC-9 oder vergleichbaren nationalen Normen) oder besser und mit allen folgenden Kenndaten:

a. Durchmesser der Bohrung zwischen 12 mm und 50 mm,

b. äußerer Durchmesser zwischen 25 mm und 100 mm und

c. Maß für die Breite zwischen 10 mm und 20 mm.

2A225 Tiegel aus Materialien, die gegen flüssige Actinoid-Metalle resistent sind, wie folgt:

a. Tiegel mit allen folgenden Eigenschaften:

1. Fassungsvermögen von 150 cm^3 bis 8 000 cm^3 und

2. hergestellt aus oder ausgekleidet mit einem der folgenden Materialien oder einer Kombination der folgenden Materialien mit einem Anteil an Verunreinigungen von kleiner/gleich 2 Gew.-%:

a. Calciumfluorid (CaF_2),

b. Calciummetazirkonat ($CaZrO_3$),

c. Cersulfid (Ce_2S_3),

d. Erbiumoxid (Er_2O_3),

e. Hafniumoxid (HfO_2),

f. Magnesiumoxid (MgO),

g. nitridhaltige Niob-Titan-Wolfram-Legierungen (etwa 50 % Nb, 30 % Ti, 20 % W),

h. Yttriumoxid (Y_2O_3) oder

i. Zirkoniumdioxid (ZrO_2);

b. Tiegel mit allen folgenden Eigenschaften:

1. Fassungsvermögen von 50 cm^3 bis 2 000 cm^3 und

2. hergestellt aus oder ausgekleidet mit Tantal der Reinheit größer/gleich 99,9 Gew.-%;

c. Tiegel mit allen folgenden Eigenschaften:

1. Fassungsvermögen von 50 cm^3 bis 2 000 cm^3,

2. hergestellt aus oder ausgekleidet mit Tantal der Reinheit größer/gleich 98 Gew.-% und

3. beschichtet mit Tantalcarbid, Tantalnitrid oder Tantalborid oder jeder Kombination hieraus.

2A226 Ventile mit allen folgenden Eigenschaften:

a. ‚Nennweite'größer/gleich 5 mm,

b. mit Federbalgabdichtung und

c. ganz aus Aluminium, Aluminiumlegierungen, Nickel oder Nickellegierungen mit mehr als 60 Gew.-% Nickel hergestellt oder damit ausgekleidet.

Technische Anmerkung:

Bei Ventilen mit unterschiedlichem Einlass- und Auslassdurchmesser bezieht sich die in Nummer 2A226 genannte ‚Nennweite' auf den kleineren der beiden Durchmesser.

2B **Prüf-, Test- und Herstellungseinrichtungen**

Technische Anmerkungen:

1. *In der Summe der bahnsteuerungsfähigen Achsen werden zweite parallele, bahnsteuerungsfähige Achsen nicht gezählt, z. B. die W-Achse in Horizontal-Bohrwerken oder ein zweiter Rundtisch, dessen Mittelpunktslinie parallel zu der des ersten Rundtisches verläuft. Als Rundachsen werden auch solche Achsen bezeichnet, die nicht 360° drehen können. Eine Rundachse kann von Linearsystemen angetrieben werden,z. B. einer Schraube oder einem Zahnrad und einer Zahnstange.*

2. *Im Sinne der Nummer 2B sind als Achsen zur simultanen „Bahnsteuerung" nur die Achsen zu zählen, entlang deren oder um welche während der Bearbeitung des Werkstücks simultane und in Wechselbeziehung stehende Bewegungen zwischen Werkstück und Werkzeug durchgeführt werden. Nicht mitzuzählen sind weitere Achsen, entlang deren oder um welche andere Relativbewegungen innerhalb der Maschine durchgeführt werden, z. B.:*

   a. *Schleifscheiben-Abrichtsysteme in Schleifmaschinen,*

   b. *parallele Rundachsen, konstruiert zur separaten Aufspannung von Werkstücken,*

   c. *Achsen von Gegenspindeln zur Handhabung eines Werkstücks beim Einspannen in ein Futter an unterschiedlichen Werkstückseiten.*

3. *Die Achsenbezeichnungen entsprechen der Internationalen Norm ISO 841:2001, Industrielle Automatisierungssysteme und Integration – Numerische Steuerung von Maschinen – Koordinatensysteme und Bewegungsrichtungen.*

4. *Im Sinne der Nummern 2B001 bis 2B009 zählt eine „Schwenkspindel" als Rundachse.*

5. *Als Alternative zu individuellen Testprotokollen können für jedes Werkzeugmaschinenmodell ‚amtliche Werte für die „einseitige Wiederholgenauigkeit"' herangezogen und folgendermaßen bestimmt werden:*

2B Technische Anmerkung 5 Fortsetzung

a. *Auswahl von fünf Maschinen eines zu bewertenden Modells;*

b. *Messung der einseitigen Wiederholgenauigkeit entlang der Linearachse (R ↑ ,R ↓) nach ISO 230-2:2014 und Berechnung der „einseitigen Wiederholgenauigkeit" für jede Achse von allen fünf Maschinen;*

c. *Bestimmung des arithmetischen Mittelwerts für die „einseitige Wiederholgenauigkeit" für die jeweiligen Achsen, wobei alle fünf Maschinen zusammengenommen werden. Diese arithmetischen Mittelwerte der „einseitigen Wiederholgenauigkeit" ($\overline{UPR}$) stellen den amtlichen Wert für jede Achse des Modells dar ($\overline{UPR}_x, \overline{UPR}_y$, …);*

d. *Da sich die Liste der Kategorie 2 auf jede Linearachse bezieht, gibt es für jede Linearachse einen entsprechenden amtlichen Wert der „einseitigen Wiederholgenauigkeit";*

e. *Hat eine Achse eines Maschinenmodells, das nicht von den Unternummern 2B001a bis 2B001c erfasst wird, einen ‚amtlichen Wert für die „einseitige Wiederholgenauigkeit"' kleiner/gleich der spezifizierten „einseitigen Wiederholgenauigkeit" jedes Werkzeugmaschinenmodells zuzüglich 0,7 µm, ist der Hersteller aufgefordert, den Genauigkeitswert alle 18 Monate zu bestätigen.*

6. *Im Sinne der Unternummern 2B001a bis 2B001c ist die Messunsicherheit für die „einseitige Wiederholgenauigkeit" von Werkzeugmaschinen nach der Definition in der Internationalen Norm ISO 230-2:2014 oder entsprechenden nationalen Normen nicht zu berücksichtigen.*

7. *Im Sinne der Unternummern 2B001a bis 2B001c ist die Vermessung der Achsen nach den Prüfverfahren gemäß ISO 230-2:2014, Abschnitt 5.3.2 vorzunehmen. Prüfungen für Achsen mit einer Länge von mehr als 2 Metern sind an 2 m langen Abschnitten vorzunehmen. Mehr als 4 m lange Achsen erfordern mehrere Prüfungen (z. B. zwei Prüfungen bei Achsen mit einer Länge von mehr als 4 m und höchstens 8 m, drei Prüfungen bei Achsen mit einer Länge von mehr als 8 m und höchstens 12 m), welche jeweils an 2-m-Abschnitten vorzunehmen sind und mit gleichen Abständen über die Achslänge verteilt sein müssen. Die Prüfabschnitte müssen gleichmäßig über die gesamte Achslänge angeordnet sein, wobei die überständige Länge gleichmäßig auf den Bereich vor den Prüfabschnitten, zwischen ihnen und dahinter zu verteilen ist. Es ist der kleinste Wert der „einseitigen Wiederholgenauigkeit" aller Prüfabschnitte zu melden.*

2B001 Werkzeugmaschinen und eine beliebige Kombination von diesen, für das Abtragen (oder Schneiden) von Metallen, Keramiken oder „Verbundwerkstoffen", die gemäß den technischen Spezifikationen des Herstellers mit elektronischen Geräten zur „numerischen Steuerung" ausgerüstet werden können, wie folgt:

Anmerkung: *SIEHE AUCH NUMMER 2B201.*

Anmerkung 1: *Nummer 2B001 erfasst keine speziellen Werkzeugmaschinen zur Bearbeitung von Zahnrädern. Für diese Maschinen siehe Nummer 2B003.*

Anmerkung 2: *Nummer 2B001 erfasst keine speziellen Werkzeugmaschinen zur Bearbeitung eines der folgenden Teile:*

a. *Kurbelwellen oder Nockenwellen,*

b. *Schneidwerkzeuge,*

c. *Extruderschnecken,*

d. *Gravierteile oder Juwelierwaren oder*

e. *Zahnprothesen.*

Anmerkung 3: *Eine Werkzeugmaschine, die mindestens zwei der drei Bearbeitungsverfahren Drehen, Fräsen oder Schleifen kombiniert (z. B. eine Drehmaschine mit Fräsfunktion), muss nach jeder der zutreffenden Unternummern 2B001a, b oder c geprüft werden.*

Anmerkung 4: *Eine Werkzeugmaschine, die zusätzlich zu einem der Bearbeitungsverfahren Drehen, Fräsen oder Schleifen ein weiteres Bearbeitungsverfahren bietet, muss nach jeder der zutreffenden Unternummern 2B001a, b oder c geprüft werden.*

Anmerkung: *Für Maschinen zur optischen Endbearbeitung (finishing), siehe Nummer 2B002.*

a. Werkzeugmaschinen für Drehbearbeitung mit zwei oder mehr Achsen zur simultanen „Bahnsteuerung" mit einer der folgenden Eigenschaften:

1. „einseitige Wiederholgenauigkeit" kleiner (besser)/gleich 0,9 µm entlang einer oder mehrerer Linearachsen mit einem Verfahrweg von weniger als 1,0 m oder

2. „einseitige Wiederholgenauigkeit" kleiner (besser)/gleich 1,1 µm entlang einer oder mehrerer Linearachsen mit einem Verfahrweg größer gleich 1,0 m.

Anmerkung 1: *Unternummer 2B001a erfasst keine Drehmaschinen, besonders konstruiert für die Herstellung von Kontaktlinsen mit allen folgenden Eigenschaften:*

a. *Maschinensteuerung beschränkt auf die Verwendung ophthalmischer Software für die Dateneingabe zur Teileprogrammierung und*

b. *ohne Vakuum-Spannfutter.*

Anmerkung 2: *Nummer 2B001a erfasst nicht Drehautomaten (Swissturn) ausschließlich zur Bearbeitung von Stangen (bar feed thru), bei Stangendurchmessern gleich/kleiner 42 mm und ohne Möglichkeit zur Verwendung von Drehfuttern. Werkzeugmaschinen können mit Bohr- und/oder Fräsfunktion zur Bearbeitung von Teilen mit einem Durchmesser kleiner 42 mm ausgestattet sein.*

2B001 Fortsetzung

b. Werkzeugmaschinen für Fräsbearbeitung mit einer der folgenden Eigenschaften:

1. drei Linearachsen plus einer Rundachse zur simultanen „Bahnsteuerung“ mit einer der folgenden Eigenschaften:

a. „einseitige Wiederholgenauigkeit“ kleiner (besser)/gleich 0,9 µm entlang einer oder mehrerer Linearachsen mit einem Verfahrweg von weniger als 1,0 m oder

b. „einseitige Wiederholgenauigkeit“ kleiner (besser)/gleich 1,1 µm entlang einer oder mehrerer Linearachsen mit einem Verfahrweg größer gleich 1,0 m;

2. fünf oder mehr Achsen zur simultanen „Bahnsteuerung“ mit einer der folgenden Eigenschaften:

a. „einseitige Wiederholgenauigkeit“ kleiner (besser)/gleich 0,9 µm entlang einer oder mehrerer Linearachsen mit einem Verfahrweg von weniger als 1,0 m,

b. „einseitige Wiederholgenauigkeit“ kleiner (besser)/gleich 1,4 µm entlang einer oder mehrerer Linearachsen mit einem Verfahrweg größer gleich 1 m und kleiner als 4 m oder

c. „einseitige Wiederholgenauigkeit“ kleiner (besser)/gleich 6,0 µm entlang einer oder mehrerer Linearachsen mit einem Verfahrweg größer gleich 4 m;

2B001.b. Fortsetzung

3. „einseitige Wiederholgenauigkeit“ für Lehrenbohrmaschinen kleiner (besser)/gleich 1,1 µm entlang einer oder mehrerer Linearachsen oder

4. Schlagfräsmaschinen (fly cutting machines) mit allen folgenden Eigenschaften:

   a. Spindel-„Rundlaufabweichung“ und Spindel-„Planlaufabweichung“ kleiner (besser) 0,0004 mm Gesamtmessuhrausschlag (TIR) und

   b. Winkelabweichung der Schlittenbewegung (Gieren, Stampfen und Rollen) kleiner (besser) 2 Bogensekunden Gesamtmessuhrausschlag (TIR) über einen Verfahrweg von 300 mm;

c. Werkzeugmaschinen für Schleifbearbeitung mit einer der folgenden Eigenschaften:

1. mit allen folgenden Eigenschaften:

   a. „einseitige Wiederholgenauigkeit“ kleiner (besser)/gleich 1,1 µm entlang einer oder mehrerer Linearachsen und

   b. drei oder vier Achsen zur simultanen „Bahnsteuerung“ oder

2. fünf oder mehr Achsen zur simultanen „Bahnsteuerung“ mit einer der folgenden Eigenschaften:

   a. „einseitige Wiederholgenauigkeit“ kleiner (besser)/gleich 1,1 µm entlang einer oder mehrerer Linearachsen mit einem Verfahrweg von weniger als 1 m,

   b. „einseitige Wiederholgenauigkeit“ kleiner (besser)/gleich 1,4 µm entlang einer oder mehrerer Linearachsen mit einem Verfahrweg größer gleich 1 m und kleiner als 4 m oder

   c. „einseitige Wiederholgenauigkeit“ kleiner (besser)/gleich 6,0 µm entlang einer oder mehrerer Linearachsen mit einem Verfahrweg größer gleich 4 m.

Anmerkung: *Unternummer 2B00.1.c erfasst nicht folgende Schleifmaschinen:*

a. *Außen-, Innen-, Außen-/Innen-Rundschleifmaschinen mit allen folgenden Eigenschaften:*

   1. *Begrenzung auf Rundschleifen und*

   2. *maximaler Arbeitsbereich von 150 mm Außendurchmesser oder Länge,*

b. *Maschinen, besonders konstruiert als Koordinatenschleifmaschinen, die keine Z- oder W-Achse mit einer „einseitigen Wiederholgenauigkeit“ von kleiner (besser) als 1,1 µm haben,*

c. *Flachschleifmaschinen.*

2B001 Fortsetzung

d. Funkenerosionsmaschinen (EDM) – Senkerodiermaschinen – mit zwei oder mehr Drehachsen, die für eine „Bahnsteuerung“ simultan koordiniert werden können;

e. Werkzeugmaschinen zum Abtragen von Metallen, Keramiken oder „Verbundwerkstoffen“ mit allen folgenden Eigenschaften:

1. zum Abtragen von Material mittels:

a. Wasser oder anderen Flüssigkeitsstrahlen, einschließlich solcher, die abrasive Zusätze enthalten,

b. Elektronenstrahlen oder

c. „Laser“ strahlen und

2. mit mindestens zwei Drehachsen mit allen folgenden Eigenschaften:

a. Drehachsen koordinierbar zur simultanen „Bahnsteuerung“ und

b. Positionier„genauigkeit“ kleiner (besser) als 0,003°;

f. Tiefloch-Bohrmaschinen und Drehmaschinen, hergerichtet zum Tieflochbohren, mit einer maximalen Bohrtiefe über 5 m.

2B002 Numerisch gesteuerte Werkzeugmaschinen zur optischen Endbearbeitung (finishing), ausgelegt zum selektiven Materialabtrag zur Fertigung von nichtsphärischen Oberflächen mit allen folgenden Eigenschaften:

a. Endbearbeitung der Form kleiner (besser) als 1,0 µm,

b. Endbearbeitung der Rautiefe kleiner (besser) als 100 nm rms,

c. vier oder mehr Achsen zur simultanen „Bahnsteuerung“ und

d. Verwendung eines der folgenden Verfahren:

1. magnetorheologische Endbearbeitung (‚MRF‘),

2. elektrorheologische Endbearbeitung (‚ERF‘),

3. Endbearbeitung mittels ‚energetischen Partikelstrahls‘,

4. Endbearbeitung mittels ‚aufblasbaren Membranwerkzeugs‘ oder

5. Endbearbeitung mittels ‚Flüssigkeitsstrahls‘.

2B002 Fortsetzung

Technische Anmerkungen:

Im Sinne der Nummer 2B002

1. *ist ‚MRF' (magnetorheological finishing) ein Materialabtragungsverfahren, das eine abrasive magnetische Flüssigkeit verwendet, deren Viskosität durch ein magnetisches Feld gesteuert wird;*
2. *ist ‚ERF' (electrorheological finishing) ein Materialabtragungsverfahren, das eine abrasive Flüssigkeit verwendet, deren Viskosität durch ein elektrisches Feld gesteuert wird;*
3. *wird bei der Endbearbeitung mittels ‚energetischen Partikelstrahls' ein reaktives Atomplasma (RAP) oder ein Ionenstrahl zum selektiven Materialabtrag verwendet;*
4. *ist die Endbearbeitung mittels ‚aufblasbaren Membranwerkzeugs' (inflatable membrane tool finishing) ein Verfahren, das eine druckbeaufschlagte, verformbare Membran verwendet, welche das Werkstück nur in einem kleinen Bereich berührt;*
5. *ist die Endbearbeitung mittels ‚Flüssigkeitsstrahls' (jet finishing) ein Verfahren, das einen Flüssigkeitsstrahl zum Materialabtrag verwendet.*

2B003 „Numerisch gesteuerte" Werkzeugmaschinen, besonders konstruiert für Schabradbearbeitung, Feinbearbeitung, Schleifen oder Honen von gehärteten (Rc = 40 oder mehr) geradverzahnten, schrägverzahnten und pfeilverzahnten Rädern mit allen folgenden Eigenschaften:

a. einem Teilkreisdurchmesser größer als 1 250 mm;

b. einer Zahnbreite von 15 % oder mehr des Teilkreisdurchmessers und

c. fein bearbeitet mit einer Qualität AGMA 14 oder besser (entsprechend ISO 1328 Klasse 3).

2B004 Heiß„isostatische Pressen" mit allen folgenden Eigenschaften und besonders konstruierte Bestandteile und Zubehör hierfür:

Anmerkung: *SIEHE AUCH NUMMERN 2B104 UND 2B204.*

a. mit geregelter thermischer Umgebung innerhalb des geschlossenen Kammerraums und Innendurchmesser (lichte Weite) des Kammerraums von 406 mm oder mehr und

b. mit einer der folgenden Eigenschaften:

   1. maximaler Arbeitsdruck größer als 207 MPa,
   2. geregelte thermische Umgebung größer als 1 773 K (1 500 °C) oder
   3. mit einer Einrichtung zum Imprägnieren mit Kohlenwasserstoffen und zur Entfernung entstehender gasförmiger Reaktionsprodukte.

2B004 Fortsetzung

Technische Anmerkung:

Die lichte Weite des Kammerraums bezieht sich auf die Kammer, in der sowohl die Arbeitstemperatur als auch der Arbeitsdruck erreicht werden, und schließt Spannvorrichtungen nicht mit ein. Sie ist die Abmessung der kleineren Kammer, entweder die lichte Weite der Druckkammer oder die lichte Weite der isolierten Ofenkammer, je nachdem, welche der beiden Kammern sich innerhalb der anderen befindet.

Anmerkung: *Für besonders konstruierte Formen, Gesenke und Werkzeuge siehe Nummer 1B003, 9B009 und Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial.*

2B005 Ausrüstung, besonders konstruiert für die Abscheidung, Bearbeitung und Verfahrenskontrolle von anorganischen Auflageschichten, sonstigen Schichten und oberflächenverändernden Schichten, wie folgt, auf Substrate aus Spalte 2 durch Verfahren aus Spalte 1, die in der nach Unternummer 2E003f aufgeführten Tabelle dargestellt sind, und besonders konstruierte Bauteile zur automatischen Handhabung, Positionierung, Bewegung und Regelung hierfür:

a. Herstellungsausrüstung für die chemische Beschichtung aus der Gasphase (CVD = chemical vapour deposition) mit allen folgenden Eigenschaften:

Anmerkung: *SIEHE AUCH NUMMER 2B105.*

1. Verwendung eines für eine der folgenden Beschichtungsarten abgeänderten Verfahrens:
   a. CVD-Beschichten bei pulsierendem Druck,
   b. thermische Beschichtung mit geregelter Keimbildung (CNTD = controlled nucleation thermal deposition) oder
   c. plasmaverstärktes oder -unterstütztes CVD-Beschichten und
2. mit einer der folgenden Eigenschaften:
   a. mit rotierenden Hochvakuumdichtungen (Druck kleiner/gleich 0,01 Pa) oder
   b. mit Schichtdickenüberwachung in der Anlage;

b. Herstellungsausrüstung für die Ionenimplantation mit Strahlströmen größer/gleich 5 mA;

2B005 Fortsetzung

c. Herstellungsausrüstung für die physikalische Beschichtung aus der Dampfphase (PVD = physical vapour deposition) mittels Elektronenstrahl (EB-PVD) mit einer Stromversorgungsanlage von mehr als 80 kW Nennleistung und mit einer der folgenden Eigenschaften:

1. mit eingebautem „Laser"-Regelsystem für den Stand des Flüssigkeitsbads, das die Zufuhrgeschwindigkeit des Schichtwerkstoffs genau regelt, oder

2. mit eingebautem Monitor zur rechnergesteuerten Überwachung der Abscheiderate bei einer Schicht aus zwei oder mehreren Elementen, wobei das Verfahren auf dem Prinzip der Fotolumineszenz der ionisierten Atome im Dampfstrahl beruht;

d. Herstellungsausrüstung für das Plasmaspritzen mit einer der folgenden Eigenschaften:

1. Betrieb in geregelter Schutzgasatmosphäre bei verringertem Druck (kleiner/gleich 10 kPa, gemessen oberhalb des Spritzdüsenaustritts und innerhalb eines Umkreises von 300 mm um den Austritt) in einer Vakuumkammer, in der der Druck vor dem Spritzvorgang auf 0,01 Pa reduziert werden kann, oder

2. mit Schichtdickenüberwachung in der Anlage;

e. Herstellungsausrüstung für die Kathodenzerstäubungs-(Sputter-)Beschichtung, geeignet für Stromdichten von 0,1 mA/mm² oder höher bei einer Beschichtungsrate größer/gleich 15 µm/h;

f. Herstellungsausrüstung für die Bogenentladungs-Kathodenzerstäubungs-Beschichtung (cathodic arc deposition), die über ein Gitter aus Elektromagneten zur Steuerung des Auftreffpunkts des Lichtbogens auf der Kathode verfügt;

g. Herstellungsausrüstung zur Ionenplattierung, geeignet um in der Anlage eine der folgenden Eigenschaften zu messen:

1. Schichtdicke auf dem Substrat und Abscheidegeschwindigkeit oder

2. optische Eigenschaften.

Anmerkung: *Nummer 2B005 erfasst nicht Ausrüstung für chemische Beschichtung aus der Gasphase, Bogenentladungs-Kathodenzerstäubungs-Beschichtung, Kathodenzerstäubungs-Beschichtung, Ionenplattierung oder Ionenimplantation, besonders konstruiert für Schneidwerkzeuge oder für Werkzeuge zur spanenden Bearbeitung.*

2B006 Messmaschinen oder -systeme, Ausrüstung, Positions-Rückmeldeeinheiten und „elektronische Baugruppen“ wie folgt:

a. rechnergesteuerte oder „numerisch gesteuerte“ Koordinatenmessmaschinen (CMM = Coordinate Measuring Machines), mit einer dreidimensionalen (volumetrischen) Längenmessabweichung ($E_{0,MPE}$ = maximum permissible error of length measurement) an einem Punkt innerhalb des Arbeitsbereiches der Maschine (d. h. innerhalb der Achslängen) kleiner (besser)/gleich (1,7 + L/1 000) µm (L ist die Messlänge in mm), gemäß ISO 10360-2:2009;

Technische Anmerkung:

Die dreidimensionale (volumetrische) Längenmessabweichung ($E_{0,MPE}$) der genauesten Konfiguration einer Koordinatenmessmaschine (CMM), spezifiziert durch den Hersteller (z. B. das Beste des Folgenden: Tastsystem, Taststiftlänge, Vorschubparameter, Umgebungsbedingungen) und mit „allen verfügbaren Kompensationen“, ist mit dem Grenzwert von (1,7 + L/1 000) µm zu vergleichen.

Anmerkung: *SIEHE AUCH NUMMER 2B206.*

b. Längenmesseinrichtungen oder -systeme, lineare Positions-Rückmeldeeinheiten und „elektronische Baugruppen“ wie folgt:

Anmerkung: *Interferometer und optische Messwertgeber für die Längenmessung, die einen „Laser“ enthalten, werden nur von den Unternummern 2B006b3 und 2B206c erfasst.*

1. ‚berührungslose Messsysteme‘ mit einer „Auflösung“ kleiner (besser)/gleich 0,2 µm in einem ‚Messbereich‘ von 0 bis zu 0,2 mm;

2B006.b. Fortsetzung

Technische Anmerkungen:

Im Sinne der Nummer 2B006b1

1. *sind ‚berührungslose Messsysteme' dafür konzipiert, den Abstand zwischen dem Tastsystem und dem Messobjekt entlang eines einzigen Vektors zu messen, wenn das Tastsystem oder das Messobjekt in Bewegung ist.*
2. *ist ‚Messbereich' der Abstand zwischen dem minimalen und dem maximalen Arbeitsabstand.*

2. Rückmeldeeinheiten, besonders konstruiert für Werkzeugmaschinen, mit einer Gesamt „genauigkeit" kleiner (besser) (800 + (600 × L/1 000)) nm (L ist die nutzbare Länge in mm);
3. Messsysteme mit allen folgenden Eigenschaften:
   a. sie enthalten einen „Laser",
   b. „Auflösung" von 0,200 nm oder kleiner (besser) über den vollen Messbereich und
   c. geeignet zum Erreichen einer „Messunsicherheit" kleiner (besser)/gleich (1,6 + L/2 000) nm (L ist die Messlänge in mm) an einem beliebigen Punkt innerhalb des Messbereichs, bei Kompensation des Brechungsindexes von Luft und Messung über einen Zeitraum von 30 Sekunden bei einer Temperatur von 20 ± 0,01 °C oder
4. „elektronische Baugruppen", besonders konstruiert zur Positionsrückmeldung in Systemen, die von Unternummer 2B006b3 erfasst werden.

2B006 Fortsetzung

c. Winkel-Positions-Rückmeldeeinheiten, besonders konstruiert für Werkzeugmaschinen oder Winkelmesseinrichtungen, mit einer Winkelpositions „genauigkeit“ kleiner (besser)/gleich 0,9 Bogensekunden;

Anmerkung: *Unternummer 2B006.c. erfasst nicht optische Geräte, z. B. Autokollimatoren, die ausgeblendetes Licht (z. B. „Laser“-Licht) benutzen, um die Winkelverstellung eines Spiegels festzustellen.*

d. Ausrüstung zur Messung von Oberflächenrauheit (einschließlich Oberflächenfehler) mittels optischer Streuung mit einer Empfindlichkeit kleiner (besser)/gleich 0,5 nm.

Anmerkung: *Nummer 2B006 schließt Werkzeugmaschinen ein, die nicht von Nummer 2B001 erfasst werden und auch als Messmaschinen verwendet werden können, wenn sie die für Messmaschinenfunktionen festgelegten Kriterien erreichen oder überschreiten.*

2B007 „Roboter“ mit einer der folgenden Eigenschaften sowie besonders konstruierte Steuerungen und „Endeffektoren“ hierfür:

Anmerkung: *SIEHE AUCH NUMMER 2B207.*

a. nicht belegt;

b. besonders konstruiert zur Erfüllung nationaler Sicherheitsvorschriften für potenziell explosionsgefährliche Munitions-Umgebungen;

Anmerkung: *Unternummer 2B007.b. erfasst nicht „Roboter“, besonders konstruiert für Farbspritzkabinen.*

c. besonders konstruiert oder ausgelegt als strahlungsgehärtet, um ohne Funktionseinbuße einer Strahlendosis von mehr als 5×10^3 Gy (Silizium) standhalten zu können, oder

Technische Anmerkung:

Der Ausdruck Gy (Silizium) bezieht sich auf die in Joule pro Kilogramm ausgedrückte Energie, die von einer ionisierender Strahlung ausgesetzten Probe von nicht abgeschirmtem Silizium absorbiert wird.

d. besonders konstruiert für Betriebsfähigkeit in Höhen über 30 000 m.

2B008 ‚kombinierte Schwenk-Rundtische' und ‚Schwenkspindeln', besonders konstruiert für Werkzeugmaschinen, wie folgt:

a. nicht belegt;

b. nicht belegt;

c. ‚Kombinierte Schwenk-Rundtische' mit allen folgenden Eigenschaften:

1. konstruiert für Werkzeugmaschinen zum Drehen, Fräsen oder Schleifen und

2. zwei Drehachsen zur simultanen „Bahnsteuerung";

Technische Anmerkung:

Ein ‚kombinierter Schwenk-Rundtisch' ist ein Tisch, mit dem ein Werkstück in zwei nicht parallelen Achsen gedreht und geschwenkt werden kann.

d. „Schwenkspindeln" mit allen folgenden Eigenschaften:

1. konstruiert für Werkzeugmaschinen zum Drehen, Fräsen oder Schleifen und

2. konstruiert zur simultanen „Bahnsteuerung".

2B009 Drück- und Fließdrückmaschinen, die nach der technischen Beschreibung des Herstellers mit „numerischen Steuerungen" oder Rechnersteuerungen ausgerüstet werden können, und mit allen folgenden Eigenschaften:

Anmerkung: *SIEHE AUCH NUMMERN 2B109 UND 2B209.*

a. drei oder mehr Achsen zur simultanen „Bahnsteuerung" und

b. mit einer Supportkraft größer als 60 kN.

Technische Anmerkung:

Im Sinne der Nummer 2B009 werden Maschinen mit kombinierter Drück- und Fließdrückfunktion als Fließdrückmaschinen betrachtet.

2B104 „Isostatische Pressen“, die nicht von Nummer 2B004 erfasst werden, mit allen folgenden Eigenschaften:

Anmerkung: *SIEHE AUCH NUMMER 2B204.*

a. maximaler Arbeitsdruck größer/gleich 69 MPa;

b. konstruiert, um eine geregelte thermische Umgebung größer/gleich 873 K (600 °C) zu erreichen und aufrechtzuerhalten; und

c. lichte Weite des Kammerraums (Innendurchmesser) größer/gleich 254 mm.

2B105 Öfen zur chemischen Beschichtung aus der Gasphase (CVD), die nicht von Unternummer 2B005a erfasst werden, konstruiert oder geändert für die Verdichtung von Kohlenstoff-Kohlenstoff-„Verbundwerkstoffen“.

2B109 Fließdrückmaschinen, die nicht von Nummer 2B009 erfasst werden, die für die „Herstellung“ von Antriebskomponenten und -ausrüstung (z. B. Motorgehäuse und Stufenverbindungen) für „Flugkörper“ verwendet werden können, und besonders konstruierte Bestandteile wie folgt:

Anmerkung: *SIEHE AUCH NUMMER 2B209.*

a. Fließdrückmaschinen mit allen folgenden Eigenschaften:

1. die mit einer „numerischen Steuerung“ oder einer Rechnersteuerung ausgerüstet sind oder nach der technischen Spezifikation des Herstellers damit ausgerüstet werden können und

2. die über mehr als zwei Achsen verfügen, die simultan für die „Bahnsteuerung“ koordiniert werden können;

b. besonders konstruierte Bestandteile für Fließdrückmaschinen, die von Nummer 2B009 oder Unternummer 2B109a erfasst werden.

Technische Anmerkung:

Maschinen mit kombinierter Fließdrück- und Drückfunktion werden im Sinne der Nummer 2B109 als Fließdrückmaschinen betrachtet.

2B116 Vibrationsprüfsysteme, Ausrüstung und Bestandteile hierfür, wie folgt:

a. Vibrationsprüfsysteme mit Rückkopplungs- oder Closed-Loop-Technik mit integrierter digitaler Steuerung, geeignet für Vibrationsbeanspruchungen des Prüflings mit einer Beschleunigung größer/gleich 10 g rms zwischen 20 Hz und 2 kHz bei Übertragungskräften größer/gleich 50 kN, gemessen am ‚Prüftisch';

b. digitale Steuerungen in Verbindung mit besonders für Vibrationsprüfung entwickelter „Software", mit einer ‚Echtzeit-Bandbreite' größer 5 kHz und konstruiert zum Einsatz in den von Unternummer 2B116.a. erfassten Systemen;

Technische Anmerkung:

In Unternummer 2B116.b. bezeichnet ‚Echtzeit-Bandbreite' die maximale Rate, bei der eine Steuerung vollständige Zyklen der Abtastung, Verarbeitung der Daten und Übermittlung von Steuersignalen ausführen kann.

c. Schwingerreger (Shaker units) mit oder ohne zugehörige Verstärker, geeignet für Übertragungskräfte von größer/gleich 50 kN, gemessen am ‚Prüftisch', und geeignet für die von Unternummer 2B116.a. erfassten Vibrationsprüfsysteme;

d. Prüflingshaltevorrichtungen und Elektronikeinheiten, konstruiert, um mehrere Schwingerreger zu einem Schwingerregersystem, das Übertragungskräfte größer/gleich 50 kN, gemessen am ‚Prüftisch', erzeugen kann, zusammenzufassen, und geeignet für die von Unternummer 2B116a erfassten Vibrationssysteme.

Technische Anmerkung:

Ein ‚Prüftisch' im Sinne der Nummer 2B116 ist ein flacher Tisch oder eine flache Oberfläche ohne Aufnahmen oder Halterungen.

2B117 Ausrüstung und Prozesssteuerungen, die nicht von Nummer 2B004, Unternummer 2B005a, Nummer 2B104 oder 2B105 erfasst werden, konstruiert oder geändert zur Verdichtung und Pyrolyse von Raketendüsen und Bugspitzen von Wiedereintrittskörpern aus Struktur-„Verbundwerkstoffen".

2B119 Auswuchtmaschinen und zugehörige Ausrüstung, wie folgt:

Anmerkung: *SIEHE AUCH NUMMER 2B219.*

a. Auswuchtmaschinen mit allen folgenden Eigenschaften:

1. nicht geeignet zum Auswuchten von Rotoren/Baugruppen mit einer Masse größer als 3 kg,
2. geeignet zum Auswuchten von Rotoren/Baugruppen bei Drehzahlen größer als 12 500 U/min,
3. geeignet zur Korrektur von Unwuchten in zwei oder mehr Ebenen und
4. geeignet zum Auswuchten bis zu einer spezifischen Restunwucht von 0,2 g mm/kg der Rotormasse;

Anmerkung: *Unternummer 2B119.a. erfasst nicht Auswuchtmaschinen, konstruiert oder geändert für zahnmedizinische oder andere medizinische Ausrüstung.*

b. Messgeräte (indicator heads), konstruiert oder geändert für den Einsatz in Maschinen, erfasst von Unternummer 2B119.a..

Technische Anmerkung:

Messgeräte (indicator heads) werden auch als Auswuchtinstrumente bezeichnet.

2B120 Bewegungssimulatoren oder Drehtische mit allen folgenden Eigenschaften:

a. zwei oder mehr Achsen,

b. konstruiert oder geändert für den Einbau von Schleifringen oder integrierten kontaktlosen Geräten, geeignet zur Übertragung von elektrischer Energie, von Signalen oder von beidem, und

c. mit einer der folgenden Eigenschaften:

1. mit allen folgenden Eigenschaften für jede einzelne Achse:
   a. geeignet für Drehraten (rate) größer/gleich 400 °/s oder kleiner/gleich 30 °/s und
   b. Auflösung der Drehrate (rate resolution) kleiner/gleich 6 °/s und Genauigkeit kleiner/gleich 0,6 °/s;
2. Mindeststabilität der Drehrate (worst-case rate stability) besser (kleiner)/gleich ± 0,05 %, gemittelt über einen Bereich größer/gleich 10 ° oder
3. Positionier „genauigkeit“ kleiner (besser)/gleich 5 Bogensekunden.

Anmerkung 1: *Nummer 2B120 erfasst nicht Drehtische, konstruiert oder geändert für Werkzeugmaschinen oder für medizinische Ausrüstung. Zur Erfassung von Rundtischen für Werkzeugmaschinen: siehe Nummer 2B008.*

Anmerkung 2: *Bewegungssimulatoren oder Drehtische, die von Nummer 2B120 erfasst werden, sind erfasst, unabhängig davon, ob Schleifringe oder integrierte kontaktlose Geräte eingebaut sind oder nicht.*

2B121 Positioniertische (Ausrüstung, geeignet für Präzisionsteilung in jeder Achse), die nicht von Nummer 2B120 erfasst werden, mit allen folgenden Eigenschaften:

a. zwei oder mehr Achsen, und

b. Positionier„genauigkeit" kleiner (besser)/gleich 5 Bogensekunden.

Anmerkung: *Nummer 2B121 erfasst nicht Drehtische, konstruiert oder geändert für Werkzeugmaschinen oder für medizinische Ausrüstung. Zur Erfassung von Rundtischen für Werkzeugmaschinen: siehe Nummer 2B008.*

2B122 Zentrifugen, die Beschleunigungen größer als 100 g erzeugen können, konstruiert oder geändert für den Einbau von Schleifringen o1der integrierten kontaktlosen Geräten, geeignet zur Übertragung von elektrischer Energie, von Signalen oder von beidem.

Anmerkung: *Zentrifugen, die von Nummer 2B122 erfasst werden, sind erfasst, unabhängig davon, ob Schleifringe oder integrierte kontaktlose Geräte eingebaut sind oder nicht.*

2B201 Werkzeugmaschinen und eine beliebige Kombination von diesen, die nicht von Nummer 2B001 erfasst werden, wie folgt, für das Abtragen oder Schneiden von Metallen, Keramiken oder „Verbundwerkstoffen", die gemäß den technischen Spezifikationen des Herstellers mit elektronischen Geräten zur simultanen „Bahnsteuerung" in zwei oder mehr Achsen ausgerüstet werden können:

Technische Anmerkung:

Als Alternative zu individuellen Testprotokollen können für jedes Werkzeugmaschinenmodell amtliche Werte für die Positioniergenauigkeit herangezogen werden, die nach folgenden Verfahren aus Messungen nach ISO 230-2:1988 [1] *oder entsprechenden nationalen Normen hergeleitet werden, sofern die amtlichen Werte den nationalen Behörden vorgelegt und von ihnen akzeptiert werden. Bestimmung der amtlichen Werte für die Positioniergenauigkeit:*

a. *Auswahl von fünf Maschinen eines zu bewertenden Modells;*

b. Messung der Genauigkeiten entlang der Linearachse nach ISO 230-2:1988[1];

c. Bestimmung der Genauigkeitswerte (A) für jede Achse jeder Maschine. Das Verfahren für die Berechnung des Genauigkeitswertes ist in der Norm ISO 230-2:1988[1] beschrieben;

d. *Bestimmung der mittleren Genauigkeitswerte für jede Achse. Dieser Mittelwert wird der amtliche Wert der Positioniergenauigkeit für jede Achse des Modells (Âx Ây...);*

e. *Da sich Nummer 2B201 auf jede Linearachse bezieht, gibt es für jede Linearachse einen entsprechenden amtlichen Wert der Positioniergenauigkeit;*

[1] Hersteller, die ihre Positioniergenauigkeit nach ISO 230-2:1997 oder 2006 ermitteln, sollten sich mit der zuständigen Behörde in dem EU-Mitgliedstaat ins Benehmen setzen, in dem sie niedergelassen sind.

2B201 Fortsetzung

f. Beträgt bei einer von den Unternummern 2B201.a., 2B201.b. und 2B201.c. nicht erfassten Werkzeugmaschine der amtliche Wert der Positioniergenauigkeit einer Achse bei Rundschleifmaschinen und bei Fräs- und Drehmaschinen jeweils nach ISO 230-2:1988[1] 6 µm oder besser (weniger) bzw. 8 µm oder besser (weniger), ist der Hersteller aufgefordert, den Genauigkeitswert alle 18 Monate zu bestätigen.

a. Werkzeugmaschinen für Fräsbearbeitung mit einer der folgenden Eigenschaften:

1. Positioniergenauigkeit mit „allen verfügbaren Kompensationen“ von kleiner (besser)/gleich 6 µm nach ISO 230-2:1988[1] oder entsprechenden nationalen Normen entlang der Linearachse,

2. zwei oder mehr bahnsteuerfähige Rundachsen oder

3. fünf oder mehr Achsen zur simultanen „Bahnsteuerung“;

Anmerkung: *Unternummer 2B201.a. erfasst keine Fräsmaschinen mit allen folgenden Eigenschaften:*

a. *Verfahrweg der x-Achse größer als 2 m und*

b. *Gesamtpositioniergenauigkeit der x-Achse größer (schlechter) als 30 µm.*

b. Werkzeugmaschinen für Schleifbearbeitung mit einer der folgenden Eigenschaften:

1. Positioniergenauigkeit mit „allen verfügbaren Kompensationen“ von kleiner (besser)/gleich 4 µm nach ISO 230-2:1988[1] oder entsprechenden nationalen Normen entlang der Linearachse,

2. zwei oder mehr bahnsteuerfähige Rundachsen oder

3. fünf oder mehr Achsen zur simultanen „Bahnsteuerung“;

2B201.b. Fortsetzung

Anmerkung: *Unternummer 2B201.b. erfasst nicht folgende Schleifmaschinen:*

a. *Außen-, Innen- und Außen-/Innen-Rundschleifmaschinen mit allen folgenden Eigenschaften:*

1. *maximaler Arbeitsbereich von 150 mm Außendurchmesser oder Länge und*

2. *Begrenzung auf die Achsen x, z und c;*

b. Koordinatenschleifmaschinen, die keine z-Achse oder w-Achse mit einer Gesamt-Positioniergenauigkeit von kleiner (besser) 4 µm nach ISO 230-2:1988[1] oder entsprechenden nationalen Normen haben;

c. Werkzeugmaschinen für Drehbearbeitung mit einem besseren (niedrigeren) Wert der Positioniergenauigkeit mit „allen verfügbaren Kompensationen" als 6 µm nach ISO 230-2:1988[1] entlang einer Linearachse (Gesamtpositionierung) für Maschinen, die Werkstücke mit einem Durchmesser von mehr als 35 mm bearbeiten können;

Anmerkung: *Nummer 2B201.c. erfasst nicht Drehautomaten (Swissturn) ausschließlich zur Bearbeitung von Stangen (bar feed thru), bei Stangendurchmessern gleich/kleiner 42 mm und ohne Möglichkeit zur Verwendung von Drehfuttern. Werkzeugmaschinen können mit Bohr- und/oder Fräsfunktion zur Bearbeitung von Teilen mit einem Durchmesser kleiner 42 mm ausgestattet sein.*

Anmerkung 1: *Nummer 2B201 erfasst keine speziellen Werkzeugmaschinen zur Bearbeitung eines der folgenden Teile:*

a. *Zahnräder,*

b. *Kurbelwellen oder Nockenwellen,*

c. *Schneidwerkzeuge,*

d. *Extruderschnecken.*

Anmerkung 2: *Eine Werkzeugmaschine, die mindestens zwei der drei Bearbeitungsverfahren Drehen, Fräsen oder Schleifen kombiniert (z. B. eine Drehmaschine mit Fräsfunktion), muss nach jeder der zutreffenden Unternummern 2B201.a., b. oder c. geprüft werden.*

Anmerkung 3: *Die Nummern 2B201.a..3 und 2B201.b.3. schließen Maschinen mit einer parallel-linearen Kinematik (z. B. Hexapoden) ein, die 5 oder mehr Achsen haben, von denen keine eine Rundachse ist.*

2B204 „Isostatische Pressen“, die nicht von Nummer 2B004 oder 2B104 erfasst werden, und zugehörige Ausrüstung, wie folgt:

a. „isostatische Pressen“ mit allen folgenden Eigenschaften:

1. einem maximalen Arbeitsdruck größer/gleich 69 MPa und

2. einer Druckkammer mit einer lichten Weite (Innendurchmesser) größer als 152 mm;

b. besonders konstruierte Gesenke, Formen oder Steuerungen für „isostatische Pressen“, erfasst von Unternummer 2B204a.

Technische Anmerkung:

In Nummer 2B204 bezieht sich die lichte Weite des Kammerraums auf die Kammer, in der sowohl die Arbeitstemperatur als auch der Arbeitsdruck erreicht werden, und schließt Spannvorrichtungen nicht mit ein. Sie ist die Abmessung der kleineren Kammer, entweder die lichte Weite der Druckkammer oder die lichte Weite der isolierten Ofenkammer, je nachdem, welche der beiden Kammern sich innerhalb der anderen befindet.

2B206 Messmaschinen oder Systeme, die nicht von Nummer 2B006 erfasst werden, wie folgt:

a. rechnergesteuerte oder numerisch gesteuerte Koordinatenmessmaschinen (CMM = Coordinate Measuring Machines) mit einer der folgenden Eigenschaften:

1. nur zwei Achsen und einer maximal zulässigen Längenmessabweichung in jeder Achse (eindimensional), bezeichnet als eine Kombination von $E_{0x,MPE}$, $E_{0y,MPE}$, oder $E_{0z,MPE}$, kleiner (besser)/gleich (1,25 + L/1 000) µm (L ist die Messlänge in mm) an einem Punkt innerhalb des Arbeitsbereiches der Maschine (d. h. innerhalb der Achslängen), gemäß ISO 10360-2:2009 oder

2B206.a. Fortsetzung

2. drei oder mehr Achsen und einer dreidimensionalen (volumetrischen) maximal zulässigen Längenmessabweichung ($E_{0,MPE}$ = maximum permissible error of length measurement) kleiner (besser)/gleich (1,7 + L/800) µm (L ist die Messlänge in mm) an einem Punkt innerhalb des Arbeitsbereichs der Maschine (d. h. innerhalb der Achslängen) gemäß ISO 10360-2:2009;

Technische Anmerkung:

Die $E_{0,MPE}$ der genauesten Konfiguration einer Koordinatenmessmaschine (CMM), nach ISO 10360-2:2009 spezifiziert durch den Hersteller (z. B. das Beste des Folgenden: Tastsystem, Taststiftlänge, Vorschubparameter, Umgebungsbedingungen) und mit allen verfügbaren Kompensationen, ist mit dem Grenzwert von 1,7 + L/800 µm zu vergleichen.

b. Systeme zum simultanen Messen von Linear- und Winkelkoordinaten von Halbkugeln mit allen folgenden Eigenschaften:

1. „Messunsicherheit“ in jeder Achse kleiner (besser)/gleich 3,5 µm auf 5 mm und

2. „Winkelpositionsabweichung“kleiner/gleich 0,02°;

c. ‚Längenmess‘ systeme mit allen folgenden Eigenschaften:

Technische Anmerkung:

Im Sinne der Unternummer 2B206c bedeutet ‚Längenmessung‘ die Änderung des Abstandes zwischen der Messeinrichtung und dem zu messenden Objekt.

1. sie enthalten einen „Laser“ und

2. sie behalten über mindestens 12 Stunden bei einer Temperatur von ± 1 K (± 1 °C) bei Standardtemperatur und Standarddruck alle folgenden Eigenschaften bei:

a. „Auflösung“ von 0,1 µm oder kleiner (besser) über den vollen Messbereich und

b. eine „Messunsicherheit“ kleiner (besser)/gleich (0,2 + L/2 000) µm (Messlänge L in mm).

Anmerkung: *Die Unternummer 2B206.c. erfasst keine „Laser“-Interferometermesssysteme ohne Rückmeldetechniken zur Messung der Verfahrbewegungsfehler von Werkzeugmaschinen, Messmaschinen oder ähnlicher Ausrüstung.*

2B206.c. Fortsetzung

d. Linear variable Differenzialtransformator-Systeme (LVDT) mit allen folgenden Eigenschaften:

Technische Anmerkung:

Im Sinne der Unternummer 2B206.d. bedeutet ‚Längenmessung' die Änderung des Abstandes zwischen der Messeinrichtung und dem zu messenden Objekt.

1. mit einer der folgenden Eigenschaften:
   a. „Linearität" kleiner (besser)/gleich 0,1 %, gemessen von 0 bis zum maximalen Messbereich für LVDT mit einem Messbereich bis zu 5 mm, oder
   b. „Linearität" kleiner (besser)/gleich 0,1 %, gemessen von 0 bis 5 mm für LVDT mit einem Messbereich von mehr als 5 mm, und
2. Drift kleiner (besser)/gleich 0,1 % pro Tag bei Standardumgebungstemperatur im Prüfraum ± 1 K (± 1 °C).

Anmerkung 1: *Werkzeugmaschinen, die auch als Messmaschinen verwendet werden können, werden erfasst, wenn sie die für Werkzeugmaschinen- oder Messmaschinenfunktionen festgelegten Kriterien erreichen oder überschreiten.*

Anmerkung 2: *Eine in Nummer 2B206 genannte Maschine wird erfasst, wenn sie die Erfassungsschwelle innerhalb ihres Arbeitsbereiches überschreitet.*

Technische Anmerkungen:

Alle Parameter für die Messwerte unter Nummer 2B206 lassen positive und negative Abweichungen zu, d. h. sie stellen nicht die gesamte Bandbreite dar.

2B207 „Roboter“, „Endeffektoren“ und Steuerungen, die nicht von Nummer 2B007 erfasst werden, wie folgt:

a. „Roboter“ oder „Endeffektoren“, besonders konstruiert zur Einhaltung nationaler Sicherheitsnormen für die Handhabung hochexplosiver Stoffe (z. B. Einhaltung elektrischer Kenndaten bei hochexplosiven Stoffen);

b. besonders konstruierte Steuerungen für einen der „Roboter“ oder „Endeffektoren“, erfasst von Unternummer 2B207a.

2B209 Fließdrückmaschinen und Drückmaschinen mit Fließdrückfunktion, die nicht von Nummer 2B009 oder 2B109 erfasst werden, und Dorne, wie folgt:

a. Maschinen, mit allen folgenden Eigenschaften:

1. drei oder mehr Rollen (Drückrollen oder Führungsrollen) und

2. nach der technischen Spezifikation des Herstellers mit „numerischer Steuerung“ oder Rechnersteuerung ausrüstbar;

b. Dorne zum Formen von zylindrischen Rotoren mit einem Innendurchmesser zwischen 75 mm und 400 mm.

Anmerkung: *Unternummer 2B209a schließt Maschinen ein, die nur eine einzige Rolle zur Verformung des Metalls und zwei Hilfsrollen aufweisen, die den Dorn abstützen, am Verformungsprozess aber nicht direkt beteiligt sind.*

2B219 Rotierende Mehrebenenauswuchtmaschinen, festinstalliert oder beweglich, horizontal oder vertikal, wie folgt:

a. Rotierende Mehrebenenauswuchtmaschinen, konstruiert zum Auswuchten von flexiblen Rotoren mit einer Länge größer/gleich 600 mm, mit allen folgenden Eigenschaften:

1. Rotor- oder Zapfen-Durchmesser größer als 75 mm,

2. Tragfähigkeit von 0,9 bis 23 kg, und

3. nutzbare Auswuchtdrehzahl größer als 5 000 U/min;

2B219 Fortsetzung

b. rotierende Mehrebenenauswuchtmaschinen, konstruiert zum Auswuchten von hohlzylindrischen Rotorbauteilen, mit allen folgenden Eigenschaften:

1. Aufnahme-Durchmesser größer als 75 mm,
2. Tragfähigkeit von 0,9 bis 23 kg,
3. Mindestwert der erzielbaren Restunwucht kleiner/gleich 10 g × mm/kg pro Auswuchtebene und
4. Riemenantriebsausführung.

2B225 Fernlenk-Manipulatoren, die für ferngesteuerte Tätigkeiten bei radiochemischen Trennprozessen oder in Heißen Zellen eingesetzt werden können, mit einer der folgenden Eigenschaften:

a. Eignung zur Durchdringung der Wand einer Heißen Zelle mit einer Dicke größer/gleich 0,6 m (Durch-die-Wand-Modifikation) oder

b. Eignung zur Überbrückung der Wand einer Heißen Zelle mit einer Dicke größer/gleich 0,6 m (Über-die-Wand-Modifikation).

Technische Anmerkung:

Fernlenk-Manipulatoren ermöglichen die Übertragung der Bewegungen einer Bedienungsperson auf einen ferngelenkten Funktionsarm und eine Endhalterung. Sie können über ‚Master-Slave-Steuerung', Steuerknüppel oder Tastatur bedient werden.

2B226 Mit kontrollierter Atmosphäre (Vakuum oder Schutzgas) betriebene Induktionsöfen, die nicht von Nummer 9B001 und 3B001erfasst werden, und Netzgeräte hierfür, wie folgt:

Anmerkung: *SIEHE AUCH NUMMERN 3B001 UND 9B001.*

a. Öfen mit allen folgenden Eigenschaften:

1. geeignet für Betriebstemperaturen größer 1 123 K (850 °C),
2. ausgerüstet mit Induktionsspulen mit einem Innendurchmesser kleiner/gleich 600 mm und
3. konstruiert für Eingangsleistungen größer/gleich 5 kW;

Anmerkung: *Unternummer 2B226a erfasst keine Öfen zur Bearbeitung von Halbleiterwafern.*

b. Netzgeräte, besonders konstruiert für von Unternummer 2B226a erfasste Öfen, mit einer angegebenen Ausgangsleistung größer/gleich 5 kW.

2B227 Vakuum- oder Schutzgas-Metallschmelz- und Metallgießöfen und zugehörige Ausrüstung wie folgt:

a. Lichtbogenöfen (Schmelz-, Umschmelz- und Gießöfen) mit allen folgenden Eigenschaften:

1. Abschmelzelektrodenvolumen zwischen 1 000 cm^3 und 20 000 cm^3 und

2. geeignet für den Betrieb bei Schmelztemperaturen über 1 973 K (1 700 °C);

b. Elektronenstrahlschmelzöfen, Plasma-Zerstäubungsschmelzöfen und Plasma-Schmelzöfen mit allen folgenden Eigenschaften:

1. Leistung größer/gleich 50 kW und

2. geeignet für den Betrieb bei Schmelztemperaturen über 1 473 K (1 200 °C);

c. Rechnersteuerungs- und Überwachungssysteme, besonders entwickelt für von Unternummer 2B227a oder 2B227b erfasste Öfen;

d. Plasmabrenner, besonders konstruiert für von Unternummer 2B227b erfasste Öfen, mit allen folgenden Eigenschaften:

1. Betriebsleistung größer als 50 kW und

2. geeignet für den Betrieb bei Temperaturen über 1 473 K (1 200 °C);

e. Elektronenstrahlkanonen, besonders konstruiert für von Nummer 2B227b erfasste Öfen, mit einer Betriebsleistung größer als 50 kW.

2B228 Rotorfertigungs- oder Rotormontageausrüstung, Rotorrichtausrüstung, Dorne zur Sickenformung und Gesenke hierfür, wie folgt:

a. Rotormontageausrüstung für den Zusammenbau von Gaszentrifugenteilrohren, Scheiben und Enddeckeln;

Anmerkung: Unternummer 2B228.a. schließt Präzisionsdorne, Haltevorrichtungen und Einschrumpfvorrichtungen ein.

b. Rotorrichtausrüstung zum Ausrichten von Gaszentrifugenteilrohren auf eine gemeinsame Achse;

Technische Anmerkung:

Im Sinne von Unternummer 2B228b besteht diese Ausrüstung üblicherweise aus Präzisionsmesssonden, die mit einem Rechner verbunden sind, der die Funktion, z. B. der pneumatisch betriebenen Backen zum Ausrichten der Teilrohre, steuert.

c. Dorne zur Sickenformung und Gesenke zur Herstellung von Einfachsicken.

Technische Anmerkung:

Sicken gemäß Unternummer 2B228c besitzen alle folgenden Eigenschaften:

1. *Innendurchmesser zwischen 75 mm und 400 mm,*

2. *Länge größer/gleich 12,7 mm,*

3. *Sickenhöhe größer als 2 mm und*

4. hergestellt aus hochfesten Aluminiumlegierungen, martensitaushärtendem Stahl oder hochfesten „faser- oder fadenförmigen Materialien“.

2B230 Jede Art von ‚Druckmessgeräten' (pressure transducers), geeignet zum Messen von Absolutdrücken, mit allen folgenden Eigenschaften:

a. Drucksensoren (pressure sensing elements), die aus Aluminium, Aluminiumlegierungen, Aluminiumoxid (Korund oder Saphir), Nickel oder Nickellegierungen mit mehr als 60 Gew.-% Nickel oder aus perfluorierten Kohlenwasserstoffpolymeren hergestellt oder damit geschützt sind;

b. Dichtungen, falls vorhanden, die zur Abdichtung des Drucksensors notwendig sind und in direktem Kontakt mit dem Prozessmedium stehen, hergestellt aus oder geschützt mit Aluminium, Aluminiumlegierungen, Aluminiumoxid (Saphir), Nickel oder Nickellegierungen mit mehr als 60 Gew.-% Nickel oder aus perfluorierten Kohlenwasserstoffpolymeren und

c. mit einer der folgenden Eigenschaften:

1. Messbereich kleiner als 13 kPa und ‚Messgenauigkeit' kleiner (besser) als ± 1 % vom Skalenendwert oder

2. Messbereich größer/gleich 13 kPa und ‚Messgenauigkeit' kleiner (besser) als ± 130 Pa, gemessen bei 13 kPa.

Technische Anmerkungen:

1. *Ein ‚Druckmessgerät' (pressure transducer) im Sinne der Nummer 2B230 ist ein Gerät, das eine Druckmessung in ein Signal umwandelt.*

2. ‚Messgenauigkeit' im Sinne der Nummer 2B230 schließt Nichtlinearität, Hysterese und Reproduzierbarkeit bei Umgebungstemperatur ein.

2B231 Vakuumpumpen mit allen folgenden Eigenschaften:

a. Ansaugdurchmesser größer/gleich 380 mm;

b. Saugvermögen größer/gleich 15 m^3/s und

c. geeignet zur Erzeugung eines Endvakuumdrucks kleiner als 13 mPa.

Technische Anmerkungen:

1. *Das Saugvermögen wird am Messpunkt mit Stickstoffgas oder Luft bestimmt.*

2. *Der Endvakuumdruck wird an der geschlossenen Saugseite der Pumpe bestimmt.*

2B232 Hochgeschwindigkeitsbeschleunigungssysteme (treibgasgetriebene, gasbetriebene, spulenartige, elektromagnetische und elektrothermische Typen und andere fortgeschrittene Systeme), die Projektile auf Geschwindigkeiten größer/gleich 1,5 km/s beschleunigen können.

Anmerkung: *SIEHE AUCH LISTE FÜR WAFFEN, MUNITION UND RÜSTUNGSMATERIAL.*

2B233 Federbalgabgedichtete Scroll-Kompressoren und federbalgabgedichtete Scroll-Vakuumpumpen, mit allen folgenden Eigenschaften:

Anmerkung: *SIEHE AUCH UNTERNUMMER 2B350i.*

a. geeignet für einen Ansaugvolumenstrom größer/gleich 50 m^3/h;

b. geeignet für ein Druckverhältnis größer/gleich 2:1 und

c. alle Oberflächen, die mit dem Prozessgas in Kontakt kommen, sind aus einem der folgenden Werkstoffe oder Materialien:

1. Aluminium oder Aluminiumlegierung,
2. Aluminiumoxid,
3. rostfreier Stahl,
4. Nickel oder Nickellegierung,
5. Phosphorbronze oder
6. Fluorpolymere.

2B350 Chemische Herstellungseinrichtungen, Apparate und Bestandteile wie folgt:

a. Reaktionsbehälter oder Reaktoren, mit oder ohne Rührer, mit einem inneren (geometrischen) Gesamtvolumen größer als 0,1 m^3 (100 l) und kleiner als 20 m^3 (20 000 l), bei denen alle medienberührenden Flächen aus einem der folgenden Werkstoffe oder Materialien bestehen:

Anmerkung: *Für vorgefertigte Reparatursets siehe Unternummer 2B350k.*

1. ‚Legierungen' mit mehr als 25 Gew.-% Nickel und 20 Gew.-% Chrom,
2. Fluorpolymere (polymere oder elastomere Materialien mit mehr als 35 Gew.-% Fluor),
3. Glas oder Email,
4. Nickel oder Nickel-‚Legierungen' mit mehr als 40 Gew.-% Nickel,
5. Tantal oder Tantal-‚Legierungen',
6. Titan oder Titan-‚Legierungen',
7. Zirkonium oder Zirkonium-‚Legierungen' oder
8. Niob (Columbium) oder Niob-‚Legierungen';

2B350 Fortsetzung

b. Rührer, konstruiert für die Verwendung in den von Unternummer 2B350a erfassten Reaktionskesseln oder Reaktoren sowie für solche Rührer konstruierte Rührflügel, Rührblätter oder Rührwellen, bei denen alle medienberührenden Flächen aus einem der folgenden Werkstoffe oder Materialien bestehen:

1. ‚Legierungen' mit mehr als 25 Gew.-% Nickel und 20 Gew.-% Chrom,
2. Fluorpolymere (polymere oder elastomere Materialien mit mehr als 35 Gew.-% Fluor),
3. Glas oder Email,
4. Nickel oder Nickel-‚Legierungen' mit mehr als 40 Gew.-% Nickel,
5. Tantal oder Tantal-‚Legierungen',
6. Titan oder Titan-‚Legierungen',
7. Zirkonium oder Zirkonium-‚Legierungen' oder
8. Niob (Columbium) oder Niob-‚Legierungen';

c. Lagertanks, Container oder Vorlagen mit einem inneren (geometrischen) Gesamtvolumen größer als 0,1 m^3 (100 l), bei denen alle medienberührenden Flächen aus einem der folgenden Werkstoffe oder Materialien bestehen:

Anmerkung: *Für vorgefertigte Reparatursets siehe Unternummer 2B350k.*

1. ‚Legierungen' mit mehr als 25 Gew.-% Nickel und 20 Gew.-% Chrom,
2. Fluorpolymere (polymere oder elastomere Materialien mit mehr als 35 Gew.-% Fluor),
3. Glas oder Email,
4. Nickel oder Nickel-‚Legierungen' mit mehr als 40 Gew.-% Nickel,
5. Tantal oder Tantal-‚Legierungen',
6. Titan oder Titan-‚Legierungen',
7. Zirkonium oder Zirkonium-‚Legierungen' oder
8. Niob (Columbium) oder Niob-‚Legierungen';

2B350 Fortsetzung

d. Wärmetauscher oder Kondensatoren mit einer Wärmeaustauschfläche größer als 0,15 m^2 und kleiner als 20 m^2 sowie für solche Wärmetauscher oder Kondensatoren konstruierte Rohre, Platten, Coils oder Blöcke, bei denen alle medienberührenden Flächen aus einem der folgenden Werkstoffe oder Materialien bestehen:

1. ‚Legierungen' mit mehr als 25 Gew.-% Nickel und 20 Gew.-% Chrom,
2. Fluorpolymere (polymere oder elastomere Materialien mit mehr als 35 Gew.-% Fluor),
3. Glas oder Email,
4. Grafit oder ‚Carbon-Grafit',
5. Nickel oder Nickel-‚Legierungen' mit mehr als 40 Gew.-% Nickel,
6. Tantal oder Tantal-‚Legierungen',
7. Titan oder Titan-‚Legierungen',
8. Zirkonium oder Zirkonium-‚Legierungen',
9. Siliziumcarbid,
10. Titancarbid oder
11. Niob (Columbium) oder Niob-‚Legierungen';

e. Destillations- oder Absorptionskolonnen mit einem inneren Durchmesser größer als 0,1 m sowie für solche Destillations- oder Absorptionskolonnen konstruierte Flüssigkeitsverteiler, Dampfverteiler oder Flüssigkeitssammler, bei denen alle medienberührenden Flächen aus einem der folgenden Werkstoffe oder Materialien bestehen:

1. ‚Legierungen' mit mehr als 25 Gew.-% Nickel und 20 Gew.-% Chrom,
2. Fluorpolymere (polymere oder elastomere Materialien mit mehr als 35 Gew.-% Fluor),
3. Glas oder Email,
4. Grafit oder ‚Carbon-Grafit',
5. Nickel oder Nickel-‚Legierungen' mit mehr als 40 Gew.-% Nickel,
6. Tantal oder Tantal-‚Legierungen',
7. Titan oder Titan-‚Legierungen',
8. Zirkonium oder Zirkonium-‚Legierungen' oder
9. Niob (Columbium) oder Niob-‚Legierungen';

2B350 Fortsetzung

f. fernbedienbare Abfülleinrichtungen, bei denen alle medienberührenden Flächen aus einem der folgenden Werkstoffe oder Materialien bestehen:

1. ‚Legierungen' mit mehr als 25 Gew.-% Nickel und 20 Gew.-% Chrom oder

2. Nickel oder Nickel-‚Legierungen' mit mehr als 40 Gew.-% Nickel;

g. Ventile und Bestandteile wie folgt:

1. Ventile mit den beiden folgenden Eigenschaften:

a. ‚Nennweite' größer als DN 10 oder NPS 3/8 und

b. alle medienberührenden Flächen bestehen aus ‚korrosionsbeständigen Werkstoffen oder Materialien',

2. Ventile, die nicht von Unternummer 2B350g1 erfasst werden, mit allen folgenden Eigenschaften:

a. ‚Nennweite'größer/gleich DN 25 oder NPS 1 und kleiner/gleich DN 100 oder NPS 4,

b. Ventilgehäuse oder vorgeformte Gehäuseauskleidungen,

c. Verschlusselement, austauschbar konstruiert und

d. alle medienberührenden Flächen des Ventilgehäuses oder der vorgeformten Gehäuseauskleidung bestehen aus ‚korrosionsbeständigen Werkstoffen oder Materialien',

3. Bestandteile, konstruiert für in Unternummer 2B350g1 oder Unternummer 2B350g2 erfasste Ventile, bei denen alle medienberührenden Flächen aus ‚korrosionsbeständigen Werkstoffen oder Materialien' bestehen, wie folgt:

a. Ventilgehäuse,

b. vorgeformte Gehäuseauskleidungen;

2B350.g. Fortsetzung

Technische Anmerkungen:

1. *‚Korrosionsbeständige Werkstoffe oder Materialien' im Sinne der Unternummer 2B350.g. sind:*
   a. *Nickel oder Nickel-Legierungen mit mehr als 40 Gew.-% Nickel,*
   b. *Legierungen mit mehr als 25 Gew.-% Nickel und 20 Gew.-% Chrom,*
   c. *Fluorpolymere (polymere oder elastomere Materialien mit mehr als 35 Gew.-% Fluor),*
   d. *Glas oder Email,*
   e. *Tantal oder Tantallegierungen,*
   f. *Titan oder Titanlegierungen,*
   g. *Zirkonium oder Zirkonium-Legierungen,*
   h. *Niob (Columbium) oder Niob-Legierungen oder*
   i. *keramische Materialien wie folgt:*
      1. *Siliziumcarbid mit einer Reinheit größer (besser)/gleich 80 Gew.-%,*
      2. *Aluminiumoxid mit einer Reinheit größer (besser)/gleich 99,9 Gew.-%,*
      3. *Zirkoniumdioxid.*
2. *Bei unterschiedlichem Einlass- und Auslassdurchmesser ist die ‚Nennweite' als der kleinere der beiden Durchmesser definiert.*
3. *Nennweiten (DN) von Ventilen entsprechen der ISO 6708:1995. Rohrnennweiten (NPS) entsprechen ASME B36.10 oder B36.19 oder vergleichbaren nationalen Normen.*

h. mehrwandige Rohre mit Leckdetektor-Anschluss, bei denen alle medienberührenden Flächen aus einem der folgenden Werkstoffe oder Materialien bestehen:
   1. ‚Legierungen' mit mehr als 25 Gew.-% Nickel und 20 Gew.-% Chrom,
   2. Fluorpolymere (polymere oder elastomere Materialien mit mehr als 35 Gew.-% Fluor),
   3. Glas oder Email,
   4. Grafit oder ‚Carbon-Grafit',
   5. Nickel oder Nickel-‚Legierungen' mit mehr als 40 Gew.-% Nickel,
   6. Tantal oder Tantal-‚Legierungen',
   7. Titan oder Titan-‚Legierungen',
   8. Zirkonium oder Zirkonium-‚Legierungen' oder
   9. Niob (Columbium) oder Niob-‚Legierungen';

2B350 Fortsetzung

i. unter Nummer 2B233 nicht aufgeführte Pumpen mit Mehrfachdichtung und dichtungslose Pumpen mit einer vom Hersteller angegebenen maximalen Förderleistung größer als 0,6 m^3/h oder Vakuumpumpen mit einer vom Hersteller angegebenen maximalen Förderleistung größer als 5 m^3/h (jeweils unter Standard-Bedingungen von 273 K [0 °C] und 101,3 kPa) sowie für solche Pumpen konstruierte Pumpengehäuse, vorgeformte Gehäuseauskleidungen, Laufräder, Rotoren oder Strahlpumpendüsen, bei denen alle medienberührenden Flächen aus einem der folgenden Werkstoffe oder Materialien bestehen:

1. ‚Legierungen' mit mehr als 25 Gew.-% Nickel und 20 Gew.-% Chrom,
2. Keramik,
3. Ferrosiliziumguss (hochlegiertes Ferrosilizium),
4. Fluorpolymere (polymere oder elastomere Materialien mit mehr als 35 Gew.-% Fluor),
5. Glas oder Email,
6. Grafit oder ‚Carbon-Grafit',
7. Nickel oder Nickel-‚Legierungen' mit mehr als 40 Gew.-% Nickel,
8. Tantal oder Tantal-‚Legierungen',
9. Titan oder Titan-‚Legierungen',
10. Zirkonium oder Zirkonium-‚Legierungen' oder
11. Niob (Columbium) oder Niob-‚Legierungen';

Technische Anmerkung:

Der Begriff Dichtung in Unternummer 2B350.i. bezieht sich ausschließlich auf medienberührende Dichtungen, die eine Dichtfunktion ausüben, wo eine Rotations- oder Hubkolbenantriebswelle durch das Pumpengehäuse führt.

2B350 Fortsetzung

j. Verbrennungseinrichtungen, entwickelt zur Vernichtung der in Nummer 1C350 genannten Substanzen, mit besonders entwickelten Abfall-Zuführungssystemen, speziellen Handhabungseinrichtungen und einer durchschnittlichen Brennraumtemperatur größer als 1 273 K (1 000 °C), wobei alle medienberührenden Flächen des Zuführungssystems aus einem der folgenden Werkstoffe oder Materialien bestehen:

1. ‚Legierungen' mit mehr als 25 Gew.-% Nickel und 20 Gew.-% Chrom,

2. Keramik oder

3. Nickel oder Nickel-‚Legierungen' mit mehr als 40 Gew.-% Nickel;

k. vorgefertigte Reparatursets mit medienberührenden Flächen aus Tantal oder Tantal-Legierungen wie folgt sowie besonders konstruierte Bauteile hierfür:

1. konstruiert zur mechanischen Befestigung an emaillierten Reaktionskesseln oder Reaktoren, erfasst von Unternummer 2B350a oder

2. konstruiert zur mechanischen Befestigung an emaillierten Lagertanks, Containern oder Vorlagen, erfasst von Unternummer 2B350c.

Anmerkung: *Im Sinne der Nummer 2B350 bestimmen die für Dichtungen, Füllstoffe, Verschlüsse, Schrauben, Unterlegscheiben verwendeten Werkstoffe und Materialien sowie andere Werkstoffe oder Materialien, die eine Dichtfunktion ausüben, nicht den Kontrollstatus, sofern diese Bestandteile austauschbar konstruiert sind.*

Technische Anmerkungen:

1. *‚Carbon-Grafit' besteht aus amorphem Kohlenstoff und Grafit, wobei der Grafitgehalt 8 Gew.-% oder mehr beträgt.*

2. *Für das in den obigen Unternummern aufgeführte Material sind unter dem Begriff ‚Legierung', wenn dieser nicht in Verbindung mit einer bestimmten Elementkonzentration verwendet wird, diejenigen Legierungen zu verstehen, bei denen das identifizierte Metall einen höheren Gewichtsanteil aufweist als jedes andere Element.*

2B351 Geräte und Systeme zur Feststellung oder Überwachung toxischer Gase und dafür bestimmte Bestandteile zur Detektion, die nicht von Nummer 1A004 erfasst werden, wie folgt, sowie Detektoren, Ausrüstungen mit Sensoren und austauschbare Mess-Sonden-Einsätze hierfür:

a. entwickelt für den kontinuierlichen Betrieb und verwendbar für die Detektion von chemischen Kampfstoffen oder den in Nummer 1C350 genannten Substanzen unterhalb einer Konzentration von 0,3 mg/m^3 oder

b. entwickelt für die Detektion von cholinesterasehemmender Wirkung.

2B352 Ausrüstung, geeignet zur Herstellung und Handhabung biologischer Stoffe, wie folgt:

a. Sicherheitsbereiche und zugehörige Ausrüstung, wie folgt:

1. Vollständige Sicherheitsbereiche, die den Kriterien für die Sicherheitsstufen P3 oder P4 (BL3, BL4, L3, L4) gemäß der Definition im WHO-Handbuch Laboratory Biosafety (3. Auflage, Genf 2004) entsprechen;

2. Ausrüstung, konstruiert für eine feste Installation in den Sicherheitsbereichen, die von Unternummer 2B352a erfasst werden, wie folgt:

a. Doppeltür-Durchreiche-Autoklaven für Dekontaminierung,

b. Dekontaminationsduschen für Atemschutzanzüge,

c. Durchgangsschleusen mit mechanischen oder aufblasbaren Dichtungen;

b. Fermenter und Bestandteile wie folgt:

1. Fermenter, geeignet zur Kultivierung von „Mikroorganismen“ oder lebenden Zellen zur Erzeugung von Viren oder Toxinen, ohne Aerosolfreisetzung, mit einem inneren Gesamtvolumen größer/gleich 20 l;

2. Für Fermenter nach Unternummer 2B352b1 konstruierte Bestandteile wie folgt:

a. Reaktionskammern, konstruiert für eine In-situ-Sterilisation oder In-situ-Desinfektion,

b. Haltevorrichtungen für die Reaktionskammer,

c. Prozesssteuerungen, geeignet zur simultanen Überwachung und Steuerung von zwei oder mehr Systemparametern der Fermentation (z. B. Temperatur, pH-Wert, Nährstoffgehalt, Badbewegung, gelöster Sauerstoff, Luftstrom, Schaumkontrolle);

Technische Anmerkungen:

1. *Fermenter im Sinne der Unternummer 2B352.b. schließen Bioreaktoren, Einwegbioreaktoren, Chemostate und kontinuierliche Fermentationssysteme ein.*

2. *Haltevorrichtungen für die Reaktionskammer schließen Einweg-Reaktionskammern mit starren Wänden ein.*

c. Zentrifugalseparatoren, geeignet zur kontinuierlichen Trennung ohne Aerosolfreisetzung, mit allen folgenden Eigenschaften:

1. Durchflussrate größer als 100 l/h,

2. Bestandteile aus poliertem Edelstahl oder Titan,

3. Ein- oder Mehrfachdichtung im Dampfsterilisationsbereich und

4. geeignet zur In-situ-Sterilisation im geschlossenen Zustand;

Technische Anmerkung:

Zentrifugalseparatoren schließen Dekanter ein.

2B352 Fortsetzung

d. Kreuz-(Tangential-)stromfilter-Ausrüstung und -Bestandteile, wie folgt:

1. Kreuz-(Tangential-)stromfilter-Ausrüstung, geeignet zur Abtrennung von „Mikroorganismen", Viren, Toxinen oder Zellkulturen, mit allen folgenden Eigenschaften:

a. Gesamtfilterfläche größer/gleich 1 m^2 und

b. mit einer der folgenden Eigenschaften:

1. geeignet zur In-situ-Sterilisation oder zur In-situ-Desinfektion oder

2. Verwendung von Einweg- oder Einmalfiltern;

Technische Anmerkung:

Im Sinne von Unternummer 2B352d1b bezeichnet ‚Sterilisation' die Entfernung aller vermehrungsfähigen Mikroben von der Ausrüstung durch die Verwendung physikalischer (z. B. Dampf) oder chemischer Agenzien. ‚Desinfektion' bezeichnet die Zerstörung der potenziellen mikrobiellen Infektiosität der Ausrüstung durch die Verwendung chemischer Agenzien mit germiziden Effekten. Desinfektion und Sterilisation unterscheiden sich von der Sanitisation. Die Sanitisation bezieht sich auf Reinigungsoperationen, die entwickelt wurden, um die Menge des mikrobiellen Materials auf der Ausrüstung zu verringern ohne notwendigerweise deren völlige Infektiösität oder Vermehrungsfähigkeit zu beseitigen.

Anmerkung: *Unternummer 2B352d erfasst nicht Umkehrosmose- und Hämodialyse-Ausrüstung gemäß Herstellerangaben.*

2. Bestandteile von Kreuz-(Tangential-)stromfiltern (z. B. Module, Elemente, Kassetten, Kartuschen oder Platten) mit einer Filterfläche größer/gleich 0,2 m^2 pro Bestandteil und konstruiert für die Verwendung in Kreuz-(Tangential-)stromfilter-Ausrüstung, die von Unternummer 2B352.d. erfasst wird;

e. mit Wasserdampf, Gas oder Dampf sterilisierbare Gefriertrocknungsanlagen mit einer Eiskapazität des Kondensators von größer/gleich 10 kg und kleiner als 1 000 kg in 24 Stunden;

2B352 Fortsetzung

f. Schutz- und Containment-Ausrüstungen wie folgt:

1. Voll- oder Halbschutzanzüge oder Hauben, die auf die Anbindung an eine externe Luftversorgung angewiesen sind und mit Überdruck betrieben werden,

Anmerkung: Anzüge, entwickelt für das Tragen mit unabhängigen Atemgeräten, werden von Unternummer 2B352f1 nicht erfasst.

2. Räume für biologisches Containment, Isolatoren oder biologische Sicherheitswerkbänke mit allen folgenden Eigenschaften für den Normalbetrieb:

a. vollkommen geschlossener Arbeitsbereich, welcher vom Bedienpersonal durch eine physische Barriere getrennt ist,

b. geeignet zum Unterdruckbetrieb,

c. Vorrichtungen zur sicheren Handhabung von Arbeitsmaterialien im Arbeitsbereich,

d. Zu- und Abluft des Arbeitsbereiches wird HEPA-gefiltert;

Anmerkung 1: Unternummer 2B352.f.2. schließt biologische Sicherheitswerkbänke der Klasse III ein, die wie in der neuesten Ausgabe des WHO-Handbuchs Laboratory Biosafety beschrieben oder gemäß nationalen Normen, Regelungen oder Leitlinien gebaut sind.

Anmerkung 2: Unternummer 2B352.f.2 umfasst keine Isolatoren, die speziell für die Krankenpflege in abgegrenzten Räumen (barrier nursing) oder zum Transport von infizierten Patienten konstruiert sind.

g. Aerosolinhalationsanlagen, die für Aerosoleignungsprüfungen von „Mikroorganismen", Viren oder „Toxinen" wie folgt konstruiert sind:

1. Ganzkörper-Expositionskammern mit einem Volumen von mindestens 1 m^3;

2. Geräte für die „Nose-only"-Exposition mit gerichtetem Aerosolfluss und einer Kapazität für die Exposition von einem der Folgenden:

a. 12 oder mehr Nagetieren oder

b. 2 oder mehr Tieren außer Nagetieren;

3. geschlossene Restrainer, konstruiert für den Einsatz in Geräten für die „Nose-only"-Exposition mit gerichtetem Aerosolfluss;

2B350 Fortsetzung

h. Sprühtrocknungsanlagen, geeignet zur Trocknung von Toxinen oder pathogenen „Mikroorganismen“, mit allen folgenden Eigenschaften:

1. einer Wasserverdampfungskapazität von größer/gleich 0,4 kg/h und kleiner/gleich 400 kg/h,
2. der Fähigkeit, eine mittlere Partikelgröße kleiner/gleich 10 µm mit der bestehenden Ausrüstung oder durch minimale Modifikation des Sprühtrockners mit Sprühdüsen, die die Erzeugung der gewünschten Partikelgröße erlaubt, zu erzeugen, und
3. geeignet zur In-situ-Sterilisation oder zur In-situ-Desinfektion;

i. Nukleinsäure-Assembler oder -Synthesizer, teilweise oder vollständig automatisiert und entwickelt zur Erzeugung kontinuierlicher Nukleinsäurestränge mit einer Länge von über 1,5 Kilobasen und einer Fehlerrate von weniger als 5 % in einem Durchlauf.

2C **Werkstoffe und Materialien**

Kein Eintrag

2D **Datenverarbeitungsprogramme (Software)**

2D001 „Software“, andere als von Nummer 2D002 erfasst, wie folgt:

a. „Software“, besonders entwickelt oder geändert für die „Entwicklung“ oder „Herstellung“ von Ausrüstung, die von Nummer 2A001 oder 2B001 erfasst wird;

b. „Software“, besonders entwickelt oder geändert für die „Verwendung“ von Ausrüstung, die von Unternummer 2A001.c., Nummer 2B001 oder den Nummern 2B003 bis 2B009 erfasst wird.

Anmerkung: *Nummer 2D001 erfasst keine Programmierungs-„Software“ für Bauteile, die „numerische Steuerungs“ codes für die Bearbeitung verschiedener Bauteile erzeugt.*

2D002 „Software“ für elektronische Bauteile, auch wenn sie in einem elektronischen Bauteil oder System dauerhaft gespeichert ist, die solche Bauteile oder Systeme zu Funktionen einer „numerischen Steuerung“ befähigt, die mehr als vier interpolierende Achsen simultan zur „Bahnsteuerung“ koordinieren kann.

Anmerkung 1: Nummer 2D002 erfasst keine „Software“, besonders entwickelt oder geändert zur Verwendung in nicht von Kategorie 2 erfassten Maschinen.

Anmerkung 2: *Nummer 2D002 erfasst keine „Software“ für Maschinen, die von Nummer 2B002 erfasst werden. Zur Erfassung von „Software“ für die von Nummer 2B002 erfassten Maschinen: siehe Nummer 2D001 und Nummer 2D003.*

Anmerkung 3: *Nummer 2D002 erfasst keine „Software“, die mit nicht von Kategorie 2 erfassten Maschinen ausgeführt wird und das erforderliche Minimum für den Betrieb dieser Maschinen ist.*

2D003 „Software“, entwickelt oder geändert für den Betrieb von Ausrüstung, die von Nummer 2B002 erfasst wird, die Funktionen der optischen Gestaltung, der Werkstückvermessung und des Materialabtrags in „numerische Steuer“-Befehle umwandelt, um die gewünschte Form des Werkstücks zu erzielen.

2D101 „Software“, besonders entwickelt oder geändert für die „Verwendung“ von Ausrüstung, erfasst von Nummer 2B104, 2B105, 2B109, 2B116, 2B117 oder 2B119 bis 2B122.

Anmerkung: *SIEHE AUCH NUMMER 9D004.*

2D201 „Software“, besonders entwickelt für die „Verwendung“ von Ausrüstung, erfasst von Nummer 2B204, 2B206, 2B207, 2B209, 2B219 oder 2B227.

2D202 „Software“, besonders entwickelt oder geändert für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ von Ausrüstung, erfasst von Nummer 2B201.

Anmerkung: *Nummer 2D202 erfasst keine Programmierungs-„Software“ für Bauteile, die „numerische Steuerungs“ befehlcodes erzeugt, aber keine direkte Verwendung der Ausrüstung für die Bearbeitung verschiedener Bauteile erlaubt.*

2D351 „Software“, die nicht von Nummer 1D003 erfasst wird, besonders entwickelt für die „Verwendung“ der von Unternummer 2B351 erfassten Ausrüstung.

2E **Technologie**

2E001 „Technologie“ entsprechend der Allgemeinen Technologie-Anmerkung für die „Entwicklung“ von Ausrüstung oder „Software“, die von Nummer 2A, 2B oder 2D erfasst wird.

Anmerkung: Nummer 2E001 erfasst „Technologie“ für die Integration von Tastsystemen in von Unternummer 2B006.a. erfasste Koordinatenmessmaschinen.

2E002 „Technologie“ entsprechend der Allgemeinen Technologie-Anmerkung für die „Herstellung“ von Ausrüstung, die von Nummer 2A oder 2B erfasst wird.

2E003 „Technologie“ wie folgt:

a. nicht belegt;

b. „Technologie“ für metallbearbeitende Fertigungsverfahren wie folgt:

1. „Technologie“ für den Entwurf von Werkzeugen, Gesenken oder Spannvorrichtungen, besonders entwickelt für eines der folgenden Verfahren:

a. „superplastisches Umformen“,

b. „Diffusionsschweißen“ oder

c. ‚hydrostatisches Umformen mit direkter Druckbeaufschlagung‘,

2. technische Daten, d. h. Verfahrensbeschreibungen oder Parameter, wie folgt, für die Verfahrenssteuerung:

a. „superplastisches Umformen“ von Aluminium-, Titan- oder „Superlegierungen“:

1. Oberflächenbehandlung,

2. Dehngeschwindigkeit,

3. Temperatur,

4. Druck,

b. „Diffusionsschweißen“ von „Superlegierungen“ oder Titanlegierungen:

1. Oberflächenbehandlung,

2. Temperatur,

3. Druck,

2E003.b.2. Fortsetzung

c. ‚hydrostatisches Umformen mit direkter Druckbeaufschlagung' von Aluminium- oder Titanlegierungen:

1. Druck,

2. Dauer des Arbeitsvorgangs,

d. ‚heißisostatisches Verdichten' von Titan-, Aluminium- oder „Superlegierungen":

1. Temperatur,

2. Druck,

3. Dauer des Arbeitsvorgangs,

Technische Anmerkungen:

1. *‚Hydrostatisches Umformen mit direkter Druckbeaufschlagung' ist ein Verformungsprozess unter Verwendung eines flüssigkeitsgefüllten flexiblen Behälters, der mit dem Werkstück direkt in Berührung kommt.*

2. *‚Heißisostatisches Verdichten' ist ein Verfahren, bei dem ein Gussstück bei Temperaturen von über 375 K (102 °C) in einer geschlossenen Kammer über verschiedene Medien (Gas, Flüssigkeit, Feststoffteilchen usw.) gleichmäßig in allen Richtungen so mit Druck beaufschlagt wird, dass Hohlräume im Innern des Gussstücks verkleinert oder beseitigt werden.*

c. „Technologie" für die „Entwicklung" oder „Herstellung" von hydraulischen Streckziehpressen und dazugehörigen Formwerkzeugen zur Fertigung von Bauelementen für Flugzeugzellen;

d. nicht belegt;

e. „Technologie" für die „Entwicklung" von Integrations-„Software" zum Einfügen von Expertensystemen in „numerische Steuerungen" zur weitgehenden Unterstützung von Entscheidungen im maschinennahen Bereich;

f. „Technologie" für das Aufbringen von anorganischen Auflageschichten oder anorganischen, oberflächenverändernden Schichten (gemäß Spalte 3 der nachstehenden Tabelle) auf Substrate für nichtelektronische Anwendungen (gemäß Spalte 2 der nachstehenden Tabelle) durch die in Spalte 1 der nachstehenden Tabelle aufgeführten und in der Technischen Anmerkung definierten Verfahren.

2E003 Fortsetzung

Anmerkung: *Tabelle und Technische Anmerkung folgen nach Nummer 2E301.*

Anmerkung: *Diese Tabelle ist so zu lesen, dass die „Technologie" eines bestimmten Beschichtungsverfahrens nur dann erfasst ist, wenn die in Spalte 3 aufgeführte Beschichtung einem Absatz mit dem jeweiligen Substrat in Spalte 2 direkt zugeordnet ist. Beispiel: Technische Daten zur chemischen Beschichtung aus der Gasphase (CVD-Beschichten) sind erfasst bezüglich der Aufbringung von Siliciden auf Substrate aus Kohlenstoff-Kohlenstoff-, Keramik- und Metall-„Matrix"-„Verbundwerkstoffen", aber nicht erfasst bezüglich der Aufbringung von Siliciden auf Substrate aus ‚gesintertem Wolframcarbid' (16) und ‚Siliziumcarbid' (18). Im zweiten Fall ist die Beschichtung nicht in dem Absatz der Spalte 3 aufgeführt, der dem Absatz der Spalte 2 mit dem Eintrag ‚gesintertes Wolframcarbid' (16), ‚Siliziumcarbid' (18) direkt zugeordnet ist.*

2E101 „Technologie" entsprechend der Allgemeinen Technologie-Anmerkung für die „Verwendung" von Ausrüstung oder „Software", erfasst von Nummer 2B004, 2B009, 2B104, 2B109, 2B116, 2B119 bis 2B122 oder 2D101.

2E201 „Technologie" entsprechend der Allgemeinen Technologie-Anmerkung für die „Verwendung" von Ausrüstung oder „Software", erfasst von Nummer 2A225, 2A226, 2B001, 2B006, Unternummer 2B007b oder 2B007c, Nummer 2B008, 2B009, 2B201, 2B204, 2B206, 2B207, 2B209, 2B225 bis 2B233, 2D201 oder 2D202.

2E301 „Technologie" entsprechend der Allgemeinen Technologie-Anmerkung für die „Verwendung" von Waren, erfasst von Nummer 2B350 bis 2B352.

TABELLE – ABSCHEIDUNGSVERFAHREN

1. **Beschichtungsverfahren** (1)	2. **Substrat**	3. **Schichten**
A. Chemische Beschichtung aus der Gasphase (CVD-Beschichten)	„Superlegierungen“	Aluminide für Innenbeschichtungen
	Keramik (19) und Glas mit niedriger Wärmeausdehnung (14)	Silicide Carbide Dielektrische Schichten (15) Diamant Diamantartiger Kohlenstoff (17)
	Kohlenstoff-Kohlenstoff-, Keramik- und Metall-„Matrix“-„Verbundwerkstoffe“	Silicide Carbide Hochschmelzende Metalle Mischschichten daraus (4) Dielektrische Schichten (15) Aluminide Legierte Aluminide (2) Bornitrid
	Gesintertes Wolframcarbid (16), Siliziumcarbid (18)	Carbide Wolfram Mischschichten daraus (4) Dielektrische Schichten (15)
	Molybdän und Molybdänlegierungen	Dielektrische Schichten (15)
	Beryllium und Berylliumlegierungen	Dielektrische Schichten (15) Diamant Diamantartiger Kohlenstoff (17)
	Werkstoffe oder Materialien für Sensorenfenster (9)	Dielektrische Schichten (15) Diamant Diamantartiger Kohlenstoff (17)

1. **Beschichtungsverfahren** (1)	2. **Substrat**	3. **Schichten**
B. Physikalische Beschichtung aus der Gasphase (PVD-Beschichten) durch thermisches Verdampfen (TE-PVD)		
B.1. PVD-Beschichten: Elektronenstrahl (EB-PVD)	„Superlegierungen“	Legierte Silicide Legierte Aluminide (2) MCrAlX (5) Modifiziertes Zirkoniumdioxid (12) Silicide Aluminide Mischschichten daraus (4)
	Keramik (19) und Glas mit niedriger Wärmeausdehnung (14)	Dielektrische Schichten (15)
	Korrosionsbeständiger Stahl (7)	MCrAlX (5) Modifiziertes Zirkoniumdioxid (12) Mischschichten daraus (4)
	Kohlenstoff-Kohlenstoff-, Keramik- und Metall-„Matrix“-„Verbundwerkstoffe“	Silicide Carbide Hochschmelzende Metalle Mischschichten daraus (4) Dielektrische Schichten (15) Bornitrid
	Gesintertes Wolframcarbid (16), Siliziumcarbid (18)	Carbide Wolfram Mischschichten daraus (4) Dielektrische Schichten (15)

1. **Beschichtungsverfahren** (1)	2. **Substrat**	3. **Schichten**
	Molybdän und Molybdänlegierungen	Dielektrische Schichten (15)
	Beryllium und Berylliumlegierungen	Dielektrische Schichten (15) Boride Beryllium
	Werkstoffe oder Materialien für Sensorenfenster (9)	Dielektrische Schichten (15)
	Titanlegierungen (13)	Boride Nitride
B.2. Ionenunterstütztes PVD-Beschichten mittels Widerstandsheizung (PVD-Ionenplattieren)	Keramik (19) und Glas mit niedriger Wärmeausdehnung	Dielektrische Schichten (15) Diamantartiger Kohlenstoff (17)
	Kohlenstoff-Kohlenstoff-, Keramik- und Metall-„Matrix“-„Verbundwerkstoffe“	Dielektrische Schichten (15)
	Gesintertes Wolframcarbid (16), Siliziumcarbid	Dielektrische Schichten (15)
	Molybdän und Molybdänlegierungen	Dielektrische Schichten (15)
	Beryllium und Berylliumlegierungen	Dielektrische Schichten (15)
	Werkstoffe oder Materialien für Sensorenfenster (9)	Dielektrische Schichten (15) Diamantartiger Kohlenstoff (17)

1. **Beschichtungsverfahren** (1)	2. **Substrat**	3. **Schichten**
B.3. PVD-Beschichten: „Laser"-Verdampfung	Keramik (19) und Glas mit niedriger Wärmeausdehnung (14)	Silicide Dielektrische Schichten (15) Diamantartiger Kohlenstoff (17)
	Kohlenstoff-Kohlenstoff-, Keramik- und Metall-„Matrix"-„Verbundwerkstoffe"	Dielektrische Schichten (15)
	Gesintertes Wolframcarbid (16), Siliziumcarbid	Dielektrische Schichten (15)
	Molybdän und Molybdänlegierungen	Dielektrische Schichten (15)
	Beryllium und Berylliumlegierungen	Dielektrische Schichten (15)
	Werkstoffe oder Materialien für Sensorenfenster (9)	Dielektrische Schichten (15) Diamantartiger Kohlenstoff (17)
B.4. PVD-Beschichten: Kathodenzerstäubung durch Bogenentladung (Arc-Verdampfen)	„Superlegierungen"	Legierte Silicide Legierte Aluminide (2) MCrAlX (5)
	Polymere (11) und „Verbundwerkstoffe" mit organischer „Matrix"	Boride Carbide Nitride Diamantartiger Kohlenstoff (17)

1. **Beschichtungsverfahren** (1)	2. **Substrat**	3. **Schichten**
C. Pack-Beschichten [Pack-Beschichten ohne direkten Pulverkontakt (out-of-pack) (10): siehe oben unter A]	Kohlenstoff-Kohlenstoff-, Keramik- und Metall-„Matrix"-„Verbundwerkstoffe"	Silicide Carbide Mischschichten daraus (4)
	Titanlegierungen (13)	Silicide Aluminide Legierte Aluminide (2)
	Hochschmelzende Metalle und Legierungen (8)	Silicide Oxide
D. Plasmaspritzen	„Superlegierungen"	MCrAlX (5) Modifiziertes Zirkoniumdioxid (12) Mischschichten daraus (4) Nickel-Grafit-Einlaufbeläge Ni-Cr-Al-haltige Einlaufbeläge Al-Si-Polyester-Einlaufbeläge Legierte Aluminide (2)
	Aluminiumlegierungen (6)	MCrAlX (5) Modifiziertes Zirkoniumdioxid (12) Silicide Mischschichten daraus (4)

1. **Beschichtungsverfahren** (1)	2. **Substrat**	3. **Schichten**
	Hochschmelzende Metalle und Legierungen (8)	Aluminide Silicide Carbide
	Korrosionsbeständiger Stahl (7)	MCrAlX (5) Modifiziertes Zirkoniumdioxid (12) Mischschichten daraus (4)
	Titanlegierungen (13)	Carbide Aluminide Silicide Legierte Aluminide (2) Nickel-Grafit-Einlaufbeläge Ni-Cr-Al-haltige Einlaufbeläge Al-Si-Polyester-Einlaufbeläge
E. Schlickerbeschichten	Hochschmelzende Metalle und Legierungen (8)	Aufgeschmolzene Silicide Aufgeschmolzene Aluminide, ausgenommen für Widerstandsheizelemente
	Kohlenstoff-Kohlenstoff-, Keramik- und Metall-„Matrix"-„Verbundwerkstoffe"	Silicide Carbide Mischschichten daraus (4)

1. **Beschichtungsverfahren** (1)	2. **Substrat**	3. **Schichten**
F. Kathodenzerstäubungsbeschichtung (Sputtern/Aufstäuben)	„Superlegierungen“	Legierte Silicide Legierte Aluminide (2) Mit Edelmetallen modifizierte Aluminide (3) MCrAlX (5) Modifiziertes Zirkoniumdioxid (12) Platin Mischschichten daraus (4)
	Keramik und Glas mit niedriger Wärmeausdehnung (14)	Silicide Platin Mischschichten daraus (4) Dielektrische Schichten (15) Diamantartiger Kohlenstoff (17)
	Titanlegierungen (13)	Boride Nitride Oxide Silicide Aluminide Legierte Aluminide (2) Carbide

1. **Beschichtungsverfahren** (1)	2. **Substrat**	3. **Schichten**
	Kohlenstoff-Kohlenstoff-, Keramik- und Metall-„Matrix“-„Verbundwerkstoffe“	Silicide Carbide Hochschmelzende Metalle Mischschichten daraus (4) Dielektrische Schichten (15) Bornitrid
	Gesintertes Wolframcarbid (16), Siliziumcarbid (18)	Carbide Wolfram Mischschichten daraus (4) Dielektrische Schichten (15) Bornitrid
	Molybdän und Molybdänlegierungen	Dielektrische Schichten (15)
	Beryllium und Berylliumlegierungen	Boride Dielektrische Schichten (15) Beryllium
	Werkstoffe oder Materialien für Sensorenfenster (9)	Dielektrische Schichten (15) Diamantartiger Kohlenstoff (17)
	Hochschmelzende Metalle und Legierungen (8)	Aluminide Silicide Oxide Carbide

1. Beschichtungsverfahren (1)	**2. Substrat**	**3. Schichten**
G. Ionenimplantation	Hochwarmfeste Lagerstähle	Zusatz von Chrom, Tantal oder Niob (Columbium)
	Titanlegierungen (13)	Boride Nitride
	Beryllium und Berylliumlegierungen	Boride
	Gesintertes Wolframcarbid (16)	Carbide Nitride

(1) Die in Klammern gesetzten Ziffern verweisen auf nachstehende Anmerkungen zu dieser Tabelle.

ANMERKUNGEN ZUR TABELLE – ABSCHEIDUNGSVERFAHREN

1. Die ‚Beschichtungsverfahren' schließen das Ausbessern und Erneuern von Schichten ebenso ein wie die Originalbeschichtung.

2. ‚Legierte Aluminid'-Beschichtung schließt das Beschichten nach Einzel- oder Mehrschrittverfahren ein, bei denen ein oder mehrere Elemente vor oder während des Aufbringens der Aluminid-Schicht abgeschieden werden, selbst wenn diese Elemente nach einem anderen Beschichtungsverfahren aufgebracht werden. Es schließt jedoch nicht die mehrfache Anwendung von Einzelschritt-Packbeschichtungsverfahren zur Erzielung von legierten Aluminid-Schichten ein.

3. ‚Mit Edelmetallen modifizierte Aluminid'-Beschichtung schließt die Mehrschrittbeschichtungen ein, bei denen das Edelmetall oder die Edelmetalle vor der Aluminid-Schicht durch ein anderes Beschichtungsverfahren aufgebracht wird/werden.

4. Der Ausdruck ‚Mischschichten daraus' schließt infiltrierten Werkstoff, abgestufte Zusammensetzungen, Simultanabscheidungen und Mehrschichten-Abscheidungen ein. Sie werden durch Anwendung eines oder mehrerer der in der Tabelle aufgeführten Beschichtungsverfahren hergestellt.

5. ‚MCrAlX' bezieht sich auf eine Beschichtungslegierung, bei der ‚M' für Cobalt, Eisen, Nickel oder Kombinationen aus diesen Elementen und ‚X' für Hafnium, Yttrium, Silizium, Tantal in jeder gewünschten Menge oder für sonstige beabsichtigte Zusätze über 0,01 Masseprozent in unterschiedlichen Verhältnissen und Mischungen steht, ausgenommen:

a. CoCrAlY-Schichten, die weniger als 22 Masseprozent Chrom, weniger als 7 Masseprozent Aluminium und weniger als 2 Masseprozent Yttrium enthalten,

b. CoCrAlY-Schichten, die 22 bis 24 Masseprozent Chrom, 10 bis 12 Masseprozent Aluminium und 0,5 bis 0,7 Masseprozent Yttrium enthalten oder

c. NiCrAlY-Schichten, die 21 bis 23 Masseprozent Chrom, 10 bis 12 Masseprozent Aluminium und 0,9 bis 1,1 Masseprozent Yttrium enthalten.

6. ‚Aluminiumlegierungen' beziehen sich auf Legierungen mit einer Zugfestigkeit von 190 MPa oder mehr, gemessen bei einer Temperatur von 293 K (20 °C).

7. ‚Korrosionsbeständige Stähle' beziehen sich auf Stähle der AISI-Nummernreihe 300 (AISI = American Iron and Steel Institute) oder Stähle vergleichbarer nationaler Normen.

8. ‚Hochschmelzende Metalle und Legierungen' schließen die folgenden Metalle und ihre Legierungen ein: Niob (Columbium), Molybdän, Wolfram und Tantal.

9. ‚Werkstoffe oder Materialien für Sensorenfenster' wie folgt: Aluminiumoxid, Silizium, Germanium, Zinksulfid, Zinkselenid, Galliumarsenid, Diamant, Galliumphosphid, Saphir und die folgenden Metallhalogenide: Werkstoffe oder Materialien für Sensorenfenster mit einem Durchmesser von mehr als 40 mm bei Zirkoniumfluorid und Hafniumfluorid.

10. Kategorie 2 erfasst nicht die „Technologie" für das Pack-Beschichten im Einzelschrittverfahren von massiven Turbinenschaufelblättern.

11. ‚Polymere' wie folgt: Polyimid, Polyester, Polysulfid, Polycarbonate und Polyurethane.

12. ‚Modifiziertes Zirkoniumdioxid' bezieht sich auf Zirkoniumdioxid mit Zusätzen von anderen Metalloxiden (z. B. Calciumoxid, Magnesiumoxid, Yttriumoxid, Hafniumoxid, Seltenerdoxide) zur Stabilisierung bestimmter Kristallphasen und Phasenzusammensetzungen. Wärmedämmschichten aus Zirkoniumdioxid, das durch Mischung oder Verschmelzung mit Calciumoxid oder Magnesiumoxid modifiziert wurde, werden nicht erfasst.

13. ‚Titanlegierungen' beziehen sich nur auf in der Luft- und Raumfahrt verwendete Legierungen, die über eine Zugfestigkeit von 900 MPa oder mehr verfügen, gemessen bei einer Temperatur von 293 K (20 °C).

14. ‚Glas mit niedriger Wärmeausdehnung' bezieht sich auf Glas mit einem Wärmeausdehnungskoeffizienten von $1 \times 10^{-7}\ K^{-1}$ oder weniger, gemessen bei einer Temperatur von 293 K (20 °C).

15. ‚Dielektrische Schichten' sind Mehrfachschichten aus Isolierstoffen, wobei die Interferenzeigenschaften eines Schichtsystems, das aus Werkstoffen oder Materialien mit unterschiedlichem Brechungsindex besteht, zur Reflexion, Transmission oder Absorption von Wellen verschiedener Längenbereiche verwendet werden. ‚Dielektrische Schichten' bestehen aus mehr als vier dielektrischen Lagen oder mehr als vier Dielektrikum/Metall-„Verbundwerkstoff" lagen.

16. ‚Gesintertes Wolframcarbid' bezieht sich nicht auf Werkstoffe oder Materialien für Schneid- und Formwerkzeuge aus Wolframcarbid/(Cobalt, Nickel), Titancarbid/(Cobalt, Nickel), Chromcarbid/Nickel-Chrom und Chromcarbid/Nickel.

17. „Technologie“ für das Abscheiden von diamantartigem Kohlenstoff auf den folgenden Gegenständen, unterliegt nicht der Ausfuhrgenehmigungspflicht:

    Festplatten und Festplattenköpfe, Ausrüstung für die Herstellung von Einwegartikeln, Ventile für Wasserhähne, Lautsprechermembranen, Teile für Automobilmotoren, spangebende Werkzeuge, Stanz- und Presswerkzeuge, Ausrüstung für Büroautomation, Mikrofone, medizinische Geräte oder Formen für das Gießen oder Spritzen von Plastik, wenn sie aus Legierungen hergestellt sind, die weniger als 5 % Beryllium enthalten.

18. ‚Siliziumcarbid‘ schließt nicht Materialien für spanende und umformende Werkzeuge ein.

19. Keramiksubstrate, wie sie in dieser Position benutzt werden, beinhalten nicht Keramikmaterialien mit einem Anteil größer/gleich 5 Gew.-% an Lehm oder Bindemittel als separater Bestandteil oder als Kombination.

TECHNISCHE ANMERKUNGEN ZUR TABELLE – ABSCHEIDUNGSVERFAHREN

Die in Spalte 1 der Tabelle angegebenen Verfahren sind wie folgt definiert:

a. Chemische Beschichtung aus der Gasphase (CVD-Beschichten) ist ein Verfahren zum Aufbringen von Auflageschichten oder oberflächenverändernden Schichten, bei dem ein Metall, eine Legierung, ein „Verbundwerkstoff", ein Dielektrikum oder Keramik auf einem erhitzten Substrat abgeschieden wird. Gasförmige Reaktanten werden im oberflächennahen Bereich eines Substrats zersetzt oder verbunden, wobei der gewünschte Schichtstoff als Element, Legierung oder Verbindung auf dem Substrat abgeschieden wird. Die für die Zersetzung oder chemische Reaktion benötigte Energie wird entweder durch die Hitze des Substrats, durch die elektrische Entladung in einem Glimmlichtplasma oder durch „Laser" strahlen geliefert.

Anmerkung 1: *Das CVD-Beschichten schließt folgende Verfahren ein: Abscheidung mittels gerichtetem Gasfluss ohne direkten Pulverkontakt des Substrats (out of pack), CVD-Beschichten mit pulsierendem Druck, thermische Zersetzung mit geregelter Keimbildung (CNTD), plasmaverstärktes oder -unterstütztes CVD-Beschichten.*

Anmerkung 2: *Pack-Beschichten bedeutet, dass ein Substrat in ein Pulvergemisch eingebettet wird.*

Anmerkung 3: *Die beim Out-of-Pack-Verfahren verwendeten gasförmigen Reaktanten werden mit denselben Hauptreaktionen und Parametern erzeugt wie beim Pack-Beschichten, mit der Ausnahme, dass das zu beschichtende Substrat keinen Kontakt mit dem Pulvergemisch hat.*

b. Physikalische Beschichtung aus der Gasphase durch thermisches Verdampfen (TE-PVD = thermal evaporation physical vapour deposition) ist ein Beschichtungsverfahren zur Herstellung von Auflageschichten in einem Vakuum bei einem Druck von weniger als 0,1 Pa, wobei Wärmeenergie zum Verdampfen des Schichtwerkstoffes eingesetzt wird. Bei diesem Verfahren wird das dampfförmige Beschichtungsmaterial durch Kondensation oder Abscheidung auf entsprechend positionierten Substraten aufgebracht.

Die Zufuhr von Gasen in die Vakuumkammer während des Beschichtungsvorgangs zum Zwecke der Synthese von zusammengesetzten Schichten ist eine übliche Variante dieses Verfahrens.

Die Verwendung von Ionen- oder Elektronenstrahlen oder von Plasma zur Einleitung oder Förderung des Abscheidungsvorgangs ist ebenfalls eine übliche Variante dieses Verfahrens. Der Einsatz von Monitoren zur Messung der optischen Eigenschaften und der Schichtdicke während des Beschichtungsvorgangs kann ein Merkmal dieser Verfahren sein.

Spezifische TE-PVD-Verfahren sind folgende:

1. Beim PVD-Beschichten mittels Elektronenstrahl wird das Beschichtungsmaterial mittels Elektronenstrahl erhitzt und verdampft.
2. Beim PVD-Beschichten mittels ionenunterstützter Widerstandsheizung werden Heizquellen mit elektrischem Widerstand in Kombination mit auftreffendem(n) Ionenstrahl(en) verwendet, mit dem ein kontrollierter und gleichmäßiger Fluss aus verdampftem Beschichtungsmaterial erzeugt wird.
3. Bei der „Laser"-Verdampfung werden zum Verdampfen des Beschichtungsmaterials Impuls-„Laser" oder Dauerstrich-„Laser" verwendet.

4. Bei der Kathodenzerstäubung durch Bogenentladung (Arc-Verdampfen) wird eine selbstverzehrende Kathode verwendet, die aus dem Beschichtungsmaterial besteht. Dabei wird durch den Momentkontakt einer geerdeten Zündelektrode auf der Kathodenoberfläche eine Lichtbogenentladung ausgelöst. Durch die kontrollierte Bewegung des Lichtbogens wird die Kathodenoberfläche abgetragen, wobei ein hochionisiertes Plasma entsteht. Als Anode kann entweder ein am Rande der Kathode über einem Isolator angebrachter Kegel oder die Kammer selbst verwendet werden. Bei nicht geradliniger Abscheidung wird an das Substrat eine Vorspannung angelegt.

   Anmerkung: *Diese Definition beinhaltet nicht die Kathodenzerstäubungsabscheidung mit unkontrollierter Bogenentladung und Substraten ohne Vorspannung.*

5. Ionenplattieren ist eine spezielle Variante eines allgemeinen TE-PVD-Verfahrens, bei dem ein Plasma oder eine Ionenquelle zur Ionisierung des Beschichtungsmaterials verwendet und an das Substrat eine negative Vorspannung angelegt wird, um die Abscheidung des Beschichtungsmaterials aus dem Plasma zu fördern. Die Einbringung von reaktiven Stoffen, die Verdampfung von Feststoffen im Reaktionsbehälter und der Einsatz von Monitoren zur Messung der optischen Eigenschaften und der Schichtdicke während des Beschichtungsvorgangs sind übliche Varianten dieses Verfahrens.

c. Pack-Beschichten ist ein Verfahren zur Herstellung von oberflächenverändernden Schichten oder Auflageschichten, bei dem das Substrat in ein Pulvergemisch eingebettet wird, das aus folgenden Stoffen besteht:

1. den Metallpulvern, die abgeschieden werden sollen (normalerweise Aluminium, Chrom, Silizium oder Gemische daraus),
2. einem Aktivator (normalerweise einem Halogenid) und
3. einem inerten Pulver, in der Regel Aluminiumoxid.

Das Substrat und das Pulvergemisch befinden sich in einer Retorte, die auf eine Temperatur zwischen 1 030 K (757 °C) und 1 375 K (1 102 °C) erhitzt wird, wobei die Haltezeit ausreichend bemessen sein muss, um die Beschichtung abzuscheiden.

d. Plasmaspritzen ist ein Verfahren zur Herstellung von Auflageschichten, wobei mit einer Plasmaspritzpistole, die ein Plasma erzeugt und regelt, Spritzwerkstoffe in Pulver- oder Drahtform aufgenommen, aufgeschmolzen und auf die Oberfläche des Substrats geschleudert werden. Dabei entsteht auf dem Substrat eine homogene, gut haftende Schicht. Plasmaspritzen bezieht sich auf Niederdruckplasmaspritzen oder Hochgeschwindigkeitsplasmaspritzen.

Anmerkung 1: *Niederdruck bezeichnet einen Druck unterhalb des normalen Atmosphärendrucks.*

Anmerkung 2: *Hochgeschwindigkeit bezieht sich auf eine Gasgeschwindigkeit am Düsenaustritt von mehr als 750 m/s bei einer Temperatur von 293 K (20 °C) und einem Druck von 0,1 MPa.*

e. Schlickerbeschichten (Aufbringen von Schichten durch Aufschlämmen) ist ein Verfahren zur Herstellung von oberflächenverändernden Schichten oder Auflageschichten, bei dem ein Metall- oder Keramikpulver zusammen mit einem organischen Binder in einer Flüssigkeit suspendiert und durch Aufspritzen, Tauchen oder Aufpinseln auf ein Substrat aufgebracht wird. Die gewünschte Schicht wird anschließend durch Luft- oder Ofentrocknung und Wärmebehandlung gebildet.

f. Kathodenzerstäubungsbeschichtung (Sputtern/Aufstäuben) ist ein Verfahren zur Herstellung von Auflageschichten, das auf dem Prinzip der Impulsübertragung beruht. Dabei werden positiv geladene Ionen mithilfe eines elektrischen Feldes auf die Oberfläche eines Targets (Beschichtungsmaterial) geschossen. Die Bewegungsenergie der auftreffenden Ionen reicht aus, um Atome aus der Oberfläche des Targets herauszulösen, die sich auf einem entsprechend angebrachten Substrat niederschlagen.

Anmerkung 1: *Die Tabelle bezieht sich ausschließlich auf das Abscheiden mittels Trioden- oder Magnetronanlagen oder reaktivem Aufstäuben, wodurch die Haftfestigkeit der Schicht und die Beschichtungsrate erhöht werden, sowie auf das beschleunigte Aufstäuben mittels einer am Target anliegenden HF-Spannung, wodurch nichtmetallische Schichtwerkstoffe zerstäubt werden können.*

Anmerkung 2: *Ionenstrahlen mit niedriger Energie (weniger als 5 keV) können verwendet werden, um die Abscheidung zu aktivieren.*

g. Ionenimplantation ist ein oberflächenveränderndes Beschichtungsverfahren, bei dem das zu legierende Element ionisiert, durch ein Spannungsgefälle beschleunigt und in die Oberfläche des Substrats implantiert wird. Dies schließt Verfahren ein, bei denen neben der Ionenimplantation gleichzeitig das PVD-Beschichten mittels Elektronenstrahl und das Sputtern/Aufstäuben zur Anwendung kommen.

TEIL V – Kategorie 3

KATEGORIE 3 – ALLGEMEINE ELEKTRONIK

3A **Systeme, Ausrüstung und Bestandteile**

Anmerkung 1: *Die Erfassung der in den Nummern 3A001 oder 3A002 – ohne die Unternummern 3A001.a.3. bis 3A001.a.10. oder 3A001.a.12. bis 3A001.a.14. – beschriebenen Ausrüstung, Baugruppen und Bauelemente, die besonders konstruiert sind oder dieselben Funktionsmerkmale wie andere Waren aufweisen, richtet sich nach deren Erfassungsstatus.*

Anmerkung 2: *Die Erfassung der in den Unternummern 3A001.a.3. bis 3A001.a.9 oder 3A001.a.12. bis 3A001.a.14. beschriebenen integrierten Schaltungen, die festprogrammiert sind oder für eine bestimmte Funktion entwickelt wurden, richtet sich nach dem Erfassungsstatus der Waren, in denen sie verwendet werden.*

Anmerkung: *Wenn der Hersteller oder Ausführer den Erfassungsstatus der anderen für die Endbenutzung vorgesehenen Ware nicht festlegen kann, richtet sich die Erfassung der integrierten Schaltungen nach den Unternummern 3A001.a.3. bis 3A001.a.9. und 3A001.a.12. bis 3A001.a.1.4.*

Anmerkung 3: *Die Erfassung von (fertigen oder noch nicht fertigen) Wafern, deren Funktion festliegt, richtet sich nach den Parametern von Unternummer 3A001.a., 3A00.1.b., 3A00.1d, 3A001.e.4., 3A00.1. g., 3A001.h. oder 3A00.1.i..*

3A001 Elektronische Bauelemente und Baugruppen (items) wie folgt:

a. integrierte Schaltungen für allgemeine Anwendungen wie folgt:

Anmerkung: *Zu den integrierten Schaltungen gehören:*

— *„monolithisch integrierte Schaltungen“,*

— *„integrierte Hybrid-Schaltungen“,*

— *„integrierte Multichip-Schaltungen“,*

— *„integrierte Schichtschaltungen“ einschließlich integrierter Schaltungen in SOS-Technologie,*

— *„integrierte optische Schaltungen“,*

— *„dreidimensionale integrierte Schaltungen“,*

— *„monolithisch integrierte Mikrowellenschaltungen“ („MMICs“).*

3A001.a. Fortsetzung

1. integrierte Schaltungen, entwickelt oder ausgelegt für eine der folgenden Strahlungsfestigkeiten:
   a. Gesamtdosis größer/gleich 5×10^3 Gy (Silizium),
   b. Dosisrate größer/gleich 5×10^6 Gy (Silizium)/s oder
   c. integrierter Teilchenfluss (integrated flux) der Neutronen (1 MeV-Äquivalent) größer/gleich 5×10^{13} n/cm² bezogen auf Silizium oder der äquivalente Wert für andere Materialien,

   Anmerkung: *Unternummer 3A001a1c erfasst nicht Metall/Isolator/Halbleiter-Strukturen (MIS-Strukturen).*

2. „Mikroprozessoren", „Mikrocomputer", Mikrocontroller, aus einem Verbindungshalbleiter hergestellte integrierte Speicherschaltungen, Analog-Digital-Wandler, integrierte Schaltungen, die Analog-Digital-Wandler enthalten und die digitalisierten Daten speichern oder verarbeiten, Digital-Analog-Wandler, elektrooptische oder „integrierte optische Schaltungen" für die „Signaldatenverarbeitung", anwenderprogrammierbare Logikschaltkreise (FPLDs), kundenspezifische integrierte Schaltungen, deren Funktion oder deren Erfassungsstatus in Bezug auf die Endbenutzergeräte unbekannt ist, FFT-Prozessoren (Fast Fourier Transform), statische Schreib-Lese-Speicher (SRAM) oder ‚nichtflüchtige Speicher' mit einer der folgenden Eigenschaften:
   a. ausgelegt für eine Betriebstemperatur über 398 K (125 °C),
   b. ausgelegt für eine Betriebstemperatur unter 218 K (-55 °C) oder
   c. ausgelegt für einen Betriebstemperaturbereich von 218 K (-55 °C) bis 398 K (125 °C),

   Anmerkung: *Unternummer 3A001a2 erfasst keine integrierten Schaltungen, die für zivile Kraftfahrzeuge oder Eisenbahnzüge konstruiert sind.*

   Technische Anmerkung:

   ‚Nichtflüchtige Speicher' sind Speicher mit einer Datenspeicherung über einen gewissen Zeitraum nach Abschaltung.

3A001.a. Fortsetzung

3. „Mikroprozessoren“, „Mikrocomputer“ und Mikrocontroller, hergestellt aus einem Verbindungshalbleiter und mit einer Taktfrequenz größer als 40 MHz,

Anmerkung: *Unternummer 3A001a3 schließt digitale Signal-Prozessoren, Vektorprozessoren und Coprozessoren ein.*

4. nicht belegt,

5. Integrierte Schaltungen von Analog-Digital-Wandlern (Analogue-to-Digital Converters, ADCs) und Digital-Analog-Wandlern (Digital-to-Analogue Converters, DACs) wie folgt:

a. ADCs mit einer der folgenden Eigenschaften:

Anmerkung: *SIEHE AUCH NUMMER 3A101.*

1. Auflösung größer/gleich 8 bit, aber kleiner als 10 bit, mit einer „Abtastrate“ größer als 1,3 Gigasamples pro Sekunde (GSPS),

2. Auflösung größer/gleich 10 bit, aber kleiner als 12 bit, mit einer „Abtastrate“ größer als 600 Megasamples pro Sekunde (MSPS),

3. Auflösung größer/gleich 12 bit, aber kleiner als 14 bit, mit einer „Abtastrate“ größer als 400 MSPS,

4. Auflösung größer/gleich 14 bit, aber kleiner als 16 bit, mit einer „Abtastrate“ größer als 250 MSPS, oder

5. Auflösung größer/gleich 16 bit und mit einer „Abtastrate“ größer als 65 MSPS;

Anmerkung: *Für integrierte Schaltungen, die Analog-Digital-Wandler enthalten und die digitalisierten Daten speichern oder verarbeiten, siehe Unternummer 3A001a14.*

Technische Anmerkungen:

1. *Eine Auflösung von n Bit entspricht einer Quantisierung von 2^n Zuständen.*

2. *Die Auflösung des ADC ist die Anzahl der Bits in der digitalen Ausgabe, die der gemessenen analogen Eingabe entspricht. Die effektive Anzahl von Bits (effective number of bits – ENOB) wird für die Ermittlung der Auflösung des ADC nicht verwendet.*

3. *Bei „Mehrkanal-ADCs“ wird die „Abtastrate“ nicht zusammengefasst (aggregated). Die „Abtastrate“ ist die maximale Rate jedes einzelnen Kanals.*

4. *Bei „Interleaved-ADCs“ oder bei „Mehrkanal-ADCs“, die auch für den Interleaved-Modus spezifiziert sind, werden die „Abtastraten“ zusammengefasst (aggregated). Die „Abtastrate“ ist die maximale Gesamtrate (maximum combined total rate) aller Interleaved-Kanäle.*

3A001.a.5. Fortsetzung

b. DACs mit einer der folgenden Eigenschaften:

1. Auflösung größer/gleich 10 bit, aber kleiner als 12 bit, mit einer ‚angepassten Update-Rate' größer als 3 500 MSPS, oder

2. Auflösung größer/gleich 12 bit und mit einer der folgenden Eigenschaften:

a. ‚Angepasste Update-Rate' größer als 1 250 MSPS, aber kleiner/gleich 3 500 MSPS und mit einer der folgenden Eigenschaften:

1. „Einstellzeit" von Vollaussteuerung (full scale) auf 0,024 % oder weniger der Vollaussteuerung kleiner als 9 ns oder

2. ‚Störungsfreier Dynamikbereich' größer 68 dBc (Träger) bei der Erzeugung eines vollausgesteuerten (full scale) Analogsignals von 100 MHz oder der höchsten spezifizierten Frequenz kleiner 100 MHz für die Erzeugung des vollausgesteuerten (full scale) Analogsignals oder

b. ‚angepasste Update-Rate' größer als 3 500 MSPS.

3A001.a.5.b. Fortsetzung

Technische Anmerkungen:

1. *‚Störungsfreier Dynamikbereich' (spurious free dynamic range, SFDR) ist das Verhältnis des Effektivwertes (RMS Value) der Trägerfrequenz (maximale Signalkomponente) am Eingang des DAC zum Effektivwert (RMS Value) der nächst größeren Rausch- oder Oberwellenkomponente an seinem Ausgang.*

2. *Der SFDR wird direkt durch die Tabelle der technischen Daten oder das Diagramm des SFDR über der Frequenz bestimmt.*

3. *Ein Signal gilt als vollausgesteuert (full scale), wenn seine Amplitude größer als - 3 dBfs (full scale) ist.*

4. *‚Angepasste Update-Rate' (adjusted update rate) für DACs:*

   a. *Bei konventionellen (nicht interpolierenden) DACs ist die ‚angepasste Update-Rate' die Rate, bei welcher das Digitalsignal in ein Analogsignal gewandelt wird und die Analogwerte am Ausgang durch den DAC verändert werden. DACs, bei denen der Interpolationsmodus umgangen werden kann (Interpolationsfaktor gleich Eins), werden als konventionelle (nicht interpolierende) DACs angenommen.*

   b. *Bei interpolierenden DACs (Oversampling DACs) ist die ‚angepasste Update-Rate' die Update Rate des DAC geteilt durch den kleinsten Interpolationsfaktor. Bei interpolierenden DACs kann die ‚angepasste Update-Rate' auch anders genannt sein, einschließlich:*

      — *Eingangsdatenrate (input data rate)*

      — *Eingangswortrate (input word rate)*

      — *Eingangsabtastrate (input sample rate)*

      — *maximale Gesamteingangsbusrate (maximum total input bus rate)*

      — *maximale DAC-Taktrate für den DAC-Takteingang (maximum DAC clock rate for DAC clock input).*

3A001.a. Fortsetzung

6. elektrooptische oder „integrierte optische Schaltungen“, entwickelt für die „Signaldatenverarbeitung“ und mit allen folgenden Eigenschaften:
   a. mit einer oder mehreren internen „Laser“-Diode(n),
   b. mit einem oder mehreren internen lichtempfindlichen Element(en) und
   c. mit optischen Strahlführungselementen;
7. Anwenderprogrammierbare Logikschaltkreise (FPLDs) mit einer der folgenden Eigenschaften:
   a. maximale Anzahl digitaler single-ended Ein-/Ausgaben größer als 700 oder
   b. ‚aggregierte serielle Spitzendatenrate des Transceivers bei Einwegübertragung‘ größer/gleich 500 Gb/s;

Anmerkung: *Unternummer 3A001a7 schließt ein:*

CPLDs (Complex Programmable Logic Devices),

FPGAs (Field Programmable Gate Arrays),

FPLAs (Field Programmable Logic Arrays),

FPICs (Field Programmable Interconnects).

Anmerkung: *Für integrierte Schaltungen, bei denen anwenderprogrammierbare Logikschaltkreise mit einem Analog-Digital-Wandler kombiniert sind, siehe Unternummer 3A001a14.*

Technische Anmerkungen:

1. *Die maximale Anzahl der digitalen Ein-/Ausgänge in Unternummer 3A001a7a wird auch als die maximale Anzahl der Benutzer-Ein-/Ausgänge oder der verfügbaren Ein-/Ausgänge bezeichnet, unabhängig davon, ob der integrierte Schaltkreis gehäust ist oder als Chip vorliegt.*
2. *Die ‚aggregierte serielle Spitzendatenrate des Transceivers bei Einwegübertragung‘ ist das Produkt der seriellen Datenübertragungsrate des Transceivers bei Einwegübertragung multipliziert mit der Anzahl der Transceiver auf dem FPGA.*

3A001.a. Fortsetzung

8. nicht belegt;
9. integrierte Schaltungen für neuronale Netze;
10. kundenspezifische integrierte Schaltungen, deren Funktion unbekannt ist oder deren Erfassungsstatus in Bezug auf die Endbenutzergeräte dem Hersteller nicht bekannt ist, mit einer der folgenden Eigenschaften:
    a. mehr als 1 500 Anschlüsse,
    b. typische „Signallaufzeit des Grundgatters“ (basic gate propagation delay time) kleiner als 0,02 ns oder
    c. Betriebsfrequenz größer als 3 GHz;
11. andere als die in den Unternummern 3A001a3 bis 3A001a10 oder 3A001a12 beschriebenen digitalen, integrierten Schaltungen, die auf einem Verbindungshalbleiter basieren und eine der folgenden Eigenschaften aufweisen:
    a. Gatteräquivalent (equivalent gate count) größer als 3 000 (Gatter mit zwei Eingängen) oder
    b. Umschalt-Frequenz (toggle frequency) größer als 1,2 GHz;
12. FFT-Prozessoren (Fast Fourier Transform), ausgelegt für eine komplexe FFT mit n Punkten in weniger als $(n\log_2 n)/20\,480$ ms;

    Technische Anmerkung:

    Wenn n gleich 1 024 ist, dann ergibt die Formel in Unternummer 3A001a12 eine Berechnungszeit von 500 µs.
13. Integrierte Schaltungen für Direct Digital Synthesizer (DDS) mit einer der folgenden Eigenschaften:
    a. Digital-Analog-Wandler-(DAC)-Taktfrequenz größer/gleich 3,5 GHz und eine DAC-Auflösung größer/gleich 10 bit, aber kleiner als 12 bit oder
    b. DAC-Taktfrequenz größer/gleich 1,25 GHz und eine DAC-Auflösung größer/gleich 12 bit;

    Technische Anmerkung:

    Die DAC-Taktfrequenz kann als die Taktgeberfrequenz oder die Eingangstaktfrequenz spezifiziert werden.

3A001.a. Fortsetzung

14. Integrierte Schaltungen, die folgende Operationen ausführen können oder so programmierbar sind, dass sie folgende Operationen ausführen:

a. Analog-Digital-Umwandlungen mit einer der folgenden Eigenschaften:

1. Auflösung größer/gleich 8 bit, aber kleiner als 10 bit, mit einer „Abtastrate“ größer als 1,3 Gigasamples pro Sekunde (GSPS),

2. Auflösung größer/gleich 10 bit, aber kleiner als 12 bit, mit einer „Abtastrate“ größer als 1,0 GSPS,

3. Auflösung größer/gleich 12 bit, aber kleiner als 14 bit, mit einer „Abtastrate“ größer als 1,0 GSPS,

4. Auflösung größer/gleich 14 bit, aber kleiner als 16 bit, mit einer „Abtastrate“ größer als 400 Megasamples pro Sekunde (MSPS), oder

5. Auflösung größer/gleich 16 bit und mit einer „Abtastrate“ größer als 180 MSPS und

b. mit einer der folgenden Eigenschaften:

1. Speicherung digitalisierter Daten oder

2. Verarbeitung digitalisierter Daten;

Anmerkung 1: *Für integrierte Analog-Digital-Wandlerschaltungen siehe Unternummer 3A001a5a.*

Anmerkung 2: *Für anwenderprogrammierbare Logikschaltkreise siehe Unternummer 3A001a7.*

Technische Anmerkungen:

1. *Eine Auflösung von n Bit entspricht einer Quantisierung von 2^n Zuständen.*

2. *Die Auflösung des ADC ist die Anzahl der Bits in der digitalen Ausgabe des ADC, die der gemessenen analogen Eingabe entspricht. Die effektive Anzahl von Bits (effective number of bits – ENOB) wird für die Ermittlung der Auflösung des ADC nicht verwendet.*

3. *Bei integrierten Schaltungen mit nichtüberlappenden (non-interleaving) „Mehrkanal-ADCs“ wird die „Abtastrate“ nicht zusammengefasst (aggregated). Die „Abtastrate“ ist die maximale Rate jedes einzelnen Kanals.*

4. *Bei „Interleaved-ADCs“ oder bei „Mehrkanal-ADCs“, die auch für den Interleaved-Modus spezifiziert sind, werden die „Abtastraten“ zusammengefasst (aggregated). Die „Abtastrate“ ist die maximale Gesamtrate (maximum combined total rate) aller Interleaved-Kanäle.*

3A001 Fortsetzung

b. Mikro- oder Millimeterwellenbauelemente (items) wie folgt:

Technische Anmerkung:

Im Sinne der Unternummer 3A001b kann der Parameter Spitzensättigungsausgangsleistung auf Produktdatenblättern auch als Ausgangsleistung, Sättigungsausgangsleistung, Höchstausgangsleistung, Spitzenausgangsleistung oder Hüllkurvenspitzenleistung bezeichnet werden.

1. „elektronische Vakuumbauelemente“ und Kathoden wie folgt:

Anmerkung 1: *Unternummer 3A001b1 erfasst nicht „elektronische Vakuumbauelemente“, entwickelt oder ausgelegt für den Betrieb in einem Frequenzband mit allen folgenden Eigenschaften:*

a. *Das Frequenzband überschreitet nicht 31,8 GHz und*

b. *ist „von der ITU zugewiesen“ für Funkdienste, jedoch nicht für Ortungsfunkdienste.*

Anmerkung 2: *Unternummer 3A001b1 erfasst keine nicht „weltraumgeeigneten“ „elektronischen Vakuumbauelemente“ mit allen folgenden Eigenschaften:*

a. *mittlere Ausgangsleistung kleiner/gleich 50 W und*

b. *entwickelt oder ausgelegt für den Betrieb in einem Frequenzband mit allen folgenden Eigenschaften:*

1. *Das Frequenzband überschreitet 31,8 GHz, aber nicht 43,5 GHz und*

2. *ist „von der ITU zugewiesen“ für Funkdienste, jedoch nicht für Ortungsfunkdienste.*

a. „elektronische Vakuumbauelemente“ mit Wanderfeld, für Impuls- oder Dauerstrichbetrieb, wie folgt:

1. Geräte, betrieben bei Frequenzen oberhalb 31,8 GHz,

2. Geräte mit einer Kathodenheizung, die eine Einschaltzeit von weniger als 3 Sekunden bis zum Erreichen der HF-Nennleistung ermöglicht,

3A001.b.1.a. Fortsetzung

3. hohlraumgekoppelte oder davon abgeleitete Geräte, mit einer „normierten Bandbreite“ größer als 7 % oder einer Spitzenleistung größer als 2,5 kW,

4. Geräte, die auf Schaltungen mit Wendelwellenleitern, gefalteten Wellenleitern oder schlangenlinienförmigen Wellenleitern basieren, oder davon abgeleitete Geräte mit einer der folgenden Eigenschaften:

   a. „Momentan-Bandbreite“ größer als eine Oktave und Produkt der mittleren Leistung (in Kilowatt) und der Frequenz (in Gigahertz) größer als 0,5,

   b. „Momentan-Bandbreite”kleiner/gleich eine Oktave und Produkt der mittleren Leistung (in Kilowatt) und der Frequenz (in Gigahertz) größer als 1,

   c. „weltraumgeeignet“, oder

   d. mit einer Elektronenkanone mit Gitterelektroden,

5. Geräte, mit einer „normierten Bandbreite” größer/gleich 10 % mit einer der folgenden Eigenschaften:

   a. einem ringförmigen Elektronenstrahl,

   b. einem nicht rotationssymmetrischen Elektronenstrahl oder

   c. Mehrfach-Elektronenstrahlen,

   b. verstärkende „elektronische Vakuumbauelemente“ mit Cross-Field und einem Verstärkungsfaktor größer als 17 dB,

   c. thermionische Kathoden, entwickelt für „elektronische Vakuumbauelemente“, zur Erzeugung einer Emissionsstromdichte größer als 5 A/cm^2 bei Nenn-Betriebsbedingungen oder einer Impulsstromdichte (kein Dauerstrom) größer als 10 A/cm^2 bei Nenn-Betriebsbedingungen,

   d. „elektronische Vakuumbauelemente“, die im ‚Dualmodus‘ betrieben werden können,

   Technische Anmerkung:

   ‚Dualmodus‘ bedeutet, dass beim Strahlstrom des „elektronischen Vakuumbauelements“ mithilfe eines Gitters wahlweise zwischen Dauerstrichbetrieb und Pulsbetrieb gewechselt werden kann, wobei die Puls-Spitzenausgangsleistung größer ist als die Dauerstrich-Spitzenausgangsleistung.

3A001.b. Fortsetzung

2. „monolithisch integrierte Mikrowellen“ verstärker „schaltungen“ („MMIC“-Verstärker) mit einer der folgenden Eigenschaften:

Anmerkung: *Für „MMIC“-Verstärker mit integriertem Phasenschieber siehe Unternummer 3A001b12.*

a. ausgelegt für den Betrieb bei Frequenzen größer als 2,7 GHz bis einschließlich 6,8 GHz, bei einer „normierten Bandbreite“ (fractional bandwidth) größer als 15 % und mit einer der folgenden Eigenschaften:

1. Spitzensättigungsausgangsleistung größer als 75 W (48,75 dBm) bei einer Frequenz größer als 2,7 GHz bis einschließlich 2,9 GHz,

2. Spitzensättigungsausgangsleistung größer als 55 W (47,4 dBm) bei einer Frequenz größer als 2,9 GHz bis einschließlich 3,2 GHz,

3. Spitzensättigungsausgangsleistung größer als 40 W (46 dBm) bei einer Frequenz größer als 3,2 GHz bis einschließlich 3,7 GHz oder

4. Spitzensättigungsausgangsleistung größer als 20 W (43 dBm) bei einer Frequenz größer als 3,7 GHz bis einschließlich 6,8 GHz;

3A001.b.2. Fortsetzung

b. ausgelegt für den Betrieb bei Frequenzen größer als 6,8 GHz bis einschließlich 16 GHz, bei einer „normierten Bandbreite“ (fractional bandwidth) größer als 10 % und mit einer der folgenden Eigenschaften:

1. Spitzensättigungsausgangsleistung größer als 10 W (40 dBm) bei einer Frequenz größer als 6,8 GHz bis einschließlich 8,5 GHz oder

2. Spitzensättigungsausgangsleistung größer als 5 W (37 dBm) bei einer Frequenz größer als 8,5 GHz bis einschließlich 16 GHz;

c. ausgelegt für den Betrieb mit einer Spitzensättigungsausgangsleistung größer als 3 W (34,77 dBm) bei einer Frequenz größer als 16 GHz bis einschließlich 31,8 GHz und einer „normierten Bandbreite“ (fractional bandwidth) größer als 10 %;

d. ausgelegt für den Betrieb mit einer Spitzensättigungsausgangsleistung größer als 0,1 nW (-70 dBm) bei einer Frequenz größer als 31,8 GHz bis einschließlich 37 GHz;

e. ausgelegt für den Betrieb mit einer Spitzensättigungsausgangsleistung größer als 1 W (30 dBm) bei einer Frequenz größer als 37 GHz bis einschließlich 43,5 GHz und einer „normierten Bandbreite“ (fractional bandwidth) größer als 10 %;

f. ausgelegt für den Betrieb mit einer Spitzensättigungsausgangsleistung größer als 31,62 mW (15 dBm) bei einer Frequenz größer als 43,5 GHz bis einschließlich 75 GHz und einer „normierten Bandbreite“ (fractional bandwidth) größer als 10 %;

g. ausgelegt für den Betrieb mit einer Spitzensättigungsausgangsleistung größer als 10 mW (10 dBm) bei einer Frequenz größer als 75 GHz bis einschließlich 90 GHz und einer „normierten Bandbreite“ (fractional bandwidth) größer als 5 % oder

h. ausgelegt für den Betrieb mit einer Spitzensättigungsausgangsleistung größer als 0,1 nW (-70 dBm) bei einer Frequenz größer als 90 GHz;

3A001.b.2. Fortsetzung

Anmerkung 1: *nicht belegt,*

Anmerkung 2: *Der Erfassungsstatus von „MMIC", deren Betriebsfrequenzbereich Frequenzen in mehr als einem der in Unternummer 3A001b2a bis 3A001b2h definierten Frequenzbereiche überstreicht, richtet sich nach dem niedrigsten Grenzwert für die Spitzensättigungsausgangsleistung.*

Anmerkung 3: *Die Anmerkungen 1 und 2 in Nummer 3A bedeuten, dass die Unternummer 3A001b2 keine „MMIC" erfasst, die für andere Anwendungen besonders konstruiert sind, wie z. B. Telekommunikation, Radar, Kraftfahrzeuge.*

3. diskrete Mikrowellentransistoren mit einer der folgenden Eigenschaften:

   a. ausgelegt für den Betrieb bei Frequenzen größer als 2,7 GHz bis einschließlich 6,8 GHz mit einer der folgenden Eigenschaften:

      1. Spitzensättigungsausgangsleistung größer als 400 W (56 dBm) bei einer Frequenz größer als 2,7 GHz bis einschließlich 2,9 GHz,

      2. Spitzensättigungsausgangsleistung größer als 205 W (53,12 dBm) bei einer Frequenz größer als 2,9 GHz bis einschließlich 3,2 GHz,

      3. Spitzensättigungsausgangsleistung größer als 115 W (50,61 dBm) bei einer Frequenz größer als 3,2 GHz bis einschließlich 3,7 GHz oder

      4. Spitzensättigungsausgangsleistung größer als 60 W (47,78 dBm) bei einer Frequenz größer als 3,7 GHz bis einschließlich 6,8 GHz;

3A001.b.3. Fortsetzung

b. ausgelegt für den Betrieb bei Frequenzen größer als 6,8 GHz bis einschließlich 31,8 GHz mit einer der folgenden Eigenschaften:

1. Spitzensättigungsausgangsleistung größer als 50 W (47 dBm) bei einer Frequenz größer als 6,8 GHz bis einschließlich 8,5 GHz,

2. Spitzensättigungsausgangsleistung größer als 15 W (41,76 dBm) bei einer Frequenz größer als 8,5 GHz bis einschließlich 12 GHz,

3. Spitzensättigungsausgangsleistung größer als 40 W (46 dBm) bei einer Frequenz größer als 12 GHz bis einschließlich 16 GHz oder

4. Spitzensättigungsausgangsleistung größer als 7 W (38,45 dBm) bei einer Frequenz größer als 16 GHz bis einschließlich 31,8 GHz;

c. ausgelegt für den Betrieb mit einer Spitzensättigungsausgangsleistung größer als 0,5 W (27 dBm) bei einer Frequenz größer als 31,8 GHz bis einschließlich 37 GHz;

d. ausgelegt für den Betrieb mit einer Spitzensättigungsausgangsleistung größer als 1 W (30 dBm) bei einer Frequenz größer als 37 GHz bis einschließlich 43,5 GHz;

e. ausgelegt für den Betrieb mit einer Spitzensättigungsausgangsleistung größer als 0,1 nW (-70 dBm) bei einer Frequenz größer als 43,5 GHz oder

f. nicht von Unternummer 3A001b3a bis 3A001b3e erfasst und ausgelegt für den Betrieb mit einer Spitzensättigungsausgangsleistung größer als 5 W (37,0 dBm) bei allen Frequenzen größer als 8,5 GHz bis einschließlich 31,8 GHz;

Anmerkung 1: *Der Erfassungsstatus von Transistoren in Unternummern 3A001b3a bis 3A001b3e, deren Betriebsfrequenzbereich Frequenzen in mehr als einem der in Unternummer 3A001b3a bis 3A001b3e definierten Frequenzbereiche überstreicht, richtet sich nach dem niedrigsten Grenzwert für die Spitzensättigungsausgangsleistung.*

Anmerkung 2: *Unternummer 3A001b3 erfasst gehäuste und ungehäuste Chips sowie auf Träger montierte Chips. Bestimmte diskrete Transistoren können auch als Leistungsverstärker bezeichnet werden, doch der Status dieser diskreten Transistoren richtet sich nach Unternummer 3A001b3.*

3A001.b. Fortsetzung

4. Halbleitermikrowellenverstärker, Mikrowellenbaugruppen, die Mikrowellenhalbleiterverstärker enthalten, und Mikrowellenmodule, die Mikrowellenhalbleiterverstärker enthalten, mit einer der folgenden Eigenschaften:

   a. ausgelegt für den Betrieb bei Frequenzen größer als 2,7 GHz bis einschließlich 6,8 GHz, bei einer „normierten Bandbreite“ (fractional bandwidth) größer als 15 % und mit einer der folgenden Eigenschaften:

      1. Spitzensättigungsausgangsleistung größer als 500 W (57 dBm) bei einer Frequenz größer als 2,7 GHz bis einschließlich 2,9 GHz,

      2. Spitzensättigungsausgangsleistung größer als 270 W (54,3 dBm) bei einer Frequenz größer als 2,9 GHz bis einschließlich 3,2 GHz,

      3. Spitzensättigungsausgangsleistung größer als 200 W (53 dBm) bei einer Frequenz größer als 3,2 GHz bis einschließlich 3,7 GHz oder

      4. Spitzensättigungsausgangsleistung größer als 90 W (49,54 dBm) bei einer Frequenz größer als 3,7 GHz bis einschließlich 6,8 GHz;

   b. ausgelegt für den Betrieb bei Frequenzen größer als 6,8 GHz bis einschließlich 31,8 GHz, bei einer „normierten Bandbreite“ (fractional bandwidth) größer als 10 % und mit einer der folgenden Eigenschaften:

      1. Spitzensättigungsausgangsleistung größer als 70 W (48,54 dBm) bei einer Frequenz größer als 6,8 GHz bis einschließlich 8,5 GHz,

      2. Spitzensättigungsausgangsleistung größer als 50 W (47 dBm) bei einer Frequenz größer als 8,5 GHz bis einschließlich 12 GHz,

      3. Spitzensättigungsausgangsleistung größer als 30 W (44,77 dBm) bei einer Frequenz größer als 12 GHz bis einschließlich 16 GHz oder

      4. Spitzensättigungsausgangsleistung größer als 20 W (43 dBm) bei einer Frequenz größer als 16 GHz bis einschließlich 31,8 GHz;

3A001.b.4. Fortsetzung

c. ausgelegt für den Betrieb mit einer Spitzensättigungsausgangsleistung größer als 0,5 W (27 dBm) bei einer Frequenz größer als 31,8 GHz bis einschließlich 37 GHz;

d. ausgelegt für den Betrieb mit einer Spitzensättigungsausgangsleistung größer als 2 W (33 dBm) bei einer Frequenz größer als 37 GHz bis einschließlich 43,5 GHz und einer „normierten Bandbreite“ (fractional bandwidth) größer als 10 %;

e. ausgelegt für den Betrieb bei Frequenzen größer als 43,5 GHz und mit einer der folgenden Eigenschaften:

1. Spitzensättigungsausgangsleistung größer als 0,2 W (23 dBm) bei einer Frequenz größer als 43,5 GHz bis einschließlich 75 GHz und einer „normierten Bandbreite“ (fractional bandwidth) größer als 10 %,

2. Spitzensättigungsausgangsleistung größer als 20 mW (13 dBm) bei einer Frequenz größer als 75 GHz bis einschließlich 90 GHz und einer „normierten Bandbreite“ (fractional bandwidth) größer als 5 % oder

3. Spitzensättigungsausgangsleistung größer als 0,1 nW (-70 dBm) bei einer Frequenz größer als 90 GHz oder

f. Nicht belegt;

Anmerkung 1: *Für „MMIC“-Verstärker siehe Unternummer 3A001b2.*

Anmerkung 2: *Für ‚Sende-/Empfangsmodule‘ und ‚Sendemodule‘ siehe Unternummer 3A001b12.*

Anmerkung 3: *Für Umsetzer und Oberwellenmischer, konstruiert zur Erweiterung des Betriebsfrequenzbereichs von Signalanalysatoren, Signalgeneratoren, Netzwerkanalysatoren und Mikrowellentestempfängern, siehe Unternummer 3A001b7.*

3A001.b.4. Fortsetzung

Anmerkung 1: *Nicht belegt.*

Anmerkung 2: *Der Erfassungsstatus von Gütern, deren Betriebsfrequenzbereich Frequenzen in mehr als einem der in Unternummer 3A001b4a bis 3A001b4e definierten Frequenzbereiche überstreicht, richtet sich nach dem niedrigsten Grenzwert für die Spitzensättigungsausgangsleistung.*

5. elektronisch oder magnetisch abstimmbare Bandpassfilter oder Bandsperrfilter mit mehr als fünf abstimmbaren Resonatoren, die in weniger als 10 µs über einen Frequenzbereich im Verhältnis 1,5:1 (f_{max}/f_{min}) abgestimmt werden können, und mit einer der folgenden Eigenschaften:
   a. mit einer Durchlassbandbreite größer als 0,5 % der Mittenfrequenz oder
   b. mit einer Sperrbandbreite kleiner als 0,5 % der Mittenfrequenz;
6. nicht belegt;
7. Umsetzer und Oberwellenmischer mit einer der folgenden Eigenschaften:
   a. konstruiert, um den Frequenzbereich von „Signalanalysatoren" über 90 GHz hinaus zu erweitern,
   b. konstruiert, um den Betriebsfrequenzbereich von Signalgeneratoren wie folgt zu erweitern:
      1. über 90 GHz hinaus,
      2. auf eine Ausgangsleistung größer als 100 mW (20 dBm) innerhalb des Frequenzbereichs größer als 43,5 GHz und kleiner/gleich 90 GHz;
   c. konstruiert, um den Betriebsfrequenzbereich von Netzwerkanalysatoren wie folgt zu erweitern:
      1. über 110 GHz hinaus,
      2. auf eine Ausgangsleistung größer als 31,62 mW (15 dBm) innerhalb des Frequenzbereichs größer als 43,5 GHz und kleiner/gleich 90 GHz,
      3. auf eine Ausgangsleistung größer als 1 mW (0 dBm) innerhalb des Frequenzbereichs größer als 90 GHz und kleiner/gleich 110 GHz oder
   d. konstruiert, um den Frequenzbereich von Mikrowellentestempfängern über 110 GHz hinaus zu erweitern;

3A001.b. Fortsetzung

8. Mikrowellenleistungsverstärker mit von Unternummer 3A001b1 erfassten „elektronischen Vakuumbauelementen“ und mit allen folgenden Eigenschaften:

   a. Betriebsfrequenz größer als 3 GHz,

   b. mittleres Verhältnis von Ausgangsleistung zu Masse größer als 80 W/kg und

   c. Volumen kleiner als 400 cm^3;

   Anmerkung: *Unternummer 3A001b8 erfasst nicht Ausrüstung, konstruiert oder ausgelegt für den Einsatz in einem Frequenzband, das für Funkdienste, jedoch nicht für Ortungsfunkdienste, „von der ITU zugewiesen“ ist.*

9. Mikrowellenleistungsmodule (microwave power modules, MPM), bestehend aus mindestens einem „elektronischen Vakuumbauelement“ mit Wanderfeld, einer „monolithisch integrierten Mikrowellenschaltung“ („MMIC“) und einer integrierten elektronischen Regelung der Stromversorgung und mit allen folgenden Eigenschaften:

   a. ‚Hochlaufzeit‘ bis auf Nennleistung kleiner als 10 Sekunden,

   b. Volumen kleiner als die maximale spezifizierte Leistung in Watt multipliziert mit 10 cm^3/W und

   c. „Momentanbandbreite“ größer als 1 Oktave ($f_{max} > 2f_{min}$) und mit einer der folgenden Eigenschaften:

      1. HF-Ausgangsleistung größer als 100 W im Frequenzbereich kleiner/gleich 18 GHz oder

      2. Frequenzbereich größer als 18 GHz;

   Technische Anmerkungen:

   1. *Die Berechnung des Volumens in Unternummer 3A001b9b wird durch folgendes Beispiel erläutert: Für eine maximale spezifizierte Leistung von 20 W ergibt sich: 20 W x 10 cm^3/W = 200 cm^3.*

   2. *Die ‚Hochlaufzeit‘ in Unternummer 3A001b9a bezieht sich auf die Zeit vom Zustand des vollständigen Ausgeschaltetseins bis zum Zustand der vollständigen Betriebsfähigkeit, d. h. die Aufwärmzeit des Moduls ist eingeschlossen.*

3A001.b. Fortsetzung

10. Oszillatoren oder Oszillator-Baugruppen, spezifiziert für den Betrieb mit einem Phasenrauschen im Einseitenband (SSB) in dBc/Hz kleiner (besser) als $-(126 + 20\log_{10}F - 20\log_{10}f)$ im Bereich 10 Hz ≤ F ≤ 10 kHz;

Technische Anmerkung:

F steht in Unternummer 3A001b10 für den Abstand von der Betriebsfrequenz (in Hertz) und f für die Betriebsfrequenz (in Megahertz).

11. „elektronische ‚Frequenz-Synthesizer'-Baugruppen" mit einer „Frequenzumschaltzeit" gemäß einer der folgenden Spezifikationen:

a. kleiner als 143 ps,

b. kleiner als 100 µs für jeden Frequenzwechsel größer als 2,2 GHz innerhalb des synthetisierten Frequenzbereiches größer als 4,8 GHz bis kleiner/gleich 31,8 GHz,

c. nicht belegt,

d. kleiner als 500 µs für jeden Frequenzwechsel größer als 550 MHz innerhalb des synthetisierten Frequenzbereiches größer als 31,8 GHz bis kleiner/gleich 37 GHz,

e. kleiner als 100 µs für jeden Frequenzwechsel größer als 2,2 GHz innerhalb des synthetisierten Frequenzbereiches größer als 37 GHz bis kleiner/gleich 90 GHz oder

f. nicht belegt,

g. kleiner als 1 ms innerhalb des synthetisierten Frequenzbereichs größer als 90 GHz;

Technische Anmerkung:

Ein ‚Frequenz-Synthesizer' (frequency synthesiser) ist, ungeachtet der im Einzelfall benutzten Technik, jede Art von Frequenzquelle, die an einem oder mehreren Ausgängen eine Vielfalt gleichzeitig oder abwechselnd vorhandener Ausgangsfrequenzen liefert, die durch eine kleinere Anzahl von Normal- oder Steuerfrequenzen geregelt, von ihr abgeleitet oder von ihr gesteuert sind.

Anmerkung: Für allgemein verwendbare „Signalanalysatoren", Signalgeneratoren, Netzwerkanalysatoren und Mikrowellentestempfänger siehe Unternummern 3A002c, 3A002d, 3A002e und 3A002f.

3A001.b. Fortsetzung

12. ‚Sende-/Empfangsmodule', ‚Sende-/Empfangs-MMICs', ‚Sendemodule' und ‚Sende-MMICs', ausgelegt für den Betrieb bei Frequenzen größer als 2,7 GHz und mit allen folgenden Eigenschaften:

    a. Spitzensättigungsausgangsleistung (in Watt), P_{sat}, größer als 505,62 geteilt durch das Quadrat der maximalen Betriebsfrequenz (in GHz) [$P_{sat} > 505{,}62\ W*GHz^2/f_{GHz}^2$] für jeden Kanal,

    b. „normierte Bandbreite"größer/gleich 5 % für jeden Kanal,

    c. eine der planaren Seiten mit der Länge d (in cm) kleiner/gleich 15 geteilt durch die kleinste Betriebsfrequenz in GHz [$d \leq 15cm*GHz*n/f_{GHz}$], wobei n für die Anzahl der Sende- oder Sende-/Empfangskanäle steht, und

    d. einem elektronisch regelbaren Phasenschieber pro Kanal.

    Technische Anmerkungen:

    1. *Ein ‚Sende-/Empfangsmodul' ist eine multifunktionale „elektronische Baugruppe", die bidirektionale Amplitude und Phasenregelung für das Senden und Empfangen von Signalen aufweist.*

    2. *Ein ‚Sendemodul' ist eine „elektronische Baugruppe", die Amplitude und Phasenregelung für das Senden von Signalen aufweist.*

    3. *Eine ‚Sende-/Empfangs-MMIC' ist eine multifunktionale „MMIC", die bidirektionale Amplitude und Phasenregelung für das Senden und Empfangen von Signalen aufweist.*

    4. *Eine ‚Sende-MMIC' ist eine „MMIC", die Amplitude und Phasenregelung für das Senden von Signalen aufweist.*

    5. *Bei Sende-/Empfangs- oder Sendemodulen, deren spezifizierter Betriebsfrequenzbereich 2,7 GHz unterschreitet, soll in der Berechnungsformel nach Unternummer 3A001b12c als unterer Grenzwert (f_{GHz}) 2,7 GHz verwendet werden [$d \leq 15cm*GHz*n/2{,}7\ GHz$].*

    6. *Unternummer 3A001b12 gilt für ‚Sende-/Empfangsmodule' oder ‚Sendemodule' mit oder ohne Wärmesenke. Anteile des ‚Sende-/Empfangsmoduls' oder ‚Sendemoduls', die als Wärmesenke dienen, werden für den Wert für d in Unternummer 3A001b12c nicht berücksichtigt.*

    7. *‚Sende-/Empfangsmodule', Sendemodule', Sende-/Empfangs-MMICs' oder ‚Sende-MMICs' können n integrierte abstrahlende Antennenelemente enthalten, wobei n für die Anzahl der Sende- oder Sende-/Empfangskanäle steht.*

3A001 Fortsetzung

c. Akustikwellenvorrichtungen wie folgt und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

1. Vorrichtungen mit akustischen Oberflächenwellen (surface acoustic waves) und mit akustischen, oberflächennahen Volumenwellen (surface skimming [shallow bulk] acoustic waves), mit einer der folgenden Eigenschaften:

a. Trägerfrequenz größer als 6 GHz,

b. Trägerfrequenz größer als 1 GHz und kleiner/gleich 6 GHz und mit einer der folgenden Eigenschaften:

1. ‚Frequenz-Nebenkeulendämpfung' größer als 65 dB,

2. Produkt aus maximaler Verzögerungszeit (in Mikrosekunden) und Bandbreite (in Megahertz) größer als 100,

3. Bandbreite größer als 250 MHz oder

4. dispergierende Verzögerung größer als 10 µs oder

c. Trägerfrequenz kleiner/gleich 1 GHz und mit einer der folgenden Eigenschaften:

1. Produkt aus maximaler Verzögerungszeit (in Mikrosekunden) und Bandbreite (in Megahertz) größer als 100,

2. dispergierende Verzögerung größer als 10 µs oder

3. ‚Frequenz-Nebenkeulendämpfung' größer als 65 dB und Bandbreite größer als 100 MHz,

Technische Anmerkung:

‚Frequenz-Nebenkeulendämpfung' ist der im Datenblatt angegebene Dämpfungshöchstwert.

3A001.c. Fortsetzung

2. akustische Volumenwellenvorrichtungen, mit denen die unmittelbare Aufbereitung von Signalen bei einer Frequenz größer als 6 GHz möglich ist,

3. akustisch-optische „Signaldatenverarbeitungs"-Vorrichtungen, die die Wechselwirkung zwischen Schallwellen (Volumen- oder Oberflächenwellen) und Lichtwellen ausnutzen und die eine unmittelbare Aufbereitung von Signalen oder Bildern ermöglichen, einschließlich Spektralanalyse, Korrelation oder Konvolution (Faltung);

Anmerkung: *Unternummer 3A001c erfasst nicht Akustikwellenvorrichtungen mit lediglich einem Bandpass-, Tiefpass-, Hochpass- oder Kerbfilter oder einer Resonanzfunktion.*

d. elektronische Bauelemente oder Schaltungen, die Bauteile aus „supraleitenden" Werkstoffen oder Materialien enthalten, besonders konstruiert für den Betrieb bei Temperaturen unter der „kritischen Temperatur" von wenigstens einem ihrer „supraleitenden" Bestandteile und mit einer der folgenden Eigenschaften:

1. Stromschalter für digitale Schaltungen mit „supraleitenden" Gattern mit einem Produkt aus Laufzeit pro Gatter (in Sekunden) und Verlustleistung je Gatter (in Watt) kleiner als 10^{-14} J oder

2. Frequenzselektion bei allen Frequenzen mit Resonanzkreisen, die Gütefaktoren von mehr als 10 000 aufweisen;

e. hochenergietechnische Geräte wie folgt:

1. ‚Zellen' wie folgt:

a. ‚Primärzellen' mit einer der folgenden Eigenschaften bei 20 °C:

1. ‚Energiedichte' größer als 550 Wh/kg und ‚Dauerleistungsdichte' größer als 50 W/kg oder

2. ‚Energiedichte' größer als 50 Wh/kg und ‚Dauerleistungsdichte' größer als 350 W/kg oder

b. ‚Sekundärzellen' mit einer ‚Energiedichte' größer als 350 Wh/kg bei 20 °C,

3A001.e.1. Fortsetzung

Technische Anmerkungen:

1. *Im Sinne der Unternummer 3A001e1 wird die ‚Energiedichte' (Wh/kg) berechnet aus der* Nominalspannung *multipliziert mit der nominellen Kapazität (in Amperestunden (Ah)) geteilt durch die Masse (in Kilogramm). Falls die nominelle Kapazität nicht angegeben ist, wird die Energiedichte berechnet aus der quadrierten Nominalspannung multipliziert mit der Entladedauer (in Stunden), dividiert durch die Entladelast (in Ohm) und die Masse (in Kilogramm).*

2. *Im Sinne der Unternummer 3A001e1 wird ‚Zelle' definiert als ein elektrochemisches Bauelement, das über positive und negative Elektroden sowie über einen Elektrolyten verfügt und eine Quelle für elektrische Energie ist. Sie ist die Grundeinheit einer Batterie.*

3. *Im Sinne der Unternummer 3A001e1a wird ‚Primärzelle' definiert als eine ‚Zelle', die nicht durch irgendeine andere Quelle aufgeladen werden kann.*

4. *Im Sinne der Unternummer 3A001e1b wird ‚Sekundärzelle' definiert als eine ‚Zelle', die durch eine externe elektrische Quelle aufgeladen werden kann.*

5. *Im Sinne der Unternummer 3A001e1a wird die ‚Dauerleistungsdichte' (W/kg) berechnet aus der Nominalspannung multipliziert mit dem angegebenen Dauerentladungshöchststrom (in Ampere (A)) geteilt durch die Masse (in Kilogramm). Die ‚Dauerleistungsdichte' wird auch als spezifische Leistung bezeichnet.*

Anmerkung: *Unternummer 3A001e1 erfasst nicht Batterien; dies schließt auch Batterien, die aus einzelnen Zellen bestehen (single cell batteries), ein.*

3A001.e. Fortsetzung

2. Hochenergie-Speicherkondensatoren wie folgt:

Anmerkung: *SIEHE AUCH Unternummer 3A201a und Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial.*

a. Kondensatoren mit einer Folgefrequenz kleiner als 10 Hz (single shot capacitors) und mit allen folgenden Eigenschaften:

1. Nennspannung größer/gleich 5 kV,
2. Energiedichte größer/gleich 250 J/kg und
3. Gesamtenergie größer/gleich 25 kJ,

b. Kondensatoren mit einer Folgefrequenz größer/gleich 10 Hz (repetition rated capacitors) und mit allen folgenden Eigenschaften:

1. Nennspannung größer/gleich 5 kV,
2. Energiedichte größer/gleich 50 J/kg,
3. Gesamtenergie größer/gleich 100 J und
4. Lebensdauer größer/gleich 10 000 Ladungs-/Entladungszyklen,

3. „supraleitende" Elektromagnete oder Zylinderspulen, besonders konstruiert, um in weniger als einer Sekunde vollständig geladen oder entladen zu werden, und mit allen folgenden Eigenschaften:

Anmerkung: *SIEHE AUCH UNTERNUMMER 3A201b.*

Anmerkung: *Unternummer 3A001e3 erfasst nicht „supraleitende" Elektromagnete oder Zylinderspulen, besonders konstruiert für medizinisches Gerät für Magnetresonanzbilderzeugung (Magnetic Resonance Imaging).*

a. Energieabgabe während der ersten Sekunde der Entladung größer als 10 kJ,

b. innerer Durchmesser der Strom führenden Windungen größer als 250 mm und

c. spezifiziert für eine magnetische Induktion größer als 8 T oder eine „Gesamtstromdichte" (overall current density) in der Windung größer als 300 A/mm^2;

3A001.e. Fortsetzung

4. „weltraumgeeignete“ Solarzellen, CIC-Baugruppen (cell-interconnect-coverglass assemblies), Solarpaneele und Solararrays, mit einem minimalen mittleren Wirkungsgrad größer als 20 % gemessen bei einer Betriebstemperatur von 301 K (28 °C) und einer simulierten ‚AM0‘-Beleuchtung mit einer Strahlungsleistung von 1 367 Watt pro Quadratmeter (W/m^2),

Technische Anmerkung:

‚AM0‘ oder ‚Air Mass Zero‘ bezieht sich auf die spektrale Verteilung der Strahlungsleistung des Sonnenlichts in der äußeren Erdatmosphäre, wenn der Abstand zwischen Erde und Sonne eine Astronomische Einheit (1 AU) beträgt.

f. Absolut-Drehwinkelgeber mit einer „Genauigkeit“ kleiner/gleich 1,0 Bogensekunden und dafür besonders konstruierte Encoderringe, -scheiben oder -skalen;

g. Thyristoren und ‚Thyristormodule‘ für den Impulsbetrieb, die elektrisch, optisch oder durch Elektronenstrahl (electron radiation) geschaltet werden, und mit einer der folgenden Eigenschaften:

1. Maximale Einschalt-Stromsteilheit (di/dt) größer als 30 000 A/µs und Sperrspannung größer als 1 100 V oder

2. maximale Einschalt-Stromsteilheit (di/dt) größer als 2 000 A/µs und mit allen folgenden Eigenschaften:

a. Spitzensperrspannung größer/gleich 3 000 V und

b. Stoßstromgrenzwert (peak (surge) current) größer/gleich 3 000 A;

3A001.g. Fortsetzung

Anmerkung 1: *Unternummer 3A001g schließt ein:*

SCRs (Silicon Controlled Rectifiers)

ETTs (Electrical Triggering Thyristors)

LTTs (Light Triggering Thyristors)

IGCTs (Integrated Gate Commutated Thyristors)

GTOs (Gate Turn-off Thyristors)

MCTs (MOS Controlled Thyristors)

Solidtrons

Anmerkung 2: *Unternummer 3A001g erfasst nicht Thyristoren und ‚Thyristormodule', die eingebaut sind in Ausrüstung, die für Anwendungen in zivilen Schienenfahrzeugen oder „zivilen Luftfahrzeugen" entworfen ist.*

Technische Anmerkung:

Im Sinne der Unternummer 3A001g enthält ein ‚Thyristormodul' einen oder mehrere Thyristoren.

h. Halbleiter-Leistungsschalter, Leistungsdioden oder ‚Module' mit allen folgenden Eigenschaften:

1. ausgelegt für eine maximale Betriebstemperatur des pn-Übergangs größer als 488 K (215 °C),
2. periodische Spitzenspannung im ausgeschalteten Zustand (blocking voltage) größer als 300 V und
3. Dauerstrom größer als 1 A.

Anmerkung 1: Periodische Spitzenspannung im ausgeschalteten Zustand in Unternummer 3A001h schließt ein: Drain-Source-Spannung, Kollektor-Emitter-Spannung, periodische Spitzensperrspannung und periodische Spitzenblockierspannung im ausgeschalteten Zustand.

Anmerkung 2: *Unternummer 3A001h schließt ein:*

JFETs (Junction Field Effect Transistors)

VJFETs (Vertical Junction Field Effect Transistors)

MOSFETs (Metal Oxide Semiconductor Field Effect Transistors)

DMOSFETs (Double Diffused Metal Oxide Semiconductor Field Effect Transistors)

IGBTs (Insulated Gate Bipolar Transistors)

HEMTs (High Electron Mobility Transistors)

BJTs (Bipolar Junction Transistors)

SCRs (Thyristors and Silicon Controlled Rectifiers)

GTOs (Gate Turn-Off Thyristoren)

ETOs (Emitter Turn-Off Thyristoren)

PiN-Dioden

Schottky-Dioden

3A001.h. Fortsetzung

Anmerkung 3: *Unternummer 3A001h erfasst nicht Schalter, Dioden oder ‚Module‘; die enthalten sind in Ausrüstung, welche entwickelt wurde für Anwendungen in zivilen Automobilen, zivilen Eisenbahnen oder „zivilen Flugzeugen“.*

Technische Anmerkung:

Im Sinne der Unternummer 3A001h enthält ein ‚Modul‘ einen oder mehrere Halbleiter-Leistungsschalter oder Leistungsdioden.

i. Elektrooptische Modulatoren für Stärke, Amplitude oder Phase, konstruiert für analoge Signale und mit einer der folgenden Eigenschaften:

1. mit maximaler Betriebsfrequenz von mehr als 10 GHz, jedoch weniger als 20 GHz, und optischer Dämpfung kleiner/gleich 3 dB und mit einer der folgenden Eigenschaften:

   a. einer ‚Halbwellenspannung‘ (‚Vπ‘) unter 2,7 V, gemessen bei einer Frequenz von 1 GHz oder weniger; oder

   b. einer ‚Vπ‘ unter 4 V, gemessen bei einer Frequenz über 1 GHz; oder

2. mit maximaler Betriebsfrequenz größer/gleich 20 GHz und optischer Dämpfung kleiner/gleich 3 dB und mit einer der folgenden Eigenschaften:

   a. einer ‚Vπ‘ unter 3,3 V, gemessen bei einer Frequenz von 1 GHz oder weniger; oder

   b. einer ‚Vπ‘ unter 5 V, gemessen bei einer Frequenz von mehr als 1 GHz;

Anmerkung: *Unternummer 3A001i schließt elektrooptische Modulatoren mit optischen Ein- und Ausgabeanschlüssen (z. B. fiberoptische Pigtails) ein.*

Technische Anmerkung:

Im Sinne der Unternummer 3A001i ist eine ‚Halbwellenspannung‘ (‚Vπ‘) die angelegte Spannung, die benötigt wird, um einen Phasenwechsel von 180 Grad in der Wellenlänge des Lichts zu bewirken, das sich durch den optischen Modulator fortpflanzt.

3A002 „Elektronische Baugruppen“, Module und Ausrüstung für allgemeine Zwecke wie folgt:

a. Aufzeichnungsgeräte und Oszilloskope wie folgt:

1. nicht belegt;
2. nicht belegt;
3. nicht belegt;
4. nicht belegt;
5. nicht belegt;
6. digitale Datenrekorder mit allen folgenden Eigenschaften:
   a. dauerhafter ‚kontinuierlicher Datendurchsatz‘ größer als 6,4 Gbit/s auf eine Festplatte oder auf ein Halbleiterlaufwerk und
   b. „Signaldatenverarbeitung“ der Funkfrequenz-Signaldaten während diese aufgezeichnet werden;

Technische Anmerkungen:

1. *Für Rekorder mit einer parallelen Bus-Architektur ist der ‚kontinuierliche Datendurchsatz‘ die* höchste *Wortrate (word rate) multipliziert mit der Anzahl der Bit pro Wort.*
2. *‚Kontinuierlicher Datendurchsatz‘ ist die schnellste Datenrate (data rate), die das Gerät auf Festplatte oder Halbleiterlaufwerk aufzeichnen kann, während die Eingangsdatenrate oder die Digitalisierer-Wandlungsrate aufrechterhalten wird, ohne dass es zu Informationsverlust kommt.*

7. Echtzeit-Oszilloskope mit einer Rauschspannung (quadratischer Mittelwert, vertikale Achse), von weniger als 2 % des vollen Skalenwerts bei der Skaleneinstellung für die vertikale Achse, bei der sich der geringste Rauschwert für Inputs mit einer 3-dB-Bandbreite von 60 GHz oder größer pro Kanal ergibt;

Anmerkung: *Unternummer 3A002a7 erfasst nicht Äquivalenzzeitoszilloskope.*

3A002 Fortsetzung

b. nicht belegt;

c. „Signalanalysatoren“ wie folgt:

1. „Signalanalysatoren“, mit einer 3 dB-Auflösebandbreite (resolution bandwidth, RBW) größer als 40 MHz im Frequenzbereich größer als 31,8 GHz und kleiner/gleich 37 GHz,

2. „Signalanalysatoren“, mit einem Displayed Average Noise Level (DANL) kleiner (besser) als -150 dBm/Hz innerhalb des Frequenzbereichs größer als 43,5 GHz und kleiner/gleich 90 GHz,

3. „Signalanalysatoren“ mit einer Frequenz größer als 90 GHz,

4. „Signalanalysatoren“ mit allen folgenden Eigenschaften:

a. ‚Echtzeit-Bandbreite‘ größer als 170 MHz und

b. mit einer der folgenden Eigenschaften:

1. 100 % Entdeckungswahrscheinlichkeit (probability of discovery) mit einer Verringerung von weniger als 3 dB des vollen Amplitudenwerts aufgrund von Lücken oder Windowing-Effekten von Signalen mit einer Dauer von 15 μs oder weniger oder

2. ‚Frequenzmasken-Trigger‘-Funktion mit 100 % Triggerwahrscheinlichkeit für Signale mit einer Dauer von 15 μs oder weniger,

3A002.c.4. Fortsetzung

Technische Anmerkungen:

1. *‚Echtzeit-Bandbreite' ist die größte Frequenzbandbreite, für die der Analysator Zeitbereichsdaten unter Verwendung der Fourier-Transformation oder anderer zeitdiskreter Transformationen, die jeden Eingangszeitpunkt ohne eine durch Lücken oder Windowing-Effekte bewirkte Verringerung der gemessenen Amplitude von mehr als 3 dB unterhalb der tatsächlichen Signalamplitude verarbeiten, kontinuierlich in Frequenzbereichsdaten transformieren und gleichzeitig die transformierten Daten ausgeben oder anzeigen kann.*

2. *Die Entdeckungswahrscheinlichkeit (probability of discovery) in Unternummer 3A002c4b1 wird auch als probability of intercept oder probability of capture bezeichnet.*

3. *Im Sinne der Unternummer 3A002c4b1 entspricht die Dauer für 100 % Entdeckungswahrscheinlichkeit der Mindestsignaldauer, die für das angegebene Niveau der Messunsicherheit erforderlich ist.*

4. *Ein ‚Frequenzmasken-Trigger' ist ein Mechanismus, bei dem die Triggerfunktion in der Lage ist, einen Frequenzbereich als Teilbereich der Erfassungsbandbreite auszuwählen, in dem Triggerereignisse ausgelöst werden, während etwaige andere Signale, die ebenfalls innerhalb derselben Erfassungsbandbreite präsent sind, ignoriert werden. Ein ‚Frequenzmasken-Trigger' kann mehr als eine unabhängige Reihe von Grenzwerten enthalten.*

Anmerkung: *Unternummer 3A002c4 erfasst nicht „Signalanalysatoren", die nur konstante, prozentuale Bandbreitenfilter verwenden (auch bekannt als Oktaven- oder Teiloktavenfilter).*

3A002.c. Fortsetzung

5. nicht belegt;

d. Signalgeneratoren mit einer der folgenden Eigenschaften:

1. Spezifiziert, um impulsmodulierte Signale mit allen folgenden Eigenschaften innerhalb des Frequenzbereichs größer als 31,8 GHz und kleiner/gleich 37 GHz zu generieren:

a. ‚Impulsbreite' kleiner als 25 ns und

b. Ein-Aus-Verhältnis größer/gleich 65 dB,

2. Ausgangsleistung größer als 100 mW (20 dBm) innerhalb des Frequenzbereichs größer als 43,5 GHz und kleiner/gleich 90 GHz,

3. „Frequenzumschaltzeit" gemäß einer der folgenden Spezifikationen:

a. nicht belegt,

b. kleiner als 100 µs für jeden Frequenzwechsel größer als 2,2 GHz innerhalb des Frequenzbereiches größer als 4,8 GHz bis kleiner/gleich 31,8 GHz,

c. nicht belegt,

d. kleiner als 500 µs für jeden Frequenzwechsel größer als 550 MHz innerhalb des Frequenzbereichs größer als 31,8 GHz bis kleiner/gleich 37 GHz, oder

e. kleiner als 100 µs für jeden Frequenzwechsel größer als 2,2 GHz innerhalb des Frequenzbereichs größer als 37 GHz bis kleiner/gleich 90 GHz,

f. nicht belegt,

3A002.d. Fortsetzung

4. Phasenrauschen im Einseitenband (SSB) in dBc/Hz, spezifiziert mit einer der folgenden Eigenschaften:

   a. kleiner (besser) als $-(126 + 20\log_{10}F - 20\log_{10}f)$ im Bereich von 10 Hz ≤ F ≤ 10 kHz innerhalb des Frequenzbereichs größer als 3,2 GHz und kleiner/gleich 90 GHz oder

   b. kleiner (besser) als $-(206 - 20\log_{10}f)$ im Bereich von 10 kHz< F≤ 100 kHz innerhalb des Frequenzbereichs größer als 3,2 GHz und kleiner/gleich 90 GHz;

   Technische Anmerkung:

   F steht in Unternummer 3A002d4 für den Abstand von der Betriebsfrequenz (in Hertz) und f für die Betriebsfrequenz (in Megahertz).

5. ‚RF-Modulationsbandbreite' digitaler Basisband-Signale mit einer der folgenden Eigenschaften:

   a. größer als 2,2 GHz innerhalb des Frequenzbereichs größer als 4,8 GHz bis kleiner/gleich 31,8 GHz,

   b. größer als 550 MHz innerhalb des Frequenzbereichs größer als 31,8 GHz bis kleiner/gleich 37 GHz, oder

   c. größer als 2,2 GHz innerhalb des Frequenzbereichs größer als 37 GHz bis kleiner/gleich 90 GHz, oder

   Technische Anmerkung:

   ‚RF-Modulationsbandbreite' bezeichnet die Hochfrequenz (radio frequency, RF)-Bandbreite, die von einem auf ein RF-Signal modulierten digital codierten Basisband-Signal belegt wird. Es wird auch als Informationsbandbreite oder Vektormodulationsbandbreite bezeichnet. Die digitale I&Q-Modulation ist das technische Verfahren zur Erzeugung eines vektormodulierten RF-Ausgangssignals, und dieses Ausgangssignal wird typischerweise mit ‚RF-Modulationsbandbreite' beschrieben.

6. größte Ausgangsfrequenz größer als 90 GHz;

Anmerkung 1: *Im Sinne der Unternummer 3A002d schließen Signalgeneratoren auch Arbiträrgeneratoren (arbitrary waveform generators) und Funktionsgeneratoren ein.*

Anmerkung 2: *Unternummer 3A002d erfasst nicht Geräte, in denen die Ausgangsfrequenz entweder durch Addition oder Subtraktion von zwei oder mehreren quarzgesteuerten Oszillatorfrequenzen oder durch Addition oder Subtraktion und darauffolgende Multiplikation des Ergebnisses erzeugt wird.*

Technische Anmerkungen:

1. *Die maximale Frequenz eines Arbiträr- oder Funktionsgenerators wird durch Division der Abtastrate (in Samples/s) durch einen Faktor von 2,5 berechnet.*

2. *Im Sinne der Unternummer 3A002d1a ist die ‚Impulsbreite' definiert als das Zeitintervall von dem Punkt an der Vorderflanke, der 50 % der Impulsamplitude entspricht, bis zu dem Punkt an der Rückflanke, der 50 % der Impulsamplitude entspricht.*

3A002 Fortsetzung

e. Netzwerkanalysatoren mit einer der folgenden Eigenschaften:

1. Ausgangsleistung größer als 31,62 mW (15 dBm) innerhalb des Betriebsfrequenzbereichs größer als 43,5 GHz und kleiner/gleich 90 GHz,

2. Ausgangsleistung größer als 1 mW (0 dBm) innerhalb des Betriebsfrequenzbereichs größer als 90 GHz und kleiner/gleich 110 GHz,

3. ‚nichtlineare Vektormessfunktion' bei Frequenzen größer als 50 GHz und kleiner/gleich 110 GHz, oder

Technische Anmerkung:

Die ‚nichtlineare Messfunktion' ist die Fähigkeit eines Instruments, die Testergebnisse von Geräten im Großsignalbereich oder im Bereich der nichtlinearen Verzerrung zu messen.

4. höchste Betriebsfrequenz größer als 110 GHz;

f. Mikrowellenmessempfänger mit allen folgenden Eigenschaften:

1. höchste Betriebsfrequenz größer als 110 GHz und

2. geeignet zur gleichzeitigen Messung von Amplitude und Phase;

g. Atomfrequenznormale mit einer der folgenden Eigenschaften:

1. „weltraumgeeignet",

2. Atomfrequenznormale außer Rubidiumnormale mit einer Langzeitstabilität kleiner (besser) als 1×10^{-11} pro Monat oder

3. nicht „weltraumgeeignet" und mit allen folgenden Eigenschaften:

a. Rubidiumnormale,

b. Langzeitstabilität kleiner (besser) als 1×10^{-11} pro Monat und

c. Gesamtleistungsaufnahme geringer als 1 W;

3A002 Fortsetzung

h. „Elektronische Baugruppen“, Module und Ausrüstung mit allen folgenden Eigenschaften:

1. Analog-Digital-Umwandlungen mit einer der folgenden Eigenschaften:

a. Auflösung größer/gleich 8 bit, aber kleiner als 10 bit, mit einer „Abtastrate“ größer als 1,3 Gigasamples pro Sekunde (GSPS),

b. Auflösung größer/gleich 10 bit, aber kleiner als 12 bit, mit einer „Abtastrate“ größer als 1,0 GSPS,

c. Auflösung größer/gleich 12 bit, aber kleiner als 14 bit, mit einer „Abtastrate“ größer als 1,0 GSPS,

d. Auflösung größer/gleich 14 bit, aber kleiner als 16 bit, mit einer „Abtastrate“ größer als 400 Megasamples pro Sekunde (MSPS), oder

e. Auflösung größer/gleich 16 bit und mit einer „Abtastrate“ größer als 180 MSPS und

2. mit einer der folgenden Eigenschaften:

a. Ausgabe digitalisierter Daten,

b. Speicherung digitalisierter Daten oder

c. Verarbeitung digitalisierter Daten.

Anmerkung: Für digitale Datenrekorder, Oszilloskope, „Signalanalysatoren“, Signalgeneratoren, Netzwerkanalysatoren und Mikrowellentestempfänger siehe Unternummern 3A002a6, 3A002a7, 3A002c, 3A002d, 3A002e und 3A002f.

3A002.h. Fortsetzung

Technische Anmerkungen:

1. *Eine Auflösung von n Bit entspricht einer Quantisierung von 2^n Zuständen.*

2. *Die Auflösung des ADC ist die Anzahl der Bits in der digitalen Ausgabe des ADC, die der gemessenen analogen Eingabe entspricht. Die effektive Anzahl von Bits (effective number of bits – ENOB) wird für die Ermittlung der Auflösung des ADC nicht verwendet.*

3. *Bei „elektronischen Baugruppen", Modulen oder Ausrüstung mit mehreren nicht überlappten (non-interleaved) Kanälen wird die „Abtastrate" nicht zusammengefasst (aggregated). Die „Abtastrate" ist die maximale Rate jedes einzelnen Kanals.*

4. *Bei „elektronischen Baugruppen", Modulen oder Ausrüstung mit mehreren überlappten (interleaved) Kanälen wird die „Abtastrate" zusammengefasst (aggregated). Die „Abtastrate" ist die kombinierte Gesamtrate aller überlappten Kanäle.*

Anmerkung: *Unternummer 3A002h schließt ADC-Karten, Signal-Digitalisierer (waveform digitizers), Datenerfassungskarten, Signalerfassungsplatinen und Transientenrekorder ein.*

3A003 Sprühkühlsysteme (spray cooling thermal management systems), in denen geschlossene Kreisläufe für das Fördern und Wiederaufbereiten von Flüssigkeiten in hermetisch abgedichteten Gehäusen verwendet werden, in denen eine dielektrische Flüssigkeit mittels besonders konstruierter Sprühdüsen auf Bauteile gesprüht wird, dafür entwickelt, elektronische Bauelemente in ihrem Betriebstemperaturbereich zu halten, sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür.

3A101 Elektronische Ausrüstung, Geräte und Komponenten, die nicht von Nummer 3A001 erfasst werden, wie folgt:

a. Analog-Digital-Wandler, geeignet für „Flugkörper“, besonders robust konstruiert (ruggedized), um militärischen Spezifikationen zu genügen;

b. Beschleuniger, geeignet zur Erzeugung elektromagnetischer Strahlung, erzeugt durch Bremsstrahlung mit Elektronenenergien größer/gleich 2 MeV, und Systeme, die solche Beschleuniger enthalten.

Anmerkung: *Unternummer 3A101b erfasst nicht Ausrüstung, besonders konstruiert für medizinische Zwecke.*

3A102 ‚Thermalbatterien‘, entwickelt oder modifiziert für ‚Flugkörper‘.

Technische Anmerkungen:

1. *Im Sinne der Nummer 3A102 ist eine ‚Thermalbatterie‘ eine Batterie zur einmaligen Verwendung, die ein festes, nichtleitendes, anorganisches Salz als Elektrolyt enthält. Solche Batterien enthalten ein pyrolytisches Material, das nach der Zündung den Elektrolyten aufschmilzt und die Batterie aktiviert.*

2. *Im Sinne der Nummer 3A102 bedeutet ‚Flugkörper‘ vollständige Raketensysteme und unbemannte Luftfahrzeugsysteme, die für Entfernungen größer 300 km geeignet sind.*

3A201 Elektronische Ausrüstung, die nicht von Nummer 3A001 erfasst wird, wie folgt:

a. Kondensatoren mit einer der folgenden Kombinationen von Eigenschaften:

1. a. Betriebsspannung größer als 1,4 kV,
   b. gespeicherte Energie größer als 10 J,
   c. Kapazität größer als 0,5 µF und
   d. Reiheninduktivität kleiner als 50 nH oder
2. a. Betriebsspannung größer als 750 V,
   b. Kapazität größer als 0,25 µF und
   c. Reiheninduktivität kleiner als 10 nH;

3A201 Fortsetzung

b. Supraleitende Solenoid-Elektromagnete mit allen folgenden Eigenschaften:

1. geeignet zum Aufbau magnetischer Felder größer als 2 T,
2. Verhältnis Länge/Innendurchmesser größer als 2,
3. Innendurchmesser größer als 300 mm und
4. Gleichmäßigkeit des Magnetfeldes im Bereich der innenliegenden 50 % des inneren Volumens besser als 1 %;

Anmerkung: *Unternummer 3A201b erfasst nicht Magnete, die besonders konstruiert sind für medizinische NMR-Bildsysteme (nuclear magnetic resonance imaging systems) und als Teile davon exportiert werden. Dabei ist es nicht notwendig, dass alle Teile in einer Lieferung zusammengefasst sind. Jedoch muss aus den Ausfuhr-Dokumenten jeder Einzellieferung eindeutig hervorgehen, dass es sich um Teile der Gesamtlieferung handelt.*

c. Röntgenblitzgeneratoren oder gepulste Elektronenbeschleuniger mit einer der folgenden Kombinationen von Eigenschaften:

1. a. Spitzenelektronenenergie des Beschleunigers größer/gleich 500 keV und kleiner als 25 MeV und
   b. ‚Gütefaktor' K größer/gleich 0,25 oder
2. a. Spitzenelektronenenergie des Beschleunigers größer/gleich 25 MeV und
   b. ‚Spitzenleistung' größer als 50 MW.

Anmerkung: *Unternummer 3A201c erfasst nicht Beschleuniger als Bestandteile von Geräten, die für die Anwendungsgebiete außerhalb der Elektronen- oder Röntgenbestrahlung (z. B. Elektronenmikroskopie) oder für medizinische Zwecke entwickelt wurden.*

3A201.c. (Fortsetzung)

Technische Anmerkungen:

1. *Der ‚Gütefaktor' K ist definiert als:*

   $K = 1{,}7 \times 10^3 V^{2{,}65} Q$

   V = Spitzenelektronenenergie in MeV

   Bei einer Dauer des Strahlpulses kleiner/gleich 1 µs ist Q die gesamte beschleunigte Ladung in Coulomb. Falls die Dauer größer ist als 1 µs, ist Q die maximale beschleunigte Ladung in 1 µs.

   Q = Integral des Strahlstromes i in Ampere über der Dauer t in Sekunden bis zum kleineren Wert von 1 µs oder der Dauer des Strahlpulses ($Q = \int i dt$).

2. *‚Spitzenleistung' = Produkt aus Spitzenpotenzial in Volt und Spitzenstrahlstrom in Ampere.*

3. *Bei Beschleunigern, die auf Hohlraumresonatoren basieren (microwave accelerating cavities), ist die Dauer des Strahlpulses der kleinere Wert von 1 µs oder der Dauer des Strahlbündels, das durch einen Modulatorimpuls erzeugt wird.*

4. *Bei Beschleunigern, die auf Hohlraumresonatoren basieren, ist der Spitzenstrahlstrom der Durchschnittsstrom während der Dauer eines Strahlbündels.*

3A225 Frequenzumwandler oder Generatoren, die nicht von Unternummer 0B001b13 erfasst werden, verwendbar zur Motorsteuerung mit variabler oder fester Frequenz, mit allen folgenden Eigenschaften:

Anmerkung 1: *„Software", besonders entwickelt zur Leistungssteigerung oder Aufhebung der Beschränkungen der Frequenzumwandler oder Generatoren, um den Eigenschaften der Nummer 3A225 zu entsprechen, wird von Nummer 3D225 erfasst.*

Anmerkung 2: *„Technologie" in Form von Lizenzschlüsseln oder Produkt-Keys zur Leistungssteigerung oder Aufhebung der Beschränkungen der Frequenzumwandler oder Generatoren, um den Eigenschaften der Nummer 3A225 zu entsprechen, wird von Nummer 3E225 erfasst.*

3A225 (Fortsetzung)

a. Mehrphasenausgang mit einer Leistung größer/gleich 40 VA,

b. Betriebsfrequenz größer/gleich 600 Hz und

c. Frequenzstabilisierung kleiner (besser) als 0,2 %.

Anmerkung: *Nummer 3A225 erfasst nicht Frequenzumwandler oder Generatoren, wenn sie Hardware-, „Software"- oder „Technologie"-Beschränkungen aufweisen, welche die Leistung auf eine geringere als die oben angegebene Leistung begrenzen, sofern sie eine der folgenden Bedingungen erfüllen:*

1. *Sie müssen zum Originalhersteller zurückgeschickt werden, um die Leistungssteigerung vorzunehmen oder die Beschränkung aufzuheben,*
2. *sie benötigen für die Leistungssteigerung oder die Aufhebung der Beschränkung die von Nummer 3D225 erfasste „Software", um den Eigenschaften der Nummer 3A225 zu entsprechen, oder*
3. *sie benötigen für die Leistungssteigerung oder die Aufhebung der Beschränkungen die von Nummer 3E225 erfasste „Technologie" in Form von Lizenzschlüsseln oder Produkt-Keys, um den Eigenschaften der Nummer 3A225 zu entsprechen.*

Technische Anmerkungen:

1. *Frequenzumwandler im Sinne von Nummer 3A225 werden auch als Konverter oder Inverter bezeichnet.*
2. *Frequenzumwandler im Sinne der Nummer 3A225 können als Generatoren, elektronische Testausrüstung, Wechselstromversorgungsgeräte, Regelantriebe (VSDs, ASDs) oder Verstellantriebe (VFDs, AFDs) bzw. Motoren mit regelbarer Drehzahl in Verkehr gebracht werden.*

3A226 Hochenergie-Gleichstromversorgungsgeräte, die nicht von Unternummer 0B001j6 erfasst werden, mit allen folgenden Eigenschaften:

a. Erzeugung von 100 V oder mehr im Dauerbetrieb über einen Zeitraum von 8 h mit einem Ausgangsstrom größer/gleich 500 A und

b. Strom- oder Spannungsregelung kleiner (besser) als 0,1 % über einen Zeitraum von 8 h.

3A227 Hochspannungs-Gleichstromversorgungsgeräte, die nicht von Unternummer 0B001j5 erfasst werden, mit allen folgenden Eigenschaften:

a. Erzeugung von 20 kV oder mehr im Dauerbetrieb über einen Zeitraum von 8 h mit einem Ausgangsstrom größer/gleich 1 A und

b. Strom- oder Spannungsregelung kleiner (besser) als 0,1 % über einen Zeitraum von 8 h.

3A228 Schaltelemente wie folgt:

a. Kaltkathodenröhren mit oder ohne Gasfüllung, die wie Schaltfunkenstrecken funktionieren, mit allen folgenden Eigenschaften:

1. mit drei oder mehr Elektroden,

2. spezifizierte Anodenspitzenspannung größer/gleich 2,5 kV,

3. spezifizierter Anodenspitzenstrom größer/gleich 100 A und

4. Zündverzögerungszeit kleiner/gleich 10 µs;

Anmerkung: *Nummer 3A228 schließt gasgefüllte Krytrons und Vakuum-Sprytrons ein.*

b. getriggerte Schaltfunkenstrecken mit allen folgenden Eigenschaften:

1. Zündverzögerungszeit kleiner/gleich 15 µs und

2. spezifiziert für Spitzenströme größer/gleich 500 A;

c. Module oder Baugruppen zum schnellen Schalten, die nicht von Unternummer 3A001g oder 3A001h erfasst werden, mit allen folgenden Eigenschaften:

1. spezifizierte Anodenspitzenspannung größer als 2 kV,

2. spezifizierter Anodenspitzenstrom größer/gleich 500 A und

3. Einschaltzeit kleiner/gleich 1 µs.

3A229 Hochstrom-Impulsgeneratoren wie folgt:

Anmerkung: *SIEHE AUCH LISTE FÜR WAFFEN, MUNITION UND RÜSTUNGSMATERIAL.*

a. Zündvorrichtungen für Detonatoren (Aktivierungssysteme und Zünder), einschließlich elektronisch-aufgeladenen, explosionsgetriebenen und optisch-getriebenen Zündvorrichtungen, soweit nicht von Unternummer 1A007a erfasst, entwickelt um mehrere von Unternummer 1A007b erfasste Detonatoren kontrolliert zu zünden;

b. modulare elektrische Impulsgeneratoren (Impulsgeber), mit allen folgenden Eigenschaften:

1. konstruiert für den mobilen oder robusten Einsatz,
2. Energieabgabe in weniger als 15 µs bei Lasten kleiner als 40 Ohm,
3. Ausgangsstrom größer als 100 A,
4. keine Abmessung größer als 30 cm,
5. Gewicht kleiner als 30 kg und
6. spezifiziert für einen erweiterten Temperaturbereich zwischen 223 K (- 50 °C) und 373 K (100 °C) oder luftfahrttauglich;

Anmerkung: *Unternummer 3A229b schließt Xenon-Blitzlampentreiber ein.*

c. Mikrozünder mit allen folgenden Eigenschaften:

1. keine Abmessung größer als 35 mm,
2. Spannung größer/gleich 1 kV und
3. elektrische Kapazität größer/gleich 100 nF.

3A230 Hochgeschwindigkeits-Impulsgeneratoren und ‚Impulsköpfe' hierfür mit allen folgenden Eigenschaften:

a. Ausgangsspannung größer als 6 V an einer ohmschen Last kleiner als 55 Ohm und

b. ‚Impulsanstiegszeit' kleiner als 500 ps.

Technische Anmerkungen:

1. *‚Impulsanstiegszeit' im Sinne der Nummer 3A230 ist das Zeitintervall, in dem die Spannungsamplitude zwischen 10 % und 90 % des Maximalwertes beträgt.*

2. *‚Impulsköpfe' sind impulsgebende Netzwerke, entwickelt zur Verarbeitung einer Spannungsschrittfunktion und deren Umformung zu einer Reihe von Impulsformen, zu denen rechteckige, dreieckige, Stufen-, Sinus-, Exponential- oder monozyklische Formen gehören können. ‚Impulsköpfe' können integraler Bestandteil des Impulsgenerators, Einsteckmodul oder extern angeschlossen sein.*

3A231 Neutronengeneratorsysteme einschließlich Neutronengeneratorröhren mit allen folgenden Eigenschaften:

a. konstruiert für den Betrieb ohne äußeres Vakuumsystem und

b. mit einer der folgenden Vorrichtungen:

1. elektrostatische Beschleunigung zur Auslösung einer Tritium-Deuterium-Kernreaktion oder

2. elektrostatische Beschleunigung zur Auslösung einer Deuterium-Deuterium-Kernreaktion und mit der Fähigkeit zur Freisetzung von größer/gleich 3×10^9 Neutronen/s.

3A232 Mehrfachzündersysteme, soweit nicht erfasst von Nummer 1A007, wie folgt:

Anmerkung: *SIEHE AUCH LISTE FÜR WAFFEN, MUNITION UND RÜSTUNGSMATERIAL.*

Anmerkung: *Siehe Unternummer 1A007b zur Erfassung von Detonatoren.*

a. nicht belegt,

b. Vorrichtungen mit einzelnen oder mehreren Detonatoren zum annähernd gleichzeitigen Zünden explosiver Oberflächen auf einer Fläche größer als 5 000 mm^2, mit nur einem Zündsignal und mit einer maximalen zeitlichen Abweichung vom ursprünglichen Zündsignal über der gesamten zu zündenden Oberfläche kleiner als 2,5 µs.

Anmerkung: *Nummer 3A232 erfasst keine Detonatoren, die nur Initialsprengstoffe, wie z. B. Bleiazid, verwenden.*

3A233 Massenspektrometer, die nicht von Unternummer 0B002g erfasst werden, für die Messung von Ionen einer Atommasse größer/gleich 230 u (oder Da) (atomare Masseneinheit) mit einer Auflösung besser als 2 u bei 230 u oder größer, und Ionenquellen hierfür wie folgt:

a. induktiv gekoppelte Plasma-Massenspektrometer (ICP/MS),

b. Glühentladungs-Massenspektrometer (GDMS),

c. Thermoionisations-Massenspektrometer (TIMS),

d. Elektronenstoß-Massenspektrometer mit beiden folgenden Eigenschaften:

1. Molekularstrahl-Einlasssystem, das ein kollimiertes Strahlenbündel der zu analysierenden Moleküle in den Bereich der Ionenquelle injiziert, in der die Moleküle durch einen Elektronenstrahl ionisiert werden, und

2. eine oder mehrere ‚Kühlfallen', die auf 193 K (-80 °C) kühlen können,

e. nicht belegt,

f. Massenspektrometer, ausgestattet mit einer Mikrofluorierungs-Ionenquelle, konstruiert für Actinoide oder Actinoidenfluoride.

Technische Anmerkungen:

1. *Elektronenstoß-Massenspektrometer (electron bombardment mass spectrometers) der Unternummer 3A233d sind auch als Elektronenstoßionisations-Massenspektrometer bekannt.*

2. *Eine ‚Kühlfalle' der Unternummer 3A233d2 ist eine Vorrichtung, mit der sich Gasmoleküle abscheiden lassen, indem sie auf kalten Oberflächen kondensieren oder gefrieren. Im Sinne der Unternummer 3A233d2 ist eine mit geschlossenem Kreislauf arbeitende Helium-Kryopumpe keine ‚Kühlfalle'.*

3A234 Streifenbandleitungen für den induktionsarmen Weg zu Detonatoren, mit den folgenden Eigenschaften:

a. Betriebsspannung größer als 2 kV und

b Induktivität kleiner als 20 nH.

3B **Prüf-, Test- und Herstellungseinrichtungen**

3B001 Ausrüstung für die Fertigung von Halbleiterbauelementen oder -materialien wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür:

Anmerkung: *SIEHE AUCH NUMMER 2B226.*

a. Epitaxieausrüstung wie folgt:

1. Ausrüstung, entwickelt oder modifiziert für die Herstellung einer Schicht aus einem anderen Material als Silizium mit einer gleichmäßigen Schichtdicke mit weniger als ± 2,5 % Abweichung auf einer Strecke von größer/gleich 75 mm,

Anmerkung: *Unternummer 3B001a1 erfasst auch Ausrüstung für Atomlagen-Epitaxie (Atomic Layer Epitaxy (ALE)).*

2. MOCVD-(Metal-Organic-Chemical-Vapour-Deposition-)Reaktoren, konstruiert für Verbindungshalbleiterepitaxie auf einem Material, das zwei oder mehr der folgenden Elemente enthält: Aluminium, Gallium, Indium, Arsen, Phosphor, Antimon oder Stickstoff,

3. Molekularstrahlepitaxie-Ausrüstung, die Gas- oder Feststoff-Quellen verwendet,

b. Ausrüstung, konstruiert für Ionenimplantation und mit einer der folgenden Eigenschaften:

1. nicht belegt,

2. konstruiert und optimiert, um für die Wasserstoff-, Deuterium- oder Heliumimplantation bei einer Elektronenenergie größer/gleich 20 keV und einem Strahlstrom größer/gleich 10 mA zu arbeiten,

3. mit Direktschreibbetrieb,

4. Elektronenenergie größer/gleich 65 keV und Strahlstrom größer/gleich 45 mA für das Implantieren von Sauerstoff mit hoher Energie in ein erhitztes Halbleiter„substrat“ oder

5. konstruiert und optimiert, um für die Siliziumimplantation in ein auf 600 °C oder mehr erhitztes Halbleiter„substrat“ bei einer Elektronenenergie größer/gleich 20 keV und einem Strahlstrom größer/gleich 10 mA zu arbeiten,

3B001 (Fortsetzung)

c. nicht belegt,

d. nicht belegt,

e. zentrale Waferhandlingsysteme für das automatische Beladen von Mehrkammersystemen mit allen folgenden Eigenschaften:

1. Schnittstellen für Waferein- und -ausgabe, an die mehr als zwei funktionell unterschiedliche, von Unternummer 3B001a1, 3B001a2, 3B001a3 oder 3B001b erfasste ‚Halbleiterprozessgeräte' angeschlossen werden sollen, und

2. entwickelt, um ein integrales System zur ‚sequenziellen, multiplen Waferbearbeitung' innerhalb einer geschlossenen Vakuumumgebung aufbauen zu können,

Anmerkung: *Unternummer 3B001e erfasst nicht automatische Robotersysteme für das Waferhandling, die besonders für die parallele Waferbearbeitung ausgelegt sind.*

Technische Anmerkungen:

1. *‚Halbleiterprozessgeräte' im Sinne der Unternummer 3B001e sind modulare Anlagen für funktionell unterschiedliche physikalische Einzelprozesse zur Herstellung von Halbleitern, wie z. B. Beschichten, Implantieren oder thermisches Behandeln.*

2. *‚Sequentielle, multiple Waferbearbeitung' im Sinne der Unternummer 3B001e bedeutet die Eigenschaft, jeden Wafer in verschiedenen ‚Halbleiterprozessgeräten' zu bearbeiten, indem der Wafer mithilfe des zentralen Waferhandlingsystems für das automatische Beladen von Mehrkammersystemen von einem Gerät zu einem zweiten Gerät und weiter zu einem dritten Gerät transferiert wird.*

3B001 (Fortsetzung)

f. Lithografieanlagen wie folgt:

1. Step-and-repeat (direct step on wafer)- oder step-and-scan (scanner)-Justier- und Belichtungsanlagen für die Waferfertigung, die lichtoptische oder röntgentechnische Verfahren verwenden und eine der folgenden Eigenschaften haben:

a. Wellenlänge der Lichtquelle kleiner als 193 nm oder

b. geeignet, ‚kleinste auflösbare Strukturbreiten' (KAS) von kleiner/gleich 45 nm zu erzeugen,

Technische Anmerkung:

Die ‚kleinste auflösbare Strukturbreite' KAS wird berechnet nach der Formel:

$$KAS = \frac{(\text{Wellenlänge der Belichtungsquelle in nm}) \times (K)}{\text{numerische Apertur}}$$

wobei K = 0,35

2. Anlagen für die Imprintlithografie, geeignet für die Herstellung von Strukturen kleiner/gleich 45 nm;

Anmerkung: Unternummer 3B001f2 schließt ein:

Anlagen für den Mikrokontaktdruck (micro contact printing tools),

Anlagen für den Druck mit heißen Stempeln (hot embossing tools),

Anlagen für die Nano-Imprint-Lithografie,

Anlagen für S-FIL (step and flash imprint lithography).

3. Anlagen, besonders konstruiert für die Maskenherstellung mit allen folgenden Eigenschaften:

a. abgelenkten, fokussierten Elektronenstrahlen, Ionenstrahlen oder „Laser"-Strahlen und

b. mit einer der folgenden Eigenschaften:

1. Fokusgröße (spot size) mit einer Halbwertsbreite (full-width half-maximum (FWHM)) kleiner als 65 nm und einer Justiergenauigkeit (image placement) kleiner als 17 nm (Mittelwert + 3 Sigma) oder

2. nicht belegt,

3. Überdeckungsfehler (overlay error) der zweiten Schicht auf der Maske kleiner als 23 nm (Mittelwert + 3 Sigma),

3B001.f. (Fortsetzung)

4. Anlagen für die Halbleiterherstellung, die Direktschreibverfahren verwenden, mit allen folgenden Eigenschaften:

   a. abgelenkten, fokussierten Elektronenstrahlen und

   b. mit einer der folgenden Eigenschaften:

      1. Mindeststrahlgröße (Minimum beam size) kleiner/gleich 15 nm oder

      2. Überdeckungsfehler (overlay error) kleiner als 27 nm (Mittelwert + 3 Sigma),

g. Masken oder Reticles, entwickelt für von Nummer 3A001 erfasste integrierte Schaltungen,

h. Multilayer-Masken mit einer phasenverschiebenden Schicht, nicht von Unternummer 3B001g erfasst und konstruiert für die Verwendung in Lithografieanlagen mit einer Lichtquelle mit einer Wellenlänge kleiner als 245 nm;

Anmerkung: *Unternummer 3B001h erfasst nicht Multilayer-Masken mit einer phasenverschiebenden Schicht, entwickelt für die Fertigung von Speicherbauelementen, die nicht von Nummer 3A001 erfasst sind.*

Anmerkung: *Für Masken und Reticles, besonders konstruiert für optische Sensoren, siehe Nummer 6B002.*

i. Matrizen (templates) für die Imprintlithografie, entwickelt für von Nummer 3A001 erfasste integrierte Schaltungen.

j. Masken-„Substratrohlinge“ (mask substrate blanks) mit Mehrschicht-Reflektorstruktur aus Molybdän und Silizium mit allen folgenden Eigenschaften:

1. besonders ausgelegt für ‚Extrem-Ultraviolett'- (‚EUV'-)Lithografie und

2. dem SEMI-Standard P37 entsprechend.

Technische Anmerkung:

‚EUV' (‚Extreme ultraviolette Strahlung') bezeichnet den Spektralbereich elektromagnetischer Strahlung mit Wellenlängen über 5 nm und weniger als 124 nm.

3B002 Prüfgeräte, besonders konstruiert für das Testen von fertigen oder unfertigen Halbleiterbauelementen wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür:

a. zum Prüfen der S-Parameter von Unternummer 3A001b3 erfasster Güter,

b. nicht belegt,

c. zum Prüfen von Gütern, die von Unternummer 3A001b2 erfasst werden.

3C **Werkstoffe und Materialien**

3C001 Hetero-epitaxiale Werkstoffe oder Materialien aus einem „Substrat", das mehrere Epitaxieschichten aus einem der folgenden Materialien enthält:

a. Silizium (Si),

b. Germanium (Ge),

c. Siliziumcarbid (SiC) oder

d. „III/V-Verbindungen" von Gallium oder Indium.

Anmerkung: *Unternummer 3C001d erfasst nicht ein „Substrat" mit einer oder mehreren p-Typ-Epitaxieschichten aus GaN, InGaN, AlGaN, InAlN, InAlGaN, GaP, GaAs, AlGaAs, InP, InGaP, AlInP oder InGaAlP, unabhängig von der Folge der Elemente, außer wenn die p-Typ-Epitaxieschicht zwischen n-Typ-Schichten liegt.*

3C002 Fotoresists wie folgt und „Substrate", die mit folgenden Fotoresists beschichtet sind:

a. Fotoresists, entwickelt für die Halbleiter-Lithografie, wie folgt:

1. Positiv-Fotoresists, eingestellt (optimiert) für den Einsatz bei Wellenlängen kleiner als 193 nm und größer/gleich 15 nm,

2. Fotoresists, eingestellt (optimiert) für den Einsatz bei Wellenlängen kleiner als 15 nm und größer als 1 nm,

b. alle Fotoresists, entwickelt zur Verwendung mit Elektronen- oder Ionenstrahlen mit einer Empfindlichkeit von besser/gleich 0,01 µcoulomb/mm^2,

c. nicht belegt,

d. alle Fotoresists, optimiert für Oberflächen-Belichtungstechnologien,

e. alle Fotoresists, entwickelt oder optimiert für die Verwendung in von Unternummer 3B001f2 erfassten Anlagen für die Imprintlithografie, die entweder thermische oder lichtaushärtende Prozesse verwenden.

3C003 Organisch-anorganische Verbindungen wie folgt:

a) Metallorganische Verbindungen aus Aluminium, Gallium oder Indium mit einer Reinheit (bezogen auf das Metall) größer als 99,999 %;

b) Organische Arsen-, Antimon- oder Phosphorverbindungen mit einer Reinheit (bezogen auf das anorganische Element) größer als 99,999 %.

Anmerkung: *Nummer 3C003 erfasst nur Verbindungen, deren metallisches, halbmetallisches oder nichtmetallisches Element direkt an das Kohlenstoffatom im organischen Teil des Moleküls gebunden ist.*

3C004 Phosphor-, Arsen- oder Antimonhydride mit einer Reinheit größer als 99,999 %, auch verdünnt in Inertgasen oder Wasserstoff.

Anmerkung: *Nummer 3C004 erfasst nicht Hydride, die 20 Molprozent oder mehr Inertgase oder Wasserstoff enthalten.*

3C005 Hochwiderstandswerkstoffe und -materialien wie folgt:

a. Siliziumcarbid (SiC)-, Galliumnitrid (GaN)-, Aluminiumnitrid (AlN)- oder Aluminiumgalliumnitrid (AlGaN)-Halbleiter-„Substrate“ oder -Stäbe (ingots, boules) oder andere Vorformen dieser Materialien mit einem spezifischen Widerstand größer als 10 000 Ohm cm bei einer Temperatur von 20 °C.

b. Polykristalline „Substrate“ oder polykristalline keramische „Substrate“ mit einem spezifischen Widerstand größer als 10 000 Ohm cm bei einer Temperatur von 20 °C und wenigstens einer nicht-epitaxialen Einzelkristallschicht aus Silizium (Si), Siliziumcarbid (SiC), Galliumnitrid (GaN), Aluminiumnitrid (AlN) oder Aluminiumgalliumnitrid (AlGaN) auf der Oberfläche des „Substrats“.

3C006 Nicht von Nummer 3C001 erfasste Werkstoffe und Materialien, bestehend aus einem „Substrat“, erfasst von Nummer 3C005, mit mindestens einer Epitaxieschicht aus Siliziumcarbid, Galliumnitrid, Aluminiumnitrid oder Aluminiumgalliumnitrid.

3D **Datenverarbeitungsprogramme (Software)**

3D001 „Software“, besonders entwickelt für die „Entwicklung“ oder „Herstellung“ von Ausrüstung, die von den Unternummern 3A001b bis 3A002h oder Nummer 3B erfasst wird.

3D002 „Software“, besonders entwickelt für die „Verwendung“ von Ausrüstung, die von den Unternummern 3B001a bis f, Nummer 3B002 oder Nummer 3A225 erfasst wird.

3D003 „Software“ für ‚computergestützte Lithografie‘, besonders entwickelt für die „Entwicklung“ von Strukturen auf EUV-Lithografiemasken oder -reticles.

Technische Anmerkung:

‚Computergestützte Lithografie‘ bezeichnet den Einsatz von Computermodellierung zur Vorhersage, Korrektur, Optimierung und Prüfung der Bildgebungsleistung (imaging performance) des Lithografieverfahrens im Bereich von Strukturen, Verfahren und Systemzuständen.

3D004 „Software“, besonders entwickelt für die „Entwicklung“ der von Unternummer 3A003 erfassten Ausrüstung.

3D005 „Software“, besonders entwickelt zur Wiederherstellung des Normalbetriebs eines Mikrocomputers, „Mikroprozessors“ oder „Mikrocomputers“ innerhalb von 1 ms nach einer Störung durch elektromagnetischen Impuls (EMP) oder elektrostatische Entladung (ESD) ohne Unterbrechung des laufenden Betriebs.

3D101 „Software“, besonders entwickelt oder geändert für die „Verwendung“ der von Unternummer 3A101b erfassten Ausrüstung.

3D225 „Software“, besonders entwickelt zur Leistungssteigerung oder Aufhebung der Beschränkungen der Frequenzumwandler oder Generatoren, um den Eigenschaften von Nummer 3A225 zu entsprechen.

3E **Technologie**

3E001 „Technologie“ entsprechend der Allgemeinen Technologie-Anmerkung für die „Entwicklung“ oder „Herstellung“ von Ausrüstung, Werkstoffen oder Materialien, die von Nummer 3A, 3B oder 3C erfasst werden.

Anmerkung 1: *Nummer 3E001 erfasst nicht „Technologie“ für Ausrüstung oder Bestandteile, die in Nummer 3A003 erfasst werden.*

Anmerkung 2: *Nummer 3E001 erfasst nicht „Technologie“ für integrierte Schaltungen, die von den Unternummern 3A001a3 bis 3A001a12 erfasst werden, mit allen folgenden Eigenschaften:*

a. *Verwendung einer „Technologie“ mit minimalen Strukturbreiten größer/gleich 0,130 µm und*

b. *Multilayer-Strukturen mit drei oder weniger Metallisierungsebenen.*

Anmerkung 3: *Nummer 3E001 erfasst nicht ‚Process Design Kits‘ (‚PDKs‘), außer sie enthalten Bibliotheken, welche Funktionen oder Technologien für von Nummer 3A001 erfasste Güter implementieren.*

Technische Anmerkung:

Ein ‚Process Design Kit‘ (‚PDK‘) ist ein Software-Tool, bereitgestellt von einem Halbleiterhersteller, um die Einhaltung der Entwurfsverfahren und -regeln sicherzustellen, die für die erfolgreiche Herstellung eines spezifischen Entwurfs einer integrierten Schaltung in einem spezifischen Halbleiterprozess unter technologischen und herstellungsbezogenen Bedingungen erforderlich ist (jeder Halbleiterherstellungsprozess hat sein eigenes ‚PDK‘).

3E002 „Technologie“ entsprechend der Allgemeinen Technologie-Anmerkung, die nicht von Nummer 3E001 erfasst wird, für die „Entwicklung“ oder „Herstellung“ eines Mikroprozessor-, Mikrocomputer- oder Mikrocontroller-Kerns (core), der eine Arithmetisch-Logische Einheit (ALU) mit einer Zugriffsbreite größer/gleich 32 Bit enthält und mit einer der folgenden Eigenschaften oder Charakteristiken:

a. eine ‚Vektoreinheit‘, entwickelt, um mehr als zwei Berechnungen auf ‚Gleitkomma‘-Vektoren (eindimensionale Felder von Zahlen mit einer Darstellung von 32 Bit oder mehr) gleichzeitig auszuführen,

Technische Anmerkung:

Eine ‚Vektoreinheit‘ ist ein Prozessorelement mit eingebauten Befehlen, die Mehrfachrechnungen auf ‚Gleitkomma‘-Vektoren (eindimensionale Felder aus Zahlen von 32 Bit oder länger) gleichzeitig ausführen kann und die mindestens eine Vektor-ALU (Arithmetisch-Logische-Einheit) und Vektorregister von mindestens je 32 Elementen enthält.

b. entwickelt, um mehr als vier ‚Gleitkomma‘-Ergebnisse mit einer Wortlänge von 64 Bit oder größer pro Taktzyklus zu erzielen, oder

c. entwickelt, um mehr als acht ‚Festkomma‘-Multiplikations-Additions-(multiply-accumulate) Ergebnisse mit einer Wortlänge von 16 Bit pro Taktzyklus zu erzielen (d. h. digitale Verarbeitung von analogen Eingangsdaten, die in digitale Darstellung gebracht wurden, auch bekannt unter dem Begriff digitale „Signalverarbeitung“).

Technische Anmerkungen:

1. *‚Gleitkomma‘ im Sinne von Unternummer 3E002a und 3E002b ist in der Norm IEEE-754 definiert.*

2. *Im Sinne von Unternummer 3E002c bezieht sich ‚Festkomma‘ auf eine reelle Zahl mit einer festen Anzahl von Ziffern, die aus einem Vorkomma- und einem Nachkommateil besteht, und umfasst keine reinen Ganzzahlformate.*

Anmerkung 1: *Nummer 3E002 erfasst nicht „Technologie“ für Multimedia-Erweiterungen.*

Anmerkung 2: *Nummer 3E002 erfasst nicht „Technologie“ für Mikroprozessorkerne mit allen folgenden Eigenschaften:*

a. *Verwendung einer „Technologie“ mit minimalen Strukturbreiten größer/gleich 0,130 µm und*

b. *Multilayer-Strukturen mit fünf oder weniger Metallisierungsschichten.*

Anmerkung 3: *Nummer 3E002 schließt „Technologie“ für die „Entwicklung“ oder „Herstellung“ digitaler Signalprozessoren und digitaler Array-Prozessoren ein.*

3E003 „Technologie“ wie folgt für die „Entwicklung“ oder „Herstellung“ folgender Güter:

a. mikroelektronische Vakuumbauelemente;

b. elektronische Halbleiterbauelemente mit heterogener Struktur, z. B. HEMT (high electron mobility transistors), HBT (hetero-bipolar transistors), quantum well devices oder super lattice devices;

Anmerkung: *Unternummer 3E003b erfasst nicht „Technologie“ für HEMT (high electron mobility transistors) mit Betriebsfrequenzen kleiner als 31,8 GHz sowie HBT (hetero-bipolar transistors) mit Betriebsfrequenzen kleiner als 31,8 GHz.*

c. „supraleitende“ elektronische Bauelemente;

d. Substrate mit Diamantfilmen für elektronische Bauelemente;

e. Substrate aus silicon-on-insulator (SOI) für integrierte Schaltungen, wobei der Isolator aus Siliziumdioxid besteht;

f. Substrate aus Siliziumcarbid für elektronische Bauelemente;

g. „elektronische Vakuumbauelemente“ mit Betriebsfrequenzen größer/gleich 31,8 GHz.

3E004 „Technologie“, die „unverzichtbar“ ist für das Schneiden, Schleifen und Polieren von 300-mm-Siliziumwafern, um ein ‚SFQR‘ (Site Front least sQuares Range) von kleiner/gleich 20 nm an jeder Stelle mit einer Fläche von 26 mm × 8 mm auf der Vorderseite eines Wafers und einer Randauslassung von kleiner/gleich 2 mm zu erzielen.

Technische Anmerkung:

Im Sinne von Nummer 3E004 ist ‚SFQR‘ die Spanne der maximalen und minimalen Abweichung von der Frontbezugsebene, berechnet nach der Methode der kleinsten Quadrate mit allen Frontoberflächendaten einer Stelle einschließlich ihrer Begrenzung.

3E101 „Technologie“ entsprechend der Allgemeinen Technologie-Anmerkung für die „Verwendung“ von Ausrüstung oder „Software“, erfasst von Unternummer 3A001a1 oder 3A001a2, Nummer 3A101, 3A102 oder 3D101.

3E102 „Technologie“ entsprechend der Allgemeinen Technologie-Anmerkung für die „Entwicklung“ von „Software“, erfasst von Nummer 3D101.

3E201 „Technologie“ entsprechend der Allgemeinen Technologie-Anmerkung für die „Verwendung“ von Ausrüstung erfasst von den Unternummern 3A001e2, 3A001e3 und 3A001g sowie den Nummern 3A201 und 3A225 bis 3A234.

3E225 „Technologie“ in Form von Lizenzschlüsseln oder Produkt-Keys zur Leistungssteigerung oder Aufhebung der Beschränkungen der Frequenzumwandler oder Generatoren, um den Eigenschaften der Nummer 3A225 zu entsprechen.

TEIL VI – Kategorie 4

KATEGORIE 4 - RECHNER

Anmerkung 1: *Rechner, verwandte Geräte und „Software" für Telekommunikations- oder „Local Area Network"-Funktionen sind auch nach den Leistungsmerkmalen der Kategorie 5, Teil 1 (Telekommunikation) zu bewerten.*

Anmerkung 2: *Steuereinheiten, die Bussysteme oder Kanäle von Zentraleinheiten, ‚Hauptspeicher' oder Plattensteuerungen direkt verbinden, gelten nicht als Telekommunikationsgeräte im Sinne der Kategorie 5, Teil 1 (Telekommunikation).*

Anmerkung: *Die Erfassung von „Software", besonders entwickelt für die Paketvermittlung, richtet sich nach Nummer 5D001.*

Technische Anmerkung:

‚Hauptspeicher': Primärspeicher für Daten oder Befehle zum schnellen Zugriff durch eine Zentraleinheit. Er besteht aus dem internen Speicher eines „Digitalrechners" und jeder Art von hierarchischer Erweiterung wie Pufferspeicher (cache) oder zusätzliche Speicher mit nichtsequenziellem Direktzugriff.

4A **Systeme, Ausrüstung und Bestandteile**

4A001 Elektronische Rechner und verwandte Geräte mit einer der folgenden Eigenschaften sowie „elektronische Baugruppen" und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

Anmerkung: *SIEHE AUCH NUMMER 4A101.*

a. besonders konstruiert für eine der folgenden Eigenschaften:

1. ausgelegt für den Betrieb bei Umgebungstemperaturen unterhalb 228 K (-45 °C) oder oberhalb 358 K (85 °C) oder

Anmerkung: *Unternummer 4A001a1 gilt nicht für Rechner, besonders konstruiert zur Verwendung in zivilen Kraftfahrzeugen, Eisenbahnzügen oder „zivilen Luftfahrzeugen".*

2. unempfindlich gegen Strahlungsbelastungen (radiation-hardened), die höher sind als einer der folgenden Grenzwerte:

a. Gesamtstrahlungsdosis 5×10^3 Gy (Silizium);

b. kritische Strahlungsdosisleistung 5×10^6 Gy (Silizium)/s oder

c. Einzelereignis-Grenzwerte (SEU) 1×10^{-8} Fehler/bit/Tag;

Anmerkung: *Unternummer 4A001a2 gilt nicht für Rechner, besonders konstruiert zur Verwendung in „zivilen Luftfahrzeugen".*

b. nicht belegt.

4A003 „Digitalrechner“, „elektronische Baugruppen“ und verwandte Geräte wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

Anmerkung 1: *Nummer 4A003 schließt Folgendes ein:*

— *‚Vektorrechner‘,*

— *Array-Rechner,*

— *digitale Signaldatenverarbeitungsrechner,*

— *Logikrechner,*

— *Geräte, entwickelt für „Bildverarbeitung“.*

Anmerkung 2: *Die Erfassung von in Nummer 4A003 beschriebenen „Digitalrechnern“ und verwandten Geräten richtet sich nach dem Erfassungsstatus anderer Geräte oder Systeme, sofern*

a. *die „Digitalrechner“ oder die verwandten Geräte wesentlich sind für die Funktion der anderen Geräte oder Systeme,*

b. *die „Digitalrechner“ oder verwandten Geräte nicht einen „Hauptbestandteil“ der anderen Geräte oder Systeme darstellen und*

Anmerkung 1: *Die Erfassung von Geräten zur „Signaldatenverarbeitung“ oder „Bildverarbeitung“, besonders konstruiert für andere Einrichtungen unter Einhaltung der Funktionsgrenzwerte dieser anderen Einrichtungen, wird durch den Erfassungsstatus der anderen Einrichtungen auch dann bestimmt, wenn das Kriterium des „Hauptbestandteils“ nicht mehr erfüllt ist.*

Anmerkung 2: *Die Erfassung von „Digitalrechnern“ oder verwandten Geräten für Telekommunikationseinrichtungen richtet sich nach Kategorie 5, Teil 1 (Telekommunikation).*

c. *die „Technologie“ für die „Digitalrechner“ oder verwandten Geräte von Nummer 4E geregelt wird.*

4A003 (Fortsetzung)

a. nicht belegt;

b. „Digitalrechner“ mit einer „angepassten Spitzenleistung“ („APP“) größer als 29 gewichtete TeraFLOPS (WT);

c. „elektronische Baugruppen“, besonders konstruiert oder geändert zur Steigerung der Rechenleistung durch Zusammenschalten von Prozessoren, sodass die „angepasste Spitzenleistung“ („APP“) den Grenzwert von Unternummer 4A003b überschreiten kann;

Anmerkung 1: *Unternummer 4A003c gilt nur für „elektronische Baugruppen“ und programmierbare Zusammenschaltungen, die die Grenzwerte der Unternummer 4A003b nicht überschreiten, soweit sie als einzelne „elektronische Baugruppen“ geliefert werden.*

Anmerkung 2: *Unternummer 4A003c erfasst keine „elektronischen Baugruppen“, besonders konstruiert für Produkte oder Produktfamilien, deren Maximalkonfiguration den Grenzwert der Unternummer 4A003b nicht überschreitet.*

d. nicht belegt;

e. nicht belegt;

f. nicht belegt;

g. Geräte, besonders konstruiert für die Zusammenführung der Leistung von „Digitalrechnern“ durch externe Vernetzungen, die eine Kommunikation mit unidirektionalen Datenraten über 2,0 Gbyte/s pro Link erlauben.

Anmerkung: *Unternummer 4A003g erfasst keine Geräte zur internen Vernetzung (z. B. Rückwandplatinen, Bussysteme), passives Netzwerkzubehör, „Netzzugangssteuerungen“ oder „Kommunikationskanalsteuerungen“.*

4A004 Rechner wie folgt und besonders konstruierte, verwandte Geräte, „elektronische Baugruppen“ und Bauteile hierfür:

a. ‚systolische Array-Rechner‘,

b. ‚neuronale Rechner‘,

c. ‚optische Rechner‘.

Technische Anmerkungen:

1. *‚Systolische Array-Rechner‘ sind Rechner, bei denen Datenfluss und -modifikation durch den Benutzer auf der Ebene der Schaltkreistechnik dynamisch gesteuert werden können.*

2. *‚Neuronale Rechner‘ sind Rechengeräte, konstruiert oder geändert zur Nachahmung des Verhaltens eines oder mehrerer Neuronen, d. h. Rechengeräte, die durch ihre Hardwareeigenschaften geeignet sind, die Gewichtungen und Anzahl von Verbindungen einer Vielzahl von Recheneinheiten in Abhängigkeit von verarbeiteten Daten zu regulieren.*

3. *‚Optische Rechner‘ sind Rechner, konstruiert oder geändert zur Darstellung von Daten durch Licht, deren logische Schaltungen auf direkt gekoppelten Optoschaltelementen basieren.*

4A005 Systeme, Geräte und Bestandteile hierfür, besonders entwickelt oder geändert für die Erzeugung, die Steuerung und Kontrolle (command and control) oder die Bereitstellung von „Intrusion-Software“.

4A101 Analogrechner, „Digitalrechner“ oder digitale Differenzialanalysatoren, die nicht von Unternummer 4A001a1 erfasst werden, besonders robust (ruggedized) und konstruiert oder geändert zur Verwendung in von Nummer 9A004 erfassten Trägerraketen oder von Nummer 9A104 erfassten Höhenforschungsraketen.

4A102 Hybridrechner, besonders konstruiert für die Modellbildung, Simulation oder Integrationsplanung der von Nummer 9A004 erfassten Trägerraketen oder von Nummer 9A104 erfassten Höhenforschungsraketen.

Anmerkung: *Nummer 4A102 erfasst nur Ausrüstung in Verbindung mit der von Nummer 7D103 oder 9D103 erfassten „Software“.*

4B **Prüf-, Test- und Herstellungseinrichtungen**

Kein Eintrag.

4C **Werkstoffe und Materialien**

Kein Eintrag.

4D **Datenverarbeitungsprogramme (Software)**

Anmerkung: *Der Erfassungsstatus von „Software" für in anderen Kategorien beschriebene Ausrüstung wird in den zutreffenden Kategorien geregelt.*

4D001 „Software" wie folgt:

a. „Software", besonders entwickelt oder geändert für die „Entwicklung" oder „Herstellung" von Einrichtungen oder „Software", die von Nummer 4A001 bis 4A004 oder 4D erfasst werden;

b. „Software", die nicht von Unternummer 4D001a erfasst wird, besonders entwickelt oder geändert für die „Entwicklung" oder „Herstellung" der folgenden Geräte:

1. „Digitalrechner" mit einer „angepassten Spitzenleistung" („APP") größer als 15 gewichtete TeraFLOPS (WT);

2. „elektronische Baugruppen", besonders konstruiert oder geändert zur Steigerung der Rechenleistung durch Zusammenschalten von Prozessoren, sodass die „angepasste Spitzenleistung" („APP") den Grenzwert von Unternummer 4D001b1 überschreiten kann.

4D002 Nicht belegt.

4D003 Nicht belegt.

4D004 „Software", besonders entwickelt oder geändert für die Erzeugung, die Steuerung und die Kontrolle (command and control) oder die Bereitstellung von „Intrusion-Software".

Anmerkung: *Nummer 4D004 erfasst nicht „Software", besonders entwickelt für und begrenzt auf die Bereitstellung von „Software"-Updates oder -Upgrades, die alle folgenden Kriterien erfüllt:*

a. *Das Update oder das Upgrade wird nur mit Erlaubnis des Besitzers oder Administrators des betreffenden Systems auf dem System ausgeführt und*

b. *Nach dem Update oder Upgrade wird die upgedatete oder upgegradete „Software" nicht zu Folgendem:*

1. *von Nummer 4D004 erfasste „Software" oder*

2. *„Intrusion-Software".*

4E **Technologie**

4E001 a. „Technologie“ entsprechend der Allgemeinen Technologie-Anmerkung für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ von Einrichtungen oder „Software“, die von Nummer 4A oder 4D erfasst werden;

b. „Technologie“ entsprechend der Allgemeinen Technologie-Anmerkung, die nicht von Unternummer 4E001a erfasst wird, für die „Entwicklung“ oder „Herstellung“ der folgenden Geräte:

1. „Digitalrechner“ mit einer „angepassten Spitzenleistung“ („APP“) größer als 15 gewichtete TeraFLOPS (WT);

2. „elektronische Baugruppen“, besonders konstruiert oder geändert zur Steigerung der Rechenleistung durch Zusammenschalten von Prozessoren, sodass die „angepasste Spitzenleistung“ („APP“) den Grenzwert von Unternummer 4E001b1 überschreiten kann;

c. „Technologie“ für die „Entwicklung“ von „Intrusion-Software“.

Anmerkung 1: *Die Unternummern 4E001a und 4E001c erfassen nicht die „Offenlegung von Sicherheitslücken“ oder die „Reaktion auf Cybervorfälle“.*

Anmerkung 2: *Anmerkung 1 beschränkt nicht die Rechte der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats, in dem der Ausführer niedergelassen ist, die Übereinstimmung mit den Unternummern 4E001a und 4E001c festzustellen.*

TECHNISCHE ANMERKUNG ZUR „ANGEPASSTEN SPITZENLEISTUNG“ (ADJUSTED PEAK PERFORMANCE – „APP“)

Die „APP“ ist ein Parameter, der beschreibt, mit welcher Leistung ein „Digitalrechner“ Gleitkomma-Additionen und Multiplikationen mit einer Wortlänge von 64 Bit oder mehr ausführen kann.

Die „APP“ ist eine Maßzahl für die Rechnerleistung, angegeben in gewichteten TeraFLOPS (WT), d. h. in Einheiten von 10^{12} angepassten Gleitkomma-Operationen pro Sekunde.

Abkürzungen in dieser technischen Anmerkung

n	Anzahl der Prozessoren im „Digitalrechner“
i	Nummer des Prozessors (i,...n)
t_i	Prozessor-Zykluszeit ($t_i = 1/F_i$)
F_i	Prozessor-Frequenz
R_i	Gleitkomma-Verarbeitungsrate des i-ten Prozessors (Maximalwert)
W_i	Korrekturfaktor (Anpassungsfaktor) für die Prozessorarchitektur

Übersicht über die Berechnung der „APP“

1. Für jeden Prozessor i im „Digitalrechner“ ist die höchste erreichbare Anzahl von 64-Bit oder größeren Gleitkomma-Operationen FPO_i zu bestimmen, die pro Taktzyklus ausgeführt werden.

   Anmerkung: *Zur Bestimmung der FPO werden nur Gleitkomma-Additionen oder Multiplikationen mit einer Wortlänge von 64 Bit oder größer berücksichtigt. Alle Gleitkomma-Operationen müssen als Operationen pro Prozessortakt angegeben werden; Operationen, die mehr als einen Taktzyklus benötigen, können in Bruchteilen pro Zyklus angegeben werden. Für Prozessoren, die keine Berechnungen mit Operandenlängen von 64 Bit oder mehr ausführen können, ist die effektive Verarbeitungsrate R gleich Null.*

2. Die Gleitkomma-Verarbeitungsrate $R_i = FPO_i/t_i$ ist für jeden Prozessor zu berechnen.

3. Die „APP“ ist wie folgt zu berechnen: „APP“ = $W_1 \times R_1 + W_2 \times R_2 + \ldots + W_n \times R_n$.

4. Für ‚Vektorprozessoren‘ ist der Anpassungsfaktor $W_i = 0{,}9$.Für Nicht-‚Vektorprozessoren‘ ist $W_i = 0{,}3$.

Anmerkung 1: *Für Prozessoren, die zusammengesetzte Operationen in einem Taktzyklus ausführen, wie Addition und Multiplikation, wird jede Operation gezählt.*

Anmerkung 2: Für einen Prozessor mit einer Pipeline (pipelined processor) ist als effektive Verarbeitungsrate R der höhere aus den Werten ohne Pipeline oder mit vollständig gefüllter Pipeline zu nehmen.

Anmerkung 3: *Die Verarbeitungsrate R jedes beitragenden Prozessors ist zuerst zu ihrem theoretischen Maximum zu bestimmen, bevor die „APP" der Kombination ermittelt wird. Es ist von simultan ausführbaren Rechenoperationen auszugehen, wenn der Hersteller in seinen Handbüchern oder Datenblättern angibt, dass konkurrierende, parallele oder simultane Rechenoperationen oder Befehlsausführung existieren.*

Anmerkung 4: Prozessoren, die beschränkt sind auf Ein-/Ausgabe- oder periphere Funktionen (z. B. Plattenspeicher, Kommunikationsprozessoren oder Videoanzeigen), werden nicht in die Berechnung der „APP" eingeschlossen.

Anmerkung 5: „APP"-Werte sind nicht zu berechnen für Prozessorkombinationen, die über „Local Area Networks", über Weitverkehrs-Netzwerkverbindungen, Verbindungen über gemeinsame Ein-/Ausgangsleitungen oder Geräte, Ein-/Ausgangskontroller oder jedwede Art von Kommunikationsverbindung, die durch „Software" implementiert ist, verbunden sind.

Anmerkung 6: *„APP"-Werte sind zu berechnen für Prozessorkombinationen, die simultan arbeitende und gemeinsamen Speicher besitzende Prozessoren enthalten, die besonders entwickelt sind zur Steigerung der Rechenleistung durch Zusammenschaltung.*

Technische Anmerkungen:

1. *Alle Prozessoren und Beschleuniger, die simultan arbeiten und auf demselben Chip angeordnet sind, sind bei der Berechnung zusammenzufassen.*

2. *Prozessorkombinationen verfügen dann über einen gemeinsamen Speicher, wenn jeder Prozessor auf jeden Speicherort im System durch Hardware-Übertragung von Cache-Zeilen oder Speicherworten ohne Beteiligung eines Softwaremechanismus zugreifen kann, was unter Verwendung der von Unternummer 4A003c erfassten „elektronischen Baugruppen" erreicht werden kann.*

Anmerkung 7: *Ein ‚Vektorprozessor' ist definiert als ein Prozessor mit eingebauten Befehlen, die Mehrfachrechnungen auf Gleitkomma-Vektoren (eindimensionale Felder aus Zahlen von 64 Bit oder länger) ausführen, der mindestens über 2 Vektor-Funktionseinheiten und mindesten über 8 Vektorregister von mindestens 64 Elementen verfügt.*

TEIL VII - Kategorie 5

KATEGORIE 5 — TELEKOMMUNIKATION UND „INFORMATIONSSICHERHEIT“

Teil 1 — TELEKOMMUNIKATION

Anmerkung 1: *Die Erfassung von Bestandteilen, Test- und „Herstellungs“ einrichtungen und „Software“ hierfür, die für Telekommunikationseinrichtungen oder -systeme besonders entwickelt sind, richtet sich nach Kategorie 5, Teil 1.*

Anmerkung: *Für „Laser“, besonders entwickelt für Telekommunikationseinrichtungen oder -systeme: siehe Nummer 6A005.*

Anmerkung 2: *„Digitalrechner“, verwandte Geräte (Peripherie) oder „Software“, soweit notwendig für den Betrieb und die Unterstützung von in dieser Kategorie beschriebenen Telekommunikationsgeräten, gelten als besonders entwickelte Bestandteile, sofern sie standardmäßig vom Hersteller vorgesehene Typen sind. Dies schließt Betriebs-, Verwaltungs-, Wartungs-, Entwicklungs- oder Gebühren-(Billing-)Computer-Systeme ein.*

5A1 **Systeme, Ausrüstung und Bestandteile**

5A001 Telekommunikationssysteme, Geräte, Bestandteile und Zubehör wie folgt:

a. jede Art von Telekommunikationsgeräten mit einer der folgenden Eigenschaften, Funktionen oder einem der folgenden Leistungsmerkmale:

1. besonders entwickelt, um transienten Störstrahlungen oder elektromagnetischen Impulsen (EMP), erzeugt durch eine Kernexplosion, zu widerstehen,
2. besonders geschützt, um Gamma-, Neutronen- oder Ionen-Strahlung zu widerstehen,
3. besonders konstruiert für den Betrieb unter 218 K (-55 °C) oder
4. besonders konstruiert für den Betrieb über 397 K (124 °C).

Anmerkung 1: *Die Unternummern 5A001a3 und 5A001a4 erfassen ausschließlich elektronische Geräte.*

Anmerkung 2: *Die Unternummern 5A001a2, 5A001a3 und 5A001a4 erfassen nicht Geräte, entwickelt oder geändert für den Einsatz in Satelliten.*

5A001 (Fortsetzung)

b. Telekommunikationssysteme und -geräte sowie besonders entwickelte Bestandteile und besonders entwickeltes Zubehör hierfür mit einer der folgenden Eigenschaften, Funktionen oder einem der folgenden Leistungsmerkmale:

1. unabhängige Unterwasser-Kommunikationssysteme mit einer der folgenden Eigenschaften:

a. akustische Trägerfrequenz außerhalb des Bereichs von 20 kHz bis 60 kHz,

b. elektromagnetische Trägerfrequenz kleiner als 30 kHz,

c. elektronische Strahlsteuerungstechniken oder

d. Verwendung von „Lasern“ oder Licht emittierenden Dioden (LEDs) mit einer Ausgangswellenlänge größer als 400 nm und kleiner gleich 700 nm, in einem „Local Area Network“;

2. Funkgeräte für den Einsatz im Bereich 1,5 MHz bis 87,5 MHz mit allen folgenden Eigenschaften:

a. automatische Vorwahl und Auswahl der Frequenzen und der „gesamten digitalen Übertragungsraten“ pro Kanal zur Optimierung der Übertragung und

b. ausgestattet mit einem Linear-Leistungsverstärker mit der Fähigkeit, gleichzeitig Mehrfachsignale mit einer Ausgangsleistung größer/gleich 1 kW im Frequenzbereich größer/gleich 1,5 MHz und kleiner als 30 MHz oder größer/gleich 250 W im Frequenzbereich größer/gleich 30 MHz und kleiner/gleich 87,5 MHz abzugeben, bei einer „Momentan-Bandbreite“ größer/gleich einer Oktave und mit einem Oberwellen- und Klirranteil besser als -80 dB;

5A001.b. (Fortsetzung)

3. Funkgeräte, die nicht von Unternummer 5A001b4 erfasst werden, die „Gespreiztes-Spektrum-Verfahren“, einschließlich „Frequenzsprungverfahren“ verwenden, und mit einer der folgenden Eigenschaften:

   a. anwenderprogrammierbare Spreizungs-Codes oder

   b. gesamte gesendete Bandbreite mit 100facher oder mehr als 100facher Bandbreite eines beliebigen einzelnen Informationskanals und mit mehr als 50 kHz Bandbreite;

      Anmerkung: *Unternummer 5A001b3b erfasst keine Funkausrüstung, die besonders für die Verwendung mit einer der folgenden Einrichtungen entwickelt ist:*

      a. *zivile zellulare Funk-Kommunikationssysteme oder*

      b. *ortsfeste oder mobile Satellitenbodenstationen für die kommerzielle zivile Telekommunikation.*

   Anmerkung: *Unternummer 5A001b3 erfasst keine Geräte, entwickelt für eine Ausgangsleistung (Sendeleistung) von kleiner/gleich 1 W.*

4. Funkgeräte, die Ultrabreitbandmodulations-Verfahren verwenden, mit anwenderprogrammierbaren Channelization-, Scrambling- oder Netzwerkidentifizierungscodes, und mit einer der folgenden Eigenschaften:

   a. Bandbreite größer als 500 MHz oder

   b. „normierte Bandbreite“ (fractional bandwidth) größer/gleich 20 %;

5. digitale Funkempfänger mit allen folgenden Eigenschaften:

   a. mit mehr als 1 000 Kanälen,

   b. ‚Kanalumschaltzeit‘ kleiner als 1 ms,

   c. automatisches Absuchen eines Teils des elektromagnetischen Spektrums und

   d. Identifizierung der empfangenen Signale oder des Sendertyps oder

   Anmerkung: *Unternummer 5A001b5 erfasst keine Funkausrüstung, die besonders für die Verwendung in zivilen zellularen Funk-Kommunikationssystemen entwickelt ist.*

   Technische Anmerkung:

   ‚Kanalumschaltzeit‘: die beim Wechsel der Empfangsfrequenz benötigte Zeit (d. h. Verzögerung) bis zum Erreichen der gewählten Empfangsfrequenz oder einer Frequenz innerhalb von ± 0,05 % der gewählten Empfangsfrequenz. Güter mit einem spezifizierten Frequenzbereich von weniger als ± 0,05 % um ihre Mittenfrequenz werden als nicht fähig zur Umschaltung der Kanalfrequenz definiert.

5A001.b. (Fortsetzung)

6. Funktionen der digitalen „Signaldatenverarbeitung", die ein ‚sprachcodiertes' Ausgangssignal mit einer Übertragungsrate von weniger als 700 bit/s erlauben.

Technische Anmerkungen:

1. *Für ‚Sprachcodierung' mit variabler Codierrate (variable rate voice coding) ist die Unternummer 5A001b6 auf das ‚sprachcodierte' Ausgangssignal bei kontinuierlicher Sprache (voice coding output of continuous speech) anzuwenden.*

2. *Im Sinne von Unternummer 5A001b6 wird ‚Sprachcodierung' definiert als ein Verfahren, bei dem abgetastete Signale unter Berücksichtigung der Besonderheiten der menschlichen Sprache in ein digitales Signal umgesetzt werden.*

c. Lichtwellenfasern von mehr als 500 m Länge mit einer vom Hersteller spezifizierten ‚Prüf-Zugfestigkeit' größer/gleich 2×10^9 N/m^2.

Anmerkung:*Für Unterwasser-Versorgungskabel: siehe Unternummer 8A002a3.*

Technische Anmerkung:

‚Prüf-Zugfestigkeit' (proof test): Eine an den Produktionsprozess gekoppelte oder davon unabhängige Fertigungsprüfung, bei der die vorgeschriebene Zugbeanspruchung dynamisch auf eine Länge des Lichtwellenleiters von 0,5 bis 3 m und mit einer Geschwindigkeit von 2 bis 5 m/s beim Durchzug zwischen Antriebsrollen von ca. 150 mm Durchmesser aufgebracht wird. Die Umgebungstemperatur muss dabei nominell 293 K (20 °C) und die relative Feuchte 40 % betragen. Vergleichbare nationale Normen können zum Messen der ‚Prüf-Zugfestigkeit' verwendet werden.

d. ‚Elektronisch phasengesteuerte Antennengruppen' wie folgt:

1. ausgelegt für den Betrieb bei Frequenzen über 31,8 GHz, jedoch nicht über 57 GHz, mit einer effektiven Strahlungsleistung (ERP) von mindestens +20 dBm (22,15 dBm äquivalente isotrope Strahlungsleistung (EIRP));

2. ausgelegt für den Betrieb bei Frequenzen über 57 GHz, jedoch nicht über 66 GHz, mit einer effektiven Strahlungsleistung (ERP) von mindestens +24 dBm (26,15 dBm EIRP);

3. ausgelegt für den Betrieb bei Frequenzen über 66 GHz, jedoch nicht über 90 GHz, mit einer effektiven Strahlungsleistung (ERP) von mindestens +20 dBm (22,15 dBm EIRP);

4. ausgelegt für den Betrieb bei Frequenzen über 90 GHz.

Anmerkung 1: *Unternummer 5A001d erfasst nicht ‚elektronisch phasengesteuerte Antennengruppen' für Instrumenten-Landesysteme gemäß ICAO-Empfehlungen für Mikrowellen-Landesysteme (MLS).*

Anmerkung 2: *Unternummer 5A001d erfasst nicht Antennen, besonders konstruiert für einen der folgenden Zwecke:*

a. *zivile zellulare Kommunikationssysteme oder WLAN-Funk-Kommunikationssysteme,*

b. *IEEE 802.15 oder kabelloses HDMI oder*

c. *ortsfeste oder mobile Satellitenbodenstationen für die kommerzielle zivile Telekommunikation.*

Technische Anmerkung:

Im Sinne der Unternummer 5A001d ist eine ‚elektronisch phasengesteuerte Antennengruppe' (electronically steerable phased array antenna) eine Antenne, deren Strahl durch Phasenkopplung gebildet wird (d. h. die Strahlungsrichtung wird durch die komplexen Erregungskoeffizienten der Strahlerelemente gesteuert), und die Strahlungsrichtung kann durch ein elektrisches Signal im Azimut oder Höhenwinkel verändert werden (sowohl beim Senden als auch beim Empfang).

5A001 (Fortsetzung)

e. Funkpeilausrüstung mit Betriebsfrequenzen größer 30 MHz und besonders konstruierte Bestandteile hierfür, mit allen folgenden Eigenschaften:

1. „Momentan-Bandbreite“größer/gleich 10 MHz und

2. geeignet, eine Peillinie (Line Of Bearing, LOB) zu nicht kooperierenden Sendern, die mit einer Signaldauer kleiner 1 ms ausstrahlen, zu ermitteln.

f Ausrüstung für das Abhören oder Stören von mobiler Kommunikation sowie Überwachungsausrüstung hierfür, wie folgt, sowie besonders hierfür konstruierte Bestandteile:

1. Abhörausrüstung, konstruiert für die Extraktion von über die Luftschnittstelle übermittelten Sprachinformationen oder Daten;

2. nicht von Unternummer 5A001f1 erfasste Abhörausrüstung, konstruiert für die Extraktion der Endgeräte- oder der Teilnehmer-Kennungen (z. B. IMSI, TMSI oder IMEI), der Signalisierung oder anderer über die Luftschnittstelle übertragener Metadaten;

3. Störausrüstung, besonders entwickelt oder geändert, um absichtlich und selektiv Mobilfunkdienste zu überlagern, zurückzuweisen, zu blockieren, zu beeinträchtigen oder zu manipulieren, mit einer der folgenden Eigenschaften:

a. Vortäuschen der Funktionen von Einrichtungen eines Funkzugangsnetzes (RAN, Radio Access Network),

b. Erkennen und Ausnutzen spezifischer Merkmale des angewendeten Protokolls der mobilen Kommunikation (z. B. GSM) oder

c. Ausnutzen spezifischer Merkmale des angewendeten Protokolls der mobilen Kommunikation (z. B. GSM);

4. Funkfrequenz-Überwachungsausrüstung, konstruiert oder geändert, um den Betrieb von in den Unternummern 5A001f1, 5A001f2 oder 5A001f3 erfassten Gütern zu erkennen;

Anmerkung: *Die Unternummern 5A001f1 und 5A001f2 erfassen nicht folgende Güter:*

a. *Ausrüstung, besonders konstruiert für das Abhören analoger privater Mobilfunksysteme (PMR), IEEE 802.11 WLAN,*

b. *Ausrüstung, konstruiert für Betreiber von Mobilfunknetzen oder*

c. *Ausrüstung, konstruiert für die „Entwicklung“ oder „Herstellung“ von Mobilfunkausrüstung oder -systemen.*

Anmerkung 1: *SIEHE AUCH LISTE FÜR WAFFEN, MUNITION UND RÜSTUNGSMATERIAL.*

Anmerkung 2: *Funkempfänger siehe Unternummer 5A001b5.*

5A001 (Fortsetzung)

g. Passive Lokalisierungssysteme (Passive Coherent Location systems, PCL) oder Ausrüstung, besonders konstruiert zur Detektion und Verfolgung sich bewegender Objekte durch Auswertung der im Umfeld herkömmlicher Funksender (Nicht-Radar-Sender) auftretenden Reflexionen;

Technische Anmerkung:

Der Begriff ‚herkömmlicher Funksender (Nicht-Radar-Sender)' kann sich auf Rundfunksender, Fernsehsender oder Mobilfunk-Basisstationen beziehen.

Anmerkung: Unternummer 5A001g erfasst nicht folgende Güter:

a. *radioastronomische Ausrüstung oder*

b. *Systeme und Geräte, die eine Funkaussendung vom Zielobjekt benötigen.*

h. Ausrüstung zur Abwehr unkonventioneller Spreng- und Brandvorrichtungen (USBV) und verwandte Ausrüstung, wie folgt:

1. nicht von Unternummer 5A001f erfasste Funkfrequenz-Sendeausrüstung, konstruiert oder geändert zur vorzeitigen Auslösung oder zur Verhinderung der Zündung von unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen (USBV);

2. Ausrüstung, die Techniken verwendet, die die Funk-Kommunikation auf denselben Frequenzkanälen ermöglichen, auf denen von Unternummer 5A001h1 erfasste Geräte am gleichen Standort senden.

Anmerkung: SIEHE AUCH LISTE FÜR WAFFEN, MUNITION UND RÜSTUNGSMATERIAL.

i. Nicht belegt;

j. Systeme oder Ausrüstung zur Überwachung der Kommunikation in IP-Netzen (Internet-Protokoll) und besonders konstruierte Bestandteile hierfür mit allen folgenden Eigenschaften:

1. für die Ausführung aller folgenden Operationen in einem Carrier-Class Internet Protocol Network (z. B. nationales IP-Backbone):

a. Analyse auf der Anwendungsschicht (application layer) (z. B. Schicht 7 des OSI-Modells (Open Systems Interconnection) (ISO/IEC 7498-1));

b. Extraktion ausgewählter Metadaten und Anwendungsinhalte (z. B. Sprache, Video, Nachrichten, Anhänge) und

c. Indexierung extrahierter Daten und

5A001.j. (Fortsetzung)

2. besonders konstruiert um alle folgenden Operationen auszuführen:

   a. Durchführung von Suchvorgängen auf der Grundlage von „hard selectors“ und

   b. Darstellung des Beziehungsgeflechts einer Einzelperson oder einer Gruppe von Personen.

Anmerkung: *Unternummer 5A001j erfasst keine Systeme oder Ausrüstung, besonders konstruiert für einen der folgenden Zwecke:*

a. *Marketingzwecke,*

b. *Dienstgüte des Netzwerks (Quality of Service – QoS) oder*

c. *Nutzerzufriedenheit (Quality of Experience – QoE).*

5A101 Fernmess- und Fernsteuerungsausrüstung, einschließlich Bodenausrüstung, konstruiert oder geändert für ‚Flugkörper‘.

Technische Anmerkung:

‚Flugkörper‘ im Sinne von Nummer 5A101 bedeutet vollständige Raketensysteme und unbemannte Luftfahrzeugsysteme mit einer Reichweite größer als 300 km.

Anmerkung: *Nummer 5A101 erfasst nicht:*

a. *Ausrüstung, konstruiert oder geändert für bemannte Luftfahrzeuge oder Satelliten;*

b. *bodengestützte Ausrüstung, konstruiert oder geändert für terrestrische oder maritime Anwendungen;*

c. *Ausrüstung, konstruiert für kommerzielle, zivile oder sicherheitskritische (z. B. Datenintegrität, Flugsicherheit) GNSS-Dienste.*

5B1 **Prüf-, Test- und Herstellungseinrichtungen**

5B001 Telekommunikationsprüf-, -test- und -herstellungseinrichtungen, Bestandteile und Zubehör wie folgt:

a. Einrichtungen und besonders konstruierte Bestandteile sowie besonders konstruiertes Zubehör hierfür, besonders entwickelt für die „Entwicklung“ oder „Herstellung“ von Einrichtungen, Funktionen oder Leistungsmerkmalen, die von Nummer 5A001 erfasst werden;

Anmerkung: *Unternummer 5B001a erfasst nicht Ausrüstung zur Charakterisierung von Lichtwellenleitern.*

b. Einrichtungen und besonders konstruierte Bestandteile sowie besonders konstruiertes Zubehör hierfür, besonders entwickelt für die „Entwicklung“ von Telekommunikationsübertragungseinrichtungen oder Vermittlungseinrichtungen wie folgt:

1. nicht belegt;

2. Verwendung von „Lasern“ mit einer der folgenden Eigenschaften:

a. Übertragungswellenlänge größer als 1 750 nm oder

b. nicht belegt;

c. nicht belegt;

d. Bandbreite größer als 2,5 GHz beim Einsatz von analogen Techniken oder

Anmerkung: *Unternummer 5B001b2d erfasst nicht Ausrüstung, besonders entwickelt für die „Entwicklung“ kommerzieller TV-Systeme.*

5B001.b. (Fortsetzung)

3. nicht belegt;
4. Funkgeräte mit Quadratur-Amplituden-Modulation (QAM) höher als Stufe 1 024;
5. nicht belegt.

5C1 **Werkstoffe und Materialien**

Kein Eintrag.

5D1 **Datenverarbeitungsprogramme (Software)**

5D001 „Software“ wie folgt:

a. „Software“, besonders entwickelt oder geändert für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ von in Nummer 5A001 erfassten Einrichtungen, Funktionen oder Leistungsmerkmalen;

b. nicht belegt;

c. „Software“, besonders entwickelt oder geändert zur Erzielung der von Nummer 5A001 oder 5B001 erfassten Eigenschaften, Funktionen oder Leistungsmerkmale;

d. „Software“, besonders entwickelt oder geändert für die „Entwicklung“ einer der folgenden Telekommunikationsübertragungseinrichtungen oder Vermittlungseinrichtungen, wie folgt:

1. nicht belegt;
2. Verwendung von „Lasern“ mit einer der folgenden Eigenschaften:
   a. Übertragungswellenlänge größer als 1 750 nm oder
   b. Bandbreite größer als 2,5 GHz beim Einsatz von analogen Techniken oder

   Anmerkung: *Unternummer 5D001d2b erfasst keine „Software“, die besonders entwickelt oder geändert ist für die „Entwicklung“ von kommerziellen TV-Systemen.*
3. nicht belegt;
4. Funkgeräte mit Quadratur-Amplituden-Modulation (QAM) höher als Stufe 1 024;

e. „Software“, die nicht von den Unternummern 5D001a oder 5D001c erfasst wird, besonders entwickelt oder geändert für die Überwachung oder Analyse zur Verhütung oder Verfolgung von Straftaten oder zum Strafvollzug (law enforcement), mit allen folgenden Funktionen:

1. Durchführung von Suchvorgängen auf der Grundlage von „hard selectors“, bezogen entweder auf den Inhalt der Kommunikation oder auf Metadaten, die mithilfe eines ‚Handover Interfaces‘ von einem Kommunikationsdienstleister bereitgestellt wurden, und
2. Darstellung des Beziehungsgeflechts oder Verfolgung der Bewegungen von Zielpersonen basierend auf den Ergebnissen von Suchvorgängen, bezogen auf den Inhalt der Kommunikation oder auf Metadaten, oder von in Unternummer 5D001e1 beschriebenen Suchvorgängen.

Technische Anmerkungen:

1. *Im Sinne der Unternummer 5D001e ist ein ‚Handover Interface' eine physikalische und logische Schnittstelle, entwickelt für die Verwendung durch eine ermächtigte Strafverfolgungsbehörde, über die ein Kommunikationsdienstleister mit gezielten Abhörmaßnahmen beauftragt wird und über die ein Kommunikationsdienstleister die Abhörergebnisse der Auftrag gebenden Behörde bereitstellt. Das ‚Handover Interface' wird in Systemen oder Einrichtungen (z. B. Vermittlungsgeräten (mediation devices)) implementiert, die den Abhörauftrag empfangen und validieren und der Auftrag gebenden Behörde nur die Abhörergebnisse bereitstellen, die dem validierten Auftrag entsprechen.*

2. *‚Handover Interface' können in internationalen Normen (unter anderem ETSI TS 101 331, ETSI TS 101 671 oder 3GPP TS 33.108) oder gleichwertigen nationalen Normen genannt sein.*

5D001.e. (Fortsetzung)

Anmerkung: *Unternummer 5D001e erfasst nicht „Software", besonders entwickelt oder geändert für einen der folgenden Zwecke:*

a. *Abrechnungszwecke,*

b. *Dienstgüte des Netzwerks (Quality of Service – QoS),*

c. *Nutzerzufriedenheit (Quality of Experience – QoE),*

d. *Vermittlungsgeräte (mediation devices) oder*

e. *Einsatz für mobile Zahlungsdienste oder den Bankgebrauch.*

5D101 „Software", besonders entwickelt oder geändert für die „Verwendung" von Ausrüstung, erfasst von Nummer 5A101.

5E1 **Technologie**

5E001 „Technologie" wie folgt:

a. „Technologie" entsprechend der Allgemeinen Technologie-Anmerkung für die „Entwicklung", „Herstellung" oder „Verwendung" (außer Betrieb) von Einrichtungen, Funktionen oder Leistungsmerkmalen, die von Nummer 5A001 erfasst werden, oder „Software", die von Unternummer 5D001a oder 5D001e erfasst wird;

b. spezifische „Technologie" wie folgt:

1. „unverzichtbare„Technologie" für die „Entwicklung" oder „Herstellung" von Telekommunikationseinrichtungen, besonders entwickelt zur Verwendung in Satelliten,

2. „Technologie" für die „Entwicklung" oder „Verwendung" von „Laser"-Kommunikationstechniken mit der Fähigkeit, Signale automatisch zu erfassen und zu verfolgen und Kommunikationsverbindungen durch die Exoatmosphäre oder durch Wasser zu gewährleisten,

3. „Technologie" für die „Entwicklung" von Empfangsausrüstung für digitale, zellulare Mobilfunk-Basisstationen, die Multiband-, Multichannel-, Multimode-, Multicodingalgorithmen- oder Multiprotokollbetrieb erlaubt und deren Empfangsfähigkeiten durch Änderungen in der „Software" modifiziert werden können,

4. „Technologie" für die „Entwicklung" von „Gespreiztem-Spektrum-Verfahren", einschließlich „Frequenzsprungverfahren";

Anmerkung: *Unternummer 5E001b4 erfasst keine „Technologie" für die „Entwicklung" einer der folgenden Einrichtungen:*

a. *zivile zellulare Funk-Kommunikationssysteme oder*

b. *ortsfeste oder mobile Satellitenbodenstationen für die kommerzielle zivile Telekommunikation.*

5E001 (Fortsetzung)

c. „Technologie“ entsprechend der Allgemeinen Technologie-Anmerkung für die „Entwicklung“ oder „Herstellung“ von Geräten mit einer der folgenden Eigenschaften:

1. nicht belegt;

2. Verwendung von „Lasern“ mit einer der folgenden Eigenschaften:

a. Übertragungswellenlänge größer als 1 750 nm oder

b. nicht belegt;

c. nicht belegt;

d. Einsatz von Wellenlängen-Multiplex-Techniken mit optischen Trägern bei einem Rasterabstand von weniger als 100 GHz oder

e. Bandbreite größer als 2,5 GHz beim Einsatz von analogen Techniken;

Anmerkung: *Unternummer 5E001c2e erfasst keine „Technologie“ für kommerzielle TV-Systeme.*

Anmerkung: *Zu „Technologie“ für die „Entwicklung“ oder „Herstellung“ von Geräten, die Laser verwenden und bei denen es sich nicht um Telekommunikationsgeräte handelt, siehe Nummer 6E.*

5E001.c. (Fortsetzung)

3. Einsatz von „optischer Vermittlung“ mit einer Schaltzeit von weniger als 1 ms;

4. Funkgeräte mit einer der folgenden Eigenschaften:

   a. Quadratur-Amplituden-Modulation (QAM) höher als Stufe 1 024,

   b. Ein- oder Ausgangsfrequenzen größer als 31,8 GHz oder

      Anmerkung: *Unternummer 5E001c4b erfasst keine „Technologie“ für Geräte, entwickelt oder geändert für den Betrieb in einem Frequenzband, das für Funkdienste, jedoch nicht für Ortungsfunkdienste, „von der ITU zugewiesen“ ist.*

   c. Betriebsfrequenz im Bereich 1,5 MHz bis 87,5 MHz mit Einsatz adaptiver Verfahren, die ein Störsignal größer als 15 dB kompensieren, oder

5. nicht belegt;

6. mobile Geräte mit allen folgenden Eigenschaften:

   a. optische Wellenlänge größer oder gleich 200 nm und kleiner oder gleich 400 nm und

   b. betrieben als „Local Area Network“;

d. „Technologie“ entsprechend der Allgemeinen Technologie-Anmerkung für die „Entwicklung“ oder „Herstellung“ von „monolithisch integrierten Mikrowellenverstärkerschaltungen“ („MMIC“-Verstärker), besonders entwickelt für die Telekommunikation, mit einer der folgenden Eigenschaften:

   Technische Anmerkung:

   Im Sinne der Unternummer 5E001d kann der Parameter Spitzensättigungsausgangsleistung auf Produktdatenblättern auch als Ausgangsleistung, Sättigungsausgangsleistung, Höchstausgangsleistung, Spitzenausgangsleistung oder Hüllkurvenspitzenleistung bezeichnet werden.

   1. ausgelegt für den Betrieb bei Frequenzen größer als 2,7 GHz bis einschließlich 6,8 GHz, bei einer „normierten Bandbreite“ (fractional bandwidth) größer als 15 % und mit einer der folgenden Eigenschaften:

      a. Spitzensättigungsausgangsleistung größer als 75 W (48,75 dBm) bei einer Frequenz größer als 2,7 GHz bis einschließlich 2,9 GHz,

      b. Spitzensättigungsausgangsleistung größer als 55 W (47,4 dBm) bei einer Frequenz größer als 2,9 GHz bis einschließlich 3,2 GHz,

5E001.d.1. (Fortsetzung)

c. Spitzensättigungsausgangsleistung größer als 40 W (46 dBm) bei einer Frequenz größer als 3,2 GHz bis einschließlich 3,7 GHz, oder

d. Spitzensättigungsausgangsleistung größer als 20 W (43 dBm) bei einer Frequenz größer als 3,7 GHz bis einschließlich 6,8 GHz;

2. ausgelegt für den Betrieb bei Frequenzen größer als 6,8 GHz bis einschließlich 16 GHz, bei einer „normierten Bandbreite“ (fractional bandwidth) größer als 10 % und mit einer der folgenden Eigenschaften:

a. Spitzensättigungsausgangsleistung größer als 10 W (40 dBm) bei einer Frequenz größer als 6,8 GHz bis einschließlich 8,5 GHz, oder

b. Spitzensättigungsausgangsleistung größer als 5 W (37 dBm) bei einer Frequenz größer als 8,5 GHz bis einschließlich 16 GHz;

3. ausgelegt für den Betrieb mit einer Spitzensättigungsausgangsleistung größer als 3 W (34,77 dBm) bei einer Frequenz größer als 16 GHz bis einschließlich 31,8 GHz und einer „normierten Bandbreite“ (fractional bandwidth) größer als 10 %;

4. ausgelegt für den Betrieb mit einer Spitzensättigungsausgangsleistung größer als 0,1 nW (-70 dBm) bei einer Frequenz größer als 31,8 GHz bis einschließlich 37 GHz;

5. ausgelegt für den Betrieb mit einer Spitzensättigungsausgangsleistung größer als 1 W (30 dBm) bei einer Frequenz größer als 37 GHz bis einschließlich 43,5 GHz und einer „normierten Bandbreite“ (fractional bandwidth) größer als 10 %;

6. ausgelegt für den Betrieb mit einer Spitzensättigungsausgangsleistung größer als 31,62 mW (15 dBm) bei einer Frequenz größer als 43,5 GHz bis einschließlich 75 GHz und einer „normierten Bandbreite“ (fractional bandwidth) größer als 10 %;

7. ausgelegt für den Betrieb mit einer Spitzensättigungsausgangsleistung größer als 10 mW (10 dBm) bei einer Frequenz größer als 75 GHz bis einschließlich 90 GHz und einer „normierten Bandbreite“ (fractional bandwidth) größer als 5 % oder

8. ausgelegt für den Betrieb mit einer Spitzensättigungsausgangsleistung größer als 0,1 nW (-70 dBm) bei einer Frequenz größer als 90 GHz;

5E001 (Fortsetzung)

e. „Technologie“ entsprechend der Allgemeinen Technologie-Anmerkung für die „Entwicklung“ oder „Herstellung“ elektronischer Bauelemente oder Schaltungen, die Bauteile aus „supraleitenden“ Werkstoffen oder Materialien enthalten, besonders entwickelt für die Telekommunikation, besonders konstruiert für den Betrieb bei Temperaturen unter der „kritischen Temperatur“ von wenigstens einem ihrer „supraleitenden“ Bestandteile und mit einer der folgenden Eigenschaften:

1. Stromschalter für digitale Schaltungen mit „supraleitenden“ Gattern mit einem Produkt aus Laufzeit pro Gatter (in Sekunden) und Verlustleistung je Gatter (in Watt) kleiner als 10^{-14} J oder

2. Frequenzselektion bei allen Frequenzen mit Resonanzkreisen, die Gütefaktoren von mehr als 10 000 aufweisen.

5E101 „Technologie“ entsprechend der Allgemeinen Technologie-Anmerkung für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ von Ausrüstung, erfasst von Nummer 5A101.

Teil 2 — „INFORMATIONSSICHERHEIT“

Anmerkung 1: *Nicht belegt.*

Anmerkung 2: *Kategorie 5, Teil 2 erfasst keine Güter, wenn diese von ihrem Benutzer für den persönlichen Gebrauch mitgeführt werden.*

Anmerkung 3: *Kryptotechnik-Anmerkung:*

Die Nummern 5A002, 5D002a1, 5D002b und 5D002c1 erfassen keine Güter mit folgenden Eigenschaften:

a. *Güter, die alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:*

1. *Die Güter sind frei erhältlich und werden im Einzelhandel ohne Einschränkungen mittels einer der folgenden Geschäftspraktiken verkauft:*

a. *Barverkauf,*

b. *Versandverkauf,*

c. *Verkauf über elektronische Medien oder*

d. *Telefonverkauf;*

2. *die kryptografische Funktionalität der Güter kann nicht mit einfachen Mitteln durch den Benutzer geändert werden;*

3. *sie wurden so konzipiert, dass der Benutzer sie ohne umfangreiche Unterstützung durch den Anbieter installieren kann, und*

4. *um die Übereinstimmung mit den unter 1. bis 3. beschriebenen Voraussetzungen feststellen zu können, sind detaillierte technische Beschreibungen der Güter vorzuhalten und auf Verlangen der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats, in dem der Ausführer niedergelassen ist, vorzulegen;*

Anmerkung 3 (Fortsetzung)

b. Hardwarekomponenten oder ‚ausführbare Software' von unter Buchstabe a dieser Anmerkung beschriebenen Gütern, die für diese bestehenden Güter entwickelt wurden, mit allen folgenden Eigenschaften:

1. *„Informationssicherheit" ist nicht die Hauptfunktion oder Teil der Menge der Hauptfunktionen der Komponente oder der ‚ausführbaren Software',*

2. *die Komponente oder ‚ausführbare Software' verändert keine kryptografischen Funktionen der bestehenden Güter und fügt diesen keine neuen kryptografischen Funktionen hinzu,*

3. *die Funktionsmerkmale der Komponente oder ‚ausführbaren Software' sind feststehend und wurden nicht entsprechend einer Kundenvorgabe entwickelt oder geändert und*

4. *sofern erforderlich gemäß der Festlegung durch die zuständigen Behörden des EU-Mitgliedstaats, in dem der Ausführer niedergelassen ist, sind detaillierte technische Beschreibungen der Komponente oder der ‚ausführbaren Software' sowie der betreffenden Endgüter vorzuhalten und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen, um die Übereinstimmung mit den oben beschriebenen Voraussetzungen überprüfen zu können.*

Technische Anmerkung:

Im Sinne der Kryptotechnik-Anmerkung bedeutet ‚ausführbare Software' „Software" in ausführbarer Form von bestehenden Hardware-Komponenten, die gemäß der Kryptotechnik-Anmerkung nicht von Nummer 5A002 erfasst werden.

Anmerkung: *‚Ausführbare Software' schließt vollständige Binärabbilder (binary images) der auf einem Endprodukt laufenden „Software" nicht ein.*

Anmerkung zur Kryptotechnik-Anmerkung:

1. *Um die Voraussetzungen von Anmerkung 3 Buchstabe a zu erfüllen, müssen alle folgenden Bedingungen erfüllt sein:*

   a. *Das Gut ist von potenziellem Interesse für ein breites Spektrum an Einzelpersonen und Unternehmen und*

   b. *der Preis und die Informationen zur Hauptfunktion des Guts sind vor ihrem Erwerb verfügbar, ohne dass hierfür eine Anfrage an den Verkäufer oder Lieferanten erforderlich ist. Eine einfache Preisauskunft gilt nicht als Anfrage.*

2. *Zur Bestimmung der Anwendbarkeit von Anmerkung 3 Buchstabe a können die zuständigen Behörden relevante Faktoren berücksichtigen wie Menge, Preis, erforderliche fachliche Kompetenz, bestehende Vertriebswege, typische Kunden, typische Verwendung oder etwaiges wettbewerbsausschließendes Verhalten des Lieferanten.*

5A2 **Systeme, Ausrüstung und Bestandteile**

5A002 Systeme für „Informationssicherheit", Geräte und Bestandteile wie folgt:

Anmerkung: *Bezüglich der Erfassung von Empfangseinrichtungen für „Satellitennavigationssysteme" mit „Kryptotechnik" siehe Nummer 7A005 und zu verwandter Entschlüsselungs-„Software" und -„Technologie" siehe die Nummern 7D005 und 7E001.*

a. konstruiert oder geändert für die Verwendung von ‚Kryptotechnik für die Vertraulichkeit von Daten' mit einem ‚beschriebenen Sicherheitsalgorithmus', sofern diese kryptografische Funktionalität verwendbar ist, freigeschaltet worden ist oder mit anderen Mitteln als durch sichere „kryptografische Freischaltung" freigeschaltet werden kann, wie folgt:

1. Güter mit „Informationssicherheit" als einer Hauptfunktion,
2. digitale Kommunikations- oder Netzwerksysteme, Ausrüstung und Bestandteile, die nicht von Unternummer 5A002a1 erfasst werden,
3. Rechner, andere Güter, bei denen Informationsspeicherung oder -verarbeitung eine Hauptfunktion ist, und deren Bestandteile, die nicht von den Unternummern 5A002a1 oder 5A002a2 erfasst werden,

Anmerkung: *Zu Betriebssystemen siehe auch die Unternummern 5D002a1 und 5D002c1.*

4. Güter, die nicht von den Unternummern 5A002a1 bis 5A002a3 erfasst werden, sofern die ‚Kryptotechnik für die Vertraulichkeit von Daten' mit einem ‚beschriebenen Sicherheitsalgorithmus' alle folgenden Kriterien erfüllt:

a. sie unterstützt eine Funktion, die keine Hauptfunktion des Guts ist, und

b. sie wird von einer eingebauten Ausrüstung oder „Software" ausgeführt, die als eigenständiges Gut von Kategorie 5, Teil 2 erfasst wäre.

5A002.a. (Fortsetzung)

Technische Anmerkungen:

1. *Im Sinne von Unternummer 5A002a bezeichnet ‚Kryptotechnik für die Vertraulichkeit von Daten' „Kryptotechnik" unter Verwendung digitaler Verfahren, die andere kryptografische Funktionen als folgende ausführt:*
   a. *„Authentisierung",*
   b. *digitale Signatur,*
   c. *Datenintegrität,*
   d. *Nachweisbarkeit (non-repudiation),*
   e. *digitales Rechtemanagement, einschließlich der Ausführung kopiergeschützter „Software",*
   f. *Ver- oder Entschlüsselung, die dem Entertainment, kommerziellen Massenübertragungen oder dem Management von medizinischen Datensätzen dienen, oder*
   g. *Schlüsselverwaltung, die einer der unter Buchstabe a bis f beschriebenen Funktionen dient.*
2. *Im Sinne der Unternummer 5A002a bezeichnet ‚beschriebener Sicherheitsalgorithmus' eine der folgenden Eigenschaften:*
   a. *einen „symmetrischen Algorithmus" mit einer Schlüssellänge größer 56 Bit, Paritätsbits nicht mit eingeschlossen,*
   b. *einen „asymmetrischen Algorithmus", dessen Sicherheit auf einem der folgenden Verfahren beruht:*
      1. *Faktorisierung ganzer Zahlen, die größer als 512 Bit sind (z. B. RSA-Verfahren),*
      2. *Berechnung des diskreten Logarithmus in der Multiplikationsgruppe eines endlichen Körpers mit mehr als 512 Bit (z. B. Diffie-Hellman-Verfahren über Z/pZ) oder*
      3. *Berechnung des diskreten Logarithmus in anderen Gruppen als den unter Buchstabe b Nummer 2 aufgeführten größer als 112 Bit (z. B. Diffie-Hellman-Verfahren über einer elliptischen Kurve) oder*
   c. *einen „asymmetrischen Algorithmus", dessen Sicherheit auf einem der folgenden Verfahren beruht:*
      1. *Shortest-vector- oder closest-vector-Probleme in Verbindung mit Gittern (z. B. NewHope, Frodo, NTRUEncrypt, Kyber, Titanium);*
      2. *Finden von Isogenien zwischen supersingulären elliptischen Kurven (z. B. Supersingular Isogeny Key Encapsulation) oder*
      3. *Dekodierung von Zufall-Codes (random codes) (z. B. McEliece, Niederreiter).*

      Technische Anmerkung:

      Ein in der technischen Anmerkung 2c beschriebener Algorithmus kann als Post-Quanten(post-quantum)-Algorithmus, als quantensicherer (quantum-safe) oder als quantenresistenter (quantum-resistant) Algorithmus bezeichnet werden.

5A002.a. (Fortsetzung)

Anmerkung 1: *Sofern gemäß der Festlegung durch die zuständige Behörde des Landes des Ausführers erforderlich, sind detaillierte technische Beschreibungen der Güter vorzuhalten und dieser Behörde auf Verlangen vorzulegen, damit sie überprüfen kann,*

a. *ob die Güter die Kriterien der Unternummern 5A002a1 bis 5A002a4 erfüllen oder*

b. *ob die in Unternummer 5A002a beschriebene kryptografische Funktionalität für die Vertraulichkeit von Daten ohne „kryptografische Freischaltung" verwendbar ist.*

Anmerkung 2: *Unternummer 5A002a erfasst weder eines der folgenden Güter noch für diese besonders konstruierte Bestandteile für „Informationssicherheit":*

a. *Mikroprozessor-Karten (smart cards) und ‚Schreib/Lesegeräte' hierfür wie folgt:*

1. *Mikroprozessor-Karten oder elektronisch lesbare persönliche Dokumente (z. B. Wertmarke, ePass) mit einer der folgenden Eigenschaften:*

a. *die kryptografische Funktionalität erfüllt alle folgenden Eigenschaften:*

1. *sie ist beschränkt auf eine der folgenden Verwendungen:*

a. *Ausrüstung oder Systeme, die nicht von den Unternummern 5A002a1 bis 5A002a4 erfasst sind,*

b. *Ausrüstung oder Systeme,die keine ‚Kryptotechnik für die Vertraulichkeit von Daten' mit einem ‚beschriebenen Sicherheitsalgorithmus' verwenden, oder*

c. *Ausrüstung oder Systeme, die gemäß den Buchstaben b bis f der vorliegenden Anmerkung nicht von Unternummer 5A002a erfasst sind, und*

2. *sie kann nicht für andere Zwecke umprogrammiert werden, oder*

b. *mit allen folgenden Eigenschaften:*

1. *besonders entwickelt, um darauf gespeicherte ‚personenbezogene Daten' zu schützen, und sind auf diese Funktion beschränkt;*

2. *sie wurden nur für öffentliche oder kommerzielle Transaktionen oder zur individuellen Identifizierung personalisiert oder können nur hierfür personalisiert werden und*

3. *ihre kryptografische Funktionalität ist nicht anwenderzugänglich.*

Technische Anmerkung:

‚Personenbezogene Daten' beinhalten alle spezifischen Daten einer bestimmten Person oder eines Objekts, wie z. B. gespeicherter Geldbetrag oder zur „Authentisierung" benötigte Daten.

5A002.a. Anmerkung 2.a. (Fortsetzung)

2. *‚Schreib/Lesegeräte', die besonders für die in Buchstabe a Nummer 1 dieser Anmerkung beschriebenen Güter konstruiert oder geändert und auf diese beschränkt sind,*

Technische Anmerkung:

‚Schreib/Lesegeräte' beziehen Geräte ein, die mit einer Mikroprozessor-Karte oder einem elektronisch lesbaren Dokument über ein Netzwerk kommunizieren.

b. *Kryptoeinrichtungen, besonders entwickelt für den Bankgebrauch oder ‚Geldtransaktionen', soweit sie nur für diese Anwendungen einsetzbar sind,*

Technische Anmerkung:

‚Geldtransaktionen' im Sinne des Buchstaben b der Anmerkung 2 zur Unternummer 5A002a schließen auch die Erfassung und den Einzug von Gebühren sowie Kreditfunktionen ein.

c. *tragbare oder mobile Funktelefone für zivilen Einsatz (z. B. für den Einsatz in kommerziellen zivilen zellularen Funksystemen), die weder eine Möglichkeit zur Übertragung verschlüsselter Daten direkt zu einem anderen Funktelefon oder zu Einrichtungen (andere als Radio Access Network (RAN)-Einrichtungen) noch eine Möglichkeit zur Durchleitung verschlüsselter Daten durch die RAN-Einrichtung (z. B. Radio Network Controller (RNC) oder Base Station Controller (BSC)) bieten,*

d. *Ausrüstung für schnurlose Telefone, die keine Möglichkeit der End-zu-End-Verschlüsselung bieten und deren maximal erzielbare einfache Reichweite (das ist die Reichweite zwischen Terminal und Basisstation ohne Maßnahmen zur Reichweitenerhöhung) nach Angaben des Herstellers kleiner ist als 400 m,*

e. *tragbare oder mobile Funktelefone sowie ähnliche nicht drahtgebundene Endgeräte bzw. Baugruppen (client wireless devices) für Anwendungen im zivilen Bereich, die ausschließlich veröffentlichte oder kommerziell erhältliche kryptografische Standardverfahren anwenden (ausgenommen sind dem Kopierschutz dienende Funktionen; diese dürfen auch unveröffentlicht sein) und die die Voraussetzungen a2 bis a4 der Kryptotechnik-Anmerkung (Anmerkung 3 zur Kategorie 5, Teil 2) erfüllen, die für eine spezielle zivile Industrieanwendung ausschließlich in Bezug auf Leistungsmerkmale, die die kryptografischen Funktionalitäten der ursprünglichen unveränderten Endgeräte bzw. Baugruppen nicht beeinflussen, angepasst wurden,*

5A002.a. Anmerkung 2 (Fortsetzung)

f. *Güter, bei denen die Funktionalität der „Informationssicherheit" auf die Funktionalität eines drahtlosen „Personal Area Network" beschränkt ist und die ausschließlich veröffentlichte oder kommerziell erhältliche kryptografische Standardverfahren anwenden,*

g. *Ausrüstung für den Mobilfunkzugang (RAN), konstruiert für Anwendungen im zivilen Bereich, die auch die Voraussetzungen der Absätze a2 bis a4 der Kryptografie-Anmerkung erfüllt (Teil 2, Kategorie 5, Anmerkung 3), mit einer auf 0,1 W (20 dBm) oder weniger begrenzten HF-Ausgangsleistung, und die simultan bis zu 16 Nutzer unterstützen kann,*

h. *Router, Switche, Gateways oder Repeater (relay), bei denen die Funktionalität der „Informationssicherheit" auf die Aufgaben von „Betrieb, Verwaltung oder Wartung" (Operations, Administration or Maintenance („OAM")) beschränkt ist und die ausschließlich veröffentlichte oder kommerziell erhältliche kryptografische Standardverfahren anwenden, oder*

i. *Rechner für allgemeine Anwendungen oder Server, bei denen die Funktion der „Informationssicherheit" alle folgenden Kriterien erfüllt:*

1. *Sie wendet ausschließlich veröffentlichte oder kommerziell erhältliche kryptografische Standardverfahren an und*

2. *sie besitzt eine der folgenden Eigenschaften:*

a. sie ist Bestandteil einer CPU, die die Kriterien der Anmerkung 3 von Kategorie 5, Teil 2, erfüllt,

b. *sie ist Bestandteil eines Betriebssystems, das nicht in Nummer 5D002 erfasst wird, oder*

c. *sie ist auf „Betrieb, Verwaltung oder Wartung" („OAM") der Einrichtung beschränkt,*

5A002.a. Anmerkung 2 (Fortsetzung)

j. *Güter, besonders entwickelt für eine ‚vernetzte zivile industrielle Anwendung' mit allen folgenden Eigenschaften:*

1. *Sie besitzt eine der folgenden Eigenschaften:*

a. *Es handelt sich um ein netzwerkfähiges Endgerät mit einer der folgenden Eigenschaften:*

1. *Die Funktionalität der „Informationssicherheit" ist auf die Sicherung ‚nicht willkürlicher Daten' oder auf die Aufgaben von „Betrieb, Verwaltung oder Wartung" (Operations, Administration or Maintenance („OAM")) beschränkt oder*

2. *das Gerät ist auf eine spezifische ‚vernetzte zivile industrielle Anwendung' beschränkt oder*

b. *Es handelt sich um Netzwerkausrüstung mit allen folgenden Eigenschaften:*

1. *besonders entwickelt für die Kommunikation mit den Geräten nach Absatz j1a und*

2. *die Funktionalität der „Informationssicherheit" ist auf die Unterstützung der ‚vernetzten zivilen industriellen Anwendung' nach Absatz j1a oder auf die „OAM"-Aufgaben der betreffenden Netzwerkausrüstung oder anderer Güter nach Absatz j dieser Anmerkung beschränkt und*

2. *in der Funktionalität der „Informationssicherheit" kommen ausschließlich veröffentlichte oder kommerzielle kryptografische Standardverfahren zum Einsatz und die kryptografische Funktionalität kann nicht vom Benutzer mit einfachen Mitteln geändert werden.*

Technische Anmerkungen:

1. *‚Vernetzte zivile industrielle Anwendung' bezeichnet eine Consumer- oder zivile industrielle Anwendung mit Anschluss an ein Netzwerk, bei der es sich nicht um „Informationssicherheit", digitale Kommunikation oder um allgemeine Netzwerk- oder Rechner-Anwendungen handelt.*

2. *‚Nicht willkürliche Daten' bezeichnet Sensor- oder Messdaten in direktem Zusammenhang mit der Stabilität, der Leistung oder den physikalischen Eigenschaften eines Systems (z. B. Temperatur, Druck, Durchfluss, Masse, Volumen, Spannung, physischer Standort usw.), die vom Nutzer des Geräts nicht geändert werden können.*

5A002 (Fortsetzung)

b. es handelt sich um ein ‚kryptografisches Freischaltungstoken';

Technische Anmerkung:

Ein ‚kryptografisches Freischaltungstoken' ist ein Gut, das für einen der folgenden Zwecke entwickelt oder geändert wurde:

1. *Umwandlung eines nicht von Kategorie 5, Teil 2 erfassten Guts in ein von den Unternummern 5A002a oder 5D002c1 erfasstes und nicht durch die Kryptotechnik-Anmerkung (Anmerkung 3 in Kategorie 5, Teil 2) freigestelltes Gut mittels „kryptografischer Freischaltung" oder*
2. *Aktivierung von in Unternummer 5A002a beschriebener zusätzlicher Funktionalität eines bereits von Kategorie 5, Teil 2 erfassten Guts mittels „kryptografischer Freischaltung".*

c. entwickelt oder geändert für die Verwendung oder Ausführung von „Quantenkryptografie";

Technische Anmerkung:

„Quantenkryptografie" ist auch bekannt als Quantum Key Distribution (QKD).

d. entwickelt oder geändert, um kryptografische Verfahren zur Erzeugung von Channelization-, Scrambling- oder Netzwerkidentifizierungscodes zu verwenden, für Systeme, die Ultrabreitbandmodulationsverfahren verwenden, und mit einer der folgenden Eigenschaften:

1. Bandbreite größer als 500 MHz oder
2. „normierte Bandbreite" (fractional bandwidth) größer/gleich 20 %;

e. entwickelt oder geändert, um kryptografische Verfahren zur Erzeugung eines Spreizungscodes für Systeme mit „Gespreiztem-Spektrum-Verfahren", die nicht von Unternummer 5A002d erfasst sind, einschließlich der Erzeugung von Sprung-Codes für Systeme mit „Frequenzsprungverfahren", zu verwenden.

5A003 Systeme, Ausrüstung und Bestandteile für nicht-kryptografische „Informationssicherheit“ wie folgt:

a. Kommunikations-Kabelsysteme, entwickelt oder geändert, um unter Einsatz von mechanischen, elektrischen oder elektronischen Mitteln heimliches Eindringen zu erkennen,

Anmerkung: *Unternummer 5A003a erfasst nur die Sicherheit der physikalischen Schicht (physical layer security). Im Sinne der Unternummer 5A003a beinhaltet die physikalische Schicht auch Schicht 1 (Layer 1) des OSI-Modells (Open Systems Interconnection) (ISO/IEC 7498-1).*

b. besonders entwickelt oder geändert, um kompromittierende Abstrahlung von Informationssignalen über das Maß hinaus zu unterdrücken, das aus Gründen des Gesundheitsschutzes, der Sicherheit oder der Einhaltung von Standards zur elektromagnetischen Verträglichkeit (EMV) erforderlich ist.

5A004 Systeme, Ausrüstung und Bestandteile für die Überwindung, die Schwächung oder die Umgehung von „Informationssicherheit“ wie folgt:

a. entwickelt oder geändert zur Ausführung ‚kryptoanalytischer Funktionen‘,

Anmerkung: *Die Unternummer 5A004a schließt Systeme und Ausrüstung ein, die zur Ausführung ‚kryptoanalytischer Funktionen‘ durch Reverse Engineering entwickelt oder geändert wurden.*

Technische Anmerkung:

‚Kryptoanalytische Funktionen‘ sind Funktionen, die zum Brechen kryptografischer Verfahren entwickelt wurden, um vertrauliche Variablen oder sensitive Daten einschließlich Klartext, Passwörter oder kryptografische Schlüssel abzuleiten.

b. Güter, die nicht von Nummer 4A005 oder Unternummer 5A004a erfasst werden, konstruiert zur Ausführung aller folgenden Funktionen:

1. ‚Extraktion von Rohdaten‘ (raw data) aus einem Rechen- oder Kommunikationsgerät und
2. Umgehung von Kontrollen der „Authentisierung“ oder Autorisierung des Geräts, um die in Unternummer 5A004b1 beschriebene Funktion auszuführen.

Technische Anmerkung:

‚Extraktion von Rohdaten‘ aus einem Rechen- oder Kommunikationsgerät bezeichnet die Übernahme binärer Daten von einem Speichermedium (z. B. einem Schreib-Lese-Speicher (RAM), einem Flash-Speicher oder einer Festplatte) des Geräts ohne Interpretation durch das Betriebs- oder Dateisystem des Geräts.

Anmerkung 1: *Unternummer 5A004b erfasst nicht Systeme oder Ausrüstung, besonders entwickelt für die „Entwicklung“ oder „Herstellung“ eines Rechen- oder Kommunikationsgeräts.*

Anmerkung 2: *Unternummer 5A004b erfasst nicht:*

a. *Debugger, Hypervisoren,*
b. *Güter, deren Funktion auf logische Datenextraktion beschränkt ist,*
c. *Güter zur Datenextraktion, die das Chip-off- oder das JTAG-Verfahren verwenden, oder*
d. *Güter, die für den Jailbreak oder das Rooten besonders entwickelt und auf diese Funktionen beschränkt sind.*

5B2 **Prüf-, Test- und Herstellungseinrichtungen**

5B002 Prüf-, Test- und „Herstellungs“ einrichtungen für „Informationssicherheit“ wie folgt:

a. Einrichtungen, besonders entwickelt für die „Entwicklung“ oder „Herstellung“ von Geräten, die von Nummer 5A002, 5A003, 5A004 oder Unternummer 5B002b erfasst werden;

b. Messeinrichtungen, besonders entwickelt, um „Informationssicherheits“-Funktionen von Einrichtungen, die von Nummer 5A002, 5A003 oder 5A004 erfasst werden, oder von „Software“, die von Unternummer 5D002a oder 5D002c erfasst wird, auszuwerten und zu bestätigen.

5C2 **Werkstoffe und Materialien**

Kein Eintrag.

5D2 **Datenverarbeitungsprogramme (Software)**

5D002 „Software“ wie folgt:

a. „Software“, besonders entwickelt oder geändert für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ folgender Güter:

1. Ausrüstung, die von Nummer 5A002 erfasst ist, oder „Software“, die von Unternummer 5D002c1 erfasst ist,

2. Ausrüstung, die von Nummer 5A003 erfasst ist, oder „Software“, die von Unternummer 5D002c2 erfasst ist, oder

3. Ausrüstung oder „Software“ wie folgt:

a. Ausrüstung, die von Unternummer 5A004a erfasst wird, oder „Software“, die von Unternummer 5D002c3a erfasst wird,

b. Ausrüstung, die von Nummer 5A004b erfasst wird, oder „Software“, die von Unternummer 5D002c3b erfasst wird;

b. „Software“ mit den Eigenschaften eines von Unternummer 5A002b erfassten ‚kryptografischen Freischaltungstokens‘;

5D002 (Fortsetzung)

c. „Software“, die die Eigenschaften folgender Güter besitzt oder deren Funktionen ausführt oder simuliert, wie folgt:

1. Ausrüstung, die von den Unternummern 5A002a, 5A002c, 5A002d oder 5A002e erfasst ist,

Anmerkung: *Unternummer 5D002c1 erfasst keine „Software“, deren Aufgaben auf „Betrieb, Verwaltung oder Wartung“ („OAM“) beschränkt sind und die ausschließlich veröffentlichte oder kommerziell erhältliche kryptografische Standardverfahren anwendet.*

2. Ausrüstung, die von Nummer 5A003 erfasst wird, oder

3. Ausrüstung wie folgt:

a. Ausrüstung, die von Unternummer 5A004a erfasst wird,

b. Ausrüstung, die von Unternummer 5A004b erfasst wird,

Anmerkung: *Unternummer 5D002c3b erfasst nicht „Intrusion Software“.*

d. nicht belegt.

5E2 **Technologie**

5E002 „Technologie“ wie folgt:

a. „Technologie“ entsprechend der Allgemeinen Technologie-Anmerkung für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ von Einrichtungen, die von Nummer 5A002, 5A003, 5A004 oder 5B002 erfasst werden, oder von „Software“, die von Unternummer 5D002a oder 5D002c erfasst wird;

Anmerkung: *Unternummer 5E002a erfasst keine „Technologie“ für von den Unternummern 5A004b, 5D002a3b oder 5D002c3b erfasste Güter.*

b. „Technologie“ mit den Eigenschaften eines von Unternummer 5A002b erfassten ‚kryptografischen Freischaltungstokens‘.

Anmerkung: *Nummer 5E002 erfasst technische Daten zur „Informationssicherheit“, die durch Verfahren erfasst wurden, die zur Evaluierung oder Bestimmung der Umsetzung von in Kategorie 5, Teil 2 beschriebenen Funktionen, Leistungsmerkmalen oder Techniken durchgeführt wurden.*

TEIL VIII – Kategorie 6

KATEGORIE 6 — SENSOREN UND LASER

6A **Systeme, Ausrüstung und Bestandteile**

6A001 Akustiksysteme, -ausrüstung und Bestandteile hierfür wie folgt:

a. Marine-Akustiksysteme, -ausrüstung und besonders konstruierte Bestandteile hierfür wie folgt:

1. aktive (Sende- oder Sende-/Empfangs-)Systeme, Ausrüstung und besonders konstruierte Bestandteile hierfür wie folgt:

Anmerkung: *Unternummer 6A001a1 erfasst nicht Ausrüstung wie folgt:*

a. *akustische Tiefenmesser, die in vertikaler Richtung unter dem Geräteträger betrieben werden, keinen größeren selektiven Abtastwinkel als ± 20° haben und begrenzt sind auf das Messen der Wassertiefe, der Entfernung von unter der Wasseroberfläche oder im Boden befindlichen Objekten oder auf die Fischortung,*

b. *akustische Baken wie folgt:*

1. *akustische Notfall-Baken,*

2. *Pinger, besonders konstruiert für das Wiederauffinden einer Unterwasser-Position oder die Rückkehr zu dieser.*

a. akustische Ausrüstung zur Meeresbodenerkundung (acoustic seabed survey equipment) wie folgt:

1. Erkundungsausrüstung für Überwasserschiffe, entwickelt für die Kartierung der Meeresbodentopografie, mit allen folgenden Eigenschaften:

a. entwickelt für Messungen innerhalb eines Abtastwinkels größer als 20 ° von der Vertikalen,

b. entwickelt für die Messung der Topografie des Meeresbodens in Tiefen größer als 600 m,

c. ‚Sounding-Auflösung' kleiner als 2 und

d. ‚Steigerung' der Tiefen„genauigkeit" durch Kompensation für alles Folgende:

1. Bewegung des akustischen Sensors,

2. Ausbreitung im Wasser (in-water propagation) vom Sensor zum Meeresboden und zurück und

3. Schallgeschwindigkeit am Sensor,

Technische Anmerkungen:

1. *‚Sounding-Auflösung' (sounding resolution) ist die Fächerbreite (swath width) in Grad geteilt durch die maximale Anzahl an Soundings pro Fächer.*

2. *‚Steigerung' (enhancement) schließt die Kompensationsfähigkeit durch externe Mittel ein.*

6A001.a.1.a. (Fortsetzung)

2. Unterwasser-Erkundungsausrüstung, entwickelt für die Kartierung der Meeresbodentopografie, mit einer der folgenden Eigenschaften:

Technische Anmerkung:

Die Druckfestigkeit des akustischen Sensors bestimmt die Einsatztiefe der von Unternummer 6A001a1a2 erfassten Ausrüstung.

a. mit allen folgenden Eigenschaften:

1. entwickelt oder modifiziert, um in Tiefen von mehr als 300 m zu arbeiten, und

2. ‚Sounding-Rate' größer als 3 800 m/s, oder

Technische Anmerkung:

‚Sounding-Rate' (sounding rate) ist das Produkt aus der maximalen Geschwindigkeit (in m/s), bei der der Sensor noch arbeiten kann, und der maximalen Anzahl an Soundings pro Fächer bei einer angenommenen Abdeckung von 100 %. Bei Systemen, die Soundings in zwei Richtungen ergeben (3D-Sonare), ist die maximale Messrate in einer der beiden Richtungen zu verwenden.

b. Erkundungsausrüstung, die nicht von Unternummer 6A001a1a2a erfasst wird, mit allen folgenden Eigenschaften:

1. entwickelt oder modifiziert, um in Tiefen von mehr als 100 m zu arbeiten,

2. entwickelt für Messungen innerhalb eines Abtastwinkels größer als 20 ° von der Vertikalen,

3. mit einer der folgenden Eigenschaften:

a. Betriebsfrequenz unter 350 kHz oder

b. entwickelt für die Messung der Topografie des Meeresbodens in einem Bereich von mehr als 200 m vom akustischen Sensor und

4. ‚Steigerung' der Tiefen„genauigkeit" durch Kompensation von allem Folgenden:

a. Bewegung des akustischen Sensors,

b. Ausbreitung im Wasser (in-water propagation) vom Sensor zum Meeresboden und zurück und

c. Schallgeschwindigkeit am Sensor,

6A001.a.1.a. (Fortsetzung)

3. Sonar mit seitlicher Abtastung (side scan sonar, SSS) oder Sonar mit künstlicher Apertur (synthetic aperture sonar, SAS), entwickelt für die Bildaufnahme des Meeresbodens, mit allen folgenden Eigenschaften und besonders dafür konstruierten akustischen Sende- und Empfangsarrays:

   a. entwickelt oder modifiziert, um in Tiefen von mehr als 500 m zu arbeiten,

   b. ‚Flächenabdeckungsrate' größer als 570 m^2/s beim Betrieb im maximalen Bereich, der mit einer ‚Auflösung in Fahrtrichtung' von kleiner als 15 cm möglich ist, und

   c. ‚Auflösung senkrecht zur Fahrtrichtung' von kleiner als 15 cm,

   Technische Anmerkungen:

   1. *‚Flächenabdeckungsrate' (area coverage rate) (in m^2/s) ist zweimal das Produkt aus dem Sonarbereich (sonar range) (in m) und der maximalen Geschwindigkeit (in m/s), bei der der Sensor in diesem Bereich noch arbeitet.*

   2. *‚Auflösung in Fahrtrichtung' (along track resolution) (in cm) ist das Produkt aus Azimut-Keulenbreite (horizontaler Keulenbreite) (beam width) (in Grad), Sensorbereich (in m) und 0,873. Gilt nur für Sonare mit seitlicher Abtastung (SSS).*

   3. *‚Auflösung senkrecht zur Fahrtrichtung' (across track resolution) (in cm) ist 75 geteilt durch die Signalbandbreite (in kHz).*

b. Systeme oder Sende- und Empfangsarrays, entwickelt für die Objekterfassung oder -lokalisierung, mit einer der folgenden Eigenschaften:

   1. Sendefrequenz kleiner als 10 kHz,

   2. Schalldruckpegel größer als 224 dB (bezogen auf 1 µPa in 1 m Entfernung) für Geräte mit Betriebsfrequenzen größer/gleich 10 kHz und kleiner/gleich 24 kHz,

   3. Schalldruckpegel größer als 235 dB (bezogen auf 1 µPa in 1 m Entfernung) für Geräte mit Betriebsfrequenzen zwischen 24 kHz und 30 kHz,

   4. mit Strahlkeulen, deren Keulenbreite in jeder Achse kleiner als 1 ° ist, und mit einer Betriebsfrequenz kleiner als 100 kHz,

6A001.a.1.b. (Fortsetzung)

5. konstruiert zum Betrieb mit einem eindeutigen Anzeigenbereich größer als 5 120 m oder

6. konstruiert, um während des Normalbetriebs Drücken in Tiefen größer als 1 000 m standzuhalten, und mit Wandlern mit einer der folgenden Eigenschaften:

   a. mit dynamischem Druckausgleich oder

   b. mit anderen Wandlungselementen als Blei-Zirkonat-Titanat,

c. Akustikprojektoren einschließlich Wandlern mit piezoelektrischen, magnetostriktiven, elektrostriktiven, elektrodynamischen oder hydraulischen Bauteilen, die einzeln oder in einer konstruierten Zusammensetzung arbeiten und eine der folgenden Eigenschaften haben:

Anmerkung 1: *Die Erfassung von Akustikprojektoren einschließlich Wandlern, besonders entwickelt für nicht von Nummer 6A001 erfasste andere Geräte, richtet sich nach der Erfassung der anderen Geräte.*

Anmerkung 2: *Unternummer 6A001a1c erfasst nicht elektronische Geräuschquellen, ausschließlich für Anwendungen mit vertikaler Richtwirkung, mechanische (z. B. air gun oder vapour-shock gun) oder chemische (z. B. Verwendung von Explosivstoffen) Geräuschquellen.*

Anmerkung 3: *Zu den in Unternummer 6A001a1c erfassten piezoelektrischen Elementen zählen auch Elemente aus Einkristallen aus Blei-Magnesium-Niobat / Blei-Titanat ($Pb(Mg_{1/3}Nb_{2/3})O_3$-$PbTiO_3$, oder PMN-PT), die aus Mischkristalllegierungen erzeugt wurden, oder Einkristalle aus Blei-Indium-Niobat / Blei-Magnesium-Niobat / Blei-Titanat ($Pb(In_{1/2}Nb_{1/2})O_3$–$Pb(Mg_{1/3}Nb_{2/3})O_3$–$PbTiO_3$, oder PIN-PMN-PT), die aus Mischkristalllegierungen erzeugt wurden.*

1. Betriebsfrequenz unter 10 kHz und mit einer der folgenden Eigenschaften:

   a. nicht entwickelt für Dauerbetrieb bei 100 % Auslastungsgrad und mit einem abgestrahlten ‚Quellpegel im Freifeld (SL_{RMS})' größer als (10log(f) + 169,77) dB (bezogen auf 1 µPa in 1 m Entfernung), wobei f für die Frequenz in Hertz der maximalen Nennempfindlichkeit für Spannungsspeisung (Transmitting Voltage Response – TVR) kleiner als 10 kHz steht, oder

6A001.a.1.c.1. (Fortsetzung)

b. entwickelt für Dauerbetrieb bei 100 % Auslastungsgrad und mit einem kontinuierlich abgestrahlten ‚Quellpegel im Freifeld (SL_{RMS})' bei 100 % Auslastungsgrad größer als (10log(f) + 159,77) dB (bezogen auf 1 µPa in 1 m Entfernung), wobei f für die Frequenz in Hertz der maximalen Nennempfindlichkeit für Spannungsspeisung (Transmitting Voltage Response – TVR) kleiner als 10 kHz steht, oder

Technische Anmerkung:

Der ‚Quellpegel im Freifeld (SL_{RMS})' ist an der Achse der größten Rückantwort entlang und im Fernfeld des Schallprojektors definiert. Er kann ausgehend von der Nennempfindlichkeit für Spannungsspeisung mit folgender Gleichung errechnet werden: SL_{RMS} = (TVR + 20log V_{RMS}) dB (bezogen auf 1 µPa in 1 m Entfernung), wobei SL_{RMS} der Quellpegel, TVR die Nennempfindlichkeit für Spannungsspeisung und V_{RMS} die Steuerspannung des Projektors ist.

2. Nicht belegt,

3. Nebenkeulenunterdrückung größer als 22 dB,

6A001.a.1. (Fortsetzung)

d. Akustiksysteme und -ausrüstung, konstruiert zur Ermittlung der Position von Überwasserschiffen oder Unterwasserfahrzeugen und mit allen folgenden Eigenschaften, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

1. Erfassungsbereich größer als 1 000 m und

2. ermittelter Positionsfehler besser (kleiner) als 10 m rms bei einer Messung mit einer Reichweite von 1 000 m,

Anmerkung: Unternummer 6A001a1d schließt ein:

a. *Ausrüstung, die kohärente „Signaldatenverarbeitung" zwischen zwei oder mehreren Baken und der auf einem Überwasserschiff oder Unterwasserfahrzeug befindlichen Hydrofoneinheit verwendet,*

b. *Ausrüstung, die automatisch Ausbreitungsgeschwindigkeitsfehler in der Berechnung eines Punkts berichtigen kann.*

e. aktive einzelne Sonare, besonders konstruiert oder geändert, um Schwimmer oder Taucher zu erkennen, zu lokalisieren und automatisch zu klassifizieren, mit allen folgenden Eigenschaften, und besonders dafür konstruierte akustische Sende- und Empfangsarrays:

1. Erfassungsbereich größer als 530 m,

2. ermittelter Positionsfehler besser (kleiner) als 15 m rms bei einer Messung mit einer Reichweite von 530 m und

3. Signalbandbreite der ausgesendeten Impulse größer als 3 kHz,

Anmerkung: Für Taucher-Erkennungssysteme, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, siehe Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial.

Anmerkung: Sind mehrere Erfassungsbereiche für verschiedene Einsatzbedingungen angegeben, gilt für die Zwecke der Unternummer 6A001a1e der größte Erfassungsbereich.

6A001.a. (Fortsetzung)

2. passive Systeme, Geräte und besonders konstruierte Bestandteile hierfür wie folgt:

Anmerkung: *Unternummer 6A001a2 erfasst auch Empfangsausrüstung, unabhängig davon, ob in der normalen Anwendung mit einer separaten aktiven Ausrüstung in Zusammenhang stehend oder nicht, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür.*

a. Hydrofone (Wandler) mit einer der folgenden Eigenschaften:

Anmerkung: *Die Erfassung von Hydrofonen, besonders konstruiert für andere Ausrüstung, richtet sich nach der Erfassung der anderen Ausrüstung.*

Technische Anmerkungen:

1. *Hydrofone bestehen aus einem oder mehreren Sensor-Elementen, die einen einzigen akustischen Ausgangskanal erzeugen. Geräte mit mehreren Elementen werden auch als Hydrofongruppen bezeichnet.*

2. *Im Sinne der Unternummer 6A001a2a gelten Unterwasser-Akustikwandler, konstruiert für den Betrieb als passive Empfänger, als Hydrofone.*

1. mit kontinuierlichen, flexiblen Sensor-Elementen,

2. mit flexiblen Anordnungen diskreter Sensor-Elemente mit einem Durchmesser oder einer Länge kleiner als 20 mm und mit einem Abstand zwischen den Elementen kleiner als 20 mm,

3. mit einem der folgenden Sensor-Elemente:

   a. Lichtwellenleiter,

   b. ‚piezoelektrische Polymerfolien', andere als Polyvinylidenfluorid (PVDF) und seine Copolymere {P(VDF-TrFE) und P(VDF-TFE)},

   c. ‚flexible piezoelektrische Verbundwerkstoffe',

   d. piezoelektrische Einkristalle aus Blei-Magnesium-Niobat / Blei-Titanat (d. h. $Pb(Mg_{1/3}Nb_{2/3})O_3$-$PbTiO_3$ oder PMN-PT), erzeugt aus Mischkristalllegierungen, oder

   e. piezoelektrische Einkristalle aus Blei-Indium-Niobat / Blei-Magnesium-Niobat / Blei-Titanat (d. h. $Pb(In_{1/2}Nb_{1/2})O_3$–$Pb(Mg_{1/3}Nb_{2/3})O_3$–$PbTiO_3$ oder PIN-PMN-PT), erzeugt aus Mischkristalllegierungen,

4. ‚Hydrofonempfindlichkeit' besser als -180 dB bei jeder Tiefe ohne Beschleunigungskompensation,

5. konstruiert für Betrieb in Tiefen von mehr als 35 m mit Beschleunigungskompensation oder

6. konstruiert für Betrieb in Tiefen von mehr als 1 000 m und mit einer ‚Hydrofonempfindlichkeit' besser als -230 dB unter 4 kHz;

6A001.a.2.a. (Fortsetzung)

Technische Anmerkungen:

1. *Sensor-Elemente aus ‚piezoelektrischer Polymerfolie' bestehen aus polarisierter Polymerfolie, die über einen Tragrahmen oder einen Dorn (Mandrel) gespannt und damit verbunden ist.*

2. *Sensor-Elemente aus ‚flexiblen piezoelektrischen Verbundwerkstoffen' bestehen aus einem aus piezoelektrischen Keramikpartikeln oder -fasern und einem elektrisch isolierenden, akustisch transparenten Gummi, Polymer oder Epoxidharz zusammengesetzten Werkstoffverbund, wobei der Werkstoffverbund ein integraler Bestandteil des Sensor-Elementes ist.*

3. *Die ‚Hydrofonempfindlichkeit' wird definiert als 20 × log10 des Effektivwerts (rms) der Ausgangsspannung, bezogen auf 1 V, wenn sich der Hydrofonsensor ohne einen Vorverstärker in einem ebenen Schallwellenfeld mit effektivem Schalldruck von 1 µPa befindet. Ein Hydrofon mit einer Empfindlichkeit von -160 dB (Bezugseinheit 1 V je µPa) würde in einem solchen Feld eine Ausgangsspannung von 10^{-8} V abgeben, während ein Hydrofon mit einer Empfindlichkeit von -180 dB eine Ausgangsspannung von nur 10^{-9} V abgeben würde. Somit ist -160 dB besser als -180 dB.*

6A001.a.2. (Fortsetzung)

b. akustische Schlepp-Hydrofonanordnungen mit einer der folgenden Eigenschaften:

Technische Anmerkung:

Hydrofon-Anordnungen bestehen aus mehreren Hydrofonen und bieten mehrere akustische Ausgangskanäle.

1. mit einem Abstand oder ‚änderungsfähig' für einen Abstand zwischen den einzelnen Hydrofongruppen kleiner als 12,5 m,
2. konstruiert oder ‚änderungsfähig' für Betrieb in Tiefen größer als 35 m,

Technische Anmerkung:

‚Änderungsfähig' im Sinne von Unternummer 6A001a2b1 und 6A001a2b2 bedeutet, dass Vorkehrungen bestehen, die eine Veränderung der Verdrahtung oder von Verbindungen ermöglichen, um den Abstand zwischen den einzelnen Hydrofongruppen oder die Begrenzung der Betriebstauchtiefe zu ändern. Diese Vorkehrungen sind: Zusatzverdrahtung von mehr als 10 % der Anzahl der Kabeladern, Blöcke zur Einstellung des Abstands zwischen den einzelnen Hydrofongruppen oder interne Mittel zur Begrenzung der Betriebstauchtiefe, die einstellbar sind oder die mehr als eine Gruppe von Hydrofonen steuern.

3. mit Steuerkurssensoren, erfasst von Unternummer 6A001a2d,
4. mit Schlauchanordnungen mit Strukturverstärkung in Längsrichtung,
5. mit einem Durchmesser der fertigmontierten Schlauchanordnung kleiner als 40 mm,
6. nicht belegt,
7. mit Hydrofoneigenschaften gemäß Unternummer 6A001a2a oder
8. mit beschleunigungsbasierten hydroakustischen Sensoren, erfasst von Unternummer 6A001a2g,

6A001.a.2. (Fortsetzung)

c. Daten-Verarbeitungsausrüstung, besonders konstruiert für akustische Schlepp-Hydrofonanordnungen, mit „anwenderzugänglicher Programmierbarkeit“ und Verarbeitung und Korrelation im Zeit- oder Frequenzbereich einschließlich Spektralanalyse, digitaler Filterung und Strahlformung unter Verwendung der schnellen Fourier-Transformation (FFT) oder anderer Transformationen oder Verfahren,

d. Steuerkurssensoren mit allen folgenden Eigenschaften:

1. „Genauigkeit“ besser als 0,5° und

2. konstruiert für Betrieb in Tiefen größer als 35 m oder mit einer einstellbaren oder entfernbaren Tiefenmesseinrichtung, um in Tiefen größer als 35 m arbeiten zu können,

Anmerkung: Für Trägheitsmesssysteme mit Bereitstellung des Kurses siehe Unternummer 7A003c.

e. Flachwasser-Hydrofonanordnungen mit einer der folgenden Eigenschaften:

1. mit eingebauten Hydrofonen, erfasst von Unternummer 6A001a2a,

2. Einsatz von Multiplexermodulen zur Bündelung der Signale der Hydrofongruppen mit allen folgenden Eigenschaften:

a. konstruiert für Betrieb in Tiefen größer als 35 m oder mit einer einstellbaren oder entfernbaren Tiefenmesseinrichtung, um in Tiefen größer als 35 m arbeiten zu können, und

b. geeignet, um alternativ mit akustischen Schlepp-Hydrofonanordnungen betrieben werden zu können, oder

3. mit beschleunigungsbasierten hydroakustischen Sensoren, erfasst von Unternummer 6A001a2g,

f. Daten-Verarbeitungsausrüstung, besonders konstruiert für Flachwasser-Messkabelsysteme, mit „anwenderzugänglicher Programmierbarkeit“ und Verarbeitung und Korrelation im Zeit- oder Frequenzbereich einschließlich Spektralanalyse, digitaler Filterung und Strahlformung unter Verwendung der schnellen Fourier-Transformation (FFT) oder anderer Transformationen oder Verfahren,

6A001.a.2. (Fortsetzung)

g. beschleunigungsbasierte hydroakustische Sensoren mit allen folgenden Eigenschaften:

1. bestehend aus drei Beschleunigungssensoren, die entlang drei verschiedenen Achsen angeordnet sind,

2. mit einer Gesamt-‚Beschleunigungsempfindlichkeit' besser als 48 dB (bezogen auf 1 000 mV rms je 1 g),

3. konstruiert für den Betrieb in Wassertiefen größer als 35 m und

4. Betriebsfrequenz unter 20 kHz.

Anmerkung: *Unternummer 6A001a2g erfasst nicht Partikelgeschwindigkeitssensoren oder Geofone.*

Technische Anmerkungen:

1. *Beschleunigungsbasierte hydroakustische Sensoren werden auch als Vektorsensoren bezeichnet.*

2. *Die ‚Beschleunigungsempfindlichkeit' wird definiert als 20 × log10 des Effektivwerts (rms) der Ausgangsspannung, bezogen auf 1 V, wenn sich der hydroakustische Sensor ohne einen Vorverstärker in einem ebenen Schallwellenfeld mit einer effektiven Beschleunigung von 1 g (d. h. 9,81 m/s²) befindet.*

b. Sonarausrüstung zur Messung der Korrelations- oder Dopplergeschwindigkeit, konstruiert zur Messung der horizontalen Geschwindigkeit des Geräteträgers in Bezug zum Meeresboden, wie folgt:

1. Sonarausrüstung zur Messung der Korrelationsgeschwindigkeit mit einer der folgenden Eigenschaften:

a. konstruiert für den Betrieb bei Entfernungen zwischen Träger und Meeresboden größer als 500 m oder

b. mit einer Mess „genauigkeit" der Geschwindigkeit besser als 1 %,

2. Sonarausrüstung zur Messung der Dopplergeschwindigkeit, mit einer Mess„genauigkeit" der Geschwindigkeit besser als 1 %,

Anmerkung 1: *Unternummer 6A001b erfasst nicht akustische Tiefenmesser, beschränkt auf folgende Anwendungen:*

a. *Messung der Wassertiefe,*

b. *Messung der Entfernung von unter der Wasseroberfläche oder im Boden befindlichen Objekten oder*

c. *Fischortung.*

Anmerkung 2: *Unternummer 6A001b erfasst nicht Ausrüstung, besonders konstruiert für den Einbau in Überwasserschiffe.*

c. Nicht belegt.

6A002 Optische Sensoren oder Ausrüstung und Bestandteile hierfür wie folgt:

Anmerkung: *SIEHE AUCH NUMMER 6A102.*

a. optische Detektoren wie folgt:

1. „weltraumgeeignete“ Halbleiterdetektoren wie folgt:

Anmerkung: *Für die Zwecke der Unternummer 6A002a1 umfassen Halbleiterdetektoren auch „Focal-plane-arrays“.*

a. „weltraumgeeignete“ Halbleiterdetektoren mit allen folgenden Eigenschaften:

1. Spitzenempfindlichkeit innerhalb des Wellenlängenbereichs größer als 10 nm und kleiner/gleich 300 nm und

2. Empfindlichkeit kleiner als 0,1 % bezogen auf die Spitzenempfindlichkeit bei einer Wellenlänge größer als 400 nm,

b. „weltraumgeeignete“ Halbleiterdetektoren mit allen folgenden Eigenschaften:

1. Spitzenempfindlichkeit innerhalb des Wellenlängenbereichs größer als 900 nm und kleiner/gleich 1 200 nm und

2. Ansprech„zeitkonstante“ kleiner/gleich 95 ns,

c. „weltraumgeeignete“ Halbleiterdetektoren mit einer Spitzenempfindlichkeit innerhalb des Wellenlängenbereichs von größer als 1 200 nm und kleiner/gleich 30 000 nm,

d. „weltraumgeeignete“„Focal-plane-arrays“ mit mehr als 2 048 Elementen pro Array und einer Spitzenempfindlichkeit im Wellenlängenbereich größer als 300 nm und kleiner/gleich 900 nm;

6A002.a. (Fortsetzung)

2. Bildverstärkerröhren und besonders konstruierte Bestandteile hierfür wie folgt:

Anmerkung: *Unternummer 6A002a2 erfasst keine nicht-bildgebenden Fotomultiplierröhren mit einem elektronensensitiven Element innerhalb des Vakuums und beschränkt auf eines der Folgenden:*

a. *eine einzelne Metallanode oder*

b. *Metallanoden mit einem Zentrum-Zentrum-Abstand größer als 500 µm.*

Technische Anmerkung:

‚Ladungsverstärkung' (charge multiplication) ist eine Form der elektronischen Bildverstärkung und wird definiert als die Ladungsträgererzeugung aufgrund von Stoßionisationsprozessen (impact ionization gain process). Sensoren, die diesen Effekt verwenden, können in Form von Bildverstärkerröhren, Halbleiterdetektoren oder „Focal-Plane-Arrays" vorliegen.

a. Bildverstärkerröhren mit allen folgenden Eigenschaften:

1. Spitzenempfindlichkeit innerhalb des Wellenlängenbereichs größer als 400 nm und kleiner/gleich 1 050 nm,

2. elektronische Bildverstärkung mit einer der folgenden Eigenschaften:

a. Mikrokanalplatte mit einem Lochabstand (Lochmitte zu Lochmitte) kleiner/gleich 12 µm oder

b. elektronensensitives Element mit einem Abstand der ungebinnten Bildpunkte (non-binned pixel pitch) kleiner/gleich 500 µm, besonders konstruiert oder geändert für die ‚Ladungsverstärkung' (charge multiplication) auf andere Weise als mithilfe einer Mikrokanalplatte, und

3. eine der folgenden Fotokathoden:

a. multialkalische Fotokathode (z. B. S-20 und S-25) mit einer Lichtempfindlichkeit (luminous sensitivity) von mehr als 350 µA/lm,

b. GaAs- oder GaInAs-Fotokathode oder

c. andere „III/V-Verbindungs" halbleiter-Fotokathoden mit einer maximalen „Strahlungsempfindlichkeit" (radiant sensitivity) größer als 10 mA/W;

6A002.a.2. (Fortsetzung)

b. Bildverstärkerröhren mit allen folgenden Eigenschaften:

1. Spitzenempfindlichkeit innerhalb des Wellenlängenbereichs größer als 1 050 nm und kleiner/gleich 1 800 nm,

2. elektronische Bildverstärkung mit einer der folgenden Eigenschaften:

a. Mikrokanalplatte mit einem Lochabstand (Lochmitte zu Lochmitte) kleiner/gleich 12 µm oder

b. elektronensensitives Element mit einem Abstand der ungebinnten Bildpunkte (non-binned pixel pitch) kleiner/gleich 500 µm, besonders konstruiert oder geändert für die ‚Ladungsverstärkung' (charge multiplication) auf andere Weise als mithilfe einer Mikrokanalplatte, und

3. Fotokathoden aus einem „III/V-Verbindungs" halbleiter (z. B. GaAs oder GaInAs) und Fotokathoden mit Transferelektronen (transferred electron photocathodes) mit einer maximalen „Strahlungsempfindlichkeit" (radiant sensitivity) größer als 15 mA/W,

c. besonders konstruierte Bestandteile wie folgt:

1. Mikrokanalplatten mit einem Lochabstand (Lochmitte zu Lochmitte) kleiner/gleich 12 µm,

2. elektronensensitives Element mit einem Abstand der ungebinnten Bildpunkte (non-binned pixel pitch) kleiner/gleich 500 µm, besonders konstruiert oder geändert für die ‚Ladungsverstärkung' (charge multiplication) auf andere Weise als mithilfe einer Mikrokanalplatte,

3. Fotokathoden aus einem „III/V-Verbindungs" halbleiter (z. B. GaAs oder GaInAs) und Fotokathoden mit Transferelektronen (transferred electron photocathodes);

Anmerkung: *Unternummer 6A002a2c3 erfasst nicht Verbindungshalbleiter-Fotokathoden, entwickelt um einen der folgenden Werte der maximalen „Strahlungsempfindlichkeit" (radiant sensitivity) zu erreichen:*

a. *kleiner/gleich10 mA/W bei einer Spitzenempfindlichkeit innerhalb des Wellenlängenbereichs größer als 400 nm und kleiner/gleich 1 050 nm oder*

b. *kleiner/gleich15 mA/W bei einer Spitzenempfindlichkeit innerhalb des Wellenlängenbereichs größer als 1 050 nm und kleiner/gleich 1 800 nm.*

6A002.a. (Fortsetzung)

3. nicht „weltraumgeeignete“ „Focal-plane-arrays“ wie folgt:

Anmerkung: *Nicht „weltraumgeeignete“ „Focal-plane-arrays“ in ‚Mikrobolometer'-Bauart sind ausschließlich in Unternummer 6A002a3f aufgeführt.*

Technische Anmerkung:

Detektorarrays mit mehreren Elementen in Zeilenanordnung oder zweidimensionaler Anordnung gelten als „Focal-plane-arrays“.

Anmerkung 1: *Unternummer 6A002a3 schließt fotoleitende und fotovoltaische Anordnungen (arrays) ein.*

Anmerkung 2: *Unternummer 6A002a3 erfasst nicht:*

a. *gekapselte fotoleitende Multielementzellen mit maximal 16 Elementen aus Bleisulfid oder Bleiselenid,*

b. *pyroelektrische Detektoren aus einem der folgenden Materialien:*

1. *Triglycinsulfat (TGS) und Derivate,*
2. *Blei-Lanthan-Zirkonium-Titanat (PLZT) und Derivate,*
3. *Lithiumtantalat,*
4. *Polyvinylidenfluorid (PVDF) und Derivate oder*
5. *Strontium-Barium-Niobat (SBN) und Derivate,*

c. *„Focal-Plane-Arrays“, besonders konstruiert oder geändert für die ‚Ladungsverstärkung' (charge multiplication) und mit einer durch die Konstruktion begrenzten maximalen „Strahlungsempfindlichkeit“ (radiant sensitivity) von kleiner/gleich 10 mA/W bei Wellenlängen größer als 760 nm, mit allen folgenden Eigenschaften:*

1. *mit einer die Empfindlichkeit (response) begrenzenden Vorrichtung, deren Ausbau oder Umbau nicht vorgesehen ist, und*
2. *mit einer der folgenden Eigenschaften:*

a. *die begrenzende Vorrichtung ist integriert in das Detektorelement oder verbunden mit dem Detektorelement oder*

b. *das „Focal-Plane-Array“ ist nur funktionsfähig, wenn die begrenzende Vorrichtung eingesetzt ist,*

Technische Anmerkung:

Eine in das Detektorelement integrierte, begrenzende Vorrichtung ist so konstruiert, dass sie nicht entfernt oder umgebaut werden kann, ohne den Detektor funktionsunfähig zu machen.

d. *Anordnungen von Thermosäulen (thermopile arrays) mit weniger als 5 130 Elementen.*

6A002.a.3. (Fortsetzung)

Technische Anmerkung:

‚Ladungsverstärkung' (charge multiplication) ist eine Form der elektronischen Bildverstärkung und wird definiert als die Ladungsträgererzeugung aufgrund von Stoßionisationsprozessen (impact ionization gain process). Sensoren, die diesen Effekt verwenden, können in Form von Bildverstärkerröhren, Halbleiterdetektoren oder „Focal-Plane-Arrays" vorliegen.

a. nicht „weltraumgeeignete" „Focal-Plane-Arrays" mit allen folgenden Eigenschaften:

   1. bestehend aus Einzelelementen mit einer Spitzenempfindlichkeit innerhalb des Wellenlängenbereichs größer als 900 nm und kleiner/gleich 1 050 nm und

   2. mit einer der folgenden Eigenschaften:

      a. Ansprech„zeitkonstante" kleiner als 0,5 ns oder

      b. besonders konstruiert oder geändert für die ‚Ladungsverstärkung' (charge multiplication) und mit einer maximalen „Strahlungsempfindlichkeit" (radiant sensitivity) größer als 10 mA/W,

b. nicht „weltraumgeeignete" „Focal-Plane-Arrays" mit allen folgenden Eigenschaften:

   1. bestehend aus Einzelelementen mit einer Spitzenempfindlichkeit innerhalb des Wellenlängenbereichs größer als 1 050 nm und kleiner/gleich 1 200 nm und

   2. mit einer der folgenden Eigenschaften:

      a. Ansprech„zeitkonstante" kleiner/gleich 95 ns, oder

      b. besonders konstruiert oder geändert für die ‚Ladungsverstärkung' (charge multiplication) und mit einer maximalen „Strahlungsempfindlichkeit" (radiant sensitivity) größer als 10 mA/W,

c. nicht „weltraumgeeignete" nichtlineare (zweidimensionale) „Focal-plane-arrays", bestehend aus Einzelelementen mit einer Spitzenempfindlichkeit innerhalb des Wellenlängenbereichs größer als 1 200 nm und kleiner/gleich 30 000 nm,

   Anmerkung: *Nicht „weltraumgeeignete" „Focal-plane-arrays" in ‚Mikrobolometer'-Bauart aus Silizium oder anderen Materialien sind ausschließlich in Unternummer 6A002a3f aufgeführt.*

6A002.a.3. (Fortsetzung)

d. nicht „weltraumgeeignete“ lineare (eindimensionale) „Focal-plane-arrays“ mit allen folgenden Eigenschaften:

1. bestehend aus Einzelelementen mit einer Spitzenempfindlichkeit innerhalb des Wellenlängenbereichs größer als 1 200 nm und kleiner/gleich 3 000 nm und

2. mit einer der folgenden Eigenschaften:

a. Verhältnis der Detektorelementabmessung in der ‚Abtastrichtung‘ zur Detektorelementabmessung in der ‚Querabtastrichtung‘ kleiner als 3,8 oder

b. Signalverarbeitung in den Detektorelementen,

Anmerkung: *Unternummer 6A002a3d erfasst nicht „Focal-Plane-Arrays“ mit maximal 32 Detektorelementen, die nur aus Germanium hergestellt sind.*

Technische Anmerkung:

Im Sinne von Unternummer 6A002a3d wird die ‚Querabtastrichtung‘ als die Achse parallel zur linearen Anordnung der Detektorelemente und die ‚Abtastrichtung‘ als die Achse senkrecht zur linearen Anordnung der Detektorelemente definiert.

e. nicht „weltraumgeeignete“ lineare (eindimensionale) „Focal-plane-arrays“, bestehend aus Einzelelementen mit einer Spitzenempfindlichkeit innerhalb des Wellenlängenbereichs größer als 3 000 nm und kleiner/gleich 30 000 nm,

f. nicht „weltraumgeeignete“ nichtlineare (zweidimensionale) Infrarot-„Focal-plane-arrays“ aus ‚Mikrobolometer‘-Materialien, bestehend aus Einzelelementen, mit einer Empfindlichkeit ohne Filter (unfiltered response) innerhalb des Wellenlängenbereiches von größer/gleich 8 000 nm und kleiner/gleich 14 000 nm,

Technische Anmerkung:

Im Sinne von Unternummer 6A002a3f wird ‚Mikrobolometer‘ als ein Wärmebilddetektor definiert, der dazu verwendet wird, bei einer Veränderung der Temperatur im Detektionsmaterial aufgrund von absorbierter Infrarotstrahlung ein beliebiges, verwertbares Ausgangssignal zu erzeugen.

6A002.a.3. (Fortsetzung)

g. nicht „weltraumgeeignete“ „Focal-Plane-Arrays“ mit allen folgenden Eigenschaften:

1. bestehend aus Einzelelementen mit einer Spitzenempfindlichkeit innerhalb des Wellenlängenbereichs größer als 400 nm und kleiner/gleich 900 nm,

2. besonders konstruiert oder geändert für die ‚Ladungsverstärkung‘ (charge multiplication) und mit einer maximalen „Strahlungsempfindlichkeit“ (radiant sensitivity) größer als 10 mA/W bei Wellenlängen größer als 760 nm und

3. mehr als 32 Elemente;

b. „monospektrale Bildsensoren“ und „multispektrale Bildsensoren“, entwickelt für die Fernerkennung, mit einer der folgenden Eigenschaften:

1. momentaner Bildfeldwinkel (IFOV, Instantaneous Field Of View) kleiner als 200 µrad (Mikroradiant) oder

2. spezifiziert für Betrieb im Wellenlängenbereich größer als 400 nm und kleiner/gleich 30 000 nm und mit allen folgenden Eigenschaften:

a. Ausgabe von Bilddaten in Digitalformat und

b. mit einer der folgenden Eigenschaften:

1. „weltraumgeeignet“oder

2. entwickelt für Luftfahrtbetrieb, unter Verwendung anderer als Silizium-Detektoren und mit einem momentanen Bildfeldwinkel (IFOV) kleiner als 2,5 mrad (Milliradiant);

Anmerkung: *Unternummer 6A002.b.1. erfasst nicht „monospektrale Bildsensoren“ mit einer Spitzenempfindlichkeit innerhalb des Wellenlängenbereichs größer als 300 nm und kleiner/gleich 900 nm, die lediglich nicht „weltraumgeeignete“ Detektoren oder nicht „weltraumgeeignete“ „Focal-plane-arrays“ wie folgt enthalten:*

1. *ladungsgekoppelte Geräte (Charge Coupled Devices (CCD)), nicht konstruiert oder geändert zur Erzielung einer ‚Ladungsverstärkung‘ (charge multiplication), oder*

2. *Geräte mit komplementären Metall-Oxid-Halbleitern (CMOS), nicht konstruiert oder geändert zur Erzielung einer ‚Ladungsverstärkung‘ (charge multiplication).*

6A002 (Fortsetzung)

c. Ausrüstung zur ‚direkten Bildwandlung' mit einer der folgenden Eigenschaften:

1. Bildverstärkerröhren, erfasst von Unternummer 6A002.a.2.a. oder 6A002.a.2.b.,

2. „Focal-plane-arrays", erfasst von Unternummer 6A002.a.3. oder

3. Halbleiterdetektoren, erfasst von Unternummer 6A002.a.1.;

Technische Anmerkung:

‚Direkte Bildwandlung' bezieht sich auf Bildausrüstung, die einem Beobachter ein sichtbares Bild ohne Umwandlung in ein elektronisches Signal für TV-Bildschirme liefert. Dabei kann das Bild nicht fotografisch, elektronisch oder durch andere Mittel aufgezeichnet oder gespeichert werden.

Anmerkung: Unternummer 6A002.c erfasst nicht folgende Ausrüstung, wenn sie andere als GaAs- oder GaInAs-Fotokathoden enthält:

a. *industrielle oder zivile Einbruch-Alarmanlagen, Bewegungsmelder und Zählsysteme für den Verkehr oder für industrielle Anwendungen,*

b. *medizinische Geräte,*

c. *industrielle Ausrüstung zum Prüfen, Sortieren oder Analysieren von Werkstoffeigenschaften,*

d. *Flammenwächter für industrielle Öfen,*

e. *Geräte, besonders entwickelt zum Einsatz in Laboratorien.*

d. Teile für optische Sensoren wie folgt:

1. „weltraumgeeignete" kryogenische Kühler,

2. nicht „weltraumgeeignete" kryogenische Kühler mit einer Kühlerausgangstemperatur unter 218 K (-55 °C) wie folgt:

a. geschlossener Kühlmittelkreislauf mit einer spezifizierten mittleren Zeit bis zum Ausfall (MTTF, Mean Time To Failure) oder mit einer mittleren Zeit zwischen zwei Ausfällen (MTBF, Mean Time Between Failures) größer als 2 500 Stunden,

b. selbstregelnde Joule-Thomson-Miniaturkühler für Bohrungsdurchmesser kleiner als 8 mm,

3. optische Fasern für Sensorzwecke, besonders gefertigt, entweder durch die Zusammensetzung oder die Struktur, oder durch Beschichtung so verändert, dass sie akustisch, thermisch, trägheitsmäßig, elektromagnetisch oder für ionisierende Strahlung empfindlich sind;

Anmerkung: Unternummer 6A002.d.3. erfasst nicht gekapselte optische Fasern für Sensorzwecke, besonders konstruiert für Bohrlochmessungen.

6A002 (Fortsetzung)

e. nicht belegt;

f. ‚Integrierte Ausleseschaltung' (read-out integrated circuits, ROIC), besonders konstruiert für „Focal-plane-arrays", erfasst von Unternummer 6A002.a.3..

Anmerkung: *Unternummer 6A002.f. erfasst keine ‚integrierte Ausleseschaltung', besonders konstruiert für zivile Fahrzeuge.*

Technische Anmerkung:

Eine ‚integrierte Ausleseschaltung' ist ein integrierter Schaltkreis, der so entwickelt wurde, dass er dem „Focal-Plane-Array" unterlegt ist oder mit ihm gebondet ist. Diese wird zum Auslesen (d. h. Extrahieren und Erfassen) von Signalen verwendet, die von den Detektorelementen erzeugt werden. Als Minimalfunktion liest die ‚ROIC' den Ladungszustand der Detektorelemente aus. Dies geschieht durch Extraktion der Ladung und Anwendung eines Multiplexingverfahrens, wobei die Informationen über die relative Raumposition und -richtung der Detektorelemente, innerhalb oder außerhalb der ‚ROIC' erhalten bleiben.

6A003 Kameras, Systeme oder Ausrüstung und Bestandteile hierfür wie folgt:

Anmerkung: *SIEHE AUCH NUMMER 6A203.*

a. Messkameras und besonders konstruierte Bestandteile hierfür wie folgt:

Anmerkung: *Die Erfassung von modular aufgebauter Kameraausrüstung durch die Unternummern 6A003a3 bis 6A003a5 richtet sich nach den maximal erreichbaren Parametern, die bei Verwendung von Einschüben (plug-ins) gemäß den Spezifikationen des Kameraherstellers möglich sind.*

1. nicht belegt,
2. nicht belegt,
3. elektronische Streakkameras mit einer zeitlichen Auflösung besser als 50 ns,
4. elektronische Framing-Kameras mit einer Aufzeichnungsgeschwindigkeit größer als 1 Mio. Einzelbilder pro Sekunde,
5. elektronische Kameras mit allen folgenden Eigenschaften:
   a. elektronische Verschlussgeschwindigkeit (Ausblendfähigkeit) kleiner als 1 µs pro Vollbild und
   b. Ausgabezeit, die eine Bildgeschwindigkeit größer als 125 Vollbilder pro Sekunde ermöglicht,

6A003.a. (Fortsetzung)

6. Einschübe (plug-ins) mit allen folgenden Eigenschaften:

a. besonders konstruiert für modular aufgebaute Kameraausrüstung, die in Unternummer 6A003a erfasst ist, und

b. gemäß Herstellerangaben erreichbare Veränderung der Kameradaten, um die in Unternummer 6A003a3, 6A003a4 oder 6A003a5 genannten Grenzwerte zu erreichen;

b. Bildkameras wie folgt:

Anmerkung: *Unternummer 6A003b erfasst nicht Fernseh- oder Videokameras, besonders konstruiert für Fernseh-Rundfunk-Einsatz.*

1. Videokameras, die Halbleitersensoren enthalten, mit einer Spitzenempfindlichkeit innerhalb des Wellenlängenbereichs größer als 10 nm und kleiner/gleich 30 000 nm und mit allen folgenden Eigenschaften:

a. mit einer der folgenden Eigenschaften:

1. mehr als 4×10^6 „aktive Bildelemente“ (active pixels) je Halbleiter-Sensor-Anordnung für Monochrom-Kameras (Schwarzweißkameras),

2. mehr als 4×10^6 „aktive Bildelemente“ je Halbleiter-Sensor-Anordnung für Farbkameras mit drei Halbleiter-Sensor-Anordnungen oder

3. mehr als 12×10^6 „aktive Bildelemente“ für Halbleiter-Farbkameras mit einer Halbleiter-Sensor-Anordnung und

b. mit einer der folgenden Eigenschaften:

1. optische Spiegel, erfasst von Unternummer 6A004a,

2. Steuereinrichtungen für optische Elemente, erfasst von Unternummer 6A004d, oder

3. Fähigkeit zum Festhalten intern generierter ‚Kamera-Positionsdaten‘,

Technische Anmerkungen:

1. *Die Erfassung digitaler Videokameras unter dieser Unternummer richtet sich nach der maximalen Anzahl „aktiver Bildelemente“ (active pixels), die für die Aufnahme bewegter Bilder verwendet werden.*

2. *Im Sinne dieser Unternummer sind ‚Kamera-Positionsdaten‘ die Informationen, die erforderlich sind, um die Ausrichtung der Sichtlinie einer Kamera in Bezug auf die Erde zu bestimmen. Eingeschlossen sind: 1) der horizontale Winkel zwischen der Sichtlinie der Kamera und der Richtung des Erdmagnetfeldes und 2) der vertikale Winkel zwischen der Sichtlinie der Kamera und dem Horizont der Erde.*

6A003.b. (Fortsetzung)

2. Abtastkameras und Abtastkamerasysteme mit allen folgenden Eigenschaften:
   a. Spitzenempfindlichkeit innerhalb des Wellenlängenbereichs größer als 10 nm und kleiner/gleich 30 000 nm,
   b. mit linearen Sensor-Anordnungen (linear detector arrays) mit mehr als 8 192 Elementen je Anordnung und
   c. mit mechanischer Abtastung in einer Richtung,

   Anmerkung: *Unternummer 6A003b2 erfasst nicht Abtastkameras und Abtastkamerasysteme, besonders konstruiert für eines der folgenden Geräte:*
   a. *industrielle oder zivile Fotokopierer,*
   b. *Bildscanner, besonders konstruiert für zivile, ortsfeste Scanning-Anwendungen im Nahbereich (z. B. Reproduktion von Bildern oder Druck in Dokumenten, Kunstwerken oder Fotografien), oder*
   c. *medizinische Ausrüstung*.

3. Bildkameras mit eingebauten Bildverstärkerröhren, die von Unternummer 6A002a2a oder 6A002a2b erfasst werden,
4. Bildkameras mit eingebauten „Focal-plane-arrays“ mit einer der folgenden Eigenschaften:
   a. mit „Focal-plane-arrays“, die von Unternummer 6A002a3a bis 6A002a3e erfasst werden,
   b. mit „Focal-plane-arrays“, die von Unternummer 6A002a3f erfasst werden, oder
   c. mit „Focal-plane-arrays“, die von Unternummer 6A002a3g erfasst werden,

   Anmerkung 1: *Als Bildkamera im Sinne von Unternummer 6A003b4 gelten auch „Focal-plane-arrays“, die mit einer über den integrierten Schaltkreis zum Auslesen des Bildsignals hinausgehenden „Signalverarbeitungs“ elektronik ausgestattet sind, die als Minimalfunktion die Ausgabe eines analogen oder digitalen Signals beim Einschalten der Spannungsversorgung aktiviert*.

6A003.b.4. (Fortsetzung)

Anmerkung 2: *Unternummer 6A003b4aerfasst nicht Bildkameras mit linearen „Focal-plane-arrays" mit zwölf Elementen oder weniger, sofern keine zeitlich verschobene Signalintegration (time-delay-and-integration) im Element selbst vorgenommen wird, und konstruiert für eine der folgenden Anwendungen:*

a. *industrielle oder zivile Einbruch-Alarmanlagen, Bewegungsmelder und Zählsysteme für den Verkehr oder für industrielle Anwendungen,*

b. *industrielle Ausrüstung für Inspektion oder Überwachung des Wärmeflusses in Gebäuden, Ausrüstung oder industriellen Prozessen,*

c. *industrielle Ausrüstung zum Prüfen, Sortieren oder Analysieren von Werkstoffeigenschaften,*

d. *Geräte, besonders entwickelt zum Einsatz in Laboratorien oder*

e. *medizinische Ausrüstung.*

Anmerkung 3: *Unternummer 6A003b4b erfasst nicht Bildkameras mit einer der folgenden Eigenschaften:*

a. *maximale Bildrate (frame rate) kleiner/gleich 9 Hz,*

b. *mit allen folgenden Eigenschaften:*

1. *mit einem minimalen ‚momentanen Bildfeldwinkel' (IFOV, Instantaneous-Field-of-View) in horizontaler oder vertikaler Richtung von mindestens 2 mrad (Milliradiant),*

2. *mit einer Linse mit festgelegter Brennweite, deren Ausbau nicht vorgesehen ist,*

3. *ohne Ausgabevorrichtung zur ‚direkten Bildbeobachtung' (direct view display) und*

4. *mit einer der folgenden Eigenschaften:*

a. *ohne Einrichtung zur Erzeugung eines sichtbaren Bilds des erfassten Bildfeldes oder*

b. *die Kamera ist für einen einzigen Verwendungszweck konstruiert und kann durch den Anwender nicht zu anderen Zwecken umgebaut werden, oder*

c. *die Kamera ist besonders konstruiert für den Einbau in ein ziviles Personenkraftfahrzeug und hat alle folgenden Eigenschaften:*

1. *die Anbringung und Anordnung der Kamera im Fahrzeug dient einzig dazu, den Fahrer bei der sicheren Bedienung des Fahrzeugs zu unterstützen,*

2. *die Kamera ist nur funktionsfähig, wenn sie in einem der folgenden Transportmittel bzw. Systeme eingebaut ist:*

a. *in dem zivilen Personenkraftfahrzeug mit einem Gewicht kleiner als 4 500 kg (zulässiges Gesamtgewicht), für das sie vorgesehen ist, oder*

b. *in einem besonders konstruierten, autorisierten Diagnosesystem, und*

3. *mit einer Vorrichtung, welche die Kamera funktionsunfähig macht, falls sie aus dem vorgesehenen Transportmittel entfernt wird,*

6A003.b.4. Anmerkung 3 (Fortsetzung)

Technische Anmerkungen:

1. *‚Momentaner Bildfeldwinkel' (IFOV, Instantaneous-Field-of-View) in Unternummer 6A003b4 Anmerkung 3b ist der kleinere Wert aus ‚horizontalem momentanem Bildfeldwinkel' (Horizontal IFOV) und ‚vertikalem momentanem Bildfeldwinkel' (Vertical IFOV).*

   ‚Horizontaler IFOV' = horizontaler momentaner Bildfeldwinkel/Anzahl der horizontalen Detektorelemente;

   ‚Vertikaler IFOV' = vertikaler momentaner Bildfeldwinkel/Anzahl der vertikalen Detektorelemente.

2. *‚Direkte Bildbeobachtung' in Unternummer 6A003b4 Anmerkung 3b bezieht sich auf Bildkameras, die im Infrarotbereich des Spektrums arbeiten und die dem menschlichen Beobachter ein sichtbares Bild auf einem augennahen Mikrodisplay, das eine Vorrichtung zur Lichtabschirmung (light-security-mechanism) enthält, liefern.*

Anmerkung 4: *Unternummer 6A003b4c erfasst nicht Bildkameras mit einer der folgenden Eigenschaften:*

a. *mit allen folgenden Eigenschaften:*

   1. *die Kamera ist besonders konstruiert für den Einbau als integraler Bestandteil in netzbetriebene, für die Nutzung in Gebäuden vorgesehene Systeme oder Ausrüstungen, die durch die Konstruktion auf nur eine der folgenden Anwendungen beschränkt sind:*

      a. *Überwachung von industriellen Prozessen, Qualitätskontrolle oder Analysieren von Werkstoffeigenschaften,*

      b. *Laborausrüstung, besonders konstruiert für wissenschaftliche Forschung,*

      c. *medizinische Geräte,*

      d. *Ausrüstung zur Entdeckung von Finanzbetrug und*

   2. *die Kamera ist nur funktionsfähig, wenn sie in einem der folgenden Transportmittel bzw. Systeme eingebaut ist:*

      a. *in dem (bzw. den) vorgesehenen System(en) oder der vorgesehenen Ausrüstung oder*

      b. *in einem besonders konstruierten, autorisierten Diagnosesystem und*

   3. *mit einer Vorrichtung, welche die Kamera funktionsunfähig macht, wenn sie aus dem (bzw. den) vorgesehenen System(en) oder der vorgesehenen Ausrüstung entfernt wird,*

6A003.b.4. Anmerkung 4 (Fortsetzung)

b. *die Kamera ist besonders konstruiert für den Einbau in ein ziviles Personenkraftfahrzeug oder in Personen- und Fahrzeugfähren und hat alle folgenden Eigenschaften:*

1. *die Anbringung und Anordnung der Kamera im Fahrzeug oder auf der Fähre dient einzig dazu, den Fahrer oder das Bedienpersonal bei der sicheren Bedienung des Fahrzeugs oder der Fähre zu unterstützen,*

2. *die Kamera ist nur funktionsfähig, wenn sie in einem der folgenden Transportmittel bzw. Systeme eingebaut ist:*

a. *in dem zivilen Personenkraftfahrzeug mit einem Gewicht kleiner als 4 500 kg (zulässiges Gesamtgewicht), für das sie vorgesehen ist,*

b. *im vorgesehenen zivilen Personenkraftfahrzeug oder der vorgesehenen Personen- und Fahrzeugfähre mit einer Länge über alles (LOA) von 65 m oder größer oder*

c. *in einem besonders konstruierten, autorisierten Diagnosesystem, und*

3. *mit einer Vorrichtung, welche die Kamera funktionsunfähig macht, falls sie aus dem vorgesehenen Transportmittel entfernt wird,*

c. *durch die Konstruktion begrenzte, maximale „Strahlungsempfindlichkeit" (radiant sensitivity) von kleiner/gleich 10 mA/W bei Wellenlängen größer als 760 nm, mit allen folgenden Eigenschaften:*

1. *mit einer die Empfindlichkeit (response) begrenzenden Vorrichtung, deren Ausbau oder Umbau nicht vorgesehen ist,*

2. *mit einer Vorrichtung, welche die Kamera funktionsunfähig macht, wenn diese begrenzende Vorrichtung entfernt wird, und*

3. *nicht besonders konstruiert oder geändert für Unterwassereinsatz, oder*

6A003.b.4. Anmerkung 4 (Fortsetzung)

d. *mit allen folgenden Eigenschaften:*

1. *ohne Display für ‚direkte Bildbeobachtung' (direct view) oder elektronische Bilddarstellung,*
2. *ohne Einrichtung für die Ausgabe eines sichtbaren Bildes,*
3. *das „Focal-plane-array" ist nur funktionsfähig, wenn es in der vorgesehenen Kamera eingebaut ist, und*
4. *das „Focal-plane-array" enthält eine Vorrichtung, die es dauerhaft funktionsunfähig macht, wenn es aus der vorgesehenen Kamera entfernt wird;*

5. Bildkameras mit von Unternummer 6A002a1 erfassten Halbleiterdetektoren.

6A004 Optische Ausrüstung und Bestandteile wie folgt:

a. Optische Spiegel (Reflektoren) wie folgt:

Technische Anmerkung:

Die laserinduzierte Zerstörschwelle (Laser Induced Damage Threshold – LIDT) im Sinne der Unternummer 6A004a wird nach ISO 21254-1:2011 gemessen.

Anmerkung: Für optische Spiegel, besonders konstruiert für Lithografieanlagen, siehe Nummer 3B001.

1. ‚verformbare Spiegel' mit einer aktiven optischen Öffnung (optical aperture) größer als 10 mm und mit einer der folgenden Eigenschaften sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür,
   a. mit allen folgenden Eigenschaften:
      1. mechanische Resonanzfrequenz größer/gleich 750 Hz und
      2. über 200 Aktuatoren, oder
   b. mit einer laserinduzierten Zerstörschwelle (Laser Induced Damage Threshold – LIDT) wie folgt:
      1. über 1 kW/cm^2 bei Einsatz eines „Dauerstrichlasers (CW laser)" oder
      2. über 2 J/cm^2 bei Einsatz von „Laser" pulsen von 20 ns und mit einer Wiederholrate von 20 Hz,

6A004.a.1. (Fortsetzung)

Technische Anmerkung:

‚Verformbare Spiegel' sind Spiegel mit einer der folgenden Eigenschaften:

a. *eine kontinuierliche optische Reflexionsfläche, die durch Verwendung von angepassten Drehmomenten oder Kräften dynamisch verformbar ist. Dadurch wird die Deformation der auf den Spiegel einfallenden optischen Wellenfront korrigiert, oder*

b. *mehrere segmentierte optische Reflexionsflächen, die durch Verwendung von Drehmomenten oder Kräften individuell und dynamisch verstellbar sind. Dadurch wird die Deformation der, auf den Spiegel einfallenden, optischen Wellenfront korrigiert.*

‚Verformbare Spiegel' werden auch als adaptive Spiegel bezeichnet.

2. monolithische Leichtspiegel mit einer mittleren „äquivalenten Dichte" kleiner als 30 kg/m^2 und einem Gesamtgewicht größer als 10 kg,

Anmerkung: *Unternummer 6A004a2 erfasst nicht Spiegel, besonders konstruiert zur Leitung der Sonneneinstrahlung für terrestrische Heliostatanlagen.*

6A004.a. (Fortsetzung)

3. „Verbundwerkstoff"- oder Schaumstoffstrukturen für Leichtspiegel mit einer mittleren „äquivalenten Dichte" kleiner als 30 kg/m² und einem Gesamtgewicht größer als 2 kg,

Anmerkung: *Unternummer 6A004a3 erfasst nicht Spiegel, besonders konstruiert zur Leitung der Sonneneinstrahlung für terrestrische Heliostatanlagen.*

4. Spiegel, besonders konstruiert für von Unternummer 6A004d2a erfasste Tische für strahllenkende Spiegel mit einer Ebenheit (flatness) kleiner (besser)/gleich λ/10 (λ entspricht 633 nm) und mit einer der folgenden Eigenschaften:

a. Durchmesser oder Hauptachsenlänge größer als 100 mm oder

b. mit allen folgenden Eigenschaften:

1. Durchmesser oder Hauptachsenlänge größer als 50 mm aber kleiner als 100 mm und

2. mit einer laserinduzierten Zerstörschwelle (Laser Induced Damage Threshold – LIDT) wie folgt:

a. über 10 kW/cm² bei Einsatz eines „Dauerstrichlasers (CW laser)" oder

b. über 20 J/cm² bei Einsatz von „Laser" pulsen von 20 ns und mit einer Wiederholrate von 20 Hz,

b. optische Elemente aus Zinkselenid (ZnSe) oder Zinksulfid (ZnS) mit einer Transmissionswellenlänge im Bereich von größer als 3 000 nm bis 25 000 nm und mit einer der folgenden Eigenschaften:

1. Volumen größer als 100 cm³ oder

2. Durchmesser oder Hauptachsenlänge größer als 80 mm und Dicke (Tiefe) größer als 20 mm,

c. „weltraumgeeignete" Bauteile für optische Systeme wie folgt:

1. Bauteile, deren Gewicht auf weniger als 20 % der „äquivalenten Dichte" eines massiven Werkstücks gleicher Blendenöffnung und Dicke reduziert wurde,

2. unbearbeitete Substrate, bearbeitete Substrate mit Oberflächenbeschichtungen (eine oder mehrere Schichten, metallisch oder dielektrisch, elektrisch leitend, halbleitend oder nicht leitend) oder mit Schutzfilmen,

3. Segmente oder Baugruppen von Spiegeln, entwickelt für den Zusammenbau im Weltraum zu einem optischen System, dessen Sammelblendenöffnung der einer Einzeloptik mit einem Durchmesser größer/gleich 1 m entspricht,

6A004.c. (Fortsetzung)

4. Bauteile, hergestellt aus „Verbundwerkstoffen“ mit einem linearen thermischen Ausdehnungskoeffizienten in einer beliebigen Koordinatenrichtung kleiner/gleich 5×10^{-6}/K,

d. Steuereinrichtungen für optische Elemente wie folgt:

1. besonders entwickelt, um die Oberflächenform (surface figure) oder -ausrichtung der von Unternummer 6A004c1 oder 6A004c3 erfassten „weltraumgeeigneten“ Bauteile beizubehalten,

2. Steuer-, Verfolgungs-, Stabilisierungs- oder Resonatoreinstelleinrichtungen wie folgt:

a. Tische für strahllenkende Spiegel (beam steering mirrors), entwickelt zur Aufnahme von Spiegeln mit einem Durchmesser oder einer Hauptachsenlänge größer als 50 mm, mit allen folgenden Eigenschaften und besonders konstruierte elektronische Steuereinrichtungen hierfür:

1. maximale Winkelverstellung größer/gleich 26 mrad,

2. mechanische Resonanzfrequenz größer/gleich 500 Hz und

3. Winkel „genauigkeit“ von 10 µrad (Mikroradiant) oder kleiner (besser),

b. Resonatoreinstelleinrichtungen mit einer Bandbreite größer/gleich 100 Hz und mit einer „Genauigkeit“ von 10 µrad oder kleiner (besser),

3. kardanische Aufhängungen mit allen folgenden Eigenschaften:

a. maximaler Schwenkbereich größer als 5 °,

b. Bandbreite größer/gleich 100 Hz,

c. Winkelfehler kleiner/gleich 200 µrad (Mikroradiant) und

d. mit einer der folgenden Eigenschaften:

1. Hauptachsenlänge oder Durchmesser größer als 0,15 m und kleiner/gleich 1 m und Winkelbeschleunigungen größer als 2 rad (Radiant)/s^2 oder

2. Hauptachsenlänge oder Durchmesser größer als 1 m und Winkelbeschleunigungen größer als 0,5 rad (Radiant)/s^2,

6A004.d. (Fortsetzung)

4. nicht belegt.

e. ‚asphärische optische Elemente' mit allen folgenden Eigenschaften:

1. größte Abmessung der optischen Apertur größer als 400 mm,

2. Oberflächenrauigkeit kleiner als 1 nm (rms) über eine Messlänge größer/gleich 1 mm und

3. linearer thermischer Ausdehnungskoeffizient kleiner als 3×10^{-6}/K bei 25 °C,

Technische Anmerkungen:

1. *Ein ‚asphärisches optisches Element' ist jede Art von Element, das in einem optischen System verwendet wird und dessen Form der optischen Oberfläche oder Oberflächen so konstruiert wurde, dass sie von der Form einer idealen Kugelfläche abweicht.*

2. *Der Hersteller ist nicht verpflichtet, die in Unternummer 6A004e2 angegebene Oberflächenrauigkeit zu messen, es sei denn, das Erreichen oder Überschreiten dieses Parameters wurde bereits bei der Konstruktion oder Produktion des optischen Elementes vorgegeben.*

Anmerkung: *Unternummer 6A004e erfasst nicht ‚asphärische optische Elemente' mit einer der folgenden Eigenschaften:*

a. *größte Abmessung der optischen Apertur kleiner als 1 m und Öffnungsverhältnis größer/gleich 4,5:1,*

b. *größte Abmessung der optischen Apertur größer/gleich 1 m und Öffnungsverhältnis größer/gleich 7:1,*

c. *konstruiert als Fresnel-, Flyeye-, Streifen-, Prismen- oder diffraktives Element,*

d. *hergestellt aus Borsilikatglas mit einem linearen thermischen Ausdehnungskoeffizienten größer als $2{,}5 \times 10^{-6}$/K bei 25 °C oder*

e. *Röntgenoptiken mit innengerichteter Spiegelfläche (z. B. tube-type-mirrors).*

Anmerkung: *Für ‚asphärische optische Elemente', besonders konstruiert für Lithografieanlagen, siehe Nummer 3B001.*

f. Ausrüstung zur dynamischen Wellenfrontmessung mit allen folgenden Eigenschaften:

1. ‚Bildraten' (frame rates) größer/gleich 1 kHz und

2. Wellenfront „genauigkeit" kleiner (besser)/gleich λ/20 der ausgelegten Wellenlänge.

Technische Anmerkung:

Im Sinne der Unternummer 6A004f bezeichnet der Begriff ‚Bildrate' eine Frequenz, bei der alle „aktiven Bildelemente" des „Focal-plane-array" zur Aufzeichnung von Bildern, die von den Optiken der Wellenfrontsensoren ausgesandt werden, integriert sind.

6A005 „Laser“, die nicht von Unternummer 0B001g5 oder 0B001h6 erfasst werden, Bauteile und optische Ausrüstung wie folgt:

Anmerkung: *SIEHE AUCH NUMMER 6A205.*

Anmerkung 1: *Gepulste „Laser“ schließen solche ein, die im Dauerstrichbetrieb mit überlagerten Pulsen arbeiten.*

Anmerkung 2: *Excimer-, Halbleiter-, chemische-, CO- und CO_2-„Laser“ sowie ‚Einzelpuls‘-Nd:Glas-„Laser“ sind ausschließlich in Unternummer 6A005d aufgeführt.*

Technische Anmerkung:

‚Einzelpuls‘ (non-repetitive pulsed) bezieht sich auf „Laser“, die entweder einen einzigen Ausgangspuls erzeugen oder bei denen das Zeitintervall zwischen den Pulsen mehr als eine Minute beträgt.

Anmerkung 3: *Nummer 6A005 schließt Faser „laser“ ein.*

Anmerkung 4: *Der Erfassungsstatus von „Lasern“ mit Frequenzumwandlung (d. h. Veränderung der Wellenlänge) durch andere Methoden als das Pumpen eines „Lasers“ durch einen anderen „Laser“ richtet sich sowohl nach dem Grenzwert für den Quellen „laser“ als auch nach dem Grenzwert für den frequenzgewandelten optischen Ausgang.*

Anmerkung 5: *Nummer 6A005 erfasst nicht folgende „Laser“:*

a. *Rubin„laser“ mit Ausgangsenergien kleiner als 20 J,*

b. *Stickstoff„laser“,*

c. *Kryptonionen„laser“.*

Anmerkung 6: *Im Sinne der Unternummern 6A005a und 6A005b bezieht sich ‚transversaler Singlemodebetrieb‘ auf „Laser“ mit einem Strahlprofil, dessen M^2-Faktor kleiner 1,3 ist. Dagegen bezieht sich ‚transversaler Multimodebetrieb‘ auf „Laser“ mit einem Strahlprofil, dessen M^2-Faktor größer/gleich 1,3 ist.*

Technische Anmerkung:

Im Sinne von Nummer 6A005 ergibt sich der ‚Gesamtwirkungsgrad‘ (wall-plug efficiency) aus dem Verhältnis der Ausgangsleistung, bzw. mittleren Ausgangsleistung, eines „Lasers“ zur elektrischen Gesamtleistung, die nötig ist, um den „Laser“ zu betreiben. Dies schließt die Stromversorgung bzw. -anpassung und die Kühlung bzw. das thermische Management ein.

6A005 (Fortsetzung)

a. nicht „abstimmbare“ „Dauerstrichlaser“ („CW-Laser”) mit einer der folgenden Eigenschaften:

1. Ausgangswellenlänge kleiner als 150 nm und Ausgangsleistung größer als 1 W,
2. Ausgangswellenlänge größer/gleich 150 nm und kleiner/gleich 510 nm und Ausgangsleistung größer als 30 W,

Anmerkung: *Unternummer 6A005a2 erfasst nicht Argonionen „laser“ mit einer Ausgangsleistung kleiner/gleich 50 W.*

3. Ausgangswellenlänge größer als 510 nm und kleiner/gleich 540 nm und mit einer der folgenden Eigenschaften:
   a. Ausgangsleistung im ‚transversalen Singlemodebetrieb‘ größer als 50 W oder
   b. Ausgangsleistung im ‚transversalen Multimodebetrieb‘ größer als 150 W,
4. Ausgangswellenlänge größer als 540 nm und kleiner/gleich 800 nm und Ausgangsleistung größer als 30 W,
5. Ausgangswellenlänge größer als 800 nm und kleiner/gleich 975 nm und mit einer der folgenden Eigenschaften:
   a. Ausgangsleistung im ‚transversalen Singlemodebetrieb‘ größer als 50 W oder
   b. Ausgangsleistung im ‚transversalen Multimodebetrieb‘ größer als 80 W,
6. Ausgangswellenlänge größer als 975 nm und kleiner/gleich 1 150 nm und mit einer der folgenden Eigenschaften:
   a. Ausgangsstrahlung im ‚transversalen Singlemodebetrieb‘ mit einer der folgenden Eigenschaften:
      1. Ausgangsleistung größer als 1 000 W oder
      2. mit allen folgenden Eigenschaften:
         a. Ausgangsleistung größer als 500 W und
         b. spektrale Bandbreite weniger als 40 GHz oder
   b. Ausgangsstrahlung im ‚transversalen Multimodebetrieb‘ mit einer der folgenden Eigenschaften:
      1. ‚Gesamtwirkungsgrad‘ größer als 18 % und Ausgangsleistung größer als 1 000 W oder
      2. Ausgangsleistung größer als 2 kW,

Anmerkung 1: *Unternummer 6A005a6b erfasst nicht Industrie „laser“ mit einer Ausgangsleistung im ‚transversalen Multimodebetrieb‘ größer als 2 kW und kleiner/gleich 6 kW und einer Gesamtmasse größer als 1 200 kg. Im Sinne dieser Anmerkung schließt Gesamtmasse alle Komponenten ein, die benötigt werden, um den „Laser“ zu betreiben, z. B. „Laser“, Stromversorgung, Kühlung. Nicht eingeschlossen sind jedoch externe Optiken für die Strahlformung oder Strahlführung.*

6A005.a.6.b. (Fortsetzung)

Anmerkung 2: *Unternummer 6A005a6b erfasst nicht Industrie „laser" mit einem Ausgang im ‚transversalen Multimodebetrieb' und mit einer der folgenden Eigenschaften:*

a. *nicht belegt,*

b. *Ausgangsleistung größer als 1 kW und kleiner/gleich 1,6 kW mit einem BPP größer als 1,25 mm•mrad,*

c. *Ausgangsleistung größer als 1,6 kW und kleiner/gleich 2,5 kW mit einem BPP größer als 1,7 mm•mrad,*

d. *Ausgangsleistung größer als 2,5 kW und kleiner/gleich 3,3 kW mit einem BPP größer als 2,5 mm•mrad,*

e. *Ausgangsleistung größer als 3,3 kW und kleiner/gleich 6 kW mit einem BPP größer als 3,5 mm•mrad,*

f. *nicht belegt,*

g. *nicht belegt,*

h. *Ausgangsleistung größer als 6 kW und kleiner/gleich 8 kW mit einem BPP größer als 12 mm•mrad,oder*

i. *Ausgangsleistung größer als 8 kW und kleiner/gleich 10 kW mit einem BPP größer als 24 mm•mrad.*

6A005.a. (Fortsetzung)

7. Ausgangswellenlänge größer als 1 150 nm und kleiner/gleich 1 555 nm und mit einer der folgenden Eigenschaften:
   a. Ausgangsleistung im ‚transversalen Singlemodebetrieb' größer als 50 W oder
   b. Ausgangsleistung im ‚transversalen Multimodebetrieb' größer als 80 W,
8. Ausgangswellenlänge größer als 1 555 nm und kleiner/gleich 1 850 nm und Ausgangsleistung größer als 1 W,
9. Ausgangswellenlänge größer als 1 850 nm und kleiner/gleich 2 100 nm und mit einer der folgenden Eigenschaften:
   a. Ausgangsleistung im ‚transversalen Singlemodebetrieb' größer als 1 W oder
   b. Ausgangsleistung im ‚transversalen Multimodebetrieb' größer als 120 W oder
10. Ausgangswellenlänge größer als 2 100 nm und Ausgangsleistung größer als 1 W;

b. nicht „abstimmbare" „gepulste Laser" mit einer der folgenden Eigenschaften:
   1. Ausgangswellenlänge kleiner als 150 nm und mit einer der folgenden Eigenschaften:
      a. Ausgangsenergie pro Puls größer als 50 mJ und „Spitzenleistung" größer als 1 W oder
      b. „mittlere Ausgangsleistung" größer als 1 W,
   2. Ausgangswellenlänge größer/gleich 150 nm und kleiner/gleich 510 nm und mit einer der folgenden Eigenschaften:
      a. Ausgangsenergie pro Puls größer als 1,5 J und „Spitzenleistung" größer als 30 W oder
      b. „mittlere Ausgangsleistung" größer als 30 W,

      Anmerkung: Unternummer 6A005b2b erfasst nicht Argonionen„laser" mit einer „mittleren Ausgangsleistung" kleiner/gleich 50 W.
   3. Ausgangswellenlänge größer als 510 nm und kleiner/gleich 540 nm und mit einer der folgenden Eigenschaften:
      a. Ausgangsstrahlung im ‚transversalen Singlemodebetrieb' mit einer der folgenden Eigenschaften:
         1. Ausgangsenergie pro Puls größer als 1,5 J und „Spitzenleistung" größer als 50 W oder
         2. „mittlere Ausgangsleistung" größer als 50 W, oder
      b. Ausgangsstrahlung im ‚transversalen Multimodebetrieb' mit einer der folgenden Eigenschaften:
         1. Ausgangsenergie pro Puls größer als 1,5 J und „Spitzenleistung" größer als 150 W oder
         2. „mittlere Ausgangsleistung" größer als 150 W,

6A005.b. (Fortsetzung)

4. Ausgangswellenlänge größer als 540 nm und kleiner/gleich 800 nm und mit einer der folgenden Eigenschaften:
   a. „Pulsdauer“ kleiner als 1 ps und mit einer der folgenden Eigenschaften:
      1. Ausgangsenergie pro Puls größer als 0,005 J und „Spitzenleistung“ größer als 5 GW oder
      2. „mittlere Ausgangsleistung“ größer als 20 W, oder
   b. „Pulsdauer“größer/gleich 1 ps und mit einer der folgenden Eigenschaften:
      1. Ausgangsenergie pro Puls größer als 1,5 J und „Spitzenleistung“ größer als 30 W oder
      2. „mittlere Ausgangsleistung“ größer als 30 W,
5. Ausgangswellenlänge größer als 800 nm und kleiner/gleich 975 nm und mit einer der folgenden Eigenschaften:
   a. „Pulsdauer“ kleiner als 1 ps und mit einer der folgenden Eigenschaften:
      1. Ausgangsenergie pro Puls größer als 0,005 J und „Spitzenleistung“ größer als 5 GW oder
      2. Ausgangsstrahlung im ‚transversalen Singlemodebetrieb‘ und „mittlere Ausgangsleistung“ größer als 20 W;
   b. „Pulsdauer“größer/gleich 1 ps und kleiner/gleich 1 µs und mit einer der folgenden Eigenschaften:
      1. Ausgangsenergie pro Puls größer als 0,5 J und „Spitzenleistung“ größer als 50 W,
      2. Ausgangsstrahlung im ‚transversalen Singlemodebetrieb‘ und „mittlere Ausgangsleistung“ größer als 20 W oder
      3. Ausgangsstrahlung im ‚transversalen Multimodebetrieb‘ und „mittlere Ausgangsleistung“ größer als 50 W oder
   c. „Pulsdauer“ größer als 1 µs und mit einer der folgenden Eigenschaften:
      1. Ausgangsenergie pro Puls größer als 2 J und „Spitzenleistung” größer als 50 W;
      2. Ausgangsstrahlung im ‚transversalen Singlemodebetrieb‘ und „mittlere Ausgangsleistung“ größer als 50 W oder
      3. Ausgangsstrahlung im ‚transversalen Multimodebetrieb‘ und „mittlere Ausgangsleistung“ größer als 80 W,

6A005.b. (Fortsetzung)

6. Ausgangswellenlänge größer als 975 nm und kleiner/gleich 1 150 nm und mit einer der folgenden Eigenschaften:

a. „Pulsdauer“ kleiner als 1 ps und mit einer der folgenden Eigenschaften:

1. „Spitzenleistung“ pro Puls größer als 2 GW,

2. „mittlere Ausgangsleistung“ größer als 30 W, oder

3. Ausgangsenergie pro Puls größer als 0,002 J;

b. „Pulsdauer“größer/gleich 1 ps und kleiner als 1 ns und mit einer der folgenden Eigenschaften:

1. „Spitzenleistung“ pro Puls größer als 5 GW,

2. „mittlere Ausgangsleistung“ größer als 50 W, oder

3. Ausgangsenergie pro Puls größer als 0,1 J;

c. „Pulsdauer“größer/gleich 1 ns und kleiner/gleich 1 µs und mit einer der folgenden Eigenschaften:

1. Ausgangsstrahlung im ‚transversalen Singlemodebetrieb‘ mit einer der folgenden Eigenschaften:

a. „Spitzenleistung“ größer als 100 MW

b. „mittlere Ausgangsleistung“ größer als 20 W und maximale, durch die Konstruktion begrenzte Pulsfrequenz kleiner/gleich 1 kHz,

c. ‚Gesamtwirkungsgrad‘ größer als 12 % und „mittlere Ausgangsleistung“ größer als 100 W und Pulsfrequenz größer als 1 kHz,

d. „mittlere Ausgangsleistung“ größer als 150 W und Pulsfrequenz größer als 1 kHz oder

e. Ausgangsenergie pro Puls größer als 2 J; oder

2. Ausgangsstrahlung im ‚transversalen Multimodebetrieb‘ mit einer der folgenden Eigenschaften:

a. „Spitzenleistung“ größer als 400 MW

b. ‚Gesamtwirkungsgrad‘ größer als 18 % und „mittlere Ausgangsleistung“ größer als 500 W,

c. „mittlere Ausgangsleistung“ größer als 2 kW oder

d. Ausgangsenergie pro Puls größer als 4 J oder

6A005.b.6. (Fortsetzung)

d. „Pulsdauer“ größer als 1 µs und mit einer der folgenden Eigenschaften:

1. Ausgangsstrahlung im ‚transversalen Singlemodebetrieb‘ mit einer der folgenden Eigenschaften:

a. „Spitzenleistung“ größer als 500 kW,

b. ‚Gesamtwirkungsgrad‘ größer als 12 % und „mittlere Ausgangsleistung“ größer als 100 W, oder

c. „mittlere Ausgangsleistung“ größer als 150 W oder

2. Ausgangsstrahlung im ‚transversalen Multimodebetrieb‘ mit einer der folgenden Eigenschaften:

a. „Spitzenleistung“ größer als 1 MW

b. ‚Gesamtwirkungsgrad‘ größer als 18 % und „mittlere Ausgangsleistung“ größer als 500 W, oder

c. „mittlere Ausgangsleistung“ größer als 2 kW,

7. Ausgangswellenlänge größer als 1 150 nm und kleiner/gleich 1 555 nm und mit einer der folgenden Eigenschaften:

a. „Pulsdauer“kleiner/gleich 1 µs und mit einer der folgenden Eigenschaften:

1. Ausgangsenergie pro Puls größer als 0,5 J und „Spitzenleistung“ größer als 50 W;

2. Ausgangsstrahlung im ‚transversalen Singlemodebetrieb‘ und „mittlere Ausgangsleistung“ größer als 20 W, oder

3. Ausgangsstrahlung im ‚transversalen Multimodebetrieb‘ und „mittlere Ausgangsleistung“ größer als 50 W oder

b. „Pulsdauer“ größer als 1 µs und mit einer der folgenden Eigenschaften:

1. Ausgangsenergie pro Puls größer als 2 J und „Spitzenleistung” größer als 50 W;

2. Ausgangsstrahlung im ‚transversalen Singlemodebetrieb‘ und „mittlere Ausgangsleistung“ größer als 50 W oder

3. Ausgangsstrahlung im ‚transversalen Multimodebetrieb‘ und „mittlere Ausgangsleistung“ größer als 80 W,

6A005.b. (Fortsetzung)

8. Ausgangswellenlänge größer als 1 555 nm und kleiner/gleich 1 850 nm und mit einer der folgenden Eigenschaften:
   a. Ausgangsenergie pro Puls größer als 100 mJ und „Spitzenleistung“ größer als 1 W oder
   b. „mittlere Ausgangsleistung“ größer als 1 W,
9. Ausgangswellenlänge größer als 1 850 nm und kleiner/gleich 2 100 nm und mit einer der folgenden Eigenschaften:
   a. ‚transversaler Singlemodebetrieb‘ mit einer der folgenden Eigenschaften:
      1. Ausgangsenergie pro Puls größer als 100 mJ und „Spitzenleistung“ größer als 1 W oder
      2. „mittlere Ausgangsleistung“ größer als 1 W, oder
   b. ‚transversaler Multimodebetrieb‘ mit einer der folgenden Eigenschaften:
      1. Ausgangsenergie pro Puls größer als 100 mJ und „Spitzenleistung“ größer als 10 kW oder
      2. „mittlere Ausgangsleistung“ größer als 120 W oder
10. Ausgangswellenlänge größer als 2 100 nm und mit einer der folgenden Eigenschaften:
    a. Ausgangsenergie pro Puls größer als 100 mJ und „Spitzenleistung“ größer als 1 W oder
    b. „mittlere Ausgangsleistung“ größer als 1 W,

6A005 (Fortsetzung)

c. „abstimmbare“„Laser“ mit einer der folgenden Eigenschaften:

1. Ausgangswellenlänge kleiner als 600 nm und mit einer der folgenden Eigenschaften:

a. Ausgangsenergie pro Puls größer als 50 mJ und „Spitzenleistung“ größer als 1 W oder

b. mittlere oder Dauerstrich-(CW)-Ausgangsleistung größer als 1 W;

Anmerkung: *Unternummer 6A005c1 erfasst nicht Farbstoff „laser“ oder andere Flüssigkeits„laser“ mit einem Multimode-Ausgang und einer Wellenlänge größer/gleich 150 nm und kleiner/gleich 600 nm, mit allen folgenden Eigenschaften:*

1. *Ausgangsenergie pro Puls kleiner als 1,5 J oder „Spitzenleistung“ kleiner als 20 W und*

2. *mittlere oder Dauerstrich-(CW)-Ausgangsleistung kleiner als 20 W.*

2. Ausgangswellenlänge größer/gleich 600 nm und kleiner/gleich 1 400 nm und mit einer der folgenden Eigenschaften:

a. Ausgangsenergie pro Puls größer als 1 J und „Spitzenleistung“ größer als 20 W oder

b. mittlere oder Dauerstrich-(CW)-Ausgangsleistung größer als 20 W, oder

3. Ausgangswellenlänge größer als 1 400 nm und mit einer der folgenden Eigenschaften:

a. Ausgangsenergie pro Puls größer als 50 mJ und „Spitzenleistung“ größer als 1 W oder

b. mittlere oder Dauerstrich-(CW)-Ausgangsleistung größer als 1 W;

d. andere „Laser“, die nicht von den Unternummern 6A005a, 6A005b oder 6A005c erfasst werden, wie folgt:

1. Halbleiter „laser“ wie folgt:

Anmerkung 1: *Unternummer 6A005d1 schließt Halbleiter „laser“ mit faseroptischen Anschlussstücken (fibre optic pigtails) ein.*

Anmerkung 2: *Die Erfassung von Halbleiter „laser“, besonders konstruiert für andere Ausrüstung, richtet sich nach dem Erfassungsstatus der anderen Ausrüstung.*

6A005.d.1. (Fortsetzung)

a. Einzelne Halbleiter „laser“, die im transversalen Singlemodebetrieb arbeiten, mit einer der folgenden Eigenschaften:

1. Wellenlänge kleiner/gleich 1 510 nm und mittlere oder Dauerstrich-(CW)-Ausgangsleistung größer als 1,5 W oder

2. Wellenlänge größer als 1 510 nm und mittlere oder Dauerstrich-(CW)-Ausgangsleistung größer als 500 mW;

b. einzelne Halbleiter „laser“, die im transversalen Multimodebetrieb arbeiten, mit einer der folgenden Eigenschaften:

1. Wellenlänge kleiner als 1 400 nm und mittlere oder Dauerstrich-(CW)-Ausgangsleistung größer als 15 W,

2. Wellenlänge größer/gleich 1 400 nm und kleiner als 1 900 nm und mittlere oder Dauerstrich-(CW)-Ausgangsleistung größer als 2,5 W oder

3. Wellenlänge größer/gleich 1 900 nm und mittlere oder Dauerstrich-(CW)-Ausgangsleistung größer als 1 W;

c. einzelne Halbleiter „laser“‚barren‘ mit einer der folgenden Eigenschaften:

1. Wellenlänge kleiner als 1 400 nm und mittlere oder Dauerstrich-(CW)-Ausgangsleistung größer als 100 W,

2. Wellenlänge größer/gleich 1 400 nm und kleiner als 1 900 nm und mittlere oder Dauerstrich-(CW)-Ausgangsleistung größer als 25 W oder

3. Wellenlänge größer/gleich 1 900 nm und mittlere oder Dauerstrich-(CW)-Ausgangsleistung größer als 10 W;

6A005.d.1. (Fortsetzung)

d. ‚Stacks' (zweidimensionale Anordnungen) aus Halbleiter„lasern" mit einer der folgenden Eigenschaften:

1. Wellenlänge kleiner als 1 400 nm und mit einer der folgenden Eigenschaften:

a. mittlere oder Dauerstrich-(CW)-Ausgangsleistung kleiner als 3 kW und mittlere oder Dauerstrich-(CW)-Ausgangs‚leistungsdichte' größer als 500 W/cm^2,

b. mittlere oder Dauerstrich-(CW)-Ausgangsleistung größer/gleich 3 kW und kleiner/gleich 5 kW und mittlere oder Dauerstrich-(CW)-Ausgangs ‚leistungsdichte' größer als 350 W/cm^2,

c. mittlere oder Dauerstrich-(CW)-Ausgangsleistung größer als 5 kW,

d. gepulste Spitzen ‚leistungsdichte' größer als 2 500 W/cm^2 oder

Anmerkung: *Unternummer 6A005d1d1d erfasst nicht epitaktisch hergestellte monolithische Bauelemente.*

e. räumlich kohärente mittlere oder Dauerstrich-(CW)-Ausgangsleistung größer als 150 W,

2. Wellenlänge größer/gleich 1 400 nm und kleiner als 1 900 nm und mit einer der folgenden Eigenschaften:

a. mittlere oder Dauerstrich-(CW)-Ausgangsleistung kleiner 250 W und mittlere oder Dauerstrich-(CW)-Ausgangs ‚leistungsdichte' größer als 150 W/cm^2,

b. mittlere oder Dauerstrich-(CW)-Ausgangsleistung größer/gleich 250 W und kleiner/gleich 500 W und mittlere oder Dauerstrich-(CW)-Ausgangs‚leistungsdichte' größer als 50 W/cm^2,

c. mittlere oder Dauerstrich-(CW)-Ausgangsleistung größer als 500 W,

d. gepulste Spitzen ‚leistungsdichte' größer als 500 W/cm^2 oder

Anmerkung: *Unternummer 6A005d1d2d erfasst nicht epitaktisch hergestellte monolithische Bauelemente.*

e. räumlich kohärente mittlere oder Dauerstrich-(CW)-Ausgangsleistung größer als 15 W;

6A005.d.1.d. (Fortsetzung)

3. Wellenlänge größer/gleich 1 900 nm und mit einer der folgenden Eigenschaften:
   a. mittlere oder Dauerstrich-(CW)-Ausgangs‚leistungsdichte' größer als 50 W/cm^2,
   b. mittlere oder Dauerstrich-(CW)-Ausgangsleistung größer als 10 W oder
   c. räumlich kohärente mittlere oder Dauerstrich-(CW)-Ausgangsleistung größer als 1,5 W; oder
4. enthält wenigstens einen von Unternummer 6A005d1c erfassten „Laser"‚barren'.

Technische Anmerkung:

‚Leistungsdichte' in Unternummer 6A005d1d bedeutet die gesamte Ausgangsleistung des „Lasers" dividiert durch die Emitterfläche des ‚Stacks' (stacked array).

e. ‚Stacks' aus Halbleiter „laser" (semiconductor laser stacked arrays), die nicht von Unternummer 6A005d1d erfasst werden, mit allen folgenden Eigenschaften:
   1. besonders konstruiert oder geändert für die Verbindung mit weiteren ‚Stacks' (stacked arrays), um ein ‚Stack' (stacked array) größerer Ordnung zu erhalten, und
   2. integrierte, gemeinsame Verbindungen sowohl für die Elektronik als auch für die Kühlung,

   Anmerkung 1: *‚Stacks' (stacked arrays), die durch die Verbindung von in Unternummer 6A005d1e erfassten ‚Stacks' aus Halbleiter „lasern" (semiconductor laser stacked arrays) gebildet werden und die nicht konstruiert sind, um weiter verbunden oder modifiziert zu werden, sind in Unternummer 6A005d1d erfasst.*

   Anmerkung 2: *‚Stacks' (stacked arrays), die durch die Verbindung von in Unternummer 6A005d1e erfassten ‚Stacks' aus Halbleiter „lasern" (semiconductor laser stacked arrays) gebildet werden und die konstruiert sind, um weiter verbunden oder modifiziert zu werden, sind in Unternummer 6A005d1e erfasst.*

   Anmerkung 3: *Unternummer 6A005d1e erfasst nicht modulare Baugruppen aus einzelnen ‚Barren', die konstruiert sind, um an den Enden verbundene lineare Anordnungen (end-to-end stacked linear arrays) herstellen zu können.*

Technische Anmerkungen:

1. *Halbleiter „laser" werden gewöhnlich „Laser" dioden genannt.*
2. *Ein ‚Barren' (auch Halbleiter „laser"‚barren', „Laser" dioden ‚barren' oder Dioden ‚barren' genannt) besteht aus mehreren Halbleiter „lasern" in einer eindimensionalen Anordnung (one-dimensional array).*
3. *Ein ‚Stack' (stacked array) besteht aus mehreren ‚Laserbarren', die eine zweidimensionale Anordnung (two-dimensional array) von Halbleiter „lasern" bilden.*

6A005.d. (Fortsetzung)

2. Kohlenmonoxid „laser“ (CO-„Laser“) mit einer der folgenden Eigenschaften:
   a. Ausgangsenergie pro Puls größer als 2 J und „Spitzenleistung“ größer als 5 kW oder
   b. mittlere oder Dauerstrich-(CW)-Ausgangsleistung größer als 5 kW;
3. Kohlendioxid „laser” (CO_2-„Laser“) mit einer der folgenden Eigenschaften:
   a. Dauerstrich-(CW)-Ausgangsleistung größer als 15 kW;
   b. gepulster Ausgang mit einer „Pulsdauer“ größer als 10 µs und einer der folgenden Eigenschaften:
      1. „mittlere Ausgangsleistung“ größer als 10 kW oder
      2. „Spitzenleistung“ größer als 100 kW oder
   c. gepulster Ausgang mit einer „Pulsdauer“ kleiner/gleich 10 µs und einer der folgenden Eigenschaften:
      1. Pulsenergie pro Puls größer als 5 J oder
      2. „mittlere Ausgangsleistung“ größer als 2,5 kW;
4. Excimer „laser“ mit einer der folgenden Eigenschaften:
   a. Ausgangswellenlänge kleiner/gleich 150 nm und mit einer der folgenden Eigenschaften:
      1. Ausgangsenergie pro Puls größer als 50 mJ; oder
      2. „mittlere Ausgangsleistung“ größer als 1 W,
   b. Ausgangswellenlänge größer als 150 nm und kleiner/gleich 190 nm und mit einer der folgenden Eigenschaften:
      1. Ausgangsenergie pro Puls größer als 1,5 J; oder
      2. „mittlere Ausgangsleistung“ größer als 120 W,
   c. Ausgangswellenlänge größer als 190 nm und kleiner/gleich 360 nm und mit einer der folgenden Eigenschaften:
      1. Ausgangsenergie pro Puls größer als 10 J; oder
      2. „mittlere Ausgangsleistung“ größer als 500 W, oder

6A005.d.4. (Fortsetzung)

d. Ausgangswellenlänge größer als 360 nm und mit einer der folgenden Eigenschaften:

1. Ausgangsenergie pro Puls größer als 1,5 J; oder

2. „mittlere Ausgangsleistung“ größer als 30 W;

Anmerkung: *Für Excimer „laser“, besonders konstruiert für Lithografie-Ausrüstung: Siehe Nummer 3B001.*

5. chemische „Laser“ wie folgt:

a. Wasserstofffluorid-(HF)-„Laser“,

b. Deuteriumfluorid-(DF-)-„Laser“,

c. ‚Transferlaser‘ wie folgt:

1. Sauerstoff-Iod-(O_2-I)-„Laser”,

2. Deuteriumfluorid-Kohlendioxid (DF-CO_2)-„Laser“;

Technische Anmerkung:

‚Transferlaser‘ sind „Laser“, bei denen das Laser-Material durch den Energietransfer erregt wird, der durch Stoß eines Nicht-Laser-Atoms oder -Moleküls mit einem Laser-Atom oder -Molekül bewirkt wird.

6. ‚Einzelpuls‘-Nd: Glas-„Laser“ mit einer der folgenden Eigenschaften:

a. „Pulsdauer“kleiner/gleich 1 µs und Ausgangsenergie pro Puls größer als 50 J oder

b. „Pulsdauer“ größer als 1 µs und Ausgangsenergie pro Puls größer 100 J;

Anmerkung: *‚Einzelpuls‘ (non-repetitive pulsed) bezieht sich auf „Laser“, die entweder einen einzigen Ausgangspuls erzeugen oder bei denen das Zeitintervall zwischen den Pulsen mehr als eine Minute beträgt.*

e. Bauteile wie folgt:

1. gekühlte Spiegel mit ‚aktiver Kühlung‘ oder mit Kühlung durch Wärmeübertragungsrohre (heat pipe),

Technische Anmerkung:

‚Aktive Kühlung‘ ist ein Kühlverfahren für optische Bauteile, bei dem strömende Medien im oberflächennahen Bereich (allgemein weniger als 1 mm unter der optischen Oberfläche) des optischen Bauteils verwendet werden, um Wärme von der Optik abzuleiten.

2. optische Spiegel und vollkommen oder teilweise lichtdurchlässige, optische oder elektrooptische Bauteile, die keine verschmolzenen, konischen Faserkoppler (fused tapered fibre combiners) oder dielektrische Mehrschicht-Beugungsgitter (Multi-Layer Dielectric gratings (MLDs)) sind, besonders konstruiert für die Verwendung in Verbindung mit erfassten „Lasern“,

Anmerkung: *Faserkoppler und dielektrische Mehrschicht-Beugungsgitter (MLDs) sind in Unternummer 6A005e3 erfasst.*

6A005.e. (Fortsetzung)

3. Bauteile für Faser „laser“ wie folgt:

   a. verschmolzene, konische Multimode-zu-Multimode-Faserkoppler (multimode to multimode fused tapered fibre combiners) mit allen folgenden Eigenschaften:

      1. Dämpfung (insertion loss) kleiner/gleich 0,3 dB, bei einer spezifizierten mittleren oder Dauerstrich-(CW)-Ausgangsleistung von mehr als 1 000 W (ausgenommen die Ausgangsleistung, die durch einen etwaigen Singlemode-Kern übertragen wird) und

      2. Anzahl der Eingangsfasern größer/gleich 3.

   b. verschmolzene, konische Singlemode-zu-Multimode-Faserkoppler (singlemode to multimode fused tapered fibre combiners) mit allen folgenden Eigenschaften:

      1. Dämpfung (insertion loss) besser (kleiner) als 0,5 dB, bei einer spezifizierten mittleren oder Dauerstrich-(CW)-Ausgangsleistung von mehr als 4 600 W;

      2. Anzahl der Eingangsfasern größer/gleich 3, und

      3. mit einer der folgenden Eigenschaften:

         a. ein am Ausgang gemessenes Strahlparameterprodukt (BPP) von 1,5 mm mrad oder weniger bei einer Anzahl von Eingangsfasern kleiner/gleich 5 oder

         b. ein am Ausgang gemessenes Strahlparameterprodukt (BPP) von 2,5 mm mrad oder weniger bei einer Anzahl von Eingangsfasern größer als 5,

   c. dielektrische Mehrschicht-Beugungsgitter (MLDs) mit allen folgenden Eigenschaften:

      1. entwickelt für die spektrale oder kohärente Strahlkopplung von 5 oder mehr Faser „lasern“ und

      2. eine laserinduzierte Zerstörschwelle (LIDT) größer/gleich 10 kW/cm^2 bei Bestrahlung mit Dauerstrich-(CW)-„Lasern“.

6A005 (Fortsetzung)

f. optische Ausrüstung wie folgt:

Anmerkung: *Optische Elemente mit gemeinsamer Blende (shared aperture optical elements), geeignet zum Einsatz in Verbindung mit „Höchstleistungslasern" (SHPL): siehe Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial.*

1. nicht belegt,
2. „Laser"-Diagnoseausrüstung, besonders konstruiert für die dynamische Messung von Strahlführungs-Winkelfehlern von „SHPL"-Systemen mit einer Winkel „genauigkeit" von kleiner/gleich (besser) 10 µrad (Mikroradiant) oder kleiner (besser),
3. optische Ausrüstung und Bauteile, besonders konstruiert für ein SHPL-System mit Gruppenstrahlern (phased array „SHPL" system) zur kohärenten Strahlzusammenführung, mit einer der folgenden Eigenschaften:
   a. einer „Genauigkeit" von 0,1 µm bei Wellenlänge größer als 1 µm oder
   b. einer „Genauigkeit" von kleiner/gleich (besser) λ/10 der ausgelegten Wellenlänge bei Wellenlängen kleiner/gleich 1 µm,
4. Projektionsteleskope, besonders konstruiert für die Verwendung mit „Höchstleistungslasern" (SHPL),

g. ‚Laser-akustische Detektionsausrüstung' mit allen folgenden Eigenschaften:

1. Dauerstrich-(CW)-Ausgangsleistung des „Lasers" größer/gleich 20 mW,
2. Frequenzstabilität des „Lasers" kleiner/gleich 10 MHz,
3. Wellenlänge des „Lasers" größer/gleich 1 000 nm und kleiner/gleich 2 000 nm,
4. Auflösungsvermögen des optischen Systems besser (kleiner) als 1 nm und
5. optisches Signal-/Rausch-Verhältnis größer/gleich 10^3.

Technische Anmerkung:

‚Laser-akustische Detektionsausrüstung' (laser acoustic detection equipment) wird auch „Laser" mikrofon oder Partikelflussdetektionsmikrofon (particle flow detection microphone) genannt.

6A006 „Magnetometer“, „Magnetfeldgradientenmesser“, „intrinsische Magnetfeldgradientenmesser“, Sensoren zur Bestimmung elektrischer Felder unter Wasser und „Kompensationssysteme“ sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür, wie folgt:

Anmerkung: *SIEHE AUCH UNTERNUMMER 7A103.d.*

Anmerkung: *Nummer 6A006 erfasst keine Geräte, besonders konstruiert für die Fischerei oder für biomagnetische Messungen in der medizinischen Diagnostik.*

a. „Magnetometer“ und Subsysteme wie folgt:

1. „Magnetometer” mit „supraleitender” (SQUID-) „Technologie” mit einer der folgenden Eigenschaften:

a. SQUID-Systeme, entwickelt für den stationären Betrieb, ohne besonders konstruierte Subsysteme für die Reduzierung des Bewegungsrauschens (in-motion noise), mit einer ‚Empfindlichkeit‘ kleiner (besser)/gleich 50 fT (rms)/√Hz bei Frequenzen von 1 Hz oder

b. SQUID-Systeme, besonders konstruiert zum Reduzieren des Bewegungsrauschens (in-motion noise), mit einer ‚Empfindlichkeit‘ des bewegten Magnetometers kleiner (besser) als 20 pT (rms)/√Hz bei Frequenzen von 1 Hz;,

2. „Magnetometer“ mit optisch gepumpter oder Kernpräzessions-(Proton/Overhauser-) „Technologie“ mit einer ‚Empfindlichkeit‘ kleiner (besser) als 20 pT (rms)/√Hz bei Frequenzen von 1 Hz,

3. „Magnetometer“, die mit Fluxgate-„Technologie” arbeiten, mit einer ‚Empfindlichkeit‘ kleiner (besser)/gleich 10 pT (rms)/√Hz bei Frequenzen von 1 Hz,

4. Induktionsspulen-„Magnetometer“ mit einer ‚Empfindlichkeit‘ kleiner (besser) als einer der folgenden Werte:

a. 0,05 nT (rms)/√Hz bei Frequenzen kleiner als 1 Hz,

b. 1×10^{-3} nT (rms)/√Hz bei Frequenzen größer/gleich 1 Hz und kleiner/gleich 10 Hz oder

c. 1×10^{-4} nT (rms)/√Hz bei Frequenzen größer als 10 Hz,

5. Lichtwellenleiter-„Magnetometer“ mit einer ‚Empfindlichkeit‘ kleiner (besser) als 1 nT (rms)/√Hz,

6A006 (Fortsetzung)

b. Sensoren zur Bestimmung elektrischer Felder unter Wasser mit einer ‚Empfindlichkeit' kleiner (besser) als 8 nV/m /√Hz, gemessen bei einer Frequenz von 1 Hz;

c. „Magnetfeldgradientenmesser" wie folgt:

1. „Magnetfeldgradientenmesser" mit mehreren „Magnetometern", die von Unternummer 6A006a erfasst werden,

2. „intrinsische Magnetfeldgradientenmesser" auf Lichtwellenleiterbasis mit einer ‚Empfindlichkeit' des Magnetfeldgradienten kleiner (besser) als 0,3 nT/m (rms)/√Hz,

3. „intrinsische Magnetfeldgradientenmesser", die auf der Basis anderer als der Lichtwellenleitertechnik arbeiten, mit einer ‚Empfindlichkeit' des Magnetfeldgradienten kleiner (besser) als 0,015 nT/m (rms)/√Hz;

d. „Kompensationssysteme" für Magnetfeldsensoren oder Sensoren zur Bestimmung elektrischer Felder unter Wasser, die eine Leistungsfähigkeit gleich oder besser als die Grenzwerte der Unternummern 6A006a, 6A006b oder 6A006c ermöglichen;

e. Empfänger zur Bestimmung elektromagnetischer Felder unter Wasser, die in Unternummer 6A006a erfasste Magnetometer oder in Unternummer 6A006b erfasste Sensoren für elektrische Felder enthalten.

Technische Anmerkung:

Im Sinne der Nummer 6A006 bezeichnet ‚Empfindlichkeit' (Rauschpegel) den quadratischen Mittelwert des geräteseitig begrenzten Grundrauschens, bei dem es sich um das kleinste messbare Signal handelt.

6A007 Schwerkraftmesser (Gravimeter) und Schwerkraftgradientenmesser (gravity gradiometers) wie folgt:

Anmerkung: *SIEHE AUCH NUMMER 6A107.*

a. Schwerkraftmesser, konstruiert oder geändert für die Verwendung an Land und mit einer statischen „Genauigkeit" kleiner (besser) als 10 μGal,

Anmerkung: *Unternummer 6A007a erfasst nicht Landgravimeter mit Quarzelement (Worden-Prinzip).*

b. Schwerkraftmesser, konstruiert für mobile Plattformen und mit allen folgenden Eigenschaften:

1. statische „Genauigkeit" kleiner (besser) als 0,7 mGal und

2. Betriebs „genauigkeit" kleiner (besser) als 0,7 mGal bei einer Zeit kleiner als 2 min bis zur Stabilisierung des Messwerts bei jeder Kombination von manuellen Kompensationsmaßnahmen und dynamischen Einflüssen;

c. Schwerkraftgradientenmesser.

6A008 Radarsysteme, -geräte und Baugruppen mit einer der folgenden Eigenschaften sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

Anmerkung: *SIEHE AUCH NUMMER 6A108.*

Anmerkung: *Nummer 6A008 erfasst nicht:*

— Sekundär-Überwachungsradarsysteme (SSR, Secondary Surveillance Radar),

zivile Fahrzeug-Radarsysteme,

Überwachungs- und Anzeigegeräte für die Flugsicherung,

meteorologische (Wetter-) Radarsysteme,

Präzisionsanflug-Radarsysteme (PAR, Precision Approach Radar) gemäß den ICAO-Normen mit elektronisch gesteuerten linearen (eindimensionalen) Antennengruppen oder mechanisch positionierten passiven Antennen.

a. Betriebsfrequenz von 40 bis 230 GHz und mit einer der folgenden Eigenschaften:

   1. mittlere Ausgangsleistung größer als 100 mW, oder

   2. Lokalisierungs „genauigkeit“ kleiner (besser) als 1 m für Entfernung und kleiner (besser) als 0,2° für Azimut,

b. abstimmbare Bandbreite von mehr als ±6,25 % der ‚nominalen Betriebsfrequenz‘,

   Technische Anmerkung:

   Die ‚nominale Betriebsfrequenz‘ entspricht der Hälfte der Summe der höchsten plus der niedrigsten spezifizierten Betriebsfrequenz.

c. Möglichkeit zum gleichzeitigen Betrieb auf mehr als zwei Trägerfrequenzen,

d. Radar mit künstlicher Apertur (SAR, Synthetic Aperture Radar), inverser künstlicher Apertur (ISAR, Inverse-Synthetic Aperture Radar) oder als Seitensicht-Luftfahrzeug-Bordradarsystem (SLAR, Side Looking Airborne Radar),

e. mit Antennengruppen mit elektronischer Strahlschwenkung,

   Technische Anmerkung:

   Antennengruppen mit elektronischer Strahlschwenkung werden auch als elektronisch steuerbare Antennengruppen bezeichnet.

f. Möglichkeit zur autonomen Zielhöhenmessung,

6A008 (Fortsetzung)

g. besonders entwickelt für Betrieb in Luftfahrzeugen (Montage in Ballons oder Flugzeugzellen) und mit „Signaldatenverarbeitung“ von Doppler-Signalen zur Bewegtzielerkennung,

h. Verarbeitung von Radarsignalen unter Anwendung eines der folgenden Verfahren:

1. „gespreiztes Spektrum (Radar)“oder

2. „Frequenzsprung (Radar)“,

i. vorgesehen für Bodenbetrieb mit einem maximalen ‚Erfassungsbereich‘ größer als 185 km,

Anmerkung: *Unternummer 6A008i erfasst nicht:*

a. *Radarsysteme zur Überwachung von Fischereigebieten,*

b. *Bodenradarsysteme, besonders konstruiert für die Streckenflugsicherung und mit allen folgenden Eigenschaften:*

1. *maximaler ‚Erfassungsbereich‘ kleiner/gleich 500 km,*

2. *so konfiguriert, dass die Radarzieldaten nur in einer Richtung an eine oder mehrere zivile Flugsicherungszentralen übermittelt werden können,*

3. *keine Fernsteuerungsmöglichkeiten der Abtastgeschwindigkeit durch die Flugsicherungszentrale zur Luftraumüberwachung von Streckenflügen und*

4. *fest installiert,*

c. *Wetterballon-Verfolgungsradare.*

Technische Anmerkung:

Im Sinne von Unternummer 6A008i ist der ‚Erfassungsbereich‘ (instrumented range) der spezifizierte Sichtanzeigebereich eines Radargeräts, in dem Ziele eindeutig dargestellt werden.

j. „Laser“- oder Lichtradar (LIDAR, Light Detection And Ranging) mit einer der folgenden Eigenschaften:

1. „weltraumgeeignet“,

2. Verwendung von kohärenten Überlagerungsverfahren (heterodyn oder homodyn) und einer Winkelauflösung kleiner (besser) als 20 µrad (Mikroradiant) oder

3. konstruiert für luftgestützte bathymetrische Vermessungen im Küstenbereich gemäß dem Order 1a Standard (5. Ausgabe Februar 2008) der Internationalen Hydrographischen Organisation (IHO) oder besser und unter Verwendung eines oder mehrerer „Laser“ mit einer Wellenlänge größer als 400 nm und kleiner/gleich 600 nm,

6A008.j. (Fortsetzung)

Anmerkung 1: *Lichtradar (LIDAR), besonders entwickelt für die Landvermessung, wird nur von Unternummer 6A008j3 erfasst.*

Anmerkung 2: *Unternummer 6A008j erfasst nicht Lichtradar (LIDAR), besonders entwickelt für meteorologische Beobachtung.*

Anmerkung 3: *Die Parameter in dem IHO Order 1a Standard (5. Ausgabe Februar 2008) sind wie folgt zusammengefasst:*

— *Horizontale Genauigkeit (95 % Konfidenzbereich) = 5 m + 5 % der Wassertiefe,*

Tiefengenauigkeit für geringe Tiefen (95 % Konfidenzbereich) = $\pm\sqrt{(a^2+(b*d)^2)}$, wobei:

a = 0,5 m = konstanter Tiefenfehler,

d.h. die Summe aller tiefenabhängigen Fehler,

b = 0,013 = Faktor des tiefenabhängigen Fehlers,

*b*d = tiefenabhängiger Fehler,*

d.h. die Summe aller tiefenabhängigen Fehler,

d = Wassertiefe,

Objekterkennung = Kubische Objekte > 2 m (für Tiefen bis zu 40 m) und 10 % der Wassertiefe (für Tiefen > 40 m).

k. mit Subsystemen für die „Signaldatenverarbeitung“, die „Impulskompression“ anwenden, und mit einer der folgenden Eigenschaften:

1. „Impulskompressions“-Verhältnis größer als 150 oder

2. Dauer des komprimierten Impulses kleiner als 200 ns oder

Anmerkung: *Unternummer 6A008k2 erfasst nicht zweidimensionales ‚Marineradar‘ oder ‚Schiffsverkehrsdienst‘-Radar mit allen folgenden Eigenschaften:*

a. *„Impulskompressions“-Verhältnis kleiner/gleich 150,*

b. *Dauer des komprimierten Impulses größer als 30 ns,*

c. *einzelne und rotierende mechanisch schwenkende Antenne,*

d. *Dauerstrich-Ausgangsleistung kleiner/gleich 250 W und*

e. *keine Fähigkeit zum „Frequenzsprung“.*

6A008 (Fortsetzung)

l. mit Subsystemen für die Datenverarbeitung und mit einer der folgenden Eigenschaften:

1. ‚automatische Zielverfolgung', bei der während jeder Antennenumdrehung die wahrscheinliche Zielposition vor dem Zeitpunkt des nächsten Zieldurchgangs der Antennenkeule geliefert wird, oder

Anmerkung: *Unternummer 6A008l1 erfasst nicht die Kollisionswarnmöglichkeit in Flugsicherungssystemen oder beim ‚Marineradar'.*

Technische Anmerkung:

‚Automatische Zielverfolgung' (automatic target tracking) ist ein Verarbeitungsverfahren, bei dem automatisch ein extrapolierter Wert der wahrscheinlichsten Position des Ziels in Echtzeit ermittelt und ausgegeben wird.

2. nicht belegt,

3. nicht belegt,

4. konfiguriert zur Überlagerung und Korrelation oder Verknüpfung von Zieldaten innerhalb von sechs Sekunden von zwei oder mehr ‚geografisch verteilten' Radarsensoren zur Verbesserung der Gesamtleistung über die Leistung eines einzelnen wie in Unternummer 6A008f oder 6A008i spezifizierten Sensors hinaus.

Technische Anmerkung:

Sensoren gelten als ‚geografisch verteilt', wenn jeder Sensor in jeder Richtung mindestens 1 500 m von einem anderen Sensor entfernt ist. Mobile Sensoren gelten grundsätzlich als ‚geografisch verteilt'.

Anmerkung: *Siehe auch Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial.*

Anmerkung: Unternummer 6A008l4 erfasst nicht Systeme, Geräte und Baugruppen, die für den ‚Schiffsverkehrsdienst' eingesetzt werden.

Technische Anmerkungen:

1. *Im Sinne von Nummer 6A008 ist ein ‚Marineradar' ein Radar, der für die sichere Navigation auf See, auf Binnenwasserstraßen oder in küstennahen Gewässern verwendet wird.*

2. *Im Sinne von Nummer 6A008 ist ‚Schiffsverkehrsdienst' ein Dienst zur Überwachung und Kontrolle des Schiffsverkehrs, der mit der Flugsicherung für „Luftfahrzeuge" vergleichbar ist.*

6A102 Strahlungsfeste ‚Detektoren', die nicht von Nummer 6A002 erfasst werden, besonders konstruiert oder geändert zum Schutz gegen atomare Detonationswirkungen (z. B. elektromagnetischer Impuls [EMP], Röntgenstrahlung, kombinierte Druck- und Wärmewirkung) und geeignet für „Flugkörper", konstruiert oder ausgelegt, um einer Gesamtstrahlungsdosis von größer/gleich 5×10^5 Rad (Silizium) zu widerstehen.

Technische Anmerkung:

Im Sinne von Nummer 6A102 ist ein ‚Detektor' definiert als eine mechanische, elektrische, optische oder chemische Vorrichtung, die automatisch identifiziert, aufzeichnet oder ein Signal registriert, wie z. B. Änderungen von Umgebungstemperatur oder -druck, elektrische oder elektromagnetische Signale oder die Strahlung eines radioaktiven Materials. Dies schließt Vorrichtungen ein, die durch einmaliges Ansprechen oder Versagen wirksam werden.

6A107 Schwerkraftmesser (Gravimeter) und Bestandteile für Schwerkraftmesser und für Schwerkraftgradientenmesser (gravity gradiometers) wie folgt:

a. Schwerkraftmesser, die nicht von Unternummer 6A007b erfasst werden, konstruiert oder geändert für die Verwendung in Luftfahrzeugen oder auf See, mit einer statischen Genauigkeit oder Betriebsgenauigkeit kleiner (besser)/gleich 0,7 Milligal (mGal) bei einer Zeit kleiner/gleich 2 min bis zur Stabilisierung des Messwerts,

b. besonders konstruierte Bestandteile für die von Unternummer 6A007b oder 6A107a erfassten Schwerkraftmesser oder die von Unternummer 6A007c erfassten Schwerkraftgradientenmesser.

6A108 Radarsysteme, Bahnverfolgungssysteme und Antennenkuppeln (Radome), die nicht von Nummer 6A008 erfasst werden, wie folgt:

a. Radarsysteme und Laserradarsysteme, konstruiert oder geändert zur Verwendung in von Nummer 9A004 erfassten Trägerraketen oder von Nummer 9A104 erfassten Höhenforschungsraketen,

Anmerkung: *Unternummer 6A108a schließt Folgendes ein:*

a. *Ausrüstung für die Darstellung von Geländekonturen,*

b. *Geländeabbildungs- und Korrelationsausrüstung (sowohl digitale als auch analoge),*

c. *Doppler-Radar-Navigationsausrüstung,*

d. *passive Interferometerausrüstung,*

e. *Bildsensorausrüstung (aktive und passive).*

b. Präzisionsbahnverfolgungssysteme, geeignet für ‚Flugkörper', wie folgt:

1. Verfolgungssysteme mit einem Code-Umsetzer in Verbindung mit Boden- oder Luftreferenzsystemen oder Navigationssatellitensystemen, zur Echtzeitmessung von Flugposition und Geschwindigkeit,

2. Vermessungsradare (range instrumentation radars) einschließlich zugehöriger optischer/Infrarot-Zielverfolgungsgeräte mit allen folgenden Eigenschaften:

a. Winkelauflösung kleiner (besser) als 1,5 mrad,

b. Reichweite größer/gleich 30 km mit einer Entfernungsauflösung besser als 10 m rms und

c. Geschwindigkeitsauflösung besser als 3 m/s.

Technische Anmerkung:

‚Flugkörper' im Sinne von Unternummer 6A108b bedeutet vollständige Raketensysteme und unbemannte Luftfahrzeugsysteme mit einer Reichweite größer als 300 km.

c. Antennenkuppeln (Radome), konstruiert, um einem kombinierten thermischen Schock von mehr als $4{,}184 \times 10^6$ J/m² bei einem Überdruckspitzenwert von mehr als 50 kPa standzuhalten, zum Schutz gegen atomare Detonationswirkungen (z. B. elektromagnetischer Impuls [EMP], Röntgenstrahlung, kombinierte Druck- und Wärmewirkung), geeignet für „Flugkörper".

6A202 Fotoelektronenvervielfacherröhren mit allen folgenden Eigenschaften:

a. Fotokathodenfläche größer als 20 cm^2 und

b. Pulsanstiegszeit an der Anode kleiner als 1 ns.

6A203 Kameras und Bestandteile, die nicht von Nummer 6A003 erfasst werden, wie folgt:

Anmerkung 1: *„Software", die besonders zur Leistungssteigerung oder Aufhebung der Beschränkungen von Kameras oder Bildsensoren entwickelt wurde, um den Eigenschaften der Unternummern 6A203a, 6A203b oder 6A203c zu entsprechen, wird in Nummer 6D203 erfasst.*

Anmerkung 2: *„Technologie" in Form von Lizenzschlüsseln oder Produkt-Keys zur Leistungssteigerung oder Aufhebung der Beschränkungen von Kameras oder Bildsensoren, um den Eigenschaften der Unternummern 6A203a, 6A203b oder 6A203c zu entsprechen, wird in Nummer 6E203 erfasst.*

Anmerkung: *Die Unternummern 6A203a bis 6A203c erfassen nicht Kameras oder Bildsensoren mit Beschränkungen in Bezug auf Hardware, „Software" oder „Technologie", die die Leistung unter das spezifizierte Niveau senken, soweit sie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:*

1. *sie müssen zum Originalhersteller zurückgeschickt werden, um die Leistungssteigerung vorzunehmen oder die Beschränkung aufzuheben,*
2. sie benötigen „Software" gemäß Nummer 6D203 zur Leistungssteigerung oder Aufhebung der Beschränkungen, um den Eigenschaften der Nummer 6A203 zu entsprechen, oder
3. *sie benötigen „Technologie" in Form von Lizenzschlüsseln oder Produkt-Keys gemäß Nummer 6E203 zur Leistungssteigerung oder Aufhebung der Beschränkungen, um den Eigenschaften der Nummer 6A203 zu entsprechen.*

a. Streakkameras und besonders konstruierte Bestandteile hierfür wie folgt:

1. Streakkameras mit Aufzeichnungsgeschwindigkeiten größer als 0,5 mm/µs,
2. elektronische Streakkameras mit einer Zeitauflösung kleiner/gleich 50 ns,
3. Streak-Elektronenröhren für Kameras, die von Unternummer 6A203a2 erfasst werden,
4. Bestandteile mit Modulstruktur (Plug-ins), die besonders zur Verwendung mit Streakkameras mit modularen Strukturen entwickelt wurden und es ermöglichen, den Leistungsspezifikationen der Unternummern 6A203a1 oder 6A203a2 zu entsprechen,
5. Elektronikbaugruppen zur Synchronisation und Rotationsbaugruppen, bestehend aus Antriebsturbinen, Spiegeln und Lagern, die besonders für die in Unternummer 6A203a1 erfassten Kameras entwickelt wurden,

6A203 (Fortsetzung)

b. Framingkameras und besonders konstruierte Bestandteile hierfür wie folgt:

1. Framingkameras mit Aufnahmegeschwindigkeiten größer als 225 000 Einzelbilder/s,
2. Framingkameras mit einer Frame-Belichtungszeit kleiner/gleich 50 ns,
3. Bildwandler-Röhren und Halbleiter-Bildsensoren, die eine Verschlusszeit (fast image gating time) kleiner als 50 ns haben und besonders konstruiert sind für Kameras, die von Unternummer 6A203b1 oder 6A203b2 erfasst werden,
4. Plug-ins, die besonders zur Verwendung mit Framingkameras mit modularen Strukturen entwickelt wurden und es ermöglichen, den Leistungsspezifikationen der Unternummern 6A203b1 oder 6A203b2 zu entsprechen,
5. Elektronikbaugruppen zur Synchronisation und Rotationsbaugruppen, bestehend aus Antriebsturbinen, Spiegeln und Lagern, die besonders für die in Unternummer 6A203b1 oder 6A203b2 erfassten Kameras entwickelt wurden,

Technische Anmerkung:

In 6A203b können Hochgeschwindigkeits-Framingkameras einzeln verwendet werden, um ein Einzelbild von einem dynamischen Ereignis zu machen, oder es können mehrere solcher Kameras zu einem sequenziell getriggerten System kombiniert werden, um mehrere Bilder von einem Ereignis zu machen.

c. Halbleiter- oder Elektronenröhrenkameras und besonders konstruierte Bestandteile hierfür wie folgt:

1. Halbleiter- oder Elektronenröhrenkameras, die eine Verschlusszeit (fast image gating time) kleiner/gleich 50 ns haben,
2. Halbleiter-Bildsensoren und Bildverstärkerröhren, die eine Verschlusszeit (fast image gating time) kleiner/gleich 50 ns haben und besonders konstruiert sind für Kameras, die von Unternummer 6A203c1 erfasst werden,
3. elektrooptische Verschlusseinrichtungen (Kerr- oder Pockels-Zellen), die eine Verschlusszeit (fast image gating time) kleiner/gleich 50 ns haben,
4. Plug-ins, die besonders zur Verwendung mit Kameras mit modularen Strukturen entwickelt wurden und es ermöglichen, den Leistungsspezifikationen der Unternummer 6A203c1 zu entsprechen,

d. strahlungsfeste TV-Kameras oder Linsen hierfür, besonders konstruiert oder ausgelegt als unempfindlich gegen Strahlungsbelastungen größer als 50×10^3 Gy (Silizium) (5×10^6 Rad [Silizium]) ohne betriebsbedingten Qualitätsverlust.

Technische Anmerkung:

Der Ausdruck Gy (Silizium) bezieht sich auf die in Joule pro Kilogramm ausgedrückte Energie, die von einer ionisierender Strahlung ausgesetzten Probe von nicht abgeschirmtem Silizium absorbiert wird.

6A205 „Laser“, „Laser“ verstärker und Oszillatoren, die nicht von Unternummer 0B001g5 oder 0B001h6 oder Nummer 6A005 erfasst werden, wie folgt:

Anmerkung: *Für Kupferdampflaser siehe Unternummer 6A005b.*

a. Argonionen-„Laser“ mit allen folgenden Eigenschaften:

1. Ausgangswellenlänge zwischen 400 nm und 515 nm, und
2. „mittlere Ausgangsleistung“ größer als 40 W,

b. abstimmbare, gepulste Farbstoff-(Dye-)Oszillatoren für Single-Mode-Betrieb mit allen folgenden Eigenschaften:

1. Ausgangswellenlänge zwischen 300 nm und 800 nm,
2. „mittlere Ausgangsleistung“ größer als 1 W,
3. Pulsfrequenz größer als 1 kHz und
4. Pulsdauer kleiner als 100 ns,

c. abstimmbare, gepulste Farbstoff-(Dye-)„Laser“ verstärker und -Oszillatoren mit allen folgenden Eigenschaften:

1. Ausgangswellenlänge zwischen 300 nm und 800 nm,
2. „mittlere Ausgangsleistung“ größer als 30 W,
3. Pulsfrequenz größer als 1 kHz und
4. Pulsdauer kleiner als 100 ns,

Anmerkung: *Unternummer 6A205c erfasst nicht Single-Mode-Oszillatoren.*

6A205 (Fortsetzung)

d. gepulste CO_2-„Laser“ mit allen folgenden Eigenschaften:

1. Ausgangswellenlänge zwischen 9 000 nm und 11 000 nm,
2. Pulsfrequenz größer als 250 Hz
3. „mittlere Ausgangsleistung“ größer als 500 W und
4. Pulsdauer kleiner als 200 ns,

e. Para-Wasserstoff-Raman-Shifter, entwickelt für Ausgangswellenlängen von 16 μm und eine Pulsfrequenz größer als 250 Hz,

f. neodymdotierte (andere als Glas-) „Laser“, mit einer Ausgangswellenlänge zwischen 1 000 nm und 1 100 nm, mit einer der folgenden Eigenschaften:

1. pulserregt (pulse-excited) und gütegeschaltet (Q-switched), mit einer Pulsdauer größer/gleich 1 ns und einer der folgenden Eigenschaften:
   a. „mittlere Ausgangsleistung“ im transversalen Singlemodebetrieb größer als 40 W oder
   b. mittlere Ausgangsleistung im transversalen Multimodebetrieb größer als 50 W oder
2. mit Frequenzverdopplung, sodass die Ausgangswellenlänge zwischen 500 nm und 550 nm liegt, mit einer „mittleren Ausgangsleistung“ größer als 40 W,

g. gepulste Kohlenmonoxid „laser“ (CO-„Laser“), die nicht von Unternummer 6A005d2 erfasst werden, mit folgenden Eigenschaften:

1. Ausgangswellenlänge zwischen 5 000 nm und 6 000 nm,
2. Pulsfrequenz größer als 250 Hz,
3. „mittlere Ausgangsleistung“ größer als 200 W und
4. Pulsdauer kleiner als 200 ns.

6A225 Interferometer zum Messen von Geschwindigkeiten größer als 1 km/s in Zeitintervallen kleiner als 10 μs.

Anmerkung: *Nummer 6A225 erfasst auch Geschwindigkeitsinterferometer wie VISAR (Velocity Interferometer Systems for Any Reflector), DLI (Doppler Laser Interferometer) und PDV (Photonic Doppler Velocimeter), auch bezeichnet als Het-V (Heterodyne Velocimeter).*

6A226 Drucksensoren wie folgt:

a. Schock-Druckmessgeräte zum Messen von Drücken über 10 GPa, einschließlich Messgeräten aus Manganin, Ytterbium und Polyvinylidenfluorid (PVDF)/Polyvinyldifluorid (PVF_2),

b. Quarz-Messwertaufnehmer für Drücke größer als 10 GPa.

6B **Prüf-, Test- und Herstellungseinrichtungen**

6B002 Masken oder Reticles, besonders konstruiert für von den Unternummern 6A002a1b oder 6A002a1d erfasste optische Sensoren.

6B004 Optische Ausrüstung wie folgt:

a. Ausrüstung zur Messung des absoluten Reflexionsgrads mit einer „Genauigkeit" von besser/gleich 0,1 % des tatsächlichen Reflexionsgrads,

b. Ausrüstung, mit Ausnahme von Ausrüstung zur optischen Vermessung des Oberflächenstreueffekts, mit einem Messfenster größer als 10 cm, besonders konstruiert für die berührungslose Vermessung von nichtplanaren Oberflächen mit einer „Genauigkeit" von kleiner (besser) als 2 nm bezogen auf das Referenzprofil.

Anmerkung: *Nummer 6B004 erfasst nicht Mikroskope.*

6B007 Ausrüstung für die Herstellung, Justierung und Kalibrierung von Landgravimetern mit einer statischen „Genauigkeit" besser als 0,1 mGal.

6B008 Impulsradarmesseinrichtungen zur Bestimmung des Rückstrahlquerschnitts mit einer Sendeimpulsbreite kleiner/gleich 100 ns und besonders konstruierte Bestandteile hierfür.

Anmerkung: *SIEHE AUCH NUMMER 6B108.*

6B108 Messsysteme, die nicht von Nummer 6B008 erfasst werden, besonders konstruiert zur Bestimmung von Radarrückstrahlquerschnitten, geeignet für ‚Flugkörper' und ‚Flugkörper'-Subsysteme.

Technische Anmerkung:

‚Flugkörper' im Sinne von Nummer 6B108 bedeutet vollständige Raketensysteme und unbemannte Luftfahrzeugsysteme mit einer Reichweite größer als 300 km.

6C **Werkstoffe und Materialien**

6C002 Optische Sensormaterialien wie folgt:

a. Tellur (Te) mit einem Reinheitsgrad von 99,9995 % oder größer,

b. Einkristalle (einschließlich epitaktischer Wafer) aus einem der folgenden Werkstoffe oder Materialien:

1. Cadmiumzinktellurid (CdZnTe) mit einem Zinkgehalt, ermittelt durch ‚Molenbruch', von weniger als 6 %,

2. Cadmiumtellurid (CdTe) jeden Reinheitsgrades oder

3. Quecksilbercadmiumtellurid (HgCdTe) jeden Reinheitsgrades.

Technische Anmerkung:

Der ‚Molenbruch' ist definiert als das Verhältnis der Mole von ZnTe zur Summe der Mole von CdTe und ZnTe, die im Kristall vorhanden sind.

6C004 Optische Materialien wie folgt:

a. durch CVD-Verfahren mit Zinkselenid (ZnSe) oder Zinksulfid (ZnS) bedampfte „Substratrohlinge" mit einer der folgenden Eigenschaften:

1. Volumen größer als 100 cm^3 oder

2. Durchmesser größer als 80 mm und mit einer Dicke größer/gleich 20 mm,

b. Elektrooptische Materialien und Materialien für nichtlineare Optik, wie folgt:

1. Kaliumtitanarsenat (KTA) (CAS-Nr. 59400-80-5),

2. Silbergalliumselenid ($AgGaSe_2$, auch als AGSE bezeichnet) (CAS-Nr. 12002-67-4),

3. Thalliumarsenselenid ($Tl3AsSe_3$, auch als TAS bezeichnet) (CAS-Nr. 16142-89-5),

4. Zinkgermaniumphosphid (ZnGeP2, auch als ZGP bezeichnet, Zinkgermaniumbiphosphid oder Zinkgermaniumdiphosphid) oder

5. Galliumselenid (GaSe) (CAS-Nr. 12024-11-2),

6C004 (Fortsetzung)

c. Materialien für nichtlineare Optik, die nicht von Unternummer 6C004b erfasst werden, mit einer der folgenden Eigenschaften:

1. mit allen folgenden Eigenschaften:

a. dynamische (auch bezeichnet als nichtstationär), nichtlineare Suszeptibilität dritter Ordnung ($\chi^{(3)}$, chi 3) von 10^{-6} m^2/V^2 oder mehr und

b. Ansprechzeit kleiner als 1 ms, oder

2. nichtlineare Suszeptibilität zweiter Ordnung ($\chi^{(2)}$, chi 2) von $3{,}3\times10^{-11}$ m/V oder mehr,

d. „Substratrohlinge“ aus abgeschiedenem Siliziumcarbid oder Be/Be mit einem Durchmesser oder einer Hauptachsenlänge größer als 300 mm,

e. optisches Glas einschließlich geschmolzenen Quarzes, Phosphatglas, Fluorphosphatglas, Zirkoniumfluorid (ZrF_4) (CAS-Nr. 7783-64-4) und Hafniumfluorid (HfF_4) (CAS-Nr. 13709-52-9) mit allen folgenden Eigenschaften:

1. einer Hydroxylionen (OH-)-Konzentration kleiner als 5 ppm,

2. einem Reinheitsgrad integrierter metallischer Bestandteile besser als 1 ppm und

3. hoher Homogenität (Varianz des Brechungsindex) kleiner als 5×10^{-6},

f. synthetische Diamanten mit einer Absorption kleiner als 10^{-5} cm^{-1} bei einer Wellenlänge größer als 200 nm und kleiner/gleich 14 000 nm.

6C005 „Laser“ materialien wie folgt:

a. synthetisches, kristallines Grundmaterial für „Laser“ in nicht einbaufertiger Form wie folgt:

1. titandotierte Saphire,

2. nicht belegt;

6C005 (Fortsetzung)

b. mit Seltenerdmetall dotierte Doppelmantelfasern (rare-earth-metal doped double-clad fibres) mit einer der folgenden Eigenschaften:

1. nominelle Wellenlänge des „Lasers“ von 975 nm bis 1 150 nm und mit allen folgenden Eigenschaften:

a. mittlerer Kerndurchmesser größer/gleich 25 µm und

b. ‚numerische Apertur‘ (‚NA‘) des Kerns kleiner als 0,065 oder

Anmerkung: *Unternummer 6C005b1 erfasst nicht Doppelmantelfasern mit einem Durchmesser der inneren Glasummantelung größer als 150 µm und kleiner/gleich 300 µm.*

2. nominelle Wellenlänge des „Lasers“ größer als 1 530 nm und mit allen folgenden Eigenschaften:

a. mittlerer Kerndurchmesser größer/gleich 20 µm und

b. ‚numerische Apertur‘ (‚NA‘) des Kerns kleiner als 0,1.

Technische Anmerkungen:

1. *Im Sinne von Unternummer 6C005.b wird die ‚numerische Apertur‘ (‚NA‘) des Kerns bei den emittierten Wellenlängen der Faser gemessen.*

2. *Die Unternummer 6C005b schließt mit Endverschlüssen versehene Fasern mit ein.*

6D **Datenverarbeitungsprogramme (Software)**

6D001 „Software“, besonders entwickelt für die „Entwicklung“ oder „Herstellung“ der von Nummer 6A004, 6A005, 6A008 oder 6B008 erfassten Ausrüstung.

6D002 „Software“, besonders entwickelt für die „Verwendung“ der von Unternummer 6A002b, Nummer 6A008 oder 6B008 erfassten Ausrüstung.

6D003 Andere „Software“ wie folgt:

a. „Software“ wie folgt:

1. „Software“, besonders entwickelt zur Formung akustischer Keulen für die „Echtzeitverarbeitung“ akustischer Daten für den passiven Empfang unter Verwendung von Schlepp-Hydrofonanordnungen,

2. „Quellcode“ zur „Echtzeitverarbeitung“ akustischer Daten für den passiven Empfang unter Verwendung von Schlepp-Hydrofonanordnungen,

3. „Software“, besonders entwickelt zur Formung akustischer Keulen für die „Echtzeitverarbeitung“ akustischer Daten für den passiven Empfang unter Verwendung von Flachwasser-Messkabelsystemen (bottom or bay cable systems),

4. „Quellcode“ zur „Echtzeitverarbeitung“ akustischer Daten für den passiven Empfang unter Verwendung von Flachwasser-Messkabelsystemen (bottom or bay cable systems),

6D003.a. (Fortsetzung)

5. „Software“ oder „Quellcode“, besonders entwickelt für alle folgenden Anwendungen:

   a. „Echtzeitverarbeitung“ akustischer Daten der von Unternummer 6A001a1e erfassten Sonarsysteme und

   b. automatisches Erfassen, Klassifizieren und Lokalisieren von Tauchern oder Schwimmern,

   Anmerkung: *Für „Software“ oder „Quellcode“ zum Erfassen von Tauchern, besonders entwickelt oder geändert für militärische Zwecke, SIEHE LISTE FÜR WAFFEN, MUNITION UND RÜSTUNGSMATERIAL.*

b. nicht belegt,

c. „Software“, entwickelt oder geändert für Kameras mit „Focal-plane-arrays“, die von Unternummer 6A002a3f erfasst werden, und entwickelt oder geändert, um eine Beschränkung der Bildrate (frame rate) aufzuheben und es der Kamera zu ermöglichen, die in Unternummer 6A003b4 Anmerkung 3a genannte Bildrate (frame rate) zu überschreiten,

d. „Software“, besonders entwickelt, um die Justierung und Phasenbeziehung segmentierter Spiegelsysteme beizubehalten, die aus Spiegelsegmenten mit einem Durchmesser oder einer Länge der Hauptachse größer/gleich 1 m bestehen,

e. nicht belegt,

f. „Software“ wie folgt:

   1. „Software“, besonders entwickelt für „Kompensationssysteme“ zur Kompensation magnetischer oder elektrischer Felder für Magnetfeld-Sensoren, entwickelt für den Betrieb auf mobilen Plattformen,

   2. „Software“, besonders entwickelt für die Erkennung magnetischer oder elektrischer Feldanomalien auf mobilen Plattformen,

   3. „Software“, besonders entwickelt zur „Echtzeitverarbeitung“ elektromagnetischer Daten unter Verwendung der von Unternummer 6A006e erfassten Empfänger zur Bestimmung elektromagnetischer Felder,

   4. „Quellcode“ zur „Echtzeitverarbeitung“ elektromagnetischer Daten unter Verwendung der von Unternummer 6A006e erfassten Empfänger zur Bestimmung elektromagnetischer Felder,

g. „Software“, besonders entwickelt zur Korrektur von Bewegungseinflüssen auf Schwerkraftmesser oder Schwerkraftgradientenmesser,

6D003 (Fortsetzung)

h. „Software“ wie folgt:

1. „Software“ (Anwendungs „programme“) für Flugsicherungszwecke, die zur Verwendung auf Universalrechnern in Flugsicherungszentralen konzipiert ist und über die Fähigkeit zur Übernahme von Radarzieldaten von mehr als vier Primärradarsystemen verfügt,

2. „Software“ für die Konstruktion oder „Herstellung“ von Antennenkuppeln (Radome) mit allen folgenden Eigenschaften:

   a. besonders konstruiert zum Schutz der von Unternummer 6A008e erfassten Antennengruppen mit elektronischer Strahlschwenkung und

   b. Erzielung eines Antennen-Strahlungsdiagramms, bei dem der ‚mittlere Nebenkeulenpegel‘ mehr als 40 dB unter dem Spitzenwert des Hauptkeulenpegels liegt.

   Technische Anmerkung:

   Der ‚mittlere Nebenkeulenpegel‘ in Unternummer 6D003h2b wird über die gesamte Gruppe gemessen, wobei der Winkelbereich, der durch die Hauptkeule und die ersten beiden Nebenkeulen auf jeder Seite der Hauptkeule gebildet wird, ausgenommen ist.

6D102 „Software“, besonders entwickelt oder geändert für die „Verwendung“ der von Nummer 6A108 erfassten Waren.

6D103 „Software“, besonders entwickelt oder geändert für die Verarbeitung von Daten, die während des Fluges zur nachträglichen Bestimmung der Position eines ‚Flugkörpers‘ auf seiner Flugbahn aufgezeichnet wurden.

Technische Anmerkung:

‚Flugkörper‘ im Sinne von Nummer 6D103 bedeutet vollständige Raketensysteme und unbemannte Luftfahrzeugsysteme mit einer Reichweite größer als 300 km.

6D203 „Software“, besonders entwickelt zur Leistungssteigerung oder Aufhebung der Beschränkungen von Kameras oder Bildsensoren, um den Eigenschaften der Unternummern 6A203a bis 6A203c zu entsprechen.

6E **Technologie**

6E001 „Technologie“ entsprechend der Allgemeinen Technologie-Anmerkung für die „Entwicklung“ von Ausrüstung, Werkstoffen, Materialien oder „Software“, die von Nummer 6A, 6B, 6C oder 6D erfasst werden.

6E002 „Technologie“ entsprechend der Allgemeinen Technologie-Anmerkung für die „Herstellung“ von Ausrüstung, Werkstoffen oder Materialien, die von Nummer 6A, 6B oder 6C erfasst werden.

6E003 Sonstige „Technologie“ wie folgt:

a. „Technologie“ wie folgt:

1. „Technologie“, die für die optische Beschichtung und Oberflächenbehandlung „unverzichtbar“ ist, um für optische Beschichtungen von Gegenständen mit einem Durchmesser oder einer Hauptachsenlänge größer/gleich 500 mm eine Gleichförmigkeit der ‚optischen Dicke‘ besser/gleich 99,5 % und einem Gesamtverlust (durch Absorption und Streuung) kleiner als 5×10^{-3} zu erreichen,

Anmerkung: siehe auch Unternummer 2E003f.

Technische Anmerkung:

‚Optische Dicke’ (optical thickness) ist das Produkt aus dem Brechungsindex und der physikalischen Dicke der Beschichtung.

6E003.a. (Fortsetzung)

2. „Technologie“ für die Herstellung optischer Gegenstände mit Verfahren zum Einpunkt-Diamantdrehen (SPDT, Single-Point Diamond Turning), mit denen auf nichtplanaren Oberflächen mit einer Fläche von mehr als 0,5 m^2 effektive Oberflächen „genauigkeiten“ von besser als 10 nm rms erreicht werden.

b. „Technologie“, die „unverzichtbar“ ist für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ besonders entwickelter Diagnosegeräte oder Targets in Einrichtungen zum Testen von „Höchstleistungslasern“ (SHPL) oder zum Testen oder Auswerten von durch SHPL-Strahlen bestrahlten Werkstoffen oder Materialien.

6E101 „Technologie“ entsprechend der Allgemeinen Technologie-Anmerkung für die „Verwendung“ von Ausrüstung oder „Software“, die von Nummer 6A002, Unternummer 6A007b, 6A007c, Nummer 6A008, 6A102, 6A107, 6A108, 6B108, 6D102 oder 6D103 erfasst wird.

Anmerkung: *Nummer 6E101 erfasst „Technologie“ für Güter, die von den Nummern 6A002, 6A007 und 6A008 erfasst werden, nur, wenn diese für Anwendungen in Luftfahrzeugen entwickelt wurden und in „Flugkörpern“ verwendet werden können.*

6E201 „Technologie“ entsprechend der Allgemeinen Technologie-Anmerkung für die „Verwendung“ von Ausrüstung, erfasst von Nummer 6A003, Unternummer 6A005a2, 6A005b2, 6A005b3, 6A005b4, 6A005b6, 6A005c2, 6A005d3c, 6A005d4c, Nummer 6A202, 6A203, 6A205, 6A225 oder 6A226.

Anmerkung 1: *Nummer 6E201 erfasst „Technologie“ für Kameras, die von Nummer 6A003 erfasst werden, nur, wenn auf die Kameras auch einer der Kontrollparameter unter Nummer 6A203 zutrifft.*

Anmerkung 2: *Nummer 6E201 erfasst „Technologie“ für Laser der Unternummer 6A005b6 nur, wenn diese neodymdotiert sind und einer der Kontrollparameter nach Unternummer 6A205f auf sie zutrifft.*

6E203 „Technologie“ in Form von Lizenzschlüsseln oder Produkt-Keys zur Leistungssteigerung oder Aufhebung der Beschränkungen von Kameras oder Bildsensoren, um den Eigenschaften der Unternummern 6A203a bis 6A203c zu entsprechen.

TEIL IX – Kategorie 7

KATEGORIE 7 – LUFTFAHRTELEKTRONIK UND NAVIGATION

7A **Systeme, Ausrüstung und Bestandteile**

Anmerkung: *Autopiloten für Unterwasserfahrzeuge: siehe Kategorie 8.*

Radargeräte: siehe Kategorie 6.

7A001 Beschleunigungsmesser wie folgt und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

Anmerkung: *SIEHE AUCH NUMMER 7A101.*

Anmerkung: *Für Winkel- oder Drehbeschleunigungsmesser: siehe Unternummer 7A001b.*

a. Linearbeschleunigungsmesser mit einer der folgenden Eigenschaften:

1. spezifiziert zum Betrieb bei linearen Beschleunigungswerten kleiner oder gleich 15 g und mit einer der folgenden Eigenschaften:

a. „Nullpunkt"-„Stabilität" (bias stability) kleiner (besser) als 130 µg über ein Jahr, bezogen auf einen festen Kalibrierwert, oder

b. „Stabilität" des „Skalierungsfaktors" kleiner (besser) als 130 ppm über ein Jahr, bezogen auf einen festen Kalibrierwert;

2. spezifiziert zum Betrieb bei linearen Beschleunigungswerten größer 15 g, aber kleiner oder gleich 100 g, und mit allen folgenden Eigenschaften:

a. „Nullpunkt"-„Wiederholbarkeit" (bias repeatability) kleiner (besser) als 1 250 µg über ein Jahr und

b. „Skalierungsfaktor"-„Wiederholbarkeit" kleiner (besser) als 1 250 ppm über ein Jahr oder

3. konstruiert für den Einsatz in Trägheitsnavigationssystemen oder Lenksystemen und spezifiziert zum Betrieb bei linearen Beschleunigungswerten größer 100 g;

Anmerkung: *Die Unternummern 7A001a1 und 7A001a2 erfassen keine Beschleunigungsmesser, die auf die Messung von Vibration oder Schock begrenzt sind.*

b. Winkel- oder Drehbeschleunigungsmesser, spezifiziert zum Betrieb bei linearen Beschleunigungswerten größer 100 g.

7A002 Kreisel oder Drehratensensoren mit einer der folgenden Eigenschaften und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

Anmerkung: *SIEHE AUCH NUMMER 7A102.*

Anmerkung: *Für Winkel- oder Drehbeschleunigungsmesser: siehe Unternummer 7A001b.*

a. spezifiziert zum Betrieb bei linearen Beschleunigungswerten kleiner oder gleich 100 g und mit einer der folgenden Eigenschaften:

1. Drehratenbereich von weniger als 500°/s zusammen mit einer der folgenden Eigenschaften:

a. „Nullpunkt"-„Stabilität" (bias stability) von kleiner (besser) als 0,5°/h, gemessen in einer 1-g-Umgebung über einen Zeitraum von einem Monat, bezogen auf einen festen Kalibrierwert, oder

b. Wert des „angle random walk" von weniger (besser) oder gleich 0,0035°/√h oder

Anmerkung: *Unternummer 7A002a1b erfasst nicht „Rotationsmassenkreisel".*

2. Drehratenbereich größer oder gleich 500°/s zusammen mit einer der folgenden Eigenschaften:

a. „Nullpunkt"-„Stabilität" von kleiner (besser) als 4°/h gemessen in einer 1-g-Umgebung über einen Zeitraum von 3 Minuten, bezogen auf einen festen Kalibrierwert, oder

b. Wert des „angle random walk" von weniger (besser) oder gleich 0,1°/√h oder

Anmerkung: *Unternummer 7A002a2b erfasst nicht „Rotationsmassenkreisel"*

b. spezifiziert zum Betrieb bei linearen Beschleunigungswerten größer als 100 g.

7A003 ‚Trägheitsmessgeräte oder -systeme' mit einer der folgenden Eigenschaften:

Anmerkung: *SIEHE AUCH NUMMER 7A103.*

Anmerkung 1: *‚Trägheitsmessgeräte oder -systeme' enthalten Beschleunigungsmesser oder Kreisel zur Messung von Veränderungen der Geschwindigkeit und Ausrichtung zwecks Bestimmung oder Beibehaltung von Kurs oder Position, wobei nach erfolgter Justierung keine externe Bezugsgröße benötigt wird. ‚Trägheitsmessgeräte oder -systeme' umfassen:*

— *Lage- und Kurs-Referenzsysteme (attitude and heading reference systems, AHRS),*

Kreiselkompasse,

Trägheitsmessgeräte (Inertial Measurement Units, IMU),

Trägheitsnavigationssysteme (Inertial Navigation Systems, INS),

Trägheitsreferenzsysteme (Inertial Reference Systems, IRS),

Trägheitsreferenzgeräte (Inertial Reference Units, IRU).

Anmerkung 2: Nummer 7A003 erfasst keine 'Trägheitsmessgeräte oder -systeme', die von Zivilluftfahrtbehörden eines oder mehrerer EU-Mitgliedstaaten oder Mitgliedstaaten des Wassenaar-Arrangements für den Einsatz in "zivilen Luftfahrzeugen" zugelassen sind.

Technische Anmerkung:

‚Positionsbezogene Unterstützungsreferenzen' liefern unabhängig Positionsdaten; hierzu gehören:

a. *„Satellitennavigationssystem",*

b. *„Datenbankgestützte Navigationssysteme" („DBRN").*

7A003 (Fortsetzung)

a. entwickelt für „Luftfahrzeuge“, Landfahrzeuge oder Schiffe, wobei die Position ohne Verwendung von ‚positionsbezogenen Unterstützungsreferenzen‘ bereitgestellt wird, und mit einer der folgenden „Genauigkeiten“ nach normaler Justierung:

1. 0,8 nautische Meilen pro Stunde (nm/h) „Circular Error Probable“ („CEP“)-Wert oder weniger (besser),

2. 0,5 % der zurückgelegten Strecke „CEP“ oder weniger (besser) oder

3. gesamte Abdrift 1 nautische Meile „CEP“ oder weniger (besser) in einem Zeitraum von 24 Stunden;

Technische Anmerkung:

Die Leistungsparameter in den Unternummern 7A003a1, 7A003a2 und 7A003a3 gelten in der Regel für ‚Trägheitsmessgeräte oder -systeme‘, die für „Luftfahrzeuge“, Landfahrzeuge oder Schiffe entwickelt wurden. Diese Parameter ergeben sich aus der Verwendung spezialisierter nicht positionsbezogener Unterstützungsreferenzen (z. B. Höhenmesser, Kilometerzähler, Geschwindigkeits-Log). Folglich lassen sich die angegebenen Leistungswerte nicht ohne Weiteres in Bezug auf diese Parameter konvertieren. Ausrüstungen, die für multiple Plattformen entwickelt wurden, werden in Bezug auf die jeweils anwendbaren Unternummern 7A003a1, 7A003a2 oder 7A003a3 bewertet.

7A003 (Fortsetzung)

b. entwickelt für „Luftfahrzeuge“, Landfahrzeuge oder Schiffe mit integrierter ‚positionsbezogener Unterstützungsreferenz‘, wobei die Position nach Verlust aller ‚positionsbezogenen Unterstützungsreferenzen‘ für einen Zeitraum von bis zu 4 Minuten bereitgestellt wird, mit einer „Genauigkeit“ von unter (besser als) 10 m „CEP“;

Technische Anmerkung:

Unternummer 7A003b bezieht sich auf Systeme, bei denen ‘Trägheitsmessgeräte oder -systeme’ und andere ‘positionsbezogene Unterstützungsreferenzen’ in eine Einheit integriert sind, um eine bessere Leistung zu erreichen.

c. entwickelt für „Luftfahrzeuge“, Landfahrzeuge oder Schiffe, wobei Kurs oder Nordfestlegung bereitgestellt werden, mit einer der folgenden Eigenschaften:

1. maximale betriebsbezogene Drehrate unter 500 Grad/s und Kurs „genauigkeit“ ohne Einsatz ‚positionsbezogener Unterstützungsreferenzen‘ von gleich oder kleiner (besser) 0,07 Grad/s (Lat) (entsprechend 6 Bogenminuten (rms) bei 45 Grad Breite) oder

2. maximale betriebsbezogene Drehrate gleich oder größer 500 Grad/s und Kurs „genauigkeit“ ohne Einsatz ‚positionsbezogener Unterstützungsreferenzen‘ von gleich oder kleiner (besser) 0,2 Grad/s (Lat) (entsprechend 17 Bogenminuten (rms) bei 45 Grad Breite) oder

d. Bereitstellung von Beschleunigungsmessungen oder Drehratenmessungen in mehr als einer Dimension und mit einer der folgenden Eigenschaften:

1. Leistung spezifiziert durch Nummer 7A001 oder 7A002 entlang einer beliebigen Achse, ohne Verwendung von Unterstützungsreferenzen, oder

2. mit Einstufung als „weltraumgeeignet“ und Bereitstellung von Drehratenmessungen mit „angle random walk“ entlang einer beliebigen Achse von unter (besser)/gleich 0,1 Grad/√h.

Anmerkung: *Unternummer 7A003d2 erfasst keine ‚Trägheitsmessgeräte oder -systeme‘, die mit „Rotationsmassenkreiseln“ als einziger Kreiselart ausgerüstet sind.*

7A004 ‚Star Tracker' und Bestandteile hierfür, wie folgt:

Anmerkung: *SIEHE AUCH NUMMER 7A104.*

a. ‚Star Tracker' mit spezifizierter Azimut-„Genauigkeit" von gleich oder weniger (besser) 20 Bogensekunden während der gesamten Lebensdauer der Ausrüstung,

b. Bestandteile, die speziell für Ausrüstungen entwickelt wurden, die durch Unternummer 7A004a erfasst werden, wie folgt:

1. Optikköpfe oder Blocker;

2. Datenverarbeitungseinheiten.

Technische Anmerkung:

‚Star Tracker' werden auch als stellare Lagesensoren, Sternsensoren oder Astro-Kreiselkompasse bezeichnet.

7A005 Empfangseinrichtungen für „Satellitennavigationssysteme" mit einer der folgenden Eigenschaften, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

Anmerkung: *SIEHE AUCH NUMMER 7A105.*

Anmerkung: *Für Einrichtungen, besonders konstruiert für militärische Zwecke, SIEHE LISTE FÜR WAFFEN, MUNITION UND RÜSTUNGSMATERIAL.*

a. Verwendung eines Entschlüsselungsalgorithmus, besonders konstruiert oder geändert für behördliche Verwendung zum Zugriff auf das Datensignal für Position und Zeit, oder

b. Verwendung ‚adaptiver Antennensysteme'.

Anmerkung: *Unternummer 7A005b erfasst nicht „Satellitennavigationssystem"-Empfangseinrichtungen, die nur Komponenten, konstruiert zum Filtern, Schalten oder Mischen der Signale von Mehrfachrundstrahlerantennen, die keine adaptive Antennentechnik anwenden, enthalten.*

Technische Anmerkung:

‚Adaptive Antennensysteme' im Sinne von Unternummer 7A005b bedeutet das dynamische Erzeugen von einer oder mehreren räumlichen Nullen in einem Antennengruppendiagramm durch Signalverarbeitung im Zeit- oder Frequenzbereich.

7A006 Luftfahrzeughöhenmesser mit Betriebsfrequenzen außerhalb des Frequenzbereichs von 4,2 bis 4,4 GHz und mit einer der folgenden Eigenschaften:

Anmerkung: *SIEHE AUCH NUMMER 7A106.*

a. ‚Leistungsmanagement'oder

b. Anwendung von Phasensprungmodulation (PSK).

Technische Anmerkung:

‚Leistungsmanagement' (power management) bedeutet, die Veränderung der auf das Höhenmessersignal übertragenen Leistung, sodass die erhaltene Leistung in der „Luftfahrzeug"-Höhe stets die geringstnötige zur Bestimmung der Höhe ist.

7A008 Unterwasser-Sonarnavigationssysteme mit Doppler-Geschwindigkeitsmesser oder mit Korrelations-Geschwindigkeitsmesser, integriert mit einem Kursgeber und mit einer Positions-„Genauigkeit" von kleiner (besser)/gleich 3 % Kreisfehlerwahrscheinlichkeit („Circular Error Probable" („CEP")) bezogen auf die zurückgelegte Strecke, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür.

Anmerkung: *Nummer 7A008 erfasst nicht Systeme, die besonders konstruiert sind für den Einbau in Überwasserschiffen oder Systeme, die akustische Baken oder Bojen benötigen, die Positionsdaten liefern.*

Anmerkung: *Akustische Systeme: siehe Unternummer 6A001a; Sonarausrüstung zur Messung der Korrelations- oder Dopplergeschwindigkeit: siehe Unternummer 6A001b.*

Andere Systeme der Meeres- und Schiffstechnik: siehe Nummer 8A002.

7A101 Lineare Beschleunigungsmesser, die nicht von Nummer 7A001 erfasst werden, konstruiert für den Einsatz in Trägheitsnavigationssystemen oder Lenksystemen jeder Art, geeignet für ‚Flugkörper' mit allen folgenden Eigenschaften, sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

a. „Nullpunkt"-„Wiederholbarkeit" (bias repeatability) kleiner (besser) als 1 250 µg und

b. „Skalierungsfaktor"-„Wiederholbarkeit" kleiner (besser) als 1 250 ppm;

Anmerkung: *Nummer 7A101 erfasst nicht Beschleunigungsmesser, besonders konstruiert und entwickelt als MWD-Sensoren (Measurement While Drilling) zur Messung während des Bohrvorgangs bei Arbeiten an Bohrlöchern.*

Technische Anmerkungen:

1. *‚Flugkörper' im Sinne von Nummer 7A101 bedeutet vollständige Raketensysteme und unbemannte Luftfahrzeugsysteme mit einer Reichweite größer als 300 km.*

2. *In Nummer 7A101 bezieht sich die Messung von „Nullpunkt" und „Skalierungsfaktor" auf eine 1-Sigma-Standardabweichung hinsichtlich einer festen Kalibrierung über eine Periode von einem Jahr.*

7A102 Jede Art von Kreiseln, die nicht von Nummer 7A002 erfasst werden, geeignet für ‚Flugkörper' mit einer Nenn-‚Stabilität' der „Driftrate" kleiner (besser) als 0,5° /h (1 Sigma oder rms) in einer 1-g-Umgebung und besonders konstruierte Bestandteile hierfür.

Technische Anmerkungen:

1. *‚Flugkörper' im Sinne von Nummer 7A102 bedeutet vollständige Raketensysteme und unbemannte Luftfahrzeugsysteme mit einer Reichweite größer als 300 km.*

2. *‚Stabilität' im Sinne von Nummer 7A102 ist definiert als ein Maß für das Verhalten, eine bestimmte Eigenschaft oder einen Leistungsparameter unverändert beizubehalten, wenn sie kontinuierlich definierten Betriebsbedingungen ausgesetzt sind (IEEE Standard 528-2001 Abschnitt 2.247).*

7A103 Instrumentierung, Navigationsausrüstung und -systeme, die nicht von Nummer 7A003 erfasst werden, wie folgt, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

a. ‚Trägheitsmessgeräte oder -systeme', die Beschleunigungsmesser oder Kreisel verwenden, wie folgt:

1. Beschleunigungsmesser, die von Unternummer 7A001a3 oder 7A001b oder Nummer 7A101 erfasst werden, oder Kreisel, die von Nummer 7A002 oder 7A102 erfasst werden, oder

Anmerkung: Unternummer 7A103a1 erfasst nicht Ausrüstung, die von Unternummer 7A001a3 erfasste Beschleunigungsmesser enthält, welche für die Messung von Vibration oder Schock konstruiert sind.

2. Beschleunigungsmesser, die von Unternummer 7A001a1 oder 7A001a2 erfasst werden, konstruiert zur Verwendung in Trägheitsnavigationssystemen oder in Lenksystemen jeder Art, geeignet für ‚Flugkörper';

Anmerkung: Unternummer 7A103a2 erfasst nicht Ausrüstung, die von den Unternummern 7A001a1 oder 7A001a2 erfasste Beschleunigungsmesser enthält, sofern diese Beschleunigungsmesser besonders konstruiert und entwickelt sind als MWD-Sensoren (Measurement While Drilling) zur Messung während des Bohrvorgangs bei Arbeiten an Bohrlöchern.

7A103.a. (Fortsetzung)

Technische Anmerkung:

Von Unternummer 7A103a erfasste ‚Trägheitsmessgeräte oder -systeme' enthalten Beschleunigungsmesser oder Kreisel zur Messung von Veränderungen der Geschwindigkeit und Ausrichtung zwecks Bestimmung oder Beibehaltung von Kurs oder Position, wobei nach erfolgter Justierung keine externe Bezugsgröße benötigt wird.

Anmerkung: *‚Trägheitsmessgeräte oder -systeme' im Sinne von Unternummer 7A103a umfassen:*

— *Lage- und Kurs-Referenzsysteme (attitude and heading reference systems, AHRS),*

— *Kreiselkompasse,*

— *Trägheitsmessgeräte (Inertial Measurement Units, IMU),*

— *Trägheitsnavigationssysteme (Inertial Navigation Systems, INS),*

— *Trägheitsreferenzsysteme (Inertial Reference Systems, IRS),*

— *Trägheitsreferenzgeräte (Inertial Reference Units, IRU).*

b. integrierte Fluginstrumentensysteme, die Stabilisierungskreisel oder Autopiloten enthalten, konstruiert oder geändert zur Verwendung in ‚Flugkörpern';

c. ‚integrierte Navigationssysteme', konstruiert oder geändert für ‚Flugkörper' mit einer Navigationsgenauigkeit von 200 m ‚CEP' oder weniger;

Technische Anmerkungen:

1. *Ein ‚integriertes Navigationssystem' besteht typischerweise aus folgenden Komponenten:*

   a. *Trägheitsmesseinrichtung (z. B. Fluglage- und Steuerkursreferenzsystem, Trägheitsreferenzeinheit oder Trägheitsnavigationssystem),*

   b. mindestens einem externen Sensor, um die Position und/oder die Geschwindigkeit entweder periodisch oder kontinuierlich während des Fluges zu aktualisieren (z. B. Satellitennavigationsempfänger, Radarhöhenmesser und/oder Doppler-Radar), und

   c. *Hardware und „Software" für die Integration.*

2. *In Unternummer 7A103c ist die ‚CEP' (Kreisfehlerwahrscheinlichkeit, Circular Error Probable oder Circle of Equal Probability) ein Maß für die Genauigkeit bei einer bestimmten Reichweite, definiert als Radius eines Kreises, in dem die Wahrscheinlichkeit des Auftreffens 50 % beträgt.*

7A103 (Fortsetzung)

d. dreiachsige Magnet-Kurs-Sensoren, konstruiert oder geändert zur Integration mit Flugsteuerungs- und Navigationssystemen, die nicht von Nummer 6A006 erfasst werden, mit allen folgenden Eigenschaften und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

1. interne Neigungskompensation in der Nick- (±90°) und Rollachse (±180°) und

2. Azimutgenauigkeit von besser (kleiner) als 0,5 Grad (rms), bezogen auf das lokale Magnetfeld, innerhalb von ± 80° geografischer Breite.

Anmerkung: *Flugsteuerungs- und Navigationssysteme in Unternummer 7A103d beinhalten Kreiselstabilisatoren, Autopiloten und Trägheitsnavigationssysteme.*

Technische Anmerkung:

‚Flugkörper' im Sinne von Nummer 7A103 bedeutet vollständige Raketensysteme und unbemannte Luftfahrzeugsysteme mit einer Reichweite größer als 300 km.

7A104 Astro-Kreiselkompasse und andere Vorrichtungen, die nicht von Nummer 7A004 erfasst werden, die Position oder Orientierung durch automatisches Verfolgen von Himmelskörpern oder Satelliten bestimmen, sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür.

7A105 Empfangseinrichtungen für ‚Satellitennavigationssysteme', die nicht durch Nummer 7A005 erfasst werden, mit einer der folgenden Eigenschaften und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

a. konstruiert oder geändert zur Verwendung in von Nummer 9A004 erfassten Trägerraketen, von Nummer 9A104 erfassten Höhenforschungsraketen oder von Nummer 9A012 oder von Unternummer 9A112a erfassten unbemannten Luftfahrzeugen oder

b. konstruiert oder geändert für Luftfahrtanwendungen und mit einer der folgenden Eigenschaften:

1. geeignet zur Ermittlung von Navigationsdaten bei Geschwindigkeiten größer als 600 m/s,

2. Verwendung von Entschlüsselungsverfahren, konstruiert oder geändert für militärische oder staatliche Zwecke, um Zugriff auf verschlüsselte Signale/Daten eines ‚Satellitennavigationssystems' zu erlangen, oder

3. besonders konstruiert, um mittels Störschutzmaßnahmen (anti-jam features), z. B. null-steuernde Antennen oder elektronisch steuerbare Antennen, den Betrieb in einer Umgebung von aktiven oder passiven Gegenmaßnahmen zu gewährleisten.

Anmerkung: *Die Unternummern 7A105b2 und 7A105b3 erfassen keine Einrichtungen, konstruiert für kommerzielle oder zivile Zwecke oder ‚Safety of Life'-‚Satellitennavigationssystem'-Dienste (z. B. Datenintegrität, Flugsicherheit).*

Technische Anmerkung:

In Nummer 7A105 umfassen ‚Satellitennavigationssysteme' weltweite Satellitennavigationssysteme (GNSS, z. B. GPS, GLONASS, Galileo oder BeiDou) sowie regionale Satellitennavigationssysteme (RNSS, z. B. NavIC, QZSS).

7A106 Höhenmesser, die nicht von Nummer 7A006 erfasst werden, die nach dem Radar- oder Laser-Radarprinzip arbeiten, konstruiert oder geändert zur Verwendung in von Nummer 9A004 erfassten Trägerraketen oder von Nummer 9A104 erfassten Höhenforschungsraketen.

7A115 Passive Sensoren zur Ermittlung von Peilwinkeln zu spezifischen elektromagnetischen Quellen (Peilgeräte) oder Geländecharakteristiken, konstruiert oder geändert zur Verwendung in von Nummer 9A004 erfassten Trägerraketen oder von Nummer 9A104 erfassten Höhenforschungsraketen.

Anmerkung: *Ausrüstung nach den Nummern 7A105, 7A106 und 7A115 schließt Folgendes ein:*

a. *Ausrüstung für die Darstellung von Geländekonturen,*

b. *Geländeabbildungs- und Korrelationsausrüstung (sowohl digitale als auch analoge),*

c. *Doppler-Radar-Navigationsausrüstung,*

d. *passive Interferometerausrüstung,*

e. *Bildsensorausrüstung (aktive und passive).*

7A116 Flugsteuerungssysteme und -servoventile wie folgt, konstruiert oder geändert zur Verwendung in von Nummer 9A004 erfassten Trägerraketen, in von Nummer 9A104 erfassten Höhenforschungsraketen oder in „Flugkörpern“:

a. pneumatische, hydraulische, mechanische, optronische oder elektromechanische Flugsteuerungssysteme einschließlich Fly-by-wire- und Fly-by-light-Systeme;

b. Ausrüstung zur Fluglageregelung;

c. Flugsteuerungsservoventile, konstruiert oder geändert für die in Unternummer 7A116a oder 7A116b erfassten Systeme und konstruiert oder geändert für den Betrieb in Vibrationsumgebungen größer 10 g rms zwischen 20 Hz und 2 kHz.

Anmerkung: *Soweit der Umbau eines bemannten Luftfahrzeugs in einen „Flugkörper“ betroffen ist, umfasst Nummer 7A116 die Systeme, Ausrüstungen und Ventile, die dazu konstruiert oder geändert wurden, damit ein bemanntes Luftfahrzeug als unbemanntes Luftfahrzeug betrieben werden kann.*

7A117 „Steuerungssysteme“, geeignet für „Flugkörper“, mit einer erreichbaren Systemgenauigkeit kleiner/gleich 3,33 % der Reichweite (z. B. eine ‚CEP‘ kleiner/gleich 10 km bei einer Reichweite von 300 km).

Technische Anmerkung:

In Nummer 7A117 ist die ‚CEP‘ (Kreisfehlerwahrscheinlichkeit, Circular Error Probable oder Circle of Equal Probability) ein Maß für die Genauigkeit bei einer bestimmten Reichweite, definiert als Radius eines Kreises mit dem Ziel als Mittelpunkt, in dem 50 % der Nutzlasten auftreffen.

7B **Prüf-, Test- und Herstellungseinrichtungen**

7B001 Prüf-, Kalibrier- oder Justiereinrichtungen, besonders konstruiert für die von Nummer 7A erfasste Ausrüstung.

Anmerkung: *Nummer 7B001 erfasst nicht Prüf-, Kalibrier- oder Justiereinrichtungen der ‚Instandhaltungsstufe I' oder der ‚Instandhaltungsstufe II'.*

Technische Anmerkungen:

1. *‚Instandhaltungsstufe I':*

Der Ausfall einer Einheit eines Trägheitsnavigationssystems wird im „Luftfahrzeug" durch entsprechende Anzeigen an der Überwachungs- und Anzeigeeinheit oder durch Statusmeldungen vom entsprechenden Subsystem gemeldet. Anhand des Wartungshandbuchs kann die Ausfallursache bis auf die Ebene der defekten auswechselbaren Einheit (LRU) lokalisiert werden. Die defekte LRU wird dann vom Bedienpersonal ausgewechselt.

2. *‚Instandhaltungsstufe II':*

Die defekte LRU wird an die Reparaturwerkstatt (die des Herstellers oder die der für die Durchführung der Instandhaltungsstufe II zuständigen Stelle) geschickt. Dort wird die defekte LRU mit entsprechenden Hilfsmitteln geprüft, um die für den Ausfall verantwortliche auswechselbare Baugruppe (SRA) zu lokalisieren. Die defekte SRA wird anschließend durch eine funktionierende Einheit ersetzt. Die defekte SRA (oder auch die komplette LRU) wird dann zur Instandsetzung an den Hersteller eingesandt. Wartung der ‚Instandhaltungsstufe II' schließt nicht das Zerlegen oder die Instandsetzung erfasster Beschleunigungsmesser oder Kreiselsensoren ein.

7B002 Ausrüstung wie folgt, besonders konstruiert für die Charakterisierung von Spiegeln für Ring „laser"-Kreisel:

Anmerkung: *SIEHE AUCH NUMMER 7B102.*

a. Streustrahlungsmesser mit einer Mess-„Genauigkeit" kleiner (besser)/gleich 10 ppm;

b. Profilmesser mit einer Mess-„Genauigkeit" kleiner (besser)/gleich 0,5 nm (5 Angström).

7B003 Einrichtungen, besonders konstruiert für die „Herstellung“ der von Nummer 7A erfassten Ausrüstung.

Anmerkung: *Nummer 7B003 schließt ein:*

— *Prüfstände für Kreiselabstimmung,*

dynamische Auswuchtvorrichtungen für Kreisel,

Kreisel-Einlaufprüfstände und -Motorprüfstände,

Vorrichtungen zum Evakuieren und Füllen von Kreiseln,

Zentrifugalvorrichtungen für Kreisellager,

Einrichtungen für die Achsenjustierungen von Beschleunigungsmessern,

Spulenwickelmaschinen für faseroptische Kreisel.

7B102 Reflektometer, besonders konstruiert zur Charakterisierung von Spiegeln für Ring „laser“-Kreisel, mit einer Messgenauigkeit kleiner (besser)/gleich 50 ppm.

7B103 „Herstellungsanlagen“ und „Herstellungsausrüstung“ wie folgt:

a. „Herstellungsanlagen“, besonders konstruiert für die „Herstellung“ der von Nummer 7A117 erfassten „Steuerungssysteme“;

b. „Herstellungsausrüstung“ und andere Prüf-, Kalibrier- oder Justiereinrichtungen, die nicht von den Nummern 7B001 bis 7B003 erfasst werden, konstruiert oder geändert für die von Nummer 7A erfasste Ausrüstung.

7C **Werkstoffe und Materialien**

Kein Eintrag

7D **Datenverarbeitungsprogramme (Software)**

7D001 „Software“, besonders entwickelt oder geändert für die „Entwicklung“ oder „Herstellung“ der von Nummer 7A oder 7B erfassten Ausrüstung.

7D002 „Quellcode“ für Betrieb oder Wartung aller Trägheitsnavigationssysteme, einschließlich Trägheitsgeräten, die von Nummer 7A003 oder 7A004 nicht erfasst werden, sowie für Fluglage- und Steuerkursreferenzsysteme (‚AHRS‘).

Anmerkung: *Nummer 7D002 erfasst nicht „Quellcode“ für die „Verwendung“ kardanisch aufgehängter ‚AHRS‘.*

Technische Anmerkung:

‚AHRS‘ unterscheiden sich im Allgemeinen von Trägheitsnavigationssystemen (INS) dadurch, dass ein ‚AHRS‘ die Fluglageinformationen liefert, aber normalerweise nicht die bei einem INS üblichen Informationen über Beschleunigung, Geschwindigkeit und Position.

7D003 Andere „Software“ wie folgt:

a. „Software“, besonders entwickelt oder geändert zur Verbesserung des Betriebsverhaltens oder zur Verringerung des Navigationsfehlers von Systemen auf die in Nummer 7A003, 7A004 oder 7A008 angegebenen Werte;

b. „Quellcode“ für hybride integrierte Systeme, die das Betriebsverhalten von Systemen verbessern oder deren Navigations-Genauigkeit auf den in Nummer 7A003 oder 7A008 spezifizierten Wert erhöhen, indem kontinuierlich Kursdaten mit einer Art der folgenden Navigationsdaten kombiniert werden:

1. Geschwindigkeitsdaten von Doppler-Radarsystemen oder Sonarsystemen,

2. Referenzdaten von „Satellitennavigationssystemen“ oder

3. Daten von „Datenbankgestützten Navigationssystemen“ („DBRN“);

7D003 (Fortsetzung)

c. nicht belegt;

d. nicht belegt;

e. „Software“ für den computergestützten Entwurf (CAD), besonders entwickelt für die „Entwicklung“ von „aktiven Flugsteuerungssystemen“, mehrachsigen Fly-by-wire- oder Fly-by-light-Hubschraubersteuerungen oder „Drehmomentausgleichs- oder Richtungssteuerungssystemen mit regelbarer Zirkulation“, deren „Technologie“ von den Unternummern 7E004b1, 7E004b3 bis 7E004b5, 7E004b7, 7E004b8, 7E004c1 oder 7E004c2 erfasst wird.

7D004 „Quellcode“ mit „Technologie“ für die „Entwicklung“ gemäß Unternummern 7E004a2, 7E004a3, 7E004a5, 7E004a6 oder 7E004b für eines der Folgenden:

a. digitale Flugsteuerungssysteme zur „vollautomatischen Regelung eines Fluges“,

b. integrierte Antriebs- und Flugregelsysteme,

c. „Fly-by-wire-Systeme“ oder „Fly-by-light-Systeme“,

d. fehlertolerante oder selbstrekonfigurierende „aktive Flugsteuerungssysteme“,

e. nicht belegt,

f. Luftwertesysteme (air data systems) auf der Basis statischer Oberflächenwerte oder

g. dreidimensionale Anzeigen.

Anmerkung: Nummer 7D004 erfasst nicht „Quellcodes“ im Zusammenhang mit gängigen Computerelementen und -dienstprogrammen (z. B. Eingangssignalerfassung, Ausgangssignalübertragung, Laden von Computerprogrammen und Daten, integrierter Test, Aufgabenplanung), die nicht der Bereitstellung einer spezifischen Funktion des Flugsteuerungssystems dienen.

7D005 „Software“, besonders entwickelt, um das für behördliche Verwendung entwickelte „Satellitennavigationssystem“-Datensignal zu entschlüsseln.

7D101 „Software“, besonders entwickelt oder geändert für die „Verwendung“ der von Nummer 7A001 bis 7A006, 7A101 bis 7A106, 7A115, Unternummer 7A116a, 7A116b, Nummer 7B001, 7B002, 7B003, 7B102 oder 7B103 erfassten Ausrüstung.

7D102 „Software“ für die Integration (Integrations „software“) wie folgt:

a. „Software“ für die Integration der von Unternummer 7A103b erfassten Ausrüstung;

b. „Software“, besonders entwickelt für die Integration der von Nummer 7A003 oder Unternummer 7A103a erfassten Ausrüstung;

c. „Software“ für die Integration, entwickelt oder geändert für von Unternummer 7A103c erfasste Ausrüstung.

Anmerkung: Üblicherweise enthält „Software“ für die Integration eine Kalmanfilterung.

7D103 „Software“, besonders entwickelt für die Modelldarstellung oder Simulation von „Steuerungssystemen“, die von Nummer 7A117 erfasst werden, oder für deren Integrationsplanung in von Nummer 9A004 erfasste Trägerraketen oder von Nummer 9A104 erfasste Höhenforschungsraketen.

Anmerkung: Von Nummer 7D103 erfasste „Software“ bleibt erfasst, wenn sie mit der von Nummer 4A102 erfassten besonders konstruierten Hardwareausrüstung kombiniert wird.

7D104 „Software“, besonders entwickelt oder geändert für den Betrieb oder die Wartung von „Steuerungssystemen“, die von Nummer 7A117 erfasst werden.

Anmerkung: Nummer 7D104 umfasst „Software“, besonders entwickelt oder geändert, um die Leistung von „Steuerungssystemen“ so zu verbessern, dass die in Nummer 7A117 vorgegebene „Genauigkeit“ erreicht oder übertroffen wird.

7E **Technologie**

7E001 „Technologie“ entsprechend der Allgemeinen Technologie-Anmerkung für die „Entwicklung“ von Ausrüstung oder „Software“, die von Nummer 7A, 7B, 7D001, 7D002, 7D003, 7D005 und 7D101 bis 7D103 erfasst wird.

Anmerkung: Nummer 7E001 schließt Schlüsselmanagement-„Technologie“ ein, die ausschließlich Ausrüstung betrifft, die von Unternummer 7A005a erfasst wird.

7E002 „Technologie“ entsprechend der Allgemeinen Technologie-Anmerkung für die „Herstellung“ von Ausrüstung, die von Nummer 7A oder 7B erfasst wird.

7E003 „Technologie“ entsprechend der Allgemeinen Technologie-Anmerkung für die Reparatur, Überholung oder Wartung von Ausrüstung, die von den Nummern 7A001 bis 7A004 erfasst wird.

Anmerkung: Nummer 7E003 erfasst nicht „Technologie“ für die Wartung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Kalibrierung, dem Entfernen oder dem Auswechseln beschädigter oder nicht mehr instandsetzbarer auswechselbarer Einheiten (LRU) und auswechselbarer Baugruppen (SRA) eines „zivilen Luftfahrzeugs“ gemäß Definition in der Wartung der ‚Instandhaltungsstufe I‘ oder der Wartung der ‚Istandhaltungsstufe II‘ steht.

Anmerkung: Siehe Technische Anmerkungen zu Nummer 7B001.

7E004 Sonstige „Technologie“ wie folgt:

a. „Technologie“ für die „Entwicklung“ oder „Herstellung“ eines der Folgenden:

1. nicht belegt,

2. Luftwertesysteme (air data systems), die ausschließlich auf der Basis statischer Oberflächenwerte arbeiten, d. h., die konventionelle Luftwertesensoren unnötig machen,

3. dreidimensionale Anzeigen für „Luftfahrzeuge“,

4. nicht belegt,

5. elektrische Stellmotoren (elektromechanische, elektrohydrostatische und in Stelleinheiten integrierte Stellmotoren), besonders konstruiert zur „Hauptsteuerung“ (primary flight control),

Technische Anmerkung:

‚Hauptsteuerung‘ (primary flight control) bezeichnet Steuerorgane zum Stabilisieren oder Manövrieren eines „Luftfahrzeugs“ unter Verwendung von Kraft/Momenterzeugern, d. h. aerodynamischer Steuerflächen oder Schubvektorsteuerung.

6. ‚optische Sensor-Arrays für Flugsteuerungszwecke‘ (flight control optical sensor array), besonders konstruiert zur Realisierung von „aktiven Flugsteuerungssystemen“, oder

Technische Anmerkung:

‚Optische Sensor-Arrays für Flugsteuerungszwecke‘ (flight control optical sensor array) sind miteinander verbundene optische Sensoren auf „Laser“ basis, die Echtzeit-Flugdaten für die bordseitige Verarbeitung liefern.

7. „Datenbankgestützte Navigationssysteme“ („DBRN“) konstruiert für Unterwasser-Navigation, die Sonar- oder Gravitations-Datenbanken nutzen und die eine Positions-„Genauigkeit kleiner (besser)/gleich 0,4 nautische Meilen liefern;

b. „Technologie“ für die „Entwicklung“ von „aktiven Flugsteuerungssystemen“ (einschließlich „Fly-by-wire-Systeme“ oder „Fly-by-light-Systeme“) wie folgt:

1. photonikbasierte „Technologie“ zur Messung des Zustands von „Luftfahrzeug“- oder Flugsteuerungsbauteilen, zur Übertragung von Flugsteuerungsdaten oder zur Kontrolle der Stellelementbewegung, die für „aktive Flugsteuerungssysteme“ auf „Fly-by-light“-Basis erforderlich ist,

2. nicht belegt,

3. Echtzeit-Algorithmen zur Analyse von Messinformationen über Bauteile zur Vorhersage und präventiven Eindämmung von drohenden Schädigungen und Ausfällen von Bauteilen eines „aktiven Flugsteuerungssystems“,

Anmerkung: *Unternummer 7E004b3 erfasst nicht Algorithmen für Zwecke der Offline-Wartung.*

7E004.b. (Fortsetzung)

4. Echtzeit-Algorithmen zur Feststellung von Bauteilausfällen und zur Rekonfigurierung von Kraft- und Momentensteuerungen, um Schädigungen und Ausfällen von „aktiven Flugsteuerungssystemen" entgegenzuwirken,

   Anmerkung: *Die Unternummer 7E004b4 erfasst nicht Algorithmen für die Beseitigung von Fehlereffekten durch Vergleich redundanter Datenquellen oder offline vorgeplante Gegenmaßnahmen für erwartete Störungen.*

5. Integration digitaler Flugregelungs-, Navigations- und Antriebssteuerdaten in ein digitales Flugmanagementsystem zur „vollautomatischen Regelung eines Fluges",

   Anmerkung: *Unternummer 7E004b5 erfasst nicht:*

   a. *„Technologie" für die Integration von digitalen Flugsteuerungs-, Navigations- und Triebwerkssteuerungsdaten in ein digitales Flugmanagementsystem zur ‚Flugwegoptimierung',*

   b. *„Technologie" für „Luftfahrzeug"-Fluginstrumentensysteme, die ausschließlich für Navigation und Landeanflüge mit VOR, DME, ILS oder MLS integriert wurden.*

   Technische Anmerkung:

   ‚Flugwegoptimierung' (flight path optimisation) bezeichnet ein Verfahren, mittels dessen Abweichungen von einem vierdimensionalen (Raum und Zeit) gewünschten Flugweg auf der Grundlage einer Maximierung der Leistung oder Effektivität für Einsätze minimiert werden.

6. nicht belegt,

7. „Technologie", die zur Ableitung der Funktionsanforderungen für „Fly-by-wire-Systeme" erforderlich ist und alle folgenden Eigenschaften aufweist:

   a. Stabilitätsregelung der Flugzeugzelle über ‚innere Regelschleife' (inner loop), die Taktfrequenzen von 40 Hz oder höher erfordert, und

   Technische Anmerkung:

   ‚Innere Regelschleife' (inner loop) bezeichnet Funktionen „aktiver Flugsteuerungssysteme", die eine automatische Stabilitätsregelung der Flugzeugzelle übernehmen.

   b. mit einer der folgenden Eigenschaften:

      1. korrigiert eine aerodynamisch instabile Flugzeugzelle, gemessen an einem beliebigen Punkt des ausgelegten Flugbereichs, die ohne Korrektur binnen 0,5 s die Kontrolle unumkehrbar verlieren würde;

      2. koppelt die Steuerung in zwei oder mehr Achsen während der Kompensation ‚abnormaler Veränderungen des Luftfahrzeugstatus';

7E004.b.7.b. (Fortsetzung)

Technische Anmerkung:

‚Abnormale Veränderungen des Luftfahrzeugstatus' umfassen im Flug auftretende Strukturschäden, Nachlassen des Triebwerksschubs, manövrierunfähige Steuerflächen oder destabilisierende Verlagerung der Ladung.

3. erfüllt die von Unternummer 7E004b5 erfassten Funktionen oder

Anmerkung: Unternummer 7E004b7b3 erfasst keine Autopiloten.

4. ermöglicht „Luftfahrzeugen", außer bei Start und Landung, einen stabil gesteuerten Flug bei mehr als 18° Anstellwinkel, 15° Seitengleitwinkel, 15°/s Nick- oder Gierrate oder 90°/s Rollrate.

8. „Technologie", die zur Ableitung der Funktionsanforderungen für „Fly-by-wire-Systeme" erforderlich ist und alle folgenden Eigenschaften aufweist:

a. Kein Steuerungsverlust des „Luftfahrzeugs" im Fall einer zusammenhängenden Reihe zweier beliebiger Einzelfehler im „Fly-by-wire-System" und

b. Wahrscheinlichkeit eines Steuerungsverlustes des „Luftfahrzeugs" von weniger (besser) als 1×10^{-9} Ausfällen je Flugstunde;

Anmerkung: Unternummer 7E004b erfasst nicht „Technologie" im Zusammenhang mit gängigen Computerelementen und -dienstprogrammen (z. B. Eingangssignalerfassung, Ausgangssignalübertragung, Laden von Computerprogrammen und Daten, integrierter Test, Aufgabenplanung), die nicht der Bereitstellung einer spezifischen Funktion des Flugsteuerungssystems dienen.

c. „Technologie" für die „Entwicklung" von Hubschraubersystemen wie folgt:

1. mehrachsige Fly-by-wire- oder Fly-by-light-Steuerungen für Hubschrauber, bei denen mindestens zwei der folgenden Funktionen in einem Steuerungselement zusammengefasst sind:

a. kollektive Steuerung,

b. zyklische Steuerung,

c. Giersteuerung,

2. „Drehmomentausgleichs- oder Richtungssteuerungssysteme mit regelbarer Zirkulation",

3. Rotorblätter mit ‚verstellbarer Blattprofilgeometrie', die in Systemen mit individueller Blattansteuerung verwendet werden.

Technische Anmerkung:

‚Verstellbare Blattprofilgeometrie' (variable geometry airfoils) bezeichnet die Verwendung von Klappen oder Trimmblechen an der Blatthinterkante oder an der Blattvorderkante, angebauten Vorflügeln oder einer beweglichen Blattnase, deren Position während des Fluges gesteuert werden kann.

7E101 „Technologie“ entsprechend der Allgemeinen Technologie-Anmerkung für die „Verwendung“ von Ausrüstung, erfasst von Nummer 7A001 bis 7A006, 7A101 bis 7A106, 7A115 bis 7A117, 7B001, 7B002, 7B003, 7B102, 7B103, 7D101 bis 7D103.

7E102 „Technologie“ zum Schutz flugelektronischer und elektrischer Bauteile gegen elektromagnetische Impulse (EMP) und elektromagnetische Störungen (EMI) durch externe Quellen wie folgt:

a. Entwurfs „technologie“ für Abschirmungsvorrichtungen;

b. Entwurfs „technologie“ für die Auslegung von gehärteten elektrischen Schaltkreisen und gehärteten Bauteilen;

c. Entwurfs „technologie“ für die Ermittlung von Härtungskriterien für Unternummern 7E102a und 7E102b.

7E104 „Technologie“ für die Integration von Flugsteuerungs-, Lenk- und Antriebsdaten in ein Flug-Managementsystem zur Flugbahnoptimierung von Raketensystemen.

TEIL X – Kategorie 8

KATEGORIE 8 – MEERES- UND SCHIFFSTECHNIK

8A **Systeme, Ausrüstung und Bestandteile**

8A001 Tauchfahrzeuge und Überwasserfahrzeuge wie folgt:

Anmerkung: *Zur Erfassung von Ausrüstung für Tauchfahrzeuge: siehe*

— *Kategorie 6 für Sensoren,*

Kategorien 7 und 8 für Navigationsausrüstung,

Kategorie 8A für Unterwasserausrüstung.

a. bemannte, gefesselte Tauchfahrzeuge, konstruiert für Betriebstauchtiefen größer als 1 000 m;

b. bemannte, ungefesselte Tauchfahrzeuge mit einer der folgenden Eigenschaften:

1. konstruiert für ‚autonomen Betrieb' und mit allen folgenden Eigenschaften:

a. Hubkraft größer/gleich 10 % ihres Gewichts in Luft und

b. Hubkraft größer/gleich 15 kN,

2. konstruiert für den Betrieb in Wassertiefen größer als 1 000 m oder

3. mit allen folgenden Eigenschaften:

a. konstruiert für kontinuierlichen ‚autonomen Betrieb' größer/gleich 10 Stunden und

b. ‚Reichweite'größer/gleich 25 nautische Meilen;

Technische Anmerkungen:

1. *Im Sinne von Unternummer 8A001b bedeutet ‚autonomer Betrieb' vollständig untergetaucht, ohne Schnorchel, alle Systeme in Betrieb und mit der für die sichere dynamische Tiefensteuerung mittels Tiefenrudern geringstnötigen Geschwindigkeit, ohne Unterstützung durch ein Versorgungsschiff oder eine Versorgungsbasis auf der Meeresoberfläche, dem Meeresboden oder an der Küste und mit einem Antriebssystem für den Unter- oder Überwassereinsatz.*

2. *Im Sinne von Unternummer 8A001b bedeutet ‚Reichweite' die Hälfte der größten Entfernung, die ein Tauchfahrzeug im ‚autonomen Betrieb' zurücklegen kann.*

8A001 (Fortsetzung)

c. unbemannte Tauchfahrzeuge wie folgt:

1. unbemannte Tauchfahrzeuge mit einer der folgenden Eigenschaften:

a. konstruiert zur Ermittlung des Kurses relativ zu einem beliebigen geografischen Bezugspunkt ohne Echtzeitunterstützung durch eine Bedienperson,

b. akustische Daten- oder Steuerübertragung oder

c. optische Daten- oder Steuerungsübertragung über mehr als 1 000 m;

2. in Unternummer 8A001c1 nicht erfasste unbemannte Tauchfahrzeuge mit allen folgenden Eigenschaften:

a. konstruiert für den Fesselbetrieb,

b. konstruiert für den Betrieb in Tiefen größer als 1 000 m;

c. mit einer der folgenden Eigenschaften:

1. konstruiert zur Bewegung mit eigenem Antrieb unter Nutzung von Antriebsmotoren oder Strahlrudern (thrusters), die von Unternummer 8A002a2 erfasst sind, oder

2. Datenübertragung über Lichtwellenleiter;

d. nicht belegt;

e. Hochseebergungssysteme mit einer Hubkraft größer als 5 MN zur Bergung von Objekten aus Tiefen größer als 250 m und mit einer der folgenden Ausrüstungen:

1. dynamische Positionierungssysteme, die es dem Fahrzeug ermöglichen, eine Position innerhalb von 20 m von einem Punkt zu halten, der vom Navigationssystem vorgegeben wird, oder

2. Systeme für die Meeresbodennavigation und für die Integration von Navigationsdaten für Tiefen größer als 1 000 m und mit einer Positionierungs „genauigkeit“ bis 10 m Abstand von einem vorgegebenen Punkt;

f. nicht belegt;

g. nicht belegt;

8A001 (Fortsetzung)

h. nicht belegt;

i. nicht belegt.

8A002 Meeres- und schiffstechnische Systeme, Ausrüstung und Bestandteile wie folgt:

Anmerkung: *Unterwasser-Kommunikationssysteme: siehe Kategorie 5, Teil 1 – Telekommunikation.*

a. Systeme, Ausrüstung und Bestandteile, besonders konstruiert oder geändert für Tauchfahrzeuge und konstruiert für den Einsatz in Tiefen größer als 1 000 m, wie folgt:

1. Druckgehäuse oder Druckkörper mit einem maximalen Innendurchmesser der Kammer größer als 1,5 m;

2. Gleichstrom-Antriebsmotoren oder -Strahlruder;

3. Versorgungskabel und Steckverbinder hierfür, die mit Lichtwellenleitern und Verstärkungselementen aus synthetischem Material ausgerüstet sind;

4. Bestandteile, hergestellt aus Werkstoff, der von Nummer 8C001 erfasst wird;

Technische Anmerkung:

Der Kontrollzweck der Unternummer 8A002a4 darf nicht unterlaufen werden durch die Ausfuhr von ‚syntaktischem Schaum', erfasst von Nummer 8C001, wenn eine Zwischenstufe der Herstellung erreicht wurde und noch nicht die endgültige Form des Bestandteiles vorliegt.

8A002 (Fortsetzung)

b. Systeme, besonders konstruiert oder geändert zur automatischen Bewegungssteuerung, für von Nummer 8A001 erfasste Tauchfahrzeuge, die Navigationsdaten verwenden und über eine Rückkopplungs-Servosteuerung verfügen, um

1. es dem Fahrzeug zu ermöglichen, sich innerhalb eines Abstands von 10 m von einem vorher bestimmten Punkt in der Wassersäule zu bewegen,

2. die Position des Fahrzeugs innerhalb eines Abstands von 10 m von einem vorher bestimmten Punkt in der Wassersäule zu halten oder

3. die Position des Fahrzeugs innerhalb eines Abstands von 10 m zu halten, während es einem Kabel auf oder unter dem Meeresboden folgt;

c. Faseroptische Druckkörper-Durchführungen;

d. Unterwasser-Beobachtungssysteme mit allen folgenden Eigenschaften:

1. besonders konstruiert oder geändert für ferngesteuerte Operationen mit einem Tauchfahrzeug und

2. die Rückstreuungseffekte mit einem der folgenden Verfahren auf ein Minimum reduzierend:

a. Beleuchtungseinrichtungen mit Entfernungsgattern (range-gated illuminators) oder

b. „Laser"-Systemen mit Entfernungsgattern;

8A002 (Fortsetzung)

e. nicht belegt;

f. nicht belegt;

g. Beleuchtungssysteme wie folgt, besonders konstruiert oder geändert für den Unterwassereinsatz:

1. Stroboskopleuchten mit einer Lichtausgangsenergie größer als 300 J pro Blitz und einer Blitzfolgegeschwindigkeit von mehr als 5 Blitzen pro Sekunde,

2. Argon-Bogenlampen-Systeme, besonders konstruiert für den Einsatz in Tiefen größer als 1 000 m;

h. „Roboter", besonders konstruiert für den Unterwassereinsatz, die durch einen anwendungsspezifischen Rechner gesteuert werden, und mit einer der folgenden Eigenschaften:

1. Einsatz von Systemen, die den „Roboter" mit Informationen von Sensoren steuern, welche die auf ein externes Objekt ausgeübte Kraft oder das auf ein solches Objekt ausgeübte Drehmoment, die Entfernung von einem externen Objekt oder den Tastsinn zwischen dem „Roboter" und einem externen Objekt messen, oder

2. fähig zur Ausübung einer Kraft größer/gleich 250 N oder eines Drehmoments größer/gleich 250 Nm und mit Bauteilen versehen, die Legierungen auf Titanbasis oder „Verbundwerkstoffe" aus „faser- oder fadenförmigen Materialien" enthalten;

8A002 (Fortsetzung)

i. ferngesteuerte Gelenkmanipulatoren, besonders konstruiert oder geändert für den Einsatz mit Tauchfahrzeugen und mit einer der folgenden Eigenschaften:

1. Einsatz von Systemen, die den Manipulator mit Informationen von Sensoren steuern, welche eine der folgenden Größen messen:

a. die auf ein externes Objekt ausgeübte Kraft oder das auf ein solches Objekt ausgeübte Drehmoment oder

b. den Tastsinn zwischen dem Manipulator und einem externen Objekt oder

2. Steuerung durch proportionale Master-Slave-Verfahren und mit größer/gleich 5 ‚Freiheitsgraden der Bewegung';

Technische Anmerkung:

Bei der Bestimmung der Anzahl der ‚Freiheitsgrade der Bewegung' werden nur Funktionen mit proportionaler Bewegungssteuerung gezählt, die Stellungsrückkoppelung verwenden.

j. Außenluftunabhängige Energieversorgungsanlagen, besonders konstruiert für Unterwassereinsatz, wie folgt:

1. Brayton- oder Rankine-Prozess-Motoren als außenluftunabhängige Energieversorgungsanlagen mit einer der folgenden Eigenschaften:

a. Einsatz von chemischen Reinigungs- oder Absorber-Subsystemen, besonders konstruiert zur Beseitigung von Kohlendioxid, Kohlenmonoxid und Partikeln aus dem umgelaufenen Motorenabgas,

b. Einsatz von Systemen, besonders konstruiert zur Verwendung von monoatomarem Gas,

c. Einsatz von Einrichtungen oder Gehäusen, besonders konstruiert zur Unterwasser-Geräuschminderung von Frequenzen kleiner als 10 kHz, oder besonderem Befestigungszubehör zur Schockdämpfung oder

d. Einsatz von Systemen mit allen folgenden Eigenschaften:

1. besonders konstruiert zur Verdichtung von Reaktionsstoffen oder zur Reformierung von Brennstoff,

2. besonders konstruiert zum Speichern von Reaktionsstoffen und

3. besonders konstruiert zum Abführen (discharge) der Reaktionsstoffe gegen einen Druck größer/gleich 100 kPa;

8A002.j. (Fortsetzung)

2. Diesel-Motoren als außenluftunabhängige Anlagen mit allen folgenden Eigenschaften:
   a. Einsatz von chemischen Reinigungs- oder Absorber-Subsystemen, besonders konstruiert zur Beseitigung von Kohlendioxid, Kohlenmonoxid und Partikeln aus dem umgelaufenen Motorenabgas,
   b. Einsatz von Systemen, besonders konstruiert zur Verwendung von monoatomarem Gas,
   c. Einsatz von Einrichtungen oder Gehäusen, besonders konstruiert zur Unterwasser-Geräuschminderung von Frequenzen kleiner als 10 kHz, oder besonderem Befestigungszubehör zur Schockdämpfung und
   d. Einsatz von besonders konstruierten Abgassystemen, die Verbrennungsprodukte nicht kontinuierlich auslassen;
3. „Brennstoffzellen" zur außenluftunabhängigen Energieerzeugung mit einer Leistung größer als 2 kW und mit einer der folgenden Eigenschaften:
   a. Einsatz von Einrichtungen oder Gehäusen, besonders konstruiert zur Unterwasser-Geräuschminderung von Frequenzen kleiner als 10 kHz, oder besonderem Befestigungszubehör zur Schockdämpfung oder
   b. Einsatz von Systemen mit allen folgenden Eigenschaften:
      1. besonders konstruiert zur Verdichtung von Reaktionsstoffen oder zur Reformierung von Brennstoff,
      2. besonders konstruiert zum Speichern von Reaktionsstoffen und
      3. besonders konstruiert zum Abführen (discharge) der Reaktionsstoffe gegen einen Druck größer/gleich 100 kPa;
4. Stirling-Prozess-Motoren als außenluftunabhängige Energieversorgungsanlagen mit allen folgenden Eigenschaften:
   a. Einsatz von Einrichtungen oder Gehäusen, besonders konstruiert zur Unterwasser-Geräuschminderung von Frequenzen kleiner als 10 kHz, oder besonderem Befestigungszubehör zur Schockdämpfung und
   b. Einsatz von besonders konstruierten Abgassystemen zum Abführen (discharge) von Verbrennungsprodukten gegen einen Druck größer/gleich 100 kPa;

8A002 (Fortsetzung)

k. nicht belegt;

l. nicht belegt;

m. nicht belegt;

n. nicht belegt;

o. Propeller, Leistungsübertragungssysteme, Energieerzeugungssysteme und Geräuschminderungssysteme wie folgt:

1. nicht belegt,

2. Wasserschraubenpropeller, Energieerzeugungssysteme oder -übertragungssysteme, konstruiert für den Einsatz auf Schiffen, wie folgt:

a. Verstellpropeller und Nabenbaugruppen mit einer Leistung größer als 30 MW,

b. innenflüssigkeitsgekühlte elektrische Antriebsmaschinen mit einer Ausgangsleistung größer als 2,5 MW,

c. elektrische Antriebsmaschinen mit „Supraleitung“ oder Permanentmagneten mit einer Leistung größer als 0,1 MW,

d. Leistungsübertragungs-Wellensysteme für Übertragungsleistungen von mehr als 2 MW, die Bestandteile aus „Verbundwerkstoff“ enthalten,

e. belüftete oder basisbelüftete Propellersysteme mit einer Leistung größer als 2,5 MW,

3. Geräuschminderungssysteme, konstruiert für den Einsatz auf Schiffen größer/gleich 1 000 Tonnen Wasserverdrängung, wie folgt:

a. Geräuschminderungssysteme, die bei Frequenzen kleiner als 500 Hz dämpfend wirken und aus zusammengesetzten, schalldämpfenden Halterungen für die akustische Isolation von Dieselmotoren, Dieselgeneratorsets, Gasturbinen, Gasturbinen-Generatorsets, Antriebsmotoren oder Antriebsuntersetzungsgetrieben bestehen, besonders konstruiert für die Isolierung gegen Schall oder Vibration und mit einer Zwischenmasse größer als 30 % der Masse der Ausrüstung, die darauf montiert werden soll,

b. ‚Aktive Geräuschminderungs- oder -tilgungs-Systeme‘ oder Magnetlager, besonders konstruiert für Leistungsübertragungssysteme;

Technische Anmerkung:

‚Aktive Geräuschminderungs- oder -tilgungs-Systeme‘ enthalten elektronische Steuerungen, welche aktiv die Vibration der Ausrüstung durch die Erzeugung von Anti-Geräusch- oder Anti-Vibrationssignalen direkt an der Entstehungsstelle verringern können.

8A002 (Fortsetzung)

p. Wasserstrahlantriebssysteme mit allen folgenden Eigenschaften:

1. Leistung größer als 2,5 MW und

2. Verwendung divergierender Düsen und strömungsbeeinflussender Leitschaufeln, um die Antriebswirkung zu verstärken oder die durch den Antrieb erzeugten, unter Wasser ausgestrahlten Geräusche zu vermindern;

q. Tauch- oder Unterwasserschwimmgeräte wie folgt:

1. mit geschlossener Atemlufterneuerung oder

2. mit halbgeschlossener Atemlufterneuerung;

Anmerkung: *Unternummer 8A002q erfasst nicht einzelne Geräte, wenn diese von ihren Benutzern zum persönlichen Gebrauch mitgeführt werden.*

Anmerkung: *Für Einrichtungen und Geräte, besonders konstruiert für militärische Zwecke, SIEHE LISTE FÜR WAFFEN, MUNITION UND RÜSTUNGSMATERIAL.*

r. Akustiksysteme zur Taucherabwehr, besonders konstruiert oder geändert, um Taucher zu stören, mit einem Schalldruckpegel größer/gleich 190 dB (bezogen auf 1 µPa in 1 m Entfernung) mit Frequenzen von kleiner/gleich 200 Hz.

Anmerkung 1: *Unternummer 8A002r erfasst nicht Systeme zur Taucherabwehr, die auf Unterwasser-Sprengkörpern, Schallkanonen (air guns) oder entzündlichen Quellen (combustible sources) basieren.*

Anmerkung 2: *Unternummer 8A002r schließt Akustiksysteme zur Taucherabwehr ein, die Quellen mit Funkenstrecken verwenden, auch bekannt als Plasma-Schall-Quellen.*

8B **Prüf-, Test- und Herstellungseinrichtungen**

8B001 Wasserumlauftanks (water tunnels), konstruiert für einen Hintergrundgeräuschpegel kleiner als 100 dB (bezogen auf 1 µPa, 1 Hz) innerhalb des Frequenzbereichs von 0 bis 500 Hz, und konstruiert für die Messung akustischer Felder, die durch die Wasserströmung um Modelle von Antriebssystemen erzeugt werden.

8C **Werkstoffe und Materialien**

8C001 ‚Syntaktischer Schaum', konstruiert für den Einsatz unter Wasser und mit allen folgenden Eigenschaften:

Anmerkung: *Siehe auch Unternummer 8A002a4.*

a. konstruiert für Wassertiefen größer als 1 000 m und

b. mit einer Dichte kleiner als 561 kg/m^3.

Technische Anmerkung:

‚Syntaktischer Schaum' besteht aus Hohlkugeln aus Kunststoff oder Glas, die in eine Harz-„Matrix" eingebettet sind.

8D **Datenverarbeitungsprogramme (Software)**

8D001 „Software", besonders entwickelt oder geändert für die „Entwicklung", „Herstellung" oder „Verwendung" der von Nummer 8A, 8B oder 8C erfassten Ausrüstung, Werkstoffe oder Materialien.

8D002 Spezifische „Software", besonders entwickelt oder geändert für die „Entwicklung", „Herstellung", Reparatur, Überholung oder Wiederaufarbeitung (re-machining) von Propellern, besonders konstruiert für die Geräuschminderung unter Wasser.

8E **Technologie**

8E001 „Technologie" entsprechend der Allgemeinen Technologie-Anmerkung für die „Entwicklung" oder „Herstellung" von Ausrüstung, Werkstoffen oder Materialien, die von Nummer 8A, 8B oder 8C erfasst werden.

8E002 Sonstige „Technologie" wie folgt:

a. „Technologie" für die „Entwicklung", „Herstellung", Reparatur, Überholung oder Wiederaufarbeitung (re-machining) von Propellern, besonders konstruiert für die Geräuschminderung unter Wasser;

b. „Technologie" für die Überholung oder Wiederaufarbeitung von Ausrüstung, die von Nummer 8A001, Unternummer 8A002b, 8A002j, 8A002o oder 8A002p erfasst wird;

c. „Technologie" entsprechend der Allgemeinen Technologie-Anmerkung für die „Entwicklung" oder „Herstellung" von Geräten mit einer der folgenden Eigenschaften:

8E002.c. (Fortsetzung)

1. Oberflächeneffektfahrzeuge (vollständig mit Schürzen ausgerüstete Fahrzeuge) mit allen folgenden Eigenschaften:
   a. konzipierte Höchstgeschwindigkeit, voll beladen, größer als 30 Knoten bei signifikanten Wellenhöhen größer/gleich 1,25 m,
   b. Luftkissendruck größer als 3 830 Pa und
   c. Verdrängungsverhältnis des leeren zum voll beladenen Schiff kleiner als 0,70;
2. Oberflächeneffektfahrzeuge (mit festen Seitenwänden) mit einer konzipierten Höchstgeschwindigkeit, voll beladen, größer als 40 Knoten bei signifikanten Wellenhöhen größer/gleich 3,25 m;
3. Tragflügelboote mit automatisch gesteuerten, aktiven Tragflügelsystemen mit einer konzipierten Höchstgeschwindigkeit, voll beladen, größer/gleich 40 Knoten bei signifikanten Wellenhöhen größer/gleich 3,25 m oder
4. ‚SWATH'-(Small-Waterplane-Area-Twin-Hull-)Schiffe (Fahrzeuge mit kleiner Wasserlinienfläche) mit einer der folgenden Eigenschaften:
   a. Verdrängung, voll beladen, größer als 500 t mit einer konzipierten Höchstgeschwindigkeit, voll beladen, größer als 35 Knoten bei signifikanten Wellenhöhen größer/gleich 3,25 m oder
   b. Verdrängung, voll beladen, größer als 1 500 t mit einer konzipierten Höchstgeschwindigkeit, voll beladen, größer als 25 Knoten bei signifikanten Wellenhöhen größer/gleich 4 m.

Technische Anmerkung:

Ein ‚SWATH'-Schiff ist durch folgende Formel definiert: Wasserlinienfläche bei einem konzipierten Tiefgang kleiner als 2 × (verdrängtes Volumen bei einem konzipierten Tiefgang)$^{2/3}$.

TEIL XI – Kategorie 9

KATEGORIE 9 – LUFTFAHRT, RAUMFAHRT UND ANTRIEBE

9A **Systeme, Ausrüstung und Bestandteile**

Anmerkung: *Gegen Neutronenstrahlung oder kurzzeitige ionisierende Strahlung konstruierte oder ausgelegte Antriebssysteme: SIEHE LISTE FÜR WAFFEN, MUNITION UND RÜSTUNGSMATERIAL.*

9A001 Gasturbinenflugtriebwerke mit einer der folgenden Eigenschaften:

Anmerkung: *SIEHE AUCH NUMMER 9A101.*

a. enthält eine von Unternummer 9E003a, 9E003h oder 9E003i erfasste „Technologie“ oder

Anmerkung 1: *Unternummer 9A001a erfasst nicht Gasturbinenflugtriebwerke mit allen folgenden Eigenschaften:*

a. *zugelassen von den zivilen Luftfahrtbehörden eines oder mehrerer EU-Mitgliedstaaten oder Teilnehmerstaaten des Wassenaar-Arrangements und*

b. *bestimmt zum Antrieb eines nichtmilitärischen bemannten „Luftfahrzeuges“, für das eines der folgenden Dokumente von einem oder mehreren EU-Mitgliedstaaten oder Teilnehmerstaaten des Wassenaar-Arrangements für ein „Luftfahrzeug“ mit diesem speziellen Triebwerkstyp ausgestellt wurde:*

1. *eine zivile Musterzulassung oder*

2. *ein gleichwertiges, von der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) anerkanntes Dokument.*

Anmerkung 2: *Unternummer 9A001a erfasst nicht Gasturbinenflugtriebwerke, konstruiert für Hilfstriebwerke (APUs = Auxiliary Power Units), die von der zivilen Luftfahrtbehörde eines EU-Mitgliedstaats oder Teilnehmerstaats des Wassenaar-Arrangements genehmigt wurden.*

b. konstruiert zum Antrieb eines „Luftfahrzeuges“ für Reiseflugeschwindigkeiten größer/gleich Mach 1 für mehr als 30 Minuten.

9A002 ‚Schiffsgasturbinen‘, konstruiert für Flüssigkraftstoff und mit allen folgenden Eigenschaften sowie besonders entwickelte Baugruppen und Bestandteile hierfür:

a. maximale Dauerleistung in „stationärem Betriebszustand“ bei Standard-Referenzbedingungen nach ISO 3977-2:1997 (oder einer gleichwertigen nationalen Norm) von 24 245 kW oder mehr und

b. ‚korrigierter spezifischer Kraftstoffverbrauch‘ kleiner als 0,219 kg/kWh bei 35 % der maximalen Dauerleistung bei Verwendung von Flüssigkraftstoff.

Anmerkung: *Der Begriff ‚Schiffsgasturbinen‘ schließt diejenigen Industriegasturbinen oder aus Flugtriebwerken abgeleiteten Gasturbinen ein, die für den Schiffsantrieb oder die Stromerzeugung an Bord angepasst wurden.*

Technische Anmerkung:

Im Sinne der Nummer 9A002 ist der ‚korrigierte spezifische Kraftstoffverbrauch‘ der spezifische Kraftstoffverbrauch der Turbine, korrigiert für einen destillierten Flüssigschiffskraftstoff mit einem Brennwert (Heizwert) von 42 MJ/kg (ISO 3977-2:1997).

9A003 Besonders entwickelte Baugruppen und Bestandteile, die von Unternummer 9E003a, 9E003h oder 9E003i erfasste „Technologien" enthalten, für eines der folgenden Gasturbinenflugtriebwerke:

a. erfasst von Nummer 9A001 oder

b. entwicklungs- oder fertigungsmäßige Herkunft ist entweder kein EU-Mitgliedstaat oder Teilnehmerstaat des Wassenaar-Arrangements oder dem Hersteller unbekannt.

9A004 Trägerraketen (für „Raumfahrzeuge"), „Raumfahrzeuge", „Raumfahrzeug-Plattformen", „Raumfahrzeug-Nutzlasten", On-Board-Systeme oder -Ausrüstungen von „Raumfahrzeugen", terrestrische Ausrüstungen und luftgestützte Startplattformen wie folgt:

Anmerkung: *SIEHE AUCH NUMMER 9A104.*

a. Trägerraketen (für „Raumfahrzeuge");

b. „Raumfahrzeuge";

c. „Raumfahrzeug-Plattformen";

d. „Raumfahrzeug-Nutzlasten", die in den Unternummern 3A001b1a4, 3A002g, 5A001a1, 5A001b3, 5A002c, 5A002e, 6A002a1, 6A002a2, 6A002b, 6A002d, 6A003b, 6A004c, 6A004e, 6A008d, 6A008e, 6A008k, 6A008l oder 9A010c erfasste Güter enthalten;

e. On-board-Systeme oder -Ausrüstungen, besonders konstruiert für „Raumfahrzeuge" und mit einer der folgenden Funktionen:

1. ‚Handhabung der Steuer- und Telemetriedaten',

Anmerkung: *Die ‚Handhabung der Steuer- und Telemetriedaten' im Sinne der Unternummer 9A004e1 umfasst die Verwaltung, Speicherung und Verarbeitung der Bus-Daten.*

2. ‚Handhabung der Nutzlast-Daten'oder

Anmerkung: *Die ‚Handhabung der Nutzlast-Daten' im Sinne der Unternummer 9A004e2 umfasst die Verwaltung, Speicherung und Verarbeitung der Nutzlast-Daten.*

3. ‚Lage- und Bahnregelung';

Anmerkung: *Die ‚Lage- und Bahnregelung' im Sinne der Unternummer 9A004e3 umfasst die Erfassung und Betätigung (sensing and actuation), um die Position und Ausrichtung eines „Raumfahrzeugs" zu erkennen und zu steuern.*

Anmerkung: *Für Ausrüstungen, besonders konstruiert für militärische Zwecke, SIEHE LISTE FÜR WAFFEN, MUNITION UND RÜSTUNGSMATERIAL.*

9A004 (Fortsetzung)

f. Terrestrische Ausrüstungen, besonders konstruiert für „Raumfahrzeuge“, wie folgt:

1. Ausrüstungen für Telemetrie und Fernsteuerung, besonders konstruiert für eine der folgenden Datenverarbeitungsfunktionen:

a. Verarbeitung der Telemetriedaten von Rahmensynchronisation und Fehlerberichtigungen, zur Überwachung des Betriebsstatus (auch als Health-and-safe-Status bekannt) der „Raumfahrzeug-Plattform“ oder

b. Befehlsdatenverarbeitung zur Formatierung der Befehlsdaten, die zum „Raumfahrzeug“ übertragen werden, um die „Raumfahrzeug-Plattform“ zu steuern;

2. Simulatoren, besonders konstruiert für die ‚Überprüfung der Betriebsverfahren‘ von „Raumfahrzeugen“;

Technische Anmerkung:

Eine ‚Überprüfung der Betriebsverfahren‘ im Sinne der Nummer 9A004f2 ist eines der folgenden Elemente:

1. *Bestätigung der Befehlssequenz;*
2. *operatives Training;*
3. operative Erprobungen oder
4. *operative Analyse*.

g. „Luftfahrzeuge“, besonders konstruiert oder geändert für den Betrieb als luftgestützte Startplattformen für Trägerraketen;

h. „suborbitale Fahrzeuge“.

9A005 Flüssigkeitsraketenantriebssysteme, die eines der von Nummer 9A006 erfassten Systeme oder Bestandteile enthalten.

Anmerkung: *SIEHE AUCH NUMMERN 9A105 UND 9A119.*

9A006 Systeme und Bestandteile, besonders konstruiert für Flüssigkeitsraketenantriebssysteme, wie folgt:

Anmerkung: *SIEHE AUCH NUMMERN 9A106, 9A108 UND 9A120.*

a. Kryogenkühler, Leichtbau-Dewar-Gefäße, kryogene Wärmeleitrohre oder kryogene Systeme, besonders konstruiert zur Verwendung in Trägerraketen, die Verluste an kryogener Flüssigkeit auf weniger als 30 % pro Jahr beschränken können;

b. kryogene Behälter oder Tiefkühlsysteme mit geschlossenem Kreislauf, die Temperaturen kleiner/gleich 100 K (-173°C) aufrechterhalten können, für „Luftfahrzeuge“ mit Dauerfluggeschwindigkeiten größer als Mach 3, Trägerraketen oder „Raumfahrzeuge“;

c. Lager- oder Umfüllsysteme für pastenförmigen Wasserstoff (slush hydrogen);

d. Hochdruckturbopumpen (über 17,5 MPa), Pumpenbestandteile oder zugehörige Gaserzeuger- oder Antriebssysteme der Entspannungsturbine;

e. Hochdruckbrennkammern (über 10,6 MPa) und zugehörige Düsen;

f. Treibstofflagersysteme, die mit dem Prinzip der kapillaren Einlagerung oder der Druckförderung mit elastischen Bälgen (positive expulsion) arbeiten;

g. Einspritzdüsen für flüssige Treibstoffe mit einer Austrittsöffnung kleiner als 0,381 mm im Durchmesser (bzw. mit einer Fläche von kleiner als $1{,}14 \times 10^{-3}$ cm^2 für nicht kreisförmige Austrittsöffnungen), besonders konstruiert für Flüssigkeitsraketenantriebssysteme;

h. aus einem Stück gefertigte Brennkammern oder Austrittsdüsen aus kohlenstofffaserverstärktem Kohlenstoff mit einer Dichte größer als 1,4 g/cm^3 und einer Zugfestigkeit größer als 48 MPa.

9A007 Feststoffraketenantriebssysteme mit einer der folgenden Eigenschaften:

Anmerkung: *SIEHE AUCH NUMMERN 9A107 UND 9A119.*

a. Gesamtimpuls größer als 1,1 MNs;

b. massenspezifischer Impuls größer/gleich 2,4 kNs/kg bei auf atmosphärische Bedingungen in Meereshöhe entspannter Düsenströmung für einen auf 7 MPa korrigierten Brennkammerdruck;

c. Stufenmassenanteile größer als 88 % und Festtreibstoffanteile größer als 86 %;

d. von Nummer 9A008 erfasste Bestandteile oder

e. Einsatz von Isolierungs- und Klebesystemen für Festtreibstoffe, die eine direkt mit dem Motor verklebte Konstruktion verwenden, um eine ‚feste mechanische Verbindung' oder eine Sperrschicht gegen chemischen Austausch zwischen Festtreibstoff und Gehäuse-Isolationsmaterial zu gewährleisten.

Technische Anmerkung:

Eine ‚feste mechanische Verbindung' weist eine Haftfestigkeit von mindestens der Festigkeit des Treibstoffs auf.

9A008 Bestandteile wie folgt, besonders konstruiert für Feststoffraketenantriebssysteme:

Anmerkung: *SIEHE AUCH NUMMER 9A108.*

a. Isolierungs- und Klebesysteme für Festtreibstoffe, die Zwischenlagen (liner) verwenden, um eine ‚feste mechanische Verbindung' oder eine Barriere gegen chemischen Austausch zwischen Festtreibstoff und Gehäuse-Isolationsmaterial zu gewährleisten;

Technische Anmerkung:

Eine ‚feste mechanische Verbindung' weist eine Haftfestigkeit von mindestens der Festigkeit des Treibstoffs auf.

b. Motorgehäuse aus fasergewickeltem „Verbundwerkstoff" mit einem Durchmesser größer als 0,61 m oder einem ‚strukturellen Wirkungsgrad (PV/W)' größer als 25 km;

Technische Anmerkung:

Der ‚strukturelle Wirkungsgrad (PV/W)' ist gleich dem Berstdruck (P) mal dem Behältervolumen (V) geteilt durch das Gesamtgewicht (W) des Druckbehälters.

c. Schubdüsen für den Schubbereich größer als 45 kN oder mit Düsenhalserosionsraten kleiner als 0,075 mm/s;

d. Schubvektorsteuersysteme mittels Schwenkdüsen oder Sekundäreinspritzung, die für eines der Folgenden geeignet sind:

1. Bewegungen in alle Richtungen von mehr als ± 5°,

2. Winkelgeschwindigkeiten größer/gleich 20°/s oder

3. Winkelbeschleunigungen größer/gleich 40°/s^2.

9A009 Hybridraketenantriebssysteme mit einer der folgenden Eigenschaften:

Anmerkung: *SIEHE AUCH NUMMERN 9A109 UND 9A119.*

a. Gesamtimpuls größer als 1,1 MNs oder

b. Schub größer als 220 kN bei Entspannung gegen Vakuum.

9A010 Besonders konstruierte Bestandteile, Systeme und Strukturbauteile für Trägerraketen, Trägerraketenantriebssysteme oder „Raumfahrzeuge“ wie folgt:

Anmerkung: *SIEHE AUCH NUMMERN 1A002 UND 9A110.*

a. Bestandteile und Strukturbauteile mit einem Gewicht größer als 10 kg, besonders konstruiert für Trägerraketen, die aus einem der folgenden Werkstoffe und Materialien hergestellt sind:

1. „Verbundwerkstoffe“ aus von Unternummer 1C010e erfassten „faser- oder fadenförmigen Materialien“ und von Nummer 1C008 oder Unternummer 1C009b erfasste Harze,

2. „Verbundwerkstoffe“ mit Metall-„Matrix“, verstärkt durch einen der folgenden Werkstoffe oder eines der folgenden Materialien:

a. von Nummer 1C007 erfasste Werkstoffe oder Materialien,

b. von Nummer 1C010 erfasste „faser- oder fadenförmige Materialien“ oder

c. von Unternummer 1C002a erfasste Aluminide, oder

3. von Nummer 1C007 erfasste „Verbundwerkstoffe“ mit keramischer „Matrix“;

Anmerkung: *Die Gewichtsbeschränkung ist nicht relevant für Bugspitzen.*

b. Bestandteile und Strukturbauteile, besonders konstruiert für von Nummer 9A005 bis 9A009 erfasste Trägerraketenantriebssysteme, die aus einem der folgenden Werkstoffe und Materialien hergestellt sind:

1. von Unternummer 1C010e erfasste „faser- oder fadenförmige Materialien“ und von Nummer 1C008 oder Unternummer 1C009b erfasste Harze,

2. „Verbundwerkstoffe“ mit Metall-„Matrix“, verstärkt durch einen der folgenden Werkstoffe oder eines der folgenden Materialien:

a. von Nummer 1C007 erfasste Werkstoffe oder Materialien,

b. von Nummer 1C010 erfasste „faser- oder fadenförmige Materialien“ oder

c. von Unternummer 1C002a erfasste Aluminide, oder

3. von Nummer 1C007 erfasste „Verbundwerkstoffe“ mit keramischer „Matrix“;

c. Strukturbestandteile und Isolationssysteme, besonders konstruiert zur aktiven Kontrolle des dynamischen Verhaltens oder der Formänderungen von „Raumfahrzeug“ strukturen;

9A010 (Fortsetzung)

d. gepulste Flüssigraketentriebwerke mit einem Verhältnis von Schub zu Gewicht größer/gleich 1 kN/kg und einer ‚Ansprechzeit' kleiner als 30 ms.

Technische Anmerkung:

Im Sinne der Unternummer 9A010d ist ‚Ansprechzeit' die Zeit, die erforderlich ist, um 90 % des Gesamtschubs nach dem Start zu erreichen.

9A011 Staustrahltriebwerke, Staustrahltriebwerke mit Überschallverbrennung oder ‚Triebwerke mit Kombinationsantrieb' sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür.

Anmerkung: *SIEHE AUCH NUMMERN 9A111 UND 9A118.*

Technische Anmerkung:

Im Sinne von Nummer 9A011 sind ‚Triebwerke mit Kombinationsantrieb' Triebwerke, in denen mindestens zwei der folgenden Triebwerkstypen kombiniert sind:

— *Gasturbinentriebwerk (Turbojet-, Turboprop- oder Turbofan-Triebwerk),*

Staustrahltriebwerk oder Staustrahltriebwerk mit Überschallverbrennung,

Raketenmotor oder Raketentriebwerk (Flüssig-/Gel-/Festtreibstoff oder hybrid).

9A012 „Unbemannte Luftfahrzeuge" („UAVs"), unbemannte „Luftschiffe", zugehörige Ausrüstung und Bestandteile wie folgt:

Anmerkung 1: *SIEHE AUCH NUMMER 9A112.*

Anmerkung 2: *Für „UAVs", die „suborbitale Fahrzeuge" sind, siehe Unternummer 9A004h.*

a. „Unbemannte Luftfahrzeuge" („UAVs") oder unbemannte „Luftschiffe", für das gesteuerte Fliegen außerhalb des unmittelbaren ‚natürlichen Sichtbereichs' des ‚Bedieners' konstruiert und mit einer der folgenden Eigenschaften:

1. mit allen folgenden Eigenschaften:

a. maximale ‚Flugdauer' größer/gleich 30 Minuten, aber kürzer als 1 Stunde und

b. konstruiert für einen Start und stabilen, gesteuerten Flug bei Windböen größer/gleich 46,3 km/h (25 Knoten) oder

2. maximale ‚Flugdauer' größer/gleich 1 Stunde;

Technische Anmerkungen:

1. *Ein ‚Bediener' im Sinne der Unternummer 9A012a bezeichnet eine Person, die den Flug des „unbemannten Luftfahrzeugs" („UAV") oder unbemannten „Luftschiffs" einleitet oder steuert.*

2. *Die maximale ‚Flugdauer' im Sinne der Unternummer 9A012a ist bei Normalatmosphäre (ISO 2533:1975) auf Meereshöhe bei Windstärke 0 zu messen.*

3. *‚Natürlicher Sichtbereich' im Sinne der Unternummer 9A012a bezeichnet die Sichtweite eines Menschen ohne Hilfsmittel mit oder ohne Korrekturlinsen.*

b. zugehörige Systeme, Ausrüstung und Bestandteile wie folgt:

1. nicht belegt,

2. nicht belegt,

3. besonders konstruierte Ausrüstung oder Bestandteile zum Umbauen eines bemannten „Luftfahrzeuges" oder eines bemannten „Luftschiffes" in ein von Unternummer 9A012a erfasstes „UAV" oder unbemanntes „Luftschiff",

4. luftatmende Hubkolben- oder Rotationskolbenverbrennungsmotoren, besonders konstruiert oder geändert, um „UAVs" oder unbemannte „Luftschiffe" in Höhen von über 15 240 Metern (50 000 Fuß) anzutreiben.

9A101 Turbojet- und Turbofan-Triebwerke, die nicht von Nummer 9A001 erfasst werden, wie folgt:

a. Triebwerke mit allen folgenden Eigenschaften:

1. ‚Maximalschub' größer als 400 N, außer zivil zugelassene Triebwerke mit einem ‚Maximalschub' größer als 8 890 N;

2. spezifischer Treibstoffverbrauch kleiner/gleich 0,15 kg N^{-1} h^{-1};

3. ‚Trockengewicht' unter 750 kg und

4. ‚Rotordurchmesser der ersten Stufe' weniger als 1 m;

Technische Anmerkungen:

1. *Im Sinne von Unternummer 9A101a1 ist der ‚Maximalschub' der vom Hersteller für den Triebwerkstyp im nicht eingebauten Zustand angegebene Maximalschub auf Meereshöhe in ICAO-Standardatmosphäre. Bei ziviler Musterzulassung wird der Schub kleiner/gleich dem vom Hersteller für den Triebwerkstyp im nicht eingebauten Zustand angegebenen Maximalschub sein.*

2. *Der spezifische Treibstoffverbrauch wird beim maximalem Dauerschub des Triebwerkstyps im nicht eingebauten Zustand auf Meereshöhe in ICAO-Standardatmosphäre bestimmt.*

3. *‚Trockengewicht' ist das Gewicht des Triebwerks ohne Flüssigkeiten (Kraftstoff, Hydraulikflüssigkeit, Öl usw.) und schließt die Triebwerksgondel (Gehäuse) nicht ein.*

4. *‚Rotordurchmesser der ersten Stufe' ist der Durchmesser der ersten rotierenden Triebwerksstufe (Fan oder Kompressor), gemessen an der Eintrittskante der Schaufelspitzen.*

b. Triebwerke, konstruiert oder geändert für „Flugkörper" oder „unbemannte Luftfahrzeuge", erfasst in Nummer 9A012 oder Unternummer 9A112a.

9A102 ‚Turboprop-Antriebssysteme', besonders konstruiert für „unbemannte Luftfahrzeuge" („UAVs"), erfasst von Nummer 9A012 oder Unternummer 9A112a, und speziell konstruierte Bestandteile hierfür, mit einer ‚Maximalleistung' größer als 10 kW.

Anmerkung: *Nummer 9A102 erfasst keine zivil zugelassenen Triebwerke.*

Technische Anmerkungen:

1. *‚Turboprop-Antriebssysteme' im Sinne der Nummer 9A102 umfasst alle folgenden Systeme:*

   a. Wellenleistungstriebwerk und

   b. *Antriebssystem zur Leistungsübertragung an einen Propeller.*

2. *Die ‚Maximalleistung' im Sinne der Nummer 9A102 wird in nicht eingebautem Zustand auf Meereshöhe in ICAO-Standardatmosphäre erreicht.*

9A104 Höhenforschungsraketen (sounding rockets), geeignet für eine Reichweite von mindestens 300 km.

Anmerkung: *SIEHE AUCH NUMMER 9A004.*

9A105 Flüssigkeitsraketentriebwerke oder Gelraketenmotoren wie folgt:

Anmerkung: *SIEHE AUCH NUMMER 9A119.*

a. Flüssigkeitsraketentriebwerke oder Gelraketenmotoren, die nicht von Nummer 9A005 erfasst werden, geeignet für „Flugkörper", integriert oder konstruiert oder geändert zur Integration in ein Flüssig- oder Geltreibstoffantriebssystem mit einem Gesamtimpuls größer/gleich 1,1 MNs;

b. Flüssigkeitsraketentriebwerke oder Gelraketenmotoren, die nicht von Nummer 9A005 oder Unternummer 9A105a erfasst werden, geeignet für vollständige Raketensysteme oder „unbemannte Luftfahrzeuge" mit einer Reichweite von 300 km, integriert oder konstruiert oder geändert zur Integration in ein Flüssigkeits- oder Geltreibstoffantriebssystem mit einem Gesamtimpuls größer/gleich 0,841 MNs.

9A106 Systeme oder Bestandteile, die nicht von Nummer 9A006 erfasst werden, wie folgt, besonders konstruiert für Flüssigkeitsraketenantriebssysteme oder Geltreibstoffraketensysteme:

a. nicht belegt;

b. nicht belegt;

c. Schubvektorsteuerungs-Subsysteme, geeignet für „Flugkörper";

Technische Anmerkung:

Unternummer 9A106c schließt Ausrüstung ein, die in folgenden Verfahren zur Schubvektorsteuerung Verwendung findet:

1. *flexible Düse,*
2. *Flüssig- oder Sekundärgaseinspritzung,*
3. *bewegliches Triebwerk oder bewegliche Düse,*
4. Ablenkung des Abgasstroms (Strahlschaufeln oder Sonden) oder
5. *Verwendung von Schubklappen.*

9A106 (Fortsetzung)

d. Regelungssysteme für Flüssig-, Suspensions- und Geltreibstoffe (einschließlich Oxidatoren), konstruiert oder geändert für den Betrieb in Vibrationsumgebungen größer als 10 g rms zwischen 20 Hz und 2 kHz, sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür, geeignet für „Flugkörper";

Anmerkung: *Unternummer 9A106d erfasst nur folgende Servoventile, Pumpen und Gasturbinen:*

a. *Servoventile, konstruiert für einen Durchfluss größer/gleich 24 l/min bei einem absoluten Druck größer/gleich 7 MPa und einer Stellzeit kleiner als 100 ms,*

b. *Pumpen für Flüssigtreibstoff mit einer Drehzahl größer/gleich 8 000 U/min im maximalen Betriebsmodus oder einem Pumpendruck größer/gleich 7 MPa,*

c. *Gasturbinen für Flüssigtreibstoff-Turbopumpen, mit einer Drehzahl größer/gleich 8 000 U/min im maximalen Betriebsmodus.*

e. Brennkammern und Düsen für die von Nummer 9A005 oder 9A105 erfassten Flüssigkeitsraketentriebwerke oder Gelraketenmotoren.

9A107 Feststoffraketenmotoren, die nicht von Nummer 9A007 erfasst werden, mit einem Gesamtimpuls größer/gleich 0,841 MNs, geeignet für vollständige Raketensysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge mit einer Reichweite von mindestens 300 km.

Anmerkung: *SIEHE AUCH NUMMER 9A119.*

9A108 Bestandteile, die nicht von Nummer 9A008 erfasst werden, wie folgt, besonders konstruiert für Feststoff- und Hybridraketenantriebssysteme:

a. Raketenmotorgehäuse und deren „Isolierungs"-bestandteile, geeignet für die von Nummer 9A007, 9A009, 9A107 oder Unternummer 9A109a erfassten Subsysteme;

b. Raketendüsen, geeignet für die von Nummer 9A007, 9A009, 9A107 oder Unternummer 9A109a erfassten Subsysteme;

c. Schubvektorsteuerungs-Subsysteme, geeignet für „Flugkörper".

Technische Anmerkung:

Unternummer 9A108c schließt Ausrüstung ein, die in folgenden Verfahren zur Schubvektorsteuerung Verwendung findet:

1. *flexible Düse,*
2. *Flüssig- oder Sekundärgaseinspritzung,*
3. *bewegliches Triebwerk oder bewegliche Düse,*
4. *Ablenkung des Abgasstroms (Strahlschaufeln oder Sonden) oder*
5. *Verwendung von Schubklappen.*

9A109 Hybridraketenmotoren und besonders konstruierte Bestandteile hierfür wie folgt:

a. Hybridraketenmotoren mit einem Gesamtimpuls größer/gleich 0,841 MNs, die nicht von Nummer 9A009 erfasst werden, geeignet für vollständige Raketensysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge mit einer Reichweite von mindestens 300 km, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;

b. besonders konstruierte Bestandteile für von Nummer 9A009 erfasste Hybridraketenmotoren, die geeignet für ‚Flugkörper' sind.

Anmerkung: *SIEHE AUCH NUMMERN 9A009 UND 9A119.*

9A110 „Verbundwerkstoff"-Strukturen, Laminate und Erzeugnisse hieraus, die nicht von Nummer 9A010 erfasst werden, besonders konstruiert zur Verwendung in ‚Flugkörpern' oder in den von Nummer 9A005, 9A007, 9A105, Unternummer 9A106c, Nummer 9A107, Unternummer 9A108c, Nummer 9A116 oder 9A119 erfassten Subsystemen.

Anmerkung: *SIEHE AUCH NUMMER 1A002.*

Technische Anmerkung:

‚Flugkörper' im Sinne von Nummer 9A110 bedeutet vollständige Raketensysteme und unbemannte Luftfahrzeugsysteme mit einer Reichweite größer als 300 km.

9A111 Pulsstrahltriebwerke oder Detonationstriebwerke, geeignet für „Flugkörper" oder von Nummer 9A012 oder von Unternummer 9A112a erfasste unbemannte Luftfahrzeuge, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür.

Anmerkung: *SIEHE AUCH NUMMERN 9A011 UND 9A118.*

Technische Anmerkung:

In Detonationstriebwerken nach Nummer 9A111 wird der Anstieg des Effektivdrucks in der Brennkammer durch eine Detonation bewirkt. Beispiele für Detonationstriebwerke sind etwa Detonationspulsstrahltriebwerke, rotierende Detonationstriebwerke oder Triebwerke mit kontinuierlicher Detonationswelle.

9A112 „Unbemannte Luftfahrzeuge" („UAVs"), die nicht von Nummer 9A012 erfasst werden, wie folgt:

a. „unbemannte Luftfahrzeuge" („UAVs") mit einer Reichweite von mindestens 300 km;

b. „unbemannte Luftfahrzeuge" („UAVs") mit allen folgenden Eigenschaften:

1. mit einer der folgenden Eigenschaften:

a. Fähigkeit zur autonomen Flugsteuerung und Navigation oder

b. Fähigkeit zum gesteuerten Fliegen außerhalb des unmittelbaren Sichtbereiches durch einen Bediener und

2. mit einer der folgenden Eigenschaften:

a. mit einem Aerosoldosiersystem/-mechanismus mit einem Fassungsvermögen größer als 20 Liter oder

b. konstruiert oder geändert zur Aufnahme eines Aerosoldosiersystems/-mechanismus mit einem Fassungsvermögen größer als 20 Liter.

9A112.b. (Fortsetzung)

Technische Anmerkungen:

1. *Ein Aerosol besteht aus Schwebestoffen oder Flüssigkeiten – außer Kraftstoffkomponenten, -nebenprodukten oder -zusätzen – als Teil der „Nutzlast" zur Verteilung in der Atmosphäre. Beispiele für Aerosole umfassen Pestizide zur Kulturenbestäubung und Trockenchemikalien zum Wolkenimpfen.*

2. *Ein Aerosoldosiersystem/-mechanismus umfasst sämtliche zur Lagerung und Verteilung eines Aerosols in der Atmosphäre benötigten Vorrichtungen (mechanische, elektrische, hydraulische usw.). Dies umfasst auch die Möglichkeit zur Einspritzung eines Aerosols in die Verbrennungsabgase und die Propellerströmung.*

9A115 Startausrüstung wie folgt:

a. Geräte und Vorrichtungen für die Handhabung, Kontrolle, Aktivierung oder den Start, konstruiert oder geändert für von Nummer 9A004 erfasste Trägerraketen, von Nummer 9A104 erfasste Höhenforschungsraketen oder ‚Flugkörper';

Technische Anmerkung:

‚Flugkörper' im Sinne von Unternummer 9A115a bedeutet vollständige Raketensysteme und unbemannte Luftfahrzeugsysteme mit einer Reichweite größer als 300 km.

b. Fahrzeuge für Transport, Handhabung, Kontrolle, Aktivierung oder den Start, konstruiert oder geändert für von Nummer 9A004 erfasste Trägerraketen oder von Nummer 9A104 erfasste Höhenforschungsraketen oder „Flugkörper".

9A116 Wiedereintrittsfahrzeuge, geeignet für „Flugkörper", sowie dafür konstruierte oder geänderte Ausrüstung wie folgt:

a. Wiedereintrittsfahrzeuge;

b. Hitzeschilde und Bestandteile hierfür, hergestellt aus Keramik oder ablativemMaterial;

c. Kühlkörper und Bestandteile hierfür, hergestellt aus leichtem Material mit hoher Wärmekapazität;

d. elektronische Ausrüstung, besonders konstruiert für Wiedereintrittsfahrzeuge.

9A117 Stufungsmechanismen, Trennmechanismen und Stufenverbindungen, geeignet für „Flugkörper".

Anmerkung:SIEHE AUCH NUMMER 9A121.

9A118 Vorrichtungen zur Verbrennungsregelung für von Nummer 9A011 oder 9A111 erfasste Triebwerke, geeignet für „Flugkörper" oder von Nummer 9A012 oder von Unternummer 9A112a erfasste unbemannte Luftfahrzeuge.

9A119 Einzelne Raketenstufen, die nicht von Nummer 9A005, 9A007, 9A009, 9A105, 9A107 oder 9A109 erfasst werden, geeignet für vollständige Raketensysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge mit einer Reichweite von mindestens 300 km.

9A120 Flüssig- oder Geltreibstofftanks, die nicht von Nummer 9A006 erfasst werden, besonders konstruiert für von Nummer 1C111 erfasste Treibstoffe oder ‚andere Flüssig- oder Geltreibstoffe', die in Raketensystemen verwendet werden, die eine Nutzlast von mindestens 500 kg über eine Reichweite von mindestens 300 km verbringen können.

Anmerkung: *‚Andere Flüssig- oder Geltreibstoffe' im Sinne der Nummer 9A120 beinhaltet Treibstoffe, die von der LISTE FÜR WAFFEN; MUNITION UND RÜSTUNGSMATERIAL erfasst werden, ist aber nicht auf solche beschränkt.*

9A121 Elektrische Versorgungs- und Zwischenanschlussstücke, besonders konstruiert für „Flugkörper", von Nummer 9A004 erfasste Trägerraketen oder von Nummer 9A104 erfasste Höhenforschungsraketen.

Technische Anmerkung:

Die in Nummer 9A121 genannten Zwischenanschlussstücke schließen zwischen dem „Flugkörper", der Trägerrakete oder Höhenforschungsrakete und ihrer jeweiligen Nutzlast installierte elektrische Anschlussstücke ein.

9A350 Sprüh- oder Zerstäubungs-(Vernebelungs-)systeme, besonders konstruiert oder geändert zum Einbau in Luftfahrzeuge, „Luftfahrtgeräte nach dem Prinzip leichter-als-Luft" oder unbemannte Luftfahrzeuge und besonders konstruierte Bestandteile hierfür, wie folgt:

a. Komplette Sprüh- oder Zerstäubungs-(Vernebelungs-)systeme, geeignet zur Ausbringung einer flüssigen Suspension mit einer Ausgangstropfengröße von kleiner als 50 µm ‚VMD' bei einer Durchflussrate größer als zwei Liter pro Minute;

b. Sprüharme oder Anordnungen von aerosolerzeugenden Einheiten, geeignet zur Ausbringung einer flüssigen Suspension mit einer Ausgangstropfengröße von kleiner als 50 µm ‚VMD' bei einer Durchflussrate größer als zwei Liter pro Minute;

c. Aerosolerzeugende Einheiten, besonders konstruiert für den Einbau in von Unternummer 9A350a und 9A350b erfasste Systeme.

9A350.c. (Fortsetzung)

Anmerkung: *Aerosolerzeugende Einheiten sind besonders konstruierte oder geänderte Vorrichtungen zum Einbau in Luftfahrzeuge, wie z. B. Düsen, Rotationszerstäuber (rotary drum atomizer) und ähnliche Vorrichtungen.*

Anmerkung: *Nummer 9A350 erfasst keine Sprüh- oder Zerstäubungs-(Vernebelungs-)systeme und Bestandteile, die erwiesenermaßen nicht zur Ausbringung biologischer Agenzien in Form von infektiösen Aerosolen geeignet sind.*

Technische Anmerkungen:

1. *Die Tropfengröße für Sprühausrüstung oder Düsen, besonders konstruiert zur Verwendung in Luftfahrzeugen, „Luftfahrtgeräten nach dem Prinzip leichter-als-Luft“ oder unbemannten Luftfahrzeugen, sollte mit einer der folgenden Methoden gemessen werden:*

   a. *Doppler-Laser-Methode,*

   b. *Laserdiffraktionsmethode.*

2. *In Nummer 9A350 bedeutet ‚VMD‘ Volume Median Diameter (mittlerer Volumendurchmesser). Für wasserbasierende Systeme entspricht dies dem MMD, Mass Median Diameter (mittlerer Massendurchmesser).*

9B **Prüf-, Test- und Herstellungseinrichtungen**

9B001 Fertigungsausrüstung, Werkzeuge oder Vorrichtungen wie folgt:

Anmerkung: *SIEHE AUCH NUMMER 2B226.*

a. Ausrüstung zum Gießen mit gerichteter Erstarrung oder mit monokristalliner Erstarrung für „Superlegierungen";

b. Gießwerkzeuge wie folgt für die Herstellung von Laufschaufeln, Leitschaufeln oder „Deckbändern" (tip shrouds) für Gasturbinentriebwerke, hergestellt aus hochtemperaturbeständigen Metallen oder Keramiken:

1. Kerne,

2. Schalen (Formen),

3. kombinierte Kern-und-Schale-(Form-)Einheiten;

c. Ausrüstung für die additive Fertigung mit gerichteter Erstarrung oder monokristalliner Erstarrung, besonders konstruiert für die Herstellung von Laufschaufeln, Leitschaufeln oder „Deckbändern" (tip shrouds) für Gasturbinentriebwerke.

9B002 Online-(Echtzeit-)Überwachungssysteme, Instrumentierung (einschließlich Sensoren) oder Ausrüstung für die automatische Datenerfassung und -verarbeitung, mit allen folgenden Eigenschaften:

a. besonders konstruiert für die „Entwicklung" von Gasturbinentriebwerken, -baugruppen oder -bestandteilen und

b. enthält eine von Unternummer 9E003h oder 9E003i erfasste „Technologie".

9B003 Besonders konstruierte Ausrüstung für die „Herstellung" oder Prüfung von Gasturbinenbürstendichtungen, die für Schaufelspitzengeschwindigkeiten größer als 335 m/s und für Betriebstemperaturen größer als 773 K (500°C) ausgelegt sind, und besonders konstruierte Bestandteile oder besonders konstruiertes Zubehör hierfür.

9B004 Werkzeuge, Matrizen oder Vorrichtungen für das Fügen im festen Zustand (solid state joining) von Gasturbinenbauteilen, die in Unternummer 9E003a3 oder 9E003a6 beschrieben werden, aus „Superlegierungen", Titan oder intermetallischen Verbindungen.

9B005 Online-(Echtzeit-)Überwachungssysteme, Instrumentierung (einschließlich Sensoren) oder automatische Datenerfassungs- und -verarbeitungsgeräte, besonders konstruiert für die Verwendung an einer der folgenden Einrichtungen:

Anmerkung: *SIEHE AUCH NUMMER 9B105.*

a. Windkanäle für Geschwindigkeiten größer/gleich Mach 1,2,

Anmerkung: *Unternummer 9B005a erfasst nicht besonders für Unterrichtszwecke konstruierte Windkanäle mit einer ‚Abmessung des Messquerschnitts' (quer gemessen) kleiner als 250 mm.*

Technische Anmerkung:

Unter ‚Abmessung des Messquerschnitts' werden der Durchmesser des Kreises, die Seitenlänge des Quadrats oder die längste Seite des Rechtecks an der größten Ausdehnung des Messquerschnitts verstanden.

b. Einrichtungen zur Simulierung von Strömungsverhältnissen bei Geschwindigkeiten größer als Mach 5, einschließlich Lichtbogenwindkanälen, Plasmalichtbogenkanälen, Stoßwellenrohren, Stoßwellenkanälen, Gaskanälen und Leichtgaskanonen, oder

c. Windkanäle oder Einrichtungen, ausgenommen solche mit zweidimensionalen Querschnitten, mit denen Strömungsverhältnisse mit einer Reynoldszahl größer als 25×10^6 simuliert werden können.

9B006 Besonders konstruierte akustische Schwingungsprüfausrüstung, mit der Schalldruckpegel größer/gleich 160 dB (bezogen auf 20 µPa) mit einem Nennausgang größer/gleich 4 kW bei einer Prüfzellentemperatur größer als 1 273 K (1 000°C) erzeugt werden können, sowie besonders konstruierte Quarzheizelemente hierfür.

Anmerkung: *SIEHE AUCH NUMMER 9B106.*

9B007 Besonders konstruierte Ausrüstung zur Prüfung der Integrität von Raketenmotoren mit Hilfe anderer zerstörungsfreier Prüfverfahren (ZfP) als planares Röntgen oder grundlegende physikalische oder chemische Analysen.

9B008 Messwertgeber für die direkte Messung der Wandreibung, besonders konstruiert für den Betrieb bei einer Staupunkttemperatur des Prüfstroms von größer als 833 K (560°C).

9B009 Werkzeuge, besonders konstruiert für die Fertigung von pulvermetallurgischen Gasturbinenrotorkomponenten, mit allen folgenden Eigenschaften:

a. konstruiert zum Betrieb bei einem Spannungsniveau größer/gleich 60 % der Zugfestigkeit und Metalltemperaturen von 873 K (600°C) und

b. konstruiert zum Betrieb bei Temperaturen größer/gleich 873 K (600°C).

Anmerkung: *Nummer 9B009 erfasst nicht Werkzeuge für die Herstellung von Pulver.*

9B010 Einrichtungen, besonders konstruiert für die Herstellung der von Nummer 9A012 erfassten Ausrüstung.

9B105 ‚Testanlagen für Aerodynamik' für Strömungsgeschwindigkeiten größer/gleich Mach 0,9, geeignet für ‚Flugkörper' und deren Subsysteme.

Anmerkung: *SIEHE AUCH NUMMER 9B005.*

Anmerkung: *Nummer 9B105 erfasst nicht Windkanäle für Strömungsgeschwindigkeiten kleiner/gleich Mach 3 mit einer ‚Abmessung des Messquerschnitts' kleiner/gleich 250 mm.*

Technische Anmerkungen:

1. *‚Testanlagen für Aerodynamik' im Sinne der Nummer 9B105 schließen Windkanäle und Stoßwellenkanäle für die Untersuchung des Strömungsverhaltens der ein Objekt umströmenden Luft ein.*

2. *Unter ‚Abmessung des Messquerschnitts' im Sinne der Anmerkung zu Nummer 9B105 wird der Durchmesser des Kreises, die Seitenlänge des Quadrats, die längste Seite des Rechtecks oder die Hauptachse der Ellipse an der größten Ausdehnung des ‚Messquerschnitts' verstanden. Der ‚Messquerschnitt' ist der Schnitt senkrecht zur Strömungsrichtung.*

3. *‚Flugkörper' im Sinne von Nummer 9B105 bedeutet vollständige Raketensysteme und unbemannte Luftfahrzeugsysteme mit einer Reichweite größer als 300 km.*

9B106 Umweltprüfkammern und schalltote Räume wie folgt:

a. Umweltprüfkammern mit allen folgenden Eigenschaften:

1. geeignet zur Simulation einer der folgenden Flugbedingungen:

a. Höhe größer/gleich 15 km oder

b. Temperaturbereich von kleiner 223 K (-50°C) bis größer 398 K (125°C) und

2. vorbereitet, ‚konstruiert oder geändert' für den Einbau eines Schwingerregers oder anderer Vibrationsprüfausrüstung zur Erzeugung einer Vibrationsumgebung größer/gleich 10 g rms zwischen 20 Hz und 2 kHz und bei Übertragungskräften größer/gleich 5 kN, gemessen am ‚Prüftisch';

Technische Anmerkungen:

1. *Unternummer 9B106a2 beschreibt Systeme, geeignet zur Erzeugung einer Vibrationsumgebung mit einer Einzelschwingung (z. B. einer Sinusschwingung), und Systeme, geeignet zur Erzeugung eines Breitbandrauschens (d. h. eines Leistungsspektrums).*

2. *In Unternummer 9B106a2 bedeutet ‚konstruiert oder geändert', dass die Umweltprüfkammer entsprechende Schnittstellen (z. B. Abdichtungen) für den Einbau eines Schwingerregers oder einer anderen von Nummer 2B116 erfassten Vibrationsprüfausrüstung enthält.*

3. *Ein ‚Prüftisch' im Sinne der Unternummer 9B106a2 ist ein flacher Tisch oder eine flache Oberfläche ohne Aufnahmen oder Halterungen.*

b. Umweltprüfkammern für die Simulation folgender Flugbedingungen:

1. akustische Umgebungsbedingungen mit einem Gesamt-Schalldruckpegel größer/gleich 140 dB (bezogen auf 20 µPa) oder mit einer akustischen Nennausgangsleistung größer/gleich 4 kW und

2. Höhe größer/gleich 15 km oder

3. Temperaturbereich von kleiner 223 K (-50°C) bis größer 398 K (125°C).

9B107 ‚Testanlagen für Aerothermodynamik', geeignet für ‚Flugkörper', Raketenantriebssysteme für ‚Flugkörper' und Wiedereintrittsfahrzeuge sowie Ausrüstungen im Sinne der Nummer 9A116 mit folgenden Eigenschaften:

a. Elektrische Stromversorgung größer/gleich 5 MW oder

b. Eingangsdruck der Gasversorgung größer/gleich 3 MPa.

Technische Anmerkungen:

1. *‚Testanlagen für Aerothermodynamik' schließen Einrichtungen für Plasmalichtbogenstrahlanlagen (plasma arc jet facilities) und Plasmawindkanäle zur Untersuchung der thermischen und mechanischen Effekte des Strömungsverhaltens der Luft auf Objekte ein.*

2. *‚Flugkörper' im Sinne von Nummer 9B107 bedeutet vollständige Raketensysteme und unbemannte Luftfahrzeugsysteme mit einer Reichweite größer als 300 km.*

9B115 Besonders konstruierte „Herstellungsausrüstung“ für die von Nummer 9A005 bis 9A009, 9A011, 9A101, 9A102, 9A105 bis 9A109, 9A111 oder 9A116 bis 9A120 erfassten Systeme, Subsysteme oder Bestandteile.

9B116 Besonders konstruierte „Herstellungsanlagen“ für von Nummer 9A004 erfasste Trägerraketen oder von Nummer 9A005 bis 9A009, 9A011, 9A101, 9A102, 9A104 bis 9A109, 9A111, 9A116 bis 9A120 erfasste Systeme, Subsysteme oder Bestandteile oder für ‚Flugkörper‘.

Technische Anmerkung:

‚Flugkörper‘ im Sinne von Nummer 9B116 bedeutet vollständige Raketensysteme und unbemannte Luftfahrzeugsysteme mit einer Reichweite größer als 300 km.

9B117 Prüfstände für den Test von Raketenmotoren oder von Feststoff- oder Flüssigkeitsraketen mit einer der folgenden Eigenschaften:

a. ausgelegt für einen Schub größer als 68 kN oder

b. geeignet für die gleichzeitige Messung der drei axialen Schubkomponenten.

9C **Werkstoffe und Materialien**

9C108 „Isolierungs"-Material und „Innenbeschichtung", die nicht von Nummer 9A008 erfasst werden, für Raketenmotorgehäuse, geeignet für „Flugkörper" oder besonders konstruiert für Feststoffraketentriebwerke gemäß Nummer 9A007 oder 9A107.

9C110 Harzimprägnierte Faser-Prepregs und metallbeschichtete Faser-Preforms für die von Nummer 9A110 erfassten Verbundwerkstoff-Strukturen, Laminate und Erzeugnisse hieraus, hergestellt aus organischer Matrix oder Metall-Matrix unter Verwendung einer Faser- oder Fadenverstärkung mit einer „spezifischen Zugfestigkeit" größer als $7{,}62 \times 10^4$ m und einem „spezifischen Modul" größer als $3{,}18 \times 10^6$ m.

Anmerkung: *SIEHE AUCH NUMMERN 1C010 UND 1C210.*

Anmerkung: *Nummer 9C110 erfasst nur harzimprägnierte Faser-Prepregs mit solchen Harzen, die nach dem Aushärten eine Glasübergangstemperatur (T_g) von 418 K (145 °C) erreichen (bestimmt nach ASTM D 4065 oder vergleichbaren nationalen Standards).*

9D **Datenverarbeitungsprogramme (Software)**

9D001 „Software“, die von Nummer 9D003 oder 9D004 nicht erfasst wird, besonders entwickelt oder geändert für die „Entwicklung“ von Ausrüstung oder „Technologie“, die von Nummer 9A001 bis 9A119, 9B oder 9E003 erfasst wird.

9D002 „Software“, die von Nummer 9D003 oder 9D004 nicht erfasst wird, besonders entwickelt oder geändert für die „Herstellung“ von Ausrüstung, die von Nummer 9A001 bis 9A119 oder 9B erfasst wird.

9D003 „Software“, die in Unternummer 9E003h erfasste „Technologie“ beinhaltet und in „FADEC-Systemen“ der von Nummer 9A erfassten Antriebssysteme oder der von Nummer 9B erfassten Ausrüstung verwendet wird.

9D004 Andere „Software“ wie folgt:

a. „Software“ für zwei- oder dreidimensionale viskose Strömung, die für die gezielte Modellierung der Triebwerkströmung nötig und mit Windkanal- oder Flugprüfdaten validiert ist;

b. „Software” für die Prüfung von Gasturbinenflugtriebwerken, -baugruppen oder -bestandteilen, mit allen folgenden Eigenschaften:

1. besonders konstruiert für die Prüfung eines der folgenden Güter:

a. Gasturbinenflugtriebwerke, Baugruppen und Bestandteile, die von Unternummer 9E003a, 9E003h oder 9E003i erfasste „Technologien“ enthalten, oder

b. Mehrstufenkompressoren, die einen Mantelstrom oder einen Kernstrom erzeugen, besonders konstruiert für Gasturbinenflugtriebwerke, die von Unternummer 9E003a oder 9E003h erfasste „Technologien“ enthalten, und

2. besonders konstruiert für alle folgenden Funktionen:

a. Erfassung und Verarbeitung von Daten in Echtzeit und

b. selbsttätige Regelung des Prüfgegenstands oder der Prüfbedingungen (z. B. Temperatur, Druck, Durchfluss) während des Prüfvorgangs;

Anmerkung: *Unternummer 9D004b erfasst keine „Software“ für den Betrieb der Prüfanlage oder die Bedienersicherheit (z. B. Abschaltung bei zu hoher Geschwindigkeit, Branderkennung und -bekämpfung) oder die Herstellung, Reparatur oder Wartung und Abnahmeprüfung, begrenzt auf die Feststellung, ob die Güter ordnungsgemäß zusammengebaut oder repariert wurden.*

9D004 (Fortsetzung)

c. „Software“, besonders entwickelt für die Steuerung des Vorgangs beim Gießen mit gerichteter Erstarrung und mit monokristalliner Erstarrung in von den Unternummern 9B001a oder 9B001c erfasster Ausrüstung;

d. nicht belegt;

e. „Software“, besonders entwickelt oder geändert für den Betrieb von Nummer 9A012 erfasster Güter;

f. „Software“, besonders entwickelt für die Entwicklung von internen Kühlkanälen für Fluggasturbinenlaufschaufeln, -leitschaufeln oder „Deckbändern“ (tip shrouds);

g. „Software“ mit allen folgenden Eigenschaften:

1. besonders konstruiert zur Vorhersage der aerothermalen, aeromechanischen und Verbrennungsbedingungen in Gasturbinenflugtriebwerken und

2. mit der Möglichkeit einer theoretischen, auf einer Modellannahme basierenden Vorhersage über die aerothermalen, aeromechanischen und Verbrennungsbedingungen, die mit Messdaten von realen Gasturbinenflugtriebwerken validiert worden sind, die sich in der Versuchs- oder Produktionsphase befinden.

9D005 „Software“, besonders entwickelt oder geändert für den Betrieb der von Unternummern 9A004e oder 9A004f erfassten Güter.

Anmerkung: *Zu „Software“ für von Unternummer 9A004d erfasste Güter, die in „Raumfahrzeug-Nutzlasten“ enthalten sind, siehe die entsprechenden Kategorien.*

9D101 „Software“, besonders entwickelt oder geändert für die „Verwendung“ von Ausrüstung, erfasst von Nummer 9B105, 9B106, 9B116 oder 9B117.

9D103 „Software“, besonders entwickelt für die Modellbildung, Simulation oder Integrationsplanung der von Nummer 9A004 erfassten Trägerraketen, von Nummer 9A104 erfassten Höhenforschungsraketen oder von „Flugkörpern“ oder Subsystemen, erfasst von Nummer 9A005, 9A007, 9A105, Unternummer 9A106c, Nummer 9A107, Unternummer 9A108c, Nummer 9A116 oder 9A119.

Anmerkung: *Die von Nummer 9D103 erfasste „Software“ bleibt erfasst, auch wenn sie mit der von Nummer 4A102 erfassten besonders konstruierten Hardwareausrüstung kombiniert wird.*

9D104 „Software“ wie folgt:

a. „Software“, besonders entwickelt oder geändert für die „Verwendung“ von Ausrüstung, erfasst von Nummer bzw. Unternummer 9A001, 9A005, 9A006d, 9A006g, 9A007a, 9A009a, 9A010d, 9A011, 9A101, 9A102, 9A105, 9A106d, 9A107, 9A109, 9A111, 9A115a, 9A117 oder 9A118.

b. „Software“, besonders entwickelt oder geändert für den Betrieb oder die Wartung von Subsystemen oder Ausrüstung gemäß 9A008d, 9A106c, 9A108c oder 9A116d.

9D105 „Software“, die nicht von Unternummer 9D004e erfasst wird, besonders entwickelt oder geändert für das Zusammenwirken von mehr als einem Subsystem für von Nummer 9A004 erfasste Trägerraketen oder von Nummer 9A104 erfasste Höhenforschungsraketen oder für ‚Flugkörper‘.

Anmerkung: *Nummer 9D105 umfasst „Software“, besonders entwickelt für die Umrüstung eines bemannten „Luftfahrzeuges“ für den Betrieb als „unbemanntes Luftfahrzeug“, wie folgt:*

a. „Software“, besonders entwickelt oder geändert für die Integration der Ausrüstung für die Umrüstung in die Systemfunktionen des „Luftfahrzeugs“, und

b. *„Software“, besonders entwickelt oder geändert für den Betrieb des „Luftfahrzeugs“ als „unbemanntes Luftfahrzeug“.*

Technische Anmerkung:

‚Flugkörper‘ im Sinne von Nummer 9D105 bedeutet vollständige Raketensysteme und unbemannte Luftfahrzeugsysteme mit einer Reichweite größer als 300 km.

9E **Technologie**

Anmerkung: *Von den Nummern 9E001 bis 9E003 erfasste „Entwicklungs"- oder „Herstellungs"-„Technologie" für Gasturbinentriebwerke bleibt erfasst, wenn sie für Instandsetzung oder Überholung verwendet wird. Von der Erfassung ausgenommen sind: technische Daten, Zeichnungen oder Dokumentation für Wartungstätigkeiten, die unmittelbar mit der Kalibrierung, dem Ausbau oder Austausch von beschädigten oder nichtbetriebsfähigen, am Einsatzstützpunkt ersetzbaren Teilen (LRU) verbunden sind, einschließlich des Austausches ganzer Triebwerke oder Triebwerkmodule.*

9E001 „Technologie" entsprechend der Allgemeinen Technologie-Anmerkung für die „Entwicklung" von Ausrüstung oder „Software", die von Unternummer 9A001b, Nummer 9A004 bis 9A012, 9A350, 9B oder 9D erfasst wird.

9E002 „Technologie" entsprechend der Allgemeinen Technologie-Anmerkung für die „Herstellung" von Ausrüstung, die von Unternummer 9A001b, Nummer 9A004 bis 9A011, 9A350 oder 9B erfasst wird.

Anmerkung: *„Technologie" für die Instandsetzung von erfassten Strukturen, Laminaten, Werkstoffen oder Materialien: siehe Unternummer 1E002f.*

9E003 Sonstige „Technologie" wie folgt:

a. „Technologie", die „unverzichtbar" ist für die „Entwicklung" oder „Herstellung" von einem der folgenden Gasturbinenbestandteile oder -systeme:

1. Gasturbinenlaufschaufeln, -leitschaufeln oder „Deckbänder" (tip shrouds) aus gerichtet erstarrten (DS) oder Einkristall-(SC)-Legierungen, die bei 1 273 K (1 000°C) und einer Spannung von 200 MPa eine Zeitstandfestigkeit (in der kristallografischen Orientierung 001) von mehr als 400 Stunden aufweisen, wobei die mittleren Materialkennwerte zugrunde gelegt werden;

Technische Anmerkung:

Im Sinne der Unternummer 9E003a1 wird die Zeitstandfestigkeitsprüfung in der Regel an einer Probe vorgenommen.

2. Brennkammern mit einer der folgenden Eigenschaften:

a. ‚thermisch entkoppelte Flammrohre', konstruiert zum Betrieb bei einer ‚Brennkammeraustrittstemperatur' von mehr als 1 883 K (1 610°C),

b. nichtmetallische Flammrohre,

c. nichtmetallische Gehäuse oder

d. Flammrohre, konstruiert zum Betrieb bei einer ‚Brennkammeraustrittstemperatur' von mehr als 1 883 K (1 610°C) und mit Bohrungen, die die in Unternummer 9E003c aufgeführten Eigenschaften aufweisen;

Anmerkung: *Die für die Bohrungen der Unternummer 9E003a2 „unverzichtbare" „Technologie" beschränkt sich auf die Ableitung der Geometrie und Position der Bohrungen.*

9E003.a.2. (Fortsetzung)

Technische Anmerkungen:

1. *‚Thermisch entkoppelte Flammrohre' sind Flammrohre, welche mindestens eine Stützstruktur, die dafür konstruiert ist, mechanischen Beanspruchungen standzuhalten, sowie eine der Brennzone ausgesetzte Struktur zum Schutz der Stützstruktur vor der Verbrennungshitze umfassen müssen. Die der Brennzone ausgesetzte Struktur und die Stützstruktur weisen eine unterschiedliche thermische Verlagerung (mechanische Verlagerung aufgrund der thermischen Belastung) in Bezug aufeinander auf, d. h. sie sind thermisch entkoppelt.*

2. *Die ‚Brennkammeraustrittstemperatur' ist die durchschnittliche Gesamtgastemperatur (Staupunkt-Temperatur) im Schaufelkanal zwischen der Brennkammeraustrittsfläche und der Eintrittskante der Einlassleitschaufeln der Turbine (d. h. gemäß SAE ARP (Aerospace Recommended Practice) 755A gemessen an Triebwerksstation T40), wenn das Triebwerk bei der zugelassenen maximalen dauerhaften Betriebstemperatur in einem „stationären Betriebszustand" läuft.*

Anmerkung: *Siehe Unternummer 9E003c für die „Technologie", die zur Fertigung von Kühlungsbohrungen „unverzichtbar" ist.*

3. Bestandteile aus einem der folgenden Stoffe:
   a. hergestellt aus organischen „Verbundwerkstoffen", entwickelt für Betriebstemperaturen größer als 588 K (315°C),
   b. hergestellt aus einem der folgenden Werkstoffe oder Materialien:
      1. „Verbundwerkstoffe" mit Metall-„Matrix", verstärkt durch einen der folgenden Werkstoffe oder eines der folgenden Materialien:
         a. von Nummer 1C007 erfasste Werkstoffe oder Materialien,
         b. von Nummer 1C010 erfasste „faser- oder fadenförmige Materialien" oder
         c. von Unternummer 1C002a erfasste Aluminide, oder
      2. von Nummer 1C007 erfasste Verbundwerkstoffe mit Keramik-„Matrix" oder
   c. Statoren, Leitschaufeln, Laufschaufeln, Spitzenabdichtungen (tip seals, shrouds), rotierende Blings (bladed rings), rotierende Blisks (bladed discs) oder ‚Kanalteiler' (‚splitter ducts') mit allen folgenden Eigenschaften:
      1. nicht von Unternummer 9E003a3a erfasst,
      2. konstruiert für Verdichter oder Fans und
      3. hergestellt aus von Unternummer 1C010e erfassten Werkstoffen mit von Nummer 1C008 erfassten Harzen;

      Technische Anmerkung:

      Ein ‚Kanalteiler' (‚splitter duct') teilt zu Beginn den Luftmassenstrom in den Mantelstrom und den Kernstrom im Triebwerk.

4. ungekühlte Turbinenlaufschaufeln, -leitschaufeln oder „Deckbänder" (tip shrouds), konstruiert zum Betrieb bei einer ‚Gastemperatur im Schaufelkanal' größer/gleich 1 373 K (1 100°C);

9E003.a. (Fortsetzung)

5. gekühlte Turbinenlaufschaufeln, -leitschaufeln, „Deckbänder“ (tip shrouds), soweit nicht in Unternummer 9E003a1 beschrieben, konstruiert zum Betrieb bei einer ‚Gastemperatur im Schaufelkanal‘ größer/gleich 1 693 K (1 420°C);

   Technische Anmerkung:

   Die ‚Gastemperatur im Schaufelkanal‘ ist die durchschnittliche Gesamtgastemperatur (Staupunkt-Temperatur) im Schaufelkanal an der Eintrittskantenfläche der Turbinenkomponenten, wenn das Triebwerk bei der zugelassenen oder spezifizierten maximalen dauerhaften Betriebstemperatur in einem „stationären Betriebszustand“ läuft.

6. durch Fügen im festen Zustand (solid state joining) verbundene Schaufelblatt/Scheiben-Kombinationen;

7. nicht belegt;

8. ‚schadenstolerante‘ Rotorbestandteile von Gasturbinentriebwerken, bei denen von Unternummer 1C002b erfasste pulvermetallurgische Werkstoffe verwendet werden, oder

   Technische Anmerkung:

   ‚Schadenstolerante‘ Bestandteile werden mit Methodiken und Nachweisverfahren entwickelt, die es gestatten, das Risswachstum vorherzusagen und zu begrenzen.

9. nicht belegt;

10. nicht belegt;

11. ‚Fanlaufschaufeln‘ mit allen folgenden Eigenschaften:

    a. Mindestens 20 % des Gesamtvolumens werden von einem geschlossenen Hohlraum oder mehreren solcher Hohlräume eingenommen, die ein Vakuum oder nur Gas enthalten, und

    b. mindestens ein geschlossener Hohlraum weist ein Volumen von mindestens 5 cm^3 auf;

    Technische Anmerkung:

    Im Sinne der Unternummer 9E003a11 bezeichnet ‚Fanlaufschaufel‘ die Blattoberfläche der rotierenden Triebwerksstufen, die in einem Gasturbinentriebwerk sowohl für den Kompressor- als auch für den Mantelstrom sorgen.

9E003 (Fortsetzung)

b. „Technologie“, die „unverzichtbar“ ist für die „Entwicklung“ oder „Herstellung“ von:

1. Flugmodellen für Windkanäle mit nicht störend auf den Luftstrom wirkenden Sensoren, die Daten von den Sensoren zum Datenerfassungssystem übertragen können, oder

2. Propellerblättern und Propfanblättern aus „Verbundwerkstoffen“, die mehr als 2 000 kW bei Fluggeschwindigkeiten größer als Mach 0,55 aufnehmen können;

c. „Technologie“, die „unverzichtbar“ ist für die Fertigung von Kühlungsbohrungen in Gasturbinenbestandteilen, die eine der von Unternummer 9E003a1, 9E003a2 oder 9E003a5 erfassten „Technologien“ enthalten, mit einer der folgenden Eigenschaften:

1. mit allen folgenden Eigenschaften:

a. Mindest-‚Querschnittsfläche‘ kleiner als 0,45 mm^2,

b. ‚Bohrformkennziffer’ größer als 4,52 und

c. ‚Bohrwinkel‘kleiner/gleich 25° oder

2. mit allen folgenden Eigenschaften:

a. Mindest-‚Querschnittsfläche‘ kleiner als 0,12 mm^2,

b. ‚Bohrformkennziffer’ größer als 5,65 und

c. ‚Bohrwinkel’ größer als 25°;

Anmerkung: *Unternummer 9E003c erfasst nicht „Technologie“ für die Fertigung durchgehender zylindrischer Bohrungen mit konstantem Radius, deren Eintritt und Austritt an den äußeren Oberflächen des Turbinenbestandteils liegen.*

Technische Anmerkungen:

1. *Im Sinne der Unternummer 9E003c ist die ‚Querschnittsfläche‘ die Fläche der Bohrung senkrecht zur Bohrungsachse.*

2. *Im Sinne der Unternummer 9E003c ist die ‚Bohrformkennziffer‘ die nominale Länge der Bohrungsachse geteilt durch die Quadratwurzel der Mindest-‚Querschnittsfläche‘ der Bohrung.*

3. *Im Sinne der Unternummer 9E003c ist der ‚Bohrwinkel‘ der spitze Winkel, der an dem Punkt, an dem die Bohrungsachse in die Schaufelblattoberfläche eintritt, zwischen der tangential zur Blattoberfläche verlaufenden Ebene und der Bohrungsachse gemessen wird.*

4. *Zu den Fertigungsverfahren von Bohrungen der Unternummer 9E003c gehören „Laser“ strahl-, Wasserstrahl-, elektrochemische und funkenerosive Bearbeitung.*

9E003 (Fortsetzung)

d. „Technologie", die „unverzichtbar" ist für die „Entwicklung" oder „Herstellung" von Leistungsübertragungssystemen für Hubschrauber oder Schwenkrotor- oder Kippflügel-„Luftfahrzeuge";

e. „Technologie" für die „Entwicklung" oder „Herstellung" von Dieselmotor-Antriebssystemen für Landfahrzeuge mit allen folgenden technischen Daten:

1. ‚Boxvolumen'kleiner/gleich 1,2 m^3,

2. Gesamtleistung größer als 750 kW, basierend auf 80/1269/EWG, ISO 2534 oder gleichwertigen nationalen Normen und

3. Leistungsdichte größer als 700 kW/m^3 ‚Boxvolumen'.

Technische Anmerkung:

Das ‚Boxvolumen' in Unternummer 9E003e wird als das Produkt aus drei, wie folgt gemessenen, aufeinander senkrecht stehenden Abmessungen definiert:

Länge: *die Länge der Kurbelwelle von der Motorstirnseite bis zur Flanschfläche des Schwungrads,*

Breite: *die größte der folgenden Abmessungen:*

a. *das Außenmaß zwischen den Ventildeckeln,*

b. das Maß zwischen den Außenkanten der Zylinderköpfe oder

c. *der Durchmesser des Schwungradgehäuses,*

Höhe: *die größere der folgenden Abmessungen:*

a. das Maß zwischen der Kurbelwellen-Mittellinie und der Oberkante des Ventildeckels (oder Zylinderkopfes) zuzüglich des doppelten Hubs oder

b. *der Durchmesser des Schwungradgehäuses.*

f. „Technologie", die „unverzichtbar" ist für die „Herstellung" von besonders entwickelten Bestandteilen für Hochleistungsdieselmotoren, wie folgt:

1. „Technologie", die „unverzichtbar" ist für die „Herstellung" von Motorensystemen, bei denen für alle folgenden Bauteile keramische Werkstoffe verwendet werden, die von Nummer 1C007 erfasst werden:

a. Zylinderlaufbuchsen,

b. Kolben,

c. Zylinderköpfe und

d. ein oder mehrere weitere Bauteile (einschl. Auslassöffnungen, Turboladern, Ventilführungen, Ventilbaugruppen oder isolierter Kraftstoffeinspritzdüsen),

9E003.f. (Fortsetzung)

2. „Technologie“, die „unverzichtbar“ ist für die „Herstellung“ von Turboladersystemen mit Einstufenkompressoren mit allen folgenden Eigenschaften:

   a. Betrieb bei Druckverhältnissen von 4:1 oder höher,

   b. Massendurchsatz im Bereich von 30 bis 130 kg/min und

   c. Veränderbarkeit des Strömungsquerschnitts innerhalb des Kompressor- oder Turbinenbereichs,

3. „Technologie“, die „unverzichtbar“ ist für die „Herstellung“ von Kraftstoffeinspritzsystemen, die eine besonders konstruierte Eignung zur Verwendung verschiedener Kraftstoffe (z. B. Diesel- oder Düsenkraftstoff) aufweisen, die den Viskositätsbereich von Dieselkraftstoff (2,5 cSt bei 310,8 K (37,8° C)) bis zu Benzin (0,5 cSt bei 310,8 K (37,8°C)) abdecken, mit allen folgenden Eigenschaften:

   a. Einspritzmenge größer als 230 mm^3 pro Einspritzung pro Zylinder und

   b. Einsatz von besonders konstruierten elektronischen Regeleinrichtungen zum automatischen Umschalten der Drehzahlreglercharakteristiken in Abhängigkeit von den Kraftstoffeigenschaften, um eine gleich bleibende Drehmomentcharakteristik mit Hilfe geeigneter Sensoren zu erzielen;

g. „Technologie“, die „unverzichtbar“ ist für die „Entwicklung“ oder „Herstellung“ von ‚Hochleistungsdieselmotoren‘ mit Fest-, Gasphasen- oder Flüssigfilmschmierung (auch in Kombination) der Zylinderwand für den Betrieb bei Temperaturen größer als 723 K (450°C), die an der Zylinderwand an der oberen Grenze des Wegs des obersten Kolbenringes gemessen werden;

Technische Anmerkung:

‚Hochleistungsdieselmotoren‘ sind Dieselmotoren mit einem mittleren spezifischen Effektivdruck größer/gleich 1,8 MPa bei einer Drehzahl von 2 300 Umdrehungen/min, sofern die Nenndrehzahl mindestens 2 300 Umdrehungen/min beträgt.

9E003 (Fortsetzung)

h. „Technologie“ für „FADEC-Systeme“ von Gasturbinentriebwerken wie folgt:

1. „Entwicklungs“-„Technologie“ für das Ableiten der funktionalen Anforderungen für die Komponenten, die für das „FADEC-System“ erforderlich sind, um den Triebwerksschub oder die Wellenleistung zu regeln (z. B. Zeitkonstanten und Genauigkeiten von rückgekoppelten (feedback) Sensoren, Brennstoffventil-Verstellrate),

2. „Entwicklungs“- oder „Herstellungs“-„Technologie“ für Regelungs- und Diagnose-Komponenten, die auf das „FADEC-System“ beschränkt sind und zum Regeln von Triebwerksschub oder Wellenleistung benutzt werden,

3. „Entwicklungs“-„Technologie“ für die Regelungsalgorithmen, einschließlich „Quellcode“, die auf das „FADEC-System“ beschränkt sind und zum Regeln von Triebwerksschub oder Wellenleistung benutzt werden.

Anmerkung: *Unternummer 9E003h erfasst nicht technische Unterlagen, die die Triebwerk/Zelle-Integration betreffen und deren Veröffentlichung für den allgemeinen Gebrauch der Luftfahrtgesellschaften von den zivilen Luftfahrtbehörden eines oder mehrerer EU-Mitgliedstaaten oder Teilnehmerstaaten des Wassenaar-Arrangements gefordert wird (z. B. Installationshandbücher, Betriebsanleitungen, Instandhaltungsanweisungen (instructions for continued airworthiness)) oder die Schnittstellenfunktionen betreffen (z. B. Ein-/Ausgabe-Verarbeitung, Schub- oder Wellenleistungsbedarf der Luftfahrzeugzelle).*

i. „Technologie“ für Systeme mit veränderlichem Strömungskanal, die entwickelt wurde, um die Triebwerksstabilität von Gasgeneratorturbinen, Fan- oder Arbeitsturbinen oder Schubdüsen aufrechtzuerhalten, wie folgt:

1. „Entwicklungs“-„Technologie“ für die Ableitung der funktionalen Anforderungen für Bestandteile, die die Triebwerksstabilität aufrechterhalten,

2. „Entwicklungs“- oder „Herstellungs“-„Technologie“ für Bestandteile, die auf Systeme mit veränderlichem Strömungskanal beschränkt sind und die Triebwerksstabilität aufrechterhalten,

3. „Entwicklungs“-„Technologie“ für Regelungsalgorithmen, einschließlich „Quellcode“, die auf Systeme mit veränderlichem Strömungskanal beschränkt sind und die Triebwerksstabilität aufrechterhalten.

Anmerkung: *Unternummer 9E003i erfasst nicht „Technologie“ für einen der folgenden Bestandteile:*

a. *Einlassleitschaufeln,*

b. *verstellbare Pitch-Fans oder Prop-Fans,*

c. *verstellbare Verdichterschaufeln,*

d. Verdichter-Abblasventile oder

e. *Strömungskanäle mit veränderlicher Geometrie für Umkehrschub.*

j. „Technologie“, die „unverzichtbar“ ist für die „Entwicklung“ von Tragflächenklappsystemen, konstruiert für von Gasturbinentriebwerken angetriebene Starrflügel-„Luftfahrzeuge“.

Anmerkung: *„Technologie“, die „unverzichtbar“ ist für die „Entwicklung“ von Tragflächenklappsystemen, konstruiert für Starrflügel-„Luftfahrzeuge“, siehe auch die LISTE FÜR WAFFEN, MUNITION UND RÜSTUNGSMATERIAL.*

9E101 a. „Technologie“ entsprechend der Allgemeinen Technologie-Anmerkung für die „Entwicklung“ von Ausrüstung, die von Nummer 9A101, 9A102, 9A104 bis 9A111, Unternummer 9A112a oder Nummer 9A115 bis 9A121 erfasst wird.

b. „Technologie“ entsprechend der Allgemeinen Technologie-Anmerkung für die „Herstellung“ von ‚UAVs‘, die von Nummer 9A012 erfasst werden, oder von Ausrüstung, die von Nummer 9A101, 9A102, 9A104 bis 9A111, Unternummer 9A112a oder Nummer 9A115 bis 9A121 erfasst wird.

Technische Anmerkung:

‚UAVs‘ im Sinne der Unternummer 9E101b bezeichnen unbemannte Luftfahrzeugsysteme mit einer Reichweite größer als 300 km.

9E102 „Technologie“ entsprechend der Allgemeinen Technologie-Anmerkung für die „Verwendung“ der von Nummer 9A004 erfassten Trägerraketen, der von den Nummern 9A005 bis 9A011 erfassten Güter, der von Nummer 9A012 erfassten ‚UAVs‘ oder der von Nummer 9A101, 9A102, 9A104 bis 9A111, Unternummer 9A112.a., Nummer 9A115 bis 9A121, 9B105, 9B106, 9B115, 9B116, 9B117, 9D101 oder 9D103 erfassten Güter.

Technische Anmerkung:

‚UAVs‘ im Sinne der Nummer 9E102 bezeichnen unbemannte Luftfahrzeugsysteme mit einer Reichweite größer als 300 km.

ANHANG II

ALLGEMEINE AUSFUHRGENEHMIGUNGEN DER UNION

Die folgenden Abschnitte zeigen die allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen der Union für bestimmte Ausfuhren.

A. AUSFUHREN NACH AUSTRALIEN, ISLAND, JAPAN, KANADA, NEUSEELAND, NORWEGEN, IN DIE SCHWEIZ EINSCHLIESSLICH LIECHTENSTEIN, IN DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH UND IN DIE VEREINIGTEN STAATEN

ALLGEMEINE AUSFUHRGENEHMIGUNG DER UNION Nr. EU001

(gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d dieser Verordnung)

Ausfuhren nach Australien, Island, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, in die Schweiz einschließlich Liechtenstein, in das Vereinigte Königreich und in die Vereinigten Staaten

Ausstellende Behörde: Europäische Union

Teil 1 – Güter

Diese Genehmigung erstreckt sich auf alle Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die in Anhang I aufgeführt sind, ausgenommen die in Abschnitt I des vorliegenden Anhangs aufgeführten.

Teil 2 – Bestimmungsziele

Diese Genehmigung gilt im gesamten Zollgebiet der Union für Ausfuhren mit folgenden Bestimmungszielen:

— Australien

— Island

— Japan

— Kanada

— Neuseeland

— Norwegen

— Schweiz, einschließlich Liechtenstein

— Vereinigtes Königreich (unbeschadet der Anwendung dieser Verordnung auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland gemäß Anhang 2 Nummer 47 des Protokolls zu Irland/Nordirland (im Folgenden „Protokoll“) im Anhang zu dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft ([1]), in dem die Bestimmungen des Unionsrechts aufgeführt sind, auf die in Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls Bezug genommen wird)

— Vereinigte Staaten

Teil 3 – Nebenbestimmungen und Voraussetzungen für die Verwendung

(1) Diese Genehmigung gilt nicht als Genehmigung für die Ausfuhr von Gütern, wenn

a) der Ausführer von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Ausführer ansässig oder niedergelassen ist, davon unterrichtet worden ist, dass die betreffenden Güter ganz oder teilweise dazu bestimmt sind oder sein können,

i) im Zusammenhang mit der Entwicklung, der Herstellung, der Handhabung, dem Betrieb, der Wartung, der Lagerung, der Ortung, der Identifizierung oder der Verbreitung von chemischen, biologischen oder Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern oder der Entwicklung, Herstellung, Wartung oder Lagerung von Flugkörpern für derartige Waffen verwendet zu werden,

ii) für eine militärische Endverwendung im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe b dieser Verordnung in einem Land, gegen das ein Waffenembargo verhängt wurde, verwendet zu werden oder

([1]) Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7).

iii) als Bestandteile von militärischen Gütern, die in der nationalen Militärgüterliste aufgeführt sind und aus dem Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats ohne Genehmigung oder unter Verstoß gegen eine aufgrund einzelstaatlicher Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats erteilte Genehmigung ausgeführt wurden, verwendet zu werden;

b) dem Ausführer bekannt ist, dass die betreffenden Güter ganz oder teilweise für eine der Verwendungen im Sinne des Buchstaben a bestimmt sind; oder

c) die betreffenden Güter in eine Freizone oder ein Freilager ausgeführt werden, das sich an einem Bestimmungsziel befindet, auf das sich diese Genehmigung erstreckt.

(2) Der Ausführer erklärt in der Zollanmeldung, dass die Güter gemäß der allgemeinen Ausfuhrgenehmigung der Union Nr. EU001 ausgeführt werden.

(3) Der Ausführer, der von dieser Genehmigung Gebrauch macht, muss der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Ausführer ansässig oder niedergelassen ist, die erstmalige Verwendung dieser Genehmigung innerhalb von 30 Tagen nach dem Tag, an dem die erste Ausfuhr stattgefunden hat, oder entsprechend einer Anordnung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem er ansässig oder niedergelassen ist, vor der erstmaligen Verwendung dieser Genehmigung mitteilen. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission das für diese Genehmigung gewählte Unterrichtungsverfahren mit. Die Kommission veröffentlicht die ihr übermittelten Informationen in Reihe C des Amtsblatts der Europäischen Union.

Die Meldeanforderungen, die mit der Verwendung dieser Genehmigung verknüpft sind, sowie die zusätzlichen Angaben, die der Mitgliedstaat, aus dem die Ausfuhr erfolgt, gegebenenfalls zu den im Rahmen dieser Genehmigung ausgeführten Gütern verlangt, werden von den Mitgliedstaaten festgelegt.

Ein Mitgliedstaat kann verlangen, dass sich die in diesem Mitgliedstaat ansässigen oder niedergelassenen Ausführer registrieren lassen, bevor sie diese Genehmigung erstmalig verwenden. Die Registrierung erfolgt automatisch und wird dem Ausführer von der zuständigen Behörde unverzüglich, in jedem Fall aber binnen zehn Arbeitstagen nach Eingang, vorbehaltlich des Artikels 12 Absatz 7 dieser Verordnung, bestätigt.

Die in den Unterabsätzen 2 und 3 genannten Anforderungen bauen gegebenenfalls auf den Anforderungen auf, die für die Verwendung nationaler allgemeiner Ausfuhrgenehmigungen festgelegt sind, die von denjenigen Mitgliedstaaten, die derartige Genehmigungen vorsehen, erteilt werden.

B. AUSFUHR VON BESTIMMTEN GÜTERN MIT DOPPELTEM VERWENDUNGSZWECK NACH BESTIMMTEN BESTIMMUNGSZIELEN

ALLGEMEINE AUSFUHRGENEHMIGUNG DER UNION Nr. EU002

(gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d dieser Verordnung)

Ausfuhr von bestimmten Gütern mit doppeltem Verwendungszweck nach bestimmten Bestimmungszielen

Ausstellende Behörde: Europäische Union

Teil 1 – Güter

Diese Genehmigung erstreckt sich auf folgende Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die in Anhang I aufgeführt sind:

— 1A001,

— 1A003,

— 1A004,

— 1C003.b.,

— 1C003.c.,

— 1C004,

— 1C005,

— 1C006,

— 1C008,

— 1C009,

— 2B008,

— 3A001.a.3.,

— 3A001.a.6.,

— 3A001.a.7.,

— 3A001.a.9.,

— 3A001.a.10.,

— 3A001.a.11.,

— 3A001.a.12.,

— 3A002.c.,

— 3A002.d.,

— 3A002.e.,

— 3A002.f.,

— 3C001,

— 3C002,

— 3C003,

— 3C004,

— 3C005,

— 3C006.

Teil 2 – Bestimmungsziele

Diese Genehmigung gilt im gesamten Zollgebiet der Union für Ausfuhren nach folgenden Bestimmungszielen:

— Argentinien

— Südafrika

— Südkorea

— Türkei

Teil 3 – Nebenbestimmungen und Voraussetzungen für die Verwendung

(1) Diese Genehmigung gilt nicht als Genehmigung für die Ausfuhr von Gütern, wenn:

a) der Ausführer von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Ausführer ansässig oder niedergelassen ist, davon unterrichtet worden ist, dass die betreffenden Güter ganz oder teilweise dazu bestimmt sind oder sein können,

i) im Zusammenhang mit der Entwicklung, Herstellung, Handhabung, dem Betrieb, der Wartung, der Lagerung, der Ortung, der Identifizierung oder Verbreitung von chemischen, biologischen oder Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern oder der Entwicklung, Herstellung, Wartung oder Lagerung von Flugkörpern für derartige Waffen verwendet zu werden,

ii) für eine militärische Endverwendung im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe b dieser Verordnung in einem Land, gegen das ein Waffenembargo verhängt wurde, verwendet zu werden, oder

iii) als Bestandteile von militärischen Gütern, die in nationalen Militärgüterlisten aufgeführt sind und aus dem Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats ohne Genehmigung oder unter Verstoß gegen eine aufgrund einzelstaatlicher Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats erteilte Genehmigung ausgeführt wurden, verwendet zu werden;

b) dem Ausführer bekannt ist, dass die betreffenden Güter ganz oder teilweise für eine der Verwendungen im Sinne des Buchstaben a bestimmt sind; oder

c) die betreffenden Güter in eine Freizone oder ein Freilager ausgeführt werden, das sich in einem Bestimmungsziel befindet, auf das sich diese Genehmigung erstreckt.

(2) Der Ausführer erklärt in der Zollanmeldung, dass die Güter gemäß der allgemeinen Ausfuhrgenehmigung der Union Nr. EU002 ausgeführt werden.

(3) Der Ausführer, der von dieser Genehmigung Gebrauch macht, muss der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Ausführer ansässig oder niedergelassen ist, die erstmalige Verwendung dieser Genehmigung innerhalb von 30 Tagen nach dem Tag, an dem die erste Ausfuhr stattgefunden hat, oder entsprechend einer Anordnung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem er ansässig oder niedergelassen ist, vor der erstmaligen Verwendung dieser Genehmigung mitteilen. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission das für diese Genehmigung gewählte Unterrichtungsverfahren mit. Die Kommission veröffentlicht die ihr übermittelten Informationen in Reihe C des Amtsblatts der Europäischen Union.

Die Meldeanforderungen, die mit der Verwendung dieser Genehmigung verknüpft sind, sowie die zusätzlichen Angaben, die der Mitgliedstaat, aus dem die Ausfuhr erfolgt, gegebenenfalls zu den im Rahmen dieser Genehmigung ausgeführten Gütern verlangt, werden von den Mitgliedstaaten festgelegt.

Ein Mitgliedstaat kann verlangen, dass sich die in diesem Mitgliedstaat ansässigen oder niedergelassenen Ausführer registrieren lassen, bevor sie diese Genehmigung erstmalig nutzen. Die Registrierung erfolgt automatisch und wird dem Ausführer von den zuständigen Behörden unverzüglich, in jedem Fall aber binnen zehn Arbeitstagen nach Eingang, vorbehaltlich des Artikels 12 Absatz 7 dieser Verordnung, bestätigt.

Die in den Unterabsätzen 2 und 3 genannten Anforderungen bauen gegebenenfalls auf den Anforderungen auf, die für die Verwendung nationaler allgemeiner Ausfuhrgenehmigungen festgelegt sind, die von denjenigen Mitgliedstaaten, die derartige Genehmigungen vorsehen, erteilt werden.

C. AUSFUHR NACH INSTANDSETZUNG ODER ERSATZ

ALLGEMEINE AUSFUHRGENEHMIGUNG DER UNION Nr. EU003

(gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d dieser Verordnung)

Ausfuhr nach Instandsetzung oder Ersatz

Ausstellende Behörde: Europäische Union

Teil 1 – Güter

(1) Diese Genehmigung erstreckt sich auf alle Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die in einer Nummer von Anhang I aufgeführt sind, mit Ausnahme der in Absatz 2 des vorliegenden Abschnitts aufgeführten Güter, wenn:

a) die Güter in das Zollgebiet der Union zur Wartung, zur Instandsetzung oder zum Ersatz wieder eingeführt worden sind und innerhalb von fünf Jahren nach dem Datum der Erteilung der ursprünglichen Ausfuhrgenehmigung ohne Veränderung ihrer ursprünglichen Eigenschaften ausgeführt oder in das Herkunftsland wieder ausgeführt werden, oder

b) die Güter im Austausch für Güter derselben Beschaffenheit und Zahl, die zur Wartung, zur Instandsetzung oder zum Ersatz in das Zollgebiet der Union wieder eingeführt wurden, innerhalb von fünf Jahren nach dem Datum der Erteilung der ursprünglichen Ausfuhrgenehmigung in das Herkunftsland ausgeführt werden.

(2) Folgende Güter sind ausgeschlossen:

a) alle in Abschnitt I des vorliegenden Anhangs aufgeführten Güter,

b) alle in den Gattungen D und E jeder Kategorie des Anhangs I aufgeführten Güter,

c) folgende Güter, die in Anhang I aufgeführt sind:

— 1A002.a.,

— 1C012.a.,

— 1C227,

— 1C228,

— 1C229,

— 1C230,

— 1C231,

— 1C236,

— 1C237,

— 1C240,

— 1C350,

— 1C450,

— 5A001.b.5.,

— 5A002.c.,

— 5A002.d.,

— 5A002.e.,

— 5A003.a.,

— 5A003.b.,

— 6A001.a.2.a.1.,

— 6A001.a.2.a.5.,

— 6A002.a.1.c.,

— 8A001.b.,

— 8A001.c.1.,

— 9A011.

Teil 2 – Bestimmungsziele

Diese Genehmigung gilt im gesamten Zollgebiet der Union für Ausfuhren nach folgenden Bestimmungszielen:

— Albanien

— Argentinien

— Bosnien und Herzegowina

— Brasilien

— Chile

— China (einschließlich Hongkong und Macau)

— Französische überseeische Gebiete

— Indien

— Kasachstan

— Marokko

— Mexiko

— Montenegro

— Nordmazedonien

— Russland

— Serbien

— Singapur

— Südafrika

— Südkorea

— Tunesien

— Türkei

— Ukraine

— Vereinigte Arabische Emirate

Teil 3 – Nebenbestimmungen und Voraussetzungen für die Verwendung

(1) Diese Genehmigung kann nur verwendet werden, wenn die ursprüngliche Ausfuhr gemäß einer allgemeinen Ausfuhrgenehmigung erfolgte oder die ursprüngliche Ausfuhrgenehmigung von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats erteilt wurde, in dem der ursprüngliche Ausführer ansässig oder niedergelassen war, und zwar für die Ausfuhr der Güter, die anschließend in das Zollgebiet der Union zur Wartung, zur Instandsetzung oder zum Ersatz zurück eingeführt worden sind. Diese Genehmigung gilt nur für Ausfuhren an den ursprünglichen Endverwender.

(2) Diese Genehmigung gilt nicht als Genehmigung für die Ausfuhr von Gütern, wenn:

a) der Ausführer von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem er ansässig oder niedergelassen ist, davon unterrichtet worden ist, dass die betreffenden Güter ganz oder teilweise dazu bestimmt sind oder sein können,

i) im Zusammenhang mit der Entwicklung, Herstellung, Handhabung, dem Betrieb, der Wartung, der Lagerung, der Ortung, der Identifizierung oder Verbreitung von chemischen, biologischen oder Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern oder der Entwicklung, Herstellung, Wartung oder Lagerung von Flugkörpern für derartige Waffen verwendet zu werden,

ii) für eine militärische Endverwendung im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe b dieser Verordnung verwendet zu werden, wenn gegen das Käuferland oder das Bestimmungsland ein Waffenembargo verhängt wurde, oder

iii) als Bestandteile von militärischen Gütern, die in der nationalen Militärgüterliste aufgeführt sind und aus dem Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats ohne Genehmigung oder unter Verstoß gegen eine aufgrund einzelstaatlicher Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats erteilte Genehmigung ausgeführt wurden, verwendet zu werden;

b) dem Ausführer bekannt ist, dass die betreffenden Güter ganz oder teilweise für eine der Verwendungen im Sinne des Buchstaben a bestimmt sind;

c) die betreffenden Güter in eine Freizone oder ein Freilager ausgeführt werden, das sich in einem Bestimmungsziel befindet, auf das sich diese Genehmigung erstreckt;

d) die ursprüngliche Genehmigung annulliert, ausgesetzt, geändert, widerrufen oder zurückgenommen worden ist; oder

e) dem Ausführer bekannt ist, dass die Endverwendung der betreffenden Güter nicht dieselbe ist wie die in der ursprünglichen Ausfuhrgenehmigung angegebene.

(3) Bei der Ausfuhr jedes Gutes im Rahmen dieser Genehmigung haben die Ausführer:

a) dem Zoll das Aktenzeichen der ursprünglichen Ausfuhrgenehmigung in der Ausfuhranmeldung zusammen mit dem Namen des Mitgliedstaats anzugeben, der die Genehmigung erteilt hat, und in der Zollanmeldung zu erklären, dass die Güter gemäß der allgemeinen Ausfuhrgenehmigung der Union Nr. EU003 ausgeführt werden;

b) den Zollbeamten auf deren Verlangen Nachweise über das Datum der Einfuhr der Güter in die Union, über jedwede Wartung, Instandsetzung oder jedweden Ersatz der Güter in der Union und darüber vorzulegen, dass die Güter zu dem Endverwender und in das Land zurückbefördert werden, aus dem sie in die Union eingeführt worden waren.

(4) Der Ausführer, der von dieser Genehmigung Gebrauch macht, muss der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Ausführer ansässig oder niedergelassen ist, die erstmalige Verwendung dieser Genehmigung innerhalb von 30 Tagen nach dem Tag, an dem die erste Ausfuhr stattgefunden hat, oder entsprechend einer Anordnung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem er ansässig oder niedergelassen ist, vor der erstmaligen Verwendung dieser Genehmigung mitteilen. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission das für diese Genehmigung gewählte Unterrichtungsverfahren mit. Die Kommission veröffentlicht die ihr übermittelten Informationen in Reihe C des Amtsblatts der Europäischen Union.

Die Meldeanforderungen, die mit der Verwendung dieser Genehmigung verknüpft sind, sowie die zusätzlichen Angaben, die der Mitgliedstaat, aus dem die Ausfuhr erfolgt, gegebenenfalls zu den im Rahmen dieser Genehmigung ausgeführten Gütern verlangt, werden von den Mitgliedstaaten festgelegt.

Ein Mitgliedstaat kann verlangen, dass sich die in diesem Mitgliedstaat ansässigen oder niedergelassenen Ausführer registrieren lassen, bevor sie diese Genehmigung erstmalig nutzen. Die Registrierung erfolgt automatisch und wird dem Ausführer von den zuständigen Behörden unverzüglich, in jedem Fall aber binnen zehn Arbeitstagen nach Eingang, vorbehaltlich des Artikels 12 Absatz 7 dieser Verordnung, bestätigt.

Die im zweiten und dritten Unterabsatz genannten Anforderungen bauen gegebenenfalls auf den Anforderungen auf, die für die Verwendung nationaler allgemeiner Ausfuhrgenehmigungen festgelegt sind, die von denjenigen Mitgliedstaaten, die derartige Genehmigungen vorsehen, erteilt werden.

(5) Diese Genehmigung umfasst Güter zur „Instandsetzung", zum „Ersatz" und zur „Wartung", einschließlich der gleichzeitigen Verbesserung der ursprünglichen Güter, z. B. durch die Verwendung moderner Ersatzteile oder einer neueren Fertigungsnorm aus Gründen der Zuverlässigkeit oder Sicherheit, sofern dies nicht zu einer Verbesserung des Funktionsumfangs der Güter führt oder die Güter dadurch neue oder zusätzliche Funktionen erhalten.

D. VORÜBERGEHENDE AUSFUHR FAUSSTELLUNGEN ODER MESSEN

ALLGEMEINE AUSFUHRGENEHMIGUNG DER UNION Nr. EU004

(gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d dieser Verordnung)

Vorübergehende Ausfuhr für Ausstellungen oder Messen

Ausstellende Behörde: Europäische Union

Teil 1 – Güter

Diese Genehmigung erstreckt sich auf alle unter einer Nummer in Anhang I angegebenen Güter mit doppeltem Verwendungszweck mit Ausnahme:

a) aller in Abschnitt I des vorliegenden Anhangs aufgeführten Güter,

b) aller in Gattung D jeder Kategorie des Anhangs I aufgeführten Güter (das schließt nicht Software ein, die für das ordnungsgemäße Funktionieren der Ausrüstung zum Zwecke der Präsentation erforderlich ist),

c) aller in Gattung E jeder Kategoriedes Anhangs I aufgeführten Güter,

d) folgender Güter, die im vorliegenden Anhang aufgeführt sind:

— 1A002.a.,

— 1C002.b.4.,

— 1C010,

— 1C012.a.,

— 1C227,

— 1C228,

— 1C229,

— 1C230,

— 1C231,

— 1C236,

— 1C237,

— 1C240,

— 1C350,

— 1C450,

— 5A001.b.5.,

— 5A002.c.,

— 5A002.d.,

— 5A002.e.,

— 5A003.a.,

— 5A003.b.,

— 6A001,

— 6A002.a.,

— 8A001.b.,

— 8A001.c.1.,

— 9A011.

Teil 2 — Bestimmungsziele

Diese Genehmigung gilt im gesamten Zollgebiet der Union für Ausfuhren nach folgenden Bestimmungszielen:

— Albanien

— Argentinien

— Bosnien und Herzegowina

— Brasilien

— Chile

— China (einschließlich Hongkong und Macau)

— Französische überseeische Gebiete

— Indien

— Kasachstan

— Marokko

— Mexiko

— Montenegro

— Nordmazedonien

— Russland

— Serbien

— Singapur

— Südafrika

— Südkorea

— Tunesien

— Türkei

— Ukraine

— Vereinigte Arabische Emirate

Teil 3 – Nebenbestimmungen und Voraussetzungen für die Verwendung

(1) Diese Genehmigung berechtigt zur Ausfuhr von in Teil 1 aufgeführten Gütern unter der Bedingung, dass die Ausfuhr eine vorübergehende Ausfuhr für Ausstellungen oder Messen im Sinne der Absatz 6 des vorliegenden Teils ist und dass die Güter binnen 120 Tagen nach der ursprünglichen Ausfuhr vollständig und unverändert wieder in das Zollgebiet der Union eingeführt werden.

(2) Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Ausführer ansässig oder niedergelassen ist, kann auf Antrag des Ausführers von der Anforderung, dass die Güter gemäß Absatz 1 wieder einzuführen sind, absehen. Für diese Befreiung von der Anforderung wird das Verfahren für Einzelgenehmigungen gemäß Artikel 12 Absatz 2 dieser Verordnung entsprechend angewendet.

(3) Diese Genehmigung gilt nicht als Genehmigung für die Ausfuhr von Gütern, wenn:

a) der Ausführer von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Ausführer ansässig oder niedergelassen ist, davon unterrichtet worden ist, dass die betreffenden Güter ganz oder teilweise dazu bestimmt sind oder sein können,

i) im Zusammenhang mit der Entwicklung, Herstellung, Handhabung, dem Betrieb, der Wartung, der Lagerung, der Ortung, der Identifizierung oder Verbreitung von chemischen, biologischen oder Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern oder der Entwicklung, Herstellung, Wartung oder Lagerung von Flugkörpern für derartige Waffen verwendet zu werden,

ii) für eine militärische Endverwendung im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe b dieser Verordnung verwendet zu werden, wenn gegen das Käuferland oder das Bestimmungsland ein Waffenembargo verhängt wurde, oder

iii) als Bestandteile von militärischen Gütern, die in der nationalen Militärgüterliste aufgeführt sind und aus dem Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats ohne Genehmigung oder unter Verstoß gegen eine aufgrund einzelstaatlicher Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats erteilte Genehmigung ausgeführt wurden, verwendet zu werden;

b) dem Ausführer bekannt ist, dass die betreffenden Güter ganz oder teilweise für eine der Verwendungen im Sinne des Buchstaben a bestimmt sind;

c) die betreffenden Güter in eine Freizone oder ein Freilager ausgeführt werden, das sich in einem Bestimmungsziel befindet, auf das sich diese Genehmigung erstreckt;

d) dem Ausführer infolge der Benachrichtigung durch eine zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Ausführer ansässig oder niedergelassen ist, oder auf andere Weise bekannt ist (z. B. aus Angaben, die er vom Hersteller erhalten hat), dass die fraglichen Güter von der zuständigen Behörde eine nationale Sicherheitskennzeichnung erhalten haben, die der Stufe "CONFIDENTIEL UE/EU VERTRAULICH" gleichwertig oder höher ist;

e) der Ausführer nicht garantieren kann, dass die Güter in ihrem ursprünglichen Zustand rückgeführt werden können, ohne dass Bestandteile oder Software entfernt, kopiert oder verbreitet werden, oder wenn mit einer Präsentation ein Technologietransfer verbunden ist;

f) die betreffenden Güter zum Zweck einer privaten Präsentation oder Demonstration (z. B. in internen Ausstellungsräumen) ausgeführt werden sollen;

g) die betreffenden Güter in ein Produktionsverfahren eingebracht werden sollen;

h) die betreffenden Güter zu ihrem beabsichtigten Zweck verwendet werden sollen, außer wenn dies in dem für eine wirkungsvolle Demonstration notwendigen minimalen Umfang und ohne dass Dritten spezifische Testergebnisse zur Verfügung gestellt werden, erfolgt;

i) die Ausfuhr das Ergebnis einer Handelstransaktion ist, insbesondere wenn die betreffenden Güter verkauft, vermietet oder verleast werden;

j) die betreffenden Güter auf einer Ausstellung oder Messe nur zum Verkauf, zur Vermietung oder zum Leasing gelagert werden sollen, ohne dass eine Präsentation oder Demonstration erfolgt; oder

k) der Ausführer Vorkehrungen trifft, die zur Folge haben, dass er die betreffenden Güter nicht während der gesamten Dauer der vorübergehenden Ausfuhr unter Kontrolle hat.

(4) In der Zollanmeldung erklärt der Ausführer, dass die Güter gemäß der allgemeinen Ausfuhrgenehmigung der Union Nr. EU004 ausgeführt werden.

(5) Der Ausführer, der von dieser Genehmigung Gebrauch macht, muss der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Ausführer ansässig oder niedergelassen ist, die erstmalige Verwendung dieser Genehmigung innerhalb von 30 Tagen nach dem Tag, an dem die erste Ausfuhr stattgefunden hat, oder entsprechend einer Anordnung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem er ansässig oder niedergelassen ist, vor der erstmaligen Verwendung dieser Genehmigung mitteilen. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission das für diese Genehmigung gewählte Unterrichtungsverfahren mit. Die Kommission veröffentlicht die ihr übermittelten Informationen in Reihe C des Amtsblatts der Europäischen Union.

Die Meldeanforderungen, die mit der Verwendung dieser Genehmigung verknüpft sind, sowie die zusätzlichen Angaben, die der Mitgliedstaat, aus dem die Ausfuhr erfolgt, gegebenenfalls zu den im Rahmen dieser Genehmigung ausgeführten Gütern verlangt, werden von den Mitgliedstaaten festgelegt.

Ein Mitgliedstaat kann verlangen, dass sich die in diesem Mitgliedstaat ansässigen oder niedergelassenen Ausführer registrieren lassen, bevor sie diese Genehmigung erstmalig nutzen. Die Registrierung erfolgt automatisch und wird dem Ausführer von den zuständigen Behörden unverzüglich, in jedem Fall aber binnen zehn Arbeitstagen nach Eingang, vorbehaltlich des Artikels 12 Absatz 7 dieser Verordnung, bestätigt.

Die im zweiten und dritten Unterabsatz genannten Anforderungen bauen gegebenenfalls auf den Anforderungen auf, die für die Verwendung nationaler allgemeiner Ausfuhrgenehmigungen festgelegt sind, die von denjenigen Mitgliedstaaten, die derartige Genehmigungen vorsehen, erteilt werden.

(6) Für die Zwecke dieser Genehmigung ist „Ausstellung" bzw. „Messe" eine kommerzielle Veranstaltung von bestimmter Dauer, bei der mehrere Aussteller ihre Produkte Messebesuchern oder der allgemeinen Öffentlichkeit präsentieren.

E. TELEKOMMUNIKATION

ALLGEMEINE AUSFUHRGENEHMIGUNG DER UNION Nr. EU005

(gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d dieser Verordnung)

Telekommunikation

Ausstellende Behörde: Europäische Union

Teil 1 – Güter

Diese Genehmigung erstreckt sich auf folgende Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die in Anhang I aufgeführt sind:

a) Die folgenden Güter der Kategorie 5 Teil 1:

   i) Güter, einschließlich besonders konstruierte oder entwickelte Bestandteile sowie Zubehör, die von den Unternummern 5A001.b.2., 5A001.c. und 5A001.d. erfasst werden,

   ii) Güter der Nummern 5B001 und 5D001, soweit es sich dabei um Prüf-, Test- oder Herstellungseinrichtungen und Software für unter Ziffer i aufgeführte Güter handelt,

b) von Unternummer 5E001.a. erfasste Technologie, soweit sie für den Einbau, den Betrieb, die Wartung oder Instandsetzung von Gütern erforderlich ist, die unter Buchstabe a aufgeführt sind und für denselben Endverwender bestimmt sind.

Teil 2 – Bestimmungsziele

Diese Genehmigung gilt im gesamten Zollgebiet der Union für Ausfuhren nach folgenden Bestimmungszielen:

— Argentinien

— China (einschließlich Hongkong und Macau)

— Indien

— Südafrika

— Südkorea

— Russland

— Türkei

— Ukraine

Teil 3 – Nebenbestimmungen und Voraussetzungen für die Verwendung

(1) Diese Genehmigung gilt nicht als Genehmigung für die Ausfuhr von Gütern, wenn:

   a) der Ausführer von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Ausführer ansässig oder niedergelassen ist, davon unterrichtet worden ist, dass die betreffenden Güter ganz oder teilweise dazu bestimmt sind oder sein können,

      i) im Zusammenhang mit der Entwicklung, Herstellung, Handhabung, dem Betrieb, der Wartung, der Lagerung, der Ortung, der Identifizierung oder Verbreitung von chemischen, biologischen oder Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern oder der Entwicklung, Herstellung, Wartung oder Lagerung von Flugkörpern für derartige Waffen verwendet zu werden,

      ii) für eine militärische Endverwendung im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe b dieser Verordnung verwendet zu werden, wenn gegen das Käuferland oder das Bestimmungsland ein Waffenembargo verhängt wurde,

      iii) als Bestandteile von militärischen Gütern, die in der nationalen Militärgüterliste aufgeführt sind und aus dem Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats ohne Genehmigung oder unter Verstoß gegen eine aufgrund einzelstaatlicher Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats erteilte Genehmigung ausgeführt wurden, verwendet zu werden; oder

      iv) im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Menschenrechte, die Grundsätze der Demokratie oder die Freiheit der Meinungsäußerung , wie sie in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgelegt sind, verwendet zu werden, indem Abfangtechniken und Vorrichtungen der digitalen Datenübertragung, mit denen Mobiltelefone und Textnachrichten überwacht und die Internet-Nutzung gezielt beobachtet werden können (z. B. Überwachungsstellen und Schnittstellen zur legalen Überwachung („Lawful Interception Gateways")), verwendet zu werden;

b) dem Ausführer bekannt ist, dass die betreffenden Güter ganz oder teilweise für eine der Verwendungen im Sinne des Buchstaben a bestimmt sind;

c) dem Ausführer bekannt ist, dass die betreffenden Güter in ein anderes Bestimmungsland als die in Teil 2 dieses Abschnitts oder in Abschnitt A Teil 2 des vorliegenden Anhangs aufgeführten Länder und die Mitgliedstaaten wieder ausgeführt werden;

d) die betreffenden Güter in eine Freizone oder ein Freilager ausgeführt werden, das sich in einem Bestimmungsziel befindet, auf das sich diese Genehmigung erstreckt.

(2) Der Ausführer erklärt in der Zollanmeldung, dass die Güter gemäß der allgemeinen Ausfuhrgenehmigung der Union Nr. EU005 ausgeführt werden.

(3) Der Ausführer, der von dieser Genehmigung Gebrauch macht, muss der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Ausführer ansässig oder niedergelassen ist, die erstmalige Verwendung dieser Genehmigung innerhalb von 30 Tagen nach dem Tag, an dem die erste Ausfuhr stattgefunden hat, oder entsprechend einer Anordnung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem er ansässig oder niedergelassen ist, vor der erstmaligen Verwendung dieser Genehmigung mitteilen. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission das für diese Genehmigung gewählte Unterrichtungsverfahren mit. Die Kommission veröffentlicht die ihr übermittelten Informationen in Reihe C des Amtsblatts der Europäischen Union.

Die Meldeanforderungen, die mit der Verwendung dieser Genehmigung verknüpft sind, sowie die zusätzlichen Angaben, die der Mitgliedstaat, aus dem die Ausfuhr erfolgt, gegebenenfalls zu den im Rahmen dieser Genehmigung ausgeführten Gütern verlangt, werden von den Mitgliedstaaten festgelegt.

Ein Mitgliedstaat kann verlangen, dass sich die in diesem Mitgliedstaat ansässigen oder niedergelassenen Ausführer registrieren lassen, bevor sie diese Genehmigung erstmalig nutzen. Die Registrierung erfolgt automatisch und wird dem Ausführer von den zuständigen Behörden unverzüglich, in jedem Fall aber binnen zehn Arbeitstagen nach Eingang, vorbehaltlich des Artikels 12 Absatz 7 dieser Verordnung, bestätigt.

Die im zweiten und dritten Unterabsatz genannten Anforderungen bauen gegebenenfalls auf den Anforderungen auf, die für die Verwendung nationaler allgemeiner Ausfuhrgenehmigungen festgelegt sind, die von denjenigen Mitgliedstaaten, die derartige Genehmigungen vorsehen, erteilt werden.

F. CHEMIKALIEN

ALLGEMEINE AUSFUHRGENEHMIGUNG DER UNION Nr. EU006

(gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d dieser Verordnung)

Chemikalien

Ausstellende Behörde: Europäische Union

Teil 1 – Güter

Diese Genehmigung erstreckt sich auf folgende Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die in Anhang I aufgeführt sind:

1C350:

1. Thiodiglykol (CAS-Nr. 111-48-8),
2. Phosphoroxidchlorid (CAS-Nr. 10025-87-3),
3. Methylphosphonsäuredimethylester (CAS-Nr. 756-79-6),
5. Methylthiophosphonsäuredichlorid (CAS-Nr. 676-97-1),
6. Dimethylphosphit (DMP) (CAS-Nr. 868-85-9),
7. Phosphortrichlorid (CAS-Nr. 7719-12-2),
8. Trimethylphosphit (TMP) (CAS-Nr. 121-45-9),
9. Thionylchlorid (CAS-Nr. 7719-09-7),
10. 3-Hydroxy-1-methylpiperidin (CAS-Nr. 3554-74-3),
11. N,N-Diisopropyl-2-aminochlorethan (CAS-Nr. 96-79-7),
12. N,N-Diisopropyl-2-aminoethanthiol (CAS-Nr. 5842-07-9),
13. 3-Chinuclidinol (CAS-Nr. 1619-34-7);

14. Kaliumfluorid (CAS-Nr. 7789-23-3),
15. 2-Chlorethanol (CAS-Nr. 107-07-3),
16. Dimethylamin (CAS-Nr. 124-40-3),
17. Ethylphosphonsäurediethylester (CAS-Nr. 78-38-6),
18. N,N-Dimethylaminodiethylphosphat (CAS-Nr. 2404-03-7),
19. Diethylphosphit (CAS-Nr. 762-04-9),
20. Dimethylamin-Hydrochlorid (CAS-Nr. 506-59-2),
21. Ethylphosphonigsäuredichlorid (CAS-Nr. 1498-40-4),
22. Ethylphosphonsäuredichlorid (CAS-Nr. 1066-50-8),
24. Fluorwasserstoff (CAS-Nr. 7664-39-3),
25. Methylbenzilat (CAS-Nr. 76-89-1),
26. Methylphosphonigsäuredichlorid (CAS-Nr. 676-83-5),
27. N,N-Diisopropyl-2-aminoethanol (CAS-Nr. 96-80-0),
28. Pinakolylalkohol (CAS-Nr. 464-07-3),
30. Triethylphosphit (CAS-Nr. 122-52-1),
31. Arsentrichlorid (CAS-Nr. 7784-34-1),
32. Benzilsäure (CAS-Nr. 76-93-7),
33. Methylphosphonigsäurediethylester (CAS-Nr. 15715-41-0),
34. Ethylphosphonsäuredimethylester (CAS-Nr. 6163-75-3),
35. Ethylphosphonigsäuredifluorid (CAS-Nr. 430-78-4),
36. Methylphosphonigsäuredifluorid (CAS-Nr. 753-59-3),
37. 3-Chinuclidon (CAS-Nr. 3731-38-2),
38. Phosphorpentachlorid (CAS-Nr. 10026-13-8),
39. Pinakolon (CAS-Nr. 75-97-8),
40. Kaliumcyanid (CAS-Nr. 151-50-8),
41. Kaliumhydrogendifluorid (CAS-Nr. 7789-29-9),
42. Ammoniumhydrogendifluorid (oder Ammoniumbifluorid) (CAS-Nr. 1341-49-7),
43. Natriumfluorid (CAS-Nr. 7681-49-4),
44. Natriumhydrogendifluorid (CAS-Nr. 1333-83-1),
45. Natriumcyanid (CAS-Nr. 143-33-9),
46. Triethanolamin (CAS-Nr. 102-71-6),
47. Phosphorpentasulfid (CAS-Nr. 1314-80-3),
48. Diisopropylamin (CAS-Nr. 108-18-9),
49. Diethylaminoethanol (CAS-Nr. 100-37-8),
50. Natriumsulfid (CAS-Nr. 1313-82-2),
51. Schwefelmonochlorid (CAS-Nr. 10025-67-9),
52. Schwefeldichlorid (CAS-Nr. 10545-99-0),
53. Triethanolamin-Hydrochlorid (CAS-Nr. 637-39-8),
54. N,N-Diisopropyl-2-aminochlorethan-Hydrochlorid (CAS-Nr. 4261-68-1),
55. Methylphosphonsäure (CAS-Nr. 993-13-5),
56. Methylphosphonsäurediethylester (CAS-Nr. 683-08-9),
57. N,N-Dimethylaminophosphoryldichlorid (CAS-Nr. 677-43-0),
58. Triisopropylphosphit (CAS-Nr. 116-17-6),
59. Ethyldiethanolamin (CAS-Nr. 139-87-7),

60. Thiophosphorsäurediethylester (CAS-Nr. 2465-65-8),

61. Dithiophosphorsäurediethylester (CAS-Nr. 298-06-6),

62. Natriumhexafluorosilikat (CAS-Nr. 16893-85-9),

63. Methylthiophosphonsäuredichlorid (CAS-Nr. 676-98-2),

64. Diethylamin (CAS-Nr. 109-89-7),

65. N,N-Diisopropylaminoethanthiol-Hydrochlorid (CAS-Nr. 41480-75-5).

1C450.a.:

4. Phosgen: Carbonyldichlorid (CAS-Nr. 75-44-5),

5. Cyanogenchlorid (Chlorcyan) (CAS-Nr. 506-77-4),

6. Hydrogencyanid: Cyanwasserstoffsäure CAS-Nr. 74-90-8),

7. Chlorpikrin: Trichlornitromethan (CAS-Nr. 76-06-2).

1C450.b.:

1. andere als die von der LISTE FÜR WAFFEN, MUNITION UND RÜSTUNGSMATERIAL oder Nummer 1C350 erfassten Chemikalien mit einem Phosphoratom, das mit einer (Normal- oder Iso-) methyl-, ethyl- oder propyl-Gruppe, nicht jedoch mit weiteren Kohlenstoffatomen gebunden ist,

2. N,N-Dialkyl-(Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl)phosphoramino-dihalogenide, ausgenommen N,N-Dimethylamino-phosphoryldichlorid, das in 1C350.57 erfasst ist,

3. andere Dialkyl-(Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl)phosphoramidate als das von Nummer 1C350 erfasste N, N-Dimethylaminodiethylphosphat,

4. N,N-Dialkyl-(Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl)aminoethyl-2-chloride sowie die entsprechenden protonierten Salze, ausgenommen die von Nummer 1C350 erfassten Stoffe N,N-Diisopropyl-2-aminochlorethan und N,N-Diisopropyl-2-aminochlorethan-Hydrochlorid,

5. N,N-Dialkyl-(Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl)aminoethan-2-ole sowie die entsprechenden protonierten Salze, ausgenommen die von Nummer 1C350 erfassten Stoffe N,N-Diisopropyl-2-aminoethanol (CAS-Nr. 96-80-0) und N,N-Diethylaminoethanol (CAS-Nr. 100-37-8),

6. N,N-Dialkyl-(Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl)aminoethan-2-thiole sowie die entsprechenden protonierten Salze, ausgenommen die von Nummer 1C350 erfassten Stoffe N,N-Diisopropyl-2-aminoethanthiol (CAS-Nr. 5842-07-9) und N,N-Diisopropylaminoethanthiol-Hydrochlorid (CAS-Nr. 41480-75-5),

8. Methyldiethanolamin (CAS-Nr. 105-59-9).

Teil 2 — Bestimmungsziele

Diese Genehmigung gilt im gesamten Zollgebiet der Union für Ausfuhren nach folgenden Bestimmungszielen:

— Argentinien

— Südkorea

— Türkei

— Ukraine

Teil 3 – Nebenbestimmungen und Voraussetzungen für die Verwendung

(1) Diese Genehmigung gilt nicht als Genehmigung für die Ausfuhr von Gütern, wenn:

a) der Ausführer von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Ausführer ansässig oder niedergelassen ist, davon unterrichtet worden ist, dass die betreffenden Güter ganz oder teilweise dazu bestimmt sind oder sein können,

i) im Zusammenhang mit der Entwicklung, Herstellung, Handhabung, dem Betrieb, der Wartung, der Lagerung, der Ortung, der Identifizierung oder Verbreitung von chemischen, biologischen oder Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern oder der Entwicklung, Herstellung, Wartung oder Lagerung von Flugkörpern für derartige Waffen verwendet zu werden,

ii) für eine militärische Endverwendung im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe b dieser Verordnung verwendet zu werden, wenn gegen das Käuferland oder das Bestimmungsland ein Waffenembargo verhängt wurde, oder

iii) als Bestandteile von militärischen Gütern, die in der nationalen Militärgüterliste aufgeführt sind und aus dem Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats ohne Genehmigung oder unter Verstoß gegen eine aufgrund einzelstaatlicher Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats erteilte Genehmigung ausgeführt wurden, verwendet zu werden;

b) dem Ausführer bekannt ist, dass die betreffenden Güter ganz oder teilweise für eine der Verwendungen im Sinne des Buchstaben a bestimmt sind;

c) dem Ausführer bekannt ist, dass die betreffenden Güter in ein anderes Bestimmungsland als die in Teil 2 dieses Abschnitts oder in Abschnitt A Teil 2 des vorliegenden Anhangs aufgeführten Länder und die Mitgliedstaaten wieder ausgeführt werden; oder

d) die betreffenden Güter in eine Freizone oder ein Freilager ausgeführt werden, das sich in einem Bestimmungsziel befindet, auf das sich diese Genehmigung erstreckt.

(2) Der Ausführer erklärt in der Zollanmeldung, dass die Güter gemäß der allgemeinen Ausfuhrgenehmigung der Union Nr. EU006 ausgeführt werden.

(3) Der Ausführer, der von dieser Genehmigung Gebrauch macht, muss der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Ausführer ansässig oder niedergelassen ist, die erstmalige Verwendung dieser Genehmigung innerhalb von 30 Tagen nach dem Tag, an dem die erste Ausfuhr stattgefunden hat, oder entsprechend einer Anordnung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem er ansässig oder niedergelassen ist, vor der erstmaligen Verwendung dieser Genehmigung mitteilen. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission das für diese Genehmigung gewählte Unterrichtungsverfahren mit. Die Kommission veröffentlicht die ihr übermittelten Informationen in Reihe C des Amtsblatts der Europäischen Union.

Die Meldeanforderungen, die mit der Verwendung dieser Genehmigung verknüpft sind, sowie die zusätzlichen Angaben, die der Mitgliedstaat, aus dem die Ausfuhr erfolgt, gegebenenfalls zu den im Rahmen dieser Genehmigung ausgeführten Gütern verlangt, werden von den Mitgliedstaaten festgelegt.

Ein Mitgliedstaat kann verlangen, dass sich die in diesem Mitgliedstaat ansässigen oder niedergelassenen Ausführer registrieren lassen, bevor sie diese Genehmigung erstmalig nutzen. Die Registrierung erfolgt automatisch und wird dem Ausführer von den zuständigen Behörden unverzüglich, in jedem Fall aber binnen zehn Arbeitstagen nach Eingang, vorbehaltlich des Artikels 12 Absatz 7 dieser Verordnung, bestätigt.

Die im zweiten und dritten Unterabsatz genannten Anforderungen bauen gegebenenfalls auf den Anforderungen auf, die für die Verwendung nationaler allgemeiner Ausfuhrgenehmigungen festgelegt sind, die von denjenigen Mitgliedstaaten, die derartige Genehmigungen vorsehen, erteilt werden.

G. KONZERNINTERNE AUSFUHR VON SOFTWARE UND TECHNOLOGIEN

ALLGEMEINE AUSFUHRGENEHMIGUNG DER UNION Nr. EU007

(gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d dieser Verordnung)

Konzerninterne Ausfuhr von Software und Technologien

Ausstellende Behörde: Europäische Union

Teil 1 – Güter

Diese Genehmigung der Union erstreckt sich auf jegliche Technologie und Software, die in Anhang I aufgeführt sind, ausgenommen die in Abschnitt I des vorliegenden Anhangs aufgeführte und Technologie und Software im Zusammenhang mit den Nummern 4A005, 4D004, 4E001c, 5A001f und 5A001j.

Teil 2 – Bestimmungsziele

Diese Genehmigung gilt im gesamten Zollgebiet der Union für Ausfuhren von Software und Technologie nach folgenden Bestimmungszielen:

— Argentinien

— Brasilien

— Chile

— Indien

— Indonesien

— Israel

— Jordanien

— Malaysia

— Marokko

— Mexiko

— Philippinen

— Singapur

— Südafrika

— Südkorea

— Thailand

— Tunesien

Teil 3 – Nebenbestimmungen und Voraussetzungen für die Verwendung

(1) Diese Genehmigung berechtigt zur Ausfuhr von in Teil 1 aufgeführter Software und Technologie durch jeden Ausführer, bei dem es sich um eine in einem Mitgliedstaat niedergelassene juristische Person handelt, an eine Gesellschaft, die sich vollständig im Besitz und unter der Kontrolle des Ausführers befindet (Tochtergesellschaft), oder an eine Gesellschaft, die sich unmittelbar und vollständig im Besitz und unter der Kontrolle derselben Muttergesellschaft wie der Ausführer befindet (Schwestergesellschaft), sofern:

a) die Muttergesellschaft, die den Ausführer unmittelbar kontrolliert, und die Gesellschaft, die den Ausführer letztlich kontrolliert, in einem Mitgliedstaat der Union oder in einem Land, für das die allgemeine Ausfuhrgenehmigung Nr. EU001 der Union gilt, ansässig oder niedergelassen sind; und

b) die Muttergesellschaft, die den Ausführer unmittelbar kontrolliert, eine verbindliche Garantie für die Einhaltung der Anforderungen dieser Genehmigung durch die Schwestergesellschaft übernimmt; und

im Sinne dieser Genehmigung kontrolliert eine Muttergesellschaft eine andere Gesellschaft, wenn sie in der Lage ist, einen bestimmenden Einfluss auf diese auszuüben;

c) die ausgeführte Software und Technologie ausschließlich für die gewerbliche Produktentwicklung des Ausführers bzw. der Tochter- oder Schwestergesellschaft und durch ihre Mitarbeiter entsprechend der Vereinbarung über die Begründung des Beschäftigungsverhältnisses verwendet wird; und

d) die ausgeführte Software und Technologie sowie alle daraus resultierenden Produkte unter der vollständigen Kontrolle des Ausführers oder – für die Zwecke der Erfüllung der Anforderungen dieser Genehmigung, wenn die Ausfuhr an eine Schwestergesellschaft gerichtet ist – unter der vollständigen Kontrolle der Muttergesellschaft, die die Schwestergesellschaft unmittelbar kontrolliert, verbleiben und nicht mit einer anderen Stelle geteilt werden; und

e) die ausgeführte Software und Technologie an den Ausführer zurückgegeben und von der Tochter- oder Schwestergesellschaft vollständig gelöscht wird, wenn die Entwicklung abgeschlossen ist oder wenn die Tochter- oder Schwestergesellschaft von einem anderen Unternehmen erworben wird. Jede daraus resultierende entwickelte Technologie wird ebenfalls an den Ausführer übermittelt und von der Tochter- oder Schwestergesellschaft vollständig gelöscht.

(2) Diese Genehmigung gilt nicht als Genehmigung für die Ausfuhr von Software und Technologie, wenn:

a) der Ausführer von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Ausführer niedergelassen ist, davon unterrichtet worden ist, dass die betreffende Software oder Technologie ganz oder teilweise dazu bestimmt sind oder bestimmt sein können,

i) im Zusammenhang mit der Entwicklung, Herstellung, Handhabung, dem Betrieb, der Wartung, der Lagerung, der Ortung, der Identifizierung oder Verbreitung von chemischen, biologischen oder Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern oder der Entwicklung, Herstellung, Wartung oder Lagerung von Flugkörpern für derartige Waffen verwendet zu werden;

ii) für eine militärische, paramilitärische, polizeiliche, nachrichtendienstliche, überwachende oder sonstige sicherheitsrelevante Endverwendung durch die Regierung oder durch im Auftrag der Regierung handelnde Stellen verwendet zu werden;

iii) als Bestandteile von militärischen Gütern, die in der nationalen Militärgüterliste aufgeführt sind und aus dem Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats ohne Genehmigung oder unter Verstoß gegen eine aufgrund einzelstaatlicher Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats erteilte Genehmigung ausgeführt wurden, verwendet zu werden; oder

iv) im Zusammenhang mit einer Verletzung der Menschenrechte, der demokratischen Grundsätze oder der Freiheit der Meinungsäußerung im Sinne der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verwendet zu werden;

b) dem Ausführer bekannt ist, dass die betreffende Software oder Technologie ganz oder teilweise für eine der Verwendungen im Sinne des Buchstaben a bestimmt ist;

c) dem Ausführer bekannt ist, dass die betreffende Software oder Technologie in ein anderes Bestimmungsland als die in Abschnitt A Teil 2 des vorliegenden Anhangs aufgeführten Länder und die Mitgliedstaaten wieder ausgeführt werden; oder

d) dem Ausführer bekannt ist, dass es sich bei dem Empfänger oder Endverwender der betreffenden Güter um einen militärischen, paramilitärischen, polizeilichen oder nachrichtendienstlichen Dienst oder einen anderen staatlichen Sicherheitsdienst handelt oder dass die Güter für Stellen bestimmt sind, die im Auftrag eines der vorgenannten Dienste handeln.

Ein Mitgliedstaat kann einzelstaatliche Rechtsvorschriften erlassen, die die Bestimmungen von Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 2 Buchstabe c auf Fälle ausweiten, in denen der Ausführer Grund zu der Annahme hat, dass die betreffende Software oder Technologie dazu bestimmt ist, für die in Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 2 Buchstabe c genannten Zwecke verwendet zu werden.

(3) Von jedem Ausführer, der diese Genehmigung zu verwenden beabsichtigt, wird ein „internes Programm für rechtskonformes Verhalten“ eingeführt.

(4) Bei einer materiellen Ausfuhr von Software oder Technologie erklärt der Ausführer in der Zollanmeldung, dass die Güter gemäß der allgemeinen Ausfuhrgenehmigung der Union Nr. EU007 ausgeführt werden.

(5) Der Ausführer, der diese Genehmigung verwenden will, lässt sich bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats registrieren, in dem der Ausführer niedergelassen ist, bevor er diese Genehmigung erstmalig verwendet.

Die Registrierung erfolgt automatisch und wird dem Ausführer von der zuständigen Behörde binnen zehn Arbeitstagen nach Eingang bestätigt.

(6) Der Ausführer, der diese Genehmigung verwendet, unterrichtet die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Ausführer niedergelassen ist, innerhalb von 30 Tagen vor der ersten Ausfuhr über die erstmalige Verwendung dieser Genehmigung.

(7) Der Ausführer, der diese Genehmigung verwendet, erstattet der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Ausführer niedergelassen ist, Bericht über die Verwendung dieser Genehmigung. Der Bericht über die Verwendung dieser Genehmigung wird wenigstens einmal im Jahr erstellt und enthält wenigstens folgende Informationen:

a) die Beschreibung der Software und Technologie;

b) soweit verfügbar, Angaben zur Menge und zum Wert der Software und Technologie;

c) Informationen zu in diese Genehmigung einbezogenen Tochter-, Schwester- und Muttergesellschaften.

Die zusätzlichen Angaben, die der Mitgliedstaat, aus dem die Ausfuhr erfolgt, gegebenenfalls zu den im Rahmen dieser Genehmigung ausgeführten Gütern verlangt, werden von den Mitgliedstaaten festgelegt.

H. VERSCHLÜSSELUNG

ALLGEMEINE AUSFUHRGENEHMIGUNG DER UNION Nr. EU008

(gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d dieser Verordnung)

Verschlüsselung

Ausstellende Behörde: Europäische Union

Teil 1 – Güter

(1) Diese Ausfuhrgenehmigung erstreckt sich auf folgende Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die in Anhang I aufgeführt sind:

— 5A002.a.2,

— 5A002.a.3,

— 5A002.b., nur ‚kryptografisches Freischaltungstoken' zur Umwandlung eines nicht von Kategorie 5, Teil 2 erfassten Guts in ein von der obigen Unternummer 5A002.a. oder der nachstehenden Unternummer 5D002.c.1. erfasstes und nicht durch die Kryptotechnik-Anmerkung (Anmerkung 3 in Kategorie 5, Teil 2) freigestelltes Gut mittels „kryptografischer Freischaltung",

— 5D002.a.1., nur „Software", besonders entwickelt oder geändert für die „Verwendung" der von der obigen Unternummer 5A002.a. erfassten Ausrüstung oder der von der nachstehenden Unternummer 5D002.c.1. erfassten „Software";

— 5D002.b., „Software" mit den Eigenschaften eines von der obigen Unternummer 5A002.b. erfassten ‚kryptografischen Freischaltungstokens';

— 5D002c.1., nur „Software", die die Eigenschaften der von der obigen Unternummer 5A002.a. erfassten Geräte besitzt oder deren Funktionen ausführt oder simuliert;

— 5E002.b., nur „Technologie" mit den Eigenschaften eines von der obigen Unternummer 5A002b erfassten ‚kryptografischen Freischaltungstokens';

(2) Diese Genehmigung ist nur gültig, wenn die Güter alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:

a) Die Güter verwenden nur veröffentlichte oder kommerziell erhältliche kryptografische Standards, die von international anerkannten Normungsgremien genehmigt oder erlassen wurden;

b) die Güter verwenden keine kryptografischen Standards, die speziell für behördliche Verwendung entwickelt wurden (z. B. die kryptografischen Standards, die in Funksystemen für die öffentliche Sicherheit verwendet werden, wie TETRA, TETRAPOL und P25); und

c) eine etwaige kryptografische Funktionalität der Güter kann nicht vom Benutzer mit einfachen Mitteln geändert werden.

(3) Diese Genehmigung wird nicht verwendet, wenn

a) dem Ausführer infolge der Benachrichtigung durch eine zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Ausführer ansässig oder niedergelassen ist, oder auf andere Weise bekannt ist (z. B. aus Angaben, die er vom Hersteller erhalten hat), dass die betreffenden Güter von der benannten Behörde in einem Mitgliedstaat für die Übermittlung, Verarbeitung oder Speicherung von Verschlusssachen, die dem "RESTREINT UE/EU RESTRICTED" entsprechen oder darüber hinausgehen, akkreditiert oder anderweitig förmlich zugelassen wurden (oder sich im Prozess der Akkreditierung oder sonstigen förmlichen Zulassung befinden);

b) dem Ausführer infolge der Benachrichtigung durch eine zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Ausführer ansässig oder niedergelassen ist, oder auf andere Weise bekannt ist (z. B. aus Angaben, die er vom Hersteller erhalten hat), dass die betreffenden Güter von der benannten Behörde in einem Mitgliedstaat eine nationale Sicherheitskennzeichnung erhalten haben, die dem "RESTREINT UE/EU RESTRICTED" entspricht oder darüber hinausgeht (oder sich im Prozess der Erteilung der Sicherheitskennzeichnung befinden).

Teil 2 — Bestimmungsziele

Diese Genehmigung gilt im gesamten Zollgebiet der Union für Ausfuhren nach allen Bestimmungszielen, außer:

a) Bestimmungsziele, die für eine Ausfuhr im Rahmen der allgemeinen Ausfuhrgenehmigung der Union Nr. EU001 in Frage kommen,

b) Afghanistan, Ägypten, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, China (einschließlich Hongkong und Macau), Demokratische Republik Kongo, Eritrea, Georgien, Irak, Iran, Israel, Jemen, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kongo, Libanon, Libyen, Malaysia, Mali, Mauritius, Mongolei, Myanmar/Burma, Nordkorea, Oman, Pakistan, Russland, Saudi-Arabien, Somalia, Sudan, Südsudan, Syrien, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Zentralafrikanische Republik, Zimbabwe;

c) alle Bestimmungsziele, die nicht unter Buchstabe b aufgeführt sind und gegen die ein Waffenembargo verhängt wurde oder gegen die die Union beschränkende Maßnahmen für Güter mit doppeltem Verwendungszweck erlassen hat.

Teil 3 – Nebenbestimmungen und Voraussetzungen für die Verwendung

(1) Diese Genehmigung gilt nicht als Genehmigung für die Ausfuhr von Gütern, wenn:

a) der Ausführer von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Ausführer ansässig oder niedergelassen ist, davon unterrichtet worden ist, dass die betreffenden Güter ganz oder teilweise dazu bestimmt sind oder sein können,

i) im Zusammenhang mit der Entwicklung, Herstellung, Handhabung, dem Betrieb, der Wartung, der Lagerung, der Ortung, der Identifizierung oder Verbreitung von chemischen, biologischen oder Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern oder der Entwicklung, Herstellung, Wartung oder Lagerung von Flugkörpern für derartige Waffen verwendet zu werden,

ii) für eine militärische, paramilitärische, polizeiliche, nachrichtendienstliche, überwachende oder sonstige sicherheitsrelevante Endverwendung durch die Regierung oder durch im Auftrag der Regierung handelnde Stellen verwendet zu werden,

iii) als Bestandteile von militärischen Gütern, die in nationalen Militärgüterlisten aufgeführt sind und aus dem Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats ohne Genehmigung oder unter Verstoß gegen eine aufgrund einzelstaatlicher Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats erteilte Genehmigung ausgeführt wurden, verwendet zu werden, oder

iv) im Zusammenhang mit einer Verletzung der Menschenrechte, der demokratischen Grundsätze oder der Freiheit der Meinungsäußerung im Sinne der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verwendet zu werden;

b) dem Ausführer bekannt ist, dass die betreffenden Güter ganz oder teilweise für eine der Verwendungen im Sinne des Buchstaben a bestimmt sind;

c) dem Ausführer bekannt ist, dass die betreffenden Güter in ein anderes Bestimmungsland, das nach Teil 2 Buchstabe b oder c dieser Genehmigung ausgeschlossen ist, wiederausgeführt werden;

d) die betreffenden Güter in eine Freizone oder ein Freilager ausgeführt werden, das sich in einem Bestimmungsziel befindet, auf das sich diese Genehmigung erstreckt;

e) dem Ausführer bekannt ist, dass es sich bei dem Empfänger oder Endverwender der betreffenden Güter um einen militärischen, paramilitärischen, polizeilichen oder nachrichtendienstlichen Dienst oder einen anderen staatlichen Sicherheitsdienst handelt oder dass die Güter für Stellen bestimmt sind, die im Auftrag eines der vorgenannten Dienste handeln; oder

f) die Ausfuhr aufgrund eines Eintrags in Anhang I kontrolliert wird, der von dieser Genehmigung nicht erfasst wird.

(2) Wenn eine Zollanmeldung erforderlich ist, erklären die Ausführer in der Zollanmeldung, dass die Güter gemäß der allgemeinen Ausfuhrgenehmigung der Union Nr. EU008 ausgeführt werden.

(3) Der Ausführer, der diese Genehmigung verwenden will, lässt sich bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats registrieren, in dem der Ausführer ansässig oder niedergelassen ist, bevor er diese Genehmigung erstmalig verwendet. Die Registrierung erfolgt automatisch und wird dem Ausführer von der zuständigen Behörde binnen zehn Arbeitstagen nach Eingang bestätigt.

(4) Der registrierte Ausführer teilt der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem der registrierte Ausführer ansässig oder niedergelassen ist, spätestens 10 Tage vor dem Datum der ersten Ausfuhr mit, dass er diese Genehmigung erstmalig verwendet.

(5) Der Ausführer legt auf Verlangen der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Ausführer ansässig oder niedergelassen ist, technische Daten über jede im Rahmen dieser Genehmigung geplante oder durchgeführte Ausfuhr vor. Wurden solche technischen Daten in Bezug auf ein bestimmtes Gut angefordert und ändern sich die technischen Daten, teilt der Ausführer dies der zuständigen Behörde unverzüglich mit. Die technischen Daten müssen mindestens die folgenden Angaben zu dem Gut enthalten:

a) Hersteller,

b) Produktbezeichnung,

c) Modellnummer,

d) Beschreibung des Gutes – eine kurze allgemeine Beschreibung des Gutes, wie sie in einer Produktbroschüre enthalten sein könnte,

e) falls erforderlich und von der zuständigen Behörde festgelegt, technische Spezifikationen, die Folgendes umfassen:

i) eine Liste aller relevanten kryptografischen Algorithmen, einschließlich des zugehörigen Schlüsselmanagements, in Bezug auf die Vertraulichkeit von Daten;

ii) eine Liste aller Protokolle, nach denen sich das Gut zu richten hat;

iii) Angabe der Vor- oder Nachbearbeitung von Daten, wie z. B. Komprimierung von Klartext oder Paketierung verschlüsselter Daten;

iv) Einzelheiten zu Programmierschnittstellen, die verwendet werden können, um Zugriff auf die kryptografische Funktionalität des Gutes zu erhalten;

f) Einstufung zum Zwecke der Ausfuhrkontrolle.

(6) Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Ausführer ansässig oder niedergelassen ist, kann dem Ausführer aus Gründen der nationalen Sicherheit untersagen, diese allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union für ein in Teil 1 genanntes Gut zu verwenden. Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten über die Inanspruchnahme dieser Bestimmung.

(7) Der registrierte Ausführer erstattet auf Verlangen der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem der registrierte Ausführer ansässig oder niedergelassen ist, über die Verwendung dieser Genehmigung Bericht. Auf Verlangen wird der Bericht über die Verwendung dieser Genehmigung wenigstens einmal im Jahr erstellt und enthält wenigstens folgende Informationen:

a) die Ausfuhrkontrolleinstufung der Güter mit doppeltem Verwendungszweck;

b) die Menge und den Wert dieser Güter;

c) den Namen und die Anschrift des Empfängers;

d) soweit bekannt, die Endverwendung und den Endverwender der Güter mit doppeltem Verwendungszweck;

e) einen Verweis auf die letzte Vorlage technischer Daten für die Güter mit doppeltem Verwendungszweck.

I. In Artikel 12 Absatz 6 dieser Verordnung und in den Abschnitten A, C, D und G des vorliegenden Anhangs genannte Liste

Die Nummern enthalten nicht immer die vollständige Beschreibung der betreffenden Güter und die zugehörigen Anmerkungen des Anhangs I. Lediglich Anhang I enthält die vollständige Beschreibung der Güter.

Die Nennung eines Guts im vorliegenden Anhang berührt nicht die Anwendung der Allgemeinen Software-Anmerkungen (ASA) des Anhangs I.

— Alle in Anhang IV aufgeführten Güter,

— 0C001 „Natürliches Uran“ oder „abgereichertes Uran“ oder Thorium als Metall, Legierung, chemische Verbindung oder Konzentrat sowie jedes andere Material, das einen oder mehrere der vorstehend genannten Stoffe enthält,

— 0C002 „Besonders spaltbares Material“, das nicht in Anhang IV genannt ist,

— 0D001 „Software“, besonders entwickelt oder geändert für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „…“ von Gütern, die von Kategorie 0 erfasst werden, soweit sie sich auf die Nummer 0C001 oder auf die Güter der Nummer 0C002 bezieht, die nicht unter Anhang IV fallen,

— 0E001 „Technologie“ entsprechend der Nukleartechnologie-Anmerkung für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „…“ von Gütern, die von Kategorie 0 erfasst werden, soweit sie sich auf die Nummer 0C001 oder auf die Güter der Nummer 0C002 bezieht, die nicht unter Anhang IV fallen,

— 1A102 resaturierte, pyrolysierte Kohlenstoff-Kohlenstoff-Komponenten, konstruiert für von Nummer 9A004 erfasste Trägerraketen oder von Nummer 9A104 erfasste Höhenforschungsraketen,

— 1C351 human- und tierpathogene Erreger sowie „Toxine“,

— 1C353 genetische Elemente und genetisch modifizierte Organismen,

— 1C354 pflanzenpathogene Erreger,

— 1C450.a.1. Amiton: O,O-Diethyl-S-[-2-(diethylamino)ethyl]phosphorthiolat (78-53-5) sowie die entsprechenden alkylierten oder protonierten Salze,

— 1C450.a.2. PFIB: 1,1,3,3,3-Pentafluor-2-(trifluormethyl)-1-propen (382-21-8),

— 7E104 „Technologie“ für die Integration von Flugsteuerungs-, Lenk- und Antriebsdaten in ein Flug-Managementsystem zur Flugbahnoptimierung von Raketensystemen,

— 9A009a Hybridraketenantriebssysteme mit einem Gesamtimpuls größer als 1,1 MNs,

— 9A117 Stufungsmechanismen, Trennmechanismen und Stufenverbindungen, geeignet für „Flugkörper“.

ANHANG III

MUSTERFORMBLÄTTER FÜR GENEHMIGUNGEN

A. Musterformblatt für Einzel- oder Globalgenehmigungen für die Ausfuhr

(gemäß Artikel 12 Absatz 2 dieser Verordnung)

Die Mitgliedstaaten achten bei der Erteilung der Ausfuhrgenehmigungen darauf, dass auf dem ausgegebenen Formblatt klar erkennbar ist, um welche Art der Genehmigung es sich handelt (Einzel- oder Globalgenehmigung)

Diese Ausfuhrgenehmigung gilt bis zum Erreichen des Gültigkeitsdatums in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

<table>
<tr><td colspan="2">EUROPÄISCHE UNION</td><td colspan="2">AUSFUHR VON GÜTERN MIT DOPPELTEM VERWENDUNGSZWECK (Verordnung (EU) 2021/821)</td></tr>
<tr><td>1</td><td>1. Ausführer Nr.</td><td>2. Antragsnummer</td><td>3. Ablaufdatum (soweit zutreffend)</td></tr>
<tr><td rowspan="6">GENEHMIGUNG</td><td></td><td colspan="2">4. Ansprechpartner in der Behörde</td></tr>
<tr><td>5. Empfänger</td><td colspan="2" rowspan="2">6. Ausstellende Behörde</td></tr>
<tr><td>7. Agent/Vertreter Nr. (falls nicht identisch mit Ausführer)</td></tr>
<tr><td rowspan="3">9. Endverwender (falls nicht identisch mit Empfänger)</td><td>8. Herkunftsland</td><td>Ländercode</td></tr>
<tr><td>10. Mitgliedstaat, in dem sich die Güter befinden oder befinden werden</td><td>Ländercode</td></tr>
<tr><td>11. Mitgliedstaat, in dem die Ausfuhranmeldung abgegeben werden soll</td><td>Ländercode</td></tr>
<tr><td rowspan="8">1</td><td rowspan="7"></td><td>12. Endbestimmungsland</td><td>Ländercode</td></tr>
<tr><td rowspan="3">13. Güterbeschreibung (1)</td><td>14. Ursprungsland</td><td>Ländercode[2]</td></tr>
<tr><td>15. Code des Harmonisierten Systems oder der Kombinierten Nomenklatur (gegebenenfalls 8-Steller; CAS-Nummer falls verfügbar)</td><td>16. AL-Nummer (für gelistete Güter)</td></tr>
<tr><td>17. Währung und Wert</td><td>18. Menge</td></tr>
<tr><td>19. Endverwendung</td><td>20. (ggf.) Datum des Vertrags</td><td>21. Zollausfuhrverfahren</td></tr>
<tr><td colspan="3">22. Zusätzliche Angaben, die nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind (auf dem Formblatt anzugeben)</td></tr>
<tr><td colspan="3">Feld für vorgedruckte Angaben der Mitgliedstaaten</td></tr>
<tr><td></td><td>Von der ausstellenden Behörde auszufüllen
Unterschrift
Ausstellende Behörde</td><td>Stempel</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td>Datum</td><td></td></tr>
</table>

EUROPÄISCHE UNION		AUSFUHR VON GÜTERN MIT DOPPELTEM VERWENDUNGSZWECK (Verordnung (EU) 2021/821)	
1 a	1. Ausführer	2. Antragsnummer	
GENEHMIGUNG	13. Güterbeschreibung	14. Ursprungsland	Ländercode[2]
		15. Warencode (gegebenenfalls 8-Steller; CAS-Nummer falls verfügbar)	16. AL-Nummer (für gelistete Güter)
		17. Währung und Wert	18. Menge
	13. Güterbeschreibung	14. Ursprungsland	Ländercode[2]
		15. Warencode (gegebenenfalls 8-Steller; CAS-Nummer falls verfügbar)	16. AL-Nummer (für gelistete Güter)
		17. Währung und Wert	18. Menge
	13. Güterbeschreibung	14. Ursprungsland	Ländercode[2]
		15. Warencode	16. AL-Nummer
		17. Währung und Wert	18. Menge
	13. Güterbeschreibung	14. Ursprungsland	Ländercode[2]
		15. Warencode	16. AL-Nummer
		17. Währung und Wert	18. Menge
	13. Güterbeschreibung	14. Ursprungsland	Ländercode[2]
		15. Warencode	16. AL-Nummer
		17. Währung und Wert	18. Menge
	13. Güterbeschreibung	14. Ursprungsland	Ländercode[2]
		15. Warencode	16. AL-Nummer
		17. Währung und Wert	18. Menge
	13. Güterbeschreibung	14. Ursprungsland	Ländercode[2]
		15. Warencode	16. AL-Nummer
		17. Währung und Wert	18. Menge
	13. Güterbeschreibung	14. Ursprungsland	Ländercode[2]
		15. Warencode	16. AL-Nummer

		17. Währung und Wert	18. Menge
	13. Güterbeschreibung	14. Ursprungsland	Ländercode[2]
		15. Warencode	16. AL-Nummer
		17. Währung und Wert	18. Menge
	13. Güterbeschreibung	14. Ursprungsland	Ländercode[2]
		15. Warencode	16. AL-Nummer
		17. Währung und Wert	18. Menge
Anmerkung: In Feld 1 der Spalte 24 ist die noch vorhandene Menge, in Feld 2 der Spalte 24 ist die in diesem Fall abgezogene Menge einzutragen.			
23. Nettomenge/Nettowert (Nettomasse/andere Einheit mit Angabe der Einheit)		26. Zollpapier (Art und Nummer) oder Auszug (Nr.) und Abzugsdatum	27. Mitgliedstaat, Name und Unterschrift, Stempel der Behörde, die eine Teilmenge abzieht
24. In Zahlen	25. Abgezogener(r) Menge/Wert in Worten		
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			

([1]) Bei Bedarf Zusatzblatt 1a verwenden. In diesem Fall ist in diesem Feld die genannte Anzahl der Zusatzblätter anzugeben. Die Beschreibung sollte so genau wie möglich sein und, soweit relevant, den CAS-Code oder andere Codes, insbesondere für chemische Stoffe, umfassen.

B. Musterformblatt für die Genehmigung von Vermittlungstätigkeiten / technischer Unterstützung

(gemäß Artikel 13 Absatz 5 dieser Verordnung)

<table>
<tr><td colspan="2">EUROPÄISCHE UNION</td><td colspan="2">ERBRINGUNG VON VERMITTLUNGSTÄTIGKEITEN/
TECHNISCHER UNTERSTÜTZUNG (Verordnung (EU) 2021/821)</td></tr>
<tr><td>1</td><td>1. Vermittler/ Erbringer technischer Unterstützung/ Antragsteller Nr.</td><td>2. Antragsnummer</td><td>3. Ablaufdatum (soweit zutreffend)</td></tr>
<tr><td rowspan="8">GENEHMIGUNG</td><td></td><td>4. Ansprechpartner in der Behörde</td><td></td></tr>
<tr><td>5. Ausführer im Ursprungsdrittland (soweit zutreffend)</td><td colspan="2">6. Ausstellende Behörde</td></tr>
<tr><td>7. Empfänger Nr.</td><td colspan="2"></td></tr>
<tr><td></td><td>8. Mitgliedstaat, in dem der Vermittler / Erbringer technischer Unterstützung ansässig oder niedergelassen ist</td><td>Ländercode (1)</td></tr>
<tr><td></td><td>9. Ursprungsland/Land des Standorts der Güter, für die Vermittlungstätigkeiten erbracht werden</td><td>Ländercode (1)</td></tr>
<tr><td>10. Endverwender im Bestimmungsdrittland (falls nicht mit dem Empfänger identisch)</td><td>11. Bestimmungsland</td><td>Ländercode (1)</td></tr>
<tr><td></td><td>12. Beteiligte Dritte, z. B. Agenten (falls zutreffend)</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td colspan="2"></td></tr>
<tr><td rowspan="6">1</td><td rowspan="3">13. Beschreibung der Güter / technischen Unterstützung</td><td>14. Code des Harmonisierten Systems oder der Kombinierten Nomenklatur (falls zutreffend)</td><td>15. AL-Nummer (falls zutreffend)</td></tr>
<tr><td>16. Währung und Wert</td><td>17. Menge (falls zutreffend)</td></tr>
<tr><td colspan="2"></td></tr>
<tr><td colspan="3">18. Endverwendung</td></tr>
<tr><td colspan="3">19. Zusätzliche Angaben, die nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind (auf dem Formblatt anzugeben)</td></tr>
<tr><td colspan="3">Feld für vorgedruckte Angaben der Mitgliedstaaten</td></tr>
<tr><td></td><td>Von der ausstellenden Behörde auszufüllen
Unterschrift
Ausstellende Behörde</td><td>Stempel</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td>Datum</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="4">(1) Siehe Verordnung (EG) Nr. 1172/95 (ABl. L 118 vom 25.5.1995, S. 10).</td></tr>
</table>

C. Einheitliche Angaben für die Veröffentlichung von nationalen allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen in den nationalen Amtsblättern

(gemäß Artikel 12 Absatz 6 Buchstabe b dieser Verordnung)

1. Titel der nationalen allgemeinen Ausfuhrgenehmigung

2. Ausstellende Behörde

3. Gültigkeit für die EU: Hier ist folgender Text zu verwenden:

   „Dies ist eine nationale allgemeine Ausfuhrgenehmigung gemäß Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/821. Diese Genehmigung ist nach Artikel 12 Absatz 6 jener Verordnung in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gültig."

   Gültigkeit: entsprechend den einzelstaatlichen Gepflogenheiten

4. Erfasste Güter. Folgende Einleitungsformel ist zu verwenden:

   „Diese Ausfuhrgenehmigung betrifft folgende Güter:"

5. Erfasste Bestimmungsziele. Folgende Einleitungsformel ist zu verwenden:

   „Diese Ausfuhrgenehmigung gilt für Ausfuhren nach folgenden Bestimmungszielen:"

6. Voraussetzungen und Nebenbestimmungen

ANHANG IV

LISTE DER GÜTER MIT DOPPELTEM VERWENDUNGSZWECK GEMÄß ARTIKEL 11 ABSATZ 1 DIESER VERORDNUNG

Die Einträge enthalten nicht immer die vollständige Beschreibung der betreffenden Güter und die dazugehörigen Anmerkungen des Anhangs I ([1]). Lediglich Anhang I enthält die vollständige Beschreibung der Güter.

Die Nennung eines Guts im vorliegenden Anhang berührt nicht die Anwendung der Bestimmungen über Massenprodukte des Anhangs I.

Bei Begriffen, die zwischen doppelten Anführungszeichen stehen, handelt es sich um Begriffe, für die es eine Definition in der Liste der Begriffsbestimmungen in Anhang I gibt.

TEIL I

(Möglichkeit einer nationalen Allgemeingenehmigung für den Handel innerhalb der Union)

Güter der Tarn(Stealth)-Technologie

1C001		Werkstoffe oder Materialien, besonders entwickelt zur Absorption elektromagnetischer Strahlen oder eigenleitfähige Polymere. *Anmerkung: SIEHE AUCH NUMMER 1C101.*
1C101		Andere als die von Nummer 1C001 erfassten Werkstoffe und Geräte zur Verminderung von Messgrößen wie Radarreflexion, Ultraviolett-/Infrarot-Rückstrahlung und Schallsignatur, geeignet für ‚Flugkörper' und „Flugkörper"-Subsysteme oder von Nummer 9A012 erfasste unbemannte Luftfahrzeuge. *Anmerkung: Nummer 1C101 erfasst keine lediglich für zivile Anwendungen entwickelten/formulierten Materialien.* *Technische Anmerkung:* *‚Flugkörper' im Sinne von Nummer 1C101 bedeutet vollständige Raketensysteme und unbemannte Luftfahrzeugsysteme mit einer Reichweite größer als 300 km.*
1D103		„Software", besonders entwickelt für die Analyse zur Reduktion von Messgrößen, wie Radarreflexion, Ultraviolett-/Infrarot-Rückstrahlung oder Schallsignatur.
1E101		„Technologie" entsprechend der Allgemeinen Technologie-Anmerkung für die „Verwendung" von Gütern, erfasst von Nummer 1C101 oder 1D103.
1E102		„Technologie" entsprechend der Allgemeinen Technologie-Anmerkung für die „Entwicklung" von „Software", erfasst von Nummer 1D103.
6B008		Impulsradarmesseinrichtungen zur Bestimmung des Rückstrahlquerschnitts mit einer Sendeimpulsbreite kleiner/gleich 100 ns und besonders konstruierte Bestandteile hierfür. *Anmerkung: SIEHE AUCH NUMMER 6B108.*
6B108		Messsysteme, besonders konstruiert zur Bestimmung von Radarrückstrahlquerschnitten, geeignet für ‚Flugkörper' und „Flugkörper"-Subsysteme. *Technische Anmerkung:* *‚Flugkörper' im Sinne von Nummer 6B108 bedeutet vollständige Raketensysteme und unbemannte Luftfahrzeugsysteme mit einer Reichweite größer als 300 km.*

Güter der strategischen Überwachung der Union

1A007		Ausrüstung und Vorrichtungen, besonders konstruiert, um Ladungen und Vorrichtungen, die „energetische Materialien" enthalten, elektrisch zu zünden, wie folgt: *Anmerkung: SIEHE AUCH LISTE FÜR WAFFEN, MUNITION UND RÜSTUNGSMATERIAL, NUMMERN 3A229 UND 3A232.* a. Zündvorrichtungen für Explosivstoffdetonatoren, entwickelt zur Zündung **mehrerer** von **nachstehender** Unternummer 1A007b erfasster Explosivstoffdetonatoren;

([1]) Abweichungen (Formulierung oder Geltungsbereich) zwischen den Anhängen I und IV sind durch Fettdruck in Kursivschrift kenntlich gemacht.

		b. elektrisch betriebene Detonatoren wie folgt: 1. Brückenzünder (EB), 2. Brückenzünderdraht (EBW), 3. Slapperzünder, 4. Folienzünder (EFI). *Anmerkung: Unternummer 1A007.b. erfasst keine Detonatoren, die nur Initialsprengstoffe, zum Beispiel Bleiazid, verwenden.*
1C239		Sprengstoffe, die nicht von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial erfasst werden, mit einer Kristalldichte größer als 1,8 g/cm³ und einer Detonationsgeschwindigkeit größer als 8 000 m/s oder Stoffe oder Mischungen, die diese Sprengstoffe mit mehr als 2 Gew.-% enthalten.
1E201		„Technologie“ entsprechend der Allgemeinen Technologie-Anmerkung für die „Verwendung“ von Gütern, erfasst von Nummer 1C239.
3A229		Hochstrom-Impulsgeneratoren wie folgt: … *Anmerkung: SIEHE AUCH LISTE FÜR WAFFEN, MUNITION UND RÜSTUNGSMATERIAL.*
3A232		Mehrfachzündersysteme soweit nicht erfasst von **obiger** Nummer 1A007, wie folgt: … *Anmerkung: SIEHE AUCH LISTE FÜR WAFFEN, MUNITION UND RÜSTUNGSMATERIAL.*
3E201		„Technologie“ entsprechend der Allgemeinen Technologie-Anmerkung für die „Verwendung“ von Ausrüstung, erfasst von Nummer 3A229 oder 3A232.
6A001		Akustik, beschränkt auf Folgendes:
6A001a1b		Objekterfassungs- oder Lokalisierungssysteme mit einer der folgenden Eigenschaften: 1. Sendefrequenz **kleiner als 5 kHz;** 6. konstruiert, um … standzuhalten,
6A001a2a2		Hydrofone (Wandler) … mit …
6A001a2a3		Hydrofone (Wandler) … mit …
6A001a2a6		Hydrofone (Wandler) … konstruiert für …
6A001a2b		Akustische Schlepp-Hydrofonanordnungen …
6A001a2c		Datenverarbeitungsausrüstung, besonders konstruiert für **Echtzeitanwendungen mit** akustischen Schlepp-Hydrofonanordnungen, mit „anwenderzugänglicher Programmierbarkeit“ und Verarbeitung und Korrelation im Zeit- oder Frequenzbereich einschließlich Spektralanalyse, digitaler Filterung und Strahlformung unter Verwendung der schnellen Fourier-Transformation (FFT) oder anderer Transformationen oder Verfahren.
6A001a2e		Flachwasser-Hydrofonanordnungen mit einer der folgenden Eigenschaften: 1. mit eingebauten Hydrofonen … **oder** 2. Einsatz von Multiplexermodulen … zur Bündelung der Signale der Hydrofongruppen.
6A001a2f		Datenverarbeitungsausrüstung, besonders konstruiert für **Echtzeitanwendungen mit** Flachwasser-Messkabelsystemen, mit „anwenderzugänglicher Programmierbarkeit“ und Verarbeitung und Korrelation im Zeit- oder Frequenzbereich einschließlich Spektralanalyse, digitaler Filterung und Strahlformung unter Verwendung der schnellen Fourier-Transformation (FFT) oder anderer Transformationen oder Verfahren.
6D003a		„Software“ für die „Echtzeitverarbeitung“ akustischer Daten.
8A002o3		Geräuschminderungssysteme, konstruiert für den Einsatz auf Schiffen größer/gleich 1 000 Tonnen Wasserverdrängung, wie folgt: b. ‚aktive Geräuschminderungs- oder -tilgungssysteme‘ oder Magnetlager, besonders konstruiert für Leistungsübertragungssysteme, die elektronische Steuerungen enthalten, welche aktiv die Vibration der Ausrüstung durch die Erzeugung von Anti-Geräusch- oder Anti-Vibrationssignalen direkt an der Entstehungsstelle verringern können.

		Technische Anmerkung: *‚Aktive Geräuschminderungs- oder -tilgungssysteme' enthalten elektronische Steuerungen, welche aktiv die Vibration der Ausrüstung durch die Erzeugung von Anti-Geräusch- oder Anti-Vibrationssignalen direkt an der Entstehungsstelle verringern können.*
8E002a		„Technologie" für die „Entwicklung", „Herstellung", Reparatur, Überholung oder Wiederaufarbeitung (re-machining) von Propellern, besonders konstruiert für die Geräuschminderung unter Wasser.

Güter der strategischen Überwachung der Union – Kryptoanalyse – Kategorie 5 Teil 2

5A004a		Geräte, entwickelt oder geändert zur Ausführung ‚kryptoanalytischer Funktionen'. *Anmerkung: Die Unternummer 5A004.a. schließt Systeme und Ausrüstung ein, die zur Ausführung ‚kryptoanalytischer Funktionen' durch Reverse Engineering entwickelt oder geändert wurden.* *Technische Anmerkung:* *‚Kryptoanalytische Funktionen' sind Funktionen, die zum Brechen kryptografischer Verfahren entwickelt wurden, um vertrauliche Variablen oder sensitive Daten einschließlich Klartext, Passwörter oder kryptografische Schlüssel abzuleiten.*
5D002a		„Software", besonders entwickelt oder geändert für die „Entwicklung", „Herstellung" oder „Verwendung" eines der folgenden Güter: 3. Ausrüstung wie folgt: a. Ausrüstung, die von Unternummer 5A004.a. erfasst wird, b. Ausrüstung, die von Unternummer 5A004.b. erfasst wird;
5D002.c.		„Software", die die Eigenschaften folgender Güter besitzt oder deren Funktionen ausführt oder simuliert: 3. Ausrüstung wie folgt: a. Ausrüstung, die von Unternummer 5A004.a. erfasst wird, b. Ausrüstung, die von Unternummer 5A004.b. erfasst wird;
5E002a		Nur „Technologie" für die „Entwicklung", „Herstellung" oder „Verwendung" der Güter, die von den **obigen** Unternummern 5A004.a., 5D002.a.3. oder 5D002.c.3. erfasst werden.

Güter der MTCR-Technologie

7A117		„Steuerungssysteme", geeignet für „Flugkörper", mit einer erreichbaren Systemgenauigkeit kleiner/gleich 3,33 % der Reichweite (z. B. eine ‚CEP' kleiner/gleich 10 km bei einer Reichweite von 300 km), **ausgenommen „Steuerungssysteme" für Flugkörper mit einer Reichweite unter 300 km oder bemannte Luftfahrzeuge.** *Technische Anmerkung:* *In Nummer 7A117 ist die ‚CEP' (Kreisfehlerwahrscheinlichkeit, Circular Error Probable oder Circle of Equal Probability) ein Maß für die Genauigkeit bei einer bestimmten Reichweite, definiert als Radius eines Kreises mit dem Ziel als Mittelpunkt, in dem 50 % der Nutzlasten auftreffen.*
7B001		Prüf-, Kalibrier- oder Justiereinrichtungen, besonders konstruiert für die von **obiger Nummer 7A117** erfasste Ausrüstung. *Anmerkung: Nummer 7B001 erfasst nicht Ausrüstung für Wartung und Inspektion der ‚Instandhaltungsstufe I' oder der ‚Instandhaltungsstufe II'.*
7B003		Einrichtungen, besonders konstruiert für die „Herstellung" der von **obiger Nummer 7A117** erfassten Ausrüstung.
7B103		„Herstellungsanlagen", besonders konstruiert für von **obiger** Nummer 7A117 erfasste Ausrüstung.
7D101		„Software", besonders entwickelt für die „Verwendung" der von **obigen** Nummern 7B003 oder 7B103 erfassten Ausrüstung.
7E001		„Technologie" entsprechend der Allgemeinen Technologie-Anmerkung für die „Entwicklung" von Ausrüstung oder „Software", die von **obigen Nummern 7A117, 7B003, 7B103 oder 7D101 erfasst wird**.

7E002		„Technologie“ entsprechend der Allgemeinen Technologie-Anmerkung für die „Herstellung“ von Ausrüstung, die von **obigen Nummern 7A117, 7B003 oder 7B103 erfasst wird.**
7E101		„Technologie“ entsprechend der Allgemeinen Technologie-Anmerkung für die „Verwendung“ von Ausrüstung, die von **obigen** Nummern 7A117, 7B003, 7B103 oder 7D101 erfasst wird.
9A004		Trägerraketen für „Raumfahrzeuge“, **geeignet für die Beförderung von mindestens 500 kg Nutzlast über eine Reichweite von mindestens 300 km.** *Anmerkung: SIEHE AUCH NUMMER 9A104.* *Anmerkung 1: Nummer 9A004 erfasst nicht Nutzlasten.*
9A005		Flüssigkeitsraketenantriebssysteme, die eines der von Nummer 9A006 erfassten Systeme oder Bestandteile enthalten, **geeignet für Trägerraketen, erfasst von obiger Nummer 9A004, oder für Höhenforschungsraketen, erfasst von nachstehender Nummer 9A104.** *Anmerkung: SIEHE AUCH NUMMERN 9A105 UND 9A119.*
9A007a		Feststoffraketenantriebssysteme, **geeignet für Trägerraketen, erfasst von obiger Nummer 9A004, oder für Höhenforschungsraketen, erfasst von nachstehender Nummer 9A104,** mit einer der folgenden Eigenschaften: *Anmerkung: SIEHE AUCH NUMMER 9A119.* a. Gesamtimpuls größer als 1,1 MNs;
9A008d		Bestandteile wie folgt, besonders konstruiert für Feststoffraketenantriebssysteme: *Anmerkung: SIEHE AUCH NUMMER 9A108.c.* d. Schubvektorsteuersysteme mittels Schwenkdüsen oder Sekundäreinspritzung, **geeignet für Trägerraketen, erfasst von obiger Nummer 9A004, oder für Höhenforschungsraketen, erfasst von nachstehender Nummer 9A104,** und geeignet für eines der Folgenden: 1. Bewegungen in alle Richtungen von mehr als ± 5°, 2. Winkelgeschwindigkeiten größer/gleich 20°/s *oder* 3. Winkelbeschleunigungen größer/gleich 40°/s^2.
9A104		Höhenforschungsraketen (sounding rockets), geeignet für **die Beförderung von mindestens 500 kg Nutzlast über** eine Reichweite von mindestens 300 km. *Anmerkung: SIEHE AUCH NUMMER 9A004.*
9A105a		Flüssigkeitsraketentriebwerke wie folgt: *Anmerkung: SIEHE AUCH NUMMER 9A119.* a. Flüssigkeitsraketentriebwerke, die nicht von Nummer 9A005 erfasst werden, geeignet für „Flugkörper“, integriert oder konstruiert oder geändert zur Integration in ein Flüssigtreibstoffantriebssystem mit einem Gesamtimpuls größer/gleich 1,1 MNs; **ausgenommen Flüssigkeitsapogäumstriebwerke, konstruiert oder geändert für Satellitenanwendungen mit allen folgenden Eigenschaften:** 1. ***Düsenhalsdurchmesser kleiner/gleich 20 mm und*** 2. ***2. Brennkammerdruck kleiner/gleich 15 bar.***
9A106c		Systeme oder Bestandteile, die nicht von Nummer 9A006 erfasst werden, **geeignet für „Flugkörper“,** wie folgt, besonders konstruiert für Flüssigkeitsraketen-Antriebssysteme: c. Schubvektorsteuerungs-Subsysteme, **ausgenommen Systeme, konstruiert für Raketensysteme, die nicht für die Beförderung von mindestens 500 kg Nutzlast über eine Reichweite von mindestens 300 km geeignet sind.** *Technische Anmerkung:* *Unternummer 9A106.c schließt Ausrüstung ein, die in folgenden Verfahren zur Schubvektorsteuerung Verwendung findet:* 1. *flexible Düse,* 2. *Flüssig- oder Sekundärgaseinspritzung,* 3. *bewegliches Triebwerk oder bewegliche Düse,* 4. *Ablenkung des Abgasstroms (Strahlschaufeln oder Sonden) oder* 5. *Verwendung von Schubklappen.*

9A108c		Bestandteile, die nicht von Nummer 9A008 erfasst werden, **geeignet für „Flugkörper", wie folgt,** besonders konstruiert für Feststoffraketenantriebssysteme: c. Schubvektorsteuerungs-Subsysteme**, ausgenommen Systeme, konstruiert für Raketensysteme, die nicht für die Beförderung von mindestens 500 kg Nutzlast über eine Reichweite von mindestens 300 km geeignet sind**. *Technische Anmerkung:* *Unternummer 9A108.c. schließt Ausrüstung ein, die in folgenden Verfahren zur Schubvektorsteuerung Verwendung findet:* 1. *flexible Düse,* 2. *Flüssig- oder Sekundärgaseinspritzung,* 3. *bewegliches Triebwerk oder bewegliche Düse,* 4. *Ablenkung des Abgasstroms (Strahlschaufeln oder Sonden) oder* 5. *Verwendung von Schubklappen.*
9A116		Wiedereintrittsfahrzeuge, geeignet für „Flugkörper", sowie dafür konstruierte oder abgeänderte Ausrüstung wie folgt**, ausgenommen Wiedereintrittsfahrzeuge für Nicht-Waffen-Nutzlast**: a. Wiedereintrittsfahrzeuge; b. Hitzeschilde und Bestandteile hierfür, hergestellt aus Keramik oder wärmeableitendem Material; c. Kühlkörper und Bestandteile hierfür, hergestellt aus leichtem Material mit hoher Wärmekapazität; d. elektronische Ausrüstung, besonders konstruiert für Wiedereintrittsfahrzeuge.
9A119		Einzelne Raketenstufen, die nicht von **obigen** Nummern 9A005 oder 9A007a erfasst werden, geeignet für vollständige Raketensysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge, die **für die Beförderung von mindestens 500 kg Nutzlast über** eine Reichweite von mindestens 300 km geeignet sind.
9B115		Besonders konstruierte „Herstellungsausrüstung" für die von **obigen** Nummern 9A005, 9A007.a., 9A008.d., 9A105.a., 9A106.c., 9A108.c., 9A116 oder 9A119 erfassten Systeme, Subsysteme oder Bestandteile.
9B116		Besonders konstruierte „Herstellungsanlagen" für von Nummer 9A004 erfasste Trägerraketen oder von **obigen** Nummern 9A005, 9A007.a., 9A008.d., 9A104, 9A105.a., 9A106.c., 9A108.c., 9A116 oder 9A119 erfasste Systeme, Subsysteme oder Bestandteile.
9D101		„Software", besonders entwickelt für die „Verwendung" von Ausrüstung erfasst von **obiger** Nummer 9B116.
9E001		„Technologie" entsprechend der Allgemeinen Technologie-Anmerkung für die „Entwicklung" von Ausrüstung oder „Software", die von **obigen** Nummern 9A004, 9A005, 9A007.a., 9A008.d., 9B115, 9B116 oder 9D101 erfasst wird.
9E002		„Technologie" entsprechend der Allgemeinen Technologie-Anmerkung für die „Herstellung" von Ausrüstung, die von **obigen** Nummern 9A004, 9A005, 9A007.a., 9A008.d., 9B115 oder 9B116 erfasst wird. *Anmerkung:„Technologie" für die Instandsetzung von erfassten Strukturen, Laminaten, Werkstoffen oder Materialien: siehe Unternummer 1E002.f..*
9E101		„Technologie" entsprechend der Allgemeinen Technologie-Anmerkung für die „Entwicklung" oder „Herstellung" von Gütern, die von **obigen** Nummern 9A104, 9A105.a., 9A106.c., 9A108.c., 9A116 oder 9A119 erfasst wird.
9E102		„Technologie" entsprechend der Allgemeinen Technologie-Anmerkung für die „Verwendung" der von **obigen** Nummern 9A004, 9A005, 9A007a, 9A008.d., 9A104, 9A105.a., 9A106c, 9A108.c., 9A116, 9A119, 9B115, 9B116 oder 9D101 erfassten Trägerraketen.

Ausnahmen:

Anhang IV erfasst nicht die folgenden Güter der MTCR-Technologie:

1. Güter, die aufgrund von vertraglich geregelten Bestellungen der Europäischen Weltraumorganisation verbracht werden oder von der Europäischen Weltraumorganisation zur Wahrnehmung ihrer offiziellen Aufgaben verbracht werden,

2. Güter, die aufgrund von vertraglich geregelten Bestellungen einer nationalen Weltraumorganisation eines Mitgliedstaats verbracht werden oder von dieser Organisation zur Wahrnehmung ihrer offiziellen Aufgaben verbracht werden,

3. Güter, die aufgrund von vertraglich geregelten Bestellungen im Zusammenhang mit einem Entwicklungs- und Herstellungsprogramm der Union zum Starten von Satelliten, das von zwei oder mehr europäischen Regierungen unterzeichnet wurde, verbracht werden,

4. Güter, die zu einem staatlich kontrollierten Satellitenstartplatz im Gebiet eines Mitgliedstaats verbracht werden, es sei denn, dieser Mitgliedstaat kontrolliert diese Verbringung im Rahmen dieser Verordnung.

TEIL II

(keine Möglichkeit einer nationalen Allgemeingenehmigung für den Handel innerhalb der Union)

Güter des Chemiewaffenübereinkommens

1C351.d.4		Ricin
1C351.d.5.		Saxitoxin

Güter der NSG-Technologie

Die gesamte Kategorie 0 des Anhangs I ist in Anhang IV einbezogen, mit folgenden Maßgaben:

0C001: Diese Nummer ist nicht in Anhang IV einbezogen.

— 0C002: Die Nummer 0C002 ist nicht in Anhang IV einbezogen, mit Ausnahme des folgenden „besonderen spaltbaren Materials“:

  a) abgetrenntes Plutonium;

  b) „mit den Isotopen 235 oder 233 angereichertes Uran“ (angereichert auf mehr als 20 %).

— Die Nummer 0C003 ist nur bei Verwendung in einem „Kernreaktor“ (innerhalb von Unternummer 0A001a) einbezogen.

— Die Nummer 0D001 („Software“) ist im Anhang IV einbezogen, außer wenn sie sich auf die Nummer 0C001 oder auf die Güter der Nummer 0C002 bezieht, die nicht unter Anhang IV fallen.

— Die Nummer 0E001 („Technologie“) ist im Anhang IV einbezogen, außer wenn sie sich auf die Nummer 0C001 oder auf die Güter der Nummer 0C002 bezieht, die nicht unter Anhang IV fallen.

1B226		Separatoren zur elektromagnetischen Isotopentrennung, konstruiert für den Betrieb mit einer oder mehreren Ionenquellen, die einen Gesamtstrahlstrom von größer/gleich 50 mA liefern können oder die mit solchen Ionenquellen ausgestattet sind. *Anmerkung: Nummer 1B226 schließt Separatoren ein:* a. *die stabile Isotope anreichern können,* b. *mit Ionenquellen und Kollektoren innerhalb und außerhalb des magnetischen Feldes.*
1B231		Tritium-Anlagen oder -Einrichtungen und Ausrüstung hierfür, wie folgt: a. Anlagen oder Einrichtungen für die Herstellung, Rückgewinnung, Extraktion, Konzentration oder Handhabung von Tritium, b. Ausrüstung für Tritium-Anlagen oder -Einrichtungen, wie folgt: 1. Wasserstoff- oder Helium-Kälteaggregate, die auf 23 K (– 250°C) oder weniger kühlen können, mit einer Wärmeabfuhrkapazität größer als 150 W; 2. Wasserstoffisotopen-Speicher- oder Wasserstoffisotopen-Reinigungssysteme mit Metallhydriden als Speicher- oder Reinigungsmedium.
1B233		Anlagen oder Einrichtungen für die Lithium-Isotopentrennung und Ausrüstung hierfür, wie folgt: a. Anlagen oder Einrichtungen für die Trennung von Lithiumisotopen; b. Ausrüstung für die Trennung von Lithiumisotopen, wie folgt: 1. Flüssig-Flüssig-Extraktionskolonnen, besonders konstruiert für Lithiumamalgame,

		2. Quecksilber- oder Lithium-Amalgampumpen, 3. Lithiumamalgam-Elektrolysezellen, 4. Verdampfer für konzentrierte Lithiumhydroxid-Lösung.
1C012		Materialien, wie folgt: *Technische Anmerkung:* *Diese Materialien werden typischerweise für nukleare Wärmequellen verwendet.* b. „vorher abgetrenntes" Neptunium-237 in jeder Form. Anmerkung:*Unternummer 1C012.b. erfasst nicht Lieferungen mit einem Gehalt an Neptunium-237 kleiner/gleich 1 Gramm.*
1C233		Lithium, angereichert mit dem Lithium-6 (^{6}Li)-Isotop über seine natürliche Isotopenhäufigkeit hinaus, und Erzeugnisse oder Geräte, die angereichertes Lithium enthalten, wie folgt: elementares Lithium, Legierungen, Verbindungen, lithiumhaltige Mischungen, Erzeugnisse hieraus und Abfall und Schrott aus einem der vorgenannten. *Anmerkung: Nummer 1C233 erfasst nicht Thermolumineszenz-Dosimeter.* *Technische Anmerkung:* *Die natürliche Isotopenhäufigkeit von Lithium-6 beträgt etwa 6,5 Gewichtsprozent (7,5 Atomprozent).*
1C235		Tritium, Tritiumverbindungen, Mischungen mit einem Verhältnis der Anzahl der Tritiumatome zur Anzahl der Wasserstoffatome größer als 1:1 000 und Erzeugnisse oder Geräte, die eines der vorgenannten enthalten. *Anmerkung: Nummer 1C235 erfasst nicht Erzeugnisse oder Geräte mit weniger als 1,48 × 10^3 GBq (40 Ci) Tritium.*
1E001		„Technologie" entsprechend der Allgemeinen Technologie-Anmerkung für die „Entwicklung" oder „Herstellung" von Ausrüstung oder Werkstoffen, die von Unternummer 1C012b erfasst werden.
1E201		„Technologie" entsprechend der Allgemeinen Technologie-Anmerkung für die „Verwendung" von Gütern, erfasst von Nummer 1B226, 1B231, 1B233, 1C233 oder 1C235.
3A228		Schaltelemente wie folgt: a. Kaltkathodenröhren mit oder ohne Gasfüllung, die wie Schaltfunkenstrecken funktionieren, mit allen folgenden Eigenschaften: 1. mit drei oder mehr Elektroden, 2. spezifizierte Anodenspitzenspannung größer/gleich 2,5 kV, 3. spezifizierter Anodenspitzenstrom größer/gleich 100 A und 4. Zündverzögerungszeit kleiner/gleich 10 µs; *Anmerkung: Nummer 3A228 schließt gasgefüllte Krytrons und Vakuum-Sprytrons ein.* b. getriggerte Schaltfunkenstrecken mit allen folgenden Eigenschaften: 1. Zündverzögerungszeit kleiner/gleich 15 µs und 2. spezifiziert für Spitzenströme größer/gleich 500 A;
3A231		Neutronengeneratorsysteme einschließlich Neutronengeneratorröhren mit allen folgenden Eigenschaften: a. konstruiert für den Betrieb ohne äußeres Vakuumsystem **und** b. mit elektrostatischer Beschleunigung zur Auslösung einer Tritium-Deuterium-Kernreaktion.
3E201		„Technologie" entsprechend der Allgemeinen Technologie-Anmerkung für die „Verwendung" von Ausrüstung, erfasst von **obiger** Nummer 3A228 oder 3A231.
6A203		Kameras und Bestandteile, die nicht von Nummer 6A003 erfasst werden, wie folgt: a. **mechanische Drehspiegel**-Streakkameras wie folgt und besonders konstruierte Bestandteile hierfür: 1. Streakkameras mit Aufzeichnungsgeschwindigkeiten größer als 0,5 mm/µs; b. **mechanische Drehspiegel**-Framingkameras wie folgt und besonders konstruierte Bestandteile hierfür: 1. Framingkameras mit Aufnahmegeschwindigkeiten größer als 225 000 Einzelbilder/s, ***Anmerkung:Im Sinne von Unternummer 6A203a schließen Bestandteile solcher Kameras deren Elektronikbaugruppen zur Synchronisation und Rotationsbaugruppen, bestehend aus Antriebsturbinen, Spiegeln und Lagern, ein.***

6A225		Interferometer zum Messen von Geschwindigkeiten größer als 1 km/s in Zeitintervallen kleiner als 10 µs. ***Anmerkung: Nummer 6A225 schließt Interferometer zum Messen von Geschwindigkeiten ein, z. B. VISARs (Velocity interferometer systems for any reflector) und DLIs (Doppler Laser Interferometer).***
6A226		Drucksensoren wie folgt: a. Schock-Druckmessgeräte zum Messen von Drücken über 10 GPa, einschließlich Messgeräten aus Manganin, Ytterbium und Polyvinylidenfluorid (PVDF)/Polyvinyldifluorid (PVF_2), b. Quarz-Messwertaufnehmer für Drücke größer als 10 GPa.

ANHANG V

AUFGEHOBENE VERORDNUNG MIT LISTE IHRER NACHFOLGENDEN ÄNDERUNGEN

Verordnung (EG) des Rates Nr. 428/2009 (ABl. L 134 vom 29.5.2009, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1232/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 326 vom 8.12.2011, S. 26).

Verordnung (EU) Nr. 388/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 129 vom 16.5.2012, S. 12).

Verordnung (EU) Nr. 599/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 79).

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1382/2014 der Kommission (ABl. L 371 vom 30.12.2014, S. 1).

Delegierte Verordnung (EU) 2015/2420 der Kommission (ABl. L 340 vom 24.12.2015, S. 1).

Delegierte Verordnung (EU) 2016/1969 der Kommission (ABl. L 307 vom 15.11.2016, S. 1).

Delegierte Verordnung (EU) 2017/2268 der Kommission (ABl. L 334 vom 15.12.2017, S. 1).

Delegierte Verordnung (EU) 2018/1922 der Kommission (ABl. L 319 vom 14.12.2018, S. 1).

Delegierte Verordnung (EU) 2019/2199 der Kommission (ABl. L 338 vom 30.12.2019, S. 1).

Delegierte Verordnung (EU) 2020/1749 der Kommission (ABl. L 421 vom 14.12.2020, S. 1).

Verordnung (EU) 2020/2171 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 432 vom 21.12.2020, S. 4).

ANHANG VI

ENTSPRECHUNGSTABELLE

Verordnung (EG) Nr. 428/2009	Vorliegende Verordnung
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2 Einleitung	Artikel 2 Einleitung
Artikel 2 Nummer 1	Artikel 2 Nummer 1
Artikel 2 Nummer 2 Einleitung	Artikel 2 Nummer 2 Einleitung
Artikel 2 Nummer 2 Ziffern i und ii	Artikel 2 Nummer 2 Buchstaben a und b
-	Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe c
Artikel 2 Nummer 2 Ziffer iii	Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe d
Artikel 2 Nummer 3 Unterabsatz 1 Einleitung	Artikel 2 Nummer 3 Unterabsatz 1 Einleitung
Artikel 2 Nummer 3 Unterabsatz 1 Ziffer i	Artikel 2 Nummer 3 Unterabsatz 1 Buchstabe a
Artikel 2 Nummer 3 Unterabsatz 1 Ziffer ii	Artikel 2 Nummer 3 Unterabsatz 1 Buchstabe b
Artikel 2 Nummer 3 Unterabsatz 2	Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe c
-	Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe d
Artikel 2 Nummer 4	Artikel 2 Nummer 4
-	Artikel 2 Nummer 5
-	Artikel 2 Nummer 6
Artikel 2 Nummer 5 Unterabsatz 1 Einleitung	Artikel 2 Nummer 7 Unterabsatz 1 Einleitung
Artikel 2 Nummer 5 Unterabsatz 1 erster Spiegelstrich	Artikel 2 Nummer 7
Artikel 2 Nummer 5 Unterabsatz 1 zweiter Spiegelstrich	Artikel 2 Nummer 7
Artikel 2 Nummer 5 Unterabsatz 2	Artikel 2 Nummer 7
Artikel 2 Nummer 6	Artikel 2 Nummer 8
-	Artikel 2 Nummern 9 und 10
Artikel 2 Nummer 7	Artikel 2 Nummer 11
Artikel 2 Nummer 8	Artikel 2 Nummer 12
Artikel 2 Nummer 9	Artikel 2 Nummer 15
Artikel 2 Nummer 10	Artikel 2 Nummer 13
-	Artikel 2 Nummer 14
Artikel 2 Nummer 11	Artikel 2 Nummer 16
Artikel 2 Nummer 12	Artikel 2 Nummer 17
Artikel 2 Nummer 13	Artikel 2 Nummer 18
-	Artikel 2 Nummer 19
-	Artikel 2 Nummer 20
-	Artikel 2 Nummern 21 und 22
Artikel 3	Artikel 3

Verordnung (EG) Nr. 428/2009	Vorliegende Verordnung
Artikel 4 Absatz 1	Artikel 4 Absatz 1, Einleitung und Buchstabe a
Artikel 4 Absatz 2 Satz 1	Artikel 2 Absatz 19 und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b
Artikel 4 Absatz 2 Satz 2	Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b, Einleitung
Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a, b und c	Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern i, ii und iii
Artikel 4 Absatz 3	Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c
Artikel 4 Absatz 4	Artikel 4 Absatz 2
Artikel 4 Absatz 5	Artikel 4 Absatz 3
Artikel 4 Absatz 6	Artikel 4 Absätze 4 und 5
Artikel 4 Absatz 7	Artikel 4 Absatz 6
-	Artikel 4 Absatz 7
Artikel 4 Absatz 8	Artikel 4 Absatz 8
-	Artikel 5
Artikel 5 Absatz 1 Satz 1	Artikel 6 Absatz 1
Artikel 5 Absatz 1 Satz 2	Artikel 6 Absatz 2
Artikel 5 Absätze 2, 3 und 4	Artikel 6 Absätze 3, 4 und 5
Artikel 6 Absatz 1 Satz 1	Artikel 7 Absatz 1
Artikel 6 Absatz 1 Satz 2	-
Artikel 6 Absatz 2 Satz 1	Artikel 7 Absatz 2 Satz 1
-	Artikel 7 Absatz 2 Satz 2
Artikel 6 Absatz 3	Artikel 7 Absatz 3
Artikel 6 Absatz 4	Artikel 7 Absatz 4
Artikel 7	-
-	Artikel 8
Artikel 8	Artikel 9
-	Artikel 10
Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 1	Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d
Artikel 9 Absatz 1 Unterabsätze 2 und 3	Artikel 12 Absatz 7
Artikel 9 Absatz 1 Unterabsätze 4 und 5	Artikel 17 und 19
Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 1	Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis c und Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 1
Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 2	Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 2
-	Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 2
-	Artikel 12 Absatz 3
Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 3	Artikel 12 Absatz 4 Unterabsätze 1 und 2
-	Artikel 12 Absatz 4 Unterabsatz 3
Artikel 9 Absatz 3	Artikel 12 Absatz 5
Artikel 9 Absatz 4	Artikel 12 Absatz 6
Artikel 9 Absatz 5	-
Artikel 9 Absatz 6	Artikel 12 Absatz 6 Unterabsatz 4 und Artikel 23 Absatz 1
Artikel 10 Absatz 1 um technische Unterstützung erweitert	Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 1 und Artikel 13 Absatz 2

Verordnung (EG) Nr. 428/2009	Vorliegende Verordnung
-	Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 2
Artikel 10 Absatz 2	Artikel 13 Absatz 3
Artikel 10 Absatz 3	Artikel 13 Absatz 4
Artikel 11	Artikel 14
Artikel 12 Absatz 1	Artikel 15 Absatz 1
Artikel 12 Absatz 2	-
-	Artikel 15 Absatz 2
Artikel 13	Artikel 16
Artikel 14 Absatz 1	Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 3 und Artikel 13 Absatz 5 um technische Unterstützung erweitert
Artikel 14 Absatz 2	Artikel 12 Absatz 4 Unterabsatz 4
Artikel 15 Absatz 1	Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a
-	-
Artikel 15 Absatz 2	Artikel 20
Artikel 15 Absatz 3	Artikel 17 Einleitung und Buchstabe b
-	Artikel 17 Absatz 2
Artikel 16	Artikel 21
Artikel 17	Artikel 22
Artikel 18	-
Artikel 19 Absatz 1	-
Artikel 19 Absatz 1 Einleitung	Artikel 23 Absatz 2 Einleitung
-	Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a
-	Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe b
-	Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe c
Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a	Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe d
Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b	Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe e
-	Artikel 23 Absatz 3
-	Artikel 23 Absatz 4
Artikel 19 Absatz 3	Artikel 23 Absatz 5
Artikel 19 Absatz 4	Artikel 23 Absatz 6
Artikel 19 Absatz 5	Artikel 26 Absatz 1 Satz 2
Artikel 19 Absatz 6	Artikel 23 Absatz 7
Artikel 20 Absätze 1 bis 3	Artikel 27 Absätze 1 bis 3
Artikel 21	Artikel 28
Artikel 22 Absätze 1 und 2	Artikel 11 Absätze 1 und 2
Artikel 22 Absätze 3 und 4	Artikel 11 Absätze 3 und 4
Artikel 22 Absätze 5 bis 7	Artikel 11 Absätze 5 bis 7
Artikel 22 Absatz 8	Artikel 27 Absatz 4
Artikel 22 Absätze 9 und 10	Artikel 11 Absätze 8 und 9
Artikel 23 Absätze 1 und 2	Artikel 24 Absätze 1 und 2
-	Artikel 24 Absatz 3

Verordnung (EG) Nr. 428/2009	Vorliegende Verordnung
Artikel 23 Absatz 3	Artikel 25 Absatz 2
-	Artikel 26 Absatz 3
-	Artikel 26 Absatz 4
Artikel 23a Absatz 1	Artikel 18 Absatz 1
Artikel 23a Absätze 2 und 3	Artikel 18 Absätze 2 und 3
-	Artikel 18 Absatz 4
Artikel 23a Absätze 4 und 5	Artikel 18 Absätze 5 und 6
Artikel 23b	Artikel 19
Artikel 24	Artikel 25 Absatz 1
-	Artikel 25 Absatz 2
Artikel 25 Absatz 1	Artikel 23 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 2
Artikel 25 Absätze 2 und 3	-
Artikel 25 Absatz 4	Artikel 26 Absatz 2
-	Artikel 29 Absatz 1
Artikel 25a	Artikel 29 Absatz 2
Artikel 26	-
-	Artikel 30
Artikel 27	Artikel 31
Artikel 28	Artikel 32
Anhang I	Anhang I
-	Anhang I
Anhang IIa	Anhang II Abschnitt A
Anhang IIb	Anhang II Abschnitt B
Anhang IIc	Anhang II Abschnitt C
Anhang IId	Anhang II Abschnitt D
Anhang IIe	Anhang II Abschnitt E
Anhang IIf	Anhang II Abschnitt F
-	Anhang II Abschnitt G
-	Anhang II Abschnitt H
Anhang IIg	Anhang II Abschnitt I
Anhang IIIa	Anhang III Abschnitt A
Anhang IIIb	Anhang III Abschnitt B
Anhang IIIc	Anhang III Abschnitt C
Anhang IV	Anhang IV
Anhang V	Anhang V
Anhang VI	Anhang VI

Anlage 6
(zu Art. 15 Abs. 6 BaySÜG)

Hinweise zur Sicherheitsüberprüfung

Die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Freistaates Bayern sind im Bayerischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz (BaySÜG) vom 27. Dezember 1996 (GVBl S. 509), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 969) geregelt. Die folgenden Informationen sollen Ihnen eine kurze Zusammenfassung darüber geben, wer zu überprüfen ist, wozu die Sicherheitsüberprüfung dient und was sie im Wesentlichen umfasst. Für weitere Fragen steht Ihnen die oder der Geheimschutzbeauftragte bzw. die oder der Sabotageschutzbeauftragte zur Verfügung.

Wer wird überprüft?

a) Überprüft werden zum einen **Personen**, die eine Tätigkeit ausüben sollen, bei der sie **Zugang zu geheimhaltungsbedürftigen Angelegenheiten** (Verschlusssachen) erhalten oder sich verschaffen können, und ihrer Sicherheitsüberprüfung zugestimmt haben (siehe Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 und Art. 4 Abs. 1 BaySÜG). Hierzu gehören beispielsweise Bearbeiterinnen und Bearbeiter von Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH oder höher. Tätigkeiten der genannten Art werden als „sicherheitsempfindliche Tätigkeiten“ bezeichnet.

b) Darüber hinaus sind auch **Personen** zu überprüfen, die an einer **sicherheitsempfindlichen Stelle innerhalb einer sogenannten lebenswichtigen Einrichtung** beschäftigt sind oder beschäftigt werden sollen. Tätigkeiten dieser Art werden nach der im Dezember 2002 vorgenommenen Ergänzung des BaySÜG ebenfalls als sicherheitsempfindlich bezeichnet. Lebenswichtig im Sinn dieser Vorschrift sind Einrichtungen, deren Ausfall oder Zerstörung aufgrund der ihnen anhaftenden betrieblichen Eigengefahr die Gesundheit oder das Leben großer Teile der Bevölkerung in besonderem Maß gefährden kann oder die für das Funktionieren des Gemeinwesens unverzichtbar sind.

   Die Bestimmung der lebenswichtigen Einrichtungen des Freistaates Bayern im Sinne des Art. 3 Abs. 2 BaySÜG, deren an sicherheitsempfindlicher Stelle eingesetzte Mitarbeiter zu überprüfen sind, erfolgte gemäß Art. 3 Abs. 5 BaySÜG durch eine Rechtsverordnung der Staatsregierung (Bayerische Sicherheitsüberprüfungsbestimmungsverordnung – BaySÜBV).

Wozu eine Sicherheitsüberprüfung?

Mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit darf nur betraut werden, wer zuvor auf seine Zuverlässigkeit hin überprüft wurde.

a) Fremde Nachrichtendienste versuchen fortwährend, auch an im staatlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten zu gelangen (z. B. durch nachrichtendienstliche Anwerbung von Personen). Dies bedeutet eine ständige Gefahr für die Sicherheit Deutschlands, das nach dem Grundgesetz verpflichtet ist, für die innere und äußere Sicherheit des Landes und seiner Bürger zu sorgen. Die Sicherheitsüberprüfung von Personen, die eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausüben sollen, ist deshalb eine verfassungsgemäße Aufgabe und Pflicht.

Deutschland ist aber auch als Mitglied der NATO und anderer über-/zwischenstaatlicher Organisationen verpflichtet, beim Austausch von Verschlusssachen mit den Partnerstaaten bestimmte Sicherheitsvorkehrungen auf dem Gebiet des personellen Geheimschutzes einzuhalten. Dies geschieht sowohl im nationalen Interesse Deutschlands als auch im Interesse der Sicherheit jedes Einzelnen.

b) Während sich der Schutz von Verschlusssachen als staatlicher Geheimschutz gegen die Kenntnisnahme von im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Informationen und damit im Wesentlichen gegen die Tätigkeit fremder Nachrichtendienste richtet, dient der Schutz lebenswichtiger Einrichtungen der Abwehr von Sabotageakten durch sogenannte Innentäter (vorbeugender personeller Sabotageschutz). Es sollen solche Einrichtungen geschützt werden, in denen Innentäter Einwirkungsmöglichkeiten zur Begehung von Sabotage haben, die größer sind als die von Außentätern. Deshalb haben die Einrichtungen eine Mitwirkungspflicht, die eigenen Sabotageschutzanstrengungen durch eine Minimierung des „Restrisikos Mensch“ zu erhöhen.

   Der Begriff „Innentäter“ bezeichnet Personen, die als Mitarbeiter der zu schützenden Einrichtung die Möglichkeit haben, aufgrund ihrer Nähe zur Einrichtung einen Anschlag zu verüben, Beihilfe zu einem Anschlag zu leisten oder Maßnahmen zu unterlassen. Dazu gehören auch Mitarbeiter von Fremdfirmen, die an einer sicherheitsempfindlichen Stelle in der zu schützenden Einrichtung tätig sind. Motive zu Sabotageakten finden sich insbesondere im politisch-gesellschaftlichen oder auch religiösen Umfeld des potenziellen Täters sowie in schlicht krimineller Energie.

   Ziel des personellen Sabotageschutzes ist es, die Beschäftigung von Personen, bei denen Sicherheitsrisiken vorliegen, an sicherheitsempfindlichen Stellen der genannten Einrichtungen zu verhindern. Beschäftigte, die in diesen Bereichen bereits tätig sind und Personen, für die dort eine Verwendung vorgesehen ist, werden daher zum Schutz des Staates und damit der Allgemeinheit, aber auch zum Schutz der Einrichtung selbst und der dort Beschäftigten, einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen.

Was soll die Sicherheitsüberprüfung?

Durch die Sicherheitsüberprüfung soll individuell festgestellt werden, ob einer Person eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit übertragen werden kann oder ob tatsächliche Anhaltspunkte (sogenannte Sicherheitsrisiken) vorliegen, die die Zuweisung einer solchen Tätigkeit aus Gründen des staatlichen Geheimschutzes oder des staatlichen Sabotageschutzes verbieten. Sicherheitsrisiken sind gegeben, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die

- Zweifel an der gebotenen Zuverlässigkeit bei der Wahrnehmung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit begründen,
- eine besondere Gefährdung durch Anbahnungs-/Werbungsversuche fremder Nachrichtendienste, insbesondere die Besorgnis einer Erpressbarkeit, begründen,
- Zweifel begründen, dass eine Person sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung bekennt und bereit ist, jederzeit für deren Erhaltung einzutreten.

Ein Sicherheitsrisiko kann auch aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zur Person der Ehegattin/Lebenspartnerin/Lebensgefährtin oder des Ehegatten/Lebenspartners/Lebensgefährten gegeben sein.

Bei der Beurteilung, ob ein Sicherheitsrisiko vorliegt, sind die Umstände des Einzelfalls maßgebend. Auf ein Verschulden kommt es nicht an.

Welche Maßnahmen umfasst die Sicherheitsüberprüfung?

Es gibt drei Arten von Sicherheitsüberprüfungen, nämlich die einfache Sicherheitsüberprüfung (Ü 1), die erweiterte Sicherheitsüberprüfung (Ü 2) und die erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen (Ü 3).

Die jeweilige Art der durchzuführenden Sicherheitsüberprüfung richtet sich nach der Sicherheitsempfindlichkeit der Tätigkeit, die der Betroffene wahrnehmen soll.

Die Sicherheitsüberprüfung aus Gründen des **staatlichen Geheimschutzes** hängt grundsätzlich ab von der Höhe des Geheimhaltungsgrades der Verschlusssachen, zu denen einer Person Zugang gewährt werden soll oder zu denen sie sich Zugang verschaffen kann.

Bei einer (vorgesehenen) Beschäftigung an einer sicherheitsempfindlichen Stelle innerhalb einer lebenswichtigen Einrichtung wird im Rahmen des **vorbeugenden personellen Sabotageschutzes** nur die einfache Sicherheitsüberprüfung (Ü 1) durchgeführt.

Die Sicherheitsüberprüfung erfolgt durch die Geheimschutzbeauftragte oder den Geheimschutzbeauftragten bzw. die Sabotageschutzbeauftragte oder den Sabotageschutzbeauftragten unter Mitwirkung des Bayerischen Landesamts für Verfassungsschutz, das erforderliche Anfragen und Ermittlungen durchführt.

Die Grundlage für die Sicherheitsüberprüfung ist die von der betroffenen Person abgegebene „Sicherheitserklärung“. Die Angabe personenbezogener Daten erfolgt auf freiwilliger Basis. Stimmt die betroffene Person ihrer Sicherheitsüberprüfung zu, ist sie aufgrund ihrer Treuepflicht aus dem Beamten- bzw. Arbeitnehmerverhältnis zugleich auch verpflichtet, die in der Sicherheitserklärung geforderten Daten anzugeben.

Je nach Überprüfungsart kann die Sicherheitsüberprüfung u. a. folgende Maßnahmen umfassen:

- Prüfung der Angaben in der Sicherheitserklärung
- Einsicht der oder des Geheimschutzbeauftragten bzw. der oder des Sabotageschutzbeauftragten in die Personalakten der betroffenen Person(soweit vorhanden und zugänglich) sowie sonstige erforderliche Unterlagen
- Anfragen an das Bundeszentralregister, an Polizeibehörden und Nachrichtendienste sowie bei Bedarf an den Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik sowie an andere geeignete Stellen, ob und ggf. welche sicherheitsrelevanten Erkenntnisse über die betroffene Person vorliegen
- Prüfung der Identität der betroffenen Person bei der Ü 2 und Ü 3
- Ermittlungen im näheren Lebensumfeld der betroffenen Person (z. B. Befragung der von ihr benannten Referenzpersonen und von Auskunftspersonen), ob Hinweise auf Sicherheitsrisiken vorliegen, in der Regel bei der Ü 3
- Einbeziehung der Ehegattin/Lebenspartnerin/Lebensgefährtin bzw. des Ehegatten/Lebenspartners/Lebensgefährten in die Sicherheitsüberprüfung bei der Ü 2 und Ü 3 mit deren Zustimmung
- Gespräch(e) mit der betroffenen Person über ihre persönliche Sicherheitssituation (soweit sich während des Sicherheitsüberprüfungsverfahrens klärungsbedürftige Umstände ergeben oder soweit dies nach dem Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung geboten erscheint)
- in bestimmten Zeitabständen sowie bei Bedarf eine Ergänzung/Wiederholung der Sicherheitsüberprüfung oder einzelner Maßnahmen

Rechtsstaatliches Verfahren, Zweckbindung der Daten, Auskunftsrecht

Sicherheitsüberprüfungen werden unter Wahrung der rechtsstaatlichen Grundsätze durchgeführt. Die betroffene Person hat Anspruch, gehört zu werden, bevor sie für eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit abgelehnt wird. Zu der Anhörung kann sie einen anwaltlichen Beistand hinzuziehen.

Gegen die ablehnende Entscheidung kann sie Rechtsmittel einlegen. Ehegattinnen/Lebenspartnerinnen/Lebensgefährtinnen bzw. Ehegatten/Lebenspartner/Lebensgefährten werden ebenfalls gehört, wenn sich sicherheitserhebliche Erkenntnisse zu ihrer Person ergeben haben, die zur Ablehnung der betroffenen Person führen würden.

Die bei der Sicherheitsüberprüfung erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur für die Sicherheitsüberprüfung selbst, für die sonstigen Aufgaben des Verfassungsschutzes, zur Abwehr erheblicher Gefahren für die öffentliche Sicherheit sowie für notwendige straf- und disziplinarrechtliche Verfolgungsmaßnahmen, z. B. bei Verratsfällen, und auf Anforderung von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen genutzt werden.

Der betroffenen Person und der oder dem in die Sicherheitsüberprüfung einbezogenen Ehegattin/Lebenspartnerin/Lebensgefährtin bzw. Ehegatten/Lebenspartner/Lebensgefährten ist auf Antrag Auskunft zu erteilen über ihre im Zusammenhang mit der Sicherheitsüberprüfung gespeicherten personenbezogenen Daten.

Die „goldene Brücke“ bei nachrichtendienstlicher Verstrickung

Jeder kann ohne eigenes Verschulden zum Zielobjekt fremder Nachrichtendienste werden. Wer Verrat begeht, schadet nicht nur seinem Land, sondern auch sich selbst. Häufig erkennen die Betroffenen aber zu spät, wofür sie missbraucht wurden.

Um aus einer nachrichtendienstlichen Verstrickung oder Verratstätigkeit mit möglichst geringem persönlichen Schaden herauszukommen, bleibt nur die Möglichkeit, sich bei den zuständigen Abwehrbehörden freiwillig zu offenbaren, da diese in einem solchen Fall grundsätzlich von einer Anzeige absehen können. Für das Strafverfahren und bei den Strafbestimmungen hat der Gesetzgeber ebenfalls „goldene Brücken“ gebaut. Nach § 153e der Strafprozessordnung und § 98 des Strafgesetzbuches kann in solchen Fällen von einer Strafverfolgung oder Bestrafung abgesehen werden. Nutzen Sie gegebenenfalls diese Möglichkeiten!

Ansprechpartner sind

- die oder der Geheimschutzbeauftragte
  bzw. die oder der Sabotageschutzbeauftragte
  oder deren Stellvertreter,

- das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz,
  Knorrstrasse 139, 80937 München, (Tel. 089 312010),

- jede Polizeidienststelle.

Anlage
zum RdSchr/RdErl des BMI vom 08.06.2022
- ÖS II 5 - 54001/10#3 -

Staatenlisten[1]

im Sinne von § 32 SÜG (Reisebeschränkungen)

I. Liste der Staaten mit Reisebeschränkungen für Personen, die eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausüben, die eine Sicherheitsüberprüfung nach § 9 Absatz 1 Nummern 1 und 2 SÜG und § 10 SÜG erfordert

1. Armenien (Republik Armenien)
2. Belarus (Republik Belarus)
3. Kasachstan (Republik Kasachstan)
4. Kirgisistan (Kirgisische Republik)
5. Russische Föderation
6. Syrien (Arabische Republik Syrien)
7. Tadschikistan (Republik Tadschikistan)
8. Turkmenistan
9. Usbekistan (Republik Usbekistan).

II. Liste der weiteren Staaten mit Reisebeschränkungen für Beschäftigte[2] von Nachrichtendiensten des Bundes und von Behörden oder Stellen des Bundes mit Aufgaben von vergleichbarer Sicherheitsempfindlichkeit

1. Afghanistan (Islamische Republik Afghanistan)
2. Algerien (Demokratische Volksrepublik Algerien)
3. Aserbaidschan (Republik Aserbaidschan)
4. China (Volksrepublik China), einschließlich Sonderverwaltungsregionen (SVR) Hongkong und Macau
5. Georgien
6. Irak (Republik Irak)
7. Iran (Islamische Republik Iran)
8. Kuba (Republik Kuba)
9. Korea (Demokratische Volksrepublik Korea)
10. Laos (Demokratische Volksrepublik Laos)
11. Libanon (Libanesische Republik)
12. Libyen (Staat Libyen)
13. Moldau (Republik Moldau)
14. Pakistan (Islamische Republik Pakistan)
15. Sudan (Republik Sudan)
16. Ukraine
17. Vietnam (Sozialistische Republik Vietnam).

---

1 Festgelegt durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat. Die Schreibweise der Staatennamen richtet sich nach dem vom Auswärtigen Amt herausgegebenen "Verzeichnis der Staatennamen für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland" in der jeweils geltenden Fassung, die im Gemeinsamen Ministerialblatt bekanntgegeben wird.

2 Beschäftigten von Nachrichtendiensten des Bundes und von Behörden oder Stellen des Bundes mit Aufgaben von vergleichbarer Sicherheitsempfindlichkeit sind Personen gleichgestellt, die in deren Auftrag handeln, ohne bei ihnen beschäftigt zu sein.